KOMMENTAR ZUR IV. GENFER KONVENTION

Über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (SR 0.518.51)

HERAUSGEBER UND REDAKTION

GAIA AKADEMIE FÜR ZIVILSCHUTZ, NATURRECHT UND HUMANITÄRES VÖLKERRECHT
Florian Bürger

TEXTFORMATIERUNG

Christian Hiller, Thomas Markgraf, Florian Bürger

2. Auflage – Juni 2026

IMPRESSUM

H E R A U S G E B E R U N D R E D A K T I O N

GAIA AKADEMIE FÜR ZIVILSCHUTZ, NATURRECHT UND HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

Florian Bürger

Textformatierung: Christian Hiller, Thomas Markgraf, Florian Bürger

Stand der Bearbeitung: Juni 2026 – Auflage 2

K O N T A K T U N D B E S T E L L M Ö G L I C H K E I T

GAIA AKADEMIE FÜR ZIVILSCHUTZ, NATURRECHT UND HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

Website: https://gaia-akademie.org

Kontakt: info@gaia-akademie.org

V E R F Ü G B A R E A U S G A B E N U N D M A T E R I A L I E N

Original: Jean S. Pictet (Hrsg.), *Commentary on the Geneva Conventions of 12 August 1949, Volume IV: Geneva Convention Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War*, ICRC, Geneva 1958

Hauptautoren: Uhler/Coursier

Kostenlose PDF-Ausgabe (2026)

https://www.docdroid.com/HCStp8Y

Englische Ausgabe – Originalausgabe (1958)

https://www.docdroid.com/XWiUwxy

Französische Ausgabe – Originalausgabe (1956)

https://www.docdroid.com/de495Qs

GAIA-Übersicht: Weitere Übersetzungen, Kommentierungen, Dokumente und Materialien

https://www.docdroid.com/WtYT6vn

Weitere Links und QR-Codes zu weiteren Kommentierungen und ergänzenden Materialien befinden sich im Anhang.

Hinweise zur Übersetzung

URHEBERRECHTLICHER HINWEIS

In Bezug auf etwaige Urheberrechte am Originaltext wird Folgendes angemerkt:

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und seine nationalen Rotkreuzgesellschaften wurden von den Vertragsstaaten der Genfer Konventionen errichtet, werden von diesen finanziell getragen und unterstützen den Sanitätsdienst der Streitkräfte auf gesetzlicher Grundlage. Vor diesem Hintergrund sind das IKRK sowie das Deutsche Rote Kreuz (DRK) ihrem Wesen nach nicht grundrechtsberechtigt im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 2015 – 1 BvR 1766/15), sondern als staatlich kontrollierte Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, ausschließlich grundrechtsverpflichtet.

AUFKLÄRUNGSAUFTRAG NACH DEM GENFER RECHT

Der Aufklärungsauftrag aus dem Genfer Recht, insbesondere in Gestalt der Übersetzung der Kommentierungen, wurde trotz der finanziellen Ausstattung des IKRK und des DRK durch die Vertragsstaaten nicht vollständig erfüllt. Die Pflicht zur Verbreitung und Aufklärung über das humanitäre Völkerrecht ist in allen vier Genfer Konventionen sowie den drei Zusatzprotokollen verankert:

GK I, Art. 47 – Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (SR 0.518.12)

GK II, Art. 48 – Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (SR 0.518.23)

GK III, Art. 127 – Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen (SR 0.518.42)

GK IV, Art. 144 – Konvention zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (SR 0.518.51)

ZP I, Art. 83 – Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (1977) (SR 0.518.521)

ZP II, Art. 19 – Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (1977) (SR 0.518.522)

ZP III, Art. 7 – Zusatzprotokoll über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (2005) (SR 0.518.523)

ANGABEN ZUR VORLIEGENDEN ÜBERSETZUNG

Diese Ausgabe enthält eine nichtamtliche und nicht autorisierte deutsche Übersetzung der englischen IKRK-Kommentierung zur IV. Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten aus dem Jahr 1958. Sie dient der wissenschaftlichen, historischen und bildungsbezogenen Erschließung des humanitären Völkerrechts.

Die vorliegende Übersetzung der englischsprachigen Originalkommentierung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zur IV. Genfer Konvention wurde zur Umsetzung des Aufklärungsauftrages aus den genannten Normen des Genfer Rechts unter Zuhilfenahme eines Übersetzungsprogramms erstellt. Für die Genfer Konventionen sind die authentischen Fassungen maßgeblich; für diese deutsche Kommentierung ist bei Zweifeln die englische bzw. französische Originalkommentierung heranzuziehen.

Seitenverweise innerhalb dieser Kommentierung sowie Verweise auf Kommentierungen der übrigen Genfer Konventionen wurden an die deutsche Übersetzung angepasst.

Die Zeitformen und Bewertungen des Kommentars entsprechen dem historischen Stand der Originalausgabe von 1958. Spätere Entwicklungen des humanitären Völkerrechts wurden nicht in den Originaltext eingearbeitet.

Die Rechte am Originaltext verbleiben bei den jeweiligen Rechteinhabern. Für wissenschaftliche Zitierungen wird empfohlen, neben dieser Übersetzung auch die englische oder französische Originalausgabe heranzuziehen.

Hinweise auf Übersetzungs-, Satz- oder Terminologiefehler werden dankbar entgegengenommen.

Florian Bürger
Juni 2026

GAIA AKADEMIE FÜR ZIVILSCHUTZ, NATURRECHT UND HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

In jedem internationalen bewaffneten Konflikt:

DIE GENFER KONVENTIONEN

zum Schutz von Zivilisten, Kindern und Flüchtenden

Mit diesem QR-Code kommst du direkt ohne Anmeldung zu den Vertragstexten in div. Sprachen

Das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes:
ein blaues gleichseitiges Dreieck auf orangefarbenem Grund
- Artikel 16 Anhang I zum Zusatzprotokoll I -

zu unserer Übersicht zum Genfer Recht: https://www.docdroid.com/WtYT6vn

INHALT

Vorwort **13**

Einführung **14**

1. Lücken im Schutz von Zivilisten 14
2. Revision der Genfer Konventionen 15

Titel der Konvention **18**

Präambel **19**

Teil I – Allgemeine Bestimmungen **22**

Artikel 1 – Achtung des Übereinkommens 23
Artikel 2 – Anwendung der Konvention 25
Artikel 3 – Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben 31
Artikel 4 – Definition der geschützten Personen 45
Artikel 5 – Ausnahmeregelungen 50
Artikel 6 – Beginn und Ende der Anwendung 55
Artikel 7 – Besondere Übereinkommen 59
Artikel 8 – Nichtverzicht auf Rechte 65
Artikel 9 – Schutzmächte 71
Artikel 10 – Tätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz 79
Artikel 11 – Ersatz für Schutzmächte 84
Artikel 12 – Vermittlungsverfahren 93

Teil II – Allgemeiner Schutz der Bevölkerung vor gewissen Kriegsfolgen **96**

Artikel 13 – Anwendungsbereich von Teil II 96
Artikel 14 – Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orte 98
Artikel 15 – Neutralisierte Zonen 105
Artikel 16 – Verwundete und Kranke I. – Allgemeiner Schutz 109
Artikel 17 – Verwundete und Kranke II. – Evakuierung 113
Artikel 18 – Verwundete und Kranke III. – Schutz von Krankenhäusern 116
Artikel 19 – Verwundete und Kranke IV. – Unterbrechung des Schutzes von Krankenhäusern 125
Artikel 20 – Verwundete und Kranke V. – Krankenhauspersonal 127
Artikel 21 – Verwundete und Kranke VI. – Land- und Seetransport 137
Artikel 22 – Verwundete und Kranke VII. – Lufttransport 140

Artikel 23 – Sendungen von Sanitätsmaterial, Lebensmitteln und Bekleidung 144
Artikel 24 – Maßnahmen zum Wohlergehen des Kindes 149
Artikel 25 – Familienbezogene Nachrichten 154
Artikel 26 – Verstreute Familien 158

Teil III – Status und Behandlung der geschützten Personen 161

Abschnitt I: Gemeinsame Bestimmungen für die Gebiete der am Konflikt beteiligten Parteien und die besetzten Gebiete 161
Artikel 27 – Behandlung I. – Allgemeine Bemerkungen 161
Artikel 28 – Behandlung II. – Gefahrenzonen 168
Artikel 29 – Behandlung III. – Verantwortlichkeiten 170
Artikel 30 – Anwendung auf Schutzmächte und Hilfsorganisationen 173
Artikel 31 – Verbot von Zwang 178
Artikel 32 – Verbot der körperlichen Züchtigung, der Folter usw. 179
Artikel 33 – Individuelle Verantwortlichkeit, Kollektivstrafen, Plünderung, Repressalien 183
Artikel 34 – Geiseln 187
Abschnitt II: Ausländer [Fremde / Aliens] auf dem Gebiet einer der am Konflikt beteiligten Parteien.....188
Einführung 189
Artikel 35 – Recht, das Hoheitsgebiet zu verlassen 190
Artikel 36 – Verfahren der Heimschaffung 195
Artikel 37 – In Untersuchungshaft befindliche Personen 198
Artikel 38 – Nicht rückgeführte Personen I. – Nicht rückgeführte Personen 199
Artikel 39 – Nicht rückgeführte Personen II. – Mittel zur Existenzsicherung 204
Artikel 40 – Nicht rückgeführte Personen III. – Beschäftigung 207
Artikel 41 – Nicht rückgeführte Personen IV. – Zugewiesener Zwangsaufenthalt, Internierung 209
Artikel 42 – Nicht rückgeführte Personen V. – Gründe für Internierung oder zugewiesenen Zwangsaufenthalt, freiwillige Internierung 211
Artikel 43 – Nicht rückgeführte Personen VI. – Verfahren 213
Artikel 44 – Nicht rückgeführte Personen VII. – Flüchtlinge 216
Artikel 45 – Nicht rückgeführte Personen VIII. – Überführung an eine andere Macht 218
Artikel 46 – Aufhebung von restriktiven Maßnahmen 222
Abschnitt III: Besetzte Gebiete 224
Artikel 47 – Unverletzlichkeit der Rechte 225
Artikel 48 – Besondere Fälle der Heimschaffung 228
Artikel 49 – Abschiebungen, Überführungen, Evakuierungen 229
Artikel 50 – Kinder 234

Artikel 51 – Anwerbung. Arbeit 239
Artikel 52 – Schutz der Arbeitnehmer 246
Artikel 53 – Verbotene Zerstörung 247
Artikel 54 – Richter und Beamte 249
Artikel 55 – Lebensmittel und Sanitätsmaterial für die Bevölkerung 254
Artikel 56 – Hygiene und öffentliche Gesundheit 257
Artikel 57 – Requirierung von Krankenhäusern 260
Artikel 58 – Geistlicher Beistand 262
Artikel 59 – Erleichterungen I. – Kollektive Unterstützung 263
Artikel 60 – Erleichterungen II. – Verantwortlichkeiten der Besetzungsmacht 266
Artikel 61 – Erleichterungen III. – Verteilung 267
Artikel 62 – Individuelle Entlastung 270
Artikel 63 – Nationales Rotes Kreuz und andere Hilfsorganisationen 271
Artikel 64 – Strafgesetzgebung I. – Allgemeine Bemerkungen 275
Artikel 65 – Strafgesetzgebung II. – Veröffentlichung 278
Artikel 66 – Strafgesetzgebung III. – Zuständigkeit der Gerichte 280
Artikel 67 – Strafgesetzgebung IV. – Anwendbare Bestimmungen 282
Artikel 68 – Strafgesetzgebung V. – Strafen, Todesstrafe 283
Artikel 69 – Strafgesetzgebung VI. – Abzug der in Haft verbrachten Zeit vom Urteil 287
Artikel 70 – Strafgesetzgebung VII. – Vor der Besetzung begangene Straftaten 288
Artikel 71 – Strafverfahren I. – Allgemeine Feststellungen 292
Artikel 72 – Strafverfahren II. – Recht auf Verteidigung 295
Artikel 73 – Strafverfahren III. – Recht auf Rechtsmittel 297
Artikel 74 – Strafverfahren IV. – Beistand durch die Schutzmacht 298
Artikel 75 – Strafverfahren V. – Todesurteil 300
Artikel 76 – Behandlung von Gefangenen 302
Artikel 77 – Übergabe von Internierten bei Beendigung der Besetzung 305
Artikel 78 – Sicherheitsmaßnahmen. Internierung und zugewiesener Zwangsaufenthalt. Recht auf Rechtsmittel 306
Abschnitt IV: Vorschriften für die Behandlung von Internierten 308
Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen 309
Artikel 79 – Fälle von Internierung und anwendbare Bestimmungen 309
Artikel 80 – Bürgerliche Rechtsfähigkeit 311
Artikel 81 – Unterhalt 314
Artikel 82 – Zusammenlegung von Internierten 316
Kapitel II: Internierungsorte 318
Artikel 83 – Lage der Internierungsorte, Kennzeichnung der Lager 318

Artikel 84 – Gesonderte Internierung ... 320
Artikel 85 – Unterkunft, Hygiene ... 321
Artikel 86 – Räumlichkeiten für Gottesdienste ... 324
Artikel 87 – Kantinen ... 325
Artikel 88 – Luftschutzräume und Schutzmaßnahmen ... 327
Kapitel III: Ernährung und Kleidung ... 328
Artikel 89 – Lebensmittel ... 328
Artikel 90 – Bekleidung ... 331
Kapitel IV: Hygiene und ärztliche Versorgung ... 333
Artikel 91 – Ärztliche Versorgung ... 333
Artikel 92 – Medizinische Kontrollen ... 336
Kapitel V: Religion, körperliche und geistige Betätigung ... 337
Artikel 93 – Religiöse Pflichten ... 337
Artikel 94 – Erholung, Studium, Sport und Spiel ... 341
Artikel 95 – Arbeitsbedingungen ... 344
Artikel 96 – Arbeitsgruppen ... 348
Kapitel VI: Persönliches Eigentum und Geldmittel ... 350
Artikel 97 – Wertgegenstände und persönliche Gegenstände ... 350
Artikel 98 – Finanzielle Mittel und individuelle Konten ... 354
Kapitel VII: Verwaltung und Disziplin ... 357
Artikel 99 – Verwaltung der Lager, Aushang der Konvention und der Anordnungen ... 357
Artikel 100 – Allgemeine Disziplin ... 360
Artikel 101 – Beschwerden und Anliegen ... 361
Artikel 102 – Interniertenausschüsse I. – Wahl der Mitglieder ... 364
Artikel 103 – Interniertenausschüsse II. – Zuständigkeiten ... 367
Artikel 104 – Interniertenausschüsse III. – Vorrechte ... 369
Kapitel VIII: Beziehungen zur Außenwelt ... 372
Artikel 105 – Meldung der getroffenen Maßnahmen ... 372
Artikel 106 – Internierungskarte ... 373
Artikel 107 – Korrespondenz ... 375
Artikel 108 – Hilfslieferungen I. – Allgemeine Grundsätze ... 379
Artikel 109 – Hilfslieferungen II. – Kollektive Unterstützung ... 382
Artikel 110 – Hilfslieferungen III. – Befreiung von Post- und Transportkosten ... 384
Artikel 111 – Besondere Transportmittel ... 388
Artikel 112 – Zensur und Untersuchung ... 392
Artikel 113 – Vollstreckung und Weiterleitung von rechtlichen Dokumenten ... 394

Artikel 114 – Verwaltung des Besitzes....396
Artikel 115 – Erleichterungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Fällen....397
Artikel 116 – Besuche....398
Kapitel IX: Straf- und Disziplinarmaßnahmen....399
Artikel 117 – Allgemeine Bestimmungen. Geltende Gesetzgebung....399
Artikel 118 – Strafen....401
Artikel 119 – Disziplinarstrafen....404
Artikel 120 – Fluchten....407
Artikel 121 – Verbundene Vergehen....409
Artikel 122 – Ermittlungen, Untersuchungshaft bis zur Anhörung....411
Artikel 123 – Zuständige Behörden, Verfahren....413
Artikel 124 – Voraussetzungen für die Verhängung von Disziplinarstrafen....416
Artikel 125 – Wesentliche Garantien....418
Artikel 126 – Auf gerichtliche Verfahren anwendbare Bestimmungen....420
Kapitel X: Überführungen von Internierten....421
Artikel 127 – Bedingungen....421
Artikel 128 – Verfahren....424
Kapitel XI: Todesfälle....426
Artikel 129 – Testamente, Sterbeurkunden....426
Artikel 130 – Bestattung, Einäscherung....428
Artikel 131 – Unter besonderen Umständen getötete oder verletzte Häftlinge....430
Kapitel XII – Freilassung, Heimschaffung und Unterbringung in neutralen Ländern....432
Artikel 132 – Während Feindseligkeiten oder Besetzung....432
Artikel 133 – Nach Beendigung der Feindseligkeiten....435
Artikel 134 – Heimschaffung und Rückkehr an den letzten Wohnsitz....437
Artikel 135 – Kosten....438
Abschnitt V: Auskunftsbüros und zentrale Auskunftsstelle....441
Einführung....441
Artikel 136 – Nationale Behörden....442
Artikel 137 – Weiterleitung von Informationen....446
Artikel 138 – Erforderliche Angaben....450
Artikel 139 – Übermittlung von persönlichen Wertgegenständen....453
Artikel 140 – Zentralstelle....456
Artikel 141 – Befreiung von Kosten....463
Teil IV – Vollzug des Abkommens....467
Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen....467

Artikel 142 – Hilfsorganisationen und andere Organisationen ... 467
Artikel 143 – Beaufsichtigung ... 474
Artikel 144 – Verbreitung des Übereinkommens ... 483
Artikel 145 – Übersetzungen. Regeln für die Anwendung ... 485
Artikel 146 bis 148 ... 486
1. Historischer Überblick ... 486
2. Die Konvention von 1949 und die vorbereitenden Arbeiten ... 486
3. Ausblick auf die Zukunft ... 489
Artikel 146 – Strafrechtliche Bestimmungen I. Allgemeine Bemerkungen ... 491
Artikel 147 – Strafrechtliche Bestimmungen II. Schwere Verletzungen ... 496
Artikel 148 – Strafrechtliche Bestimmungen III. Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien ... 501
Artikel 149 – Ermittlungsverfahren ... 502
Abschnitt II: Schlussbestimmungen ... 505
Artikel 150 – Sprachen ... 506
Artikel 151 – Unterschrift ... 508
Artikel 152 – Ratifikation ... 509
Artikel 153 – Inkrafttreten ... 511
Artikel 154 – Verhältnis zu den Haager Konventionen ... 512
Artikel 155 – Beitritt ... 518
Artikel 156 – Meldung der Beitritte ... 519
Artikel 157 – Unmittelbare Wirkung ... 520
Artikel 158 – Kündigung ... 521
Artikel 159 – Registrierung bei den Vereinten Nationen ... 523
Anhang I: Entwurf einer Vereinbarung über Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte ... 524
Artikel 1 – Begünstigte ... 525
Artikel 2 – Verbotene Arbeiten ... 527
Artikel 3 – Verbot des Zugangs ... 528
Artikel 4 – Bedingungen ... 529
Artikel 5 – Pflichten ... 531
Artikel 6 – Kennzeichnung ... 532
Artikel 7 – Meldung und Anerkennung ... 533
Artikel 8 – Kontrolle ... 534
Artikel 9 – Sanktionen ... 535
Artikel 10 – Ernennung der Mitglieder der Kommissionen ... 536
Artikel 11 – Achtung der Zonen ... 537

Artikel 12 – Besetzung....538
Artikel 13 – Krankenhausorte....539

Anhang II: Reglementsentwurf betreffend kollektive Hilfe an Zivilinternierte....540

Artikel 1 – Die Rolle der Interniertenausschüsse....541
Artikel 2 – Ein besonderer Fall: Medizinische Vorräte....542
Artikel 3 – Entgegennahme von Lieferungen....543
Artikel 4 – Überwachung der Verteilung in "Nebenanlagen" von Internierungsorten....544
Artikel 5 – Formulare oder Fragebögen zu Hilfsgütern....545
Artikel 6 – Lagerhäuser....546
Artikel 7 – Käufe im Land der Internierung....547
Artikel 8 – Andere Methoden der Zuteilung kollektiver Hilfslieferungen....548

Anhang III....549

I. – Internierungskarte....549
II. – Brief....551
III. – Karte für die Korrespondenz....551

Geltungsbereich des Abkommens....553

RESOLUTIONEN DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ VON GENF, 1949....554

Resolution 1....554
Resolution 2....554
Resolution 3....554
Resolution 4....555
Resolution 5....555
Resolution 6....555
Resolution 7....555
Resolution 8....555
Resolution 9....556
Resolution 10....556
Resolution 11....556

Übersicht der Öffentlichmachungen zu den Genfer Konventionen im Netzwerk „GAIA-ZIVILSCHUTZ“....557

Vorwort

1 Am 12. August 1949 nahmen die Bevollmächtigten fast aller Länder der Welt nach viermonatiger ununterbrochener Arbeit auf der Diplomatischen Konferenz den Text der neuen Genfer Konventionen an. Alle auf der Konferenz vertretenen Mächte haben die Konventionen kurz darauf unterzeichnet, und die große Mehrheit hat sie seitdem ratifiziert. Es gibt also guten Grund zu der Annahme, dass die Konventionen von 1949, die einen entscheidenden Schritt zum Schutz der Kriegsopfer darstellen, bald jene Universalität erlangen werden, die dem humanitären Recht von Genf seit jeher seine Kraft verleiht.

2 Nach der Ausarbeitung der Konventionen beschloss das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, einen Kommentar zu verfassen. Diese Aufgabe wurde den Mitarbeitern des Komitees anvertraut, die in den meisten Fällen seit dem Ende des letzten Weltkrieges – und sogar schon vorher – an der Revision der Konventionen gearbeitet hatten und eng mit den Diskussionen der Diplomatischen Konferenz von 1949 und den ihr vorangegangenen Versammlungen von Experten verbunden waren.

3 Der erste Band des Kommentars, der sich mit der ersten Konvention von 1949 befasst, erschien 1952. Der Band über die Vierte Konvention wird jetzt veröffentlicht. [Anm. d. Hrsg.: Gemeint ist die Veröffentlichung des englischen Kommentars im Jahr 1958.] Die Tatsache, dass es sich um eine neue Konvention handelt, ihre Bedeutung und die Hoffnungen, die auf ihr ruhen – da sie den Zivilisten endlich die Garantien bietet, die in der Vergangenheit so grausam gefehlt haben – haben das Internationale Komitee dazu bewogen, ihr Erscheinen außerhalb seiner normalen Reihe zu veranlassen.

4 Obwohl der Kommentar vom Internationalen Ausschuss herausgegeben wird, ist er das persönliche Werk seiner Autoren. Im Übrigen weist der Ausschuss, wann immer er um eine Stellungnahme zu einer Bestimmung einer internationalen Konvention ersucht wird, stets darauf hin, dass nur die Teilnehmerstaaten durch Konsultation untereinander befähigt sind, eine offizielle und gleichsam authentische Auslegung eines zwischenstaatlichen Vertrages vorzunehmen.

5 Der vorliegende Band wurde wie der erste unter der Federführung von Jean S. Pictet veröffentlicht, ist aber ein Gemeinschaftswerk. Er wurde hauptsächlich von Herrn Oscar M. Uhler und Herrn Henri Coursier[1] verfasst, aber auch von Herrn Siordet, Herrn C. Pilloud, Herrn R. Boppe, Herrn R.-J. Wilhelm und Herrn J.-P. Schoenholzer. Die Übersetzung ins Englische wurde von dem verstorbenen Major R. P. Griffin begonnen, der auch den Kommentar zur Ersten Konvention übersetzte, und wurde nach dem frühen Tod von Major Griffin von Herrn C. W. Dumbleton fortgesetzt und vervollständigt.

6 Diese Untersuchung stützt sich ausschließlich auf die praktischen Erfahrungen in den Jahren vor 1949, insbesondere während des Zweiten Weltkriegs. Die Überarbeitung wurde im Lichte der Erfahrungen durchgeführt, die sich als notwendig erwiesen haben.

7 Das Internationale Komitee hofft, dass der Kommentar allen, die in den Regierungen, den Streitkräften und den Nationalen Rotkreuzgesellschaften Verantwortung für die Anwendung der Genfer Konventionen übernehmen müssen, sowie allen Militärs und Zivilisten, zu deren Gunsten die Konventionen ausgearbeitet wurden, von Nutzen sein wird. Es hofft auch, durch die Veröffentlichung dieser Untersuchung dazu beizutragen, die Konventionen weithin bekannt zu machen – denn das ist eine wesentliche Voraussetzung für ihre Wirksamkeit – und den Einfluss ihrer Grundsätze in der ganzen Welt zu verbreiten.

Internationales Komitee vom Roten Kreuz.

[1] [(1) S. 2] Herr Uhler ist der Hauptautor der Kommentare zu den Artikeln 13 bis 78 und Herr Coursier derjenige zu den Artikeln 79 bis 135.

Einführung

1. Lücken im Schutz von Zivilisten

8 Als der Zweite Weltkrieg ausbrach, gab es für Zivilisten keinen wirksamen Schutz durch eine Konvention oder einen Vertrag. Die Vorschriften im Anhang der Vierten Haager Konvention von 1907 enthielten zwar einige Klauseln, die auf Zivilisten anwendbar waren (Artikel 42 bis 56), aber ihr Schutz wurde nur im Zusammenhang mit der Besetzung eines Gebiets durch eine feindliche Armee in Betracht gezogen. Die Vorschriften beschränkten sich auf den Grundsatz, dass die Besetzungsmacht Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten hat, sowie auf einige elementare Regeln, die die Achtung der Familienrechte, des Lebens von Personen und des persönlichen Besitzes vorschreiben; außerdem gab es eine Klausel, die Kollektivstrafen verbot. Wären diese Regeln nach Treu und Glauben angewandt worden, so hätten sie einen echten Schutz dargestellt. Sie wurden jedoch zu einer Zeit ausgearbeitet, als sich die Feindseligkeiten auf den frontnahen Bereich beschränkten. Welche Bedeutung konnten sie unter den Bedingungen eines "totalen" Krieges haben, der die Zivilbevölkerung ganzer Länder denselben Gefahren aussetzte wie die bewaffneten Kräfte? Selbst im Krieg 1914-1918 hatten sie nicht ausgereicht, um die Übergriffe auf so viele Menschen zu verhindern.

9 Das Fehlen einer neueren internationalen Konvention zum Schutz von Zivilisten erklärt sich daraus, dass es bis vor kurzem ein Kardinalprinzip des Kriegsrechts war, dass militärische Operationen auf die bewaffneten Kräfte beschränkt sein müssen und die Zivilbevölkerung völlige Immunität genießen muss. Interessant ist beispielsweise, dass die Haager Konferenz 1907 beschlossen hat, keine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Staatsangehörigen eines Kriegführenden, die im Gebiet der gegnerischen Partei ansässig sind, nicht interniert werden dürfen, da dieser Grundsatz als selbstverständlich angesehen wurde.

10 Diese traditionelle Auffassung sollte sich durch das Ergebnis des Ersten Weltkriegs grundlegend ändern. Bei Ausbruch der Feindseligkeiten wurde eine große Zahl von Zivilisten interniert, und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz musste improvisieren, um ihnen unter oft sehr schwierigen Bedingungen zu helfen, indem es den Austausch familienbezogener Nachrichten, Besuche in Internierungslagern usw. organisierte.

11 Nach dem Krieg versuchte das Internationale Komitee, diese bedauerliche Lücke im geltenden Völkerrecht zu schließen, indem es sich vor allem darum bemühte, die Rechtsgrundsätze zu bekräftigen, die trotz der Art und Weise, in der sie verfälscht und umgangen worden waren, immer noch ihre volle Gültigkeit besaßen. 1921 schlug das Komitee einer internationalen Konferenz des Roten Kreuzes vor, den Text einer Konvention zum Schutz der Zivilisten gleichzeitig mit dem Kriegsgefangenengesetzbuch zu untersuchen. Mit der Unterstützung der Rotkreuzkonferenzen arbeitete es einen Vorentwurf für eine Konvention aus, deren wichtigste Bestimmungen die Deportation von Einwohnern besetzter Länder und die Hinrichtung von Geiseln untersagten und das Recht der Zivilisten auf Korrespondenzaustausch und Hilfeleistung garantierten. Zivilisten, die sich in feindlichem Gebiet aufhalten, sollten in ihr Heimatland zurückkehren dürfen, es sei denn, Gründe der Staatssicherheit stünden dem entgegen; für Internierte sollten die gleichen Bedingungen gelten wie für Kriegsgefangene. Die Bemühungen des Ausschusses waren jedoch nicht von Erfolg gekrönt. In der allgemeinen Aufbruchsstimmung, die damals herrschte, hielten verschiedene hochrangige Persönlichkeiten in offiziellen Kreisen den Zeitpunkt für besonders ungeeignet, um vorzuschlagen, dass die Regierungen Vorschriften über den Status der Zivilisten in Kriegszeiten ausarbeiten sollten; eine solche Initiative käme nach ihrer Auffassung in internationalen Kreisen fast einem Verrat an der Sache des Friedens gleich. Die Diplomatische Konferenz von 1929 war daher ausschließlich von der Behandlung der Angehörigen der bewaffneten Kräfte betroffen und empfahl in einer Resolution lediglich, eine Konvention zum Schutz der Zivilisten auszuarbeiten.

12 Das Internationale Komitee setzte seine Bemühungen fort und erarbeitete einen neuen, vollständigeren Entwurf, der von der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Tokio 1934 angenommen wurde. Dieser Textentwurf sollte einer von der Schweizer Regierung einberufenen diplomatischen Konferenz vorgelegt werden. Die Dringlichkeit einer solchen Konferenz war jedoch noch nicht allgemein erkannt worden, und die Antworten auf die Einladung der Schweizer Regierung kamen nur langsam an. Erst 1939 wurde der Termin für die Konferenz festgelegt. Sie hätte

Anfang 1940 stattfinden sollen, aber da war es schon zu spät: Der Ausbruch der Feindseligkeiten machte die Durchführung unmöglich.

13 Gleich zu Beginn des Krieges schlug das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vor, dass die kriegführenden Staaten den Entwurf von Tokio in Kraft setzen sollten. Da die betroffenen Mächte diesem Vorschlag nicht zustimmen wollten, schlug das Komitee eine Teillösung für den Fall der Zivilisten vor, die sich bei Beginn der Feindseligkeiten im feindlichen Gebiet aufhielten: Die Bestimmungen der Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen sollten analog auf die Zivilisten angewandt werden, die interniert worden waren oder werden sollten. Die Kriegsparteien sprachen sich für die letztgenannte Lösung aus und erzielten über den Internationalen Ausschuss eine Art Übereinkommen. Das Ergebnis war, dass etwa 160.000 Zivilisten während der Dauer der Feindseligkeiten die gleiche Rechtsstellung und die gleichen Garantien wie Kriegsgefangene genossen. Das Internationale Komitee konnte in ihrem Namen dieselben Tätigkeiten ausüben wie im Fall der militärischen Gefangenen.

14 Für Zivilisten in besetzten Ländern wurde jedoch keine Bestimmung getroffen; auch sie hätten nach dem Tokioter Entwurf Schutz erhalten, wenn dieser angenommen worden wäre. Da alle Länder besetzt waren, waren Millionen von Zivilisten der feindlichen Macht schutzlos ausgeliefert und mussten damit rechnen, deportiert, als Geiseln genommen oder in Konzentrationslagern interniert zu werden. Hunderttausende von ihnen fanden einen grausamen Tod.

15 1945 wurde die Arbeit an der Revision der Konventionen von der zwingenden Notwendigkeit überschattet, ihre Vorteile auf Zivilisten auszuweiten. Wie Präsident Max Huber so treffend formulierte: "Der Krieg, der immer totaler wird, hebt die Unterschiede auf, die früher zwischen den Armeen und der Zivilbevölkerung in Bezug auf die Gefährdung durch Verletzungen und Gefahren bestanden",

16 Die Aufgabe war jedoch sehr mühsam. Der Rechtsbereich, um den es ging, war völlig neu. Bis dahin hatten die Genfer Konventionen nur für die bewaffneten Kräfte gegolten, eine genau definierte Kategorie von Personen, die verantwortlichen Offizieren unterstellt waren und einer strengen Disziplin unterlagen; nun galt es, eine unorganisierte Masse von Zivilisten einzubeziehen, die über das gesamte Gebiet der betroffenen Länder verstreut waren.

17 Darüber hinaus konnte sich die neue Genfer Konvention, wie bereits erwähnt, nicht wie die früheren Konventionen darauf beschränken, Personen zu schützen, die bereits Opfer des Krieges geworden waren – Verwundete, Gefangene oder Internierte –, sondern musste verhindern, dass diese Personen zu Opfern wurden. Die Verwundeten und Kriegsgefangenen sind unschädlich gewordene Menschen, und die Pflichten des Staates ihnen gegenüber stellen kein ernsthaftes Hindernis für die Durchführung von Feindseligkeiten dar; Zivilisten hingegen sind in den meisten Fällen nicht unschädlich gemacht worden, und die für sie ergriffenen Maßnahmen können ein ernsthaftes Hindernis für die Durchführung des Krieges darstellen.

18 Aus dem Gesagten wird ersichtlich, dass sich der Ausschuss auf weit weniger soliden Gründen bewegte als in der Vergangenheit. Es musste darauf geachtet werden, dass die Gültigkeit und das Ansehen des Genfer Rechts nicht durch die Einführung von Regeln untergraben wurde, deren Einhaltung nicht gewährleistet werden konnte. Das Gleiche gilt für die Aufgaben, die dem Roten Kreuz übertragen werden könnten: Sie wären in diesem Bereich sehr viel schwieriger zu bewältigen.

2. Revision der Genfer Konventionen

19 Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, der in seinem Ausmaß beispiellos war, war es offensichtlich an der Zeit, die Genfer Konventionen erneut zu überarbeiten und sie im Lichte der Erfahrungen zu erweitern. Das Internationale Komitee, das sich traditionell um die Verbesserung und Weiterentwicklung der Konventionen bemüht hatte, nahm diese Aufgabe 1945 erneut auf.

20 Man musste sich entscheiden zwischen der Ausarbeitung sehr ausführlicher und detaillierter Regeln, die alle Eventualitäten abdecken, und der Formulierung allgemeiner Grundsätze, die flexibel genug waren, um an die Gegebenheiten in jedem Land angepasst werden zu können. Es stellte sich bald heraus, dass in Regierungskreisen die erste Auffassung vorherrschte, wie im Fall der Konvention über die Kriegsgefangenen im Jahre 1929. Der

Internationale Ausschuss machte sich jedoch daran, diese Idee zu modifizieren, indem er zum einen bestimmte allgemeine und unanfechtbare Grundsätze an den Anfang der Konventionen stellte und zum anderen den Weg für besondere Übereinkommen nach dem Muster der den Konventionen beigefügten Abkommen und Vorschriften offenließ.

21 Bei der Verfolgung dieser Ziele folgte der Ausschuss seinen üblichen Methoden. Die verfügbare Literatur wurde zusammengetragen und die Punkte herausgearbeitet, in denen das Recht kodifiziert, erweitert, bestätigt oder geändert werden musste. Anschließend wurden mit fachkundiger Hilfe von Regierungen, nationalen Rotkreuzgesellschaften und anderen Hilfsorganisationen Konventionsentwürfe ausgearbeitet. Zu diesem Zweck wurden in Genf mehrere Versammlungen einberufen, von denen die Vorläufige Konferenz der Nationalen Rotkreuzgesellschaften im Jahr 1946 und die Konferenz der Regierungsexperten 1947 einen entscheidenden Schritt nach vorne darstellten. Auf der letztgenannten Konferenz legte die französische Delegation einen wichtigen Entwurf von Regeln für den Schutz von Zivilisten vor, der als Diskussionsgrundlage diente. Das Internationale Komitee erarbeitete später vollständige Texte und legte sie der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes 1948 in Stockholm vor. Dort wurden sie mit bestimmten Änderungen angenommen.

22 Nachdem sie diese verschiedenen Phasen durchlaufen hatten, wurden die Textentwürfe als einzige Arbeitsunterlagen für die Diplomatische Konferenz verwendet, die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft einberufen und hervorragend organisiert wurde. Der schweizerische Bundesrat als Verwahrer der Konventionen tagte vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf unter dem Vorsitz von Herrn Max Petitpierre, Bundesrat und Vorsteher der Politischen Abteilung. Neunundfünfzig Staaten waren offiziell durch Delegationen mit der Vollmacht zur Erörterung der Texte vertreten, vier durch Beobachter. Die Experten des Internationalen Ausschusses arbeiteten täglich mit.

23 Die Konferenz setzte sofort vier Ausschüsse ein, die gleichzeitig tagten und sich mit

(a) der Ersten Genfer Konvention und der Zweiten Genfer Konvention zur Anpassung an die Seekriegsführung

(b) der Konvention über die Kriegsgefangenen

(c) einer Konvention zum Schutz von Zivilisten und

(d) gemeinsamen Bestimmungen aller vier Konventionen befassten.

24 Es wurden zahlreiche Arbeitsgruppen gebildet, außerdem gab es einen Koordinierungsausschuss und ein Entwurfskomitee, die gegen Ende der Konferenz zusammentraten und sich um eine bestimmte Einheitlichkeit der Texte bemühten.

25 Der dritte Ausschuss wählte Herrn Georges Cahen-Salvador (Frankreich) zum Vorsitzenden und Herrn Mevorah (Bulgarien) und General Schepers (Niederlande) zu stellvertretenden Vorsitzenden. Es wurden zwei Berichterstatter ernannt: Professor Claude Du Pasquier (Schweiz) für alle allgemeinen Artikel sowie für Artikel II und die Abschnitte I und II von Artikel III und Herr Hart (Vereinigtes Königreich) für die anderen Artikel.

26 Der Ausschuss begann seine Arbeit mit einer ersten Lesung, die insgesamt vierundzwanzig Versammlungen umfasste. In dieser Phase äußerten sich die Delegationen zu den ihnen vorgelegten Textentwürfen und brachten ihre Änderungsanträge ein. Es fand keine Abstimmung statt.

27 Es wurden drei Ausschüsse gebildet. Der erste, unter dem Vorsitz von Professor Du Pasquier, untersuchte die ersten 46 Artikel, während der Zweite, unter dem Vorsitz von General Schepers, den gesamten Abschnitt über die Behandlung der Internierten und eine Reihe von Artikeln aus anderen Abschnitten prüfte. Eine dritte Gruppe von Delegierten unter dem Vorsitz von Herrn Haksar (Indien), befasste sich mit den Artikeln 55 bis 62. Außerdem wurde ein Sonderausschuss eingesetzt, der sich mit der Frage der Präambel befasst.

28 In der zweiten Lesung, die fünfundzwanzig Versammlungen umfasste, wurden die Vorschläge der Ausschüsse geprüft und diskutiert. Die Konvention wurde in ihrer Gesamtheit mit 38 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen angenommen. Der Ausschuss hatte den Beistand eines Experten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Herrn Claude Pilloud, stellvertretender Direktor für allgemeine Angelegenheiten, während Herr Claude Caillat von der Politischen Abteilung des Bundes als sein Sekretär fungierte.

29 Die Konferenz untersuchte in mehreren Versammlungen den vom Dritten Ausschuss angenommenen Text. Bestimmte Punkte wurden erneut diskutiert und eine Reihe von Änderungen vorgenommen. Der Text wurde schließlich mit 47 gegen null Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

30 Der Vorsitzende des Gemischten Ausschusses für die gemeinsamen Artikel aller vier Konventionen war Professor Maurice Bourquin (Belgien), und der Vorsitzende des "Sonderausschusses", Herr Plinio Bolla, Richter am Bundesgericht (Schweiz). Der Bericht von Professor Claude Du Pasquier (Schweiz), Berichterstatter des Gemischten Ausschusses, wird eine weitere nützliche Referenzquelle darstellen. Die Experten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz waren Herr Frédéric Siordet und in der Anfangsphase Herr C. Pilloud. Der Sekretär des Gemischten Ausschusses war Henri Thévenaz.

31 Es ist nicht beabsichtigt, an dieser Stelle ausführlich auf die Beratungen der Konferenz einzugehen, doch sind die unermüdlichen Bemühungen der Bevollmächtigten über einen Zeitraum von fast vier Monaten, die bemerkenswerte Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zur Verständigung, die trotz unterschiedlicher Meinungen vorherrschte und vor allem der aufrichtige humanitäre Geist zu würdigen. Die Diskussionen waren durchweg von einem gemeinsamen Entsetzen über die durch den jüngsten Weltkrieg verursachten Übel und von dem Willen geprägt, die Leiden der Kriegsopfer zu lindern.

32 Am 12. August 1949 unterzeichneten siebzehn Delegationen die vier Konventionen. Die übrigen unterzeichneten auf einer zu diesem Zweck einberufenen Sondersitzung am 8. Dezember desselben Jahres oder später bis zum 12. Februar 1950, sodass sich die Gesamtzahl der Unterzeichnerstaaten auf einundsechzig belief. Bestimmte Vorbehalte, die bei der Unterzeichnung gemacht wurden, beziehen sich nur auf einzelne Bestimmungen und berühren weder die Autorität noch die allgemeine Struktur der Verträge.

33 Bevor die Konventionen für einen Staat in Kraft treten können, müssen sie von diesem ratifiziert werden. Sechs Monate nach der Ratifikation durch die ersten beiden Staaten – die Schweiz und Jugoslawien – traten die Konventionen am 21. Oktober 1950 für diese beiden Länder in Kraft. Für die anderen Staaten treten sie sechs Monate nach ihrer Ratifizierung in Kraft. Seit dem 21. Oktober 1950 sind die neuen Konventionen Teil des geltenden Völkerrechts und stehen damit auch den Ländern zum Beitritt offen, die nicht an ihrer Ausarbeitung beteiligt waren.

34 Anfang 1956, dem Erscheinungsdatum des vorliegenden Bandes[1], haben folgende zweiundfünfzig Mächte die Genfer Konventionen von 1949 entweder ratifiziert oder sind ihnen beigetreten: die Schweiz, Jugoslawien, Monaco, Liechtenstein, Chile, Indien, die Tschechoslowakei, der Heilige Stuhl, die Philippinen, der Libanon, Jordanien, Pakistan, Dänemark, Frankreich, Israel, Norwegen, Italien, die Südafrikanische Union, Guatemala, Spanien und Belgien, Mexiko, Ägypten, Japan, Salvador, Luxemburg, Österreich, San Marino, Syrien, Vietnam, Nicaragua, Schweden, Türkei, Liberia, Kuba, die UdSSR, Rumänien, Bulgarien, die Ukraine, Weißrussland, die Niederlande, Ungarn, Ecuador, die Bundesrepublik Deutschland, Polen, Thailand, Finnland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Panama, Venezuela, Irak und Peru.

35 Es ist noch zu früh, um sich eine gültige Meinung über die neue Konvention in ihrer Gesamtheit zu bilden. Es fehlt die richtige Perspektive, und die Konvention ist – erfreulicherweise – noch nicht auf den Prüfstand gestellt worden. Aber auch wenn die Pionierarbeit ihrer Autoren natürlich nicht auf Anhieb perfekt ist, so kann man doch schon jetzt sagen, dass die Vierte Konvention einen wichtigen Schritt nach vorn im geschriebenen humanitären Völkerrecht darstellt. Die Konvention stellt streng genommen keine Neuerung in diesem Bereich des Völkerrechts dar. Sie bringt keine neuen Ideen ein. Aber sie bekräftigt und sichert durch eine Reihe detaillierter Bestimmungen die allgemeine Akzeptanz des Grundsatzes der Achtung der menschlichen Person mitten im Krieg – ein Grundsatz, an dem zu viele Fälle ungerechter Behandlung während des Zweiten Weltkriegs Zweifel aufkommen ließen.

36 Die Diplomatische Konferenz von Genf wurde nicht zu dem Zweck einberufen, die Vierte Haager Konvention zu revidieren. Folglich hebt die Konvention von 1949 über den Schutz von Zivilpersonen die Vorschriften über die

[1] [(1) S. 8] Datum der Originalausgabe (Französisch). – Übersetzer.

Gesetze und Gebräuche des Krieges an Land nicht auf. Es tritt nicht an die Stelle des letzteren Textes, der in Kraft bleibt, sondern wird, wie es in Artikel 154 heißt, "die Abschnitte II und III der Vorschriften ergänzen".

37 Die Internationale Rotkreuzkonferenz, die 1948 in Stockholm tagte und die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorbereiteten Konventionen verabschiedete, entspricht die neue Konvention zum Schutz der Zivilisten "den grundlegenden Bestrebungen der Völker der Welt" und definiert "die wesentlichen Regeln für den Schutz, auf den jeder Mensch Anspruch hat".[2]

Titel der Konvention

GENFER KONVENTION ÜBER DEN SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN KRIEGSZEITEN VOM 12. AUGUST 1949.

38 In der Anfangsphase trug der Konventionsentwurf den Titel "Zustand und Schutz von Zivilisten". In dem Entwurf, der der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes vorgelegt wurde, hieß es "Übereinkommen 'zum' Schutz von Zivilisten in Kriegszeiten". Das Thema wurde auf der Diplomatischen Konferenz erörtert. Eine Delegation wies zu Recht darauf hin, dass diese Formulierung Verwirrung stiften könnte, da sich neunzig Prozent der Artikel nur auf eine begrenzte Gruppe von Zivilisten beziehen, wobei allein Teil II den Schutz der Zivilbevölkerung insgesamt behandelt[1].

39 Ein weiterer Punkt muss hervorgehoben werden: Der Hauptzweck der Konvention besteht darin, eine genau definierte Kategorie von Zivilisten vor willkürlichen Handlungen des Feindes zu schützen, und nicht vor den Gefahren, die durch die militärischen Operationen selbst entstehen. Alles, was einen solchen Schutz bieten könnte, wurde systematisch aus der Konvention entfernt. Die Klausel zum Verbot unnötiger Zerstörungen beispielsweise, die ursprünglich zu den Bestimmungen gehörte, die sowohl auf das Gebiet der Konfliktparteien als auch auf das besetzte Gebiet angewendet wurden, bezieht sich jetzt nur noch auf die von der Besetzungsmacht verursachten Zerstörungen (Artikel 53). Ebenso erklärte die Diplomatische Konferenz, dass ein Entwurf für eine Resolution, die den Einsatz von Massenvernichtungswaffen verbietet, nicht annehmbar sei.

40 Aus humanitärer Sicht ist es vielleicht schade, dass die Konferenz diesen Weg eingeschlagen hat, denn niemand stellt die Notwendigkeit restriktiver Regeln in diesem Bereich infrage. Es mag dennoch klug gewesen sein, die Konvention nicht zu überfrachten, da dies die Chance auf eine Ratifikation durch die Mächte gefährdet hätte. Im Übrigen ist die Begrenzung der Mittel zur Kriegsführung eine Angelegenheit, die traditionell in den Zuständigkeitsbereich der Haager Konventionen fällt, deren Ziel die Kodifizierung der Kriegsregeln im engeren Sinne des Wortes ist. Schließlich ist zu erwähnen, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit internationalen Experten erneut an Maßnahmen arbeitet, die der Zivilbevölkerung einen wirksameren rechtlichen Schutz gegen die Gefahren der modernen Kriegsführung bieten und die Bombardierung aus der Luft einschränken sollen. Der Entwurf eines Kodex internationaler Regeln zu diesem Thema ist in Vorbereitung.

41 Man kann sich jedoch fragen, ob die Formulierung des Titels auch nach seiner Änderung wirklich den genauen Zweck des Übereinkommens widerspiegelt, das, wie gesagt, vor allem den Schutz der Zivilisten vor willkürlichen Handlungen des Feindes und nicht vor einer ganzen Reihe von Gefahren, die ihnen in Kriegszeiten drohen, betrifft.

[2] [(1) S. 9] Resolution XIX (5).

[1] [(1) S. 10] Der Titel der Konvention wurde geändert, jedoch wurde die entsprechende Korrektur in der Präambel nicht vorgenommen; dies war zweifellos ein Versehen. Siehe S. 11.

PRÄAMBEL

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die an der vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf zur Ausarbeitung eines Abkommens für den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten versammelten diplomatischen Konferenz vertreten waren, haben folgendes vereinbart:

Kommentar von 1958

42 Auf die extreme Kürze der Präambel wird hingewiesen. Im Gegensatz zu den Konventionen von 1929 und den Haager Konventionen von 1907 enthält sie keine Liste der Souveräne oder Staatsoberhäupter der Unterzeichnermächte oder der Namen ihrer Bevollmächtigten und erwähnt weder die Vorlage noch die Prüfung von Beglaubigungsschreiben; sie enthält auch nicht die übliche Erklärung über die Motive, die die Mächte zum Abschluss der Konvention veranlasst haben. Die Konventionen von 1929 entsprachen noch diesem Brauch, aber in der Vierten Konvention wurde all dies durch eine kurze Erklärung über den Zweck der Diplomatischen Konferenz ersetzt, die eine Konvention zum Schutz von Zivilisten in Kriegszeiten ausarbeiten sollte.

43 Es ist festzustellen, dass es sich um eine neue Konvention handelt: Es wird nicht, wie im Fall der Kriegsgefangenen im Jahr 1929, auf eine Weiterentwicklung der Grundsätze Bezug genommen, die den internationalen Konventionen von Den Haag und insbesondere dem Übereinkommen über die Gesetze und Gebräuche des Krieges und den ihm beigefügten Vorschriften zugrunde lagen. Das Verhältnis zwischen der Konvention und dem Vierten Haager Abkommen von 1907 wird in Artikel 154 behandelt.

44 Es ist nicht immer gleichgültig, ob ein Vertrag mit einer Erklärung der Motive und einer genauen Definition seines Gegenstands beginnt oder nicht. Eine Präambel hat keine juristische Kraft: aber sie erleichtert häufig die Auslegung einzelner Bestimmungen, die weniger präzise sind, als sie sein sollten, indem sie den allgemeinen Gedanken, der ihnen zugrunde liegt, und den Geist, in dem sie angewendet werden sollten, angibt. Die vorliegende Konvention wurde fast mit einer solchen Präambel versehen.

45 Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hatte in den Entwürfen, die es der XVII. Internationalen Rotkreuz-Konferenz 1948 vorgelegt hatte, keine Vorschläge für eine Präambel gemacht, sondern es der kommenden Diplomatischen Konferenz überlassen, eine solche Präambel nach eigenem Gutdünken auszuarbeiten. Auf Vorschlag der französischen Delegation fügte die XVII. Internationale Konferenz dem Entwurf der Konvention zum Schutz von Zivilisten in Kriegszeiten jedoch eine Präambel mit folgendem Wortlaut hinzu:

> "Die Hohen Vertragsparteien, die sich ihrer Pflicht bewusst sind, ein Übereinkommen zu schließen, um die Zivilbevölkerung vor den Schrecken des Krieges zu schützen, verpflichten sich, die Grundsätze der Menschenrechte, die den Schutz der Zivilisation darstellen, zu achten und insbesondere die nachstehenden Regeln jederzeit und überall anzuwenden:
>
> (1) Der Einzelne ist vor jeglicher Gewalt gegen Leib und Leben zu schützen.
>
> (2) Die Entführung von Geiseln ist verboten.
>
> (3) Vollstreckungen / Hinrichtungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn zuvor ein ordentliches Gericht mit den von zivilisierten Völkern als unverzichtbar anerkannten gerichtlichen Garantien ein Urteil gefällt hat.
>
> (4) Folterungen jeglicher Art sind strengstens verboten.

46 Diese Regeln, die die Grundlage des allgemeinen Menschenrechts bilden, müssen unbeschadet der in dieser Konvention vorgesehenen besonderen Bestimmungen zugunsten geschützter Personen respektiert werden."

47 Die Entscheidung, die obige Präambel aufzunehmen, erklärt sich aus der Tatsache, dass eine völlig neue Konvention ausgearbeitet wurde. Die Idee war glücklich. Nach reiflicher Überlegung hielt es das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für sinnvoll, das Grundprinzip, auf dem alle Konventionen beruhen, nicht nur in der neuen Konvention,

sondern auch in den drei zu überarbeitenden Konventionen zu verankern. In dem Bewusstsein, dass das humanitäre Recht fast alle Menschen betrifft und dass in einem modernen Krieg, in dem die Kämpfe überall stattfinden und nicht mehr auf klar definierte Schlachtfelder beschränkt sind, jeder Mann und jede Frau in eine Situation geraten kann, in der er oder sie sich auf die Konventionen berufen oder sie anwenden muss, hat das Internationale Komitee, in Anbetracht der Notwendigkeit (die in allen vier der Diplomatischen Konferenz in Genf vorgelegten Entwürfen ausdrücklich festgeschrieben wurde), die neuen Konventionen auf breiter Basis und in Friedenszeiten bekannt zu machen, ohne den Ausbruch eines Krieges abzuwarten, zu dem Schluss gekommen, dass es wünschenswert sei, dem "Mann auf der Straße" durch eine Präambel oder einen ersten erläuternden Artikel den Leitgedanken und die "raison d'être" der Konventionen deutlich zu machen.

48 Auch wenn die Texte noch so sorgfältig abgefasst und klar formuliert sind, ist es zu viel verlangt, dass jeder Soldat und jeder Zivilist die über vierhundert Artikel der vier Konventionen im Detail kennt, versteht und anwenden kann. Ein solches Wissen kann nur von Juristen und besonders qualifizierten militärischen und zivilen Behörden erwartet werden. Aber jeder, der guten Glaubens ist, ist in der Lage, das, was er nach der einen oder anderen Konvention anzuwenden hat, mehr oder weniger korrekt anzuwenden, sofern er das Grundprinzip kennt. Dementsprechend schlug das Internationale Komitee vom Roten Kreuz den in Genf versammelten Mächten den Text einer Präambel vor, die in allen vier Konventionen identisch sein sollte. Sie lautete wie folgt:

> "Die Achtung der Persönlichkeit und der Würde des Menschen ist ein universeller Grundsatz, der auch dann bindend ist, wenn keine vertragliche Aufgabe vorliegt.

49 Dieser Grundsatz verlangt, dass in Kriegszeiten allen, die nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnehmen, und allen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder andere Umstände außer Gefecht gesetzt sind, die gebührende Achtung entgegengebracht wird und sie vor den Auswirkungen des Krieges geschützt werden, und dass denjenigen unter ihnen, die in Not sind, ohne Unterschied der Rasse, der Staatsangehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Ansicht oder einer anderen Eigenschaft geholfen und sie versorgt werden ...[1]"

50 Das Thema wurde im Ausschuss III, der mit der Ausarbeitung der vorliegenden Konvention betraut war, eingehend erörtert. Die meisten Delegationen sprachen sich für die Einfügung einer Präambel aus, auch wenn ihre Ansichten über den Inhalt der Präambel auseinandergingen. Insbesondere gab es zahlreiche Einwände gegen den Vorschlag, einen Hinweis auf den göttlichen Ursprung des Menschen und auf den Schöpfer aufzunehmen, der als Quelle allen moralischen Rechts angesehen wird. Angesichts der Unmöglichkeit, die verschiedenen Standpunkte miteinander in Einklang zu bringen, schlug eine Delegation schließlich vor, die Präambel gänzlich wegzulassen. Dieser Vorschlag wurde mit 27 gegen 17 Stimmen angenommen. In den Worten des Berichterstatters des Ausschusses III: "Es wird keine Präambel aufgenommen".[2]

51 Die anderen Ausschüsse kamen in Bezug auf die Konventionen, für die sie verantwortlich waren, rasch zu demselben Ergebnis.

52 So blieb das wesentliche Motiv, das vierundsechzig Nationen in Genf zusammengeführt hatte, nur aufgrund von unwesentlichen Ergänzungen, die die eine oder andere Delegation vorbringen wollte, unausgesprochen.

53 Es wurde für notwendig erachtet, eine Übersicht über die Erörterungen zu dieser Präambel zu erstellen, obwohl sie schließlich ganz fallen gelassen wurde, da einige der darin enthaltenen Gedanken glücklicherweise in anderen Artikeln der Konvention, insbesondere in Artikel 3 über bewaffnete Konflikte mit nicht internationalem Charakter, wieder aufgegriffen wurden. Bei der Abfassung dieses Artikels stützten sich die Autoren weitgehend auf die allgemeinen Gedanken, die in den verschiedenen Entwürfen der Präambeln enthalten waren. In Artikel 3 heißt es beispielsweise, dass in einem bewaffneten Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat, die streitenden Parteien zumindest die folgende Regel einhalten müssen:

[1] [(1) S. 13] Siehe "Bemerkungen und Vorschläge des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz". Dokument zur Prüfung der Regierungen, die vom Schweizerischen Bundesrat eingeladen wurden, der Diplomatischen Konferenz von Genf (21. April 1949) beizuwohnen, Genf, Februar 1949, S. 8;

[2] [(1) S. 14] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 813;

54 "Personen, die nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Angehörigen der bewaffneten Kräfte, die ihre Waffen niedergelegt haben, und derjenigen, die durch Krankheit, Verwundung, Gewahrsam oder aus anderen Gründen außer Gefecht gesetzt sind, sind unter allen Umständen menschlich zu behandeln, ohne jede Benachteiligung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder anderen ähnlichen Kriterien."

55 Diese Mindestanforderung im Fall eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts gilt erst recht für internationale Konflikte. Sie ist das Leitprinzip, das allen vier Genfer Konventionen gemeinsam ist, und von ihm leitet jede von ihnen die wesentliche Bestimmung ab, auf der sie aufbaut. Im Fall der vorliegenden Konvention ist diese Bestimmung Artikel 27.

TEIL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

56 Die Konvention ist in vier Teile gegliedert. Teil III umfasst fünf Abschnitte, wobei Teil III Abschnitt IV wiederum in zwölf Kapitel unterteilt ist.

57 Wie die anderen drei Genfer Konventionen vom 12. August 1949 beginnt auch die vorliegende Konvention mit allgemeinen Bestimmungen, von denen einige allen vier Konventionen gemeinsam sind. Die Aufmerksamkeit wird auf jeden Einzelfall gelenkt.

Artikel 1 – Achtung des Übereinkommens[1]

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Kommentar von 1958

58 Eine Klausel dieser Art erschien in leicht abgewandelter Form bereits in den Konventionen von 1929. In den Konventionen von 1949 steht sie an prominenter Stelle am Anfang jeder Konvention und gewinnt dadurch an Bedeutung. Indem die Vertragsparteien gleich zu Beginn die Aufgabe übernahmen, die Bestimmungen der Konvention zu achten, wiesen sie auf den besonderen Charakter dieses Instruments hin. Es handelt sich nicht um eine auf Gegenseitigkeit beruhende Verpflichtung, die jede Partei nur insoweit bindet, als die andere Partei ihren Pflichten nachkommt. Es handelt sich vielmehr um eine Reihe einseitiger Verpflichtungen, die vor der Welt, vertreten durch die anderen Parteien, feierlich eingegangen werden. Jeder Staat geht Verpflichtungen "gegenüber" sich selbst und gleichzeitig "gegenüber" den anderen ein. Das Motiv der Konvention ist ein so erhabenes, allgemein anerkanntes zivilisatorisches Gebot, dass die Notwendigkeit ihrer Durchsetzung sowohl aus Achtung vor ihr seitens des Unterzeichnerstaates selbst als auch in der Erwartung einer solchen Achtung seitens eines Gegners empfunden wird, vielleicht sogar mehr aus dem ersteren Grund als aus dem letzteren.

59 Die Vertragsparteien haben nicht nur die Aufgabe, die Konvention zu achten, sondern auch für ihre Einhaltung zu sorgen. Die Formulierung mag redundant erscheinen. Wenn ein Staat eine Verpflichtung eingeht, erstreckt sich diese Verpflichtung eo ipso auf alle Personen, über die er Gewalt hat, sowie auf die Vertreter seiner Gewalt; und er ist verpflichtet, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die in allen vier Konventionen verwendete Formulierung "und die Achtung zu gewährleisten" wurde jedoch bewusst gewählt, um die Verantwortung der Vertragsparteien zu betonen. In Artikel 29 heißt es im Übrigen ausdrücklich, dass die Konfliktpartei für die Behandlung geschützter Personen verantwortlich ist. Es würde beispielsweise nicht ausreichen, dass ein Staat einigen zivilen oder militärischen Behörden Befehle oder Anweisungen erteilt und es ihnen überlässt, für deren detaillierte Ausführung zu sorgen. Es ist Aufgabe des Staates, die Ausführung von Befehlen zu überwachen. Darüber hinaus muss der Staat, wenn er die von ihm eingegangene feierliche Aufgabe erfüllen will, notwendigerweise im Voraus, d. h. in Friedenszeiten, die rechtlichen, materiellen oder sonstigen Mittel vorbereiten, um die getreue Durchführung der Konvention zu gewährleisten, wenn sich die Gelegenheit ergibt. Daraus folgt, dass die anderen Parteien (neutrale, verbündete oder feindliche) sich im Falle der Nichterfüllung der Pflichten durch eine Partei bemühen können und sollen, diese Partei zur Achtung der Konvention zu bewegen. Das ordnungsgemäße Funktionieren des durch die Konvention gewährten Schutzes setzt nämlich voraus, dass sich die Vertragsparteien nicht damit begnügen, die Bestimmungen der Konvention selbst anzuwenden, sondern alles in ihrer Macht Stehende tun, um dafür zu sorgen, dass die humanitären Grundsätze, die den Konventionen zugrunde liegen, allgemein angewandt werden.

60 Die Worte "unter allen Umständen" in diesem Artikel beziehen sich natürlich nicht auf den Fall des Bürgerkriegs[2], da die Regeln, die in solchen Konflikten zu befolgen sind, in der Konvention selbst in Artikel 3 festgelegt sind. Der Ausdruck bezieht sich auf alle Situationen, in denen die Konvention anzuwenden ist, wie beispielsweise in Artikel 2 beschrieben. Abgesehen von den Bestimmungen, die in Friedenszeiten gelten, und von Artikel 3, der sich nur auf Konflikte bezieht, die keinen internationalen Charakter haben, bedeuten die Worte "unter allen Umständen", dass

1 [(1) S. 15] Artikel, der in allen vier Konventionen enthalten ist. Zu jedem Artikel ist die entsprechende Randüberschrift angegeben. Diese Randüberschriften wurden vom Sekretariat der Konferenz in ihrer endgültigen Form festgelegt und sind nicht Bestandteil des offiziellen Wortlauts der Konventionen. Sie dienen lediglich als Hinweis.

2 [(1) S. 16] Siehe Frédéric SIORDET, "Die Genfer Konventionen und der Bürgerkrieg", Beilage zur "Internationale Zeitschrift des Roten Kreuzes", Bd. III, Nr. 8, 9 und 11, Genf, August, September und November 1950;

keine Vertragspartei einen gültigen Vorwand, sei er rechtlicher oder anderer Art, dafür anführen kann, die Konvention nicht in ihrer Gesamtheit zu achten, sobald eine der in Artikel 2 vorgesehenen Anwendungsbedingungen vorliegt. Die fraglichen Worte bedeuten auch, dass die Anwendung der Konvention nicht vom Charakter des Konflikts abhängt. Ob ein Krieg "gerecht" oder "ungerecht" ist, ob es sich um einen Angriffskrieg oder um einen Krieg des Widerstands gegen einen Angriff handelt, ob es lediglich darum geht, ein Gebiet zu besetzen oder zu annektieren, berührt in keiner Weise die Behandlung, die geschützte Personen erfahren sollten.

61 In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen und der Tatsache, dass die Bestimmungen zur Ahndung von Verletzungen erheblich verschärft wurden[3], ist klar, dass Artikel 1 keine leere Worthülse ist, sondern bewusst mit zwingender Kraft ausgestattet wurde. Er ist in seiner wörtlichen Bedeutung zu verstehen.

[3] [(1) S. 17] Die Vertragsparteien sind nicht mehr nur verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen der Gesetzgebung zu ergreifen, um Verstöße zu verhindern oder zu ahnden. Sie sind verpflichtet, die Schuldigen ausfindig zu machen und strafrechtlich zu verfolgen, und dürfen sich ihrer Verantwortung nicht entziehen;

Artikel 2 – Anwendung der Konvention[1]

Ausser den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten zu handhaben sind, ist das vorliegende Abkommen in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts anzuwenden, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, und zwar auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.

Das Abkommen ist auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei anzuwenden, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst.

Wenn eine der im Konflikt befindlichen Mächte am vorliegenden Abkommen nicht beteiligt ist, bleiben die daran beteiligten Mächte in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind aber durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

Kommentar von 1958

Allgemein und historisch

62 Die früheren humanitären Konventionen, insbesondere die Haager Konventionen von 1899 und 1907 sowie die Genfer Konventionen von 1864, 1906 und 1929, enthielten keine Definition der Fälle, auf die sie anwendbar waren. Schon aus ihren Titeln ging hervor, dass sie für den Kriegsfall gedacht waren, und die Bedeutung des Begriffs "Krieg" war offensichtlich und musste nicht definiert werden. Die Haager Konvention über die Eröffnung von Feindseligkeiten sah vor, dass "Feindseligkeiten ... nicht ohne vorherige und ausdrückliche Warnung in Form einer begründeten Kriegserklärung oder eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung aufgenommen werden dürfen". Seit 1907 hat die Erfahrung gezeigt, dass viele bewaffnete Konflikte, die alle Merkmale eines Krieges aufweisen, entstehen können, ohne dass ihnen eine der in der Haager Konvention von 1907 festgelegten Formalitäten vorausgegangen ist. Darüber hinaus hat es viele Fälle gegeben, in denen Staaten, die sich im Krieg befanden, die Legitimität der gegnerischen Regierung bestritten und sich daher geweigert haben, das Bestehen eines Kriegszustandes anzuerkennen. Ebenso wurde das vorübergehende Verschwinden souveräner Staaten als Ergebnis von Anhängen oder Kapitulationen als Vorwand für die Nichteinhaltung der einen oder anderen humanitären Konvention angeführt. Diesem Umstand musste abgeholfen werden, und der Wandel, der sich in der gesamten Auffassung von diesen Konventionen vollzogen hatte, wies in die gleiche Richtung. Sie werden immer weniger als Verträge angesehen, die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im nationalen Interesse der Parteien geschlossen werden, sondern mehr und mehr als feierliche Bekräftigung von Grundsätzen, die um ihrer selbst willen geachtet werden, als eine Reihe bedingungsloser Verpflichtungen jeder Partei "gegenüber" den anderen. Ein Staat verkündet den Grundsatz des Schutzes, der Zivilisten zusteht, nicht in der Hoffnung, das Los einer bestimmten Anzahl seiner Staatsangehörigen zu verbessern. Er tut dies aus Achtung vor der menschlichen Person. Die XVI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes wies daher 1938 auf die Notwendigkeit hin, bei einer künftigen Revision der Konventionen deren Anwendung sowohl auf nicht erklärte als auch auf erklärte Kriege vorzusehen. Dies wurde nach den grausamen Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs noch dringlicher.

63 Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nahm sich des Themas an. Die von ihm 1946 einberufene Vorläufige Konferenz der Nationalen Rotkreuzgesellschaften schloss sich der Auffassung des Komitees an und empfahl, einen neuen Artikel mit folgendem Wortlaut an den Anfang der Konvention zu stellen: "Diese Konvention ist zwischen den

[1] [(2) S. 17] Artikel, der allen vier Konventionen gemeinsam ist.

Hohen Vertragsparteien von dem Zeitpunkt an anwendbar, an dem die Feindseligkeiten tatsächlich ausgebrochen sind, auch wenn keine Kriegserklärung vorliegt und in welcher Form auch immer das bewaffnete Eingreifen erfolgt ist".[2]

64 Die Konferenz der Regierungsexperten, die ebenfalls vom Internationalen Ausschuss einberufen wurde, empfahl ihrerseits, dass die Konventionen auf "jeden bewaffneten Konflikt, unabhängig davon, ob dieser von den betroffenen Parteien als Kriegszustand anerkannt wird oder nicht", und auch auf "Fälle von Besetzungen von Gebieten in Abwesenheit eines Kriegszustandes"[3] anwendbar sein sollten.

65 Unter Berücksichtigung der Empfehlungen dieser beiden Konferenzen, die sich im Übrigen mit seiner eigenen Meinung deckten, erarbeitete das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einen Textentwurf, der von der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommen wurde und später zu Artikel 2 der oben wiedergegebenen Konvention wurde.

66 Auf der Diplomatischen Konferenz wurde der Vorschlag des Ausschusses (der den zweiten Satz des Absatzes 3 nicht enthielt) nicht diskutiert; die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs hatten alle Betroffenen von der Notwendigkeit überzeugt, die betreffenden Bestimmungen in die neue Konvention aufzunehmen. Der Textentwurf sagt jedoch nichts über die Beziehungen zwischen einem oder mehreren durch die Konventionen gebundenen Kriegsteilnehmern einerseits und einem oder mehreren nicht durch die Konventionen gebundenen Kriegsteilnehmern andererseits aus. Es könne nicht darum gehen, einen Staat zur Einhaltung der Konvention gegenüber einer gegnerischen Partei zu verpflichten, die sich bewusst weigere, deren Bestimmungen zu akzeptieren. Andererseits ist eine Konvention res inter alios acta, soweit sie einen Staat betrifft, der nicht durch sie gebunden ist, und sie darf daher einem solchen Staat keine Pflichten auferlegen.

67 Auch wenn es keine juristische Lösung für diese Frage gibt, muss eine humanitäre Lösung gefunden werden. Der Ausschuss schlug daher den auf der Diplomatischen Konferenz von 1949 vertretenen Regierungen vor, Artikel 2 um die folgenden beiden Sätze zu ergänzen:

68 "Im Falle eines internationalen Konflikts zwischen einer der Hohen Vertragsparteien und einer Macht, die durch diese Konvention nicht gebunden ist, wendet die Vertragspartei die Bestimmungen dieser Konvention an. Diese Pflicht bleibt bestehen, es sei denn, dass die durch diese Konvention nicht gebundene Macht nach Ablauf einer angemessenen Frist erklärt, dass sie die Konvention nicht anwenden will, oder dass sie sie tatsächlich nicht anwendet[4]."

69 Die Diplomatische Konferenz befasste sich auch mit zwei anderen Vorschlägen[5] – einem Vorschlag der kanadischen Delegation, wonach die Konvention auf eine Macht anwendbar sein sollte, die nicht Partei der Konvention ist, sofern diese Macht die Bestimmungen der Konvention einhält, und einem weiteren Vorschlag der belgischen Delegation, der wie folgt lautete "Die Mächte, die Partei der Konvention sind, fordern die Macht, die nicht Partei der Konvention ist, auf, die Bestimmungen der Konvention anzunehmen; ab der Annahme der Konvention durch die letztere Macht sind alle betroffenen Mächte durch die Konvention gebunden."

70 Die Diskussion drehte sich ausschließlich um die zu erfüllenden Bedingungen. Die Bedingung, die sowohl dem kanadischen Vorschlag als auch dem Vorschlag des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zugrunde lag, war resolutiv, während der belgische Vorschlag auf einer aufschiebenden Bedingung beruhte. Da über keinen dieser Vorschläge ein Übereinkommen erzielt werden konnte, wurden sie zugunsten der Kompromissformulierung des vorliegenden Textes verworfen.

[2] [(1) S. 18] Bericht über die Arbeit der Vorläufigen Konferenz der Nationalen Rotkreuzgesellschaften zum Studium der Konventionen und verschiedener Probleme im Zusammenhang mit dem Roten Kreuz (Genf, 26. Juli – 3. August 1946), Genf, 1947, S. 15;

[3] [(2) S. 18] Bericht über die Arbeiten der Konferenz von Regierungssachverständigen zum Studium der Konventionen zum Schutz der Kriegsopfer (Genf, 14. – 26. April 1947), Genf, 1947, S. 8;

[4] [(1) S. 19] Siehe "Bemerkungen und Vorschläge des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz", Genf, Februar 1949, Seite 9;

[5] [(2) S. 19] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, S. 53-54 und 107-108;

71 Der Berichterstatter des Sonderausschusses erläutert die Beweggründe, die seinen Ausschuss geleitet haben, wie folgt: "Im Allgemeinen kann eine Konvention nur den Vertragsstaaten Pflichten auferlegen. Nach dem Geist der vier Konventionen sollen die Vertragsstaaten diese jedoch so weit wie möglich anwenden, da es sich um die Kodifizierung von allgemein anerkannten Regeln handelt. Der vom Sonderausschuss angenommene Text verpflichtete daher den Vertragsstaat in dem vorgesehenen Fall, die Anwendung der Konvention auf den gegnerischen Nichtvertragsstaat anzuerkennen, sofern dieser die Bestimmungen der Konvention akzeptiert und anwendet"[6].

Absatz 1 – Bewaffnete Konflikte, die Anwendung der Konvention

72 Aufgrund seines allgemeinen Charakters entzieht dieser Absatz den Kriegführenden von vornherein die Vorwände, die sie theoretisch vorbringen könnten, um sich ihren Pflichten zu entziehen. Für die Anwendung der Konvention ist weder eine förmliche Kriegserklärung noch die Anerkennung des Kriegszustandes erforderlich. Es reicht aus, wenn de facto Feindseligkeiten bestehen.

73 Es bleibt zu klären, was unter einem "bewaffneten Konflikt" zu verstehen ist. Die Ersetzung des Wortes "Krieg" durch diesen viel allgemeineren Ausdruck war beabsichtigt. Über die rechtliche Definition des Begriffs "Krieg" kann man fast endlos streiten. Ein Staat, der Waffen einsetzt, um eine feindliche Handlung gegen einen anderen Staat zu begehen, kann immer behaupten, dass er keinen Krieg führt, sondern lediglich eine Polizeiaktion durchführt oder in legitimer Selbstverteidigung handelt. Der Ausdruck "bewaffneter Konflikt" macht solche Argumente weniger einfach. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen zwei Staaten, die zum Eingreifen von Angehörigen der Streitkräfte führt, ist ein bewaffneter Konflikt im Sinne von Artikel 2, auch wenn eine der Parteien das Vorliegen eines Kriegszustands bestreitet. Dabei spielt es keine Rolle, wie lange der Konflikt dauert oder wie viel Blutvergießen es gibt. Die Achtung, die der menschlichen Person als solcher gebührt, wird nicht an der Zahl der Opfer gemessen.

74 Die Konvention sieht nur den Fall vor, dass eine der Parteien das Bestehen eines Kriegszustands leugnet. Es stellt sich die Frage, was wäre, wenn beide Parteien eines bewaffneten Konflikts das Vorliegen eines Kriegszustands leugnen würden. Selbst in diesem Fall könnten sie die Anwendung der Konventionen nicht durch ein stillschweigendes Übereinkommen verhindern. Es darf nicht vergessen werden, dass die Konventionen in erster Linie zum Schutz des Einzelnen und nicht zum Schutz staatlicher Interessen geschaffen wurden.

Absatz 2 – Besetzte Gebiete

75 Auch hier beruht die gewählte Formulierung auf den Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs, als Gebiete ohne Feindseligkeiten besetzt wurden, weil die Regierung des besetzten Landes der Ansicht war, dass bewaffneter Widerstand zwecklos sei. In solchen Fällen sind die Interessen geschützter Personen natürlich genauso schützenswert wie bei einer Besetzung durch Gewalt.

76 Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Konvention für die Vertragsparteien. Es kann sein, dass es keinen Fall der praktischen Anwendung gibt, weil es keine geschützten Personen im Hoheitsgebiet der kriegführenden Parteien und kein besetztes Gebiet gibt, aber solche Fälle werden natürlich sehr selten sein. Ebenso kann die Zahl der geschützten Personen je nach dem Verlauf der militärischen Operationen und der Entwicklung der Ereignisse variieren, aber sobald eine Person der Definition in Artikel 4 entspricht, wird die Konvention automatisch auf sie angewendet.

77 Im Falle einer Kriegserklärung oder eines bewaffneten Konflikts tritt die Konvention in Kraft; die Tatsache, dass das Gebiet des einen oder anderen Kriegsteilnehmers später im Verlauf der Feindseligkeiten besetzt wird, ändert daran nichts; die Einwohner des besetzten Gebiets werden einfach zu geschützten Personen, wenn sie in die Hände der Besetzungsmacht fallen.

[6] [(1) S. 20] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, Seite 108 (Erster Bericht des Sonderausschusses des Gemischten Ausschusses);

78 Der Sinn, in dem der Absatz zu verstehen ist, ist somit klar. Er bezieht sich nicht auf Fälle, in denen ein Gebiet während Feindseligkeiten besetzt wird; in solchen Fällen ist die Konvention seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten oder seit der Kriegserklärung in Kraft. Der Absatz bezieht sich nur auf Fälle, in denen die Besetzung ohne Kriegserklärung und ohne Feindseligkeiten erfolgt ist, und bestimmt das Inkrafttreten des Übereinkommens unter diesen besonderen Umständen. Der Absatz ist nicht sehr klar formuliert, der von den Regierungsexperten angenommene Text ist deutlicher[7]. Eine gleichzeitige Untersuchung der Absätze 1 und 2 lässt jedoch keinen Zweifel am Sinn des zweiten Absatzes aufkommen: Er sollte die Lücke schließen, die Absatz 1 hinterließ.

79 Die Anwendung der Konvention auf Gebiete, die zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund eines Waffenstillstands oder einer Kapitulation besetzt werden, ergibt sich nicht aus diesem Absatz, sondern aus Absatz 1. Ein Waffenstillstand unterbricht die Feindseligkeiten, eine Kapitulation beendet sie, aber weder das eine noch das andere beendet den Kriegszustand, und jede Besetzung, die während des Krieges erfolgt, fällt unter Absatz 1. Daher ist das Bedürfnis nach internationalem Schutz am größten, wenn ein Land besiegt ist. Die uneingeschränkte Anwendung der Konvention unter diesen Umständen ist durch Artikel 6 zeitlich begrenzt.

Absatz 3 – Konflikte, bei denen die kriegführenden Parteien nicht alle Parteien der Konvention sind

1. Beziehungen zwischen Kriegsparteien, die Vertragsparteien der Konvention sind

80 Diese Bestimmung scheint eine elementare Wahrheit auszudrücken; dies war jedoch nicht immer der Fall. Die Haager Konventionen von 1907 und die Genfer Konventionen von 1906 enthielten alle eine clausula si omnes, nach der die Konvention nur dann anwendbar war, wenn alle Konfliktparteien gleichermaßen durch sie gebunden waren.

81 Der angesprochene Punkt kann in Konflikten, an denen mehrere Mächte unter einem einheitlichen Kommando beteiligt sind, noch von einiger Bedeutung sein. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird seinerseits immer daran festhalten, dass, wenn es nicht möglich ist, zwischen den Verantwortlichkeiten der verschiedenen Staaten, die die Koalition bilden, zu unterscheiden, die umfangreichsten Pflichten, die von einem oder mehreren Mitgliedern der Koalition im humanitären Bereich übernommen wurden, für die gesamte Koalition bindend sein müssen.

2. Beziehungen zwischen Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien

82 Der zweite Satz, welcher von der Diplomatischen Konferenz von 1949 hinzugefügt wurde, weist sicherlich die typischen Merkmale eines Kompromisses auf; denn es kommt nicht zu einer klaren Entscheidung zwischen den aufschiebenden und den auflösenden Bedingungen. Auf den ersten Blick scheint er sich der belgischen Änderung anzunähern.[8] Doch während diese Änderung nur die Anwendbarkeit der Konvention ab dem Zeitpunkt ihrer förmlichen Annahme durch die Nichtvertragsmacht vorsah, lässt die von der Diplomatischen Konferenz angenommene Formulierung jeden Bezug auf eine an die Nichtvertragsmacht zu richtende Aufforderung fallen und ersetzt die Worte "ab der Annahme durch die letztere Macht" durch die Worte "wenn diese die Bestimmungen der Konvention annimmt und anwendet".

83 Wie verhält es sich nun in der Zeit zwischen dem Beginn der Feindseligkeiten und der Annahme durch den Nichtvertragsstaat? Die soeben zitierte Passage des Berichts zeigt, wie diese nicht sehr klare Bestimmung zu interpretieren ist. Die Konventionen, so heißt es dort, sind "als Kodifizierung allgemein anerkannter Regeln zu betrachten", und in Übereinstimmung mit ihrem Geist haben die Vertragsstaaten sie "so weit wie möglich anzuwenden".

[7] [(1) S. 22] Siehe oben, S. 18;

[8] [(1) S. 23] Siehe oben, S. 19;

84 Geist und Charakter der Konventionen führen zwangsläufig zu dem Schluss, dass die vertragschließende Partei ihre Bestimmungen zumindest vom Ausbruch der Feindseligkeiten an anwenden muss, bis die gegnerische Partei Zeit und Gelegenheit hatte, ihre Absichten darzulegen. Das ist zwar keine streng juristische Auslegung; sie ergibt sich auch nicht ganz aus dem Text selbst; aber sie ist unserer Meinung nach die einzig ehrenwerte und vernünftige Lösung. Sie ergibt sich aus dem Geist der Konventionen und steht in Übereinstimmung mit ihrem Charakter, wie bereits erwähnt. Sie stimmt auch mit dem moralischen Interesse der Vertragsmacht überein, da sie diese auffordert, eine vor der ganzen Welt geleistete Unterschrift zu ehren. Schließlich ist sie auch in praktischer Hinsicht von Vorteil, da die Tatsache, dass sie selbst mit der Anwendung der Konvention beginnt, die Nichtvertragspartei dazu veranlassen wird, ihre Annahme zu erklären, während jeder Aufschub der Anwendung der Konvention durch die Vertragspartei der Nichtvertragspartei einen Vorwand für die Nichtannahme liefern würde.

85 Nach diesem Teil des Absatzes müssen zwei Bedingungen erfüllt sein:

(a) Annahme und

(b) faktische Anwendung des Übereinkommens.

Was geschieht, wenn die Nichtvertragspartei keine Erklärung abgibt, das Übereinkommen aber tatsächlich anwendet? Vor der Beantwortung dieser Frage muss geklärt werden, was unter "Annahme" der Bestimmungen des Übereinkommens zu verstehen ist.

86 Ist eine förmliche und ausdrückliche Erklärung eines Nicht-Vertragsstaates unerlässlich? Der Berichterstatter des Sonderausschusses scheint dies zu bejahen. "Eine Erklärung", so schreibt er, "ist notwendig, im Gegensatz zum kanadischen Änderungsantrag, nach dem eine Haltung des Nichtvertragsstaates in Übereinstimmung mit der Konvention ausgereicht hätte, um diese anwendbar zu machen". Er fügte hinzu, dass es zwar nicht möglich sei, ein einheitliches Verfahren festzulegen, dass aber "die Konvention anwendbar ist, sobald die Erklärung abgegeben wurde. Es wäre nicht mehr anwendbar, sobald die Erklärung durch die Haltung des nicht vertragsschließenden Vertragspartners eindeutig abgelehnt wird".

87 Folgt daraus, dass die Vertragspartei von ihren Pflichten entbunden ist, wenn allein die zweite Bedingung – nämlich die faktische Anwendung der Konvention – erfüllt ist?

88 So sehr dies aus dem Wortlaut des Textes hervorzugehen scheint, so wenig lässt sich eine solche Auslegung aufrechterhalten. Sie würde die Anwendung der Konvention von einer aufschiebenden Bedingung abhängig machen, die noch strenger wäre als die des belgischen Vorschlags, der selbst als zu streng angesehen wurde. Sie würde zu einer paradoxen – um nicht zu sagen ungeheuerlichen – Situation führen. Sie würde einer Macht das Recht geben, die von ihr selbst feierlich verkündeten Regeln zu missachten, während ihr Gegner, obwohl er rechtlich nicht an diese Regeln gebunden ist, sie gewissenhaft anwendet; und das alles nur, weil letzterer es unterlassen hat, eine Erklärung abzugeben, oder weil die Weiterleitung einer solchen Erklärung verzögert wurde.

89 'Summum jus summa injuria.' Dieses Sprichwort mag oft wahr sein, aber es sollte niemals in Bezug auf eine humanitäre Konvention zitiert werden. Die vorliegende Konvention, wie auch ihre drei Schwesterkonventionen, verurteilt zu Recht Repressalien in aller Deutlichkeit. Aber wäre es nicht schlimmer als alle Repressalien, Zivilisten zu misshandeln, noch bevor der Gegner dies getan hat, nur weil man aus seinem Schweigen die Absicht ableiten kann, dies zu tun?

90 Die beiden Bedingungen, die für die Nichtvertragsmacht festgelegt sind, sind, dass sie die Bestimmungen der Konvention "annehmen" und "anwenden" muss. In Ermangelung weiterer Angaben gibt es keinen Grund zu der Annahme, dass "Annahme" notwendigerweise eine ausdrückliche Erklärung bedeutet. Sie kann ebenso gut stillschweigend erfolgen. Sie kann in der faktischen Anwendung implizit sein. Diese Erwägungen schmälern in keiner Weise die Bedeutung einer ausdrücklichen Erklärung der Nichtvertragsmacht. Es ist im Gegenteil höchst wünschenswert, dass diese eine solche Erklärung so schnell wie möglich abgibt. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seinerseits unterlässt es, wenn es zu Beginn eines Konflikts seine Dienste anbietet, die Konfliktparteien, die rechtlich nicht durch die Konvention gebunden sind, aufzufordern, ihre Absicht zu erklären, die Konvention anzuwenden oder zumindest ihre wesentlichen Grundsätze zu beachten, je nachdem.

91 In der Praxis wird jede Vertragspartei, die sich in einem Konflikt mit einer Nichtvertragspartei befindet, zunächst die Bestimmungen der Konvention einhalten, bis die gegnerische Partei eine Erklärung abgegeben hat. Dabei wird sie vor allem den Tatsachen Rechnung tragen.

92 Darüber hinaus sieht die Konvention als Zugeständnis an die Rechtsform zwar vor, dass eine Vertragsmacht unter bestimmten Umständen rechtlich von ihren Pflichten entbunden werden kann, doch ihr Geist ermutigt die betreffende Macht, die humanitären Grundsätze weiterhin anzuwenden, unabhängig von der Haltung der gegnerischen Partei.

Artikel 3 – Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben[1]

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. *Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschliesslich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache ausser Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten:*
   a) *Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;*
   b) *die Gefangennahme von Geiseln;*
   c) *Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;*
   d) *Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmässig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.*
2. *Die Verwundeten und Kranken sollen geborgen und gepflegt werden.*

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich anderseits bemühen, durch besondere Vereinbarungen auch die andern Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss.

Kommentar von 1958

Historische Einführung

93 Dieser Artikel, der allen vier Genfer Konventionen gemeinsam ist, stellt einen neuen Schritt in der ständigen Weiterentwicklung des Gedankens dar, auf dem das Rote Kreuz beruht, und in der Konkretisierung dieses Gedankens in internationalen Pflichten. Er ist eine fast unerwartete Erweiterung des Artikels 2.

[1] [(1) S. 25] Artikel, der allen vier Konventionen gemeinsam ist.

94 Auf dem Schlachtfeld geboren, rief das Rote Kreuz die erste Genfer Konvention zum Schutz verwundeter und kranker Militärangehöriger ins Leben. In logischer Anwendung seines Grundprinzips dehnte es seine Fürsorge nach und nach auf andere Kategorien von Kriegsopfern aus und wies so den Weg, zunächst zur Revision der ursprünglichen Konvention und dann zur Ausweitung des rechtlichen Schutzes auf Kriegsgefangene und Zivilisten. Derselbe logische Prozess musste zu der Idee führen, den Grundsatz auf "alle" Fälle von bewaffneten Konflikten, einschließlich interner Konflikte, anzuwenden.

95 Die Bedeutung dieses Artikels, in dem alle Regeln, die auf nichtinternationale Konflikte Anwendung finden, zusammengefasst sind, macht es notwendig, vor der eigentlichen Analyse und Kommentierung etwas über seine Entstehung und die wichtigsten Phasen seiner Entwicklung durch die Diplomatische Konferenz im Laufe der fünfundzwanzig Versammlungen, die ihm gewidmet waren, zu sagen.[2]

1. Ursprung und Entwicklung der Idee

96 Alle internationalen Konventionen, auch diese, sind in erster Linie Sache der Regierungen. Die Regierungen diskutieren sie und unterzeichnen sie, und es ist ihre Aufgabe, sie anzuwenden. Es ist jedoch unmöglich, von den Genfer Konventionen und insbesondere von ihrer Anwendung auf den Bürgerkrieg zu sprechen, ohne auf die Rolle des Roten Kreuzes zu verweisen.

97 Der Grundsatz der Achtung der menschlichen Persönlichkeit, auf den sich alle Genfer Konventionen stützen, ist kein Produkt der Konventionen. Er ist älter als diese und unabhängig von ihnen. Bis 1949 fand er in den Konventionen nur in seiner Anwendung auf Militärangehörige Ausdruck. Aber sie wurde nicht wegen ihres militärischen Status auf sie angewandt: Sie betrifft Menschen, nicht als Soldaten, sondern einfach als Menschen, ohne Rücksicht auf ihre Uniform, ihre Zugehörigkeit, ihre Rasse oder ihren Glauben, ohne Rücksicht auf irgendwelche Pflichten, die die Behörde, von der sie abhängen, in ihrem Namen oder in ihrem Auftrag übernommen haben mag. Als Verwundete oder Kranke haben sie Anspruch auf die Pflege und Hilfe, die die Achtung der menschlichen Persönlichkeit gebietet.

98 Es ist daher nicht verwunderlich, dass das Rote Kreuz seit langem versucht, den Opfern innerstaatlicher Konflikte zu helfen, deren Schrecken wegen des Bruderhasses, den sie hervorrufen, manchmal noch schrecklicher sind als die der internationalen Kriege. Aber die Schwierigkeiten, auf die das Rote Kreuz bei seinen Bemühungen in diesem Zusammenhang stieß – wie immer, wenn es über den Text der Konventionen hinausgehen will –, wurden in diesem Fall durch besondere Hindernisse verstärkt, die sich aus der Innenpolitik der Staaten ergaben, in denen die Konflikte wüteten. In einem Bürgerkrieg neigt die rechtmäßige Regierung, oder die, die sich so bezeichnet, dazu, ihre Gegner als gewöhnliche Verbrecher zu betrachten. Diese Haltung hat die Regierungsbehörden bisweilen dazu veranlasst, die vom Roten Kreuz an die Kriegsopfer der anderen Seite geleistete Hilfe als indirekte Hilfe für die Schuldigen anzusehen. Anträge einer ausländischen Gesellschaft des Roten Kreuzes oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Hilfsmaßnahmen wurden mehr als einmal als unfreundliche Versuche der Einmischung in die inneren Angelegenheiten des betroffenen Landes behandelt. Diese Auffassung herrschte noch vor, als der Internationalen Rotkreuzkonferenz 1912 zum ersten Mal der Entwurf einer Konvention über die Rolle des Roten Kreuzes in Bürgerkriegen oder Aufständen vorgelegt wurde. Das Thema wurde nicht einmal diskutiert.

99 Das Rote Kreuz ließ sich nicht entmutigen. Trotz des häufigen Unverständnisses seitens der Behörden konnte es in einigen Fällen eine bestimmte humanitäre Arbeit in zivilen Konflikten leisten.[3] Auf der Internationalen Rotkreuz-Konferenz 1921 wurde die Frage erneut auf die Tagesordnung gesetzt, und es wurde eine Resolution verabschiedet, die das Recht aller Opfer von Bürgerkriegen oder sozialen oder revolutionären Unruhen auf Hilfe in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Roten Kreuzes bekräftigte. In der Resolution wurden ferner die Aufgaben der

[2] [(1) S. 26] Siehe F. SIORDET: "Die Genfer Konventionen und der Bürgerkrieg", Beilage zur "Internationale Zeitschrift des Roten Kreuzes", Band III, Nr. 8, 9 und 11, Genf, August, September und November 1950;

[3] [(1) S. 27] Siehe "Internationale Zeitschrift des Roten Kreuzes", 15. Dezember 1919, S. 1427 ff;

Nationalen Rotkreuzgesellschaft des betreffenden Landes und für den Fall, dass diese Gesellschaft nicht in der Lage ist, in angemessenem Umfang tätig zu werden, die Vorgehensweise des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder ausländischer Nationaler Gesellschaften festgelegt, um die erforderliche Hilfe zu leisten. Die Resolution als solche hatte nicht die Kraft einer Konvention, aber sie ermöglichte es dem Internationalen Komitee in mindestens zwei Fällen – dem Bürgerkrieg im plebiszitären Gebiet von Oberschlesien 1921 und dem Bürgerkrieg in Spanien – beide Seiten dazu zu drängen, eine Art von Aufgabe zu übernehmen, um die Grundsätze der Genfer Konvention zu achten.[4]

100 In Anbetracht der Ergebnisse des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz verabschiedete die XVI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes 1938 eine Resolution, die die Resolution von 1921 in hohem Maße ergänzte und verstärkte. Der Text der Resolution von 1938 ist es wert, zitiert zu werden:

> "Die Konferenz,
>
> ...
>
> bittet das Internationale Komitee und die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, sich darum zu bemühen:
>
> (a) die Anwendung der humanitären Grundsätze, die in der Genfer Konvention von 1929 und der Zehnten Haager Konvention von 1907 formuliert wurden, insbesondere in Bezug auf die Behandlung von Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen sowie die Sicherheit des Sanitätspersonals und der medizinischen Vorräte;
>
> (b) humane Behandlung aller politischen Gefangenen, deren Austausch und, soweit möglich, deren Entlassung;
>
> (c) Achtung vor dem Leben und der Freiheit von Nichtkombattanten;
>
> (d) Einrichtungen für die Weiterleitung persönlicher Nachrichten und für die Wiedervereinigung von Familien;
>
> (e) wirksame Maßnahmen zum Schutz der Kinder,"

101 Die Internationale Konferenz sah somit zum ersten Mal ausdrücklich die Anwendung der Bestimmungen der Genfer Konventionen durch die Parteien eines Bürgerkriegs vor, wenn auch nicht aller Bestimmungen, so doch zumindest ihrer wesentlichen Grundsätze. Diese Resolution und die Ergebnisse, die in den beiden oben genannten Konflikten erzielt wurden, veranlassten das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Möglichkeit der Aufnahme von Bestimmungen über den Bürgerkrieg in die Konventionen selbst erneut zu prüfen.

102 Auf der Vorläufigen Konferenz der Nationalen Rotkreuzgesellschaften im Jahre 1946 schlug das Internationale Komitee vor, dass im Falle eines Bürgerkrieges innerhalb eines Landes die Konfliktparteien aufgefordert werden sollten, sich bereit zu erklären, die Grundsätze der Konvention auf der Grundlage der Gegenseitigkeit anzuwenden. Dieser bescheidene Vorschlag, der den Realitäten Rechnung trug, war zu diesem Zeitpunkt nichts anderes als der Versuch, eine Praxis, die bereits zufriedenstellende Ergebnisse erbracht hatte, in Zukunft auf eine solidere Grundlage zu stellen, indem sie in den Konventionen auf eine Art rechtliche Basis gestellt wurde. Sie beruhte auf der Überzeugung, dass eine Aufforderung an die Konfliktparteien, eine ausdrückliche Erklärung abzugeben (die sie zweifellos schwerlich ablehnen würden), diese dazu bewegen würde, sich auf die Seite der Verfechter humanitärer Ideen zu stellen, und dass das durch Bürgerkriege verursachte Leid dadurch spürbar verringert würde. Die Vorläufige Konferenz der Nationalen Rotkreuzgesellschaften hat diesen Vorschlag nicht nur gebilligt, sondern ist noch weiter gegangen. Sie ging der Sache auf den Grund, indem sie empfahl, an den Anfang jeder Konvention einen Artikel mit folgendem Wortlaut zu setzen: "Im Falle eines bewaffneten Konflikts innerhalb der Grenzen eines Staates ist die

[4] [(1) S. 28] Siehe die folgenden Dokumente der XVI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes: Dokument Nr. 12 "(Allgemeiner Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten von August 1934 bis März 1938)" und Dokument Nr. 12 bis "(Ergänzender Bericht des Internationalen Komitees über seine Tätigkeiten in Spanien)";

Konvention auch von jeder der gegnerischen Parteien anzuwenden, es sei denn, eine von ihnen erklärt ausdrücklich ihre gegenteilige Absicht".[5]

103 Das war die idealistische, aber logische Sichtweise der Bewegung des Roten Kreuzes. Wie man in Regierungskreisen darüber denken würde, blieb abzuwarten. Es war zu befürchten, dass die Regierungen sich dagegen sträuben würden, den Staaten internationale Pflichten im Zusammenhang mit ihren inneren Angelegenheiten aufzuerlegen, und dass man es für unmöglich halten würde, provisorische Regierungen, politische Parteien oder noch nicht existierende Gruppen durch eine Konvention zu verpflichten. Die Konferenz der Regierungsexperten, die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 1947 einberufen wurde, vertrat jedoch nicht diese Auffassung. Weit davon entfernt, die Argumente zu wiederholen, auf die die humanitären Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in der Vergangenheit so oft gestoßen waren, räumte sie die Notwendigkeit ein, in der Konvention eine Bestimmung vorzusehen, die zumindest eine teilweise Ausweitung ihrer Bestimmungen auf den Fall des Bürgerkriegs vorsieht. Als Ergebnis seiner Bemühungen wurde ein Artikel formuliert, nach dem die Grundsätze der Konvention in Bürgerkriegen von der Vertragspartei angewandt werden sollen, sofern sich die gegnerische Partei ebenfalls daran hält.[6]

104 Dieser Vorschlag blieb weit hinter dem der Gesellschaften des Roten Kreuzes zurück. Er spricht nur von der Anwendung der "Grundsätze" der Konvention, und das auch nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Dennoch ermutigte er das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, seine Bemühungen fortzusetzen.

105 Aufgrund dieser Stellungnahmen fügte das Internationale Komitee dem Artikel 2 des revidierten und neuen Entwurfs der Konventionen zum Schutz der Kriegsopfer, den es der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Stockholm vorlegte, einen vierten und letzten Absatz hinzu. Der Wortlaut lautete wie folgt:

106 "In allen Fällen von bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben, insbesondere in Fällen von Bürgerkriegen, Kolonialkonflikten oder Religionskriegen, die sich im Hoheitsgebiet einer oder mehrerer Hoher Vertragsparteien ereignen können, ist die Anwendung der Grundsätze dieser Konvention für jede der gegnerischen Parteien verbindlich. Die Anwendung der Konvention unter diesen Umständen hängt in keiner Weise von der Rechtsstellung der Konfliktparteien ab und hat keine Auswirkungen auf diese Rechtsstellung."

107 Mit dem ersten Teil dieses Absatzes wurde der Empfehlung der Gesellschaften des Roten Kreuzes entsprochen, wobei die von den Gesellschaften vorgesehene Bedingung weggelassen wurde. Mit dem zweiten Satz wurde ein auf der Konferenz der Regierungsexperten geäußerter Wunsch aufgegriffen. Damit sollte zum einen verhindert werden, dass sich die Regierung de jure auf die Nichtanerkennung ihrer Gegner beruft, um die Anwendung der Konvention zu verweigern, und zum anderen, dass die andere Partei ihren Anspruch auf Anerkennung als reguläre Regierung auf die Achtung stützt, die sie der Konvention entgegengebracht hat.

108 Der Textentwurf wurde auf der Stockholmer Konferenz, auf der sowohl Vertreter der Regierungen als auch der Gesellschaften des Roten Kreuzes anwesend waren, eingehend erörtert. Schließlich nahm die Konferenz die Vorschläge des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz für die Erste und Zweite Konvention an und machte im Fall der Dritten und Vierten Konvention die Anwendung der Konvention von der Bedingung abhängig, dass auch die gegnerische Partei die Konvention einhalten muss.

109 In dieser Form wurde der Vorschlag auf der Diplomatischen Konferenz von 1949 vorgelegt.

[5] [(1) S. 29] Siehe "Bericht über die Arbeit der Vorläufigen Konferenz der Nationalen Rotkreuzgesellschaften zum Studium der Konventionen und verschiedener Probleme im Zusammenhang mit dem Roten Kreuz" (Genf, 26. Juli – 3. August 1946), Genf, 1947, S. 14 ff. und 51;

[6] [(2) S. 29] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz von Regierungssachverständigen zum Studium der Konventionen zum Schutz der Kriegsopfer" (Genf, 14. – 26. April 1947), Genf, 1947, S. 8;

2. Die Diskussionen auf der Diplomatischen Konferenz von 1949

110 Schon bei den ersten allgemeinen Erörterungen traten Meinungsverschiedenheiten zutage.[7] Eine beträchtliche Anzahl von Delegationen sprach sich, wenn nicht gegen jede Bestimmung in Bezug auf den Bürgerkrieg, so doch gegen die uneingeschränkte Anwendung der Konvention auf solche Konflikte aus. Die wichtigsten Kritikpunkte am Stockholmer Entwurf lassen sich wie folgt zusammenfassen. Es wurde behauptet, dass er alle Formen des Aufstands, der Rebellion, der Anarchie und des Zerfalls von Staaten, ja sogar die einfache Räuberei, im Voraus abdecken würde. Der Versuch, den Einzelnen zu schützen, könnte sich durchaus als Nachteil für den ebenso legitimen Schutz des Staates erweisen. Die Regierung eines Staates, der sich in einem internen Konflikt befindet, zu zwingen, alle Bestimmungen einer Konvention anzuwenden, die ausdrücklich für den Fall eines Krieges geschlossen wurde, würde bedeuten, seinen Feinden, bei denen es sich vielleicht nur um eine Handvoll Rebellen oder gewöhnliche Räuber handelt, den Status von Kriegsteilnehmern und möglicherweise sogar eine bestimmte Rechtsstellung zuzuerkennen. Es bestünde auch die Gefahr, dass gewöhnliche Verbrecher ermutigt würden, sich unter dem Vorwand, die Konvention in Anspruch nehmen zu wollen, den Anschein einer Organisation zu geben und ihre Verbrechen als "Handlungen im Krieg" darzustellen, um einer Bestrafung zu entgehen.

111 Eine Rebellenpartei, wie klein sie auch sein mag, hätte nach den Konventionen das Recht, um den Beistand und das Eingreifen einer Schutzmacht zu bitten. Außerdem, so wurde gefragt, wäre die Regierung de jure nicht gezwungen, gefangene Aufständische zu entlassen, sobald die Unruhen beendet sind, da sie durch die Anwendung der Konvention den Kriegsgefangenen gleichgestellt würden? Jeder Vorschlag dieser Art, der den Aufständischen eine Rechtsstellung und damit mehr Befugnisse einräumt, würde die Regierung bei ihren Maßnahmen zur rechtmäßigen Unterdrückung behindern und erschweren.

112 Die Befürworter des Stockholmer Entwurfs hingegen betrachteten den vorgeschlagenen Text als einen Akt des Mutes. Aufständische, so sagten einige, sind nicht alle Räuber. In einem Bürgerkrieg komme es manchmal vor, dass diejenigen, die als Aufständische angesehen würden, in Wirklichkeit Patrioten seien, die für die Unabhängigkeit und die Würde ihres Landes kämpften. Andere argumentierten, dass sich am Verhalten der Aufständischen vor Ort zeigen werde, ob sie tatsächlich nur Banditen seien oder im Gegenteil wie echte Soldaten kämpften, die den Schutz der Konventionen verdienten. Es wurde erneut darauf hingewiesen, dass die Aufnahme der Gegenseitigkeitsklausel in alle vier Konventionen und nicht nur (wie in Stockholm vorgeschlagen) in die dritte und vierte Konvention ausreichen würde, um die Befürchtungen der Gegner der Stockholmer Vorschläge zu zerstreuen. Von "Terrorismus", "Anarchie" oder "Unruhen" könne im Fall von Rebellen, die sich an die Grundsätze hielten, nicht die Rede sein. Schließlich würde die Annahme der Stockholmer Vorschläge eine Regierung de jure in keiner Weise daran hindern, im Rahmen ihrer eigenen Gesetze Maßnahmen zur Unterdrückung von Handlungen zu ergreifen, die sie als gefährlich für die Ordnung und Sicherheit des Staates erachtet.

113 Angesichts dieser sehr unterschiedlichen Meinungen übertrug die Konferenz die Prüfung des Artikels an einen kleinen Ausschuss[8], der bereits in seiner ersten Versammlung eine ganze Reihe von Änderungsanträgen und Vorschlägen vorlegte. Nur in einem Änderungsantrag wurde die Ablehnung des Stockholmer Textes "en bloc" vorgeschlagen. Auf der anderen Seite gab es nur einen Vorschlag für die Annahme des Textes in seiner jetzigen Form. Zwischen diesen beiden Extremen gab es sechs Änderungsanträge, in denen vorgeschlagen wurde, die Anwendung der Konventionen auf Konflikte zu beschränken, die zwar interner Natur sind, aber die Merkmale eines echten Krieges aufweisen. In den betreffenden Änderungsanträgen wurde eine Reihe von alternativen oder kumulativen Bedingungen vorgeschlagen, die die eine oder andere Konfliktpartei erfüllen muss, damit die Konvention anwendbar ist.

[7] [(1) S. 30] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, Artikel 2, S. 9-15;

[8] [(1) S. 32] Dies war der Sonderausschuss des Gemischten Ausschusses. Die fragliche Bestimmung wurde zunächst als Artikel 2, "vierter Absatz" (d.h. mit der Nummerierung, die sie im Stockholmer Entwurf hatte), und später als Artikel 2A diskutiert. Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-B, S. 40-48, 75-79, 82-84, 90, 93-95, 97-102;

114 Eine Arbeitsgruppe wurde beauftragt, zwei aufeinanderfolgende Entwürfe auszuarbeiten, die ihrerseits zu neuen Änderungen führten und Kritik hervorriefen. Es schien schwierig, eine Mehrheit für eine bestimmte Lösung zu finden.

115 Es ist das Verdienst der französischen Delegation, die Blockade im Ausschuss überwunden zu haben. Die französische Delegation griff eine Idee der italienischen Delegation für den Fall auf, dass ein nicht internationaler Konflikt die vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, und schlug vor, dass in allen Fällen eines nicht internationalen Konflikts allein die Grundsätze der Konvention gelten sollten. Der folgende Text wurde vorgeschlagen:

> "Im Falle eines bewaffneten Konflikts nicht internationaler Art, der im Hoheitsgebiet einer der Hohen Vertragsparteien stattfindet, wendet jede Konfliktpartei die Bestimmungen der Präambel der Konvention zum Schutz von Zivilisten in Kriegszeiten an."

116 Angesichts des fast universellen Widerstands gegen die Anwendung der Konvention mit all ihren Bestimmungen auf alle Fälle von nichtinternationalen Konflikten hatte der Ausschuss bisher versucht, das Problem durch eine Begrenzung der Fälle zu lösen, in denen die Konvention anwendbar sein sollte. Der französische Vorschlag suchte nun eine Lösung in einer neuen Richtung, nämlich in der Begrenzung der anwendbaren Bestimmungen.

117 Die Idee war gut. Der vorgeschlagene Text wies jedoch einen Mangel auf. Er bezog sich auf den Entwurf einer Präambel, die noch nicht angenommen worden war und die im Übrigen auch nie angenommen werden sollte.[9] In diesem Entwurf der Präambel hieß es lediglich, dass bestimmte Dinge verboten seien. Er spielte auf Grundsätze an, definierte sie aber nicht.

118 Nach einer Diskussion wurde eine zweite Arbeitsgruppe ernannt, die einen Text ausarbeiten sollte, der eine Definition der humanitären Grundsätze, die auf alle Fälle nichtinternationaler Konflikte anwendbar sind, sowie ein Minimum an verbindlichen Regeln enthält. Die Arbeitsgruppe erarbeitete eine Definition, die sich auf die Grundsätze der Präambel stützte, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz selbst für alle vier Konventionen vorgeschlagen hatte[10], sowie bestimmte verbindliche Regeln, die auf dem Entwurf der Präambel der Vierten (Zivilisten) Konvention[11] basierten. Der Entwurf der Arbeitsgruppe wurde mit bestimmten geringfügigen Änderungen schließlich angenommen. Er fand jedoch nicht sofort einhellige Zustimmung. Bestimmte Delegierte zogen weiterhin den vorherigen Entwurf vor. Die Delegation der UdSSR vertrat hingegen die Auffassung, dass es nicht möglich sei, so wichtige Bestimmungen wie die der Konvention, die für zivile und internationale Kriege gleichermaßen gelten sollten, in so wenigen Zeilen zusammenzufassen. Dementsprechend schlug diese Delegation einen neuen Text mit folgendem Wortlaut vor:

> "Im Falle eines bewaffneten Konflikts nicht internationalen Charakters, der im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten dieser Konvention auftritt, wendet jede Konfliktpartei alle Bestimmungen dieser Konvention an, die gewährleisten:
>
> - humane Behandlung der Zivilbevölkerung;
> - Verbot von Repressalien gegen die Zivilbevölkerung, Geiselnahmen, Zerstörungen und Beschädigungen von Besitz, die nicht durch Kriegsnotwendigkeiten gerechtfertigt sind, in dem von den Streitkräften einer der Parteien besetzten Gebiet;
> - Verbot jeder diskriminierenden Behandlung der Zivilbevölkerung aufgrund von Unterschieden der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens".

119 Der sowjetische Vorschlag beruhte auf demselben Gedanken wie der französische Vorschlag, nämlich der Begrenzung der anwendbaren Bestimmungen, unterschied sich jedoch von diesem durch die angewandte Methode, indem er eine allgemeine Bestimmung vorzog, in der die besonderen Bestimmungen des Übereinkommens, die anwendbar sein sollten, festgelegt wurden.

---

[9] [(2) S. 32] Siehe oben, S. 14;

[10] [(1) S. 33] Siehe oben, S. 13;

[11] [(2) S. 33] Siehe oben, S. 12;

120 Da kein einziger Text eine Mehrheit fand, wurden die drei Vorschläge dem Gemeinsamen Ausschuss[12] vorgelegt. Der Vorschlag der zweiten Partei erhielt eine klare Mehrheit gegenüber den anderen. Er wurde schließlich in der Form, in der er zu Beginn des Kommentars zu diesem Artikel erscheint, in einer Plenarsitzung der Konferenz angenommen, allerdings nicht ohne lange Diskussionen, in deren Verlauf die Delegierten, die grundsätzlich dagegen oder für einen der anderen Vorschläge waren, ausreichend Gelegenheit hatten, ihre Standpunkte darzulegen.[13]

Allgemeines

121 Um es mit den Worten eines Delegierten auszudrücken, ist Artikel 3 wie eine "Konvention en miniature". Er wird nur auf nichtinternationale Konflikte angewandt und ist der einzige Artikel, der auf sie anwendbar ist, bis ein besonderes Übereinkommen zwischen den Parteien alle oder einen Teil der anderen Bestimmungen der Konvention zwischen ihnen in Kraft gesetzt hat. Er unterscheidet sich deutlich von dem ursprünglichen Entwurf des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der die Anwendung der Konventionen in ihrer Gesamtheit vorsah. Da aber, wie der Vertreter des Internationalen Komitees auf der Diplomatischen Konferenz bemerkte, dieser Text offensichtlich keine Chance hatte, von den Regierungen akzeptiert zu werden, und man auf eine weniger weitreichende Lösung zurückgreifen musste, war die schließlich angenommene Formulierung diejenige, die unter den verschiedenen während der Konferenz ausgearbeiteten Entwürfen vorzuziehen war. Sie hat den Vorzug, einfach und klar zu sein. Sie gewährleistet zumindest die Anwendung der Regeln der Menschlichkeit, die von den zivilisierten Nationen als wesentlich anerkannt werden, und bietet eine Rechtsgrundlage für humanitäre Eingriffe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder jeder anderen unparteiischen humanitären Organisation – Eingriffe, die in der Vergangenheit allzu oft mit der Begründung abgelehnt wurden, sie stellten eine unfreundliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates dar. Dieser Text hat den zusätzlichen Vorteil, dass er automatisch und ohne jegliche Bedingung der Gegenseitigkeit anwendbar ist. Seine Einhaltung hängt nicht von Vorgesprächen über die Art des Konflikts oder die zu achtenden Klauseln ab, wie es bei den anderen diskutierten Entwürfen der Fall gewesen wäre. Er sieht zwar nur die Anwendung der Grundsätze der Konvention und nicht die Anwendung spezifischer Bestimmungen vor, aber er definiert diese Grundsätze und legt darüber hinaus bestimmte zwingende Regeln fest. Schließlich hat er den Vorteil, dass er in jeder der vier Konventionen den gemeinsamen Grundsatz zum Ausdruck bringt, der für sie gilt.

Absatz 1 – Anwendbare Bestimmungen

1. Einleitender Satz – Anwendungsbereich des Artikels

A. Fälle von "bewaffneten Konflikten" – Was ist unter einem "bewaffneten Konflikt ohne internationalen Charakter" zu verstehen?

122 Das war die brennende Frage, die auf der Diplomatischen Konferenz immer wieder auftauchte. Der Begriff war so allgemein, so vage, dass viele Delegationen befürchteten, er könne jede mit Waffengewalt begangene Handlung umfassen – jede Form von Anarchie, Rebellion oder sogar einfaches Banditentum. Wenn sich zum Beispiel eine Handvoll Einzelpersonen gegen den Staat auflehnt und eine Polizeistation angreift, würde das ausreichen, um einen bewaffneten Konflikt im Sinne des Artikels zu begründen? Um solche Fragen zu beantworten, wurde vorgeschlagen, den Begriff "Konflikt" zu definieren oder – was auf dasselbe hinauslaufen würde – eine Liste bestimmter Bedingungen aufzustellen, von denen die Anwendung der Konvention abhängt. Diese Idee wurde schließlich aufgegeben – wohlweislich, wie wir meinen. Dennoch stellen diese verschiedenen Bedingungen, auch wenn sie

[12] [(3) S. 33] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, S. 34-35;

[13] [(1) S. 34] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, Artikel 2A, S. 325-339;

keineswegs obligatorisch sind, praktische Kriterien dar, und wir halten es daher für angebracht, eine Liste aufzustellen, die sich aus den verschiedenen diskutierten Änderungsanträgen ergibt; es handelt sich um folgende[14]:

1. Die Partei, die sich gegen die Regierung auflehnt, verfügt über organisierte militärische Kräfte, eine für ihre Handlungen verantwortliche Behörde, die in einem bestimmten Gebiet tätig ist und über die Mittel verfügt, die Konvention zu achten und ihre Achtung sicherzustellen.
2. dass die rechtmäßige Regierung verpflichtet ist, auf die regulären militärischen Kräfte zurückzugreifen, um gegen Aufständische vorzugehen, die militärisch organisiert sind und sich im Besitz eines Teils des Staatsgebiets befinden.
3.
   (a) dass die Regierung de jure die Aufständischen als kriegführende Parteien anerkannt hat; oder
   (b) dass diese die Rechte eines Kriegführenden für sich in Anspruch genommen haben oder
   (c) dass der Staat die Aufständischen nur für die Zwecke dieser Konvention als Kriegspartei anerkannt hat, oder
   (d) dass die Streitigkeiten als Bedrohung des Weltfriedens, als Verletzung des Friedens oder als Angriffshandlung auf die Tagesordnung des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung der Vereinten Nationen gesetzt wurden.
4.
   (a) Die Aufständischen verfügen über eine Organisation, die vorgibt, die Merkmale eines Staates zu haben.
   (b) Die aufständische zivile Behörde übt de facto Autorität über Personen innerhalb eines bestimmten Teils des Staatsgebiets aus.
   (c) Dass die bewaffneten Kräfte unter der Leitung einer organisierten Behörde handeln und bereit sind, die üblichen Kriegsregeln zu beachten.
   (d) Die aufständische zivile Behörde erklärt sich damit einverstanden, an die Bestimmungen der Konvention gebunden zu sein.

123 Die oben genannten Kriterien sind nützlich, um einen echten bewaffneten Konflikt von bloßen Handlungen des Banditentums oder einem unorganisierten und kurzlebigen Aufstand zu unterscheiden.

124 Bedeutet dies, dass Artikel 3 nicht anwendbar ist, wenn in einem Land bewaffnete Unruhen ausbrechen, aber keine der oben genannten Bedingungen erfüllt sind (die nicht zwingend sind und nur als Anhaltspunkt genannt werden)? Wir schließen uns dieser Auffassung nicht an. Wir sind im Gegenteil der Meinung, dass der Anwendungsbereich des Artikels so weit wie möglich gefasst werden muss. Dies kann keine Nachteile mit sich bringen, da der Artikel in seiner reduzierten Form, anders als man meinen könnte, in keiner Weise das Recht eines Staates einschränkt, eine Rebellion niederzuschlagen, und auch nicht im Geringsten die Autorität der rebellierenden Partei erhöht. Sie verlangt lediglich die Achtung bestimmter Regeln, die bereits lange vor der Unterzeichnung der Konvention in allen zivilisierten Ländern als wesentlich anerkannt und im Kommunalrecht der betreffenden Staaten verankert waren. Welche Regierung würde es wagen, in einem Fall von zivilen Unruhen, die mit Recht als bloße Handlungen des Banditentums bezeichnet werden können, vor der Welt zu behaupten, dass sie, da Artikel 3 nicht anwendbar ist, berechtigt sei, Verwundete unversorgt zu lassen, Gefangene zu foltern und zu verstümmeln und Geiseln zu nehmen? So nützlich die oben genannten Bedingungen auch sein mögen, so sind sie doch nicht unerlässlich, denn keine Regierung kann etwas dagegen haben, dass sie im Umgang mit inneren Feinden, unabhängig von der Art des Konflikts zwischen ihr und ihnen, einige wesentliche Regeln beachtet, die sie in der Tat täglich nach ihren eigenen Gesetzen einhält, selbst wenn es sich um gewöhnliche Verbrecher handelt.

[14] [(1) S. 35] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-B, S. 121;

125 Generell ist festzustellen, dass es sich bei den in Artikel 3 genannten Konflikten um bewaffnete Konflikte handelt, bei denen bewaffnete Kräfte beider Seiten in Feindseligkeiten verwickelt sind – Konflikte also, die in vielerlei Hinsicht einem internationalen Krieg ähneln, aber innerhalb der Grenzen eines einzigen Landes stattfinden. In vielen Fällen ist jede Partei im Besitz eines Teils des Staatsgebiets, und oft gibt es eine Art Front.

B. Pflichten der Parteien

126 Die Formulierung "jede Partei" verdeutlicht den großen Fortschritt, den das Völkerrecht in den letzten Jahren gemacht hat. Bis vor kurzem wäre es rechtlich als unmöglich angesehen worden, dass eine internationale Konvention eine Nichtunterzeichnerpartei bindet – eine Partei, die im Übrigen noch gar nicht existiert und die nicht einmal eine juristische Person darstellen muss, die in der Lage ist, internationale Pflichten zu übernehmen.

127 Die Pflicht ist für jede Partei absolut. Die Gegenseitigkeitsklausel, die im Stockholmer Entwurf der Vierten Konvention enthalten war, wurde bewusst fallengelassen. Das ist ein großer Fortschritt, der allerdings dadurch ausgeglichen wird, dass nicht mehr die Konvention als Ganzes, sondern nur noch die Bestimmungen von Artikel 3 selbst gelten werden.

128 Die Pflicht der Konfliktpartei, die die etablierte Autorität vertritt, steht nicht infrage. Die bloße Tatsache der Rechtmäßigkeit einer Regierung, die in einen internen Konflikt verwickelt ist, reicht aus, um diese Regierung als Vertragspartei der Konvention zu binden. Welche Rechtfertigung gibt es dagegen für die Pflicht der gegnerischen Partei, sich gegen die etablierte Autorität aufzulehnen? Auf der Diplomatischen Konferenz wurden Zweifel geäußert, ob Aufständische rechtlich an eine Konvention gebunden sein können, die sie selbst nicht unterzeichnet haben. Wenn aber die verantwortliche Behörde an ihrer Spitze eine effektive Souveränität ausübt, ist sie schon dadurch gebunden, dass sie behauptet, das Land oder einen Teil des Landes zu vertreten. Die betreffende "Behörde" kann sich nur von ihren Pflichten aus der Konvention befreien, indem sie das in Artikel 158 vorgesehene Kündigungsverfahren einhält. Die Kündigung wäre jedoch nur dann gültig und könnte faktisch nicht erfolgen, wenn die kündigende Behörde international als zuständige Regierung anerkannt wäre. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Kündigung nach Artikel 158 nicht sofort wirksam wird.

129 Wenn eine aufständische Partei Artikel 3 anwendet, ist das umso besser für die Opfer des Konflikts. Niemand wird sich beschweren. Wenn sie ihn nicht anwendet, beweist sie, dass diejenigen Recht haben, die ihre Handlungen als bloße Anarchie oder Räuberei ansehen. Die Anwendung von Artikel 3 kann sich für die Regierung de jure in keiner Weise nachteilig auswirken; denn keine Regierung kann sich darauf berufen, dass sie "berechtigt" sei, Folter und andere unmenschliche Handlungen, die durch die Konvention verboten sind, als Mittel zur Bekämpfung ihrer Feinde einzusetzen.

130 In Artikel 3 wurde darauf geachtet, dass die geltenden Bestimmungen ein verbindliches Minimum darstellen. Die Worte "als Minimum" sind in diesem Sinne zu verstehen. Gleichzeitig sind sie eine Aufforderung, dieses Minimum zu überschreiten.

2. Unterabsätze (1) und (2) – Umfang der Pflicht

A. Unterabsatz (1): Humane Behandlung

131 Hier kommt der Grundsatz zum Ausdruck, welcher den vier Genfer Konventionen zugrunde liegt. Es ist ein Glücksfall, dass er in diesem Artikel enthalten ist, da auf eine Präambel oder einen einleitenden Artikel, in dem er normalerweise enthalten gewesen wäre, verzichtet wurde. Der Unterabsatz definiert den Grundsatz, der – damals noch nicht ausgesprochen – zur Gründung der Bewegung des Roten Kreuzes und zum Abschluss der ursprünglichen Genfer Konvention geführt hat.

132 Die Bedeutung dieser Bestimmung ist nicht auf den in Artikel 3 behandelten Bereich beschränkt. Da sie das Minimum darstellt, das in den am wenigsten bestimmten Konflikten angewandt werden muss, muss sie erst recht im Fall von internationalen Konflikten selbst geachtet werden, wenn alle Bestimmungen der Konvention anwendbar sind. Denn "die größere Pflicht schließt die geringere ein", wie man sagen könnte.

133 In Anbetracht der Tatsache, dass vier Konventionen ausgearbeitet wurden, von denen jede den Schutz einer bestimmten Kategorie von Kriegsopfern vorsah, könnte man meinen, dass der Absatz hätte aufgeteilt werden müssen, wobei in jeder Konvention nur der betreffende Teil aufgenommen worden wäre. (In der vierten Konvention hätte beispielsweise nur von Zivilisten die Rede sein können.) In Anbetracht des unteilbaren und unverletzlichen Charakters des verkündeten Grundsatzes und seiner Kürze hielt man es jedoch für besser, ihn in seiner Gesamtheit und in absolut identischer Form in allen vier Konventionen zu verkünden. In diesem Kommentar beschränken wir uns auf die Punkte, die insbesondere die durch das Vierte Übereinkommen geschützten Personen betreffen.

134 Artikel 3 garantiert diesen Personen eine "humane Behandlung".

135 Wir werden später bei der Erörterung von Artikel 27 erläutern, in welchem Sinne "humane Behandlung" zu verstehen ist. Die Definition ist nicht sehr präzise, wie wir sehen werden. Andererseits ist es weniger schwierig, die Dinge aufzuzählen, die mit einer humanen Behandlung unvereinbar sind. Dies ist die Methode, die in der Konvention angewandt wird, wenn sie vier absolute Verbote proklamiert. Die gewählte Formulierung könnte nicht eindeutiger sein: "Zu diesem Zweck ,'sind' und 'bleiben' die folgenden Handlungen zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten ..." Es gibt kein einziges Schlupfloch, keine Ausrede, keine mildernden Umstände.

136 Die Punkte (a) und (c) betreffen Handlungen, die von der Weltöffentlichkeit als besonders abscheulich empfunden werden – Handlungen, die während des Zweiten Weltkriegs häufig begangen wurden. Es stellt sich die Frage, ob die Liste vollständig ist. In einer Phase der Diskussion wurden Ergänzungen erwogen – mit besonderem Bezug auf die biologischen "Experimente" der bösen Erinnerung, die an Insassen von Konzentrationslagern durchgeführt wurden. Dieser Gedanke wurde zu Recht verworfen, da die biologischen Experimente zu den Handlungen gehören, die unter Buchstabe a) fallen. Außerdem ist es immer gefährlich, zu sehr ins Detail zu gehen – insbesondere in diesem Bereich. Eine noch so sorgfältige Aufzählung der verschiedenen Formen der Quälerei würde niemals der Phantasie künftiger Folterknechte, die ihre bestialischen Instinkte befriedigen wollen, gerecht werden; und je spezifischer und vollständiger eine Aufzählung zu sein versucht, desto restriktiver wird sie. Die gewählte Form der Formulierung ist flexibel und gleichzeitig präzise. Das Gleiche gilt für Buchstabe c).

137 Die Buchstaben b) (Geiselnahme) und d) (Urteile und Hinrichtungen ohne ordentliche Verhandlung) verbieten Praktiken, die in Kriegszeiten ziemlich allgemein sind. Aber obwohl sie bis vor kurzem üblich waren, sind sie für den zivilisierten Geist schockierend. Die Geiselnahme, wie auch die Repressalien, deren Vorspiel sie oft ist, widerspricht der modernen Vorstellung von Gerechtigkeit, da sie auf dem Prinzip der kollektiven Verantwortung für Verbrechen beruht. Beide treffen Personen, die an dem Verbrechen, das sie verhindern oder bestrafen sollen, unschuldig sind.

138 Urteile und Hinrichtungen ohne vorherige Verhandlung sind zu anfällig für Fehler. Die "Schnelljustiz" mag aufgrund der Angst, die sie hervorruft, wirksam sein – was allerdings noch zu beweisen ist –, aber sie fügt allen anderen unschuldigen Opfern des Konflikts zu viele weitere unschuldige Opfer hinzu. Alle zivilisierten Nationen umgeben die Verwaltung der Justiz mit Sicherheitsvorkehrungen, die die Möglichkeit von Justizfehlern ausschließen sollen. Die Konvention hat zu Recht verkündet, dass dies auch in Kriegszeiten unerlässlich ist. Wir müssen uns über einen Punkt im Klaren sein: Es ist nur die "Schnelljustiz", die verboten werden soll. Diese Bestimmung gewährt niemandem eine Art von Immunität. Es gibt nichts, was eine Person, die als schuldig gilt, daran hindern könnte, verhaftet und so in eine Position gebracht zu werden, in der sie keinen weiteren Schaden anrichten kann; und es lässt das Recht des Staates unangetastet, Strafverfolgung, Urteil und Bestrafung nach dem Gesetz vorzunehmen.

139 Repressalien, auf die wir gerade Bezug genommen haben, erscheinen hier nicht in der Liste der verbotenen Handlungen. Bedeutet dies, dass Repressalien, obwohl sie gemäß Artikel 33[15] formell verboten sind, im Fall von

[15] [(1) S. 39] Siehe unten, S. 224;

nichtinternationalen Konflikten erlaubt sind, wobei dann nur Artikel 3 zur Anwendung kommt? Wie wir gesehen haben, sind die unter den Buchstaben a) bis d) genannten Handlungen absolut und dauerhaft verboten, wobei keine Ausnahmen oder Entschuldigungen zugelassen sind. Folglich ist jede Repressalie, die eine dieser Handlungen zur Folge hat, verboten, ebenso wie, allgemein gesprochen, jede Repressalie, die mit der in Unterabsatz 1 bedingungslos geforderten "humanen Behandlung" unvereinbar ist.

140 Es sei darauf hingewiesen, dass die unter den Buchstaben a) bis d) verbotenen Handlungen auch nach anderen Artikeln der Konvention verboten sind, insbesondere nach den Artikeln 27, 31 bis 34 und 64 bis 77.

141 Wie bereits erwähnt, hat Artikel 3 einen sehr weiten Anwendungsbereich und gilt sowohl für Angehörige der Streitkräfte als auch für Personen, die nicht an den Feindseligkeiten beteiligt sind. In diesem Fall gilt der Artikel aber natürlich in erster Linie für Zivilisten – also für Menschen, die keine Waffen tragen. Im Fall von Angehörigen der Streitkräfte wird man sich in den meisten Fällen auf den entsprechenden Artikel der Dritten Konvention berufen. Alle in (1) genannten Personen haben ohne Unterschied Anspruch auf humane Behandlung. Kriterien, die als Grundlage für die Diskriminierung der einen oder anderen Personengruppe dienen könnten, werden in der Bestimmung aufgezählt, und ihre Gültigkeit wird verneint. Die Erinnerung an die Verbrechen während des letzten Weltkriegs veranlasste die Autoren der Konvention von 1949, diese Formel anzunehmen, die in mehreren anderen Klauseln der Konvention wiederholt wird, insbesondere in Artikel 13 und 27. Es wird deutlich, dass der Begriff der Staatsangehörigkeit nicht in Artikel 27 enthalten ist. Das bedeutet keineswegs, dass Menschen mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit willkürlich behandelt werden dürfen; jeder hat unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit Anspruch auf humane Behandlung. Andererseits ist es durchaus möglich, dass im Fall von Zivilisten einer bestimmten Staatsangehörigkeit besondere Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden; es ist auch möglich, dass bestimmte Vergehen als schwerwiegender oder weniger schwerwiegend angesehen werden, je nachdem, ob sie von Staatsangehörigen des betreffenden Landes oder von Ausländern begangen wurden. Es handelt sich um Verwaltungsmaßnahmen oder gerichtliche Verfahren, die vom Kriterium der Staatsangehörigkeit abhängen, doch berühren diese Maßnahmen und Verfahren nicht die Behandlung des Einzelnen, die in jedem Fall menschlich sein muss.

B. Unterabsatz (2): Versorgung von Verwundeten und Kranken

142 In Artikel 3 wird in allgemeiner Form das Grundprinzip der ursprünglichen Genfer Konvention von 1864 bekräftigt. Die gesondert nummerierte Klausel ist nicht Teil der vorangegangenen Bestimmung, obwohl sie diese vervollständigt; sie ist knapp und besonders drängend. Sie drückt einen kategorischen Imperativ aus, der nicht eingeschränkt werden darf und keiner Erläuterung bedarf. Es gibt allen Grund, mit ihm zufrieden zu sein.

143 Die Garantien, die den verwundeten und kranken Militärangehörigen nach der Ersten Konvention zustehen, werden bekanntlich durch die vorliegende Konvention auf verwundete und kranke Zivilisten ausgedehnt. In Artikel 12 der Ersten Konvention heißt es, dass Verwundete und Kranke "unter allen Umständen zu achten und zu schützen" sind, während sie nach Artikel 16 der vorliegenden Konvention "Gegenstand besonderen Schutzes und besonderer Achtung" sein sollen. Trotz eines leichten Unterschieds in der Formulierung ist der Grundgedanke in beiden Fällen derselbe: Verwundete und Kranke müssen geachtet und geschützt werden.

Absatz 2 – Humanitäre Initiative

144 Es liegt auf der Hand, dass jede Organisation den Konfliktparteien jederzeit "ihre Dienste anbieten" kann, ebenso wie jede Einzelperson. Das Angebot von Diensten kostet wenig und, was noch wichtiger ist, bindet den Empfänger in keiner Weise, da es nicht angenommen werden muss. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat es seinerseits nicht versäumt, seine Dienste zu humanitären Zwecken während der verschiedenen Bürgerkriege anzubieten, wann immer es der Auffassung war, dass dies im Interesse der unter den Feindseligkeiten leidenden Menschen lag, ebenso wie es sie bei jedem internationalen Konflikt angeboten hat. Dieser Absatz mag daher auf den ersten Blick als rein

dekorativ und ohne wirkliche Bedeutung erscheinen. Dennoch ist er von großem moralischen und praktischen Wert. Obwohl er sehr einfach ist, ist er ausreichend, und der Internationale Ausschuss selbst hat nichts weiter gefordert. Es handelt sich um eine Reduzierung der in Artikel 9 enthaltenen Bestimmung, die bei internationalen Konflikten angewandt wird, wenn die gesamte Konvention anwendbar ist, auf den Umfang der in Artikel 3 dargestellten "Konvention en miniature".

145 Zwar konnte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in bestimmten Bürgerkriegen in beträchtlichem Umfang humanitäre Arbeit leisten, doch wurden ihm in anderen Kriegen die Türen rücksichtslos verschlossen, da das bloße Angebot humanitärer Dienste als unfreundlicher Akt – als unzulässiger Versuch der Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Staates – angesehen wurde. Mit der Verabschiedung von Artikel 3 hat sich die Lage geändert, und eine unparteiische humanitäre Organisation ist nun rechtlich berechtigt, ihre Dienste anzubieten. Die Konfliktparteien können das Angebot natürlich ablehnen, wenn sie darauf verzichten können. Aber sie können es nicht mehr als unfreundlichen Akt betrachten und es ihnen auch nicht verübeln, dass die anbietende Organisation versucht, den Opfern des Konflikts zu Hilfe zu kommen.

146 Es liegt auf der Hand, dass die Hilfe von außen nur ergänzend sein kann und sein sollte. Es ist Aufgabe der Konfliktparteien, Artikel 3 anzuwenden und für die Einhaltung aller seiner Bestimmungen zu sorgen. Es liegt auch auf der Hand, dass es in erster Linie Aufgabe der Nationalen Rotkreuzgesellschaft eines jeden Landes ist, in ihrer Eigenschaft als Hilfsorganisation dazu beizutragen und durch ihre Worte und Taten den Anforderungen der Menschlichkeit im gesamten Staatsgebiet Anerkennung zu verschaffen. Aber die nationalen Behörden und die Nationale Rotkreuzgesellschaft eines Landes sind nicht immer in der Lage, den Anforderungen gerecht zu werden; auch das Nationale Rote Kreuz ist nicht immer in der Lage, überall mit der notwendigen Effizienz zu handeln. Dann wird zusätzliche Hilfe notwendig sein. Die Konfliktpartei, die in solchen Fällen Angebote humanitärer Dienste von außerhalb ihrer Grenzen ablehnt, trägt eine schwere moralische Verantwortung.

147 Damit das Angebot eines Dienstes legitim und akzeptabel ist, muss es von einer "humanitären" und "unparteiischen" Organisation kommen, und die angebotenen und erbrachten Dienste müssen ebenfalls "menschlich" und "unparteiisch" sein. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird hier aus zwei Gründen erwähnt: erstens als Organisation, die aufgrund ihrer Statuten und Traditionen dazu aufgerufen ist, in Fällen von Konflikten zu intervenieren, und zweitens als Beispiel dafür, was unter einer humanitären und unparteiischen Organisation zu verstehen ist. Für weitere Bemerkungen zu diesem Thema wird auf den Kommentar zu Artikel 9 verwiesen.

Absatz 3 – Besondere Vereinbarungen

148 Wenn die Konvention Bestimmungen enthalten sollte, die auf alle nichtinternationalen Konflikte anwendbar sind, musste, wie wir gesehen haben, jeder Gedanke aufgegeben werden, auf der Anwendung der Konvention in ihrer Gesamtheit auf solche Konflikte zu bestehen. Rechtlich gesehen sind die Konfliktparteien also an die Einhaltung von Artikel 3 gebunden und können alle anderen Artikel ignorieren. Es liegt jedoch auf der Hand, dass es jeder Konfliktpartei völlig frei steht – und diese dazu ermutigt werden sollte –, ihre Absicht zu erklären, die übrigen Bestimmungen ganz oder teilweise anzuwenden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass ein interner Konflikt in seinem Verlauf in jeder Hinsicht zu einem echten Krieg wird. Die Situation von Tausenden von Leidtragenden ist dann so, dass es nicht mehr ausreicht, Artikel 3 zu achten. Es wird wünschenswert sein, die Behandlung, die ihnen zuteil werden soll, die Erleichterungen, die ihnen zuteil werden sollen, und verschiedene andere Fragen im Detail zu regeln. Es kann eine Zeit kommen, in der es sowohl im Interesse der Konfliktparteien als auch der Opfer liegt, dass dies geschieht, und sicherlich ist es am praktischsten, keine detaillierten Sondervereinbarungen auszuhandeln, sondern einfach auf die Konvention in ihrer jetzigen Form oder zumindest auf bestimmte Bestimmungen zu verweisen.

149 Die Bestimmung bietet nicht nur eine bequeme Möglichkeit, sondern stellt eine dringende Anfrage und weist auf eine Pflicht hin: "Die Konfliktparteien sollten sich weiter bemühen..." Obwohl jede Partei nur die in Artikel 3 enthaltenen Bestimmungen einseitig anwenden muss, ist sie dennoch verpflichtet, sich im Rahmen eines bilateralen Übereinkommens um eine umfassendere Anwendung des Übereinkommens zu bemühen.

150 Besteht nicht die Gefahr, dass der Absatz aufgrund der bei den Diskussionen so oft geäußerten Befürchtung, die Macht der aufständischen Partei zu stärken, unwirksam wird? Befürchtet eine Regierung de jure nicht, dass der Abschluss solcher Übereinkommen die Autorität derjenigen, die sich gegen sie erhoben haben, stärken könnte, indem er eine implizite Anerkennung der Rechtsstellung und der kriegerischen Position der betroffenen Partei darstellt? Es sei daran erinnert, dass sich die Regierung de jure zwar um den Abschluss solcher Übereinkommen bemühen muss, dass sie aber in ihrer endgültigen Entscheidung frei bleibt. Es steht ihr auch frei, ausdrücklich festzulegen, dass ihr Beitritt zu dem Übereinkommen in keiner Weise eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit der gegnerischen Partei bedeutet. Im Übrigen wird der Abschluss der in Absatz 3 vorgesehenen Übereinkommen in der Praxis von den Umständen abhängen. Sie werden in der Regel nur aufgrund einer bestehenden Situation geschlossen, die keine der Parteien leugnen kann, unabhängig davon, wie die rechtliche Seite der Situation ihrer Meinung nach aussehen mag.

151 Schließlich darf nicht vergessen werden, dass diese Bestimmung, wie auch die vorangegangenen, durch den letzten Satz des Artikels geregelt wird.

152 Welche Bestimmungen könnten am leichtesten durch besondere Übereinkommen in Kraft gesetzt werden?[16] Zunächst die Bestimmungen der Artikel 27 bis 34, die sowohl auf das Gebiet der Konfliktparteien als auch auf besetzte Gebiete angewendet werden. Die Bestimmungen, die sich auf besetzte Gebiete beziehen, könnten zweifellos ebenfalls angewendet werden. Dies gilt auch für die Bestimmungen über die Behandlung von Internierten (Artikel 79 bis 135). Schwieriger wäre es hingegen, im Fall eines Bürgerkriegs die Bestimmungen über Ausländer [Fremde / Aliens] im Gebiet einer Konfliktpartei anzuwenden, denn in einem Bürgerkrieg findet der Kampf in einem Gebiet statt, dessen Bürger alle die gleiche Staatsangehörigkeit haben. Dies war einer der Einwände, die gegen die vollständige und bedingungslose Ausdehnung der Konvention auf solche Konflikte erhoben wurden. Mehrere Delegierte wiesen darauf hin, dass zahlreiche Bestimmungen des Übereinkommens im Fall eines Bürgerkriegs nicht angewandt werden könnten oder jedenfalls in erheblichem Maße geändert werden müssten. Um dieses Problem zu lösen, legte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz der Diplomatischen Konferenz eine Definition der geschützten Personen im Falle eines Bürgerkrieges und der auf sie anzuwendenden Behandlung vor. Diese Definition lautete wie folgt: "Darüber hinaus sind im Falle eines nicht internationalen Konflikts die Staatsangehörigen des Landes, in dem der Konflikt stattfindet, die nicht den Streitkräften angehören, nach den Bestimmungen über die besetzten Gebiete ebenfalls durch diese Konvention geschützt."[17]

Absatz 4 – Fehlende Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Konfliktparteien

153 Diese Klausel ist wesentlich. Ohne sie wäre weder Artikel 3 noch irgendein anderer Artikel an seiner Stelle jemals angenommen worden. Sie begegnet der – immer gleichen – Befürchtung, dass die Anwendung der Konvention, selbst in sehr begrenztem Umfang, in Fällen von Bürgerkriegen die rechtmäßige Unterdrückung des Aufstandes durch die Regierung beeinträchtigen oder der gegnerischen Partei den Status eines Kriegers und folglich mehr Autorität und Macht verleihen könnte. Die Bestimmung wurde erstmals auf der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 1947[18] einberufenen Konferenz von Regierungsexperten vorgeschlagen und ist in allen nachfolgenden Entwürfen in etwa demselben Wortlaut wieder aufgenommen worden. Sie stellt unmissverständlich klar, dass das Ziel der Konvention ein rein humanitäres ist, dass sie in keiner Weise von den inneren Angelegenheiten der Staaten betroffen ist und dass sie lediglich die Achtung der wenigen wesentlichen Regeln der Menschlichkeit sicherstellt, die alle

[16] [(1) S. 43] Es sei darauf hingewiesen, dass ein Unterzeichnerstaat (Argentinien) bei der Unterzeichnung der vorliegenden Konvention einen Vorbehalt angebracht hat, der besagt, dass Artikel 3, der allen vier Konventionen gemeinsam ist, unter Ausschluss aller anderen Artikel der einzige ist, der in Fällen bewaffneter Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, anwendbar ist;

[17] [(2) S. 43] Vgl. "Bemerkungen und Vorschläge", S. 68-69;

[18] [(1) S. 44] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz von Regierungssachverständigen zum Studium der Konventionen zum Schutz der Kriegsopfer" (Genf, 14. bis 26. April 1947), Genf, 1947, S. 9;

zivilisierten Nationen als überall und unter allen Umständen gültig und als über den Krieg selbst hinausgehend betrachten.

154 Folglich stellt die Anwendung von Artikel 3 an sich keine Anerkennung der gegnerischen Partei durch die Regierung dar; sie schränkt in keiner Weise das Recht der Regierung ein, einen Aufstand mit allen Mitteln – einschließlich der Waffen – zu unterdrücken, die in ihren eigenen Gesetzen vorgesehen sind; sie berührt auch in keiner Weise das Recht dieser Regierung, ihre Gegner nach ihren eigenen Gesetzen strafrechtlich zu verfolgen, zu verurteilen und für ihre Verbrechen zu bestrafen.

155 Die Tatsache, dass die gegnerische Partei den Artikel anwendet, verleiht ihr auch kein Recht auf besonderen Schutz oder Immunität, ganz gleich, welchen Titel sie sich gibt oder beansprucht.

156 Artikel 3 ähnelt dem Rest der Konvention insofern, als er nur die Person und die körperliche Behandlung betrifft, auf die sie als Mensch ohne Rücksicht auf ihre sonstigen Eigenschaften Anspruch hat. Er berührt nicht die rechtliche oder politische Behandlung, die er aufgrund seines Verhaltens erfahren kann.

Artikel 4 – Definition der geschützten Personen

Durch das Abkommen werden die Personen geschützt, die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung zu irgendeinem Zeitpunkt und gleichgültig auf welche Weise in der Gewalt einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besetzungsmacht befinden, deren Staatsangehörige sie nicht sind.

Die Angehörigen eines Staates, der durch das Abkommen nicht gebunden ist, werden durch das Abkommen nicht geschützt. Die Angehörigen eines neutralen Staates, die sich auf dem Gebiete eines kriegführenden Staates befinden, und die Angehörigen eines mitkriegführenden Staates werden so lange nicht als geschützte Personen betrachtet, als der Staat, dessen Angehörige sie sind, eine normale diplomatische Vertretung bei dem Staate unterhält, in dessen Machtbereich sie sich befinden.

Die Bestimmungen des Teils II haben hingegen einen ausgedehnteren, im Artikel 13 umschriebenen Anwendungsbereich.

Personen, die durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde oder durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See oder durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen geschützt sind, werden nicht als im Sinne des vorliegenden Abkommens geschützte Personen betrachtet.

Kommentar von 1958

Allgemeines

157 Schon der Titel der Konvention zeigt in allgemeiner Form, für wen sie gelten soll. Es ist jedoch ratsam, genau bestimmen zu können, welche Gruppen von Personen geschützt werden. Das ist der Zweck des vorliegenden Artikels.

158 Als man mit der Ausarbeitung der Texte begann, wurde bereits bei der Ausarbeitung des Tokioter Entwurfs deutlich, dass es zwei Hauptgruppen von Zivilisten gibt, für die der Schutz vor willkürlichen Handlungen des Feindes in Kriegszeiten unerlässlich ist: zum einen die Personen feindlicher Staatsangehörigkeit, die im Gebiet eines kriegführenden Staates leben, und zum anderen die Einwohner besetzter Gebiete. Die Idee, dass die Konvention diese beiden Kategorien abdecken sollte, wurde von Anfang an akzeptiert und war nie wirklich umstritten. Alle Diskussionen, die zu diesem Thema stattgefunden haben, betrafen Detailfragen, auf die wir später eingehen werden. Dieser Artikel ist in gewisser Weise der Schlüssel zur Konvention, denn er definiert die Personen, auf die sich die Konvention bezieht. Die Bedeutung ist jedoch nicht sehr klar, und die in diesem Artikel enthaltene Definition ist vielleicht leichter zu verstehen, wenn wir sie wie folgt formulieren:

A. Im Hoheitsgebiet der kriegführenden Staaten

159 Der Schutz wird gemäß Artikel 4 allen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Personen ohne Staatsangehörigkeit gewährt. Die folgenden Personen sind jedoch ausgeschlossen:

(1) Staatsangehörige eines Staates, der nicht durch das Übereinkommen gebunden ist;

(2) Staatsangehörige eines neutralen oder mitkriegführenden Staates, sofern der betreffende Staat eine normale diplomatische Vertretung in dem Staat unterhält, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befinden;

(3) Personen, die unter die oben unter A genannte Definition fallen und Schutz durch eine der drei anderen Genfer Konventionen vom 12. August 1949 genießen.

B. In besetzten Gebieten

160 Schutz wird allen Personen gewährt, die nicht die Staatsangehörigkeit des besetzenden Staates besitzen. Die folgenden Personen sind jedoch ausgeschlossen:

(1) Staatsangehörige eines Staates, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist.

(2) Staatsangehörige eines mitkriegführenden Staates, sofern der betreffende Staat eine normale diplomatische Vertretung im besetzenden Staat unterhält.

(3) Personen, die unter die oben unter B gegebene Definition fallen und Schutz durch eine der drei anderen Genfer Konventionen vom 12. August 1949 genießen.

161 Selbst wenn die Definition der geschützten Personen auf diese Weise festgelegt wird, kann sie recht kompliziert erscheinen. Sieht man jedoch von Detailfragen ab, so wird man feststellen, dass es zwei Hauptgruppen von geschützten Personen gibt:

(1) "feindliche Staatsangehörige" im Hoheitsgebiet jeder Konfliktpartei und

(2) die "gesamte Bevölkerung" der besetzten Gebiete (mit Ausnahme der Staatsangehörigen der Besetzungsmacht).

162 Die anderen Unterscheidungen und Ausnahmen erweitern oder beschränken diese Grenzen, jedoch nicht in nennenswertem Umfang.

Absatz 1 – Definition

163 Die Definition wurde in negativer Form formuliert, denn sie soll jeden erfassen, der "nicht" Staatsangehöriger der Konfliktpartei oder der Besetzungsmacht ist, in deren Händen er sich befindet. Die Konvention bleibt damit einem anerkannten Grundsatz des Völkerrechts treu: Sie mischt sich nicht in die Beziehungen eines Staates zu seinen eigenen Staatsangehörigen ein. Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist Artikel 70 Absatz 2, der sich auf Staatsangehörige der Besetzungsmacht bezieht, die vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten im besetzten Gebiet Zuflucht gesucht haben. Hierbei handelt es sich um einen ganz besonderen Fall, der auf der Position beruht, die diese Personen gegenüber ihrem eigenen Land eingenommen haben.

164 Es wird darauf hingewiesen, dass die Definition aufgrund ihrer negativen Form Personen ohne Staatsangehörigkeit umfasst. Der Berichterstatter des Ausschusses III wies darauf hin, dass damit der Empfehlung des Vertreters der Internationalen Flüchtlingsorganisation an die Diplomatische Konferenz entsprochen wird.[1] Im Verlauf der Diskussion wurde jedoch von bestimmten Rednern darauf hingewiesen, dass der Begriff "Staatsangehörige" (ressortissants) nicht alle Fälle abdeckt, insbesondere Fälle, in denen Männer und Frauen aus ihrem Heimatland geflohen sind und sich nicht mehr als Staatsangehörige dieses Landes betrachten bzw. nicht mehr als solche betrachtet werden. Solche Fälle gibt es zwar, aber es obliegt der Macht, in deren Händen sie sich befinden, zu entscheiden, ob die betroffenen Personen als Bürger des Landes, aus dem sie geflohen sind, angesehen werden sollen oder nicht. Das Problem ist so vielschichtig, dass es schwierig war, es in der Konvention vollständig zu behandeln. In Artikel 44, der für die Gebiete der Konfliktparteien gilt, ist jedoch festgelegt, dass der Gewahrsamsstaat Flüchtlinge, die in Wirklichkeit von keiner Regierung geschützt werden, nicht als feindliche Ausländer [Fremde / Aliens] behandeln darf, und zwar "ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, die sie de jure von einem feindlichen Staat besitzen".

[1] [(1) S. 47] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 814;

165 Die Formulierung "zu einem bestimmten Zeitpunkt und auf jede Art und Weise" sollte sicherstellen, dass alle Situationen und Fälle abgedeckt sind. Der Artikel bezieht sich sowohl auf Personen, die sich vor dem Ausbruch des Krieges (oder dem Beginn der Besetzung) in dem Gebiet aufhielten, als auch auf diejenigen, die sich aufgrund von Umständen dorthin begeben oder dorthin gebracht werden: Reisende, Touristen, Schiffbrüchige und sogar Spione oder Saboteure. (Wie wir später bei Artikel 5 sehen werden, sind für den letztgenannten Fall bestimmte Ausnahmen vorgesehen).

166 Die Worte "im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung" sind so zu verstehen, dass sie sich auf einen Konflikt oder eine Besetzung im Sinne von Artikel 2 beziehen. Der Ausdruck "in den Händen von" wird in einem sehr allgemeinen Sinn verwendet. Es geht nicht nur darum, sich wie ein Gefangener direkt in Feindeshand zu befinden. Allein die Tatsache, dass man sich im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei oder in besetztem Gebiet befindet, bedeutet, dass man sich in der Macht oder der "Hand" der Besetzungsmacht befindet. Es ist möglich, dass diese Macht niemals tatsächlich über die geschützte Person ausgeübt wird: Es ist sehr wahrscheinlich, dass ein Einwohner eines besetzten Gebiets niemals etwas mit der Besetzungsmacht oder ihren Organisationen zu tun haben wird. Mit anderen Worten, der Ausdruck "in den Händen von" muss nicht unbedingt im physischen Sinne verstanden werden; er bedeutet lediglich, dass sich die Person in einem Gebiet befindet, das unter der Kontrolle der betreffenden Macht steht.

Absatz 2 – Ausnahmen

167 Absatz 2 gab sowohl während der Vorarbeiten als auch auf der Diplomatischen Konferenz den meisten Anlass zu Diskussionen. Der Stockholmer Entwurf sah keine Bestimmungen über Ausnahmen vor; auf der Diplomatischen Konferenz wurde es jedoch für notwendig erachtet, den Anwendungsbereich der Konvention zu begrenzen.

168 Der erste Satz des Absatzes enthält eine Binsenweisheit. Der Geist, der den Genfer Konventionen zugrunde liegt, macht es natürlich wünschenswert, dass sie "erga omnes" anwendbar sind, da sie als Kodifizierung anerkannter Grundsätze angesehen werden können. Es ist jedoch festzustellen, dass die Konventionen selbst vorsehen, dass sie nur dann für die Staaten bindend sind, wenn sie von diesen ratifiziert wurden; daher ist es schwer vorstellbar, dass sie auf Staatsangehörige eines Staates angewandt werden können, der ihnen nicht beigetreten ist. Es war die Haltung der Delegation der UdSSR auf der Diplomatischen Konferenz, die die anderen Delegationen veranlasste, diesen unnötigen Zusatz einzuführen. Die sowjetische Delegation, deren Standpunkt in dieser Angelegenheit nicht konstant war, behauptete, dass jede Konfliktpartei oder jede Besetzungsmacht die Konvention auf alle Personen anwenden muss, die unter die Definition in Artikel 3 fallen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Später änderte sie ihre Argumentation und schlug vor, den betreffenden Satz zu streichen, da dieser im Widerspruch zum letzten Satz von Artikel 2 Absatz 3 stehe. Diese Argumentation, die von der Diplomatischen Konferenz nicht gebilligt wurde, scheint nicht untersucht zu werden. Sobald eine Partei, die nicht Vertragspartei der Konvention ist, deren Bestimmungen akzeptiert und anwendet, muss ihr Gegner, wenn er Vertragspartei der Konvention ist, die Staatsangehörigen dieser Partei als geschützte Personen behandeln; eine andere Auslegung scheint nicht möglich zu sein, da die oben genannte Bestimmung des Artikels 2 sonst keinen Sinn hätte.

169 Absatz 2 definiert auch die Stellung der Staatsangehörigen neutraler Staaten; in besetztem Gebiet sind sie geschützte Personen und die Konvention ist auf sie anwendbar; ihre Anwendung hängt in diesem Fall nicht vom Bestehen oder Nichtbestehen einer normalen diplomatischen Vertretung ab. In einer solchen Situation haben sie also einen doppelten Status: ihren Status als Staatsangehörige eines neutralen Staates, der sich aus den Beziehungen ergibt, die ihre Regierung mit der Regierung der Besetzungsmacht unterhält, und ihren Status als geschützte Personen.

170 Staatsangehörige eines neutralen Staates im Gebiet einer Konfliktpartei sind dagegen nur dann geschützte Personen, wenn ihr Staat keine normale diplomatische Vertretung in dem Staat unterhält, in dem sie sich befinden.

171 Dies scheint eine legitime Unterscheidung zu sein. Auf dem Gebiet der kriegführenden Staaten unterliegt die Stellung der Neutralen weiterhin den Verträgen über die Rechtsstellung von Ausländern [Fremden / Aliens], und ihre diplomatischen Vertreter können Maßnahmen zu ihrem Schutz ergreifen. In besetztem Gebiet hingegen sind die diplomatischen Vertreter neutraler Staaten, selbst wenn sie dort verbleiben, nicht bei der Besetzungsmacht, sondern

nur bei der besetzten Macht akkreditiert. Dies erschwert es ihnen, bei der Besetzungsmacht vorstellig zu werden. In solchen Fällen werden diplomatische Vertretungen in der Regel von den diplomatischen Vertretern des neutralen Staates im besetzenden Staat und nicht von denen im besetzten Gebiet wahrgenommen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Besetzungsmacht nicht an die Verträge über die Rechtsstellung von Ausländern [Fremden / Aliens] gebunden ist, die möglicherweise bestehen.

172 Das Vorhandensein solcher Situationen, die oft kompliziert sind, führte zu der Idee, neutralen Staatsangehörigen in besetzten Gebieten den Status geschützter Personen im Sinne der Konvention zu gewähren.

173 Der Fall der Staatsangehörigen eines mitkriegführenden Staates ist einfacher. Sie gelten nicht als geschützte Personen, solange der Staat, dessen Staatsangehörige sie sind, eine normale diplomatische Vertretung in dem kriegführenden Staat oder bei der Besetzungsmacht unterhält. In dieser Bestimmung wird davon ausgegangen, dass Staatsangehörige von mitkriegführenden Staaten, d.h. von Verbündeten, nicht des Schutzes durch die Konvention bedürfen. Die Beispiele für die Mitkriegführung während des letzten Weltkriegs – insbesondere der Fall Italiens – waren jedoch so zahlreich, dass es als notwendig erachtet wurde, die Bedingung einer normalen diplomatischen Vertretung festzulegen.

174 Nach dem Berichterstatter des Ausschusses III ist eine normale diplomatische Vertretung "diejenige, die in Friedenszeiten mit mindestens einem bei einem Außenministerium akkreditierten diplomatischen Vertreter arbeitet".[2] Diese Definition hat einen gewissen Wert, scheint aber nicht ausreichend zu sein; die Worte "akkreditiert bei" (in der französischen Fassung des Berichts: "trouvant audience auprès de") müssen auf jeden Fall im weitesten Sinne verstanden werden, d.h., dass den Vorsprachen des diplomatischen Vertreters Ergebnisse folgen und ihm zufriedenstellende Antworten gegeben werden. Außerdem erscheint es unerlässlich, dass die betreffenden Vertreter über ausreichende Handlungs- und Bewegungsfreiheit verfügen, um ihre Landsleute besuchen und ihnen zu Hilfe kommen zu können, wenn die Umstände dies erfordern.

175 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass bestimmte Staaten, die durch die Genfer Konventionen gebunden sind, untereinander keine diplomatischen Beziehungen unterhalten; im Falle eines Krieges müssen ihre Staatsangehörigen unabhängig davon, ob einer von ihnen neutral und der andere kriegführend ist oder ob sie Mitkriegsparteien sind, den vollen Schutz der Konvention genießen.

Absatz 3 – Anwendungsbereich von Teil II

176 Es sei daran erinnert, dass Teil II den weitestmöglichen Anwendungsbereich hat; er erstreckt sich auf die gesamte Bevölkerung der Konfliktparteien, sowohl in den besetzten Gebieten als auch auf dem eigentlichen Gebiet dieser Parteien. Er verstößt in der Tat in geringem Maße gegen die allgemeinen Regeln, nach denen der Zweck der Konvention darin besteht, einzelne Männer und Frauen vor willkürlichen Handlungen des Feindes zu schützen. Sie hätte eine eigene Konvention bilden können. Das ist der Grund für die Erinnerung, die uns hier gegeben wird.

Absatz 4 – Personen, die durch andere Konventionen geschützt sind

177 Die Definition der geschützten Personen in Absatz 1 ist sehr weit gefasst und umfasst auch diensttaugliche, verwundete, kranke oder schiffbrüchige Angehörige der Streitkräfte, die dem Feind in die Hände fallen. Die Behandlung dieser Personen ist in besonderen Konventionen festgelegt, auf die die Bestimmung verweist. Sie müssen so behandelt werden, wie es in den sie betreffenden Texten vorgeschrieben ist. Sollte ihnen jedoch aus irgendeinem Grund der Status eines Kriegsgefangenen – um ein Beispiel zu nennen – verweigert werden, würden sie zu geschützten Personen im Sinne dieser Konvention.

178 Es gibt bestimmte Fälle, bei denen ein gewisses Zögern angebracht ist. An erster Stelle ist der Fall der Partisanen zu nennen, auf den Artikel 4, A (2) der Dritten Konvention Bezug nimmt. Die Mitglieder von Widerstandsbewegungen

[2] [(1) S. 49] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 814;

müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um als Kriegsgefangene angesehen zu werden. Erfüllen die in Feindeshand geratenen Mitglieder einer Widerstandsbewegung diese Voraussetzungen nicht, so sind sie als geschützte Personen im Sinne dieser Konvention anzusehen. Das bedeutet nicht, dass sie für ihre Handlungen nicht bestraft werden dürfen, aber die Verhandlung und das Urteil müssen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 64 und der ihm folgenden Artikel erfolgen.

179 Zweifel können auch im Fall von Mitgliedern der Besatzungen der Handelsmarine und ziviler Flugzeuge aufkommen. Nach der Dritten Konvention gelten sie als Kriegsgefangene, sofern sie nicht aufgrund anderer Bestimmungen des Völkerrechts eine günstigere Behandlung erfahren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf das Elfte Haager Übereinkommen von 1907 Bezug genommen, das bestimmte Beschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Gefangennahme im Seekrieg vorsieht. Es ist möglich, dass die Anwendung dieses Übereinkommens unter bestimmten Umständen die oben erwähnte günstigere Behandlung darstellt.

180 Es gibt auch den Fall von Angehörigen der bewaffneten Kräfte eines besetzten Gebietes, die nach ihrer Demobilisierung von der Besetzungsmacht einfach deshalb interniert werden, weil sie ehemalige Soldaten sind. Die Dritte Konvention sieht ausdrücklich vor, dass ihnen der Status eines Kriegsgefangenen zuerkannt werden muss, was ein für sie günstigeres System von Disziplin und Vorschriften beinhaltet.

181 Wenn sich die Zivilbevölkerung beim Herannahen des Feindes, bevor das Gebiet besetzt ist, geschlossen erhebt und zur Selbstverteidigung zu den Waffen greift, müssen die von diesem Aufstand betroffenen Personen gemäß Artikel 4 A (6) der Dritten Konvention als Kriegsgefangene und nicht als Zivilisten behandelt werden. Diese Situation ist jedoch in der Praxis kaum jemals eingetreten.

182 Um unseren Überblick zu vervollständigen, sollten wir ein Wort über eine besondere Klasse von Zivilisten sagen – die Diplomaten selbst. Diplomatische Vertreter, die sich bei Ausbruch des Krieges im Feindesland aufhalten, sind zweifellos geschützte Personen im Sinne des Artikels 4, aber die Gewohnheit hat für sie ein Gewohnheitsrecht geschaffen, das sehr allgemein angewendet wird. In den meisten Fällen erhalten sie sehr bald die Erlaubnis, das Land der Regierung, bei der sie akkreditiert waren, zu verlassen, und bis zu ihrer Ausreise genießen sie eine bevorzugte Behandlung. Während des letzten Weltkrieges wurde jedoch die Heimschaffung der Diplomaten in einigen Fällen durch lange Verhandlungen über praktische Schwierigkeiten verzögert, insbesondere im Falle des Krieges im Fernen Osten. Es muss daher vereinbart werden, dass Diplomaten, wenn sie nicht aufgrund des Völkergewohnheitsrechts eine günstigere Behandlung genießen, in den vollen Genuss der Bestimmungen der Konvention kommen müssen.

183 Kurz gesagt, alle Fälle, die wir soeben betrachtet haben, bestätigen einen allgemeinen Grundsatz, der in allen vier Genfer Konventionen von 1949 verankert ist. Jede Person, die sich in Feindeshand befindet, muss irgendeinen völkerrechtlichen Status haben: Sie ist entweder ein Kriegsgefangener und fällt als solcher unter die Dritte Konvention, ein Zivilist, der unter die Vierte Konvention fällt, oder wiederum ein Angehöriger des Sanitätspersonals der Streitkräfte, der unter die Erste Konvention fällt. Es gibt keinen "Zwischenstatus"; niemand, der sich in Feindeshand befindet, kann außerhalb des Gesetzes stehen. Wir sind der Meinung, dass dies eine zufriedenstellende Lösung ist – nicht nur für den Verstand, sondern auch und vor allem aus humanitärer Sicht.

Artikel 5 – Ausnahmeregelungen

Wenn eine am Konflikt beteiligte Partei wichtige Gründe hat, anzunehmen, dass eine durch das vorliegende Abkommen geschützte Einzelperson unter dem gerechtfertigten Verdacht steht, auf ihrem Staatsgebiet eine der Sicherheit des Staates abträgliche Tätigkeit zu entfalten, oder wenn festgestellt ist, dass sie tatsächlich eine derartige Tätigkeit ausübt, kann sich die betreffende Person nicht auf die durch das vorliegende Abkommen eingeräumten Rechte und Privilegien berufen, die, würden sie zugunsten dieser Person angewendet, der Sicherheit des Staates abträglich sein könnten.

Wenn in einem besetzten Gebiet eine durch das Abkommen geschützte Einzelperson als Spion oder Saboteur oder unter dem gerechtfertigten Verdacht festgenommen wird, eine der Sicherheit der Besetzungsmacht abträgliche Tätigkeit zu entfalten, können ihr, falls dies aus Gründen militärischer Sicherheit unbedingt erforderlich ist, die in diesem Abkommen vorgesehenen Mitteilungsrechte entzogen werden.

In jedem dieser Fälle sollen solche Personen dennoch mit Menschlichkeit behandelt werden und im Falle einer gerichtlichen Verfolgung darf ihnen ihr Recht auf ein gerechtes und ordentliches Verfahren, wie es das vorliegende Abkommen vorsieht, nicht entzogen werden. Ebenso sollen ihnen die vollen Rechte und Privilegien einer im Sinne des vorliegenden Abkommens geschützten Person wieder gewährt werden, sobald dies die Sicherheit des Staates oder der Besetzungsmacht gestattet.

Kommentar von 1958

Geschichtlicher Hintergrund und allgemeine Bemerkungen

184 Diese Frage wurde bei den Vorgesprächen nie angesprochen. Einige vertraten die Auffassung, dass die Konvention ohne Ausnahme auf alle Personen angewendet werden sollte, auf die sie sich bezog, während es für andere offensichtlich war, dass Personen, die sich der Verletzung der Kriegsregeln schuldig gemacht hatten, keinen Anspruch auf die Vorteile der Konvention haben konnten. Diese unterschiedlichen Auffassungen wurden jedoch nicht zum Ausdruck gebracht, und das Problem stellte sich erst nach der Stockholmer Konferenz. Damals hatte die Konferenz eine Definition des Begriffs "geschützte Personen" angenommen, die auch Personen umfasste, die feindselige Handlungen begangen hatten, ohne Angehörige der regulären kämpfenden Kräfte zu sein.[1]

185 Sobald das Thema auf der Diplomatischen Konferenz zur Sprache kam, erklärten mehrere Delegationen, dass ihrer Meinung nach bestimmte Ausnahmen für den Fall von Spionen und Saboteuren vorgesehen werden müssten. Sie wiesen darauf hin, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen gegen feindliche Agenten und Saboteure von der Geheimhaltung des Verfahrens abhänge; es sei undenkbar, dass ein Staat, der einen oder mehrere feindliche Agenten verhaftet habe, verpflichtet sei, deren Gefangennahme bekanntzugeben und die verhafteten Personen zur Korrespondenz mit der Außenwelt und zum Empfang von Besuchen zuzulassen; dasselbe gelte im Falle von Saboteuren und in besetzten Gebieten auch für die Mitglieder von Untergrundorganisationen.

186 Ist diese Argumentation wirklich überzeugend? Natürlich kann es Fälle geben, in denen es wünschenswert ist, die Tatsache einer Verhaftung geheim zu halten, in der Hoffnung, eine ganze Organisation oder einen Spionagering zu fangen. Aber obwohl die Konvention die Mächte verpflichtet, geschützten Personen bestimmte Möglichkeiten zur Kommunikation mit der Außenwelt zu geben, auch wenn sie zur Verhandlung festgehalten werden, lässt sie doch einen gewissen Spielraum: So sieht Artikel 136 vor, dass die Namen der inhaftierten Personen übermittelt werden,

[1] [(1) S. 52] Siehe "Bemerkungen und Vorschläge", Genf, 1949, S. 68;

wenn sie "länger als zwei Wochen" in Gewahrsam gehalten werden; man sieht, dass dies einen Spielraum lässt, der in den meisten Fällen den legitimen Anforderungen an die Sicherheit gerecht wird. Ein weiteres Beispiel: Auch wenn Artikel 25 geschützten Personen ein absolutes Recht einräumt, ihren Familien Neuigkeiten über sich zu übermitteln, bedeutet dies nicht, dass die übermittelten Nachrichten nicht der Zensur unterliegen.

187 Es ist also klar, dass der Entwurf der Konvention den Anforderungen an die Sicherheit Rechnung trägt, und man kann sich fragen, ob es wirklich notwendig war, auf ausdrückliche Ausnahmeregelungen zurückzugreifen.

188 Es mag jedoch verwundern, dass eine humanitäre Konvention dazu neigt, Spione, Saboteure oder irreguläre Kombattanten zu schützen. Diejenigen, die sich am Kampf beteiligen, obwohl sie nicht zu den Streitkräften gehören, handeln bewusst außerhalb der Gesetze der Kriegsführung. Sicherlich sind sie sich der Gefahren bewusst, denen sie sich aussetzen. Es wäre daher einfacher gewesen, sie von den Vorteilen der Konvention auszuschließen, wenn dies möglich gewesen wäre, aber die Begriffe Spionage, Sabotage, Terrorismus, Banditentum und Nachrichtendienst mit dem Feind sind so oft leichtfertig verwendet und auf so triviale Vergehen angewandt worden[2], dass es nicht ratsam war, die Angeklagten der Gnade derjenigen zu überlassen, die sie festhalten.

189 Die Diskussionen zu diesem Punkt auf der Diplomatischen Konferenz waren langwierig und schwierig; die Delegationen, die das britische Commonwealth und die Vereinigten Staaten vertraten, nahmen daran federführend teil und stießen im zuständigen Entwurfskomitee von Anfang an auf den Widerstand der Delegation der UdSSR. Schließlich wurde ein Text angenommen und dem Ausschuss III vorgelegt, der ihn nach einer recht lebhaften Debatte mit 29 gegen 8 Stimmen bei 7 Enthaltungen billigte.[3]

190 Der ursprünglich vom Ausschuss III angenommene Vorschlag war in englischer Sprache abgefasst. Es stellte sich sehr bald heraus, dass der Wortlaut sowohl im Französischen als auch im Englischen fehlerhaft war. Dennoch wurde er von der Konferenz im Plenum in seiner jetzigen Form angenommen.

191 Mehrere Delegationen, die der Aufnahme dieser wesentlichen Einschränkung in die Konvention nur mit erheblichem Misstrauen zugestimmt hatten, schlugen zunächst eine Wiederaufnahme der Diskussion vor und reichten einen Änderungsantrag ein; später zogen sie diesen zurück und schlugen vor, bestimmte redaktionelle Änderungen nur am französischen Text vorzunehmen.[4] Ihre Vorschläge wurden von der Konferenz angenommen und bilden den derzeitigen französischen Text von Artikel 5.[5] Wir werden bei den einzelnen Absätzen dieses Artikels sehen, dass der französische und der englische Text nicht genau die gleiche Bedeutung haben. Die vermeintlichen Verbesserungen in der Übersetzung waren in Wirklichkeit ziemlich weitreichende Änderungen. Bei der Prüfung des Artikels muss daher gleichzeitig auf den französischen und den englischen Text Bezug genommen werden, die beide gemäß Artikel 150

[2] [(1) S. 53] Es sei daran erinnert, dass bereits das Abhören eines feindlichen Rundfunksenders oder der Versuch, eine Grenze zu überschreiten, als nachrichtendienstliche Zusammenarbeit mit dem Feind bezeichnet und entsprechend bestraft wurde;

[3] [(1) S. 54] Die Delegationen der UdSSR versuchten erfolglos, diese Bestimmung durch die folgende zu ersetzen: "Personen, die wegen Spionage und Sabotage im Staatsgebiet des kriegführenden Staates oder im besetzten Gebiet überzeugt sind, wird das Recht auf Korrespondenz und andere in dieser Konvention vorgesehene Kommunikationsmittel entzogen";

[4] [(2) S. 54] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. III, S. 101;

[5] [(3) S. 54] Der Vorschlag, der nicht geändert wurde und nun die französische Fassung von Artikel 5 der Konvention darstellt, lautet wie folgt: "Si, sur le territoire d'une Partie au conflit, celle-ci a de sérieuses raisons de considérer qu'une personne protégée par la présente Convention fait individué l'objet d'une suspicion légitime de se livrer à une activité préjudiciable à la sécurité de l'Etat, ou s'il est établi qu'elle se livre en fait à cette activité, ladite personne ne pourra se prévaloir des droits et privilèges conférés par la présente Convention qui, s'ils étaient exercés en sa faveur, pourraient porter préjudice à la sécurité de l'Etat. "Si, dans un territoire occupé, une personne protégée par la Convention est appréhendée en tant qu'espion ou saboteur ou parce qu-elle fait individué l'objet d'une suspicion légitime de se livrer à une activité préjudiciable à la sécurité de la Puissance occupante, kann die betreffende Person in den Fällen, in denen die militärische Sicherheit dies unbedingt erfordert, von den in der vorliegenden Konvention vorgesehenen Rechten der Kommunikation ausgeschlossen werden. In jedem dieser Fälle werden die in den vorstehenden Abschnitten genannten Personen jedoch menschlich behandelt und sind im Falle einer Verfolgung nicht von ihrem Recht auf ein gerechtes und geregeltes Verfahren ausgeschlossen, wie es in der vorstehenden Konvention vorgesehen ist. Elles recouvreront également le bénéfice de tous les droits et privilèges d'une personne protégée, au sens de la présente Convention, à la date la plus proche possible eu égard à la sécurité de l'Etat ou de la Puissance occupante, suivant le cas."

verbindlich sind. Die verschiedenen Schwierigkeiten des Textes ergeben sich nicht nur aus der Tatsache, dass das Original in englischer Sprache verfasst wurde, sondern auch daraus, dass er im Hinblick auf die angelsächsischen Rechtsinstitute verfasst wurde, die in anderen Rechtssystemen, insbesondere auf dem Kontinent, oft nicht existieren.

Absatz 1 – Im Gebiet der Konfliktparteien

192 "... ist zufrieden"

193 Im französischen Text heißt es: "a de sérieuses raisons de considérer... ou s'il est établi...", was soviel bedeutet wie "hat schwerwiegende Gründe für die Erwägung... oder wenn es feststeht...". Die Worte "is satisfied" (die französische Übersetzung wäre "est convaincue que") sind klarer als der französische Wortlaut und scheinen die Absicht der Autoren des Originaltextes genauer wiederzugeben. Am Rande sei bemerkt, dass die Worte "s'il est établi" in der englischen Fassung nicht zu finden sind. Eine korrekte französische Übersetzung des englischen Textes würde lauten: "celle-ci est convaincue qu'une personne protégée... ou qu'elle se livre...". Mit anderen Worten: Die Überzeugung, die die Konfliktpartei haben muss, bezieht sich sowohl auf Fälle, in denen ein berechtigter Verdacht besteht, als auch auf Fälle, in denen die betroffene Person tatsächlich feindselige Tätigkeiten ausübt.

194 "... dass eine individuell geschützte Person ..." (auf Französisch "qu'une personne protégée fait individuellement l'objet..."). Bei den Diskussionen auf der Diplomatischen Konferenz betonten mehrere Redner die Bedeutung dieser Worte. Der Verdacht darf nicht auf einer ganzen Gruppe von Personen ruhen; kollektive Maßnahmen dürfen nicht auf der Grundlage dieses Artikels ergriffen werden; es muss Gründe geben, die ein Handeln in jedem Einzelfall rechtfertigen.

195 " ... definitiv verdächtigt" (auf Französisch "d'une suspicion légitime"). Der englische Text ist der klarere. Er gibt die eigentliche Bedeutung der verwendeten Worte wieder: Es muss sich um einen eindeutigen Verdacht handeln. Auf der Diplomatischen Konferenz sagte einer der Delegierten, der die französische Formulierung befürwortete, dass der Begriff des "legitimen Verdachts" (suspicion légitime) im kontinentalen Strafrecht wohlbekannt sei, aber wir konnten keinen Bezug zu diesem Thema in juristischen Schriften finden. Unserer Meinung nach bedeutet der Ausdruck, dass der Verdacht so konkret sein muss, dass der Betroffene persönlich betroffen ist. Bei der erneuten Lektüre des französischen Textes stellt sich die Frage, wie die Behörden "schwerwiegende Gründe für die Annahme haben können, dass eine Person Gegenstand eines rechtmäßigen Verdachts ist" (avoir de sérieuses raisons de considérer qu'une personne fait l'objet d'une suspicion légitime).

196 "... Tätigkeiten, die der Sicherheit des Staates abträglich sind" (auf Französisch "une activité préjudiciable à la sécurité de l'Etat"). Das Wort "préjudiciable" (nachteilig) vermittelt den Eindruck einer feststehenden Tatsache, während das Wort "feindlich" eine Absicht impliziert.

197 Der Begriff der Tätigkeiten, die die Sicherheit des Staates beeinträchtigen oder feindselig sind, ist sehr schwer zu definieren. Das ist eine der Schwachstellen des Artikels. Gemeint sind wohl vor allem Spionage, Sabotage und Nachrichtenaustausch mit der feindlichen Regierung oder feindlichen Staatsangehörigen. Die Klausel darf sich nicht auf eine politische Haltung gegenüber dem Staat beziehen, solange diese Haltung nicht in Taten umgesetzt wird.

198 "... solche Rechte und Privilegien nach der Konvention, die ... der Sicherheit dieses Staates abträglich wären". Dies ist der einzige Artikel in der Konvention, der von den Rechten und Vorrechten geschützter Personen spricht. Andernorts ist nur von Rechten die Rede (z.B. in den Artikeln 7 und 8). Dem Wort "Privilegien" sollte keine übermäßige Bedeutung beigemessen werden, da es als unbedeutend angesehen werden sollte. Die Rechte geschützter Personen sind Privilegien, wenn man ihre Stellung mit der von Personen vergleicht, die nicht den Schutz der Konvention genießen.

199 Die genannten Rechte sind im Fall von geschützten Personen in Gewahrsam nicht sehr umfangreich; sie bestehen im Wesentlichen aus dem Recht auf Korrespondenz, dem Recht auf individuelle oder kollektive Unterstützung, dem Recht auf geistlichen Beistand durch Geistliche ihres Glaubens und dem Recht auf Besuche von Vertretern der Schutzmacht und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

200 Es ist nicht denkbar, dass die Sicherheit des Staates als Grund dafür angeführt werden kann, diesen Personen andere Bestimmungen vorzuenthalten – beispielsweise die Bestimmung in Artikel 37, dass sie menschlich zu behandeln sind, wenn sie sich in Untersuchungshaft befinden oder zu einem Urteil verurteilt wurden, das mit einem Freiheitsverlust verbunden ist, oder die Bestimmung in Artikel 38, dass sie ärztlich versorgt werden, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert. Darüber hinaus wäre es wirklich unmenschlich, einem Geistlichen den Besuch einer schwer kranken inhaftierten Person zu verweigern. Folter und Repressalien sind selbstverständlich verboten.

201 Im Übrigen darf diese Bestimmung des Gewahrsamsstaates nicht von seinen Pflichten gegenüber der gegnerischen Partei entbinden. Er bleibt in vollem Umfang an die ihm durch Artikel 136 auferlegte Pflicht gebunden, dem amtlichen Auskunftsbüro Angaben über jede geschützte Person zu übermitteln, die sich länger als zwei Wochen in Gewahrsam befindet. Dabei handelt es sich nicht um ein Recht oder Privileg der geschützten Person, sondern um eine Pflicht der Gewahrsamsstaat.

202 Wie wir sehen, bezieht sich der Artikel hauptsächlich auf die Beziehungen der inhaftierten Person zur Außenwelt, und das ist der Bereich, in dem zweifellos Beschränkungen angewendet werden.

Absatz 2 – Besetzte Gebiete

203 "... wird festgehalten" (auf Französisch "est appréhendé"). Die französische Formulierung vermittelt den Eindruck einer Verhaftung. Der englische Text ist klarer: Der Bezug bezieht sich auf Personen, die für eine bestimmte Zeit ihrer Freiheit beraubt werden.

204 "... als Spion oder Saboteur". In Artikel 29 der Vorschriften im Anhang der Vierten Haager Konvention von 1907 wird der Begriff "Spion" wie folgt definiert: "Eine Person kann nur dann als Spion angesehen werden, wenn sie heimlich oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Informationen im Operationsgebiet einer kriegführenden Partei erlangt oder zu erlangen versucht, um sie der feindlichen Partei mitzuteilen".

205 Diese Definition des Spions ist nach wie vor gültig. Artikel 30 derselben Vorschriften bestimmt, dass ein auf frischer Tat ertappter Spion nicht ohne vorherige Verhandlung bestraft werden darf – eine Bestimmung, die mit der allgemeinen Regel in Artikel 3 der Konvention übereinstimmt, die wir bereits erörtert haben. Die Artikel 64 bis 76 gelten für die Verhandlung von Spionen in besetztem Gebiet, und es sei daran erinnert, dass Artikel 68 Absatz 2 die Besetzungsmacht ermächtigt, unter bestimmten Umständen die Todesstrafe gegen geschützte Personen zu verhängen, die sich der Spionage schuldig gemacht haben. Schließlich wird ein Spion, der sich den Kräften, denen er angehört, wieder anschließt und später vom Feind gefangen genommen wird, wie ein Kriegsgefangener behandelt und darf in keiner Weise für seine früheren Handlungen der Spionage zur Rechenschaft gezogen werden.

206 Sabotage ist schwieriger zu definieren, da sie in keinem Text des Völkerrechts definiert ist. Unter dem Begriff "Sabotage" sind Handlungen zu verstehen, deren Zweck oder Wirkung darin besteht, Material zu beschädigen oder zu zerstören, das der Besetzungsarmee gehört oder von ihr verwendet wird.

207 Die anderen in diesem Absatz verwendeten Begriffe sind bereits im Zusammenhang mit Absatz 1 erläutert worden. Die Anwendung dieser Bestimmungen ist jedoch auf Fälle beschränkt, in denen die absolute militärische Sicherheit dies erfordert – eine strengere Bedingung als die in Absatz 1 genannte. Außerdem werden hier nicht die Rechte und Privilegien, die der durch die Konvention geschützten Person gewährt werden, verwirkt, sondern nur ihre Rechte auf Kommunikation.

208 ".... als verwirktes Recht auf Kommunikation angesehen werden" (französisch "être privée des droits de communication" – der Rechte auf Kommunikation beraubt sein). Die Bedeutung der beiden Fassungen ist nicht genau dieselbe. Nach dem englischen Text hat die inhaftierte Person durch ihre früheren Handlungen ihre Rechte auf Kommunikation verwirkt oder sich selbst ihrer Rechte beraubt. Diese Rechte beziehen sich natürlich auf seine Beziehungen zur Außenwelt, die wir bereits erörtert haben. Der Gewahrsamsstaat ist jedoch keineswegs von ihrer Pflicht entbunden, die Festnahme ihrem offiziellen Auskunftsbüro zur Weiterleitung an das offizielle Auskunftsbüro

des Landes, dessen Staatsangehörigkeit die betroffene Person besitzt, mitzuteilen. Auch die Schutzmacht muss im Fall der Einleitung eines Verfahrens in Übereinstimmung mit den Artikeln 71 und 74 benachrichtigt werden.

Absatz 3 – Humane Behandlung

209 Mit der Bestimmung, dass inhaftierte Personen mit Menschlichkeit zu behandeln sind, verweist der Absatz lediglich auf ein Grundprinzip der Konvention, dem in den ersten beiden Absätzen nichts entgegensteht. Das Recht der Festgenommenen auf eine gerechte und ordnungsgemäße Verhandlung wird in den besetzten Gebieten durch die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 64 bis 76 gewährleistet; für das Gebiet der Konfliktparteien gelten keine besonderen Bestimmungen, sondern es gilt die in Artikel 3 enthaltene Regel, wonach der Gerichtshof "alle von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien" zu gewähren hat.

210 Es ist zu hoffen, dass die Mächte von der Klausel, die besagt, dass die Beschränkungen so bald wie möglich aufzuheben sind, ausgiebig Gebrauch machen werden; es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Gründe, die für die Unterbringung bestimmter Personen in Untersuchungshaft vorliegen können, in den meisten Fällen vorübergehender Natur sind.

Schlussfolgerungen

211 Der Artikel ist in seiner jetzigen Form fragwürdig, man könnte sogar sagen, anfechtbar. Er ist ein wichtiges und bedauerliches Zugeständnis an die staatliche Zweckmäßigkeit. Am meisten ist zu befürchten, dass eine breite Anwendung des Artikels schließlich dazu führen könnte, dass eine Kategorie von Zivilinternierten entsteht, die nicht die in der Konvention vorgesehene normale Behandlung erfährt, sondern unter Bedingungen festgehalten wird, die kaum zu kontrollieren sind. Es muss daher nachdrücklich betont werden, dass Artikel 5 nur in Einzelfällen mit Ausnahmecharakter angewandt werden kann, wenn das Vorliegen konkreter Anschuldigungen die Einleitung eines Strafverfahrens nahezu sicher erscheinen lässt. Dieser Artikel darf niemals als Ergebnis eines bloßen Verdachts angewendet werden.

Artikel 6 – Beginn und Ende der Anwendung

Das vorliegende Abkommen findet mit Beginn jedes Konflikts oder jeder Besetzung, wie sie im Artikel 2 erwähnt sind, Anwendung.

Auf dem Gebiete der am Konflikt beteiligten Parteien hört die Anwendung des Abkommens mit der allgemeinen Einstellung der militärischen Operationen auf.

Im besetzten Gebiet hört die Anwendung des vorliegenden Abkommens ein Jahr nach der allgemeinen Einstellung der militärischen Operationen auf. Die Besetzungsmacht ist jedoch – soweit sie die Funktionen einer Regierung in dem in Frage stehenden Gebiet ausübt – während der Dauer der Besetzung durch die Bestimmungen der folgenden Artikel des vorliegenden Abkommens gebunden:1–12,27,29–34,47,49,51,52,53,59,61–77 und 143.

Geschützte Personen, deren Freilassung, Heimschaffung oder Niederlassung nach diesen Fristen stattfindet, bleiben in der Zwischenzeit im Genusse des vorliegenden Abkommens.

Kommentar von 1958

212 Dies ist die einzige der vier Genfer Konventionen, die spezifische Bestimmungen über die allgemeine Beendigung ihrer Anwendung enthält. Die anderen Konventionen enthalten Klauseln, die sich mit dem Zeitpunkt befassen, zu dem die Konvention auf jede einzelne durch sie geschützte Person nicht mehr angewandt wird, wie im letzten Absatz des vorliegenden Artikels.

Absatz 1 – Beginn der Anwendung

213 Es ist angebracht, bestimmte grundlegende Überlegungen in Erinnerung zu rufen. Die Konvention sollte gemäß Artikel 153 sechs Monate nach Hinterlegung der zweiten Ratifikation in Kraft treten. Tatsächlich wurde die zweite Ratifikationsurkunde am 21. April 1950 hinterlegt, sodass die Konvention am 21. Oktober desselben Jahres in Kraft trat. In der Folge tritt es für jede Partei sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Bestimmte Bestimmungen der Konvention – zum Beispiel Artikel 144 – müssen in Friedenszeiten angewendet werden, die meisten Bestimmungen der Konvention sind jedoch nur anwendbar, wenn die in Artikel 2 festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Zweck dieses Artikels ist es also, die Fälle zu definieren, in denen die Konvention anwendbar ist, während der vorliegende Absatz den Beginn ihrer Anwendbarkeit durch die am Kampf beteiligten Vertragsparteien zum Gegenstand hat. Von diesem Zeitpunkt an wird die Konvention auf alle geschützten Personen angewendet, sofern sie selbst als Einzelpersonen die in Artikel 4 festgelegten Bedingungen erfüllen.

214 Die Worte "jeder Konflikt" können erklärte Kriege oder jeden anderen bewaffneten Konflikt, der unter Artikel 2 fällt, meinen. Mit der Formulierung "von Anfang an" wollten die Autoren der Konvention zum Ausdruck bringen, dass sie anwendbar wird, sobald die ersten Handlungen begangen werden, auch wenn der bewaffnete Kampf nicht fortgesetzt wird. Es ist auch nicht erforderlich, dass es viele Opfer gab. Die Anwendung der Konvention kann sich auch aus bloßen Grenzzwischenfällen ergeben, die den Beginn eines umfassenderen Konflikts darstellen können. Die Konvention sollte angewendet werden, sobald sich Truppen auf fremdem Territorium befinden und mit der dortigen Zivilbevölkerung in Kontakt kommen. Das Gleiche gilt, wenn die betroffene Regierung nach Grenzzwischenfällen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, wie z.B. Internierung, gegen Staatsangehörige des anderen Staates ergreift, die sich

in ihrem Hoheitsgebiet befinden.[1] Das Wort "Besetzung" in diesem Absatz ist natürlich so zu verstehen, dass es auch die in Artikel 2 genannte Form der Besetzung umfasst, bei der kein militärischer Widerstand geleistet wird. Der Berichterstatter des Ausschusses III war in dieser Hinsicht sehr eindeutig; er drückte sich wie folgt aus: "Es war völlig klar, dass sich das Wort "Besetzung" nicht nur auf die Besetzung während des Krieges selbst bezog, sondern auch auf die plötzliche Besetzung ohne Krieg, wie sie im zweiten Absatz von Artikel 2 vorgesehen ist".[2] Es geht hier, wir wiederholen es, um die Anwendung der Konvention zwischen den betroffenen Parteien. In allen Fällen von Besetzungen, sei es mit Gewalt oder ohne Widerstand, wird die Konvention auf Einzelpersonen, d.h. auf die geschützten Personen, anwendbar, sobald sie in die Hände der Besetzungsmacht fallen.

215 Daraus folgt, dass der Begriff "Besetzung", wie er in diesem Artikel verwendet wird, eine weitere Bedeutung hat als in Artikel 42 der Vorschriften im Anhang zur Vierten Haager Konvention von 1907. Soweit es sich um Einzelpersonen handelt, hängt die Anwendung der Vierten Genfer Konvention nicht vom Vorhandensein eines Zustands der Besetzung im Sinne des oben genannten Artikels 42 ab. Die Beziehungen zwischen der Zivilbevölkerung eines Gebietes und den in dieses Gebiet vorrückenden Truppen, ob kämpfend oder nicht, werden durch diese Konvention geregelt. Zwischen der so genannten Invasionsphase und dem Beginn einer stabilen Besetzung gibt es keine Zwischenzeit. Selbst eine Patrouille, die in feindliches Gebiet eindringt, ohne die Absicht zu haben, dort zu bleiben, muss im Umgang mit den Zivilisten, auf die sie trifft, die Konventionen beachten. Bei ihrem Rückzug darf sie zum Beispiel keine Zivilisten mitnehmen, denn das würde gegen Artikel 49 verstoßen, der die Deportation oder gewaltsame Überführung von Personen aus besetztem Gebiet verbietet. Das Gleiche gilt für Angriffe auf feindliches Gebiet oder auf dessen Küsten. Die Konvention ist in diesem Punkt ganz eindeutig: Alle Personen, die sich in den Händen einer Konfliktpartei oder einer Besetzungsmacht befinden, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, sind geschützte Personen. Es bleibt kein Schlupfloch.

216 Einige Bestimmungen der Konvention sind sofort anwendbar, wie die in Artikel 136, der die Einrichtung eines offiziellen Auskunftsbüros betrifft. Andere – zum Beispiel die Artikel 52, 55, 56 und sogar einige Bestimmungen der Artikel 59 bis 62 – setzen die Anwesenheit der Besetzungsbehörden für einen längeren Zeitraum voraus. Alle Bestimmungen über die Rechte geschützter Personen oder über die Behandlung, die ihnen zuteil werden muss, sind jedoch unabhängig von der Dauer der Besetzung sofort anwendbar. So dürfen Truppen, die in feindliches Gebiet eindringen, unter keinen Umständen einen Zivilisten ohne Verhandlung hinrichten, ganz gleich, welches Verbrechen er begangen hat. Die betreffende Person muss in Übereinstimmung mit Artikel 64 und den ihm folgenden Artikeln vor Gericht gestellt und verurteilt werden.

217 Auf der Diplomatischen Konferenz wurde vorgeschlagen, in diesen Absatz einen Verweis auf Artikel 3 aufzunehmen, der sich bekanntlich auf Konflikte bezieht, die keinen internationalen Charakter haben. Dieser Vorschlag wurde mit 21 gegen 20 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Dieses Ergebnis scheint die bereits geäußerte Meinung zu bestätigen, dass Artikel 3 eigentlich eine "Konvention en miniature" ist und selbst die Regeln für seine Anwendung enthält.[3]

Absatz 2 – Ende der Anwendung im Hoheitsgebiet der Konfliktparteien

218 Der Ausschuss III hatte festgelegt, dass die Konvention im Hoheitsgebiet der Konfliktparteien erst ein Jahr nach der allgemeinen Beendigung der militärischen Operationen angewandt werden soll.[4]

219 Die britische Delegation schlug in der Plenarsitzung vor, diese Wartefrist zu streichen. Der britische Änderungsantrag wurde mit 17 Stimmen bei 14 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen angenommen. Er hat zweifellos bestimmte Vorteile,

[1] [(1) S. 60] Seine Anwendung könnte in diesem Fall natürlich nur vorübergehend sein, wenn die Vorfälle schnell beigelegt werden und die Situation wieder friedlich wird und nicht in einen allgemeineren Konflikt ausartet;

[2] [(2) S. 60] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 815;

[3] [(1) S. 61] Es versteht sich von selbst, dass auch Artikel 3 bereits zu Beginn der Konflikte, auf die er sich bezieht, anwendbar ist;

[4] [(2) S. 61] Im Fall des besetzten Gebiets sollte die Lösung die gleiche sein;

aber auch gewisse Nachteile, denn in der Zeit nach Beendigung der militärischen Operationen sind die Verhältnisse noch ziemlich unruhig und die durch den Krieg entfachten Leiden sind noch nicht erloschen. Daher sind klare Regeln zum Schutz der geschützten Personen erforderlich, von denen die meisten natürlich Staatsangehörige des Feindes sind.

220 Es wurde jedoch argumentiert, dass die Aufrechterhaltung der Konvention zwar den Schutz ausländischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet der Konfliktparteien sicherstellt, gleichzeitig aber Gründe für die Verlängerung der auf sie angewandten Sicherheitsmaßnahmen wie den zugewiesenen Zwangsaufenthalt oder die Internierung liefern würde. Derartige Einschränkungen der persönlichen Freiheit sind jedoch nur durch das Bestehen eines bewaffneten Kampfes gerechtfertigt. Unter diesem Gesichtspunkt ist die gewählte Lösung glücklich; sie bedeutet jedenfalls, dass es nicht infrage kommt, nach Beendigung der Feindseligkeiten solche restriktiven Maßnahmen auf feindliche Staatsangehörige anzuwenden, die ihnen vorher nicht unterworfen waren. Diese Bemerkung gilt übrigens nur für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und nicht für die normale Verwaltung der Justiz.

221 Was ist unter der Formulierung "allgemeine Beendigung der militärischen Operationen" zu verstehen? Nach Ansicht des Berichterstatters des Ausschusses III ist das allgemeine Ende der militärischen Operationen dann gegeben, "wenn der letzte Schuss gefallen ist".[5] Es gibt jedoch eine bestimmte Anzahl anderer Faktoren, die zu berücksichtigen sind. Wenn der Kampf zwischen zwei Staaten stattfindet, ist der Zeitpunkt des Endes der Feindseligkeiten relativ einfach zu bestimmen: Er hängt entweder von einem Waffenstillstand, einer Kapitulation oder einfach von der "debellatio" ab.[6] Wenn hingegen mehrere Staaten auf einer oder beiden Seiten stehen, ist die Frage schwieriger zu klären. Man muss sich darauf einigen, dass in den meisten Fällen das allgemeine Ende der militärischen Operationen das endgültige Ende aller Kampfhandlungen zwischen allen Betroffenen bedeutet.[7]

222 Es sei darauf hingewiesen, dass alles, was soeben gesagt wurde, unter dem Vorbehalt in Absatz 4 steht, auf den in Kürze eingegangen wird.

Absatz 3 – Ende der Anwendung der Konvention in besetzten Gebieten

223 Im Vorfeld war man davon ausgegangen, dass die Konvention erst dann zur Anwendung kommt, wenn die Besetzung selbst beendet ist. So sah es auch der von der Stockholmer Konferenz angenommene Textentwurf vor. Mehrere Delegationen wiesen jedoch auf der Diplomatischen Konferenz darauf hin, dass bei einer sehr langen Dauer der Besetzung nach der allgemeinen Einstellung der Feindseligkeiten zweifellos ein Zeitpunkt kommen werde, an dem die Anwendung der Konvention nicht mehr gerechtfertigt sei, insbesondere wenn die meisten der einst von der Besetzungsmacht wahrgenommenen Regierungs- und Verwaltungsaufgaben den Behörden des besetzten Gebietes übertragen worden seien. Im Jahre 1949 hatten die Delegierten natürlich die Fälle Deutschland und Japan vor Augen. Daher wurde schließlich festgelegt, dass die Konvention in den besetzten Gebieten für die Dauer eines Jahres voll anwendbar ist; danach ist die Besetzungsmacht nur noch insoweit an sie gebunden, als sie weiterhin Regierungsfunktionen ausübt. Diese Lösung scheint vernünftig zu sein. Ein Jahr nach Beendigung der Feindseligkeiten werden die Behörden des besetzten Staates fast immer ihre Handlungsfreiheit bis zu einem gewissen Grad wiedererlangt haben; da die Kommunikation mit der Außenwelt wiederhergestellt ist, wird außerdem die Weltöffentlichkeit eine gewisse Wirkung entfalten. Darüber hinaus sind zwei Fälle denkbar, in denen eine Besetzung nach Beendigung der Feindseligkeiten verlängert wird. Wenn die Besetzungsmacht besiegt ist, wird das besetzte Gebiet natürlich vor Ablauf eines Jahres befreit; wenn die Besetzungsmacht hingegen siegreich ist, kann die

[5] [(1) S. 62] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 815;

[6] [(2) S. 62] Unter "debellatio" versteht man die Beendigung eines bewaffneten Konflikts, die zur Besetzung des gesamten gegnerischen Territoriums und zur Einstellung aller Feindseligkeiten führt, ohne dass ein Rechtsakt irgendeiner Art vorliegt;

[7] [(3) S. 62] Um ein Beispiel aus der Geschichte zu nennen: Der Waffenstillstand, der den Kampf zwischen Frankreich und Deutschland im Jahr 1940 beendete, stellte nicht den allgemeinen Abschluss der militärischen Operationen in dem Sinne dar, in dem dieser Begriff in der hier behandelten Konvention verwendet wird;

Besetzung länger als ein Jahr dauern, aber da die Feindseligkeiten eingestellt wurden, sind strenge Maßnahmen gegen die Zivilbevölkerung nicht mehr gerechtfertigt.

224 Die Diplomatische Konferenz hat eine Liste von Artikeln aufgestellt, die die Besetzungsmacht nach Ablauf eines Jahres, solange die Besetzung andauert, zu beachten hat, soweit sie Regierungsfunktionen ausübt. Dazu gehören in erster Linie die allgemeinen Artikel (1 bis 12), was vor allem im Hinblick auf die in Artikel 9 vorgesehenen Tätigkeiten der Schutzmächte von großer Bedeutung ist, sowie Artikel 27, der die humane Behandlung geschützter Personen vorschreibt, und die Artikel 29 bis 34, die eine bestimmte Anzahl grundlegender Regeln für die Behandlung von Personen festlegen, die sich in der Gewalt einer Macht befinden, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Dagegen werden die Bestimmungen, die Situationen im Zusammenhang mit militärischen Operationen betreffen – insbesondere die Artikel 48, 50 und 54 bis 58 – nicht mehr angewendet. Dasselbe gilt für die Bestimmungen über die Internierung, mit Ausnahme von Artikel 143 über die Überwachung durch die Schutzmacht, der weiterhin in Kraft bleibt.

225 Bei der Erörterung von Artikel 2 wurde darauf hingewiesen, dass die Konvention auf Fälle von Besetzungen angewandt wird, die nach Maßgabe der Übereinkunft zur Beendigung der Feindseligkeiten durchgeführt werden: Waffenstillstand, Kapitulation usw. Die vorliegende Regel ist in diesen Fällen anzuwenden.

226 Artikel 6 besagt nicht, wann die Konvention in Fällen von Besetzungen, in denen es keinen militärischen Widerstand, keinen Kriegszustand und keinen bewaffneten Konflikt gegeben hat, nicht mehr angewendet werden kann. Dieses Versäumnis scheint beabsichtigt zu sein und ist so zu verstehen, dass die Konvention in solchen Fällen voll anwendbar ist, solange die Besetzung andauert. Die Anwendung der Konvention könnte nur im Ergebnis einer politischen Handlung, wie dem Anhang eines Gebietes oder seiner Eingliederung in eine Föderation, enden, und auch nur dann, wenn die betreffende politische Handlung von der Staatengemeinschaft anerkannt und angenommen worden wäre; ist dies nicht der Fall, so müssen die Bestimmungen der Konvention weiterhin angewendet werden.

Absatz 4 – Weitere Anwendung auf bestimmte Personen

227 Dieser Absatz ist eine glückliche Ergänzung zu den anderen Bestimmungen des Artikels 6. Der Zeitpunkt, zu dem die Konvention insgesamt sowohl im Gebiet der Konfliktparteien als auch in den besetzten Gebieten nicht mehr angewandt wird, kann durchaus eintreten, bevor die geschützten Personen ihre normalen Alltag wieder aufnehmen können, insbesondere dann, wenn sie heimgeschafft oder bei der Wiederansiedlung unterstützt werden müssen. Im Hoheitsgebiet der Konfliktparteien beispielsweise müssen, wenn Internierte nicht sofort entlassen werden, die Regeln der Konvention selbstverständlich weiterhin auf sie angewendet werden, und wenn der Staat beschließt, bestimmte feindliche Staatsangehörige, ob interniert oder nicht, zu repatriieren, muss ihre Heimschaffung in Übereinstimmung mit der Konvention erfolgen. Wenn eine Besetzungsmacht in besetzten Gebieten es für notwendig erachtet, die Internierung bestimmter Personen nach Ablauf der Frist von einem Jahr zu verlängern, genießen die betroffenen Personen weiterhin alle Rechte, die ihnen nach der Konvention zustehen. Der Begriff "Umsiedlung" bezieht sich auf geschützte Personen, die aus dem einen oder anderen Grund nicht heimgeschafft werden dürfen und sich nicht dauerhaft in dem Land, in dem sie leben, niederlassen können. In solchen Fällen muss ein anderes Land gefunden werden, in dem sie aufgenommen werden und sich niederlassen können. Es waren vor allem die Erfahrungen am Ende des Zweiten Weltkriegs, die zur Annahme dieser Klausel führten.

Artikel 7 – Besondere Übereinkommen

Ausser den in den Artikeln 11, 14, 15, 17, 36, 108, 109, 132, 133 und 149 ausdrücklich vorgesehenen Vereinbarungen können die Hohen Vertragsparteien andere besondere Vereinbarungen über jede Frage treffen, deren besondere Regelung ihnen zweckmässig erscheint. Keine besondere Vereinbarung darf die Lage der geschützten Personen, wie sie durch das vorliegende Abkommen geregelt ist, beeinträchtigen oder die Rechte beschränken, die ihnen das Abkommen einräumt.

Die geschützten Personen geniessen die Vorteile dieser Vereinbarungen so lange, als das Abkommen auf sie anwendbar ist, vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmungen, die in den oben genannten oder in späteren Vereinbarungen enthalten sind und vorbehaltlich günstigerer Massnahmen, die durch die eine oder andere der am Konflikt beteiligten Parteien hinsichtlich dieser Personen ergriffen worden sind.

Kommentar von 1958

Allgemeiner Hintergrund

228 Der Krieg wird vom Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den kriegführenden Parteien begleitet. Andererseits bedeutet er aber nicht den Abbruch aller Rechtsbeziehungen zwischen ihnen. Wie ein Delegierter der Diplomatischen Konferenz von 1949 treffend formulierte, "besteht das Rechtsphänomen während des Krieges und trotz des Krieges fort und zeugt auf diese Weise von der dauerhaften Qualität des Völkerrechts".

229 Abgesehen von den Übereinkommen zur Beendigung der Feindseligkeiten schließen die Kriegsparteien im Verlauf eines Krieges eine beträchtliche Anzahl weiterer Übereinkommen.[1] Sie betreffen insbesondere die Behandlung der Staatsangehörigen jeder Partei, die sich in feindlicher Hand befinden. In vielen Fällen wurden derartige Übereinkommen zwischen den Kriegsparteien geschlossen, bevor die Genfer Konventionen über Kriegsgefangene und Zivilisten existierten. So wurden beispielsweise während des Ersten Weltkriegs zwischen den Kriegsparteien zahlreiche Übereinkommen über Kriegsgefangene geschlossen. Die Bestimmungen der Konvention über Kriegsgefangene von 1929 stützen sich weitgehend auf diese Übereinkommen.

230 Das Gleiche gilt für Zivilisten. Auf Vorschlag des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz hat sich die Mehrheit der Kriegführenden im Zweiten Weltkrieg auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf geeinigt, dass Zivilisten feindlicher Staatsangehörigkeit, die in ihrem Hoheitsgebiet interniert sind, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kriegsgefangenenübereinkommens von 1929 behandelt werden, mit bestimmten Anpassungen, die aufgrund ihres Zivilstatus erforderlich sind. Bekanntlich lehnt sich die vorliegende Konvention hinsichtlich der Behandlung der Internierten sehr eng an das Dritte (Kriegsgefangenen-)Übereinkommen an. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat sich hingegen vergeblich bemüht, die Bestimmungen des "Tokioter" Entwurfs im gegenseitigen Einvernehmen auf besetzte Gebiete anwenden zu lassen.

231 Abgesehen von diesen Abkommen, die der Dritten und Vierten Konvention vorausgingen und sie gleichsam vorbereiteten, besteht überhaupt kein Zweifel daran, dass die Stellung der Zivilisten im Rahmen der vorliegenden Konvention durch besondere Übereinkommen zwischen den Kriegsparteien verbessert werden kann. Bestimmte Artikel der Konvention sehen den Abschluss solcher Vereinbarungen ausdrücklich vor.

[1] [(1) S. 65] Siehe zu diesem Thema R. MONACO: "Les Conventions entre belligérants" in "Recueil des cours de l'Académie de droit international de La Haye", 1949, II (T. 75), S. 277;

232 Die Bestimmung, um die es hier geht, gab es in leicht abgewandelter Form bereits in der Konvention über die Kriegsgefangenen von 1929. Sie wurde selbstverständlich in die neue Konvention von 1949 zum Schutz von Zivilisten aufgenommen; sie findet sich auch in den anderen drei Konventionen.

Absatz 1 – Art, Form und Beschränkung der besonderen Vereinbarungen

1. Erster Satz: Art und Form der besonderen Übereinkommen

233 Einen ersten Hinweis auf die Art der besonderen Übereinkommen gibt die Liste der Artikel der Konvention, in denen ausdrücklich die Möglichkeit des Abschlusses von Übereinkommen zwischen den betroffenen Parteien erwähnt wird. Sie nehmen Bezug auf die folgenden Punkte.

(a) Ernennung einer unparteiischen Organisation als Ersatzmacht für die Schutzmacht (Artikel 11, Abs. 1);

(b) Einrichtung von Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orten (Artikel 14);

(c) Einrichtung von neutralisierten Zonen (Artikel 15);

(d) Evakuierung der belagerten Gebiete (Artikel 17);

(e) Austausch und Heimschaffung von feindlichen Staatsangehörigen (Artikel 36);

(f) Hilfslieferungen für Internierte (Artikel 108);

(g) Verteilung der kollektiven Unterstützung an die Internierten (Artikel 109);

(h) Entlassung, Heimschaffung, Rückkehr an die Wohnorte oder Unterbringung von Internierten in einem neutralen Land während der Feindseligkeiten (Artikel 132);

(i) Suche nach verstreuten Internierten (Artikel 133);

(j) Festlegung des Verfahrens für die auf Anfrage einer Partei eingeleiteten Untersuchungen in Fällen einer angeblichen Verletzung der Konvention (Artikel 149).

234 Die obige Aufzählung in der Konvention ist vor allem als Hinweis zu verstehen, denn es gibt weitere Artikel in der Konvention, die sich auf Übereinkommen zwischen den Kriegsparteien beziehen. Artikel 22 legt fest, dass es Sanitätsluftfahrzeugen verboten ist, feindliches Gebiet zu überfliegen, es sei denn, es besteht ein gegenteiliges Übereinkommen. Artikel 23 setzt den Abschluss eines Übereinkommens zwischen den betroffenen Parteien voraus. Nach Artikel 83 über die Kennzeichnung von Internierungslagern können die betroffenen Mächte eine andere als die in der Konvention vorgesehene Art der Kennzeichnung vereinbaren. Artikel 135 enthält einen Vorbehalt in Bezug auf die zwischen den Kriegsparteien geschlossenen Übereinkommen über den Austausch und die Heimschaffung ihrer Staatsangehörigen. Artikel 143 sieht die Möglichkeit vor, dass die Landsleute der Internierten aufgrund eines besonderen Übereinkommens an Besuchen in den Internierungslagern teilnehmen können.

235 Diese Aufzählung zeigt sofort, dass der Begriff "Übereinkommen" für eine Vielzahl von Vereinbarungen verwendet wird. Manchmal handelt es sich um rein vorübergehende lokale Vereinbarungen (Evakuierung), manchmal um tatsächliche Vorschriften (Verteilung von Hilfssendungen), manchmal um ein quasi politisches Übereinkommen (Ersatzmacht, Ermittlungen).

236 Es ist leicht einzusehen, dass die Lage der Zivilisten durch besondere Übereinkommen zwischen den Kriegsparteien in anderen als den in der Konvention selbst vorgesehenen Fällen erheblich verbessert werden kann. Die Konvention stellt ein Minimum dar, das viele Staaten zweifellos überschreiten wollen, wann immer sie können. Insbesondere im Zusammenhang mit der materiellen Situation der geschützten Personen werden sich zahlreiche Möglichkeiten ergeben. So ist es denkbar, dass Staaten besondere Übereinkommen schließen, wonach Staatsangehörige des anderen Staates, die sich in ihrer Hand befinden, frei über ihren Besitz verfügen können. Auch die Stellung des zivilen Sanitätspersonals, insbesondere der Ärzte, sollte im Einzelnen geregelt werden.

237 Besondere Übereinkommen werden sich vor allem mit der Lage geschützter Personen befassen, die sich im eigentlichen Hoheitsgebiet der Konfliktparteien aufhalten, da in solchen Fällen in der Regel das gegenseitige Interesse der betroffenen Staaten berührt wird. Im Fall besetzter Gebiete werden sie dagegen schwieriger zu schließen sein. Zwei Mächte, die sich im Krieg befinden, sind selten beide in der Besetzung eines Teils des Gebiets der jeweils anderen Partei. Besetzungen sind in der Regel so etwas wie eine "Einbahnstraße". Der Faktor des gegenseitigen Vorteils, auf dem besondere Übereinkommen häufig beruhen, ist daher im Fall eines Besetzungsregimes weniger wichtig.

238 Der Begriff "besondere Übereinkommen" ist in einem sehr weiten Sinne zu verstehen. Weder die Form noch der Zeitpunkt, zu dem sie geschlossen werden sollen, sind begrenzt. Die einzigen Grenzen, die das Übereinkommen setzt, betreffen den Gegenstand der Übereinkommen und liegen im Interesse der geschützten Personen.

A. Form der Übereinkommen

239 Damit ein Übereinkommen zwischen zwei oder mehreren Kriegsparteien als "besondere Vereinbarung" im Sinne von Artikel 7 angesehen werden kann, ist es nicht erforderlich, dass es sich ausschließlich auf Angelegenheiten bezieht, die unter das Vierte Übereinkommen fallen. Die Klauseln, die sich auf dieses Übereinkommen beziehen, können Teil eines Übereinkommens von sehr viel größerer Tragweite zwischen den Parteien sein. Ein Übereinkommen über den Waffenstillstand kann beispielsweise nicht nur militärische und territoriale Klauseln enthalten, sondern auch eine oder mehrere Klauseln, die sich auf geschützte Zivilisten beziehen. Es ist auch möglich, dass sich ein Übereinkommen gleichzeitig auf Kriegsgefangene, Sanitätspersonal und Zivilisten bezieht.

240 Besondere Übereinkommen scheinen nicht den formalen Anforderungen wie Unterzeichnung und Ratifikation zu unterliegen, die im Fall von internationalen Verträgen unerlässlich sind. Sie fallen eindeutig in die Kategorie der Konventionen in vereinfachter Form. In Kriegszeiten ist es manchmal notwendig, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um Übereinkommen unter Umständen umzusetzen, die es unmöglich machen, die zu anderen Zeiten erforderlichen Formalitäten einzuhalten; solche Übereinkommen sind gültig, wenn der Auftraggeber seine Macht nicht überschritten hat. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn vorübergehende örtliche Vorkehrungen zur Evakuierung von Verwundeten oder zur Einrichtung einer neutralisierten Zone getroffen werden.

241 Auch wenn keine Dringlichkeit besteht, ist das Fehlen von Formalitäten dadurch gerechtfertigt, dass es sich bei besonderen Übereinkommen letztlich immer um Maßnahmen zur Durchführung der Konvention handelt. Das Übereinkommen bindet die betroffenen Staaten, und es ist nur natürlich, dass Maßnahmen zur Anwendung des Übereinkommens in die Zuständigkeit der Exekutivorgane fallen. Aufgrund der fehlenden Formalität können Vereinbarungen sogar mündlich getroffen werden; gegenseitige Absichtserklärungen werden häufig über eine dritte Partei ausgetauscht.[2] Abgesehen von den Vereinbarungen, die an der Front zwischen den militärischen Befehlshabern getroffen werden, werden die Übereinkommen im Allgemeinen durch die Schutzmächte oder ihre Ersatzmächte oder durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vermittelt. In Artikel 14 werden die Schutzmächte und das Internationale Komitee ausdrücklich aufgefordert, ihre guten Dienste zur Verfügung zu stellen, um die Einrichtung und Anerkennung von Krankenhaus- und Sicherheitszonen zu erleichtern.

B. Zeitpunkt des Abschlusses

242 Bestimmte besondere Übereinkommen sind bedeutungslos, wenn sie nicht während der Feindseligkeiten geschlossen werden. Die in der Konvention angeführten Beispiele lassen keinen Zweifel daran; in einigen Fällen können jedoch

[2] [(1) S. 68] Die zwischen Italien und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Sonderabkommen sind ein gutes Beispiel für diese Form von Übereinkommen. Sie sind, soweit wir wissen, die einzigen Übereinkommen aus der Zeit des Krieges 1939-1945, die veröffentlicht worden sind. Sie erschienen in Italien unter dem Titel: "Testo delle Note Verbali che integrano e modificano la Convenzione di Ginevra del 1919...", Rom, 1941 und 1942;

Übereinkommen vor dem Ausbruch von Feindseligkeiten geschlossen werden; dies gilt insbesondere für die in den Artikeln 11 und 14 genannten Vereinbarungen. Aus diesem Grund wird in diesem Artikel der Ausdruck "die Hohen Vertragsparteien" und nicht "die Konfliktparteien" verwendet, der in den meisten anderen Artikeln vorkommt. Es ist auch denkbar, dass bestimmte Übereinkommen von einer oder mehreren kriegführenden Mächten mit neutralen Staaten, die ebenfalls Vertragsparteien der Konvention sind, geschlossen werden, um das Los der geschützten Personen zu verbessern – beispielsweise durch ihre Unterbringung in Krankenhäusern in einem neutralen Land. Darüber hinaus können bestimmte Übereinkommen selbstverständlich auch nach Beendigung der Feindseligkeiten geschlossen werden, insbesondere solche, die die Modalitäten der Heimschaffung geschützter Personen, ihrer Rückkehr in ihre Heimat oder ihrer Neuansiedlung betreffen. Für alle derartigen Übereinkommen gelten unabhängig vom Zeitpunkt ihres Abschlusses die Regeln des Artikels 7.

2. Zweiter Satz – Verbotene besondere Übereinkommen

A. Übereinkommen in Abweichung von der Konvention

243 Angesichts der Erfahrungen mit dem Kriegsgefangenenübereinkommen von 1929 hielt es die Diplomatische Konferenz für notwendig, diese Bestimmung 1949 in alle vier Konventionen aufzunehmen.

244 Während des Zweiten Weltkriegs schlossen bestimmte kriegführende Regierungen – insbesondere diejenigen, deren Gebiet besetzt war – Übereinkommen, die den Kriegsgefangenen in bestimmter Hinsicht den Schutz der Konvention entzogen, wie z. B. die Überwachung durch die Schutzmacht[3], das Verbot von Arbeiten im Zusammenhang mit militärischen Operationen oder die Garantien im Falle von Straf- oder Disziplinarbestimmungen. [4] Solche Maßnahmen wurden den Betroffenen als Vorteil dargestellt, waren aber in der Mehrzahl der Fälle mit zum Teil sehr schwerwiegenden Nachteilen verbunden. Unabhängig von der Frage, ob solche Übereinkommen mit den Worten und dem Geist der Konvention von 1929 vereinbar waren oder nicht, empfahl das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu Beginn der Vorarbeiten, die Bestimmung über die Sondervereinbarungen um folgende Worte zu ergänzen: "Sonderübereinkommen dürfen unter keinen Umständen das Niveau der Behandlung geschützter Personen herabsetzen". Der Vorschlag des Ausschusses wurde 1947 von der Konferenz der Regierungsexperten gebilligt[5], aber schon damals sprachen sich bestimmte Experte dagegen aus, weil er die souveräne Macht der Staaten zu sehr einschränke; außerdem sei es oft sehr schwierig zu sagen, ob ein Übereinkommen im Interesse der geschützten Personen liege oder nicht. Die gleichen Argumente wurden 1949 auf der Diplomatischen Konferenz[6] vorgebracht, doch die Konferenz stimmte mit großer Mehrheit für die Beibehaltung des vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorgeschlagenen Schutzes.

B. Geltungsbereich der Schutzklausel

245 Der endgültige Wortlaut der Klausel geht über den ursprünglichen Vorschlag des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz hinaus, vor allem wegen der Hinzufügung der Worte "noch die Rechte einschränken, die es ihnen verleiht" – ein wichtiger Zusatz, der die eigentliche Bedeutung von Artikel 7 deutlich macht.

---

[3] [(1) S. 69] Vereinbarungen, durch die geschützte Personen den Diensten einer Schutzmacht entzogen werden, sind in Artikel 11 Abs. 5 des Vierten Übereinkommens von 1949 (Artikel 10 Abs. 5 des Ersten, Zweiten und Dritten Übereinkommens) ausdrücklich verboten;

[4] [(2) S. 69] Siehe zum Thema dieser Übereinkommen R.-J. WILHELM: "Le caractère des droits accordés à l'individu dans les Conventions de Genève. „Internationale Zeitschrift des Roten Kreuzes“", August 1950;

[5] [(3) S. 69] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz von Regierungssachverständigen zum Studium der Konventionen zum Schutz der Kriegsopfer" (Genf, 14. bis 26. April 1947), Genf, 1947, S. 259

[6] [(4) S. 69] Siehe "Memorandum der Regierung des Vereinigten Königreichs" (Dokument Nr. 6), Punkt 9, S. 5-6;

246 Es wird nicht immer möglich sein, sofort zu entscheiden, ob ein spezielles Übereinkommen "die Situation geschützter Personen beeinträchtigt" oder nicht. Wie verhält es sich zum Beispiel, wenn ihre Lage in bestimmter Weise verbessert und in anderer Weise verschlechtert wird? Einige der oben genannten Übereinkommen mögen ihnen zum Zeitpunkt ihres Abschlusses Vorteile gebracht haben; die Nachteile wurden erst später deutlich. Das Kriterium "nachteilige Auswirkungen auf die Lage" ist daher an sich kein ausreichender Schutz. Aus diesem Grund ist die zweite Bedingung von Bedeutung.

247 In welchem Sinne sind die Worte "Rechte, die durch die Konvention verliehen werden" zu verstehen? Die Frage wird hier im Zusammenhang mit besonderen Übereinkommen zwischen Kriegsparteien untersucht und nicht vom Standpunkt des Einzelnen aus, ein Aspekt, der im Zusammenhang mit Artikel 8 untersucht wird. Sind die Worte so zu verstehen, dass sie nur auf Bestimmungen anzuwenden sind, die sich unmittelbar auf geschützte Personen beziehen? Auf keinen Fall. Ein Vorschlag, der darauf abzielte, nur solche Übereinkommen zu verbieten, die die Grundrechte einschränken, wurde von der Diplomatischen Konferenz mit der Begründung abgelehnt, dass die Konvention einen Mindeststandard für die Behandlung geschützter Personen festlegt und dass es schwierig wäre, zwischen Rechten, die grundlegend sind, und solchen, die es nicht sind, zu unterscheiden.[7] Der Bezug bezieht sich daher auf die Gesamtheit der Garantien, die die Konvention den geschützten Personen gewährt.

248 Diese Garantien ergeben sich aus der Gesamtheit der Bestimmungen der Konvention, abgesehen vielleicht von den rein formalen Klauseln im letzten Abschnitt.

249 Letztlich stellt jede Regel der Konvention eine Pflicht für die Vertragsstaaten dar, die die Konvention unterzeichnet haben. Der Sinn des Ausdrucks "die Rechte einschränken" wird dann klar: Die Staaten dürfen nicht durch besondere Übereinkommen ihre Pflichten aus den Konventionen einschränken, d.h. davon abweichen. Andererseits hindert sie nichts daran, weitergehende und umfassendere Pflichten zugunsten der geschützten Personen zu verpflichten. Die Pflichten aus der Genfer Konvention müssen vielmehr als ein Minimum angesehen werden.

250 Somit ist das Kriterium der "Abweichung" und nicht das der "nachteiligen Auswirkungen" die beste Grundlage für die Entscheidung, ob ein besonderes Übereinkommen mit der Konvention vereinbar ist oder nicht. In den meisten Fällen wird eine Verschlechterung der Lage der durch den Schutz geschützten Personen eine unmittelbare oder verzögerte Folge der Abweichung sein.

251 Als die Regierungen, die 1949 in Genf zusammenkamen, ausdrücklich jedes von der Konvention abweichende Übereinkommen verboten, taten sie dies, weil sie fürchteten, das Produkt ihrer Arbeit, das mit so viel Geduld unter den bestmöglichen Bedingungen (d.h. in Friedenszeiten) ausgearbeitet worden war, Änderungen zu überlassen, die durch Zufall, Ereignisse oder unter dem Druck der Kriegsumstände diktiert wurden. Sie waren mutig genug, ihre eigene mögliche zukünftige Schwäche zu erkennen und sich davor zu hüten. In diesem Sinne ist Artikel 7 ein Meilenstein für den fortschreitenden Verzicht der Staaten auf ihre Hoheitsrechte zugunsten des Einzelnen und einer höheren Rechtsordnung.

C. Besondere Probleme

252 (a) Würde die "Schutzklausel" die betroffenen Mächte daran hindern, durch ein Übereinkommen, das von dieser Bestimmung abweicht, Abhilfe zu schaffen, wenn die Anwendung einer Bestimmung der Konvention infolge einer tiefgreifenden Änderung der Verhältnisse schwerwiegende Nachteile für die geschützten Personen mit sich brächte? Dies ist eine Frage, die die betroffenen Staaten nicht nach ihrem eigenen Ermessen regeln dürfen. Sollte sich in der Praxis eine solche Situation ergeben, so wäre es Sache der neutralen Organisationen, die für die Wahrung der Interessen der geschützten Personen verantwortlich sind, sich dazu zu äußern; da sie sich in einem solchen Fall auf die (der Schutzklausel innewohnende) Regel stützen, die Lage der geschützten Personen nicht zu beeinträchtigen,

[7] [(1) S. 70] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, S. 73 und 74;

könnten sie bestimmte abweichende Maßnahmen dulden, die die betroffenen Staaten einzeln oder im gegenseitigen Einvernehmen ergreifen könnten, um der Situation abzuhelfen.

253 (b) Wenn zwei kriegführende Parteien vereinbaren, ihre Staatsangehörigen einer konventionswidrigen Behandlung zu unterwerfen, fehlt ein wesentliches Element zur Verteidigung der Regeln der Konvention – das Eingreifen des Herkunftsstaates der geschützten Personen -. Unabhängig davon, welche Rolle diese Personen selbst bei der Verteidigung der ihnen durch die Konvention verliehenen "Rechte" spielen können – dieser Punkt wird in Artikel 8 behandelt –, wird es ihnen schwerfallen, sich dem Abschluss und den Folgen eines solchen Übereinkommens zu widersetzen. Unter diesen Umständen haben die Organisationen, die für die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Konvention verantwortlich sind, eine Aufgabe zu erfüllen. Es wird ihre Aufgabe sein, die Kriegführenden an ihre Pflichten zu erinnern. Zweifellos werden auch andere Faktoren eine Rolle spielen, wie der Druck von Parteien, die der Konvention beigetreten sind, aber nicht am Konflikt beteiligt sind, der Druck der öffentlichen Meinung, die Furcht der amtierenden Regierung, nachträglich desavouiert oder gar bestraft zu werden, sowie Gerichtsentscheidungen. Die ordnungsgemäße Anwendung der Konvention ist nicht allein Sache der kriegführenden Parteien; sie betrifft die gesamte Gemeinschaft der durch die Konvention gebundenen Staaten und Nationen.

Absatz 2 – Dauer von Sondervereinbarungen

254 Diese Bestimmung war nicht wirklich notwendig. Sie war auf Anfrage Deutschlands in das Kriegsgefangenenabkommen von 1929 aufgenommen worden, da das Waffenstillstandsabkommen vom November 1918 (Artikel 10) die zwischen den Kriegsparteien geschlossenen Übereinkommen zur Ergänzung der kurzen Bestimmungen der Haager Regeln von 1907 in Bezug auf die Kriegsgefangenen außer Kraft gesetzt hatte.

255 Artikel 6 der Vierten Konvention enthält eine ausdrückliche Bestimmung über ihre Dauer. Die Kriegsparteien können auch in einer Kapitulationsurkunde nicht auf die Anwendung des Übereinkommens verzichten.

256 Dennoch wird diese Bestimmung, die von der Diplomatischen Konferenz kommentarlos und ohne Einwände angenommen wurde, bestimmte glückliche Folgen haben. Sollte der Standard der Behandlung geschützter Personen durch besondere Übereinkommen verbessert worden sein, so werden sie weiterhin in den Genuss dieser Übereinkommen kommen, solange das Übereinkommen gemäß Artikel 6 auf sie angewendet wird. Auch hier enthält der Absatz einen wertvollen Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens. Die Formulierung "es sei denn, dass die eine oder andere Konfliktpartei ihnen gegenüber günstigere Maßnahmen ergriffen hat" bestätigt, was wir bereits gesagt haben: Die Pflichten der kriegführenden Parteien gegenüber geschützten Personen stellen ein Minimum dar.

Artikel 8 – Nichtverzicht auf Rechte[1]

Die geschützten Personen können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen und gegebenenfalls die im vorhergehenden Artikel genannten besonderen Vereinbarungen einräumen.

Kommentar von 1958

257 Dieser Artikel ist zwar völlig neu, steht aber in engem Zusammenhang mit dem vorhergehenden Artikel und hat denselben Zweck, nämlich sicherzustellen, dass geschützte Personen in allen Fällen ohne Ausnahme bis zu ihrer Heimschaffung den Schutz der Konvention genießen. Er ist der letzte in der Reihe der Artikel, die diesen Schutz unantastbar machen sollen – Artikel 1 (Anwendung unter allen Umständen), Artikel 6 über die Dauer der Anwendung und Artikel 7 über das Verbot von Übereinkommen, die vom Übereinkommen abweichen.

1. Verzicht auf den Schutz gemäß der Konvention

258 Die Konferenzen, die die Revision der Übereinkommen von 1929 vorbereiteten, mussten die schwierige Situation berücksichtigen, in der sich Staatsangehörige von Staaten befinden, die infolge eines Krieges tiefgreifende Veränderungen ihrer rechtlichen oder politischen Struktur erfahren (durch Besetzung, "debellatio", Regierungswechsel oder Bürgerkrieg).[2] Es wurde bereits auf das Beispiel eines besetzten Landes hingewiesen, das mit seinem Feind ein Übereinkommen schließt, dessen Bedingungen sich nachteilig auf seine Staatsangehörigen in Feindeshand auswirken können. Mit Artikel 7 soll diese Gefahr nun gebannt werden.

259 Die Beispiele, die der Diplomatischen Konferenz vorschwebten, betrafen größtenteils Kriegsgefangene. Für den Fall geschützter Zivilisten gab es offensichtlich keine Präzedenzfälle. Es gab jedoch ein recht bemerkenswertes Beispiel: Es betraf die Anwendung der Vorschriften im Anhang der Vierten Haager Konvention von 1907 auf die von den alliierten Mächten nach der Kapitulation Deutschlands im Mai 1945 besetzten Gebiete. Die alliierten Mächte machten geltend, dass die Vorschriften nicht anwendbar seien, da der deutsche Staat vollständig verschwunden sei. Dieser Standpunkt wurde bei zahlreichen Gelegenheiten erörtert. Ohne in dieser Diskussion einen bestimmten Standpunkt einzunehmen, wird darauf hingewiesen, dass sich eine solche Frage im Zusammenhang mit den Genfer Konventionen von 1949 nicht stellen kann, da sie bestimmten Personengruppen einen Status verleihen, der nicht von etwaigen politischen Ereignissen abhängt. Die Dauerhaftigkeit der Anwendung der Konvention wird noch dadurch verstärkt, dass die Personen, die von ihr profitieren, nicht auf ihre Vorteile verzichten dürfen.

260 Wenn ein Staat Personen, die ihm unterstehen, die Wahl eines anderen Status anbietet, wird ein solcher Schritt in der Regel von seinem eigenen Interesse diktiert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass auf diese Personen Druck ausgeübt werden kann, um ihre Entscheidung zu beeinflussen. Dieser Druck kann unterschiedlich stark und mehr oder weniger offen sein, stellt aber dennoch eine Verletzung ihrer moralischen und manchmal sogar ihrer körperlichen Integrität dar. Das unvermeidliche Ergebnis solcher Praktiken besteht darin, dass die geschützten Personen zweierlei und mitunter schwerwiegenden Nachteilen ausgesetzt werden: erstens der Ausübung von Druck und zweitens, wie bereits erwähnt, dem teilweisen oder vollständigen Verzicht auf den Schutz, der ihnen durch die Konvention gewährt wird.

[1] [(1) S. 72] Artikel, der allen vier Konventionen gemeinsam ist. Siehe Erste, Zweite und Dritte Konvention, Artikel 7.

[2] [(1) S. 73] Siehe insbesondere "Bericht über die Arbeiten der Vorläufigen Konferenz der Nationalen Rotkreuzgesellschaften zur Untersuchung der Konventionen und verschiedener Probleme in Bezug auf das Rote Kreuz" (Genf, 26. Juli bis 3. August 1946), Genf, 1947, S. 70;

261 Um diesen Gefahren zu begegnen und einem allgemeinen Wunsch zu entsprechen, hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in seinen Übereinkommensentwurf einen Artikel aufgenommen, in dem es heißt: "Geschützte Personen dürfen unter keinen Umständen durch Zwang oder andere Zwangsmaßnahmen dazu gebracht werden, ganz oder teilweise auf die Rechte zu verzichten, die ihnen durch die vorliegende Konvention und durch die im vorstehenden Artikel genannten besonderen Übereinkommen, soweit solche bestehen, gesichert sind".

262 Der Internationale Ausschuss hat in seinem Vorschlag das hervorgehoben, was ihm als das größte Risiko erschien, nämlich den Druck, der ausgeübt wird, um den Verzicht zu erreichen. Der Text hätte jedoch so interpretiert werden können, dass geschützte Personen auf die Vorteile der Konvention verzichten können, sofern ihre Entscheidung völlig frei und ohne jeden Druck getroffen wird. Die Diplomatische Konferenz wollte ebenso wie die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz eine solche Auslegung vermeiden und nahm daher den kategorischeren Wortlaut des vorliegenden Artikels 8 an, um den Vertragsstaaten des Übereinkommens zu verstehen zu geben, dass sie sich nicht von ihren Pflichten gegenüber geschützten Personen entbinden können, selbst wenn diese ausdrücklich und aus freien Stücken zeigen, dass sie dies wünschen.

A. Gründe für ein absolutes Verbot

263 Einer solchen absoluten Regel wurde nicht ohne Widerstand zugestimmt. Es wurden besondere Situationen angeführt, in denen sich Kriegsgefangene befinden können. Andere Delegationen fragten sich, ob Konventionen, die den Einzelnen schützen sollen, so weit getrieben werden sollten, dass sie ihm gewissermaßen das wesentliche Attribut der Freiheit absprechen.

264 Letztendlich hat die Diplomatische Konferenz jedoch einstimmig den jetzigen Wortlaut angenommen – vor allem aus den oben genannten Gründen[3], d.h. der Gefahr, den betroffenen Personen die Möglichkeit zu geben, auf ihre Rechte zu verzichten, und der Schwierigkeit oder gar Unmöglichkeit, das Vorliegen von Zwang oder Druck zu beweisen.

265 Unter den Gründen, die für den vorliegenden Artikel 8 angeführt werden, sind zwei Punkte hervorzuheben.

266 Die Konferenz hat nicht übersehen, dass der absolute Charakter der Regel in ihrer jetzigen Form für einige Personen "harte" Konsequenzen nach sich ziehen könnte, wie ein Delegierter sagte. Sie nahm die Regel an, weil sie die Interessen der Mehrheit zu wahren schien. Wenn man für bestimmte Fälle Ausnahmen vorsieht, würde man dann nicht sofort eine Verletzung schaffen, die andere, die viel zahlreicher sind, bedauern könnten? Angesichts dieses Dilemmas vertrat die Konferenz die Auffassung, dass die uneingeschränkte Anwendung der Konvention das geringere Übel wäre, wenn man die Auswirkungen einer humanitären Konvention überhaupt so bezeichnen darf. Bei der Abwägung der Nachteile, die die Anwendung des absoluten Grundsatzes von Artikel 8 für bestimmte geschützte Personen mit sich zu bringen scheint, sollten die Gründe für eine solche Regel stets im Auge behalten werden.

267 Der zweite Punkt ist der folgende. Mit der Annahme des obigen Grundsatzes akzeptierte die Konferenz die Auffassung, dass geschützte Personen in Kriegszeiten, die sich in den Händen des Feindes befinden, nicht wirklich in einem hinreichend unabhängigen und objektiven Geisteszustand sind, um die Auswirkungen eines Verzichts auf ihre Rechte gemäß der Konvention vollständig zu erkennen. "Freiheit" wäre in diesem Zusammenhang ein falscher Begriff.

[3] [(1) S. 74] Der norwegische Vertreter, der diese Beweggründe am nachdrücklichsten darlegte, erklärte unter anderem, dass die Frage untersucht werde, ob Kriegsgefangene oder Zivilisten, die sich in den Händen einer Macht befinden, durch ein mit dieser abgeschlossenes Übereinkommen endgültig für die gesamte Dauer des Krieges auf die ihnen durch die Konvention verliehenen Rechte verzichten können. Die Behauptung, dass solche Übereinkommen keine Gültigkeit hätten, wenn sie unter Zwang zustande gekommen seien, reiche nicht aus; alle wüssten, dass es äußerst schwierig sei, den Nachweis zu erbringen, dass Zwang oder Druck ausgeübt worden sei. Die Macht, die den Verzicht erwirkt hat, wird im Allgemeinen ohne Schwierigkeiten behaupten können, dass er mit der freien Einwilligung der Betroffenen zustande gekommen ist, und diese können ihrerseits diese Behauptung bestätigen. Die einzige Möglichkeit, den angestrebten Schutz wirklich zu gewährleisten, bestünde darin, eine allgemeine Regel aufzustellen, wonach jeder Verzicht auf die durch die Konvention verliehenen Rechte als völlig ungültig anzusehen ist. (Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, S. 17 und 18);

B. Die Wünsche der geschützten Personen bei der Anwendung der Konventionen

268 Die Konventionen lassen zwar die Wünsche geschützter Personen nicht völlig außer Acht. In der Konvention für Zivilisten weisen mehrere Klauseln darauf hin, dass die Wünsche des Einzelnen zu berücksichtigen sind. In Artikel 35 werden die Mächte beispielsweise aufgefordert, geschützten Personen das Verlassen des Gebiets zu gestatten, wenn sie dies wünschen. Ebenso hängt die Teilnahme der Internierten an religiösen Zeremonien und an bestimmten künstlerischen oder intellektuellen Aktivitäten ganz von ihren eigenen Wünschen ab. Generell kann jedoch gesagt werden, dass die Autoren der Konvention sich bemüht haben, Behandlungsstandards zu gewährleisten, deren Anwendung so wenig wie möglich von den Wünschen der Betroffenen abhängt. Es wurde lediglich bestimmt, dass ihre Wünsche in Detailfragen berücksichtigt werden, um eine flexiblere Anwendung des Übereinkommens zu ermöglichen.

269 Es sei ferner darauf hingewiesen, dass dieses Verbot des Verzichts auf Rechte durch die Autoren der Konventionen von 1949 eine logische Folge ihres Willens war, Regeln festzulegen, die das für die Wahrung der menschlichen Würde erforderliche Minimum darstellen. Regeln dieser Art lägen "im gemeinsamen Interesse" und könnten von den Begünstigten nur unter dem Druck äußerer Umstände aufgegeben werden, vor denen sie durch die Konvention geschützt werden sollten. In diesem Zusammenhang wurde das Beispiel bestimmter sozialer Gesetzgebungen angeführt, die auf die betroffenen Personen unabhängig von ihrem Willen angewendet werden.[4] Es könnte auch auf die Regeln des kommunalen Rechts zum Schutz der Person Bezug genommen werden, von denen einige, da sie als im gemeinsamen Interesse liegend betrachtet werden, von den betroffenen Personen keinesfalls abbedungen werden können.[5]

270 Artikel 8 stellt auch keinen völlig neuen Grundsatz im Vergleich zu den früheren Genfer Konventionen dar. Wie im Fall der Bestimmung über die besonderen Übereinkommen verkörpert er die vernünftige Auslegung, die in diesen Konventionen impliziert ist. Die Staaten, die Vertragsparteien dieser Konventionen sind, sind verpflichtet, sie anzuwenden, wenn bestimmte objektive Voraussetzungen vorliegen; die Texte enthalten jedoch nichts, was es rechtfertigen würde, dass sich diese Staaten hinter den Willen der "geschützten Personen" zurückziehen, um die Anwendung ganz oder teilweise zu verweigern. Die Autoren dieser feierlichen Instrumente waren von dem Wunsch beseelt, den Kriegsopfern einen umfassenden Schutz zu gewähren. Hätten sie die Wünsche dieser Opfer zur Bedingung für die Anwendung machen wollen, hätten sie es nicht versäumt, Garantien und Verfahrensformen vorzusehen, die es erlaubten, diese Wünsche frei zu äußern, wohl wissend, wie groß die Möglichkeiten der Täuschung in Kriegszeiten sind. Sie haben dies jedoch nicht getan.

271 Sollte man daher zu dem Schluss kommen, dass ein solches Konzept ein größeres Interesse an den Rechten und Pflichten der Staaten widerspiegelt als an der Stellung des Einzelnen im Rahmen der durch die Konvention geschaffenen Rechtsordnung? Das wäre, wie noch zu zeigen sein wird, ein völlig falscher Schluss.

2. Art der den geschützten Personen gewährten Rechte

A. Die Grundbegriffe

272 In den Erläuterungen zu Artikel 7 wurde die Bedeutung des Ausdrucks "Rechte, die die Konvention den geschützten Personen verleiht" in Bezug auf die Vertragsstaaten angegeben. Es ist nun erforderlich, seine Bedeutung in Bezug auf den einzelnen zu definieren, da der Ausdruck in derselben Form in Artikel 8 wiederkehrt, mit Ausnahme des Wortes "verleihen", das hier durch das noch stärkere Wort "sichern" ersetzt wird.

[4] [(1) S. 76] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B. S. 18;

[5] [(2) S. 76] In Artikel 27 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches heißt es: "Niemand darf auf die Ausübung oder den Genuss seiner Rechte verzichten, auch nicht teilweise";

273 In der Entwicklung des Völkerrechts nimmt die Genfer Konvention einen herausragenden Platz ein, denn mit Ausnahme der Bestimmungen des Wiener Kongresses über den Sklavenhandel, die ihrerseits noch stark von politischen Bestrebungen geprägt waren, ist es das erste Mal, dass ein internationales Regelwerk nicht den staatlichen Interessen, sondern allein dem Schutz des Einzelnen gewidmet ist.[6]

274 Die Initiatoren der Konvention von 1864 und der nachfolgenden Konventionen wollten die Würde der menschlichen Person schützen, in der tiefen Überzeugung, dass ihr unantastbare und unverletzliche Rechte zustehen, selbst wenn die Feindseligkeiten auf dem Höhepunkt sind.

275 Zu Beginn wurde die Behandlung, die die Kriegsparteien den in der Konvention genannten Personen zu gewähren hatten, jedoch nicht als "Rechte" dargestellt, auf die sie automatisch Anspruch hatten, und auch nicht eindeutig als solche verstanden. Im Jahr 1929 wurde der Grundsatz klarer definiert, und das Wort "Recht" erschien in mehreren Bestimmungen der Konvention über Kriegsgefangene von 1929. Doch erst in den Konventionen von 1949 (insbesondere in den Artikeln 7 und 8) wurde die Existenz von Rechten für geschützte Personen bestätigt.

276 Die Behauptung ist eindeutig. Angesichts eines Vorschlags, den Ausdruck "verleiht ihnen" in Artikel 7 durch die Formulierung "legt in ihrem Namen fest" zu ersetzen und damit zu implizieren, dass die fraglichen Rechte für die Betroffenen eher einen "indirekten" Nutzen darstellen, der sich aus der den Staaten vorgeschriebenen Haltung ergibt, beschloss die Diplomatische Konferenz, die Worte "verleiht ihnen" beizubehalten, die in dem vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Entwurf enthalten waren.[7]

277 Mit der Wahl dieses Begriffs hatte sich das Internationale Komitee, zweifellos unter dem Einfluss der theoretischen Tendenzen, die auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte mündeten, dazu veranlasst gesehen, ein Konzept zu konkretisieren, das in den früheren Konventionen implizit enthalten war. Gleichzeitig war es jedoch der einstimmigen Empfehlung der 1946 auf einer Konferenz in Genf versammelten Gesellschaften des Roten Kreuzes gefolgt, den von den Konventionen anerkannten Rechten "einen persönlichen und unantastbaren Charakter zu verleihen, der es den Begünstigten ermöglicht, sie unabhängig von der Haltung ihres Heimatlandes in Anspruch zu nehmen".[8]

B. Praktischer Aspekt der Rechte

278 Wie bereits im Zusammenhang mit Artikel 7 dargelegt, ist unter den "durch die Konvention verliehenen Rechten" das gesamte System der Regeln der Konvention zu verstehen. Auf dieses Thema soll hier nicht weiter eingegangen werden; der Leser wird auf die Erläuterungen oben verwiesen.

279 Andererseits stellt sich die Frage, ob die Tatsache, diese Regeln als "Rechte geschützter Personen" zu betrachten, einer inneren Realität entspricht. In der Praxis und nicht mehr nur in der Theorie bedeutet die Behauptung, dass eine Person ein Recht hat, dass sie über Mittel und Wege verfügt, dieses Recht zu achten, und dass jede Verletzung dieses Rechts eine Strafe nach sich zieht.

280 In dieser Hinsicht zeigt eine Untersuchung der Genfer Konventionen von 1864 bis 1949 eine sehr deutliche Entwicklung. Nehmen wir den Fall der Strafen. Die Konvention von 1864 enthält nichts zu diesem Thema. Die Konventionen von 1906 (Artikel 27 und 28) und von 1929 (Artikel 28-30) betonen vor allem die gesetzgeberischen Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn sich die Strafgesetzgebung als unzureichend erweist. Nur die Konvention von 1949 verweist in den Artikeln 146 bis 148 mit der erforderlichen Präzision auf die Pflicht aller Parteien der

[6] [(1) S. 77] Siehe Max HUBER: "Das Rote Kreuz, Grundsätze und Probleme", S. 11 und 12, und Jean S. PICTET: "La Croix-Rouge et les Conventions de Genève", Vorträge vor der Akademie für Völkerrecht in Den Haag, 1950, S. 30;

[7] [(2) S. 77] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-B, S. 76;

[8] [(1) S. 78] Siehe "Bericht über die Arbeit der Vorläufigen Konferenz der Nationalen Rotkreuzgesellschaften zum Studium der Konventionen und verschiedener Probleme im Zusammenhang mit dem Roten Kreuz" (Genf, 26. Juli bis 3. August 1946), Genf, 1947, S. 71;

Konvention, ob kriegführend oder neutral, die Schuldigen ausfindig zu machen und Verletzungen der Konvention zu ahnden, was einer Verletzung der Rechte der geschützten Personen gleichkommt.

281 Auch bei den Mitteln, die diesen Personen zur Verteidigung ihrer Rechte zur Verfügung stehen, sind Fortschritte zu verzeichnen. Die Rolle der Schutzmächte wurde nun definiert und auf alle vier Konventionen ausgedehnt (Artikel 9). Durch die Schutzmacht können geschützte Personen am ehesten das Eingreifen ihres Herkunftsstaates zu ihren Gunsten erwirken. Es wurden Bestimmungen über Ersatzmächte für die Schutzmacht getroffen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz verfügt im Rahmen der Konvention über Vorrechte, die es ihm ermöglichen, im Interesse der geschützten Personen zu handeln (Artikel 10 und 11).

282 Eine präzise formulierte Bestimmung, Artikel 30, sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass sich geschützte Personen an die Schutzmächte, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Nationale Rotkreuzgesellschaft des Landes, in dem sie sich befinden, oder an jede andere Organisation wenden können, die ihnen helfen kann. Eine geschützte Person hat also nicht nur Rechte, sondern auch die Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass sie geachtet werden.

283 Bisher hat sich dieser Kommentar nur mit der Frage des Schutzes vor Rechtsverletzungen befasst, die von den kriegführenden Staaten begangen werden, in deren Händen sich die betroffenen Personen befinden. Wie verhält es sich aber, wenn die Verletzungen die Folge eines Übereinkommens sind, das zwischen diesem kriegführenden Staat und dem Herkunftsstaat der geschützten Personen geschlossen wurde? Wäre es nicht möglich, dass der Herkunftsstaat zu einem späteren Zeitpunkt verantwortlich gemacht und von den geschützten Personen, die einen Schaden erlitten haben, strafrechtlich verfolgt wird, zumindest in den Ländern, in denen individuelle Rechte vor den Gerichten geltend gemacht werden können? Es scheint, dass diese Frage zu bejahen ist.

284 Da das Völkerrecht noch nicht ausgereift ist, sind die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, auf die sich die Konvention bezieht, keineswegs so vollständig, wirksam und automatisch wie die der nationalen Gesetzgebung. Dennoch ist Artikel 8 für alle geschützten Personen von größter Unterstützung. Er ermöglicht es ihnen, den Schutz der Konvention nicht als Gefälligkeit, sondern als Recht in Anspruch zu nehmen und im Falle einer Verletzung alle verfügbaren Verfahren, und seien sie noch so rudimentär, zu nutzen, um die Achtung der Bestimmungen der Konvention zu fordern. Daraus ergibt sich die Bedeutung der Verbreitung der Konvention in Übereinstimmung mit Artikel 47, wobei der individuelle Charakter der Rechte, die die Konvention verleiht, besonders hervorzuheben ist.

C. Pflicht für geschützte Personen

285 Eine letzte Frage bleibt zu bedenken. Rechte bringen Pflichten mit sich. In Bezug auf den Einzelnen können nach Artikel 8 die Regeln der Konventionen oder bestimmte von ihnen auch als Pflichten angesehen werden, die den durch sie geschützten Personen unmittelbar obliegen. Es ist unbestreitbar, dass bestimmte Pflichten, wie die Achtung der Verwundeten und Kranken gemäß Artikel 16, auch den Personen auferlegt werden, die den Schutz durch die Konvention beanspruchen können. So würde beispielsweise eine geschützte Person, die Verwundete oder Tote beraubt, in teilweiser Anwendung der Konvention mit den für solche Vergehen nach dem Recht ihres Landes oder des Feindes vorgesehenen Strafen belegt.

286 Die Frage stellt sich im Zusammenhang mit Artikel 8, da dieser Artikel die Form einer Pflicht für die durch den Schutz geschützten Personen hat, die besagt, dass sie "unter keinen Umständen auf .... verzichten dürfen". Aus diesem Grund hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (in seinen "Bemerkungen und Vorschlägen" für die Diplomatische Konferenz) darauf hingewiesen, dass die allgemeine Wirkung der Konventionen darin besteht, den Staaten, die Vertragsparteien der Konventionen sind, Pflichten aufzuerlegen und nicht den einzelnen Personen, und vorgeschlagen, Artikel 8 in diesem Sinne zu formulieren.

287 Die Diplomatische Konferenz zog es vor, den derzeitigen Wortlaut beizubehalten. Verschiedene Delegierte wiesen darauf hin, dass Artikel 7 auch in dieser Form in erster Linie an die Vertragsstaaten gerichtet sei und bedeute, dass

"für diese Staaten" eine Erklärung geschützter Personen über die Änderung ihrer Rechtsstellung keine Rechtswirkung haben könne.[9]

288 Wie dem auch sei, Artikel 8 kann so ausgelegt werden, dass er wenn nicht eine Pflicht, so doch zumindest einen direkten Hinweis oder sogar eine Warnung an die geschützten Personen beinhaltet. Da die Regeln der Konvention in Form von individuellen Rechten im Interesse der geschützten Personen formuliert sind, sollten diese Personen durch ihre eigene Haltung zur Aufrechterhaltung und Stärkung des unveräußerlichen Charakters ihrer Rechte beitragen, indem sie sich loyal an die Bestimmungen über ihren Status, wie sie in der Konvention festgelegt sind, halten und jede Abweichung ablehnen, selbst wenn sie dadurch Nachteile erleiden. Auch dies ist ein Punkt, auf den im Rahmen einer gut geplanten Verbreitung der Genfer Konventionen aufmerksam gemacht werden sollte.

[9] [(1) S. 80] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-B, S. 56;

Artikel 9 – Schutzmächte[1]

Das vorliegende Abkommen ist unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte anzuwenden, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte neben ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte bezeichnen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Mission auszuführen haben.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in grösstmöglichem Masse erleichtern.

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem vorliegenden Abkommen hervorgeht, überschreiten; insbesondere haben sie die zwingenden Sicherheitsbedürfnisse des Staates, in dem sie ihre Aufgabe durchführen, zu berücksichtigen.

Kommentar von 1958

Allgemeines

1. Historischer Hintergrund

289 Eine Bestimmung über die Rolle der Schutzmächte bei der Anwendung des Übereinkommens war bereits in das Kriegsgefangenenübereinkommen von 1929 aufgenommen worden (Artikel 86). Bei der Ausarbeitung einer neuen Konvention zum Schutz von Zivilisten im Jahr 1949 wurde natürlich vorgeschlagen, eine ähnliche Bestimmung einzuführen.

290 Eine Schutzmacht ist natürlich ein Staat, der von einem anderen Staat (dem so genannten Heimatstaat) beauftragt wird, seine Interessen und die seiner Staatsangehörigen gegenüber einem dritten Staat (dem so genannten Aufenthaltsstaat) zu wahren. Es wird sofort deutlich, dass die Tätigkeiten einer Schutzmacht von zwei Übereinkommen abhängen: dem ersten zwischen dem Heimatstaat und der Schutzmacht und dem zweiten zwischen der Schutzmacht und dem ansässigen Staat.

291 Schutzmächte gibt es seit dem XVI. Jahrhundert. Damals verfügten nur die größeren Staaten über Botschaften, und aus Prestigegründen schützten sie oft die Interessen kleiner oder mittlerer Länder und ihrer Staatsangehörigen. Später baten einige dieser kleinen und mittleren Länder die Großmächte, den Schutz ihrer Interessen in Ländern zu übernehmen, in denen sie selbst nicht vertreten waren. Auch heute noch gibt es Fälle, in denen diese Praxis angewandt wird.

292 Die Tätigkeiten der Schutzmächte in diesem Zusammenhang waren sehr vielfältig und reichten von besonderen Vertretungen in besonderen Fällen bis hin zum allgemeinen und ständigen Schutz der Interessen der Staatsangehörigen des geschützten Landes. Diese Tätigkeiten konnten natürlich nicht dazu führen, geschützte Personen vor den Gesetzen des Aufenthaltsstaates zu schützen; sie zielten vielmehr darauf ab, dass sie in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen sowie mit internationalen Verträgen und Gebräuchen behandelt wurden. Dies ist wichtig, denn die Wahrung ausländischer Interessen in Kriegszeiten ist nur ein Fall von Schutz unter anderen, mit

[1] [(2) S. 80] Artikel, der allen vier Konventionen gemeinsam ist. Siehe Erstes, Zweites und Drittes Übereinkommen, Artikel 8.

dem Unterschied jedoch, dass das Vorhandensein eines Kriegszustands ihn notwendiger macht, ihn aber gleichzeitig in gewisser Weise einschränkt. Tatsächlich beschränkte sich die Rolle einer Schutzmacht in Kriegszeiten häufig auf die Verwahrung von diplomatischen und konsularischen Räumlichkeiten und Archiven sowie auf die gelegentliche Weiterleitung von Dokumenten.

293 Das war, kurz gesagt, die Situation im Jahr 1914, bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs. Die sehr große Zahl der Kriegsgefangenen auf beiden Seiten und die Dauer ihrer Gefangenschaft warfen sehr schnell die Frage nach der Überwachung ihrer Behandlung auf, auf die bis dahin keine Antwort gefunden worden war. Die Vorschriften im Anhang der Vierten Haager Konvention von 1907 enthielten zwar bestimmte kurze Regeln für die Behandlung der Kriegsgefangenen, sahen aber keine Möglichkeit der Überwachung vor. Zivilisten, ob sie auf dem Gebiet der Konfliktparteien interniert oder auf besetztem Gebiet festgehalten wurden, waren durch keinen völkerrechtlichen Vertrag geschützt; auf ihren Fall konnte nur das Gewohnheitsrecht angewendet werden, soweit es sich bestimmen ließ.

294 Dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz gelang es sehr bald, von den wichtigsten Kriegsparteien die Erlaubnis zu erhalten, die Lager der Kriegsgefangenen zu besuchen. Es entsandte zahlreiche Delegationen in diese Lager, und in bestimmten Fällen wurde seinen Delegierten auch gestattet, die auf dem Gebiet der Konfliktparteien internierten feindlichen Zivilisten zu besuchen. Die Schutzmächte hatten die gleichen Vorrechte und besuchten ebenfalls die Internierungslager für Kriegsgefangene und Zivilisten. Weder das Internationale Komitee vom Roten Kreuz noch die Schutzmächte konnten jedoch in Bezug auf die Beziehungen zwischen der Besetzungsmacht und der Bevölkerung in den besetzten Gebieten tätig werden.

295 Bei der Ausarbeitung der Konvention über die Kriegsgefangenen im Jahr 1929 wurde die Notwendigkeit einer Überwachung erkannt. Diese Aufgabe wurde den Schutzmächten zugewiesen.

296 Im Rahmen des durch die Konvention von 1929 geschaffenen Systems blieb die Schutzmacht jedoch ein ziviler Vertreter – ein freiwilliger Vertreter noch dazu –, dem keine Aufgaben zugewiesen werden konnten, da er ausschließlich auf Geheiß der ernannten Macht handelte. Man konnte höchstens die Tätigkeiten der Schutzmacht anerkennen und ihnen eine Rechtsgrundlage geben, indem man vom Gewahrsamsstaat verlangte, sie zu dulden und sogar zu fördern. Artikel 86 der Konvention über die Kriegsgefangenen von 1929 begann daher mit den folgenden Worten "Die Hohen Vertragsparteien erkennen an, dass eine Garantie für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Konvention in der Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen den Schutzmächten, die mit dem Schutz der Interessen der Kriegführenden beauftragt sind, zu finden ist; ...".

297 Der Artikel würdigte die von bestimmten Schutzmächten in der Vergangenheit geleistete Arbeit und legalisierte sie gleichzeitig für die Zukunft. Darüber hinaus wurden durch bestimmte Angaben zu den Tätigkeiten, die die Schutzmächte ausüben können, zahlreiche materielle und politische Hindernisse beseitigt. Die Vertreter der Schutzmächte würden in Zukunft weniger dem Verdacht ausgesetzt sein, mit dem Feind zu sympathisieren, da ihr Eingreifen im Voraus vorgesehen und erwünscht ist.

298 Dieser Artikel hatte jedoch den Nachteil, dass er die besondere Stellung der Schutzmächte als Erfüllungsgehilfen der kriegführenden Staaten festschrieb. Die Schutzmacht musste sich damit begnügen, die ihr erteilten Weisungen auszuführen, wobei es ihr natürlich freistand, dies nicht zu tun, wenn sie in bestimmten Fällen der Ansicht war, dass ihre eigene Stellung durch die ihr aufgetragenen Erklärungen beeinträchtigt werden könnte.

299 Artikel 86 der Konvention von 1929 erwies sich während des Zweiten Weltkriegs als sehr wertvoll, soweit er anwendbar war. Viele neutrale Staaten haben ihren Schutzauftrag sehr weit gefasst, und ihre Aufgabe wurde auch durch die Umstände erleichtert; denn in mehreren Fällen vertrat dieselbe Schutzmacht zwei gegnerische Staaten. Dies veränderte ihre Rolle erheblich, denn sobald eine Macht die Interessen zweier gegnerischer Kriegsparteien vertrat, wurde sie gleichsam zum Schiedsrichter, und dies ermöglichte es ihr, das Argument des gegenseitigen Vorteils einzusetzen, um die gewünschten Verbesserungen zu erreichen.

300 Das System, mit dem die Schutzmächte die Anwendung der Konvention überwachten, hat sich während des Zweiten Weltkriegs zweifellos bewährt; Zivilisten waren jedoch nach wie vor nicht durch bestimmte Bestimmungen geschützt, wie es während des Ersten Weltkriegs der Fall gewesen war. Wie wir gesehen haben, wurden jedoch die

Staatsangehörigen der Feinde, die im Gebiet der Konfliktparteien interniert waren, größtenteils den Kriegsgefangenen gleichgestellt und kamen in den Genuss der sie betreffenden Bestimmungen, insbesondere was die Tätigkeiten der Schutzmächte anbelangt. Diese Mächte leisteten ihnen die gleichen Dienste wie den Gefangenen und halfen auch den nicht internierten feindlichen Zivilisten im Gebiet der Konfliktparteien, insbesondere durch die Weiterleitung von Überweisungen oder Hilfssendungen aus ihrem Herkunftsland. Andererseits war es den Schutzmächten in den meisten Fällen nicht möglich, in den besetzten Gebieten tätig zu werden, entweder weil ihnen der Zugang zu dem betreffenden Gebiet verweigert wurde oder weil sie nach der Besetzung nicht mehr als Schutzmächte anerkannt wurden; allenfalls war es ihnen in bestimmten Fällen gestattet, Lager zu besuchen, in denen feindliche Zivilisten auf besetztem Gebiet interniert waren; bei Staatsangehörigen des besetzten Gebietes selbst war dies jedoch nicht möglich. Britische und amerikanische Staatsbürger, die von den deutschen Behörden in Frankreich interniert waren, konnten beispielsweise von Vertretern der Mächte besucht werden, die britische und amerikanische Interessen in Deutschland vertraten.

301 Das System der Schutzmächte wies während des Zweiten Weltkriegs in bestimmten wichtigen Aspekten Mängel auf. Das Funktionieren einer Schutzmacht setzt das Bestehen von Übereinkommen voraus, an denen drei Staaten beteiligt sind. Wenn einer dieser Staaten die Regierung der beiden anderen Staaten nicht anerkennt, ist die Ernennung einer Schutzmacht unmöglich. Dies war zum Beispiel der Fall bei allen Regierungen besetzter Länder, die sich außerhalb ihres besetzten Gebietes niedergelassen haben. In anderen Fällen waren die Schutzmächte beim besten Willen nicht in der Lage, wirklich für die Kriegsopfer tätig zu werden.

302 Die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs haben gezeigt, dass eine Überwachung absolut notwendig ist. Fehlte sie – sowohl im Fall der Kriegsgefangenen ohne schützende Macht als auch im Fall der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete –, so waren die Übergriffe und Ausbeutungen zahlreicher und schwerwiegender, und die Opfer hatten am meisten zu leiden.

303 Dementsprechend verfolgte das Internationale Komitee bei seinen Vorarbeiten nach 1945 im Wesentlichen drei Ziele:

(a) Die Ausdehnung der Überwachung durch die Schutzmächte auf alle Konventionen.

(b) Obligatorische Überwachung.

(c) Vorkehrungen für die Bereitstellung einer Ersatzmacht in Abwesenheit einer Schutzmacht.

304 Die Untersuchungen dieser Fragen führte zu dem Textentwurf, der als Grundlage für die Arbeit der Diplomatischen Konferenz von 1949 dienen sollte: "Diese Konvention wird unter Mitwirkung und Überwachung der Schutzmächte angewandt, deren Aufgabe es ist, die Interessen der Konfliktparteien zu wahren...".

305 Die Bestimmungen über das Aufsuchen geschützter Personen und die Bestimmungen über die obligatorische Ernennung einer Ersatzmacht für nicht mehr funktionierende Schutzmächte wurden in jedem Fall in einem eigenen Artikel behandelt.

2. Gespräche auf der Diplomatischen Konferenz von 1949

306 Überraschenderweise gab der Stockholmer Entwurf auf der Diplomatischen Konferenz kaum Anlass zu Einwänden.[2] Die vorgeschlagene neue Form: "Die Konvention 'soll' unter Mitwirkung und unter Aufsicht angewandt werden ..." wurde kaum diskutiert, da die Notwendigkeit einer verstärkten Überwachung für alle offensichtlich war. Die englische Übersetzung des Wortes "contrôle" war Gegenstand der längsten Diskussion sowohl im Gemeinsamen Ausschuss als auch in seinem Sonderausschuss. Wie schon in Stockholm sprachen sich die englischsprachigen Delegationen ausnahmslos gegen die Annahme des englischen Wortes "control" aus, und zwar zu Recht, da es keineswegs eine exakte Übersetzung von "contrôle" ist, da es viel stärker ist und Beherrschung impliziert. Es muss jedoch eingeräumt

[2] [(1) S. 84] Im Stockholmer Entwurf erschien die untersuchte Bestimmung als Artikel 7. Sie wurde daher von der Diplomatischen Konferenz in Genf als Artikel 6/7/7/7 diskutiert, bevor sie im endgültigen Text zu Artikel S/8/8/9 wurde.

werden, dass das französische Wort "contrôle" zunehmend in der englischen Bedeutung verwendet wird. Man hört nicht selten, dass eine Gesellschaft ein Unternehmen kontrolliert ("contrôle"), wenn sie die Mehrheit der Aktien besitzt und es folglich leitet, oder dass ein Regiment eine Kreuzung kontrolliert ("contrôle"), die es in Besitz genommen hat. Vier Übersetzungen wurden nacheinander vorgeschlagen und ausführlich diskutiert, bevor man sich schließlich auf das Wort "scrutiny" einigte. Die Diskussion war nicht rein akademisch, denn sie ermöglichte es der Konferenz, die Befugnisse, die sie der Schutzmacht zu übertragen gedachte, genau zu definieren.[3]

307 Da die Notwendigkeit einer verstärkten Kontrolle einmal anerkannt war, gab es keine weiteren Schwierigkeiten. Niemand dachte daran, das Recht der Schutzmacht zu bestreiten, zusätzliches Personal zu ernennen. Im Gegenteil, da die Schutzmacht nicht mehr nur ermächtigt, sondern auch beauftragt war, die Überwachung auszuüben, wurde die Bedeutung eines ausreichend großen und qualifizierten Personals zugegebenermaßen erhöht. Zu diesem Zweck nahm die Konferenz einen neuen Vorschlag an, der das konsularische Personal der Schutzmacht dem diplomatischen Personal gleichstellte, während der Textentwurf sich nur auf letzteres bezog.

308 Auf diese Weise ist ein sehr zufriedenstellender Artikel entstanden. Leider bestand die Gefahr, dass er durch die folgende zusätzliche Änderung erheblich abgeschwächt wurde:

309 "Hinsichtlich ihrer Zusammenarbeit bei der Anwendung der Konventionen und der Überwachung dieser Anwendung darf die Tätigkeit der Schutzmächte oder ihrer Delegierten weder die Souveränität des Staates verletzen noch den staatlichen Sicherheits- oder militärischen Anforderungen zuwiderlaufen."

310 Mit dieser Änderung sollte verhindert werden, dass eine Macht angeklagt wird, die Konvention verletzt zu haben, weil sie die Tätigkeiten der Schutzmacht in Ausnahmefällen aufgrund militärischer Anforderungen oder aus Sicherheitsgründen vorübergehend eingeschränkt hat.[4] Der Änderungsantrag stieß auf heftigen Widerstand. Einige Delegierte wollten ihn ablehnen; andere waren der Meinung, dass es zwar vorübergehend notwendig sein könnte, die Tätigkeiten der Schutzmacht einzuschränken, dass es aber besser wäre, die Einschränkung auf eine besondere Bestimmung und nicht auf den allgemeinen Artikel anzuwenden. Daraufhin wurde eine Kompromissformel vorgeschlagen[5], die schließlich als Absatz 3 angenommen wurde, nachdem eine geringfügige, aber wichtige Änderung vorgenommen worden war, indem die Worte "in den Grenzen ihres Auftrags, wie er in dieser Konvention festgelegt ist" durch die allgemeinere Formulierung "ihres Auftrags 'im Rahmen' dieser Konvention" ersetzt worden waren. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Konvention den Auftrag der Schutzmächte nicht genau definiert.[6]

Absatz 1 – Allgemeine Rolle der Schutzmächte

A. Erster Satz: Obligatorisches Zeichen

311 Dies ist ein Gebot. Der englische Text, der ebenso verbindlich ist wie der französische, macht dies absolut klar.[7] Es handelt sich also nicht mehr um einen Fall, in dem die Zusammenarbeit lediglich möglich ist und die Überwachung erlaubt ist, wie es in der Konvention über die Kriegsgefangenen von 1929 der Fall war.

312 Dieses Gebot richtet sich in erster Linie an die Konfliktparteien und die Besetzungsmächte, da sie für die Anwendung verantwortlich sind. Sie sind verpflichtet, die Zusammenarbeit mit der Schutzmacht zu akzeptieren; wenn nötig,

[3] [(1) S. 85] Siehe Schlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949, Band II-B, Artikel 6/7/7/7, S. 19–20 und 57–58.

[4] [(2) S. 85] Ebd., S. 59;

[5] [(1) S. 86] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B. Artikel 6/7/7/7, S. 74;

[6] [(2) S. 86] Ebd., S. 28;

[7] [(3) S. 86] Der französische Text lautet: "La Konvention sera appliquée avec le concours...". Die Worte "shall be" im englischen Text zeigen, dass der zukünftige Imperativ verwendet wurde und nicht das einfache Futur;

müssen sie sie einfordern. Aus der gesamten Konvention geht hervor, dass die geschützten Personen nicht in den Genuss der Dienste einer Schutzmacht oder einer Ersatzmacht für eine solche kommen sollten.

313 Eine Pflicht besteht auch für die Schutzmacht, wenn diese Partei der Konvention ist. Die Schutzmacht darf nicht warten, bis die Konfliktpartei, gegenüber der sie die Interessen der Macht wahrnimmt, die sie ernannt hat, ihre Mitwirkung verlangt; sie muss den ersten Schritt tun. Die Schutzmacht ist verpflichtet, sich, soweit sie betroffen ist, an der Anwendung einer Konvention zu beteiligen, durch die sie gebunden ist. Artikel 9 ist die Grundlage der Tätigkeiten der Schutzmacht für die Zwecke dieses Übereinkommens. Er wird jedoch in einzelnen Bestimmungen der Konvention mehrfach erwähnt. Artikel 143 ist von besonderer Bedeutung, da er die Bedingungen festlegt, unter denen die Beauftragten der Schutzmacht Zugang zu den geschützten Personen haben sollen. Auch die anderen Verweise auf die Schutzmacht sind häufig von Bedeutung; ein Fall ist die Klausel in Artikel 30, die das Recht jeder geschützten Person festlegt, sich an die Macht zu wenden, die ihre Interessen schützt. Insgesamt gibt es in dieser Konvention 37 Bezüge auf die Schutzmacht.[8]

314 Abgesehen von den ausdrücklichen Bezügen auf die Schutzmacht muss diese zweifellos nicht nur die Anwendung der gesamten Konvention überwachen, sondern sich gegebenenfalls auch an ihrer Anwendung beteiligen; die fraglichen Bezüge schränken ihr Handeln nicht ein. Die Diplomatische Konferenz wollte ihr eine zwingende Aufgabe mit sehr weitem Bezug und weitreichenden Befugnissen zur Erfüllung dieser Aufgabe übertragen.

315 Der erste Satz in Artikel 8 ist nicht nur aus stilistischen Gründen eingefügt worden, sondern hat seinen eigenen Wert. Er berechtigt eine Schutzmacht, in jeder Weise und bei jeder Gelegenheit nach ihrem Ermessen einzugreifen oder Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung einer Bestimmung der Konvention zu überprüfen oder dazu beizutragen, dass sie besser angewendet wird. Ihr Vorgehen richtet sich nach den Umständen des Konflikts und den Mitteln, die der Schutzmacht zur Verfügung stehen.

316 Die Aufgabe der Schutzmacht kann in bestimmten Fällen, in denen der betroffene Staat nur über wenige diplomatische Vertreter verfügt, sehr schwer sein. Es wird oft ein echtes Problem sein, eine Organisation aufzubauen, die für ein einziges Land einen Personalbestand von mehreren hundert Personen erfordern kann, und es wird notwendig sein, Räumlichkeiten zu finden und über bestimmte materielle Mittel zu verfügen. In den meisten Fällen werden solche Dienste in den Räumlichkeiten der Botschaft oder Gesandtschaft des Landes, dessen Interessen geschützt werden sollen, eingerichtet werden; dies sind übrigens Gebäude, für deren Schutz und Verwaltung die Schutzmacht im Allgemeinen verantwortlich ist. Die dabei anfallenden Kosten sollten auf jeden Fall von der Macht getragen werden, durch die die Interessen geschützt werden. In jedem Einzelfall werden besondere finanzielle Vorkehrungen getroffen.

317 Das Verfahren zur Ernennung einer Schutzmacht ist in der Konvention nicht festgelegt. Es ist recht einfach. Die kriegführende Macht, die ihre Interessen geschützt wissen will, fragt bei einer neutralen Macht an, ob diese bereit ist, sie zu vertreten. Stimmt die neutrale Macht zu, bittet sie die feindliche Macht um Erlaubnis, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Erteilt die feindliche Macht ihre Einwilligung, so nimmt die neutrale Macht ihre Tätigkeit als Schutzmacht auf. Die feindliche Macht ist nicht verpflichtet, eine neutrale Macht automatisch zu akzeptieren. Sie kann zum Beispiel aus politischen Gründen der Ansicht sein, dass die betreffende neutrale Macht in ihren Augen nicht neutral genug ist, um ihren Schutzauftrag unparteiisch zu erfüllen. Obwohl die feindliche Macht nicht gezwungen ist, jede ihr vorgeschlagene neutrale Macht zu akzeptieren, darf sie nicht alle neutralen Mächte der Reihe nach ablehnen; das würde dem Geist der Konvention und dem internationalen Brauch völlig zuwiderlaufen.

318 Die Schutzmacht wird ihre Aufgaben natürlich im gesamten Gebiet des kriegführenden Staates und seiner Angehörigen wahrnehmen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wie verhält es sich mit besetzten Gebieten? Die Tätigkeiten der Schutzmacht, die die Interessen des besetzten Staates im gegnerischen Staat vertritt, werden allmählich auf die besetzten Gebiete ausgedehnt, sobald diese besetzt sind. Es ist jedoch denkbar, dass für die besetzten Gebiete eine andere Schutzmacht ernannt wird. Wie verhält es sich, wenn sich die Besetzung auf das

[8] [(1) S. 87] Artikel 9, 11, 12, 14, 23, 30, 35, 39, 42, 43, 45, 49, 52, 55, 59, 60, 61, 71, 72, 74, 75, 76, 83, 96, 98, 101, 102, 104, 105, 108, 109, 111, 123, 129, 137, 143 und 145;

gesamte Staatsgebiet erstreckt? In solchen Fällen waren die Schutzmächte manchmal der Ansicht, dass ihre Pflichten zu Ende seien. Die neutralen Mächte, die die Interessen Deutschlands schützten, sahen zum Beispiel ihre Pflichten als beendet an, als die deutsche Regierung nach der Kapitulation im Mai 1945 verschwand.

319 Man kann sich fragen, ob eine solche Haltung der neutralen Mächte nicht als unvereinbar mit dem Geist der neuen Konvention angesehen werden sollte und ob die neutralen Mächte, die ein reguläres Mandat von einer anerkannten Regierung erhalten haben, ihre Tätigkeiten nicht fortsetzen sollten, solange es noch geschützte Personen im Sinne der Konvention gibt. Obwohl die Schutzmächte, was ihre allgemeinen Tätigkeiten betrifft, als besondere Vertreter einer bestimmten Regierung handeln, sind sie, wie wir an anderer Stelle dargelegt haben, bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Rahmen der Genfer Konventionen nicht die Vertreter dieser Regierung allein, sondern aller Vertragsstaaten. Sollte die ernannte neutrale Macht in einem solchen Fall der Ansicht sein, dass ihre Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können, kämen in jedem Fall die Bestimmungen des Artikels 11 zum Tragen und es müsste eine Ersatzmacht gefunden werden.

320 Die Aufgabe der Schutzmächte wird in den besetzten Gebieten besonders schwer sein. Sie müssen die Lage der Menschen, die in diesen Gebieten leben, untersuchen und überwachen; aber das ist noch nicht alles; sie müssen auch prüfen, ob die von der Besetzungsmacht getroffenen Vorkehrungen mit der Konvention vereinbar sind. Nach Artikel 55 steht es der Schutzmacht zum Beispiel frei, jederzeit und ungehindert den Zustand der Lebensmittelversorgung und des Sanitätsmaterials in den besetzten Gebieten zu überprüfen. Außerdem unterliegt der gesamte Bereich der von der Besetzungsmacht erlassenen Strafgesetzgebung der Untersuchung durch die Schutzmacht. Schließlich ist daran zu erinnern, dass in besetzten Gebieten die gesamte Bevölkerung durch die Konvention geschützt ist und jede geschützte Person gemäß Artikel 30 berechtigt ist, einen Antrag an die Schutzmacht zu stellen. Man kann sich daher gut vorstellen, dass die Arbeit einer Schutzmacht in besetztem Gebiet die Einrichtung von Diensten erforderlich machen kann, die weitaus größer sind als diejenigen, die von verschiedenen Schutzmächten auf dem Gebiet der Konfliktparteien während des Zweiten Weltkriegs eingerichtet wurden.

B. Zweiter und dritter Satz: Exekutivbedienstete

321 Alle Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Personals der Schutzmacht sind in ihrer Eigenschaft als offizielle Vertreter ihrer Regierung ipso facto berechtigt, sich an den Tätigkeiten zu beteiligen, die sich aus der Konvention ergeben. Diese Regel gilt nicht nur für die Mitglieder des Personals, die bei Ausbruch der Feindseligkeiten ihren Posten besetzt hielten, sondern auch für diejenigen, die zu ihrer Ablösung oder zu ihrem Beistand entsandt wurden. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie ausschließlich für die Schutzmacht als solche tätig sind oder ob sie auch andere diplomatische oder konsularische Aufgaben wahrnehmen. Es sind keine anderen Formalitäten erforderlich als die, die ihr diplomatischer oder konsularischer Rang in normalen Zeiten mit sich bringen würde (agrément, exequatur)". Eine besondere Einwilligung ist nur für die eigens von der Schutzmacht ernannten Delegierten erforderlich, die keinen diplomatischen oder konsularischen Status haben. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Personen, die in dem Land, in dem die Schutzmacht tätig werden muss, aus den eigenen Staatsangehörigen oder aus den Staatsangehörigen neutraler Länder rekrutiert werden. Es ist daher nur natürlich, dass der ansässige Staat das Recht hat, seine Einwilligung zu verweigern, insbesondere wenn er Grund zu der Befürchtung hat, dass diese Delegierten, die das Land kennen und vielleicht Verbindungen dorthin haben, die Möglichkeiten der Mobilität und der Kontaktaufnahme, die ihre Aufgaben bieten, nutzen könnten, um Tätigkeiten auszuüben, die nur wenig mit der Anwendung der Konvention zu tun haben und die der Sicherheit des Staates schaden können.

322 In besetzten Gebieten wird die Schutzmacht es oft für notwendig erachten, ständige Delegationen einzurichten und dabei auf ihre eigenen Konsulate zurückzugreifen, falls vorhanden. Sie wird wahrscheinlich auch in der Lage sein, die öffentlichen Gebäude des Staates, dessen Interessen sie schützt, bis zu einem gewissen Grad zu nutzen, vorausgesetzt natürlich, dass sie nicht von der Besetzungsmacht requiriert oder von den örtlichen Regierungsstellen benutzt werden. Es wird sicherlich auch notwendig sein, eine gewisse Zusammenarbeit mit den Behörden des besetzten Gebietes, die dort verbleiben, herzustellen.

Absatz 2 – Einrichtungen

323 Diese Bestimmung ist ganz allgemein und wird auf alle Tätigkeiten der Schutzmacht angewendet. Unter Berücksichtigung des oben Gesagten wird sich der Leser leicht vorstellen können, welche zahlreichen praktischen Erleichterungen die Schutzmacht benötigt, um ihre Aufgaben unter zufriedenstellenden Bedingungen erfüllen zu können: Räumlichkeiten, Transportmittel, Visa usw.

Absatz 3 – Grenzen

324 Dieser Absatz ist eine Kompromissformel. Er wurde angenommen, um die Befürworter eines Änderungsantrags teilweise zu befriedigen, der nach Ansicht der Mehrheit zu restriktiv war und es in der Tat ermöglichen würde, praktisch jede Tätigkeit der Schutzmacht zu lähmen.[9] Die Delegierten der Konferenz konnten in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Regierungen die Anforderungen der nationalen Souveränität nicht völlig außer Acht lassen, auch wenn sie versuchten, den Bedürfnissen der Menschheit so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Der Absatz erinnert daher an die Existenz dieser nationalen Souveränität, die übrigens in vielen Bestimmungen der Genfer Konventionen, beginnend mit der ursprünglichen Konvention von 1864, ernsthaft beeinträchtigt wurde – ganz zu schweigen von allen anderen internationalen Konventionen oder Institutionen, die dazu tendieren, sie zugunsten eines höheren Interesses immer mehr einzuschränken.

325 Der erste Satz mit dem Zusatz "sie tragen insbesondere Rechnung..." enthält keine Bestimmung über billigende Maßnahmen. Was geschieht, wenn die Bediensteten der Schutzmacht ihren Schutzauftrag überschreiten und in Ausübung ihres Amtes Handlungen begehen, die der Sicherheit des Staates schaden? Der Text schweigt dazu, sodass die Situation die gleiche ist, wie wenn es die Bestimmung nicht gäbe. Dennoch wäre eine Regierung, die sich mit gutem Grund über die Tätigkeiten eines Beauftragten der Schutzmacht beschwert, nicht schutzlos gestellt. Sie könnte die notwendigen Erklärungen abgeben; sie könnte die Abberufung des Delegierten verlangen oder ihn als Persona non grata bezeichnen; sie könnte ihm die notwendigen Erleichterungen verweigern.

326 Unter diesen Umständen muss man sich fragen, ob eine kriegführende Macht, die eine solche Bestimmung zur Hand hat, nicht versucht sein wird, leichtfertig darauf zurückzugreifen und so auf die eine oder andere Weise die Tätigkeiten der Schutzmacht einzuschränken, selbst wenn diese Tätigkeiten rein humanitär sind. Die Konferenz hielt es jedoch für angebracht, diese Bestimmung anzunehmen, und zwar nicht so sehr, weil sie notwendig war, sondern weil sie ein Mittel zur Bekämpfung eines noch restriktiveren Änderungsantrags darstellte; versuchen wir also zu sehen, welche positiven Aspekte sie zu bieten hat.

327 Auch wenn sie keine Sanktionen vorsieht, erinnert sie die Schutzmacht doch feierlich an die Art ihres Auftrags, der künftig in Form einer Zusammenarbeit mit der kriegführenden Macht als der für die Anwendung der Konvention in erster Linie verantwortlichen Partei erfolgen wird. Die Schutzmacht ist als Bevollmächtigte des Gegners nicht mehr nur berechtigt, als Mitvertragspartei das Kontrollrecht über diesen auszuüben. Die Schutzmacht "muss" nicht nur dieses Kontrollrecht ausüben, sondern auch bei der Anwendung der Konvention "mitwirken", deren Zweck es ist, die Achtung eines höheren Grundsatzes zu gewährleisten, nämlich des Grundsatzes, dass geschützte Personen stets menschlich und ohne Benachteiligung behandelt werden müssen. Die Schutzmacht sollte daher nicht vergessen, ihre Beauftragten auf diese Bestimmung hinzuweisen, wenn sie ihnen Anweisungen erteilt. Sie sollte sie daran erinnern, dass sie als ihre Vertreter im Rahmen der Konvention alle ihre Bemühungen ausschließlich auf die Verwirklichung des oben genannten Zwecks richten müssen und dass ihre Aufgabe zu edel, zu wesentlich für die Menschheit ist, um die geringste Unregelmäßigkeit zuzulassen, die, indem sie den Verdacht auf die betreffenden Beamten und vielleicht auf ihre Kollegen und die Regierung lenkt, die Arbeit gefährden oder auch nur einschränken könnte; denn das käme einer Vergrößerung des durch den Krieg verursachten Leids gleich.

[9] [(1) S. 90] Siehe oben, S. 85-86;

328 In der Ersten und Zweiten Konvention enthält dieser Absatz eine zusätzliche Einschränkung, die in dem folgenden Satz zum Ausdruck kommt: "Ihre Tätigkeiten dürfen nur ausnahmsweise und vorübergehend eingeschränkt werden, wenn dies durch zwingende militärische Notwendigkeiten erforderlich ist". Die Einschränkung ist verständlich, da diese beiden Konventionen in der Regel auf dem Schlachtfeld oder in dessen unmittelbarer Nähe angewendet werden, sodass es kaum vorstellbar ist, dass die Kriegführenden die Vertreter der Schutzmacht ermächtigen, sich an den eigentlichen Ort zu begeben. In der vorliegenden Konvention, die sich vor allem auf Gebiete hinter den Linien bezieht, wurde diese Einschränkung nicht gefordert, obwohl sie, wie bereits gesagt, faktisch anwendbar ist, sobald feindliche Truppen in das Gebiet der gegnerischen Seite eindringen.

Schlussfolgerungen

329 Artikel 9 ist in seiner jetzigen Form nicht perfekt, bei weitem nicht, aber was man berücksichtigen muss, ist der große Fortschritt, den er im humanitären Völkerrecht darstellt. Man muss sich darüber im Klaren sein, dass die in Genf versammelten Diplomaten, um das zu erreichen, was sie taten, unterschiedliche Meinungen berücksichtigen mussten; sie mussten die Ansprüche der Souveränität ihrer jeweiligen Länder mit den Ansprüchen der Menschlichkeit in Einklang bringen; und sie mussten zwei gegensätzliche Auffassungen von der Rolle der Schutzmacht in Einklang bringen, die von den einen als deren Vertreter (von dem das Maximum verlangt wird), von den anderen als Vertreter des Feindes (dem das Minimum zugestanden wird) angesehen wird. Wenn man schließlich bedenkt, dass die Rechtsbeziehungen zwischen der Schutzmacht und der Heimatmacht einerseits und zwischen der Schutzmacht und dem Aufenthaltsstaat andererseits höchst unterschiedlicher Natur sind, muss man wohl zugeben, dass dieser Artikel im Großen und Ganzen zufriedenstellend ist.

330 Artikel 9 setzt das Vorhandensein einer Schutzmacht voraus, die durch den Heimatstaat ernannt wird. Er macht die Ernennung nicht obligatorisch und ändert in keiner Weise den Status der Schutzmacht, wie er durch den internationalen Brauch bestimmt wird. Die Schutzmacht bleibt also der besonderer Vertreter einer der Konfliktparteien – zum einen für die Ausübung politischer, administrativer oder sonstiger Funktionen, die sich entweder aus ihrer Ernennung oder aus dem internationalen Brauch ergeben, und zum anderen für die Anwendung der Konvention; im letztgenannten Fall hat sie aber auch einen höheren Auftrag, der ihr aufgrund ihrer Pflichten automatisch von der Gesamtheit der Vertragsparteien übertragen wird, einschließlich der Macht, in deren Hoheitsgebiet sie ihre Aufgabe wahrnimmt.

331 Indem Artikel 9 aus dem, was früher nur die fakultative Ausübung eines Rechts war, eine Pflicht macht, verstärkt er die Überwachung der korrekten Anwendung der Konvention und erhöht folglich ihre Wirksamkeit. Mehr noch: Er zieht eine dritte Macht hinzu, eine neutrale Macht, die als solche immun ist gegen die Verschärfung der gegensätzlichen Meinungen, die der Krieg hervorruft und die so oft zu einer falschen Einschätzung der festesten moralischen Werte führt, und bittet diese dritte Macht um Hilfe bei der Achtung dieser Grundprinzipien.

332 Ist die Schutzmacht nicht Partei der Konvention, so ist dieser Auftrag nach der Konvention nur insoweit verpflichtend, als die Schutzmacht ihn ausdrücklich annimmt. Ist die Schutzmacht hingegen durch die Konvention gebunden, so ist der Schutzauftrag schon allein dadurch obligatorisch, dass der betreffende Staat die Rolle der Schutzmacht akzeptiert hat.

333 Artikel 1 der Konvention lautet wie folgt: "Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, diese Konvention unter allen Umständen zu achten und für ihre Einhaltung zu sorgen." Diese Verpflichtung gilt für eine Schutzmacht, die Partei der Konvention ist, ebenso wie für die kriegführenden Mächte, denn so wie sie am Abschluss der Konvention mitgewirkt hat, muss sie auch an ihrer Anwendung mitwirken, wobei sich ihre Verantwortlichkeiten nach dem Umfang der an sie gestellten Anforderungen richten. Sie ist zweifellos weniger verantwortlich als die Konfliktparteien, da sie nur durch ihre Vertreter im Ausland handeln kann und ihre Mittel daher sehr begrenzt sind im Vergleich zu denen, über die die kriegführenden Mächte verfügen, um ihren Pflichten nachzukommen. Aber innerhalb der Grenzen ihrer Mittel besteht die Verantwortlichkeit der Schutzmacht. Es ist richtig, dass dies so ist. Sie verdeutlicht die gemeinsame Verantwortung der Nationen bei der Verteidigung der Schutzmauer, die sie durch die Unterzeichnung der Genfer Konventionen gegen den Krieg und gegebenenfalls gegen ihre eigenen Rückschritte errichtet haben.

Artikel 10 – Tätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeine andere unparteiliche humanitäre Organisation mit Einwilligung der am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Zivilpersonen zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

Kommentar von 1958

Allgemeiner Hintergrund

334 Während des Ersten Weltkriegs hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz viel für die Kriegsgefangenen und in gewissem Umfang auch für Zivilisten getan, ohne dass es dafür eine Rechtsgrundlage gab. Es sei daran erinnert, dass es im Laufe des Krieges die Internationale Agentur für Kriegsgefangene gründete, die sich als äußerst nützlich erwies, und dass die Delegierten des Komitees die Lager der Kriegsgefangenen besuchten. 1929 wurde die besondere Stellung des Internationalen Komitees von der Diplomatischen Konferenz jenes Jahres bei der Ausarbeitung der Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen anerkannt. Nachdem dem Komitee die Aufgabe übertragen worden war, "den betroffenen Mächten" die Einrichtung einer "Zentralstelle für die Unterrichtung der Kriegsgefangenen" vorzuschlagen, heißt es in Artikel 79 der Konvention im letzten Absatz: "Diese Bestimmungen sind nicht so auszulegen, dass sie die humanitäre Arbeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz einschränken". Nachdem die Konvention die Tätigkeiten der Schutzmächte zugunsten der Kriegsgefangenen geregelt hatte, hieß es in Artikel 88, dass diese Bestimmungen "die humanitären Tätigkeiten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz mit Zustimmung der betroffenen Kriegsparteien zum Schutz der Kriegsgefangenen ausüben kann, in keiner Weise behindern". Es ist bekannt, dass das Internationale Komitee von dem ihm durch diese Bestimmungen eingeräumten Handlungsspielraum Gebrauch gemacht hat.

335 Im Fall der Zivilisten hatte das Internationale Komitee bei Ausbruch des Zweiten Weltkriegs 1939 jedoch keine Rechtsgrundlage, auf der es hätte handeln können. Er war zwar seit mehreren Jahren mit der Ausarbeitung einer Konvention zum Schutz der feindlichen Staatsangehörigen auf dem Gebiet der Konfliktparteien und zum Schutz der Bevölkerung in den besetzten Gebieten beschäftigt, doch wurde die Arbeit an diesem Projekt bekanntlich durch den Beginn der Feindseligkeiten unterbrochen.

336 Das Initiativrecht des Internationalen Komitees besteht jedoch unabhängig davon, ob es in einer internationalen Konvention erwähnt wird. Es ergibt sich aus den Traditionen des Komitees, aber auch aus seinen Statuten und denen des Internationalen Roten Kreuzes, die ihm eine umfassende Zuständigkeit auf diesem Gebiet zuerkennen. Das Internationale Komitee schlug daher, wie bereits erwähnt, vor, dass die kriegführenden Parteien ab dem Ausbruch der Feindseligkeiten den sogenannten "Tokioter" Entwurf anwenden sollten, der von der XV. Internationalen Rotkreuz-Konferenz 1934 angenommen worden war.[1] Das Ergebnis dieser Initiative war bescheiden, aber dennoch von gewissem Wert, da auf jeden Fall feindliche Staatsangehörige, die sich auf dem Gebiet der kriegführenden Mächte aufhielten und von diesen interniert wurden, in den Genuss der Regeln für Kriegsgefangene kommen sollten.

337 Neben der oben beschriebenen Arbeit leistete das Internationale Komitee eine beträchtliche Anzahl von Hilfsaktionen für die Zivilbevölkerung, die in einigen Fällen in großem Umfang durchgeführt wurden. Zusammen mit der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften gründete es die Gemeinsame Hilfskommission des Internationalen Roten Kreuzes, um der

[1] [(1) S. 94] Siehe oben, S. 4;

Zivilbevölkerung der Länder zu helfen, die unter den Ergebnissen des Krieges leiden.[2] Das Internationale Komitee hat auch auf eigene Rechnung Hilfsprogramme für die Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete aufgelegt, die zum Teil einen erheblichen Umfang hatten. Es genügt, den Fall der Kanalinseln, den der deutschen "Taschen" in Frankreich, den der Niederlande usw. zu erwähnen. Bezug genommen werden kann auch auf die Hilfsaktionen für die Zivilbevölkerung, die in Griechenland in Zusammenarbeit mit der schwedischen Regierung durchgeführt wurden; sie nahmen enorme Ausmaße an.[3] Auch in anderen Bereichen wurde gearbeitet: Zu nennen sind hier insbesondere die Hilfssendungen des Internationalen Komitees für die in den deutschen Konzentrationslagern inhaftierten Personen sowie die Sendungen für die Juden in verschiedenen Ländern unter deutscher Besetzung. Leider konnten diese Sendungen bei weitem nicht den großen Bedarf decken, der bestand. Für Informationen zu all diesen Punkten sei auf die Einschätzung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in seinem Bericht verwiesen.[4] Es wird sich zeigen, dass das Internationale Komitee in allen Richtungen von seinem Initiativrecht Gebrauch machte und alles in seiner Macht Stehende tat, um Zivilisten zu helfen.

338 Bei der Ausarbeitung der vorliegenden Konvention im Jahre 1949 wurden die Bestimmungen weitgehend auf der Grundlage der Arbeit des Internationalen Ausschusses ausgearbeitet. Viele der Bestimmungen beruhen auf den Erfahrungen des Ausschusses, und seine wichtigsten Tätigkeiten zugunsten von Zivilisten sind in der neuen Konvention ausdrücklich bestimmt. Die Autoren der Konvention hielten es jedoch für notwendig, die Möglichkeit vorzusehen, dass das Internationale Komitee bei seiner Arbeit für Zivilisten auch in Zukunft in einem größeren Rahmen tätig wird. Das ist der Sinn von Artikel 10.

339 Auf der Diplomatischen Konferenz wurde diese Bestimmung kaum diskutiert.[5] Niemand stellte das Prinzip infrage. Im Gegenteil, der Entwurf wurde dahingehend erweitert, dass nach den Worten "das Internationale Komitee vom Roten Kreuz" ein Bezug auf "jede andere unparteiische humanitäre Organisation" aufgenommen wurde. Dies geschah aus der Befürchtung heraus, dass ein Verweis auf das Internationale Komitee allein anderen Organisationen, die zum Schutz von Kriegsopfern beitragen können, die Tür verschließen könnte. Diese Befürchtungen waren durchaus berechtigt, und so wurde der Artikel mit dem obigen Zusatz in der Plenarsitzung ohne Diskussion oder Widerspruch angenommen.

Kommentar zum Artikel

340 In der Konvention über die Kriegsgefangenen von 1929 wurde das Initiativrecht des Internationalen Ausschusses nur im Zusammenhang mit bestimmten Tätigkeiten erwähnt, nämlich der Einrichtung der Zentralstelle für Kriegsgefangene und der Organisation von Besuchen in den Lagern. Die Einfügung in die allgemeinen Artikel aller vier Konventionen von 1949 und die gewählte Formulierung verleihen ihm eine viel größere Tragweite. Sie bedeuten, dass keine der Bestimmungen dieser Konventionen humanitäre Tätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder einer anderen ähnlichen Organisation ausschließt. Dies ist im Fall der vorliegenden Konvention von Bedeutung, in der das Internationale Komitee vom Roten Kreuz insgesamt siebzehnmal erwähnt wird.[6] Auch die Zentralstelle für Kriegsgefangene, die nach Artikel 140 auf Vorschlag des Internationalen Komitees eingerichtet werden kann, wird mehrfach erwähnt.

[2] [(2) S. 94] Siehe "Bericht der gemeinsamen Hilfskommission des Internationalen Roten Kreuzes, 1941-1946", Genf 1948. Der Wert der von der Kommission zwischen 1941 und 1946 verschickten Hilfssendungen belief sich auf über 314 Millionen Schweizer Franken, was mehr als 165.000 Tonnen an Gütern entspricht;

[3] [(3) S. 94] Siehe "Rapport de la Commission de gestion pour les secours en Grèce sous les auspices du Comité international de la Croix-Rouge", Athen 1949;

[4] [(1) S. 95] Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs" (September 1939 – 30. Juni 1947), in drei Bänden, Genf 1948. Bd. I – Allgemeine Tätigkeiten, 736 Seiten; Bd. II – Die Zentralstelle für Kriegsgefangene, 320 Seiten; Bd. III – Hilfsmaßnahmen, 539 Seiten;

[5] [(2) S. 95] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, S. 20-21, 29, 60, 111 und 346;

[6] [(1) S. 96] Artikel 3, 11, 12, 14, 30, 59, 61, 76, 96, 102, 104, 108, 109, 111, 140, 142 und 143;

341 Theoretisch sind alle humanitären Aktivitäten abgedeckt, nicht nur diejenigen, für die eine ausdrückliche Bestimmung vorgesehen ist. Sie werden unter bestimmten Bedingungen abgedeckt, die sich auf den Charakter der Organisation, die diese Aufgabe übernimmt, die Art und den Zweck der betroffenen Tätigkeiten und schließlich den Willen der Konfliktparteien beziehen.

342 Um die Position des Internationalen Ausschusses zu verdeutlichen, sei abschließend darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen, die sich auf den Ausschuss beziehen, ihm keine rechtliche Verpflichtung auferlegen, sondern ihn lediglich ermächtigen, tätig zu werden, wenn er dies wünscht, oder ihn zum Eingreifen verpflichten; dennoch ist er zweifellos moralisch verpflichtet, einzugreifen, wenn seine Hilfe benötigt wird.

1. Zugelassene Organisationen

343 Die genehmigten humanitären Tätigkeiten sollen vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz oder von jeder anderen unparteiischen humanitären Organisation durchgeführt werden. Das Internationale Komitee wird in zweierlei Hinsicht erwähnt: zum einen in eigener Sache, wegen seines besonderen Charakters und seiner früheren Tätigkeiten, die es bei Gelegenheit wieder aufnehmen und erleichtern soll, und zum anderen als Beispiel dafür, was mit "unparteiischer humanitärer Organisation" gemeint ist. Es sei daran erinnert, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz heute wie bei seiner Gründung ein privater Verein mit Sitz in Genf ist, der sich ausschließlich aus Schweizer Bürgern zusammensetzt, die durch Kooptation angeworben wurden. Es ist daher per Definition neutral und unabhängig von jeder Regierung und jeder politischen Partei. Als Gründungsorganisation des Roten Kreuzes und Trägerin aller Genfer Konventionen seit 1864 ist sie aufgrund ihrer Tradition und Organisation besser als jede andere Organisation geeignet, wirksam zur Wahrung der in den Konventionen festgelegten Grundsätze beizutragen.

344 Die Organisation muss 'humanitär' sein, d.h. sie muss sich mit dem Zustand des Menschen befassen, der ausschließlich als menschliches Wesen betrachtet wird, unabhängig von seinem Wert als militärische, politische, berufliche oder sonstige Einheit. Sie muss außerdem "unparteiisch" sein. Artikel 10 verlangt nicht, dass sie international sein muss. Wie der Delegierte der Vereinigten Staaten auf der Konferenz bemerkte, wäre es bedauerlich gewesen, wenn Wohlfahrts-Organisationen mit nichtinternationalem Charakter daran gehindert worden wären, ihre Tätigkeiten in Kriegszeiten auszuüben.[7] Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist selbst nicht international, was seine Mitglieder betrifft. Es ist jedoch international in seinen Tätigkeiten, wie sein Name zeigt. Darüber hinaus schreibt die Konvention nicht vor, dass die Organisation neutral sein muss.

2. Genehmigte Tätigkeiten

345 Es reicht nicht aus, dass die Organisation, die ihre Dienste anbietet, humanitär und unparteiisch ist. Auch ihre Tätigkeiten sind an bestimmte Bedingungen geknüpft. Sie muss rein humanitären Charakter haben, d.h. sie muss den Menschen als solchen betreffen und darf nicht von politischen oder militärischen Erwägungen beeinflusst sein. Die gesamte Konvention zielt darauf ab, die Umsetzung des allgemeinen Grundsatzes von Artikel 27 zu erleichtern. Folglich ist jede subsidiäre Tätigkeit, die dazu beiträgt, dieses Ziel zu erreichen, gemäß Artikel 10 nicht nur erlaubt, sondern erwünscht. Solche Tätigkeiten können erfolgen in Form von:

1. Erklärungen, Eingriffe, Vorschläge und praktische Maßnahmen, die den durch die Konvention gewährten Schutz betreffen;
2. der Zusendung und Verteilung von Hilfsgütern (Lebensmittel, Kleidung und Medikamente), kurzum alles, was zur humanen Behandlung gemäß Artikel 27 beitragen kann;
3. der Entsendung von medizinischem und anderem Personal.

[7] [(1) S. 97] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-B, S. 60;

346 Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass diese Tätigkeiten auch unparteiisch sein müssen. Dabei ist zu beachten, dass Unparteilichkeit nicht unbedingt mathematische Gleichheit bedeutet. Bei der Verteilung von Hilfsgütern sollte beispielsweise der Grad und die Dringlichkeit der Not berücksichtigt werden.

347 Während des Zweiten Weltkriegs war die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz selbst zwar unparteiisch, aber in der Tat oft ungleich. In bestimmten Ländern konnte es beispielsweise eine bestimmte Kategorie von Zivilisten besuchen, während ihm in anderen Ländern der Zugang zu derselben Kategorie verwehrt war. Ihre Unparteilichkeit bestand darin, dass sie ihre Dienste allen kriegführenden Mächten gleichermaßen angeboten hatte. Auch ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Hilfeleistung war zuweilen ungleich. Der Grund dafür war in diesem Fall, dass das Internationale Komitee nicht der Geber, sondern lediglich ein Vermittler war. Seine Dienste als Vermittler wurden jedoch allen gleichermaßen angeboten. Wann immer das Komitee feststellte, dass eine bestimmte Gruppe von Opfern in besonderem Maße unter ihren grundlegenden Anforderungen litt, bemühte es sich, oft mit Erfolg, um die notwendige Hilfe.

348 Humanitäre Tätigkeiten sind nicht notwendigerweise direkt von der Bestimmung des Schutzes oder der Hilfeleistung betroffen. Sie können jeglicher Art sein und auf jede Art und Weise, auch indirekt, durchgeführt werden, die mit der Souveränität und Sicherheit des betreffenden Staates vereinbar ist.

349 All diese humanitären Aktivitäten sind an eine letzte Bedingung geknüpft – die Einwilligung der Konfliktparteien. Diese Bedingung ist natürlich hart, aber man könnte fast sagen, dass sie selbstverständlich ist. Eine kriegführende Macht kann natürlich nicht verpflichtet werden, in ihrem Hoheitsgebiet Tätigkeiten jeglicher Art einer ausländischen Organisation zu dulden. Das käme auch gar nicht infrage. Die Mächte müssen keine Gründe für ihre Weigerung angeben. Die Entscheidung liegt ganz bei ihnen, aber da sie sich verpflichtet haben, die Konvention anzuwenden, müssen sie allein die Verantwortung tragen, wenn sie die Hilfe bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen verweigern.

350 Unter den "betroffenen Parteien" sind diejenigen zu verstehen, von denen die Möglichkeit der Durchführung der beabsichtigten Maßnahme abhängt. So ist zum Beispiel bei Sendungen von Hilfsgütern nicht nur die Einwilligung des Staates erforderlich, in den sie gesandt werden, sondern auch die des Staates, aus dem sie kommen, der Länder, durch die sie auf der Durchreise gehen, und, wenn sie eine Blockade passieren müssen, der Mächte, die die Blockade kontrollieren.

3. Geltungsbereich des Artikels

351 Die Konvention, mit der wir uns befassen, enthält einhundertneunundfünfzig Artikel, von denen man annehmen könnte, dass sie auf der Grundlage der in früheren Konflikten gesammelten Erfahrungen eine Lösung für alle möglichen Situationen bieten. Niemand kann jedoch vorhersehen, wie ein künftiger Krieg aussehen wird, unter welchen Bedingungen er geführt werden wird und welche Bedürfnisse er wecken wird. Es ist daher richtig, die Tür für jede Initiative oder Tätigkeit offen zu lassen, die, auch wenn sie heute noch nicht vorhersehbar ist, dem Schutz der Zivilisten wirklich dienen kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Zivilisten-Übereinkommen von 1949 zwar detaillierte Regeln für die Behandlung von Zivilisten in Feindeshand enthält, sich aber nur sehr summarisch mit dem Los der Bevölkerung in den Gebieten der Konfliktparteien insgesamt befasst. Die einzige Bestimmung, die sie zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den eigentlichen Kriegsgefahren enthält, ist die mögliche Einrichtung von Krankenhaus- und Sicherheitszonen. Seit 1950 widmet das Internationale Komitee der Frage besondere Aufmerksamkeit, was getan werden kann, um die Zivilbevölkerung vor den Schrecken der Bombardierungen und des Einsatzes von Waffen zu bewahren, die eine völlig wahllose Zerstörung in einem großen Gebiet verursachen.

352 Artikel 10 ist auch aus rechtlicher Sicht von großem Wert. Angesichts der barbarischen Realitäten des Krieges bleibt das Recht realistisch und menschlich. Er behält das Ziel der Konvention im Auge – nämlich das menschliche Leben und den Frieden zwischen Mensch und Mensch – und ist sich bewusst, dass es nur ein (im Vergleich zu den Kräften des Krieges lächerlich schwaches) Mittel ist, um dieses Ziel zu erreichen. Als also alles durch die ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel geregelt war, durch die Zuweisung von Rechten und Pflichten, durch die den Kriegführenden auferlegten Pflichten und durch den Auftrag der Schutzmächte, fand sich noch ein Platz für etwas,

das kein Rechtstext vorschreiben kann, das aber dennoch eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Krieges ist, nämlich die Nächstenliebe, oder mit anderen Worten der Geist des Friedens.

353 In diesem Zusammenhang ist Artikel 10 von großem symbolischen Wert. Durch ihn werden die Konventionen – alle vier Genfer Konventionen von 1949 – mit ihrem wahren Ursprung verbunden: Henry Dunants Einsatz auf dem Schlachtfeld. Artikel 10 ist mehr als eine Hommage an Henry Dunant. Er ist eine Aufforderung an alle Menschen guten Willens, sein Werk fortzusetzen.

Artikel 11 – Ersatz für Schutzmächte[1]

Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten übertragenen Aufgaben einer Organisation anzuvertrauen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und erfolgreiche Arbeit bietet.

Wenn geschützte Personen aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht von einer Schutzmacht oder einer in Absatz 1 vorgesehenen Organisation betreut werden, hat der Gewahrsamsstaat einen neutralen Staat oder eine solche Organisation zu ersuchen, die Funktionen zu übernehmen, die das vorliegende Abkommen den Schutzmächten überträgt, die von den am Konflikt beteiligten Parteien bezeichnet werden.

Sollte ein Schutz auf diese Weise nicht gewährleistet werden können, so hat der Gewahrsamsstaat entweder eine humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu ersuchen, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallenden humanitären Aufgaben zu übernehmen, oder aber unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels die Dienste anzunehmen, die ihm eine solche Organisation anbietet.

Jede neutrale Macht oder jede Organisation, die von der betreffenden Macht eingeladen wird oder sich zu diesem Zweck zur Verfügung stellt, soll sich in ihrer Tätigkeit der Verantwortung gegenüber der am Konflikt beteiligten Partei, welcher die durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen angehören, bewusst bleiben und ausreichende Garantien dafür bieten, dass sie in der Lage ist, die betreffenden Funktionen zu übernehmen und sie mit Unparteilichkeit zu erfüllen.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht durch eine besondere Vereinbarung zwischen Mächten abgewichen werden, von denen die eine, wenn auch nur vorübergehend, gegenüber der anderen oder deren Verbündeten infolge militärischer Ereignisse und besonders infolge einer Besetzung des gesamten oder eines wichtigen Teils ihres Gebietes, in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt wäre.

Wo immer im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf die Organisationen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf Fälle von Angehörigen eines neutralen Staates, die sich in besetztem Gebiete oder im Gebiete eines kriegführenden Staates befinden, bei welchem der Staat, dessen Angehörige sie sind, keine normale diplomatische Vertretung unterhält, anzuwenden und ihnen anzupassen.

Kommentar von 1958

Allgemeiner Hintergrund

354 Dieser Artikel ergänzt Artikel 9, und es sollte auf die Erläuterungen zu diesem Artikel verwiesen werden.

355 Schutzmächte sind, das muss wiederholt werden, keine Erfindung der Genfer Konventionen. Sie sind eine Institution – oder genauer gesagt, eine Praxis – des Völkerrechts, die viel älter ist als die Konventionen. Die Ernennung einer

[1] [(1) S. 99] Artikel, der allen vier Konventionen gemeinsam ist. Siehe Erste, Zweite und Dritte Konvention, Artikel 10.

Schutzmacht ist eine Privatangelegenheit zwischen dem Heimatstaat, der sie ernannt hat, der Schutzmacht, die ernannt wird, und dem Aufenthaltsstaat, in dem die Funktionen der Schutzmacht ausgeübt werden sollen. Die Konventionen von 1949 greifen nicht in diese Angelegenheit ein. Sie bestimmen lediglich die Schutzmacht – in diesem Fall einen privaten Bevollmächtigten – als den Dritten, der nicht nur vom Heimatstaat, sondern diesmal von allen Hohen Vertragsparteien mit einer höheren Aufgabe betraut werden kann, nämlich an der Anwendung der Konventionen mitzuwirken und ihre Einhaltung zu überwachen.

356 Die Ausübung der Funktionen der Schutzmacht setzt demnach die rechtliche Existenz und die Handlungsfähigkeit der drei Vertragsparteien voraus. Wenn eine der Parteien nicht mehr existiert oder von einer der beiden anderen nicht mehr anerkannt wird oder wenn sie ihre Handlungsfähigkeit verliert, endet das Mandat der Schutzmacht automatisch.

357 Dies war im Zweiten Weltkrieg mehrfach der Fall. Wenn die Schutzmacht selbst nicht mehr funktionierte, konnte die Lücke dadurch geschlossen werden, dass die Heimatmacht einen anderen neutralen Staat ernannte, der an ihre Stelle trat. So fungierten die Schweiz und Schweden gegen Ende des Krieges als Schutzmächte für praktisch alle kriegführenden Staaten. Wenn aber einer der beiden kriegführenden Staaten rechtlich oder tatsächlich nicht mehr existierte oder nicht mehr handlungsfähig war, waren Millionen von Männern und Frauen in der Macht des Gegners auf Gedeih und Verderb ausgeliefert.

358 Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kann nicht zulassen, dass sein Interesse an den Kriegsopfern durch juristische Erwägungen außer Kraft gesetzt wird. Juristische Erwägungen sind Sache der Regierungen. In den Augen des Internationalen Komitees hingegen sind die Kriegsopfer immer Menschen in Not, unabhängig davon, ob das Land, dem sie angehören, vom Gegner anerkannt wird oder nicht. Die Fürsorge, die ihre oft schwierige Lage erfordert, hängt nicht vom Inkrafttreten oder dem Auslaufen einer Konvention ab.

359 Der Internationale Ausschuss machte sich daher mit unterschiedlichem und im Allgemeinen begrenztem Erfolg daran, seinen traditionellen humanitären Beistand auch Kriegsgefangenen zur Verfügung zu stellen, deren Recht auf Schutz durch die Konvention von 1929 umstritten war.[2] Es tat mehr. In bestimmten Fällen, in denen es keine Schutzmacht gab, konnte der Ausschuss entweder auf eigene Initiative oder auf Anfrage einer der Parteien bestimmte Tätigkeiten ausüben, die normalerweise der Schutzmacht vorbehalten waren.[3] So besuchte er mehrfach Zivilinternierte, zu denen die Schutzmacht aus dem einen oder anderen Grund keinen Zugang hatte.

360 Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat alle diese Punkte berücksichtigt, als es die Aufgabe übernahm, die bestehenden Konventionen zu überprüfen und eine neue Konvention zu entwerfen. Nach Prüfung verschiedener Lösungen und nach Konsultation der Konferenz der Regierungsexperten von 1947[4] entwarf das Komitee einen allen vier Konventionen gemeinsamen Artikel, der von der Stockholmer Konferenz gebilligt und von der Diplomatischen Konferenz von 1949 als Basistext übernommen wurde. Er lautete wie folgt:

> "Die Parteien können jederzeit vereinbaren, die Aufgaben, die den Schutzmächten aufgrund dieser Konvention obliegen, einer Stelle zu übertragen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet.
>
> Darüber hinaus ist die Konfliktpartei, in deren Händen sich die durch dieses Übereinkommen geschützten Personen befinden, verpflichtet, diesen Mangel an Schutz dadurch auszugleichen, dass sie entweder einen neutralen Staat oder eine unparteiische humanitäre Einrichtung, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, einlädt, für sie die Aufgaben zu übernehmen, die den Schutzmächten aufgrund dieses Übereinkommens obliegen.
>
> Wann immer die Schutzmacht in dieser Konvention genannt wird, bezeichnet dieser Bezug auch die Stellen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen."

[2] [(1) S. 101] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs" (1. September 1939 – 30. Juni 1947), Band I, Teil III, Kapitel XIII, S. 515 ff;

[3] [(2) S. 101] Ebd., Bd. I, Teil III, Kapitel VII, S. 352 ff;

[4] [(3) S. 101] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz von Regierungssachverständigen zum Studium der Konventionen zum Schutz der Kriegsopfer" (Genf, 14. bis 26. April 1947), Genf, 1947, S. 263-298;

361 Dieser Text war Gegenstand schwieriger und oft verworrener Diskussionen. Gegen den Grundsatz gab es kaum Widerstand, aber die Formulierung gab Anlass zu zahlreichen Änderungen.[5]

362 Einige Delegationen hielten den zweiten Absatz für nicht präzise genug. Sie wünschten eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Fällen, in denen eine Schutzmacht durch eine Ersatzmacht zu ersetzen ist. Ein neutraler Staat und eine humanitäre Organisation könnten nicht mit einer Ersatzmacht gleichgesetzt werden.

363 Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erklärte, dass es bereit sei, in Fällen, in denen es keine Schutzmacht gebe, so weit wie möglich an deren Stelle zu treten, um die "humanitären" Aufgaben zu erfüllen, die den Schutzmächten nach der Konvention oblägen, dass aber die Unabhängigkeit, die sein Handeln kennzeichnen müsse, es nicht erlaube, dass es als Vertreter einer bestimmten Macht auftrete. Auch wenn die meisten Aufgaben, die einer Schutzmacht nach den Genfer Konventionen obliegen, humanitärer Natur sind, gibt es andere Aufgaben außerhalb der Konventionen, die administrativer oder sogar politischer Natur sind und die sie nicht erfüllen kann.

364 Die Tendenz der Diskussion ging nun dahin, zwischen den eigentlichen Ersatzmächten für die Schutzmächte und den humanitären Organisationen zu unterscheiden, deren Dienste in Anspruch genommen werden müssen, wenn kein Ersatz vorhanden ist.

365 Andere Delegationen befürchteten, dass die Ernennung einer Ersatzmacht durch den Gewahrsamsstaat nicht die erforderliche Unabhängigkeit haben oder die Interessen des Heimatstaates aus den Augen verlieren würde. Wieder andere befürchteten, dass eine Besetzungsmacht die Bestimmungen des Artikels durch den Abschluss eines besonderen Übereinkommens mit der Regierung des besetzten Landes umgehen könnte, wenn diese Regierung von der Besetzungsmacht beherrscht und vielleicht sogar eingesetzt wird.

366 Eine andere Auffassung, die erstmals von der Konferenz der Regierungsexperten im Zusammenhang mit der neuen Konvention für Zivilisten geäußert wurde, wurde von der französischen Delegation mehrfach vorgetragen. Die französische Delegation vertrat die Auffassung, dass im Falle eines allgemeinen Krieges, in dem es keine neutralen Staaten mehr gäbe, die Bestimmungen des Artikels unwirksam blieben, wenn nicht in Friedenszeiten eine besondere Organisation geschaffen würde.

367 Diese verschiedenen Auffassungen wurden in den folgenden drei Änderungsanträgen bzw. Vorschlägen zusammengefasst:

1. Ein ausgeklügelter Änderungsantrag des Vereinigten Königreichs, in dem vorgeschlagen wurde, den zweiten Absatz des Stockholmer Entwurfs in drei separate Teile aufzuteilen, die sich wiederum mit drei (als aufeinanderfolgende und nicht als alternative Möglichkeiten gedachte) Möglichkeiten befassen, die Schutzmacht zu ersetzen.[6]
2. Ein französischer Vorschlag, die in Stockholm angenommene Bestimmung nur für Kriegsgefangene in alle vier Konventionen aufzunehmen. Ziel dieser Änderung war es, den Abschluss von Sondervereinbarungen zwischen der Besetzungsmacht und der gegnerischen Regierung zu verhindern, da deren Handlungsfreiheit eingeschränkt würde.
3. Ein weiterer französischer Vorschlag für einen neuen Artikel zur Einsetzung eines "Hohen Internationalen Ausschusses", der sich aus dreißig Personen mit erwiesener Unparteilichkeit zusammensetzt und eine Schutzmacht ersetzen kann.

368 Der Änderungsantrag des Vereinigten Königreichs wurde Zeile für Zeile erörtert. Teile davon wurden angenommen, andere wurden abgelehnt. Anschließend wurde er umformuliert und führte schließlich zur Aufteilung des zweiten Absatzes des Stockholmer Textes in zwei getrennte Teile, die in der endgültigen Fassung zu den Absätzen 2 und 3 des Artikels wurden. Die Änderung des Vereinigten Königreichs führte auch zur Annahme des neuen Absatzes 4.

[5] [(1) S. 102] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, passim (zu Artikel 8/9/9/9 des Stockholmer Entwurfs);

[6] [(1) S. 103] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, S. 65-66;

369 Der erste französische Vorschlag, der angenommen wurde, führte zur Einfügung von Absatz 5 in alle vier Konventionen, der ursprünglich nur in der Dritten Konvention (Kriegsgefangene) vorgesehen war. Der zweite französische Vorschlag wurde von einigen akzeptiert; andere wiesen jedoch auf die verschiedenen praktischen Schwierigkeiten hin, die er mit sich bringen würde. Er wurde daher in Form einer einfachen Empfehlung formuliert und als solche in der Resolution 2 angenommen.[7]

370 Schließlich wurden die Absätze 1, 5 und 6 im Gemischten Ausschuss einstimmig angenommen, während die Absätze 2, 3 und 4 sowie der gesamte Artikel nur mit einer Mehrheit angenommen wurden. In der Plenarsitzung der Konferenz wurde der Artikel schließlich mit 30 gegen 8 Stimmen angenommen. Der hartnäckige und in jeder Phase der Diskussion wiederkehrende Widerstand wurde durch Vorbehalte bei der Unterzeichnung bestätigt.[8] Er richtete sich vor allem gegen die Absätze 2 und 3. Zahlreiche Delegationen waren nicht bereit, einem Gewahrsamsstaat – also einer feindlichen Macht – die Ernennung einer Ersatzmacht seiner Wahl ohne das Übereinkommen mit dem Heimatstaat zu gestatten. Diese Auffassung, die auf einem Missverständnis der Tragweite der Absätze 2 und 3 beruht, mag auf die Unübersichtlichkeit der Diskussionen oder auf die bei der Übersetzung der mündlichen Erörterungen unvermeidlichen Mängel zurückzuführen sein. Die Gegner des Textes stützten sich auf die Vorstellung, dass, wenn die vom Heimatstaat gewählte Schutzmacht aufhört zu funktionieren, automatisch die gegnerische Macht allein qualifiziert wäre, einen Nachfolger zu finden.[9]

371 In der Aufzählung der aufeinanderfolgenden Fälle des fehlenden Schutzes scheint zwar ein Fall ausgelassen worden zu sein, nämlich dass der Heimatstaat bei Wegfall einer Schutzmacht eine andere an deren Stelle ernannt hätte. Dies ist jedoch eine Bestimmung, die nicht von der Konferenz zu treffen war. Es war nicht Sache der Konferenz, das System der Schutzmächte, das durch den internationalen Brauch geschützt ist, zu schaffen oder zu regeln. Sie hatte lediglich die der Schutzmacht zugewiesenen besonderen Aufgaben der Zusammenarbeit und Überwachung festzulegen und für den Fall, dass es keine Schutzmacht gibt, zu entscheiden, wem und in welcher Weise die Aufgaben übertragen werden sollten.

Absatz 1 – Internationale Sonderorganisation

372 Allein durch die Wahl einer Schutzmacht ernennt ein kriegführender Staat in Übereinstimmung mit den internationalen Gepflogenheiten diese Macht zur Erfüllung der in Artikel 9 festgelegten Aufgaben und der sich daraus ergebenden Tätigkeiten.

373 Der erste Absatz von Artikel 11 gibt den Hohen Vertragsparteien die Möglichkeit, eine besondere Organisation mit dieser hohen Aufgabe zu betrauen.

374 Die Bestimmung bezieht sich nur auf die in der Konvention vorgesehenen Pflichten. Sie berührt in keiner Weise das Recht des Heimatstaates, eine gewöhnliche Schutzmacht zu benennen, noch berührt sie die normalen Pflichten einer Schutzmacht, wie die Wahrung der diplomatischen, kommerziellen und finanziellen Interessen des Heimatstaates im feindlichen Gebiet oder den Schutz von Personen und deren Besitz über den durch die Konventionen geschützten Schutz hinaus. All dies bleibt eine Privatangelegenheit zwischen den betroffenen Parteien.

[7] [(2) S. 103] Siehe S. 651. Siehe auch "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, Artikel 7A, insbesondere Seiten 27, 130 und 487;

[8] [(1) S. 104] Zehn Delegationen haben bei der Unterzeichnung der Konvention Vorbehalte zu diesem Punkt angemeldet. Neun der zehn von ihnen vertretenen Länder haben die Genfer Konvention bisher ratifiziert und ihre Vorbehalte, deren Wortlaut in jedem Fall identisch ist, bestätigt. Der tschechoslowakische Vorbehalt lautet wie folgt: "Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik wird eine Anfrage des Gewahrsamsstaates, dass ein neutraler Staat oder eine internationale Organisation oder eine humanitäre Organisation die von den Schutzmächten im Rahmen dieser Konvention wahrgenommenen Aufgaben für die geschützten Personen übernehmen soll, nur dann als rechtmäßig betrachten, wenn die Regierung, deren Staatsangehörige sie sind, ihre Zustimmung gegeben hat.";

[9] [(2) S. 104] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, insbesondere S. 351;

375 Dementsprechend kann eine kriegführende Macht sehr wohl gleichzeitig ernannt werden:

(a) einen neutralen Staat als gewöhnliche Schutzmacht, um die üblichen Aufgaben einer Schutzmacht zu erfüllen, mit Ausnahme der Aufgaben, die das Übereinkommen vorsieht;

(b) (im Übereinkommen mit dem Feind) eine Organisation nach Absatz 1, die die in der Konvention vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.

376 Der Kriegsteilnehmer darf nicht eine beliebige Organisation ernennen, die ihm gefällt. Zwei Bedingungen müssen erfüllt sein: Es muss ein Übereinkommen zwischen beiden Parteien über die Ernennung bestehen, und die ernannte Organisation muss jede Garantie für "Unparteilichkeit" und "Effizienz" bieten.

377 Was unter "Unparteilichkeit" zu verstehen ist, wurde bereits dargelegt[10], aber es ist schwierig, hier die Bedingungen für "Wirksamkeit" zu definieren, da sie von der Art, dem Ausmaß und dem Grad der Lokalisierung des Konflikts abhängen werden. Die Garantien für die Wirksamkeit sind vor allem in den finanziellen und materiellen Mitteln zu suchen, die der Organisation zur Verfügung stehen, und vielleicht noch mehr in ihren Ressourcen an qualifiziertem Personal. Ihre Unabhängigkeit gegenüber den Konfliktparteien, die Autorität, die sie in der internationalen Welt besitzt und die es ihren Vertretern ermöglicht, mit den Mächten auf gleicher Augenhöhe zu verhandeln, und schließlich ihre gesammelte Erfahrung – all dies sind Faktoren, die bei der Entscheidung der Parteien, ihrer Ernennung zuzustimmen, schwer wiegen dürften. Denn in dem in Absatz 1 betrachteten Fall kann die Sonderorganisation nur durch Übereinkommen ernannt werden; in Ermangelung eines solchen Übereinkommens fallen die Aufgaben, die das Übereinkommen vorsieht, automatisch der Schutzmacht zu.

378 Absatz 1 gilt "zu jeder Zeit". Es gibt im Wesentlichen drei Möglichkeiten:

379 (a) In Friedenszeiten können die Hohen Vertragsparteien ein Ad-hoc-Übereinkommen schließen, durch das die durch die Konvention den Schutzmächten zugewiesene Aufgabe im Falle eines bewaffneten Konflikts einer namentlich bezeichneten Sonderorganisation übertragen wird. In einem solchen Fall wird die betreffende Organisation, sobald ein Konflikt zwischen zwei oder mehreren Hohen Vertragsparteien ausbricht, mit den sich aus Artikel 9 ergebenden Aufgaben betraut. Die von den Konfliktparteien ernannten Schutzmächte werden ipso facto von der Verantwortung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben entbunden.

380 Dies war die ursprüngliche Idee, die auf der Konferenz der Regierungsexperten 1947 geäußert wurde. Das Übereinkommen über die Ernennung einer Sonderorganisation muss jedoch nicht unbedingt zwischen allen Parteien der Konvention geschlossen werden. Sie kann auch nur von einigen von ihnen getroffen werden; in diesem Fall werden der Sonderorganisation nicht die sich aus Artikel 9 ergebenden Aufgaben übertragen, es sei denn, es handelt sich um Beziehungen zwischen Gegnern, die Parteien des Übereinkommens sind. In allen anderen Fällen werden die Schutzmächte weiterhin für diese Aufgaben verantwortlich sein.

381 (b) Beim ersten Ausbruch von Feindseligkeiten können die Konfliktparteien bei der Ernennung ihrer jeweiligen Schutzmächte vereinbaren, eine besondere Organisation für die Anwendung der Konvention in Anspruch zu nehmen. Ein solches Übereinkommen, das der Sonderorganisation die in Artikel 9 vorgesehenen Aufgaben überträgt, entbindet die Schutzmächte eo ipso von der Ausübung dieser Aufgaben und beschränkt sie auf die Erfüllung anderer Aufgaben, die ihnen nach internationalem Brauch zugewiesen sind.

382 (c) Im Verlauf des Konflikts können die Konfliktparteien aus bestimmten Gründen – beispielsweise um die Schutzmächte zu entlasten – vereinbaren, den Teil der Aufgaben der Schutzmächte, der sich aus den Bestimmungen der Konvention ergibt, einer besonderen Organisation zu übertragen.

383 Es sei darauf hingewiesen, dass es den Konfliktparteien in jedem dieser drei Fälle freisteht, der Sonderorganisation (sofern sie damit einverstanden ist) die übrigen, von den Konventionen unabhängigen Aufgaben der Schutzmacht zu übertragen. Es war nicht Aufgabe der Konvention, diesbezügliche Regeln festzulegen. Es handelt sich um eine Angelegenheit, die in die ausschließliche Zuständigkeit der betroffenen Parteien fällt.

[10] [(1) S. 105] Siehe oben. S. 97;

384 Die Diplomatische Konferenz hat davon abgesehen, die Organisation, auf die sich der Absatz bezieht, genauer zu bezeichnen, auch nicht im Wege der Analogie. Es kann sich um eine Organisation handeln, die eigens für die Zwecke des Artikels 11 geschaffen wird, oder um eine bereits bestehende Organisation. Besteht sie bereits, so kann sie spezialisiert oder allgemein, amtlich oder privat, international oder national sein. Wichtig ist, dass sie unparteiisch ist.

Absatz 2 – Fehlen der Schutzmacht

385 Wir kommen hier zur eigentlichen Ernennung einer Ersatzmacht für die Schutzmacht. Unter welchen Umständen und zu welchem Zeitpunkt kommt der Absatz zur Anwendung?

386 Der Text wurde, wie wir gesehen haben, stark abgelehnt und führte sogar zu Vorbehalten.[11] Man befürchtete, dass ein Gewahrsamsstaat eine Ersatzmacht seiner Wahl ernennen könnte, und zwar gegen den Willen des in erster Linie betroffenen Heimatstaates, indem er die von der Heimatmacht ernannte Schutzmacht einfach dazu veranlasst, auf ihre Funktionen zu verzichten.

387 Diese Befürchtungen waren unbegründet. Zunächst einmal spricht der Text nicht von "den Tätigkeiten 'der' Schutzmacht, die zu Beginn des Konflikts ernannt wurde", sondern von "den Tätigkeiten 'einer' Schutzmacht". Wir können nur wiederholen, dass die Konvention den Prozess der Ernennung der Schutzmacht nicht berührt, der durch den internationalen Brauch geregelt ist. Das Verschwinden, der Wegfall oder der Verzicht auf die Schutzmacht, die der Heimatstaat zuerst ernannt hat, nimmt diesem keineswegs die Freiheit, einen anderen neutralen Staat anstelle des ersten oder einen dritten anstelle des zweiten zu ernennen, und so weiter. Diese aufeinanderfolgenden Staaten sind keine "Ersatzmächte" für die erste Schutzmacht. Sie sind Schutzmächte, die der ersten Schutzmacht genau gleichgestellt sind. Solange eine wie auch immer geartete Schutzmacht vorhanden ist und die streitenden Parteien nicht von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ist nur Artikel 9 anwendbar. Dasselbe gilt, wenn die Konfliktparteien von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht haben und die so ernannte Sonderorganisation aus irgendeinem Grund ihre Tätigkeit einstellt. Ihr Verschwinden entzieht ihnen keineswegs das Recht, jede für sich eine gewöhnliche Schutzmacht zu ernennen. Mehr noch, die Schutzmächte, die sie zu ihrer ordentlichen Vertretung ernannt haben, werden in einem solchen Fall automatisch nach Artikel 9 für die in der Konvention vorgesehenen Verantwortlichkeiten zuständig.

388 Diese Erwägungen, der Wortlaut des Absatzes 2 und die Tatsache, dass der Gewahrsamsstaat (d.h. die am wenigsten geeignet erscheinende Macht) für den Schutz der ihm anvertrauten feindlichen Personen verantwortlich gemacht wird, lassen den Schluss zu, dass Absatz 2 nicht angewendet werden kann und darf, bevor alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, deren Schutz entweder durch eine Schutzmacht oder eine besondere Organisation zu gewährleisten – beides Lösungen, die die ausdrückliche Einwilligung des Heimatstaates voraussetzen.

389 In der Praxis wird dieser Fall kaum eintreten, es sei denn, der Heimatstaat hört auf zu existieren. Der Gewahrsamsstaat kann in einem solchen Fall nicht vorgeworfen werden, dass er einen Ersatzmann ohne die Einwilligung oder gegen den Willen des Heimatstaates auswählt, da dieser nicht in der Lage wäre, ein gültiges Übereinkommen zu schließen oder gar eine Meinung zu äußern. Besser ein vom Gewahrsamsstaat selbst ernannter Beschützer als gar kein Beschützer. Das gleiche Argument würde gelten, wenn der Heimatstaat es beharrlich versäumt oder sich weigert, eine Schutzmacht zu ernennen.

390 Der Gewahrsamsstaat ist bei der Wahl der Ersatzmacht nicht völlig frei. Er muss "einen neutralen Staat oder eine solche Organisation anfragen, die betreffenden Aufgaben zu übernehmen...". Er darf also nicht eine verbündete Macht ernennen. Der Staat, wenn er denn ein Staat sein soll, muss neutral sein. Natürlich kann ein Staat neutral sein (d.h. auf keiner Seite in den Konflikt verwickelt sein) und gleichzeitig durch einen Freundschaftsvertrag mit dem Gewahrsamsstaat gebunden sein, aber gerade seine Neutralität würde ihm ein bestimmtes Mindestmaß an Unabhängigkeit gegenüber dem Gewahrsamsstaat lassen. In der Konvention war es kaum möglich, auf weitere

[11] [(1) S. 107] Siehe oben, S. 104;

Einzelheiten einzugehen. Ein Staat, der sich zwar aus dem Konflikt heraushält, aber zuvor die diplomatischen Beziehungen zu den Feinden der Gewahrsamsstaat abgebrochen hat, käme jedoch offensichtlich nicht in Frage.

391 Der Text lässt keine Wahlfreiheit hinsichtlich der Organisation, deren Dienste angefragt werden können. Es kann nur eine gemeint sein. Die Worte "oder eine solche Organisation" bedeuten nicht irgendeine Organisation, die alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet. Sie können sich nur auf die Organisation beziehen, die in der vorhergehenden Zeile als "im ersten Absatz oben vorgesehen" erwähnt wird, d.h. eine Organisation, die durch ein vorheriges Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien ernannt und folglich von der Macht des Heimatstaates im Voraus akzeptiert wurde.

392 Der neutrale Staat oder die neutrale Organisation, die vom Gewahrsamsstaat ernannt wird, ist nicht wirklich eine Schutzmacht. Ihre Ernennung ist eine Ausnahme und erfolgt nur, um die Konvention anzuwenden. Sie ist berechtigt, alle Aufgaben wahrzunehmen, die einer Schutzmacht nach der Konvention obliegen, aber keine weiteren.[12]

Absatz 3 – Fehlen einer Ersatzmacht

393 Dies ist die letzte Phase, in der keine Organisation nach Absatz 1 ernannt wurde und die Herkunftsmacht keine Schutzmacht ernennen kann, während der Gewahrsamsstaat, obwohl er Absatz 2 anwenden möchte, keinen neutralen Staat gefunden hat. Es gibt keine möglichen Ersatzmächte mehr. In diesem Fall ruft die Konvention als letztes Mittel eine humanitäre Organisation an.

394 Die Konvention verwendet in diesem Fall nicht mehr die Worte "die Aufgaben einer Schutzmacht übernehmen", sondern spricht nur noch von "humanitären Aufgaben". Die Unterscheidung ist logisch. Von einem wirklichen Ersatz kann keine Rede mehr sein, und von einer humanitären Organisation darf nicht erwartet werden, dass sie "alle" Funktionen erfüllt, die einer Schutzmacht kraft der Konvention obliegen. Ihre Aufgabe ist es, unter den chaotischen Bedingungen, die herrschen würden, wenn es keinen neutralen Staat mehr gäbe, zumindest diejenigen Tätigkeiten zu übernehmen, die den durch die Konventionen geschützten Personen direkt und unmittelbar die Fürsorge zukommen lassen, die ihr Zustand erfordert. Diese Unterscheidung hat im Übrigen den Vorteil, dass die in Absatz 3 genannte humanitäre Organisation im Gegensatz zu einer Schutzmacht oder deren Ersatzmächten nicht gleichsam als Vertreter oder Beamter handelt, sondern als freiwilliger Helfer. Dies ist von großer Bedeutung – jedenfalls für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz –, da es die Unabhängigkeit dieser Organisation sichert, die eine wesentliche Voraussetzung für ihre humanitäre Arbeit ist.

395 Der Gewahrsamsstaat "muss" das Eingreifen einer humanitären Organisation anfragen. Wenn eine solche Organisation der Anfrage der Gewahrsamsstaat zuvorkommt und spontan ihre Dienste anbietet, "muss" der Gewahrsamsstaat diese annehmen.

396 Die Pflicht, um solche Dienste zu bitten, ist bedingungslos. Folglich wäre ein Gewahrsamsstaat, der das Dienstleistungsangebot einer bestimmten humanitären Organisation zu Recht ablehnt, dadurch nicht von seiner Pflicht entbunden, sondern müsste eine andere Organisation um Zusammenarbeit bitten. Dasselbe würde gelten, wenn die erste Organisation, an den er sich gewandt hat oder der seine Dienste angeboten hat, aus irgendeinem Grund ihre Tätigkeit einstellt.

397 Andererseits wird die Pflicht zur Annahme des Dienstleistungsangebots durch die Bedingung "vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels" eingeschränkt; und diese Bestimmungen können nur die der Absätze 3 und 4 sein. Der Gewahrsamsstaat darf daher diese Dienstleistungsangebote nicht ablehnen, es sei denn, sie hat bereits die Zusammenarbeit mit einer anderen qualifizierten humanitären Organisation beantragt und erhalten, oder die anbietende Organisation liefert keine "ausreichenden Garantien", wie in Absatz 4 gefordert.

[12] [(1) S. 108] Im Koreakrieg bekundeten die Konfliktparteien, obwohl sie nicht an die Genfer Konventionen von 1949 gebunden waren, ihre Absicht, deren Grundsätze anzuwenden. Es wurde jedoch keine Schutzmacht ernannt. Das 1949 eingeführte System der Überwachung wurde daher während dieses Krieges nicht erprobt;

398 Selbstverständlich steht es der Gewahrsamsstaat jederzeit frei, mehrere humanitäre Organisationen gleichzeitig anzufragen und zu akzeptieren.

399 Weder in Absatz 2 noch in Absatz 3 wird eine Frist für die Ernennung der verschiedenen Ersatzmächte für die Schutzmacht genannt. Es sind zwei Fälle denkbar: Der erste Fall tritt ein, wenn die streitenden Parteien keine Schutzmacht ernannt haben oder kein Übereinkommen über die Ernennung erzielen konnten. Dies ist der Fall, auf den sich die Worte "Wenn geschützte Personen nicht profitieren..." beziehen. Eine solche Situation könnte nicht lange andauern, und es scheint klar, dass eine Ersatzmacht innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat ernannt werden sollte.

400 Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass eine Schutzmacht ihre Tätigkeiten aus irgendeinem Grund einstellt, ohne dass eine andere Schutzmacht ernannt wird. Dies ist der Fall, auf den sich die Formulierung "oder nicht mehr profitieren" bezieht. In solchen Fällen kann es schwieriger sein, eine Ersatzmacht zu finden, doch sollte die Frist nicht mehr als sechs Wochen bis zwei Monate überschreiten.

Absatz 4 – Erforderliche Qualifikationen

401 Die Schutzmacht ist in erster Linie Vertreterin des Heimatstaates, dessen Interessen sie "gegenüber" der gegnerischen Macht wahrnimmt. Die Konvention erlegt ihr in dieser Eigenschaft humanitäre Pflichten auf, die die Schutzmacht so unparteiisch wie möglich zu erfüllen hat, aber diese Anforderungen entbinden die Schutzmacht nicht von ihrem primären Charakter als Vertreter des Heimatstaates. Gibt es hingegen keine Schutzmacht, wird die Ersatzmacht, die an ihre Stelle tritt, vom Gegner des Heimatstaates ernannt. Dies führte dazu, dass im Verlauf der Diskussionen auf der Diplomatischen Konferenz die Befürchtung geäußert wurde, der Gewahrsamsstaat könnte dazu neigen, einen neutralen Staat oder eine Organisation zu benennen, die sich für ihre (der Gewahrsamsstaat) Sache einsetzt. Daher der Wunsch, der Ersatzmacht klarzumachen, dass sie zwar vom Gewahrsamsstaat ausgewählt wurde, dieses Verfahren aber eine Ausnahme darstellt und nur in Ermangelung einer besseren Alternative gewählt wurde; die Ersatzmacht wird dadurch nicht zum Vertreter des Gewahrsamsstaates und es wird von allen Vertragsparteien erwartet, dass sie bei der Anwendung der Konvention gegenüber den Gegnern des Gewahrsamsstaates loyal zusammenarbeitet. War diese Mahnung notwendig? Sie hätte keine Auswirkungen auf eine Ersatzmacht, die vorsätzlich bösgläubig ist; es besteht jedoch die Gefahr, dass eine ehrliche Ersatzmacht sie als beleidigenden Verdacht auffasst. Unserer Meinung nach ist der Absatz weniger eine Ermahnung an die Ersatzmächte als vielmehr eine Waffe, die sie in die Lage versetzen soll, vom Gewahrsamsstaat die Mittel und die Unabhängigkeit einzufordern, die sie benötigt, um ihre Aufgaben mit der von der Konvention geforderten Unparteilichkeit zu erfüllen.

402 Es muss jedoch zugegeben werden, dass diese Klausel weitgehend den Befürchtungen entspricht, die von den Autoren des oben erwähnten Vorbehalts geäußert wurden. Eine neutrale Macht oder humanitäre Organisation, die von einer kriegführenden Macht eingeladen wird, die Aufgaben einer Schutzmacht zu übernehmen, sollte sich nach Möglichkeit vergewissern, dass der Heimatstaat keine Einwände gegen ihre Ernennung hat. Es trifft natürlich zu, wie oben dargelegt[13], dass in den meisten Fällen eine Ersatzmacht nur ernannt wird, wenn der Heimatstaat nicht oder nicht mehr in der Lage ist, eine Meinung zu äußern oder eine Schutzmacht zu ernennen. Die Ernennung einer Schutzmacht kann aber auch auf andere Hindernisse stoßen. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn der Gewahrsamsstaat die Legitimität der Regierung der gegnerischen Partei nicht anerkennt. In solchen Fällen sollten die eingeladenen neutralen Mächte oder Organisationen die Behörden konsultieren, die die Interessen der zu schützenden Personen vertreten, auch wenn ihre Konsultationen nur inoffiziell waren.

403 Was die geforderten "ausreichenden Garantien" betrifft, so ist auf die Ausführungen zu Absatz 1 zu verweisen. Der Gewahrsamsstaat ist in der Praxis der einzige Richter, und als solcher trägt er allein die Verantwortung für eine

[13] [(1) S. 111] Siehe oben, S. 107;

unzureichende Anwendung der Konvention, die auf die Unfähigkeit oder die mangelnde Unparteilichkeit einer Ersatzmacht zurückzuführen ist, die er anstelle einer besser qualifizierten Person bestellt oder akzeptiert hat.

Absatz 5 – Verbot von Ausnahmeregelungen

404 Dieser Absatz, der von der Stockholmer Konferenz in die Vorschlagsentwürfe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz aufgenommen wurde, allerdings nur im Fall der Dritten Konvention, wurde von der Diplomatischen Konferenz in alle vier Konventionen eingefügt. Sein Zweck ist es, eine neutrale und unparteiische Prüfung unter allen Umständen zu gewährleisten, auch in Fällen, in denen eine Konfliktpartei unter die Herrschaft der anderen Partei geraten ist. Eine vorübergehend oder endgültig siegreiche Besetzungsmacht wird sich den Bestimmungen des Artikels 11 nicht dadurch entziehen können, dass sie mit einer Regierung des feindlichen Staates, die unter ihren Einfluss geraten ist oder die sie tatsächlich eingesetzt hat, ein Übereinkommen trifft, um ein System zu errichten, in dem eine besondere Ersatzmacht, die ihr zur Verfügung steht, die geschützten Personen faktisch ihrer Willkür ausliefert, so dass jede Art von Überwachung illusorisch wird. Solange ein Gewahrsamsstaat geschützte Personen in seiner Obhut hat, kann die Einrede einer Absprache mit dem Feind keine Gültigkeit haben. Sie ist verpflichtet, entweder weiterhin das Eingreifen der Schutzmacht zu akzeptieren oder, wenn es keine Schutzmacht mehr gibt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 11 für Ersatzmächte zu sorgen.

Absatz 6 erklärt sich von selbst und bedarf keines Kommentars.

Absatz 7 – Neutrale

405 Die Staatsangehörigen neutraler Länder sind geschützte Personen, wenn sie sich in einem besetzten Gebiet oder im Gebiet einer Konfliktpartei befinden und nicht die Vorteile einer normalen diplomatischen Vertretung genießen. In besetzten Gebieten wird die Rolle einer Schutzmacht, soweit sie betroffen sind, von ihren diplomatischen Vertretern übernommen. Wenn eine neutrale Macht weder in einem besetzten Gebiet noch im Gebiet einer der Konfliktparteien über normale diplomatische Vertreter verfügt, kann sie sich zum Schutz ihrer Staatsangehörigen der Dienste einer Schutzmacht bedienen. Wird aus irgendeinem Grund keine Schutzmacht ernannt, so sind die Bestimmungen des Artikels 11 sinngemäß anzuwenden.

Schlussfolgerung

406 Es wäre müßig zu leugnen, dass Artikel 11 nicht alles ist, was er sein könnte. Trotz des offensichtlichen Bemühens, die Dinge zu ihrem logischen Abschluss zu bringen, bleibt der Artikel unvollständig und verworren. Angesichts der Schwierigkeit der Materie und der verworrenen Situationen, mit denen er sich befasst, kann es kaum anders sein. Die Bestimmungen des Artikels lassen vielleicht unterschiedliche Auslegungen zu, aber anstatt darauf einzugehen, ist es besser, die positive Seite des Artikels zu betrachten.

407 Wie die beiden vorangehenden Artikel ergänzt und verstärkt Artikel 11 den Artikel 1. Die Konvention ist "unter allen Umständen" zu achten. Diese Anforderung ist so zwingend, dass die absolute Aufgabe der Konfliktparteien nicht ausreicht. Es bedarf auch einer unabhängigen, unparteiischen und wirksamen Überwachung von außen; und wo dies nicht möglich ist, ist eine letzte Möglichkeit vorgesehen.

408 Das Einzige, worauf es ankommt, das Einzige, was zählt, ist der in Artikel 27 niedergelegte Grundsatz, der Artikel, von dem alle anderen Bestimmungen der Konvention abhängen. Seine Bedeutung ist so groß, dass nicht einmal der Krieg, der die "raison d'être" der Konvention ist, sich dagegen durchsetzen darf. Es kann viele Auslegungen von Artikel 11 geben, aber nur eine richtige, nämlich diejenige, die am besten geeignet ist, den Bestimmungen von Artikel 27 praktische Wirksamkeit zu verleihen.

Artikel 12 – Vermittlungsverfahren[1]

In allen Fällen, in denen die Schutzmächte es im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, sollen sie zur Beilegung des Streitfalles ihre guten Dienste leihen.

Zu diesem Zwecke kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und im besondern der für das Schicksal der geschützten Personen verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind verpflichtet, den ihnen zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen Folge zu geben. Die Schutzmächte können, wenn nötig, unter Zustimmung der am Konflikt beteiligten Parteien eine einer neutralen Macht angehörende oder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz delegierte Persönlichkeit vorschlagen, die zu ersuchen ist, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

Kommentar von 1958

409 Diese Bestimmung gab es in leicht abgewandelter Form bereits in Artikel 83 Absatz 3 und Artikel 87 der Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Der Internationale Ausschuss schlug vor, die beiden Passagen zu einem einzigen Artikel zusammenzufassen, der zwischen den allgemeinen Bestimmungen am Anfang der Konvention stehen sollte. Dieser Vorschlag wurde zusammen mit der Anregung, ihn in alle vier Konventionen aufzunehmen, angenommen.

410 Der Artikel wurde von der Diplomatischen Konferenz fast unverändert angenommen, ohne dass er ausführlich erörtert worden wäre. Er wurde zusammen mit anderen Artikeln dem Ausschuss für die Prüfung der allen vier Konventionen gemeinsamen Artikel vorgelegt. Der so genannte Gemischte Ausschuss verwies den Artikel an seinen Sonderausschuss, der eine Partei ernannte, die alle Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung der Konventionen ergeben könnten, prüfen sollte. Der Vorschlag der Partei, diesen Artikel in alle vier Genfer Konventionen aufzunehmen, wurde nacheinander vom Gemischten Ausschuss und von der Vollversammlung angenommen.

411 Die vorgenommenen Änderungen zielten im Allgemeinen darauf ab, die Tätigkeiten der Schutzmächte zu erleichtern und ihre Zuständigkeit in diesem Bereich zu erweitern.

Absatz 1 – Gute Dienste der Schutzmächte

412 Die Schutzmächte sollen nicht mehr nur in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Konfliktparteien über die Anwendung des Übereinkommens (wie im Übereinkommen von 1929) gute Dienste leisten, sondern in allen Fällen, in denen sie es im Interesse der geschützten Personen für ratsam halten. Darüber hinaus wird ausdrücklich festgelegt – und das ist neu –, dass die Schutzmächte bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen der Konvention in dieser Weise handeln sollen.

413 Der einzige Hinweis, den die Konvention auf die Form solcher guten Dienste enthält, ist die Bestimmung in Absatz 2 dieses Artikels über eine mögliche Versammlung zwischen Vertretern der Konfliktparteien. Die Schutzmächte können jedoch auch auf andere Methoden zurückgreifen. Sie werden zweifellos in den meisten Fällen versuchen,

[1] [(1) S. 113] Allen vier Konventionen gemeinsamer Artikel. Siehe Erstes, Zweites und Drittes Konvention, Artikel 11.

einen gerechten Kompromiss zu finden, der die verschiedenen Standpunkte miteinander in Einklang bringt, und sie werden alles tun, um eine Verschärfung der Meinungsverschiedenheiten zu verhindern.

414 Es kann vorkommen, dass ein und derselbe Staat für die Wahrung der Interessen zweier kriegführender Parteien "gegenüber" verantwortlich ist, oder es kann zwei verschiedene Schutzmächte geben. Im letzteren Fall können sie entweder getrennt oder gemeinsam tätig werden. Im Allgemeinen ist es besser, wenn sich die beiden Schutzmächte vorher verständigen.

415 Während des Zweiten Weltkriegs kam es in mehreren Fällen zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kriegsparteien über die Art und Weise, wie die Bestimmungen der Konventionen von 1929 anzuwenden sind. Die Schutzmächte neigten jedoch häufig dazu, sich als Erfüllungsgehilfen zu betrachten, die nur auf Anweisung der Macht handelten, deren Interessen sie schützten. Der neue Wortlaut fordert sie auf, eine positivere Haltung einzunehmen. Die allgemeine Tendenz der Konventionen von 1949 besteht in der Tat darin, den Schutzmächten Rechte und Pflichten zuzuweisen, die weit über die hinausgehen, die ihnen als bloßen Vertreter zukommen würden, und ihnen eine bestimmte Macht zuzugestehen. Sie werden damit gewissermaßen zu Erfüllungsgehilfen aller Vertragsparteien und handeln in solchen Fällen ausschließlich nach ihrem eigenen Gewissen.[2] Die Belastung der Länder, die sich bereit erklären, als Schutzmächte zu handeln, wird jetzt natürlich viel größer sein als unter der Konvention von 1929.

Absatz 2 – Versammlungen von Vertretern der Konfliktparteien

416 Dieser Absatz ist eine Neufassung von Bestimmungen aus Artikel 83 Absatz 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Konvention über die Kriegsgefangenen von 1929. Es ist jedoch zu beachten, dass die Schutzmächte künftig das Recht haben, aus eigener Initiative zu handeln, und nicht mehr, wie es der Text von 1929 vorsah, von der Initiative der Konfliktparteien abhängig sind, deren Interessen sie vertreten. Dieser Gedanke, eine Versammlung der Vertreter der Konfliktparteien auf geeignetem neutralem Gebiet zu organisieren, geht weitgehend auf die Erfahrungen des Ersten Weltkriegs zurück, als solche Versammlungen, die relativ häufig stattfanden, zum Abschluss von Sondervereinbarungen über die Behandlung von Kriegsgefangenen und über andere Probleme humanitärer Art führten.[3]

417 Soweit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bekannt ist, fanden während des Zweiten Weltkriegs jedoch keine Versammlungen dieser Art statt. Es ist wahr – und bedauerlich –, dass die besonders erbitterte Natur des Kampfes die Durchführung solcher Versammlungen sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich machte.

418 Es kann nicht geleugnet werden, dass Versammlungen dieser Art, wenn sie stattgefunden hätten, den Zivilisten erhebliche Vorteile hätten bringen können, denn die Schwierigkeiten, zu einem Übereinkommen zu gelangen, wenn die Parteien nicht in direktem Kontakt stehen, und die Verzögerungen, die bei Verhandlungen unter solchen Bedingungen auftreten, sind allgemein bekannt. Die vorliegende Konvention ist sicherlich in vielen Punkten verbesserungsbedürftig. Es ist daher zu hoffen, dass die den Schutzmächten zugewiesene neue Rolle es ihnen ermöglicht, Versammlungen zwischen Kriegsparteien auf streng humanitärer Grundlage zu organisieren, um das Los der Kriegsopfer zu verbessern.

419 Die übrigen Bestimmungen aus dem Jahr 1929 wurden kaum geändert. Die Konfliktparteien sind verpflichtet, den Vorschlägen der Schutzmächte für eine Versammlung nachzukommen. Die Schutzmächte können vorschlagen, dass eine neutrale Person, eventuell eine vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ernannte, an der Versammlung teilnimmt. Es ist zu hoffen, dass diese Bestimmungen in der Praxis angewendet werden, denn sie dürften die Anwendung der Genfer Konventionen erheblich erleichtern und eine zufriedenstellende Behandlung der durch diese Konventionen geschützten Personen gewährleisten.

[2] [(1) S. 115] Diese Ausweitung ihrer Macht ist eine logische Folge des allgemeinen Auftrags, der ihnen in Artikel 9 übertragen wurde: "Dieses Übereinkommen wird unter Mitwirkung und Kontrolle der Schutzmächte angewandt";

[3] [(2) S. 115] Siehe Frau FRICK-CRAMER: "Le Comité international de la Croix-Rouge et les Conventions internationales pour les prisonniers de guerre", „Internationale Zeitschrift des Roten Kreuzes“, Mai und Juli 1943; Georges CAHEN-SALVADOR: "Les prisonniers de guerre", S. 100 ff;

420 Während der Diplomatischen Konferenz sprach sich eine Delegation gegen jeden Verweis auf Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Übereinkommens aus, mit der Begründung, dass die Auslegung des Übereinkommens nicht Sache der Schutzmächte, sondern ausschließlich der Vertragsparteien sei. Mehrere Delegationen wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es nicht darum gehe, die Schutzmächte mit der Auslegung des Übereinkommens zu betrauen, sondern ihnen lediglich die Möglichkeit zu geben, Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Übereinkommens auszugleichen.

Rechtliche Beilegung von Streitigkeiten.

421 An dieser Stelle soll eine Bestimmung erwähnt werden, deren Aufnahme in die Konventionen von mehreren Delegationen zu Beginn der Beratungen der Diplomatischen Konferenz vorgeschlagen wurde. Sie vertraten die Auffassung, dass es aufgrund der Entwicklung des Völkerrechts heute nicht mehr möglich sei, eine Konvention auszuarbeiten, ohne die rechtliche Regelung von Problemen vorzusehen, die sich aus ihrer Anwendung oder Auslegung ergeben. Diese Frage wurde von einer Partei des Sonderausschusses des Gemischten Ausschusses geprüft, die den Wortlaut eines Artikels 130d annahm, der unmittelbar nach dem Artikel über das Suchverfahren (Artikel 149 der derzeitigen Konvention) eingefügt werden sollte. Der neue Artikel lautet wie folgt:

422 "Die Hohen Vertragsparteien, die die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs in den in Artikel 36 der Satzung des Gerichtshofs genannten Fällen nicht ipso facto und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem Staat, der dieselbe Pflicht übernimmt, als obligatorisch anerkannt haben, verpflichten sich, die Zuständigkeit des Gerichtshofs in allen Fragen anzuerkennen, die die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention betreffen."[4]

423 Obwohl dieser Artikel sofort heftig kritisiert wurde, wurde er zunächst vom Sonderausschuss und dann vom Gemeinsamen Ausschuss selbst angenommen. In der Versammlung der Konferenz betonten mehrere Delegierte, dass eine solche Bestimmung im Widerspruch zu Artikel 35 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs stehe, wonach der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dafür verantwortlich ist, die Bedingungen festzulegen, unter denen der Gerichtshof auch Staaten offensteht, die nicht Vertragspartei sind. Sie vertraten die Auffassung, dass es nicht ratsam sei, in Konventionen, die vom Rechtssystem der Vereinten Nationen völlig unabhängig sind, eine Bestimmung aufzunehmen, die die Zuständigkeit eines ihrer Organe betrifft. Nach einer langen Diskussion beschloss die Konferenz, den vorgeschlagenen Artikel in eine Resolution umzuwandeln, die ohne Widerspruch angenommen wurde. Sie lautet wie folgt:

424 "Die Konferenz empfiehlt, dass im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konventionen, die nicht auf andere Weise beigelegt werden dürfen, die betroffenen Hohen Vertragsparteien sich bemühen, untereinander zu vereinbaren, diese Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen."

425 Die Diplomatische Konferenz hat zweifellos klug gehandelt, indem sie eine Vermischung zweier unterschiedlicher Rechtssysteme vermieden hat. Es mag zwar wünschenswert sein, dass eine Konvention ein Ganzes bildet und Bestimmungen enthält, die das Verfahren für die rechtliche Beilegung von Streitigkeiten festlegen; dennoch sind die Genfer Konventionen aufgrund ihres rein humanitären Charakters Ausnahmen von dieser Regel. Es steht jedem Staat, ob er Mitglied der Vereinten Nationen ist oder nicht, offen, sie zu ratifizieren oder ihnen beizutreten. Sie streben nach Universalität, unabhängig von allen politischen und juristischen Problemen.

426 Dennoch hat die in der Resolution enthaltene nachdrückliche Empfehlung zweifellos Gewicht und stellt einen starken Anreiz für die kriegführenden Parteien dar, unter den angegebenen Umständen Rechtsmittel beim Haager Gerichtshof einzulegen.

[4] [(1) S. 116] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 873;

TEIL II – ALLGEMEINER SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG VOR GEWISSEN KRIEGSFOLGEN

Artikel 13 – Anwendungsbereich von Teil II

Die Bestimmungen dieses Teiles beziehen sich auf die Gesamtheit der Bevölkerung der in einen Konflikt verwickelten Länder, ohne jede, besonders auf Rasse, Nationalität, Religion oder politische Meinung beruhende Benachteiligung, und zielen darauf ab, die durch den Krieg verursachten Leiden zu mildern.

Kommentar von 1958

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

A. Objekt

427 Teil II soll der Zivilbevölkerung einen allgemeinen Schutz vor bestimmten Kriegsfolgen bieten. Teil III – der Hauptteil der Konvention – soll Zivilisten bestimmte Schutzmaßnahmen gegen willkürliche Handlungen einer feindlichen Macht, in deren Händen sie sich befinden, gewähren. Teil II ist viel allgemeiner gehalten. Er soll die kriegführenden Parteien verpflichten, bei der Durchführung von Feindseligkeiten bestimmte Beschränkungen einzuhalten, indem er schützende Barrieren für bestimmte Bevölkerungsgruppen errichtet, die per definitionem nicht an den Kampfhandlungen teilnehmen: Kinder, Frauen, alte Menschen, Verwundete und Kranke. Zu diesem Zweck sieht Teil II eine ganze Reihe praktischer Maßnahmen vor, die die durch die modernen Methoden der Kriegsführung verursachten Zerstörungen begrenzen können.

B. Anwendungsbereich

428 Früher war der Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten nicht in dem Maße notwendig wie in den jüngsten Kriegen. Heutzutage bedrohen militärische Operationen – insbesondere Bombardierungen aus der Luft – die gesamte Bevölkerung. Daher sind die Bestimmungen in Teil II so allgemein und umfassend wie möglich gehalten: Artikel 13 definiert unabhängig vom Rest der Konvention den Anwendungsbereich von Teil II, indem er festlegt, dass er die gesamte Bevölkerung der Konfliktländer umfasst. Die Bestimmungen in Teil II gelten daher nicht nur für geschützte Personen, d.h. für feindliche oder andere Ausländer und für Neutrale, wie sie in Artikel 4 definiert sind, sondern auch für die eigenen Staatsangehörigen der kriegführenden Parteien; dies macht den Ausnahmecharakter dieser Bestimmungen aus: Allein die Tatsache, dass eine Person in einem Gebiet ansässig ist, das einer Konfliktpartei gehört oder von ihr besetzt ist, reicht aus, um Teil II der Konvention auf sie anwendbar zu machen. Wegen dieser Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Konvention war es notwendig, in Artikel 4 einen ausdrücklichen Vorbehalt zu den Bestimmungen in Teil II anzubringen.

429 Bei den Vorgesprächen und auf der Diplomatischen Konferenz selbst wurde vorgeschlagen, Teil Il wegen seines besonderen Charakters nach Teil III zu platzieren. Die Diplomatische Konferenz vertrat jedoch die Auffassung, dass die Artikel mit einem breiteren Anwendungsbereich vor den Artikeln mit einem weniger allgemeinen Anwendungsbereich stehen sollten. Die ursprüngliche Reihenfolge wurde daher beibehalten.

2. Verbotene Unterscheidungen

430 Die Aufzählung bestimmter Benachteiligungen, z. B. aus Gründen der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder der politischen Ansicht, hat deklaratorischen, aber nicht einschränkenden Charakter. Durch die ausdrückliche Erwähnung bestimmter Begriffe – Rasse (eine genetische Eigenschaft), Religion (ein geistiges Konzept) und Staatsangehörigkeit (eine Idee, die sowohl physische als auch geistige Elemente enthält) – will die Konvention lediglich auf verschiedene besonders schwerwiegende Ursachen von Diskriminierung aufmerksam machen. Es ließen sich auch andere Beispiele anführen – etwa die Sprache oder die Hautfarbe, die soziale Schicht oder die finanzielle Lage –, die alle ebenfalls zu Benachteiligungen führen können.

431 Es sei darauf hingewiesen, dass die neuen Genfer Konventionen nur Benachteiligungen verbieten: Das ist vernünftig, denn es gibt legitime Unterscheidungen, ja sogar Unterscheidungen, die gemacht werden müssen, wie zum Beispiel solche, die auf Leiden, Not oder Schwäche der geschützten Person beruhen. Gerade in diesem Bereich handelt das Rote Kreuz, um dem leidenden Menschen in seiner Not beizustehen. Die Konferenz hat also nicht verboten, bei der Behandlung Unterschiede zu machen, um beispielsweise das Alter, den Gesundheitszustand oder das Geschlecht einer Person zu berücksichtigen. Es ist normal und natürlich, Kinder, alte Menschen und Frauen zu bevorzugen; in den Genfer Konventionen ist ausdrücklich festgelegt, dass Frauen mit der ihrem Geschlecht gebührenden Achtung zu behandeln sind.

Artikel 14 – Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orte

Schon in Friedenszeiten können die Hohen Vertragsparteien, und nach der Eröffnung der Feindseligkeiten die am Konflikt beteiligten Parteien in ihrem eigenen und, wenn nötig, in den besetzten Gebieten Sicherheits- und Sanitätszonen und -orte schaffen, die so organisiert sind, dass sie Verwundeten und Kranken, schwachen und betagten Personen, Kindern unter fünfzehn Jahren, schwangeren Frauen und Müttern von Kindern unter sieben Jahren Schutz vor den Folgen des Krieges bieten.

Vom Ausbruch eines Konflikts an und während seiner Dauer können die beteiligten Parteien unter sich Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der von ihnen gegebenenfalls errichteten Zonen und Orte treffen. Sie können zu diesem Zwecke die Bestimmungen des dem vorliegenden Abkommen beigefügten Vereinbarungsentwurfes in Kraft setzen, und zwar mit den Abänderungen, die sie gegebenenfalls für notwendig erachten.

Die Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz werden eingeladen, ihre guten Dienste zu leihen, um die Errichtung und Anerkennung dieser Sicherheits- und Sanitätszonen und -orte zu erleichtern.

Kommentar von 1958

Allgemeines

1. Terminologie

432 Die üblicherweise verwendete Terminologie sollte definiert werden. Es wird unterschieden zwischen:

A) "Krankenhauszonen und -orte", die in der Regel dauerhaft außerhalb der Kampfzone eingerichtet werden, um verwundete und kranke Zivilpersonen vor Fernwaffen, insbesondere vor Luftangriffen, zu schützen.[1]

B) "Sicherheitszonen und -orte", die in der Regel dauerhaft außerhalb der Kampfzone eingerichtet werden, um bestimmte Gruppen der Zivilbevölkerung, die aufgrund ihrer Schwäche besonderen Schutzes bedürfen (Kinder, alte Menschen, werdende Mütter usw.), vor Langstreckenwaffen, insbesondere vor Bombardierungen aus der Luft zu schützen.[2]

C) "Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orte", die eine Kombination aus A und B oben darstellen;

D) "Neutralisierte Zonen", die in der Regel vorübergehend in der eigentlichen Kampfzone eingerichtet werden, um sowohl verwundete und kranke Kombattanten und Nichtkombattanten als auch alle Mitglieder der Zivilbevölkerung, die sich in dem Gebiet aufhalten und nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, vor militärischen Operationen in der Umgebung zu schützen.

433 Diese Terminologie wird in den Genfer Konventionen von 1949 verwendet, obwohl sie keine formale Definition enthalten. Unter "Ortschaft" ist ein bestimmter Ort mit begrenzter Fläche zu verstehen, der im Allgemeinen Gebäude enthält. Der Begriff "Zone" wird verwendet, um ein relativ großes Gebiet zu beschreiben, das eine oder mehrere Örtlichkeiten umfassen kann.

[1] [(1) S. 120] Der Begriff "Krankenhausstädte" wird von den Sachverständigen seit 1938 nicht mehr verwendet;

[2] [(2) S. 120] Die internationale Vereinigung der Genfer Orte (Association internationale des Lieux de Genève), auf die später noch eingegangen wird, hat die Bezeichnungen "Lieux de Genève" (Genfer Ortschaften) oder "zones blanches" (weiße Zonen) eingeführt;

434 Artikel 14 betrifft die Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orte, die für verwundete und kranke Zivilpersonen sowie für bestimmte Gruppen der Zivilbevölkerung bestimmt sind. Die Krankenhauszonen und -orte für verwundete und kranke Angehörige der Streitkräfte werden in Artikel 23 der Ersten Genfer Konvention von 1949 behandelt.[3] Neutralisierte Zonen sind in Artikel 15 der hier behandelten Konvention geregelt.[4]

435 Auch wenn es notwendig war, die Bedeutung der verschiedenen verwendeten Begriffe zu definieren, ist darauf hinzuweisen, dass das Problem der Bereitstellung von Zufluchtsorten in der Praxis und sogar in der Theorie durch mehrere Kombinationen von Mitteln gelöst werden kann.[5] Das in den Genfer Konventionen beschriebene System bietet die gesamte Flexibilität, auf die in dieser Hinsicht geachtet wird. So könnte beispielsweise ein Krankenhausort eingerichtet werden, der sowohl verwundete Soldaten als auch kranke Zivilisten aufnimmt. Ebenso könnte eine Sicherheitszone sowohl verwundete und kranke Zivilpersonen als auch bestimmte Kategorien der Zivilbevölkerung beherbergen.

2. Historischer Hintergrund

436 Da die Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orte erst 1949 in das positive Recht aufgenommen wurden, ist es ratsam, etwas ausführlicher auf den Ursprung des Problems und seine Geschichte einzugehen.[6] Im Jahr 1870, während des Deutsch-Französischen Krieges, schlug Henry Dunant, der Gründer des Roten Kreuzes, vor, bestimmte Städte für neutral zu erklären und die verwundeten Angehörigen der Streitkräfte dort zu sammeln. Dies war das erste Mal, dass die Idee der Krankenhausorte vorgebracht wurde. Der Vorschlag wurde aufgrund der raschen Entwicklung der militärischen Ereignisse nicht weiterverfolgt.

437 Während der Pariser Kommune von 1871 versuchte Dunant erneut vergeblich, Zufluchtsorte für die Zivilbevölkerung in Paris einzurichten, und so kam erstmals die Idee auf, Sicherheitszonen einzurichten.

438 1929 entwirft der Generalstabsarzt Georges Saint-Paul einen Plan für die Einrichtung von Zufluchtsorten, in denen nicht nur verwundete und kranke Kräfte, sondern auch kranke Zivilisten und bestimmte andere Kategorien von Zivilisten untergebracht werden sollen, die aufgrund ihrer Schwäche den Kranken gleichgestellt werden können (Kinder, alte Menschen usw.). 1931 gründete General Saint-Paul in Paris die "Association internationale des Lieux de Genève" (Internationale Vereinigung für die „Lieux de Genève“), um den Plan bekannt zu machen und seine Umsetzung zu fördern.[7]

439 Auf Empfehlung des Internationalen Kongresses für Militärmedizin und -pharmazie versammelte sich 1934 in Monaco eine Kommission aus medizinischen und juristischen Experten und erarbeitete einen Entwurf für eine Konvention über die Achtung des menschlichen Lebens in Kriegszeiten. Dieses Dokument, das als Monaco-Entwurf bekannt ist, enthielt wichtige Bestimmungen über Krankenhausorte und Sicherheitszonen. Die belgische Regierung, die zunächst eine diplomatische Konferenz zur Verabschiedung des Entwurfs ins Auge gefasst hatte, sah sich später verpflichtet, diese Absicht aufzugeben. Der Monaco-Entwurf wurde dann dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz übergeben.

440 1936 berief das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das sich ebenfalls mit dieser Frage befasst hatte, eine Expertenkommission ein, die von den Nationalen Rotkreuzgesellschaften und dem Ständigen Ausschuss der

[3] [(1) S. 121] Siehe Kommentar zu Artikel 23 in "Die Genfer Konventionen vom 12. August 1949: I. Genfer Konvention zur Verbesserung des Zustandes der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde", Genf 1952, S. 206-216;

[4] [(2) S. 121] Siehe unten, S. 128 ff;

[5] [(3) S. 121] Der allgemeine Begriff "Zufluchtsorte" kann für jedes Gebiet verwendet werden, das so angelegt ist, dass es bestimmten Personengruppen Schutz bietet. Er kann daher Krankenhauszonen und -standorte, Sicherheitszonen und neutralisierte Zonen umfassen;

[6] [(4) S. 121] Dieser Überblick ist jedoch sehr kurz. Weitere Einzelheiten können der Broschüre "Hospital Localities and Safety Zones" entnommen werden, die 1951 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz veröffentlicht wurde;

[7] [(1) S. 122] Der Sitz der Vereinigung befindet sich nun in Genf;

Kongresse für Militärmedizin und Pharmazie ernannt wurde. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass zumindest in den Krankenhauszonen gewisse Fortschritte erzielt werden könnten, wies jedoch darauf hin, dass der Beistand von Militärexperten unerlässlich sei, um die Arbeit erfolgreich abzuschließen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erarbeitete daraufhin einen Vorentwurf für eine Konvention und schlug vor, eine Kommission aus Militärexperten und Experten für Völkerrecht einzuberufen. Trotz wiederholter Aufforderungen trat die Kommission erst im Oktober 1938 auf Empfehlung der XVI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes zusammen.

441 Auf der Grundlage aller damals vorhandenen Dokumente erarbeitete die Kommission den Entwurf einer Konvention (bekannt als Entwurf von 1938) über die Schaffung von Krankenhausorten und -zonen in Kriegszeiten. Dieser Entwurf wurde zusammen mit einem Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz von der Schweizer Regierung an alle Staaten übermittelt. Er sollte als Grundlage für die Arbeiten der Diplomatischen Konferenz dienen, die Anfang 1940 zur Revision und Erweiterung der Genfer Konventionen abgehalten werden sollte. Die Konferenz wurde jedoch wegen des Ausbruchs des Krieges verschoben.

442 Während des Zweiten Weltkriegs schlug das Internationale Komitee vom Roten Kreuz mehrfach vor, dass die kriegführenden Mächte Übereinkommen über die Einrichtung von Krankenhaus- und Sicherheitszonen schließen sollten.[8] Der Entwurf von 1938 hätte die Grundlage für diese Übereinkommen bilden sollen. Er wäre analog auf Sicherheitszonen für bestimmte Kategorien der Zivilbevölkerung ausgedehnt worden. Die Tatsache, dass neutralisierte Zonen 1936 in Madrid und 1937 in Shanghai erfolgreich eingerichtet worden waren, war ein ermutigender Präzedenzfall. Doch obwohl mehrere Staaten grundsätzlich positiv geantwortet haben, hat keiner von ihnen diese Vorschläge, so konkret und präzise sie auch sein mögen, in die Tat umgesetzt.

443 Abgesehen von Verhandlungen allgemeiner Art wurde das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in dieser Zeit über eine bestimmte Anzahl von mehr oder weniger privaten Vorschlägen zur Einrichtung von Krankenhaus- und Sicherheitszonen informiert (z.B. in Siena, Bologna, Imola, Konstanz, Tromsö und Shanghai). Es folgten jedoch keine offiziellen Maßnahmen, da die Vorschläge nicht von den kriegführenden Regierungen stammten, die die gesamte Frage weiterhin mit großer Zurückhaltung behandelten.

444 Das Internationale Komitee nahm den Entwurf von 1938, der sich auf Krankenhausorte und -zonen bezog, als Grundlage für die vorbereitenden Arbeiten, die es 1945 im Zusammenhang mit der Revision und Erweiterung der Genfer Konventionen durchführte, und dehnte ihn auf bestimmte Kategorien von Zivilisten aus.

445 Die Konferenz der Regierungsexperten von 1947 stimmte der Möglichkeit zu, in den Genfer Konventionen die Einrichtung von Zufluchtsorten vorzusehen, deren Anerkennung durch den Feind vom Abschluss besonderer Übereinkommen abhängen würde.

446 Etwa zur gleichen Zeit, d.h. 1948, konnte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Jerusalem Zufluchtsorte einrichten und verwalten. Diese Erfahrung ermutigte es, eine Bestimmung zur Aufnahme in die Konvention vorzuschlagen, die es den Mächten ermöglichen sollte, Sicherheitszonen eines neuen Typs einzurichten. Die Zonen in Jerusalem, wie auch die in Madrid und Schanghai, unterschieden sich von den früheren theoretischen Vorstellungen, wie solche Zonen aussehen sollten. In der Theorie hatte man zunächst dazu tendiert, permanente Zonen hinter der Front einzurichten, um bestimmte Kategorien der Zivilbevölkerung vor Langstreckenwaffen, insbesondere Bombenflugzeugen, zu schützen. In der Praxis erwies es sich jedoch stets als notwendig, vorübergehende Zufluchtsorte im eigentlichen Kampfgebiet einzurichten, um der gesamten örtlichen Bevölkerung, die durch die militärischen Operationen in der Nähe gefährdet war, Schutz zu bieten.

447 Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat daher einen Artikelentwurf vorbereitet, der die Einrichtung von Zufluchtsorten der oben beschriebenen Art vorsieht, die unterschiedslos Verwundeten, Kranken und allen Nichtkombattanten offenstehen und als "neutralisierte Zonen" bezeichnet werden.

[8] [(1) S. 123] Siehe insbesondere das "Memorandum an alle kriegführenden Regierungen" des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vom 15. März 1944;

448 Die genannten Artikel und der Entwurf des Übereinkommens wurden ohne wesentliche Änderungen von der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und später von der Diplomatischen Konferenz von 1949 angenommen. Letztere trennte den Übereinkommensentwurf, der zuvor dem Ersten und dem Vierten Übereinkommen gemeinsam war, in zwei verschiedene Dokumente auf, von denen das eine Krankenhauszonen für verwundete und kranke Angehörige der Streitkräfte und das andere Krankenhauszonen für verwundete und kranke Zivilisten sowie Sicherheitszonen für bestimmte Bevölkerungskategorien vorsah.

Absatz 1 – Festlegung von Zonen

1. Zeitpunkt der Einrichtung

A. Datum

449 Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orte können sowohl im Falle eines Krieges als auch in Friedenszeiten eingerichtet werden. Sie können in Friedenszeiten tatsächlich eingerichtet werden, werden aber in der Regel vom Gegner erst bei Ausbruch eines Konflikts anerkannt. Die Einrichtung der Einrichtungen bleibt eine rein einseitige Maßnahme und bindet die gegnerische Partei in keiner Weise, solange sie nicht Verpflichtungen aus dem in Absatz 2 genannten besonderen Übereinkommen eingeht.

450 In der Konvention wird ausdrücklich erwähnt, dass die Zonen in Friedenszeiten eingerichtet werden können, obwohl es den Staaten freisteht, sie nach eigenem Gutdünken zu organisieren; dies soll die Bedeutung verdeutlichen, die den vorbereitenden Maßnahmen dieser Art beigemessen wird. Die zahlreichen Probleme, die mit der Einrichtung und Verwaltung einer Schutzzone verbunden sind, dürfen nicht in den ersten Tagen eines Krieges gelöst werden, wenn die staatlichen Stellen durch zahlreiche andere Aufgaben überlastet sind. Es ist im Gegenteil wünschenswert, dass diese Fragen vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten eingehend untersucht werden.

B. Methode

451 Die Einrichtung von Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orten in Friedenszeiten kann sowohl auf psychologische als auch auf physische Hindernisse stoßen. Zu den physischen Hindernissen gehört die reale Schwierigkeit, die strategische Situation vorherzusehen, in der sich ein Staat im Falle eines Krieges befinden wird; nichts hindert ihn jedoch daran, eine Reihe von Zonen einzurichten, von denen nur einige genutzt werden, wobei die Auswahl von den Ereignissen abhängt.

452 Es besteht keine ausdrückliche Pflicht zur Einrichtung von Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orten, da Artikel 14 nur fakultativen Charakter hat. Die Autoren der Konvention wollten jedoch auf die Bedeutung solcher Zonen unter humanitären Gesichtspunkten hinweisen und deren Einrichtung in der Praxis empfehlen. Die verantwortlichen Behörden der einzelnen Länder werden daher ermahnt, alle Anstrengungen zur Umsetzung von Artikel 14 zu unternehmen.

453 Zu diesem Zweck können sie sich in Friedenszeiten auf die Regeln stützen, die in dem Entwurf des Übereinkommens im Anhang der Konvention enthalten sind. Es ist in der Tat wichtig, dass die Zonen auf einer Grundlage eingerichtet werden, die bereits auf der Diplomatischen Konferenz im Grundsatz gebilligt wurde. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden solche Zonen von der gegnerischen Partei ein für allemal akzeptiert, während sie Zonen, die auf einer anderen Grundlage eingerichtet wurden, möglicherweise nicht anerkennt.

454 Die Konvention sieht vor, dass die Kriegführenden nicht nur in ihrem eigenen Gebiet, sondern auch in den von ihnen besetzten Gebieten Zonen einrichten können. Diese Bestimmung ist mit Artikel 50 Absatz 5 zu vergleichen, der die Situation vom entgegengesetzten Standpunkt aus betrachtet, d.h. in Fällen, in denen der besetzte Staat bereits

bevorzugte Maßnahmen ergriffen hat, wie z.B. die Einrichtung von Zufluchtszonen für bestimmte Kategorien der Zivilbevölkerung. In solchen Fällen sollte sich die Besetzungsmacht bemühen, diese Maßnahmen nicht zu behindern.[9]

2. Geschützte Personen

455 Folgende Personengruppen können in den Zonen untergebracht werden: Verwundete, Kranke, Krüppel und alte Menschen, Kinder unter fünfzehn Jahren, werdende Mütter und Mütter von Kindern unter sieben Jahren.[10]

456 Wie bereits erwähnt, sind die Bestimmungen über Krankenhaus- und Sicherheitszonen in der Ersten und Vierten Genfer Konvention flexibel genug, um verschiedene Kombinationen zu ermöglichen. So spricht beispielsweise nichts dagegen, in einer Krankenhauszone beide Arten von Zonen zu kombinieren und sowohl Soldaten als auch behandlungsbedürftigen Zivilisten Unterkunft zu gewähren, da ein verwundeter oder kranker Soldat nicht mehr als Kombattant der einen oder anderen Seite, sondern einfach als leidender, unschädlicher Mensch betrachtet werden kann. Sicherheitszonen oder -orte, die ausschließlich den in der Konvention aufgezählten Kategorien von Zivilisten vorbehalten sind, können unabhängig von den soeben erwähnten Krankenhauszonen eingerichtet werden. Oder aber – und dies ist die umfassendste Kombination – es können Zonen eingerichtet werden, die gleichzeitig Krankenhaus- und Sicherheitszonen sind, um sowohl verwundete und kranke Zivilisten als auch bestimmte Kategorien der Zivilbevölkerung aufzunehmen. Dies ist in der Tat die Lösung, die der Artikel, über den wir sprechen, möglich macht.

457 Diese verschiedenen Kategorien der Zivilbevölkerung beruhen auf einem sehr einfachen Kriterium: Es handelt sich um Personen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen und aufgrund ihrer Schwäche nicht in der Lage sind, zum Kriegspotenzial ihres Landes beizutragen; sie erscheinen daher als besonders schützenswert. Die Erfahrung zeigt, dass jede Einteilung in Kategorien zwangsläufig ein willkürliches Element enthält. Bestimmte Kategorien – Kinder unter fünfzehn Jahren und Mütter von Kindern unter sieben Jahren – wurden dennoch gewählt, weil die Konferenz sie für angemessen und vernünftig hielt und sie im Allgemeinen mit den Anforderungen an die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern übereinstimmen. Für "ältere Personen" wurde keine Grenze festgelegt. Sind darunter, wie im Stockholmer Entwurf vorgesehen, Personen zu verstehen, die älter als 65 Jahre sind? Die Konferenz hat davon abgesehen, ein bestimmtes Alter zu nennen, und hat es vorgezogen, dies dem Ermessen der Regierungen zu überlassen. 65 scheint jedoch eine vernünftige Altersgrenze zu sein. Es ist häufig das Alter, in dem man in den Ruhestand tritt, und es ist auch das Alter, in dem Zivilinternierte in der Regel aus der Internierung durch kriegführende Mächte entlassen wurden.

458 Die Liste der Begünstigten gemäß Absatz 1 des Artikels sollte um das Personal erweitert werden, das mit der Organisation, Verwaltung und Überwachung der Zonen und mit der Betreuung der dort versammelten Personen betraut ist.[11]

459 Es müssen auch die Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden, die dauerhaft in den Zonen ansässig sind und ein Aufenthaltsrecht erhalten haben.[12]

460 Das Recht auf Aufnahme in ein Schutzgebiet ist unabhängig von der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Religion, der politischen Überzeugung und der sozialen Stellung der betroffenen Personen. Dies ergibt sich kategorisch aus dem in Artikel 13 verkündeten Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Werdende Mütter feindlicher Staatsangehörigkeit hätten

[9] [(1) S. 125] Siehe Artikel 12 des "Entwurfs des Übereinkommens" im Anhang der Konvention, S. 639; [Seitenangabe aus dem Originaltext übernommen]

[10] [(2) S. 125] Der englische Text der Konvention erwähnt keine Krüppel (les infirmes), die jedoch im französischen Text erwähnt werden. Da beide Fassungen der Konvention gleichermaßen verbindlich sind, müssen Krüppel oder Behinderte eindeutig zu den durch Artikel 14 geschützten Personen gehören. – ÜBERSETZER;

[11] [(1) S. 126] Entwurf des Übereinkommens", Artikel 1 Abs. 1; siehe S. 627;

[12] [(2) S. 126] Entwurf des Übereinkommens", Artikel 1 Abs. 2; siehe S. 627;

somit das gleiche Recht auf Schutz in einer Schutzzone wie werdende Mütter, die Staatsangehörige des betroffenen Staates sind.[13]

3. Objekt

461 Ziel von Artikel 14 ist es, bestimmte Gruppen der Zivilbevölkerung "vor den Auswirkungen des Krieges zu schützen".

462 Die allgemeine Formulierung der obigen Formel ist gewollt. Der Schutz soll sich eindeutig in erster Linie gegen die Gefahren richten, die sich aus Bombardierungen aus der Luft, aus Artilleriebeschuss mit großer Reichweite und aus Lenkflugkörpern ergeben können, aber auch Gefahren, die sich aus Kämpfen im Nahbereich ergeben, sind selbstverständlich eingeschlossen.

463 Dieser Artikel soll außerdem die indirekten Auswirkungen des Krieges abdecken, wie z.B. den Mangel an Lebensmitteln, Kleidung und Sanitätsmaterial, den Zusammenbruch des Gesundheitswesens usw. Die Konzentration der geschützten Personen in einem speziell für diesen Zweck vorbereiteten und ausgestatteten Gebiet erleichtert die für ihren Zustand erforderliche Versorgung und Behandlung.

464 Schließlich sollte vielleicht noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Einrichtung von Krankenhaus- und Sicherheitszonen keinesfalls so ausgelegt werden darf, dass sie eine Verringerung des Schutzes zulässt, auf den nicht nur die Verwundeten, Kranken, Behinderten und Alten usw., sondern die gesamte Zivilbevölkerung außerhalb solcher Zonen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, die sowohl gewohnheitsrechtlich als auch in Verträgen und Konventionen verankert sind, Anspruch hat. Der Schutz nach Artikel 14 gilt nämlich nicht für die aufgeführten Personen, sondern für die Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orte als solche. Die Personen selbst haben Anspruch auf Schutz, unabhängig von den Schutzzonen, die lediglich ein Mittel sind, um diesen Schutz zu gewährleisten.

Absatz 2 – Anerkennung von Gebieten

465 Die Zonen haben streng genommen keine rechtliche Existenz und genießen keinen Schutz durch die Konvention, solange sie nicht von der gegnerischen Partei anerkannt werden.

466 Dies setzt den Abschluss eines Übereinkommens zwischen der Macht, die in ihrem Hoheitsgebiet Zonen eingerichtet hat, und den Mächten, mit denen sie sich im Krieg befindet, voraus. Nur ein solches Übereinkommen, das in der Regel nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten geschlossen wird, verleiht der Pflicht der Staaten, die Zonen anerkannt haben, diese Zonen zu achten, eine rechtliche Form.

467 Ein Übereinkommen über die Anerkennung der Zonen ist somit eine unabdingbare Voraussetzung für ihre rechtliche Existenz aus internationaler Sicht. Es sollte alle Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich des Kontrollverfahrens, enthalten, die erforderlich sind, um spätere Streitigkeiten über seine Auslegung zu vermeiden.

468 Um die Einrichtung von Krankenhaus- und Sicherheitszonen zu fördern und die Verhandlungen zu erleichtern, beschloss die Diplomatische Konferenz, dem Übereinkommen einen Anhang beizufügen, den die Staaten mit den von ihnen für notwendig erachteten Änderungen in Kraft setzen können. Der Entwurf des Übereinkommens hat daher nur den Charakter eines Vorschlags oder eines Beispiels. Die Tatsache, dass er von Experten sorgfältig ausgearbeitet und von den Bevollmächtigten von 1949 angenommen wurde, verleiht ihm jedoch einen gewissen Wert. Oben wurde dargelegt, wie wünschenswert es ist, dass die in ihm enthaltenen Grundsätze als Grundlage für die Einrichtung

[13] [(3) S. 126] Siehe auch Artikel 38 (5), unten, S. 248;

jeglicher Krankenhaus- oder Sicherheitszonen dienen.[14] Die Kommentare zum Entwurf des Übereinkommens finden sich am Ende dieses Bandes.

Absatz 3 – Gute Dienste

469 Die Einrichtung und Meldung von Krankenhaus- und Sicherheitszonen, der Abschluss des oben erwähnten Übereinkommens und vor allem die Modalitäten der Überwachung erfordern in Kriegszeiten die Existenz eines Unparteiischen, der als Vermittler zwischen den Kriegsparteien auftritt.

470 In Übereinstimmung mit dem allgemeinen System der Genfer Konventionen war es naheliegend, in diesem Zusammenhang an die Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu denken, die von der Konvention selbst "eingeladen" werden, ihre guten Dienste in dieser Angelegenheit zur Verfügung zu stellen. Das bedeutet, dass sie, wenn sie es für ratsam halten, selbst die Initiative ergreifen und den Regierungen Vorschläge unterbreiten können, ohne darauf zu warten, dass sie dazu aufgefordert werden.

[14] [(1) S. 128] Artikel 7 des "Entwurfs des Übereinkommens" sieht jedoch die Möglichkeit vor, dass Zonen in Friedenszeiten anerkannt werden. Siehe unten, S. 634;

Artikel 15 – Neutralisierte Zonen

Jede am Konflikt beteiligte Partei kann entweder direkt oder durch Vermittlung eines neutralen Staates oder einer humanitären Organisation der gegnerischen Partei vorschlagen, in den Kampfgebieten neutrale Zonen zu schaffen, die dazu bestimmt sind, die folgenden Personen ohne jeglichen Unterschied vor den Gefahren des Krieges zu schützen:

a) die verwundeten und kranken Kombattanten oder Nichtkombattanten;

b) die Zivilpersonen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen und die sich während ihres Aufenthaltes in diesen Zonen keiner Arbeit militärischer Art widmen.

Sobald sich die am Konflikt beteiligten Parteien über die geographische Lage, die Verwaltung, die Versorgung mit Nahrung und die Kontrolle der in Aussicht genommenen neutralen Zone verständigt haben, soll eine schriftliche Vereinbarung geschlossen und von den Vertretern der am Konflikt beteiligten Parteien unterzeichnet werden. Diese Abmachung soll den Anfang und die Dauer der Neutralisation der Zone festsetzen.

Kommentar von 1958

Allgemeiner Hintergrund

471 Die in Artikel 15 genannten neutralisierten Zonen beruhen auf demselben Konzept wie die Krankenhaus- und Sicherheitszonen, die im vorhergehenden Artikel genannt werden. Auch sie sollen Personen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen oder "außer Gefecht" sind, vor den Auswirkungen militärischer Operationen schützen, indem sie in einem bestimmten Gebiet konzentriert werden. Es wurde jedoch bereits darauf hingewiesen, dass sich neutralisierte Zonen von Krankenhaus- und Sicherheitszonen dadurch unterscheiden, dass sie in den eigentlichen Kampfgebieten eingerichtet werden und sowohl verwundeten und kranken Zivilisten als auch allen Zivilpersonen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, Schutz bieten sollen. Darüber hinaus werden sie in der Regel vorübergehend eingerichtet, um der jeweiligen taktischen Situation gerecht zu werden, während Krankenhaus- und Sicherheitszonen eher dauerhaften Charakter haben.

472 Der geschichtliche Abriss zu Beginn von Artikel 14 gilt auch für Artikel 15, denn neutralisierte Zonen sind nur ein Beispiel für das, was man allgemein als Zufluchtsorte bezeichnet.[1] Es genügt zu sagen, dass Artikel 15 das Ergebnis einer bestimmten praktischen Erfahrung ist: Es sei daran erinnert, dass auf Veranlassung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz während des Spanischen Bürgerkriegs in einem Madrider Stadtviertel eine neutralisierte Zone eingerichtet wurde; dass während des Palästinakonflikts 1948 in Jerusalem zwei, zeitweise sogar drei neutralisierte Zonen eingerichtet wurden, die ausschließlich vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz geleitet und verwaltet wurden und dass 1937 während des chinesisch-japanischen Krieges auch in Shanghai eine neutralisierte Zone eingerichtet wurde.[2] Sie wurde Jacquinot-Zone genannt, zu Ehren des Mannes, der sie organisiert hatte.

473 Die bei diesen Anlässen, insbesondere in Jerusalem gesammelten Erfahrungen veranlassten die Diplomatische Konferenz, diesen Artikel zu verabschieden, der einen vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorgelegten Textentwurf ohne wesentliche Änderungen wiedergibt.

[1] [(1) S. 129] Siehe oben, S. 122;

[2] [(2) S. 129] Weitere Einzelheiten zu diesen Präzedenzfällen finden Sie in "Hospital Localities and Safety Zones", veröffentlicht vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, Genf 1952;

Absatz 1 – Festlegung der Zonen

1. Verfahren

474 Die Schnelligkeit, mit der sich die taktische Lage oft ändert, und die Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen erfordern ein praktisches und einfaches Verfahren. Von der Einrichtung neutralisierter Zonen in Friedenszeiten kann keine Rede sein; deshalb bezieht sich diese Bestimmung nur auf die Konfliktparteien.

475 Ein Vorschlag an eine der Konfliktparteien, eine neutralisierte Zone einzurichten, kann direkt oder indirekt erfolgen. Im ersten Fall kommt er von der anderen Konfliktpartei, im zweiten Fall von einem neutralen Staat oder einer humanitären Organisation.

A. Direkte Methode

476 Es wird auf die direkte Methode zurückgegriffen, die im Notfall am besten geeignet ist, um den durch die Kampfhandlungen gefährdeten Personen rasch Beistand zu leisten. Da die Vorkehrungen in der Kampfzone selbst getroffen werden müssen, sind natürlich die militärischen Stellen, z. B. die Kommandanten der vorgelagerten Einheiten, am besten in der Lage, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die von den laufenden Operationen und dem Gelände abhängen.

477 Artikel 15 trägt diesem Umstand Rechnung, wenn er das Adverb "unmittelbar" verwendet und damit zu verstehen gibt, dass die Regeln des diplomatischen Verfahrens nicht angewendet werden müssen, sondern dass die Militärbehörden vor Ort für die Verhandlungen zuständig sind. Diese Auslegung des Textes hat einen gewissen Anspruch auf Gültigkeit, da sie in den Protokollen der Diskussionen auf der Diplomatischen Konferenz zu finden ist.[3]

B. Indirekte Methode

478 Die indirekte Methode, die ebenfalls angewandt werden kann, besteht in diplomatischen Verhandlungen über eine dritte Partei. Dieses langsamere Verfahren wird gewählt, wenn die Einrichtung einer neutralisierten Zone eine bestimmte Verzögerung ertragen kann und wenn die Größe der Zonen und ihre Organisation Probleme aufwerfen können. Das Eingreifen einer dritten Partei kann das Zustandekommen eines Übereinkommens erleichtern.

479 Die Konvention nennt hier einen neutralen Staat oder eine humanitäre Organisation als Vermittler, während in Artikel 14, der sich mit der Einrichtung von Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orten befasst, nur auf die Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz Bezug genommen wird. Der Begriff "neutraler Staat" schließt selbstverständlich die Schutzmächte ein, während das Internationale Komitee vom Roten Kreuz aufgrund seiner Erfahrung und Unabhängigkeit unter den humanitären Organisationen besonders geeignet ist, als Vermittler aufzutreten. Darüber hinaus könnte auch jeder andere neutrale Staat oder jede humanitäre Organisation, wie etwa eine Nationale Rotkreuzgesellschaft, ihre guten Dienste zur Verfügung stellen.

480 Auch wenn es in der Konvention nicht so formuliert ist, muss davon ausgegangen werden, dass neutrale Staaten und humanitäre Organisationen nicht nur auf Aufforderung, sondern auch aus eigenem Antrieb im Hinblick auf die Einrichtung neutralisierter Zonen tätig werden können. Die Vermittler können auch die Rolle von Vertragsparteien übernehmen, indem sie mit jedem der betroffenen Länder gesonderte, aber ergänzende Übereinkommen schließen. Diese Methode hat ihre Vorteile, insbesondere in bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben.[4] Sie kann auch in internationalen Kriegen erfolgreich angewendet werden, wenn die Umstände dies erfordern.

[3] [(1) S. 130] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 817;

[4] [(1) S. 131] Vorbilder dafür sind der spanische Bürgerkrieg und der Palästinakonflikt;

2. Diejenigen, die davon profitieren

481 Der Bezug auf die Personengruppen, die nach diesem Artikel in neutralisierten Zonen Zuflucht nehmen können, zeigt, dass diese Zonen gleichzeitig als Krankenhauszonen für verwundete und kranke Kombattanten und Nichtkombattanten und als Sicherheitszonen für Zivilisten dienen, die an den Feindseligkeiten nicht teilnehmen und während ihres Aufenthalts in den Zonen keine militärische Arbeit verrichten.

482 Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass mit den Worten "verwundete und kranke Kombattanten oder Nichtkombattanten" verwundete und kranke Angehörige der Streitkräfte und verwundete und kranke Zivilpersonen gemeint sind.

483 Soweit Zivilisten betroffen sind, ist die gesamte Bevölkerung im Kampfgebiet berechtigt, in den neutralisierten Zonen Zuflucht zu nehmen, und nicht nur bestimmte Kategorien, wie es in Artikel 14 im Fall der Sicherheitszonen vorgesehen ist. Dies ist auf die unterschiedlichen Zwecke der beiden Arten von Internierungsorten zurückzuführen.[5] Die Personen, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, werden in den neutralisierten Zonen vorübergehend vor den Gefahren geschützt, die sich aus den Kämpfen in unmittelbarer Nähe ergeben, während die Krankenhaus- und Sicherheitszonen den schwächsten Bevölkerungsgruppen in frontfernen Gebieten dauerhaften Schutz bieten.

484 Die beiden Zugangsbeschränkungen zu neutralisierten Zonen sind selbsterklärend. Zivilisten, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, sind ganz selbstverständlich von den Zonen ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie einem Befehl zur Massenerhebung Folge leisten oder einer organisierten Widerstandsbewegung im Sinne von Artikel 4 Absätze 2 und 6 der Dritten Genfer Konvention angehören. Die Frage der Evakuierung in eine neutralisierte Zone stellt sich im Fall dieser Personen gar nicht, da sie aus freien Stücken auf ihren Titel als friedliche Zivilisten verzichtet haben und im Falle ihrer Internierung den Status von Kriegsgefangenen genießen.[6] Sie behalten jedoch das Recht, dort untergebracht zu werden, wenn sie verwundet werden oder erkranken.

485 Die zweite Bedingung, dass in einer Zone keine Arbeiten mit militärischem Charakter durchgeführt werden dürfen, ist ebenso leicht zu verstehen, denn jede Tätigkeit, die direkt oder indirekt zu den laufenden militärischen Operationen beiträgt, wäre mit der Idee der neutralisierten Zonen unvereinbar.

486 Die Konvention besagt auch, dass Personen, die in neutralisierten Zonen Zuflucht suchen dürfen, ohne Unterschied aufgenommen werden müssen, und bekräftigt damit das absolute Verbot der Diskriminierung, das in Artikel 13 für den gesamten Teil II verkündet wird.

Absatz 2 – Verfahren und Form des Übereinkommens

487 Es wurde darauf geachtet, bestimmte wesentliche Punkte zu erwähnen, über die sich die betroffenen Parteien vor dem endgültigen Abschluss des Übereinkommens verständigen müssen, nämlich die Abgrenzung, die Verwaltung, die Lebensmittelversorgung und die Überwachung der Zone sowie den Beginn und die Dauer der Neutralisierung der Zone. Es ist von größter Wichtigkeit, dass es Vorschriften gibt, die alle diese Modalitäten, die viele technische Details betreffen, so genau wie möglich regeln. Es ist zu hoffen, dass dadurch spätere Streitigkeiten, die die Wirksamkeit einer Zone gefährden könnten, vermieden werden.

488 Dies ist auch der Grund für die beiden Bestimmungen in der Konvention über die Form des Übereinkommens: Es muss schriftlich abgefasst und von Vertretern der Konfliktparteien unterzeichnet werden.

489 Das Erfordernis der Schriftform und der Unterzeichnung des Übereinkommens ist jedoch nicht unter allen Umständen als zwingend anzusehen. Es handelt sich lediglich um eine allgemeine Bestimmung, deren Einhaltung den Parteien

[5] [(2) S. 131] Siehe oben, S. 127;

[6] [(1) S. 132] Allerdings mit der Ausnahme von Scharfschützen;

empfohlen wird. In einem Notfall, der ein Minimum an Formalitäten erfordert, könnte das Übereinkommen daher auch mündlich geschlossen werden – ein Verfahren, das im Völkerrecht durchaus zulässig ist. Es ist sogar denkbar, dass das Übereinkommen per Telegramm oder per Funk ausgehandelt und geschlossen wird, insbesondere in Fällen, in denen ein begrenztes Gebiet sehr schnell und für kurze Zeit neutralisiert werden soll.

490 Eine wichtige Frage, die in der Konvention nicht erwähnt wird, aber in einem Übereinkommen zur Einrichtung einer neutralisierten Zone geregelt werden muss, ist die der Kennzeichnung. Die Vertragsparteien können eine Lösung wählen, die der im Entwurf eines Übereinkommens über Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orte (im Anhang des Übereinkommens)[7] vorgeschlagenen ähnelt und die Zonen mit dem Emblem des Roten Kreuzes kennzeichnen (wenn sie ausschließlich Verwundeten und Kranken vorbehalten sind) oder mit schrägen roten Bändern auf weißem Grund (wenn sie auch von gesunden Zivilisten genutzt werden, was meistens der Fall sein wird).

[7] [(1) S. 133] Siehe S. 640;

Artikel 16 – Verwundete und Kranke I. – Allgemeiner Schutz

Die Verwundeten und Kranken wie auch die Gebrechlichen und die schwangeren Frauen sollen Gegenstand eines besondern Schutzes und besonderer Rücksichtnahme sein.

Soweit es die militärischen Erfordernisse erlauben, soll jede am Konflikt beteiligte Partei die Massnahmen fördern, die ergriffen werden, um die Toten und Verwundeten aufzufinden, den Schiffbrüchigen sowie andern einer ernsten Gefahr ausgesetzten Personen zu Hilfe zu eilen und sie vor Beraubung und Misshandlungen zu schützen.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Schutz und Achtung

1. Allgemeine Grundsätze

491 "Schutz und Achtung" ist die altehrwürdige Formel, die in der Ersten Genfer Konvention verwendet wird und auch in den anderen drei Konventionen auftaucht.[1] Ihre Bedeutung und die Tatsache, dass sie auch an mehreren anderen Stellen in der Vierten Konvention vorkommt, machen es wünschenswert, an dieser Stelle ein paar Worte über ihren Ursprung zu sagen.[2]

492 Die Konvention von 1864 beschränkte sich darauf, den Grundsatz in seiner ganzen Einfachheit, aber gleichzeitig auch in seiner ganzen Stärke zu formulieren, ohne seine Bedeutung in irgendeiner Weise zu entwickeln: "Verwundete oder kranke Kombattanten, gleich welcher Staatsangehörigkeit, sind zu sammeln und zu versorgen".

493 Bei der ersten Revision im Jahr 1906 wurde der bis dahin implizite Gedanke der Achtung vor den Verwundeten ausdrücklich hinzugefügt. Bei der zweiten Revision im Jahr 1929 wurde die Formel noch erweitert, indem von Schutz und Menschlichkeit gesprochen wurde.

494 Der Gedanke der "Neutralisierung", der im Text von 1864 für die Immunität des Rettungsdienstes, des Sanitätspersonals und damit auch der Verwundeten selbst charakteristisch war, wurde 1906 fallen gelassen. Dieser Gedanke machte zwar hinreichend deutlich, dass ein Kombattant aufhört, ein Feind zu sein, sobald er verwundet und somit kampfunfähig ist, und dass das Sanitätspersonal außerhalb des Konflikts steht; er entsprach jedoch nicht der Realität, da der Begriff "Neutralität" im Völkerrecht auf Personen verweist, die nicht an einem Konflikt beteiligt sind. Als Ersatz für diese ungeeignete Formulierung wurde der Begriff "Achtung" und "Schutz" unter allen Umständen vorgezogen. Das Wort "Achtung" (respecter) bedeutet nach dem Wörterbuch der Académie française "verschonen, nicht angreifen" (épargner, ne point attaquer), während "schützen" (protéger) "jemanden in Schutz nehmen, ihm Hilfe und Unterstützung gewähren" bedeutet. Diese Worte verbieten es, einen unbewaffneten Feind zu töten, zu misshandeln oder in irgendeiner Weise zu verletzen, während sie gleichzeitig die Pflicht auferlegen, ihm zu Hilfe zu kommen und ihm jede Hilfe zukommen zu lassen, die er benötigt.

495 Diese Regeln sind noch wichtiger, wenn es sich bei dem Verwundeten oder Kranken um einen Zivilisten handelt, d. h. um eine Person, die per Definition nicht an den Feindseligkeiten teilnimmt.

496 Dies führt logischerweise zu den Bestimmungen über die Suche nach Verwundeten und Kranken (Art. 16 Abs. 2), die Evakuierung (Art. 17), den Schutz der zivilen Krankenhäuser und ihres Personals (Art. 18 bis 20), den medizinischen

[1] [(2) S. 133] Siehe Erste Genfer Konvention von 1949, Artikel 12 Abs. 1, der dieser Bestimmung entspricht;

[2] [(3) S. 133] Siehe Artikel 18, 20, 21 und 27;

Transport (Art. 21 und 22) und die Sendung von Sanitätsmaterial (Art. 23). Die Artikel 38 (2), 56 und 59 in Teil III stützen sich ebenfalls auf sie.

2. Umfang der Pflicht

497 Die Pflicht, Verwundete, Kranke, Gebrechliche und Schwangere zu schützen und ihnen Achtung zu verschaffen, ist allgemeiner und absoluter Natur. Sie gilt für alle Konfliktparteien, für alle Angehörigen der bewaffneten Kräfte, ob Kombattanten oder Nichtkombattanten, sowie für Personen, die durch Artikel 4 der Dritten Genfer Konvention in die gleiche Kategorie eingestuft werden. Es handelt sich um eine Pflicht, die keine Ausnahmen zulässt und auf verwundete und kranke Zivilisten angewendet wird, wo auch immer sie sich befinden.

498 Die Autoren der Konvention haben weder definiert, was unter einem "verwundeten oder kranken" Zivilisten zu verstehen ist, noch wurde versucht, den Schweregrad einer Verwundung oder einer Krankheit zu bestimmen, die den Verwundeten oder Kranken zu Achtung berechtigt. Jede Definition hätte zwangsläufig einen einschränkenden Charakter und würde damit jeder Art von Fehlinterpretation und Missbrauch Tür und Tor öffnen. Die Bedeutung der Worte "verwundet und krank" ist eine Frage des gesunden Menschenverstands und des guten Glaubens.

499 Neben den Verwundeten und Kranken erwähnt die Diplomatische Konferenz auch die Gebrechlichen und die werdenden Mütter, da sich diese Personen in einem Zustand der Schwäche befinden, der besondere Rücksichtnahme erfordert. Ihre Gleichstellung mit den Verwundeten und Kranken ist dadurch gerechtfertigt, dass sie zu den Bevölkerungsgruppen gehören, die nicht an Feindseligkeiten beteiligt sind.

500 Im Zusammenhang mit diesem Absatz ist nochmals zu betonen, dass die besondere Achtung, die den Verwundeten, Kranken und Gebrechlichen sowie den werdenden Müttern zukommt, die Kriegführenden unter keinen Umständen und in keiner Weise von ihrer Pflicht entbinden darf, der Zivilbevölkerung in ihrer Gesamtheit die Achtung und den Schutz zu gewähren, die ihr zustehen. Der besondere Schutz, der diesen besonderen Gruppen gewährt wird, tritt nicht an die Stelle des allgemeinen Schutzes, sondern kommt zu diesem hinzu.

Absatz 2 – Suche und Schutz

1. Suchen

A. Praktische Maßnahmen

501 Jede Konfliktpartei muss die Suche und den Transport der Gefallenen und Verwundeten erleichtern. Diese Maßnahme ist seit 1864 in der Ersten Genfer Konvention vorgesehen, und die Erfahrung aus zwei Weltkriegen hat gezeigt, dass sie auch im Fall von Zivilisten angewandt werden muss, die in modernen Kriegen in gleicher Weise wie Angehörige der bewaffneten Kräfte niedergeschlagen werden können.[3]

502 Die Bestimmung gilt insbesondere für den eigentlichen Einsatzort, und der häufigste und wichtigste Fall ist der Rückzug einer Armee vor einer feindlichen Offensive. Die siegreichen Kräfte müssen das Gelände ohne Verzögerung nach Verwundeten und Toten absuchen. Sie müssen alle an einen sicheren Ort gebracht werden. Auch die menschlichen Überreste müssen mit äußerster Sorgfalt gesammelt werden. Abgesehen von moralischen Erwägungen verlangt das Interesse der Angehörigen der Verstorbenen, dass die rechtlichen Folgen des Verschwindens ohne Ausstellung eines Totenscheins so weit wie möglich vermieden werden.

503 Bei der Erfüllung dieser verschiedenen Aufgaben ist zweifellos eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Sanitätspersonal der Streitkräfte und den Hilfsorganisationen erforderlich, die für die Suche, das Einsammeln und den

[3] [(1) S. 135] Die entsprechende Bestimmung, die sich mit der Suche nach Verwundeten und Kranken der Streitkräfte befasst, findet sich in Artikel 15 Abs. 1 der Ersten Genfer Konvention von 1949;

Abtransport der zivilen Opfer verantwortlich sind. Die Rettung von Zivilisten liegt in der Verantwortung der zivilen Behörden und nicht in der des Militärs. Aus diesem Grund unterscheidet sich der Wortlaut von Artikel 16 ("Jede Konfliktpartei hat die Schritte zu erleichtern ...") geringfügig von dem entsprechenden Artikel der Ersten Genfer Konvention ("Die Konfliktparteien haben ohne Verzögerung ... alle möglichen Maßnahmen zu treffen ..."). In der Praxis jedoch, wenn es notwendig ist, verwüstete Gebiete zu durchsuchen, führen die militärischen und zivilen Stellen in der Regel eine gemeinsame Hilfsaktion durch, die alle Kriegsopfer, Zivilisten und Angehörige der Streitkräfte, Freunde und Feinde umfasst. Das ist die einzige Haltung, die man bei dieser Art von Arbeit einnehmen kann, die, kurz gesagt, nicht darin besteht, Soldaten auf der einen und Zivilisten auf der anderen Seite zu helfen, sondern einfach darin, Menschen zu helfen, die durch ein gemeinsames Schicksal in Leiden gestürzt wurden – Menschen, bei denen alle Unterschiede durch das Leiden ausgelöscht wurden. Dies ist das Grundprinzip der Humanität, aufgrund dessen die Konvention, wie wir später sehen werden[4], die zivilen Krankenhäuser ermächtigt, verwundete und kranke Zivilpersonen zu beherbergen; und aufgrund desselben Prinzips erlaubt die Erste Konvention (Artikel 22 (5)) dem Sanitätsdienst der Armee, seine humanitäre Arbeit auf verwundete und kranke Zivilpersonen auszuweiten. Die beiden Konventionen überschneiden sich also, was deutlich zeigt, dass in beiden Konventionen der menschliche Aspekt Vorrang vor der Unterscheidung hat, die normalerweise zwischen Zivilisten und Angehörigen der Streitkräfte gemacht wird.

504 Dieselben Regeln sind auf zivile Opfer anzuwenden, die durch Seegefechte verursacht werden. Die Konfliktparteien sollten in solchen Fällen die Maßnahmen erleichtern, die ergriffen werden, um den Schiffbrüchigen Hilfe zu bringen, sie aufzufangen, an Bord zu nehmen, sie zu versorgen und in einen Hafen zu bringen. Diese Bestimmung ergänzt Artikel 18 der Zweiten Konvention, der sich mit der Suche nach Schiffbrüchigen befasst, als Gegenstück zu Artikel 15 der Ersten Konvention. Darüber hinaus enthält das Übereinkommen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Angehörigen der Streitkräfte auf See (Artikel 35 Absatz 4) eine detaillierte Bestimmung, wonach der Sanitätsdienst der Marine verwundete, kranke und schiffbrüchige Zivilpersonen im Rahmen seiner humanitären Arbeit zu versorgen hat.

505 Neben den Gefallenen, Verwundeten und Schiffbrüchigen nennt der Artikel in einer Generalklausel "andere Personen, die einer ernsten Gefahr ausgesetzt sind", wobei sichergestellt wird, dass die Aufzählung in keiner Weise restriktiv ist. Sie umfasst alle Zivilisten, die zwar nicht verwundet oder schiffbrüchig sind, aber im Ergebnis militärischer Operationen einer schweren Gefahr ausgesetzt sind. Ein besonderer Fall, an den die Konferenz dachte, waren Zivilisten, die in Luftschutzräumen eingeschlossen waren.

B. Vorbehalt

506 Die Pflicht nach Absatz 2 ist nicht absolut. Die Bestimmung beginnt nämlich mit einem Vorbehalt (im Hinblick auf militärische Erwägungen), der in den entsprechenden Artikeln der Ersten und Zweiten Genfer Konvention nicht enthalten ist. Der Unterschied ist jedoch eher scheinbar als tatsächlich, da die Suche nach Verletzten von den Sanitätsdiensten des Heeres oder der Marine durchgeführt wird, die verpflichtet sind, die militärischen Anforderungen zu berücksichtigen. Im Rahmen der Vierten Konvention wird der für die Suche nach Verwundeten und Toten verantwortliche Dienst nicht den militärischen Kommandanten, sondern den zivilen Behörden unterstellt; es liegt auf der Hand, dass diese keine Hilfstrupps in das Kampfgebiet entsenden können, ohne die wesentlichen militärischen Anforderungen zu berücksichtigen. Folglich lehnte die Diplomatische Konferenz verschiedene Vorschläge ab, den Vorbehalt zu streichen.[5]

[4] [(1) S. 136] Siehe unten, S. 155;

[5] [(1) S. 137] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, S. 392;

2. Schutz

507 Wie bereits erwähnt, wird es nicht immer möglich sein, verwundete Zivilisten sofort zu evakuieren, und es wird notwendig sein, sie in der Zwischenzeit vor Plünderung und Misshandlung zu schützen und auch zu verhindern, dass die Toten ausgeraubt werden. Plünderungen sind zwar nach Artikel 33 Absatz 2 der Konvention, der eine ähnliche Bestimmung der Haager Vorschriften von 1907 wiederholt, verboten, doch bezieht sich das Verbot in Artikel 33 auf die Plünderung von Städten und ganzen Gebieten sowie auf Einzelfälle, und die Tatsache, dass es sich um einen Teil III handelt, beschränkt seinen Anwendungsbereich auf geschützte Personen im Sinne des Artikels 4 der Konvention.

508 Dieser Absatz drängt die Kriegführenden, Maßnahmen zur Verhinderung von Handlungen der Plünderung durch Zivilisten oder Angehörige der bewaffneten Kräfte ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit zu erleichtern.[6]

509 Die Anwesenheit von Horden von Plünderern, die früher als "Hyänen des Schlachtfelds" bezeichnet wurden, ist heute zwar nicht mehr so häufig, aber die Besitztümer der Verwundeten und Toten können durchaus die Gier skrupelloser Soldaten oder Zivilisten erregen und sie zur Plünderung anstiften. Solche Handlungen sind verabscheuungswürdig und müssen verhindert werden.

[6] [(2) S. 137] Die meisten zivilen und militärischen Strafgesetzbücher sehen bereits die Bestrafung der Plünderung auf dem Schlachtfeld vor. Für Länder, in denen dies noch nicht der Fall ist, siehe Artikel 146;

Artikel 17 – Verwundete und Kranke II. – Evakuierung

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen sich bemühen, örtliche Abmachungen für die Evakuierung von Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen, Greisen, Kindern und Wöchnerinnen aus einer belagerten oder eingekreisten Zone zu treffen, sowie für den Durchzug der Geistlichen aller Bekenntnisse sowie des Sanitätspersonals und -materials, die sich auf dem Wege nach dieser Zone befinden.

Kommentar von 1958

Allgemeiner Hintergrund

510 Die Idee, die diesem Artikel zugrunde liegt, war Gegenstand von Resolutionen mehrerer Konferenzen des Internationalen Roten Kreuzes.[1] Während des Zweiten Weltkriegs hielten bestimmte Orte oder Zonen monatelang oder sogar jahrelang der Belagerung stand, und in mehreren Fällen konnten Delegierte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in diese Gebiete eindringen, um ihre humanitäre Arbeit zu verrichten und nützliche Dienste zu leisten. 1947 schlug die Konferenz der Regierungsexperten vor, die so gewonnenen Erfahrungen Zivilisten zugutekommen zu lassen; dieser Vorschlag wurde von der Diplomatischen Konferenz 1949 auf Veranlassung des Internationalen Komitees angenommen.

1. Belagerte oder eingekesselte Gebiete

511 Unter "belagerten oder eingekesselten Gebieten" ist nicht nur ein offenes Stück Land oder ein anderes mehr oder weniger ausgedehntes Gebiet zu verstehen, das von einer eingekesselten Armee besetzt ist, sondern auch eine Stadt oder Festung, die einer belagernden Kraft von allen Seiten Widerstand leistet.

512 Die Definition kann sogar auf weite Gebiete ausgedehnt werden, auf eine ganze Region, die mehrere Städte oder Dörfer umfasst, es sei denn, der eingekesselte Kriegsteilnehmer verfügt innerhalb des eingekesselten Gebiets über die notwendigen Krankenhäuser und Ausstattungen, um die Versorgung der betroffenen Verwundeten, Kranken und anderen Zivilisten zu gewährleisten.

513 Die Bestimmung gilt auch für den Fall, dass eine Insel oder ein Strandkopf von feindlichen Kräften zur See umzingelt ist. Wenn die Umstände es erfordern, könnten die Zivilisten auf dem Seeweg evakuiert werden, wie es die Zweite Genfer Konvention vorsieht.[2]

2. Evakuierung

A. Begünstigte

514 In der Konvention werden Verwundete, Kranke, Gebrechliche und Greise, Kinder und Fälle von Mutterschaft genannt, also dieselben Kategorien, die auch in den vorhergehenden Artikeln aufgeführt sind. Sie werden aus den gleichen Gründen aufgenommen.

[1] [(1) S. 138] Siehe insbesondere die Resolution IX der Haager Konferenz von 1928 und die Resolution XXIV der Brüsseler Konferenz von 1930; ferner Artikel 15 Abs. 3 der Ersten Genfer Konvention von 1949;

[2] [(2) S. 138] Siehe Artikel 18 Abs. 2 der genannten Konvention;

515 Im Gegensatz zu Artikel 14 (Krankenhaus- und Sicherheitszonen) wird in diesem Artikel keine Altersgrenze festgelegt, bis zu der Kinder evakuiert werden dürfen. Es steht den betroffenen Kriegsparteien frei, diesbezüglich ein Übereinkommen zu treffen; die Obergrenze von 15 Jahren, die für die Aufnahme in eine Sicherheitszone gilt, erscheint vernünftig und sollte im vorliegenden Fall übernommen werden.

516 Der Begriff "alte Menschen" wird im gleichen Sinne wie in Artikel 14 verwendet; auch hier ist das Kriterium die Untauglichkeit zur Teilnahme an militärischen Operationen.

B. Lokale Übereinkommen

517 Die Formulierung "Die Konfliktparteien bemühen sich" zeigt, dass die Evakuierung nach der Konvention nicht zwingend vorgeschrieben ist; die kriegführenden Parteien sollten diese Bestimmung jedoch als eine nachdrückliche Empfehlung betrachten, eine Evakuierung zu veranlassen, wann immer dies im Interesse der Zivilisten liegt und die militärische Lage es zulässt.

518 Es ist vorstellbar, dass der Kommandant eines belagerten Ortes immer für die Evakuierung von Personen ist, deren Anwesenheit für ihn eine Belastung darstellt. Das Gleiche darf jedoch nicht von den belagernden Kräften gesagt werden, die versucht sein könnten, sich der Evakuierung zu widersetzen, um die belagerten Kräfte nicht von ihren Versorgungsschwierigkeiten zu befreien und sie zu einer früheren Kapitulation zu drängen. Die vorliegende dringende Empfehlung richtet sich daher an die Belagerer. Da Belagerungen in der Regel eine gewisse Zeit andauern, in der ein geeigneter Zeitpunkt für Verhandlungen gefunden werden kann, wird es nicht leicht sein zu behaupten, dass die "Umstände" diese Maßnahme nie erlaubt haben.

C. Verfahren

519 Die Art und Weise der Evakuierung sollte durch örtliche Übereinkommen zwischen den betroffenen Kriegsparteien geregelt werden. Sie sollten u. a. die Anzahl der zu evakuierenden Personen, den Beginn und die Dauer der Waffenruhe, die Transportmittel und die zu benutzende Route regeln. Da die zu treffenden Maßnahmen häufig an Ort und Stelle improvisiert werden müssen, und zwar in einem Augenblick, in dem die Bedingungen günstig sind und keine Zeit zu verlieren ist, müssen die Verhandlungen unbedingt auf dem schnellsten und direktesten Wege geführt werden. Die Kommandanten der Gebiete und sogar die Offiziere, die kleine Einheiten befehligen, sollten daher ermächtigt werden, eine kurze Waffenruhe vorzuschlagen, damit die Evakuierung beginnen kann.

520 Soll eine Evakuierung größeren Ausmaßes – beispielsweise eines ganzen Gebietes – vorbereitet werden, so wird der Abschluss eines Übereinkommens häufig dadurch erleichtert, dass die guten Dienste eines neutralen Staates (z. B. der Schutzmacht) oder einer geeigneten humanitären Organisation (z. B. des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz) in Anspruch genommen werden, wie es die Konvention im Zusammenhang mit der Einrichtung von Krankenhaus- und Sicherheitszonen[3] und neutralisierten Zonen[4] vorsieht. Ein solcher Vermittler kann die Initiative ergreifen und den Parteien die Evakuierung eines belagerten oder eingekesselten Gebiets vorschlagen, wobei er nicht nur an den Verhandlungen, sondern auch an der praktischen Durchführung der Übereinkommen teilnimmt und sogar so weit gehen kann, die gesamte Operation zu organisieren und durchzuführen.

521 Es muss noch einmal betont werden, dass die Einwilligung in die Evakuierung eines Teils der Zivilbevölkerung den Belagerer keinesfalls von seinen sonstigen Pflichten aus der Konvention entbinden darf, sowohl gegenüber den Evakuierten als auch gegenüber den Zurückgebliebenen. Die Evakuierung ist eine Maßnahme, die im Interesse der Bevölkerung ergriffen wird, die daher nicht schutzlos zurückgelassen werden darf: Zivilisten, die weiterhin in dem Gebiet leben, haben weiterhin Anspruch auf den Schutz der Konvention.

[3] [(1) S. 139] Siehe oben, S. 119;

[4] [(1) S. 140] Siehe oben, S. 128;

3. Geistliche und Sanitätspersonal und Ausstattung

522 Der Kommandant eines belagerten Ortes kann um die Erlaubnis bitten, seine Verwundeten und Kranken sowie die schwächeren Teile der Zivilbevölkerung zu evakuieren, oder er kann den Belagerer bitten, dem Sanitätspersonal und der Ausstattung freien Durchgang zu gewähren. Es ist jedoch denkbar, dass er beide Anfragen stellt. In der Konvention werden sie nicht als Alternativen behandelt. Was die Geistlichen anbelangt, so verlangen die elementarsten Grundsätze der Menschlichkeit und der Achtung vor dem Einzelnen, dass ihnen stets freier Zugang gewährt wird, wenn ihre Anwesenheit erforderlich ist, damit sie allen, die dessen bedürfen, ob verwundet oder gesund, den Trost der Religion bringen können.

523 Die Staatsangehörigkeit des betreffenden medizinischen und religiösen Personals ist nicht festgelegt. Die belagernde Macht muss entweder den Durchgang von feindlichem Personal, das die gleiche Staatsangehörigkeit wie die zu behandelnden Personen besitzt, zwischen den Linien gestatten oder wenn solches Personal nicht zur Verfügung steht oder andere Umstände es wünschenswerter erscheinen lassen, Mitglieder ihres eigenen Personals in den belagerten Ort entsenden, was in völliger Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen der Konvention geschieht. Die Stellung des Personals des Belagerers, der Ort, an den es entsandt wird, und die Bedingungen für seinen Aufenthalt können in der getroffenen Vereinbarung festgelegt werden.

524 Abschließend sei erwähnt, dass die Erste Genfer Konvention von 1949 in Artikel 15 Absatz 3 eine ganz ähnliche Bestimmung zugunsten der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte in einer eingekesselten Zone vorsieht. Bei gleichzeitiger Anwendung der beiden Konventionen wäre es durchaus möglich, sowohl Zivilisten als auch verwundete und kranke Militärpersonen sowie gebrechliche und alte Personen, Kinder und Fälle von Mutterschaft in ein und dieselbe Evakuierung einzubeziehen. Ebenso könnte dem religiösen Personal freier Zugang gewährt werden, um die Bedürfnisse sowohl der Zivilisten als auch der Angehörigen der Streitkräfte zu befriedigen.

Artikel 18 – Verwundete und Kranke III. – Schutz von Krankenhäusern

Zivilspitäler, die zur Pflege von Verwundeten, Kranken, Schwachen und Wöchnerinnen eingerichtet sind, dürfen unter keinen Umständen das Ziel von Angriffen bilden; sie sollen jederzeit von den am Konflikt beteiligten Parteien geschont und geschützt werden.

Die an einem Konflikt beteiligten Staaten haben allen Zivilspitälern eine Bestätigung auszustellen, die ihre Eigenschaft eines Zivilspitals bezeugt und feststellt, dass die von ihnen benützten Gebäude nicht zu Zwecken gebraucht werden, welche sie im Sinne von Artikel 19 des Schutzes berauben könnten.

Die Zivilspitäler sollen, sofern sie vom Staate dazu ermächtigt sind, mit dem Schutzzeichen, das in Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vorgesehen ist, gekennzeichnet sein.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen, soweit es die militärischen Erfordernisse gestatten, die notwendigen Massnahmen ergreifen, um die die Zivilspitäler kennzeichnenden Schutzzeichen den feindlichen Land-, Luft- und Seestreitkräften deutlich sichtbar zu machen, damit auf diese Weise die Möglichkeit jeder Angriffshandlung ausgeschlossen wird.

Im Hinblick auf die Gefahren, denen Spitäler durch in der Nähe liegende militärische Ziele ausgesetzt sein könnten, ist es angezeigt, darüber zu wachen, dass sie soweit als möglich von solchen Zielen entfernt sind.

Kommentar von 1958

Allgemeiner Hintergrund

525 Artikel 27 der Haager Vorschriften befasst sich kurz mit dem Schutz von Krankenhäusern sowie von Gebäuden, die der Religion, der Kunst, der Wissenschaft und humanitären Zwecken dienen. Er schreibt vor, dass ihr Vorhandensein durch unterscheidbare und sichtbare Zeichen angezeigt werden muss, sagt aber nicht, wie diese Zeichen aussehen müssen. Artikel 5 der Neunten Haager Konvention sieht vor, dass "Krankenhäuser und Orte, an denen Kranke oder Verwundete gesammelt werden", durch "sichtbare Zeichen geschützt und gekennzeichnet werden, die aus großen, starren rechteckigen Tafeln bestehen, die diagonal in zwei farbige dreieckige Teile geteilt sind, wobei der obere Teil schwarz und der untere Teil weiß ist". Hier ist also das besondere Zeichen genau definiert; die Neunte Haager Konvention befasste sich aber nur mit Bombardierungen durch Seekräfte.

526 Angesichts der Unzulänglichkeit dieser Bestimmungen wurde seit dem Ersten Weltkrieg versucht, den Schutz, der den militärischen Krankenhäusern seit 1864 zustand, auch auf zivile Krankenhäuser auszudehnen.

527 Bestimmte Staaten militarisierten ihre zivilen Krankenhäuser, um sie in den Anwendungsbereich der Genfer Konvention zu bringen. Das bedeutete, sie unter militärische Kontrolle, militärische Verwaltung und militärische Disziplin zu stellen. Damit die Gültigkeit dieser Methode vom Feind anerkannt werden konnte, mussten die so militarisierten Krankenhäuser jedoch tatsächlich zumindest teilweise für Verwundete und Kranke der Streitkräfte genutzt werden. Eine Bestimmung, die besagt, dass zivile Krankenhäuser im Falle eines Krieges unter militärische Kontrolle gestellt werden, würde sie nicht ipso facto unter den Schutz der Konvention stellen. Erst wenn ein Krankenhaus die beiden genannten Bedingungen erfüllt, kann es einen unbestreitbaren Anspruch auf Schutz durch die Konvention geltend machen und die Erlaubnis der Militärbehörden erhalten, eine weiße Flagge mit einem roten Kreuz zu führen.

528 Gegen Ende des Zweiten Weltkriegs kennzeichneten bestimmte Kriegsparteien, darunter Deutschland und Italien, ihre zivilen Krankenhäuser mit einem roten Quadrat in der Mitte eines weißen Kreises. Dieses Emblem wurde von den gegnerischen Mächten anerkannt. Die ceylonesischen Behörden gingen ähnlich vor und kennzeichneten ihre zivilen Krankenhäuser mit einem Emblem, das aus einem roten Quadrat in der Mitte eines weißen Kreises bestand und ein Neuntel der Fläche einnahm.[1]

529 Auch wenn diese drei Systeme eine gewisse Hilfe darstellten, waren sie doch nur Notlösungen; es musste eine allgemeine Lösung gefunden werden, die den zivilen Krankenhäusern einen wirksamen Schutz auf der Grundlage der Bestimmungen einer Konvention mit allgemeiner Geltung bot. Die Vorläufige Konferenz der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, der das Internationale Komitee diese Frage 1946 vorgelegt hatte, vertrat die Auffassung, dass die zivilen Krankenhäuser das Emblem der Genfer Konvention verwenden können sollten, und lehnte die Schaffung eines neuen Emblems ab.[2]

530 Im folgenden Jahr vertrat die Konferenz der Regierungsexperten die Auffassung, dass sich die Genfer Konvention auf ihren angestammten Bereich beschränken und nur auf die bewaffneten Kräfte beziehen sollte, und schlug vor, dass die Grundsätze dieser Konvention auf verwundete und kranke Zivilpersonen ausgedehnt werden könnten, indem in den Entwurf der Konvention zum allgemeinen Schutz von Zivilisten besondere Artikel zu diesem Thema aufgenommen würden. Die Experten stimmten mit der Vorläufigen Konferenz der Gesellschaften des Nationalen Roten Kreuzes darin überein, dass zivile Krankenhäuser einen besonderen Schutz genießen sollten, sofern sie als solche vom Staat anerkannt und in der Lage sind, verwundete und kranke Zivilpersonen ständig zu versorgen. Sowohl die Experten als auch die Vorläufige Konferenz sprachen sich dafür aus, dass die Krankenhäuser das Emblem des Roten Kreuzes verwenden sollten[3], vorbehaltlich der Einwilligung der Militärbehörden.

531 Die Bestimmungen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz der XVII. Internationalen Rotkreuz-Konferenz 1948 vorschlug, stützten sich weitgehend auf die von den Experten vorgebrachten Ideen und wurden von der Konferenz ohne wesentliche Änderungen angenommen. Die Festlegung der Merkmale, die ein ziviles Krankenhaus aufweisen muss, wurde beibehalten, und die Kennzeichnung der zivilen Krankenhäuser mit dem Roten Kreuz wurde von der gemeinsamen Genehmigung des Staates und der Nationalen Rotkreuzgesellschaft abhängig gemacht.[4]

532 Die Diplomatische Konferenz von 1949, der der Entwurf des Übereinkommens zur endgültigen Entscheidung vorgelegt wurde, erkannte einstimmig die Notwendigkeit an, die zivilen Krankenhäuser besser zu schützen und die Möglichkeit einer Kennzeichnung vorzusehen. Bei den Beratungen zeigte sich, dass in Bezug auf die Definition der zivilen Krankenhäuser und die Bedingungen, von denen ihre Kennzeichnung abhängen sollte, große Meinungsverschiedenheiten bestanden. Wie wir sehen werden, weist der schließlich angenommene Wortlaut alle Merkmale eines Kompromisstextes auf.

[1] [(1) S. 142] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, S. 708;

[2] [(2) S. 142] Siehe "Bericht über die Arbeiten der Vorläufigen Konferenz der Nationalen Rotkreuzgesellschaften zum Studium der Konventionen und verschiedener Probleme im Zusammenhang mit dem Roten Kreuz", Genf, 1947, S. 64;

[3] [(1) S. 143] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz von Regierungssachverständigen zum Studium der Konventionen zum Schutz der Kriegsopfer", Genf, 1947, S. 69 ff;

[4] [(2) S. 143] Siehe "XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz: Überarbeitete und neue Entwürfe für Konventionen zum Schutz von Kriegsopfern", Genf, 1948, S. 120;

Absatz 1 – Definition und Schutz

1. Zweck

A. Allgemeine Grundsätze

533 Artikel 18 bezweckt in erster Linie den Schutz der zivilen Krankenhäuser; dadurch schützt er auch die Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen und Geburtsfälle, die in diesen Krankenhäusern behandelt werden. Diese Liste, die vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 19 Absatz 2 abschließend ist, enthält keine genaue Definition des zivilen Krankenhauses.

534 In dem von der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes empfohlenen Text war von zivilen Krankenhäusern die Rede, die als solche staatlich anerkannt und zur ständigen Behandlung befähigt sind. Diese Definition ist klarer; sie stellt zwei einschränkende Bedingungen für zivile Krankenhäuser auf, nämlich die offizielle Anerkennung und die Fähigkeit zur ständigen Krankenpflege. Da jedoch kein Übereinkommen erzielt werden konnte, beauftragte die Konferenz eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit der Prüfung dieses Artikels. Nach Überwindung vieler Schwierigkeiten gelang es der Arbeitsgruppe, eine für alle annehmbare Formulierung zu finden. Es war vor allem die Angst, diesen fein austarierten und kaum errungenen Kompromiss zu gefährden, die die Versammlung veranlasste, diese Definition der zivilen Krankenhäuser ohne Einwände anzunehmen.

535 Eine sorgfältige Untersuchung wird jedoch den Wert der Definition der zivilen Krankenhäuser in Artikel 18 aufzeigen und zeigen, dass sie die Absichten der Diplomatischen Konferenz zum Ausdruck bringt und in Übereinstimmung mit dem Geist und der allgemeinen Regelung der Konventionen steht.

536 Erstens ist die Liste der Kategorien in Absatz 1 nicht kumulativ. Ein ziviles Krankenhaus muss daher nicht in der Lage sein, alle in der Liste aufgeführten Kategorien zu behandeln, um den Anforderungen des Artikels 18 zu genügen. Es reicht aus, wenn sich das Krankenhaus nur einer Kategorie widmet, wie im Fall der Krankenhäuser der Mutterschaft.

537 Ein ziviles Krankenhaus muss über das Personal (einschließlich des Verwaltungspersonals) und die Ausstattung verfügen, die zur Erfüllung seines Zwecks erforderlich sind. Es muss so organisiert sein, dass es Krankenhauspflege leisten kann. Das ist der wesentliche Punkt. Es ist nicht erforderlich, dass das Krankenhaus ständig als Krankenhaus fungiert. Die Diplomatische Konferenz vertrat die Auffassung, dass Einrichtungen, die als kriegsbedingte Notmaßnahme in Hilfskrankenhäuser umgewandelt wurden, nicht vom Schutz der Konvention [5] ausgenommen werden sollten, da solche Krankenhäuser sehr oft im Kampfgebiet selbst errichtet werden und ihr Schutzbedürfnis daher umso größer ist. Entscheidend ist, wie bereits erwähnt, dass die Behandlung und Pflege in den Krankenhäusern tatsächlich möglich sein muss, was notwendigerweise ein gewisses Maß an Organisation voraussetzt.

538 Die Kapazität der Einrichtung darf nicht als Kriterium dafür herangezogen werden, ob es sich um ein ziviles Krankenhaus handelt oder nicht. Die Größe wird in Artikel 18 nicht erwähnt, und die Vorgespräche zeigen, dass dieser Punkt absichtlich ausgelassen wurde. Es ist jedoch möglich, dass die Staaten in ihren nationalen Gesetzen zur Anwendung der Konvention die Größe als Kriterium verwenden und die Anerkennung durch den Staat von der Anzahl der Betten abhängig machen. Zwanzig Betten, die von den Regierungsexperten vorgeschlagene Untergrenze, scheinen angemessen zu sein.

539 Zivile Krankenhäuser haben Anspruch auf Schutz durch die Konvention, unabhängig davon, ob sie Patienten beherbergen oder nicht. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Klausel, in der lediglich erwähnt wird, dass sie organisiert sein müssen und in der die Personengruppen aufgeführt sind, die dort behandelt werden sollen. Eines ist jedoch ganz klar und von großer Bedeutung: Wenn ein Krankenhaus den besonderen Schutz der Konvention genießen soll, darf es unter keinen Umständen für nicht medizinische Zwecke genutzt werden. Ist beispielsweise eine Schule

[5] [(1) S. 144] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 701-703;

in ein Notlazarett umgewandelt worden, so darf dort kein Unterricht mehr stattfinden, auch wenn es Zeiten gibt, in denen keine Verwundeten oder Kranken darin liegen.

540 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 18 in keiner Weise von der Rechtsstellung der Krankenhäuser nach dem Recht des betreffenden Landes abhängt. Private Krankenhäuser und staatliche oder kommunale Krankenhäuser haben gleichermaßen Anspruch auf den besonderen Schutz der Konvention, sofern sie die festgelegten Bedingungen erfüllen.

B. Anwendung

541 Im Fall von Einrichtungen, die der ärztlichen Versorgung dienen, unabhängig von ihrer Bezeichnung – Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Gesundheitszentren, Augenkliniken, psychiatrische Kliniken oder Kinderkliniken – kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich um Krankenhäuser im Sinne von Artikel 18 handelt, und es ist überflüssig, darauf einzugehen.

542 Komplizierter wird der Fall bei Einrichtungen, die für Personen bestimmt sind, deren Gesundheitszustand Aufmerksamkeit erfordert, obwohl sie nicht als krank bezeichnet werden dürfen: z. B. Kinder-, Säuglings- oder Altersheime, Vorsorgeheime, Invalidenheime, Hydropathien usw.

543 Natürlich enthält die Konvention nirgends eine Definition des Begriffs "Kranker oder Gebrechlicher". Dennoch sollte es möglich sein, den Anwendungsbereich des Artikels auf der Grundlage allgemeiner Grundsätze und des angestrebten Ziels so zu bestimmen, dass eine geeignete Trennlinie gezogen werden kann, die den Ausschluss von Einrichtungen erlaubt, die keine echten Krankenhausfunktionen erfüllen.

544 Altenheime haben nicht den Charakter von zivilen Krankenhäusern. Sie sollen alten und vereinsamten Menschen ein Leben ermöglichen, ohne dass sie sich um ihre Unterkunft und ihren Unterhalt kümmern müssen, sind aber nicht auf eine stationäre Behandlung der Insassen ausgerichtet; man könnte sie eher mit "Pensionen" oder Heimen als mit Krankenhäusern vergleichen. Sie als Krankenhäuser zu bezeichnen, entspräche nicht dem, was unter diesem Begriff verstanden wird. Aus diesem Grund dürfen Altenheime nicht als von Artikel 18 erfasst angesehen werden.

545 Andererseits könnten Einrichtungen, deren einziger Zweck die Pflege von Kranken, Gebrechlichen, alten Menschen oder von alten Menschen, die an unheilbaren Krankheiten leiden, ist, als zivile Krankenhäuser im Sinne von Artikel 18 eingestuft werden.

546 Heime, die ausschließlich der Pflege gebrechlicher Personen dienen, z. B. Blinden- oder Taubstummenheime sollten in die Kategorie der zivilen Krankenhäuser gemäß Artikel 18 aufgenommen werden, sofern die Insassen Pflege erhalten.

547 Invaliden sind nicht in der Liste des Artikels 18 enthalten. Einrichtungen, in denen sie behandelt werden, können jedoch als zivile Krankenhäuser angesehen werden, da auch Invaliden verwundet oder krank sind, sofern ihr Gesundheitszustand eine Behandlung im Krankenhaus erfordert. Artikel 18 gilt jedoch nicht für Einrichtungen, die ausschließlich zur Aufnahme von Invaliden bestimmt sind, deren Gesundheitszustand keine Krankenhausbehandlung erforderlich macht.

548 Die Säuglings- und Kinderheime nehmen wie die Altersheime schwache Menschen auf, die zwar versorgt werden, deren Gesundheit aber nicht beeinträchtigt ist. Sie dürfen daher nicht als zivile Krankenhäuser eingestuft werden.

549 Es erscheint vernünftig, die Präventivsanatorien zumindest in den meisten Fällen den Sanatorien und Krankenhäusern gleichzustellen. Die Unterscheidung zwischen Sanatorien und Präventivsanatorien wird oft schwierig zu treffen sein. Natürlich nehmen die Sanatorien, wenn man nur ihren Namen betrachtet, im Prinzip keine Personen auf, die tatsächlich an einer Krankheit leiden, sondern nur Personen, die für diese Krankheit prädisponiert sind; da diese Einrichtungen jedoch ähnlich wie zivile Krankenhäuser organisiert sind und die dort aufgenommenen Personen einer medizinischen Disziplin unterworfen sind und eine vorbeugende Behandlung erhalten, scheint es gerechtfertigt, sie

als zivile Krankenhäuser zu behandeln. Anzufügen ist, dass in den Sanatorien häufig bereits leicht erkrankte Personen untergebracht sind und die Bezeichnung "Präventivsanatorium" in vielen Fällen nur ein Euphemismus ist.

550 Die überwiegende Mehrheit der Wasserheilanstalten wird dagegen nicht nur von kranken und gebrechlichen Menschen aufgesucht, sondern – aus den verschiedensten Gründen – auch von Personen, die gesund oder zumindest nicht krank im eigentlichen Sinne sind. Außerdem wohnen die Personen, die diese Einrichtungen aufsuchen, die meiste Zeit in Hotels oder Pensionen und unterliegen keiner ärztlichen Überwachung außerhalb der Hydropathie selbst; sie sind also keine Krankenhauspatienten. Daraus kann im Allgemeinen geschlossen werden, dass Hydropathien nicht unter Artikel 18 fallen. Es sind jedoch Fälle denkbar, in denen eine Trinkkur nach dem Vorbild eines zivilen Krankenhauses organisiert ist und die Personen, die sie in Anspruch nehmen, im eigentlichen Sinne des Wortes krank sind. In diesem Fall könnte es als ziviles Krankenhaus eingestuft werden.

551 In Anbetracht der Vielzahl der möglichen Fälle ist es schwierig, von vornherein eine allgemeine Definition der zivilen Krankenhäuser im Sinne von Artikel 18 zu geben. Es wäre daher sehr wünschenswert, dass in den Maßnahmen zur Anwendung in jedem Land die Bedingungen für die Anerkennung einer Einrichtung als ziviles Krankenhaus so genau wie möglich festgelegt werden.

552 Wenn bei dieser Untersuchung der Einrichtungen, die als zivile Krankenhäuser im Sinne der Konvention eingestuft werden können, mehrere Arten von Einrichtungen nicht berücksichtigt wurden, bedeutet dies nicht, dass sie nicht durch andere Bestimmungen des Völkerrechts geschützt sind. So ist es sicher, dass mehrere der oben erwähnten Einrichtungen, die nicht aufgenommen werden konnten, humanitären Zwecken dienen und daher Schutz durch die oben zitierten Artikel der Haager Vorschriften beanspruchen können.[6] Darüber hinaus kann man sich zwar fragen, ob diese Einrichtungen als solche einen Anspruch auf Schutz haben, doch ist festzustellen, dass die dort untergebrachten Personen allesamt geschützte Personen sind, da sie nicht oder nicht mehr an den Kampfhandlungen teilgenommen haben (Kinder, Frauen, Alte, Verwundete und Kranke).

2. Achtung und Schutz

553 Nachdem der Gegenstand des Schutzes definiert wurde, wird in Absatz 1 erläutert, wogegen der Schutz gewährt wird. Die Bestimmung enthält zwei Angaben: Die erste negative Bestimmung besagt, dass Krankenhäuser nicht Ziel von Angriffen sein dürfen; die zweite positive Bestimmung legt den Kriegführenden bestimmte Pflichten auf.

554 Der Gedanke, der in den Worten "darf nicht Gegenstand eines Angriffs sein" enthalten ist, ist implizit in dem Begriff "achten" enthalten. Er wurde in der entsprechenden Bestimmung der Ersten Genfer Konvention bewusst in gleicher Weise hervorgehoben, und es kann nur vermutet werden, dass die Autoren der Bestimmung das zunehmende Ausmaß der Bombardierung aus der Luft im Auge hatten.[7] Das Verbot in Absatz 1 bezieht sich offensichtlich in erster Linie auf Angriffe, die "absichtlich" gegen Krankenhäuser gerichtet sind. Unter Kriegsbedingungen ist eine solche Absicht jedoch selten und in jedem Fall schwer zu beweisen. Das Verbot ist daher in seiner Bedeutung weiter zu fassen, was durch die Verwendung des Begriffs "Achtung" und durch die Absolutheit der in Absatz 1 ausgedrückten Pflichten ("unter keinen Umständen" und "jederzeit") verdeutlicht wird; die Kriegführenden sind generell verpflichtet, alles zu tun, um die Krankenhäuser zu schonen. Das ist der wesentliche Punkt.

555 So verstanden hat das Verbot von Angriffen auf Krankenhäuser aufgrund der Bedingungen, unter denen die meisten von ihnen heute arbeiten müssen, ganz konkrete Auswirkungen. Sie befinden sich sehr oft in der Nähe oder innerhalb von Städten, die auch militärische Ziele enthalten können. Bei Angriffen auf solche Ziele sind die angreifenden Kräfte nach Absatz 1 verpflichtet, besondere Vorkehrungen zu treffen, um Krankenhäuser so weit wie möglich zu schonen. Dies ist eine sinnvolle Ergänzung zu den Vorkehrungen, die der Staat, zu dem das Krankenhaus gehört, selbst treffen

[6] [(1) S. 147] Siehe oben, S. 141;

[7] [(2) S. 147] Siehe "Kommentar I", Seite 196. Siehe auch "Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungssachverständigen", Genf 1947, S. 23-24;

muss, indem er sie so weit wie möglich von militärischen Zielen entfernt aufstellt, wie dies im letzten Absatz von Artikel 18 empfohlen wird.[8]

556 Erfüllt ein Krankenhaus im Großen und Ganzen diese Anforderungen – die lediglich eine Empfehlung darstellen – könnten direkte Angriffe auf das Krankenhaus durch angreifende Kräfte, die bei Operationen gegen ein militärisches Ziel keine derartigen Vorkehrungen getroffen haben, zu Recht als Verstoß gegen Absatz 1 angesehen werden.

557 Darüber hinaus kann unter bestimmten Umständen (z. B. bei einem Angriff von Luftlandetruppen) ein Punkt in der Nähe eines Krankenhauses plötzlich zu einem militärischen Ziel werden, ohne dass es eine praktische Möglichkeit gibt, die Kranken und die Ausstattung in eine ausreichende Entfernung zu transportieren. Die allgemeine Pflicht, die Krankenhäuser zu schonen, verpflichtet die beiden Kriegsparteien auch in solchen Fällen, Vorkehrungen zu treffen, damit die Krankenhäuser unter den Angriffen und Feindseligkeiten im Allgemeinen so wenig wie möglich zu leiden haben.

558 Nach dieser negativen Grundsatzerklärung folgt die inzwischen übliche positive Formulierung, die vorschreibt, dass die Parteien zivile Krankenhäuser jederzeit "achten" und "schützen" müssen. Während das Wort "achten" den dem Verbot des Angriffs zugrunde liegenden Gedanken positiv zum Ausdruck bringt, verstärkt das Wort "schützen" diesen Gedanken, indem es verpflichtet, diese Achtung zu gewährleisten und sie anderen aufzuerlegen. Wie das Verbot des Angriffs ist auch die Pflicht, zu achten und zu schützen, absolut und universell. Die zivilen Krankenhäuser in besetztem Gebiet unterliegen jedoch der Requirierung innerhalb der in Artikel 57 der Konvention festgelegten Grenzen.

Absatz 2 – Offizielle Anerkennung

559 Nur anerkannte Einrichtungen können das Emblem verwenden, um Schutz zu erlangen. Diese Anerkennung wird durch ein amtliches Dokument zum Ausdruck gebracht, aus dem hervorgeht, dass es sich um zivile Krankenhäuser handelt; das versteht sich von selbst. Der Text fügt jedoch hinzu, dass aus dieser Urkunde hervorgehen muss, dass die Gebäude nicht zu Zwecken genutzt werden, die den Schutz von Krankenhäusern im Sinne von Artikel 18 entziehen würden. Diese zweite Bedingung, die von der Diplomatischen Konferenz hinzugefügt wurde, ist zu kritisieren. In der Tat hätte eine solche Zusicherung nur einen sehr zweifelhaften Wert, denn es ist unmöglich, dass ein Staat zu Beginn eines Krieges oder sogar – und das dürfte häufiger der Fall sein – in Friedenszeiten eine überzeugende Zusicherung gibt, dass ein Krankenhaus in Zukunft tatsächlich von feindschädigenden Handlungen absehen wird. Alles, was vernünftigerweise getan werden kann, ist zu erklären, dass das Krankenhaus zum Zeitpunkt der Ausstellung des Dokuments ausschließlich humanitäre Aufgaben erfüllt und nichts enthält, was militärischen Zwecken dienen könnte.

560 Die Anerkennung sollte in erster Linie in Form eines Rechtsakts des betroffenen Staates erfolgen. Die für die Ausstellung der Anerkennungsurkunden verantwortliche Behörde ist nicht festgelegt. Es steht den Staaten daher frei, sie selbst zu benennen, und sie können ihre Aufgaben an die nationale Rotkreuzgesellschaft delegieren. In der Konvention ist nichts gegen eine solche Delegierung von Aufgaben zu finden. Diese Möglichkeit wurde im Verlauf der Diskussionen auf der Diplomatischen Konferenz sogar ausdrücklich erwähnt.[9]

561 Die Kriegsparteien haben die Pflicht (und nicht nur das Recht), die Bescheinigung über die Anerkennung auszustellen. Diese Bestimmung ist zwingend: Wenn ein Krankenhaus die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, hat es Anspruch auf eine offizielle Anerkennung. Die Anerkennung bedeutet, dass der anerkennende Staat Verantwortlichkeiten gegenüber dem Krankenhaus übernimmt, die nicht durch die Tatsache berührt werden, dass der Staat seine Macht zur Anerkennung an eine Organisation delegiert hat, die nicht Teil der staatlichen Verwaltung ist.

[8] [(1) S. 148] Siehe in diesem Zusammenhang: "Les Conventions de Genève et la Guerre aérienne", par R.-J. WILHELM, „Internationale Zeitschrift des Roten Kreuzes“, janvier 1952, S. 30;

[9] [(1) S. 149] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-B, S. 469;

Der Staat ist weiterhin gegenüber allen vertragsschließenden Mächten für die Folgen eines Missbrauchs verantwortlich, der von der Organisation begangen wurde, der diese Verwaltungsfunktion übertragen wurde.

Absatz 3 – Kennzeichnung

1. Autorisierung durch den Staat

562 Zivile Krankenhäuser können mit dem in Artikel 38 der Ersten Genfer Konvention von 1949 definierten Emblem des Roten Kreuzes gekennzeichnet werden, d. h. mit dem heraldischen Emblem des Roten Kreuzes auf weißem Grund (Roter Halbmond, Roter Löwe und Sonne).[10]

563 Die allgemeine Regel, dass "zivile Krankenhäuser zu kennzeichnen sind ...", unterliegt jedoch der staatlichen Genehmigung und ist fakultativ. Daraus folgt, dass die Kennzeichnung von zivilen Krankenhäusern zwar grundsätzlich obligatorisch ist, ihre Anwendung jedoch von der Genehmigung des Staates abhängt.

564 Die Kennzeichnung der zivilen Krankenhäuser ist also etwas anderes als ihre Anerkennung. Sie folgt nicht notwendigerweise aus der Anerkennung. Während alle zivilen Krankenhäuser, die mit dem Schutzzeichen gekennzeichnet sind, notwendigerweise offiziell anerkannt worden sein müssen, müssen nicht alle anerkannten zivilen Krankenhäuser auch gekennzeichnet sein. In der Praxis wird die amtliche Anerkennung natürlich meist von der Befugnis begleitet, das Schutzzeichen zu führen. Es ist jedoch auch möglich, dass ein kriegführender Staat bestimmten Einrichtungen aufgrund ihrer Lage oder Bedeutung die Genehmigung erteilt, das Schutzzeichen zu tragen, während er anderen, ebenfalls anerkannten Krankenhäusern dieses Recht verweigert, wenn er eine solche Kennzeichnung aus dem einen oder anderen Grund für unangebracht hält. So kann es zum Beispiel vorkommen, dass der Staat diese Kennzeichnung auf die großen zivilen Krankenhäuser beschränken will und in dieser Hinsicht die Normen für die Anwendung festlegt.

565 Dieses System, das dem Staat die Macht überlässt, zeigt deutlich die Besorgnis der Diplomatischen Konferenz, die es angesichts der Risiken, die mit jeder Ausweitung der Verwendung des Emblems verbunden sind, vorzog, vorsichtig vorzugehen und die Genehmigung des Emblems fakultativ zu machen. Die Diplomatische Konferenz hat die Kennzeichnung von einer staatlichen Ermächtigung abhängig gemacht und damit den Mächten die Möglichkeit gegeben, von dieser Befugnis je nach den Umständen und den gemachten Erfahrungen Gebrauch zu machen: Sie wird in großem Umfang angewandt werden, wenn die Ergebnisse in der Praxis gut sind, während ihre Verwendung eingeschränkt wird, wenn die Erfahrung zeigt, dass eine ausgedehnte Verwendung des Roten Kreuzes zu Missbräuchen führt, die seinem Ansehen und folglich der Sache derjenigen schaden, die es schützen soll. Die Staaten, die sich ihrer Verantwortung bewusst sind, werden also in der Lage sein, das Vorgehen in diesem Bereich zu regeln.

566 Diese Bestimmung legt ebenso wenig wie der vorhergehende Absatz fest, welche Stelle die Genehmigung für die Kennzeichnung zu erteilen hat; sie besagt lediglich, dass die Befugnis dazu dem Staat zusteht. Die Bestimmung verfügt somit über die notwendige Flexibilität, und es obliegt der internen Gesetzgebung, die verantwortliche Stelle zu bestimmen.

567 Das in Stockholm beschlossene System der gemeinsamen Ermächtigung durch den Staat und die Nationale Rotkreuzgesellschaft wurde von der Konferenz nicht akzeptiert, ebenso wenig wie die im Entwurf der Regierungsexperten vorgesehene Bedingung der militärischen Einwilligung, die bestimmte Delegationen der Diplomatischen Konferenz gerne wieder eingefügt hätten.

568 Der vorliegende Wortlaut hindert die Staaten jedoch nicht daran, ihre diesbezügliche Macht an die Militärbehörden, das Nationale Rote Kreuz oder eine andere qualifizierte Einrichtung zu delegieren. Wichtig ist, dass die Verantwortlichkeiten des Staates in der Konvention eindeutig festgelegt sind.

[10] [(2) S. 149] Siehe "Kommentar zur Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde", Genf, 1952, S. 330 ff;

569 Die Kennzeichnung von zivilen Krankenhäusern ist im Wesentlichen für Kriegszeiten vorgesehen; erst dann kommt ihr ihre eigentliche Bedeutung zu. Die Regel kann jedoch flexibler angewandt werden, um sicherzustellen, dass praktische Erwägungen berücksichtigt werden, damit die Kennzeichnung ihre volle Wirkung entfalten kann. Es gibt nämlich keinen Grund, warum ein Staat, der verpflichtet ist, alle Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, nicht in der Lage sein sollte, seine zivilen Krankenhäuser in Friedenszeiten zu kennzeichnen.

570 Was die Wahl des besten Zeitpunkts für die Durchführung der Kennzeichnung betrifft, so ist es ratsam, den betroffenen Regierungen einen weiten Ermessensspielraum zu lassen. Insbesondere erscheint es gerechtfertigt, dass ein Staat das Zeichen für seine Krankenhäuser in Friedenszeiten verwendet, wenn die Umstände darauf hindeuten, dass ein Krieg unmittelbar bevorsteht und wenn andere vorbereitende Maßnahmen gegen einen möglichen Konflikt getroffen werden (Vorbereitung der Mobilmachung, Teilmobilmachung, allgemeine Mobilmachung usw.). In diesem Fall wäre es jedoch vorzuziehen, sich auf das Anbringen von festen Schildern zu beschränken, die einen bestimmten Arbeits- und Zeitaufwand erfordern (z. B. auf Dächern angebrachte Schilder).

571 Die unnötige und übermäßige Verwendung des Roten Kreuzes in Friedenszeiten an Gebäuden, die nicht der Gesellschaft des Roten Kreuzes gehören, kann in den Köpfen der Menschen Verwirrung stiften.[11] Dies würde nicht nur die betreffende Gesellschaft betreffen, deren Räumlichkeiten mit anderen, ähnlich gekennzeichneten Gebäuden verwechselt werden könnten, sondern auch das Ansehen und die Symbolkraft des Emblems beeinträchtigen.

2. Beaufsichtigung

572 Es erscheint unerlässlich, dass die Stelle, die nach den nationalen Gesetzen mit der Ausstellung von Bescheinigungen und der Erteilung von Genehmigungen zur Kennzeichnung der Krankenhäuser mit dem Emblem des Roten Kreuzes betraut ist, auch mit den erforderlichen Befugnissen zur Überwachung ausgestattet wird. Es ist wichtig, dass alle staatlich anerkannten Einrichtungen einer ständigen und strengen Überwachung unterworfen werden. Im Fall der Krankenhäuser, die das Recht haben, das Emblem zu führen, ist dies sogar absolut notwendig. Diese strenge Überwachung ist die zwangsläufige Folge der Ausweitung des Gebrauchs des Roten Kreuzes, das sonst Gefahr läuft, missbraucht zu werden und damit seine hohe Bedeutung und seine Autorität zu verlieren. Daher sollte das Recht eines zivilen Krankenhauses, die Flagge zu führen, stets von der Pflicht begleitet werden, sich der Überwachung zu unterwerfen.

Absatz 4 – Sichtbarkeit der Kennzeichnung

573 Das schützende Emblem hat nur insoweit einen praktischen Wert, als es erkennbar ist. Aus diesem Grund empfiehlt die Konvention den Konfliktparteien, das Erkennungszeichen für zivile Krankenhäuser für die gegnerischen Land-, Luft- und Seekräfte deutlich sichtbar zu machen.

574 Die Embleme sollten groß genug sein, um aus der Ferne, insbesondere von hochfliegenden Flugzeugen und aus allen Richtungen erkannt zu werden.

575 Experimente, die von einer Regierung auf Anfrage des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durchgeführt wurden, haben zum Beispiel gezeigt, dass ein rotes Kreuz auf weißem Grund mit einer Fläche von fünf Metern, das auf einem Dach angebracht ist, aus einer Höhe von mehr als 8000 Fuß kaum zu erkennen ist.[12]

576 Damit das Emblem von weitem und von allen Seiten sichtbar ist, können starre Tafeln in verschiedenen Ebenen (horizontal, vertikal, schräg) oder große rote Kreuze auf weißem Grund verwendet werden, die auf das Dach und die Wände gemalt oder mit geeignetem Material auf dem Boden markiert werden.

[11] [(1) S. 151] Um Verwechslungen zu vermeiden, liegt es im Interesse der nationalen Gesellschaft, ihren Namen zusammen mit dem Emblem in ihren Räumlichkeiten und auf ihrem Besitz deutlich sichtbar anzubringen;

[12] [(1) S. 152] Siehe "Internationale Zeitschrift des Roten Kreuzes", Mai 1936, S. 409 (Beilage);

577 Es ist natürlich wünschenswert, dass die zivilen Krankenhäuser nachts gekennzeichnet werden, z. B. durch Lichterketten, die die roten Kreuze abgrenzen. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, dass der militärische Kommandant seine Einwilligung gibt, da die totale Verdunkelung das wirksamste praktische Mittel ist, um ein Gebiet vor Angriffen aus der Luft zu schützen. Würden zivile Krankenhäuser, die tagsüber entdeckt wurden, nachts beleuchtet, hätten die feindlichen Flugzeuge nützliche Orientierungspunkte. Die Beleuchtung von zivilen Krankenhäusern ist jedoch nur bei Angriffen auf militärische Ziele denkbar. Wie im folgenden Absatz dargelegt, wird die Sicherheit ziviler Krankenhäuser am besten dadurch gewährleistet, dass sie weit entfernt von militärischen Zielen aufgestellt werden.

578 Die Gefahr, dass die Kennzeichnung die Operationen des Feindes erleichtert, besteht nicht nur nachts, sondern auch tagsüber, wenn auch in geringerem Maße. Aus diesem Grund unterliegt die Pflicht, für eine einwandfreie Sichtbarkeit des schützenden Emblems zu sorgen, militärischen Anforderungen, wie es die ähnliche Bestimmung in Artikel 42 Absatz 4 der Ersten Genfer Konvention vorsieht. Dieser Vorbehalt ist gerechtfertigt, denn die Kennzeichnung eines Krankenhauses kann aus dem einen oder anderen Grund den feindlichen Kräften zugutekommen.

Absatz 5 – Entfernung von militärischen Zielen

579 In dieser Bestimmung wird den verantwortlichen Behörden empfohlen, dafür zu sorgen, dass die Krankenhäuser so weit wie möglich von militärischen Zielen entfernt liegen. Mit dieser Bestimmung sollte offensichtlich die Möglichkeit von Bombenangriffen aus der Luft abgedeckt und sichergestellt werden, dass zivile Krankenhäuser vor verirrten Bomben geschützt werden sollten. In der Ersten Genfer Konvention wurden die Sanitätseinheiten der bewaffneten Kräfte durch die Einführung einer ähnlichen Klausel geschützt (Artikel 19, Absatz 2). In keiner der beiden Klauseln ist der Begriff "militärisches Ziel" definiert. Versuche, den Begriff unabhängig von den Genfer Konventionen offiziell zu definieren, sind gescheitert, obwohl mehrere Regierungen vor dem Zweiten Weltkrieg erklärten, dass sie sich der Definition in Artikel 24 der Haager Regeln von 1923 anschlossen.

580 Es erscheint jedoch notwendig und aus humanitärer Sicht von offensichtlicher Bedeutung durch ein internationales Übereinkommen zu einer Art Definition des Begriffs zu gelangen, da eine ganze Reihe von Maßnahmen zum Schutz von Zivilisten auf seiner Verwendung beruhen.

581 Dementsprechend hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einen Vorschlag unterbreitet, der darauf abzielt, die Regeln des Völkerrechts zum Schutz der Zivilbevölkerung in ihrer Gesamtheit zu bekräftigen.

582 Der Ausdruck "militärische Ziele" ist zweifellos im engsten Sinne als ein klar definierter Punkt von tatsächlicher oder potenzieller militärischer Bedeutung zu verstehen. Es versteht sich von selbst, dass die Zivilbevölkerung niemals als militärisches Ziel angesehen werden kann. Diese Wahrheit ist die Grundlage des gesamten Kriegsrechts.

583 Bei der Untersuchung von Absatz 1 haben wir die Tragweite der Klausel gesehen, die Angriffe auf Krankenhäuser verbietet. Der letzte Absatz macht deutlich, dass dieser Anwendungsbereich zwar weit gefasst ist, aber nicht dazu dient, militärischen Zielen, die sich in der Nähe eines Krankenhauses befinden, Immunität zu gewähren oder das Recht, sie als solche anzugreifen, einzuschränken. Aus diesem Grund muss der den militärischen Krankenhäusern gewährte rechtliche Schutz durch praktische Maßnahmen begleitet werden, die sicherstellen, dass sie so weit wie möglich von militärischen Zielen entfernt sind und vor den zufälligen Folgen von Angriffen auf solche Ziele geschützt werden. Andernfalls ist der Schutz sehr wahrscheinlich illusorisch, selbst wenn die Krankenhäuser deutlich gekennzeichnet sind.

584 Der Standort vieler bereits bestehender ziviler Krankenhäuser wird sich nicht mehr ändern lassen. Deshalb hat die Bestimmung einen empfehlenden und keinen zwingenden Charakter. In solchen Fällen wird die Vorsichtsmaßnahme darin bestehen, darauf zu achten, dass keine militärischen Ziele in der Nähe angesiedelt werden und falls sie bereits vorhanden sind, dass sie nach Möglichkeit entfernt werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen zivilen und militärischen Behörden ist natürlich sehr wünschenswert.

Artikel 19 – Verwundete und Kranke IV. – Unterbrechung des Schutzes von Krankenhäusern

Der den Zivilspitälern gebührende Schutz darf nur aufhören, wenn sie ausserhalb ihrer humanitären Aufgaben zur Begehung von Handlungen verwendet werden, die den Feind schädigen. Immerhin darf ihnen der Schutz erst entzogen werden, nachdem eine Warnung, die in allen Fällen, soweit angängig, eine angemessene Frist setzt, unbeachtet geblieben ist.

Die Pflege von verwundeten oder kranken Militärpersonen in diesen Spitälern oder das Vorhandensein von Handwaffen und von Munition, die diesen Personen abgenommen und der zuständigen Dienststelle noch nicht abgeliefert worden sind, gelten nicht als eine den Feind schädigende Handlung.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Bedingungen unter denen der Schutz aufgehoben wird

1. Grundbedingung – Handlungen, die dem Feind schaden

585 Die Immunität der zivilen Krankenhäuser darf nicht aufgehoben werden, es sei denn, sie werden zur Begehung von Handlungen benutzt, die dem Feind schaden. Die von der Diplomatischen Konferenz gewählte Formulierung sollte auf den Ausnahmecharakter der Bestimmung hinweisen und deutlich machen, dass der Schutz nur in diesem einen Fall aufgehoben werden kann.

586 Trotz der Bemühungen der Konferenz von 1949 gelang es nicht[1], den Begriff "Handlungen, die dem Feind schaden" (in der französischen Fassung: actes nuisibles à l'ennemi), der bereits in der Fassung der Ersten Genfer Konvention von 1929 verwendet worden war, konkreter zu definieren. Der Begriff wurde jedoch durch die Einfügung der Formulierung "außerhalb ihrer humanitären Pflichten" klarer gefasst.

587 Zu diesen schädlichen Handlungen gehört beispielsweise die Nutzung eines Krankenhauses als Unterschlupf für kampffähige oder flüchtige Personen, als Waffen- oder Munitionslager, als militärischer Beobachtungsposten oder als Verbindungsstelle zu kämpfenden Truppen. Der Sinn wird noch deutlicher, wenn man Absatz 2 betrachtet, in dem zwei konkrete Handlungen genannt werden, die nicht als feindschädlich anzusehen sind. Eine Sache ist bestimmt. Die zivilen Krankenhäuser müssen gegenüber dem Feind die Neutralität wahren, die sie für sich beanspruchen und die ihnen nach der Konvention zusteht. Außerhalb des Kampfes stehend, müssen sie sich standhaft jeder direkten oder indirekten Einmischung in militärische Operationen enthalten. Eine für den Feind schädliche Handlung ist nicht nur wegen ihres verräterischen Charakters zu verurteilen, sondern auch, weil das Leben und die Sicherheit der Patienten eines Krankenhauses durch ihre Folgen sehr ernsthaft beeinträchtigt werden können. Darüber hinaus können solche Handlungen, ganz allgemein betrachtet, den schützenden Wert der Konvention in anderen Fällen mindern.

588 Es ist möglich, dass eine menschliche Handlung dem Feind schadet oder dass sie von einem Feind, dem es an Großzügigkeit mangelt, fälschlicherweise als solche interpretiert wird. So könnten die Anwesenheit oder die Tätigkeiten eines Krankenhauses die taktischen Operationen beeinträchtigen. Durch die Einführung der Formulierung "außerhalb ihrer humanitären Pflichten" hat die Diplomatische Konferenz ausdrücklich betont, dass die Erfüllung einer humanitären Pflicht unter keinen Umständen als eine dem Feind schadende Handlung bezeichnet werden kann.

[1] [(1) S. 154] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 632 und 703 und "Kommentar", Band I, S. 201 ff;

2. Formale Bedingung – Verwarnung und Frist

589 Das Ziel des zweiten Satzes in diesem Absatz besteht darin, die Strenge der im ersten Absatz festgelegten Regel abzuschwächen. Es mussten nämlich Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, um die humane Behandlung der Patienten im Krankenhaus zu gewährleisten, die natürlich nicht für begangene rechtswidrige Handlungen verantwortlich gemacht werden können.

590 So ist vorgesehen, dass der Schutz erst nach einer ordnungsgemäßen Warnung, die in allen geeigneten Fällen eine angemessene Frist vorsieht und nachdem diese Warnung unbeachtet geblieben ist, beendet werden kann.

591 Der Feind wird also das Krankenhaus ermahnen, die schädigenden Handlungen einzustellen, und ihm eine Frist setzen, nach deren Ablauf er angreifen kann, wenn die Warnung nicht beachtet wird, wobei die Frist nicht festgelegt ist. Es wird lediglich gesagt, dass sie angemessen sein muss. Wie ist sie zu bestimmen? Das hängt natürlich vom jeweiligen Fall ab. Eines ist jedoch sicher. Sie muss so lang sein, dass die rechtswidrigen Handlungen eingestellt werden können oder die Krankenhauspatienten an einen sicheren Ort entfernt werden können. Die Frist gibt dem Krankenhaus auch die Möglichkeit, auf unbegründete Anschuldigungen zu reagieren und sich zu entlasten.

Absatz 2 – Handlungen die den Schutz nicht aufheben

592 Absatz 2 nennt zwei konkrete Fälle, die den Schutz eines zivilen Krankenhauses nicht entziehen oder, anders ausgedrückt, die nicht als feindschädigende Handlungen anzusehen sind. Der erste Fall betrifft die Einweisung kranker oder verwundeter Angehöriger der Streitkräfte in zivile Krankenhäuser. Dies darf das Recht des Krankenhauses auf Immunität und Schutz nicht beeinträchtigen. Die zivilen Krankenhäuser sind daher nach der Vierten Genfer Konvention implizit befugt, kranke und verwundete Angehörige der Streitkräfte sowie Zivilisten aufzunehmen. Diese Bestimmung findet ihre Entsprechung in Artikel 22 Absatz 5 der Ersten Genfer Konvention von 1949, der es den Einheiten und Einrichtungen des Heeressanitätsdienstes erlaubt, verwundete und kranke Zivilisten aufzunehmen und zu behandeln, sowie in Artikel 35 Absatz 4 der Zweiten Genfer Konvention, der dies auch für Lazarettschiffe und die Krankenstationen von Schiffen erlaubt.

593 Diese Bestimmung verkörpert lediglich den Grundsatz, dass alle Verwundeten und Kranken, ob Zivilisten oder Angehörige der Streitkräfte, gleichgestellt sind, wenn es um die Hilfeleistung geht. Diese Auffassung ist angesichts des Charakters, den die moderne Kriegsführung – insbesondere die Luftkriegsführung – angenommen hat, absolut notwendig: Militärs und Zivilisten, Freunde und Feinde können jetzt durch dieselben Handlungen des Krieges niedergeschlagen werden, und es muss in solchen Fällen möglich sein, dass sie von denselben Krankenpflegern behandelt und in denselben Gebäuden untergebracht werden.

594 Zweitens können verwundete und kranke Militärangehörige, wenn sie in ein ziviles Krankenhaus eingeliefert werden, noch im Besitz von Handfeuerwaffen und Munition sein, die ihnen abgenommen und der zuständigen Dienststelle übergeben werden; dies kann jedoch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Sollte das Krankenhaus vom Feind aufgesucht werden, bevor dies geschehen ist, so darf er nicht berechtigt sein, diesen Umstand als schädliche Handlung zu betrachten. Das geht aus dem letzten Teil des Absatzes 2 hervor.

Artikel 20 – Verwundete und Kranke V. – Krankenhauspersonal

Das ordentliche und ausschliesslich für den Betrieb und die Verwaltung der Zivilspitäler bestimmte Personal, einschliesslich des mit dem Aufsuchen, der Bergung, dem Transport und der Behandlung von verwundeten und kranken Zivilpersonen, von Gebrechlichen und Wöchnerinnen beschäftigten Personals, soll geschont und geschützt werden.

In den besetzten Gebieten und in den militärischen Operationszonen soll sich das Personal mittels einer Identitätskarte ausweisen, die die Eigenschaft des Inhabers bescheinigt und mit seiner Photographie und dem Stempel der verantwortlichen Behörde versehen ist, sowie mittels einer während der Dauer der Dienstleistung am linken Arm zu tragenden gestempelten und feuchtigkeitsbeständigen Armbinde. Diese Armbinde soll vom Staat ausgegeben und mit dem in Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vorgesehenen Schutzzeichen versehen sein.

Alles andere für den Betrieb oder die Verwaltung der Zivilspitäler bestimmte Personal soll geschont und geschützt werden und das Recht haben, unter den im vorliegenden Artikel umschriebenen Bedingungen während der Ausübung seines Dienstes die Armbinde zu tragen, wie sie oben vorgesehen ist. Seine Identitätskarte soll die Aufgaben angeben, die dem Inhaber übertragen sind.

Die Leitung jedes Zivilspitals hat jederzeit die auf den Tag nachgeführte Liste ihres Personals zur Verfügung der zuständigen nationalen Behörden oder Besetzungsbehörden zu halten.

Kommentar von 1958

595 Dieser Artikel erfuhr während der Vorarbeiten zu den Konventionen zahlreiche wichtige Änderungen. Ursprünglich handelte es sich um eine Klausel der Konferenz der Regierungsexperten von 1947, die sich die Frage gestellt hatten, ob sie ein Schutzsystem für alle mit der Pflege verwundeter und kranker Zivilpersonen befassten Personen einrichten sollten oder ob der Schutz auf zivile Krankenhäuser beschränkt werden sollte. Sie entschieden sich für Letzteres.[1]

596 Im folgenden Jahr nahm das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in den Entwurf der Konvention, der der XVII. Internationalen Rotkreuz-Konferenz vorgelegt wurde, in Artikel 18 Bestimmungen auf, die sich eng an die von den Experten geäußerten Vorstellungen anlehnten. Der erste Absatz ihres Entwurfs verkündete den Grundsatz des Schutzes des zivilen Krankenhauspersonals und sah einen Ausweis für das Personal vor; die Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes war hier nicht vorgesehen, wie im Fall der Krankenhäuser selbst. Der zweite Absatz verpflichte die Krankenhausleitung, ein aktuelles Verzeichnis des Personals und der Patienten zu führen.

597 Die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz (Stockholm 1948) beschloss, nachdem sie die Kennzeichnung von zivilen Krankenhäusern mit dem Emblem des Roten Kreuzes gebilligt hatte, noch weiter zu gehen und einen neuen zweiten Absatz anzunehmen, der die Verwendung des Unterscheidungszeichens durch ziviles Krankenhauspersonal gestattet.

598 Die Diplomatische Konferenz konzentrierte sich auf die Frage, welche Kategorie von zivilem Sanitätspersonal das Unterscheidungszeichen verwenden durfte, doch die Meinungen gingen weit auseinander. Es gab zwei gegensätzliche Tendenzen. Einige Delegierte wollten noch weiter gehen als der Stockholmer Text und die Verwendung des Emblems

[1] [(1) S. 157] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungssachverständigen", Genf 1947, S. 72-73;

auf die für die öffentliche Gesundheit und Hygiene zuständigen Behörden sowie auf die Vertreter der zivilen Verteidigung[2] ausdehnen.

599 Andere wollten im Gegenteil die Verwendung des Emblems im Vergleich zu dem, was nach dem Stockholmer Entwurf erlaubt war, einschränken.

600 Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erläuterte seinen Standpunkt in dem Memorandum "Remarks and Proposals"[3], das es kurz vor der Konferenz mit den folgenden Worten veröffentlichte:

601 "Jede Ausweitung der Anwendbarkeit des Roten Kreuzes bringt unweigerlich ein weitaus größeres Risiko des Missbrauchs und der Verletzung mit sich, was wiederum das Ansehen des Emblems beeinträchtigen und seine große Bedeutung und seinen guten Ruf untergraben könnte. Bisher war die Verwendung des Emblems auf eine klar definierte Kategorie von Personen beschränkt, die der militärischen Disziplin unterworfen sind. Auch unter diesen Umständen ist die Verhinderung eines Missbrauchs auf nicht geringe Schwierigkeiten gestoßen. Wird daher die Verwendung des Emblems auf unbestimmte Kategorien von Zivilisten ausgedehnt, die über das ganze Land verstreut sind und weder einer Disziplin noch einer ordnungsgemäßen Registrierung oder einer strengen Überwachung unterliegen, wäre die Bekämpfung des Missbrauchs undurchführbar, und die Folgen würden von denjenigen getragen, die rechtlich Anspruch auf den Schutz des Emblems haben.

602 Angehörige des Sanitätspersonals der Armee durften das Emblem nur deshalb tragen, weil sie zur Kategorie der Militärangehörigen gehören, d. h. zu denjenigen, die rechtmäßig angegriffen werden dürfen.

603 Das Völkerrecht geht jedoch von dem Grundsatz aus, dass Feindseligkeiten auf bewaffnete Kräfte beschränkt sind und die zivile Bevölkerung im Allgemeinen immun ist. Die gesamte Ökonomie des neuen Zivilabkommens leitet sich aus dieser Annahme ab. Da es rechtswidrig ist, auf Zivilisten zu schießen, ist es natürlich unzulässig, auf Zivilisten zu schießen, die Kranke betreuen. In Artikel 13 der vorliegenden Konvention heißt es nämlich ausdrücklich, dass die Konfliktparteien dem Sanitätspersonal aller Kategorien die Ausübung ihrer Tätigkeit gestatten müssen. Der Schutz bestimmter Kategorien von Zivilisten wäre ein Eingeständnis, dass die neue Konvention im Fall anderer Zivilisten nicht geachtet wird; dies wäre ein Eingeständnis mangelnden Vertrauens in die neue Konvention und würde ihre Autorität schwächen.

604 Die XVII. Konferenz war zweifellos aus Zeitgründen nicht in der Lage, alle Aspekte des Problems zu prüfen und die Auswirkungen der vorgeschlagenen Ausweitung in vollem Umfang zu beurteilen. Eine Ausnahme könnte vielleicht noch für die Verwendung des Emblems durch das Stammpersonal der zivilen Krankenhäuser gemacht werden, das eine genau definierte Kategorie von Personen darstellt, die ordnungsgemäß vom Staat registriert sind und entsprechende Ausweisdokumente besitzen. Wenn jedoch weiterhin ein schützendes Emblem für das gesamte zivile Sanitätspersonal gewünscht wird, wäre es besser, die Möglichkeit zu untersuchen, ein spezielles Emblem zu verwenden, das sich völlig vom Emblem des Roten Kreuzes unterscheidet."

605 Die Konferenz wollte zwar die Verwendung des Emblems durch weitere Personengruppen zulassen, war jedoch bestrebt, eine Ausweitung der Verwendung in einem Maße zu vermeiden, das den Wert des Emblems schmälern würde. Sie beschloss daher schließlich, die in dem Artikel in seiner jetzigen Fassung enthaltene Lösung anzunehmen, die im wesentlichen folgende Merkmale aufweist:

(a) Beschränkung der Verwendung des Unterscheidungszeichens auf das Personal von zivilen Krankenhäusern, d. h. auf eine genau definierte Kategorie von Personen, die Mitglieder eines organisierten Ganzen sind, das der Disziplin unterliegt und vergleichsweise leicht zu überwachen ist;

(b) die Beschränkung der Verwendung des Emblems auf besetzte Gebiete und Zonen mit militärischen Operationen.

[2] [(2) S. 157] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 632 und 819;

[3] [(1) S. 158] Siehe "Bemerkungen und Vorschläge", S. 72 und 73;

Absatz 1 – Ständiges Personal

606 Diese Bestimmung bezieht sich auf das ständige Personal eines zivilen Krankenhauses, im Gegensatz zu dem vorübergehenden Personal, das in Absatz 3 behandelt wird.

1. Status und Pflichten

607 Um unter die Definition in Absatz 1 zu fallen, muss das Personal regelmäßig und ausschließlich mit dem Betrieb oder der Verwaltung eines zivilen Krankenhauses im Sinne von Artikel 18 der Konvention beschäftigt sein.

608 Die Bestimmung, dass dieses Personal regelmäßig im Krankenhaus tätig sein muss, schließt vorübergehende Bedienstete aus; das Wort "ausschließlich" schließt sie von jeder anderen Tätigkeit aus.

609 Diese beiden Bedingungen sind kumulativ. Ein Chirurg zum Beispiel, der regelmäßig in einem Krankenhaus arbeitet, aber nicht ausschließlich dort beschäftigt ist, weil er einen Teil seiner Zeit seiner privaten Praxis widmet, oder auch freiwillige Laboranten oder Hilfskräfte, die nur einen Teil des Tages oder ein oder zwei Tage in der Woche im Krankenhaus arbeiten, wären nicht "ausschließlich" mit Krankenhausaufgaben beschäftigt und würden folglich unter Absatz 1 fallen.[4]

610 Die enge Verbindung zur Konvention zwischen dem Krankenhaus und seinem Personal stellt somit das erste Kriterium dar.

611 Die Beschreibung der Aufgaben des Krankenhauspersonals liefert uns weitere Informationen. Der Absatz bezieht sich auf Personen, "die mit dem Betrieb und der Verwaltung von zivilen Krankenhäusern betraut sind, einschließlich des Personals, das mit der Suche, der Entfernung und dem Transport von verwundeten und kranken Zivilisten, Kranken und Geburtsfällen betraut ist". Diese Formulierung, die einen allgemeinen Begriff – Betrieb und Verwaltung – gefolgt von einer Aufzählung von vier spezifischen Aufgaben enthält, hat einen restriktiven Charakter. Das bedeutet nicht, dass die betroffenen Personen nur mit einer dieser Aufgaben betraut werden müssen. Sie können mehreren dieser Aufgaben zugewiesen werden, sofern sie keine der hier nicht aufgeführten Aufgaben umfassen.

612 Aus dem Wortlaut der Bestimmung geht eindeutig hervor, dass sie das Personal nicht nur dann erfasst, wenn es sich im Krankenhaus selbst aufhält, sondern auch dann, wenn es außerhalb des Krankenhausgebäudes einen Dienst zu verrichten hat. Wenn die Krankenhausleitung beispielsweise nach einem Luftangriff Hilfstrupps aus ihrem Personal in die bombardierten Gebiete schickt, um die Verwundeten einzusammeln, zu versorgen und ins Krankenhaus zu bringen, würde das betreffende Personal auch dann unter Artikel 20 fallen, wenn es diese Aufgabe außerhalb des Krankenhauses wahrnimmt.

613 Während die Tätigkeit außerhalb des Krankenhauses bestimmten Beschränkungen unterliegt, ist die Tätigkeit innerhalb der Einrichtung davon befreit. Geschützt wird also nicht nur das Personal, das in unmittelbarem Kontakt mit den Patienten des Krankenhauses steht, z. B. Ärzte und Krankenschwestern, sondern das gesamte Personal, das für den Betrieb und die Verwaltung des Krankenhauses erforderlich ist, einschließlich der Beschäftigten in den Laboratorien, der Röntgenabteilung, der Ambulanz, den Hausdiensten, den Küchen, den Reinigungsdiensten usw.[5] Dieser Regel liegt der Gedanke zugrunde, dass ein Krankenhaus ein organisiertes Ganzes ist, das nicht effizient funktionieren kann, wenn nicht alle seine Teile normal funktionieren. Personen, die nicht zum Sanitätspersonal gehören, sind dennoch ein integraler Bestandteil des Krankenhauses, da es ohne ihre Hilfe die von ihm erwarteten

[4] [(1) S. 159] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 705 und 706 und 819; siehe auch Kommentierung zu Abs. 3 unten, S. 164;

[5] [(1) S. 160] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 819;

Leistungen nicht erbringen könnte.[6] Auch in dieser Kategorie muss das Personal regelmäßig und ausschließlich in einem Krankenhaus beschäftigt werden.

614 Viele Krankenhäuser verfügen über angeschlossene Hilfsbetriebe, wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe. Welche Rechtsstellung hat das in solchen Betrieben beschäftigte Personal? Können sie als "Personen, die regelmäßig und ausschließlich mit dem Betrieb und der Verwaltung von zivilen Krankenhäusern befasst sind", betrachtet werden? Wir glauben nicht, dass sie das können. Zwischen diesem Personal und den Patienten des Krankenhauses besteht nicht die von der Konvention geforderte enge Verbindung, wohingegen eine solche Verbindung beim medizinischen und administrativen Personal besteht, das in der Regel mit den Patienten des Krankenhauses unter einem Dach lebt und somit mit diesen eine durch einen gemeinsamen Zweck verbundene Gemeinschaft bildet. Aus diesem Grund ist Artikel 20 so auszulegen, dass er nur auf die Krankenhäuser selbst und nicht auf die Hilfsbetriebe anwendbar ist, da die Worte "Betrieb" und "Verwaltung" sich nur auf die Krankenhäuser selbst beziehen.

2. Achtung und Schutz

615 Das ständige Personal eines zivilen Krankenhauses ist "zu achten und zu schützen". Dies ist die traditionelle Formulierung, die seit 1906 in der Ersten Genfer Konvention verwendet wird und bereits in Artikel 18 enthalten ist.

616 Wenn das Krankenhauspersonal Immunität genießen soll, muss es sich selbstverständlich jeder – auch indirekten – Beteiligung an feindlichen Handlungen enthalten. Aus Artikel 19 geht hervor, dass der Schutz, den zivile Krankenhäuser genießen, erlischt, wenn sie feindliche Handlungen begehen.

Absatz 2 – Identifizierung des ständigen Personals

1. Identitätskarte

617 Zum Nachweis ihres Rechtes die mit dem schützenden Emblem versehene Armbinde zu tragen, tragen die Mitarbeiter des Krankenhauses einen Ausweis bei sich.

618 Aus dem Ausweis müssen der Beruf und der Status des Inhabers hervorgehen, sein Name, seine Vornamen und sein Geburtsdatum, die Zugehörigkeit zu einem Krankenhaus und die Zugehörigkeit zum Sanitätspersonal oder zum Verwaltungspersonal angegeben werden.

619 Ein weiterer wesentlicher Faktor bei der Identifizierung ist das Lichtbild des Inhabers, das auf dem Ausweis angebracht werden muss.

620 Die im Stockholmer Entwurf enthaltene Bestimmung, dass die Identitätskarten mit Fingerabdrücken versehen werden sollten, wurde hingegen von der Diplomatischen Konferenz[7] aus Gründen der Bequemlichkeit fallen gelassen.

621 Eine weitere Bedingung der Konvention ist, dass die Karte mit dem Stempel der verantwortlichen Behörde versehen sein muss. Erst dieser Stempel macht die Karte authentisch. Es wird darauf hingewiesen, dass das Wort "geprägt" – d. h. durch Druck gestempelt – verwendet wird, da die Erfahrung gezeigt hat, dass gewöhnliche Tintenstempel sich abnutzen können und ziemlich leicht zu imitieren sind.

622 Die Konferenz beschloss, den Begriff der verantwortlichen Behörde nicht zu präzisieren, um dem System die notwendige Flexibilität zu lassen. Jedem Staat steht es frei, die zuständige Behörde als interne Angelegenheit zu bestimmen. Wesentlich ist, dass die Verwendung dieser Ausweise durch den Staat geregelt wird, der in vollem Bewusstsein seiner Verantwortung handelt.

[6] [(2) S. 160] Siehe "Kommentar I", S. 219;

[7] [(1) S. 161] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 633 und 705;

2. Die Armbinde

623 Das ständige Personal der zivilen Krankenhäuser ist an einer Armbinde zu erkennen, "die das in Artikel 38 der Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vorgesehene Abzeichen trägt". Dieses Emblem ist ein rotes Kreuz auf weißem Grund.

624 Es wurde bereits gezeigt, dass diese Bestimmung eine wichtige Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht darstellt, da sie den Nutzen eines Abzeichens, das bisher ausschließlich dem Sanitätspersonal der Streitkräfte vorbehalten war, auf eine weitere Personengruppe ausdehnt.

A. Beschreibung der Armbinde

625 Da das Erkennungszeichen ein rotes Kreuz auf weißem Grund ist, besteht theoretisch keine Notwendigkeit, dass die Armbinde selbst weiß ist.

626 Es wäre jedoch sehr wünschenswert, dass Krankenhauspersonal mit einer weißen Armbinde mit Rotem Kreuz auszustatten, wie dies überall für das medizinische Personal der Streitkräfte üblich ist.[8] Solche Armbinden sind in der Tat die einzigen, die aufgrund des Farbkontrasts gut sichtbar sind.

627 Die Armbinde muss wasserfest sein. Diese Vorsichtsmaßnahme, die dazu dient, sie in gutem Zustand zu halten, ist natürlich nicht unerlässlich.

628 Wie bei dem Emblem des Roten Kreuzes im Allgemeinen sind die Form und die Abmessungen der Armbinde nicht festgelegt – eine starre Definition hätte gefährlichen Missbräuchen Tür und Tor geöffnet, da versucht worden wäre, Angriffe auf Personen, die durch die Armbinde geschützt sind, mit der Behauptung zu rechtfertigen, dass die Embleme nicht die vorgeschriebenen Abmessungen aufweisen.

629 Wie im Fall des militärischen Sanitätspersonals wird festgelegt, dass die Armbinde am linken Arm zu tragen ist, weil es wünschenswert ist, dass sie an einer bestimmten Stelle getragen wird, wo das Auge sie auf natürliche Weise sucht. Auch hier könnte ein Kriegsteilnehmer vernünftigerweise nicht das Recht beanspruchen, einem Sanitäter den Schutz zu verweigern, wenn er die Armbinde aus einem plausiblen Grund am rechten Arm trägt.

B. Ausgabe von Armbändern. Stempel

630 Die Konvention sieht vor, dass die Armbänder vom Staat ausgestellt werden müssen.[9] Da die Zuständigkeit und folglich die Verantwortung des Staates damit festgelegt ist, bleibt es den Gesetzgebern in den einzelnen Ländern überlassen, Vorschriften für die Nutzung dieser Zuständigkeit zu erlassen.

631 Da die Armbinden nur in besetztem Gebiet oder in Zonen militärischer Operationen getragen werden dürfen, erscheint es unerlässlich, dass der Staat seine Macht zur Ausgabe von Armbinden delegiert. Ein Gebiet kann sich ganz unerwartet in eine Zone militärischer Operationen verwandeln, was eine Verteilung von Armbinden besonders dringlich machen würde. Es ist daher wichtig, dass die Armbinden jederzeit und überall für das Krankenhauspersonal verfügbar sind. Das scheint nur möglich, wenn die Verteilung weitgehend dezentralisiert wird. In erster Linie wären zweifellos die Krankenhausleitungen mit dieser Aufgabe betraut. Eine solche Dezentralisierung der Ausgabe von Armbinden kann zwar Missbräuchen Vorschub leisten, erscheint aber dennoch notwendig, wenn die Bestimmung der Konvention rasch umgesetzt werden soll. Die Krankenhausleitungen müssen sich ihrer Verantwortung bewusst sein und ihr Personal streng und ständig überwachen.

[8] [(1) S. 162] Siehe "Kommentar", Bd. I, S. 310;

[9] [(2) S. 162] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, S. 396-397;

632 Es muss vor allem sichergestellt werden, dass die Armbinde an die richtigen Personen ausgegeben wird. Es ist wichtig, dass die Armbinde nur von denjenigen getragen wird, die nach der Konvention dazu berechtigt sind, aber die Armbinde allein reicht dafür nicht aus. Wie bereits gesagt wurde, ist nichts einfacher, als eine Armbinde herzustellen und sie anzulegen. Selbst wenn eine solche Armbinde aus ehrlichen Motiven getragen wird, um den Verwundeten Hilfe zu bringen, könnte ihr Träger bestraft werden. Die Kriegführenden müssen zuverlässige Garantien haben.

633 Folglich hat ein Armband keinen Wert und darf nicht rechtmäßig getragen werden, wenn es nicht vom Staat gestempelt und ausgegeben wurde. Dies ist eine zwingende und absolute Voraussetzung. Die Ausgabe allein reicht nicht aus, die Tatsache der Ausgabe durch den Staat muss durch ein amtliches Zeichen nachgewiesen werden. Der Artikel sagt nicht, welche Behörde berechtigt ist, Armbänder zu stempeln; in der Praxis wird es wahrscheinlich die Stelle sein, die für die Ausgabe verantwortlich ist.

C. Bedingungen für das Tragen der Armbinde

634 Das Tragen der Armbinde ist ebenso wie das Mitführen der Identitätskarte es nur in besetzten Gebieten und in Gebieten, in denen militärische Operationen stattfinden, vorgesehen.

635 Besetztes Gebiet ist ein feindliches Gebiet, aus dem einer der Kriegführenden die bewaffneten Kräfte seines Gegners vertrieben und über das er seine Herrschaft errichtet hat. Die Besetzung kann sich auf das gesamte Gebiet eines Landes oder nur auf einen Teil davon erstrecken.

636 Der Begriff "Zonen militärischer Operationen" bezieht sich in erster Linie auf das Gebiet, in dem Kämpfe stattfinden. Er kann aber auch auf Gebiete angewandt werden, in denen den militärischen Kommandanten bestimmte Machtbefugnisse eingeräumt werden und die Bewegung von Zivilisten eingeschränkt wird, z. B. in Gebieten, in denen es zwar Truppenbewegungen, aber keine Kampfhandlungen gibt, und sogar in solchen, in denen es keine tatsächlichen Truppenbewegungen gibt, in denen das Oberkommando aber die Möglichkeit haben möchte, sie kurzfristig zu verlegen. Die Gebiete für militärische Operationen werden in der Regel ausdrücklich per Erlass festgelegt. Es ist also der Staat, der mit voller Autorität entscheidet, wo und wann die Armbinde getragen werden darf und muss.[10]

637 Bombardierungen sind zweifellos militärische Operationen, und die Möglichkeit ihres großflächigen Einsatzes kann dazu führen, dass der Begriff "Zone militärischer Operationen" so ausgelegt wird, dass er das gesamte Gebiet der Kriegsparteien umfasst. Eine solche weite Auslegung entspricht jedoch nicht dem dieser Bestimmung zugrunde liegenden Gedanken; denn die Tatsache, dass ein Gebiet bombardiert wird, reicht allein nicht aus, um es zu einer "Zone militärischer Operationen" zu machen. Vielmehr muss der Kontakt mit den gegnerischen Kräften zu Lande hergestellt sein oder zumindest unmittelbar bevorstehen. Erst dann ist das Tragen einer Armbinde gerechtfertigt; erst dann kann sie ihre schützende Funktion tatsächlich erfüllen, indem sie dem Träger hilft, sich fortzubewegen und ihn vor der Festnahme durch den Eroberer zu bewahren. Darin unterscheidet sich die Armbinde von den Schildern, die an zivilen Krankenhäusern angebracht sind und die, wie wir gesehen haben, vor allem dazu dienen, die Krankenhausgebäude vor den Auswirkungen eines Angriffs aus der Luft zu schützen.

638 Neben dieser territorialen Beschränkung sieht die Konvention eine zweite Bedingung vor, nämlich dass die Armbinde nur von ständigem Krankenhauspersonal bei der Ausübung seiner Tätigkeit getragen werden darf; das bedeutet, dass die Mitglieder des Personals nicht berechtigt sind, die Armbinde zu tragen, wenn sie Urlaub haben, z. B. in den Ferien oder abends ausgehen, sondern nur, wenn sie tatsächlich im Krankenhaus arbeiten oder eine der in Absatz 1 genannten besonderen Aufgaben wahrnehmen.[11]

639 Diese Einschränkung des Tragens der Armbinde beruht auf dem Gedanken, dass ein enger Zusammenhang zwischen dem Unterscheidungszeichen und den Aufgaben, die es schützen soll, bestehen muss. Das Krankenhauspersonal genießt nicht von sich aus einen besonderen Schutz, sondern aufgrund der humanitären Arbeit, die es leistet.

[10] [(1) S. 163] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 819;

[11] [(1) S. 164] Zur genauen Bedeutung des Ausdrucks "in Ausübung ihres Amtes" siehe auch S. 166-168;

Außerdem ist die fragliche Einschränkung geeignet, die Gefahr des Missbrauchs zu verringern, denn es ist schwierig, wenn nicht gar unmöglich, das Tragen der Armbinde zu überwachen, wenn das Personal nicht im Dienst ist.

640 Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass diese Einschränkung nur für die Armbinde und nicht für die Identitätskarte gilt, den das Krankenhauspersonal stets bei sich tragen darf, auch wenn es sich im Urlaub befindet.

Absatz 3 – Vorübergehende Bedienstete

1. Status und Pflichten

641 Während das Stammpersonal ständig in einem Krankenhaus beschäftigt ist, bezieht sich dieser Absatz auf eine besondere Kategorie von Personal, das dort nur vorübergehend beschäftigt ist. Die Konvention bezeichnet sie als "sonstiges Personal", d. h. alle Personen, die in einem Krankenhaus arbeiten, ohne dort regelmäßig oder ausschließlich beschäftigt zu sein, wie z. B. ein Chirurg, der eine Privatpraxis hat, aber regelmäßig ins Krankenhaus geht, um Operationen durchzuführen, oder eine Hilfskrankenschwester, die an zwei Nachmittagen in der Woche im Krankenhaus aushilft, oder ein Nachtwächter, der tagsüber eine andere Arbeit hat. All diesen Personen ist gemeinsam, dass ihre Arbeit im Krankenhaus nicht ihre einzige Beschäftigung ist; sie fallen daher nicht unter Absatz 1. Es wäre jedoch zu weit gegangen, ihnen den besonderen Schutz zu verweigern, solange sie im Krankenhaus arbeiten. Absatz 3 sollte die Anwendung von Absatz 1 zu ihren Gunsten erweitern.

642 Eine Bedingung, die auf diese Kategorie von Bediensteten angewandt wird, ist die Zugehörigkeit zu dem organisierten Ganzen, mit seinen Dienstgraden und Besoldungsgruppen, das als Krankenhaus bezeichnet wird. Auch in ihrem Fall ist der entscheidende Faktor ihre Beschäftigung in einem Krankenhaus; das vorübergehende Personal muss der Verwaltung des Krankenhauses unterstellt sein: die Verwaltung muss in der Lage sein, ihnen administrative Anweisungen zu geben, während sie für das Krankenhaus arbeiten.

643 Aus der Tatsache, dass in Absatz 3 die vier in Absatz 1 aufgeführten spezifischen Aufgaben außerhalb des Krankenhauses nicht mehr erwähnt werden, kann nicht geschlossen werden, dass das vorübergehende Personal nur während des Dienstes innerhalb des Krankenhauses geschützt ist. In dieser Aufzählung werden die Worte "Betrieb und Verwaltung von zivilen Krankenhäusern" weiterentwickelt und präzisiert, und die erneute Verwendung dieser Begriffe in Absatz 3 impliziert stillschweigend, dass dieselbe Aufzählung Gültigkeit hat. Das einzige Kriterium, auf das die Diplomatische Konferenz die Unterscheidung zwischen den beiden Personalkategorien stützen wollte, war die Art der Verbindung zwischen dem Krankenhaus und seinem Personal und nicht die Art der erbrachten Dienstleistungen.[12] Die Anwendung von Absatz 3 hängt daher nicht davon ab, ob das vorübergehende Personal im Krankenhaus selbst arbeitet oder ob es eine der in Absatz 1 genannten Aufgaben wahrnimmt, d. h. verwundete und kranke Zivilisten, Gebrechliche und Geburtsfälle außerhalb des Krankenhauses sucht, entfernt, transportiert und betreut. Sie sind in jedem Fall geschützt.

2. Achtung und Schutz

644 Vorübergehende Bedienstete müssen genauso geachtet und geschützt werden wie das Stammpersonal.[13] Die Tatsache, dass sie ihre Dienste einem Krankenhaus zur Verfügung stellen, stellt sie auf die gleiche Stufe wie die Mitglieder des Stammpersonals und macht sie ebenso schützenswert.

[12] [(1) S. 165] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, S. 395-397;

[13] [(2) S. 165] Zur Bedeutung dieser Begriffe siehe oben, S. 160;

645 Die Immunität wird jedoch nur für die Dauer ihrer Tätigkeit im Krankenhaus gewährt; sie endet, sobald sie zu ihrer üblichen Besetzung zurückgekehrt sind, und wird erneut gewährt, wenn sie wieder ihre Aufgaben im Krankenhaus wahrnehmen.

646 Schließlich müssen sich sowohl die vorübergehenden als auch die ständigen Bediensteten strikt jeglicher direkten oder indirekten Beteiligung an den Feindseligkeiten enthalten.

3. Identifikation

I. Die Armbinde

A – Bedingungen für die Verwendung der Armbinde

647 Die Bediensteten auf Zeit haben das Recht, die Armbinde "nach Maßgabe dieses Artikels und unter den darin vorgesehenen Bedingungen zu tragen, solange sie in diesem Dienst beschäftigt sind." Dieser Satz bedeutet in erster Linie, dass die Armbinde nur in besetztem Gebiet und in Zonen militärischer Operationen getragen werden kann, da es nicht denkbar ist, dass vorübergehende Bedienstete umfassendere Rechte erhalten als das Stammpersonal.

648 Das bedeutet auch, dass die von den vorübergehenden Bediensteten getragene Armbinde in ihren wesentlichen Merkmalen der von den ständigen Bediensteten getragenen Armbinde ähnelt: Sie muss vom Staat ausgestellt und gestempelt sein; sie muss wasserfest sein und ein rotes Kreuz auf weißem Grund tragen; sie muss schließlich am linken Arm getragen werden.[14]

649 Dann wird festgelegt, dass die Armbinde nur getragen werden darf, wenn der Träger eine der in Absatz 1 genannten Aufgaben wahrnimmt. Diese Einschränkung ähnelt der im vorhergehenden Absatz, wo es heißt, dass die Armbinde von ständigem Personal nur während der Ausübung seiner Tätigkeit getragen werden darf. Während der Sinn dieser Einschränkung im Fall von vorübergehendem Personal leicht zu erkennen ist (da dieses Personal nur dann Anspruch auf das Tragen der Armbinde hat, wenn es seinen Dienst im Krankenhaus verrichtet, nicht aber, wenn es seiner sonstigen Arbeit nachgeht), ist die Bedeutung der Bestimmung im Fall von ständigem Personal schwieriger zu erkennen.

B. Unterschiede in Bezug auf das Tragen der Armbinde durch ständiges Personal und vorübergehendes Personal".

650 Der Artikelentwurf, der der Diplomatischen Konferenz vom Ausschuss III vorgelegt wurde[15], räumte dem gesamten zivilen Krankenhauspersonal, ob dauerhaft oder vorübergehend, das Recht ein, die Armbinde zu tragen, beschränkte dieses Recht jedoch auf die tatsächliche Zeit, in der sie im Dienst waren.

651 Die Vollversammlung der Konferenz musste sich mit den von mehreren Delegationen gemeinsam eingebrachten Änderungsanträgen zu diesem Artikel befassen; sie wurden mit knapper Mehrheit angenommen, wodurch der Artikel seinen jetzigen Wortlaut erhielt.[16]

652 Die Änderungsanträge wurden von der folgenden schriftlichen Erklärung begleitet, in der die Gründe für ihre Einreichung erläutert werden:

653 "Im Fall des Krankenhauspersonals wird der Schutz durch das Emblem des Roten Kreuzes usw. derzeit durch Artikel 18 auf alle Personen ausgedehnt, die regelmäßig in Krankenhäusern arbeiten. Dies würde alle Teilzeitbeschäftigten einschließen, z. B. Personen, die einige Stunden am Tag in Krankenhäusern arbeiten, aber in der übrigen Zeit andere Tätigkeiten ausüben, wie z. B. in Munitionsfabriken. Es ist eindeutig falsch, dass solche Personenarmbinden des Roten Kreuzes usw. tragen und vollen Schutz genießen, während sie in Fabriken arbeiten, und es wird daher

[14] [(1) S. 166] Für weitere Einzelheiten zu diesem Thema siehe S. 161;

[15] [(2) S. 166] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 851;

[16] [(3) S. 166] Ebd. Bd. II-B, S. 39

vorgeschlagen, den vollen Schutz des Artikels auf Personen zu beschränken, die "regelmäßig und ausschließlich" in Krankenhäusern arbeiten.

654 Es wird vorgeschlagen, einen neuen Absatz anzufügen, der anderen Krankenhausbeschäftigten, z. B. Teilzeitbeschäftigten vollen Schutz und das Recht einräumt, die Armbinde zu tragen, solange sie tatsächlich im Krankenhaus tätig sind.[17]

655 Aus dieser Erläuterung geht hervor, dass die Autoren der Änderungsanträge das Personal in zwei Kategorien einteilen wollen: ständiges Personal, das berechtigt wäre, die Armbinde jederzeit zu tragen, und vorübergehendes Personal, das nur durch die Armbinde geschützt wäre, wenn es tatsächlich seine Aufgaben in einem zivilen Krankenhaus wahrnimmt. Diese Erläuterung verdeutlicht den Artikel in sehr zufriedenstellender Weise, und wenn keine andere Erläuterung gegeben worden wäre, wäre es vergleichsweise einfach gewesen, zu einer Auslegung in Übereinstimmung mit den Absichten des Autors zu gelangen. Eine der Delegationen, die die fraglichen Änderungen vorgeschlagen hatten, gab jedoch vor der Versammlung eine Erklärung ab, die im Widerspruch zu dem oben Gesagten zu stehen scheint. Diese Erklärung lautete wie folgt:

656 "In der Genfer Konvention beruht der Schutz des Sanitätspersonals auf der frühen Auffassung von Henry Dunant, dass es sich außerhalb des Kampfes befindet; es nimmt nicht an den eigentlichen Kampfhandlungen teil, und seine Stellung ist die der Pflege der Opfer der Schlacht. Wenn wir einen wirksamen Schutz für diejenigen aufrechterhalten wollen, die sich um kranke und verwundete Zivilisten kümmern, müssen wir in gleicher Weise sicherstellen, dass die geschützten Personen nicht tatsächlich im Krieg gegen den Feind kämpfen.

657 Nun ist es durchaus möglich – und vielleicht ist es auch schon vorgekommen – dass Ärzte oder anderes Personal von Krankenhäusern, die einen Teil des Tages oder sogar den ganzen Tag mit der Versorgung von Verwundeten und Kranken beschäftigt sind, aus patriotischen Gründen meinen, in ihrer Freizeit eine aktivere Rolle im Widerstand gegen den Feind spielen zu müssen: Wenn das medizinische Personal eines Krankenhauses in eine solche Operation verwickelt wird, dann wird es enorm schwierig, sie zu schützen, während sie mit ihren Aufgaben im Krankenhaus besetzt sind. Wir schlagen daher vor, im ersten Absatz des Artikels nach dem Wort "regelmäßig" die Worte "und ausschließlich" einzufügen, sodass das hauptamtliche Personal der Krankenhäuser von der Teilnahme an Tätigkeiten ausgeschlossen wird, die mit seinen Pflichten im Krankenhaus unvereinbar sind."[18]

658 Dies deutet darauf hin, dass es in der Tat die Absicht der Autoren dieser Änderungen war, Mitglieder des Personals ziviler Krankenhäuser einschließlich des Stammpersonals, daran zu hindern, während der Zeit, in der sie sich nicht im Krankenhaus aufhielten, Widerstand gegen die Besetzungskräfte zu leisten. Nun ist es schwer vorstellbar, wie dies erreicht werden könnte, ohne das Tragen der Armbinde auf die Zeit zu beschränken, in der die Betroffenen im Krankenhaus Dienst tun, sei es innerhalb oder außerhalb des Krankenhauses.

659 Aus dem Verfahren der Diplomatischen Konferenz lässt sich daher nicht mit Sicherheit feststellen, welche Absichten der Gesetzgeber verfolgte. Die genaue Bedeutung der Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien von Bediensteten bleibt etwas unklar.[19]

660 Dennoch scheint es möglich, bestimmte Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auslegung des Artikels zu ziehen, nachdem man den Text im Lichte der Diskussionen, die zu ihm geführt haben, studiert hat. Ganz allgemein lässt sich feststellen, dass die Diplomatische Konferenz mit der Unterscheidung zwischen zwei Kategorien von Bediensteten zweifellos die Absicht verfolgte, jeder Kategorie einen anderen Status zuzuweisen. Aufgrund der verwendeten Formulierungen ist es ihr nicht gelungen, diese Unterscheidung klar herauszuarbeiten. Die Unterscheidung muss

[17] [(1) S. 167] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. III S. 109;

[18] [(2) S. 167] Ebd., Bd. II-B, S. 395-396;

[19] [(1) S. 168] Die auf der Ersten Genfer Konferenz von 1949 getroffene Unterscheidung zwischen ständigem und vorübergehendem Sanitätspersonal (siehe "Kommentar", Bd. I, S. 218-224) hat zweifellos die Entscheidung der Konferenz beeinflusst, dieselbe Lösung in der vorliegenden Konvention zu wählen. Siehe in diesem Zusammenhang "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, S. 396;

daher in den nationalen Gesetzgebungen der einzelnen Länder vorgenommen werden. Unseres Erachtens könnten die folgenden allgemeinen Regeln zu einer zufriedenstellenden Lösung des Problems beitragen; sie tragen dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers Rechnung und sind gleichzeitig mit dem Wortlaut des Artikels vereinbar.

1. Vorübergehende Bedienstete dürfen die Armbinde nur tragen, wenn sie tatsächlich Aufgaben im Krankenhaus wahrnehmen, entweder innerhalb des Krankenhauses oder außerhalb, wenn sie mit einer der in Absatz 1 genannten Aufgaben betraut sind.
2. Es erscheint vernünftig, dem ständigen Personal das Recht zuzugestehen, die Armbinde etwas freier zu verwenden. Mitglieder des ständigen Personals, die nicht im Krankenhaus wohnen, könnten beispielsweise berechtigt sein, die Armbinde zu tragen, wenn sie auf direktem Weg zwischen ihrer Wohnung und dem Krankenhaus hin- und hergehen. Der Weg zwischen Wohnung und Krankenhaus könnte bei freier Auslegung des Textes als Teil der Dienstpflicht angesehen werden und wäre folglich durch die Formulierung "in Ausübung ihres Dienstes" abgedeckt. Eine solche Lösung erscheint logisch und vernünftig, und die Anwendung jeder rechtlichen Bestimmung sollte auf Logik und gesundem Menschenverstand beruhen.

II. Identitätskarte

661 Vorübergehendes und fest angestelltes Personal trägt einen Ausweis bei sich, der belegt, dass es einem zivilen Krankenhaus angehört und berechtigt ist, die Armbinde zu tragen.

662 Die Identitätskarte weist die gleichen Merkmale auf wie der Personalausweis des ständigen Personals. Er muss daher folgende Angaben und Elemente enthalten: den Namen des Inhabers, sein Lichtbild und den Prägestempel der ausstellenden Behörde.[20] Außerdem ist vorgesehen, dass auf dem Personalausweis der vorübergehenden Bediensteten die Aufgaben angegeben werden, für die sie eingesetzt werden.

Absatz 4 – Nominalliste des Krankenhauspersonals

663 Die Leitung eines jeden zivilen Krankenhauses muss eine aktuelle Namensliste des gesamten ständigen und vorübergehenden Krankenhauspersonals führen, in der die Aufgaben jedes Einzelnen aufgeführt sind.

664 Diese Maßnahme ist für Zwecke der Überwachung unerlässlich. Sie ermöglicht es den Leitern der zivilen Krankenhäuser, sich zu vergewissern, dass die Waffe nicht missbräuchlich verwendet wird.

665 Da die Liste den zuständigen Behörden – des betroffenen Landes oder der besetzten Kräfte – auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden muss, können diese jederzeit überprüfen, ob die Armbinde nur von den zum Tragen Berechtigten verwendet wird. Eine stets auf dem neuesten Stand gehaltene Namensliste erscheint daher als ein Kontrollmittel, das für die Behörden, die nach den nationalen Anwendungsgesetzen die Aufgabe haben, die missbräuchliche Verwendung der Armbinde zu verhindern, unerlässlich ist. Diese Aufgabe wird oft schwierig und sehr verantwortungsvoll sein, aber sie ist eine notwendige Begleiterscheinung der Ausweitung des Rechts auf neue Personenkategorien, das Emblem des Roten Kreuzes zu verwenden.

[20] [(1) S. 169] Nähere Angaben zu den Angaben im Personalausweis siehe oben, S. 161;

Artikel 21 – Verwundete und Kranke VI. – Land- und Seetransport

Geleitete Fahrzeuge oder Lazarettzüge zu Lande oder besonders ausgerüstete Schiffe zur See mit verwundeten und kranken Zivilpersonen, Gebrechlichen und Wöchnerinnen sollen auf gleiche Weise geschont und geschützt werden wie die in Artikel 18 erwähnten Spitäler. Sie kennzeichnen sich, indem sie mit Ermächtigung des Staates das in Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vorgesehene Schutzzeichen führen.

Kommentar von 1958

1. Definition

666 Dieser Artikel gilt nur für den Transport von verwundeten und kranken Zivilpersonen, von Gebrechlichen oder Geburtsfällen in Fahrzeugkolonnen oder in Lazarettzügen zu Lande oder auf See mit dafür vorgesehenen Schiffen. Der medizinische Transport auf dem Luftweg wird im nächsten Artikel behandelt.

667 Ein Fahrzeugkonvoi besteht aus einer Reihe von Fahrzeugen, die eine Kolonne bilden. Das Vorhandensein eines Kommandanten mit Weisungsbefugnis gegenüber den Fahrern und dem Begleitpersonal verleiht einer solchen mobilen Einheit einen organisierten Charakter. Der Artikel beschränkt sich auf den Transport in Konvois; der medizinische Transport in Form von Einzelfahrzeugen ist daher von seinem Anwendungsbereich ausgeschlossen.

668 Der Begriff "Fahrzeug" ist im weitesten Sinne zu verstehen: Er umfasst jedes Beförderungsmittel auf dem Landweg; es muss nicht unbedingt ausschließlich für medizinische Zwecke verwendet werden. Es reicht aus, wenn es gelegentlich und vorübergehend zu diesem Zweck verwendet wird, vorausgesetzt natürlich, dass es in dieser Zeit nicht für andere Zwecke eingesetzt wird. Ein medizinischer Konvoi, der sich aus Pferdefahrzeugen zusammensetzt, die normalerweise für den Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen verwendet werden und gelegentlich im Dienste der Verwundeten eingesetzt werden, muss daher in gleicher Weise geschützt werden wie ein Konvoi von speziell konstruierten Rettungsdiensten.[1]

669 Die Richtigkeit dieser Bestimmung scheint nicht infrage zu stehen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Verwundeten so schnell wie möglich ins Krankenhaus gebracht werden. Krankenwagen, die ausschließlich für diesen Zweck eingesetzt werden, werden nicht immer zur Verfügung stehen, und wie schon oft geschehen, wird jedes verfügbare Fahrzeug eingesetzt. Dies darf nicht als Vorwand dienen, um das Feuer auf Transporte von Verwundeten oder Kranken zu eröffnen.

670 Lazarettzüge werden in diesem Artikel ausdrücklich als eine der Formen des Landverkehrs erwähnt. Sie sind mobile Einheiten auf der Schiene und bestehen aus Waggons, die für die Behandlung von Verwundeten, Kranken und anderen Personen im gleichen Fall verwendet werden. Auch hier ist es nicht erforderlich, dass sie ausschließlich für medizinische Zwecke eingesetzt werden. In Fällen, in denen sie nur vorübergehend oder gelegentlich eingesetzt werden, ist der Schutz durch diesen Artikel natürlich auf die tatsächliche Dauer ihres Einsatzes als Lazarettzüge beschränkt.

671 Der Seetransport muss mit "besonders bereitgestellten Schiffen" erfolgen; das Wort "besonders" wurde in der französischen Fassung weggelassen, da die Diplomatische Konferenz der Auffassung war, dass das Wort "affectés" bereits impliziert, dass die Schiffe besonders bereitgestellt werden. Die Diskussion, die in der Vollversammlung der Diplomatischen Konferenz zu diesem Thema stattfand, hat deutlich gemacht, dass das Wort "bereitgestellt" (im

[1] [(1) S. 170] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, S. 398-399;

französischen Text "affectés") nicht unbedingt eine ständige Bereitstellung bedeutet; es reicht aus, wenn die Schiffe gelegentlich bereitgestellt werden.[2] Um in den Genuss des Schutzes nach Artikel 21 zu kommen, ist es nicht erforderlich, dass die Betroffenen auf dem Seeweg in eigentlichen Lazarettschiffen befördert werden, d. h. in Schiffen, die ausschließlich zu diesem Zweck gebaut oder speziell ausgestattet sind; jedes Handelsschiff, das vorübergehend als Lazarettschiff eingesetzt wird, ist durch die Bestimmung geschützt.

672 Es ist auch nicht erforderlich, dass zu Lazarettschiffen umgebaute Handelsschiffe während der Feindseligkeiten für den medizinischen Transport eingesetzt werden. In diesem Punkt unterscheidet sich die vorliegende Bestimmung von derjenigen des Artikels 33 der Zweiten Genfer Konvention von 1949. Abgesehen von der Besatzung, dem Sanitätspersonal und dem Sanitätsmaterial dürfen auf dem Schiff nur die in der Bestimmung aufgezählten Personen und Güter befördert werden.

2. Achtung und Schutz

673 Der Artikel besagt, dass der medizinische Transport in gleicher Weise zu achten und zu schützen ist wie die zivilen Krankenhäuser im Sinne von Artikel 18. Daraus lässt sich schließen, dass sie als mobile Krankenhäuser betrachtet werden können.

674 Zu diesem Punkt wird auf den Kommentar zu Artikel 18 verwiesen; zur Herkunft und Bedeutung der traditionellen Worte "achten und schützen" sei auf das verwiesen, was wir zu Artikel 16 über den Schutz der Verwundeten und Kranken gesagt haben.

675 Die Sanitätskolonnen zu achten bedeutet in erster Linie, sie nicht anzugreifen, ihnen keinen Schaden zuzufügen, was auch bedeutet, sie nicht in ihrem Lauf zu stören. Der Feind sollte es vermeiden, sie zu behindern, aber das reicht nicht aus; er muss ihnen auch erlauben, ihre Arbeit zu verrichten.

676 Sanitätskolonnen usw. zu schützen bedeutet, dafür zu sorgen, dass sie geachtet werden; es kann sogar bedeuten, dafür zu sorgen, dass sie von einer dritten Partei geachtet werden. Es bedeutet auch, ihnen im Fall der Fälle Hilfe zu leisten.

677 Wie im Fall der zivilen Krankenhäuser und ihres Personals hängt der Schutz der medizinischen Transporte von der strikten Unterlassung jeder direkten oder indirekten Beteiligung an einer feindseligen Handlung ab.

678 Bekanntlich sieht die Konvention vor, dass zivilen Krankenhäusern der Schutz nicht mit der Begründung entzogen werden darf, dass dort verwundete und kranke Angehörige der Streitkräfte behandelt werden. Diese Bestimmung ist auch auf den medizinischen Transport gemäß Artikel 21 anzuwenden.

679 Nach diesem Artikel hängt der Schutz von bestimmten einschränkenden Bedingungen ab, was jedoch keineswegs bedeutet, dass die Transportmittel oder die Verwundeten und Kranken jeglichen Schutzes beraubt sind, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Verwundete und Kranke in Fahrzeugen, die einzeln unterwegs sind, haben beispielsweise weiterhin Anspruch auf Immunität und bleiben theoretisch geschützt. Da ein einzelnes Fahrzeug jedoch nicht das Emblem des Roten Kreuzes tragen darf, ist es ziemlich sicher, dass seine Insassen nicht die gleichen Sicherheitsgarantien haben wie die in Konvois Reisenden. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Artikel 21 über den individuellen Schutz hinaus, der jedem Verwundeten oder Kranken nach Artikel 16 zusteht, den Sanitätskolonnen als solchen allgemeinen Schutz gewährt.

3. Kennzeichnung

680 Um den Schutz der zivilen Sanitätskonvois zu gewährleisten, erlaubt die Konvention, sie mit dem Roten Kreuz zu kennzeichnen.

[2] [(1) S. 171] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B. S. 471-472;

681 Dies ist das dritte Beispiel dafür, dass die Verwendung des Erkennungszeichens auf Zivilisten ausgedehnt wird. Wie im Fall der beiden anderen (zivile Krankenhäuser und ihr Personal) ist diese Bestimmung das Ergebnis eines Kompromisses zwischen der liberalen Auffassung, wonach die Verwendung des Emblems allen zivilen medizinischen Transporten zugestanden werden sollte, und der restriktiven Auffassung, die darauf abzielt, seine Verwendung einzuschränken. Wie bereits gesagt, beruht die in dieser Bestimmung enthaltene Lösung auf der letztgenannten Auffassung, und der Artikel verdeutlicht das gleiche Bestreben, jede Gefahr einer Wertminderung des Emblems zu vermeiden, wie es in der Erläuterung zu Artikel 20 festgestellt wurde. Die Verwendung des Zeichens wird nur auf genau definierte Gruppen von Personen ausgedehnt, die organisierte Einheiten bilden und einer gewissen Form von Disziplin unterliegen. Es ist daher unerlässlich, dass die Verwendung des Zeichens ständig überwacht wird. Es ist besonders darauf zu achten, dass das Zeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund nur während des medizinischen Transports angebracht wird und nach Beendigung der Arbeit entfernt wird. Eine strenge Anweisung in diesem Sinne ist an alle offiziellen oder privaten Organisationen zu richten, die im medizinischen Transport tätig sind, insbesondere an die Kommandanten von Fahrzeugkolonnen oder Lazarettzügen sowie an die Kapitäne von Lazarettschiffen. Man kann sich leicht vorstellen, dass Lastwagen, die unter dem Schutz des Roten Kreuzes verwundete Zivilisten aus dem Kampfgebiet nach hinten gebracht haben, mit einer Ladung von Kriegsmaterial an die Front zurückkehren; wäre das Emblem des Roten Kreuzes bis dahin nicht entfernt worden, so würde dies zu einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Konvention führen. Es ist also ständige Wachsamkeit geboten, wenn die moralische Autorität und der Schutz durch das deutlich sichtbare Zeichen nicht geschwächt werden sollen.

Artikel 22 – Verwundete und Kranke VII. – Lufttransport

Die ausschliesslich für den Transport von verwundeten und kranken Zivilpersonen, von Schwachen und Wöchnerinnen oder für den Transport von Sanitätspersonal und -material verwendeten Luftfahrzeuge dürfen nicht angegriffen, sondern sollen geschont werden, wenn sie in Höhen, zu Stunden und auf Routen fliegen, die durch eine Vereinbarung unter allen in Betracht fallenden am Konflikt beteiligten Parteien besonders festgelegt wurden.

Sie können mit dem in Artikel 38 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vorgesehenen Schutzzeichen versehen sein.

Wenn keine andere Abmachung besteht, ist das Überfliegen feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebietes verboten.

Diese Luftfahrzeuge haben jedem Landebefehl Folge zu leisten. Im Falle einer so befohlenen Landung können das Luftfahrzeug und seine Insassen, gegebenenfalls nach einer Untersuchung, den Flug fortsetzen.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Allgemeine Grundsätze

1. Definition

682 Artikel 22 dient dem Schutz von Sanitätsluftfahrzeugen. Der Begriff "Luftfahrzeug" ("aéronef"), der aus Artikel 36 der Ersten Genfer Konvention übernommen wurde[1], bezieht sich auf Flugzeuge, Hubschrauber, Luftschiffe oder andere Fluggeräte. Wie die im vorhergehenden Artikel genannten Transporte dürfen Sanitätsluftfahrzeuge nur für die Beförderung von Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen und Geburtsfällen eingesetzt werden.

2. Schutz

683 Der wesentliche Unterschied zwischen diesem Artikel und dem Artikel über den Landtransport besteht darin, dass es für notwendig erachtet wurde, Sanitätsluftfahrzeuge sowohl beim Einzel- als auch beim Konvoiflug zu schützen. Sie sind jedoch nur dann zu achten, wenn sie in Höhen zu Zeiten und auf Routen fliegen, die von allen betroffenen Konfliktparteien ausdrücklich vereinbart wurden. Die Experten, die diese Lösung auf der Grundlage der Ersten Konvention gewählt haben, wiesen darauf hin, dass unter den Bedingungen der modernen Kriegsführung aufgemalte Markierungen ein unbrauchbares Identifizierungssystem darstellen, da die Flugzeuge manchmal vom Boden oder von anderen Flugzeugen aus beschossen werden, bevor ihre Farbe oder ihre Markierungen unterschieden werden können. Nur ein vorheriges Übereinkommen über Flugrouten, -höhen und -zeiten könne den Sanitätsluftfahrzeugen eine wirkliche Sicherheit geben und den Kriegsparteien einen angemessenen Schutz bieten.

684 Die gewählte Lösung macht den künftigen Einsatz von geschützten Sanitätsluftfahrzeugen vom Abschluss eines Übereinkommens zwischen den Kriegsparteien abhängig. Da es in jedem Fall um die Festlegung von Flugrouten und -zeiten geht, werden solche Übereinkommen zweifellos durch einen einfachen Austausch von Kommunikation

[1] [(1) S. 173] Siehe "Kommentar", Bd. I, S. 285 ff;

zwischen den militärischen Kommandanten und den verantwortlichen zivilen Behörden zustande kommen. Denkbar sind aber auch Vereinbarungen allgemeiner Art, die für die Dauer der Feindseligkeiten geschlossen werden.

685 Gibt es kein Übereinkommen, so können die Kriegsparteien Sanitätsluftfahrzeuge nur auf eigenes Risiko und eigene Gefahr einsetzen. Es ist jedoch zu hoffen, dass der Feind in solchen Fällen erst dann zu extremen Maßnahmen greift, wenn er alle anderen ihm zur Verfügung stehenden Kontrollmittel ausgeschöpft hat, insbesondere wenn das Flugzeug mit Erkennungszeichen versehen ist.

686 Wie in der vorangegangenen Bestimmung muss ein Sanitätsluftfahrzeug, um geschützt zu werden, nicht speziell ausgestattet oder ständig für medizinische Arbeiten eingeteilt sein. Es kann daher vorübergehend für einen Hilfseinsatz eingesetzt werden. Diese liberale Auffassung ist durchaus gerechtfertigt, da Sanitätsluftfahrzeuge in Notfällen – oft in improvisierter Form – zu Hilfe gerufen werden. Zuweilen sind sie das einzige verfügbare Transportmittel. Luftfahrzeuge, die vorübergehend für Sanitätseinsätze verwendet werden, sollten das Unterscheidungszeichen natürlich nur während des Einsatzes tragen und werden nur für dessen Dauer geachtet.

687 Außerdem ergibt sich aus dem Wortlaut der Konvention, dass ein Sanitätsluftfahrzeug, um geschützt zu werden, während seines Hilfseinsatzes ausschließlich zu diesem Zweck eingesetzt wird und folglich völlig unbewaffnet sein muss. Das ist offensichtlich. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass es aus Gründen der militärischen Sicherheit nicht möglich schien, Flugzeugen, die nach Verwundeten und Kranken oder Schiffbrüchigen suchen, Schutz zu gewähren.

Absatz 2 – Kennzeichnung und Anerkennung

688 Die Kennzeichnung ist nicht obligatorisch, da die Flugbedingungen von den Konfliktparteien vereinbart worden sind. Der Artikel verpflichtet daher nicht zur Kennzeichnung von Sanitätsluftfahrzeugen, die mit bekannten Kennbuchstaben versehen sind und auf vorher festgelegten Flugrouten, -höhen und -zeiten fliegen. Die Kennzeichnung ist fakultativ, die Entscheidung liegt im Ermessen der Kriegsparteien. Ob ein Luftfahrzeug gekennzeichnet wird, hängt von den Bedingungen des Übereinkommens ab; wenn dies der Fall ist, sollte das Unterscheidungszeichen des Übereinkommens neben den Landesfarben an der Ober- und Unterseite sowie an den Seiten des Luftfahrzeugs deutlich sichtbar angebracht werden.

689 Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Kennzeichnung mit dem Erkennungszeichen in der Tat unerlässlich zu sein scheint. Ein Sanitätsluftfahrzeug könnte zum Beispiel ohne eigenes Verschulden von der vorgegebenen Route abgeleitet werden; sein Schutz würde dann allein durch das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund geschützt.

690 Neben der Kennzeichnung mit einem roten Kreuz können Sanitätsluftfahrzeuge auch auf andere Weise gekennzeichnet werden. Sie können zum Beispiel ganz weiß gestrichen werden, da Weiß eine gute Sichtbarkeit bietet und sich von der Farbe der Militärflugzeuge deutlich unterscheidet. Diese Lösung wurde in der Genfer Konvention von 1929 für Sanitätsluftfahrzeuge der Streitkräfte übernommen.

691 Die Konfliktparteien können in den in Absatz 1 genannten Übereinkommen durchaus auch andere Methoden der Kennzeichnung oder Anerkennung beschließen, die geeignet sind, die Sicherheit von Sanitätsluftfahrzeugen zu erhöhen: Das beste Mittel, um festzustellen, dass sich ein Flugzeug tatsächlich auf einer Hilfsmission befindet, ist der ständige Funkkontakt mit dem Boden und auch mit anderen Flugzeugen. Jedes Flugzeug hat heute sein eigenes Rufzeichen. Könnte man sich nicht auf ein spezielles internationales Signal für medizinische Einsätze einigen? Auch ein kurzer internationaler Code, wie er in der Marine und bei den Kräften verwendet wird, würde es ermöglichen, während des Fluges mit dem Flugzeug zu kommunizieren und es nach der Art seiner Mission und der Art und Weise, wie sie ausgeführt werden soll, zu befragen. Mit denselben Mitteln könnte man dem Flugzeug Anweisungen für seinen Flug geben und es gegebenenfalls zur Landung auffordern.

Absatz 3 – Verbot des Fluges über feindliches Gebiet

692 Die Frage des Überfliegens von Feindesland war 1929 der größte Stolperstein. In diesem Punkt musste man sich den Erfordernissen der militärischen Sicherheit beugen, da andernfalls der Gedanke, militärische Sanitätsluftfahrzeuge zu schützen, hätte aufgegeben werden müssen; die Generalstäbe waren der Ansicht, dass das Risiko einer unberechtigten Beobachtung durch solche Flugzeuge zu groß gewesen wäre. Im Fall der zivilen Sanitätsluftfahrzeuge scheinen die gleichen Gründe ausschlaggebend gewesen zu sein.

693 Das Verbot bezieht sich sowohl auf Flüge über dem tatsächlichen Gebiet der feindlichen Macht als auch auf Flüge über dem von dieser Macht besetzten Gebiet. Das Verbot von Flügen über feindlichem Gebiet scheint jedoch nicht so sehr gegen die Interessen der Menschlichkeit zu verstoßen, wie bisher angenommen wurde. Denn was macht ein Sanitätsluftfahrzeug eigentlich? Es bringt Sanitätspersonal und Sanitätsmaterial zu den Verwundeten, Kranken und anderen Betroffenen, die dann in Krankenhäuser hinter den Linien zurückgebracht werden. Zu diesen Zwecken überfliegt es das Gebiet des Landes, in dem es eingesetzt ist, oder das von den Kräften dieses Landes besetzte Gebiet.[2]

694 Schließlich darf nicht vergessen werden, dass der Absatz mit den Worten "sofern nichts anderes vereinbart wurde" beginnt. Bei bestimmten Gelegenheiten, wenn die Umstände es erfordern, z. B. wenn es Verwundete in einer belagerten Zone oder an einem belagerten Ort gibt, kann eine Sondergenehmigung zum Überfliegen des vom Feind kontrollierten Gebiets angefragt werden. Eine solche Lösung steht in völliger Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens.

695 Was geschieht, wenn ein Sanitätsluftfahrzeug aufgrund eines Fehlers in der Meldung beispielsweise das Verbot des Überflugs von feindlich kontrolliertem Gebiet nicht einhält? Es verliert natürlich sein Recht auf besonderen Schutz und ist allen damit verbundenen Risiken ausgesetzt. Dennoch würde jeder pflichtbewusste Kriegsteilnehmer das verletzte Flugzeug per Funk warnen oder zur Landung auffordern (Absatz 4), bevor er zu extremen Maßnahmen greift. Es ist klar, dass die Verwundeten und das Sanitätspersonal, sobald die Maschine am Boden ist, unter allen Umständen Anspruch auf den ihnen zustehenden Schutz haben.

Absatz 4 – Aufforderung zum Landen

696 Die Aufforderung zur Landung bietet der gegnerischen Partei einen Schutz; sie ist das einzige wirkliche Mittel zur Verteidigung gegen Missbrauch. Diese äußerst wichtige Bestimmung wurde auch aus der Ersten Genfer Konvention von 1949 übernommen; sie besagt ausdrücklich, dass Sanitätsluftfahrzeuge jeder Aufforderung zur Landung Folge leisten müssen. Sie gilt in erster Linie für Flugzeuge, die feindliches oder feindlich besetztes Gebiet überfliegen, unabhängig davon, ob sie dazu berechtigt sind oder nicht. Sie gilt auch für Flugzeuge, die sich über eigenem Gebiet aber in der Nähe der feindlichen Linien befinden.

697 Verweigert das Flugzeug den Gehorsam, so tut es dies auf eigene Gefahr, und es ist rechtmäßig, das Feuer auf dieses zu eröffnen. Wenn die Maschine bereits außer Reichweite ist, wird die Aufforderung natürlich zu einer reinen Formalität. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass das Flugzeug, wenn es sich weigert, der Aufforderung nachzukommen, und verfolgt wird, den Schutz der Konvention verliert, da es seinen eigenen Pflichten nicht nachgekommen ist.

698 Was soll mit einem Flugzeug geschehen, nachdem es der Aufforderung zur Landung gefolgt ist? Der Feind kann es untersuchen und wird sich im Normalfall davon überzeugen können, dass die Maschine ausschließlich zu medizinischen Zwecken eingesetzt wird. Es werden dann die notwendigen Maßnahmen ergriffen, damit die

[2] [(1) S. 176] Der Begriff "Gebiet" ist in dem Sinne zu verstehen, in dem er im Völkerrecht verwendet wird. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass nach Artikel 2 des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 7. Dezember 1944) als Hoheitsgebiet eines Staates die an ihn angrenzenden Landgebiete und Hoheitsgewässer gelten, die unter der Oberhoheit, dem Schutz oder dem Mandat dieses Staates stehen. Es erschien nicht notwendig, in der Genfer Konvention auf diese Einzelheiten einzugehen;

Verwundeten nicht unter der Verzögerung leiden. Wenn die Untersuchung abgeschlossen ist, kann das Flugzeug mit seinen Insassen den Flug fortsetzen. Das erscheint vernünftig. Der Zweck der medizinischen Luftfahrt besteht darin, eine rasche Evakuierung der in diesem Artikel genannten Personengruppen zu ermöglichen. Sie sollten daher nicht darunter leiden müssen, dass der Feind von seinem Recht auf Untersuchung Gebrauch macht, zumal (immer vorausgesetzt, dass sich die Flugzeugbesatzung keiner Unregelmäßigkeiten schuldig gemacht hat), weil die Vorladung sozusagen zu Unrecht erfolgt ist. Schließlich darf nicht vergessen werden, dass das Flugzeug der Aufforderung zur Landung tatsächlich Folge geleistet hat; diese Tatsache muss den Insassen zugute gehalten werden.

699 Wenn – und es ist zu hoffen, dass solche Fälle die Ausnahme sein werden – die Untersuchung ergibt, dass eine "feindschädliche Handlung" im Sinne des Artikels 19 begangen wurde, d. h. wenn das Flugzeug Munition transportiert oder zur militärischen Beobachtung benutzt wurde, verliert es den Vorteil der Konvention; der Feind kann es aufgreifen und die Besatzung und die Passagiere internieren oder sie gegebenenfalls in Übereinstimmung mit Artikel 5 der Konvention behandeln. Dagegen verlieren Verwundete und Kranke, die in dem Flugzeug befördert werden, nicht ihr Recht auf Achtung und ärztliche Versorgung, die sie nach der Konvention benötigen, vorbehaltlich etwaiger Strafmaßnahmen, die in ihrem Fall ergriffen werden können, wenn sie persönlich schuldig oder mitschuldig sind.

Artikel 23 – Sendungen von Sanitätsmaterial, Lebensmitteln und Bekleidung[1]

Jede Vertragspartei soll allen Sendungen von Medikamenten und Sanitätsmaterial freien Durchlass gewähren, wie auch allen für den Gottesdienst notwendigen Gegenständen, die ausschliesslich für die Zivilbevölkerung einer andern Vertragspartei, selbst einer feindlichen, bestimmt sind. Auch allen Sendungen von unentbehrlichen Lebensmitteln, von Kleidern und von Stärkungsmitteln, die Kindern unter fünfzehn Jahren, schwangeren Frauen und Wöchnerinnen vorbehalten sind, ist freier Durchlass zu gewähren.

Eine Vertragspartei ist nur dann verpflichtet, die im vorhergehenden Absatz erwähnten Sendungen ungehindert durchzulassen, wenn sie die Gewissheit besitzt, keinen triftigen Grund zur Befürchtung haben zu müssen:

a) die Sendungen könnten ihrer Bestimmung entfremdet werden oder

b) die Kontrolle könnte nicht wirksam sein oder

c) der Feind könnte daraus einen offensichtlichen Vorteil für seine militärischen Anstrengungen und seine Wirtschaft ziehen, indem er diese Sendungen an die Stelle von Waren treten lässt, die er auf andere Weise hätte beschaffen oder herstellen müssen, oder indem er Material, Erzeugnisse und Dienste freimacht, die andernfalls zur Produktion von solchen Gütern benötigt würden.

Die Macht, die die Durchfuhr der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Güter gewährt, kann ihre Zustimmung von der Bedingung abhängig machen, dass die Verteilung an die Nutzniesser an Ort und Stelle von den Schutzmächten überwacht werde.

Diese Sendungen müssen so rasch als möglich befördert werden, und der Staat, der ihre ungehinderte Durchfuhr erlaubt, besitzt das Recht, die technischen Bedingungen festzusetzen, unter welchen diese gewährt wird.

Kommentar von 1958

Allgemeiner Hintergrund

700 Infolge der wachsenden wirtschaftlichen Verflechtung der Staaten ist die Blockade zu einer äußerst wirksamen Waffe geworden. Das Verbot jeglichen Handels mit dem Feind oder mit einem vom Feind besetzten Land, strenge Vorschriften für den Handel mit neutralen Ländern und die Ausweitung des Begriffs "Kriegsschmuggelware" sind Maßnahmen, die darauf abzielen, die gegnerische Partei in einen Zustand völliger wirtschaftlicher und finanzieller Isolierung zu versetzen; solche Maßnahmen verursachen Leiden für die gesamte Bevölkerung, da sie Kombattanten und Nichtkombattanten unterschiedslos treffen.

701 Nach dem Ersten Weltkrieg erörterten mehrere Konferenzen des Internationalen Roten Kreuzes dieses Problem und empfahlen, dass die Kombattanten ein Übereinkommen treffen sollten, um Medikamente, Sanitätsmaterial,

[1] [(1) S. 177] Die Diskussionen, die zur Verabschiedung dieses Artikels führten, finden Sie im endgültigen Protokoll der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949, Band II-A, S. 635-636, 708, 763, 764 und 819-820; Band II-B, S. 402;

Lebensmittel und Kleidung durch jede Blockade zu lassen, wenn sie für bestimmte Kategorien der Zivilbevölkerung bestimmt waren.[2]

702 Von Beginn des Zweiten Weltkriegs an versuchte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die verantwortlichen Behörden zur Lockerung der Blockade zu bewegen, um die Not von Millionen von Menschen zu lindern, die von Hungersnöten oder Epidemien betroffen waren. Unbeirrt von den Schwierigkeiten und den zahlreichen Ablehnungen unternahm das Komitee unermüdliche Anstrengungen, die schließlich belohnt wurden, als es Hilfslieferungen durch die Blockade hindurch an die am stärksten betroffene Zivilbevölkerung – in Griechenland, auf den Kanalinseln, in den Niederlanden, in den "Taschen" an der Atlantikküste usw. – vermitteln konnte. Diese Unterstützung kam fast ausschließlich der Bevölkerung der besetzten Länder zugute: Der Bevölkerung der kriegführenden Länder selbst konnte erst nach Beendigung der Feindseligkeiten geholfen werden.[3]

703 Um eine Rechtsgrundlage für künftige Maßnahmen dieser Art zu schaffen, schlug der Internationale Ausschuss vor, in das neue Zivilabkommen Bestimmungen aufzunehmen, die bestimmte Kategorien von Zivilisten vor den unglücklichen Folgen der Blockade bewahren sollten, wobei es sich um die am meisten gefährdeten und schützenswerten Kategorien handelte. Der Ausschuss arbeitete einen Artikelentwurf aus, der die freie Durchfahrt für jede Sendung von Arzneimitteln oder medizinischer Ausstattung auf dem Weg in einen anderen Vertragsstaat, auch einem feindlichen, vorsah. Ein zweiter Absatz sah die freie Durchfahrt für alle Sendungen von Lebensmitteln, Kleidung und Stärkungsmitteln vor, die ausschließlich für Kinder unter fünfzehn Jahren und werdende Mütter bestimmt sind, vorbehaltlich der Überwachung durch die Schutzmächte zur Wahrung der Interessen des Staates, der die Durchfahrt genehmigt.

704 Der Entwurf des Ausschusses wurde von der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes gebilligt[4] und der Diplomatischen Konferenz 1949 vorgelegt. Nach langwierigen Diskussionen nahm die Diplomatische Konferenz den allgemeinen Grundsatz an, erweiterte jedoch die Bestimmungen zur Überwachung erheblich.

Absatz 1 – Recht auf freien Durchgang

1. Grundsatz – Unterscheidung zwischen zwei Arten von Sendungen

705 Das Recht auf freien Durchgang bedeutet, dass die betreffenden Gegenstände und Materialien nicht als Kriegsschmuggelware angesehen werden dürfen und daher nicht aufgegriffen werden dürfen. Dieses Recht ist an zahlreiche Bedingungen geknüpft, die in dem Artikel festgelegt sind.

706 Eine Bedingung, die sich auf die Art der Sendungen und den Personenkreis bezieht, für den sie bestimmt sind, findet sich in Absatz 1. Es wird zwischen zwei Arten von Sendungen unterschieden:

(1) Sendungen mit medizinischen und Krankenhausartikeln sowie Gegenständen, die für den Gottesdienst benötigt werden;

(2) Sendungen mit Grundnahrungsmitteln, Kleidung und Stärkungsmitteln.

---

[2] [(1) S. 178] Siehe insbesondere die Resolution XII der Genfer Konferenz von 1921, die Resolution IX der Haager Konferenz von 1928 und die Resolution XXIV der Brüsseler Konferenz von 1930;

[3] [(1) S. 179] Ein Fall sei hier jedoch erwähnt: Gleich zu Beginn des Krieges, als die Beschränkungen durch die Blockade noch vergleichsweise gering waren, konnten auf Vermittlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Sendungen mit Lebensmitteln aus Lateinamerika durch die Blockade nach Deutschland gelangen, die dann vom Deutschen Roten Kreuz an die Verwundeten und Kranken verteilt wurden: siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkrieges", Bd. III, S. 370. Hilfsaktionen für die Bevölkerung der besetzten Gebiete und die Rolle der internationalen Organisationen des Roten Kreuzes werden erörtert. Siehe "Kommentar" zu den Artikeln 59 ff; [Seitenangabe aus dem Originaltext übernommen]

[4] [(2) S. 179] XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz, Zusammenfassung der Debatten der Unterausschüsse des Rechtsausschusses"; und "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I, S. 117;

707 Erstere dürfen nicht zur Verstärkung der Kriegswirtschaft dienen und können daher an die Zivilbevölkerung als Ganzes versandt werden. Sendungen, die in die zweite Kategorie fallen, haben dagegen nur dann Anspruch auf freien Durchgang, wenn sie ausschließlich für Kinder unter fünfzehn Jahren, werdende Mütter und Geburtsfälle bestimmt sind.

708 Diese Unterscheidung beruht auf militärischen Erwägungen. Damit soll die Bestimmung von Bestimmungen, die das wirtschaftliche Potenzial des Gegners stärken könnten, wenn sie für andere Zwecke verwendet werden, streng kontrolliert werden.

709 Wie der Internationale Ausschuss bereits in der am Vorabend der Diplomatischen Konferenz veröffentlichten Broschüre "Bemerkungen und Vorschläge" dargelegt hat, darf die Formulierung "nur für Zivilisten bestimmt" nicht umgekehrt dahingehend ausgelegt werden, dass dieses Recht nicht auf medizinische Sendungen angewandt werden darf, die für die Behandlung von verwundeten und kranken Kräften der Streitkräfte bestimmt sind. Werden solche Sendungen auf dem Seeweg befördert, so haben sie nämlich nach Artikel 38 der Zweiten Genfer Konvention von 1949 Anspruch auf freie Durchfahrt. Eine solche Auslegung steht in völliger Übereinstimmung mit dem Grundgedanken der Genfer Konferenz, die, wie wir bereits mehrfach erwähnt haben, darauf abzielt, Verwundete und Kranke, seien es Zivilisten oder Angehörige der Streitkräfte, in Bezug auf die Hilfeleistung gleichzustellen. Es wäre daher durchaus möglich, dass eine medizinische Sendung sowohl für Zivilisten als auch für verwundete und kranke Angehörige der bewaffneten Kräfte eines kriegführenden Staates bestimmt ist, wenn der vorliegende Artikel und der erwähnte Artikel der Zweiten Konvention zusammen angewendet werden.

710 Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff "Sendungen von Sanitäts- und Krankenhausbedarf" Sendungen aller pharmazeutischen Erzeugnisse, die in der Präventiv- oder Therapiemedizin verwendet werden, sowie Sendungen von medizinischen, zahnmedizinischen oder chirurgischen Instrumenten oder Ausrüstungen umfasst.

711 Der Absatz sieht vor, dass nur lebensnotwendige Nahrungsmittel zur freien Durchfuhr berechtigt sind. Darunter sind Grundnahrungsmittel zu verstehen, die für die Gesundheit und die normale körperliche und geistige Entwicklung der Personen, für die sie bestimmt sind, d. h. für Kinder unter fünfzehn Jahren, werdende Mütter und Geburtsfälle notwendig sind. Beispiele hierfür sind Milch, Mehl, Zucker, Fette und Salz.

712 Der Begriff "Arzneimittel" umfasst alle pharmazeutischen Produkte, die dazu bestimmt sind, die normale Vitalität des menschlichen Organismus wiederherzustellen.[5]

2. Geltungsbereich der Bestimmungen

713 Der Grundsatz der freien Durchfahrt für die in Absatz 1 genannten Sendungen ist von allgemeiner Bedeutung. Er gilt für alle Sendungen dieser Art, wenn sie für die Zivilbevölkerung einer anderen Vertragspartei bestimmt sind, unabhängig davon, ob es sich bei dieser Partei um einen feindlichen, verbündeten, assoziierten oder neutralen Staat handelt.

714 Die Worte "auch wenn dieser sein Gegner ist" geben diesem Artikel seine volle Bedeutung, denn bis heute werden Sendungen, die für einen feindlichen Staat bestimmt sind, fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg gelegt. Die Bestimmung bezieht sich sicherlich in erster Linie auf die Beziehungen zwischen den Staaten, die eine Blockade durchführen – insbesondere die großen Seemächte, da sie die traditionellen Blockademächte sind – und den Staaten, gegen die die Blockade gerichtet ist.

715 Darüber hinaus wird der Grundsatz der freien Durchfahrt auf alle Sendungen angewendet, die aus beliebigen Gründen im Sinne dieses Artikels versandt werden. Es wird kein Unterschied gemacht zwischen Sendungen von Hilfsgütern

[5] [(1) S. 181] So wird in Artikel 24 der Londoner Erklärung von 1909 über die Gesetze der Seekriegsführung erklärt, dass Lebensmittel, Kleidung, Bekleidungsmaterial und Schuhe, die für militärische Zwecke geeignet sind, als bedingte Schmuggelware und nicht als absolute Schmuggelware gelten. In Artikel 29 der Erklärung heißt es, dass Gegenstände und Materialien, die ausschließlich zur Behandlung von Kranken und Verwundeten verwendet werden, nicht als Schmuggelware angesehen werden dürfen. Die Erklärung wurde jedoch nicht ratifiziert;

im engeren Sinne, die von Staaten, humanitären Organisationen oder Privatpersonen verschickt werden, und der Einfuhr von Waren, die ein kriegführender Staat regelmäßig auf dem Handelsweg von verbündeten oder neutralen Staaten erworben hat. Der allgemeine Charakter des hier behandelten Artikels unterscheidet ihn von Artikel 59 und den folgenden Artikeln, die einen engeren Anwendungsbereich haben und sich nur auf Hilfssendungen für die Bevölkerung der besetzten Gebiete beziehen.

Absatz 2 – Sicherheitsvorkehrungen

716 Absatz 2 enthält unter den Buchstaben a) bis c) eine Reihe von Bedingungen, die den Kriegsparteien, die den freien Durchgang gewähren, Garantien dafür bieten, dass die Sendungen keinen anderen Zwecken dienen als denjenigen, die in der Konvention vorgesehen sind. Diese Garantien lauten wie folgt:

A. Gefahr der Zweckentfremdung

717 Ein Zweifel über den Bestimmungsort der Sendungen wäre kein ausreichender Grund, ihnen die freie Durchfahrt zu verweigern; die Befürchtungen der blockierenden Macht müssen auf ernsthaften Gründen beruhen, d. h. sie müssen durch die Kenntnis bestimmter konkreter Tatsachen begründet sein. Die Überwachung durch einen neutralen Vermittler, z. B. durch die Schutzmächte oder das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, sollte hingegen der blockierenden Macht ausreichende Sicherheiten bieten. Die Frage wird in der Erläuterung zu Absatz 3 erneut erörtert.

B. Beaufsichtigung

718 Es ist unerlässlich, dass die Sendungen vom Zeitpunkt ihres Eintreffens bis zu ihrer Verteilung einer strengen und ständigen Überwachung unterworfen werden. Diese Aufgabe liegt in erster Linie in der Verantwortung der Macht, an die die Sendungen geschickt werden, aber es liegt auf der Hand, dass nur eine von dem Staat, der die Sendungen empfängt, unabhängige Organisation in der Lage ist, den Grad an Effizienz und Unparteilichkeit zu bieten, den der Staat, der den freien Durchgang gewährt, zu verlangen berechtigt ist.

C. Verbot des ungerechtfertigten Vorteils

719 Die Diplomatische Konferenz ergänzte diese Reihe von Sicherheitsvorkehrungen durch eine letzte Bedingung, wonach das Recht auf freien Durchgang nicht für Sendungen gewährt wird, die dem Feind einen bestimmten Vorteil verschaffen könnten.

720 Diese Bedingung bezieht sich auf die indirekte Wirkung, die die fraglichen Sendungen auf die gegnerische Stellung haben können. Es ist richtig, dass jede Sendung von Sanitäts- und Lazarettvorräten, Lebensmitteln und Kleidung der empfangenden Macht in der einen oder anderen Weise zugutekommt. Die Konvention lässt diese Tatsache nicht außer Acht, und um zu verhindern, dass ein kriegführender Staat sie als Vorwand für die Verweigerung des freien Warenverkehrs benutzt, sieht sie vor, dass ein "eindeutiger Vorteil" (avantage manifeste) vorliegen muss. Im allgemeinen wird man sich darüber einig sein, dass der Beitrag, den die genehmigten Sendungen darstellen, begrenzt sein muss: in den meisten Fällen werden diese Sendungen kaum ausreichen, um die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen und die größte Not zu lindern; es ist daher kaum anzunehmen, dass sie einen Beistand von solchem Umfang darstellen, dass die militärische und wirtschaftliche Lage eines Landes in nennenswertem Umfang verbessert wird.

721 Wenn jedoch ein kriegführender Staat ernsthafte Gründe für die Annahme hat, dass der Umfang und die Häufigkeit der Sendungen geeignet sind, die militärischen oder wirtschaftlichen Bemühungen des Feindes zu unterstützen, ist er berechtigt, die freie Durchfahrt zu verweigern, auch wenn dies unwahrscheinlich erscheint.

722 Die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen sind kritisiert worden, da sie zu viel dem Ermessen der blockierenden Mächte überlassen. Diese Einwände scheinen nur allzu berechtigt zu sein. Der Wortlaut von Absatz 2 ist vage, und es besteht die Gefahr, dass er das in Absatz 1 festgelegte Prinzip ernsthaft infrage stellen könnte. Dennoch musste sich die Diplomatische Konferenz von 1949 den harten Notwendigkeiten des Krieges beugen, sonst hätte sie jeden Gedanken an ein allgemeines Recht auf freie Durchfahrt aufgeben müssen. Einige Delegationen hatten ursprünglich die Absicht, den Grundsatz der freien Durchfahrt nur in Form einer Fakultativklausel zu akzeptieren. Erst nach Aufnahme der oben unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Garantien war es möglich, die Klausel verbindlich zu machen. Es ist zweifellos richtig, dass die fraglichen Bedingungen nicht mit mathematischer Genauigkeit gemessen werden dürfen und dass der Wert des Grundsatzes in hohem Maße davon abhängt, wie die die Blockade verhängenden Mächte von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch machen. Es ist zu hoffen, dass sie diese Macht im vollen Bewusstsein ihrer Verantwortlichkeiten nutzen werden.

Absatz 3 – Schutzmächte

723 Das Eingreifen eines neutralen und unabhängigen Vermittlers ist das beste Mittel, um sicherzustellen, dass die Güter, die die Blockade passieren, tatsächlich die in der Konvention genannten Adressaten erreichen. Diese Überwachung gehört zu den Aufgaben der Schutzmächte gemäß Artikel 9, der besagt, dass die Konvention unter Mitwirkung und unter Aufsicht der Schutzmächte anzuwenden ist. Eine derartige Überwachung wirft häufig heikle Probleme auf. Um wirksam zu sein, muss sie an Ort und Stelle erfolgen, d. h. dort, wo die Waren den Empfängern übergeben werden: Eine ständige Überwachung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Artikel tatsächlich bei denjenigen ankommen, für die sie bestimmt sind und dass jeglicher illegaler Handel unmöglich gemacht wird. Durch Quittungen für die einzelnen Sendungen, häufige Stichproben in den Depots und Lagern, die regelmäßige Überprüfung der Verteilungspläne und Berichte sowie andere Überwachungsmaßnahmen können Missbräuche vermieden werden, deren Folgen in erster Linie von den am stärksten betroffenen Personengruppen zu tragen wären, die für die möglicherweise begangenen rechtswidrigen Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden können.

724 Obwohl in der Konvention ausdrücklich nur die Schutzmächte genannt werden, können nicht nur sie die Verantwortung für die Überwachung der Verteilung der Sendungen übernehmen. Es können auch die guten Dienste eines anderen neutralen Staates oder einer unparteiischen humanitären Organisation in Anspruch genommen werden. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz scheint aufgrund seiner unabhängigen Stellung und seiner Erfahrung besonders geeignet zu sein, diese Verantwortung zu übernehmen. In diesem Zusammenhang sei auf die Rolle des Internationalen Komitees im Zweiten Weltkrieg verwiesen, in dem die Alliierten eine Lockerung der Blockade nur in den Fällen zuließen, in denen das Komitee die Weiterleitung und Verteilung der Sendungen überwachen konnte.

Absatz 4 – Modalitäten der Übermittlung

725 Sobald der freie Durchgang genehmigt wurde, müssen die Sendungen so schnell wie möglich weitergeleitet werden. Diese Vorschrift ist angesichts des humanitären Charakters der Arbeit gerechtfertigt. Sie erinnert die Verantwortlichen an den besonderen Charakter der Schiffsladungen oder Fahrzeugladungen, für die die Blockade aufgehoben wird.

726 Der Staat, der die freie Durchfuhr genehmigt, ist jedoch berechtigt, die technischen Modalitäten vorzuschreiben. Es wird nicht erwähnt, auf welche Punkte sich seine Anweisungen beziehen werden, aber es wird vereinbart werden, dass die Macht, die den freien Durchgang genehmigt, berechtigt ist, die Sendungen zu kontrollieren und ihre Weiterleitung zu vorgeschriebenen Zeiten und auf vorgeschriebenen Wegen zu veranlassen. Auf diese Weise wird die Sicherheit der Konvois gewährleistet und gleichzeitig ein ausreichender Schutz der Kriegsparteien gegen Missbrauch sichergestellt. Das Treffen dieser technischen Vorkehrungen setzt in jedem Fall den Abschluss eines Übereinkommens zwischen den betroffenen Mächten voraus; es könnte ein allgemeines Übereinkommen für einen bestimmten Zeitraum geschlossen werden. Wesentlich ist, dass die Regelungen nicht im Widerspruch zu der Regel stehen, dass die Sendungen so schnell wie möglich weitergeleitet werden müssen.

Artikel 24 – Maßnahmen zum Wohlergehen des Kindes

Die am Konflikt beteiligten Parteien haben die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit die infolge des Krieges verwaisten oder von ihren Familien getrennten Kinder unter fünfzehn Jahren nicht sich selbst überlassen bleiben und unter allen Umständen ihr Unterhalt, die Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses und ihre Erziehung erleichtert werden. Letztere soll wenn möglich Personen der gleichen kulturellen Überlieferung anvertraut werden.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen die Aufnahme dieser Kinder in neutralen Ländern während der Dauer des Konflikts und mit Zustimmung der allfälligen Schutzmacht sowie unter der Gewähr, dass die in Absatz 1 erwähnten Grundsätze berücksichtigt werden, begünstigen.

Ausserdem sollen sie sich bemühen, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit alle Kinder unter zwölf Jahren durch das Tragen einer Erkennungsmarke oder auf irgendeine andere Weise identifiziert werden können.

Kommentar von 1958

Allgemeiner Hintergrund

727 Die jüngsten Kriege haben auf tragische Weise deutlich gemacht, wie notwendig vertragliche Regeln zum Schutz von Kindern sind. Vor allem während des letzten Weltkriegs wurden durch die Massenwanderungen, Bombenangriffe und Deportationen Tausende von Kindern von ihren Eltern getrennt. Die Tatsache, dass es keine Möglichkeit gab, diese Kinder zu identifizieren, von denen einige noch zu jung waren, um für ihre Identität zu bürgen, hatte katastrophale Folgen. Tausende von ihnen sind für ihre eigenen Familien unwiederbringlich verloren, und Tausende von Vätern und Müttern werden für immer unter dem Verlust ihrer Kinder trauern. Es ist daher zu hoffen, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden können, um solche erschütternden Erfahrungen in Zukunft zu vermeiden.

728 Die Frage des Schutzes dieser unschuldigen Kriegsopfer im Rahmen einer Konvention beschäftigt seit langem das Komitee vom Roten Kreuz und die Internationale Union für das Wohlergehen der Kinder, eine Organisation, die bekanntlich unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gegründet wurde.

729 Durch die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes in London wurde das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in seiner Resolution Nr. XIII aufgefordert, diese Frage in Zusammenarbeit mit der Internationalen Union für das Wohlergehen der Kinder weiter zu untersuchen. Die beiden Organisationen setzten einen gemeinsamen Ausschuss ein, der 1939 einen Entwurf für eine Konvention zum Schutz der Kinder vorlegte. Leider machte der Ausbruch der Feindseligkeiten dieser Arbeit ein Ende.

730 Während des Krieges hat sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz mehrfach für die Kinder eingesetzt. Besonders erwähnenswert sind ihre Bemühungen um die Unterbringung jugendlicher Kriegsgefangener unter achtzehn Jahren in speziellen Lagern, ihr Vorschlag, internationale Vorschriften zu erlassen, die es für jedes Kleinkind obligatorisch machen, einen Ausweis zu tragen, auf dem sein Name, sein Geburtsdatum und sein Wohnsitz vermerkt sind, ihre Mitteilungen über Kinder, die von ihren Eltern getrennt wurden, und schließlich ihre Organisation von Kinderheimen in den zerstörten Ländern. Bei diesen Handlungen arbeitete das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eng mit der Internationalen Union für das Wohlergehen der Kinder zusammen, wie es in der Londoner Resolution von 1938 festgelegt worden war. Neben diesen spezifischen Aktionen gab es eine ganze Reihe von Maßnahmen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen seiner allgemeinen Arbeit zur Unterstützung von Zivilisten ergriff, um Kindern zu helfen.

731 Nach dem Krieg beteiligte sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen seiner Möglichkeiten an den sehr lobenswerten Bemühungen um die Wiedervereinigung von Kindern und Eltern, die den Kontakt zueinander verloren hatten. Trotz großer Schwierigkeiten konnten einige Erfolge erzielt werden.[1]

732 1946 legte das Bolivianische Rote Kreuz der Vorläufigen Konferenz der Nationalen Rotkreuzgesellschaften zur Untersuchung der Genfer Konventionen den Entwurf einer Konvention zum Schutz von Kindern bei internationalen Konflikten oder Bürgerkriegen vor; die Konferenz empfahl, die betreffenden Bestimmungen in die neue Genfer Konvention für Zivilisten aufzunehmen; die Idee einer separaten Konvention zum Schutz von Kindern wurde somit aufgegeben.

733 1947 empfahl die Konferenz der Regierungsexperten den gleichen Weg. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nahm wiederum bestimmte Bestimmungen über die bevorzugte Behandlung von Kindern in seinen Entwurf für die Konvention der Zivilisten auf. Diese Bestimmungen wurden von der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes 1948 gebilligt und später von der Diplomatischen Konferenz von 1949 ohne wesentliche Änderungen angenommen. Neben dem hier behandelten Artikel sehen auch die Artikel 14, 16, 23, 38, 50, 51 und 68 der vorliegenden Konvention besondere Maßnahmen zugunsten von Kindern vor.[2]

Absatz 1 – Unterhalt und Schulbildung

734 Die Altersgrenze von fünfzehn Jahren wurde gewählt, weil ab diesem Alter die Fähigkeiten eines Kindes im Allgemeinen ein Entwicklungsstadium erreicht haben, in dem die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen nicht mehr gegeben ist. Dieselbe Altersgrenze wird in den Artikeln 14 und 23 genannt, und wie weiter unten zu sehen sein wird, ist das fünfzehnte Lebensjahr auch die Altersgrenze für die Anwendung der Artikel 38 und 50.

735 Im Fall von Waisen und von Kindern, die von ihren Familien getrennt sind, deren Eltern aber noch leben, muss die Situation, in der sich das Kind befindet, ein Ergebnis des Krieges sein, damit es Anspruch auf Leistungen nach diesem Artikel hat.

736 Bei Kindern, deren Eltern vor Ausbruch der Feindseligkeiten verstorben sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie bereits den Schutz anderer Familienangehöriger oder, falls diese ebenfalls verstorben sind, den Schutz und Beistand des Staates genießen. Ebenso werden Kinder, die nicht als Ergebnis des Krieges, sondern aus anderen Gründen, z. B. durch eine zivil- oder strafrechtliche Entscheidung von ihren Familien getrennt wurden, im Rahmen der Maßnahmen des sozialen Wohlergehens betreut, die in Anwendung der allgemeinen Gesetze des Staates eingerichtet wurden.

737 Werden Kinder infolge eines Kriegsereignisses ihrer natürlichen Beschützer beraubt, so verpflichtet die Konvention das Land, in dem sie leben, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unter allen Umständen ihren Unterhalt, ihre Schulbildung und die Ausübung ihrer Religion zu erleichtern. Die Konvention legt die zu treffenden Maßnahmen nicht fest, sodass die Konfliktparteien einen großen Handlungsspielraum haben; sie wenden die Maßnahmen an, die ihnen unter den in ihrem Hoheitsgebiet herrschenden Bedingungen am geeignetsten erscheinen.

738 Der Unterhalt der betroffenen Kinder umfasst ihre Ernährung, Kleidung und Unterkunft, die Pflege ihrer Gesundheit und so weit erforderlich, ihre medizinische und stationäre Behandlung.

739 Bei der Erfüllung dieser Aufgabe haben die Konfliktparteien die Kinder in den Genuss der bestehenden sozialen Gesetzgebung zu bringen, die erforderlichenfalls durch neue Bestimmungen ergänzt wird. Sie haben dafür zu sorgen, dass jedes Kind, das verlassen aufgefunden wird, so bald wie möglich in die liebevolle Obhut eines Freundes gegeben wird, oder, wenn es keine solche Person gibt, dafür zu sorgen, dass es in einer Kinderkrippe, einem Kinderheim oder

[1] [(1) S. 186] Besondere Aufmerksamkeit sollte dem "Kindersuchdienst" gewidmet werden, der vom Deutschen Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchdienst der Internationalen Flüchtlingsorganisation betrieben wurde;

[2] [(2) S. 186] Alle diese Bestimmungen wurden in Zusammenarbeit mit der Internationalen Union für das Wohlergehen von Kindern geprüft;

einem Säuglingsheim untergebracht wird. Dies bietet ein weites Betätigungsfeld für private Einrichtungen und Organisationen wie die Nationalen Roten Kreuze, deren Hilfe in diesem Bereich während und nach dem Zweiten Weltkrieg von unschätzbarem Wert war.

740 Der Begriff der Schulbildung ist im weitesten Sinne zu verstehen und umfasst sowohl die sittliche und körperliche Erziehung als auch die Schularbeit und den Religionsunterricht. Der Artikel legt fest, dass diese Aufgabe so weit wie möglich Personen übertragen werden soll, die der gleichen kulturellen Tradition wie die Eltern angehören.

741 Diese Bestimmung ist sehr wichtig. Sie soll jede religiöse oder politische Propaganda ausschließen, die darauf abzielt, Kinder aus ihrem natürlichen Umfeld zu entfernen; denn das würde den Menschen, die durch den Verlust ihrer Eltern bereits schwer gezeichnet sind, zusätzliches Leid zufügen.

742 Die in Artikel 24 dargelegten Grundsätze sind auf alle betroffenen Kinder anzuwenden, die im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei leben, unabhängig davon, ob sie Staatsangehörige dieses Landes oder Ausländer [Fremde / Aliens] sind. Die Bemühungen bestimmter Delegationen um eine Überführung des Artikels von Teil II nach Teil III, Abschnitt II, wo er nur auf Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit angewendet worden wäre, waren nicht erfolgreich.

Absatz 2 – Aufnahme in einem neutralen Land

743 Wie gut die Maßnahmen des Wohlergehens der Kinder auch organisiert sein mögen, sie werden niemals in der Lage sein, die Kinder vollständig vor all den verschiedenen Entbehrungen zu schützen, unter denen die Bevölkerung eines kriegführenden Landes zu leiden hat.

744 Absatz 2 sieht daher eine wirksamere Maßnahme vor: Er empfiehlt den Konfliktparteien, die Unterbringung von Kindern in neutralen Ländern zu erleichtern.

745 Es ist nicht erforderlich, dass der neutrale Staat eine Partei der Konvention ist, aber die Diplomatische Konferenz hat dem evakuierten Kind zwei Garantien gegeben, die in den früheren Entwürfen nicht enthalten waren.

746 Eine Schutzbestimmung sieht vor, dass die Einwilligung der Schutzmacht eingeholt werden muss. Die Bestimmung gilt jedoch nur für Kinder, die weder die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, in dem sie gelebt haben, noch die eines Landes, das dort eine diplomatische Vertretung unterhält; sie wird daher in erster Linie auf Kinder feindlicher Staatsangehörigkeit angewandt; die Überführung von Kindern, deren Land durch eine diplomatische Vertretung repräsentiert wird, in ein neutrales Land unterliegt der Zustimmung dieser Vertretung.

747 Die Einwilligung der Schutzmächte ist erforderlich, um zu verhindern, dass Kinder feindlicher Staatsangehöriger aus ideologischen Gründen evakuiert und in Länder geschickt werden, aus denen sie möglicherweise nie zurückkehren. Kinder dürfen nur aus streng humanitären Gründen evakuiert werden.[3]

748 Die erste, formale Bedingung wird von einer weiteren, praktischen Garantie begleitet, die alle betroffenen Kinder, Staatsangehörige wie Ausländer, betrifft: Sie dürfen nur evakuiert werden, wenn der Staat sicher ist, dass die in Absatz 1 genannten Grundsätze beachtet werden. Das bedeutet, dass das Aufnahmeland über die Mittel verfügen muss, um unter allen Umständen für ihren Unterhalt, ihre Schulbildung und die Ausübung ihrer Religion zu sorgen. Darüber hinaus muss ihre Schulbildung auch in einem neutralen Land so weit wie möglich Personen anvertraut werden, die der gleichen kulturellen Tradition angehören wie die Eltern der Kinder.

749 Die Bedeutung dieser Bestimmung scheint klar zu sein. Der Gedanke der Überführung in ein neutrales Land beruht auf der Annahme, dass diese wesentlichen Regeln in einem neutralen Land, das weitgehend frei von kriegsbedingten Einschränkungen aller Art ist, leichter eingehalten werden können. Wäre dies nicht der Fall und könnte das Wohlergehen der Kinder in dem Land, in dem sie normalerweise leben, besser gewährleistet werden, gäbe es keinen Grund für ihre Evakuierung.

[3] [(1) S. 188] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 638;

750 In diesem Zusammenhang ist die hervorragende Arbeit mehrerer Gesellschaften des Roten Kreuzes aus neutralen Ländern zu erwähnen, die während des letzten Weltkriegs Kinder aus den kriegführenden Ländern aufgenommen haben. Die Gesellschaften des Roten Kreuzes sind besonders gut ausgestattet, um sich aktiv an der Anwendung der vorliegenden Bestimmungen zu beteiligen, die dieser humanitären Tätigkeit eine rechtliche Form geben.

Absatz 3 – Identifizierung

751 Es fällt auf, dass die Altersgrenze hier bei zwölf Jahren liegt, während sie in den ersten beiden Absätzen bei fünfzehn Jahren lag: Dies entspricht einer Empfehlung der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Stockholm, auf der die Auffassung vertreten wurde, dass Kinder über zwölf Jahren im Allgemeinen in der Lage sind, ihre eigene Identität zu bezeichnen. Während sich die ersten beiden Absätze nur auf Kriegswaisen und Kinder beziehen, die infolge des Krieges von ihren Familien getrennt wurden, bezieht sich Absatz 3 auf alle Kinder unter zwölf Jahren. Diese Ausweitung des erfassten Bereichs ist durchaus gerechtfertigt, denn es ist von grundlegender Bedeutung, alle kleinen Kinder unabhängig von ihrer Situation identifizieren zu können.

752 Das einzige praktische Identifizierungsmittel, das in der Konvention genannt wird, sind beispielsweise die Identitätsmarken; auch in diesem Bereich steht es den Staaten also völlig frei, das System der Identifizierung zu wählen, das sie für das Beste halten. Die vergleichsweise vage Formulierung des Übereinkommens in dieser Frage erklärt sich aus der Tatsache, dass auf der Diplomatischen Konferenz von 1949 sehr unterschiedliche Meinungen zu diesem Thema aufkamen. Die Idee der Identitätsmarken wurde von vielen Delegierten mit Skepsis betrachtet, die beispielsweise darauf hinwiesen, dass es zu Fehlern kommen könnte, wenn Kinder ihre Identitätsmarken verlieren oder austauschen. Diese Gefahr besteht zweifellos, und obwohl die Erfahrungen mit dieser Identifizierungsmethode bei den Streitkräften im Allgemeinen zufriedenstellend sind, beweist dies nicht unbedingt etwas in Bezug auf Kinder. Andere Delegierte befürchteten, dass das Tragen von Ausweisen in besetzten Gebieten zur Verfolgung bestimmter Kategorien von Kindern führen könnte, was nicht im Einklang mit dem angestrebten Ergebnis stünde. Wie dem auch sei, die Zahl der Kinder, die durch das Tragen einer Plakette gerettet werden, wird sicherlich größer sein als die Zahl der Kinder, denen sie schadet. Die Tatsache, dass keine bessere Lösung vorgeschlagen wurde, lässt den Schluss zu, dass Erkennungsmarken von großem Nutzen sein können.

753 Die verwendeten Identitätsmarken sollten aus nicht brennbarem Material bestehen und den Nachnamen, das Geburtsdatum und die Adresse des Kindes sowie den Vornamen des Vaters tragen. Diese Angaben sollten entweder in die Marke eingraviert oder mit unauslöschlicher Tinte aufgeschrieben werden. Um die Gefahr von Verwechslungen zu verringern, können weitere Angaben nützlich sein: Fingerabdrücke, ein Foto, die Angabe der Blutgruppe des Kindes, der Rhesusfaktor usw.

754 Absatz 3 unterscheidet sich von den ersten beiden Absätzen dadurch, dass er nicht verbindlich ist. Er stellt eine nachdrückliche Empfehlung an die Staaten dar, dieser dringenden Frage ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen. Der Text impliziert offensichtlich, dass die Angelegenheit in Friedenszeiten gründlich untersucht und sogar spezifische Maßnahmen ergriffen werden sollten. Die Einrichtung eines Identifikationssystems erfordert eine lange Vorbereitung, und es erscheint unerlässlich, dass die Arbeit rechtzeitig in Angriff genommen wird, damit die Kinder vom ersten Tag des Krieges an ein Identifikationsmittel tragen können. Die Zusammenarbeit der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes mit den Regierungen würde die Prüfung der Frage und gegebenenfalls die Verabschiedung der oben genannten Maßnahmen erleichtern.[4]

[4] [(1) S. 190] Da die Bestimmung fakultativ ist, steht es den Staaten natürlich frei, die Maßnahmen zur Identifizierung auf Kinder über zwölf Jahren oder sogar auf die gesamte Bevölkerung auszuweiten. Andererseits kann ein Staat z. B. aus finanziellen Gründen der Ansicht sein, dass er nicht für die Identifizierung aller Kinder unter zwölf Jahren sorgen kann. Würde er beschließen, ab einem bestimmten Zeitpunkt nur noch neugeborene Kinder zu identifizieren, so stünde dies in völliger Übereinstimmung mit dem Geist der Konvention;

755 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung zwar für den Fall eines Konflikts konzipiert wurde, aber ebenso gut bei nationalen Katastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben oder anderen Unglücksfällen angewendet werden kann, die ebenfalls zur Trennung von Familien führen können.

756 Einige Regierungen und Nationale Rotkreuzgesellschaften haben bereits begonnen, ein praktisches Programm zu prüfen, und das Internationale Komitee verfolgt seine Bemühungen mit großem Interesse.[5]

[5] [(2) S. 190] Die "Internationale Zeitschrift des Roten Kreuzes" hat über die unternommenen Schritte und die in Prüfung befindlichen Pläne berichtet. Siehe insbesondere die Ausgaben vom Februar und Dezember 1955 sowie vom Januar 1956;

Artikel 25 – Familienkorrespondenz

Jede auf dem Gebiete einer am Konflikt beteiligten Partei oder auf einem von ihr besetzten Gebiete befindliche Person soll den Familienmitgliedern, wo immer sie sich befinden, Nachrichten streng persönlicher Natur geben und von ihnen erhalten können. Diese Briefschaften sind rasch und ohne ungerechtfertigte Verzögerung zu befördern.

Ist der Austausch der Familienkorrespondenz mit der normalen Post infolge der Verhältnisse schwierig oder unmöglich geworden, sollen sich die betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien an einen neutralen Vermittler, wie die in Artikel 140 vorgesehene Zentralstelle, wenden, um mit ihm die Mittel zu finden, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den besten Bedingungen zu gewährleisten, namentlich unter Mitwirkung der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit roter Sonne).

Wenn die am Konflikt beteiligten Parteien es für nötig erachten, diese Familienkorrespondenz einzuschränken, können sie höchstens die Anwendung von einheitlichen Formularen vorschreiben, die 25 frei gewählte Wörter enthalten, und den Gebrauch dieser Formulare auf eine einmalige Sendung im Monat begrenzen.

Kommentar von 1958

Allgemeiner Hintergrund

757 Der Ausbruch der Feindseligkeiten führt zum sofortigen Abbruch der postalischen Kommunikation; zwischen den kriegführenden Ländern werden fast unüberwindliche Barrieren errichtet, und Millionen von Männern und Frauen bleiben ohne Neuigkeiten voneinander.

758 Während des Ersten Weltkriegs tat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sein Bestes, um dieser unglücklichen Situation abzuhelfen, indem es seinen ersten zivilen Nachrichtendienst unter der Schirmherrschaft der Zentralstelle für Kriegsgefangene einrichtete. Dieser Dienst ermöglichte die Aufrechterhaltung eines gewissen Kontakts zwischen Mitgliedern derselben Familie, die durch den Krieg getrennt worden waren. Später, zur Zeit des Spanischen Krieges, entwickelte das Komitee ein System von Nachrichten mit jeweils 25 Wörtern, das die Kommunikation zwischen Zivilisten auf beiden Seiten der Fronten ermöglichte. Diese Nachrichten wurden von den Delegierten des Internationalen Komitees gesammelt und nach Genf geschickt, von wo aus sie an die Adressaten weitergeleitet wurden. Mehr als fünf Millionen Nachrichten wurden auf diese Weise von einer Zone zur anderen übermittelt.

759 Während des Zweiten Weltkriegs fungierte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erneut als Vermittler dieser Arbeit. Im Herbst 1939 richtete es als Teil der Zentralstelle für Kriegsgefangene eine Abteilung für zivile Nachrichten ein. Angesichts der großen Zahl der eingegangenen Nachrichten entwickelte es ein spezielles Formular für Familiennachrichten, das heute allgemein anerkannt ist. Die deutsche und die britische Gesellschaft des Roten Kreuzes waren die ersten, die dieses System für zivile Nachrichten akzeptierten und deren Weiterleitung in beide Richtungen über das Internationale Komitee sicherstellten. Später übernahmen alle Gesellschaften des Roten Kreuzes diese Art der Korrespondenz, so dass zwischen September 1939 und Juni 1945 über dreiundzwanzig Millionen zivile Nachrichten auf dem Postweg verschickt wurden.

760 Die Auswirkungen des kriegsbedingten Verbots der Kommunikation zwischen den verfeindeten Ländern wurden so gemildert und die Ängste von Millionen verstreuter Menschen konnten beruhigt werden.[1]

Absatz 1 – Grundsatz

1. Ausmaß des Rechts auf Nachrichten

761 Dieses Recht besteht nur in Bezug auf Familienkorrespondenz. Diese wesentliche Bedingung ist leicht zu verstehen, da die Konvention, die rein humanitären Charakter hat, sich nicht mit der Übermittlung von Korrespondenz anderer Art befassen kann.

762 Unter "Familienkorrespondenz" sind alle Angaben, Neuigkeiten, Fragen, Informationen usw. zu verstehen, die das persönliche und familiäre Leben einer Person betreffen.

763 Das Recht, Familienkorrespondenz zu übermitteln, wird von dem Recht begleitet, sie zu empfangen; es wird auf Mitglieder einer Familie angewandt, d. h. auf Personen, die miteinander verwandt oder durch Heirat verbunden sind.

764 Das Recht seiner Familie persönliche Neuigkeiten mitzuteilen und von ihr persönliche Neuigkeiten zu erhalten, gehört zu den unveräußerlichen Rechten des Menschen; es muss uneingeschränkt und ohne Vorbehalte geachtet werden. Aus diesem Grund hat die Diplomatische Konferenz von 1949, die dieses Recht verkündet hat, Vorschläge abgelehnt, diesen Artikel in Teil III, Abschnitt I aufzunehmen, wo sein Anwendungsbereich weniger weit gefasst gewesen wäre. Dieses Recht auf Familienkorrespondenz gilt für die gesamte Bevölkerung der am Krieg beteiligten Länder, einschließlich derjenigen, die in ihrem eigenen Land leben.[2]

2. Weiterleitung von familienbezogenen Neuigkeiten

765 Das Recht jeder Person, die in einem Land im Krieg lebt, familienbezogene Neuigkeiten zu übermitteln und zu empfangen, verpflichtet die Kriegsparteien, dieser Korrespondenz keine Hindernisse in den Weg zu legen. Die Konvention geht sogar noch weiter und verlangt von den Konfliktparteien, diese Korrespondenz "zügig und ohne ungebührliche Verzögerung" zu übermitteln. Verzögerungen, die auf das Bestehen eines Krieges zurückzuführen sind, können natürlich nicht vermieden werden; die Bestimmung bezieht sich daher nur auf ungebührliche Verzögerungen, d. h. auf Verzögerungen, die nicht allein auf materielle Schwierigkeiten zurückzuführen sind; die Zensur muss z. B. ihre Arbeit zügig durchführen und der Untersuchung von Korrespondenz mit persönlichem Charakter Vorrang einräumen.

766 Es ist festzustellen, dass die Klausel keine ausdrückliche Bestimmung für die Weiterleitung der familiären Korrespondenz auf dem schnellsten Wege, nämlich auf dem Luftweg[3], enthält. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die Weiterleitung der Korrespondenz auf dem gewöhnlichen Postweg mitunter auf unüberwindliche Hindernisse stößt; groß angelegte militärische Operationen und insbesondere Bombardierungen aus der Luft legen die Kommunikation zu Lande lahm und machen daher eine rasche Weiterleitung der Korrespondenz oft unmöglich. Es ist daher zu hoffen, dass die Kriegsteilnehmer ihre Familienkorrespondenz nach Möglichkeit auf dem Luftweg übermitteln.

[1] [(1) S. 192] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Band II, S. 68 ff; Jean-G. LOSSIER: 'De la question des messages familiaux à celle de la protection des civils', Genève 1943;

[2] [(2) S. 192] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 710-711;

[3] [(1) S. 193] Im Entwurf des Artikels über das Recht auf Familienkorrespondenz, der von der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes 1948 angenommen wurde, lautete die Formulierung "so schnell wie möglich". Die neue Formulierung: "rasch und ohne ungebührliche Verzögerung" ist weniger zwingend;

Absatz 2 – Neutraler Vermittler

767 Die postalische Kommunikation zwischen kriegführenden Ländern wird vollständig unterbrochen, wenn die Grenzen geschlossen sind, aber wenn ein Land teilweise besetzt ist, wird das gleiche erzwungene Schweigen manchmal Familien auferlegt, die durch die Demarkationslinie getrennt sind. Das Recht auf familienbezogene Neuigkeiten droht also gerade in den Fällen illusorisch zu werden, in denen es am notwendigsten ist. Um hier Abhilfe zu schaffen, enthält das Übereinkommen Bestimmungen, nach denen sich die Konfliktparteien an einen neutralen Vermittler wenden müssen, der in Absprache mit ihnen entscheidet, wie die Übermittlung von Familiennachrichten am besten gewährleistet werden kann.

768 Als Beispiel für einen solchen Vermittler wird in der Konvention ausdrücklich das Zentralauskunftsbüro genannt, das in einem neutralen Land eingerichtet wurde, um alle Informationen über geschützte Personen zu erhalten und an die Behörden des Heimatlandes weiterzuleiten, die es erhalten kann. Auf die Organisation und die Aufgaben dieser Stelle wird unten[4] näher eingegangen, doch sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich um dieselbe Organisation handeln kann wie die Zentralstelle für Kriegsgefangene, die in den vergangenen Kriegen unschätzbare Dienste geleistet hat.

769 Hinsichtlich der Rolle des neutralen Vermittlers heißt es in dem Artikel lediglich, dass er in Absprache mit den betroffenen Staaten entscheidet, wie die Erfüllung ihrer Pflichten unter den bestmöglichen Bedingungen sichergestellt werden kann. Die Formulierung ist bewusst sehr allgemein gehalten, damit das Vorgehen der Agentur so gut wie möglich an die jeweiligen Umstände angepasst werden kann. Der Vermittler hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Verkehrsdiensten und der Zensur der betroffenen Staaten die Kanäle für die Weiterleitung der Korrespondenz festzulegen und dabei die sichersten und schnellsten zu wählen.

770 Bei der Durchführung dieser Arbeit muss der Vermittler auf die Unterstützung und Zusammenarbeit nationaler Stellen zählen können, deren Unparteilichkeit, Organisation und Erfahrung Garantien für die sichere Weiterleitung familienbezogener Neuigkeiten auf nationalem Gebiet bieten. Die Diplomatische Konferenz hat beschlossen, die Nationalen Rotkreuz-Gesellschaften in Anbetracht der großen Verdienste, die sie sich bei der Weiterleitung ziviler Nachrichten während des Zweiten Weltkriegs erworben haben, ausdrücklich zu erwähnen.

771 Absatz 2 ist sowohl für die nationalen als auch für die internationalen Rotkreuz-Organisationen von größter Bedeutung, da er künftig eine solide Rechtsgrundlage für ihre humanitäre Arbeit bietet, die in der Vergangenheit ausschließlich auf Vereinbarungen mit den kriegführenden Mächten beruhte.

Absatz 3 – Verwendung von Standardformularen

772 Der Druck der Umstände und technische Erwägungen können die Kriegsparteien dazu verpflichten, die Anzahl der Briefe und Karten zu begrenzen, die jede Person senden und empfangen darf.

773 Der letzte Absatz betrifft daher eine besondere Form der Korrespondenz, die ein Mindestrecht auf Korrespondenz garantiert; es werden Standardformulare verwendet, die fünfundzwanzig frei gewählte Wörter enthalten; die Staaten können die Anzahl dieser versandten Formulare auf eines pro Monat begrenzen; dies ist eine extreme Maßnahme, die nur unter außergewöhnlichen Umständen ergriffen werden könnte. Die vorgesehene Begrenzung der Anzahl der versendeten Karten und der Anzahl der Wörter stellt ein absolutes Minimum dar, und die Kriegsparteien müssen diese Grenzen unter allen Umständen achten. Die Klausel sieht vor, dass es den Betroffenen freisteht, die Nachricht so zu formulieren, wie sie es wünschen, natürlich unter der Voraussetzung, dass die Neuigkeiten rein familiärer Natur sind.

774 Wie im Fall des vorhergehenden Absatzes kann diese Bestimmung, wie bereits erwähnt, als formelle Bestätigung eines der wichtigsten Erfolge angesehen werden, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit den Nationalen Rotkreuzgesellschaften während der vergangenen Kriege erzielt hat. Die wesentlichen Punkte

[4] [(2) S. 193] Siehe Artikel 140;

sind folgende: Ein spezielles, vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz entworfenes Formular für den Austausch von Familienkorrespondenz (Civilian Message Form No. 61) wurde im Einvernehmen mit den Verwaltungen der einzelnen Länder von fast allen nationalen Rotkreuzgesellschaften übernommen. Der Name der ausstellenden Nationalen Rotkreuzgesellschaft oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz steht oben auf der Karte. Es bleibt Platz für eine Nachricht von fünfundzwanzig Wörtern mit familienbezogenen Neuigkeiten sowie für die Namen und Adressen des Absenders und des Empfängers. Die Person, die die Nachricht erhält, kann eine Antwort von 25 Wörtern auf die Rückseite der Karte schreiben und sie an den ursprünglichen Absender zurückschicken. Sie wird von den nationalen Rotkreuzgesellschaften über die Abteilung für zivile Nachrichten der Zentralagentur, einer vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eingerichteten Organisation, weitergeleitet.

775 Die in Absatz 2 vorgesehenen Modalitäten der Weiterleitung sind auch auf die Durchführung von Absatz 3 anzuwenden.

776 Eine Frage, über die die Konvention schweigt, ist die, ob Familiennachrichten kostenlos verschickt werden können, wie es beispielsweise bei Sendungen an Zivilinternierte und Kriegsgefangene der Fall ist.[5] Diese Frage muss verneint werden: Das Porto und die Kosten für die Übermittlung von Nachrichten zwischen nicht internierten Zivilisten müssen weiterhin vom Absender getragen werden.

[5] [(1) S. 195] Siehe Artikel 110;

Artikel 26 – Verstreute Familien

Jede am Konflikt beteiligte Partei soll die Nachforschungen erleichtern, die vom Kriege zerstreute Familien anstellen, um wieder Verbindung miteinander aufzunehmen und sich wenn möglich wieder zu vereinigen. Sie soll namentlich die Tätigkeit von Organisationen fördern, die sich dieser Aufgabe widmen, unter der Voraussetzung, dass sie von ihr anerkannt sind und sich den von ihr ergriffenen Sicherheitsmassnahmen fügen.

Kommentar von 1958

Allgemeiner Hintergrund

777 Ein Merkmal des Zweiten Weltkriegs war, dass eine große Zahl von Menschen gezwungen war, ihre Heimat zu verlassen; einige flohen vor den vorrückenden feindlichen Truppen; die durch den Krieg verursachten Zerstörungen, insbesondere durch Bombenangriffe, führten zu Massenevakuierungen; Umsiedlungen und Deportationen aus politischen, wirtschaftlichen und rassischen Gründen betrafen in einigen Fällen die gesamte Bevölkerung einer Region, in anderen einzelne Personen.

778 Während des Krieges beauftragte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Zentralstelle für Kriegsgefangene mit der Ausarbeitung einer Standard-Anfragekarte[1], auf der Personen, die durch den Krieg von ihren Familien getrennt wurden, ihre neue Adresse und die Namen von Familienmitgliedern, mit denen sie wiedervereint werden wollten, angeben konnten. Mit Beistand der nationalen Rotkreuzgesellschaften und der Verwaltungen in den betroffenen Ländern wurden die Karten in den Postämtern, in speziellen Zentren für die Verteilung und Weiterleitung der "Zivilistennachrichten" des Roten Kreuzes sowie in den Räumlichkeiten der Zweigstellen der Nationalen Rotkreuzgesellschaften und anderer Hilfsorganisationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

779 In Genf war die 1943 in der Zentralstelle für Kriegsgefangene eingerichtete Sektion für zerstreute Familien verantwortlich für die Entgegennahme der Karten, ihre Klassifizierung und ihre zweckentsprechende Verwendung mit Hilfe der so genannten Tally-Methode (Übereinstimmung von zwei alphabetisch nach dem Namen der gesuchten Person geordneten Karten, die die gewünschten Informationen liefern). Im Jahr 1945 wurden diese Aufgaben von der UNRRA übernommen.[2]

780 Die Zentralstelle für Kriegsgefangene setzte sich auf diese Weise dafür ein, dass mehrere Millionen Zivilisten in allen Teilen der Welt wieder mit ihren Familien in Kontakt kamen.[3]

781 In Zukunft wird Artikel 26 eine völkerrechtliche Grundlage für diese Arbeit bieten, die auf Initiative des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durchgeführt wurde. Der Text wurde vom Internationalen Komitee vorgeschlagen und 1949 von der Genfer Diplomatischen Konferenz angenommen; er sieht vor, dass jede Konfliktpartei die Suche und die Tätigkeiten von Organisationen, die sich auf diese Arbeit spezialisiert haben, fördert. Die internationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes werden zweifellos zu den ersten gehören, die von diesen Einrichtungen profitieren werden.

[1] [(2) S. 195] Standardkarte Nr. P. 10027;

[2] [(1) S. 196] Verwaltung der Vereinten Nationen für Hilfs- und Rehabilitationsmaßnahmen für Europa;

[3] [(2) S. 196] Ausführlichere Informationen über die praktische Arbeit während des Zweiten Weltkriegs finden sich in R. M. FRICK-CRAMER: "Au service des familles dispersées", „Internationale Zeitschrift des Roten Kreuzes“, 1944, S. 307 ff. und "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. II S. 308 ff;

1. Pflicht zur Erleichterung von Ermittlungen

782 Es ist zu betonen, dass Artikel 26 in Übereinstimmung mit der üblichen Praxis des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz während des Zweiten Weltkriegs nur die Wiederherstellung der familiären Bindungen betrifft und daher nur auf Mitglieder zerstreuter Familien und nicht auf alle "Vertriebenen" angewendet wird. Der Artikel zielt darauf ab, die Familieneinheit zu schützen und die Kontakte zwischen den Mitgliedern einer Familiengruppe wiederherzustellen.

783 Die Konfliktparteien müssen den Mitgliedern zerstreuter Familien nicht nur die Möglichkeit geben, Nachforschungen anzustellen, sondern sie müssen diese Nachforschungen auch erleichtern. Die Konvention geht nicht ins Detail, aber unter den Beispielen, die angeführt werden könnten, sind die Einrichtung von offiziellen Auskunftsbüros und -zentren, die Meldung von Adressänderungen und möglichen Evakuierungsorten durch die Postbehörden, die Organisation von Rundfunksendungen, die Gewährung von Möglichkeiten zur Weiterleitung von Anfragen und Antworten sowie als Vorsichtsmaßnahme die Bestimmung von Ausweispapieren für Kinder unter zwölf Jahren, wie sie in Artikel 24 Absatz 3 der Konvention vorgesehen ist; dies würde bei der Wiedervereinigung zerstreuter Familien erheblich helfen.

784 Es sei darauf hingewiesen, dass die Konvention die Einrichtung von Auskunftsbüros ausdrücklich bestimmt und detaillierte Vorschriften für diese festlegt. Jeder kriegführende Staat hat ein offizielles Auskunftsbüro einzurichten, das die Informationen über die geschützten Personen, die sich in seinen Händen befinden, entgegennimmt und weiterleitet; diese Informationen müssen die Maßnahmen, die in Bezug auf die geschützten Personen ergriffen wurden, sowie alle Angaben enthalten, die es ermöglichen, die geschützten Personen zu identifizieren und ihre Angehörigen zu benachrichtigen. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Auskunftsbüros nur für geschützte Personen im Sinne des Artikels 4 der Konvention zuständig sind, in erster Linie für feindliche Staatsangehörige; sie sind nicht für Informationen über die eigenen Staatsangehörigen der kriegführenden Parteien zuständig [4], es sei denn, die Konfliktparteien haben etwas anderes beschlossen.

785 Eine Maßnahme, die diese Arbeit erleichtern könnte, wäre die kostenlose Beförderung von Korrespondenz, die sich mit Familienanfragen befasst. Während des Zweiten Weltkriegs hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz mit der Universal Post Union vereinbart, dass die oben erwähnten Standard-Anfragekarten portofrei befördert werden.[5] Dies war ein großer Beistand für die Absender.

2. Beistand von humanitären Organisationen

786 Artikel 26 verpflichtet die kriegführenden Parteien, die Arbeit von Organisationen zu fördern, die sich für die Wiederherstellung des Kontakts zwischen den Mitgliedern zerstreuter Familien und deren Wiedervereinigung einsetzen.

787 Der Beistand, den solche Organisationen im eigenen Land leisten, ist äußerst wertvoll; er ist von allererster Bedeutung im Falle von Anfragen von Familien, deren Mitglieder sich in verschiedenen kriegführenden Ländern befinden, insbesondere wenn diese Länder verfeindet sind. Ohne die Hilfe solcher Organisationen würden internationale Nachforschungen gewöhnlich auf sehr große Schwierigkeiten stoßen. Die Organisationen müssen bestimmte Bedingungen erfüllen: Sie müssen für die Konfliktparteien akzeptabel sein und die Sicherheitsvorschriften des kriegführenden Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie tätig sind, einhalten. Diese Bedingung war in dem der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes vorgelegten Artikelentwurf nicht enthalten; sie wurde 1949 in Genf eingeführt. Jede Organisation, die diese beiden Regeln erfüllt, muss in der Regel ihre Arbeit im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung zerstreuter Familien fortsetzen können. Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und ihre örtlichen Zweigstellen spielen dabei eine besonders wichtige Rolle; sie werden im vorhergehenden Artikel

[4] [(1) S. 197] Siehe Artikel 136-141;

[5] [(2) S. 197] Siehe S. 195;

ausdrücklich erwähnt. Der Austausch familienbezogener Nachrichten, von dem in Artikel 26 die Rede ist, ist häufig eine Vorstufe zur Wiedervereinigung der betroffenen Familie; die Nationalen Roten Kreuze, die in den vergangenen Kriegen auf diesem Gebiet so wertvolle Dienste geleistet haben, sind aufgerufen, bei dieser Arbeit auch in Zukunft eine sehr wichtige Rolle zu spielen, wie sie es in der Vergangenheit getan haben.

788 Dasselbe gilt für das Zentralauskunftsbüro, dessen Einrichtung das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vorschlagen kann. Sie kann als Teil der Zentralstelle für Kriegsgefangene eingerichtet werden, deren Abteilung für zerstreute Familien die Aufgabe hat, alle Informationen und Anfragen, die über Mitglieder zerstreuter Familien eingehen, in einer zentralen Kartei zusammenzufassen, wobei die Informationen mittels der sogenannten "Tally"-Methode genutzt werden. Dieses System hat sich während des Zweiten Weltkriegs bewährt und verdient Beachtung. Ebenso scheinen die Standardauskunftskarten ein einfaches und praktisches Mittel zu sein, um die Wiederaufnahme von Kontakten zwischen zerstreuten Familienmitgliedern zu erleichtern. Die Konvention geht zu Recht nicht auf die Einzelheiten der möglichen Methoden ein, da diese nicht im Voraus festgelegt werden dürfen, sondern von den Umständen abhängen, die unterschiedlich sein werden. Die Konvention stellt lediglich fest, dass die Kriegsparteien verpflichtet sind, die Arbeit der zuständigen Organisationen zu fördern, und macht damit deutlich, dass es nicht nur darum geht, ihre Tätigkeiten zu dulden, sondern vor allem, ihre Bemühungen zu unterstützen und aktiv zu fördern, oder sogar, wie es im englischen Text heißt, sie zu ermutigen.

Teil III – Status und Behandlung der geschützten Personen

Abschnitt I: Gemeinsame Bestimmungen für die Gebiete der am Konflikt beteiligten Parteien und die besetzten Gebiete

Artikel 27 – Behandlung I. – Allgemeine Bemerkungen

Die geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer religiösen Überzeugungen und Gepflogenheiten, ihrer Gewohnheiten und Gebräuche. Sie sollen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und namentlich vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, vor Beleidigungen und der öffentlichen Neugier geschützt werden.

Die Frauen sollen besonders vor jedem Angriff auf ihre Ehre und namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und jeder unzüchtigen Handlung geschützt werden.

Abgesehen von den bezüglich des Gesundheitszustandes, des Alters und des Geschlechts getroffenen Vorkehrungen sollen die geschützten Personen von der am Konflikt beteiligten Partei, in deren Händen sie sich befinden, mit der gleichen Rücksicht und ohne jede besonders auf Rasse, Religion oder politische Meinung beruhende Benachteiligung behandelt werden.

Immerhin können die am Konflikt beteiligten Parteien in bezug auf die geschützten Personen solche Kontroll- und Sicherheitsmassnahmen ergreifen, die sich zufolge des Kriegszustandes als notwendig erweisen könnten.

Kommentar von 1958

Allgemeine Bemerkungen, geschichtlicher Hintergrund

789 Artikel 27, der an der Spitze von Teil III steht, nimmt unter den Artikeln der Konvention eine Schlüsselstellung ein. Er ist die Grundlage der Konvention und verkündet die Grundsätze, auf denen das gesamte "Genfer Recht" beruht. Er verkündet den Grundsatz der Achtung der menschlichen Person und den unverletzlichen Charakter der Grundrechte des einzelnen Mannes und der einzelnen Frau.

790 Die Formulierung dieser Grundsätze in einer internationalen Konvention verleiht ihnen den Charakter rechtlicher Pflichten und stellt eine wesentliche Etappe in der Geschichte des Völkerrechts dar – insbesondere des humanitären Völkerrechts, das vor allem den Menschen als Menschen betrifft.

791 Es kodifiziert Begriffe, die bis in die Antike zurückreichen und die durch das christliche Denken, insbesondere den Thomismus, seit der Reformation Eingang in das Völkerrecht gefunden haben.[1] Solche Vorstellungen sind nicht nur für die westliche Zivilisation charakteristisch, sondern finden sich auch in den grundlegenden Philosophien anderer

[1] [(1) S. 200] Siehe Max HUBER: "Le Droit des Gens et l'Humanité", „Internationale Zeitschrift des Roten Kreuzes“, 1952, S. 646 ff. Zu den Gemeinsamkeiten der Konvention und der Erklärung der Menschenrechte siehe C. PILLOUD: "La Déclaration universelle des Droits de l'Homme et les Conventions internationales protégeant les victimes de la guerre", ebd, 1949, S. 252-258;

Zivilisationen, insbesondere in den Philosophien und Religionen des Islam, Indiens und des fernen Ostens. Artikel 27 ist eine charakteristische Manifestation der Entwicklung von Ideen und Recht.[2]

792 Die XVII. International Rotkreuzkonferenz wollte eine Präambel in die Konvention aufnehmen, in der feierlich auf bestimmte Regeln hingewiesen wird, die als "Grundlage des allgemeinen Menschenrechts" angesehen werden; die Diplomatische Konferenz konnte jedoch kein Übereinkommen in dieser Frage erzielen, und der vorliegende Artikel muss zusammen mit den Artikeln 31-34 der Konvention in Ermangelung einer Präambel als eine Darstellung dieser Regeln angesehen werden.[3]

793 Die ersten drei Absätze von Artikel 27 spiegeln den Geist wider, der der gesamten Konvention in Bezug auf die Rechte des Einzelnen innewohnt, aber der letzte Absatz des Artikels enthält dennoch einen Vorbehalt in Bezug auf militärische Anforderungen und andere Angelegenheiten von zwingendem nationalen Interesse, wodurch die Rechte und Freiheiten des Einzelnen gegen die der Gemeinschaft abgewogen werden.[4]

794 Wie bereits erwähnt, ist Artikel 27 das Fundament, auf dem die Konvention ruht, der zentrale Punkt, von dem aus alle anderen Bestimmungen zu betrachten sind. Um diesen wesentlichen Artikel stärker hervorzuheben und seine grundlegende Bedeutung zu unterstreichen, hat die Diplomatische Konferenz ihn an den Anfang von Teil III über den Status und die Behandlung geschützter Personen gestellt.

Absatz 1 – Allgemeine Grundsätze

1. Erster Satz – Achtung der Grundrechte

A. Achtung vor der Person

795 Diese Bestimmung stützt sich auf eine ähnliche Pflicht, die in der Genfer Konvention von 1929 für Kriegsgefangene festgelegt wurde. Das Recht auf Achtung der Person ist in seinem weitesten Sinne zu verstehen: Es umfasst alle Rechte der Person, d. h. die Rechte und Eigenschaften, die untrennbar mit dem Menschen aufgrund seiner Existenz und seiner geistigen und körperlichen Kraft verbunden sind; es umfasst insbesondere das Recht auf körperliche, sittliche und geistige Unversehrtheit – ein wesentliches Attribut der menschlichen Person.

796 Das Recht auf körperliche Unversehrtheit schließt das Verbot von Handlungen ein, die das Leben oder die Gesundheit des Einzelnen beeinträchtigen; es wird durch zwei weitere Bestimmungen der Konvention verstärkt – durch den zweiten Satz dieses Absatzes, welcher ausdrücklich die Pflicht zur humanen Behandlung festlegt, und durch Artikel 32, der bestimmte Praktiken verbietet, die das Gewissen der Weltöffentlichkeit erschüttert haben.

797 Die Achtung der intellektuellen Integrität bedeutet die Achtung aller moralischen Werte, die zum Erbe des Menschen gehören, und gilt für das gesamte komplexe Gefüge von Überzeugungen, Vorstellungen und Bestrebungen, die jedem Einzelnen eigen sind. Die Namen oder Fotos einzelner Personen oder Aspekte ihres Privatlebens dürfen nicht veröffentlicht werden.

798 Was ist mit dem Recht auf Leben selbst? Im Gegensatz zu Artikel 46 der Haager Vorschriften wird es in diesem Artikel nicht ausdrücklich erwähnt.[5] Es ist jedoch offensichtlich, dass dieses Recht implizit ist, denn ohne es gäbe es keinen

[2] [(2) S. 200] Zu dieser Frage insgesamt siehe LAUTERPACHT: "International Law and Human Rights", London 1950. Mit besonderem Bezug auf das humanitäre Recht, siehe H. COURSIER: "Etudes sur la formation du droit humanitaire", Genf 1952;

[3] [(3) S. 200] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I, S. 113;

[4] [(4) S. 200] Der Vorbehalt in Bezug auf staatliche Sicherheitsfragen wurde von der Konferenz 1949 auf Vorschlag der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika hinzugefügt;

[5] [(1) S. 201] Dieser Artikel, auf den die hier behandelten Bestimmungen zurückgehen, lautet wie folgt: "Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Personen, das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und die Religionsausübung sind zu achten. Privateigentum darf nicht beschlagnahmt werden.";

Grund für die anderen genannten Rechte. Dies ist eine einfache Schlussfolgerung a majori ad minus und wird durch das Vorhandensein von Klauseln zum Verbot von Mord, Repressalien und Geiselnahme in den Artikeln 32, 33 und 34 der Konvention bestätigt. Darüber hinaus darf die Todesstrafe auf geschützte Personen nur unter den in Artikel 68 genau festgelegten Bedingungen angewendet werden.

799 Das Recht auf persönliche Freiheit und insbesondere das Recht, sich frei zu bewegen, kann in Kriegszeiten natürlich bestimmten Einschränkungen unterworfen werden, die durch die Umstände notwendig werden. Soweit die örtliche Bevölkerung betroffen ist, kann die Bewegungsfreiheit von Zivilisten feindlicher Staatsangehörigkeit durchaus eingeschränkt oder sogar vorübergehend unterdrückt werden, wenn die Umstände es erfordern. Dieses Recht gehört also nicht zu den anderen absoluten Rechten, die in der Konvention festgelegt sind, was aber keineswegs bedeutet, dass es generell ausgesetzt ist. Ganz im Gegenteil: Die Vorschriften über die Besetzung und die Vorschriften über die Ausländer [Fremde / Aliens] im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei beruhen auf dem Gedanken, dass die persönliche Freiheit der Zivilisten im Allgemeinen ungeschmälert bleibt. Es handelt sich also um ein relatives Recht, das die Konfliktpartei oder die Besetzungsmacht innerhalb der in der Konvention festgelegten Grenzen einschränken oder sogar aussetzen kann.

B. Achtung vor der Ehre

800 Die Ehre ist eine moralische und soziale Eigenschaft. Das Recht auf Achtung der Ehre ist ein Recht, das dem Menschen zusteht, weil er mit Vernunft und Gewissen ausgestattet ist. Die Tatsache, dass es sich bei einer geschützten Person um einen Feind handelt, darf ihr Recht auf Rücksichtnahme und auf Schutz vor Verleumdungen, üblen Nachreden, Beleidigungen oder anderen Handlungen, die ihre Ehre angreifen oder ihren Ruf beeinträchtigen, nicht einschränken; das bedeutet, dass Zivilisten keinen erniedrigenden Strafen oder Arbeiten ausgesetzt werden dürfen.

801 Es sei darauf hingewiesen, dass die Achtung der Ehre eines Kriegsgefangenen ebenso wie die Achtung seiner Person in Artikel 46 der Haager Vorschriften und auch in der Genfer Konvention von 1929 festgeschrieben ist.

C. Achtung der Rechte der Familie

802 Die Pflicht, das Recht auf Achtung der Familie, welches bereits in Artikel 46 der Haager Vorschriften zum Ausdruck kommt, zielt darauf ab, die ehelichen Bindungen und die Gemeinschaft von Eltern und Kindern zu schützen, die eine Familie, "die natürliche und grundlegende Gruppeneinheit der Gesellschaft"[6], bilden. Die Wohnung und das Haus der Familie sind daher geschützt; sie dürfen nicht Gegenstand willkürlicher Eingriffe sein.

803 Die Achtung des Familienlebens wird auch durch die Klausel abgedeckt, die Vergewaltigungen und andere Angriffe auf die Ehre der Frau verbietet, wie im nächsten Absatz ausgeführt. Darüber hinaus sieht Artikel 82 der Konvention vor, dass im Fall einer Internierung "Mitglieder derselben Familie, insbesondere Eltern und Kinder, gemeinsam an demselben Internierungsort untergebracht werden". Ebenso sieht die Konvention vor, dass "Internierte beantragen können, dass ihre Kinder, die ohne elterliche Fürsorge auf freiem Fuß sind, zusammen mit ihnen interniert werden".

804 Das Recht auf Achtung der familiären Rechte bedeutet nicht nur, dass die familiären Bindungen aufrechterhalten werden müssen, sondern auch, dass sie wiederhergestellt werden müssen, wenn sie als Ergebnis der Kriegsereignisse zerrissen wurden. Dies ist das Ziel der Artikel 25 (Korrespondenz mit der Familie) und 26 (zerstreute Familien) sowie einiger Klauseln der Artikel 39, 40 und 50.

[6] [(1) S. 202] Siehe "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" vom 10. Dezember 1948, Artikel 16 Abs. 3;

D. Achtung der religiösen Überzeugungen und Religionsausübung

805 Das Prinzip der Gedankenfreiheit ist die Grundlage der großen Bewegung der Menschenrechte, die die Politik und das Recht erobert und verändert hat. Es steht daher am Anfang der traditionellen Proklamationen der Grundrechte und Grundfreiheiten.

806 Das Recht auf Achtung religiöser Überzeugungen ist Teil der Gewissensfreiheit und der Gedankenfreiheit im Allgemeinen. Es beinhaltet die Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben und die Freiheit, von einer Religion oder Überzeugung zu einer anderen zu wechseln. Dieser Schutz bezieht sich auf jedes System philosophischer oder religiöser Überzeugungen.

807 Die Religionsfreiheit ist eng mit dem Begriff der Freiheit der Religionsausübung durch religiöse Handlungen, Gottesdienste und Riten verbunden. Geschützte Personen im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei oder in besetzten Gebieten müssen ihre Religion frei ausüben können, ohne andere als die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Sitten erforderlichen Einschränkungen. Dies ist das Ziel der Artikel 38 Absatz 3 und 58 der Konvention, die vorsehen, dass Internierte geistlichen Beistand von Geistlichen ihres Glaubens erhalten.

808 Artikel 27 bekräftigt die Bestimmung in Artikel 46 der Haager Vorschriften, wonach die Besetzungskräfte verpflichtet sind, "religiöse Überzeugungen und Religionsausübung" zu achten.

E. Achtung der Sitten und Gebräuche

809 Die Achtung der menschlichen Person schließt die Achtung der "Sitten" (im Sinne des individuellen Verhaltens) und der "Gebräuche" (im Sinne der Gepflogenheiten einer bestimmten Gesellschaft) ein.

810 Unter Manieren versteht man die übliche Art und Weise, sich zu benehmen oder zu handeln – den Ausdruck der Persönlichkeit durch die gewöhnlichsten Handlungen des täglichen Lebens. Diese ständigen persönlichen Gewohnheiten sollen durch die Konvention geschützt werden.

811 Der Begriff des Brauches ist objektiver, d. h. er bezeichnet ganz allgemein die Gesamtheit der durch Gewohnheit geheiligten Regeln, die der Mensch in seinen Beziehungen zu seinen Mitmenschen befolgt. Der Brauch bezieht seine Autorität aus seiner stillschweigenden Annahme durch die Gesamtheit der Bürger. Diese alten und allgemeinen Gebräuche bilden in ihrer Gesamtheit einen Teil des Rechts eines jeden Landes.

812 Die Pflicht, auf die Sitten und Gebräuche zu achten, ist im Fall der besetzten Länder besonders wichtig. Jeder erinnert sich an die Maßnahmen, die in bestimmten Fällen während des Zweiten Weltkriegs ergriffen wurden und die man mit Recht als "kulturellen Völkermord" bezeichnen könnte. Die zur Diskussion stehende Klausel soll einen Rückfall in solche Praktiken verhindern.

2. Zweiter Satz – Humane Behandlung

813 Die Pflicht, geschützten Personen eine humane Behandlung zukommen zu lassen, ist in der Tat das "Leitmotiv" der vier Genfer Konventionen. Nach der Verkündigung des allgemeinen Grundsatzes zählt die Konvention die Handlungen auf, die verboten sind.

814 Der Ausdruck "menschlich behandeln" ist den Haager Vorschriften und den beiden Genfer Konventionen von 1929 entnommen. Das Wort "Behandlung" muss hier in seinem allgemeinsten Sinne verstanden werden, der sich auf alle Aspekte des menschlichen Lebens bezieht. Es erscheint sinnlos und sogar gefährlich, eine Liste aller Faktoren zu erstellen, die eine "humane" Behandlung ausmachen.[7] Der Zweck dieser Konvention besteht lediglich darin, das richtige Verhalten gegenüber einem Menschen zu definieren, der selbst eine humane Behandlung wünscht und diese

[7] [(1) S. 204] Siehe "Kommentar I", S. 53;

daher auch seinen Mitmenschen zukommen lassen kann. Was eine humane Behandlung ist, ergibt sich logisch aus den im letzten Absatz erläuterten Grundsätzen und wird durch die Aufzählung dessen, was damit unvereinbar ist, weiter bestätigt. In diesem Zusammenhang nennt der Absatz, um den es hier geht, in Anlehnung an den Wortlaut der Dritten Genfer Konvention[8] als Beispiel jegliche Handlungen der Gewalt oder Einschüchterung, die nicht durch militärische Anforderungen oder ein legitimes Sicherheitsbedürfnis, sondern durch eine systematische Verachtung menschlicher Werte (Beleidigungen, Aussetzen von Personen gegenüber der Öffentlichkeit usw.) begründet sind.

815 Die Konvention beschränkt sich nicht darauf festzulegen, dass solche Handlungen nicht begangen werden dürfen. Es geht noch weiter: Es verpflichtet die Staaten, alle in ihrer Macht stehenden Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um solche Handlungen zu verhindern und den Opfern im Fall der Not zu helfen.[9]

816 Diese erste Liste wurde in Artikel 32 zu Recht durch eine weitere Liste von Handlungen ergänzt, die als schwerwiegende Verletzungen der Pflicht zur humanen Behandlung gelten: Ausrottung, Mord, Folter, Verstümmelung, biologische Experimente, die nicht durch eine medizinische Behandlung der betroffenen Person erforderlich sind.

817 Die Anforderungen an eine humane Behandlung und das Verbot bestimmter Handlungen, die damit unvereinbar sind, haben allgemeinen und absoluten Charakter, ebenso wie die Pflicht, die Grundrechte und Grundfreiheiten zu achten. Sie gelten "unter allen Umständen" und "zu jeder Zeit" und werden beispielsweise in Fällen angewandt, in denen eine geschützte Person das legitime Ziel strenger Maßnahmen ist, da das Gebot der Menschlichkeit und Maßnahmen der Sicherheit oder Repression, auch wenn sie streng sind, nicht notwendigerweise unvereinbar sind. Die Pflicht zur humanen Behandlung und zur Achtung der Grundrechte bleibt gegenüber inhaftierten oder internierten Personen in vollem Umfang gültig, unabhängig davon, ob sie sich im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei oder in besetztem Gebiet befinden. In solchen Situationen, in denen die menschlichen Werte am stärksten gefährdet zu sein scheinen, erhält die Bestimmung ihre volle Bedeutung.

Absatz 2 – Behandlung von Frauen

818 Absatz 2 prangert bestimmte Praktiken an, die beispielsweise während des letzten Weltkriegs auftraten, als zahllose Frauen aller Altersgruppen und sogar Kinder Schändungen der schlimmsten Art ausgesetzt waren: Vergewaltigungen, die in besetzten Gebieten begangen wurden, brutale Behandlungen jeder Art, Verstümmelungen usw. In den Gebieten, in denen die Truppen stationiert waren oder die sie durchquerten, wurden Tausende von Frauen gegen ihren Willen in Bordelle gezwungen oder mit Geschlechtskrankheiten angesteckt, deren Häufigkeit oft in erschreckendem Maße zunahm.[10]

819 Diese Tatsachen empören das Gewissen der gesamten Menschheit und rufen die schlimmsten Erinnerungen an die großen barbarischen Invasionen wach. Sie unterstreichen die Notwendigkeit, zu verkünden, dass Frauen mit besonderer Rücksicht behandelt werden müssen. Dies ist das Ziel dieses Absatzes, der sich auf eine Bestimmung stützt, die 1929 in die Konvention über die Kriegsgefangenen aufgenommen wurde, sowie auf einen Vorschlag, der dem Internationalen Ausschuss vom Internationalen Frauenkongress und der Internationalen Föderation der Abolitionisten[11] unterbreitet wurde.

820 Die Bestimmung stützt sich auf die in Absatz 1 dargelegten Grundsätze der "Achtung der Person", der "Ehre" und der "Familienrechte".

---

[8] [(2) S. 204] Siehe Artikel 13 Abs. 2 der genannten Konvention;

[9] [(3) S. 204] Die Diplomatische Konferenz lehnte einen Vorschlag ab, den Ausdruck "geschützt durch" durch die Worte "darf nicht ausgesetzt werden" zu ersetzen, was den Anwendungsbereich der Klausel stark eingeschränkt hätte. Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 712-713;

[10] [(1) S. 205] Siehe "Kommission von Regierungssachverständigen für die Prüfung der Konvention zum Schutz der Kriegsopfer (Genf, 14.-26. April 1947). Preliminary Documents", Bd. III S. 47;

[11] [(2) S. 205] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 821;

821 Die Frau sollte ein anerkanntes Recht auf besonderen Schutz haben, wobei die besondere Berücksichtigung der Frau natürlich zusätzlich zu den in Absatz 1 vorgesehenen Garantien gilt, die sie ebenso wie der Mann genießt.

822 Die Konferenz nannte als Beispiele bestimmte Handlungen, die einen Angriff auf die Ehre der Frau darstellen, und erwähnte ausdrücklich die Vergewaltigung, die Zwangsprostitution, d. h. das Drängen einer Frau in die Unmoral durch Gewalt oder Drohungen sowie jede Form von unsittlicher Nötigung. Diese Handlungen sind und bleiben an allen Orten und unter allen Umständen verboten, und die Frauen haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihrer religiösen Überzeugung, ihrem Alter, ihrem Familienstand oder ihrer sozialen Stellung ein absolutes Recht auf Achtung ihrer Ehre und ihrer Bescheidenheit, kurz gesagt, auf ihre Würde als Frau.

Absatz 3 – Gleichbehandlung; Nichtdiskriminierung

823 Absatz 3 enthält eine Erklärung des Grundsatzes, dass alle geschützten Personen den gleichen Standard der Behandlung erhalten sollen, mit einer weiteren Klausel zur Nichtdiskriminierung. Das bedeutet, dass jede geschützte Person Anspruch auf alle in der Konvention verkündeten Rechte und Freiheiten hat, und zwar nach einem allgemeinen Grundsatz, der allen Genfer Konventionen gemeinsam ist.[12]

824 Aus dem Wortlaut der Bestimmung geht hervor, dass die Aufzählung der verschiedenen Kriterien, auf denen eine Diskriminierung beruhen kann – Rasse, Religion und politische Ansicht – nur beispielhaft ist. Die Kriterien Sprache, Hautfarbe, soziale Stellung, finanzielle Verhältnisse und Geburt könnten hinzugefügt werden. Mit einem Wort: Jede diskriminierende Maßnahme ist verboten, es sei denn, sie ergibt sich aus der Anwendung der Konvention.

825 Die Staatsangehörigkeit gehört nicht zu den verschiedenen genannten Kriterien (sie wurde in Artikel 13 erwähnt), und die Diskussionen auf der Diplomatischen Konferenz machen deutlich, dass sie nicht als implizit eingeschlossen angesehen werden darf.[13]

826 Ein Verbot der Diskriminierung bedeutet nicht, dass jede Differenzierung verboten ist. Dies ergibt sich aus dem qualifizierten Charakter des Wortlauts, der Unterschiede nur dann ausschließt, wenn sie nachteiliger Natur sind. Die Gleichheit könnte leicht zu einer Ungerechtigkeit werden, wenn sie auf Situationen angewandt würde, die im Wesentlichen ungleich sind, ohne Umstände wie den Gesundheitszustand, das Alter und das Geschlecht der geschützten Personen zu berücksichtigen. In diesem Sinne wird der Gleichheitsgrundsatz in der Konvention verstanden.

827 Das Verbot jeglicher Benachteiligung geschützter Personen bei der Behandlung ist nicht nur eine negative Pflicht. Sie impliziert eine aktive Rolle. So ist eine Besetzungsmacht verpflichtet, diskriminierende Gesetze, die sie in besetztem Gebiet vorfindet, aufzuheben, wenn sie die Anwendung der Konvention erschweren. Dies ergibt sich auch aus dem ersten Absatz von Artikel 64.

Absatz 4 – Vorbehalt in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen

828 Die verschiedenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die die Staaten ergreifen können, werden nicht im Einzelnen aufgeführt; der Artikel enthält lediglich eine allgemeine Bestimmung. Es gibt eine Vielzahl von Maßnahmen, die von vergleichsweise milden Beschränkungen wie der Pflicht, sich bei den Polizeibehörden anzumelden und sich regelmäßig zu melden, dem Mitführen von Identitätskarten oder besonderen Papieren oder dem Verbot des Tragens von Waffen bis hin zu härteren Bestimmungen wie dem Verbot, den Wohnort ohne Erlaubnis zu wechseln, dem Verbot, bestimmte Gebiete zu betreten, der Einschränkung der Bewegung oder sogar der Zuweisung eines Zwangsaufenthalts

[12] [(1) S. 206] ... Es sei darauf hingewiesen, dass auch die drei anderen Genfer Konventionen von 1949 eine Klausel zum Verbot der Diskriminierung enthalten; siehe Artikel 12 Abs. 2 der Ersten und Zweiten Konvention und Artikel 16 der Dritten Konvention;

[13] [(2) S. 206] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 640-642;

und der Internierung (die nach Artikel 41 die beiden schwersten Maßnahmen sind, die ein kriegführender Staat geschützten Personen auferlegen kann) reichen.

829 Die Wahl der Mittel liegt also weitgehend im Ermessen der Konfliktparteien. Wesentlich ist, dass die von ihnen ergriffenen Zwangsmaßnahmen die Grundrechte der betroffenen Personen nicht beeinträchtigen dürfen. Wie wir gesehen haben, müssen diese Rechte auch dann geachtet werden, wenn Zwangsmaßnahmen gerechtfertigt sind.

830 Auch wenn diese höchsten Rechte durch die erstgenannten Maßnahmen der Verwaltung im Allgemeinen nicht gefährdet sind, gilt dies nicht für den Fall des Zwangsaufenthalts oder der Internierung. Die Erfahrung des Zweiten Weltkriegs hat auf tragische Weise gezeigt, dass unter solchen Bedingungen die Gefahr von Vergehen gegen die menschliche Person besonders groß ist. Aus diesem Grund lässt die Konvention im Bewusstsein dieser Gefahr die Internierung und den zugewiesenen Zwangsaufenthalt nur als Maßnahmen für den äußersten Fall zu und unterwirft sie strengen Regeln (Artikel 41 bis 43 und Artikel 78); darüber hinaus legt sie sehr detailliert (Artikel 79 bis 135 – Behandlung der Internierten) Behandlungsnormen fest, die sicherstellen sollen, dass die menschliche Person unter den Umständen, unter denen sie am stärksten gefährdet erscheint, geachtet wird.

Artikel 28 – Behandlung II. – Gefahrenzonen

Keine geschützte Person darf dazu benützt werden, um durch ihre Anwesenheit militärische Operationen von gewissen Punkten oder Gebieten fernzuhalten.

Kommentar von 1958

1. Unterscheidung zwischen Kriegslist (die zulässig ist) und Handlungen der Barbarei (die unrechtmäßig ist)

831 Während des letzten Weltkriegs war die öffentliche Meinung schockiert über bestimmte (glücklicherweise seltene) Fälle, in denen Zivilisten von Kriegsteilnehmern gezwungen wurden, an strategisch wichtigen Orten (wie Bahnhöfen, Viadukten, Dämmen, Kraftwerken oder Fabriken) zu bleiben oder Militärkonvois zu begleiten oder als schützende Abschirmung für die kämpfenden Truppen zu dienen. Solche Praktiken, deren Ziel es ist, das feindliche Feuer abzulenken, sind zu Recht als grausam und barbarisch verurteilt worden; darin unterscheiden sie sich von Kriegslisten, über die einige Worte gesagt werden müssen, um den genauen Sinn dieses Artikels zu verdeutlichen.

832 Kriegslisten in Verbindung mit bewaffneten Kräften sind seit Menschengedenken ein wesentlicher Bestandteil der Durchführung von Operationen. Ein spezieller Artikel der Haager Vorschriften[1], der das ungeschriebene Recht auf diesem Gebiet bestätigt, besagt ausdrücklich, dass "Kriegslist ... als zulässig angesehen wird". An diesem allgemeinen Grundsatz besteht nicht der geringste Zweifel; wenn man jedoch die Kriegslist definieren will, stellt sich die schwierige Frage, wann eine durch die Kriegsregeln und -gebräuche erlaubte Praxis aufhört, rechtmäßig zu sein, und stattdessen zu einer durch das Völkerrecht verurteilten Handlung wird.

833 Zunächst ist festzustellen, das bestimmte Handlungen, die mit Verrat, Arglist oder Täuschung verbunden sind, als Maßnahmen des Krieges verboten sind. Die missbräuchliche Verwendung einer Flagge der Waffenruhe oder des Roten Kreuzes wäre ein solcher Fall.

834 Kriegshetze ist kein gültiger Vorwand, um das Recht zu brechen. Sie müssen intra legem bleiben; sie müssen "die durch das Völkerrecht auferlegten Pflichten berücksichtigen".[2] Die Rechtmäßigkeit von Kriegslisten hängt von der Einhaltung der Kriegsregeln und -gebräuche ab, die ihrerseits auf dem Grundsatz der Achtung der Zivilisten beruhen. Folglich darf die Anwesenheit von Zivilisten niemals dazu benutzt werden, Ziele, die angegriffen werden können, vor militärischen Operationen zu schützen.

2. Umfang der Bestimmung

835 Um den genauen Anwendungsbereich der Bestimmung zu bestimmen, ist es notwendig, den Begriff "militärische Operationen" zu definieren. Dieser Begriff bezieht sich auf alle kriegerischen Handlungen, die von den gegnerischen Kräften zu Lande, in der Luft oder zur See begangen werden, unabhängig davon, ob es sich um Bombenangriffe oder Bombardierungen jeglicher Art oder um Angriffe von Einheiten in unmittelbarer Nähe handelt. Es umfasst auch Handlungen von Gruppen wie Freiwilligenkorps und Widerstandsbewegungen, die nach Artikel 4 Absätze 2, 3 und 6 der Dritten Genfer Konvention von 1949 den regulären Streitkräften gleichgestellt sind. Das Verbot ist absolut formuliert und gilt sowohl für das eigene als auch für das besetzte Gebiet der Kriegführenden, sowohl für kleine als auch für große Gebiete.

[1] [(1) S. 208] Siehe "Die Haager Vorschriften von 1907", Artikel 24;

[2] [(2) S. 208] FAUCHILLE: "Traité de droit international public", Bd. II Nr. 1086;

836 Das in diesem Artikel ausgesprochene Verbot findet sich auch in Artikel 83, der bestimmt, dass Internierungsorte für Zivilisten nicht in Gebieten eingerichtet werden dürfen, die den Kriegsgefahren besonders ausgesetzt sind.

Artikel 29 – Behandlung III. – Verantwortlichkeiten

Die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Gewalt sich geschützte Personen befinden, ist verantwortlich für die Behandlung, die diese durch ihre Beauftragten erfahren, unbeschadet der gegebenenfalls entstehenden persönlichen Verantwortlichkeiten.

Kommentar von 1958

1. Verantwortung des Staates und des Einzelnen

837 Jede Verletzung des Rechts wird zwangsläufig von einer oder mehreren Personen begangen, und diese müssen normalerweise für ihre Handlungen einstehen. Handelt es sich bei dem Urheber der völkerrechtswidrigen Handlung jedoch um einen Vertreter des Staates, so ist nicht mehr nur dieser verantwortlich, sondern auch der Staat, der den Schaden wiedergutmachen und den Täter bestrafen muss. In dem Maße jedoch, in dem der einzelne Mensch "internationale" Rechte und Pflichten erwirbt und damit dem Völkerrecht "unterworfen" wird (wie dies bei den Kriegsregeln und -gebräuchen der Fall ist), wird er mit der Fähigkeit ausgestattet, internationale Vergehen zu begehen, für die er persönlich verantwortlich gemacht werden kann, ebenso wie der Staat, dem er angehört.

838 Das Vorhandensein dieser doppelten Verantwortung spiegelt sich im unterschiedlichen Ton des Artikels wider, der zunächst erklärt, dass der Staat verantwortlich ist, und dann einen Vorbehalt in Bezug auf die individuellen Verantwortlichkeiten macht, die sich ergeben können. Die Konvention macht damit deutlich, dass zwei verschiedene Verantwortlichkeiten nebeneinander bestehen, und betont, dass sie keine Alternativen sind, sondern sich gegenseitig ergänzen. Die Tatsache, dass der Staat den verursachten Schaden wiedergutgemacht hat, mindert in keiner Weise die Verantwortung des Urhebers der Straftat und umgekehrt. Die Bestrafung des Täters entbindet den Staat nicht von seiner Verantwortung. Die beiden Formen der Bestrafung von Verstößen gegen die Konvention laufen also parallel zueinander, eine Tatsache, die die Diplomatische Konferenz hervorheben wollte.

839 Hier wird nur auf die Verantwortung des Staates eingegangen, da die Frage der individuellen Verantwortung in Teil IV in Verbindung mit den Artikeln 146 und 147 (über Strafbestimmungen) behandelt wird.

2. Grundsatz

840 Aus dem Grundsatz der Verantwortlichkeiten der Staaten ergibt sich die Pflicht der Konfliktparteien, ihre Bediensteten über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Sie müssen sich nach Kräften vergewissern, dass die staatlichen Stellen, die mit den geschützten Personen in Kontakt stehen, tatsächlich in der Lage sind, die Bestimmungen der Konvention anzuwenden. In dieser Hinsicht ähnelt Artikel 29 Artikel 1, der, wie bereits erwähnt, die Vertragsparteien verpflichtet, die Konvention unter allen Umständen zu achten und für ihre Einhaltung zu sorgen, sowie Artikel 144, der vorsieht, dass der Wortlaut der Konvention sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten so weit wie möglich verbreitet werden muss.

841 Der Grundsatz der Verantwortung des Staates verlangt darüber hinaus, dass ein Staat, dessen Vertreter sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die gegen die Konvention verstößt, zur Wiedergutmachung verpflichtet ist. Dies ergibt sich bereits aus Artikel 3 der Vierten Haager Konvention von 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, in dem es heißt: "Eine kriegführende Partei, die gegen die Bestimmungen der genannten Vorschriften (Haager Vorschriften) verstößt, muss, wenn der Fall es erfordert, Entschädigung zahlen. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von Personen begangen werden, die zu ihren Streitkräften gehören".

842 Eine Entschädigung für den durch die rechtswidrige Handlung entstandenen Schaden ist zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, wird aber von den Autoren des Artikels 29 zweifellos impliziert. Folglich ist ein Staat, der für eine Verletzung der Konvention verantwortlich ist, verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen, entweder durch

Wiederherstellung des früheren Zustands (restitutio in integrum) oder durch Zahlung von Schadensersatz, wobei die Wahl in der Regel bei der Partei liegt, die Anspruch auf Wiedergutmachung hat, d. h. bei der geschädigten Partei. In vielen Fällen wird sich die Wiedergutmachung jedoch auf die Zahlung von Schadenersatz beschränken müssen, wenn die Art des verursachten Schadens eine Wiederherstellung unmöglich macht und keine andere Form der Entschädigung zulässt. Ein Beispiel hierfür wären die körperlichen und seelischen Schäden, die geschützte Personen erlitten haben, die trotz der in der Konvention vorgesehenen formellen Schutzmaßnahmen während ihrer Internierung in feindlichem oder besetztem Gebiet brutal behandelt wurden.

843 Es war nicht Aufgabe der Konvention, Regeln für das Verfahren zur Anwendung dieses Artikels festzulegen. Die Lage ist nicht dieselbe wie im Fall der individuellen Verantwortlichkeiten für die Bestrafung von Personen, die sich der Verletzung von Klauseln der Konvention schuldig gemacht haben. Hierbei handelt es sich um einen vergleichsweise neuen Grundsatz der Kriegsregeln, während wir es hier mit einem Kapitel des Völkerrechts zu tun haben, für das es zahlreiche Präzedenzfälle gibt. Man kann dazu auf anerkannte Regeln in den Klauseln von Friedensverträgen, auf Bestimmungen des Gesetzesrechts und auf Schiedssprüche der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit verweisen.

844 Die in diesem Artikel enthaltene Schutzklausel wird durch eine Bestimmung in Artikel 148 verstärkt, die sich auf die Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien bezieht, die sich nicht von den Verantwortlichkeiten freisprechen können, die sie in Bezug auf eine der in Artikel 147 definierten schweren Verletzungen eingegangen sind.

845 Ein weiterer Punkt sollte klargestellt werden. Die Konvention gibt dem einzelnen Mann und der einzelnen Frau nicht das Recht, eine Entschädigung zu fordern. Der Staat ist gegenüber einem anderen Vertragsstaat verantwortlich, nicht gegenüber dem Einzelnen. In diesem Punkt wurde das anerkannte System im Jahr 1949 in keiner Weise geändert.

3. Umfang der Bestimmung

846 Artikel 29 definiert in einer allgemeinen Formel die Personen, die den Staat durch ihre Handlungen in die Verantwortung nehmen können: Der Staat ist nur insoweit verantwortlich, als die konventionswidrige Behandlung auf das Handeln seiner "Beauftragten" zurückzuführen ist.[1]

847 Der Begriff "Beauftragter" ist so zu verstehen, dass er alle Personen umfasst, die im Dienst einer Vertragspartei stehen, unabhängig davon, in welcher Weise oder in welcher Eigenschaft. Er umfasst zivile Beamte, Richter, Angehörige der Streitkräfte, Mitglieder paramilitärischer Polizeiorganisationen usw. und deckt damit einen größeren Kreis ab als die Definition im Vierten Haager Übereinkommen, wonach die Verantwortung des Staates nur von "Personen, die zu seinen Streitkräften gehören", übernommen werden kann. Der verwendete Begriff ist angemessener als jede Liste von Kategorien. [2] Andererseits enthält er einen wesentlichen Vorbehalt; denn das Wort "Agent" beschränkt den Anwendungsbereich der Bestimmung auf diejenigen Personen, die der betroffenen Macht die Treue schulden. Darin unterscheidet er sich von der entsprechenden Bestimmung im Stockholmer Entwurf von 1948, wo die allgemeine Tragweite der Bestimmung durch die Verwendung der Worte "oder auf jede andere Person" am Ende des Artikels hervorgehoben wurde.

848 Die Staatsangehörigkeit der Agenten spielt dabei keine Rolle. Dies ist in besetzten Gebieten von besonderer Bedeutung, da dies bedeutet, dass die Besetzungsbehörden für Handlungen verantwortlich sind, die von ihren vor Ort angeworbenen Agenten der Staatsangehörigkeit des besetzten Landes begangen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Bedienstete die Bestimmungen der Konvention auf Anweisung oder mit Billigung seiner Vorgesetzten missachtet hat oder ob er im Gegenteil seine Macht überschritten hat, aber seine dienstliche Stellung zur Ausführung der rechtswidrigen Handlung genutzt hat. In beiden Fällen trägt der Staat in Übereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die internationale Verantwortung.

[1] [(1) S. 211] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 642-643, 713-714 und 822;

[2] [(2) S. 211] Siehe z. B. den Stockholmer Entwurf von 1948, Artikel 26;

849 Die Entscheidung, die Verantwortlichkeiten des Staates auf seine Agenten zu beschränken, war Gegenstand von Kritik auf der Diplomatischen Konferenz. Verschiedene Delegationen wiesen darauf hin, dass eine Besetzungsmacht bestimmte ihrer Entscheidungen von den örtlichen Behörden ausführen lassen oder eine Marionettenregierung einsetzen könnte, um die Verantwortung für Verbrechen, zu denen sie den Anstoß gegeben hat, auf Behörden zu übertragen, die als von ihr unabhängig angesehen werden.[3] Um diese Schwierigkeit zu entfernen, ist es notwendig, alle formalen Kriterien außer Acht zu lassen. Es kommt nicht darauf an, ob derjenige, der sich einer konventionswidrigen Behandlung schuldig gemacht hat, ein Bediensteter der Besetzungsmacht ist oder im Dienst des besetzten Staates steht; wichtig ist, wo die Entscheidung getroffen wurde, die zu der rechtswidrigen Handlung geführt hat, wo der Vorsatz gefasst und der Befehl erteilt wurde. Wurde die rechtswidrige Handlung auf Veranlassung der Besetzungsmacht begangen, so ist die Besetzungsmacht verantwortlich; war sie hingegen das Ergebnis einer wirklich unabhängigen Entscheidung der örtlichen Behörden, so darf die Besetzungsmacht nicht zur Verantwortung gezogen werden.

850 Es stellt sich eine weitere Frage. Müssen die Staaten nicht nur für die Handlungen ihrer Vertreter, sondern auch für die von ihren eigenen Untertanen begangenen Handlungen, die gegen die Konvention verstoßen, geradestehen?

851 Die Frage ist insbesondere für geschützte Personen feindlicher Staatsangehörigkeit, die im Gebiet einer Konfliktpartei leben, von Bedeutung, da sie Zielscheibe feindseliger Demonstrationen der Öffentlichkeit sein können. Bei der Erörterung von Artikel 27 wurde festgestellt, dass geschützte Personen nach der Konvention Anspruch auf Schutz vor allen Handlungen der Gewalt oder Gewaltandrohung sowie vor Beleidigungen und öffentlichen Anzüglichkeiten haben. Generell ist in dieser Frage auf die Grundsätze des Völkerrechts zu verweisen, die neben dem hier erörterten Artikel ihre volle Gültigkeit behalten. Nach diesen allgemeinen Grundsätzen ist ein Staat nicht automatisch für die privaten Handlungen seiner Staatsangehörigen verantwortlich. Er ist jedoch verantwortlich, wenn er es versäumt hat, die erforderliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit bei der Verhinderung der gegen die Konvention verstoßenden Handlungen und bei der Aufspürung, Bescheinigung und Aburteilung des Schuldigen unter Beweis zu stellen.

852 Es ist daran zu erinnern, dass die Vertragsstaaten den Text der Konvention in Friedenszeiten verbreiten müssen, um ihn nicht nur ihren Bediensteten, sondern der gesamten Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen. Dies ist in Artikel 144 formell festgelegt.

[3] [(1) S. 212] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 643 und 714;

Artikel 30 – Anwendung auf Schutzmächte und Hilfsorganisationen[1]

Die geschützten Personen sollen jede Erleichterung geniessen, um sich an die Schutzmächte, an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, an die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit roter Sonne) des Landes, in welchem sie sich befinden, zu wenden, wie auch an jede andere Organisation, die ihnen behilflich sein könnte.

Diesen verschiedenen Organisationen soll zu diesem Zwecke innerhalb der durch militärische Erfordernisse oder Sicherheitsgründe gezogenen Grenzen von den Behörden jede Erleichterung gewährt werden.

Ausser den Besuchen der Delegierten der Schutzmächte und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, wie sie in Artikel 143 vorgesehen sind, sollen die Gewahrsamsstaaten oder Besetzungsmächte soweit als möglich die Besuche erleichtern, die Vertreter anderer Institutionen den geschützten Personen mit der Absicht zu machen wünschen, diesen Personen geistige oder materielle Hilfe zu bringen.

Kommentar von 1958

853 Die Diplomatische Konferenz nahm Artikel 30 an, ohne den Text auf der Grundlage der Empfehlungen der Regierungsexperten wesentlich zu ändern. Der Artikel wurde in diesen Abschnitt aufgenommen, da alle geschützten Personen sowohl im Hoheitsgebiet einer kriegführenden Macht als auch in besetztem Gebiet das Recht haben, mit den Schutzmächten und mit Hilfsorganisationen zu kommunizieren. Er sollte in Verbindung mit Artikel 142 gelesen werden, einer der allgemeinen Bestimmungen über die Durchführung der Konvention, die den Status von Hilfsorganisationen und anderen Einrichtungen festlegt. Die beiden Artikel sind voneinander abhängig und ergänzen sich gegenseitig; sie überschneiden sich sogar in gewissem Maße, sodass der Kommentar zu dem einen auch Teil des Kommentars zu dem anderen ist.

854 Da es in diesem Abschnitt um die Behandlung geschützter Personen geht, hätte sich Artikel 30 darauf beschränken können, das Recht dieser Personen zu erwähnen, sich an die Schutzmacht und an Hilfsorganisationen zu wenden. In Anbetracht der Bedeutung des Themas haben die Autoren der Konvention jedoch nicht gezögert, bei der Darlegung des allgemeinen Grundsatzes auch bestimmte Einzelheiten zu dessen praktischer Anwendung zu nennen.

Absatz 1 – Recht auf Kommunikation

1. Prinzip

855 Wie der Berichterstatter des Ausschusses III der Diplomatischen Konferenz sehr richtig bemerkt hat, "genügt es nicht, den geschützten Personen Rechte zuzuerkennen und den Staaten Verantwortlichkeiten aufzuerlegen: Die geschützten Personen müssen auch die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um ihre Rechte zu erlangen; sie wären sonst der Macht, in deren Händen sie sich befinden, gegenüber rechtlich hilflos. Artikel 30 verpflichtet daher diese Mächte, den geschützten Personen jede Möglichkeit zu geben, sich an die Schutzmacht, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz usw. zu wenden."[2]

[1] [(1) S. 213] Die Diskussionen, die zur Verabschiedung von Artikel 30 führten, finden Sie im endgültigen Protokoll, Band I, S. 118; Band II-A, S. 644-645; S. 715, S. 822; Band II-B, S. 406.

[2] [(1) S. 214] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. Il-A S. 822;

856 Es handelt sich um ein absolutes Recht, das allen geschützten Personen sowohl im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei als auch in besetzten Gebieten zusteht, unabhängig davon, ob sie inhaftiert oder nicht inhaftiert sind oder ob es sich um Internierte, Personen mit zugewiesenem Zwangsaufenthalt handelt. Die Kommunikation kann die unterschiedlichsten Gründe haben und die Form eines Antrags, einer Anregung, einer Beschwerde, eines Protests, einer Anfrage um Beistand usw. annehmen; es ist nicht einmal erforderlich, dass eine Verletzung der Konvention seitens der Behörden vorliegt. Das Recht auf Kommunikation kann unter allen Umständen ausgeübt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieses Recht ausgesetzt werden kann, wenn die Schwere der Umstände dies erfordert.[3]

857 Die betreffende Bestimmung ist nur dann wirklich wirksam, wenn das Recht auf Kommunikation ungehindert ausgeübt werden kann; die Diplomatische Konferenz wollte ihr daher eine im Wesentlichen praktische Form geben; daher das Fehlen von Verfahrensklauseln. Die Konferenz vertrat die Auffassung, dass das Recht auf Kommunikation allein durch die Tatsache gerechtfertigt ist, dass eine geschützte Person auf Beistand angewiesen ist.

858 Die Tatsache, dass die neue Konvention den zivilen Kriegsopfern ein förmliches und absolutes Recht einräumt, sich an die Überwachungs- und Hilfsorganisationen zu wenden, eine Möglichkeit, die bis dahin allein vom guten Willen der Konfliktparteien abhing, ist von großer Bedeutung; die Gewissheit, die Isolierung zu vermeiden, mit unparteiischen humanitären Einrichtungen in Verbindung treten zu können, verbunden mit der Hoffnung auf Anteilnahme und Hilfe in Fällen der Not, ist für die geschützten Personen psychologisch sehr wertvoll, da sie ihnen moralische Unterstützung bietet. Andererseits stellt die den Kriegführenden auferlegte Pflicht eine Warnung dar und wird sie dazu veranlassen, die Bestimmungen der Konvention gewissenhaft zu befolgen.

2. Organisationen

A. Die Schutzmächte

859 Artikel 9 bildet die Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Schutzmächte zugunsten der geschützten Personen, da er ihnen die Aufgabe überträgt, die Anwendung der Konvention zu überwachen. Zweiunddreißig weitere Artikel sehen das Eingreifen dieser Mächte in bestimmten Fällen vor. Artikel 30 ist eine sehr wertvolle Ergänzung zu diesem System der Intervention gemäß der Konvention, da er den geschützten Personen die Möglichkeit gibt, die Schutzmacht durch einen einfachen individuellen Antrag selbst zum Handeln zu bewegen.

B. Humanitäre Organisationen

860 Neben den Schutzmächten werden in Artikel 30 das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes genannt. Es ist nicht beabsichtigt, hier die allgemeinen Probleme im Zusammenhang mit der Zulassung und dem Status von Hilfsorganisationen im Gebiet der Konfliktparteien zu erörtern[4], sondern lediglich einen der wesentlichen Aspekte ihrer Arbeit hervorzuheben.

861 (a) Das "Internationale Komitee vom Roten Kreuz" scheint besonders geeignet zu sein, Beschwerden, Anfragen und Anregungen verschiedener Art von geschützten Personen entgegenzunehmen. Aufgrund seiner traditionellen Neutralität und Unparteilichkeit sowie seiner Unabhängigkeit befindet es sich in einer einzigartigen Position als neutraler Vermittler für alle Kategorien von geschützten Personen. Seine Position unterscheidet sich in der Tat stark von der der Schutzmächte, die als Vertreter kriegführender Staaten nur Anträge von Personen entgegennehmen können, die diesem Staat Treue schulden. So hat das Internationale Komitee in den vergangenen Kriegen Millionen

[3] [(2) S. 214] Siehe Artikel 5;

[4] [(1) S. 215] Siehe Artikel 10, 63 und 142;

von Menschen in Not Beistand und Hilfe gebracht. Für einige dieser Unglücklichen stellte das Komitee die letzte Verteidigung gegen willkürliche Handlungen der feindlichen Behörden dar.

862 Obwohl die Konvention den geschützten Personen völlige Entscheidungsfreiheit einräumt, gibt es einige Fälle, die naturgemäß in die Zuständigkeit einer bestimmten Organisation fallen. Bestimmte Angelegenheiten amtlicher Art gehören im Allgemeinen zu den Aufgaben der Schutzmächte; Beispiele sind die Rechtshilfe, die Ausstellung und Verlängerung von Pässen, die Beglaubigung von Dokumenten, die Ausstellung von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden, das Erbrecht, der Schutz des Privateigentums und viele andere Fragen, die in Friedenszeiten durch den diplomatischen oder konsularischen Dienst behandelt werden.

863 Andererseits werden humanitäre Organisationen befugt sein, auf Rechtsmittel von Menschen in Not zu reagieren und Hilfe zu leisten, um geschützten Personen geistig oder materiell beizustehen.

864 (b) Die Diplomatische Konferenz erwähnte auch die "Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (Roter Halbmond, Roter Löwe und Sonne)" der Länder, in denen die geschützten Personen leben, als Anerkennung für die enorme Arbeit, die sie für die Zivilisten geleistet haben, die Opfer des Krieges geworden sind.

865 Die Gesellschaften befinden sich jedoch unter bestimmten Umständen in einer anderen Position als die Schutzmächte oder das Internationale Komitee. In einem kriegführenden oder in einen Konflikt verwickelten Land ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes nicht so unabhängig wie die Schutzmächte (die natürlich keine Konfliktparteien sein dürfen) oder das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (dessen Mitglieder Bürger eines neutralen Staates sind). Die nationalen Gesellschaften sind nämlich eng mit dem Land verbunden, in dem sie ihre Arbeit verrichten. Es ist daher notwendig, zwischen zwei verschiedenen Situationen zu unterscheiden:

1. Im Hoheitsgebiet der Konfliktparteien" sind die geschützten Personen im Sinne von Artikel 4 der Konvention Ausländer [Fremde / Aliens] und im Allgemeinen von feindlicher Staatsangehörigkeit. Nationale Gesellschaften, die ihr Hilfsprogramm auf alle Opfer des Krieges ausweiten5, verdienen höchstes Lob. Es muss jedoch anerkannt werden, dass es für eine nationale Gesellschaft manchmal schwierig sein wird, auf Rechtsmittel von Staatsangehörigen des Feindes zu reagieren. Ihre Haltung könnte von der öffentlichen Meinung missverstanden werden, und es braucht Mut und Integrität, damit sie akzeptiert wird. Dennoch müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der humanitären Hilfe ohne Diskriminierung, deren moralischer Wert so hoch ist, Vorrang vor nationalen Interessen haben und auf alle, Freund und Feind, mit der gleichen Fürsorge, der gleichen Hingabe angewendet werden, ohne Rücksicht auf nationale, rassische, politische, religiöse, soziale und andere Erwägungen. Das ist die vornehmste Aufgabe der nationalen Gesellschaften – eine Aufgabe, die direkt von der Idee inspiriert ist, auf der das Rote Kreuz beruht.

   Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, die dies noch nicht getan haben, werden sich daher zweifellos veranlasst sehen, ihre Satzungen zu ändern, um diese humanitäre Arbeit für die Zivilisten zu organisieren. Es wäre wünschenswert, alle diese Vorkehrungen in Friedenszeiten zu treffen, da die Durchführung von Hilfsdiensten eine detaillierte Organisation, eine wirksame Führung und ein großes und gut qualifiziertes Personal erfordert, wenn die Arbeit ordnungsgemäß durchgeführt werden soll.

2. In den besetzten Gebieten werden die geschützten Personen fast die gesamte Bevölkerung repräsentieren. Die Tätigkeiten der Nationalen Gesellschaft des besetzten Gebietes werden daher hauptsächlich ihre Landsleute betreffen. Die Bedeutung des Privilegs, das einer solchen Gesellschaft eingeräumt wird, braucht nicht betont zu werden. Wie viel Leid hätte gelindert werden können, wenn es dieses formale Recht schon vor dem letzten Krieg gegeben hätte, in dem Menschen verhaftet und inhaftiert wurden, ohne dass sie irgendjemanden informieren oder sich an eine Organisation wenden konnten, die ihnen helfen konnte.

[5] [(1) S. 216] Siehe in diesem Zusammenhang XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz, Resolutionen 25 und 26;

In den besetzten Gebieten ist dieses Recht auf Kommunikation von größter Bedeutung; es eröffnet den Gesellschaften des Nationalen Roten Kreuzes ein weites Betätigungsfeld, aber sie müssen sich davor hüten, unter dem Deckmantel von Hilfsaktionen feindliche Aktionen gegen die Kräfte der Besetzung zu fördern. Patriotische Gefühle mögen diese Versuchung stark machen; ihr nachzugeben, würde jedoch unweigerlich zum Zusammenbruch eines unter großen Mühen aufgebauten Systems führen.

866 (c) Der Absatz sieht schließlich vor, dass geschützte Personen sich an jede andere Organisation wenden können, die ihnen Beistand leisten kann.

867 Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes anderer Länder als desjenigen, in dem die geschützten Personen leben, werden sicherlich zu diesen Organisationen gehören. Die betreffenden Gesellschaften des Roten Kreuzes, insbesondere die der neutralen Länder, werden aus den oben genannten Gründen manchmal besser in der Lage sein, Maßnahmen zu ergreifen als die örtlichen Organisationen des Roten Kreuzes. Die Diplomatische Konferenz hat bewusst davon abgesehen, den Beistand dieser Organisationen von einer anderen Bedingung abhängig zu machen als der, dass sie in der Lage sind, denjenigen zu helfen, die sie um Hilfe bitten.[6]

868 Unter Umständen, in denen die Not ein solches Ausmaß annimmt, dass nie genug Beistand geleistet werden kann, ist es unerlässlich, alle möglichen Quellen der Hilfe in Anspruch zu nehmen. Diese humanitären Organisationen, ob national oder international, müssen jedoch bei ihren humanitären Aktivitäten jede feindliche Handlung gegenüber der Macht, in deren Gebiet sie tätig sind oder gegenüber der Besetzungsmacht strikt vermeiden. Diese Grundsätze gelten, wie gesagt, für alle Formen der Hilfe, die im Zusammenhang mit der Genfer Konvention organisiert werden.[7]

Absatz 2 – Erleichterungen, Vorbehalte

869 Die Konvention verlangt von den Konfliktparteien, den Schutzmächten und Hilfsorganisationen alle Erleichterungen zu gewähren. Das bedeutet, dass es nicht ausreicht, ihnen die Durchführung ihrer Arbeit zu gestatten; ihre Aufgabe muss erleichtert und gefördert werden. Es ist die Pflicht der Behörden, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die zugelassenen Organisationen überall dort, wo sie um Beistand gebeten werden, schnell und wirksam tätig werden können. Als Beispiele für solche Maßnahmen sind zu nennen: die Bestimmung, dass die Delegationen sich frei bewegen und Korrespondenz führen können, dass sie freien Zugang zu allen Orten haben, an denen sich geschützte Personen aufhalten, dass sie Transportmöglichkeiten und Einrichtungen zur Verteilung von Hilfsgütern haben usw..[8] Die Pflicht zur Erleichterung dieser Arbeit wird jedoch durch militärische oder sicherheitspolitische Erwägungen eingeschränkt, wie es im Vorbehalt am Ende des Absatzes heißt. Es ist jedoch unerlässlich, dass die Kriegführenden, die als einzige über die Gültigkeit der vorgebrachten Gründe zu urteilen haben, von diesem Vorbehalt maßvoll Gebrauch machen und ihn nur in Fällen wirklicher Notwendigkeit anwenden. Außerdem sollten die Beschränkungen nur so lange gelten, wie die Gründe für sie fortbestehen. Die Staaten sollten nur ausnahmsweise und vorübergehend auf sie zurückgreifen und sie nicht als Vorwand benutzen, um die gesamte Hilfsarbeit zu lähmen. Das Recht auf Kommunikation geschützter Personen kann beispielsweise vorübergehend durch außergewöhnliche Maßnahmen eingeschränkt werden, die ergriffen werden, um die Geheimhaltung militärischer Operationen in bestimmten Gebieten zu gewährleisten; solche Beschränkungen sollten jedoch niemals allgemein angewendet und aufgehoben werden, sobald es die Umstände erlauben; in der Zwischenzeit sollten die verantwortlichen Behörden geeignete Vorkehrungen für die geschützten Personen in den betroffenen Gebieten treffen.

870 Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Vorbehalt in Bezug auf militärische oder sicherheitspolitische Erwägungen lediglich die Wiederholung eines Vorbehalts ist, der bereits in Bezug auf Artikel 9 im Zusammenhang mit den

[6] [(1) S. 217] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 644-645;

[7] [(1) S. 218] Diese Pflicht ist durch das Recht des Gewahrsamsstaates durchsetzbar, die Anzahl solcher Organisationen zu begrenzen (siehe Artikel 142 Abs. 2);

[8] [(2) S. 218] Siehe Kommentar zu Artikel 142;

allgemeinen Tätigkeiten der Schutzmächte erörtert wurde. Derselbe Vorbehalt findet sich auch am Anfang von Artikel 142.

Absatz 3 – Besuche

871 Absatz 3 beginnt mit einem Verweis auf Artikel 143, welcher Vertreter oder Delegierte der Schutzmächte und Delegationen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ermächtigt, sich an alle Orte zu begeben, an denen sich geschützte Personen aufhalten, insbesondere an Internierungsorte, Gewahrsam und Arbeitsorte.[9]

872 Die fragliche Klausel zielt darauf ab, den nicht in Artikel 143 genannten Organisationen, die ebenfalls geschützten Personen moralischen oder praktischen Beistand leisten können, dieselben Vorrechte zu gewähren. Die Konvention stellt jedoch die "anderen Organisationen" nicht auf eine Stufe mit der Schutzmacht und dem Internationalen Komitee. Soweit sie betroffen sind, hat die Macht, die das Hoheitsgebiet beherrscht, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben wollen, bestimmte Ermessens- und Beschränkungsbefugnisse, die sich aus Artikel 142 ergeben. Diese Macht ist jedoch moralisch verpflichtet, ihre Einwilligung zur Arbeit jeder Organisation zu geben, die in der Lage ist, die Aufgaben zu erfüllen und unparteiisch ist.

[9] [(1) S. 219] Ähnliche Erleichterungen sind unter bestimmten Bedingungen in Artikel 142 für religiöse Organisationen, Hilfsorganisationen oder andere Organisationen, die geschützte Personen unterstützen, vorgesehen. Artikel 142 hätte daher hier ebenso erwähnt werden können wie Artikel 143. Die Auslassung ist offensichtlich darauf zurückzuführen, dass Artikel 142 von der Diplomatischen Konferenz in die Konvention eingefügt wurde. Er war im Stockholmer Entwurf nicht enthalten. Der zur Diskussion stehende Artikel, der sich in dieser Hinsicht auf den Stockholmer Entwurf stützt, wurde in seiner jetzigen Fassung angenommen und bezieht sich folglich nicht auf den neuen Artikel 142;

Artikel 31 – Verbot von Zwang[1]

Auf die geschützten Personen darf keinerlei physischer oder moralischer Zwang ausgeübt werden, namentlich nicht, um von ihnen oder Drittpersonen Auskünfte zu erlangen.

Kommentar von 1958

1. Geltungsbereich des Verbots

873 Das in diesem Artikel festgelegte Verbot ist allgemeiner Natur und wird sowohl auf physische als auch auf moralische Formen des Zwangs angewendet. Er deckt alle Fälle ab, unabhängig davon, ob der Druck direkt oder indirekt, offensichtlich oder versteckt ausgeübt wird (z.B. die Drohung, andere Personen strengen Maßnahmen zu unterwerfen, der Entzug von Lebensmittelkarten oder der Entzug der Arbeit).

874 Darüber hinaus ist Zwang zu jeglichem Zweck oder aus jeglichem Motiv untersagt. Die Autoren der Konvention hatten vor allem Zwang im Sinn, um Informationen, Arbeit oder Unterstützung für eine ideologische oder politische Idee zu erhalten. Der Anwendungsbereich des Textes ist allgemeiner als der von Artikel 44 der Haager Vorschriften von 1907, in dem es "einem kriegführenden Staat verboten ist, die Einwohner eines von ihm besetzten Gebietes zu drängen, Auskünfte über die Armee des anderen kriegführenden Staates oder über dessen Mittel zur Verteidigung zu erteilen"; Artikel 31 verbietet Zwang zu jedem Zweck oder aus jedem Grund, und die Beschaffung von Informationen wird nur als Beispiel genannt. So ist der bisher in der Praxis akzeptierte, aber in der Theorie umstrittene Brauch, dass eine Invasionsarmee die Bewohner eines besetzten Gebietes zwingen kann, als "Fremdenführer" zu dienen, nun untersagt.[2]

875 Darüber hinaus ist das Verbot nicht mehr auf die Bevölkerung eines besetzten Gebiets beschränkt, sondern gilt für alle geschützten Personen, also auch für zivile Ausländer, die sich im Gebiet einer Konfliktpartei aufhalten.

2. Bedeutung des Verbots

876 Der allgemeine Charakter der neuen Bestimmung stellt einen wichtigen Fortschritt im Völkerrecht dar. Um ihre genaue Bedeutung zu erfassen, sollte sie nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen der Konvention betrachtet werden. Es wird sich zeigen, dass es sich nicht um ein absolutes Verbot handelt, wie man auf den ersten Blick meinen könnte. Das Verbot gilt nur insoweit, als die anderen Bestimmungen der Konvention nicht implizit oder explizit die Anwendung von Zwang zulassen. So steht Artikel 31 unter dem unausgesprochenen Vorbehalt, dass die Anwendung von Kräften erlaubt ist, wann immer dies bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Konvention erforderlich ist. Diese Befugnis ist insbesondere in der Strafgesetzgebung und in den von den Kriegsparteien erlassenen Kontroll- und Sicherheitsvorschriften, denen die geschützten Personen unterworfen sind, verankert und kommt dort zum Ausdruck. So wäre eine Konfliktpartei berechtigt, gegenüber geschützten Personen Zwang auszuüben, um die Einhaltung ihres Rechts auf Requisitionsleistungen zu erzwingen (Artikel 40, 51), die Versorgung mit Nahrungsmitteln usw., auf die sie Anspruch haben, sicherzustellen (Artikel 55 Absatz 2, Artikel 57), die notwendigen Evakuierungsmaßnahmen durchzuführen (Artikel 49 Absatz 2), Beamte in besetzten Gebieten aus ihren Ämtern zu entfernen (Artikel 54 Absatz 2) und in Bezug auf alles, was mit der Internierung zusammenhängt (Artikel 79 ff.).

[1] [(2) S. 219] Die Diskussionen, die zu diesem Artikel führten, finden Sie im endgültigen Protokoll der Konferenz von Genf von 1949, Band I, S. 118; II-A, S. 647-648, 808; II-B, S. 406.

[2] [(1) S. 220] Siehe z. B. C. HYDE: "International Law", Bd. II, S. 1839-1840; ROLIN: "Le droit moderne de la guerre", Bd. I, S. 458-460;

Artikel 32 – Verbot der körperlichen Züchtigung, der Folter usw.

Die Hohen Vertragsparteien verbieten sich ausdrücklich jede Massnahme, die körperliche Leiden oder die Ausrottung der in ihrer Gewalt befindlichen geschützten Personen versuchen könnte. Dieses Verbot betrifft nicht nur Mord, Folterung, körperliche Strafen, Verstümmelungen und medizinische oder wissenschaftliche, nicht durch ärztliche Behandlung einer Person gerechtfertigte Experimente, sondern auch alle andern Grausamkeiten, gleichgültig, ob sie durch zivile Beamte oder Militärpersonen begangen werden.

Kommentar von 1958

877 Der in Artikel 27 verankerte Grundsatz der absoluten Achtung der menschlichen Person hätte an sich schon eine ausreichende Garantie für geschützte Personen darstellen können. Die Erinnerung an die barbarischen Handlungen, für die es in den beiden Weltkriegen nur allzu viele Beispiele gab, zeigte jedoch die Notwendigkeit, diesen Grundsatz zu stärken und alle Handlungen, die ihm zuwiderlaufen, ausdrücklich zu verbieten.

878 Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes hat 1948 auf Vorschlag des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eine Bestimmung angenommen, die Folter, körperliche Züchtigung und Zwang verbietet.

879 In Artikel 32 wird ein gemeinsamer Grundsatz der vier Genfer Konventionen von 1949 genannt.[1]

1. Erster Satz – Allgemeine Grundsätze

A. Unterliegt dem Verbot

880 Die Worte "Die Hohen Vertragsparteien" am Anfang dieses Artikels beziehen sich auf Staaten, die durch Ratifikation oder Beitritt den Wortlaut der Konvention angenommen haben. Sie haben einen allgemeineren und feierlicheren Charakter als der Ausdruck "die Konfliktparteien" oder "die Vertragsparteien", der im Text der Konvention häufig verwendet wird. Sie scheinen daher absichtlich verwendet worden zu sein, um den grundlegenden Charakter der Bestimmung zu betonen. Die Absicht der Autoren der Konvention wird auch durch die Formulierung des Verbots deutlich: "Die Hohen Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass es jeder von ihnen verboten ist ...", was den Gedanken zum Ausdruck bringt, dass jede Vertragspartei eine förmliche Verpflichtung gegenüber sich selbst und anderen Staaten eingeht und dass diese Verpflichtung auch für diejenigen bindend ist, die ihr unterstellt sind oder in ihrem Namen handeln.

B. Zweck des Verbots

881 Die Diplomatische Konferenz hat bewusst die Worte "die geeignet sind, eine solche Situation herbeizuführen" anstelle der Formulierung "die geeignet ist, eine solche Situation herbeizuführen" verwendet, die im ursprünglichen Entwurf enthalten war. Indem sie das Kriterium des Vorsatzes durch ein Kausalkriterium ersetzte, wollte die Konferenz den Anwendungsbereich des Artikels erweitern; von nun an ist es nicht mehr erforderlich, dass eine Handlung vorsätzlich begangen wird, damit derjenige, der sie begangen hat, für sie verantwortlich ist.[2] Damit soll sichergestellt werden, dass jede geschützte Person von den zivilen und militärischen Behörden eine humane Behandlung erfährt. In dieser

[1] [(1) S. 221] Siehe Erste und Zweite Konvention, Artikel 12; Dritte Konvention, Artikel 13; Artikel 3, der allen vier Konventionen gemeinsam ist;

[2] [(1) S. 222] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 716-718;

Hinsicht ist Artikel 32 so allgemein wie möglich gehalten und nennt nur beispielhaft die wichtigsten Arten von Gräueltaten, die während des Zweiten Weltkriegs begangen wurden und die für immer verboten werden sollten. Es ist jedoch zu beachten, dass die meisten der im zweiten Satz dieses Artikels aufgeführten Handlungen nur vorsätzlich begangen werden können.

C. Diejenigen, die von dem Verbot profitieren

882 Die Begünstigten nach Artikel 3 sind Ausländer oder feindliche Zivilisten in den Händen einer Konfliktpartei.

883 Einige Delegationen wiesen darauf hin, dass Bombardierungen oder Bombardierungen, die aus der Ferne Personen treffen, die sich nicht in den Händen der Konfliktparteien befinden, ebenso Tod oder Leid verursachen können wie direkte Grausamkeiten. Sie hielten es daher für besser, die Garantie nicht nur auf geschützte Personen zu beschränken, die sich "in den Händen" der Konfliktparteien befinden, sondern sie auf die gesamte Zivilbevölkerung auszuweiten. Die Diplomatische Konferenz erkannte die humanitäre Bedeutung dieses Vorschlags an, vertrat jedoch die Auffassung, dass es der Konferenz nicht zustehe, ihn anzunehmen, da dies einen Eingriff in den Bereich der Haager Vorschriften über die Gesetze und Gebräuche des Krieges bedeuten würde und über den beabsichtigten Anwendungsbereich der Genfer Konventionen hinausgehen würde.

884 In der Tat sind die Probleme des Rechts und der Gebräuche des Krieges ganz anderer Natur, und die Worte "in ihren Händen" definieren genau den Zweck dieses Artikels.[3]

2. Zweiter Satz – Verbotene Handlungen

A. Mord

885 Der Begriff bezieht sich auf jede Form der Tötung, die nicht zu einem Todesurteil durch ein Gericht gemäß den Bestimmungen der Konvention führt.

886 Diese Bestimmung gilt nicht nur für Fälle, in denen ein Mord durch zivile oder militärische Bedienstete einer der Konfliktparteien begangen wird, sondern auch für Fälle, in denen eine Unterlassung zum Tod führt, z. B. die absichtliche Verweigerung der ärztlichen Versorgung.[4] Die Unterlassung muss in mörderischer Absicht erfolgen. Mord als Form von Repressalien, die Hinrichtung von Geiseln und die Anwendung von Euthanasie bei bestimmten Kategorien von Gefangenen oder Kranken fallen unter diese Definition.

887 Der Begriff "Mord" kann mit dem Begriff "Ausrottung" im ersten Satz dieses Artikels verglichen werden. Während Mord die Verweigerung des Existenzrechts eines Individuums ist, verweigert die Ausrottung ganzen Gruppen von Menschen das gleiche Recht; sie ist ein kollektives Verbrechen, das aus einer Reihe von individuellen Morden besteht.[5]

B. Folter

888 Eine formale Unterscheidung kann zwischen gerichtlicher Folter zur Erpressung von Geständnissen und außergerichtlicher Folter getroffen werden. Bei beiden Formen ist die Folter ein Angriff auf die menschliche Person,

[3] [(2) S. 222] Ebd., Bd. II-B, S. 407-410;

[4] [(1) S. 223] Siehe auch Dritte Konvention, Artikel 13, der vorsieht, dass jede rechtswidrige Handlung oder Unterlassung des Gewahrsamsstaates, die den Tod oder eine ernsthafte Gefährdung der Gesundheit eines Kriegsgefangenen in seinem Gewahrsam verursacht, verboten ist und als schwere Verletzung der Konvention angesehen wird;

[5] [(2) S. 223] Siehe hierzu die Konvention zur Verhütung und Bekämpfung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, Artikel 2;

der die Grundrechte verletzt. Obwohl die gerichtliche Folter in allen zivilisierten Ländern seit mehr als einem Jahrhundert abgeschafft ist, ist sie mit den rassistischen und politischen Verfolgungen wieder aufgetaucht.

889 Das in diesem Artikel niedergelegte Verbot der Folter ist absolut; es gilt für alle Formen der Folter, unabhängig davon, ob sie Teil eines Strafverfahrens sind oder ob es sich um quasi- oder außergerichtliche Handlungen handelt, und unabhängig von den verwendeten Mitteln. Ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit ist nicht zwangsläufig erforderlich, da der "Fortschritt" der Wissenschaft die Anwendung von Verfahren ermöglicht hat, die zwar körperliche Leiden mit sich bringen, aber nicht notwendigerweise körperliche Verletzungen verursachen.

890 In besetztem Gebiet ist die Anwendung gerichtlicher Folter auch dann verboten, wenn die Strafgesetzgebung des besetzten Gebietes sie vorsieht. In einem solchen Fall muss die Besetzungsmacht gemäß Artikel 64 Abs. 1 solche Gesetze aufheben.

891 Wie Mord ist auch Folter eine der Handlungen, die in Artikel 147 als "schwere Verletzung" aufgeführt sind. Sie ist auch durch Artikel 3, der allen vier Konventionen gemeinsam ist, und Artikel 12, der den ersten beiden Konventionen von 1949 gemeinsam ist[6], verboten.

C. Körperliche Züchtigung und Verstümmelung

892 Diese Ausdrücke sind hinreichend klar und bedürfen keines langen Kommentars. Wie die Folter fallen sie unter den allgemeinen Begriff des "körperlichen Leidens". Die Verstümmelung, eine besonders verwerfliche und abscheuliche Form des Angriffs auf die menschliche Person, ist ebenfalls in der Liste der "schweren Verletzungen" enthalten und wird in Artikel 147 unter den "Handlungen, durch die vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Schädigung des Körpers oder der Gesundheit verursacht werden" formell erwähnt. Darüber hinaus ist sie in Artikel 3 der Konvention ausdrücklich untersagt.

D. Medizinische Experimente

893 Mit dem Verbot medizinischer Experimente an geschützten Personen wollte die Diplomatische Konferenz die verbrecherischen Praktiken, unter denen Tausende von Menschen in den Todeslagern des letzten Weltkriegs litten, für immer abschaffen.

894 Die Konvention bezieht sich jedoch nur auf "medizinische oder wissenschaftliche Versuche, die nicht durch die medizinische Behandlung einer geschützten Person erforderlich sind". Sie hindert Ärzte also nicht daran, neue Formen der Behandlung aus medizinischen Gründen anzuwenden, die allein dem Ziel dienen, den Zustand des Patienten zu verbessern. Die Verwendung neuer, von der Wissenschaft erfundener Medikamente und Methoden muss zulässig sein, sofern sie nur zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden. Geschützte Personen dürfen unter keinen Umständen als "Versuchskaninchen" für medizinische Experimente benutzt werden.

895 "Biologische Experimente" sind auch in den anderen drei Konventionen von 1949 verboten[7] und werden in Artikel 147 als "schwere Verletzungen" aufgeführt.

E. Andere Maßnahmen der Brutalität

896 Die Liste der verbotenen Handlungen ist nicht als erschöpfend zu betrachten. Die Formulierung am Ende der eigentlichen Aufzählung verleiht dem Artikel einen ganz allgemeinen Charakter. Dieses Verbot, das dem in Artikel

[6] [(3) S. 223] Siehe Artikel 5 der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" vom 10. Dezember 1948 und Artikel 3 der "Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten" vom 4. November 1950, die beide die Folter verbieten;

[7] [(1) S. 224] Zur Ersten Konvention siehe "Kommentar I", S. 189;

27 enthaltenen Verbot von "Gewalttätigkeiten" ähnelt[8], soll Fälle abdecken, die zwar nicht zu den verbotenen Handlungen gehören, aber dennoch geschützten Personen Leid zufügen. Es ist nicht notwendig, zwischen solchen Handlungen zu unterscheiden, die von Zivilisten oder Militärs ausgeführt werden; in beiden Fällen und in Bezug auf alle von diesem Artikel erfassten Handlungen müssen sowohl der Beauftragte als auch die Macht, für die er handelt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des obigen Artikels 29 die Verantwortung tragen.

[8] [(2) S. 224] Siehe auch Artikel 118 Abs. 2 und Artikel 119 Abs. 2;

Artikel 33 – Individuelle Verantwortlichkeit, Kollektivstrafen, Plünderung, Repressalien

Keine geschützte Person darf für eine Übertretung bestraft werden, die sie nicht persönlich begangen hat. Kollektivstrafen wie auch jede Massnahme zur Einschüchterung oder Terrorisierung sind verboten.

Die Plünderung ist verboten.

Vergeltungsmassnahmen gegen geschützte Personen und ihr Eigentum sind verboten.

Kommentar von 1958

897 Artikel 33 ist von Artikel 50 der Haager Vorschriften abgeleitet: "Gegen die Bevölkerung dürfen keine allgemeinen Strafen, weder Geldstrafen noch andere Strafen wegen Handlungen einzelner Personen verhängt werden, für die sie nicht als gesamtschuldnerisch verantwortlich angesehen werden können".

898 Der 1949 in Genf einstimmig angenommene Text gibt mit nur geringen Änderungen den ursprünglichen Entwurf des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz wieder.[1]

Absatz 1 – Grundsatz der individuellen Verantwortung

1. Verbot von Kollektivstrafen

899 Der erste Absatz greift im Völkerrecht einen der allgemeinen Grundsätze des innerstaatlichen Rechtes auf, nämlich dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit persönlicher Natur ist.

900 Dieser Absatz enthält ein Verbot von Kollektivstrafen. Damit sind nicht strafrechtliche Strafen gemeint, d. h. Urteile, die von einem Gericht nach einem ordentlichen Verfahren ausgesprochen werden, sondern Strafen jeder Art, die Personen oder ganzen Gruppen von Personen unter Missachtung der elementarsten Grundsätze der Menschlichkeit für Handlungen auferlegt werden, die diese Personen nicht begangen haben.

901 Diese Bestimmung ist sehr klar. Ein Vergleich mit Artikel 50 der Haager Regeln zeigt, dass dieser Artikel so ausgelegt werden könnte, dass er nicht ausdrücklich ausschließt, dass die Gemeinschaft zumindest eine passive Verantwortung trägt.[2]

902 Damit ist ein großer Schritt nach vorn getan. Die Verantwortung ist persönlich und es wird nicht mehr möglich sein, Strafen gegen Personen zu verhängen, die die beanstandeten Handlungen selbst nicht begangen haben.

903 Selbstverständlich behalten die kriegführenden Parteien das Recht, Personen, die feindselige Handlungen begangen haben, in Übereinstimmung mit den Artikeln 64 ff. über die Strafgesetzgebung und das Verfahren zu bestrafen, wenn es um die Wahrung ihrer legitimen Interessen und ihrer Sicherheit geht.

[1] [(1) S. 225] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 118; Bd. II-A, S. 648-651; Bd. II-B, S. 406;

[2] [(2) S. 225] Siehe MECHELYNCK: "La Convention de La Haye concernant les Lois et Coutumes de la Guerre sur terre d'après les Actes et Documents des Conférences de Bruxelles de 1874 et de La Haye de 1899 et 1907", S. 403;

2. Maßnahmen der Einschüchterung oder des Terrorismus

904 Die Verhängung von Kollektivstrafen diente in den vergangenen Konflikten eher dazu, Verletzungen des Rechts zu verhindern, als sie zu unterdrücken; mit einschüchternden Maßnahmen zur Terrorisierung der Bevölkerung hofften die Kriegsparteien, feindselige Handlungen zu verhindern. Doch weit davon entfernt, die erwünschte Wirkung zu erzielen, haben diese Praktiken aufgrund ihrer übertriebenen Härte und Grausamkeit den Geist des Widerstands am Leben erhalten und verstärkt. Sie treffen Schuldige und Unschuldige gleichermaßen. Sie widersprechen allen Grundsätzen der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit, und deshalb folgt auf das Verbot der Kollektivstrafen förmlich das Verbot aller Maßnahmen der Einschüchterung oder des Terrorismus gegenüber geschützten Personen, wo immer sie sich befinden.[3]

Absatz 2 – Plünderung

905 Diese Konvention bezweckt den Schutz des Menschen, enthält aber auch bestimmte Bestimmungen über das Eigentum, um den Menschen das Leid zu ersparen, das sich aus der Zerstörung ihres realen und persönlichen Besitzes (Häuser, Urkunden, Wertpapiere usw., Möbel, Kleidung, Vorräte, Werkzeuge usw.) ergibt.[4]

906 Dieses Verbot ist ein alter Grundsatz des Völkerrechts, der bereits in den Haager Vorschriften in zwei Bestimmungen festgelegt ist: Artikel 28, in dem es heißt: "Die Plünderung einer Stadt oder eines Ortes, auch wenn sie durch Angriff erfolgt, ist verboten", und Artikel 47, der lautet: "Plünderung ist formell verboten". In der Genfer Konvention von 1949 wurde das Wort "formell" weggelassen, um nicht Gefahr zu laufen, durch einen Vergleich der Texte die Tragweite anderer Bestimmungen einzuschränken, die Verbote enthalten und die, obwohl sie kein Adverb enthalten, einen ebenso absoluten Charakter haben.[5]

907 Dieses Verbot ist von allgemeiner Tragweite. Es betrifft nicht nur die Plünderung durch individuelle Handlungen ohne Einwilligung der Militärbehörden, sondern auch die organisierte Plünderung, deren Auswirkungen in den Geschichten früherer Kriege beschrieben werden, als die jedem Soldaten zugeteilte Beute als Teil seines Soldes angesehen wurde. Absatz 2 von Artikel 33 ist äußerst knapp und klar; er lässt keine Lücke offen. Die Hohen Vertragsparteien verbieten sowohl die Anordnung als auch die Genehmigung von Plünderungen. Sie verpflichten sich darüber hinaus, einzelne Plünderungen zu verhindern oder, wenn sie begonnen haben, zu unterbinden. Folglich müssen sie alle erforderlichen Maßnahmen der Gesetzgebung ergreifen. Das Verbot der Plünderung gilt sowohl für das Gebiet einer Konfliktpartei als auch für besetzte Gebiete. Es garantiert alle Arten von Eigentum, unabhängig davon, ob es Privatpersonen, Gemeinschaften oder dem Staat gehört. Andererseits lässt es das Recht auf Requirierung oder Beschlagnahme unberührt.[6]

Absatz 3 – Repressalien

1. Definition und historischer Überblick

908 Repressalien sind Maßnahmen, die gegen das Gesetz verstoßen, die aber, wenn sie von einem Staat gegenüber einem anderen Staat ergriffen werden, um die Unterlassung bestimmter Handlungen oder deren Entschädigung zu erreichen, unter den besonderen Bedingungen, unter denen sie durchgeführt werden, als rechtmäßig angesehen werden. Dies wäre z. B. der Fall, wenn ein kriegführender Staat nach den Haager Vorschriften verbotene Waffen einsetzt, um dem

[3] [(1) S. 226] Siehe Artikel 27 Abs. 1;

[4] [(2) S. 226] Siehe Artikel 53;

[5] [(3) S. 226] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 823;

[6] [(1) S. 227] Dieses Recht, das in den Haager Vorschriften geregelt ist, ist auch Gegenstand der Artikel 55 und 57 der vorliegenden Konvention;

Einsatz derselben Waffen durch seinen Gegner zu begegnen. Im Allgemeinen wird zwischen Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen unterschieden, die zwar eine harte Gegenmaßnahme zu den Handlungen darstellen, die sie beenden sollen, aber dennoch in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Recht stehen. So könnte ein kriegführender Staat Zivilisten, die er interniert hat, die Privilegien entziehen, die er ihnen über die in der Konvention vorgesehene Behandlung hinaus gewährt hat.

909 1874 hatte die Brüsseler Konferenz und 1880 das Institut für Völkerrecht die Notwendigkeit von Vorschriften für Repressalien betont, "eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Billigkeit, dass ein Unschuldiger nicht für den Schuldigen leiden soll".[7]

910 Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat sich stets gegen Repressalien ausgesprochen, insbesondere in Bezug auf die Kriegsgefangenen. Es hat diesen Gedanken in seinem Rechtsmittel an alle Kriegsparteien im Jahre 1916 offen zum Ausdruck gebracht. Die kriegführenden Parteien trugen diesem Gedanken in bestimmten, gegen Ende des Krieges getroffenen besonderen Übereinkommen Rechnung, und Artikel 2 Absatz 3 der Genfer Konvention von 1929 verbietet alle Maßnahmen der Repressalien gegen Kriegsgefangene.

911 Diese Regel, die einen Grundsatz von weitreichender Bedeutung hervorhebt, wurde während des Zweiten Weltkriegs allgemein geachtet.

912 Was die Zivilisten betrifft, so hatte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu Beginn des Zweiten Weltkriegs das Übereinkommen erwirkt, dass für feindliche Zivilisten, die auf dem Territorium eines kriegführenden Staates interniert waren, analog die Bestimmungen des Übereinkommens von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen gelten sollten. Alle Repressalien gegen diese Internierten wurden folglich verboten[8], aber es erwies sich als unmöglich, dieselbe Entscheidung in Bezug auf Zivilisten in besetztem Gebiet zu erreichen, und erst mit der Ausarbeitung der Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten erhielt das Verbot von Repressalien gegen Zivilisten seine allgemeine Form. Der Grundsatz des Verbots von Repressalien gegen Personen ist heute Teil des Völkerrechts in Bezug auf alle Personen, unabhängig davon, ob es sich um Angehörige der Streitkräfte oder um Zivilisten handelt, die durch die Genfer Konventionen geschützt sind.[9]

2. Umfang der Bestimmung

913 Das Verbot von Repressalien ist ein Schutz für alle geschützten Personen, unabhängig davon, ob sie sich im Gebiet einer Konfliktpartei oder in besetztem Gebiet befinden. Es hat absoluten und zwingenden Charakter und darf daher nicht als stillschweigende Vorbehalte in Bezug auf die militärische Notwendigkeit ausgelegt werden.

914 Der feierliche und bedingungslose Charakter der Aufgabe, die die Parteien der Konvention eingegangen sind, muss hervorgehoben werden. Eine Verletzung dieser Bestimmung unter dem Vorwand der Wiederherstellung von Recht und Ordnung würde nur eine weitere Verletzung zu denjenigen hinzufügen, die dem Feind vorgeworfen werden.

915 Die Konvention konnte Repressalien nur deshalb verbieten, weil sie sie durch andere Mittel zur Gewährleistung der Achtung des Rechts ersetzt hat, die auf den Grundsätzen der Überwachung durch die Schutzmächte und der Pflicht zur Bestrafung von Personen im Fall von schweren Verletzungen beruhen.

916 Das Verbot von Repressalien steht in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen, die der Konvention den Charakter einer Hauptpflicht verleihen, die im Wesentlichen auf dem Schutz der menschlichen Person beruht, indem er die Anwendung der Konvention unter allen Umständen gewährleistet.[10] Dieser Absatz, wie auch der erste, stellt

[7] [(2) S. 227] Siehe das "Oxford Manual of the Laws of War on Land", Artikel 84-86;

[8] [(3) S. 227] Zu den Maßnahmen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Bezug auf Repressalien während der Weltkriege siehe den "Bericht des Internationalen Komitees über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs 1939-1947", Band I, S. 365-372;

[9] [(1) S. 228] Siehe "Kommentar", Band I, S. 341-347;

[10] [(2) S. 228] Siehe Artikel 1, 7 und 8;

einen entscheidenden Fortschritt bei der Bekräftigung und Verteidigung der Rechte des Einzelnen dar, und es kann nicht mehr die Rede davon sein, dass diese Rechte als Ergebnis einer Verletzung, für die der Einzelne nicht verantwortlich ist, entzogen oder abgeschwächt werden. Schließlich stellen Repressalien eine kollektive Strafe dar, die diejenigen trifft, die sie am wenigsten verdient haben. Von nun an wird die Strafe individuell, und nur derjenige, der die Straftat begangen hat, kann bestraft werden. Die Bedeutung dieser Entwicklung und ihrer Verankerung in der neuen Genfer Konvention liegt auf der Hand.

3. Auslegung im Hinblick auf die Retorsion

917 Sollte die in Artikel 33 festgelegte Regel so ausgelegt werden, dass sie auf Maßnahmen mit retardierendem Charakter anwendbar ist, d. h. auf Maßnahmen, die zwar rechtmäßig sind, aber einen schweren Schaden verursachen?

918 Angenommen, die Zivilinternierten auf dem Gebiet der beiden feindlichen Kriegsparteien hätten in beiden Ländern bestimmte Privilegien erhalten, die eine Verbesserung der in der Konvention vorgesehenen Behandlung darstellten, kann dann eines der Länder diese Privilegien zurücknehmen, wenn das andere dies getan hat?

919 Es wäre natürlich wünschenswert, dass es keine Retorsion gibt. Das Wichtigste ist jedoch die Achtung der Regeln der Konvention, in denen die Rechte der geschützten Personen verankert sind, und es muss zugegeben werden, dass ein kriegführender Staat niemals zustimmt, über die in der Konvention festgelegten Rechte hinausgehende Privilegien zu gewähren, außer unter der Bedingung der Gegenseitigkeit. Es bestünde daher vielleicht die Gefahr, die Konfliktparteien davon abzuhalten, solche Privilegien jemals zu gewähren, wenn man darauf besteht, dass sie unantastbar sind. Es scheint klüger zu sein, davon auszugehen, dass die in diesem Artikel enthaltene Regel nur Repressalien betrifft.

Artikel 34 – Geiseln[1]

Das Nehmen von Geiseln ist verboten.

Kommentar von 1958

1. Definition und historischer Überblick

920 Das Wort "Geisel" hat für recht unterschiedliche Vorstellungen gestanden. Es ist daher nicht einfach, eine für alle Fälle gültige Definition zu geben. Im Allgemeinen sind Geiseln Staatsangehörige eines kriegführenden Staates, die sich aus freien Stücken oder durch Zwang in den Händen des Gegners befinden und mit ihrer Freiheit oder ihrem Leben für die Ausführung von Befehlen und die Sicherheit seiner bewaffneten Kräfte einstehen müssen.

921 Ursprünglich stellte die Geisel eine Garantie des Gegners für die Erfüllung eines Vertrages dar; Geiseln wurden als Pfand oder zur Sicherung gegeben; diese sehr alte Praxis ist heute verschwunden. Die moderne Form, um die es in diesem Artikel geht, ist die Geiselnahme als Mittel zur Einschüchterung der Bevölkerung, um deren Widerstandsgeist zu schwächen und um Verletzungen des Gesetzes und Sabotage zu verhindern, um die Sicherheit der Gewahrsamsmacht zu gewährleisten.

(a) Der häufigste Fall ist der, dass eine Besetzungsmacht Personen als Geiseln nimmt, die im Allgemeinen aus prominenten Personen einer Stadt oder eines Bezirks ausgewählt werden, um Unruhen oder Angriffe auf die Besetzungstruppen zu verhindern.

(b) Eine andere Form des Geiselnehmens, die (a) sehr nahe kommt, besteht darin, nach einem Angriff eine bestimmte Anzahl von Einwohnern des besetzten Gebiets festzunehmen und anzukündigen, dass sie gefangen gehalten oder hingerichtet werden, wenn die Schuldigen nicht aufgeben werden.

(c) Es wurde auch auf Geiselnahmen zurückgegriffen, um das Leben von Personen zu garantieren, die von der gegnerischen Partei als Geiseln festgehalten wurden.

(d) Die Besetzungsmacht hat auch Geiseln genommen und gefangen gehalten, um die Lieferung von Lebensmitteln und Vorräten oder die Zahlung einer Entschädigung usw. zu erreichen.

(e) Schließlich besteht die Praxis der sogenannten begleitenden Geiselnahme darin, Einwohner des besetzten Gebiets an Bord von Lastwagenkonvois oder Zügen zu setzen, um Angriffe ihrer Landsleute zu verhindern.[2]

922 Dies sind Beispiele. In Übereinstimmung mit dem Geist der Konvention ist das Wort "Geiseln" im weitestmöglichen Sinne zu verstehen.

923 Während der letzten beiden Weltkriege wurden Geiseln inhaftiert, oft in Einzelhaft gehalten, deportiert und in vielen Fällen ohne Vorwarnung oder Verhandlung hingerichtet.

---

[1] [(1) S. 229] Siehe C. PILLOUD: "La question des otages et les conventions de Genève", „Internationale Zeitschrift des Roten Kreuzes“, 1950, S. 430-447. Zu den verschiedenen Aspekten der Frage des Geiselns sei auch auf Folgendes verwiesen: Annuaire de l'Institut de droit international, 1913, Band VI S. 1113-1114. Bellot-Vorschriften für Kriegsregeln in besetzten Gebieten, Artikel 29 in: The International Law Association, Bericht der 35. Konferenz, Warschau, 1928, S. 287. Bericht von Robert H. Jackson, Vertreter der Vereinigten Staaten bei der Internationalen Konferenz für Militärverhandlungen. Abteilung des Außenministeriums, 1949. Jugement du Tribunal militaire international", Paris S. 22. Revue de droit international, de sciences diplomatiques et politiques, 1948, S. 109. Lord Wright: The Killing of Hostages as a War Crime, British Year Book' of International Law, 1938, S. 296 ff.; "Nispen tot Sevenaer, La Prise d'otages", Den Haag, 1949, S. 123 ff. "Revue" (Belgian) "de Droit pénal et de criminologie", 1948-1949, S. 986-995;

[2] [(1) S. 230] Siehe auch Artikel 28, S. 208;

924 Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz war der Ansicht, dass das Verbot solcher Praktiken, die auf der Missachtung des Grundsatzes der individuellen Verantwortlichkeiten für Verletzungen des Völkerrechts beruhen, eines der wesentlichen Elemente der neuen Konvention sein muss. In dem Entwurf von Tokio, der der XV. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes im Jahr 1934 vorgelegt wurde, hatte es zwei Bestimmungen der Frage der Geiseln gewidmet: Artikel 4, der für feindliche Zivilisten auf dem Territorium eines Kriegführenden gilt und die Geiselnahme verbietet, und Artikel 19, der feindliche Zivilisten auf besetztem Gebiet betrifft und besagt, dass, wenn es einer Besetzungsmacht "in einem außergewöhnlichen Fall" unerlässlich erscheint, Geiseln zu nehmen, diese stets menschlich zu behandeln sind; unter keinem Vorwand dürfen sie getötet oder körperlich bestraft werden.[3] Während des Zweiten Weltkriegs ist der Ausschuss mehrfach bei den Regierungen und den Gesellschaften des Roten Kreuzes in den kriegführenden Ländern vorstellig geworden und hat sie ermahnt, auch angesichts militärischer Erwägungen das natürliche Recht des Menschen zu achten, nicht willkürlich behandelt zu werden und nicht für Handlungen verantwortlich gemacht zu werden, die er nicht begangen hat.[4] Bei der Überarbeitung und Ausarbeitung der Konvention zwischen 1945 und 1949 hielt der Ausschuss den Zeitpunkt für gekommen, das Verbot des Geiselnehmens klar zu formulieren. Der von ihm vorgeschlagene, sehr kurze Text wurde in allen Versammlungen gebilligt und von der Diplomatischen Konferenz ohne Änderungen angenommen.

2. Absolute Natur der Bestimmung

925 Dieser Artikel, der am Ende der gemeinsamen Bestimmungen der vier Konventionen steht, hat absoluten Charakter. Er wird auf die durch Artikel 4 geschützten Personen angewandt, die sich im Fall eines internationalen Konflikts oder eines Bürgerkriegs im Hoheitsgebiet des kriegführenden Staates oder in besetzten Gebieten aufhalten. Er ergänzt Artikel 33, in dem der Grundsatz der individuellen Verantwortung und das Verbot von Kollektivstrafen und Repressalien verankert sind. Die beiden Artikel bringen das positive Recht in Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit.

926 Artikel 5 der Konvention sieht zwar bestimmte Ausnahmen von seiner Anwendung in Fällen vor, in denen die Sicherheit des Staates oder der Besetzungsmacht bedroht sein kann, doch können diese Ausnahmen nicht so weit gehen, dass die grundlegenden Regeln wie die der Artikel 33 und 34 nicht angewendet werden. Absatz 3 von Artikel 5 bietet in jedem Fall jede Garantie in dieser Hinsicht.

[3] [(1) S. 231] Siehe "Conference diplomatique pour la revision et la conclusion d'accords relatifs à la Croix-Rouge", Vorläufiges Dokument Nr. 6, Bern, Januar 1939, S. 12;

[4] [(2) S. 231] Siehe "Rechtsmittel des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz", Genf, 24. Juli 1943;

Abschnitt II: Ausländer [Fremde / Aliens] auf dem Gebiet einer der am Konflikt beteiligten Parteien

Einführung

927 Die Rechtsstellung von Zivilisten feindlicher Staatsangehörigkeit, die auf dem Territorium eines kriegführenden Staates leben, hat sich im Laufe der Geschichte mehrfach geändert. Nach römischem Recht als Sklaven behandelt, galten sie noch zu Zeiten von Grotius als Kriegsgefangene; ihre Stellung wurde jedoch unter dem Einfluss neuer Ideen allmählich verbessert. Viele Staaten schlossen in Friedenszeiten Verträge ab, die den Staatsangehörigen der anderen Parteien im Falle eines Krieges die freie Ausreise garantierten. Auf diese Weise entstand ein ungeschriebenes Recht[1], das die Autoren der Haager Vorschriften gewissermaßen übernommen haben, als sie darauf verzichteten, Staatsangehörige eines kriegführenden Staates, die auf dem Gebiet der gegnerischen Partei ansässig sind, nicht zu internieren. Sie hielten es für selbstverständlich.[2]

928 Der Erste Weltkrieg sollte dieses liberale Konzept tiefgreifend verändern. Unmittelbar nach Ausbruch des Konflikts schlossen die kriegführenden Staaten ihre Grenzen, verhinderten mitunter die Ausreise von Ausländern und internierten eine große Zahl von Zivilisten feindlicher Staatsangehörigkeit.

929 Der Wandel in ihrer Haltung lässt sich durch die allgemeine Einführung der Wehrpflicht erklären. Damit wurde eine Gefahr geschaffen, die nicht bestand, als die Armeen aus Söldnern gebildet wurden oder als die Einberufung durch Auslosung erfolgte (bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts). Heutzutage ist jeder Staatsangehörige ein potenzieller Soldat, und seine Internierung wird verständlich. Die Internierten waren jedoch in der Regel gezwungen, unter miserablen Bedingungen zu leben, und das Rote Kreuz erhob seine Stimme zum Protest. Um die Behandlung der Internierten zu verbessern, arbeitete das Internationale Komitee einen Vorentwurf für eine Konvention aus, die von der XV. internationalen Konferenz (Tokio, 1934) angenommen wurde.

930 Der Ausbruch der Feindseligkeiten im Jahr 1939 verhinderte leider das Inkrafttreten des Entwurfs, aber das Internationale Komitee vom Roten Kreuz konnte erreichen, dass Zivilinternierte analog zu den Bestimmungen des Kriegsgefangenenübereinkommens von 1929 behandelt wurden; als Ergebnis der Aktion des Komitees erhielten etwa 160.000 Zivilisten mit fünfzig verschiedenen Staatsangehörigkeiten während der Dauer der Feindseligkeiten die gleiche Behandlung wie Kriegsgefangene.

931 Es blieb jedoch eine Lücke, die mit den Bestimmungen in diesem Abschnitt geschlossen werden soll. Sie geben den geschützten Personen eine Rechtsstellung in Form einer umfassenden Reihe von Garantien[3], die im Einzelnen aufgeführt sind.

[1] [(1) S. 232] Siehe Robert R. WILSON: 'Treatment of Civilian Alien Enemies' (American Journal of International Law, 1943, S. 32);

[2] [(2) S. 232] Siehe Artikel von Max HUBER im "Jahrbuch des öffentlichen Rechts", Band II, 1908, S. 579-580;

[3] [(1) S. 233] Es sei daran erinnert, dass nach Artikel 4 der Konvention Staatsangehörige eines neutralen oder mitkriegführenden Staates nicht als geschützte Personen gelten, "solange der Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, eine normale diplomatische Vertretung in dem Staat unterhält, in dessen Händen sie sich befinden";

Artikel 35 – Recht, das Hoheitsgebiet zu verlassen

Jede geschützte Person, die zu Beginn oder im Verlaufe eines Konflikts das Gebiet zu verlassen wünscht, soll das Recht dazu haben, soweit ihre Ausreise den nationalen Interessen des Staates nicht zuwiderläuft. Über Ausreisegesuche solcher Personen soll in einem ordentlichen Verfahren befunden und die Entscheidung so rasch als möglich getroffen werden. Zur Ausreise ermächtigte Personen dürfen sich mit dem notwendigen Reisegeld versehen und eine ausreichende Menge von Effekten und persönlichen Gebrauchsgegenständen mit sich nehmen.

Die Personen, welchen die Erlaubnis zum Verlassen des Gebietes versagt wurde, haben Anspruch auf raschestmögliche Überprüfung dieser Ablehnung durch ein Gericht oder einen zu diesem Zwecke vom Gewahrsamsstaat geschaffenen zuständigen Verwaltungsausschuss.

Auf Ersuchen sollen den Vertretern der Schutzmacht, sofern keine Sicherheitsgründe entgegenstehen oder die Betroffenen Einwände erheben, die Gründe mitgeteilt werden, aus denen den Personen, die darum ersucht hatten, die Ermächtigung zum Verlassen des Gebietes verweigert wurde, und ebenso so rasch als möglich die Namen aller jener, die sich in einer solchen Lage befinden.

Kommentar von 1958

Allgemeine Bemerkungen – geschichtlicher Hintergrund[1]

932 Artikel 35 ähnelt den Bestimmungen des Tokioter Entwurfs[2], wonach Zivilisten mit feindlicher Staatsangehörigkeit die Rückkehr in ihr Heimatland gestattet werden muss (Artikel 2), es sei denn, sie könnten mobilisiert werden oder ihre Ausreise würde die Sicherheit des ansässigen Staates in anderer Weise gefährden (Artikel 4).

933 Während des Zweiten Weltkriegs [3] ermöglichten Verhandlungen auf diplomatischem Wege oder über die Schutzmächte die Heimschaffung von Zivilisten. Dies geschah in der Regel auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Rahmen eines Austauschs. So konnten 1940 britische und deutsche Frauen in ihre Heimatländer zurückkehren, und französische und deutsche Frauen, die interniert worden waren, kehrten über die Schweiz in ihre Heimat zurück.[4] Im Jahr 1942 wurden mehr als 2.000 Personen auf diese Weise ausgetauscht. Darüber hinaus erhielten 28.000 Italiener aus Abessinien – Frauen, Kinder, Alte und Kranke – von Großbritannien die Erlaubnis, in ihr Heimatland zurückzukehren, wobei diese Maßnahme einseitig und ohne jegliche Bedingung an die Gegenseitigkeit erfolgte. 1943 wurden in Mormugao (in der portugiesischen Kolonie Goa) 1.500 Zivilisten amerikanischer und kanadischer Staatsangehörigkeit gegen die gleiche Anzahl Japaner ausgetauscht.[5] 1944 fand ein weiterer Austausch zwischen Deutschland und dem Britischen Empire statt, an dem etwa 1.000 Personen auf beiden Seiten beteiligt waren.[6]

[1] [(1) S. 234] Zum Ursprung von Artikel 35 siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I, S. 119; Bd. II-A, S. 652-655, 737-738 und 823; Bd. II-B, S. 410;

[2] [(2) S. 234] Siehe S. 233;

[3] [(3) S. 234] Für Informationen über den Ersten Weltkrieg siehe GARNER: 'International Law and the World War', London, 1920;

[4] [(4) S. 234] Siehe "Internationale Zeitschrift des Roten Kreuzes", 1940, S. 358-359;

[5] [(5) S. 234] Siehe ebd., 1944, S. 239-240;

[6] [(6) S. 234] Siehe "Annuaire Suisse de droit international", Bd. II, 1945, S. 117 und JANNER: "La Puissance protectrice en droit international", Basel 1948, S. 45-46;

Zwischen den meisten kriegführenden Ländern wurden zudem Austauschmaßnahmen durchgeführt, die ausschließlich das diplomatische und konsularische Personal der kriegführenden Länder betrafen.[7]

934 In der Regel wurden diese Heimschaffungen von den Schutzmächten veranlasst; das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wurde aber auch tätig, wenn Verhandlungen der Schutzmächte kein Ergebnis erwarten ließen und das Komitee gebeten wurde, zu intervenieren, und auch dann, wenn es sich aufgerufen fühlte, von seinem traditionellen Initiativrecht in humanitären Angelegenheiten Gebrauch zu machen.[8]

935 Im Lichte der dabei gewonnenen Erfahrungen hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz Vorschläge unterbreitet, die von der Diplomatischen Konferenz bei der Abfassung dieses Artikels weitgehend übernommen wurden.

Absatz 1 – Das Recht, das Hoheitsgebiet zu verlassen

Erster Satz

A. Prinzip

936 Personen, deren Recht auf Ausreise anerkannt wird, möchten in der Regel in ihr Heimatland zurückkehren. Dies ist jedoch keine Bedingung, denn das Wort "Heimschaffung" kommt in der Bestimmung nicht vor; sie legt fest, dass sie das Recht haben, auszureisen, sagt aber nicht, wohin sie gehen sollen. Ein kriegführender Staat ist daher auch verpflichtet, die Ausreise geschützter Personen zu genehmigen, die sich in ein anderes Land als ihr Heimatland begeben wollen, zum Beispiel in einen neutralen Staat.

937 Die Worte "die das Gebiet verlassen wollen" machen deutlich, dass die Ausreise der betroffenen geschützten Personen nur dann erfolgt, wenn sie dies wünschen. Der ursprüngliche Entwurf des Internationalen Komitees sah vor, dass keine geschützte Person gegen ihren Willen heimgeschafft werden kann; derselbe Gedanke ist in dem tatsächlich angenommenen Text implizit enthalten, auch wenn er etwas anders ausgedrückt ist.[9] Dies ist ein wichtiger Punkt, denn viele ausländische Zivilisten wollen ein Land, in dem sie seit vielen Jahren leben und dem sie verbunden sind, nicht verlassen.[10] Dieser Grundsatz wird auf alle geschützten Personen im Sinne von Artikel 4 angewandt, mit Ausnahme der Zivilinternierten, deren Stellung in Artikel 132 geregelt ist.[11] Es ist zu beachten, dass das Recht, das Hoheitsgebiet zu verlassen, in keiner Weise an Bedingungen geknüpft ist, sodass niemand durch Maßnahmen der Repressalien an der Ausreise gehindert werden kann.[12]

[7] [(7) S. 234] Siehe ebd. (S. 34-35) und "Annuaire Suisse de droit international", Bd. I, 1944, S. 132-133;

[8] [(8) S. 234] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Band I, S. 602 und 638;

[9] [(1) S. 235] Während die erzwungene Heimschaffung – d. h. die Rückführung einer Person gegen ihren Willen – verboten ist, wurde das Recht der Ausweisung beibehalten. Wenn Frankreich beispielsweise die diplomatischen Beziehungen zu Deutschland abbricht, kann es deutsche Staatsangehörige nicht gegen ihren Willen an die deutsche Grenze zurückschicken; es kann jedoch ihre Abschiebung anordnen und sie in Begleitung an die belgische, spanische oder schweizerische Grenze zurückschicken;

[10] [(2) S. 235] Für den Fall der Flüchtlinge siehe Artikel 44, S. 264-265; [Seitenangabe aus dem Originaltext übernommen]

[11] [(3) S. 235] Bei Ausländern [Fremde / Aliens], die sich in amtlicher Eigenschaft aufhalten, regelt die diplomatische Praxis, dass ihnen die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, der sie aufgenommen hat, ermöglicht werden muss und dass sie ihre Vorrechte und Immunitäten bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise behalten. Wird diese Praxis nicht beachtet, so haben sie selbstverständlich zumindest Anspruch auf die in diesem Artikel vorgesehene Behandlung;

[12] [(4) S. 235] Siehe Artikel 33, S. 224;

B. Vorbehalt

938 Die Kriegführenden haben das Recht, geschützten Personen die Ausreise zu verweigern, wenn ihre Ausreise "den nationalen Interessen des Staates zuwiderläuft".

939 Dieser Vorbehalt steht in Übereinstimmung mit einer allgemeinen Praxis der Staaten, die, wie bereits erwähnt, in der Regel die Heimschaffung bestimmter Gruppen von Zivilisten verweigert haben, insbesondere von Männern im waffenfähigen Alter (von 16 bis 60 Jahren) und von Personen, deren Ausreise als Gefahr für die Sicherheit des Staates angesehen wird, in dem sie ansässig waren.

940 "Nationale Interessen" ist ein weiter gefasster Begriff als "Sicherheitserwägungen" – der Begriff, der in den Entwürfen von Tokio und Stockholm verwendet und von der Diplomatischen Konferenz abgelehnt wurde. Mit dieser Formulierung können die kriegführenden Staaten nicht nur dann Einwände gegen die Ausreise einer Person erheben, wenn diese ihre Sicherheit gefährdet, sondern auch, wenn die nationale Wirtschaft unter dem Ergebnis leiden würde. Die Konferenz dachte dabei insbesondere an den Fall der Einwanderungsländer, in denen die Ausreise eines zu großen Anteils von Ausländern [Fremden / Aliens] die nationalen Interessen beeinträchtigen könnte, indem sie Arbeitskräfte oder wirtschaftliche Probleme schafft usw.[13]

941 Vieles liegt also im Ermessen der Kriegführenden, die geneigt sein können, den Begriff "nationale Interessen" so zu interpretieren, dass er auf viele verschiedene Bereiche angewendet wird. Es ist daher unerlässlich, dass die Staaten das Grundprinzip schützen, indem sie Zurückhaltung üben und sich nur dann auf diese Vorbehalte berufen, wenn Gründe von äußerster Dringlichkeit dies erfordern. Denn auch wenn die Internierung grundsätzlich gerechtfertigt sein mag, so darf dies nicht für die schlechten Bedingungen gelten, unter denen zivile Ausländer [Fremde / Aliens] nur allzu oft festgehalten werden.

Zweiter Satz – Verfahren

942 Ausreiseanträge müssen in Übereinstimmung mit "regelmäßig festgelegten Verfahren" geprüft werden, was bedeutet, dass es Verfahrensgarantien geben muss, um willkürliche Entscheidungen zu verhindern. Die kriegführenden Staaten müssen daher im Voraus die Bedingungen festlegen, unter denen die Erlaubnis zur Ausreise erteilt wird und eine verantwortliche Behörde ernannt haben, die unparteiisch so schnell wie möglich und unter Angabe von Gründen entscheidet, nachdem der Antragsteller Gelegenheit erhalten hat, seinen Antrag zu stellen und die Gründe für seinen Antrag zu erläutern.

943 Die Konvention überlässt es den betroffenen Staaten, die verantwortliche Behörde zu benennen. Die Diskussionen auf der Diplomatischen Konferenz zeigten jedoch eine Tendenz, eine Verwaltungsbehörde zu bevorzugen, da eine solche Behörde im Allgemeinen als am besten geeignet angesehen wird, rasche Entscheidungen über Anträge zu treffen, die die Sicherheit des Staates betreffen.[14] Es kommt jedoch weniger darauf an, welche Behörde ernannt wird, als vielmehr darauf, dass jeder Fall objektiv und gründlich untersucht wird und dass die Rechte der geschützten Person mit den legitimen Interessen des ansässigen Staates gerecht abgewogen werden.

Dritter Satz – Reisemöglichkeiten

944 Die Regierung des Wohnsitzlandes muss der geschützten Person, der die Ausreise erlaubt ist, gestatten, sich mit den notwendigen Mitteln für ihre Reise auszustatten und eine "angemessene Menge" ihrer "persönlichen Gegenstände" mitzunehmen. Der Kontext zeigt, wie "eine angemessene Menge" auszulegen ist, denn es handelt sich nur um die persönlichen Gegenstände, die die geschützte Person tatsächlich mit sich führen kann. Schuldverschreibungen und

[13] [(1) S. 236] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 653-654 und 737-738; Bd. II-B, S. 410;

[14] [(2) S. 236] Ebd., Bd. II-A, S. 653-654; Bd. III, S. 120-122;

dergleichen sowie Mobiliar scheinen ausgeschlossen zu sein, es sei denn, die von der ansässigen Macht erlassenen besonderen Vorschriften sind in dieser Hinsicht günstiger.

945 Die Bestimmung war wegen der verschiedenen Devisenkontrollmaßnahmen, Kapitalausfuhrverbote und ähnlicher Verbote erforderlich, die normalerweise bei Kriegsausbruch erlassen werden. Eine zu strenge Anwendung dieser Maßnahmen könnte in der Praxis dazu führen, dass geschützte Personen nicht von ihrem Recht auf Ausreise Gebrauch machen können, da eine Reise zwangsläufig angemessene finanzielle oder sonstige Mittel erfordert.

946 Im Übrigen spricht nichts dagegen, dass eine ansässige Macht Gruppenreisen organisiert, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre Sicherheit dadurch besser gewährleistet ist als im Fall von Einzelreisen. Die geltenden restriktiven Maßnahmen könnten dann Ausnahmeklauseln enthalten, die nur für Mitglieder dieser organisierten Parteien angewendet werden.[15]

Absatz 2 – Recht auf Rechtsmittel

947 Das vorgesehene System bietet den Staaten die Möglichkeit, zwischen einem Verwaltungs- und einem Gerichtsverfahren zu wählen, und ist daher flexibel genug, um die in verschiedenen Ländern bereits angewandten Verfahren abzudecken. So wurden während des Zweiten Weltkriegs in bestimmten Ländern Anträge auf Heimschaffung auf dem Verwaltungsweg behandelt, während andere Länder spezielle Gerichte für Ausländer [Fremde / Aliens] einrichteten.

948 Die Diplomatische Konferenz legte fest, dass in den Fällen, in denen das Gesetz eines Landes ein Tätigwerden der Verwaltung vorsieht, diese Aufgabe einem Verwaltungsausschuss (französisch "collège") übertragen werden muss. Die Konferenz vertrat die Auffassung, dass das Schicksal geschützter Personen nicht von einem einzigen Beamten abhängen dürfe und dass eine bestimmte Unparteilichkeit eher gewährleistet sei, wenn die Entscheidung von einer Reihe von Personen mit Mehrheitsbeschluss getroffen würde.[16]

949 Den Regierungen steht es im Übrigen frei, Rechtsmittel bei bestehenden Gerichten (durch Ausweitung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten dieser Gerichte) oder bei eigens zu diesem Zweck eingerichteten Stellen einzulegen. Dieser Absatz scheint darauf hinzudeuten, dass diese Art von Lösung bevorzugt wird.

950 Die Frage der Regeln für das Verfahren – die mündlich oder schriftlich sein können – bleibt dem Ermessen der betroffenen Regierung überlassen. Der wichtigste Punkt ist, dass geschützte Personen die größtmöglichen Möglichkeiten haben sollten, ihr Anliegen vorzubringen. Die Konfliktparteien können daher in diesem Bereich über die Bestimmungen von Artikel 35 hinausgehen; sie könnten beispielsweise zusätzlich zu den vorgesehenen Gerichten eine beratende Instanz einrichten, deren Mitglieder unabhängige Personen von Rang sind. Dieser Weg wurde von bestimmten Staaten während des Zweiten Weltkriegs beschritten.

Absatz 3 – Eingreifen der Schutzmacht

951 Dieser Absatz bietet einen zusätzlichen Schutz für geschützte Personen, die keine Ausreiseerlaubnis erhalten haben. Die Pflicht der Schutzmacht auf Anfrage die Namen der Personen, denen die Ausreiseerlaubnis verweigert wurde, und die Gründe für diese Verweigerung mitzuteilen, wird es ermöglichen ihren Familien und den Behörden in ihrem Heimatland Informationen über das Schicksal der Zivilpersonen in dieser Situation zukommen zu lassen und somit willkürliche Handlungen seitens der Gewahrsamsstaat zu vermeiden. Wenn die angeblichen Gründe unzureichend erscheinen oder das gewählte Verfahren nicht mit den Bestimmungen der Konvention übereinstimmt, hat die Schutzmacht Anlass, einzugreifen.[17]

[15] [(1) S. 237] Siehe Artikel 36, S. 239;

[16] [(1) S. 238] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 654 und 738;

[17] [(2) S. 238] Zu den Einzelheiten der Rolle der Schutzmacht bei der Überwachung der Anwendung der Konvention siehe Artikel 9. Zu ihrer Rolle in Fällen von Internierung oder zugewiesenem Zwangsaufenthalt siehe Artikel 43 Abs. 2;

952 Diese Pflicht, die Namen der zurückgehaltenen Personen und die Gründe für ihren Verbleib auf Anfrage mitzuteilen, steht jedoch unter zwei wichtigen Vorbehalten. Der erste beruht auf dem Grundsatz der Freiheit des Einzelnen: Geschützte Personen können insbesondere wünschen, dass den Behörden des Heimatlandes die Namen und der Wohnort nicht bekannt gegeben werden. Der zweite Vorbehalt beruht auf den Interessen des Staates und erlaubt es der Gewahrsamsstaat einer Anfrage zur Meldung nicht nachzukommen, wenn in bestimmten, klar definierten Fällen berechtigte Sicherheitsgründe dagegen sprechen. Der Gewahrsamsstaat kann sich jedoch nicht auf Gründe der Sicherheit berufen – und das muss betont werden – um die Beantwortung der von der Schutzmacht gestellten Fragen systematisch zu verweigern.

Artikel 36 – Verfahren der Heimschaffung[1]

Die gemäss dem vorhergehenden Artikel bewilligten Ausreisen sollen in bezug auf Sicherheit, Hygiene, Sauberkeit und Ernährung unter zufriedenstellenden Bedingungen vor sich gehen. Alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten sollen vom Verlassen des Gebietes des Gewahrsamsstaates an zu Lasten des Bestimmungslandes oder, im Falle des Aufenthaltes in einem neutralen Land, zu Lasten der Macht fallen, deren Angehörige die Begünstigten sind. Die praktische Durchführung dieser Reisen soll, wenn nötig, durch besondere Vereinbarungen unter den beteiligten Mächten geregelt werden.

Vorbehalten sind die besonderen Vereinbarungen, die gegebenenfalls zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien bezüglich Austausch und Heimschaffung ihrer in die Hände des Feindes gefallenen Staatsangehörigen getroffen werden.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Praktische Modalitäten

Erster und zweiter Satz – Bedingungen, Kosten

953 Nach der Festlegung des allgemeinen Grundsatzes und der Definition des Verfahrens zu seiner Anwendung enthält Artikel 36 eine Reihe von Garantien, die sowohl auf individuelle als auch auf kollektive Ausreisen anzuwenden sind. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine individuelle Ausreise in den meisten Fällen nicht möglich sein wird; im Interesse sowohl der geschützten Personen als auch der Gewahrsamsstaat wird ihre Ausreise fast immer kollektiv organisiert werden. Artikel 36 ist in erster Linie für solche Fälle gedacht.

954 Es legt zunächst fest, dass die Abreise, d. h. die tatsächliche Bewegung der Betroffenen, unter zufriedenstellenden Bedingungen hinsichtlich der Sicherheit, der Hygiene, der sanitären Einrichtungen und der Lebensmittel erfolgen muss. Zu Beginn eines Krieges sollte es möglich sein, diese Anforderungen ohne Schwierigkeiten zu erfüllen; die Zerstörung der Transportmittel und die wirtschaftliche Desorganisation des Landes können jedoch bald die Durchführung der in der Konvention vorgeschriebenen Maßnahmen erschweren. In jedem Fall hat der ansässige Staat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der geschützten Personen zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass ihre Reise unter zufriedenstellenden Bedingungen hinsichtlich der Lebensmittel und der Gesundheit erfolgt.

955 In der Regel werden die Kosten für den Transport von den betroffenen Personen getragen, und es besteht kein Handlungsbedarf für den Staat, solange die Transportmöglichkeiten normal funktionieren.[2]

956 Während früherer Kriege verzögerten finanzielle Schwierigkeiten jedoch manchmal die Heimschaffung, und 1949 beschloss die Diplomatische Konferenz auf Vorschlag der Zentralstelle für den internationalen Eisenbahnverkehr[3], dass alle Kosten, die ab dem Ort der Ausreise im Hoheitsgebiet des Gewahrsamsstaates anfallen, entweder vom Bestimmungsland oder von dem Land getragen werden, dessen Staatsangehörigkeit die geschützten Personen besitzen.

[1] [(1) S. 239] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I, S. 119; Bd. II-A, S. 655, 739 und 823; Bd. II-B, S. 406; Bd. III S. 122;

[2] [(1) S. 240] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 655;

[3] [(2) S. 240] Ebd., Bd. III S. 38;

957 Dieses Finanzierungssystem ist wichtig, wenn die Reisen lang sind oder auf dem Seeweg erfolgen, da die damit verbundenen Ausgaben oft beträchtlich sind. Es wird verhindern, dass geschützte Personen in der Praxis aufgrund fehlender finanzieller Mittel ihres Rechts auf Ausreise beraubt werden.

958 Die Konvention enthält keine Bestimmungen über die Kosten für die Reise an die Grenze des Gewahrsamsstaates. Daraus ist zu schließen, dass sie im Allgemeinen von den geschützten Personen zu tragen sind. Sollten sich jedoch fehlende finanzielle Mittel als Hindernis für die Ausreise erweisen, so obliegt es den Behörden des Landes, in dem die betroffenen Personen noch leben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausreise zu erleichtern, sei es durch Ermäßigung der Fahrpreise oder durch Unterrichtung der Schutzmacht, damit diese tätig werden kann.

Dritter Satz – Besondere Vereinbarungen

959 In vielen Fällen kann die Ausreise geschützter Personen ohne Zutun der Staaten erfolgen, insbesondere dann, wenn sie zu Beginn eines Krieges in der Zeit zwischen der Kriegserklärung und dem Beginn der eigentlichen Feindseligkeiten einzeln ausreisen. Die Ausreise kann auch erleichtert werden, wenn ein neutrales Land an das Land des Wohnsitzes angrenzt.

960 Schwieriger ist die Lage, wenn keine Kriegserklärung vorliegt oder wenn die Ausreise während der Feindseligkeiten erfolgen muss, und besonders schwierig wird es, wenn die Grenzen infolge militärischer Operationen geschlossen sind. Unter solchen Umständen können die geschützten Personen nur das Gebiet verlassen, in dem sie in organisierten Gruppen gelebt haben, was natürlich Maßnahmen und Beistand der betroffenen Staaten voraussetzt.

961 Der letzte Satz des Absatzes bezieht sich auf diesen Fall, wenn es die Möglichkeit vorsieht, die praktischen Einzelheiten solcher Bewegungen durch besondere Übereinkommen zwischen den betroffenen Mächten zu regeln. Die komplizierten praktischen Probleme, die mit solchen Verlegungen verbunden sind, erfordern, dass von diesem Verfahren, das in vielen Fällen eine Notwendigkeit sein wird, so weit wie möglich Gebrauch gemacht wird. Obwohl der Artikel nicht ausdrücklich vorsieht, dass der Beistand eines neutralen Vermittlers in Anspruch genommen werden muss, wird dies stillschweigend vorausgesetzt. Als neutrales Land kann die Schutzmacht oder eine andere neutrale Macht herangezogen werden, deren gute Dienste nicht nur bei der Aushandlung der Übereinkommen, sondern auch bei der Überwachung ihrer Durchführung erforderlich sein werden. Die gleiche Rolle könnte auch von einer Organisation wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz übernommen werden, das während des Zweiten Weltkriegs mehrfach aufgefordert wurde, derartige Dienste zu leisten. Es sei darauf hingewiesen, dass in der Konvention von den "betroffenen Mächten" und nicht nur von den "Konfliktparteien" die Rede ist, was bedeutet, dass gegebenenfalls besondere Übereinkommen zwischen der Gewahrsamsstaat und einem neutralen Staat geschlossen werden können.

Absatz 2 – Vorbehalt

962 Dieser Absatz wurde von der Diplomatischen Konferenz hinzugefügt.

963 Auch wenn dieser Punkt in den Gesprächen nicht sehr deutlich herausgestellt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die in dieser Klausel genannten Vereinbarungen einen größeren Bereich abdecken als die im vorigen Absatz genannten. Die in Absatz 1 genannten besonderen Übereinkommen sollen die nach Artikel 35 zulässigen Ausreisen ermöglichen, indem sie bestimmte praktische Einzelheiten regeln, während die in Absatz 2 genannten Übereinkommen die Gesamtheit der Probleme im Zusammenhang mit der Heimschaffung von Zivilisten betreffen. Es handelt sich um Verträge, in denen die Konfliktparteien ein Übereinkommen über einen allgemeinen Plan für die Heimschaffung und den Austausch ihrer jeweiligen Staatsangehörigen treffen. Die Konfliktparteien können beispielsweise vereinbaren, alle ihre im Hoheitsgebiet der anderen Partei lebenden Untertanen auszutauschen, und zu diesem Zweck andere finanzielle Vereinbarungen treffen als in Absatz 1 vorgesehen. Solche Übereinkommen sind auch nicht notwendigerweise auf Zivilisten beschränkt; sie können zum Beispiel verwundete und kranke Kriegsgefangene einschließen. In diesem Zusammenhang ist auf die Artikel 109 bis 117 der Dritten Genfer Konvention von 1949 zu verweisen. Dieser Vorbehalt wurde eingefügt, um klarzustellen, dass die in Absatz 1 vorgesehene Regelung nicht im Widerspruch zu solchen Übereinkommen steht.

964 Es ist jedoch wichtig, darauf hinzuweisen, dass derartige besondere Übereinkommen keinesfalls das Recht aller geschützten Personen einschränken dürfen, das Hoheitsgebiet des Staates, in dem sie ansässig sind, in Übereinstimmung mit den in Artikel 35 festgelegten Bedingungen zu verlassen. Dies ergibt sich aus dem in Artikel 7 verkündeten Grundsatz, wonach "kein besonderes Übereinkommen die Lage der durch diese Konvention geschützten Personen beeinträchtigen oder die ihnen durch sie verliehenen Rechte einschränken darf".

965 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Konvention eine Klausel enthält, die den Abschluss besonderer Übereinkommen über die Entlassung und Heimschaffung bestimmter Gruppen von Internierten vorsieht.[4]

[4] [(1) S. 242] Siehe Artikel 132;

Artikel 37 – In Untersuchungshaft befindliche Personen[1]

Die geschützten Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden oder eine Freiheitsstrafe verbüssen, sollen während ihrer Haft mit Menschlichkeit behandelt werden.

Sie können nach ihrer Freilassung gemäss den vorhergehenden Artikeln um Verlassen des Gebietes nachsuchen.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Anwendungsbereich

966 Artikel 37 wird auf geschützte Personen angewandt, die wegen eines Vergehens gegen das Strafrecht des Landes, in dem sie leben, in Untersuchungshaft sind oder ein Urteil verbüßen, das mit dem Verlust der Freiheit verbunden ist. Es ist unerheblich, ob die Untersuchungshaft vor oder nach Ausbruch des Krieges begonnen hat; der Schutz dieses Artikels ist dagegen auf geschützte Personen beschränkt, gegen die aus präventiven Gründen oder aufgrund eines Urteils gerichtliche Maßnahmen ergriffen wurden. Personen auf die Sicherheitsmaßnahmen angewandt werden, sind durch andere Bestimmungen geschützt.[2]

967 Es musste unbedingt verhindert werden, dass Vertreter der Verwaltung des Gewahrsamsstaates, insbesondere Polizeibeamte und Gefängniswärter, in unmenschlicher Weise mit Ausländern umgehen, die gleichzeitig Feinde und Gefangene sind.

968 Der vom Internationalen Ausschuss ausgearbeitete Text sah vor, dass die Inhaftierten "keinen strengeren Bedingungen als zu Beginn der Feindseligkeiten" unterworfen werden sollten, und bestand somit auf der Beibehaltung der in Friedenszeiten geltenden Haftbedingungen. Im weitesten Sinne umfassten diese Bedingungen jedoch nach dem Recht der meisten Länder bestimmte für den Gefangenen günstige Bestimmungen – Erlass des Urteils, Entlassung gegen Kaution, Entlassung auf Bewährung usw. – deren Anwendung auf Feinde bestimmte Nachteile für den Gewahrsamsstaat mit sich brachten.

969 Nachdem die Diplomatische Konferenz von 1949 diesen Aspekt der Frage geprüft hatte, bestand sie nicht auf der vollständigen Anwendung des in Friedenszeiten geltenden Systems in Kriegszeiten, sodass bestimmte günstige Maßnahmen, die eigentlich für Ausländer [Fremde / Aliens] nicht anwendbar sind, erforderlichenfalls aufgehoben werden können. Der wesentliche Punkt ist, dass geschützte Personen in Untersuchungshaft in Kriegszeiten vor willkürlichen Handlungen und Brutalität geschützt sind.

Absatz 2 – Recht, das Hoheitsgebiet zu verlassen

970 Diese Bestimmung ist an sich klar genug und bedarf keines besonderen Kommentars. Sobald ausländische Zivilisten entlassen werden, nehmen sie automatisch ihren Status als geschützte Personen wieder auf. Als solche können sie gemäß den Bestimmungen der Artikel 35 und 36 die Erlaubnis zum Verlassen des Hoheitsgebiets beantragen.

[1] [(2) S. 242] Zum Ursprung von Artikel 37 siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 119; Bd. II-A S. 655-656, 739 und 823-824; Bd. II-B S. 407; Bd. III S. 122;

[2] [(3) S. 242] Siehe Artikel 79 ff.;

Artikel 38 – Nicht rückgeführte Personen I. – Nicht rückgeführte Personen[1]

Mit Ausnahme der besonderen Massnahmen, die auf Grund des vorliegenden Abkommens, vor allem der Artikel 27 und 41, getroffen werden können, sollen auf die Lage der geschützten Personen grundsätzlich die für die Behandlung von Ausländern in Friedenszeiten geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Auf jeden Fall sollen ihnen folgende Rechte gewährt werden:

1. *sie können die individuellen und kollektiven Unterstützungen empfangen, die ihnen zugehen;*
2. *wenn ihr Gesundheitszustand es erfordert, sollen sie ärztliche Behandlung und Spitalpflege im gleichen Ausmass erhalten wie die Angehörigen des betreffenden Staates;*
3. *sie können ihre Religion ausüben und den geistigen Beistand der Geistlichen ihres Glaubensbekenntnisses erhalten;*
4. *wenn sie in einem den Kriegsgefahren besonders ausgesetzten Gebiet wohnen, sollen sie im gleichen Ausmass wie die Angehörigen des betreffenden Staates ermächtigt sein, dieses Gebiet zu verlassen;*
5. *Kinder unter fünfzehn Jahren, schwangere Frauen und Mütter von Kindern unter sieben Jahren sollen im gleichen Ausmass wie die Angehörigen des betreffenden Staates jede Vorzugsbehandlung geniessen.*

Kommentar von 1958

1. Grundsatz

A. Fortführung der Behandlung in Friedenszeiten

971 Der erste Absatz von Artikel 38 legt den großen Grundsatz fest, der die gesamte Rechtsstellung geschützter Personen regelt, die im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei geblieben sind oder sich dort aufgehalten haben. Aufgrund dieses Grundsatzes wird die Stellung dieser Personen weiterhin durch die "Bestimmungen über Ausländer [Fremde / Aliens] in Friedenszeiten" geregelt.

972 Um diese Klausel richtig zu verstehen, ist es notwendig, sich auf die Konvention zu beziehen, der die Haager Vorschriften im Anhang beigefügt sind. Nach der Präambel dieses Abkommens sollen seine Bestimmungen "als allgemeine Verhaltensregeln für die kriegführenden Parteien in ihren gegenseitigen Beziehungen und in ihren Beziehungen zu den Einwohnern dienen".

973 Die Haager Vorschriften regeln jedoch nur die Beziehungen der Kriegsparteien zur Zivilbevölkerung in Fällen, in denen eine der Kriegsparteien das Gebiet der anderen besetzt hat. Darin heißt es, dass die Besetzungsmacht, "sofern sie nicht absolut daran gehindert wird, die im Lande geltenden Gesetze zu achten hat". Es ist also der Status quo ante, dessen Beibehaltung empfohlen wird.

974 Die Haager Konvention behandelte nicht den Fall feindlicher Zivilisten, die sich im Hoheitsgebiet einer der Konfliktparteien aufhielten; die vorliegenden Bestimmungen der Vierten Konvention sollen diese Lücke schließen

[1] [(1) S. 243] Zu den Diskussionen, die zu Artikel 38 führten, siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 119; Bd. II-A, S. 656, 739-740 und 807-808; Bd. II-B, S. 407;

und sind, wie es in Artikel 154 heißt, "ergänzend" zum geltenden Text. Daraus ergibt sich, dass sie im gleichen Geist konzipiert wurden und ebenfalls darauf abzielen, den Status quo ante zugunsten der geschützten Personen so weit wie möglich und sofern nicht absolut verhindert, aufrechtzuerhalten.

975 Was ist unter "Bestimmungen für Ausländer [Fremde / Aliens] in Friedenszeiten" zu verstehen?

976 Es steht außer Zweifel, dass die Beziehungen des Aufenthaltsstaates zu den in seinem Hoheitsgebiet ansässigen feindlichen Ausländern nicht weiterhin durch die Friedensgesetze geregelt werden dürfen, insbesondere nicht durch die Verträge über Aufenthalt und Wohnsitz, deren Vorteile sie vor Ausbruch der Feindseligkeiten genossen. In Ermangelung dieser besonderen Verträge müssen feindliche Ausländer jedoch grundsätzlich eine Behandlung erfahren, die derjenigen entspricht, die anderen Ausländern vor Ausbruch der Feindseligkeiten allgemein gewährt wurde.

977 Die Rechtsstellung von Ausländern [Fremden / Aliens] richtet sich in erster Linie nach der Gesetzgebung des Wohnsitzstaates, der jedoch nicht völlig frei darüber entscheiden kann, sondern auf bestimmte Regeln des Völkerrechts achten muss. Diese Regeln können sich entweder aus den Verträgen über den Aufenthalt und den Wohnsitz ergeben, die die Staaten sehr häufig untereinander schließen, um die Rechtsstellung ihrer Staatsangehörigen zu regeln, oder, falls solche Verträge nicht bestehen, aus den Grundsätzen und der Praxis des Völkerrechts. Diese Regeln, ob sie nun in Verträgen enthalten sind oder sich aus der Praxis ergeben, werden im Allgemeinen durch eine wachsende Tendenz gekennzeichnet sein, Ausländer [Fremde / Aliens] den Staatsangehörigen gleichzustellen (Grundsatz der Behandlung wie Inländer).[2] Dies gilt vor allem für die Stellung der Ausländer im Zivil- und Strafrecht sowie in der Gesetzgebung über das Verfahren; denn in diesen Bereichen ist der Grundsatz der Behandlung wie Staatsangehörige am weitesten fortgeschritten, sodass Ausländer den Schutz der Gesetze und Behörden des Gebiets, in dem sie leben, in Bezug auf ihre persönliche Sicherheit und die Achtung ihrer Rechte genießen.

978 Andererseits schließt dieser Gleichheitsgrundsatz nach der üblichen Praxis der Regierungen keine politischen Rechte ein, die Ausländer [Fremde / Aliens] nicht genießen.

979 Der besprochene Artikel bezieht sich also auf solche Klauseln, vor allem auf die Regeln über die Behandlung als Staatsangehörige, wenn er verkündet, dass sie in Kraft bleiben und dass Ausländer weiterhin von ihnen profitieren sollen.

B. Vorbehalte

980 Es versteht sich jedoch von selbst, dass ein Kriegszustand eine Situation schafft, die sich unweigerlich auf die Stellung von Ausländern [Fremde / Aliens] auswirkt und es nicht immer erlaubt, ihren Status in Friedenszeiten vollständig aufrechtzuerhalten.

981 Die Diplomatische Konferenz trug dieser Tatsache Rechnung und erkannte an, dass die kriegführenden Parteien berechtigt waren, die im nationalen Interesse erforderlichen Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen auf bestimmte Gruppen von Ausländern [Fremde / Aliens] anzuwenden.

982 So beginnt Artikel 38 mit einer Klausel, die eine Ausnahme für die besonderen Maßnahmen vorsieht, die durch die Konvention, insbesondere durch die Artikel 27 und 41, zugelassen sind, auf die ausdrücklich Bezug genommen wird.

983 Es wurde bereits festgestellt, dass Artikel 27 die verschiedenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die von den Staaten ergriffen werden können, nicht spezifiziert, sondern lediglich eine allgemeine Bestimmung enthält. In der Erläuterung zu diesem Artikel wurden mehrere Beispiele für Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen angeführt, zu denen die Kriegführenden gezwungen werden könnten, wobei diese Maßnahmen von unbedeutenden Beschränkungen bis hin zu zwei der strengsten nach der Konvention zulässigen Maßnahmen – nämlich Internierung und zugewiesener Zwangsaufenthalt, die in Artikel 41 behandelt werden – reichen.

[2] [(1) S. 245] Im Falle bestimmter Staaten ist diese Tendenz jedoch seit dem Ersten Weltkrieg weniger ausgeprägt;

984 Es sei jedoch daran erinnert, dass auf außergewöhnliche Maßnahmen nur in Fällen absoluter Notwendigkeit zurückgegriffen werden darf. Die allgemeine Regel lautet, dass der Friedensstatus fortbestehen muss; er darf auf keinen Fall durch eine allgemeine Anwendung von Zwangsmaßnahmen illusorisch gemacht werden.

985 Ein Punkt ist jedoch zu erwähnen. Die restriktiven Maßnahmen, die der Staat gegenüber der Gesamtbevölkerung anwendet (Kriegsrecht usw.), müssen auch auf geschützte Personen angewandt werden, denn wenn Ausländer [Fremde / Aliens] in Friedenszeiten innerhalb der oben genannten Grenzen die gleiche Behandlung wie Staatsangehörige genießen sollen, so gilt diese Behandlung mit den gleichen Einschränkungen auch für sie mit den Änderungen, die der Kriegszustand für die Staatsangehörigen des Landes mit sich bringt. Es liegt keine Verletzung der Konvention vor, wenn Ausländer darunter leiden, dass diese Maßnahmen weniger günstig sind als die in Friedenszeiten angewandten, und es versteht sich von selbst, dass ein feindlicher Ausländer [Fremder / Alien] nicht erwarten konnte, den Folgen des Krieges gemäß Artikel 38 zu entgehen.

986 Geschützte Personen unterliegen somit allen Beschränkungen, die für die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten gelten. Die Diplomatische Konferenz wollte ihnen jedoch eine Reihe wesentlicher und unabdingbarer Rechte zugestehen.

2. Unveräußerliche Rechte

987 Im zweiten Teil des Artikels werden unter (1) bis (5) Rechte genannt, die geschützten Personen "in jedem Fall" gewährt werden müssen. Diese Pflicht ist bedingungslos und gilt für alle geschützten Personen im Aufenthaltsland, unabhängig davon, ob Sicherheitsmaßnahmen auf sie angewandt wurden oder ob sie grundsätzlich die Behandlung genießen, die Ausländern [Fremde / Aliens] in Friedenszeiten gewährt wird.

988 Zu den Rechten, die in diesem Zusammenhang als unverzichtbar gelten, gehören:

A. Erleichterung

989 Jede geschützte Person hat Anspruch auf individuelle oder kollektive Unterstützung, die ihr zugesandt wird. Diese Klausel bezieht sich in erster Linie auf Hilfe in Form von Sachleistungen; Hilfe in Form von Geld wird in Artikel 39, der sich mit den Existenzmitteln befasst, gesondert behandelt. Die hier gemeinte Hilfe besteht beispielsweise aus Sendungen von Lebensmitteln, Kleidung und Sanitätsmaterial, die den geschützten Personen einzeln oder kollektiv zugestellt werden. Diese Sendungen können entweder aus dem Herkunftsland der geschützten Personen oder aus einem anderen Land kommen und von Privatpersonen, humanitären Organisationen oder Regierungen verschickt werden.

990 Das Recht geschützter Personen auf Unterstützung beinhaltet die Pflicht des Wohnsitzlandes, die Sendungen in sein Hoheitsgebiet einführen zu lassen und sie unversehrt an den Empfänger weiterzuleiten.

991 Sind solche Sendungen in gleicher Weise von den Gebräuchen zu befreien wie Hilfssendungen für die Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten und für Zivilinternierte?[3] Diese Frage ist umstritten, da bei den Beratungen auf der Konferenz kein Bezug darauf genommen wurde. Eine eventuelle Abgabenerhebung darf jedoch nicht dazu führen, dass geschützte Personen ihres Rechts auf die Hilfsgüter beraubt werden. Feindliche Zivilisten, denen es erlaubt ist, in Freiheit zu bleiben, leben oft unter schwierigeren Bedingungen als die Internierten; es wird ihnen manchmal unmöglich sein, größere Mengen an Gebräuchen zu entrichten; und doch werden sie es manchmal sein, die am meisten auf die Hilfe angewiesen sind. In solchen Fällen muss der ansässige Staat, auch wenn er dazu nicht förmlich verpflichtet ist, diesen Sendungen ähnliche Gebräuche gewähren, wie sie für die für die Zivilinternierten bestimmten Hilfsgüter vorgesehen sind. Der im wesentlichen humanitäre Charakter der Sendungen rechtfertigt ein solches Vorgehen in vollem Umfang.

992 Da die direkte postalische Kommunikation zwischen den verfeindeten kriegführenden Staaten unterbrochen ist, können Hilfsgüter aus dem Heimatland der geschützten Personen nur über eine neutrale Stelle übermittelt werden.

[3] [(1) S. 247] Siehe Artikel 61 und 108;

Diese Aufgabe obliegt in der Regel den Schutzmächten, kann aber auch von jeder humanitären Organisation wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz übernommen werden.

B. Medizinische Versorgung

993 Der Aufenthaltsstaat muss sicherstellen, dass die geschützten Personen die ärztliche Versorgung und die Krankenhausbehandlung erhalten, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes erforderlich sind. Die Anwendung dieser Klausel, die von der Diplomatischen Konferenz von Artikel 16 an ihre jetzige Stelle überführt wurde, hängt von demselben Grundsatz der Behandlung als Staatsangehörige ab, der für den gesamten Status der Ausländer [Fremde / Aliens] im Hoheitsgebiet der kriegführenden Staaten gilt. Folglich ist die einzige Rechtfertigung für den Vorrang bei der ärztlichen Versorgung, die medizinische Dringlichkeit und nicht die Staatsangehörigkeit.

C. Religion

994 Wie später zu sehen sein wird, entspricht diese Klausel einer ähnlichen Klausel in Artikel 58, der sich auf besetzte Gebiete bezieht.[4] Sie kann auch mit Artikel 27 Absatz 1 verglichen werden, der garantiert, dass die religiösen Überzeugungen und Religionsausübungen aller durch die Konvention geschützten Personen geachtet werden. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Freiheit der Religionsausübung ein absolutes Recht ist und keinen anderen Einschränkungen unterliegt als denen, die durch die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Sitten auferlegt werden.

D. Schutz

995 Geschützte Personen, die in einem besonders kriegsgefährdeten Gebiet leben, haben das Recht, dieses Gebiet zu verlassen. Dies gilt für Personen, die in Gebieten leben, in denen Bombengefahr besteht, und für Personen, die bei Annäherung an die Kampfhandlungen in Not geraten könnten.

996 Auch für dieses Recht gilt die Regel der Behandlung als Staatsangehörige. Dies ist ausdrücklich festgelegt. Der kriegführende Staat behält das Recht, solche Bewegungen in demselben Maße zuzulassen oder zu beschränken wie die seiner eigenen Staatsangehörigen. Die Rechte der geschützten Personen sind in diesem Zusammenhang also weder größer noch kleiner als die der Staatsangehörigen des Staates, in dem sie ansässig sind.

997 Es ist denkbar – und ein solcher Fall ist tatsächlich eingetreten – dass ein kriegführender Staat jegliche Bewegung der Zivilbevölkerung verbietet, um zu verhindern, dass militärische Operationen durch eine Überfüllung der Straßen und Eisenbahnen infolge eines Exodus der Zivilisten behindert werden. Wäre ein solches Verbot allgemein und auf die gesamte Bevölkerung anwendbar, wäre das Vorgehen des Aufenthaltsstaates nicht zu beanstanden. Der Fall wäre jedoch anders gelagert, wenn das Verbot der Bewegung diskriminierenden Charakter hätte und nur auf Ausländer [Fremde / Aliens] angewandt würde. Dies wäre natürlich ein Fall von Verletzung der Konvention, zumal Artikel 28 das Verbot enthält, die Anwesenheit geschützter Personen zu nutzen, um bestimmte Punkte oder Gebiete vor militärischen Operationen zu schützen.

E. Bevorzugte Behandlung

998 Diese Klausel bezieht sich auf eine bestimmte Kategorie geschützter Personen – nämlich Kinder unter fünfzehn Jahren, schwangere Frauen und Mütter von Kindern unter sieben Jahren. Diese Personen kommen in den Genuss einer bevorzugten Behandlung, die den entsprechenden Kategorien der einheimischen Bevölkerung gewährt wird. Auch hier ist die Regel der Behandlung als Staatsangehörige das Kriterium.

[4] [(2) S. 247] Siehe S. 318. Dieser Text sollte mit Artikel 46 der Haager Vorschriften verglichen werden;

999 Was ist unter dem Begriff "Vorzugsbehandlung" zu verstehen? Er umfasst die Gesamtheit der Bestimmungen, die in der Regel in Ländern, die sich im Krieg befinden, zugunsten von Personen erlassen werden, deren Schwäche in der einen oder anderen Hinsicht eine besondere Behandlung rechtfertigt.

1000 Die Maßnahmen zur Gewährung einer Vorzugsbehandlung können in Bezug auf Umfang und Anwendung sehr unterschiedlich sein: Sie können die Gewährung von Zusatzrationen, Erleichterungen bei der ärztlichen und Krankenhausbehandlung, eine besondere Wohlergehensbehandlung, die Befreiung von bestimmten Arbeiten, Maßnahmen zum Schutz vor Kriegseinwirkungen, Evakuierung, Überführung in ein neutrales Land, Aufnahme in Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orten usw. umfassen.

1001 Diese Bestimmung entspricht dem Geist der Artikel 14, 17, 23, 24, 50, 89 und 132, die ganz oder teilweise auf die gleichen Personengruppen anwendbar sind.

Artikel 39 – Nicht rückgeführte Personen II. – Mittel zur Existenzsicherung[1]

Den geschützten Personen, die infolge des Konflikts ihren Broterwerb verloren haben, soll die Möglichkeit geboten werden, eine bezahlte Arbeit zu finden. Sie sollen zu diesem Zwecke, unter Vorbehalt der Sicherheitserwägungen und der Bestimmungen des Artikels 40, dieselben Vorteile geniessen wie die Angehörigen der Macht, auf deren Gebiet sie sich befinden.

Wenn eine am Konflikt beteiligte Partei eine geschützte Person Kontrollmassnahmen unterwirft, die es dieser unmöglich machen, ihren Unterhalt zu verdienen, besonders wenn diese Person aus Gründen der Sicherheit keine bezahlte Arbeit zu angemessenen Bedingungen finden kann, soll die erwähnte am Konflikt beteiligte Partei für ihren Unterhalt und denjenigen der von ihr abhängigen Personen aufkommen.

Die geschützten Personen sollen in allen Fällen Beiträge aus ihrem Heimatland, von der Schutzmacht oder den in Artikel 30 erwähnten Wohltätigkeitsgesellschaften empfangen können.

Kommentar von 1958

Allgemeiner geschichtlicher Hintergrund

1002 In Artikel 39 geht es ausschließlich um die Existenzmittel geschützter Personen. Er beruht auf einer der Klausel des Tokioter Entwurfs[2], die vorsah, dass feindliche Zivilisten die Möglichkeit haben sollten, vorbehaltlich aller Kontroll- oder Sicherheitsmaßnahmen ihrer Besetzung, die auf sie angewandt werden könnten, auszuüben.

1003 Die Erfahrungen während des Zweiten Weltkriegs haben gezeigt, dass die Lebensbedingungen von feindlichen Zivilisten, die sich auf dem Gebiet eines kriegführenden Staates aufhielten, mitunter prekärer waren als die von Internierten. Einige Regierungen ermutigten die Arbeitgeber, ihre ausländischen Arbeitskräfte weiter zu beschäftigen[3]; dennoch verloren sehr viele Arbeitnehmer aufgrund ihrer feindlichen Staatsangehörigkeit ihren Arbeitsplatz und fanden keine neue Beschäftigung. Darüber hinaus verarmten die Angehörigen oft, wenn das Familienoberhaupt interniert oder deportiert wurde.

1004 Die Maßnahmen, die die kriegführenden Staaten in solchen Fällen ergriffen, variierten sehr stark. Einige von ihnen gewährten bedürftigen feindlichen Zivilisten die gleichen sozialen Zuwendungen wie ihren eigenen Staatsangehörigen; andere zahlten ihnen monatliche Zuwendungen; wieder andere versuchten, ihnen Arbeit zu verschaffen; und manchmal schickte ihnen ihr Heimatland über die guten Dienste der Schutzmächte und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Geldmittel.

1005 Diese Maßnahmen waren jedoch nur ein Notbehelf und von begrenzter Tragweite. Denn während es möglich schien, Zivilisten, die interniert waren, eine monatliche Zuwendung zur Deckung ihrer dringendsten Bedürfnisse zu gewähren – eine Lösung, die für die Kriegsgefangenen bestimmt war – konnte dieser Weg leider nicht für die nicht Internierten eingeschlagen werden, da die Fälle sehr unterschiedlich waren und es schwierig war, den Umfang der erforderlichen Hilfe zu bestimmen. Infolgedessen befanden sich Tausende von Menschen in fast allen am Krieg beteiligten Ländern in einer äußerst schwierigen finanziellen Lage.

[1] [(1) S. 249] Zu den Debatten, die zu Artikel 39 führten, siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 119; Bd. II-A, S. 656, 740 und 824-825; Bd. II-B, S. 407;

[2] [(2) S. 249] Siehe S. 4;

[3] [(3) S. 249] Siehe Norman BENTWICH: "Alien Enemies in the United States", Contemporary Review, 1943, S. 226;

1006 Diese Tatsachen veranlassten das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, den Text eines Artikels zu verfassen, der von den verschiedenen vorbereitenden Konferenzen gebilligt und mit bestimmten Änderungen von der Diplomatischen Konferenz angenommen wurde.

Absatz 1 – Recht auf Arbeit

1007 Auch hier wird die Regel der Behandlung als Staatsangehörige angewandt, allerdings mit zwei Vorbehalten: "vorbehaltlich von Sicherheitserwägungen und der Bestimmungen von Artikel 40".

1008 Der erste Vorbehalt ist geeignet, die Stellung der geschützten Personen in höchstem Maße zu beeinträchtigen; er könnte sogar dazu führen, dass sie den gesamten Nutzen der Regel, die sie den Staatsangehörigen gleichstellt, verlieren, wenn die Maßnahmen, die aus Sicherheitsgründen auf sie angewandt werden, ihnen die für die Ausübung einer normalen Besetzung erforderliche Handlungsfreiheit nehmen würden. Absatz 2 soll diese Gefahr verringern.

1009 Der zweite Vorbehalt bezieht sich auf das Recht, geschützte Personen in gleichem Maße zur Arbeit zu zwingen, wie dies bei den Staatsangehörigen des betroffenen Landes der Fall ist (Artikel 40).

1010 In den meisten Fällen wird es möglich sein, die Sicherheitsmaßnahmen so flexibel zu gestalten, dass die Betroffenen bei der Arbeitssuche nicht behindert werden. Feindliche Zivilisten werden sich daher, von Ausnahmefällen abgesehen, auf dem Arbeitsmarkt in der gleichen Lage befinden wie Staatsangehörige. Wäre ihnen darüber hinaus eine Erwerbstätigkeit gewährt worden und hätte der Gewahrsamsstaat ihnen bedingungslos Zuwendungen gewährt, wie dies im Stockholmer Entwurf vorgesehen ist, so wären sie im Vergleich zu Staatsangehörigen bevorzugt behandelt worden. Die Diplomatische Konferenz hielt ein solches Privileg für übertrieben und hielt es für ratsam, an der Regel der Behandlung wie Staatsangehörige festzuhalten.[4]

1011 Geschützte Personen sind daher in allen Fällen, in denen sie ihren Arbeitsplatz verloren haben, den Staatsangehörigen des Landes gleichgestellt. Sie haben auch das gleiche Recht auf Leistungen aus dem Sozialversicherungssystem des Landes und auf eventuellen Beistand durch den Staat.

Absatz 2 – Zuwendungen aus dem Land des Wohnsitzes

1012 Der ansässige Staat kann jedoch jederzeit Maßnahmen ergreifen, um geschützte Personen zu überwachen, wenn er der Auffassung ist, dass das nationale Interesse dies erfordert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass solche Maßnahmen manchmal die Handlungsfreiheit der Betroffenen einschränken und sie sogar daran hindern können, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Personen ein Zwangsaufenthalt zugewiesen wird[5] oder ihnen verboten wird, in bestimmten Gebieten oder Branchen zu arbeiten. In solchen Fällen sind die betroffenen Ausländer gezwungen, ihre Arbeit aufzugeben, und finden oft keine neue Stelle.

1013 Die Pflicht, Beistand zu leisten, obliegt dann dem Land, in dem die geschützte Person ansässig ist; die Pflicht besteht auch dann, wenn sie nur unter nicht "angemessenen" Bedingungen eine Beschäftigung finden kann. Zwar kann die diesbezügliche Formulierung in der Konvention unterschiedlich interpretiert werden, denn was ist mit "angemessenen Bedingungen" gemeint? Handelt es sich um Mindestbedingungen, die in das Ermessen der betroffenen Verwaltung gestellt sind? Der Text gibt dazu keine Hinweise.

1014 Es ist jedoch zu hoffen, dass solche Fälle, die Ausnahmen von der allgemeinen Regel darstellen sollten, gerecht beurteilt werden. Die Höhe der Zuwendung sollte sich nach den Bedürfnissen der Betroffenen und ihrer Familien richten und ausreichen, um ihren Gesundheitszustand zu erhalten. Darüber hinaus kann sich ein Ausländer, dem Unrecht widerfahren ist, immer an die Schutzmacht wenden, deren besondere Aufgabe darin besteht, die Interessen

[4] [(1) S. 251] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 119; Bd. II-A, S. 740;

[5] [(2) S. 251] In diesem Fall sieht die Konvention (in Artikel 41 Abs. 2) vor, dass sich der Gewahrsamsstaat so genau wie möglich an den Regeln für die Behandlung von Internierten orientiert. Siehe Artikel 42;

geschützter Personen in allen Fällen zu wahren, in denen die Konvention etwas in das Ermessen der Konfliktparteien stellt.

1015 Die betroffenen Personen müssen auf jeden Fall Zuwendungen erhalten, die mindestens den Kosten ihrer Internierung entsprechen. Da der Staat sie für weniger gefährlich hält als die Internierten, darf er ihnen keine ungünstigere Behandlung zuteilwerden lassen. Wie später noch zu sehen sein wird, kann eine geschützte Person unter bestimmten Umständen verlangen, interniert zu werden.[6]

Absatz 3 – Sonstige Zuwendungen

1016 Der ansässige Staat ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Überführung und Auszahlung der Zuwendungen zu erleichtern.

1017 Da direkte Finanztransaktionen zwischen feindlichen Staaten nicht möglich sind, muss die Zahlung von Geldern, die aus dem Herkunftsland der geschützten Person geschickt werden, über eine neutrale Stelle erfolgen. Dies wird in der Regel die Schutzmacht sein, wie es im letzten Weltkrieg der Fall war.[7]

1018 In diesem Absatz werden jedoch auch die in Artikel 30 genannten Hilfsorganisationen genannt, d. h. das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Nationale Rotkreuzgesellschaft des Wohnsitzlandes oder jede Organisation, die geschützten Personen zu Hilfe kommt. Die Diplomatische Konferenz betonte also, dass niemand ausgeschlossen werden kann, wenn es darum geht, geschützten Personen konkreten Beistand zu leisten und ihre Lebensbedingungen zu verbessern.

1019 Während des letzten Weltkriegs versuchte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Konfliktparteien dazu zu bewegen, Maßnahmen zur Unterstützung von Familien zu ergreifen, deren Familienoberhaupt als feindlicher Ausländer interniert war; in bestimmten Fällen wurde das Komitee ermächtigt, Zuwendungen an Zivilisten zu zahlen, die nicht interniert waren, obwohl diese Aufgabe in der Regel den Schutzmächten vorbehalten war.[8]

1020 Die Tätigkeit der Hilfsorganisationen kann ein beträchtliches Ausmaß annehmen, wenn einer der Kriegsparteien seinen internationalen Status verliert. Da die Schutzmächte dann keine Vertretungsmacht mehr haben, müssen sie ihre Tätigkeiten einstellen, und die Hilfsorganisationen behalten allein ihr Recht, zugunsten der geschützten Personen einzugreifen. Die ausdrückliche Erwähnung der Hilfsorganisationen verhindert in einem solchen Fall, dass ein kriegführender Staat die Ablehnung eines Angebots der Hilfsorganisationen auf Artikel 11 Absatz 3 mit der Begründung begründet, dass die Überführung und Auszahlung von Geldern über das hinausgeht, was als humanitäre Aktivitäten angesehen werden kann und dass er das Angebot daher nicht annehmen muss. Die Zahlung von Sachleistungen ist natürlich nur eine der vielen Formen des Beistands für geschützte Personen, die die Behörden des Wohnsitzlandes gemäß Artikel 30 zu erleichtern haben.

1021 Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Artikel 98 eine ähnliche Bestimmung zugunsten der Internierten enthält.

[6] [(1) S. 252] Siehe Artikel 42;

[7] [(2) S. 252] Über die guten Dienste der Schutzmächte wurden Gelder in Höhe von mehreren hundert Millionen Schweizer Franken an Zivilisten in feindlichen Ländern überwiesen;

[8] [(3) S. 252] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Band I, S. 637 und 639;

Artikel 40 – Nicht rückgeführte Personen III. – Beschäftigung

Die geschützten Personen dürfen nur im gleichen Ausmass wie die Angehörigen der am Konflikt beteiligten Partei, auf deren Gebiet sie sich befinden, zur Arbeit gezwungen werden.

Wenn die geschützten Personen feindlicher Staatsangehörigkeit sind, dürfen sie nur zu Arbeiten gezwungen werden, die normalerweise zur Sicherstellung der Ernährung, der Unterbringung, der Bekleidung, des Transports und der Gesundheit menschlicher Wesen nötig sind und die nicht in direkter Beziehung mit der Führung der militärischen Operationen stehen.

In allen in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Fällen sollen die zur Arbeit gezwungenen geschützten Personen die gleichen Arbeitsbedingungen und dieselben Schutzmassnahmen geniessen wie die einheimischen Arbeiter, namentlich was die Entlöhnung, die Arbeitsdauer, die Ausrüstung, die Vorbildung und die Entschädigung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten betrifft.

Im Falle der Verletzung der oben erwähnten Vorschriften sind die geschützten Personen ermächtigt, gemäss Artikel 30 ihr Beschwerderecht auszuüben.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Zwangsarbeit

1022 Diese Bestimmung ist von großer Bedeutung in einer Zeit, in der die kriegführenden Parteien generell zivile Kräfte mobilisieren, um das Funktionieren der nationalen Wirtschaft in Kriegszeiten zu gewährleisten.

1023 Auch hier gilt das Kriterium der Behandlung als Staatsangehörige, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, die in den folgenden Absätzen näher erläutert werden.

Absatz 2 – Einschränkungen

1024 Wenn geschützte Personen eine feindliche Staatsangehörigkeit haben, dürfen sie nur unter bestimmten Bedingungen zur Arbeit gezwungen werden. Es handelt sich dabei um Arbeiten, die restriktiv definiert sind: "Arbeiten, die normalerweise erforderlich sind, um die Ernährung, die Unterkunft, die Kleidung, den Transport und die Gesundheit von Menschen sicherzustellen und die nicht unmittelbar mit der Durchführung militärischer Operationen zusammenhängen".

1025 Diese beiden Einschränkungen beruhen auf einem Gedanken, der in mehreren anderen Artikeln der Genfer Konventionen zum Ausdruck kommt, nämlich dass ein feindlicher Untertan, der in die Hände der gegnerischen Macht gefallen ist, nicht zur Teilnahme an kriegerischen Maßnahmen gedrängt werden darf, die sich gegen sein Heimatland richten.[1]

1026 Die Bedeutung der Worte "Verpflegung, Unterkunft, Kleidung, Transport und Gesundheit" ist klar, aber was genau ist mit der Formulierung "die nicht unmittelbar mit der Durchführung militärischer Operationen zusammenhängen" gemeint? Diese Worte beruhen auf einer Klausel der Konvention über die Kriegsgefangenen von 1929, aber es ist nicht einfach, ihre genaue Bedeutung zu bestimmen: Die Erfahrung hat gezeigt, dass ihre Auslegung sehr schwierig ist, da nach dem modernen Kriegsverständnis die meisten Arbeiten als Beitrag zu den Kriegsanstrengungen des

[1] [(1) S. 254] Siehe diese "Konvention", Artikel 51 (von Zivilisten in besetztem Gebiet geleistete Arbeit) und 95 (von Zivilinternierten geleistete Arbeit), und die "Dritte Konvention", Artikel 50 (von Kriegsgefangenen geleistete Arbeit). Vgl. auch "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I, S. 31 und 254;

Landes angesehen werden können. Trotz der Vielfalt der möglichen Fälle und der sich daraus ergebenden Schwierigkeit von vornherein eine Trennlinie zwischen Tätigkeiten, die unmittelbar mit der Durchführung militärischer Operationen zusammenhängen, und solchen, die dies nicht tun, zu ziehen, ist die praktische Anwendung der Klausel eine Frage des gesunden Menschenverstands. Artikel 40 ist sehr restriktiv. Er soll verhindern, dass feindliche Ausländer [Fremde / Aliens] zu Zwecken eingesetzt werden, die den Interessen ihres Heimatlandes zuwiderlaufen und mit ihrem Gewissen und ihren patriotischen Gefühlen unvereinbar sind.

1027 Indem die Klausel a contrario die einzigen erlaubten Arbeiten aufzählt, verbietet sie die Zwangseinberufung. Dies ist ein Fortschritt gegenüber den Haager Vorschriften von 1907 (Art. 23 Abs. 2), die es verboten, die Staatsangehörigen der feindlichen Partei zur Teilnahme an den gegen ihr Land gerichteten Feindseligkeiten zu drängen, ohne jedoch zu erwähnen, dass sie nicht gezwungen werden dürfen, an Arbeiten teilzunehmen, die mit der Verpflegung und Versorgung der Streitkräfte zusammenhängen.

1028 Diese Beschränkungen gelten nur für Ausländer [Fremde / Aliens] und nicht für geschützte Personen insgesamt. Es ist bekannt, dass sich viele Staaten das Recht vorbehalten, in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Ausländer [Fremde / Aliens], die keine feindliche Staatsangehörigkeit besitzen, zum Militärdienst zu verpflichten. Im Fall dieser Personen gilt weiterhin die Regel der Behandlung als Staatsangehörige.

Absatz 3 – Arbeitsbedingungen

1029 In diesem Absatz wird noch einmal der Grundsatz der Behandlung als Staatsangehöriger bekräftigt. Die Fälle, in denen diese Regel angewendet wird, werden nur beispielhaft genannt. Die Aufzählung kann um Garantien in Bezug auf das Alter, die körperliche Eignung der Arbeitnehmer, die Beschäftigung von Frauen usw. ergänzt werden.

1030 Die Pflicht, geschützte Personen in den Genuss der arbeitsrechtlichen Bestimmungen des betroffenen Landes zu bringen, gilt natürlich für alle geschützten Personen, unabhängig davon, ob sie eine feindliche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht.

Absatz 4 – Recht auf Beschwerde

1031 Absatz 4 weist darauf hin, dass geschützte Personen im Falle der Verletzung einer der in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Bestimmungen ihr Beschwerderecht gemäß Artikel 30 der Konvention ausüben können. Dieser Artikel gibt ihnen das Recht, sich an die Schutzmächte, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Nationale Rotkreuzgesellschaft des Landes, in dem sie leben, oder an jede andere Organisation zu wenden, die ihnen helfen kann.

Artikel 41 – Nicht rückgeführte Personen IV. – Zugewiesener Zwangsaufenthalt, Internierung[1]

Erachtet die Macht, in deren Händen die geschützten Personen sich befinden, die im vorliegenden Abkommen erwähnten Kontrollmassnahmen als ungenügend, so bilden Zuweisung eines Zwangsaufenthalts oder Internierung gemäss den Bestimmungen der Artikel 42 und 43 die strengsten Kontrollmassnahmen, zu welchen sie greifen darf.

Bei der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 39 Absatz 2 auf Fälle von Personen, die zur Aufgabe ihres gewöhnlichen Wohnsitzes gezwungen sind auf Grund einer Entscheidung, die sie zu einem Zwangsaufenthalt an einem andern Orte nötigt, soll sich der Gewahrsamsstaat so peinlich als möglich an die Regeln für die Behandlung von Internierten (Teil III Abschnitt IV des vorliegenden Abkommens) halten.

Kommentar von 1958

1032 Die drei Artikel dieses Abschnitts, die sich mit der Internierung befassen, legen die Umstände fest, unter denen die Kriegführenden zu dieser Maßnahme berechtigt sind, und beschreiben auch das zu wählende Verfahren, ohne jedoch die Bedingungen festzulegen, unter denen der Internierte zu leben hat. Dieser letzte Punkt ist Gegenstand des Abschnitts IV der Konvention, der sich vollständig mit der Behandlung der Internierten befasst und wie zu sehen sein wird, Vorschriften enthält, die ebenso detailliert sind wie die der Dritten Genfer Konvention für den Fall der Kriegsgefangenen.

1033 Diese drei Artikel gelten ausschließlich für geschützte Personen, wie sie in Artikel 4 der Konvention definiert sind. Sie regeln daher nicht die Beziehungen von Staatsangehörigen eines Landes zu ihrer eigenen Regierung; solche Personen fallen nicht unter die Konvention[2], mit Ausnahme der Bestimmungen von Teil II.

Absatz 1 – Allgemeiner Grundsatz

1034 In früheren Artikeln war von "Kontrollmaßnahmen" die Rede, ohne diese näher zu erläutern; im vorliegenden Text werden zwei von ihnen – der zugewiesene Zwangsaufenthalt und die Internierung – als die schwerwiegendsten Maßnahmen herausgegriffen, auf die der Gewahrsamsstaat zurückgreifen kann, wenn sich andere Maßnahmen als unzureichend erwiesen haben.

1035 Der zugewiesene Zwangsaufenthalt zielt darauf ab, bestimmte Personen von ihrem Wohnsitz zu verweisen und sie zu drängen, an einem Ort zu leben, der im Allgemeinen abgelegen ist und an dem die Überwachung leichter durchgeführt werden kann, solange die Umstände, die eine solche Maßnahme rechtfertigen, bestehen. In dieser Hinsicht unterscheidet sie sich von der "Überwachung", auf die sich der Entwurf des Internationalen Komitees bezog, und stellt eine Form der Überwachung dar, die es dem Betroffenen erlaubt, an seinem gewöhnlichen Wohnsitz zu bleiben.

1036 Die Internierung ist auch eine Form des zugewiesenen Zwangsaufenthalts, da die Internierten an einem anderen Ort als ihrem normalen Wohnort festgehalten werden. Die Internierung ist jedoch die schwerwiegendere Form, da sie im Allgemeinen die Pflicht beinhaltet, in einem Lager mit anderen Internierten zu leben.

[1] [(1) S. 255] Zu den Diskussionen, die zu diesem Artikel führten, siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 120; Bd. II-A, S. 658, 756-757, 808-809; Bd. II-B, S. 411;

[2] [(1) S. 256] Siehe S. 46 und 372;

1037 Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Begriffe "zugewiesener Zwangsaufenthalt" und "Internierung" im Recht der verschiedenen Länder unterschiedlich ausgelegt werden können. In der Regel ist der zugewiesene Zwangsaufenthalt eine weniger schwerwiegende Maßnahme als die Internierung.

1038 Am Ende des Absatzes heißt es, dass die Kriegführenden geschützte Personen nicht in einem zugewiesenen Zwangsaufenthalt unterbringen oder internieren dürfen, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den Grenzen und Bedingungen der Artikel 42 und 43, die eine Reihe von Garantien zugunsten geschützter Personen vorsehen.

1039 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Diplomatische Konferenz sehr ausführlich über eine Änderung der Bestimmung diskutiert hat, die besagt, dass jede Entscheidung über einen zugewiesenen Zwangsaufenthalt oder eine Internierung "im Einzelfall getroffen werden sollte". Der Vorschlag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass es Situationen geben könnte – zum Beispiel eine drohende Invasion – die eine Regierung dazu drängen würden, ohne Verzögerung zu handeln, um feindselige Handlungen zu verhindern und Maßnahmen gegen bestimmte Gruppen zu ergreifen, ohne dass es immer möglich wäre, Einzelfälle zu prüfen. Die in Artikel 43 vorgesehenen Garantien scheinen angemessen, um das Risiko willkürlicher Entscheidungen zu verringern.[3]

Absatz 2 – Status von Personen unter Zwangsaufenthalt

1040 Während die Internierung Gegenstand sorgfältig ausgearbeiteter Vorschriften ist, die mehr als sechzig Artikel umfassen, gibt es im Fall des Zwangsaufenthalts nichts Derartiges. Es könnte daher Grund zur Befürchtung bestehen, dass eine skrupellose Regierung lieber auf diese Maßnahme zurückgreifen könnte, um die ihr durch die Internierung auferlegten Pflichten zu umgehen.

1041 Dieser Absatz soll solche Befürchtungen zerstreuen[4], trägt aber gleichzeitig dem Unterschied zwischen einem Internierungslager und einem zugewiesenen Zwangsaufenthalt Rechnung; er verpflichtet den Gewahrsamsstaat lediglich, weiterhin für das Wohlergehen der in einer Internierung untergebrachten Personen Sorge zu tragen, insbesondere in Bezug auf Unterkunft, Lebensmittel, Kleidung, Hygiene, ärztliche Versorgung und finanzielle Mittel.

[3] [(2) S. 256] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 658 und 808-809; Bd. II-B, S. 411 und Bd. III, S. 126-127;

[4] [(1) S. 257] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. III S. 126;

Artikel 42 – Nicht rückgeführte Personen V. – Gründe für Internierung oder zugewiesenen Zwangsaufenthalt, freiwillige Internierung

Die Internierung der geschützten Personen oder die Zuweisung eines Zwangsaufenthalts an diese darf nur angeordnet werden, wenn es die Sicherheit der Macht, in deren Händen sich diese Personen befinden, unbedingt erfordert.

Wenn eine Person durch Vermittlung der Vertreter der Schutzmacht ihre freiwillige Internierung verlangt und wenn ihre Lage dies erfordert, soll die Internierung durch die Macht vorgenommen werden, in deren Händen sie sich befindet.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Anwendungsbereich

1042 Es wurde bereits festgestellt, dass die Internierung und die Unterbringung in einem zugewiesenen Zwangsaufenthalt die schärfsten Maßnahmen sind, die ein kriegführender Staat gegenüber geschützten Personen anwenden kann. Artikel 42 Absatz 1 bestimmt, dass auf diese beiden Maßnahmen nur dann zurückgegriffen werden darf, wenn die Sicherheit des Staates dies unbedingt erforderlich macht.

1043 Es schien nicht möglich zu sein, den Begriff "Sicherheit des Staates" konkreter zu definieren. Es bleibt daher weitgehend den Regierungen überlassen, zu entscheiden, welches Maß an Tätigkeiten, die die innere oder äußere Sicherheit des Staates beeinträchtigen, eine Internierung oder einen zugewiesenen Zwangsaufenthalt rechtfertigt.

1044 Subversive Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei ausgeübt werden, oder Handlungen, die einer feindlichen Macht unmittelbar Beistand leisten, bedrohen die Sicherheit des Landes; ein kriegführender Staat kann Personen internieren oder ihnen einen Zwangsaufenthalt zuweisen, wenn er ernsthafte und berechtigte Gründe zu der Annahme hat, dass sie Organisationen angehören, deren Ziel es ist, Unruhen zu verursachen, oder dass sie seine Sicherheit auf andere Weise, etwa durch Sabotage oder Spionage, ernsthaft beeinträchtigen können; die Bestimmungen des Artikels 5 dieses Übereinkommens können auch in solchen Fällen angewendet werden.

1045 Andererseits kann die bloße Tatsache, dass eine Person einer feindlichen Macht unterworfen ist, nicht als Bedrohung für die Sicherheit des Landes, in dem sie sich aufhält, angesehen werden; sie ist daher kein gültiger Grund für ihre Internierung oder ihren zugewiesenen Zwangsaufenthalt. Um den Rückgriff auf solche Maßnahmen zu rechtfertigen, muss der Staat gute Gründe für die Annahme haben, dass die betroffene Person aufgrund ihrer Tätigkeiten, Kenntnisse oder Qualifikationen eine tatsächliche Bedrohung für seine gegenwärtige oder künftige Sicherheit darstellt.[1]

1046 Die Konvention unterstreicht den Ausnahmecharakter von Maßnahmen der Internierung und des zugewiesenen Zwangsaufenthalts, indem sie deren Anwendung an strenge Bedingungen knüpft; damit soll einem Missbrauch ein Ende gesetzt werden, der während des Zweiten Weltkriegs aufgetreten ist. Allzu oft wurde die bloße Tatsache, ein feindlicher Untertan zu sein, als Rechtfertigung für eine Internierung angesehen. Künftig kann nur eine absolute Notwendigkeit, die sich aus den Anforderungen der Staatssicherheit ergibt, den Rückgriff auf diese beiden Maßnahmen rechtfertigen, und auch nur dann, wenn die Sicherheit nicht durch andere, weniger schwerwiegende Mittel gewährleistet werden kann. Alle Erwägungen, die nicht auf dieser Grundlage beruhen, sind strikt ausgeschlossen.

[1] [(1) S. 258] Die Tatsache, dass ein Mann im wehrfähigen Alter ist, rechtfertigt nicht unbedingt die Anwendung dieser Maßnahmen, es sei denn, es besteht die Gefahr, dass er sich den gegnerischen Kräften anschließen kann;

Absatz 2 – Freiwillige Internierung

1047 Nach dem Fall der obligatorischen Internierung im Interesse der staatlichen Sicherheit befasst sich die Konvention mit dem Fall der freiwilligen Internierung im Interesse der geschützten Personen selbst.[2]

1048 Die freiwillige Internierung ist an drei Bedingungen geknüpft: Sie muss von der betroffenen geschützten Person beantragt werden, ihre Anfrage muss über die Vertreter der Schutzmächte erfolgen und sie muss durch die Situation des Antragstellers gerechtfertigt sein.

1049 Die drei oben genannten Bedingungen müssen in jedem Fall erfüllt sein. Die ersten beiden schützen sowohl die geschützte Person als auch die Behörden des Landes, in dem sie sich aufhält. Durch das Eingreifen von Vertretern der Schutzmacht werden auf diplomatischem Wege gestellte Anfragen zur Internierung als authentisch abgestempelt; es wird verhindert, das Anfragen zur Internierung leichtfertig gestellt werden, und es wird sichergestellt, dass die Internierung nicht unter dem falschen Vorwand angeordnet wird, dass sie von den Betroffenen beantragt wurde.

1050 Was die dritte Bedingung anbelangt, so werden die Umstände in den einzelnen Fällen sehr unterschiedlich sein, und es obliegt den verantwortlichen Behörden zu beurteilen, ob sie eine Internierung rechtfertigen. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei den betroffenen Personen in den meisten Fällen um Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht verdienen dürfen. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen die Sicherheit einer Person durch feindselige Handlungen, die von der Allgemeinheit begangen werden, bedroht sein kann. Auch in diesen Fällen darf eine Internierung natürlich nicht angeordnet werden, es sei denn, der Betroffene bittet offiziell um seine Internierung.

1051 Erfüllt eine Anfrage zur Internierung die oben genannten Bedingungen, sind die Behörden des ansässigen Staates verpflichtet, sie wohlwollend zu prüfen. Die geschützten Personen haben dann ein uneingeschränktes Recht, interniert zu werden. Andererseits steht es dem Staat frei zu entscheiden, wie er mit einer Anfrage zur Internierung verfährt, die nicht durch die Schutzmacht gestellt wird oder die nicht durch die Umstände der betroffenen Person gerechtfertigt ist.

1052 Freiwillig internierte Personen werden in der Regel die gleiche Behandlung erfahren, wie sie in Teil III, Abschnitt IV der Konvention vorgesehen ist. In Anbetracht des grundsätzlich unterschiedlichen Charakters der beiden Formen der Internierung ist jedoch davon auszugehen, dass die kriegführenden Personen, die auf ihre eigene Anfrage hin interniert werden, nach Möglichkeit günstigere Bedingungen gewähren werden als Personen, die gewaltsam interniert wurden.

1053 Folglich ist diese Bestimmung auf alle geschützten Personen anzuwenden, die sich im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei befinden, unabhängig davon, ob sie Sicherheitsmaßnahmen unterworfen wurden oder nicht. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Klausel von Artikel 39 Absatz 2, der die Regierung des Ansässigkeitsstaates ebenfalls verpflichtet, geschützten Personen die Kontrollmaßnahmen unterworfen sind, die es ihnen unmöglich machen, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, zu helfen, jedoch nur zu helfen.

[2] [(2) S. 258] Während des Zweiten Weltkriegs war das Internationale Komitee vom Roten Kreuz mehrfach von der Lage der auf feindlichem Gebiet ansässigen Ausländer betroffen, die, da sie keine Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts hatten, um eine Internierung baten, um von ihren dringenden materiellen Sorgen befreit zu werden;

Artikel 43 – Nicht rückgeführte Personen VI. – Verfahren

Jede geschützte Person, die interniert oder der ein Zwangsaufenthalt zugewiesen worden ist, hat ein Anrecht darauf, dass ein Gerichtshof oder ein zuständiger, zu diesem Zwecke vom Gewahrsamsstaat geschaffener Verwaltungsausschuss innert kürzester Frist die betreffende Entscheidung überprüft. Wird die Internierung oder die Zuweisung eines Zwangsaufenthalts aufrechterhalten, soll das Gericht oder der Verwaltungsausschuss periodisch, zumindest aber zweimal jährlich, den Fall dieser Person prüfen im Hinblick auf eine Änderung der ersten Entscheidung zu ihren Gunsten, falls es die Umstände erlauben.

Sofern sich die betreffenden geschützten Personen dem nicht widersetzen, soll der Gewahrsamsstaat die Namen der geschützten Personen, die interniert oder einem Zwangsaufenthalt unterworfen oder aus der Internierung oder dem Zwangsaufenthalt entlassen worden sind, so rasch als möglich zur Kenntnis der Schutzmacht bringen. Unter dem gleichen Vorbehalt sollen auch die Entscheidungen der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Gerichte oder Verwaltungsausschüsse so rasch als möglich der Schutzmacht mitgeteilt werden.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Recht auf Rechtsmittel

1054 Artikel 43 ergänzt die Artikel 41 und 42; er legt ein Verfahren fest, mit dem sichergestellt werden soll, dass Konfliktparteien, die Maßnahmen der Internierung oder des zugewiesenen Zwangsaufenthalts ergreifen, nicht über die nach diesen beiden Artikeln erlaubten Grenzen hinausgehen.

Erster Satz – Methode

1055 Der hier vorgesehene Schutz ist eine nachträgliche Regelung. Es hat sich gezeigt, dass die Konvention die ursprüngliche Internierung oder Unterbringung in einem zugewiesenen Zwangsaufenthalt weitgehend in das Ermessen des Aufenthaltsstaates stellt. Andererseits können Entscheidungen über derartige Maßnahmen nach sehr kurzer Zeit überprüft werden.

1056 Das gewählte System lehnt sich an die Bestimmung in Artikel 35 Absatz 2 an, die die Frage der Ausreisegenehmigung betrifft. Der Staat kann entweder durch die Gerichte oder durch die Verwaltung handeln. Die Existenz dieser Alternativen bietet genügend Flexibilität, um den Gepflogenheiten in den verschiedenen Staaten Rechnung zu tragen. Der Artikel legt fest, dass die Entscheidung, wenn es sich um eine Verwaltungsentscheidung handelt, nicht von einem einzelnen Beamten, sondern von einem Verwaltungsausschuss getroffen werden muss, der die erforderlichen Garantien für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bietet.

1057 Entscheidungen über die Internierung oder die Unterbringung in einem zugewiesenen Zwangsaufenthalt werden nicht automatisch, sondern nur auf Anfrage der betroffenen Person überprüft. Sobald ein Antrag gestellt wurde, muss das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ihn so schnell wie möglich untersuchen.

1058 Das Wesentliche ist, dass die geschützten Personen absolut frei sind, ihre Rechtsmittel einzureichen, und dass die Behörden sie mit absoluter Objektivität und Unparteilichkeit untersuchen müssen. Sie dürfen nie vergessen, dass die Konvention die Internierung und die Unterbringung in einem zugewiesenen Zwangsaufenthalt als außergewöhnlich strenge Maßnahmen beschreibt, die nur angewandt werden dürfen, wenn sie für die Sicherheit des Staates absolut notwendig sind. Ein Rechtsmittelgericht oder -ausschuss, das entscheidet, dass eine Entscheidung über die Internierung oder den zugewiesenen Zwangsaufenthalt von anderen Erwägungen als denen der Sicherheit geleitet war, wäre verpflichtet, diese aufzuheben.

1059 In Anbetracht der Ähnlichkeit der in diesem Artikel (Internierung und zugewiesener Zwangsaufenthalt) und in Artikel 35 Absatz 2 (Ausreiseanträge) behandelten Probleme wird es möglich sein, sie an ein einziges Gericht oder eine einzige Verwaltungsstelle zu verweisen.

Zweiter Satz – Regelmäßige Überprüfung

1060 Der zweite Satz enthält eine zusätzliche Schutzklausel für Personen, die interniert oder in einem zugewiesenen Zwangsaufenthalt untergebracht werden, wenn ihre Rechtsmittel abgelehnt worden sind. Das im vorstehenden Satz genannte Gericht oder die Verwaltung muss ihre Fälle in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal im Jahr erneut prüfen, um die ursprüngliche Entscheidung positiv zu ändern, sofern die Umstände dies erlauben.

1061 Im Gegensatz zum Verfahren für den ersten Rechtsbehelf, der nur auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt, werden diese regelmäßigen Überprüfungen automatisch vorgenommen, sobald eine geschützte Person ihren ersten Antrag bei der verantwortlichen Behörde gestellt hat.[1]

1062 Der Zweck der Bestimmung ist klar. Wenn ein Fall regelmäßig und mindestens zweimal jährlich untersucht wird, sind die verantwortlichen Behörden verpflichtet, den – oft raschen – Fortgang der Ereignisse und die Veränderungen zu berücksichtigen, aus denen sich ergeben kann, dass die weitere Internierung oder der zugewiesene Zwangsaufenthalt der betroffenen Person nicht mehr gerechtfertigt sind.

1063 Das in der Konvention vorgesehene Verfahren stellt ein Minimum dar. Es wäre daher von Vorteil, wenn die Vertragsstaaten der Konvention bessere Garantien vorsehen würden (häufigere Untersuchung der Fälle oder Einrichtung einer höheren Rechtsmittelinstanz). Der wichtigste Punkt ist, dass keine geschützte Person länger in einem zugewiesenen Zwangsaufenthalt oder in einem Internierungslager festgehalten werden darf, als es die Sicherheit des Aufnahmestaates erfordert. Dieser Punkt wird auch in Artikel 132 hervorgehoben, der mit der vorliegenden Bestimmung verglichen werden sollte; dieser Artikel sieht die Regel vor, dass "jede internierte Person vom Gewahrsamsstaat entlassen wird, sobald die Gründe, die ihre Internierung erforderlich gemacht haben, nicht mehr bestehen".

Absatz 2 – Eingreifen der Schutzmacht

1064 Diese Bestimmung legt eine wichtige Regel fest[2] – nämlich dass der Gewahrsamsstaat verpflichtet ist, der Schutzmacht so schnell wie möglich die Namen der geschützten Personen mitzuteilen, die interniert, in einem Zwangsaufenthalt untergebracht oder entlassen werden. Die gleiche Pflicht hat der Gewahrsamsstaat in Bezug auf die von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden getroffenen Entscheidungen über Rechtsmittel.

1065 Die Heimatbehörden können sich so mit Hilfe der guten Dienste der Schutzmacht ein genaues Bild von der Lage der Mehrzahl ihrer Staatsangehörigen machen, die im Hoheitsgebiet der gegnerischen Partei verblieben sind, und können deren Familien informieren. Diese Maßnahmen bieten einen wirksamen Schutz gegen willkürliche Handlungen der Gewahrsamsstaat.

1066 Im Gegensatz zu Artikel 35 Absatz 3, der eine Meldung nur auf Anfrage vorsieht, legt diese Bestimmung fest, dass Namen und Entscheidungen ohne Anfrage mitgeteilt werden müssen.

1067 Die Pflicht zur Meldung solcher Fälle unterliegt jedoch einem wichtigen Vorbehalt, der die Lage bestimmter Personen berücksichtigt, die möglicherweise wünschen, dass ihre Identität und ihre Adresse den Behörden ihres Landes unbekannt bleiben; Geschützte Personen können daher der Übermittlung von Informationen an die Schutzmacht

[1] [(1) S. 261] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 826;

[2] [(1) S. 262] Siehe auch Artikel 35;

widersprechen, wenn sie der Auffassung sind, dass eine solche Kommunikation gefährliche Folgen für sie selbst oder ihre Familien nach sich ziehen könnte.[3]

[3] [(2) S. 262] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, S. 577 und Artikel 35 S. 238;

Artikel 44 – Nicht rückgeführte Personen VII. – Flüchtlinge[1]

Bei der Anwendung der durch das vorliegende Abkommen vorgesehenen Kontrollmassnahmen soll der Gewahrsamsstaat die Flüchtlinge, die in Wirklichkeit den Schutz keiner Regierung geniessen, nicht ausschliesslich auf Grund ihrer rechtlichen Zugehörigkeit zu einem feindlichen Staat als feindliche Ausländer behandeln.

Kommentar von 1958

1. Allgemein

1068 Unter den feindlichen Ausländern [Fremden / Aliens] im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei kann es eine Kategorie geben, deren Lage besondere Beachtung verdient – nämlich Flüchtlinge, die durch Ereignisse oder Verfolgung gezwungen wurden, ihr Heimatland zu verlassen und in einem anderen Land Asyl zu suchen.

1069 Wenn das Land, in das sie geflüchtet sind, in einen Krieg mit ihrem Herkunftsland verwickelt ist, werden sie zu feindlichen Ausländern [Fremden / Aliens], da sie Bürger einer feindlichen Macht sind. Ihre Lage ist jedoch eine besondere, denn sie sind Ausländer, die keine Verbindung mehr zu ihrem Herkunftsstaat haben und nicht den Beistand einer Schutzmacht genießen. Andererseits haben sie keine dauerhafte Verbindung zu dem Land aufgebaut, das ihnen Asyl gewährt hat. Folglich genießen sie auch nicht den Schutz einer Regierung.

1070 Während des Zweiten Weltkriegs war die Zahl der Flüchtlinge, die auf dem Gebiet der kriegführenden Parteien lebten, größer als je zuvor. Verschiedene kriegführende Länder trugen diesem Umstand durch die Einführung von Gesetzen Rechnung, die diese Personen von Maßnahmen gegen feindliche Ausländer [Fremde / Aliens] befreiten.

1071 Dieser Weg wurde zum Beispiel in bestimmten englischsprachigen Ländern beschritten, in denen die Zahl der Flüchtlinge besonders hoch war. Die betreffenden Länder übertrugen die Prüfung der Einzelfälle speziellen, in verschiedenen Landesteilen eingerichteten Gerichten, deren Aufgabe es war, eine klare Unterscheidung zwischen feindlichen Ausländern [Fremden / Aliens] ("echte Feinde") und Flüchtlingen, die ursprünglich aus einem feindlichen Land kamen ("freundliche Feinde"), zu treffen. Letztere genossen einen deutlich günstigeren Status als die Ersteren. Das Recht, Rechtsmittel bei beratenden Ausschüssen einzulegen, die sich aus unabhängigen Personen von einigem Ansehen zusammensetzten, war ein zusätzlicher Schutz für diejenigen, die den Flüchtlingsstatus beanspruchen wollten.[2]

1072 Artikel 44, der sich ausschließlich auf Flüchtlinge bezieht, wurde von der Diplomatischen Konferenz angenommen, um dieser Situation und bestimmten Bemerkungen der Internationalen Flüchtlingsorganisation und der israelischen Delegation Rechnung zu tragen.

2. Definition, Behandlung

1073 Mehrere Instrumente des Völkerrechts – die Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation, die Statuten des Hochkommissariats für Flüchtlinge und die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951[3] – haben den Begriff des Flüchtlings definiert. Die fraglichen Definitionen sind für die jeweiligen Zwecke, für die sie

[1] [(3) S. 262] Zu den Diskussionen, die zu dem Artikel führten, siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. A S. 660, 758, 809, 826; Bd. II-B, S. 411-413; Bd. III S. 128;

[2] [(1) S. 263] Für weitere Einzelheiten siehe R. M. W. KEMPNER: "The Enemy Alien Problem in the Present War", American Journal of International Law, 1940, S. 443 ff.; R. A. WILSON: "Treatment of Civilian Alien Enemies", a.a.O., 1943, S. 30 ff.; und G. LEIBHOLZ: "Die völkerrechtliche Stellung der "Refugees" im Krieg", Archiv für Völkerrecht, 1949, S. 146-147.

[3] [(2) S. 263] Artikel 8 dieser Konvention enthält eine ähnliche Bestimmung wie die vorliegende;

formuliert wurden, gültig, aber sie sind zu technisch und zu eng gefasst, um den Anforderungen der Genfer Konvention zu genügen.

1074 In der Konvention wird der Begriff "Flüchtling" nicht definiert. Sie stellt lediglich fest, dass bestimmte Personen "keinen Schutz einer Regierung genießen": Wenn eine geschützte Person, die rechtlich Staatsangehörige eines feindlichen Staates ist, in Wirklichkeit keinen diplomatischen Schutz genießt (sei es, weil sie mit der Regierung ihres Landes gebrochen hat oder weil sie deren Schutz nicht in Anspruch nehmen will), so ist diese Bestimmung auf diese Person anzuwenden. Die Klausel ist in diesem weiten Sinne in Übereinstimmung mit dem Geist der Konvention auszulegen.

1075 Menschen, die tatsächlich die ersten Opfer der Macht sind, die sich im Krieg mit dem Land, in dem sie leben, befindet und die in bestimmten Fällen die Sache dieser Macht unterstützen, dürfen natürlich nicht als Feinde behandelt werden. Das rein formale Kriterium der Staatsangehörigkeit muss daher angepasst werden, denn es beruht auf einer im Wesentlichen juristischen und technischen Auffassung, und die strikte Anwendung eines solchen Kriteriums stünde im Widerspruch zur menschlichen Realität und widerspräche der Gerechtigkeit und den Sitten.

1076 Wenn die Konvention vorschreibt, dass die Stellung eines feindlichen Ausländers [Fremden / Aliens] nicht nur anhand seiner rechtlichen Staatsangehörigkeit zu beurteilen ist, so fordert sie die Kriegführenden in der Tat auf, eine ganze Reihe von Umständen zu berücksichtigen, aus denen sich sozusagen die "geistige Verwandtschaft" oder "ideologische Zugehörigkeit" einer geschützten Person ergeben kann. Ein Staat muss auf der Grundlage dieser Daten und nicht durch Anwendung des oberflächlichen Kriteriums der Staatsangehörigkeit entscheiden, ob die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen gerechtfertigt ist oder nicht. Wie sehr zu Recht betont wurde[4], ist die Annahme gerechtfertigt, dass Staatsangehörige, die den Schutz ihrer Regierung und ihres Vertreters der Schutzmacht genießen, mit der Sache ihres Landes sympathisieren und eine Gefahr für die Sicherheit des Landes, in dem sie leben, darstellen können. Im Falle von Flüchtlingen hingegen ist das Gegenteil anzunehmen; der Begriff "Flüchtling" impliziert tendenziell, dass die betroffenen Personen gegen das in ihrem Heimatland drängende politische System sind und keinen Grund haben, dessen Erfolg in irgendeiner Weise zu fördern.

1077 Der Artikel gibt den Flüchtlingen kein absolutes Recht auf Befreiung von Sicherheitsmaßnahmen. Er ist lediglich eine dringende Empfehlung an die Kriegführenden. Der Flüchtlingsstatus an sich gibt niemandem ein Recht auf Immunität. Er hindert nicht daran, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen, wie zum Beispiel die Internierung. Es ist denkbar, dass sich unter den Flüchtlingen Personen befinden, deren politische Überzeugungen oder Tätigkeiten eine Gefahr für die Sicherheit des Staates darstellen, der dann berechtigt wäre, die erforderlichen Kontrollmaßnahmen im gleichen Umfang und unter den gleichen Bedingungen wie bei jeder durch die Konvention geschützten Person zu ergreifen.[5]

1078 In Anbetracht der Komplexität des Problems und der Vielfalt der Fälle, die in der Praxis auftreten können, musste sich die Konferenz darauf beschränken, allgemeine Regeln mit hinreichend flexiblem Charakter aufzustellen, die viel dem Ermessen der Regierungen überlassen. In Ermangelung detaillierterer Regeln, deren Festlegung weder möglich noch ratsam erschien, ist zu hoffen, dass die kriegführenden Parteien diesen Artikel im weitesten humanitären Sinne anwenden werden, damit die Mittel, die er für den Schutz der Flüchtlinge bietet, optimal genutzt werden können.

[4] [(1) S. 264] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band III, S. 122-123;

[5] [(1) S. 265] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, S. 411-413 und Band III, S. 122-123;

Artikel 45 – Nicht rückgeführte Personen VIII. – Überführung an eine andere Macht[1]

Die geschützten Personen dürfen nicht einer Macht übergeben werden, die an diesem Abkommen nicht beteiligt ist.

Diese Bestimmung darf jedoch der Heimschaffung der geschützten Personen oder ihrer Rückkehr in den Staat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, nach dem Ende der Feindseligkeiten nicht im Wege stehen.

Geschützte Personen dürfen vom Gewahrsamsstaat nur dann einer Macht übergeben werden, die an diesem Abkommen beteiligt ist, wenn er sich vergewissert hat, dass die fragliche Macht willens und in der Lage ist, das Abkommen anzuwenden. Wenn geschützte Personen unter diesen Umständen übergeben werden, übernimmt die sie aufnehmende Macht die Verantwortung für die Anwendung des Abkommens, solange sie ihr anvertraut sind. Sollte diese Macht indessen die Bestimmungen des Abkommens nicht in allen wichtigen Punkten einhalten, so hat die Macht, die die geschützten Personen übergeben hat, auf Anzeige der Schutzmacht hin wirksame Massnahmen zu ergreifen, um Abhilfe zu schaffen, oder die Rückgabe der geschützten Personen zu verlangen. Einem solchen Verlangen muss stattgegeben werden.

Eine geschützte Person darf auf keinen Fall in ein Land übergeführt werden, in dem sie Verfolgungen wegen ihrer politischen und religiösen Überzeugung befürchten muss.

Die Bestimmungen dieses Artikels bilden kein Hindernis für die Auslieferung von geschützten Personen, die eines Verbrechens des gemeinen Rechts angeklagt sind, auf Grund von Auslieferungsverträgen, die vor Ausbruch der Feindseligkeiten abgeschlossen wurden.

Kommentar von 1958

Allgemeines

1079 Jede Bewegung geschützter Personen in einen anderen Staat, die vom Gewahrsamsstaat auf individueller oder kollektiver Basis durchgeführt wird, gilt als Überführung im Sinne des Artikels 45. Der Begriff "Überführung" kann beispielsweise die Internierung im Hoheitsgebiet einer anderen Macht, die Heimschaffung, die Rückführung geschützter Personen in das Land, in dem sie ansässig sind, oder ihre Auslieferung bedeuten. Die Konvention sieht alle diese Möglichkeiten vor. Dagegen gibt es keine Bestimmung über die Deportation (französisch "Ausweisung"), also die Maßnahme eines Staates zur Entfernung eines unerwünschten Ausländers aus seinem Hoheitsgebiet. Da es keine Klausel gibt, die besagt, dass die Abschiebung als eine Form der Überführung anzusehen ist, scheint dieser Artikel kein Hindernis für das Recht der Konfliktparteien darzustellen, Ausländer [Fremde / Aliens] im Einzelfall abzuschieben, wenn die Sicherheit des Staates eine solche Maßnahme erfordert. Allerdings ist dieses Recht sowohl in der Praxis als auch in der Theorie begrenzt: Die Massendeportation aller Ausländer im Hoheitsgebiet eines Kriegführenden zu Beginn eines Krieges darf beispielsweise nicht erlaubt werden.

1080 Außerdem muss die Ausweisung, wenn sie denn stattfindet, unter menschlichen Bedingungen erfolgen, wobei die betroffenen Personen mit der gebotenen Achtung und ohne Brutalität behandelt werden müssen. Die von der Abschiebung bedrohten Personen müssen die Möglichkeit haben, sich zu ihrer Verteidigung zu äußern, ohne dass

[1] [(2) S. 265] Zu den Diskussionen, die zu diesem Artikel geführt haben, siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 120; Bd. II-A, S. 660-662, 764-765, 809, 826-827, 854-855; Bd. II-B, S. 413-414; Bd. III, S. 128-129;

ihnen Schwierigkeiten bereitet werden, und es muss ihnen eine angemessene Frist eingeräumt werden, bevor die Abschiebungsanordnung, sofern sie bestätigt wird, vollzogen wird; in solchen Fällen ist die Schutzmacht zu benachrichtigen.

Absatz 1 – Verbotene Formen der Überführung

1081 Die Bedeutung dieses Absatzes ist klar: Er soll verhindern, dass sich eine Konfliktpartei ihren Pflichten dadurch entzieht, dass sie geschützte Personen an einen Staat überführt, der nicht durch die Konvention gebunden ist. Mit "Macht, die keine Konfliktpartei ist" ist jede Macht gemeint, die das Übereinkommen nicht ratifiziert hat oder ihm nicht beigetreten ist, oder, wie in Artikel 2 Absatz 3 angegeben, jede Macht, die sich weigert, seine Bestimmungen anzuwenden.

1082 Das Verbot ist allgemeiner Natur. Es wird auf alle geschützten Personen angewandt, die sich in den Händen eines Kriegführenden befinden, unabhängig von ihrem Status (geschützte Personen, die keiner Freiheitsbeschränkung unterliegen, Internierte oder Flüchtlinge); es darf nicht aufgehoben werden, auch nicht mit Zustimmung der betroffenen Personen.[2] Dies ist in der Tat ein Fall, in dem Artikel 8 über den Nichtverzicht auf Rechte Anwendung findet.

Absatz 2 – Vorbehalte

1083 Da der Begriff "Überführung" in Artikel 45 sehr weit gefasst wird, sind Bestimmungen für Ausnahmen vorgesehen, um besonderen Fällen Rechnung zu tragen.

1084 Die Heimschaffung oder Überführung an eine Macht, die das Herkunftsland der überstellten Personen ist, hat zur Folge, dass die Überstellten in die Stellung von Staatsangehörigen versetzt werden. Sie verlieren damit ihren Status als geschützte Personen und werden nicht mehr durch die Konvention geschützt. Das Verbot des ersten Absatzes verliert somit für die betroffenen Personen seine "Daseinsberechtigung".

1085 Im Falle der Rückführung von Personen in das Land, in dem sie sich aufhalten, bleibt die in Absatz 1 festgelegte Regel gültig, da ihre Rückführung nicht notwendigerweise den Verlust ihres Status als geschützte Personen bedeutet. Anders verhält es sich jedoch, wenn die Überführung in einem Zeitraum nach dem Ende der Feindseligkeiten erfolgt; denn Artikel 6 Absatz 2 sieht bekanntlich vor, dass die Anwendung dieses Übereinkommens mit der allgemeinen Beendigung der militärischen Operationen endet.[3]

1086 In jedem Fall ist zu beachten, dass keine der Klauseln dieses Artikels das Recht der geschützten Personen nach den Artikeln 35 bis 37 das Hoheitsgebiet bei Ausbruch oder während eines Konflikts zu verlassen, beeinträchtigen kann. Unabhängig von dem Land, in das sie sich begeben, und selbst wenn es nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, kann das in diesen Artikeln gewährte Recht auf Ausreise nicht angetastet werden.

Absatz 3 – Bedingungen für die Überführung

1087 Die Macht, an die die geschützten Personen überführt werden, ist als Partei der Konvention verpflichtet, deren Bestimmungen unter allen Umständen zu achten und für ihre Einhaltung zu sorgen (Artikel 1). Der Absatz, um den es hier geht, enthält jedoch eine Reihe von zusätzlichen Garantien.

---

[2] [(1) S. 267] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 120; Bd. II-A, S. 660-662, 764-765, 826-827; und "XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz", Stockholm, August 1948, "Entwurf revidierter oder neuer Konventionen zum Schutz von Kriegsopfern", Art. 41 S. 172. Derselbe absolute Grundsatz ist auch in Artikel 12 Abs. 2 der Konvention über Kriegsgefangene enthalten, der von der Diplomatischen Konferenz von 1949 eingefügt wurde;

[3] [(2) S. 267] In diesem Zusammenhang kann auf den letzten Absatz von Artikel 6 Bezug genommen werden, wonach "geschützte Personen, deren Entlassung, Heimschaffung oder Wiedereingliederung" nach der allgemeinen Beendigung militärischer Operationen erfolgt, "in der Zwischenzeit weiterhin durch dieses Übereinkommen geschützt werden";

A. Vorläufige Schutzmaßnahmen

1088 Bevor der Gewahrsamsstaat die Überführung geschützter Personen veranlasst, muss er sich vergewissern, dass die Macht, die sich bereit erklärt hat, sie aufzunehmen, sowohl willens als auch in der Lage ist, das Übereinkommen anzuwenden. Diese beiden Bedingungen, von denen die eine auf subjektiven und die andere auf objektiven Erwägungen beruht, müssen beide erfüllt sein. Geschützte Personen dürfen beispielsweise nicht überführt werden, wenn der Gewahrsamsstaat ernsthafte Gründe zu der Annahme hat, dass die aufnehmende Macht aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht für ihren Unterhalt aufkommen kann, wie es die Konvention verlangt, oder wenn der Gewahrsamsstaat Grund zu der Befürchtung hat, dass bestimmte Kategorien der überführten Personen von den Behörden des Aufnahmelandes diskriminiert werden könnten.

B. Verantwortlichkeiten[4]

1. Verantwortlichkeiten der aufnehmenden Macht

1089 Der Artikel legt zunächst fest, dass die Verantwortung bei der Macht liegt, die sich bereit erklärt hat, die geschützten Personen aufzunehmen. Dies ist die zwangsläufige Folge der Überführung und würde auch ohne ausdrückliche Erwähnung angewandt, da nach Artikel 4 des Übereinkommens jede Person, die sich im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei befindet, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt, eine "geschützte Person" ist; und Artikel 29 bestimmt: "Die Konfliktpartei, in deren Händen sich geschützte Personen befinden, ist für die Behandlung verantwortlich, die ihnen durch ihre Bediensteten zuteilwird".

2. Verantwortung der überführenden Macht

1090 Die Macht, die die geschützten Personen überführt hat, darf jedoch nicht aufhören, an ihrem Schicksal Anteil zu nehmen. Obwohl sie sich nicht mehr "in ihren Händen" befinden, bleibt sie für sie verantwortlich, wenn die aufnehmende Macht ihren Pflichten aus der Konvention "in einer wichtigen Hinsicht" nicht nachkommt, vorausgesetzt, sie wird von der Schutzmacht davon in Kenntnis gesetzt.

1091 Es wäre müßig, an dieser Stelle alle schwerwiegenden Verstöße gegen Pflichten aufzulisten, die zur Anwendung dieser Klausel führen könnten. Als Beispiele können die Artikel 27, 28 und 30 bis 34 angeführt werden; wenn die überführten Personen interniert sind, was in den meisten Fällen der Fall sein wird, müssen auch zahlreiche Bestimmungen des Kapitels über die Internierung beachtet werden, insbesondere die Bestimmungen über die bürgerliche Rechtsfähigkeit, den Unterhalt, die Lebensmittel, die Kleidung, die Hygiene und die ärztliche Versorgung, die religiösen und geistigen Tätigkeiten, die Korrespondenz und die Unterstützung. Bei der Behandlung der geschützten Personen ist die Anwendung all dieser Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung.

1092 In der Praxis erfolgt das Eingreifen der überführenden Macht zunächst in Form von mündlichen Erklärungen, in denen die Macht, an die sie gerichtet sind, an die Pflichten erinnert wird, die sie durch die Übernahme der geschützten Personen übernommen hat. Diese Erklärungen können von dem Angebot begleitet werden, Lebensmittel, Kleidung, Sanitätsmaterial oder Arzneimittel zu schicken, wenn die Nichtanwendung der Konvention auf fehlende Mittel zurückzuführen ist. Bleiben ihre Bemühungen erfolglos, kann die überführende Macht die Rückführung der

[4] [(1) S. 268] Die Frage der Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den an einer Überführung geschützter Personen beteiligten Staaten kann unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden: die Verantwortung der überführenden Macht, die Verantwortung der aufnehmenden Macht und schließlich die gemeinsame Verantwortung der beiden betroffenen Mächte. Dieser letzte Ansatz, der die legitimen Interessen der geschützten Personen am besten wahrt, wurde im Stockholmer Entwurf vorgeschlagen; zahlreiche Delegationen der Diplomatischen Konferenz hätten ihn gerne angenommen; insbesondere die Delegation der Vereinigten Staaten wies darauf hin, dass dieser Grundsatz im Völkerrecht nicht neu sei, sondern einer Praxis entspreche, die in früheren Konflikten bei der Behandlung sowohl von Zivilisten als auch von Kriegsgefangenen verbreitet gewesen sei;

geschützten Personen beantragen, um ihre Pflichten aus der Konvention unmittelbar wieder aufzunehmen. Ein Staat, der eine solche Anfrage erhält, wäre verpflichtet, ihr nachzukommen.

Absatz 4 – Verfolgung

1093 Das Verbot in diesem Absatz ist absolut und gilt für alle Fälle der Überführung, unabhängig vom Bestimmungsland und vom Zeitpunkt. Es ist bereits in den vorangegangenen Absätzen implizit enthalten, die Überführungen nur dann erlauben, wenn der Aufnahmestaat Partei der Konvention ist und bereit und in der Lage ist, sie in der Praxis anzuwenden. Da eines der in der Konvention verkündeten Grundprinzipien das Verbot der Diskriminierung ist (Art. 27 Abs. 3), darf der Gewahrsamsstaat geschützte Personen nur dann überführen, wenn er absolut sicher ist, dass sie keiner diskriminierenden Behandlung oder gar Verfolgung ausgesetzt sind. Diese Klausel, die von der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in die Konvention eingefügt wurde, sollte mit dem vorhergehenden Artikel über Flüchtlinge verglichen werden.

Absatz 5 – Auslieferung

1094 Der Sinn dieses Vorbehalts ist ganz klar: Er soll das normale Funktionieren des Systems der Auslieferung gewährleisten. Die Konvention war nicht der Ort, um die Bedingungen für die Auslieferung oder die Art und Weise ihrer Durchführung im Detail zu regeln; solche Fälle müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Verträgen entschieden werden.

1095 Es sei jedoch wichtig, den bestehenden Charakter der Auslieferung als strafprozessualer Akt zu bewahren und zu verhindern, dass sie als Vorwand für Verfolgung dient. Die Diplomatische Konferenz wollte jeden Auslieferungsvertrag ausschließen, der beispielsweise auf Druck einer Siegermacht geschlossen wurde. Sie hat daher ausdrücklich festgelegt, dass es sich um Verträge handelt, die "vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten geschlossen wurden".[5]

[5] [(1) S. 270] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 764-765 und 809;

Artikel 46 – Aufhebung von restriktiven Maßnahmen

Sofern einschränkende Massnahmen in bezug auf geschützte Personen nicht bereits früher rückgängig gemacht worden sind, sollen sie nach Abschluss der Feindseligkeiten so rasch als möglich aufgehoben werden.

Einschränkende Massnahmen in bezug auf ihr Eigentum sollen nach Abschluss der Feindseligkeiten gemäss der Gesetzgebung des Gewahrsamsstaates sobald als möglich aufgehoben werden.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Maßnahmen in Bezug auf Personen

1096 Die Formulierung "Ende der Feindseligkeiten" drückt einen Begriff aus, der in der Konvention bereits mehrfach begegnet ist: Sie bedeutet das tatsächliche Ende der Kampfhandlungen und nicht die offizielle Beendigung eines kriegerischen Zustandes. Die Dauer der restriktiven Maßnahmen hängt also in keiner Weise vom Zeitpunkt des Abschlusses eines Friedensvertrags ab. Diese Regel, die mit der üblichen Praxis der Staaten übereinstimmt, ist dadurch gerechtfertigt, dass zwischen der Beendigung der Feindseligkeiten und dem Abschluss eines Friedensvertrags eine längere Zeitspanne liegen kann, in der die Fortsetzung von Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen nicht mehr gerechtfertigt ist.

1097 Viele restriktive Maßnahmen – insbesondere solche, die weniger schwerwiegend sind als die Internierung oder der zugewiesene Zwangsaufenthalt – dürfen aus dem einen oder anderen Grund nicht sofort nach Beendigung der Feindseligkeiten aufgehoben werden; sie werden schrittweise mit der schrittweisen Anpassung des Rechts des Landes an die Friedensbedingungen entfernt. Die Konvention trägt dieser Tatsache Rechnung, wenn sie festlegt, dass die Staaten die restriktiven Maßnahmen "so bald wie möglich" aufheben müssen. Die Klausel ist als dringende Empfehlung an die Konfliktparteien zu verstehen, die Aufhebung der restriktiven Maßnahmen zu beschleunigen und geschützten Personen die Rückkehr in ihre normale Lebensweise zu ermöglichen.

1098 Mit besonderem Bezug auf die Internierung ist darauf hinzuweisen, dass eine geschützte Person, die aufgrund der Umstände nach Beendigung der Feindseligkeiten ausnahmsweise weiterhin interniert werden muss, bis zu ihrer Entlassung Anspruch auf die Leistungen der Konvention hat.[1]

1099 Aus diesem Absatz geht eindeutig hervor, dass die Beendigung der Feindseligkeiten als letzter Grund und allgemeines Signal für die Aufhebung restriktiver Maßnahmen anzusehen ist, dass diese jedoch vorher aufgehoben werden müssen, wenn die Gründe für ihre Verhängung nicht mehr bestehen. Wie wir gesehen haben, sieht das mit Artikel 43 eingeführte Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen vor, dass die Internierung und der zugewiesene Zwangsaufenthalt beendet werden, sobald die Gründe für den Erlass dieser Maßnahmen nicht mehr bestehen.[2]

Absatz 2 – Maßnahmen in Bezug auf den Besitz

1100 Die in Absatz 1 für Personen vorgesehene absolute Regel wird durch Absatz 2 auf den Besitz ausgedehnt (vorbehaltlich der Anwendung der Rechtsvorschriften des Gewahrsamsstaates).

1101 Diese Bestimmung, die mit dem Verbot von Plünderungen und Repressalien zu vergleichen ist, ist jedoch dem eigentlichen Zweck der Konvention etwas fremd. Die Diplomatische Konferenz hat bei verschiedenen Gelegenheiten

[1] [(1) S. 271] Siehe Artikel 6 Abs. 4 auf S. 64;

[2] [(2) S. 271] Siehe in diesem Zusammenhang Artikel 133 Abs. 1, der in gleicher Weise festlegt, dass "die Internierung so bald wie möglich nach Beendigung der Feindseligkeiten beendet wird";

betont, dass es ihr um den Schutz von Personen und nicht von Besitz geht. Die Frage der Behandlung von feindlichem Privateigentum im Hoheitsgebiet eines kriegführenden Staates wird daher im Allgemeinen noch immer durch die Gepflogenheiten und die Haager Vorschriften von 1907, insbesondere Artikel 23 Buchstaben g) und h), geregelt.

Abschnitt III: Besetzte Gebiete

1102 Abschnitt III (Besetzte Gebiete) umfasst die Artikel 47 bis 78 der Konvention und behandelt ein sehr wichtiges Thema – die Behandlung, die den Einwohnern besetzter Gebiete von der Besetzungsmacht zuteilwerden muss. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass die bereits erwähnten Artikel 27 bis 34 sowohl auf diesen Abschnitt als auch auf den Abschnitt über Ausländer [Fremde / Aliens] im Hoheitsgebiet eines Kriegführenden anzuwenden sind.

1103 Mit diesem Zusatz stellt Abschnitt III der Konvention den ersten Versuch dar, die Regeln des Völkerrechts für Besetzungen seit dem Abschluss der Haager Konventionen von 1899 und 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Krieges an Land zu kodifizieren. Die in Abschnitt III enthaltenen Regeln ergänzen die Abschnitte II und III der Vorschriften im Anhang dieser Konventionen, indem sie zahlreiche Punkte klarer formulieren.

Artikel 47 – Unverletzlichkeit der Rechte[1]

Den geschützten Personen, die sich in besetztem Gebiet befinden, sollen in keinem Falle und auf keine Weise die Vorteile des vorliegenden Abkommens entzogen werden, weder irgendeiner Veränderung wegen, die sich als Folge der Besetzung in den Institutionen oder der Regierung des in Frage stehenden Gebietes ergeben könnte, noch auf Grund einer zwischen den Behörden des besetzten Gebietes und der Besetzungsmacht abgeschlossenen Vereinbarung, noch auf Grund der Einverleibung des ganzen oder eines Teils des besetzten Gebietes durch die Besetzungsmacht.

Kommentar von 1958

1. Allgemein

1104 Die Stellung von Artikel 47 am Anfang des Abschnitts über besetzte Gebiete unterstreicht die kardinale Bedeutung der darin verkündeten Garantien. Während des Zweiten Weltkriegs waren ganze Bevölkerungsgruppen von der Anwendung der Besatzungsgesetze ausgeschlossen, sodass ihnen die von diesen Gesetzen vorgesehenen Schutzmaßnahmen vorenthalten wurden und sie der Macht der Besetzungsmacht ausgeliefert waren. Um eine Wiederholung dieses Zustandes zu vermeiden, haben die Autoren der Konvention darauf geachtet, diesen Regeln einen absoluten Charakter zu geben. Sie werden auf den folgenden Seiten in der Reihenfolge behandelt, in der sie in der Konvention vorkommen.

2. Änderungen in den Institutionen oder der Regierung des besetzten Gebiets

1105 Während des Zweiten Weltkriegs griffen die Besetzungsmächte in den besetzten Ländern bei zahlreichen Gelegenheiten und auf sehr unterschiedliche Weise ein, je nachdem, welches politische Ziel sie verfolgten; Beispiele sind die Änderung der Verfassungs- oder Regierungsform, die Einrichtung neuer militärischer oder politischer Organisationen, die Auflösung des Staates oder die Bildung neuer politischer Einheiten.

1106 Das Völkerrecht verbietet solche Aktionen, die allein auf der militärischen Stärke der Besetzungsmacht und nicht auf einer souveränen Entscheidung des besetzten Staates beruhen. Natürlich versuchte die Besetzungsmacht in der Regel, den neuen Organisationen, die in den meisten Fällen unter Mitwirkung bestimmter Elemente aus der Bevölkerung des besetzten Landes gebildet wurden, den Anschein von Legalität und Unabhängigkeit zu geben, aber es war offensichtlich, dass sie in Wirklichkeit immer dem Willen der Besetzungsmacht unterworfen waren. Solche Praktiken waren unvereinbar mit dem traditionellen Konzept der Besetzung (wie in Artikel 43 der Haager Vorschriften von 1907 definiert), wonach die Besatzungsbehörde lediglich als faktische Verwaltung zu betrachten war.[2]

1107 Diese Bestimmung der Haager Vorschriften gilt nicht nur für die Einwohner des besetzten Gebiets; sie schützt auch die getrennte Existenz des Staates, seiner Institutionen und seiner Gesetze. Diese Bestimmung verliert durch die Existenz der neuen Konvention in keiner Weise an Gültigkeit, sondern wird lediglich in Bezug auf den Schutz der Zivilisten erweitert.

1108 Eingriffe der Schutzmacht in die Institutionen oder die Regierung eines besetzten Landes bewirken eine mehr oder weniger tiefgreifende Umgestaltung der Struktur und der Organisationen des Landes. Eine solche Umgestaltung kann

[1] [(1) S. 272] Zu den Diskussionen, die zu Artikel 47 führten, siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 120; Bd. II-A, S. 673, 773; Bd. II-B, S. 415;

[2] [(1) S. 273] Die fragliche Bestimmung lautet wie folgt: "Nachdem die rechtmäßige Macht in die Hände des Besetzers übergegangen ist, hat dieser alle Maßnahmen zu ergreifen, die in seiner Macht stehen, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen und soweit wie möglich zu gewährleisten, wobei die im Lande geltenden Gesetze respektiert werden müssen, sofern dies nicht absolut unmöglich ist";

die Lage der Einwohner verschlechtern, und der vorliegende Artikel soll verhindern, dass geschützte Personen durch Maßnahmen der Besetzungsmacht zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung geschädigt werden. Er verbietet der Besetzungsmacht nicht ausdrücklich, die Institutionen oder die Regierung des besetzten Gebietes zu verändern.[3] Es ist denkbar, dass bestimmte Änderungen notwendig sind und sogar eine Verbesserung darstellen; außerdem hat der betreffende Text im Wesentlichen humanitären Charakter; er bezweckt den Schutz der Menschen und nicht den Schutz der politischen Institutionen und des Regierungsapparats des Staates als solchen. Nach der Konvention geht es in erster Linie darum, dass Änderungen in der inneren Organisation des Staates nicht dazu führen dürfen, dass geschützte Personen der für sie vorgesehenen Rechte und Garantien beraubt werden. Folglich muss es möglich sein, die Konvention in ihrer Gesamtheit auf sie anzuwenden, auch wenn die Besetzungsmacht Änderungen in den Institutionen oder der Regierung des besetzten Gebietes vorgenommen hat.

3. Übereinkommen zwischen den Behörden des besetzten Gebietes und der Besetzungsmacht

1109 Vereinbarungen mit den Behörden des besetzten Gebiets stellen ein subtileres Mittel dar, mit dem die Besetzungsmacht versuchen kann, sich von den ihr nach dem Besetzungsrecht obliegenden Pflichten zu befreien; die Möglichkeit, solche Vereinbarungen zu schließen, ist daher durch Artikel 7 Absatz 1 streng begrenzt, und die dort formulierte allgemeine Regel wird durch die vorliegende Bestimmung bekräftigt. Es handelt sich also um eine Bestimmung, mit der die in Artikel 7 enthaltenen Schutzklauseln, die für die gesamte Konvention gelten, angewandt werden; es sei daher auf die Ausführungen zu diesem Artikel verwiesen.

1110 Es ist jedoch anzumerken, dass die Diplomatische Konferenz diese allgemeine Regel bekräftigen wollte, indem sie sie zu Beginn des Kapitels, das sich mit besetzten Gebieten befasst, aus einem besonderen Grund erneut aufführt; denn in diesem Fall ist die Gefahr besonders groß, dass die Besetzungsmacht die Macht, deren Gebiet besetzt ist, zum Abschluss von Vereinbarungen drängt, die für geschützte Personen nachteilig sind. Es sind in der Tat Fälle vorgekommen, in denen die Behörden eines besetzten Gebietes unter dem Druck der Besetzungsmacht die Überwachung durch eine Schutzmacht abgelehnt, die Tätigkeiten humanitärer Organisationen verboten und die gewaltsame Anwerbung oder Deportation geschützter Personen durch die Besetzungsbehörden geduldet haben. Derartige Bestimmungen stehen in eklatantem Widerspruch zu den Artikeln 9, 39 und 51 der Konvention und sind daher strengstens verboten.

1111 Schließlich wird darauf hingewiesen, dass dieselbe Klausel sowohl auf Fälle angewandt wird, in denen die rechtmäßigen Behörden des besetzten Gebiets ein abweichendes Übereinkommen mit der Besetzungsmacht geschlossen haben, als auch auf Fälle, in denen diese Macht eine Regierung eingesetzt und an der Macht gehalten hat.

4. Anhang

1112 Wie im Kommentar zu Artikel 4 hervorgehoben wurde, handelt es sich bei der Besetzung von Gebieten in Kriegszeiten im Wesentlichen um eine vorübergehende faktische Situation, die die besetzte Macht weder ihrer Staatlichkeit noch ihrer Souveränität beraubt; sie beeinträchtigt lediglich ihre Macht, ihre Rechte auszuüben. Das unterscheidet die Besetzung von der Annexion, bei der die Besetzungsmacht das besetzte Gebiet ganz oder teilweise erwirbt und in ihr eigenes Gebiet eingliedert.[4]

1113 Folglich darf die Besetzung als Ergebnis eines Krieges, auch wenn sie allem Anschein nach eine tatsächliche Inbesitznahme darstellt, nicht zu einem wie auch immer gearteten Recht führen, über das Gebiet zu verfügen. Solange die Feindseligkeiten andauern, darf die Besetzungsmacht daher das besetzte Gebiet nicht annektieren, selbst wenn sie das gesamte betroffene Gebiet besetzt hält. Eine Entscheidung über diesen Punkt kann nur im Friedensvertrag

[3] [(1) S. 274] Artikel 43 der Haager Vorschriften enthält nur ein eingeschränktes Verbot, das besagt, dass der Besetzer auf die im Lande geltenden Gesetze achtet, "sofern er nicht absolut daran gehindert wird";

[4] [(1) S. 275] Der annektierende Staat "tritt" in alle Hoheitsrechte des zerstückelten Staates in dem annektierten Gebiet ein;

getroffen werden. Dies ist eine allgemein anerkannte Regel, die von Juristen befürwortet und durch zahlreiche Urteile internationaler und nationaler Gerichte bestätigt wird.

1114 Der Zweite Weltkrieg liefert uns jedoch mehrere Beispiele für "vorweggenommene Annexionen", die das Ergebnis einseitiger Maßnahmen des Siegers waren, um über die von ihm besetzten Gebiete zu verfügen. Die Bevölkerung dieser Gebiete, die sich oft über ein großes Gebiet erstreckten, kam nicht in den Genuss der Regeln der Besetzung, hatte keine Rechte und Garantien, auf die sie legitimerweise Anspruch hatte, und war somit den Gesetzen und Vorschriften unterworfen, die der annektierende Staat erlassen wollte.

1115 In dem Bewusstsein, dass derartige Verfahren äußerst gefährlich sind und willkürlichen Handlungen und Entscheidungen Tür und Tor öffnen, hielt es die Diplomatische Konferenz für notwendig, festzulegen, dass derartige Verfahren keine Auswirkungen auf die Rechte der geschützten Personen haben, die trotz dieser Verfahren weiterhin Anspruch auf die durch die Konvention gewährten Vorteile haben.

1116 Es sei darauf hingewiesen, dass der Bezug auf die Annexion in diesem Artikel nicht als Anerkennung dieser Art des Erwerbs von Souveränität verstanden werden darf. Die Vorarbeiten zu diesem Thema bestätigen dies. Um den unrechtmäßigen Charakter der Annexion in Kriegszeiten deutlicher herauszustellen, schlugen die Regierungsexperten 1947 vor, dem Wort "Annexion" das Adjektiv "angeblich" voranzustellen.[5] Mehrere Delegierte der Diplomatischen Konferenz, die vom gleichen Punkt betroffen waren, schlugen sogar vor, den Hinweis auf eine hypothetische Annexion in diesem Artikel zu streichen. Die Konferenz beschloss schließlich, ihn beizubehalten, weil sie der Ansicht war, dass diese Befürchtungen unbegründet waren, und weil sie es für klüger hielt, eine solche Situation im Text des Artikels zu erwähnen, um besser für sie gewappnet zu sein.[6]

1117 Aus den vorstehenden Überlegungen ergibt sich ein grundlegendes Prinzip: Eine Besetzungsmacht ist auch dann an die Anwendung der gesamten Konvention gebunden, wenn sie während eines Konflikts unter Missachtung der Regeln des Völkerrechts behauptet, ein besetztes Gebiet ganz oder teilweise annektiert zu haben.

[5] [(1) S. 276] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz von Regierungssachverständigen zur Prüfung der Konventionen zum Schutz der Kriegsopfer" (Genf, 14. bis 26. April 1947), S. 274;

[6] [(2) S. 276] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 663 und 773-774;

Artikel 48 – Besondere Fälle der Heimschaffung[1]

Geschützte Personen, die nicht Staatsangehörige der Macht sind, deren Gebiet besetzt ist, können unter den in Artikel 35 vorgesehenen Bedingungen das Recht zum Verlassen des Gebietes in Anspruch nehmen. Die Entscheidungen sollen auf Grund der Verfahrensvorschriften getroffen werden, die die Besetzungsmacht in Übereinstimmung mit dem erwähnten Artikel aufzustellen hat.

Kommentar von 1958

1118 Im Sinne dieses Artikels und gemäß der allgemeinen Definition der geschützten Personen in Artikel 4 sind diejenigen, auf die diese Bestimmung angewendet wird, Ausländer [Fremde / Aliens] in besetztem Gebiet, d. h. Staatsangehörige kriegführender und neutraler Länder, nicht aber Staatsangehörige des besetzten Landes oder der Besetzungsmacht und ihrer Verbündeten. Personen mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit und Staatenlose fallen ebenfalls unter diese Bestimmung.[2]

1119 Für das einzuhaltende Verfahren wird in Artikel 48 ausdrücklich auf Artikel 35 verwiesen. Personen, die das besetzte Gebiet verlassen wollen, genießen daher die gleichen Garantien wie geschützte Personen, die im Gebiet einer Konfliktpartei leben, d. h. sie haben das Recht, Rechtsmittel bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde einzulegen und eine Schutzmacht zu ersuchen, einzugreifen. Andererseits ist die Besetzungsmacht nach Artikel 35 Absatz 1 berechtigt, der Ausreise einer geschützten Person zu widersprechen, wenn ihre nationalen Interessen dies unbedingt erforderlich machen.

1120 Für weitere Einzelheiten kann auf die Erläuterungen zu Artikel 35 verwiesen werden, da das durch diesen Artikel eingeleitete Verfahren in jeder Hinsicht dem in Artikel 48 vorgesehenen Verfahren entspricht.

1121 Der angenommene Text unterscheidet sich von dem vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorgelegten Entwurf insofern[3], als für die Prüfung der Ausreiseanträge nicht die im besetzten Gebiet bereits bestehenden Gerichte ernannt werden, sondern von der Besetzungsmacht neu eingerichtete Gerichte. Die Diplomatische Konferenz vertrat die Auffassung, dass das von der Macht, deren Gebiet besetzt ist, eingeleitete Verfahren mit Beginn der Besetzung nicht mehr funktioniert und dass die Besetzungsmacht dafür verantwortlich gemacht werden sollte, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.[4] Da ihre Abschiebung aus dem besetzten Gebiet verboten ist[5], darf die Besetzungsmacht die geschützten Personen nicht einfach den Gerichten unterwerfen, die sie selbst in ihrem eigenen Gebiet gemäß Artikel 35 eingerichtet hat; sie ist vielmehr verpflichtet, ein neues von dem ersten unabhängiges Verfahren einzuführen, das sich ausschließlich mit den Ausreiseanträgen der geschützten Personen im besetzten Gebiet befasst.

[1] [(3) S. 276] Zu den Diskussionen, die zu diesem Artikel führten, siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 663, 759; Bd. II-B, S. 193;

[2] [(4) S. 276] Siehe den Kommentar zu Artikel 4;

[3] [(1) S. 277] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I, S. 120;

[4] [(2) S. 277] Ebd. Bd. II-A, S. 759;

[5] [(3) S. 277] Siehe Kommentar zu Artikel 49;

Artikel 49 – Abschiebungen, Überführungen, Evakuierungen[1]

Zwangsweise Einzel- oder Massenumsiedlungen sowie Deportationen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besetzungsmacht oder dem irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf ihren Beweggrund verboten.

Immerhin kann die Besetzungsmacht eine vollständige oder teilweise Evakuierung eines bestimmten besetzten Gebietes durchführen, wenn die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern. Solche Evakuierungen dürfen nicht die Umsiedlungen von geschützten Personen in Gebiete ausserhalb der Grenzen des besetzten Gebietes zur Folge haben, es sei denn, eine solche Umsiedlung liesse sich aus materiellen Gründen nicht vermeiden. Unmittelbar nach Beendigung der Feindseligkeiten in dem in Frage stehenden Gebiet soll die so evakuierte Bevölkerung in ihre Heimstätten zurückgeführt werden.

Die Besetzungsmacht hat bei der Durchführung derartiger Umsiedlungen oder Evakuierungen im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass angemessene Unterkunft für die Aufnahme der geschützten Personen vorgesehen wird, dass die Umsiedlung in bezug auf Sauberkeit, Hygiene, Sicherheit und Verpflegung unter befriedigenden Bedingungen durchgeführt wird und Mitglieder derselben Familie nicht voneinander getrennt werden.

Die Schutzmacht soll von allen Umsiedlungen und Evakuierungen verständigt werden, sobald sie stattgefunden haben.

Die Besetzungsmacht darf geschützte Personen nicht einer in besonders den Kriegsgefahren ausgesetzten Gegend zurückhalten, sofern nicht die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern.

Die Besetzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet deportieren oder umsiedeln.

Kommentar von 1958

1122 Artikel 49 geht auf den Entwurf von Tokio zurück, der die Deportation von Einwohnern eines besetzten Landes verbot.[2] Als Ergebnis der Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs legte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz diese wichtige Frage den Regierungsexperten vor, die 1947 zusammenkamen. Auf der Grundlage des von den Experten ausgearbeiteten Textes erarbeitete das Komitee detaillierte Bestimmungen, die von der Diplomatischen Konferenz 1949 in allen wesentlichen Punkten angenommen wurden.

Absatz 1 – Zwangsweise Überführungen und Deportationen

1123 Der erste der sechs Absätze in Artikel 49 ist bei weitem der wichtigste, da er die gewaltsame Überführung oder Deportation geschützter Personen aus besetztem Gebiet verbietet.

1124 Es ist sicher nicht nötig, an dieser Stelle über die schmerzlichen Erinnerungen zu berichten, die die "Deportationen" des Zweiten Weltkriegs hervorgerufen haben, denn sie sind noch in aller Munde. Es genügt zu erwähnen, dass

[1] [(4) S. 277] Zu den Diskussionen über diesen Artikel siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. A S. 664, 759, 809; Bd. II-B, S. 415;

[2] [(1) S. 278] Siehe S. 4 oben;

Millionen von Menschen aus ihrer Heimat gerissen, von ihren Familien getrennt und aus ihrem Land deportiert wurden, meist unter unmenschlichen Bedingungen. Diese massenhaften Überführungen erfolgten aus den unterschiedlichsten Gründen, vor allem als Folge der Bildung eines Zwangsarbeitsdienstes. Der Gedanke an das körperliche und seelische Leid dieser "Displaced Persons", unter denen sich sehr viele Frauen, Kinder, Alte und Kranke befanden, kann nur zu Dankbarkeit für das in diesem Absatz verankerte Verbot führen, dass solche verabscheuungswürdigen Praktiken für alle Zeiten verbieten soll.

1125 Die Autoren der Konvention sprachen sich einstimmig für dieses Verbot aus, allerdings gab es Diskussionen über den Wortlaut. Der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorgelegte Entwurf lautet: "Deportationen oder Überführungen geschützter Personen aus besetztem Gebiet sind verboten ..."[3]; die Diplomatische Konferenz zog es vor, kein absolutes Verbot für alle Arten von Überführungen aufzustellen, da einige bis zu einem bestimmten Punkt die Einwilligung der zu überführenden Personen haben könnten. Die Konferenz hatte insbesondere den Fall geschützter Personen im Auge, die ethnischen oder politischen Minderheiten angehören, die möglicherweise aus diesem Grund diskriminiert oder verfolgt werden und deshalb das Land verlassen möchten. Um diesem legitimen Wunsch gebührend Rechnung zu tragen, beschloss die Konferenz, freiwillige Überführungen stillschweigend zuzulassen und nur "gewaltsame" Überführungen zu verbieten.[4]

1126 Das Verbot ist absolut und lässt keine Ausnahmen zu, abgesehen von denen, die in Absatz 2 vorgesehen sind. Es wird im Übrigen in den Fällen, in denen seine Einhaltung am wenigsten sicher erscheint, durch andere Artikel verstärkt: In diesem Zusammenhang sind Artikel 51 Absatz 2 über die Zwangsarbeit, Artikel 76 Absatz 1 über die Behandlung geschützter Personen, die wegen einer Straftat angeklagt sind oder ein Urteil verbüßen und unter bestimmten Umständen auch Artikel 70 Absatz 2 über Flüchtlinge zu nennen.

1127 Die Haager Vorschriften nehmen keinen Bezug auf die Frage der Deportation, was wahrscheinlich darauf zurückzuführen ist, dass die Praxis der Deportation von Personen zu Beginn dieses Jahrhunderts als in der Schwebe befindlich angesehen wurde. Die Ereignisse der letzten Jahre haben jedoch genauere Bestimmungen zu diesem Punkt erforderlich gemacht, die heute als im Völkerrecht verankert angesehen werden können.[5] So wurde die "rechtswidrige Abschiebung oder Überführung" in die Liste der schweren Verletzungen aufgenommen, die in Artikel 147 der Konvention als schwerste Strafbestimmungen definiert sind.

Absatz 2 – Evakuierung

1128 Als Ausnahme von der in Absatz 1 enthaltenen Regel ermächtigt Absatz 2 die Besetzungsmacht, ein besetztes Gebiet ganz oder teilweise zu evakuieren.

1129 Im Gegensatz zur Deportation und zur gewaltsamen Überführung ist die Evakuierung eine vorläufige Maßnahme mit ausschließlich negativem Charakter, die darüber hinaus häufig im Interesse der geschützten Personen selbst erfolgt. Die Klausel kann mit anderen, bereits erwähnten Bestimmungen verglichen werden, die ein ähnliches Ziel verfolgen, wie die Artikel 14, 15 und 17, die sich mit Krankenhaus- und Sicherheitszonen, neutralisierten Zonen und der Evakuierung belagerter oder eingekesselter Gebiete befassen. Diese Bestimmungen, die für die gesamte Bevölkerung der in einen Konflikt verwickelten Länder gelten, haben natürlich auch in besetztem Gebiet volle Gültigkeit.

---

[3] [(1) S. 279] Siehe "XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz, Entwurf überarbeiteter oder neuer Konventionen zum Schutz von Kriegsopfern", Dokument 4a, S. 173;

[4] [(2) S. 279] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 759-760;

[5] [(3) S. 279] Diese Auffassung kommt nicht nur in der Konvention zum Ausdruck. Die Charta des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg legte in Artikel 6 Buchstabe b fest, dass die "Deportation zur Sklavenarbeit oder zu irgendeinem anderen Zweck" ein "Kriegsverbrechen" darstellt; Unterabsatz c desselben Artikels zählt "Deportationen und andere unmenschliche Handlungen gegen die Zivilbevölkerung" zu den "Verbrechen gegen die Menschlichkeit". In seinem Urteil vom 30. September 1946 stimmte das Tribunal zu, dass die Deportation illegal war. In zahlreichen anderen Urteilen anderer Gerichte, die sich mit dieser Frage zu befassen hatten, wurde ebenfalls festgestellt, dass die Deportation von Einwohnern besetzter Gebiete gegen die Kriegsregeln und -bräuche verstößt;

1130 Um die Interessen der betroffenen Bevölkerung zu schützen, werden im Hinblick auf die Evakuierung eine Reihe von Schutzmaßnahmen festgelegt, von denen einige in diesem Absatz und einige im nächsten Absatz aufgeführt sind.

1131 Die erste Bestimmung besagt, dass eine Evakuierung nur in zwei Fällen angeordnet werden darf, die sehr genau definiert sind, nämlich wenn die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern. Ist also ein Gebiet durch militärische Operationen gefährdet oder droht es stark bombardiert zu werden, hat die Besetzungsmacht das Recht und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 die Pflicht, es teilweise oder ganz zu evakuieren, indem er die Einwohner in Zufluchtsorten unterbringt. Das gleiche gilt, wenn die Anwesenheit geschützter Personen in einem Gebiet militärische Operationen behindert. Eine Evakuierung ist in solchen Fällen jedoch nur dann erlaubt, wenn zwingende militärische Gründe sie erfordern; ist dies nicht der Fall, ist die Evakuierung nicht mehr rechtmäßig.

1132 Die Evakuierung darf keine Bewegung geschützter Personen an Orte außerhalb des besetzten Gebiets beinhalten, es sei denn, es ist physisch unmöglich, dies anders zu tun.[6] Daher muss die Evakuierung in der Regel in Aufnahmezentren innerhalb des Gebiets erfolgen.

1133 Der letzte Satz des Absatzes wurde von der Diplomatischen Konferenz hinzugefügt[7]; er besagt, dass geschützte Personen, die evakuiert wurden, in ihre Häuser zurückgebracht werden müssen, sobald die Feindseligkeiten in dem Gebiet beendet sind. Diese Klausel gilt natürlich sowohl für die Evakuierung innerhalb des besetzten Gebietes als auch für Fälle, in denen die Umstände es erforderlich machen, die geschützten Personen an einen Ort außerhalb des besetzten Gebietes zu evakuieren.

Absatz 3 – Praktische Modalitäten

1134 Die Evakuierung mit all ihren Folgen – Verlassen der Wohnung, Umzug in eine unbekannte Umgebung usw. – stellt eine radikale Veränderung der Lage der Betroffenen dar. Die unglücklichen Folgen einer Evakuierung sollten daher so weit wie möglich abgemildert werden, indem die Maßnahme durch ein Minimum an humanitären Garantien ergänzt wird.

1135 Das ist es, was dieser Absatz bezweckt. Er stellt eine sehr starke Empfehlung an die Besetzungsmacht dar. In der entsprechenden Bestimmung des vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorgelegten Textentwurfs wurden die Garantien in Form einer absoluten Pflicht ausgedrückt[8]; die Diplomatische Konferenz hat die Klausel jedoch etwas entschärft, indem er die Worte "so weit wie möglich" einfügte.[9]

1136 Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass diese Formulierung den Fall einer improvisierten, vorübergehenden Evakuierung abdecken soll, wenn dringende Maßnahmen unbedingt erforderlich sind, um die Bevölkerung wirksam gegen eine unmittelbare und unvorhergesehene Gefahr zu schützen. Wenn die Evakuierung als Ergebnis militärischer Operationen verlängert werden muss und es nicht möglich ist, die evakuierten Personen innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums in ihre Wohnungen zurückzubringen, ist es die Pflicht der Besetzungsmacht, ihnen eine geeignete Unterkunft zur Verfügung zu stellen und für eine angemessene Verpflegung und sanitäre Einrichtungen zu sorgen.

1137 Schließlich ist auf die letzte Klausel des Absatzes hinzuweisen, die besagt, dass die Mitglieder derselben Familie nicht voneinander getrennt werden dürfen. Diese Bestimmung stellt eine sehr sinnvolle Ergänzung zu den Bestimmungen von Artikel 27 dar, wonach die Konfliktparteien im Allgemeinen verpflichtet sind, die Rechte der Familie zu achten. Wie die Artikel 25, 26 und 82 zielt sie im Wesentlichen darauf ab, die Familie zusammenzuhalten oder sie im Falle einer Trennung wieder zusammenzuführen.

---

[6] [(1) S. 280] Siehe hierzu "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 664, 759-760;

[7] [(2) S. 280] Siehe ebd., Bd. II-A, S. 759-760;

[8] [(1) S. 281] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band I, S. 120-121;

[9] [(2) S. 281] Siehe ebd., Bd. II-A, S. 759-760; Bd. II-B, S. 415;

Absatz 4 – Meldung der Schutzmacht

1138 Die Bedeutung, die in der Konvention der Evakuierung unter den oben definierten Bedingungen beigemessen wird, wird dadurch unterstrichen, dass der Schutzmacht das Recht eingeräumt wird, über diese Bedingungen informiert zu werden.

1139 Der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorgeschlagene Text lautete: "Die Schutzmacht ist über alle geplanten Überführungen und Evakuierungen zu unterrichten. Sie kann die Vorbereitungen und die Bedingungen, unter denen diese Maßnahmen durchgeführt werden, überwachen."[10]

1140 Die Diplomatische Konferenz wollte die vorherige Meldung der Evakuierung nicht zwingend vorschreiben, da dies die Geheimhaltung der militärischen Operationen erschwert hätte. Sie beschränkte sich daher darauf, die nachträgliche Unterrichtung vorzusehen.[11]

1141 Die Schutzmacht darf daher ihr Überwachungsrecht nicht während der Vorbereitungen oder während des Umzugs selbst ausüben; sie kann jedoch überprüfen, ob die Besetzungsmacht die Bedingungen erfüllt, die die Konvention für die Unterkunft und die sonstigen Vorkehrungen für die Evakuierten vorsieht. Die Schutzmacht setzt sich dafür ein, dass die Evakuierten so menschlich wie möglich behandelt werden, und trägt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden dazu bei, ihr Los zu verbessern. Die Überwachungs- und Kontrollrechte der Schutzmacht im Zusammenhang mit der Evakuierung werden selbstverständlich nicht nur innerhalb des besetzten Gebiets, sondern auch außerhalb angewendet, insbesondere wenn die Überführung in das Gebiet der Besetzungsmacht erfolgt.

Absatz 5 – Recht der geschützten Personen, sich von Ort zu Ort zu bewegen

1142 Dieser Absatz beruht auf einer vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorgeschlagenen Klausel. Die Konferenz beschloss, ihn in jeden der ersten vier Abschnitte von Teil III aufzunehmen (Artikel 28, 38 Absatz 4, 49 Absatz 5 und 83 Absatz 1).

1143 Im Kommentar zu Artikel 27 wurde darauf hingewiesen, dass die Regel, wonach sich Personen frei von Ort zu Ort bewegen können, in Kriegszeiten bestimmten Einschränkungen unterliegt. Zwei solcher Einschränkungen werden hier erwähnt: Die Besetzungsmacht ist berechtigt, geschützte Personen an der Fortbewegung zu hindern, auch wenn sie sich in einem Gebiet befinden, das den Kriegsgefahren besonders ausgesetzt ist, wenn die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern.

1144 Diese Klausel ist das Ergebnis der Lehren, die aus dem Zweiten Weltkrieg gezogen wurden.

1145 Es genügt, sich an die katastrophalen Folgen des Exodus der Zivilbevölkerung während der Invasion in Belgien und Nordfrankreich zu erinnern. Tausende von Menschen starben einen grausamen Tod auf den Straßen, und diese Massenfluchten behinderten die militärischen Operationen ernsthaft, indem er die Kommunikationslinien blockierten und den Verkehr durcheinanderbrachten.[12] So können zwei Erwägungen – die Sicherheit der Bevölkerung und "zwingende militärische Gründe" – je nach den Umständen entweder die Evakuierung geschützter Personen (Absatz 2) oder deren Verbleib (Absatz 5) rechtfertigen. In jedem Fall muss eine tatsächliche Notwendigkeit bestehen; die getroffenen Maßnahmen dürfen nicht nur willkürlich auferlegt werden oder lediglich den Interessen der Besetzungsmacht in irgendeiner Weise dienen.

[10] [(1) S. 282] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I, S. 120;

[11] [(2) S. 282] Siehe ebd., Bd. II-A, S. 759-760;

[12] [(1) S. 283] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 759-760;

Absatz 6 – Deportation und Überführung von Personen in das besetzte Gebiet

1146 Diese Klausel wurde nach einigem Zögern von der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes angenommen.[13] Sie soll eine Praxis verhindern, die während des Zweiten Weltkriegs von bestimmten Mächten angewandt wurde, die Teile ihrer eigenen Bevölkerung aus politischen und rassischen Gründen in besetzte Gebiete überführten oder, wie sie behaupteten, um diese Gebiete zu kolonisieren. Solche Überführungen verschlechterten die wirtschaftliche Lage der einheimischen Bevölkerung und gefährdeten ihre eigenständige Existenz als Volksgruppe.

1147 Dieser Absatz bietet geschützten Personen einen wertvollen Schutz. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Worte "Überführung" und "Abschiebung" in diesem Absatz eine etwas andere Bedeutung haben als in den anderen Absätzen des Artikels 49, da sie sich nicht auf die Bewegung geschützter Personen, sondern auf die von Staatsangehörigen der besetzten Macht beziehen.

1148 Es wäre daher logischer gewesen – und darauf wurde auf der Diplomatischen Konferenz hingewiesen[14] – die fragliche Klausel zu einer eigenen, von Artikel 49 getrennten Bestimmung zu machen, sodass die Begriffe "Deportation" und "Überführung" in diesem Artikel durchgängig die Bedeutung behalten hätten, die ihnen in Absatz 1 gegeben wird, d. h. die obligatorische Bewegung geschützter Personen aus dem besetzten Gebiet.

[13] [(2) S. 283] Siehe "XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz, Rechtskommission, Zusammenfassung der Debatten der Unterkommissionen", S. 61-62 und 77-78;

[14] [(3) S. 283] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 664;

Artikel 50 – Kinder

Die Besetzungsmacht soll in Zusammenarbeit mit den Landes- und Ortsbehörden den geordneten Betrieb der Einrichtungen erleichtern, die zur Pflege und Erziehung der Kinder dienen.

Sie soll alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um die Identifizierung der Kinder und die Eintragung ihrer Familienzugehörigkeit zu erleichtern. Keinesfalls darf sie ihren Personalstatus ändern noch sie in von ihr abhängige Formationen oder Organisationen einreihen.

Sollten die lokalen Einrichtungen unzulänglich sein, so hat die Besetzungsmacht die notwendigen Vorkehren zu treffen, um den Unterhalt und die Erziehung der Waisen und der infolge des Krieges von ihren Eltern getrennten Kinder sicherzustellen. Dies soll wenn möglich durch Personen ihrer Staatsangehörigkeit, Sprache und Religion erfolgen, sofern nicht ein naher Verwandter oder Freund für sie sorgen kann.

Eine besondere Abteilung des auf Grund der Bestimmungen von Artikel 136 geschaffenen Büros ist beauftragt, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um diejenigen Kinder zu identifizieren, deren Identität ungewiss ist. Angaben, die man über ihre Eltern oder andere nahe Verwandte gegebenenfalls besitzt, sollen immer aufgezeichnet werden.

Die Besetzungsmacht soll die Anwendung irgendwelcher Vorzugsmassnahmen in bezug auf die Ernährung, ärztliche Pflege und Schutz vor Kriegsfolgen nicht behindern, welche gegebenenfalls bereits vor der Besetzung zugunsten von Kindern unter fünfzehn Jahren, schwangeren Frauen und Müttern von Kindern unter sieben Jahren durchgeführt wurden.

Kommentar von 1958

Allgemeines

1149 Die unbeschreibliche Tragödie, die der Zweite Weltkrieg in das Leben von Millionen von Kindern gebracht hat, ist eines der erschütterndsten Kapitel in der Geschichte des Konflikts, das größtes Mitleid erregt.

1150 Kinder waren die unschuldigen Opfer von Ereignissen, die sie umso grausamer trafen, als sie jung und schwach waren; sie litten unter der Verletzung eines der heiligsten menschlichen Gesetze – des Gesetzes, dass Kinder geschützt werden müssen, da sie die Zukunft der Menschheit darstellen. Die Menschheit wird noch lange die Spuren der Mängel und des Unrechts tragen, die durch die Gräueltaten des Krieges verursacht wurden.

1151 In der Erläuterung zu Artikel 24 wurde auf die Maßnahmen hingewiesen, die während des letzten Krieges insbesondere von der Internationalen Union für das Wohlergehen der Kinder und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ergriffen wurden, um das Leid und die Not unzähliger Kinder, die verlassen, von ihren Familien getrennt und verpflanzt, deportiert, zu den Streitkräften eingezogen oder zur Zwangsarbeit gedrängt worden waren, so weit wie möglich zu lindern. Diese Aktion nahm verschiedene Formen an: in bestimmten Ländern, die besonders schwere Verwüstungen erlitten hatten, wurden Kinderheime eröffnet, ein Rundfunkinformationsdienst wurde eingerichtet, um die Namen und die Beschreibung von Kindern zu verbreiten, die keine Neuigkeiten von ihren Eltern hatten, es wurden Vorschläge für einen internationalen Kodex von Regeln zur Identifizierung aller Kleinkinder mittels Identitätsmarken unterbreitet, Pakete mit Hilfsgütern wurden verschickt usw. Die Internationale Union für das Wohlergehen von Kindern und das Rote Kreuz befassten sich ebenfalls mit der Frage des rechtlichen Schutzes, und, wie bereits erwähnt, wurde 1939 ein Entwurf für eine Konvention zu diesem Thema ausgearbeitet. Unmittelbar nach dem Krieg wurde diese Frage daher als einer der Hauptgegenstände der künftigen Genfer Konvention für Zivilisten betrachtet.

1152 Artikel 50 gibt in ausführlicherer Form den Inhalt der Bestimmungen wieder, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in den Entwurf der Konvention aufgenommen hatte, der der Diplomatischen Konferenz von 1949 vorgelegt und mit bestimmten Änderungen angenommen worden war.[1]

Absatz 1 – Einrichtungen für Kinder

1153 Was ist unter dem Begriff "Kinder" im Sinne von Artikel 50 zu verstehen? Obwohl der Begriff "Kinder" in der Konvention einen wichtigen Platz einnimmt, gibt es, wie bereits erwähnt, keine allgemeine Definition dieses Begriffs. Andererseits hat die Konvention in den Bestimmungen, die eine bevorzugte Behandlung von Kindern vorsehen, verschiedene Altersgrenzen festgelegt: fünfzehn Jahre in den Artikeln 14 (Krankenhaus- und Sicherheitszonen), 23 (Sendungen von Hilfsgütern), 24 und 38 Absatz 5 (Maßnahmen zum Wohlergehen von Kindern); zwölf Jahre in Artikel 24 Absatz 3 (Identifizierung); und wie zu sehen sein wird, achtzehn Jahre in Artikel 51 Absatz 2 (Zwangsarbeit) und 68 Absatz 4 (Todesstrafe).

1154 In Artikel 50 wird, anders als in den vorgenannten Artikeln, außer im letzten Absatz keine Altersgrenze für die Kinder, auf die er sich bezieht, festgelegt. Da jedoch die Einrichtungen und Anstalten, die Absatz 1 schützen soll, in der Regel für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von fünfzehn Jahren bestimmt sind, scheint dies eine angemessene Obergrenze zu sein und könnte daher hier als Kriterium dienen. Die Anwendung von Artikel 50 darf jedoch nicht von irgendwelchen formalen und oft zu starren Regeln abhängen; seine Anwendung muss sich nach dem Entwicklungsstand der körperlichen und geistigen Fähigkeiten der betroffenen Personen richten; er kann daher auf Jugendliche bis zu ihrer Volljährigkeit angewendet werden. Die Bedeutung des Begriffs "Kinder" hängt natürlich auch von der Gesetzgebung des besetzten Landes ab, insbesondere in Bezug auf die Identifizierung.

1155 Die Pflicht der Besetzungsmacht, den ordnungsgemäßen Betrieb von Einrichtungen für Kinder zu erleichtern, ist sehr allgemein gehalten. Die Bestimmung gilt für eine Vielzahl von Institutionen und Einrichtungen mit sozialem, erzieherischem oder medizinischem Charakter usw., die in allen modernen Staaten unter den verschiedensten Bezeichnungen existieren (z. B. Kinderfürsorgezentren, Waisenhäuser, Kinderlager, Kinderheime und Kindertagesstätten, "medizinisch-soziale" Aufnahmezentren, soziale Wohlfahrtsdienste, Aufnahmezentren, Kantinen usw.). All diese Organisationen und Einrichtungen, die auch in normalen Zeiten eine äußerst wertvolle soziale Rolle spielen, gewinnen in Kriegszeiten an Bedeutung, wenn unzählige Kinder ohne ihre natürlichen Beschützer sind, die auf dem Schlachtfeld gefallen oder Opfer von Bombenangriffen, zur Zwangsarbeit eingezogen, interniert oder deportiert worden sind. Auch Kinderkrankenhäuser und Kinderheime sind durch die vorliegende Konvention geschützt. Wie später noch zu sehen sein wird, sind die ärztlichen und Krankenhausdienste Gegenstand weiterer besonderer Bestimmungen (Artikel 56 und 57) und werden ebenfalls durch diese Überschrift geschützt.

1156 Diese verschiedenen Einrichtungen, Organisationen und Institutionen müssen ungeachtet ihres rechtlichen Status und unabhängig davon, ob sie privat oder staatlich geführt werden, geachtet werden. Das einzige Kriterium für die Entscheidung, ob sie zu schützen sind, ist, ob sie der Betreuung und Schulbildung von Kindern gewidmet sind.

1157 Die Besetzungsmächte müssen in Zusammenarbeit mit den nationalen und lokalen Behörden das ordnungsgemäße Funktionieren der Kindereinrichtungen erleichtern. Das bedeutet, dass die Besetzungsbehörden nicht nur verpflichtet sind, deren Tätigkeiten nicht zu behindern, sondern sie auch aktiv zu unterstützen und sogar zu fördern, wenn die verantwortlichen Behörden des Landes ihrer Pflicht nicht nachkommen. Die Besetzungsmacht muss es daher unterlassen, Personal, Räumlichkeiten oder Ausstattungen zu requirieren, die von diesen Einrichtungen genutzt werden und den für die Kinder verantwortlichen Personen die Möglichkeit geben, ungehindert mit den Besetzungsbehörden zu kommunizieren; wenn deren Mittel nicht ausreichen, muss die Besetzungsmacht im gegenseitigen Einvernehmen mit den örtlichen Behörden dafür sorgen, dass die betroffenen Personen Lebensmittel, Sanitätsmaterial und alles andere erhalten, was sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. In diesem Sinne ist der Ausdruck "ordnungsgemäßes Funktionieren" der Kindereinrichtungen zu verstehen.

[1] [(1) S. 285] Zum Ursprung des Artikels siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 664, 760, 809, und Bd. II-B, S. 416;

1158 Diese Bestimmung sichert die Kontinuität der Schulbildung und der humanitären Arbeit der genannten Einrichtungen und ist von größter Bedeutung, da sie zu einem Zeitpunkt im Leben der Kinder greift, an dem die allgemeine kriegsbedingte Desorganisation ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung irreparablen Schaden zufügen könnte.

Absatz 2 – Identifizierung. Verbot der Änderung des Personenstandes und der Einberufung

1159 Wie bereits dargelegt, ist die in Artikel 24 vorgesehene Identifizierungsregelung nicht obligatorisch, sondern hat die Form einer ausdrücklichen Empfehlung an die Konfliktparteien. Hat ein Staat bereits ein Identifizierungssystem eingeführt, bevor sein Gebiet besetzt wird, so ist die Besetzungsmacht verpflichtet, die Fortführung dieses Systems zu gestatten und seine Anwendung zu erleichtern.

1160 Andererseits ist es schwer vorstellbar, dass eine Besetzungsmacht selbst ein vollständiges Identifizierungssystem einrichtet, wenn keine Maßnahmen ergriffen wurden. Folglich hat die Diplomatische Konferenz lediglich festgelegt, dass die Besetzungsmacht alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Identifizierung der Kinder und die Registrierung ihrer Abstammung durch die Behörden des besetzten Staates zu erleichtern[2]; mit anderen Worten, die Besetzungsmacht darf nichts unternehmen, was die normale Arbeit der für die Identifizierung der Kinder, insbesondere der neugeborenen Säuglinge, verantwortlichen Verwaltungsdienste behindert. Die Standesämter müssen also weiterhin ihre Aufgabe erfüllen, die für das Rechtsleben der Gemeinschaft und der Einzelpersonen sowie für die Verwaltung des Landes von wesentlicher Bedeutung ist (Erstellung amtlicher Dokumente, Aufbewahrung von Originalunterlagen und -urkunden, Führung von Geburts-, Sterbe- und Heiratsregistern usw.).

1161 Ohne das zu wiederholen, was zu Artikel 24 gesagt wurde, muss betont werden, dass es äußerst wichtig ist, ein System zur Identifizierung von Kindern, insbesondere von sehr kleinen Kindern, zu haben. Nur so kann verhindert werden, dass Millionen von ihnen im Ergebnis der Kriegsereignisse – Flucht der Bevölkerung, Bombenangriffe, Zerstörung der Städte, Deportationen oder Einberufung zum Arbeitsdienst – im Stich gelassen werden. Die Verantwortung für das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen liegt bei den Regierungen. Über Absatz 2 hinaus enthält Absatz 4 des Artikels weitere Bestimmungen für Kinder, deren Identität die zuständigen Stellen des besetzten Landes nicht feststellen konnten.

1162 Absatz 2 Satz 2 verbietet es der Besetzungsmacht, den Familien- oder Personenstand der Kinder oder ihre Staatsangehörigkeit zu ändern. Damit wird sowohl den Kindern als auch den Eltern ein äußerst wertvoller Schutz gewährt. So ausgedrückt, stellt der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Personenstandes des Kindes eine höchst wünschenswerte Ergänzung der wesentlichen Grundsätze dar, die die Achtung der menschlichen Person und der Rechte der Familie gebieten, wie sie in Artikel 27 niedergelegt sind.

1163 Mit der Klausel, die die Rekrutierung von Kindern in der Besetzungsmacht unterstellten Formationen oder Organisationen verbietet, soll verhindert werden, dass junge Menschen "massenhaft" in verschiedene Organisationen und Dienste gedrängt werden, wie es während des Zweiten Weltkriegs der Fall war. Während dieses Konflikts wurden zahlreiche Kinder, die Opfer einer Praxis waren, die das Völkerrecht missbilligt, willkürlich in Organisationen und Bewegungen eingegliedert, die hauptsächlich politischen Zielen dienten.

1164 Die Frage der obligatorischen Einberufung zu den bewaffneten Kräften oder den Hilfskräften der Besetzungsmacht wird nicht durch diese Klausel, sondern durch Artikel 51 Absatz 1 geregelt.

Absatz 3 – Waisen und von ihren Eltern getrennte Kinder

1165 Dieser Absatz ist mit Artikel 24 zu vergleichen, der vorsieht, dass die Konfliktparteien die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder unter 15 Jahren, die verwaist sind oder infolge eines Krieges von ihren Familien getrennt wurden, nicht sich selbst überlassen werden und dass ihr Unterhalt, ihre Religionsausübung und

[2] [(1) S. 287] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 760 und 828;

ihre Schulbildung unter allen Umständen erleichtert werden. Absatz 3 soll verdeutlichen, wie sich die Lage dieser Kinder darstellen würde, wenn das Gebiet, in dem sie leben, besetzt wäre. Er legt ausdrücklich fest, dass auch im Fall einer Besetzung die Behörden des betreffenden Landes, die in Artikel 24 implizit genannt werden, in erster Linie für die Betreuung von Kindern verantwortlich sind, die keine natürlichen Beschützer haben.

1166 Die Besetzungsmacht wird nur dann tätig, wenn die örtlichen Behörden ihren Pflichten nicht nachgekommen sind und wenn es keine Verwandten oder Freunde gibt, die für den Unterhalt und die Schulbildung der betroffenen Kinder sorgen können. Die Besetzungsmacht ist dann verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen; sie kann zum Beispiel die Kinder, die verwaist oder von ihrer Familie getrennt sind, einer qualifizierten Person oder Einrichtung anvertrauen. Wie in Artikel 24 festgelegt, sollten diese Personen nach Möglichkeit die gleiche Staatsangehörigkeit, Sprache und Religion haben wie die ihnen anvertrauten Kinder.[3]

1167 Diese Bestimmung ist in den besetzten Gebieten von noch größerer Bedeutung, wo so viele Familien als Ergebnis der feindlichen Invasion zerstreut und so viele Kinder im Stich gelassen wurden, die allen Schrecken des Krieges zum Opfer fielen. Die Pflege und Schulbildung von Kriegswaisen und anderen heimatlosen Kindern eröffnet der nationalen Gesellschaft des Roten Kreuzes des besetzten Gebietes und anderen humanitären Körperschaften, die durch ihre fruchtbare Tätigkeit in den vergangenen Kriegen das Los zahlloser Kinder erleichtert haben, ein weiteres großes Betätigungsfeld.

Absatz 4 – Offizielles Auskunftsbüro

1168 In Übereinstimmung mit Absatz 2 oben ist die aktive Mitwirkung der Besetzungsmacht in Fällen vorgesehen, in denen es den Behörden des besetzten Landes nicht gelingt, die Identität eines Kindes festzustellen. Nach Absatz 4 wird dann das "Offizielle Auskunftsbüro" tätig, das die Konfliktparteien gemäß Artikel 136 bei Ausbruch der Feindseligkeiten oder im Fall der Besetzung einrichten müssen. Die Hauptaufgabe dieser Büros besteht, wie zu sehen sein wird, darin, dem Heimatstaat alle verfügbaren Informationen über Maßnahmen zu übermitteln, die die Macht, in deren Händen sie sich befinden, gegenüber ihren Untertanen ergreift. Das offizielle Büro, das die Besetzungsmacht auf diese Weise in den besetzten Gebieten zu eröffnen verpflichtet ist, ist eine wertvolle Quelle für Informationen aller Art. Es ist in der Lage, nützliche Dienste zu leisten, insbesondere im Fall von Kindern, deren Identität von den betroffenen örtlichen Stellen nicht festgestellt werden konnte.

1169 Da das Büro Teil eines Informationsdienstes sein wird, der sich auf das gesamte Gebiet der Konfliktparteien erstreckt, werden die Nachforschungen nicht auf das besetzte Gebiet beschränkt sein, sondern können auch in anderen Ländern durchgeführt werden. Die Konferenz legte daher fest, dass eine besondere Abteilung des offiziellen Büros für diese Aufgabe verantwortlich ist und alle notwendigen Schritte unternimmt, um den persönlichen Status der noch nicht identifizierten Kinder zu ermitteln.[4]

1170 Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass alle verfügbaren Angaben zu Vater und Mutter oder anderen nahen Verwandten wie Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, letzter bekannter Wohnsitz, besondere Kennzeichen usw., stets erfasst werden müssen. Diese Bestimmung ist sicherlich sinnvoll, da die Identifizierung von obdachlosen Kindern, die manchmal nicht einmal ihren eigenen Namen kennen, oft eine fast unüberwindliche Schwierigkeit darstellt. Es ist daher unerlässlich, dass die kleinsten Hinweise und Indizien sorgfältig gesammelt und aufgezeichnet werden.

Absatz 5 – Präferenzmaßnahmen, die nicht behindert werden dürfen

1171 Absatz 5 betrifft Personen, die aufgrund ihrer Schwäche besonders schützenswert sind und im Allgemeinen eine bevorzugte Behandlung im Rahmen der Gesetzgebung für den Kriegsfall genießen. Eine solche Vorzugsbehandlung wird vor allem in den in diesem Absatz genannten Bereichen gewährt, d. h. hinsichtlich der Lebensmittel (Ausgabe

[3] [(1) S. 289] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 828;

[4] [(2) S. 289] Siehe ebd., Bd. II-A, S. 760, 828;

von Zusatzrationen, Einrichtung von Verpflegungsstellen usw.), der ärztlichen Versorgung (ärztliche Behandlung, Möglichkeit der Beschaffung von Arzneimitteln usw.) und des Schutzes vor den Auswirkungen des Krieges.[5]

1172 Auf diese Bestimmungen wird in diesem Absatz Bezug genommen, wenn es heißt, dass die Besetzungsmacht die Anwendung von Vorzugsmaßnahmen auf dem Gebiet der Lebensmittel, der ärztlichen Versorgung und des Schutzes vor Kriegseinwirkungen, die vor der Besetzung zugunsten der betreffenden Personen getroffen worden sind, nicht behindern darf.[6] Ein Kriegführender, der ein Gebiet, in dem solche Maßnahmen in Kraft sind, ganz oder teilweise besetzt, darf sie nicht unter irgendeinem Vorwand aufheben oder ihre Anwendung behindern. Diese Regel gilt nicht nur für die in der Konvention vorgesehenen Präferenzmaßnahmen, sondern auch für alle anderen Maßnahmen gleicher Art, die der besetzte Staat trifft.

1173 Abschließend sei darauf hingewiesen, dass dies nur ein Fall für die Anwendung des großen Grundsatzes ist, der das gesamte Besatzungsregelwerk beherrscht, nämlich dass eine Besetzungsmacht, sofern sie nicht absolut daran gehindert ist, die im besetzten Land geltenden Gesetze zu achten hat.

[5] [(1) S. 290] In Artikel 38 Abs. 5 der Konvention, zu dem bereits Stellung genommen wurde, wird den Konfliktparteien offiziell empfohlen, Kinder unter fünfzehn Jahren, schwangere Frauen und Mütter von Kindern unter sieben Jahren bevorzugt zu behandeln;

[6] [(2) S. 290] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 664 und 760;

Artikel 51 – Anwerbung. Arbeit[1]

Die Besetzungsmacht kann geschützte Personen nicht zwingen, in ihren bewaffneten Kräften oder Hilfskräften Dienst zu leisten. Jeder Druck oder jede Propaganda, die auf freiwilligen Eintritt in die bewaffneten Kräfte oder Hilfsdienste abzielt, ist verboten.

Sie darf geschützte Personen nur dann zur Arbeit zwingen, wenn sie über achtzehn Jahre alt sind und auch dann nur zu Arbeiten, die für die Bedürfnisse der Besetzungsarmee oder für die öffentlichen Dienste, für die Ernährung, Unterbringung, Bekleidung, für den Transport oder die Gesundheit der Bevölkerung des besetzten Landes notwendig sind. Die geschützten Personen dürfen nicht zu irgendeiner Arbeit gezwungen werden, die sie verpflichten würde, an militärischen Operationen teilzunehmen. Die Besetzungsmacht kann geschützte Personen nicht zwingen, Einrichtungen, in denen sie die ihnen auferlegte Arbeit verrichten, unter Anwendung von Gewalt zu schützen.

Die Arbeit darf nur innerhalb des besetzten Gebietes geleistet werden, in welchem die betreffenden Personen sich befinden. Jede solche Person soll soweit als möglich auf ihrem gewohnten Arbeitsplatz verwendet werden. Die Arbeit soll angemessen bezahlt und den körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Arbeitenden angepasst sein. Die im besetzten Lande in Kraft stehende Gesetzgebung betreffend die Arbeitsbedingungen und Schutzmassnahmen, insbesondere in bezug auf Löhne, Arbeitsdauer, Ausrüstung, Vorbildung und Entschädigungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, ist auf die geschützten Personen anzuwenden, die zu Arbeiten herangezogen werden, von denen im vorliegenden Artikel die Rede ist.

In keinem Falle darf die Rekrutierung von Arbeitskräften zu einer Mobilisierung von Arbeitern in Organisationen militärischen oder halbmilitärischen Charakters führen.

Kommentar von 1958

Allgemeines

1174 Inwieweit ist eine Besetzungsmacht befugt, die Dienste der Bevölkerung des besetzten Gebiets zu requirieren? Bei der Beantwortung dieser Frage unterscheidet Artikel 51 zwei Arten von Diensten: den Militärdienst, der in Absatz 1 behandelt wird, und die zivile Arbeit, die in den Absätzen 2 bis 4 und im nächsten Artikel erwähnt wird.

1175 Bereits in den Haager Vorschriften war festgelegt, dass die Requirierung von Diensten im Verhältnis zu den Ressourcen des Landes stehen sollte und dass sie nur auf Befehl des Kommandanten des besetzten Ortes gefordert werden konnte.[2] Diese Regeln wurden oft gebrochen, und besonders schwierig wurde das Problem während des Zweiten Weltkriegs, als eine Besetzungsmacht die Einwohner des besetzten Gebiets systematisch zur Massenrekrutierung drängte, um Arbeitskräfte für die eigene Wirtschaft bereitzustellen. Ein Teil dieser Arbeitskräfte

[1] [(3) S. 290] Zu den Diskussionen, die zu Artikel 51 führten, siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 121; Bd. II-A, S. 665, 776-777, 799-800, 809, 828-829; Bd. II-B, S. 193-194, 416-417; Bd. III S. 133;

[2] [(1) S. 291] Artikel 52 der Vorschriften lautet wie folgt: "Requirierungen in Form von Sach- und Dienstleistungen dürfen von den Gemeinden und Einwohnern nicht verlangt werden, es sei denn für den Bedarf der Armee der Besetzung. Sie müssen im Verhältnis zu den Mitteln des Landes stehen und so beschaffen sein, dass sie die Einwohner nicht zur Teilnahme an militärischen Operationen gegen ihr eigenes Land verpflichten. "Solche Requirierungen und Leistungen dürfen nur auf Befehl des Kommandanten des besetzten Ortes verlangt werden. "Sachleistungen sind nach Möglichkeit in bar zu bezahlen; andernfalls ist eine Quittung auszustellen und die Zahlung des geschuldeten Betrages so bald wie möglich vorzunehmen.";

diente an Ort und Stelle, aber die große Mehrheit, mehrere Millionen Menschen, wurde ins Ausland geschickt, in den meisten Fällen in das Gebiet der Besetzungsmacht.

1176 Das Ergebnis war nicht nur, dass die Produktionskapazität der besetzten Länder verringert und ihre Wirtschaft in gefährlichem Maße geschwächt wurde, sondern auch, dass die zwangsrekrutierten Zivilisten – und das war aus humanitärer Sicht besonders schwerwiegend – jeglichen Schutzes durch eine Konvention beraubt wurden. Sie waren Opfer einer Art wiederauferstandener Sklaverei und wurden häufig harten Zwangsmaßnahmen unterworfen und zur Arbeit unter Bedingungen gedrängt, die der menschlichen Würde wenig Rechnung trugen. Die Behörden, denen sie ausgeliefert waren, ließen keine Einmischung in ihre Beziehungen zu diesen Arbeitern zu, und erst Anfang 1945 gelang es dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, trotz vieler Hindernisse etwas zur Linderung ihrer Not beizutragen, indem es ein System von zivilen Nachrichten[3], Sendungen von Hilfsgütern, Beistand für kranke Arbeiter usw. organisierte.[4]

1177 Unter dem Eindruck des tragischen Schicksals dieser Zivilisten schlug das Internationale Komitee neue Vorschriften für die Requirierung von Diensten vor, da es unwahrscheinlich schien, dass die Regierungen ihrer vollständigen Beseitigung zustimmen würden. Die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz und die Diplomatische Konferenz nahmen die Vorschläge des Internationalen Komitees auf und ergänzten sie.

Absatz 1 – Anwerbung

1178 Absatz 1 enthält eine Regel, die für die Bevölkerung eines besetzten Gebiets von zentraler Bedeutung ist. Der Besetzungsmacht ist es untersagt, geschützte Personen zum Dienst in ihren bewaffneten Kräften oder Hilfstruppen zu drängen.

1179 Das Verbot ist nicht neu, da ein im Kriegsrecht allgemein anerkannter Grundsatz es den Kriegführenden strikt untersagt, feindliche Untertanen dazu zu drängen, gegen ihr eigenes Land zu den Waffen zu greifen[5], aber dieser Grundsatz war während der beiden Weltkriege häufig verletzt worden, und es erschien notwendig, ihn in der neuen Konvention zu bekräftigen. Dabei stellte die Diplomatische Konferenz klar, dass nicht nur die Einberufung zu den bewaffneten Kräften und Hilfstruppen der besetzten Macht verboten ist, sondern auch jede Form von Druck oder Propaganda, die darauf abzielt, eine freiwillige Einberufung zu erreichen.

1180 Das Verbot ist absolut, und es ist nicht erlaubt, von ihm abzuweichen. Es bezweckt den Schutz der Einwohner des besetzten Gebietes vor Handlungen, die ihre patriotischen Gefühle verletzen, oder vor Versuchen, ihre Zugehörigkeit zu ihrem eigenen Land zu untergraben. Nach Artikel 23 der Haager Vorschriften ist nur die gedrängte Teilnahme von Staatsangehörigen der feindlichen Partei an Kriegshandlungen, die sich gegen ihr eigenes Land richten, verboten. Die Diplomatische Konferenz erweiterte den Geltungsbereich des Verbots und bezog sich allgemein auf alle Einberufungen zu den Streitkräften der Besetzungsmacht, unabhängig vom Einsatzgebiet und von den gegnerischen Kräften – den Streitkräften des nicht besetzten Teils des Gebiets, einer Exilregierung, eines verbündeten Staates oder der im besetzten Gebiet operierenden Widerstandsbewegungen.

1181 Bestimmte Delegationen der Diplomatischen Konferenz hielten die Propaganda, die darauf abzielt, geschützte Personen freiwillig zu den bewaffneten Kräften oder den Hilfskräften der Besetzungsmacht zu ziehen, nicht für rechtswidrig; sie schlugen vor, den zweiten Satz von Absatz 1 zu streichen. Ihr Vorschlag wurde abgelehnt. In Anbetracht des schmerzlichen Eindrucks, den bestimmte Propaganda während der beiden letzten Weltkriege

[3] [(1) S. 292] Siehe S.191;

[4] [(2) S. 292] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Band I, S. 657 ff;

[5] [(3) S. 292] Artikel 23 der Haager Vorschriften ist in diesem Punkt sehr eindeutig. Der zweite Absatz dieses Artikels lautet wie folgt: "Einem Kriegführenden ist es gleichfalls untersagt, Staatsangehörige der feindlichen Partei zu zwingen, sich an den gegen ihr eigenes Land gerichteten Kriegshandlungen zu beteiligen, selbst wenn sie vor Kriegsbeginn im Dienst des Kriegführenden standen.";

hinterlassen hatte, beschloss die Konferenz, das Verbot beizubehalten; sie hat offenbar richtig gehandelt, da es schwierig ist, zwischen Propaganda und einer mehr oder weniger verdeckten Form von Zwang zu unterscheiden.[6]

1182 Wie bei der Erörterung von Artikel 40 festgestellt wurde, ist die in Absatz 1 festgelegte Regel auch auf feindliche Ausländer [Fremde / Aliens] anzuwenden, die sich bei Ausbruch der Feindseligkeiten im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei aufhalten.

1183 Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Konferenz die Handlung, "eine geschützte Person zum Dienst in den Kräften einer feindlichen Macht zu drängen", in die Liste der schweren Verletzungen in Artikel 147 aufgenommen hat, was zeigt, welche Bedeutung sie diesem unerlässlichen Verbot beimisst.

Absatz 2 – Arbeit

Erster Satz – Altersgrenze

1184 Die Befreiung von der Arbeitspflicht für alle geschützten Personen unter achtzehn Jahren ist bedingungslos. Sie gilt für alle in der Konvention zugelassenen Arbeiten und sollte in die Liste der bevorzugten Maßnahmen zugunsten von Kindern und geschützten Personen, die minderjährig sind, aufgenommen werden[7], da junge Menschen geschützt werden müssen, indem solche bedauerlichen Handlungen wie die Zwangsrekrutierung von Kindern und Jugendlichen und ihre Zwangsarbeit für Arbeiten, die oft über ihre körperlichen Fähigkeiten hinausgehen und sie in jedem Fall von ihren Eltern trennen, ein für alle Mal verboten werden.

Autorisierte Arbeit

A. Arbeit, die für die Bedürfnisse der Armee der Besetzung erforderlich ist

1185 In diesem Punkt beschränkt sich die Konvention darauf, in denselben Worten wie die Haager Vorschriften die seit langem übliche Praxis zu bekräftigen.

1186 Die Formulierung "Arbeiten, die für die Bedürfnisse der Besetzungsarmee erforderlich sind" ist sehr umfassend und ihre Auslegung ist diskutabel. Es genügt hier festzustellen, dass die Klausel eine Vielzahl von Leistungen umfasst – solche, die mit der Unterkunft und der Bestimmung von Nahrungsmitteln, Transportleistungen, der Instandsetzung von Straßen, Brücken, Häfen und Eisenbahnen sowie der Verlegung von Telefon- und Telegrafenleitungen zusammenhängen. Andererseits besteht allgemeiner Konsens darüber, dass die Einwohner des besetzten Gebiets nicht für Arbeiten wie den Bau von Festungsanlagen, Schützengräben oder Luftstützpunkten requiriert werden dürfen. Hier geht es um den Unterhaltsbedarf der Besetzungsarmee und nicht um ihre strategischen oder taktischen Anforderungen. Diese Unterscheidung ist wesentlich und sollte hervorgehoben werden. Sie wird durch eine noch zu untersuchende Bestimmung bestätigt, die besagt, dass die Besetzungsmacht geschützte Personen nicht zu Arbeiten zwingen darf, die ihre Teilnahme an militärischen Operationen beinhalten würden.

1187 Wie bereits erwähnt, wird die Frage der Verpflichtung geschützter Personen zur Erteilung von Auskünften oder zur Tätigkeit als "Führer" in einem besonderen Artikel der Konvention behandelt, auf den Bezug genommen werden sollte.[8]

1188 Der Bezug auf die "für die Bedürfnisse der Besetzungsarmee erforderlichen Arbeiten" war im Stockholmer Entwurf nicht enthalten[9]; er wurde von der Diplomatischen Konferenz eingefügt, um den angenommenen Text mit den

[6] [(1) S. 293] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 665, 776-777;

[7] [(1) S. 294] Siehe S. 184;

[8] [(2) S. 294] Siehe S. 220;

[9] [(3) S. 294] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I, S. 121;

Bestimmungen der Haager Vorschriften in Einklang zu bringen.[10] Die Bedeutung dieser Klausel hat jedoch erheblich abgenommen, da die modernen Armeen weitgehend eigenständig sind und daher viel weniger auf die Dienste der Bevölkerung der besetzten Länder angewiesen sind als früher.

B. Arbeit, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist

1189 Eine zweite Gruppe von Diensten betrifft die Bedürfnisse der Bevölkerung; das Recht zur Requirierung von Arbeitskräften für Arbeiten im Zusammenhang mit diesen Diensten liegt bei der Besetzungsmacht als der für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Lebensbedingungen der Bevölkerung verantwortlichen Behörde.

1190 Es sei daran erinnert, dass in dem entsprechenden Artikel des vom Internationalen Komitee vorgelegten Entwurfs nur die für die öffentlichen Versorgungsdienste erforderlichen Arbeiten genannt wurden. Die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz war der Meinung, dass der Ausdruck "öffentliche Versorgungsdienste" definiert werden sollte und fügte daher die Worte "wie Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Verkehr, Gesundheit und ähnliche Dienste" hinzu.[11] Auch wenn die Diplomatische Konferenz diese Liste mit verschiedenen Beispielen nicht beibehalten hat, so ist doch klar, dass sie solche Dienste im Sinn hatte, und die Worte "öffentliche Versorgungsdienste" sollten in diesem Sinne verstanden werden.[12]

1191 Post-, Telegrafen- und Telefondienste werden im Allgemeinen als Teil der "öffentlichen Versorgungsdienste" betrachtet und sollten daher in die Liste der oben genannten Beispiele aufgenommen werden.

1192 Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der normalen Lebensbedingungen in den besetzten Gebieten ist es unerlässlich, dass die öffentlichen Versorgungseinrichtungen weiterhin ordnungsgemäß funktionieren; jede Störung hat weitreichende Auswirkungen auf die gesamte Bevölkerung. Die Besetzungsbehörden können und müssen daher in erster Linie zum Schutz der Interessen der Einwohner von ihrem Recht auf Requirierung Gebrauch machen, wenn dies erforderlich ist. Ein solches Vorgehen stünde im Übrigen in Übereinstimmung mit Artikel 43 der Haager Vorschriften, der den Besetzer verpflichtet, "alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit so weit wie möglich wiederherzustellen und zu gewährleisten". Dem gleichen Zweck dienen bestimmte Klauseln in Artikel 54 der Konvention, die Richter und Beamte betreffen und auf die weiter unten eingegangen wird.

1193 Nach dem Bezug auf die öffentlichen Versorgungsdienste fügte die Diplomatische Konferenz eine Liste verschiedener Arten von Arbeiten hinzu, zu denen die Besetzungsmacht auch geschützte Personen verpflichten kann, nämlich Arbeiten, die für die Ernährung, die Unterkunft, die Kleidung, den Transport oder die Gesundheit der Bevölkerung des besetzten Landes notwendig sind.[13] Es sei daran erinnert, dass dies die fünf Arten von Arbeiten waren, zu denen ein kriegführender Staat gemäß Artikel 40 geschützte Personen feindlicher Staatsangehörigkeit, die sich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten, zwingen kann.

1194 Die Anerkennung des Rechtes der Besetzungsmacht, Personen für die oben genannten Arbeiten zu requirieren, trägt dazu bei, die Kontinuität der industriellen Produktion, aber auch der landwirtschaftlichen Produktion und des Bergbaus zu gewährleisten.[14]

1195 Da die Arbeiten, die unter die in diesem Absatz genannten Kategorien fallen, für die gesamte Wirtschaft der besetzten Länder von lebenswichtiger Bedeutung sind und die Interessen des Einzelnen stark berühren, werden sie in der Regel weiterhin verrichtet, und die Besetzungsbehörden werden wohl nur in seltenen Fällen eingreifen müssen. Die Besetzungsmacht darf unter keinen Umständen und in keiner Weise geschützte Personen in den Dienst ihrer eigenen

[10] [(4) S. 294] Siehe ebd., Bd. II-A, S. 776-777;

[11] [(1) S. 295] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I, S. 121;

[12] [(2) S. 295] Auf Französisch "services d'intérêt public"; die obige Interpretation wird durch das Schlussprotokoll der Konferenz bestätigt (siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 776-777);

[13] [(3) S. 295] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 664-665, 776;

[14] [(1) S. 296] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 121; Bd. II-A, S. 665, 776-777;

Volkswirtschaft stellen, und die genannten Arbeiten dürfen nur dann zur Pflicht gemacht werden, wenn dies, wie die Konvention betont, zur Deckung der Bedürfnisse "der Bevölkerung des besetzten Landes" notwendig ist.

1196 Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das Recht auf Requirierung der Dienste geschützter Personen als Gegenstück zu den umfassenden Pflichten angesehen werden kann, die die Besetzungsmacht gegenüber der Bevölkerung des besetzten Landes insbesondere im Zusammenhang mit der Lebensmittelversorgung, der öffentlichen Gesundheit und der sanitären Versorgung übernimmt; ihre diesbezüglichen Pflichten sind in den Artikeln 55, 56, 59 ff. der Konvention niedergelegt.

Zweiter Satz – Verbot der zwangsweisen Beschäftigung geschützter Personen zu Arbeiten, die sie zur Teilnahme an militärischen Operationen verpflichten würden

1197 Diese Verfügung gibt Artikel 52 der Haager Vorschriften wieder. Sie kann auch mit Artikel 40 Absatz 2 der vorliegenden Konvention verglichen werden, der vorsieht, dass geschützte Personen feindlicher Staatsangehörigkeit, die sich im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei aufhalten, nur dann zur Verrichtung bestimmter Arbeiten gezwungen werden dürfen, wenn diese Arbeiten "nicht unmittelbar mit der Durchführung militärischer Operationen zusammenhängen" – eine Formulierung aus den Kriegsgefangenenkonventionen von 1929 und 1949.

1198 Das Verbot in diesem Satz ist sogar noch allgemeiner als das in Artikel 52 der Haager Vorschriften; denn es umfasst nicht nur Arbeiten, die die Teilnahme der Einwohner an "militärischen Operationen gegen ihr eigenes Land" beinhalten, sondern bezieht sich allgemein auf jede Arbeit, "die sie in die Pflicht nehmen würde, an militärischen Operationen teilzunehmen". Die Bedeutung dieser Unterscheidung wird deutlich, wenn man sich die Fälle vergegenwärtigt, in denen die Besetzungsbehörden versucht haben, die Kriegsregeln zu umgehen, indem sie vorgaben, dass sie nicht mehr an militärischen Operationen gegen das Heimatland der Personen, deren Dienste sie requirieren, beteiligt seien. Auch wenn solche Argumente von den Gerichten, die nach dem Zweiten Weltkrieg über dieses Thema zu entscheiden hatten, nicht akzeptiert wurden, ist es dennoch sinnvoll, dass die neue Bestimmung eindeutig und unmissverständlich jede Arbeit verbietet, die geschützte Personen in irgendeiner Form an militärischen Operationen beteiligt, unabhängig davon, ob sie gegen das Heimatland gerichtet sind oder nicht.

1199 Die Frage, welche Arbeiten als Verpflichtung der geschützten Personen zur Teilnahme an militärischen Operationen anzusehen sind, wirft verschiedene Schwierigkeiten auf – dieselben Schwierigkeiten, auf die man im Zusammenhang mit Artikel 42 gestoßen ist. Es ist jedoch ganz bestimmt, dass die Besetzungsmacht nicht verlangen darf, dass geschützte Personen die Kriegsindustrie des besetzten Landes wiederbeleben und sie auch nicht dazu drängen kann, Kriegsmaterial herzustellen. Andererseits hat sie das Recht, die Dienste zu verlangen, die sie für den Unterhalt der Armee der Besetzung benötigt. Einige Beispiele für solche Dienste wurden oben genannt.

1200 Eines darf nicht vergessen werden: Die Vierte Konvention wird auf Zivilisten angewandt, und Zivilisten stehen per definitionem außerhalb der Kampfhandlungen. Jede Maßnahme der Besetzungsmacht, die zur Folge hat, dass sie direkt oder indirekt[15] in die Kampfhandlungen verwickelt werden und somit nicht in den Genuss des besonderen Schutzes durch die Konvention kommen, ist als rechtswidrig anzusehen. Die Anwendung dieser Klausel hängt in hohem Maße vom guten Glauben des Besetzers ab, der in jedem Einzelfall im vollen Bewusstsein seiner Verantwortung beurteilen muss, ob die verlangte Arbeit mit den hier festgelegten Bedingungen vereinbar ist oder nicht.

[15] [(1) S. 297] Zum Beispiel, um sie als Arbeiter in einer Munitionsfabrik zu beschäftigen, die als "militärisches Ziel" bombardiert werden kann;

Dritter Satz – Geschützte Personen dürfen nicht gezwungen werden, gewaltsame Mittel anzuwenden, um die Sicherheit der Einrichtungen, in denen sie Zwangsarbeit leisten, zu gewährleisten

1201 Diese Klausel wird mit gleicher Dringlichkeit angewandt, unabhängig davon, ob die Arbeiten zugunsten der Besetzungsarmee oder zugunsten der Bevölkerung durchgeführt werden; dabei spielt es keine Rolle, ob die Angriffe von regulären bewaffneten Kräften, von Widerstandsbewegungen oder einfach von Saboteuren verübt werden. In all diesen Fällen sind die Besetzungsbehörden selbst für die Sicherheit des Arbeitsplatzes verantwortlich, was voll und ganz mit ihrer Rolle als Hüter der öffentlichen Ordnung und Sicherheit übereinstimmt.

1202 Die Klausel stellt eine sehr willkommene Ergänzung zu Artikel 28 (Gefahrenzonen) und Artikel 34 (Geiselnahme) dar, mit denen sie in einem bestimmten Zusammenhang steht, da die genannten Artikel den Einsatz geschützter Personen zum Schutz vor Handlungen verbieten, für die sie nicht verantwortlich sind und auf die sie keinen Einfluss haben.

1203 Inwieweit diese Erwägungen im besonderen Fall der Polizeikräfte des besetzten Gebiets mit Vorbehalten behaftet sind, wird später in den Erläuterungen zu Artikel 54 dargelegt.

Absatz 3 – Arbeitsbedingungen

1204 Die Bestimmung, dass geschützte Personen nicht außerhalb des besetzten Gebietes beschäftigt werden dürfen, ist, wie wir gesehen haben, bereits in Artikel 49 Absatz 1 enthalten, der ein allgemeines Verbot aller "Deportationen" enthält, aber angesichts der unglücklichen Erfahrungen des letzten Weltkrieges schien es notwendig, diesen wesentlichen Grundsatz hier zu bekräftigen.

1205 Die Konvention sieht vor, dass Personen, deren Dienste requiriert werden, so weit wie möglich an ihrem gewöhnlichen Dienstort verbleiben, der sich in der Regel dort befindet, wo ihre Familie lebt. In dieser Hinsicht ist die Bestimmung mit Artikel 27 vergleichbar, indem der Grundsatz der Achtung der Familienrechte bekräftigt wird.

1206 Dieser Absatz enthält eine Reihe von zusätzlichen Bedingungen, die auf der Genfer Konferenz[16] eingehend erörtert wurden. Das bedeutet nicht, dass die Arbeitsbedingungen während der gesamten Dauer der Besetzung unverändert bleiben müssen. Die Diplomatische Konferenz erkannte im Gegenteil an, dass die Arbeitsgesetze während der Besetzung wahrscheinlich von Zeit zu Zeit geändert werden würden und dass die Löhne insbesondere dann variieren könnten, wenn die Preise in nennenswertem Umfang stiegen; die Konferenz war der Ansicht, dass durch den Bezug auf die "geltende Gesetzgebung" in dem besetzten Gebiet[17] eine Bestimmung für diese Eventualität getroffen worden war.

1207 Diese sehr detaillierten Bestimmungen, die auf der Diplomatischen Konferenz auf Anregung der Internationalen Arbeitsorganisation ausgearbeitet wurden[18], bieten geschützten Personen wertvolle humanitäre und soziale Garantien.[19]

Absatz 4 – Zivilstatus der Arbeitnehmer

1208 Diese Klausel stammt aus dem Stockholmer Entwurf, der zusätzlich vorsah, dass Requirierungen von Arbeitskräften nur vorübergehender Natur" sein durften.

[16] [(1) S. 298] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 799-800, 809;

[17] [(2) S. 298] Siehe ebd., Bd. II-A, S. 776-777, 799-800; Bd. II-B, S. 416;

[18] [(3) S. 298] Siehe ebd., Bd. II-A, S. 665, 776-777; Bd. III, S. 132-133;

[19] [(4) S. 298] Absatz 3 sollte mit Artikel 40 Abs. verglichen werden. 3 (Arbeit von geschützten Personen, die im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei leben) und Artikel 95 Abs. 3 (Arbeit von Internierten) der vorliegenden Konvention und mit Artikel 51 (Arbeit von Kriegsgefangenen) der Dritten Konvention verglichen werden;

1209 Die Diplomatische Konferenz vertrat die Auffassung, dass eine solche Bestimmung der Ausführung bestimmter, für die Wirtschaft des Landes nützlicher Arbeiten abträglich sein könnte und dass es klüger sei, sie wegzulassen. Andererseits betonte die Konferenz, dass solche Requirierungen nicht zu einer "Mobilisierung von Arbeitern" führen dürfen, indem sie festlegte, dass Arbeitergruppen nicht nach "militärischen oder halbmilitärischen Gesichtspunkten" organisiert werden dürfen. Damit sollte verhindert werden, dass die während des letzten Krieges gebildeten Organisationen wieder auferstehen, deren Charakter mit dem Zivilstatus ihrer Mitglieder unvereinbar ist.[20]

[20] [(1) S. 299] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 665, 776-777, 809;

Artikel 52 – Schutz der Arbeitnehmer[1]

Kein Vertrag, kein Übereinkommen oder keine Vorschrift kann das Recht irgendeines freiwilligen oder unfreiwilligen Arbeiters beeinträchtigen, sich, wo immer er sich befindet, an die Vertreter der Schutzmacht zu wenden, um deren Intervention zu verlangen.

Alle Massnahmen, die darauf abzielen, Arbeitslosigkeit zu schaffen oder die Arbeitsmöglichkeiten der Arbeiter eines besetzten Gebietes zu beschränken, um sie auf diese Weise zur Arbeit für die Besetzungsmacht zu gewinnen, sind verboten.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Rückgriff auf die Schutzmacht

1210 Wie in der Erläuterung zu Artikel 30 dargelegt, kann jeder, der durch die Konvention geschützt ist, Rechtsmittel bei seiner Schutzmacht einlegen.

1211 Die Besetzungsmacht könnte es für vorteilhaft halten, diese Verbindung mit der Schutzmacht zu kappen, indem er die Arbeitnehmer drängt, auf ihre diesbezüglichen Rechte zu verzichten. Die vorliegende Klausel versucht, diesem Fall zu begegnen, indem sie jede Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz verbietet, und zwar sowohl im Fall von geschützten Personen, die von der Besetzungsmacht zur Arbeit gezwungen werden, als auch im Fall von Personen, die sich freiwillig in den Dienst dieser Macht begeben haben. Jede Vertragsklausel, die dieses Recht außer Kraft setzt oder seine Ausübung behindert, ist daher nichtig.

1212 Es sei darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung nur ein Fall der Anwendung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der Rechte geschützter Personen ist. Dieser Grundsatz ist in Artikel 8 niedergelegt und beherrscht die gesamte Konvention.

Absatz 2 – Verbotene Maßnahmen

1213 Dieser Absatz bezieht sich insbesondere auf bestimmte Maßnahmen, die während des Zweiten Weltkriegs ergriffen wurden und die zur Folge hatten, dass Arbeitslosigkeit künstlich geschaffen oder die Möglichkeit, Arbeit zu finden, verringert wurde; zu diesen Maßnahmen gehörten die Errichtung von Beschäftigungsmonopolen, die Schließung von Industrien, die Schaffung eines Mangels an für die Produktion erforderlichen Rohstoffen usw.

1214 Durch das Verbot solcher Praktiken verstärkt Artikel 52 den im vorhergehenden Artikel festgelegten Grundsatz, dass jede Zwangsarbeit innerhalb des besetzten Gebietes zu erfolgen hat.

[1] [(2) S. 299] Zu den Diskussionen, die zu diesem Artikel führten, siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 121; Bd. II-A, S. 665, 761; Bd. II-B, S. 417;

Artikel 53 – Verbotene Zerstörung[1]

Es ist der Besetzungsmacht verboten, bewegliche oder unbewegliche Güter zu zerstören, die persönliches oder gemeinschaftliches Eigentum von Privatpersonen, Eigentum des Staates oder öffentlicher Körperschaften, sozialer oder genossenschaftlicher Organisationen sind, ausser in Fällen, wo solche Zerstörungen wegen militärischer Operationen unerlässlich werden sollten.

Kommentar von 1958

1. Gegenstand des gewährten Schutzes

1215 Die Absicht des Stockholmer Entwurfs bestand darin, nur Privateigentum zu erfassen und Zivilisten zu schützen, indem sichergestellt wird, dass das Eigentum, das sie als Einzelpersonen besitzen und das für ihre Existenz notwendig ist (Häuser, Kleidung, Lebensmittel, Werkzeuge und Instrumente, die sie für ihre Arbeit benötigen, Transportmittel usw.), vor Zerstörungen bewahrt wird, die für die Fortsetzung des Krieges nicht notwendig sind. Bestimmte Delegationen der Diplomatischen Konferenz, die auf neue Auffassungen über das Eigentum aufmerksam gemacht hatten, wiesen darauf hin, dass die Haager Vorschriften in Artikel 23 (g), wenn sie sich auf die Zerstörung des "Eigentums des Feindes" beziehen, nicht präzisieren, dass damit das Eigentum der feindlichen "Staatsangehörigen" gemeint ist. Die Konferenz schloss sich dieser Auffassung an und kam daher überein, in diesem Artikel auf den gemeinschaftlichen Besitz oder das Eigentum des Staates Bezug zu nehmen; es muss jedoch eingeräumt werden, dass diese Ausdehnung der Bestimmung einen Charakter verleiht, der nicht ganz in den allgemeinen Geltungsbereich der Konvention passt.

1216 In dem sehr weiten Sinne, in dem der Artikel zu verstehen ist, erstreckt sich das Verbot auf die Zerstörung sämtlicher (dinglicher oder persönlicher) Besitztümer, unabhängig davon, ob es sich um Privateigentum geschützter Personen (im Einzel- oder Gemeinschaftseigentum), um staatliches Eigentum, um Eigentum der öffentlichen Hand (Bezirke, Gemeinden, Provinzen usw.) oder um genossenschaftliches Eigentum handelt. Die Ausdehnung des Schutzes auf öffentliches Eigentum und Gemeinschaftseigentum verstärkt die bereits in den Haager Vorschriften, Artikel 46 und 56, festgelegte Regel, wonach das Privateigentum und das Eigentum der Gemeinden und der Institutionen, die der Religion, der Humanität und der Schulbildung, der Kunst und den Wissenschaften gewidmet sind, geachtet werden müssen.

1217 Es ist zu beachten, dass sich das Verbot nur auf die "Zerstörung" bezieht. Nach dem Völkerrecht haben die Besetzungsbehörden unter bestimmten Umständen ein anerkanntes Recht, über den Besitz in dem besetzten Gebiet zu verfügen – nämlich das Recht auf Requirierung von Privateigentum, das Recht auf Beschlagnahme von beweglichem Staatseigentum, das für militärische Operationen verwendet werden kann, und das Recht auf Verwaltung und Nutzung von Grundeigentum, das dem besetzten Staat gehört.

1218 Das in diesem Artikel enthaltene Verbot der Zerstörung kann mit dem Verbot von Plünderungen und Repressalien in Artikel 33 verglichen werden.

2. Umfang der Bestimmung

1219 Um jegliches Missverständnis hinsichtlich des Anwendungsbereichs von Artikel 53 auszuräumen, ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Besitz keinen allgemeinen Schutz genießt; die Konvention sieht hier lediglich seinen Schutz in besetztem Gebiet vor. Der Anwendungsbereich des Artikels beschränkt sich daher auf Zerstörungen, die

[1] [(1) S. 300] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 118; Bd. II-A, S. 719-721, 829, 856; Bd. II-B, S. 417-418; Bd. III S. 134;

durch Maßnahmen der Besetzungsmacht verursacht werden. Es sei daran erinnert, dass Artikel 23 Buchstabe g) der Haager Regeln die unnötige Zerstörung von feindlichem Eigentum verbietet; da diese Vorschrift im Abschnitt "Feindseligkeiten" enthalten ist, erstreckt sie sich auf das gesamte Eigentum in dem vom Krieg betroffenen Gebiet; ihr Anwendungsbereich ist daher viel weiter als der der hier erörterten Bestimmung, die sich nur auf das Eigentum in besetztem Gebiet bezieht.

3. Vorbehalt

1220 Das Verbot der Zerstörung von Besitz in besetztem Gebiet unterliegt einem wichtigen Vorbehalt: Es wird nicht angewandt in Fällen, "in denen eine solche Zerstörung durch militärische Operationen absolut notwendig ist". Die Besetzungskräfte können daher die vollständige oder teilweise Zerstörung von bestimmtem privatem oder öffentlichem Eigentum in dem besetzten Gebiet vornehmen, wenn zwingende militärische Anforderungen dies erfordern.

1221 Darüber hinaus wird es der Besetzungsmacht obliegen, die Bedeutung solcher militärischen Anforderungen zu beurteilen. Es ist daher zu befürchten, dass die Bösgläubigkeit bei der Anwendung des Vorbehalts die vorgeschlagene Schutzklausel wertlos machen könnte; denn ein skrupelloser Rückgriff auf die Klausel über die militärische Notwendigkeit würde es der Besetzungsmacht ermöglichen, das in der Konvention festgelegte Verbot zu umgehen. Die Besetzungsmacht muss daher versuchen, die Klausel in vernünftiger Weise auszulegen: Wenn sie Zerstörungen für unerlässlich hält, müssen die Besetzungsbehörden versuchen, die militärischen Vorteile, die sich daraus ergeben, mit dem Schaden, den sie anrichten, in Einklang zu bringen.

1222 An dieser Stelle soll ein Wort zu Operationen gesagt werden, bei denen aus militärischen Erwägungen eine Politik der "verbrannten Erde", d. h. die systematische Zerstörung ganzer Gebiete durch sich vor dem Feind zurückziehende besetzte Kräfte angewandt werden muss. In verschiedenen Gerichtsurteilen nach dem Zweiten Weltkrieg wurde diese Taktik in der Praxis in bestimmten Fällen als zulässig erachtet, wenn sie ausnahmsweise aus legitimen militärischen Gründen durchgeführt wurde. Andererseits wurde in denselben Urteilen der Rückgriff auf Maßnahmen der allgemeinen Verwüstung streng verurteilt, wenn sie mutwillig, übertrieben oder nicht durch militärische Operationen gerechtfertigt waren. Artikel 6 (b) der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs bezeichnet "die mutwillige Zerstörung von Städten, Ortschaften oder Dörfern oder die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigte Verwüstung" als Kriegsverbrechen. Darüber hinaus zählt Artikel 147 der Vierten Konvention zu den "schweren Verletzungen", die nach Artikel 146 mit Strafbestimmungen belegt sind, die "umfangreiche Zerstörung ... von Besitz, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist und widerrechtlich und mutwillig durchgeführt wird".

Artikel 54 – Richter und Beamte[1]

Es ist der Besetzungsmacht verboten, den Status der Beamten, Behördemitglieder oder Richter des besetzten Gebietes zu ändern oder gegen sie Sanktionen oder irgendwelche Zwangsmassnahmen oder diskriminierende Massnahmen zu ergreifen, weil sie sich aus Gewissensgründen enthalten, ihre Funktionen zu erfüllen.

Dieses Verbot verhindert weder die Anwendung von Artikel 51 Absatz 2 noch berührt es das Recht der Besetzungsmacht, Inhaber öffentlicher Ämter von ihren Posten zu entheben.

Kommentar von 1958

1223 Dieser Artikel war, wie auch der vorhergehende, nicht in dem vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Entwurf der Konvention enthalten. Er wurde von der Diplomatischen Konferenz 1949 auf Anregung der belgischen Delegation in die Konvention eingefügt.

Absatz 1 – Status, Verbot von Zwangsmaßnahmen

1. Das Problem

1224 Beamte und Richter gehören zu den Personen, die durch Artikel 4 der Konvention geschützt sind. Sie genießen daher denselben Schutz durch die Konvention wie jede andere geschützte Person. In Anbetracht ihrer besonderen Stellung als Vertreter der nationalen Behörden, die mit amtlicher Macht ausgestattet sind, hielt es die Konferenz jedoch für notwendig, ihrer Position einen eigenen Artikel zu widmen. Ihr offizieller Status und ihre Funktionen schaffen eine enge Beziehung zwischen ihnen und dem Staat.

1225 Man könnte meinen, dass die Tatsache, dass sie ihre Aufgaben nach der Besetzung des Gebiets weiterhin wahrnehmen, darauf hindeutet, dass sie die eingetretenen Veränderungen persönlich unterstützen. Es können sich Gewissensfragen ergeben, die in der Praxis der Besetzung, insbesondere während des letzten Weltkrieges, nicht immer berücksichtigt wurden. In ihrem Umgang mit Richtern und Beamten zielten die Besetzungsbehörden darauf ab, sie dazu zu bringen, die Politik der Besetzungsmacht zu unterstützen und sich in Opposition zu der legalen Regierung zu stellen, der sie die Treue geschworen hatten.

1226 Angesichts dieser Erfahrungen beschloss die Diplomatische Konferenz, die Rechtsstellung von Beamten und Richtern in besetzten Gebieten durch die Verabschiedung eines neuen, speziell auf sie zugeschnittenen Artikels zu verdeutlichen.

1227 Obwohl die Haager Vorschriften keine Klausel enthalten, die sich ausdrücklich mit dieser Frage befasst, ist sie nicht neu. Sie wurde sowohl auf der Brüsseler Konferenz von 1874 als auch auf der ersten Haager Konferenz von 1899 eingehend untersucht, als detaillierte Artikelentwürfe vorgelegt wurden.[2]

[1] [(1) S. 302] Zu den Diskussionen über Artikel 54 siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 774-775, 809, 829, 856; Bd. II-B, S. 194, 418;

[2] [(1) S. 303] Keiner dieser Texte wurde jedoch schließlich in die Haager Vorschriften aufgenommen, da sich – und das ist ein wichtiger Punkt – dasselbe Land dagegen aussprach, dessen Delegationen auf der diplomatischen Konferenz fünfzig Jahre später die Annahme des hier behandelten Artikels vorschlugen;

2. Status

1228 Die Klausel beginnt damit, dass die Besetzungsmacht den Status von Beamten oder Richtern in den besetzten Gebieten nicht ändern darf.

1229 Da die Begriffe "Beamte" und "Richter" in der Konvention nicht definiert werden, ist davon auszugehen, dass sie sich in diesem Punkt auf das öffentliche Recht der Staaten beziehen. Auch wenn die Bedeutung der beiden Begriffe in der Rechtsterminologie der verschiedenen Länder unterschiedlich ist und sie selbst innerhalb ein und desselben Staates nicht immer genau definiert sind, bezeichnet der Begriff "Beamter" im allgemeinen Personen, die im Dienst des Staates oder der Gebietskörperschaften stehen und öffentliche Aufgaben erfüllen. Das Wort "Magistrat" wird im Französischen in verschiedenen Bedeutungen verwendet, aber normalerweise wird es vor allem für Mitglieder der Judikative verwendet, und das ist seine Bedeutung im vorliegenden Artikel, wie seine Übersetzung ins Englische als "judges" zeigt.

1230 Der Grundsatz, dass der Status von Beamten und Richtern nicht geändert werden darf, ist ein Fall für die Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes, der implizit in der Konvention enthalten ist – nämlich dass der persönliche Status aller geschützten Personen geachtet werden muss.[3]

1231 Der Zweck der Bestimmung, dass Beamte und Richter ihre vorherige Besetzung beibehalten dürfen, besteht darin, sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben ihres Amtes wie in der Vergangenheit zu erfüllen, ohne dass sie eingeschüchtert oder ungerechtfertigt beeinflusst werden. Sie müssen in der Lage sein, in ausreichender Unabhängigkeit nach ihrem Gewissen zu handeln und nicht Gefahr zu laufen, wegen Illoyalität zur Rechenschaft gezogen zu werden, wenn die nationalen Behörden nach Beendigung der Besetzung ihre Rechte wieder wahrnehmen. Ein wichtiger Punkt ist, dass die Besetzung keine Überführung der Souveränität bedeutet und die Loyalitätsbande nicht durchtrennt; Beamte und Richter sind daher weiterhin vor der nationalen Öffentlichkeit für ihr Handeln verantwortlich.

1232 Die Regeln, die die Achtung des Status von Personen, die öffentliche Ämter bekleiden, vorschreiben, sind im Fall der Richter im besetzten Gebiet besonders wichtig. Sie bedeutet, dass die Besetzungsbehörden, solange sie sie auf ihrem Posten belassen und keine eigenen Gerichte einrichten, die Aufgabe haben, den Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter zu achten.[4] In den Erläuterungen zum letzten Satz von Artikel 54 wird jedoch deutlich, dass die Regel, dass der Status von Beamten und Richtern nicht geändert werden darf, einer wichtigen Einschränkung unterliegt.

3. Verbot von Zwangsmaßnahmen

1233 Der zweite Teil des Absatzes legt fest, dass die Besetzungsmacht keine Sanktionen oder andere Zwangs- oder diskriminierende Maßnahmen gegen Beamte oder Richter anwenden darf, wenn diese aus Gewissensgründen von der Ausübung ihres Amtes absehen. Dies ist eine Möglichkeit, den Grundsatz auszudrücken, dass jeder Beamte oder Richter in einem besetzten Gebiet das Recht hat, seinen Rücktritt einzureichen.

1234 In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Beamte und Richter unter der Aufsicht und Kontrolle des Besetzers handeln, auf den die rechtliche Macht in der Praxis übergegangen ist und dem sie wie jede andere geschützte Person Gehorsam schulden. Diese Gehorsamspflicht hebt jedoch nicht die Treuepflicht auf, die während der Dauer der Besetzung fortbesteht. Die Besetzungsbehörden dürfen daher weder Richter oder Beamte zwingen, ihnen Treue zu schwören, noch verlangen, dass sie im Namen der Besetzungsmacht ihr Amt ausüben oder ihre Entscheidungen und Urteile verkünden. Zwischen diesen beiden Vorstellungen besteht im Allgemeinen kein Widerspruch, vorausgesetzt, dass sich die Besetzungsmacht bei der Ausübung ihrer Macht streng an die Konvention und die übrigen Regeln der Besetzung hält und von den Beamten und Richtern nichts verlangt, was einen Akt des Landesverrats darstellen könnte. In der Praxis ist die Lage natürlich immer noch sehr heikel, denn es ist sehr schwierig, einen Konflikt zwischen diesen

[3] [(1) S. 304] Eine ausdrückliche Anwendung dieses Grundsatzes findet sich in Artikel 50, der es der Besetzungsmacht verbietet, den persönlichen Status von Kindern zu ändern;

[4] [(2) S. 304] Siehe Bemerkungen zu Artikel 66;

Pflichten zu vermeiden. Aus diesem Grund steht es Personen, die öffentliche Ämter bekleiden, frei, sich aus Gewissensgründen der Stimme zu enthalten. In solchen Fällen darf die Besetzungsmacht ihnen das nicht zum Vorwurf machen, keine Sanktionen anwenden und keine Maßnahmen des Zwangs oder der Diskriminierung ergreifen.

Absatz 2 – Vorbehalte

1. Allgemeine Grundsätze

1235 Dieser Absatz beginnt mit einer Klausel, die den Zweck hat, Artikel 54 mit dem zweiten Absatz des Artikels 51 in Einklang zu bringen. Nach diesem Absatz kann die Besetzungsmacht geschützte Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zu Arbeiten zwingen, "die entweder für die Bedürfnisse der Besetzungsarmee oder für die öffentlichen Versorgungsdienste oder für die Ernährung, Bekleidung, Unterbringung, Beförderung oder Gesundheit der Bevölkerung des besetzten Landes notwendig sind".

1236 Um zu vermeiden, dass das Rücktrittsrecht der Beamten mit dem Requirierungsrecht der Besetzungsmacht kollidiert, hat die Diplomatische Konferenz klargestellt, dass das Verbot, Zwangsmaßnahmen gegen Beamte und Richter zu ergreifen, die sich der Ausübung ihres Amtes enthalten, der Requirierung ihrer Dienste für Arbeiten nicht entgegensteht, die unter den in Artikel 51 festgelegten Bedingungen zu verrichten sind.[5] Bedeutet dies, dass das Recht auf Requirierung in diesem Fall Vorrang vor dem Recht der Inhaber öffentlicher Ämter hat, ihr Amt niederzulegen? Kann von diesen Personen verlangt werden, auf ihrem Posten zu bleiben, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben mit den genehmigten Arbeitsbereichen zusammenhängt?

1237 Der Vorbehalt ist in erster Linie im Zusammenhang mit dem Begriff der "öffentlichen Versorgungsdienste" zu sehen und bezieht sich auf Beamte, die den verschiedenen betroffenen Diensten angehören. In den Bemerkungen zu Artikel 51 wurde bereits auf die Bedeutung hingewiesen, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Dienste – wie Wasser, Gas, Strom, Verkehr, Gesundheit usw. – für die Bevölkerung hat, deren Funktion durch einen allgemeinen Abzug der in ihnen beschäftigten Beamten ernsthaft beeinträchtigt würde. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Besetzungsmacht berechtigt wäre, den Rücktritt dieser Beamten abzulehnen und ihre Dienste in der gleichen Weise wie die jeder geschützten Person zu requirieren.

1238 Das Gleiche gilt für Dienstleistungen im Zusammenhang mit den anderen in Artikel 51 Absatz 2 genannten Tätigkeiten, d. h. für die Ernährung, die Unterbringung, die Bekleidung, den Transport oder die öffentliche Gesundheit der Bevölkerung des besetzten Landes.

1239 Neben den Beamten, die den öffentlichen Versorgungsbetrieben oder anderen in Artikel 51 genannten Diensten angehören, gibt es eine ganze Reihe von Personen, die öffentliche Ämter bekleiden und ebenfalls eine wesentliche Rolle im Leben der Bevölkerung spielen, z. B. Gemeinde-, Kreis- und Provinzbeamte, Bürgermeister, Standesbeamte, Polizeibeamte, Gefängnispersonal und Beamte des sozialen Wohlergehens. Richter und andere Mitglieder der Judikative sind ihrerseits die natürlichen Wächter und Beschützer der Einwohner des Landes in ihren Beziehungen zur Besetzungsmacht, und ihr Rücktritt könnte durchaus den gesamten Verwaltungs- und Justizapparat lahmlegen, worunter in diesem Fall geschützte Personen als erste leiden würden. Es besteht daher allgemein Einigkeit darüber, dass es ihre moralische Pflicht ist, im Interesse ihrer Mitbürger auf ihrem Posten zu bleiben; eine solche Forderung ist umso mehr gerechtfertigt, als die unpolitische Natur ihrer Aufgaben im Allgemeinen geeignet ist, ihnen etwaige Gewissensbisse zu nehmen.

2. Besondere Fälle

1240 Der Bezug auf Artikel 51 bezieht sich nicht nur auf die Aufzählung der verschiedenen Arten von Arbeit, sondern auch auf die in diesem Artikel enthaltenen Bedingungen und Garantien, insbesondere auf das Verbot, geschützte Personen

[5] [(1) S. 306] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 665, 829;

zur Teilnahme an militärischen Operationen zu zwingen. Dies ist besonders wichtig im Fall der Polizeibeamten, von denen unter keinen Umständen verlangt werden darf, sich an Maßnahmen zu beteiligen, die darauf abzielen, legitime kriegerische Handlungen zu bekämpfen, seien sie von bewaffneten Kräften, die der besetzten Macht feindlich gegenüberstehen, von Kollektiven von Freiwilligen oder von organisierten Widerstandsbewegungen begangen worden. Andererseits scheint die Besetzungsmacht durchaus berechtigt zu sein, von der örtlichen Polizei zu verlangen, an der Verfolgung und Bestrafung feindseliger Handlungen mitzuwirken, die unter anderen als den in Artikel 4 der Dritten Genfer Konvention festgelegten Umständen begangen wurden. Solche Handlungen können in der Tat als Vergehen nach dem Gewohnheitsrecht angesehen werden, unabhängig davon, welche Ideen ihre Autoren inspiriert haben, und die Besetzungsbehörden, die für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung verantwortlich sind, haben das Recht, die Zusammenarbeit der Polizei zu verlangen.

1241 Da die Anwendung der Konvention auf Polizeibeamte eine besonders heikle Angelegenheit ist, werden wahrscheinlich interne Gesetze oder Vorschriften erlassen werden, um die beruflichen Pflichten dieser Personen in Kriegszeiten genauer zu definieren. Sie müssen in der Lage sein, ihr Amt mit voller Loyalität auszuüben, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen, wenn die Bestimmungen der Konvention später zu ihren Ungunsten ausgelegt werden könnten.

1242 Zu diesem Zweck hat die Internationale Unabhängige Freundschaftsföderation Hoher Polizeibeamter den Entwurf einer "Erklärung zur Anwendung der Genfer Konvention vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilisten in Kriegszeiten auf Polizeibeamte" ausgearbeitet.[6]

3. Entfernung von Beamten aus ihrem Amt

1243 Der letzte Satz des Artikels 54 bestätigt das Recht der Besetzungsmacht, Beamte für die Dauer der Besetzung aus ihren Ämtern zu entfernen. Dabei handelt es sich um ein seit langem bestehendem Recht, das die Besetzungsbehörden gegenüber jedem Beamten oder Richter, unabhängig von dessen Funktion, aus eigenen Gründen ausüben können. Es handelt sich um eine wichtige Ausnahme von der in Absatz 1 niedergelegten Regel, wonach der Status von Personen, die öffentliche Ämter bekleiden, geachtet werden muss.

1244 Die Bestimmung bezieht sich in erster Linie auf Regierungsbeamte und andere politische Vertreter, die in der Regel von den Besetzungsbehörden von ihren Posten entfernt werden, wenn sie nicht von sich aus zurücktreten. Dagegen entfernt die Besetzungsmacht in der Regel keine Verwaltungsbeamte, sondern ermutigt sie im Gegenteil, ihre Tätigkeit fortzusetzen.

[6] [(1) S. 307] Die Erklärung lautet wie folgt: Punkt 1: "In Anwendung von Art. 70 Abs. 1 der oben genannten Konvention dürfen gegen Polizeibeamte keine verwaltungsmäßigen oder gerichtlichen Strafen auf Veranlassung der Besetzungsmacht wegen der Ausführung von Befehlen der Regierung des Landes vor der Besetzung oder während einer vorübergehenden Unterbrechung derselben verhängt werden, gleichviel, ob diese Strafe auf gesetzgeberischem, verwaltungsmäßigem oder gerichtlichem Wege verhängt worden ist, und sofern ihre Handlungen nicht gegen die Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung festgelegt sind, verstoßen haben. Punkt 2:"Gemäß Artikel 27 der oben genannten Konvention dürfen Polizeibeamte von der Besetzungsmacht nicht verpflichtet werden, Anordnungen auszuführen, die ihrer ständigen Pflicht widersprechen, die Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung vom 10. Dezember 1948 definiert sind, zu achten. Sie dürfen nicht verpflichtet werden, Personen, die diesen Maßnahmen aus Gründen der Rasse, der Religion oder der politischen Überzeugung unterworfen sind, zu suchen oder zu befragen, festzunehmen, in Gewahrsam zu nehmen oder zu transportieren, es sei denn, dass die genannten Personen ihre Überzeugungen durch Handlungen zum Ausdruck bringen, die nach den Kriegsregeln nicht erlaubt sind. Punkt 3:"In Anwendung von Art. 51 der oben genannten Konvention darf von der Polizei nicht verlangt werden, bei der Ausführung von Befehlen mitzuwirken, die darauf abzielen, die Bevölkerung für militärische Zwecke oder zur Förderung militärischer Operationen einzusetzen. Die Polizei darf nur zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung zum Schutz der Rechte der Zivilbevölkerung, wie sie durch die Kriegsregeln geschützt sind, verpflichtet werden.“ Punkt 4:"In Anwendung der Art. 54, 65 und 67 der oben genannten Konvention unterliegen die von der Besetzungsmacht aus dem Dienst entlassenen Polizeibeamten keiner Dienstpflicht und genießen die Vorteile und Sicherheiten, die ihnen durch die für sie geltenden Vorschriften gewährt werden. Diese Vorschriften dürfen von der Besetzungsmacht nicht abgeändert werden. Während oder nach der Besetzung dürfen die Polizeibeamten in keinem Fall einer Strafe oder einem Zwang unterworfen werden, weil sie eine Anordnung einer Behörde ausgeführt haben, die nach Treu und Glauben als zuständig angesehen werden konnte, insbesondere wenn die Ausführung dieser Anordnung zu ihren normalen Aufgaben gehörte." (Übersetzung durch die Föderation.);

1245 In jedem Fall ist die Befugnis, Beamte jeglicher Art jederzeit von ihren Posten zu entfernen, eine der Besetzungsmacht gewährte Sicherheit. Dieser Schutz trägt dazu bei, die redliche Anwendung dieses Artikels in seiner Gesamtheit zu gewährleisten, da er einerseits den Besetzungsbehörden erlaubt, sich recht großzügig zu verhalten, in der Gewissheit, dass sie die Macht haben, etwaigen Missbräuchen ein Ende zu setzen; andererseits verhindert er, dass Beamte und Richter, die weiterbeschäftigt werden, ihre Befugnisse in einer für die Besetzungsmacht nachteiligen Weise ausüben, da sie andernfalls entfernt werden könnten.

Artikel 55 – Lebensmittel und Sanitätsmaterial für die Bevölkerung[1]

Die Besetzungsmacht hat die Pflicht, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Arzneimitteln mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln sicherzustellen; insbesondere hat sie Lebensmittel, medizinische Ausrüstungen und alle anderen notwendigen Artikel einzuführen, falls die Hilfsquellen des besetzten Gebietes nicht ausreichen.

Die Besetzungsmacht darf keine im besetzten Gebiete befindlichen Lebensmittel, Waren oder medizinische Ausrüstungen requirieren, ausgenommen für die Besetzungskräfte und -verwaltung, und auch dann nur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung. Unter Vorbehalt der Bestimmungen anderer internationaler Abkommen hat die Besetzungsmacht die notwendigen Vorkehren zu treffen, damit eine gerechte Entschädigung für die requirierten Güter gezahlt wird.

Die Schutzmächte können jederzeit ohne weiteres den Stand der Versorgung mit Lebensmitteln und Medikamenten in den besetzten Gebieten untersuchen, unter Vorbehalt von zeitweiligen Beschränkungen, die aus zwingenden militärischen Erfordernissen auferlegt werden könnten.

Kommentar von 1958

1246 Artikel 55 ist ausschließlich von der Frage der Lebensmittel und dem Sanitätsmaterial für die Bevölkerung eines besetzten Gebiets betroffen. Die Bestimmungen über Hilfssendungen werden weiter unten in den Artikeln 59 bis 62 behandelt.

Absatz 1 – Bestimmung von Lebensmitteln und Sanitätsmaterial

1247 Artikel 55 erweitert die Verantwortlichkeiten der Besetzungsmacht hinsichtlich der Hilfeleistung für das besetzte Gebiet ganz erheblich. Während in Artikel 43 der Haager Vorschriften lediglich davon die Rede war, die öffentliche Ordnung und Sicherheit so weit wie möglich zu gewährleisten, wird der Besetzungsmacht in diesem Artikel die Pflicht auferlegt, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die Lebensmittel und das Sanitätsmaterial der Bevölkerung sicherzustellen.

1248 In den jüngsten Konflikten litten Tausende von Menschen während der Besetzung des Landes an Hungersnot. Ihr Elend wurde durch die Requirierung noch verschlimmert. Das Fehlen von Lebensmitteln und Sanitätsmaterial sowie unhygienische Bedingungen begünstigten die Ausbreitung von Epidemien. Der Geist von Artikel 55 stellt eine glückliche Rückkehr zur traditionellen Vorstellung von Kriegsregeln dar, wonach die Kriegführenden die Macht des feindlichen Staates und nicht die des Einzelnen zu zerstören suchten. Die Bestimmung, dass die Besetzungsmacht für die Versorgung der Bevölkerung verantwortlich ist, verpflichtet diese Macht eindeutig dazu, die materiellen Lebensbedingungen der Bevölkerung des besetzten Gebietes auf einem angemessenen Niveau zu halten. Die Aufnahme der Formulierung "im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel" zeigt jedoch, dass die Autoren der Konvention die materiellen Schwierigkeiten, mit denen die Besetzungsmacht in Kriegszeiten konfrontiert sein kann (Finanz- und Transportprobleme usw.), nicht außer Acht lassen wollten; dennoch ist die Besetzungsmacht verpflichtet, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen.

1249 Die Versorgung der Bevölkerung beschränkt sich nicht nur auf Lebensmittel, sondern umfasst auch Sanitätsmaterial und alle lebensnotwendigen Gegenstände.

[1] [(1) S. 309] Zu den Diskussionen über Artikel 55 siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 121-122; Bd. II-A, S. 666-668, 745-747, 829-830; Bd. II-B, S. 418; Bd. III, S. 134-136;

1250 Der Begriff "Bevölkerung" ist allgemein gehalten; er beschränkt sich nicht auf Zivilisten, sondern schließt gelegentlich auch Angehörige der Streitkräfte ein, die in dem besetzten Gebiet inhaftiert sind.[2]

1251 Die Pflicht, die Versorgung sicherzustellen, wird durch die Pflicht verstärkt, die notwendigen Artikel zu beschaffen, wenn die Ressourcen des besetzten Gebiets nicht ausreichen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Konvention nicht vorschreibt, wie dies zu geschehen hat. Die Besetzungsbehörden haben diesbezüglich völlige Handlungsfreiheit und sind somit in der Lage, den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen.

1252 Wesentlich ist, dass die Besetzungsmacht rechtzeitig und mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Maßnahmen ergreift, um die notwendigen Lebensmittel für die Bevölkerung des besetzten Gebietes zu beschaffen; dabei spielt es keine Rolle, ob sie aus dem eigenen Staatsgebiet oder aus einem anderen Land – einem verbündeten, neutralen oder auch feindlichen – stammen.

1253 In Ermangelung besonderer Bestimmungen für diese Einfuhren dürften ähnliche Regeln wie im Fall der Hilfsgüter gelten; die von der Besetzungsmacht zum ausschließlichen Gebrauch für die Bevölkerung eines besetzten Gebietes eingeführten Hilfsgüter sollten zum Beispiel vorbehaltlich des Rechts auf Überprüfung und Regelung durch die Macht, die diese Durchfuhr vorsieht, freien Durchgang genießen; wie in den Bemerkungen zu Artikel 23 dargelegt, muss unter bestimmten Umständen auch für Sendungen, die für die Zivilbevölkerung der feindlichen Macht bestimmt sind, ein Recht auf freien Durchgang gewährt werden; dieses Recht ist natürlich noch legitimer, wenn es sich um Beistand für die Bevölkerung eines besetzten Landes handelt.

Absatz 2 – Requirierung

1. Bedingungen

1254 Die Besetzungsbehörden haben nicht nur das Recht, die Dienste der Einwohner des besetzten Gebiets zu requirieren, sondern auch Sachleistungen zu fordern. Die Entscheidung, dies zu tun, ist einseitig und muss als eine Form der Enteignung betrachtet werden, eine Form der Requirierung, die wie die Requirierung von Dienstleistungen bereits in Artikel 52 der Haager Vorschriften anerkannt wurde.[3]

1255 Der Haager Text bezog sich nur auf die Bedürfnisse der Besetzungsarmee, aber die Genfer Konvention schließt auch die des "Verwaltungspersonals" ein; auf jeden Fall sind die Rechte der Besetzungsmacht klar definiert. Sie darf keine Vorräte für den Gebrauch durch die eigene Bevölkerung requirieren. Andererseits kann sie überschüssige Lebensmittel und Vorräte auf andere Weise als durch Requirierung beschaffen, um besetzte Gebiete zu versorgen, in denen die Lebensmittel und das Sanitätsmaterial unzureichend sind.[4]

1256 Generell muss die Besetzungsmacht die "Anforderungen der Zivilbevölkerung" berücksichtigen. Mit dieser Bestimmung bestätigt die Konvention eine bereits in den Haager Vorschriften enthaltene Regel, wonach die Requirierungen "im Verhältnis zu den Ressourcen des Landes" stehen müssen.

2. Bezahlung

1257 Der zweite Satz des Absatzes sieht vor, dass für die requirierten Güter der gemeine Wert zu zahlen ist. Dieser Gedanke war bereits im Völkerrecht anerkannt. Er kam in Artikel 52 der Haager Vorschriften zum Ausdruck, aber die Erfahrung

[2] [(1) S. 310] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 745;

[3] [(1) S. 311] Der fragliche Artikel lautet wie folgt: "Von den Gemeinden und Einwohnern dürfen keine Requirierungen in Form von Sach- und Dienstleistungen verlangt werden, es sei denn für den Bedarf der Armee der Besetzung. Sie müssen im Verhältnis zu den Mitteln des Landes stehen und so beschaffen sein, dass sie die Einwohner nicht zur Teilnahme an militärischen Operationen gegen ihr eigenes Land verpflichten. "Solche Requirierungen und Leistungen dürfen nur auf Befehl des Kommandanten des besetzten Ortes verlangt werden. Sachleistungen sind nach Möglichkeit in bar zu bezahlen; andernfalls ist eine Quittung auszustellen und die Zahlung des geschuldeten Betrages so bald wie möglich vorzunehmen.";

[4] [(2) S. 311] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 745-747, 829-830;

zweier Weltkriege zeigte, dass es notwendig war, ihn zu bekräftigen. Der Vorbehalt in Bezug auf die "Bestimmung anderer internationaler Konventionen" wurde angenommen, um die Gefahr zu vermeiden, dass die Bestimmung im Widerspruch zu den Haager Vorschriften oder einer eventuellen revidierten Fassung steht.

1258 Wie später noch zu sehen sein wird, sieht Artikel 57 der Konvention besondere Bedingungen für den Fall vor, dass zivile Krankenhäuser requiriert werden.

1259 Schließlich sei darauf hingewiesen, dass Artikel 147 die "umfassende Aneignung von Besitz, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist", als schwere Verletzung der Konvention bezeichnet. Diese Formulierung deckt den Fall einer Requirierung in übermäßigem Ausmaß ab.

Absatz 3 – Schutzmächte

1260 Der letzte Absatz bezieht sich auf die Überprüfung des Zustands der Lebensmittel und dem Sanitätsmaterial durch die Schutzmacht. Diese von einem neutralen Beauftragten ungehindert durchgeführte Kontrolle ist ein wertvoller Schutz für die Bevölkerung des besetzten Gebietes. Der Beistand der Schutzmächte beschränkt sich nicht auf die bloße Überwachung; er kann sich auch auf die Maßnahmen erstrecken, die von den Besetzungsbehörden zur Sicherstellung der Lebensmittel- und Sanitätsmaterial der Bevölkerung getroffen werden; die Schutzmächte können beispielsweise ihre guten Dienste für die Einfuhr von Lebensmitteln und Medikamenten einsetzen, was ihrem allgemeinen Auftrag gemäß Artikel 9 der Konvention entspricht.

1261 Der einzige Vorbehalt der Schutzmächte zu solchen Tätigkeiten besteht, wenn "vorübergehende Beschränkungen durch zwingende militärische Anforderungen erforderlich sind"; diese Formulierung macht deutlich, dass die Überwachung nur für eine begrenzte Zeit ausgesetzt werden darf. Beschränkungen sind im Übrigen nur ausnahmsweise zulässig. Sie dürfen zu keinem Zeitpunkt allgemeiner oder ständiger Natur sein, da dies die Regel der Überprüfung außer Kraft setzen würde.

Artikel 56 – Hygiene und öffentliche Gesundheit[1]

Die Besetzungsmacht ist verpflichtet, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in Zusammenarbeit mit den Landes- und Ortsbehörden die Einrichtungen und Dienste für ärztliche Behandlung und Spitalpflege sowie das öffentliche Gesundheitswesen im besetzten Gebiet zu sichern und aufrechtzuerhalten, insbesondere durch Einführung und Anwendung der notwendigen Vorbeugungs- und Vorsichtsmassnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten und Epidemien. Das ärztliche Personal aller Kategorien ist ermächtigt, seine Aufgaben zu erfüllen.

Wenn neue Spitäler im besetzten Gebiet geschaffen werden und wenn die zuständigen Organe des besetzten Staates dort ihre Funktionen nicht mehr ausüben, sollen die Besetzungsbehörden, falls es nötig sein sollte, die in Artikel 18 vorgesehene Anerkennung gewähren. Unter ähnlichen Umständen haben die Besetzungsbehörden ebenfalls dem Spitalpersonal und den Transportfahrzeugen gemäss den Bestimmungen der Artikel 20 und 21 die Anerkennung zu gewähren.

Bei der Ergreifung von Gesundheits- und Hygienemassnahmen sowie bei ihrer Durchführung soll die Besetzungsmacht das moralische und ethische Empfinden der Bevölkerung des besetzten Gebietes berücksichtigen.

Kommentar von 1958

Allgemeines

1262 Die Gesundheit der Einwohner in den besetzten Gebieten war während des Zweiten Weltkriegs oft beklagenswert. Unzureichende Lebensmittel, fehlende Sanitätsmaterial und der Zustrom von Flüchtlingen begünstigten die Ausbreitung von Epidemien, und die von bestimmten Kriegsparteien ergriffenen Maßnahmen zur Linderung der Not der Einwohner – die Eröffnung neuer Krankenhäuser, Ambulanzen und medizinischer Diagnose- und Desinfektionszentren, die Einführung moderner Methoden der Seuchenbekämpfung, die Überwachung der Hygiene und die Ergreifung vorbeugender Maßnahmen – konnten oft nur die dringendsten Fälle behandeln.

1263 Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz empfahl auf der Grundlage der während des Zweiten Weltkriegs gesammelten Erfahrungen[2], unmittelbar nach Beendigung der Feindseligkeiten spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um eine Wiederholung dieses Zustands zu verhindern.

Absatz 1 – Hygiene und öffentliche Gesundheit

1264 Der Bezug des Artikels auf die "Zusammenarbeit der nationalen und lokalen Behörden" – eine Formulierung, die wir bereits in Artikel 50 im Zusammenhang mit Kindereinrichtungen gesehen haben – zeigt deutlich, dass es nicht infrage kommt, die Besetzungsmacht allein für die gesamte Last der Organisation von Krankenhäusern und Gesundheitsdiensten sowie für Maßnahmen zur Bekämpfung von Epidemien verantwortlich zu machen. Diese Aufgabe obliegt vor allem den zuständigen Dienststellen des besetzten Landes selbst. Es ist möglich, dass in

[1] [(1) S. 312] Zum Ursprung des Artikels siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 122; Bd. II-A, S. 666-668, 747-748, 830, 851-857; Bd. II-B, S. 194, 418-419, 421; Bd. III S. 135-136;

[2] [(1) S. 313] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, S. 710 ff;

bestimmten Fällen die nationalen Behörden sehr wohl in der Lage sind, für die Gesundheit der Bevölkerung zu sorgen; in solchen Fällen braucht die Besetzungsmacht nicht einzugreifen; sie vermeidet es lediglich, die Arbeit der für diese Aufgabe verantwortlichen Organisationen zu behindern. In den meisten Fällen jedoch werden die eroberten Kräfte ein Land besetzen, das schwer unter den Folgen des Krieges leidet; die Krankenhäuser und die Sanitätsdienste sind desorganisiert, verfügen nicht über die notwendige Ausrüstung und sind völlig unfähig, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen. Die Besetzungsmacht muss dann in Zusammenarbeit mit den Behörden und unter Ausschöpfung aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel dafür sorgen, dass die Krankenhäuser und Sanitätsdienste ordnungsgemäß arbeiten können und dies auch weiterhin tun.

1265 Der Artikel bezieht sich insbesondere auf die prophylaktischen Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten und Epidemien erforderlich sind. Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise die Überwachung der öffentlichen Gesundheit, die Schulbildung der Bevölkerung, die Verteilung von Arzneimitteln, die Durchführung von ärztlichen Untersuchungen und Desinfektionen, die Anlage von Vorräten an Sanitätsmaterial, die Entsendung von Ärzteteams in Seuchengebiete, die Isolierung und Unterbringung von Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden, in Krankenhäusern sowie die Eröffnung neuer Krankenhäuser und medizinischer Zentren.

1266 Es sei daran erinnert, dass die Besetzungsmacht nach Artikel 55 verpflichtet ist, das notwendige Sanitätsmaterial wie Medikamente, Impfstoffe und Seren einzuführen, wenn die Ressourcen des besetzten Gebietes nicht ausreichen. Sie kann auch von ihrem Recht auf Requirierung Gebrauch machen und die Mitarbeit nicht nur der nationalen und lokalen Behörden, sondern auch der Bevölkerung bei der Bekämpfung von Epidemien verlangen. Es wurde festgestellt, dass die Besetzungsmacht nach Artikel 51 Absatz 2 berechtigt ist, Arbeiten anzuordnen, die "für die öffentliche Versorgung" und "für die ... Gesundheit der Bevölkerung des besetzten Landes" notwendig sind. Folglich kann sie, wenn es wünschenswert erscheint, die Mitarbeit jeder geschützten Person innerhalb der durch diesen Artikel gesetzten Grenzen requirieren, wenn eine solche Mitarbeit für das wirksame Funktionieren des Gesundheitswesens oder der Krankenhäuser und medizinischen Einrichtungen erforderlich ist.

1267 Im letzten Satz von Absatz 1 heißt es: "Dem Sanitätspersonal aller Kategorien ist die Ausübung seiner Tätigkeit zu gestatten". Die Aufgabe der Besetzungsmacht, Krankenhäuser und Sanitätsdienste und Einrichtungen sowie die öffentlichen Gesundheits- und Hygienedienste aufrechtzuerhalten, beinhaltet notwendigerweise Maßnahmen zum Schutz der Tätigkeiten des Sanitätspersonals, das daher von allen Maßnahmen (wie z. B. Beschränkungen der Bewegung, Requirierung von Fahrzeugen, Ausrüstungen oder Geräten) zu befreien ist, die die Erfüllung seiner Aufgaben beeinträchtigen könnten.

1268 Unter "Sanitätspersonal aller Kategorien" sind alle Personen zu verstehen, die in einem medizinischen Bereich tätig sind: Ärzte, Chirurgen, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Sanitäter und Krankenschwestern, Krankenträger, Fahrer von Rettungsdiensten usw., unabhängig davon, ob diese Personen einem Krankenhaus angehören oder nicht. In diesem Punkt unterscheidet sich die Bestimmung von Artikel 20 der Konvention, der sich nur auf das Krankenhauspersonal bezieht, das allein berechtigt ist, die Armbinde mit dem Emblem des Roten Kreuzes zu tragen.

Absatz 2 – Krankenhäuser

1269 Zum vollständigen Verständnis dieses Absatzes ist auf die Artikel 18, 20 und 21 des Übereinkommens Bezug zu nehmen, wonach zivile Krankenhäuser und ihr Personal sowie Transporte, die verwundete oder kranke Zivilisten, Krüppel oder Geburtsfälle befördern, berechtigt sind, das Emblem des Roten Kreuzes zu führen. Wie bereits erwähnt, ist dieses Recht an bestimmte Bedingungen geknüpft, von denen die wichtigste die Anerkennung durch den Staat ist.

1270 Es ist durchaus möglich und sogar wahrscheinlich, dass es notwendig sein wird, neue Krankenhäuser in besetzten Gebieten einzurichten. Wie alle Krankenhäuser müssen auch diese Einrichtungen geachtet und geschützt werden und dürfen das Rote Kreuz auf weißem Grund tragen. Was würde geschehen, wenn die zuständige Stelle des besetzten Staates nicht mehr funktionsfähig wäre und die offizielle Anerkennung nicht erteilen könnte? In einem solchen Fall würde die Besetzungsmacht an die Stelle der nationalen Behörden treten und die Urkunde über die Anerkennung ausstellen, die den neuen Krankenhäusern das Recht auf das Rote Kreuz verleiht. Das Gleiche gilt für die Ausstellung von Ausweisen für das Personal der neuen Krankenhäuser und für die Frage der Verantwortlichkeiten für den Transport verwundeter und kranker Zivilisten.

1271 Die Besetzungsmacht wird die offizielle Anerkennung und die Befugnis zum Führen des Emblems nur an Krankenhäuser, Sanitätspersonal und medizinische Transporte verleihen, die die in den Artikeln 18, 20 und 21 der Konvention festgelegten Bedingungen erfüllen. Der Schutz, auf den zivile Krankenhäuser Anspruch haben, kann insbesondere dann ausgesetzt werden, wenn "sie dazu benutzt werden, außerhalb ihrer humanitären Aufgaben feindschädliche Handlungen zu begehen" (Artikel 19).

Absatz 3 – Moralische Anforderungen

1272 Der letzte Absatz bietet den geschützten Personen einen weiteren Schutz, da alle Maßnahmen der öffentlichen Gesundheit und Hygiene, die die Besetzungsmacht zur Einhaltung der obigen Bestimmungen zu ergreifen gedenkt, den Gewohnheiten und Gebräuchen der Bevölkerung Rechnung tragen müssen.[3]

1273 Zweck dieser Bestimmung ist es, die Achtung vor den Gefühlen und Traditionen zu gewährleisten, die nicht missachtet werden dürfen. Die Besetzung darf nicht mit der plötzlichen Einführung neuer Methoden einhergehen, wenn diese geeignet sind, tiefe Unruhe in der Bevölkerung zu verursachen. Die Bestimmung ist mit Artikel 27 zu vergleichen, wonach die Konfliktparteien verpflichtet sind, die religiösen Überzeugungen und Gebräuche der geschützten Personen sowie deren Sitten und Gebräuche unter allen Umständen zu achten.

[3] [(1) S. 315] Es scheint keinen wirklichen Unterschied zwischen "moralischen" Empfindlichkeiten und "ethischen" Empfindlichkeiten zu geben. Die beiden Begriffe scheinen synonym zu sein. Man könnte höchstens sagen, dass das Wort "moralisch" dazu neigt, den psychologischen Aspekt der Frage zu betonen;

Artikel 57 – Requirierung von Krankenhäusern[1]

Die Besetzungsmacht darf Zivilspitäler nur vorübergehend und nur im Falle dringender Notwendigkeit requirieren, um verwundete und kranke Militärpersonen zu pflegen, und dann nur unter der Bedingung, dass in nützlicher Frist geeignete Massnahmen getroffen werden, um die Pflege und Behandlung der hospitalisierten Personen sicherzustellen und die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung zu befriedigen.

Das Material und die Vorräte der Zivilspitäler dürfen nicht requiriert werden, solange sie für die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung notwendig sind.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Krankenhäuser

1274 Die Haager Vorschriften enthalten keine besonderen Bestimmungen für die Requirierung von zivilen Krankenhäusern: Sie unterliegt den Regeln, die für Requirierungen im Allgemeinen gelten. Nach Artikel 52 war die Besetzungsmacht berechtigt, private Krankenhäuser, städtische und staatliche Krankenhäuser zu requirieren, die wie alle anderen "Einrichtungen, die der Religion, der Humanität und der Schulbildung, den Künsten und Wissenschaften gewidmet sind", dem Privateigentum gleichgestellt wurden.

1275 Die neuen Bestimmungen haben diese Regel in keiner Weise geändert. Wie in der Vergangenheit können zivile Krankenhäuser in besetztem Gebiet requiriert werden, unabhängig davon, ob sie sich in privatem oder öffentlichem Besitz befinden. Angesichts der wichtigen Rolle, die sie für die Aufrechterhaltung der Gesundheit der Bevölkerung spielen, hat die Diplomatische Konferenz das Recht auf Requirierung jedoch durch eine Reihe von Garantien abgesichert.

1276 Erstens dürfen zivile Krankenhäuser nur "vorübergehend" und nur in Fällen "dringender Notwendigkeit für die Versorgung von verwundeten und kranken Militärangehörigen" requiriert werden.

1277 Daraus folgt, dass die Besetzungsmacht keine zivilen Krankenhäuser requirieren kann, während ihre eigenen medizinischen Einrichtungen die Verwundeten und Kranken der Besetzungsarmee versorgen können und dass sie auf keinen Fall ein ziviles Krankenhaus für nicht medizinische Zwecke requirieren kann – um es beispielsweise in eine Unterkunft für unverwundete Truppen umzuwandeln. Indem die Konvention festlegt, dass Krankenhäuser nur vorübergehend requiriert werden können, verpflichtet sie die Besetzungsbehörden, das Krankenhaus wieder in Betrieb zu nehmen, sobald der Notstand nicht mehr besteht, d. h. sobald die Sanitätsdienste der besetzten Kräfte in der Lage sind, die Bedürfnisse ihrer Verwundeten und Kranken zu befriedigen.

1278 Darüber hinaus wird in der zweiten Hälfte des Absatzes die Requirierung von zivilen Krankenhäusern davon abhängig gemacht, dass "rechtzeitig" geeignete Vorkehrungen für die Versorgung und Behandlung der Patienten sowie für die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung getroffen werden.

1279 Der Stockholmer Entwurf sah in Analogie zu Artikel 15 des Ersten Abkommens von 1929 und dessen Revisionsentwurf vor, dass die Besetzungsmacht auf zivile Krankenhäuser zurückgreifen konnte, sofern sie zuvor die Versorgung der dort untergebrachten Kranken und Verwundeten sichergestellt hatte.[2]

1280 Andererseits geht diese Bestimmung weiter als die Konvention von 1929, denn sie verpflichtet die Besetzungsmacht nicht nur für die Personen, die sich zum Zeitpunkt der Requirierung in Krankenhäusern befinden, sondern auch für

[1] [(1) S. 316] Zur Entwicklung von Artikel 57 siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 122; Bd. II-A, S. 666-668, 747-748, 830, 857; Bd. II-B, S. 419-421;

[2] [(1) S. 317] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I, S. 116; "Kommentar I", Art. 33;

die Zivilbevölkerung insgesamt geeignete Vorkehrungen zu treffen. Indem die Diplomatische Konferenz die Besetzungsmacht verpflichtete, den etwaigen Bedarf an Unterkünften in den Krankenhäusern gebührend zu berücksichtigen, zog sie die logische Schlussfolgerung aus Artikel 56, in dem festgelegt ist, dass die medizinischen und krankenhausähnlichen Einrichtungen und Dienste, die öffentliche Gesundheit und die Hygiene in dem besetzten Gebiet aufrechtzuerhalten sind.

Absatz 2 – Material und Lager

1281 Auch hier änderte die Diplomatische Konferenz die Formel "soweit sie für die Verwundeten und Kranken erforderlich sind", die im Stockholmer Entwurf in Analogie zum Ersten Übereinkommen von 1929 enthalten war[3]; sie ersetzte die Formulierung "soweit sie für die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung erforderlich sind" und nahm damit ein breiteres Kriterium an, das nicht nur die unmittelbaren Bedürfnisse der ins Krankenhaus eingelieferten Patienten, sondern auch die möglichen Bedürfnisse der Bevölkerung abdeckt.[4]

1282 Ein Vorschlag, die Requirierung von Material und Vorräten der zivilen Krankenhäuser absolut zu verbieten, wurde von der Konferenz abgelehnt, da man der Ansicht war, dass eine solche Bestimmung kaum geachtet werden könnte; sie hätte außerdem dem Geist der Genfer Konvention widersprochen, da die Klausel eine Unterscheidung zugunsten der verwundeten und kranken Personen getroffen hätte, die Staatsangehörige des besetzten Gebiets waren, da eine solche Diskriminierung von den Konventionen missbilligt wird.

1283 Im Fall der Notwendigkeit ist die Besetzungsmacht daher berechtigt, zivile Krankenhausreserven (Chloroform, Blutplasma usw.) für die Behandlung ihrer eigenen Verwundeten und Kranken[5] zu verwenden. Dabei wird sie die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen und das verwendete Material so schnell wie möglich ersetzen, in der Regel durch die Einfuhr von Sanitätsmaterial in Übereinstimmung mit Artikel 55.

[3] [(2) S. 317] Siehe ebd., Bd. I, S. 116;

[4] [(3) S. 317] Siehe ebd., Bd. II-A, S. 747-748, 830; Bd. II-B, S. 419-421;

[5] [(1) S. 318] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 747-748; Band II-B, S. 419-421;

Artikel 58 – Geistlicher Beistand[1]

Die Besetzungsmacht soll den Geistlichen gestatten, den Mitgliedern ihrer religiösen Gemeinschaften geistlichen Beistand zu leisten.

Die Besetzungsmacht soll ebenfalls die Sendungen von Büchern und Gegenständen, die zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse notwendig sind, annehmen und ihre Verteilung im besetzten Gebiet erleichtern.

Kommentar von 1958

1284 Dieser Artikel wurde von der Diplomatischen Konferenz von 1949 in die Konvention eingefügt. Er ist sehr klar formuliert und bedarf kaum eines Kommentars.

1285 Indem sichergestellt wird, dass weiterhin religiöser Beistand geleistet und Bücher und andere für den religiösen Bedarf erforderliche Artikel verteilt werden können, wird darauf bestanden, dass den Religionsausübungen Achtung entgegengebracht wird. Dies ist eine sinnvolle Ergänzung zu den früheren Bestimmungen über Lebensmittel, Gesundheit und Hygiene; die geistigen Bedürfnisse der Bevölkerung werden ebenso berücksichtigt wie die materiellen Bedürfnisse.

1286 Sollte hier die Frage nach der Staatsangehörigkeit der Geistlichen gestellt werden? Wie wir gesehen haben, sieht Artikel 50 vor, dass die Schulbildung und der Unterricht von Waisenkindern nach Möglichkeit "Personen eigener Staatsangehörigkeit" anvertraut werden sollen. Die gleichen Argumente gelten zweifellos auch für die religiösen Bedürfnisse, und dennoch gibt es hier keine ähnliche Klausel, denn in den besetzten Gebieten gibt es immer genügend Geistliche derselben Staatsangehörigkeit, um die geistigen Bedürfnisse der Personen ihrer Religion zu befriedigen, außer in dem ganz besonderen Fall der Religion von Minderheiten in der Bevölkerung. Es wäre daher nicht zu rechtfertigen, dass die Besetzungsmacht Geistliche ihrer eigenen Staatsangehörigkeit einsetzt. Es ist jedoch zu beachten, dass der religiöse Beistand in keinem Fall als Vorwand für politische Agitation gegen die Besetzungsmacht dienen darf. Die Besetzungsmacht wäre im Bedarfsfall berechtigt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, da die fragliche Bestimmung nur den geistlichen Beistand zulässt, nicht aber Tätigkeiten, die nichts mit Religion zu tun haben.

1287 Es sei daran erinnert, dass Artikel 38 (3) eine ähnliche Bestimmung zugunsten von Zivilisten im Gebiet einer Konfliktpartei enthält. Die beiden Klauseln sind lediglich Fälle der Anwendung des in Artikel 27 verkündeten Grundprinzips, das einen allgemeinen Schutz der "religiösen Überzeugungen und Religionsausübung" aller durch die Konvention geschützten Personen vorsieht.

[1] [(2) S. 318] Zum Ursprung des Artikels siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 748, 831, Bd. II-B, S. 421;

Artikel 59 – Erleichterungen I. – Kollektive Unterstützung[1]

Wenn die Bevölkerung eines besetzten Gebietes oder ein Teil derselben ungenügend versorgt wird, soll die Besetzungsmacht Hilfsaktionen zugunsten dieser Bevölkerung gestatten und sie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln erleichtern.

Solche Hilfsaktionen, die entweder durch Staaten oder durch eine unparteiische humanitäre Organisation wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, unternommen werden können, sollen insbesondere aus Lebensmittel-, Arznei- und Kleidungssendungen bestehen.

Alle Vertragsstaaten haben die freie Durchfuhr dieser Sendungen zu gestatten und ihren Schutz zu gewährleisten.

Eine Macht, die die freie Durchfuhr von Sendungen gewährt, die für ein von einer feindlichen Partei besetztes Gebiet bestimmt sind, hat jedoch das Recht, die Sendungen zu prüfen, ihre Durchfuhr nach vorgeschriebenen Zeiten und Wegen zu regeln und von der Schutzmacht ausreichende Zusicherungen zu verlangen, dass diese Sendungen zur Hilfeleistung an die notleidende Bevölkerung bestimmt sind und nicht zum Vorteil der Besetzungsmacht verwendet werden.

Kommentar von 1958

Allgemeines

1288 Der Wortlaut der Artikel 59 bis 62 orientiert sich weitgehend an der groß angelegten Hilfsaktion, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit der schwedischen Regierung und der Schwedischen Gesellschaft vom Roten Kreuz von September 1942 bis April 1945 in Griechenland durchführte.[2]

1289 Die Arbeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz während des Zweiten Weltkriegs ist allgemein bekannt. Im Gegensatz zu Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die unter das Kriegsgefangenenabkommen von 1929 fielen, gab es für die Zivilbevölkerung in den besetzten Ländern keine vertragliche Bestimmung, die den Beistand für sie zuließ.

1290 Die Kriegsparteien waren also weder rechtlich verpflichtet, für die Zivilbevölkerung bestimmte Hilfssendungen anzunehmen, noch diesen Sendungen freien Durchgang durch die Blockade zu gewähren.

1291 Die 1939 unternommenen Versuche waren zunächst bescheidener Natur. Später wurde die Arbeit ausgeweitet, aber sie war immer auf bestimmte Länder beschränkt und konnte leider nicht annähernd den bestehenden Bedarf decken. Die Bedürfnisse waren immens und die Hindernisse aufgrund des Kriegszustandes fast unüberwindbar. Der Internationale Ausschuss sah es daher als eine seiner wichtigsten Aufgaben an, das Ergebnis dieser Versuche rechtlich zu verankern. Seine Erfahrungen auf diesem Gebiet waren ausschlaggebend für die Ausarbeitung der vorliegenden Regeln, die den Hilfskräften die fehlende Rechtsgrundlage geben sollen.[3]

[1] [(1) S. 319] Zur Entwicklung von Artikel 59 siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 121-122; Bd. II-A, S. 666-668, 748, 831;

[2] [(2) S. 319] Siehe Abschlussbericht der Kommission für Sicherheitsfragen in Griechenland unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes, Athen 1949;

[3] [(1) S. 320] Ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie im "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Band III, Teil IV, S. 359-533;

Absatz 1 – Allgemeine Regel

1292 Hier ist von "kollektiver Unterstützung" die Rede. Die Pflicht der Besetzungsmacht, diese Hilfe anzunehmen, ist bedingungslos. In allen Fällen, in denen das besetzte Gebiet unzureichend versorgt ist, ist die Besetzungsmacht verpflichtet, die für die Bevölkerung bestimmten Hilfslieferungen anzunehmen.

1293 Aufgrund der Erfahrungen während des Zweiten Weltkriegs fügte die Konferenz vor den Worten "Bevölkerung eines besetzten Gebiets" die Worte "die gesamte oder einen Teil der" ein. Damit werden nicht nur Hilfsprogramme für die gesamte Bevölkerung genehmigt, sondern auch solche, die entweder nur für die Bevölkerung in bestimmten Ortschaften oder für bestimmte Bevölkerungsgruppen wie Frauen und Kinder im gesamten Gebiet bestimmt sind.

1294 Die Konvention legt nicht nur fest, dass die Besetzungsmacht Hilfsprogrammen für die Bevölkerung "zustimmen" muss, sondern besteht darauf, dass sie diese mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln "erleichtern" muss. Die Besetzungsbehörden müssen daher mit ganzem Herzen an der raschen und gewissenhaften Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken. Zu diesem Zweck stehen ihnen vielfältige Mittel zur Verfügung (Transportmittel, Vorräte, Einrichtungen zur Verteilung und Überwachung der Stellen).

1295 Dieser Absatz ist mit dem Absatz zu vergleichen, der geschützten Personen, die im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei verblieben sind oder dort festgehalten werden, das Recht einräumt, "die individuelle oder kollektive Unterstützung zu erhalten, die ihnen zugesandt werden kann" (Artikel 38), sowie mit der ähnlichen Bestimmung für geschützte Personen, die interniert wurden (Artikel 108).

Absatz 2 – Voraussetzungen für die Durchführung einer Hilfsaktion – Art der Hilfe

1296 Hilfsprogramme können entweder von Staaten oder von einer unparteiischen humanitären Organisation wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz durchgeführt werden. Nur die neutralen Staaten – insbesondere die Schutzmacht – sind in der Lage, die wesentlichen Garantien für die Unparteilichkeit zu bieten.

1297 Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder jede andere "unparteiische humanitäre Organisation" hat das gleiche Recht wie ein Staat, Hilfsprogramme zu veranstalten. Diese Formulierung, die, wie wir gesehen haben, mehrfach in der Konvention vorkommt (z. B. in Artikel 3 und 10), ist allgemein genug, um alle Institutionen oder Organisationen zu erfassen, die in der Lage sind, wirksam zu handeln und die das Vertrauen verdienen. Das Internationale Komitee wird sowohl aufgrund seiner besonderen Qualifikationen als auch als Beispiel für eine humanitäre Organisation genannt, deren Unparteilichkeit gewährleistet ist.

1298 Die Konvention enthält keine Regeln hinsichtlich der Geber; angesichts der immensen Bedürfnisse ist es wünschenswert, die Mitarbeit jeder Person, Organisation oder Institution anzunehmen, die Beistand leisten kann, vorausgesetzt, dass dieser Beistand nicht für Zwecke der politischen Propaganda verwendet wird. Während des Zweiten Weltkriegs wurden dem Roten Kreuz unzählige Sach- und Geldspenden von Staaten, Exilregierungen, nationalen Rotkreuzgesellschaften, humanitären Institutionen, Unternehmen und Privatpersonen für diese Hilfsarbeit zur Verfügung gestellt.

1299 In dem Absatz werden insbesondere Nahrungsmittel, Sanitätsmaterial und Kleidung genannt; die Sendungen müssen sich nicht auf diese Güter beschränken, sondern den Charakter von Hilfsgütern haben. Drei Kategorien von Hilfsgütern werden ausdrücklich genannt, weil sie von lebenswichtiger Bedeutung sind und die Besetzungsmacht berechtigt wäre, Sendungen abzulehnen, die nicht dringend für die Ernährung der Bevölkerung benötigt werden.

Absatz 3 – Freier Durchgang

1300 Dieser Absatz, der wortwörtlich den des Stockholmer Entwurfs wiedergibt, ist der Dreh- und Angelpunkt des gesamten Systems. Seine Bedeutung wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Sendungen während des Zweiten Weltkriegs durch Maßnahmen bestimmter Kriegführender behindert wurden, um die wirtschaftliche Macht des Gegners zu treffen. Die mit der Kriegserklärung eingeleitete Wirtschafts- und Finanzblockade des europäischen Kontinents, die Gegenblockade und die allmähliche Ausdehnung des Begriffs "Kriegskontrakte" auf nahezu alles,

verhinderten die Durchführung zahlreicher Hilfsprogramme. Andere Maßnahmen konnten erst nach langer Verzögerung und langwierigen und schwierigen Verhandlungen mit den für die Blockade zuständigen Behörden in Angriff genommen werden. Die Strenge der Vorschriften ließ keinen Raum für humanitäre Erwägungen, und fast alle Waren, die sich auf dem Weg in ein Gebiet unter feindlicher Kontrolle befanden, konnten beschlagnahmt werden.

1301 Der Grundsatz der freien Durchfahrt, wie er in dieser Klausel festgelegt ist, bedeutet, dass Hilfssendungen für die Bevölkerung eines besetzten Gebiets die Blockade passieren dürfen; sie dürfen unter keinen Umständen als Kriegsmaterial deklariert oder von denjenigen, die die Blockade durchsetzen, als solches aufgegriffen werden.

1302 Die Pflicht, den freien Durchgang von Hilfssendungen zuzulassen, wird von der Pflicht begleitet, deren Schutz zu gewährleisten. Es reicht nicht aus, die Blockade aufzuheben und von Angriffen oder Beschlagnahmen abzusehen. Alle betroffenen Staaten müssen die Sendungen achten und sie schützen, wenn sie durch militärische Operationen gefährdet sind.

Absatz 4 – Überprüfung und Überwachung

1303 Die Einrichtung von Maßnahmen zur Kontrolle und Regulierung der Sendungen ergibt sich logisch aus den vorstehenden Bestimmungen. Da die freie Durchfahrt von Hilfssendungen eine wichtige Ausnahme von den Maßnahmen zur Durchsetzung der Blockade darstellt, ist es nur recht und billig, dass die Blockadebehörden die Möglichkeit haben, sich zu vergewissern, dass die gewährten Erleichterungen nur für streng humanitäre Zwecke verwendet werden.

1304 Der Staat, der den Sendungen freien Durchgang gewährt, kann diese kontrollieren, um sich zu vergewissern, dass es sich tatsächlich um Hilfsgüter handelt und dass sie keine Waffen, Munition, militärische Ausstattung oder sonstige Gegenstände oder Lieferungen für militärische Zwecke enthalten.

1305 Ihre Durchfahrt wird nach vorgeschriebenen Zeiten und Routen so geregelt, dass militärische Operationen nicht behindert werden und die Anforderungen an die Sicherheit so weit wie möglich erfüllt werden. Die praktischen Modalitäten ihrer Durchreise werden Gegenstand besonderer Übereinkommen zwischen den betroffenen Mächten sein. Der Abschluss solcher Übereinkommen ist in dem Artikel nicht ausdrücklich vorgesehen, sondern ergibt sich aus Artikel 7 der Konvention, in dem die Staaten aufgefordert werden, "besondere Übereinkommen über alle Fragen zu schließen, für die sie es für zweckmäßig halten, besondere Bestimmungen zu treffen".

1306 Diese Garantien, die im Interesse der Macht, die den freien Durchgang gewährt, vorgeschrieben wurden, dürfen in keinem Fall dazu missbraucht werden, die Regeln selbst unwirksam zu machen oder die Weiterleitung der Abhilfe unangemessen zu verzögern.

1307 Die Macht, die den freien Durchgang gewährt, hat außerdem das Recht, sich durch die Schutzmacht in angemessener Weise zu vergewissern, dass die betreffenden Sendungen für die Hilfe der bedürftigen Bevölkerung und nicht zum Nutzen der besetzten Macht verwendet werden sollen. Es liegt auf der Hand, dass die kriegführenden Mächte nicht bereit sein werden, den Waren freien Durchgang zu gewähren – und die Spender nicht bereit sind, ihren Beitrag zu leisten –, wenn sie nicht sicher sind, dass die Hilfsgüter in der vereinbarten Weise und nur an die Personen verteilt werden, für die sie bestimmt sind. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für jede Hilfsaktion.

Artikel 60 – Erleichterungen II. – Verantwortlichkeiten der Besetzungsmacht[1]

Die Hilfssendungen entbinden die Besetzungsmacht in keiner Weise von den ihr durch die Artikel 55, 56 und 59 auferlegten Verantwortlichkeiten. Sie darf die Hilfssendungen auf keine Weise für einen anderen als den vorbestimmten Zweck verwenden, ausgenommen in Fällen dringender Notwendigkeit, im Interesse der Bevölkerung des besetzten Gebietes und mit Zustimmung der Schutzmacht.

Kommentar von 1958

1. Fortgesetzte Verantwortlichkeiten der Besetzungsmacht

1308 Die Konferenz bestand darauf, dass die Besetzungsmacht weiterhin jederzeit für die Versorgung der Bevölkerung verantwortlich ist (Artikel 55 und 56), damit die Hilfsaktionen ihren humanitären Charakter behalten: Die Hilfssendungen sollen nicht die normale Versorgungsquelle des Landes darstellen; sie bestehen aus Waren, die zu Hilfszwecken angeboten werden, und bieten den Bevölkerungsschichten, die sich in größter Not befinden, etwas Zusätzliches.

2. Sendungen, die nicht umgelenkt werden dürfen

1309 Das Wort "umleiten" ist im weitesten Sinne zu verstehen, d.h. es umfasst eine Änderung des Bestimmungsortes jeder Art, einschließlich der Requirierung. Folglich dürfen Gegenstände, die als Hilfsgüter versandt werden, von der Besetzungsmacht nicht requiriert werden; dies stellt eine Ausnahme von Artikel 55 Absatz 2 des Übereinkommens dar, der die Besetzungsbehörden ermächtigt, unter bestimmten Umständen Lebensmittel, Sanitätsmaterial und Lieferungen in besetztem Gebiet zu requirieren.

1310 Es gibt jedoch eine Ausnahme von dieser Regel. Auf der Diplomatischen Konferenz wurde festgestellt, dass sie in bestimmten Situationen (wenn Epidemien in einer Stadt aufhören und in einer anderen beginnen oder wenn unüberwindliche Transportschwierigkeiten die Entsendung von Hilfssendungen in das gewählte Gebiet verhindern) nicht strikt angewandt werden kann: Unter solchen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass Hilfssendungen auch für andere Personen verwendet werden.

1311 Um jeglichen Missbrauch zu vermeiden, werden jedoch drei kumulative Bedingungen festgelegt: Die Umleitung der Hilfssendungen muss auf eine dringende Notwendigkeit zurückzuführen sein, sie muss im Interesse der Bevölkerung des besetzten Gebiets liegen und sie kann nur mit Zustimmung der Schutzmacht erfolgen.

1312 Die Schutzmacht wird hier erwähnt, um zu verhindern, dass ein solch schwerwiegender Schritt in das Ermessen der Besetzungsbehörden gestellt wird. Wesentlich ist, dass die Hilfssendungen auf keinen Fall zugunsten der Truppen, des Verwaltungspersonals oder gar der Zivilbevölkerung der Besetzungsmacht umgeleitet werden dürfen: Sie müssen vollständig und ausschließlich für die Bevölkerung des besetzten Gebietes aufbewahrt werden.

1313 Die Umleitung von Hilfssendungen muss eine absolute Ausnahme bleiben. Die Inanspruchnahme des Vorbehalts in großem Umfang würde einen Verstoß gegen die Konvention darstellen, deren Autoren sicherstellen wollten, dass die Absichten der Geber so weit wie möglich befolgt werden.

[1] [(1) S. 323] Zur Entwicklung dieses Artikels siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 122; Bd. II-A, S. 666-670, 749-751, 809, 831-832, 857; Bd. II-B, S. 153-154, 194, 421; Bd. III S. 135, 137;

Artikel 61 – Erleichterungen III. – Verteilung[1]

Die Verteilung der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Hilfssendungen soll unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmacht durchgeführt werden. Diese Aufgabe kann durch ein Übereinkommen zwischen Besetzungs- und Schutzmacht auch einem neutralen Staat, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeiner unparteiischen humanitären Organisation übertragen werden.

Solche Hilfsmassnahmen sollen im besetzten Gebiete von allen Abgaben, Steuern oder Zöllen befreit sein, es sei denn, diese seien im Interesse der Wirtschaft des betreffenden Gebietes notwendig. Die Besetzungsmacht hat die rasche Verteilung dieser Sendungen zu erleichtern.

Alle Vertragsparteien sollen sich bemühen, die unentgeltliche Durchfuhr und Beförderung dieser für besetzte Gebiete bestimmten Hilfssendungen zu gestatten.

Kommentar von 1958

1314 Artikel 61 enthält die Regeln für die Beförderung und Verteilung der in den vorhergehenden Artikeln (Artikel 59 und 60) genannten Sendungen.

1315 Die diesbezüglichen Erfahrungen während des Zweiten Weltkriegs haben gezeigt, dass die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe von den Vorkehrungen für ihre Beförderung und Verteilung abhängt.[2]

Absatz 1 – Zusammenarbeit und Überwachung

1. Schutzmacht

1316 Der erste Satz besagt, dass die Hilfsgüter unter Mitwirkung und Überwachung der Schutzmächte zu verteilen sind. Die Konvention weist diesen Mächten zwar die Hauptrolle zu, doch werden wir später sehen, dass auch andere neutrale Staaten unter bestimmten Umständen eine Rolle spielen können.

1317 Was sind die Aufgaben der Schutzmächte? In der Konvention heißt es lediglich, dass sie bei der Verteilung der Hilfssendungen, die unter ihrer Überwachung stattfinden wird, mitwirken sollen. Es werden keine Einzelheiten zu den zu treffenden Maßnahmen genannt. Diese Unterlassung ist vernünftig, denn eine systematische Zusammenstellung von Vorschriften wäre in einem so großen Bereich kaum angebracht. Es wurde eine bestimmte Anzahl von Grundsätzen festgelegt, auf deren Grundlage Hilfsaktionen mit ausreichender Flexibilität durchgeführt werden können, um allen neu auftretenden Eventualitäten gerecht zu werden.

1318 Das Wichtigste ist, dass die Überwachung wirksam ist; ohne eine strenge und effiziente Überwachung kann die gesamte Arbeit gefährdet werden. Die Hilfsgüter müssen die Menschen erreichen, für die sie bestimmt sind, und es müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, damit die Empfänger sie nicht auf den "Schwarzmarkt" bringen: häufige Stichproben in den Lagern, ständige Überwachung der tatsächlichen Verteilung und Überprüfung der von den Verteilungsstellen erstellten Berichte gehören zu den Maßnahmen, die es ermöglichen, die ordnungsgemäße Verwendung der Hilfsgüter zu gewährleisten.

1319 Die Konvention schreibt keine Standardmethode für die Verteilung vor. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Art der Verteilung von einem ganzen Komplex von Faktoren abhängt (politische, wirtschaftliche und soziale Bedingungen in

[1] [(1) S. 324] Zur Entwicklung von Artikel 61 siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I, S. 122; Bd. II-A, S. 752, 832; Bd. II-B, S. 422-423;

[2] [(1) S. 325] Siehe "Bericht der Gemeinsamen Hilfskommission des Internationalen Roten Kreuzes, 1941-1946", S. 133-139;

dem Land, in dem der Beistand geleistet wird; Umfang und Art der Hilfe). In den letzten Kriegen wurde die Verteilung von den Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes vorgenommen, die die Sendungen aus dem Ausland entgegennahmen und sie dann auf ihre örtlichen Zweigstellen aufteilten, während Delegierte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Beistand leisteten und der Verteilung beiwohnten. Die Maßnahmen der Nationalen Rotkreuzgesellschaft fanden oft gleichzeitig mit denen anderer humanitärer Gesellschaften statt, und ein Koordinierungsausschuss sorgte dann für das reibungslose Funktionieren der Regelungen.

2. Delegierung der Aufsichtspflicht

1320 Der zweite Satz gibt der Schutzmacht die Möglichkeit, die oben genannten Aufgaben zu delegieren. Der Beauftragte, an den sie delegiert werden, kann ein anderer neutraler Staat als die Schutzmacht, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder "jede andere unparteiische humanitäre Einrichtung" sein.

1321 Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird hier (wie in Artikel 59) aus zwei Gründen namentlich erwähnt: zum einen wegen seiner bisherigen Tätigkeit und Erfahrung in diesem Bereich, zum anderen wegen seines Charakters als neutraler Vermittler.

1322 Die Worte "jede andere unparteiische humanitäre Organisation"[3] erinnern an die Arbeit zahlreicher humanitärer Organisationen während des Zweiten Weltkriegs.

1323 Die Aufgaben können nur durch Übereinkommen zwischen der Besetzungsmacht und der Schutzmacht delegiert werden, nicht durch einseitiges Handeln. Das Übereinkommen der beiden Parteien ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten.

1324 Um bei der Verteilung von Hilfsgütern mitzuwirken und eine wirksame Überwachung auszuüben, ist ein zahlreiches und gut geschultes Personal erforderlich. Die humanitären Organisationen, die an die Stelle der Schutzmacht treten sollen, müssen nicht nur jeden Beweis für ihre Unparteilichkeit erbringen, sondern auch über das notwendige qualifizierte Personal und die erforderlichen materiellen Mittel verfügen. Dieser Faktor wird bei der Entscheidung der Mächte bestimmt ein großes Gewicht haben. Diese Bestimmungen überschneiden sich nicht mit den Bestimmungen in Artikel 11 über die Ersatzmächte für die Schutzmächte. Artikel 11 befasst sich mit der automatischen Ersetzung der Schutzmacht, während Artikel 61 nur die einvernehmliche Delegierung bestimmter begrenzter Aufgaben in Betracht zieht, deren Delegierung die anderen Tätigkeiten der Schutzmacht im Rahmen der Konvention in keiner Weise beeinträchtigt. Artikel 11 setzt das Nichtvorhandensein einer Schutzmacht voraus, während Artikel 61 im Gegenteil von ihrer Existenz ausgeht.[4]

Absatz 2 – Befreiung von Kosten

1. Allgemeine Regeln

1325 In dieser Klausel wird der besondere und hervorragend humanitäre Charakter von Hilfsgütern berücksichtigt. Es wäre bedauerlich, wenn die Menschen ohne Hilfsgüter dastünden, weil sie nicht in der Lage wären, die normalerweise auf eingeführte Artikel erhobenen Zölle zu zahlen. Würden solche Abgaben hingegen von den Gebern gezahlt, würden sie mit ziemlicher Sicherheit von der Gesamtsumme der Hilfsgüter abgezogen werden.

1326 Daher beschloss die Konferenz einstimmig, die Hilfssendungen in den besetzten Gebieten von den Einfuhr- und Zollgebühren sowie von allen Steuern zu befreien. Inwieweit von dieser Regel Befreiungen möglich sind, wird weiter unten unter 2. erläutert.

1327 Daraus folgt nicht, dass die Hilfsgüter unentgeltlich an die Allgemeinheit abgegeben werden müssen: Die Regel, wonach einzelne Hilfssendungen nichts kosten, wird auf kollektive Sendungen nicht angewandt, weil man befürchtet,

[3] [(1) S. 326] Nationale Rotkreuzgesellschaften sind selbstverständlich eingeschlossen;

[4] [(2) S. 326] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 752 und 832;

das Wirtschaftssystem des Landes, in das sie gesandt werden, zu desorganisieren. Die Tatsache, dass die Konvention einzelne Sendungen von Zöllen und Abgaben befreit, zeigt einmal mehr, dass die Bestimmungen der Artikel 59 und 61 nur auf Hilfsgüter im engeren Sinne angewandt werden, d. h. auf Artikel, die für den Lebensunterhalt und die Gesundheit der Bevölkerung unerlässlich sind.

2. Vorbehalt

1328 Die Regel, wonach Hilfsgüter von allen Abgaben, Steuern oder Zollgebühren befreit sind, ist nicht absolut. Die Diplomatische Konferenz hat einen Vorbehalt aufgenommen, wonach solche Abgaben auf Hilfssendungen erhoben werden können, wenn dies im Interesse der Wirtschaft des besetzten Gebiets liegt. Der Zweck der Konferenz bestand darin, zu ermöglichen, dass bestimmte Hilfssendungen keine Geschenke sind, sondern im Rahmen einer langfristigen Vereinbarung zwischen den Regierungen gegen Bezahlung versandt werden.[5] Unabhängig davon, ob diese Bestimmung gerechtfertigt ist oder nicht, ist es wichtig, dass die Kriegführenden sich bemühen, sie als absolute Ausnahme zu betrachten, denn die absolute Befreiung von allen Kosten ist wirklich die einzige Möglichkeit, im Sinne der Hilfsaktionen zu handeln, und liegt in den allermeisten Fällen im wirklichen Interesse der Länder, in die die Hilfsgüter geschickt werden.

3. Einrichtungen für die Verteilung

1329 Der zweite Satz in Absatz 2 besagt, dass die Besetzungsmacht die rasche Verteilung der Sendungen zu erleichtern hat. Die Wirkung eines Hilfsprogramms wird vor allem von der Zeit abhängen, die die Sendungen brauchen, um zu den Empfängern zu gelangen; es ist daher wichtig, dass die Besetzungsbehörden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Versand und die Verteilung zu erleichtern (Abbau der Bürokratie, Bereitstellung von Transportmitteln, Erteilung von Genehmigungen, die eine freie Bewegung erlauben, Erleichterungen aller Art für das Personal der Verteilungs- und Überwachungsstellen usw.).

Absatz 3 – Durchfuhr

1330 In Artikel 61 wird schließlich betont, dass alle Vertragsparteien bestrebt sein sollten, die Durchfuhr und den Transport von Hilfssendungen auf dem Weg in das besetzte Gebiet unentgeltlich zu gestatten.

1331 Die Klausel bezieht sich nur auf den finanziellen Aspekt der Durchfuhr und der Beförderung von Hilfsgütersendungen, nicht aber auf die Frage der unentgeltlichen Durchfuhr (Artikel 59 Absatz 3). Sie verpflichtet keinen Staat, die unentgeltliche Durchfuhr und Beförderung von Hilfsgütern durch sein Hoheitsgebiet zu gestatten. Die Konferenz vertrat die Auffassung, dass eine Bestimmung dieser Art ein kleines Land, durch das große Mengen von Hilfsgütern befördert werden, in unangemessener Weise belasten und folglich zu einer Verzögerung der Durchfuhr dieser Hilfsgüter führen könnte. Die eingefügte Klausel wurde daher nicht bindend, sondern als dringende Empfehlung an alle Staaten formuliert, deren Kommunikationswege für Hilfssendungen genutzt werden.[6]

[5] [(1) S. 327] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 752 und 832; Band II-B, S. 422-423

[6] [(1) S. 328] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 832. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Schweiz, ein Transitland "par excellence", ab 1940 die kostenlose Beförderung und Durchfuhr von Sendungen für die Zivilisten in den besetzten Gebieten erlaubte;

Artikel 62 – Individuelle Entlastung[1]

Unter Vorbehalt von zwingenden Sicherheitsgründen können die in besetztem Gebiet befindlichen geschützten Personen an sie gerichtete private Hilfssendungen empfangen.

Kommentar von 1958

1332 Im Gegensatz zu den drei vorhergehenden Artikeln, die sich auf Hilfslieferungen für eine Gruppe geschützter Personen (Sammelsendungen) beziehen, geht es in Artikel 62 um Sendungen, die an Einzelpersonen gerichtet sind (Einzelsendungen).

1333 Während des Zweiten Weltkriegs war diese Art der Hilfe wesentlich geringer als die kollektive Unterstützung, da die Besetzungsbehörden davon abrieten, Pakete zu versenden, die namentlich an Personen adressiert waren. Diese restriktive Tendenz erklärt sich aus der Tatsache, dass es schwieriger war, die Verteilung zu überwachen und die Verwendung der einzelnen Sendungen zu überprüfen. Abgesehen von diesen praktischen Erwägungen gab es noch einen weiteren sozialen Aspekt, der zwar nicht ausschlaggebend war, aber doch eine gewisse Bedeutung hatte, nämlich die Tatsache, dass die kollektiven Regelungen eine Verteilung der Artikel nach den Bedürfnissen der Empfänger ermöglichten, während die Einzelsendungen ohne Rücksicht auf das Ausmaß der Notlage oder die familiären Verantwortlichkeiten des Empfängers verschickt wurden, der lediglich das Glück hatte, Verwandte im Ausland zu haben.[2]

1334 Da die Erfahrung gezeigt hatte, dass das System der Einzelsendungen von der Bevölkerung bevorzugt wurde, beschloss die Diplomatische Konferenz von 1949 einstimmig, eine allgemeine Bestimmung für Einzelsendungen einzuführen, da sie es für unerlässlich hielt, alle verfügbaren Hilfsquellen zu nutzen.

1335 Die Tatsache, dass eine Besetzungsmacht den in Artikel 59 genannten Hilfsprogrammen zustimmt, bedeutet also nicht, dass sie keine an Einzelpersonen gerichteten Hilfssendungen in ihr besetztes Gebiet zuzulassen braucht; ihre Annahme steht jedoch unter einem Vorbehalt: Die Besetzungsbehörden haben das Recht, die Entgegennahme einzelner Hilfssendungen zu verweigern, wenn zwingende Sicherheitsgründe dies erfordern. Ein ähnlicher Vorbehalt in Bezug auf kollektive Unterstützung wurde während der Vorbereitungsarbeiten zu Artikel 59 vorgeschlagen, aber nicht angenommen. Der Vorbehalt wurde in Artikel 62 beibehalten, damit eine wirksame Überprüfung nicht durch das Eintreffen großer Mengen von Einzelsendungen unmöglich gemacht wird. Unter solchen Umständen könnte die Besetzungsmacht die Einfuhr von Gegenständen, die ihrer Sicherheit abträglich sind, vermeiden, indem er die Einfuhr einzelner Hilfsgüter beschränkt oder vorübergehend verbietet.

1336 Es muss jedoch betont werden, dass die Besetzungsmacht nicht ungerechtfertigt von diesem Vorbehalt Gebrauch machen kann. Ausnahmen können sich nur auf wichtige Sicherheitsgründe stützen und können nur so lange aufrechterhalten werden, wie die Umstände, die zu ihrer Einführung geführt haben, noch bestehen.

1337 Artikel 62 sollte mit den Artikeln 38 (geschützte Personen im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei) und 110 (Zivilinternierte) verglichen werden.

[1] [(2) S. 328] Zu den Diskussionen, die zur Annahme von Artikel 62 führten, siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 122; Bd. II-A, S. 752-753, 832; Bd. II-B, S. 423;

[2] [(1) S. 329] Siehe "Bericht der Paritätischen Hilfskommission", S. 218-223; und "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. III, S. 366-367;

Artikel 63 – Nationales Rotes Kreuz und andere Hilfsorganisationen[1]

Unter Vorbehalt von vorübergehenden von der Besetzungsmacht ausnahmsweise aus zwingenden Sicherheitsgründen auferlegten Massnahmen:

a) können die anerkannten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit roter Sonne) ihre Tätigkeit gemäss den Grundsätzen des Roten Kreuzes fortsetzen, wie sie von den internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt worden sind. Die andern Hilfsgesellschaften sollen ihre humanitäre Tätigkeit unter ähnlichen Bedingungen fortsetzen können;

b) kann die Besetzungsmacht nicht Veränderungen im Personal oder in der Zusammensetzung dieser Gesellschaften verlangen, die der oben erwähnten Tätigkeit zum Nachteil gereichen könnten.

Die gleichen Grundsätze sollen auf die Tätigkeit und das Personal von besonderen Organisationen nicht militärischen Charakters angewendet werden, welche bereits bestehen oder noch geschaffen werden könnten, um die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung durch Aufrechterhaltung der lebenswichtigen öffentlichen Dienste, durch Verteilung von Hilfsmitteln und durch Organisierung von Rettungsaktionen zu sichern.

Kommentar von 1958

Allgemeines

1338 Artikel 63 liefert die Antwort auf eine Frage, die das Rote Kreuz seit langem beschäftigt, nämlich die Frage, wie der Fortbestand und die Arbeit der nationalen Gesellschaften in den besetzten Gebieten gesichert werden kann. Auf Empfehlung der XVI. Internationalen Rotkreuz-Konferenz wurde 1939 eine Sonderkommission eingesetzt, die sich mit diesem Thema befassen sollte[2], aber der Zweite Weltkrieg begann, bevor die Kommission etwas Konkretes erreichen konnte. Zahlreiche Nationale Rotkreuzgesellschaften waren willkürlichen Eingriffen der Besetzungsbehörden ausgesetzt, die ihre Struktur veränderten, sie in ihren Tätigkeiten einschränkten oder sogar auflösten.

1339 Im Jahr 1946 wurde die Frage in Oxford auf der XIX. Sitzung des Obersten Rates der Vereinigung der Rotkreuzgesellschaften und später auf der vorbereitenden Konferenz der nationalen Rotkreuzgesellschaften in Genf aufgeworfen; 1948 schließlich wurde sie auf der XVII. internationalen Rotkreuzkonferenz in Stockholm behandelt.[3]

1340 Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wünschte, dass den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes in den besetzten Gebieten in einer Konvention Schutz gewährt wird. Während des Krieges hatte das Komitee mehrfach bedauert, dass es keine schriftlichen Bestimmungen gab, auf die es sich stützen konnte, wenn Maßnahmen der

[1] [(1) S. 330] Zu den Diskussionen, die zur Annahme dieses Artikels führten, siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 122; Bd. II-A, S. 669-670, 744-745, 832-833; Bd. II-B, S. 423-424; Bd. III, S. 138-139;

[2] [(2) S. 330] Siehe "Bericht über die Arbeit der Vorläufigen Konferenz der Nationalen Rotkreuzgesellschaften zum Studium der Konventionen und verschiedener Probleme in Bezug auf das Rote Kreuz", S. 115-116;

[3] [(1) S. 331] Siehe "Bericht über die Arbeit der Vorläufigen Konferenz der Nationalen Rotkreuzgesellschaften zum Studium der Konventionen und verschiedener Probleme im Zusammenhang mit dem Roten Kreuz", S. 115-116; "Handbuch des Internationalen Roten Kreuzes", Genf 1953, S. 448-450;

Besetzungsbehörden seiner Meinung nach den Tätigkeiten einer nationalen Gesellschaft abträglich waren, insbesondere wenn führende Mitglieder des Roten Kreuzes verhaftet wurden.[4]

Absatz 1 – Achtung der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und anderer Hilfsorganisationen – Vorbehalt

1. Fortführung der humanitären Aktivitäten

1341 Die Fortführung der Tätigkeiten der nationalen Gesellschaften ist an zwei Bedingungen geknüpft:

1. Die Nationale Gesellschaft muss ordnungsgemäß als Nationales Rotes Kreuz anerkannt worden sein, was bedeutet, dass sie auch von ihrer Regierung anerkannt worden ist.
2. Die Tätigkeiten der Gesellschaft müssen mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes übereinstimmen, "wie sie von den internationalen Konferenzen des Roten Kreuzes festgelegt wurden". Diese Formulierung umfasst sowohl die Genfer Konventionen (von 1864, 1906, 1929 und 1949) als auch die Bedingungen für die Anerkennung neuer Gesellschaften des Roten Kreuzes; sie enthält auch die allgemeinen Resolutionen, die von den verschiedenen Konferenzen des Internationalen Roten Kreuzes verabschiedet wurden.[5]

1342 Diese Auffassung von der Aufgabe des Roten Kreuzes impliziert eine sehr weite Auslegung des Wortes "Tätigkeiten". Unabhängig davon, ob es sich bei den fraglichen Tätigkeiten um die traditionellen Tätigkeiten des Roten Kreuzes oder um eine völlig neue Aufgabe handelt, ist die einzige Bedingung, die die Konvention stellt – und das ist eine wesentliche Bedingung – dass sie mit dem wahren Geist des Roten Kreuzes übereinstimmen müssen. Der Bezug auf die Grundsätze des Roten Kreuzes garantiert, dass die Tätigkeit der Gesellschaften des Roten Kreuzes im wesentlichen humanitärer Natur sein wird. Solange dies der Fall ist, dürfen ihre Tätigkeiten nicht von den Besetzungsbehörden beeinträchtigt werden.

1343 Erwähnt werden sollte auch das Eigentum der Nationalen Gesellschaft in den besetzten Gebieten. Wie bereits mehrfach erwähnt, geht es in der Konvention vor allem um Menschen. Diese besondere Bestimmung besagt jedoch, dass die Besetzungsbehörden die nationalen Gesellschaften nicht lähmen dürfen, indem sie ihnen das Eigentum und die materiellen Mittel vorenthalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Daraus lässt sich schließen, dass das Eigentum der Gesellschaften nicht beschlagnahmt werden darf, es sei denn, dies ist absolut notwendig und nur eine vorübergehende Maßnahme; auf keinen Fall darf eine solche Beschlagnahmung den wesentlichen Grundsatz der Kontinuität ihrer humanitären Tätigkeit beeinträchtigen.[6]

[4] [(2) S. 331] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, S. 169-170;

[5] [(3) S. 331] Diese Resolutionen sind in dem "Handbuch des Internationalen Roten Kreuzes" zusammengefasst worden. Der Grundsatz der Menschlichkeit – d. h. der Gedanke, dass jedem leidenden Menschen menschlich geholfen und er menschlich behandelt werden muss – die Begriffe der Gleichheit der Menschen, des richtigen Verhältnisses zwischen der geleisteten Hilfe und ihrer Notwendigkeit, der militärischen, politischen, religiösen und weltanschaulichen Neutralität sowie der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Universalität und Gleichheit der nationalen Gesellschaften bilden die Grundlage dieses Regelwerks. Die gesamte Arbeit des Roten Kreuzes muss mit diesen Grundgedanken verbunden sein. Siehe zu diesem Thema: Max HUBER: "Principes, tâches et problèmes de la Croix-Rouge dans le droit des gens", 1944; Jean S. PICTET: "Red Cross Principles", 1955;

[6] [(1) S. 332] In diesem Zusammenhang kann auf Artikel 34 der Ersten Genfer Konvention von 1949 verwiesen werden, der lautet: "Das dingliche und persönliche Eigentum der Gesellschaften, die zu den Vorrechten der Konvention zugelassen sind, ist als Privateigentum anzusehen. Das Recht der Requirierung, das den Kriegführenden durch die Gesetze und Gebräuche des Krieges zuerkannt ist, darf nur im Falle dringender Notwendigkeit und nur dann ausgeübt werden, wenn das Wohlergehen der Verwundeten und Kranken sichergestellt ist." Es ist jedoch anzumerken, dass sich diese Bestimmung nur auf den Besitz der Gesellschaften bezieht, der für die Versorgung der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte verwendet wird und nicht auf den Besitz, der für andere Tätigkeiten verwendet wird. Siehe "Kommentar", Band I, S. 278-279;

2. Nicht-Eingreifen

1344 Unterabsatz (b) enthält eine weitere Regel, die es der Besetzungsmacht verbietet, auf personellen oder strukturellen Veränderungen der Gesellschaft zu bestehen, die deren humanitäre Aktivitäten beeinträchtigen würden.

1345 Die Klausel zielt darauf ab, die willkürliche Entfernung der Direktoren einer Gesellschaft, die Einführung neuer Funktionäre oder allgemein alle Maßnahmen zu verbieten, die darauf abzielen, die Gesellschaften ohne Rücksicht auf die Grundsätze der Arbeit des Roten Kreuzes der Politik der Besetzungsmacht anzupassen. Durch das Verbot derartiger personeller und struktureller Veränderungen in den Gesellschaften des Roten Kreuzes bestätigt die Konvention, dass der Status quo erhalten bleiben soll.

1346 Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes werden wegen ihrer herausragenden Rolle bei der Verteilung von Hilfsgütern besonders erwähnt, wobei jedoch keine Methode zur Linderung von Leiden außer Acht gelassen werden darf. Die Diplomatische Konferenz hat daher auch die anderen Hilfsorganisationen erwähnt, denen es erlaubt sein sollte, ihre humanitäre Arbeit unter ähnlichen Bedingungen zu verrichten.[7]

1347 Der Schutz, der den Gesellschaften des Roten Kreuzes und den anderen Hilfsorganisationen in den besetzten Gebieten gewährt wird, verpflichtet die Leiter und Mitarbeiter dieser Gesellschaften zu strikter Neutralität und zur strikten Zurückhaltung bei allen politischen und militärischen Tätigkeiten. Ein solches Verhalten mag in der Öffentlichkeit des besetzten Landes nicht immer auf Verständnis stoßen, aber wenn die Gesellschaften ihre humanitären Aktivitäten trotz der Umstände weiterhin ausüben wollen, müssen sie sich treu an diese Regel halten.

3. Vorbehalt

1348 Die Arbeit der nationalen Gesellschaften kann durch "vorübergehende und außergewöhnliche Maßnahmen, die aus dringenden Sicherheitsgründen verhängt werden", ausgesetzt werden. Dieser Vorbehalt dient dem Schutz der legitimen Interessen der Besetzungsmacht. Er steht am Anfang des Artikels und bezieht sich insbesondere auf die Möglichkeit, dass Hilfsorganisationen versucht sein könnten, ihre Privilegien zu nutzen, um unter dem Deckmantel einer humanitären Tätigkeit feindliche Aktionen gegen die Besetzungsmacht zu fördern.

1349 Die Besetzungsmacht darf von dem Vorbehalt nicht leichtfertig Gebrauch machen. Ihre Sicherheit muss durch eine reale Gefahr bedroht sein. Die Art der Maßnahmen, die sie ergreifen kann, hängt von der Situation ab, und sie werden nur so lange andauern, wie die Umstände, die zu ihrer Ergreifung führen, andauern.

1350 Es muss betont werden, dass sich die Besetzungsbehörden unter keinen Umständen auf Sicherheitsgründe berufen können, um die generelle Aussetzung aller humanitären Aktivitäten in einem besetzten Gebiet zu rechtfertigen.[8]

Absatz 2 – Besondere Organisationen

1351 Der Schutz, der den Gesellschaften des Nationalen Roten Kreuzes und anderen Hilfsorganisationen gewährt wird, erstreckt sich auch auf besondere Organisationen "nichtmilitärischen Charakters"[9], sofern diese Organisationen nachgewiesen haben, dass sie in der Lage sind, bestimmte für die Bevölkerung notwendige Dienstleistungen zu erbringen (Zivilschutz, passive Verteidigung, zivile Sicherheitsdienste, ziviler Luftschutz usw.).

1352 Diese Dienste haben sich während des Zweiten Weltkriegs als äußerst nützlich erwiesen; bei einem erneuten bewaffneten Konflikt werden sie zweifellos erheblich ausgeweitet werden, und ihre Bedeutung wird angesichts der ständig wachsenden Zerstörungsmacht der Waffen noch größer sein. Ihre Aufgaben und die der Hilfsorganisationen ergänzen sich bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Bombenangriffen und bei

[7] [(1) S. 333] Während des Zweiten Weltkriegs leisteten zahlreiche private Gesellschaften und Organisationen durch ihre wohltätige Arbeit, die der des Roten Kreuzes ähnelte, einen unschätzbaren Dienst;

[8] [(2) S. 333] Siehe auch Artikel 30;

[9] [(3) S. 333] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 670, 753, 833;

der Organisation von Rettungsarbeiten sowie bei der Verteilung von Hilfsgütern. Diese Bestimmung kann mit Artikel 56 verglichen werden[10], in dem es heißt, dass die Besetzungsmacht die Pflicht hat, "unter Mitwirkung der nationalen und örtlichen Behörden" für medizinische und Krankenhauseinrichtungen und -dienste zu sorgen und diese zu unterhalten.

1353 Die Sonderorganisationen müssen einen "nichtmilitärischen Charakter" haben. Würden sie zum Widerstand gegen den Feind herangezogen (z. B. Kommandos oder Fallschirmspringer), fielen sie unter die Dritte Genfer Konvention (Kriegsgefangene) und nicht unter die Vierte, und die Besetzungsbehörden könnten sie auflösen und ihre Mitglieder verhaften.

[10] [(1) S. 334] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 753; Bd. II-B, S. 423-424; Bd. III, S. 139;

Artikel 64 – Strafgesetzgebung I. – Allgemeine Bemerkungen[1]

Die Strafgesetze des besetzten Gebietes bleiben in Kraft, ausser wenn sie durch die Besetzungsmacht endgültig oder vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden, weil sie eine Gefahr für die Sicherheit dieser Macht oder ein Hindernis bei der Anwendung des vorliegenden Abkommens darstellen. Unter Vorbehalt dieser letzteren Erwägung und der Notwendigkeit, eine wirksame Justizverwaltung zu gewährleisten, sollen die Gerichte des besetzten Gebietes fortfahren, alle durch die erwähnten Gesetze erfassten Vergehen zu behandeln.

Immerhin kann die Besetzungsmacht die Bevölkerung des besetzten Gebietes Bestimmungen unterwerfen, die unerlässlich sind zur Erfüllung der ihr durch das vorliegende Abkommen auferlegten Verpflichtungen, zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Verwaltung des Gebietes und zur Gewährleistung der Sicherheit sowohl der Besetzungsmacht als auch der Mitglieder und des Eigentums der Besetzungsstreitkräfte oder -verwaltung sowie der durch sie benützten Anlagen und Verbindungslinien.

Kommentar von 1958

1354 Artikel 64 bringt in präziserer und detaillierterer Form die Bestimmungen von Artikel 43 der Haager Vorschriften zum Ausdruck, wonach die Besetzungsmacht auf die im Lande geltenden Gesetze zu achten hat, "sofern sie nicht absolut daran gehindert wird".

Absatz 1 – Strafrecht – Gerichte

Erster Satz – Gesetzgebung zur Strafgesetzgebung

A. Die Vorschrift

1355 Der erste Satz bringt einen grundlegenden Gedanken zum Ausdruck: dass die geltende Strafgesetzgebung von der Besetzungsmacht geachtet werden muss. Dies ist die Anwendung eines Grundprinzips des Besetzungsrechts (Artikel 43 der Haager Vorschriften, wie oben zitiert).[2]

1356 Der Gedanke der Kontinuität der Rechtsordnung ist auf das gesamte Recht (ziviles Recht und Strafrecht) in dem besetzten Gebiet anzuwenden. Der Grund dafür, dass die Diplomatische Konferenz ausdrücklich nur auf die Achtung des Strafrechts Bezug nahm, war, dass dieses in den vergangenen Konflikten nicht ausreichend beachtet worden war; es gibt keinen Grund, daraus den Umkehrschluss zu ziehen, dass die Besetzungsbehörden nicht auch verpflichtet sind, das zivile Recht des Landes oder sogar seine Verfassung zu achten.

1357 Unter dem Begriff "Strafgesetze" sind alle gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Vergehen zu verstehen: das Strafgesetzbuch und die eigentlichen Verfahrensvorschriften, die Nebenstrafgesetze, die Gesetze im engeren Sinne, Erlasse, Verordnungen, die Strafbestimmungen der Verwaltungsvorschriften, die Strafbestimmungen der Finanzgesetze usw.

[1] [(2) S. 334] Zum Ursprung des Artikels siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 122; Bd. II-A, S. 670-672, 771, 833; Bd. II-B, S. 424;

[2] [(1) S. 335] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 672;

B. Vorbehalte

1358 Der Grundsatz, dass die in dem besetzten Gebiet geltenden Strafgesetze beibehalten werden müssen, unterliegt zwei Vorbehalten.

1359 Die erste bezieht sich auf die Sicherheit der Besetzungsmacht, der es selbstverständlich erlaubt sein muss[3], Bestimmungen wie die über die Rekrutierung oder die Ermahnung der Bevölkerung zum Widerstand gegen den Feind aufzuheben.

1360 Der zweite Vorbehalt liegt im Interesse der Bevölkerung und ermöglicht die Aufhebung diskriminierender Maßnahmen, die mit menschlichen Anforderungen unvereinbar sind. Er bezieht sich insbesondere auf Bestimmungen, die sich nachteilig auf rassische oder religiöse Minderheiten auswirken, da solche Bestimmungen dem Geist der Konvention (Artikel 27) zuwiderlaufen, die jede Benachteiligung insbesondere aufgrund der Rasse, der Religion oder der politischen Ansicht verbietet.

1361 Das heißt, wenn die Strafgesetzgebung des besetzten Gebiets den Bestimmungen der Konvention widerspricht, muss die Konvention Vorrang haben.

1362 Diese beiden Ausnahmen haben einen streng begrenzten Charakter. Die Besetzungsbehörden dürfen die Strafgesetze nicht aus anderen Gründen außer Kraft setzen oder aussetzen – insbesondere nicht, um sie mit ihren eigenen Rechtsauffassungen in Übereinstimmung zu bringen.

Zweiter Satz – Gerichte

A. Die Vorschrift

1363 Da die Gerichte des Landes weiterhin funktionieren, werden die geschützten Personen von ihren normalen Richtern verurteilt und müssen nicht mit dem Unverständnis oder den Vorurteilen von Menschen mit fremder Mentalität, Tradition oder Doktrin rechnen.[4]

1364 Die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Gerichte bedeutet auch, dass die Richter in der Lage sein müssen, ihre Entscheidungen in völliger Unabhängigkeit zu treffen. Die Besetzungsbehörden dürfen daher, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen, nicht in die Verwaltung der Strafjustiz eingreifen und keine Maßnahmen gegen Richter ergreifen, die das Recht ihres Landes gewissenhaft anwenden.

B. Vorbehalte

1365 Es gibt jedoch zwei Fälle – aber nur zwei – in denen die Besetzungsmacht von diesen Regeln abweichen und in die Verwaltung eingreifen kann.

1. Wie bereits erwähnt, haben die Besetzungsbehörden das Recht, alle strafrechtlichen Bestimmungen, die gegen die Konvention verstoßen, auszusetzen oder aufzuheben, und ebenso können sie Gerichte abschaffen, die angewiesen wurden, unmenschliche oder diskriminierende Gesetze anzuwenden.[5]
2. Der zweite Vorbehalt ergibt sich aus der "Notwendigkeit, eine wirksame Rechtspflege zu gewährleisten", insbesondere für den Fall, dass die Richter zurücktreten, wozu sie nach Artikel 54 aus Gewissensgründen berechtigt sind.[6] Die Besetzungsmacht als vorübergehender Inhaber der rechtlichen Macht würde dann selbst die Verantwortung für die Strafgerichtsbarkeit übernehmen.

[3] [(2) S. 335] Siehe ebd., S. 670, 771 und 833;

[4] [(1) S. 336] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 771;

[5] [(2) S. 336] Siehe ebd., S. 670, 833;

[6] [(3) S. 336] Siehe ebd., S. 672, 771;

1366 Zu diesem Zweck kann sie Einwohner des besetzten Gebiets oder ehemalige Richter heranziehen oder Gerichte mit Richtern ihrer eigenen Staatsangehörigkeit einsetzen; in jedem Fall sind jedoch die im besetzten Gebiet geltenden Strafgesetze anzuwenden.

Absatz 2 – Gesetzgebungsbefugnisse des Besetzers

1367 Die Gesetzgebungsbefugnis des Besetzers als der für die Anwendung der Konvention verantwortlichen Macht und des vorübergehenden Inhabers der Befugnis ist auf die in der nachstehenden begrenzten Liste aufgeführten Bereiche beschränkt.

(a) Sie kann die für die Anwendung der Konvention erforderlichen Bestimmungen in Übereinstimmung mit den ihr durch die Konvention auferlegten Pflichten in einer Reihe von Bereichen erlassen: Wohlergehen von Kindern, Arbeit, Lebensmittel, Hygiene und öffentliche Gesundheit usw.[7]

(b) Sie hat das Recht, Bestimmungen zu erlassen, die zur Aufrechterhaltung der "geordneten Verwaltung des Territoriums" in ihrer Eigenschaft als für die öffentliche Ordnung verantwortliche Macht erforderlich sind.

(c) Schließlich ist sie befugt, zu ihrem eigenen Schutz strafrechtliche Bestimmungen zu erlassen. Diese Befugnis ist im Völkerrecht seit langem anerkannt.[8] Die Bestimmung ist umfassend genug, um alle zivilen und militärischen Organisationen zu erfassen, die eine Besetzungsmacht normalerweise in besetztem Gebiet unterhält. Die Konvention erwähnt nicht nur "die Besetzungsmacht" selbst, sondern bezieht sich auch auf die Mitglieder und den Besitz der Besatzungsmächte oder der Verwaltung, sodass allgemeine Tätigkeiten, wie z. B. Tätigkeiten im Auftrag der feindlichen Streitkräfte, abgedeckt sind.

1368 Die Besetzungsmacht ist berechtigt, Einrichtungen und Kommunikationswege für ihre eigenen Bedürfnisse zu nutzen; sie ist daher berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um deren Sicherheit zu gewährleisten.

1369 Wie man sieht, sind die der Besetzungsmacht zuerkannten Machtbefugnisse sehr umfangreich und vielschichtig, aber diese vielfältigen Maßnahmen dürfen unter keinen Umständen als Mittel zur Unterdrückung der Bevölkerung dienen. Die gesetzgeberische und strafrechtliche Zuständigkeit, die die Besetzungsbehörden als Träger der öffentlichen Ordnung ausüben, ist daher durch zahlreiche Schutzklauseln abgesichert, die in den folgenden Artikeln aufgeführt sind.

[7] [(1) S. 337] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 672, 833;

[8] [(2) S. 337] Siehe ebd., Bd. II-A, S. 672, 833;

Artikel 65 – Strafgesetzgebung II. – Veröffentlichung[1]

Die durch die Besetzungsmacht erlassenen Strafbestimmungen treten erst dann in Kraft, wenn sie veröffentlicht und der Bevölkerung in ihrer Sprache zur Kenntnis gebracht worden sind. Sie können keine rückwirkende Kraft haben.

Kommentar von 1958

1. Veröffentlichung

1370 Es mag überraschen, dass ein ganzer Artikel der Konvention der Feststellung eines so offensichtlichen Grundsatzes gewidmet ist, aber die Erfahrung zweier Weltkriege hat gezeigt, dass dieser Grundsatz nicht immer beachtet wird. Artikel 65 wurde angenommen, um seine Einhaltung in der Zukunft zu gewährleisten.[2]

1371 So darf sich die Besetzungsmacht nicht mit der Ausstrahlung der Informationen begnügen, da die Sendung nur von einem Teil der Bevölkerung angehört werden kann. Der vollständige Wortlaut der Gesetzgebung muss veröffentlicht werden. Die Konvention schreibt die Art der Veröffentlichung nicht vor; sie kann durch die örtliche Presse, durch ein eigens zu diesem Zweck herausgegebenes "Amtsblatt" oder durch Aushang an besonders dafür vorgesehenen und der Öffentlichkeit bekannten Stellen erfolgen. Die Besetzungsmacht wird manchmal auf alle drei Methoden gleichzeitig zurückgreifen. Die verwendete Sprache ist natürlich die Amtssprache des betroffenen Landes, d. h. die Sprache, in der die Gesetze des Staates veröffentlicht werden.[3]

1372 Wahrscheinlich werden die meisten Armeen einer Besetzung zunächst die Bestimmungen ihres Militärstrafgesetzbuches verkünden, die sich mit Vergehen gegen Angehörige der Streitkräfte oder gegen militärische Einrichtungen befassen. Dies war während des Zweiten Weltkriegs sehr häufig der Fall: Wenn die bewaffneten Kräfte in das feindliche Gebiet vordrangen, machten sie die Bevölkerung durch Aushänge auf die Maßnahmen aufmerksam, die zur Bestrafung rechtswidriger Angriffe auf militärisches Personal und Material ergriffen werden sollten.

1373 Werden Vergehen gegen die Kräfte der Besetzung begangen, bevor die Bevölkerung des besetzten Gebietes davon Kenntnis erlangt hat, so kann die Besetzungsmacht sie unter Rückgriff auf das Militärrecht des besetzten Gebietes bestrafen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass fast alle Militärgesetze irgendeine Form der Bestrafung für Handlungen vorsehen, die gegen Angehörige der Streitkräfte oder gegen militärische Einrichtungen begangen werden.

2. Rückwirkungsverbot

1374 Die Klausel, wonach strafrechtliche Bestimmungen nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden dürfen, ist Ausdruck eines grundlegenden Rechtsprinzips.[4] Seine Bedeutung wird in einem anderen Artikel der Konvention (Artikel 67) unterstrichen, wonach die Gerichte der Besetzungsmacht "nur die Bestimmungen des Rechts anwenden, die vor der Straftat anwendbar waren".

[1] [(1) S. 338] Zum Ursprung von Artikel 65 siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 122; Bd. II-A, S. 672-673, 765, 833; Bd. II-B, S. 424;

[2] [(2) S. 338] Siehe ebd., Bd. II-A, S. 672-673, 833;

[3] [(3) S. 338] In Ländern mit mehr als einer Amtssprache folgt die Besetzungsmacht den örtlichen Gepflogenheiten und veröffentlicht die von ihr erlassenen Bestimmungen zur Strafgesetzgebung entweder in einer oder in mehreren Sprachen, je nachdem, ob die Gesetzgebung des Landes vor der Besetzung in einer oder in mehreren Sprachen veröffentlicht wurde;

[4] [(1) S. 339] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 672-673, 833;

1375 Das Rückwirkungsverbot im Strafrecht ist absolut: Bei der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit kann die Besetzungsmacht nicht von der gängigen Praxis abweichen; diese Regel bietet der Bevölkerung des besetzten Gebiets einen wichtigen Schutz vor Verfolgung.

Artikel 66 – Strafgesetzgebung III. – Zuständigkeit der Gerichte

Die Besetzungsmacht kann die Angeklagten im Falle einer Verletzung der von ihr kraft Artikel 64 Absatz 2 erlassenen Strafbestimmungen vor ihre nichtpolitischen und ordnungsgemäss gebildeten Militärgerichte stellen, unter der Bedingung, dass diese im besetzten Gebiet tagen. Die Rechtsmittelgerichte sollen vorzugsweise im besetzten Gebiet tagen.

Kommentar von 1958

1. Allgemein

1376 Wie bereits dargelegt, ermächtigt Artikel 64 die Besetzungsmacht, die Einwohner des besetzten Gebiets den Maßnahmen zu unterwerfen, die sie zu ihrer eigenen Sicherheit für erforderlich hält, um die Anwendung dieser Konvention und die ordnungsgemäße Verwaltung des Gebiets zu gewährleisten.

1377 Artikel 66 räumt der Besetzungsmacht das Recht ein, Verstöße gegen diese Maßnahmen, die sehr weitreichend sein können, vor ihren eigenen Militärgerichten zu ahnden. Die Gesetzgebungsbefugnisse der Besetzungsmacht werden somit durch gerichtliche Befugnisse verstärkt, die darauf abzielen, die Unzulänglichkeiten der örtlichen Gerichte zu beheben, falls dies erforderlich sein sollte.

2. Bedingungen

1378 Die genannten Befugnisse können nur unter bestimmten Bedingungen ausgeübt werden, die unbedingt einzuhalten sind:

(a) Die Angeklagten können nur vor "Militärgerichten" angeklagt werden, d. h. vor Gerichten, deren Mitglieder militärischen Status haben und den Militärbehörden unterstellt sind[1]. Diese Gerichte, die sich mit den von der Besetzungsarmee begangenen Vergehen befassen, haben ihren Sitz in der Regel auf besetztem Gebiet und können daher Fälle verhandeln, die andere Personen auf diesem Gebiet betreffen. Dies ist zweifellos der Grund, warum Militärgerichte vorgeschrieben wurden, denn wie sich zeigen wird, ist eine weitere Voraussetzung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit, dass das Gericht seinen Sitz im besetzten Gebiet hat.

(b) Die Militärgerichte müssen "unpolitisch" sein. Diese Klausel verbietet bestimmte Praktiken, die während des Zweiten Weltkriegs angewandt wurden, als der Justizapparat manchmal als Instrument der politischen oder rassischen Verfolgung eingesetzt wurde.

(c) Die Gerichte müssen "ordnungsgemäß konstituiert" sein. Diese Formulierung schließt definitiv alle Sondergerichte aus. Zuständig werden die ordentlichen Militärgerichte der Besetzungsmacht sein. Diese Gerichte werden selbstverständlich in Übereinstimmung mit den anerkannten Grundsätzen der Rechtspflege eingerichtet.

Wie später noch zu sehen sein wird (Artikel 71 ff.), ist das Verfahren vor diesen Gerichten durch eine Reihe äußerst detaillierter Bestimmungen geregelt, die den geschützten Personen jede Gewähr für die Achtung der menschlichen Person bieten.

(d) Eine letzte, oben bereits erwähnte Bedingung ist, dass die betreffenden Gerichte "in besetztem Gebiet" ihren Sitz haben müssen. Wenn sie aus irgendeinem besonderen Grund außerhalb des besetzten Gebiets tagen, müssen sie sich dorthin begeben, um die hier genannten Fälle zu verhandeln. Diese Pflicht steht in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Territorialität der Strafgerichtsbarkeit. Sie verhindert, dass geschützte Personen, die einer Straftat angeklagt sind, in einem anderen Land als dem, in dem die Straftat begangen wurde, vor Gericht gestellt

[1] [(1) S. 340] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 123; Bd. II-A, S. 765, 833;

werden, und stellt somit einen äußerst wertvollen Schutz für sie dar. Ebenso sieht die Konvention vor, dass geschützte Personen, gegen die ein Verfahren eingeleitet wird, "im besetzten Land inhaftiert" werden und gegebenenfalls "ihr Urteil dort verbüßen".

1379 Die Besetzungsmacht kann hingegen frei entscheiden, ob die zuständigen Rechtsmittelgerichte ihren Sitz in besetztem Gebiet haben sollen oder nicht. Im Text selbst heißt es, dass sie "vorzugsweise" in dem besetzten Land angesiedelt sein sollten; dies dürfte den geschützten Personen zusätzliche Sicherheiten bieten.

Artikel 67 – Strafgesetzgebung IV. – Anwendbare Bestimmungen[1]

Die Gerichte dürfen nur jene Gesetzesbestimmungen anwenden, die vor der Begehung der strafbaren Handlung gegolten haben und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen stehen, insbesondere mit dem Grundsatz, dass die Strafe der Schwere des Vergehens angemessen sein soll. Sie haben in Betracht zu ziehen, dass der Angeklagte kein Staatsangehöriger der Besetzungsmacht ist.

Kommentar von 1958

1380 Artikel 67 betrifft die Militärgerichte, vor die die Besetzungsmacht Angeklagte nach Maßgabe des vorstehenden Artikels stellen kann.

1381 Ziel der Bestimmung ist es, die Möglichkeit willkürlicher Handlungen der Besetzungsmacht einzuschränken, indem sichergestellt wird, dass die Strafgerichtsbarkeit auf einer soliden Grundlage allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze ausgeübt wird. Die hier allgemein formulierte Regel, dass Strafgesetze nicht rückwirkend gelten dürfen, wurde bereits am Ende von Artikel 65 erwähnt. Nullum crimen, nulla poena sine lege ist ein traditioneller Grundsatz des Strafrechts. Es kann keine Straftat und folglich auch keine Strafe geben, wenn die betreffende Handlung nicht in einem Gesetz erwähnt wird, das zum Zeitpunkt ihrer Begehung in Kraft war und nach diesem Gesetz mit Strafe bedroht ist.

1382 In dem Artikel wird dann ausdrücklich die Regel erwähnt, dass die Strafe in einem angemessenen Verhältnis zur Straftat stehen muss, und zwar aufgrund bestimmter Missbräuche, die während des Zweiten Weltkriegs begangen wurden, als für geringfügige Vergehen wie das Hören von Feindsendern oder Streiks schwere Strafen und sogar die Todesstrafe verhängt wurden.

1383 Diese Klausel kann als willkommene Ergänzung zu Artikel 33 angesehen werden, der alle Maßnahmen der Einschüchterung oder des Terrorismus verbietet, da Strafen, die in keinem Verhältnis zur Straftat stehen, zweifellos eine Form des Terrorismus darstellen würden.

1384 Zu den "allgemeinen Rechtsgrundsätzen", die hier nicht einzeln aufgeführt, sondern in ihrer Gesamtheit genannt werden, gehört die Regel des persönlichen Charakters der Strafen, nach der niemand für ein von einem anderen begangenes Vergehen bestraft werden darf. Diese Regel ist auch in dem oben erwähnten Artikel 33 niedergelegt.

1385 Nach der Erwähnung dieser Grundsätze enthält die Konvention eine weitere Bestimmung, auf die näher eingegangen werden soll: Bevor die Gerichte der Besetzungsmacht eine geschützte Person zu einer Strafe verurteilen, müssen sie die Tatsache berücksichtigen, dass der Angeklagte nicht Staatsangehöriger der Besetzungsmacht ist und ihr folglich keine Loyalität schuldet. Eine Handlung, die, wenn sie von einem Staatsangehörigen der Besetzungsmacht begangen würde, angesichts der Treuepflicht des Täters gegenüber dem Staat, dem er angehört, einen verabscheuungswürdigen Verrat darstellen würde, ist von ganz anderer Art, wenn sie von einer Person begangen wird, die nicht Staatsangehöriger dieser Macht ist. Der Täter kann nicht nur nicht mehr als Verräter angesehen werden, sondern im Gegenteil, die patriotischen Gefühle, die ihn beseelt haben und die ihn dazu veranlasst haben könnten, in einer Weise zu handeln, die den Feinden seines Landes schadet, verdienen Beachtung. Seine ehrenhaften Motive müssen bei der Entscheidung über die Strafe für eine Handlung berücksichtigt werden, zu deren Ahndung die Besetzungsmacht nach den Kriegsregeln berechtigt ist.

1386 Derselbe Gedanke wird im Zusammenhang mit den Artikeln 68 und 118 wieder auftauchen; er findet sich auch in den entsprechenden Artikeln der Dritten (Kriegsgefangenen-) Konvention.[2]

[1] [(1) S. 341] Zur Entstehung von Artikel 67 siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I, S. 123; Bd. II-A, S. 673, 765, 810, 833, 858; Bd. II-B, S. 195, 424; Bd. III, S. 140;

[2] (1) S. 342] Siehe Dritte Konvention, Artikel 87 Abs. 2 und 100 Abs. 3;

Artikel 68 – Strafgesetzgebung V. – Strafen, Todesstrafe[1]

Begeht eine geschützte Person eine strafbare Handlung, die ausschliesslich den Zweck verfolgt, der Besetzungsmacht zu schaden, die aber keinen Angriff auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der Angehörigen der Besetzungsstreitkräfte oder -verwaltung darstellt, noch eine ernste Gemeingefahr schafft, noch dem Eigentum der Besetzungsstreitkräfte oder -verwaltung, noch den durch sie benützten Einrichtungen wesentlichen Schaden zufügt, ist diese Person mit Internierung oder einfacher Haft zu bestrafen, wobei die Dauer dieser Internierung oder Haft der Schwere der begangenen strafbaren Handlung zu entsprechen hat. Im Weitern ist Internierung oder Haft für solche strafbaren Handlungen die einzige freiheitsentziehende Massnahme, die gegen geschützte Personen getroffen werden kann. Die in Artikel 66 des vorliegenden Abkommens vorgesehenen Gerichte können nach ihrem Ermessen die Haft in eine Internierung von gleicher Dauer umwandeln.

Die von der Besetzungsmacht gemäss den Artikeln 64 und 65 erlassenen Strafbestimmungen können die Todesstrafe für geschützte Personen nur dann vorsehen, wenn diese Personen der Spionage, schwerer Sabotageakte an militärischen Einrichtungen der Besetzungsmacht oder vorsätzlicher strafbarer Handlungen schuldig sind, die den Tod einer oder mehrerer Personen verursacht haben, und wenn die Gesetze des besetzten Gebietes, die vor dem Beginn der Besetzung in Kraft standen, für solche Fälle die Todesstrafe vorsehen.

Die Todesstrafe kann gegen eine geschützte Person nur ausgesprochen werden, wenn das Gericht ganz besonders auf die Tatsache aufmerksam gemacht wurde, dass der Angeklagte, da er nicht Angehöriger der Besetzungsmacht ist, durch keinerlei Treuepflicht ihr gegenüber gebunden ist.

Keinesfalls kann die Todesstrafe gegen eine geschützte Person ausgesprochen werden, die zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung noch nicht achtzehn Jahre alt war.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Strafen, die den Verlust der Freiheit nach sich ziehen

1. Vergehen

1387 Absatz 1 behandelt Vergehen, deren Folgen für die Besetzungsmacht nicht schwerwiegend sind. Solche Vergehen werden nur mit "einfacher" Haft oder Internierung geahndet, während Vergehen, die schwerwiegende Folgen für die Besetzungsmacht haben, unter den in den drei folgenden Absätzen festgelegten Bedingungen mit weitaus schwereren Strafen, sogar mit der Todesstrafe, geahndet werden können.

1388 Die geringfügigen Vergehen müssen "ausschließlich" zum Schaden der Besetzungsmacht begangen worden sein. Die Einfügung des Wortes "ausschließlich" schließt Handlungen aus, die die Besetzungsmacht mittelbar schädigen.[2]

[1] [(2) S. 342] Zu den Diskussionen, die zur Annahme dieses Artikels führten, siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 123; Bd. II-A, S. 673, 765-768, 788, 810, 833, 858; Bd. II-B, S. 195, 424; Bd. III, S. 140-141;

[2] [(1) S. 343] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 765-768;

2. Sanktionen

1389 Die Internierung ist eine vorbeugende Verwaltungsmaßnahme und darf nicht als strafrechtliche Sanktion betrachtet werden. Sie wird hier jedoch unter der gleichen Überschrift wie die einfache Freiheitsstrafe erwähnt, weil die Autoren der Konvention den Militärgerichten der Besetzungsmacht die Möglichkeit geben wollten, Personen, die sich geringfügiger Vergehen schuldig gemacht haben, in den Genuss der in den Artikeln 79 ff. vorgesehenen Internierungsbedingungen zu bringen. Die Bestimmung war menschlich und sollte eine Unterscheidung zwischen solchen Straftätern und gewöhnlichen Verbrechern treffen.

1390 Wie mehrere Delegationen der Genfer Konferenz betonten, war mit "einfachem" Freiheitsentzug "die am wenigsten schwere Art von Freiheitsentzug" gemeint. In den Erläuterungen zu Artikel 76 wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass geschützte Personen stets "wenn möglich von anderen Gefangenen", d. h. von gewöhnlichen Straftätern, getrennt werden müssen. Die Anwendung des hier behandelten Absatzes bietet eine besondere Gelegenheit, diese Empfehlung umzusetzen.

1391 Es sei darauf hingewiesen, dass Internierung und Freiheitsentzug nur als Höchststrafen genannt werden und im Fall von Personen, die geringfügiger Vergehen angeklagt sind, auch mildere Strafen wie Arrest oder Geldstrafen angewendet werden können.

Absatz 2 – Todesstrafe[3]

1. Vergehen

1392 In der Erläuterung zu Artikel 5 wurde festgestellt, dass die Konvention die Bedeutung von "Spionage"[4] oder "Sabotage" nicht definiert. Hier ist nur von "schweren" Handlungen der Sabotage die Rede. Diese Einschränkung wurde von der Diplomatischen Konferenz in Anbetracht der Tendenz der Kriegführenden, den Begriff "Sabotage" sehr weit auszulegen, hinzugefügt. Die Zerstörung eines Luftwaffenstützpunktes oder einer strategisch wichtigen Kommunikationslinie ist eine schwere Sabotagehandlung; dagegen dürfen einzelne Handlungen wie Arbeitsniederlegung oder Befehlsverweigerung bei der Ausführung einer auferlegten Aufgabe von der Besetzungsmacht nicht als Sabotagehandlungen geahndet werden, obwohl sie ihr Schaden zufügen können.

1393 Da es schwierig ist, Handlungen, die als schwere Sabotageakte bezeichnet werden können, von vornherein zu definieren, müssen die Gerichte in jedem Einzelfall unter objektiver Abwägung aller Umstände eine Entscheidung treffen.

1394 Die Formulierung "vorsätzliche Vergehen, die den Tod einer oder mehrerer Personen verursacht haben" verdeutlicht den Unterschied zwischen den hier in Rede stehenden schweren Vergehen und den in Absatz 1 genannten Vergehen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie nicht mit dem Tod einer Person verbunden sind.

2. Vorbehalt in Bezug auf die örtliche Gesetzgebung

1395 Die Anwendung der Todesstrafe, die nur für drei Arten von Vergehen – Spionage, schwere Sabotage und vorsätzliche Tötung – verhängt werden kann, ist an die Bedingung geknüpft, dass die Todesstrafe für ähnliche Fälle nach dem vor Beginn der Besetzung geltenden Recht vorgesehen war.

1396 Die von der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes eingeführte Klausel war es, die auf der Diplomatischen Konferenz 1949, als es um das Recht der Besetzung ging, zu den größten Meinungsverschiedenheiten führte.

1397 Die Gegner des Vorbehalts argumentierten, dass dies zu einer ungleichen Behandlung der Bevölkerung in den verschiedenen besetzten Gebieten führen würde, je nachdem, ob es in einem Gebiet bereits die Todesstrafe gab oder

[3] [(1) S. 344] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 765-768;

[4] [(2) S. 344] Eine Definition von Spionage findet sich auf S. 57;

nicht. Sie behaupteten, dass die besiegte Seite in jedem Fall die Möglichkeit hätte, im letzten Augenblick vor der Besetzung ihres Gebietes ein Gesetz oder eine Verordnung zur Abschaffung der Todesstrafe zu erlassen und damit der Besetzungsmacht ein äußerst wirksames Repressionsmittel zu einem Zeitpunkt zu entziehen, zu dem Repressalien gegen Einzelpersonen und Geiselnahmen verboten sind. Die Befürworter dieses wichtigen Schutzes erinnerten die Konferenz jedoch an die Verbrechen, die in bestimmten besetzten Ländern während des Zweiten Weltkriegs unter dem Deckmantel der Strafgerichtsbarkeit begangen wurden. Sie wiesen darauf hin, dass patriotische Agitation ethisch richtig sei und dass Patrioten, die sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, das mit dem Tod bestraft werden kann, nicht vorschnell und unwiderruflich verurteilt werden dürfen. Dieser Vorbehalt gegenüber der nationalen Gesetzgebung wäre ihrer Meinung nach ein wertvoller Sieg für die Kräfte der Humanität.

1398 Die betreffende Klausel wurde schließlich angenommen, nachdem alle Aspekte der Frage detailliert und ausführlich erörtert worden waren; bei der Unterzeichnung der Konventionen machten jedoch mehrere Delegationen ausdrückliche Vorbehalte zu diesem Punkt.[5]

1399 Die Konvention enthält keine Angaben zu den Strafen, die gegen Personen verhängt werden können, die sich schwerer Vergehen schuldig gemacht haben, für die das Recht des Landes keine Todesstrafe vorsieht; die Gerichte sind in ihrer Entscheidung völlig frei und verfügen über die in der geltenden Gesetzgebung anerkannten Strafen (lange Freiheitsstrafen, Isolationshaft, Strafgefangenschaft).[6]

1400 Es ist darauf hinzuweisen, dass mit den Worten "das vor Beginn der Besetzung geltende Recht des besetzten Gebiets" das positive Strafrecht des besetzten Gebiets gemeint ist, wie es zum Zeitpunkt des Beginns der Besetzung im Sinne der Artikel 2 und 6 der Konvention bestand. Der Ausdruck schließt das Kriegsrecht ein, und zwar sowohl dann, wenn diese Bestimmungen bei Kriegsausbruch automatisch in Kraft treten, als auch dann, wenn von der Regierung des besetzten Gebietes eine besondere Gesetzgebung erlassen worden ist. Bekanntlich enthalten die Militärstrafgesetze zuweilen Artikel, die nur in Kriegszeiten anwendbar sind, oder sehen für bestimmte Vergehen strengere Strafen vor, wenn sie in Kriegszeiten begangen werden.

Absatz 3 – Besondere Bedingung

1401 Diese Klausel kann mit der Bestimmung in Artikel 67 verglichen werden, die vorsieht, dass die Gerichte der Besetzungsbehörden "die Tatsache berücksichtigen, dass der Angeklagte nicht Staatsangehöriger der Besetzungsmacht ist". Es ist nämlich die besondere Lage zu berücksichtigen, in der sich die geschützte Person befindet. Er ist kein Staatsangehöriger der Besetzungsmacht, sondern im Gegenteil der Bewohner eines Landes, das unter dem Ergebnis der Invasion und Besetzung durch seine Feinde leidet. Der Richter sollte diese mildernden Umstände berücksichtigen und das Strafmaß entsprechend reduzieren.

1402 Die Worte "Treuepflicht" stellen eine Anerkennung des Grundprinzips dar, wonach die Besetzung das zwischen den Einwohnern und dem eroberten Staat bestehende Band nicht zerreißt. Geschützte Personen müssen jedoch den rechtmäßigen Befehlen der Besetzungsmacht Folge leisten.[7]

1403 Diese Bestimmung findet sich auch in den Artikeln 87 und 100 des Dritten Übereinkommens und in Artikel 118 des vorliegenden Übereinkommens.

---

[5] [(1) S. 345] Eine davon war die Delegation der Vereinigten Staaten, die den folgenden Vorbehalt unterzeichnete: "Die Vereinigten Staaten behalten sich das Recht vor, die Todesstrafe in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 68 Absatz 2 zu verhängen, ohne Rücksicht darauf, ob die darin genannten Vergehen zum Zeitpunkt des Beginns der Besetzung nach dem Recht des besetzten Gebietes mit der Todesstrafe bedroht sind." Ähnliche Vorbehalte wurden vom Vereinigten Königreich, Kanada, Neuseeland und den Niederlanden geäußert. (Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band I, S. 346, 349, 352-353.);

[6] [(1) S. 346] Eine Abschiebung darf jedoch nicht erfolgen, da Artikel 76 vorsieht, dass geschützte Personen ihr Urteil in besetztem Gebiet verbüßen müssen;

[7] [(2) S. 346] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 673-674;

Absatz 4 – Altersgrenze

1404 Diese Klausel geht auf einen Vorschlag zurück, der auf der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes von der Internationalen Vereinigung für das Wohlergehen von Kindern unterbreitet wurde.[8] Sie macht das achtzehnte Lebensjahr zur absoluten Altersgrenze, unter der die Todesstrafe nicht verhängt werden darf, auch wenn alle anderen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Strafe gegeben sind.

1405 Die Klausel entspricht ähnlichen Bestimmungen in den Strafgesetzbüchern vieler Länder und beruht auf dem Gedanken, dass eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht voll urteilsfähig ist, nicht immer die Bedeutung ihrer Handlungen erkennt und oft unter dem Einfluss anderer, wenn nicht gar unter Zwang, handelt.

[8] [(1) S. 347] Siehe "Zusammenfassung der Beratungen der Unterausschüsse der Rechtskommission", S. 79;

Artikel 69 – Strafgesetzgebung VI. – Abzug der in Haft verbrachten Zeit vom Urteil

In allen Fällen ist die Dauer der Untersuchungshaft auf die über eine angeklagte geschützte Person verhängte Gefängnisstrafe anzurechnen.

Kommentar von 1958

1406 Diese Bestimmung, die den vorangehenden Artikel ergänzt, war im Stockholmer Entwurf nicht enthalten; sie wurde von der Diplomatischen Konferenz eingeführt. Sie bringt eine in den Strafgesetzbüchern allgemein anerkannte Regel in besatzungsrechtlicher Hinsicht zum Ausdruck. Sie ist von besonderer Bedeutung in besetztem Gebiet, wo die Voruntersuchung im Strafverfahren oft unter schwierigen Umständen durchgeführt werden muss, was zu Verzögerungen führen und folglich die Haftdauer verlängern kann.

1407 Unter "Untersuchungshaft" ist sowohl die Untersuchungshaft vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens als auch die Untersuchungshaft nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens, also vor der Verkündung des Urteils, zu verstehen.

1408 Aus den Worten "in allen Fällen" am Anfang des Artikels geht eindeutig hervor, dass die Diplomatische Konferenz die Anrechnung der in Haft verbrachten Zeiten auf das Urteil als absolute und bindende Regel verstanden hat, die keine Ausnahme zulässt, unabhängig vom Verhalten der durch den Arrest geschützten Person. Ist die verhängte Freiheitsstrafe geringer als die Haftzeit, ist der Verurteilte unverzüglich zu entlassen. Wird der Angeklagte nur zu einer Geldstrafe verurteilt, so kann der Richter bei der Verhängung der Geldstrafe die Dauer der Festnahme angemessen berücksichtigen.

1409 Bestimmte Länder, in denen die Möglichkeit der Anrechnung der Haftzeit nicht besteht, müssen ihr Recht in diesem Punkt anpassen. Dies hat die Schweiz bereits getan, indem sie in ihr Bundesgesetz über das Strafverfahren einen allgemeinen Vorbehalt aufgenommen hat, der alle Bestimmungen der Genfer Konventionen abdeckt, die nicht mit diesem Gesetz übereinstimmen (Artikel 214).

Artikel 70 – Strafgesetzgebung VII. – Vor der Besetzung begangene Straftaten[1]

Geschützte Personen dürfen von der Besetzungsmacht nicht verhaftet, verfolgt oder verurteilt werden wegen vor der Besetzung oder während einer vorübergehenden Unterbrechung derselben begangener Handlungen oder geäusserter Meinungen, Verstösse gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges vorbehalten.

Angehörige der Besetzungsmacht, die vor Ausbruch des Konflikts im besetzten Gebiete Zuflucht gesucht haben, dürfen nicht verhaftet, verfolgt, verurteilt oder aus dem besetzten Gebiete deportiert werden, es sei denn wegen nach Ausbruch der Feindseligkeiten begangener strafbarer Handlungen oder vor Ausbruch der Feindseligkeiten begangener gemeinrechtlicher Vergehen, die nach dem Recht des besetzten Staates die Auslieferung auch in Friedenszeiten gerechtfertigt hätten.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Handlungen, die von geschützten Personen vor der Besetzung begangen wurden

1. Das Prinzip

1410 Die Regierungsexperten, die 1947 unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zusammenkamen, hatten bereits bestimmte Strafmaßnahmen einer Besetzungsmacht in Achtung vor Ereignissen, die vor der Besetzung stattgefunden hatten, oder Handlungen, die während einer vorübergehenden Unterbrechung der Besetzung begangen worden waren, verurteilt.[2] Die Einwohner des besetzten Landes waren bestraft worden, weil sie den Truppen des eigenen Landes oder der Verbündeten geholfen hatten, weil sie einer politischen Partei angehörten, die von den Besetzungsbehörden verboten worden war und weil sie in der Presse oder im Rundfunk politische Ansichten geäußert hatten, die im Widerspruch zu den Ansichten der Besetzungsmacht standen. Die zur Diskussion stehende Klausel wurde angenommen, um solche Maßnahmen in Zukunft zu vermeiden. Sie erstreckt sich nicht nur auf Handlungen von Privatpersonen, sondern auch auf rechtliche Maßnahmen, die ein Richter oder Beamter des besetzten Gebiets in Ausübung seiner öffentlichen Aufgaben ergreift. Die Regeln, die die Zuständigkeit der Besetzungsmacht auf den Zeitraum beschränken, in dem sie das Gebiet tatsächlich besetzt hält, beruhen auf der Tatsache, dass die Besetzung grundsätzlich vorübergehender Natur ist.[3]

1411 Die Besetzungsmacht ist daher rechtlich befugt, in dem besetzten Land die Strafgerichtsbarkeit in Bezug auf Handlungen auszuüben, die sich während der Besetzung ereignen, und zwar ausschließlich in Bezug auf solche Handlungen.

[1] [(1) S. 348] Zum Hintergrund dieses Artikels siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 123; Bd. II-A, S. 674, 768, 834; Bd. II-B, S. 433, 479; Bd. III, S. 142;

[2] [(2) S. 348] Siehe "Kommission von Regierungssachverständigen für die Untersuchung von Konventionen zum Schutz von Kriegsopfern, Vorläufige Dokumente des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz", Genf 1947, Band III, "Zustand und Schutz von Zivilisten in Kriegszeiten", S. 19;

[3] [(1) S. 349] Siehe S. 273;

2. Ausnahme

1412 Es gibt eine sehr wichtige Ausnahme von dieser Regel: Wenn sich eine geschützte Person der Verletzung der Kriegsregeln schuldig macht, sind die Besetzungsbehörden berechtigt (und, wie wir sehen werden, sogar verpflichtet), sie zu verhaften und strafrechtlich zu verfolgen, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Straftat. Dies ist der einzige Fall, in dem die Konvention die Besetzungsmacht ermächtigt, eine geschützte Person für Handlungen zu verfolgen und zu bestrafen, die vor der Besetzung des Gebiets oder während einer vorübergehenden Unterbrechung der Besetzung begangen wurden.

1413 Der Begriff "Gesetze und Gebräuche des Krieges"[4] umfasst die Gesamtheit der Regeln für die Durchführung von Feindseligkeiten und die Behandlung von Kriegsopfern, insbesondere im Rahmen der Genfer Konventionen, der Haager Vorschriften und des ungeschriebenen Völkerrechts.

1414 Das folgende Beispiel soll den Unterschied zwischen den Vergehen verdeutlichen, bei denen die Besetzungsmacht ein Verfahren einleiten kann, und den Vergehen, bei denen sie dies nicht tun darf. Ein Beamter des besetzten Landes, der vor Beginn der Besetzung die Internierung von im besetzten Gebiet ansässigen feindlichen Zivilisten angeordnet hat, darf von den Besetzungsbehörden nicht strafrechtlich verfolgt werden, sofern er bei der Internierung der Betroffenen die in der Konvention festgelegten Regeln beachtet hat. Hätte der betreffende Beamte hingegen – ebenfalls vor der Besetzung des Gebiets – angeordnet, feindliche Zivilisten (oder Kriegsgefangene) zu vernichten oder zu misshandeln, so könnten die Besetzungsbehörden ihn strafrechtlich verfolgen und verurteilen; denn dann hätte er unter Verletzung der Kriegsregeln und -gebräuche gehandelt.

1415 Die Repression in solchen Fällen beruht auf dem Grundsatz, dass die Strafgesetzgebung für Kriegsverbrechen universell anwendbar ist. Während ein gewöhnlicher Verbrecher nur gegen das Recht des Landes verstößt, bricht ein Kriegsverbrecher ein internationales Gesetz oder einen Brauch. Die Bestrafung solcher Verbrechen ist daher ebenso Aufgabe des Staates, der zur Besetzungsmacht wird, wie die des Heimatlandes des Täters. Der universelle Charakter des Gesetzes impliziert eine universelle Gerichtsbarkeit. Aufgrund dieses wesentlichen Grundsatzes ist jede Vertragspartei der Genfer Konventionen von 1949 verpflichtet, "die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, um Personen, die ... schwere Verletzungen gegen dieses Übereinkommen begehen oder begehen lassen, wirksam zu bestrafen“, „nach Personen zu fahnden, denen vorgeworfen wird, solche schweren Verstöße begangen oder deren Begehung angeordnet zu haben" und solche Personen "ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit" vor ihre eigenen Gerichte zu stellen (Artikel 146).

Absatz 2 – Flüchtlinge

1. Objekt des Schutzes

1416 Der zweite Absatz bezieht sich auf "Staatsangehörige der Besetzungsmacht, die vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten im besetzten Gebiet Zuflucht gesucht haben".

1417 Die Klausel hat absoluten Ausnahmecharakter; denn Teil III betrifft, wie das gesamte Übereinkommen, mit Ausnahme von Teil II, nur Staatsangehörige der Besetzungsmacht.

1418 Der Absatz bezieht sich auf Personen, die vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten aus ihrem Heimatland geflohen sind und in dem besetzten Land Asyl gefunden haben; sie gelten als Flüchtlinge, was sie von anderen Untertanen der Besetzungsmacht unterscheidet, die sich in besetztem Gebiet befinden und auf die diese Klausel nicht angewendet wird.

1419 Die Klausel ist mit Artikel 44 zu vergleichen, der sich ebenfalls mit der Stellung von Flüchtlingen befasst. Die beiden Texte ergänzen sich: Artikel 44 behandelt die Beziehungen der Flüchtlinge zu den Behörden des Landes, das sie

[4] [(2) S. 349] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 674, 768-769;

aufnimmt; Artikel 70 regelt ihre Stellung gegenüber ihrem eigenen Herkunftsland, wenn dieses zur Besetzungsmacht wird.

1420 Im Kommentar zu Artikel 44 wird die Bedeutung des Wortes "Flüchtling" in der Konvention erläutert. Flüchtlinge sind Menschen, die ihr Heimatland verlassen haben, um im Ergebnis politischer Ereignisse oder unter Androhung von Verfolgung auf fremdem Boden Zuflucht zu suchen. Sie sind damit faktisch ohne den Schutz, den der Staat, dem sie angehörten, normalerweise gewährt, haben aber noch keinen Anspruch auf den rechtlichen Schutz des Staates, der ihnen Zuflucht gewährt hat.

2. Behandlung

1421 Der Schutz für Flüchtlinge, die Staatsangehörige der Besetzungsmacht sind, besteht in einer Klausel, die es dieser Macht verbietet, sie zu verhaften, strafrechtlich zu verfolgen, zu verurteilen oder aus dem besetzten Gebiet auszuweisen. Sie beruht auf dem Gedanken, dass das Recht auf Asyl, das sie vor Beginn der Besetzung genossen haben, von ihrem Heimatland weiterhin geachtet werden muss, wenn es die Kontrolle als Besetzungsmacht über das Gebiet des Asyllandes übernimmt.

1422 Wenn man sich das Leid unzähliger Flüchtlinge in fremden Ländern vor Augen führt, die bei der Eroberung dieser Länder Racheakten und Verfolgungen durch die Besetzungsbehörden ausgesetzt waren, versteht man leicht, wie wichtig es ist, Flüchtlingen den Status geschützter Personen zu verleihen.

1423 Es gibt zwei Ausnahmen von der Regel, die es der Besetzungsmacht verbietet, ihre Staatsangehörigen, die als Flüchtlinge gelten, zu verhaften, strafrechtlich zu verfolgen, zu verurteilen oder auszuweisen.

(a) Sie gilt nicht für Flüchtlinge, die Vergehen "nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten" begangen haben. Mit diesem Vorbehalt wollten die Bevollmächtigten von 1949 der Möglichkeit Rechnung tragen, dass Staatsangehörige eines kriegführenden Staates, die im Ausland Zuflucht gesucht hatten, sich in Kriegszeiten einer Handlung schuldig gemacht haben, die ihrem Heimatland schadet (Propagandasendungen, Angriffe in Presseartikeln usw.). Wurden solche Handlungen vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten begangen, dürfen die dafür Verantwortlichen von den Besetzungsbehörden nicht strafrechtlich verfolgt werden. Sie machen sich dann lediglich der politischen Agitation schuldig. Ist der Krieg jedoch ausgebrochen, wird diese Agitation zum Hochverrat, und die höheren Interessen des Staates haben Vorrang vor dem Schutz des Einzelnen.

(b) Die zweite Ausnahme betrifft Staatsangehörige der Besetzungsmacht, die vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten gewöhnliche Straftaten begangen haben und in das besetzte Gebiet geflüchtet sind, um den Folgen ihrer Tat zu entgehen.

1424 Dieser Vorbehalt ist leicht zu verstehen. Er bezweckt eine klare Unterscheidung zwischen zwei Klassen von Personen: einerseits den Flüchtlingen, die als solche zu Recht Anspruch auf humanitäre Schutzmaßnahmen haben, und andererseits den gewöhnlichen Verbrechern, die keinerlei Anspruch auf einen solchen Schutz haben. Wenn Verbrecher infolge der Besetzung des Gebiets, in dem sie sich aufhalten, wieder in die Hände ihres Herkunftsstaats fallen, müssen sie sich für ihre Taten verantworten; die Besetzungsbehörden können sie daher verhaften, in ihr Heimatland zurückbringen und vor dessen Gerichte stellen, vorausgesetzt, dass das Recht des besetzten Staates ihre Auslieferung in Friedenszeiten gerechtfertigt hätte. Es ist also die Gesetzgebung des besetzten Staates und nicht die der Besetzungsmacht, die als Kriterium für die Definition von "Vergehen nach allgemeinem Recht" dient.

1425 Das Kommunalrecht gestattet die Auslieferung in der Regel nur für gewöhnliche Straftaten, im Gegensatz zu Straftaten politischer, religiöser oder militärischer Art, bei denen die Auslieferung fast immer abgelehnt wird; Flüchtlinge, die wegen Straftaten der letztgenannten Kategorie angeklagt sind, können von den Besetzungsbehörden unter keinen Umständen verhaftet, strafrechtlich verfolgt oder abgeschoben werden; sie fallen vollständig unter die gewährte Immunität.

1426 Das oft schwierige Problem der "zusammenhängenden Vergehen" oder "kombinierten Vergehen", d. h. der Vergehen, die Merkmale eines politischen Vergehens und zugleich Merkmale eines Vergehens gegen das allgemeine Recht aufweisen, muss ebenfalls durch Bezugnahme auf das Recht des besetzten Staates geregelt werden.

1427 Der Bezug auf "das Recht des besetzten Staates" bietet eine weitere wichtige Absicherung: Die Besetzungsbehörden können Flüchtlinge nicht willkürlich festnehmen und abschieben, sondern nur, wenn sie nachweisen können, dass die gegen sie erhobenen Vorwürfe ausreichen, um eine solche Handlung zu rechtfertigen. Die meisten innerstaatlichen Gesetzgebungen und internationalen Verträge, die sich mit der Auslieferung befassen, enthalten eine Klausel, die besagt, dass der Staat, der die Auslieferung beantragt, einen "prima facie"-Fall nachweisen muss; dies ist eine normale juristische Schutzmaßnahme. Daraus folgt, dass eine Besetzungsmacht Flüchtlinge nicht einfach mit der Behauptung in Gewahrsam nehmen und in ihr Gebiet zurückschicken darf, dass sie sich gewöhnlicher, vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten begangener Straftaten schuldig gemacht haben; sie muss für ihre Behauptungen ausreichende Beweise vorlegen.

1428 Der ausdrückliche Bezug auf die Auslieferungsgesetze, die "in Friedenszeiten" angewandt wurden, zielt auf den Fall einer Besetzungsmacht ab, die versucht ist, Druck auf die Behörden des besetzten Gebiets auszuüben, um sie zu einer Änderung der Bestimmungen ihrer nationalen Gesetzgebung zu bewegen.

Artikel 71 – Strafverfahren I. – Allgemeine Feststellungen[1]

Die zuständigen Gerichte der Besetzungsmacht können ohne ein vorhergehendes ordentliches Verfahren niemanden verurteilen.

Jeder von der Besetzungsmacht gerichtlich verfolgte Beschuldigte soll ohne Verzug schriftlich, in einer ihm verständlichen Sprache, von den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen eingehend in Kenntnis gesetzt und sein Fall soll so rasch als möglich zur Verhandlung gebracht werden. Die Schutzmacht soll von jedem durch die Besetzungsmacht gegen geschützte Personen eingeleiteten Verfahren in Kenntnis gesetzt werden, wenn die Anklage zu einem Todesurteil oder zur Verhängung einer Gefängnisstrafe von zwei oder mehr Jahren führen könnte; sie kann sich jederzeit über den Stand des Verfahrens unterrichten. Des Weitern hat die Schutzmacht das Recht, auf Verlangen alle Auskünfte über solche und alle anderen von der Besetzungsmacht gegen geschützte Personen eingeleiteten Verfahren zu erhalten.

Die Anzeige an die Schutzmacht, wie sie in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehen ist, soll unverzüglich erfolgen und in jedem Falle die Schutzmacht drei Wochen vor dem Zeitpunkt der ersten Verhandlung erreichen. Die Verhandlung darf nicht stattfinden, wenn nicht bei ihrer Eröffnung der Beweis erbracht wird, dass die Bestimmungen dieses Artikels restlos eingehalten wurden. Die Anzeige soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

a) Angaben über Person des Angeklagten;

b) Wohnort oder Gewahrsamsort;

c) genaue Bezeichnung des oder der Anklagepunkte (mit Erwähnung der Strafbestimmungen, auf die sie sich stützen);

d) Bezeichnung des Gerichtes, welches den Fall behandeln wird;

e) Ort und Zeitpunkt der ersten Verhandlung.

Kommentar von 1958

1429 Das vorgesehene Strafverfahren (Artikel 71 bis 78) beruht auf denselben Grundsätzen wie das Kriegsgefangenenübereinkommen; die vorgesehenen Garantien sind nicht nur auf Personen anzuwenden, die in besetztem Gebiet interniert sind, sondern analog auch auf Personen, die im Gebiet einer Konfliktpartei interniert sind (Artikel 126).

Absatz 1 – Reguläre Verhandlung

1430 Durch die Aufnahme der ausdrücklichen Regel in die Konvention, dass ein Urteil von den zuständigen Gerichten der Besetzungsmacht nur nach einem ordentlichen Verfahren ausgesprochen werden darf, wird in das Kriegsrecht ein grundlegender Begriff von Gerechtigkeit eingeführt, wie er in allen zivilisierten Ländern verstanden wird.[2]

1431 Die in den soeben erörterten Artikeln über die Strafgesetzgebung vorgesehenen Garantien und die an anderer Stelle, insbesondere in Artikel 32, der die Folter und alle anderen Formen der Brutalität verbietet, vorgesehenen Garantien

[1] [(1) S. 352] Zum Hintergrund dieses Artikels siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 123; Bd. II-A, S. 674, 769, 834; Bd. II-B, S. 150, 155, 438; Bd. III, S. 143;

[2] [(1) S. 353] Siehe insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Paris, 10. Dezember 1948, und die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Rom, 4. November 1950;

stellen natürlich Bedingungen dar, die für eine ordnungsgemäße Verhandlung erfüllt sein müssen; es gibt jedoch noch andere Regeln für das Strafverfahren, die in der Konvention nicht ausdrücklich vorgesehen sind, die aber dennoch geachtet werden müssen, da sie sich logisch aus ihren Bestimmungen ergeben. Eine davon ist der Grundsatz, dass für jeden Angeklagten die Unschuldsvermutung gilt, bis seine Schuld bewiesen ist. Diese wesentliche Regel behält in besetztem Gebiet ihre volle Gültigkeit.

1432 Der Gedanke der ordnungsgemäßen Verhandlung ist so wichtig, dass er, wie wir gesehen haben, auch in Artikel 3 zum Ausdruck kommt, der zu jeder Zeit und in jedem Fall verbietet, "Urteile zu fällen und Hinrichtungen vorzunehmen, ohne dass zuvor ein ordentliches Gericht ein Urteil gefällt hat, der alle von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet", und in Artikel 147, wo die vorsätzliche Vorenthaltung der "in dieser Konvention vorgesehenen Rechte auf ein gerechtes und ordnungsgemäßes Verfahren" gegen geschützte Personen zu den in diesem Artikel aufgeführten schweren Verletzungen gehört, die schwerste Strafen nach sich ziehen.

1433 Der Schutz ist absolut allgemein. Sie wird auf alle Angeklagten angewandt, auch auf diejenigen, denen vorgeworfen wird, gegen die Genfer Konventionen selbst verstoßen zu haben.[3]

Absatz 2 – Anklage, Eingreifen der Schutzmacht

Erster Satz: Anklage und Voruntersuchung

1434 Die Art und die Gründe der Anklage müssen dem Beschuldigten unverzüglich mitgeteilt werden; die beschuldigte geschützte Person muss die Gründe für ihre Festnahme so rechtzeitig kennen, dass sie ihre Verteidigung vorbereiten kann. Die Benachrichtigung muss vollständige Angaben in einer für den Betroffenen verständlichen Sprache und in schriftlicher Form enthalten, um zu verhindern, dass Änderungen an der Anklage vorgenommen werden können.

1435 Der Angeklagte ist so schnell wie möglich vor Gericht zu stellen. Diese Bestimmung ist in Zeiten der Besetzung von größter Bedeutung, wenn Verzögerungen im Ermittlungsverfahren dazu führen können, dass sich die Dauer der Untersuchungshaft bis zur Verhandlung verlängert.

Zweiter und dritter Satz: Eingreifen durch die Schutzmacht

1436 Die zuständige Justizbehörde der Besetzungsmacht ist verpflichtet, die Schutzmacht zu informieren, wenn die Anklage die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr zur Folge haben kann. Die Besetzungsbehörden müssen die Meldung automatisch vornehmen, ohne dass die schützende Macht sie dazu auffordert.

1437 Die Schutzmacht kann den Fall und auch "jedes andere Verfahren" verfolgen, das von der Besetzungsmacht gegen geschützte Personen eingeleitet wird.

1438 Unter "sonstigen Verfahren" sind Fälle zu verstehen, die weniger schwerwiegend sind und weniger strenge Strafen nach sich ziehen und die die Besetzungsmacht nicht verpflichtet, der Schutzmacht "proprio motu" mitzuteilen. In diesen Fällen hat die Schutzmacht jedoch das Recht, Einzelheiten anzufordern, die ihr jedoch nur auf ihre ausdrückliche Anfrage hin mitgeteilt werden.

Absatz 3 – Meldung an die Schutzmacht

1439 Der dritte Absatz enthält eine Reihe von Regeln für die Weiterleitung und den Inhalt der Meldungen, die die besetzten Behörden an die Schutzmacht zu übermitteln haben. Er übernimmt "mutatis mutandis" die Bestimmungen des Artikels 104 der Dritten Konvention.

[3] [(1) S. 354] Siehe Kommentar zu Artikel 146, Abs. 4;

1440 Mit der Festlegung einer Frist von mindestens drei Wochen vor der ersten Anhörung wollte die Konferenz sicherstellen, dass die Schutzmacht Zeit hat, den Fall zu prüfen und sich bei der Anhörung vertreten zu lassen, zu der sie nach Artikel 74 berechtigt ist.

1441 Bei der Eröffnung der Verhandlung sind Beweise dafür vorzulegen, dass die Bestimmungen dieses Artikels eingehalten wurden und dass insbesondere die förmliche Meldung an die Schutzmacht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt ist. Ist dies nicht geschehen, so ist die Anhörung zu vertagen. Die Angaben in der Meldung an die Schutzmacht müssen genaue Angaben über den Wohnsitz oder das Gewahrsam des Angeklagten enthalten. Dieser letzte Punkt ist besonders nützlich, da die inhaftierten Personen nach Artikel 76 das Recht haben, "von Delegierten der Schutzmacht und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz besucht zu werden".

1442 Die Tatsache, dass die Liste der Angaben, die in der Meldung an die Schutzmacht zu machen sind, keinen einschränkenden Charakter hat, wird durch die Verwendung der Worte "umfasst" deutlich gemacht. Es steht der Besetzungsmacht daher frei, weitere Angaben hinzuzufügen, um den Vertretern der Schutzmacht die Arbeit zu erleichtern.

1443 Indem der Text eine dritte Macht für die Überwachung der strikten Einhaltung der in der Konvention festgelegten Wertgegenstände verantwortlich macht, bietet er geschützten Personen einen wertvollen Schutz, der eine Wiederholung der Missbräuche verhindern kann, die während des Zweiten Weltkriegs durch den anonymen Charakter der repressiven Maßnahmen in bestimmten besetzten Gebieten möglich waren.

Artikel 72 – Strafverfahren II. – Recht auf Verteidigung[1]

Jeder Angeklagte hat das Recht, die zu seiner Verteidigung notwendigen Beweismittel geltend zu machen und kann insbesondere Zeugen vorladen lassen. Er hat das Recht auf Beistand durch einen geeigneten Verteidiger seiner Wahl, der ihn ungehindert besuchen kann und dem alle zur Vorbereitung der Verteidigung notwendigen Erleichterungen zu gewähren sind.

Hat der Angeklagte keinen Verteidiger gewählt, so hat die Schutzmacht ihm einen zu bestellen. Sollte der Angeklagte sich gegen eine schwere Anklage zu verantworten haben und einer Schutzmacht entbehren, hat ihm die Besetzungsmacht unter Vorbehalt seiner Zustimmung einen Verteidiger zu bestellen.

Jeder Angeklagte soll, sofern er nicht freiwillig darauf verzichtet, sowohl während der Untersuchung als auch bei der Gerichtsverhandlung von einem Dolmetscher unterstützt werden. Er kann den Dolmetscher jederzeit zurückweisen und seine Ersetzung verlangen.

Kommentar von 1958

1444 Die in diesem Artikel festgelegten Regeln lehnen sich eng an die Bestimmungen von Artikel 105 der Dritten Konvention an.

Absatz 1 – Beweise, Anwalt der Verteidigung

1445 Die Ladung und Untersuchung von Zeugen ist eines der wichtigsten Mittel der Verteidigung. Aus dem Wortlaut des Artikels geht eindeutig hervor, dass der Angeklagte alle anderen Beweismittel wie die Vorlage von Urkunden oder anderen schriftlichen Beweisen nutzen kann. Zusätzlich zu diesem Recht hat er das nicht weniger wichtige Recht, sich von einem "qualifizierten" Anwalt oder Verteidiger seiner Wahl unterstützen zu lassen.

1446 Was das Verhältnis zwischen dem Angeklagten und seinem Anwalt oder Verteidiger betrifft, so wird in den entsprechenden Bestimmungen der Dritten Konvention (Artikel 105) die gleiche Formulierung ("die erforderlichen Erleichterungen") verwendet. Dem Verteidiger müssen von den betroffenen Justizbehörden alle Erleichterungen und die Handlungsfreiheit gewährt werden, die für die Vorbereitung der Verteidigung erforderlich sind. Er muss vor allem die Möglichkeit haben, die schriftlichen Beweismittel zu prüfen, den Angeklagten zu besuchen und ihn ohne Zeugen zu befragen und mit den als Zeugen geladenen Personen in Kontakt zu treten.

1447 Die Einhaltung dieser Regeln wird während einer Besetzung angesichts der psychologischen Atmosphäre nicht immer einfach sein, aber sie müssen unter allen Umständen und an allen Orten strikt eingehalten werden.

1448 Artikel 105 der Dritten Konvention weist der Gewahrsamsstaat an, dass der Kriegsgefangene "rechtzeitig vor der Verhandlung" über seine Rechte belehrt werden soll.[2] Für Zivilisten, die von einer Besetzungsmacht angeklagt werden, gibt es keine solche Bestimmung, aber angesichts der Ähnlichkeit der beiden Situationen und des allgemeinen Sinns des Textes lässt sich eine solche Pflicht auch für ihren Fall ableiten.

[1] [(1) S. 356] Zum Hintergrund dieses Artikels siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I, S. 123; Bd. II-A, S. 674-675, 770, 834; Bd. II-B, S. 438;

[2] [(1) S. 357] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I, S. 267;

Absatz 2 – Verteidiger oder Bevollmächtigter von Amts Wegen

1449 Wenn der Angeklagte keinen Verteidiger wählt und die Besetzungsmacht nicht in der Lage war, ihm einen solchen zu stellen[3], muss die Besetzungsmacht selbst für einen Verteidiger sorgen. Diese Pflicht ist jedoch auf Fälle beschränkt, in denen der Angeklagte mit einer schweren Anklage konfrontiert ist. Die Konvention geht nicht näher darauf ein, was unter einer "schwerwiegenden Anklage" zu verstehen ist, aber offensichtlich umfasst dieser Begriff die Strafverfolgung, die ein Todesurteil oder eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren nach sich ziehen kann, und in diesem Fall sieht Artikel 71 vor, dass die Schutzmacht zu benachrichtigen ist. Schließlich legt der Artikel die Regel fest, dass der Verteidiger dem Gefangenen nicht gegen seinen Willen auferlegt werden darf. Er hat immer das Recht, die Hilfe eines Verteidigers abzulehnen, zu dem er kein Vertrauen hat, und seine Verteidigung selbst durchzuführen.

1450 Der von der Schutzmacht oder der Besetzungsmacht benannte Verteidiger hat alle Rechte und Befugnisse, die für die Vorbereitung der Verteidigung erforderlich sind, unter den gleichen Bedingungen wie ein vom Angeklagten selbst gewählter Verteidiger.

Absatz 3 – Dolmetscher

1451 Das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers wird sowohl bei den Vorermittlungen als auch bei der Anhörung vor Gericht angewandt. Ist der Angeklagte zu irgendeinem Zeitpunkt der Ansicht, dass der Dolmetscher aufgrund mangelnder fachlicher Kompetenz oder Objektivität sein Vertrauen nicht mehr verdient, kann er Einspruch erheben oder seine Ablösung beantragen.

1452 Die Beschreibung des einzuhaltenden Strafverfahrens bestätigt somit den bereits für die von der Besetzungsmacht verkündete Strafgesetzgebung aufgestellten Grundsatz, wonach diese Gesetzgebung in der Sprache der Bevölkerung des besetzten Gebietes veröffentlicht werden muss (Artikel 65).

[3] [(2) S. 357] Der Schutzmacht muss dafür eine angemessene Zeit eingeräumt werden. Artikel 105 der Dritten Konvention sieht eine Frist von mindestens einer Woche vor, und die gleiche Zeitspanne sollte im Fall von Zivilisten als Minimum angesehen werden. Der Verteidiger kann entweder ein Offizier der Besetzungsarmee oder ein Anwalt oder Verteidiger aus dem besetzten Gebiet selbst sein;

Artikel 73 – Strafverfahren III. – Recht auf Rechtsmittel[1]

Jeder Verurteilte hat das Recht, diejenigen Rechtsmittel zu ergreifen, die durch die vom Gericht angewendete Gesetzgebung vorgesehen sind. Er soll vollständig über die ihm zustehenden Rechtsmittel wie auch über die zu ihrer Einbringung gesetzten Fristen aufgeklärt werden.

Das in diesem Abschnitt vorgesehene Strafverfahren soll, soweit anwendbar, auch bei Rechtsmitteln angewendet werden. Sehen die durch das Gericht angewendeten Gesetze keine Möglichkeit für Einlegung eines Rechtsmittels vor, so hat der Verurteilte das Recht, gegen den Schuldspruch und die Verurteilung bei der zuständigen Behörde der Besetzungsmacht Rechtsmittel einzulegen.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Rechtsmittel

1453 Der französische Wortlaut dieses Artikels ist nicht sehr präzise, und die Bedeutung kann besser anhand der englischen Fassung verstanden werden.

1454 Unter dem Begriff "Rechtsmittel" in diesem Absatz ist jedes Rechtsmittel zu verstehen, mit dem die Aufhebung oder Abänderung des Urteils erreicht werden soll. Dies kann in Form eines ordentlichen Rechtsmittels, eines Rechtsmittels vor dem Obersten Gerichtshof oder eines Antrags auf Überprüfung des Urteils erfolgen. Dies geht eindeutig aus Artikel 106 der Dritten Konvention hervor.

Absatz 2 – Rechtsmittelverfahren

1455 Bestimmte Rechtsordnungen, insbesondere die der angelsächsischen Länder, sehen kein Rechtsmittelverfahren in Strafsachen vor. Diese Systeme bestehen jedoch darauf, dass das Urteil, bevor es rechtskräftig wird, von der militärischen Führung bestätigt werden muss. Dies ist gemeint, wenn im zweiten Absatz von der Möglichkeit gesprochen wird, "ein Anliegen an die zuständige Behörde der Besetzungsmacht zu richten".[2]

1456 Nach dem englischen Text muss ein Verurteilter auch über die Rechtsmittel und die Möglichkeit, sich mit einem Anliegen an die zuständigen Behörden zu wenden, sowie über die Frist, innerhalb derer er handeln muss, informiert werden.

1457 In Ländern, in denen das Gesetz weder gerichtliche noch außergerichtliche Rechtsmittel vorsieht, sollte ein außergerichtliches Rechtsmittelverfahren eingeleitet werden.

1458 Anzumerken ist, dass dieses Recht, sich an eine Exekutivbehörde mit bestimmten Zuständigkeiten zu wenden, scharf vom Recht auf Gnadengesuch nach Artikel 75 der Konvention zu unterscheiden ist.

[1] [(1) S. 358] Zum Hintergrund dieses Artikels siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 124; Bd. II-A, S. 675, 770, 837; Bd. II-B, S. 438, 476-477;

[2] [(1) S. 359] In dem der Versammlung vom Dritten Ausschuss vorgelegten Text war von einem "Petitionsrecht" die Rede, doch die Konferenz strich diese Formulierung, die sie als rechtlich unzureichend ansah, und ersetzte sie durch den vorliegenden Wortlaut. Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 859; Bd. II-B, S. 438-439;

Artikel 74 – Strafverfahren IV. – Beistand durch die Schutzmacht[1]

Die Vertreter der Schutzmacht haben das Recht, den Verhandlungen jedes Gerichts beizuwohnen, das über eine geschützte Person befindet, sofern nicht die Verhandlungen ausnahmsweise im Interesse der Sicherheit der Besetzungsmacht unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden müssen, wovon die Besetzungsmacht die Schutzmacht zu verständigen hat. Ort und Zeitpunkt des Beginns der Verhandlungen sollen der Schutzmacht bekanntgegeben werden.

Alle Verurteilungen zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren sollen unter Angabe der Gründe so rasch als möglich der Schutzmacht mitgeteilt werden. Die Bekanntgabe soll Bezug nehmen auf die gemäss Artikel 71 erfolgte Anzeige und im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe den Namen des Ortes enthalten, wo das Urteil vollzogen wird. Die übrigen Urteile sollen in den Gerichtsakten festgehalten und können durch Vertreter der Schutzmacht eingesehen werden. Im Falle einer Verurteilung zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren beginnen die Rechtsmittelfristen erst in dem Augenblick zu laufen, in dem die Schutzmacht vom Urteil Kenntnis erhalten hat.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Teilnahme an Anhörungen vor Gericht

1459 Die Vertreter der Schutzmacht haben das Recht, bei den Anhörungen eines Gerichts, das über eine unter ihrem Schutz stehende Person verhandelt, anwesend zu sein. Dieses Recht steht ihnen in jedem Fall zu, unabhängig davon, ob es sich um einen schweren Fall handelt, der eine Meldung nach Artikel 71 erfordert oder nicht.

1460 Diese Regel ist jedoch mit einem Vorbehalt versehen, um den Sicherheitsbedürfnissen der Besetzungsmacht Rechnung zu tragen. Ausnahmsweise und aus schwerwiegenden Gründen kann die Anhörung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, wovon die Schutzmacht unterrichtet werden muss. Es ist auch möglich, dass Vertretern der Schutzmacht der Zugang zum Gericht nur während eines Teils der Verhandlung untersagt wird, wenn es um militärische Geheimnisse geht.

1461 Indem die Besetzungsmacht verpflichtet wird, der Schutzmacht den Ort und das Datum der Eröffnung der Anhörung zu melden, ergänzt diese Bestimmung Artikel 71, der eine Meldung nur für Fälle vorsieht, die zu einem Urteil zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr führen können. Diese Klausel ermöglicht die Anwesenheit der Schutzmacht nicht nur in schweren Krankheitsfällen (außer in Fällen, in denen ihre Anwesenheit während des Verfahrens die militärische Sicherheit gefährden könnte), sondern auch in Fällen von geringerer Bedeutung.[2]

Absatz 2 – Kommunikation der Urteile

1462 Andererseits ist vorgesehen, dass nur Urteile, die ein Urteil zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr beinhalten, der Schutzmacht mitgeteilt werden. Dies ist ein logisches Gegenstück zu Artikel 71.

1463 Das Urteil muss mitgeteilt werden, unabhängig davon, ob die Vertreter der Schutzmacht bei den Anhörungen anwesend waren oder nicht.

[1] [(2) S. 359] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 124; Bd. II-A, S. 675, 770, 810, 835, 859; Bd. II-B, S. 155, 196, 439; Bd. III, S. 144;

[2] [(1) S. 360] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 835;

1464 Die Angabe des Ortes, an dem das Urteil im Falle einer Inhaftierung oder Internierung zu verbüßen ist, ist notwendig, damit die Schutzmacht ihr Recht nach Artikel 76 und 143 der Konvention ausüben kann, die inhaftierten (oder internierten) Personen zu besuchen.

1465 Im Falle von Urteilen, die mit weniger als zwei Jahren Freiheitsentzug geahndet werden, stellt der Absatz klar, dass sie vom Gericht zu Protokoll genommen werden müssen. Sie werden also nicht der Schutzmacht mitgeteilt[3], sondern die Vertreter der Schutzmacht haben das Recht, die Akten zu untersuchen.

1466 So kann die Schutzmacht alle Urteile über geschützte Personen zur Kenntnis nehmen und sich vergewissern, dass die Bestimmungen der Konvention geachtet wurden.

1467 Im Fall eines Urteils zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr beginnt die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln erst, wenn der Schutzmacht das Urteil mitgeteilt worden ist.

1468 Über weniger schwere Fälle wird nichts gesagt. Die Konvention stützt sich daher auf den guten Glauben der beteiligten Behörden, aber natürlich sollte der Zeitpunkt, ab dem die Frist für Rechtsmittel laufen muss, nicht festgelegt werden, bevor der geschützten Person das Urteil mitgeteilt wurde, wenn es in ihrer Abwesenheit verkündet wird.

[3] [(2) S. 360] Der Stockholmer Entwurf sah die Kommunikation aller Urteile an die Schutzmacht vor. Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I, S. 124;

Artikel 75 – Strafverfahren V. – Todesurteil[1]

In keinem Fall sollen zum Tode Verurteilte des Rechtes beraubt sein, ein Gnadengesuch einzureichen.

Kein Todesurteil soll vor Ablauf einer Frist von wenigstens sechs Monaten vollstreckt werden, vom Zeitpunkt an gerechnet, in dem die Schutzmacht die Mitteilung über das endgültige Urteil, das die Todesstrafe bestätigt, oder über die Entscheidung, die das Gnadengesuch ablehnt, erhalten hat.

Diese Frist von sechs Monaten kann in bestimmten Einzelfällen gekürzt werden, wenn infolge ernster und kritischer Umstände die Sicherheit der Besetzungsmacht oder ihrer bewaffneten Kräfte einer organisierten Bedrohung ausgesetzt ist; die Schutzmacht soll jedoch von einer solchen Fristverkürzung stets unterrichtet werden und sie soll stets die Möglichkeit haben, innerhalb angemessener Zeit bei den zuständigen Besetzungsbehörden wegen dieser Todesurteile Vorstellungen zu erheben.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Gnadengesuch oder Begnadigung

1469 Dieser Absatz gibt geschützten Personen, die zum Tode verurteilt wurden, das Recht, Rechtsmittel einzulegen, ein Recht, das in fast allen Ländern den zum Tode Verurteilten gesetzlich gewährt wird.

1470 Das Recht auf Gnadengesuch oder Begnadigung ist während einer Besetzung von besonderer Bedeutung, wenn so viele Faktoren zusammenkommen, die den normalen Ablauf der Strafjustiz erschweren und das Risiko von Justizirrtümern erhöhen.

1471 Die Konvention regelt nicht das Verfahren für Anliegen, das in das Ermessen der Besetzungsmacht gestellt ist. Das nationale Recht behält das Recht auf Gnadengesuch oder Begnadigung im Allgemeinen dem Parlament oder einer Exekutivbehörde, in der Regel dem Staatsoberhaupt, vor. In Kriegszeiten liegt das Recht auf Gnadengesuch oder Begnadigung bei Personen, die nach dem Militärstrafgesetzbuch verurteilt wurden, beim Oberbefehlshaber.

1472 Gnadengesuche können auch für andere Rechtsmittel als das Todesurteil gestellt werden, aber nur bei der Todesstrafe ist die Besetzungsmacht verpflichtet, da nur der Tod unwiderruflich ist.

Absatz 2 – Frist vor der Vollstreckung des Urteils

1473 Die Bestimmung, dass die Vollstreckung des Todesurteils sechs Monate lang ausgesetzt werden muss, nachdem das endgültige Urteil der Schutzmacht mitgeteilt oder die Ablehnung eines Gnadengesuchs oder einer Begnadigung dieser Macht mitgeteilt wurde, ist eine letzte Garantie gegen ein Urteil, das auf den Umständen des Augenblicks beruht und allzu oft durch emotionale Erwägungen beeinflusst wird.[2]

1474 Während dieser Zeit kann die Schutzmacht bei der Besetzungsmacht alle ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Verurteilten abgeben.

[1] [(1) S. 361] Zu den Ursprüngen dieses Artikels siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band I, S. 124; Band II-A, S. 771, 835;

[2] [(1) S. 362] Artikel 101 der Dritten Konvention sieht außerdem vor, dass nach dem Urteil gegen einen Kriegsgefangenen eine Frist von sechs Monaten vergehen muss, bevor die Strafe vollstreckt wird;

Absatz 3 – Vorbehalt

1475 Dieser Grundsatz unterliegt jedoch einem wichtigen Vorbehalt. Die sechsmonatige Frist für die Aussetzung des Todesurteils kann im Falle einer schweren Notlage, die eine organisierte Bedrohung der Sicherheit der Besetzungsmacht darstellt, verkürzt werden. Bloße Agitation oder Drohungen würden nicht ausreichen. Die Umstände müssen besonders schwerwiegend und kritisch sein, und die Bedrohung, der die Besetzungsmacht oder ihre Kräfte ausgesetzt sind, muss "organisiert" sein, d. h. sie muss das Ergebnis des Handelns mehrerer Personen sein, die in gemeinsamer Absprache handeln. Darüber hinaus muss die Hinrichtung des Verurteilten für die Unterdrückung der Unruhen wirklich notwendig sein, indem sie z. B. den Aufstand seines Anführers beraubt und so verhindert, dass weitere Menschenleben geopfert werden.

1476 Der strikte Ausnahmecharakter dieses Vorbehalts zeigt sich darin, dass er nur "in Einzelfällen" geltend gemacht werden kann.[3] Die Besetzungsmacht kann daher keine generelle Reduzierung der Frist für die Aussetzung des Todesurteils anordnen. Sie kann diese Frist nur für bestimmte Personen verkürzen und ist darüber hinaus verpflichtet, die Schutzmacht von einer solchen Reduzierung zu unterrichten, damit diese bei den Behörden der Besetzung "in angemessener Zeit" vorstellig werden kann.

1477 Die Schutzmacht wird also auch in Ausnahmefällen die Möglichkeit haben, vor der Vollstreckung eines Todesurteils Stellung zu nehmen.

[3] [(2) S. 362] "Dans certains cas précis" im französischen Text;

Artikel 76 – Behandlung von Gefangenen[1]

Die einer strafbaren Handlung beschuldigten geschützten Personen sollen im besetzten Gebiet gefangengehalten werden und, falls sie verurteilt werden, dort ihre Strafe verbüssen. Sie sollen wenn möglich von den anderen Gefangenen getrennt werden; die Bedingungen der Ernährung und Hygiene, denen sie unterworfen sind, sollen genügen, um sie in einem guten Gesundheitszustand zu erhalten, und sollen wenigstens den Bedingungen der Strafanstalten des besetzten Landes gleichkommen.

Sie sollen die ärztliche Betreuung erhalten, die ihr Gesundheitszustand erfordert.

Sie sollen ebenfalls das Recht haben, den geistlichen Beistand zu empfangen, um den sie gegebenenfalls ersuchen.

Frauen sollen in gesonderten Räumlichkeiten untergebracht und unter die unmittelbare Überwachung von Frauen gestellt werden.

Gebührende Aufmerksamkeit soll der den Minderjährigen zukommenden besonderen Behandlung geschenkt werden.

Gefangengehaltene geschützte Personen haben das Recht, den Besuch von Delegierten der Schutzmacht und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gemäss den Bestimmungen von Artikel 143 zu empfangen.

Ferner sind sie berechtigt, monatlich wenigstens ein Lebensmittelpaket zu erhalten.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Allgemeine Grundsätze

1478 Die Bestimmung, wonach ein Urteil über eine Freiheitsstrafe in dem besetzten Gebiet zu verbüßen ist, beruht auf dem in Artikel 49 niedergelegten grundsätzlichen Verbot von Deportationen.

1479 Die Empfehlung, geschützte Personen, die durch Vergehen gegen das Strafrecht der Besetzungsmächte verurteilt wurden, von anderen Häftlingen zu trennen, trägt der oft hervorgehobenen Tatsache Rechnung[2], dass Personen, die sich eines Vergehens gegen das Völkerrecht der Besetzungsmächte schuldig gemacht haben, oft aus patriotischen Gründen gehandelt haben und nicht als gewöhnliche Kriminelle angesehen werden können. Die Worte "wenn möglich" lassen jedoch zu, dass es Ausnahmefälle geben kann, in denen eine solche Trennung aus materiellen oder praktischen Gründen nicht durchführbar ist.

1480 Die Lebensmittel- und Hygienebedingungen der in Gewahrsam genommenen Personen müssen ausreichen, um ihre Gesundheit zu erhalten, und sie müssen mindestens den Bedingungen in den Gefängnissen des besetzten Landes entsprechen; die Behandlung der geschützten Personen in Gewahrsam muss jedoch an allen Orten und unter allen Umständen den Grundsätzen der Menschlichkeit und der Achtung der menschlichen Würde Rechnung tragen. Die örtlichen Bedingungen dürfen also nicht als Vergleichsgrundlage dienen, wenn sie nicht den Anforderungen der Menschlichkeit entsprechen. Dies ergibt sich in jedem Fall aus den allgemeinen Bestimmungen des Artikels 27.

1481 Die in diesem Absatz festgelegten Regeln werden durch die sechs folgenden Absätze präzisiert und erweitert, die den inhaftierten Personen eine Reihe von Rechten und Garantien einräumen, die unter allen Umständen geachtet werden

[1] [(1) S. 363] Zu den Ursprüngen dieses Artikels siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I, S. 124; Bd. II-A, S. 675, 771-772, 790, 835; Bd. II-B, S. 439;

[2] [(2) S. 363] Siehe insbesondere S. 342;

müssen und folglich in die nationale Gesetzgebung aufgenommen werden. An dieser Stelle sei an die Ausführungen zu Artikel 5 erinnert, der bestimmte Ausnahmen in Einzelfällen zulässt.

Absatz 2 – Ärztliche Versorgung

1482 Dieser Absatz[3] bringt das Kriegsrecht in Übereinstimmung mit einem Grundsatz, der in der Strafgesetzgebung aller zivilisierten Staaten anerkannt ist.

1483 Es sei daran erinnert, dass Artikel 16 der Verwundeten, Kranken, Invaliden und Schwangeren besonderen Schutz gewährt, einen allgemeinen Geltungsbereich hat. Er ist auch anwendbar, wenn diese Personengruppen inhaftiert sind.

1484 Artikel 108 der Dritten Konvention enthält eine fast identische Bestimmung für den Schutz von Kriegsgefangenen.

Absatz 3 – Geistlicher Beistand

1485 Diese Klausel bekräftigt die in den Artikeln 27 und 58 niedergelegten Grundsätze (Achtung der religiösen Überzeugungen und Praktiken, Rechte der geistlichen Amtsträger). Sie entspricht den Artikeln 33 und 34 der Dritten Konvention.

Absatz 4 – Behandlung von Frauen[4]

1486 Diese Bestimmung ist mit Artikel 27 Absatz 2 zu vergleichen, in dem es heißt: "Die Frauen sind insbesondere gegen jeden Angriff auf ihre Ehre zu schützen, insbesondere gegen Vergewaltigung, Zwangsprostitution und jede Form von unsittlicher Beleidigung".

1487 Die Pflicht, Frauen getrennte Unterkünfte zur Verfügung zu stellen, ist auch in Artikel 25 der Dritten Konvention enthalten.

Absatz 5 – Behandlung von Minderjährigen

1488 Die vorgesehenen Bestimmungen stützen sich insbesondere auf die in Artikel 50 enthaltenen Garantien.

Absatz 6 – Besuche

1489 Der Beistand der Schutzmacht, der unmittelbar nach Beginn der Ermittlungen und während des gerichtlichen Verfahrens geleistet werden kann, wird hier auf die Zeit der Verbüßung des Urteils bis zur Entlassung der Festgenommenen ausgedehnt.

1490 Zusätzlich zu ihrem Recht auf Besuch durch die Vertreter der Schutzmacht können die Inhaftierten auch von Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz besucht werden, die in gleicher Weise wie die Vertreter der Schutzmacht Zugang zu den Einrichtungen der Haftanstalten haben.

1491 Die humanitären Tätigkeiten des Internationalen Ausschusses sind von besonderer Bedeutung, wenn die inhaftierten Personen nicht den Beistand einer Schutzmacht haben, um ihre Interessen zu wahren und die Durchführung der Bestimmungen der Konvention zu gewährleisten.[5]

[3] [(1) S. 364] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, S. 439;

[4] [(2) S. 364] Siehe ebd., Bd. II-A, S. 835;

[5] [(1) S. 365] Siehe Kommentar zu Artikel 11 (Ersatzmächte für Schutzmächte);

1492 In diesem Absatz heißt es, dass das Besuchsrecht "in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 143" gilt, einem Artikel, der detaillierte Vorschriften über das Besuchsrecht enthält und unter anderem die Möglichkeit vorsieht, dass sich Besucher mit Personen die inhaftiert sind ohne Zeugen unterhalten können.

Absatz 7 – Entlastung

1493 Diese Bestimmungen entsprechen den in den Artikeln 59 und 62 vorgesehenen Rechten (kollektive Unterstützung und individueller Rechtsschutz) und stellen eine wertvolle Garantie für die Inhaftierten dar, die ihr Schicksal verbessern kann.

1494 Als Untergrenze ist ein Paket pro Monat vorgesehen. Es wird empfohlen, dass die Besetzungsmacht im Hinblick auf den ausschließlich humanitären Charakter der Hilfe eine höhere Anzahl von Paketen zulässt. Es sei jedoch daran erinnert, dass die Zulassung von Hilfspaketen keineswegs bedeutet, dass die Besetzungsmacht nicht verpflichtet ist, die im ersten Absatz dieses Artikels genannte Mindestmenge an Lebensmitteln und Versorgung zu liefern.

1495 Es ist hinzuzufügen, dass die Diplomatische Konferenz es nicht für notwendig hielt, eine Bestimmung einzufügen, die den Inhaftierten das Recht auf Korrespondenz mit ihren Familien einräumt, da man der Ansicht war, dass diese Frage bereits in Artikel 25 geregelt ist.[6]

[6] [(1) S. 366] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 771-772;

Artikel 77 – Übergabe von Internierten bei Beendigung der Besetzung

Die vor Gerichten im besetzten Gebiet angeklagten oder von diesen verurteilten geschützten Personen sollen bei Beendigung der Besetzung den Behörden des befreiten Gebietes mit den sie betreffenden Akten übergeben werden.

Kommentar von 1958

1496 Diese Bestimmung ist von größter Bedeutung, denn das Fehlen einer solchen Regel hätte es einer Besetzungsmacht ohne allzu große Skrupel ermöglicht, inhaftierte Personen bei ihrem Rückzug mitzunehmen und so das Verbot der Abschiebung in den Artikeln 49 und 76 zu umgehen.

1497 In der Konvention heißt es ausdrücklich, dass Personen, die von der Besetzungsmacht festgehalten werden, bei Beendigung der Besetzung den "Behörden des befreiten Gebiets" zu übergeben sind. Dies ist eine absolute Pflicht und keine Ausnahme ist erlaubt.

1498 Die "Behörden", von denen die Rede ist, sind diejenigen, die in dem von der Besetzungsmacht verlassenen Gebiet tatsächlich die rechtliche Macht übernehmen, unabhängig davon, ob es sich um die vor der Invasion des Landes bestehende Regierung oder eine andere, neu gebildete Regierung handelt.

1499 Es wird klargestellt, dass die Bestimmung sowohl für Personen gilt, die "wegen eines Vergehens angeklagt" sind (in Gewahrsam), als auch für Personen, die "gerichtlich verurteilt" sind und ihr Urteil verbüßen.

1500 Die Pflicht zur gleichzeitigen Übergabe der "einschlägigen Unterlagen" ist wichtiger, als es auf den ersten Blick scheint. Die Aussicht, diese Unterlagen aushändigen zu müssen, kann die Besetzungsmacht nämlich dazu veranlassen, den in der Konvention festgelegten Rechtsgarantien mehr Achtung zu schenken. Während der Besetzung wird die Schutzmacht zweifellos nicht die Zeit haben, alle Fälle eingehend zu prüfen, aber nach der Übergabe der einschlägigen Unterlagen kann sie diese durchsehen und feststellen, ob die Besetzungsmacht in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsnormen gehandelt hat.

1501 Die Konvention enthält keine Regeln für die praktischen Modalitäten der Übergabe von Häftlingen, da diese von den Umständen und davon abhängen, ob die Befreiung des besetzten Gebiets von Kampfhandlungen begleitet wird oder nicht und ob die örtliche Verwaltung weiter funktionieren konnte oder nicht. Auch hier wird sich das Eingreifen der Schutzmacht und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz als sehr nützlich erweisen.

Artikel 78 – Sicherheitsmaßnahmen. Internierung und zugewiesener Zwangsaufenthalt. Recht auf Rechtsmittel[1]

Wenn die Besetzungsmacht es aus zwingenden Sicherheitsgründen als notwendig erachtet, Sicherheitsmassnahmen in bezug auf geschützte Personen zu ergreifen, kann sie ihnen höchstens einen Zwangsaufenthalt auferlegen oder sie internieren.

Die Entscheidungen über den Zwangsaufenthalt oder die Internierung sollen in einem ordentlichen Verfahren getroffen werden, das von der Besetzungsmacht entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens festzulegen ist. Dieses Verfahren hat für die betroffenen Personen das Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln vorzusehen. Über Rechtsmittel soll so rasch als möglich entschieden werden. Werden Entscheidungen aufrechterhalten, sollen sie einer periodischen, wenn möglich halbjährlichen Überprüfung durch eine zuständige, von der erwähnten Macht eingesetzte Behörde unterzogen werden.

Geschützte Personen, denen ein Zwangsaufenthalt zugewiesen wird und die infolgedessen zum Verlassen ihres Wohnsitzes gezwungen sind, sollen in den vollen Genuss der Bestimmungen von Artikel 39 des vorliegenden Abkommens gelangen.

Kommentar von 1958

Allgemeines

1502 Artikel 78 kann mit den Artikeln 41 und 42 verglichen werden, die sich mit der Internierung und dem zugewiesenen Zwangsaufenthalt geschützter Personen im Gebiet einer Konfliktpartei befassen. Alle drei Bestimmungen beruhen auf dem allgemeinen Vorbehalt, der es erlaubt, "die im Ergebnis des Krieges erforderlichen Maßnahmen der Kontrolle und der Sicherheit zu ergreifen" (Artikel 27, vierter Absatz).

1503 In besetzten Gebieten sollte die Internierung geschützter Personen noch außergewöhnlicher sein als innerhalb des Gebiets der Konfliktparteien; denn in ersterem Fall stellt sich die Frage der Staatsangehörigkeit nicht. Deshalb spricht Artikel 78 von zwingenden Gründen der Sicherheit; von kollektiven Maßnahmen kann keine Rede sein: Jeder Fall muss einzeln entschieden werden.

Absatz 1 – Zugewiesener Zwangsaufenthalt – Internierung

1504 Im Gegensatz zu den vorangehenden Artikeln bezieht sich Artikel 78 auf Personen, die sich keiner Zuwiderhandlung gegen die von der Besetzungsmacht erlassenen strafrechtlichen Bestimmungen schuldig gemacht haben, die diese Macht aber aus eigenen Gründen als gefährlich für ihre Sicherheit ansehen kann und daher berechtigt ist, ihre Handlungsfreiheit einzuschränken.

1505 Als Sicherheitsmaßnahmen sind der "zugewiesene Zwangsaufenthalt" und die "Internierung" vorgesehen, die bereits im Zusammenhang mit den Artikeln 41 und 42 ausführlich behandelt wurden.

1506 Da es sich um besetztes Gebiet handelt, können die betroffenen geschützten Personen gemäß den Bestimmungen von Artikel 49 nicht abgeschoben werden; sie können daher nur innerhalb der Grenzen des besetzten Landes selbst interniert oder in einem zugewiesenen Zwangsaufenthalt untergebracht werden. In jedem Fall können solche

[1] [(1) S. 367] Zum Hintergrund von Artikel 78 siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. I S. 124; Bd. II-A, S. 772-773, 835-836, 860; Bd. II-B, S. 441-442, 486;

Maßnahmen nur aus tatsächlichen und zwingenden Sicherheitsgründen angeordnet werden; ihr Ausnahmecharakter muss gewahrt bleiben.

Absatz 2 – Verfahren

1507 Der zweite Absatz enthält die Verfahrensgarantien, die sicherstellen sollen, dass die Grundsätze der Menschlichkeit bei der Internierung oder dem Zwangsaufenthalt von Personen beachtet werden.[2]

1508 Es ist Sache der Besetzungsmacht, über das zu wählende Verfahren zu entscheiden; sie ist jedoch nicht völlig frei, sondern muss die Bestimmungen des Artikels 43 beachten, der genau und detailliert festlegt, wie zu verfahren ist, wenn eine geschützte Person, die sich bei Ausbruch der Feindseligkeiten im Gebiet einer Konfliktpartei aufhält, interniert oder in einem zugewiesenen Zwangsaufenthalt untergebracht wird.

1509 Die Personen, die diesen Maßnahmen unterworfen sind, sind theoretisch nicht am Kampf beteiligt. Die ihnen gegenüber getroffenen Vorkehrungen dürfen daher nicht den Charakter einer Strafe haben.

1510 Das anerkannte Recht der Betroffenen, Rechtsmittel gegen jede Entscheidung über ihre Internierung oder ihren zugewiesenen Zwangsaufenthalt einzulegen, ist ein weiterer und wichtiger Schutz. Die Einzelheiten der praktischen Anwendung des Rechtsmittels – einschließlich der Empfehlung, Entscheidungen, denen stattgegeben wurde, alle sechs Monate zu überprüfen[3] – zeigen, dass die Autoren der Konvention alles getan haben, um jede Form von Missbrauch zu verhindern. Sie haben es jedoch der Besetzungsmacht überlassen, die Prüfung der Rechtsmittel entweder einem "Gericht" oder einem "Ausschuss" zu übertragen. Das bedeutet, dass die Entscheidung niemals einer einzelnen Person überlassen wird. Es handelt sich um eine gemeinsame Entscheidung, die den geschützten Personen eine bessere Garantie für eine faire Behandlung bietet.

Absatz 3 – Zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen

1511 Der Grund für diese letzte Bestimmung ist derselbe wie für Artikel 39, auf den sie sich bezieht, und für den zweiten Absatz von Artikel 41: Es soll nämlich sichergestellt werden, dass Personen, die verpflichtet sind, ihren Wohnsitz zu verlassen, ohne den Status eines Internierten zu haben (Teil III, Abschnitt IV der Konvention), über eine gewisse Existenzgrundlage verfügen.

[2] [(1) S. 368] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 772, 835-836;

[3] [(2) S. 368] Siehe ebd., Bd. II-B, S. 440-441;

Abschnitt IV: Vorschriften für die Behandlung von Internierten

1512 Die Vorschriften für die Behandlung von Internierten sind in Teil III, Abschnitt IV, Artikel 79 bis 135 enthalten.

1513 Im Tokioter Entwurf[1] gab es nur zwei Artikel, die sich mit der Internierung befassten. Nach der allgemeinen Regel, dass Internierungslager für feindliche Zivilisten von Internierungslagern für Kriegsgefangene getrennt sein müssen und dass sie nicht in gefährdeten Bezirken eingerichtet werden dürfen (Artikel 16), sagte der Entwurf lediglich (Artikel 17): "Darüber hinaus ist das Übereinkommen vom 27. Juli 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen analog auf zivile Internierte anzuwenden. Die Behandlung der Zivilinternierten darf in keinem Fall schlechter sein als die in der genannten Konvention vorgesehene".

1514 Die Diplomatische Konferenz war wie die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz der Ansicht, dass der Tokioter Entwurf in dieser Hinsicht unzureichend war und dass das Vierte Übereinkommen besondere Vorschriften für die Internierung von Zivilisten enthalten sollte, wobei alle Bestimmungen, die nur auf Angehörige der bewaffneten Kräfte angewandt werden konnten (Achtung des Dienstgrades, Salutieren, Sold usw.) weggelassen und Klauseln hinzugefügt werden sollten, die für Zivilisten gelten. Die Vorschriften über die Behandlung der Internierten umfassen somit nicht weniger als siebenundfünfzig Artikel, also etwa ein Drittel der Konvention.

1515 Im Allgemeinen geben die für Zivilisten geltenden Vorschriften jedoch fast wortwörtlich die Vorschriften für Kriegsgefangene wieder. Dies steht in Übereinstimmung mit den Erfahrungen aus dem Krieg und den bei den Vorgesprächen zu den neuen Konventionen geäußerten Ansichten. So wurden auf der Vorläufigen Konferenz der Gesellschaften des Roten Kreuzes, die 1946 in Genf stattfand, die Vorschriften für Kriegsgefangene und Zivilinternierte von demselben Ausschuss erörtert.

1516 Mehrere Artikel – z. B. Artikel 114 (Verwaltung des Besitzes), 115 (Erleichterungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Prozessen) und 116 (Besuche) – haben jedoch keine Entsprechung im Kriegsgefangenenübereinkommen, denn sie sollen die Härten des Gewahrsams im Fall von Zivilisten abmildern, die, da sie nicht der militärischen Disziplin unterliegen, in bestimmten Fällen weniger streng als Kriegsgefangene behandelt werden können. Ein weiterer Unterschied, der im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen von größter Bedeutung ist, verdient Beachtung. Während Gefangene (mit Ausnahme von Offizieren) zur Arbeit gedrängt werden können, müssen Internierte nur arbeiten, wenn sie dies wünschen. Abgesehen davon, dass die Arbeit der Internierten völlig freiwillig ist, gelten für sie die gleichen Regeln wie für Kriegsgefangene.

[1] [(1) S. 370] Siehe Seite 4;

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 79 – Fälle von Internierung und anwendbare Bestimmungen

Die am Konflikt beteiligten Parteien dürfen geschützte Personen nur gemäss den Bestimmungen der Artikel 41,42,43,68 und 78 internieren.

Kommentar von 1958

1517 Die Artikel 41, 42 und 43 behandeln den Fall von Ausländern [Fremden / Aliens], die sich bei Ausbruch der Feindseligkeiten im Gebiet einer Konfliktpartei aufhalten. Sie legen die allgemeine Regel fest, dass die Internierung oder die Unterbringung in einem zugewiesenen Zwangsaufenthalt die schärfsten Maßnahmen sind, die auf geschützte Personen angewandt werden können; sie legen außerdem fest, dass jede geschützte Person, die interniert oder in einem Zwangsaufenthalt untergebracht wurde, das Recht hat, dass ihr Fall "so bald wie möglich" von einem zuständigen Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, die zu diesem Zweck vom Gewahrsamsstaat bestimmt wurde, überprüft wird.

1518 Die Artikel 68 und 78 regeln die Lage in den besetzten Gebieten. Der erste dieser Artikel legt fest, dass die Internierung wegen Vergehen angeordnet werden kann, die der Besetzungsmacht schaden sollen, aber keine schwere kollektive Gefahr darstellen; der zweite sieht dieselben Garantien wie in den Artikeln 41, 42 und 43 für Ausländer [Fremde / Aliens] im Gebiet einer Konfliktpartei vor, mit dem einzigen Unterschied, dass die halbjährliche Überprüfung von Entscheidungen über die Internierung, die bei Internierten im tatsächlichen Gebiet eines Kriegführenden obligatorisch ist, in besetztem Gebiet fakultativ ist.

1519 An dieser Stelle sollte über die Erfahrungen auf diesem Gebiet während des Zweiten Weltkriegs berichtet werden. Bei Ausbruch des Krieges wandte sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz an die Regierungen und schlug ihnen vor, den Tokioter Entwurf anzuwenden: Das einzige Ergebnis war, dass Personen "feindlicher Staatsangehörigkeit", die bei Ausbruch des Krieges auf dem Gebiet eines der kriegführenden Länder interniert worden waren, "analog" in den Genuss der Konvention für Kriegsgefangene kommen konnten. Dank dieser Maßnahme erhielten etwa sechzigtausend Zivilisten Korrespondenz und Hilfsgüter, und ihre Lager wurden von Delegierten des Internationalen Komitees besucht. Da viele Länder besetzt waren, stellten diese Internierten jedoch nur eine sehr kleine Minderheit der Zivilisten dar, die während des Krieges mehr oder weniger strengen restriktiven Maßnahmen ausgesetzt waren. Wenn es um die Internierung von Zivilisten auf besetztem Gebiet ging, standen ihnen nur die kurzen Bestimmungen in Abschnitt III der Haager Vorschriften von 1907 zur Verfügung. Die neue Genfer Konvention stellt insofern einen großen Fortschritt dar, als diese Zivilisten in Zukunft einen ähnlichen Status wie Kriegsgefangene haben werden und dieser durch eine Konvention geregelt wird. Es mag paradox erscheinen, die Gleichstellung von Zivilisten mit Angehörigen der Kräfte in Kriegszeiten als Fortschritt zu betrachten. Die Wahrheit ist, dass der moderne Krieg Anforderungen an die gesamte Nation stellt. Das gesamte Wirtschaftssystem eines Staates wird in den Dienst der nationalen Verteidigung gestellt. Der Ingenieur oder Arbeiter ist ebenso notwendig wie der Offizier oder Soldat, und jeder Einzelne kann seine Rolle im Krieg spielen; diese Tatsache rechtfertigt die Sicherheitsmaßnahmen, die jede Konfliktpartei gegenüber Personen feindlicher Staatsangehörigkeit in ihrem Gebiet oder die Besetzungsmacht gegenüber den Einwohnern des besetzten Gebiets ergreifen kann. Diese Maßnahmen müssen zumindest den Gesetzen der Menschlichkeit entsprechen, und das ist die Zusicherung, die Artikel 79 den geschützten Personen gibt. Ihre Internierung sowohl auf dem Gebiet der Konfliktparteien als auch auf besetztem Gebiet unterliegt Regeln, die Millionen von Menschen Schutz geboten hätten, wenn sie während des Zweiten Weltkriegs hätten angewendet werden können.

1520 So zufriedenstellend die Ergebnisse auch sein mögen, so sind sie doch noch nicht vollständig; denn die Konvention gilt, wie wir uns erinnern, nicht für die Beziehungen eines Staates zu seinen eigenen "Staatsangehörigen".[1] Dies entspricht der traditionellen Auffassung des Völkerrechts. Der Mensch ist nur ein Rechtssubjekt innerhalb eines Staates, und die Bestimmungen über den Schutz von Zivilisten in Kriegszeiten berücksichtigen keine Streitigkeiten, die zwischen dem Staat und seinen eigenen Bürgern bestehen können. Das ist angesichts der willkürlichen Handlungen bestimmter Regierungen während des letzten Weltkriegs eine ernste Angelegenheit. Humanitäre Organisationen, die sich für die Staatsangehörigen dieser Länder einsetzen wollen, haben keine rechtlichen Argumente, auf die sie ihren Fall stützen könnten. Ihr wesentlicher humanitärer Charakter erlaubt es ihnen jedoch nicht, gleichgültig zu bleiben. Es ist bekannt, was das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Nationalen Rotkreuzgesellschaften während des letzten Krieges für Tausende von Unglücklichen unter besonders schwierigen Umständen zu tun vermochte, und niemand kann das Rote Kreuz daran hindern, auch in Ermangelung von Verträgen eine humane Behandlung für Personen zu fordern, die nicht "geschützt" sind. Um ihre Forderungen zu untermauern, wäre es natürlich am besten, sich auf die in der Konvention enthaltenen Vorschriften zur Internierung zu beziehen.

1521 Es ist möglich, dass eine Doktrin, die heute noch in den Kinderschuhen steckt, morgen im Völkerrecht Geltung erlangt und eines Tages die Grundlage für die Festlegung der Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat bildet, dessen "Bürger" er ist. Noch ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zweifellos nur ein "gemeinsamer Leistungsstandard für alle Völker und Nationen", aber so wie der Schutz durch die humanitären Konventionen zunächst auf die Verwundeten und Kranken auf dem Schlachtfeld angewandt und dann auf die Kriegsgefangenen und schließlich auf die Zivilisten (mit Ausnahme der Staatsangehörigen) ausgedehnt wurde, kann er sich schließlich auch auf die "Bürger" eines Landes selbst erstrecken und so den ursprünglichen Leitgedanken des Roten Kreuzes gesetzlich verankern, dass Leiden, wo immer sie auftreten, ohne jegliche politische Rücksichtnahme im Namen der Achtung, die der menschlichen Person gebührt, gelindert werden sollen.

1522 Zwei wichtige Expertenkonferenzen, die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einberufen wurden und die sich aus bedeutenden Persönlichkeiten des Völkerrechts oder der Bewegung des Roten Kreuzes zusammensetzen, haben bereits erklärt, dass dies ihre Auffassung ist.[2] Es ist zu hoffen, dass sich die Regierungen den Schlussfolgerungen der Experten anschließen und die Auffassung vertreten, dass es im Interesse der Menschlichkeit und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zivilisation liegt, dass die humanitären Garantien – insbesondere die in der vorliegenden Konvention festgelegten – auf Menschen angewandt werden, mit denen ihre eigene Regierung aus politischen oder sozialen Gründen im Streit liegt.

[1] [(1) S. 372] Mit Ausnahme der vierzehn Artikel in Teil II, die sich auf die Einrichtung von Sicherheitszonen, den Schutz von Krankenhäusern, die Weiterleitung familienbezogener Nachrichten und die Zusammenführung zerstreuter Familien beziehen und die, wie bereits erwähnt, absolut allgemein gehalten sind;

[2] [(1) S. 373] Die erste dieser Konferenzen wurde einberufen, um die Frage der politischen Gefangenen zu erörtern. Sie tagte vom 9. bis 11. Juni 1953 in Genf; ihr Bericht wurde in der "Internationalen Zeitschrift des Roten Kreuzes" vom Juli 1953 veröffentlicht. Die zweite Gruppe war von der Frage der Anwendung der humanitären Grundsätze bei inneren Unruhen betroffen. Sie tagte vom 3. bis 8. Oktober 1955 in Genf. Ihr Bericht wurde in der "Internationale Zeitschrift des Roten Kreuzes" vom Oktober 1955 veröffentlicht;

Artikel 80 – Bürgerliche Rechtsfähigkeit

Die Internierten behalten ihre volle bürgerliche Rechtsfähigkeit und können die daraus erwachsenden Rechte geltend machen, soweit sie mit ihrem Status als Internierte vereinbar sind.

Kommentar von 1958

1. Allgemein

1523 Diese Formulierung wurde auf der Diplomatischen Konferenz ohne Diskussion angenommen. Er unterscheidet sich vom Stockholmer Entwurf nur in einem Punkt: Die Formulierung "so weit dies mit ihrer Internierung vereinbar ist" wurde durch die Worte "wie ... mit ihrem Status vereinbar ist" ersetzt. Eine Delegationen hatte angeregt, den Gedanken der Überwachung, dem die Tätigkeiten der Internierten unterworfen werden müssen, aufgrund der Gefahr, die der Gewahrsamsstaat allein durch die Existenz der Internierten sieht, zu betonen. Die Änderung des Wortlauts könnte daher vielleicht als Versuch erklärt werden, dieser Anregung ein wenig Rechnung zu tragen. Auf jeden Fall hat die Konferenz sie nicht in ihrer ganzen Härte übernommen. Artikel 80 ist eine weitere Bekräftigung des in Artikel 27 zum Ausdruck gebrachten Grundsatzes, dass geschützte Personen unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Ehre und ihrer Familienrechte haben. Er gehört zu den Artikeln, die dem allgemeinen Grundsatz aus Artikel 6 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besondere Geltung verschaffen, wonach "jeder Mensch das Recht hat, überall als Person vor dem Gesetz anerkannt zu werden".

1524 Die Bestimmung hat den Vorteil, dass sie hervorhebt, dass die Internierung keine Strafe ist und keine Beeinträchtigung der Ehre des Betroffenen bedeutet. Das unterscheidet die Internierung von allen Strafen, die mit dem Verlust der Freiheit verbunden sind.

2. Beibehaltung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit

1525 Sowohl Artikel 80 als auch die entsprechende Bestimmung im Dritten Übereinkommen (Artikel 14 Absatz 3) leiten sich von Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens von 1929 ab, der in einer im positiven Recht neuen Form die Regel aufstellte, dass Kriegsgefangene "ihre volle bürgerliche Rechtsfähigkeit behalten".

1526 Bereits in den Haager Regeln war festgelegt worden, dass "das Recht der Kriegführenden, Mittel zur Verletzung des Feindes zu ergreifen, nicht unbeschränkt ist" (Artikel 22), und zu den Verboten, die sich aus dieser Regel ergaben, gehörte das Verbot, "die Rechte und Handlungen der Staatsangehörigen der feindlichen Partei vor Gericht für aufgehoben, suspendiert oder unzulässig zu erklären" (Artikel 23 Buchstabe h), aber abgesehen davon, dass diese Regel in den Konventionen von 1929 und 1949 deutlicher in positiver und allgemeiner Form zum Ausdruck kommt, ist der Anwendungsbereich der letztgenannten Konvention weiter gefasst, da sich die Klausel nicht mehr nur auf "Staatsangehörige der feindlichen Partei" bezieht, sondern auf alle "geschützten Personen", was auch Neutrale (sobald sie keine normale diplomatische Vertretung mehr bei dem Staat haben, in dessen Händen sie sich befinden) und Staatenlose einschließt.

1527 Anzumerken ist jedoch, dass die neuen Genfer Konventionen sowohl im Fall der Kriegsgefangenen als auch der Internierten einen Vorbehalt zu dem 1929 ohne Einschränkung festgelegten Grundsatz hinzufügen, indem sie festlegen, dass die volle bürgerliche Rechtsfähigkeit der betroffenen Personen künftig nur insoweit ausgeübt werden darf, als dies mit den für die Sicherheit des Gewahrsamsstaates erforderlichen Maßnahmen vereinbar ist; mit anderen Worten wird sie im einen Fall durch die Anforderungen der Gefangenschaft und im anderen Fall durch die Internierung begrenzt.

1528 Die Rechtsstellung der Internierten richtet sich nicht nur nach den Regeln über die Behandlung der Internierten, wie sie in Teil III Abschnitt IV, zu dem auch Artikel 80 gehört, festgelegt sind, sondern auch nach dem gesamten Teil III,

in dem die Rechtsstellung und die Behandlung der geschützten Personen definiert sind. Der Artikel besagt nicht, wie im Fall der Kriegsgefangenen, dass die betroffenen Personen die volle bürgerliche Rechtsfähigkeit behalten, die sie zum Zeitpunkt ihrer Internierung besaßen; aber der Ausdruck "behalten" scheint klar genug zu sein, und das Fehlen eines solchen Zusatzes umgeht eine Schwierigkeit, die in dem für Kriegsgefangene geltenden Text nur durch Auslegung entfernt werden kann. Es ist ganz bestimmt, dass einem Kriegsgefangenen, der vor Erreichen seiner Volljährigkeit gefangen genommen wird, nicht die Rechte vorenthalten werden dürfen, die mit dem Erlöschen der Minderjährigkeit verbunden sind. Die bürgerliche Rechtsfähigkeit der Internierten richtet sich nämlich weiterhin nach den Gesetzen, die vor ihrer Internierung auf sie angewandt wurden. Das bedeutet, dass Umstände, die sie in normalen Zeiten verändern oder aufheben (Scheidung, Geisteskrankheit usw.), weiterhin dieselben Auswirkungen haben.

3. Die Ausübung der gewöhnlichen Rechte

1529 Der erhebliche Unterschied zwischen der Situation von Kriegsgefangenen und Internierten führt dazu, dass sich in beiden Fällen unterschiedliche Probleme bei der Ausübung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit ergeben.

1530 In den meisten Fällen werden Kriegsgefangene ins Ausland überführt, während Internierte in dem Land bleiben, in dem sie sich niedergelassen haben. In beiden Fällen können sie ihre zivilen Rechte sowohl in ihrem Heimatland als auch an dem Ort ausüben, an dem sie festgehalten werden; während Kriegsgefangene jedoch normalerweise in ersterem und gelegentlich in letzterem Land handeln (insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Arbeit), ist es bei Internierten umgekehrt. Sowohl feindliche Zivilisten, die im Hoheitsgebiet einer kriegführenden Macht festgehalten werden, als auch Staatsangehörige eines besetzten Gebietes, die von der Besetzungsmacht interniert worden sind, werden sich in den meisten Fällen noch in dem Land aufhalten, in dem sie ihre wichtigsten Bindungen haben: ihren Wohnsitz, ihre Familien, ihren Besitz und ihre Interessen.

1531 Im Fall der Kriegsgefangenen werden daher die meisten ihrer Rechtsgeschäfte durch Bevollmächtigte abgewickelt, und für sie ist es wichtig, dass in ihrem Heimatland Schritte unternommen werden, um Eheschließungen, die Anerkennung von Kindern und Adoptionen durch Bevollmächtigte zu regeln, während im Fall der Internierten in der Regel direkt gehandelt wird. Zu diesem Zweck werden die Internierten die Erleichterungen in Anspruch nehmen, die ihnen als Internierte gewährt werden können. Einige dieser Erleichterungen werden übrigens in der Konvention ausdrücklich erwähnt, während es in den Vorschriften für Kriegsgefangene[1] keine entsprechenden Bestimmungen gibt.

1532 Es ist zu beachten, dass die bürgerliche Rechtsfähigkeit der Internierten im Hoheitsgebiet eines kriegführenden Staates in den meisten Fällen durch die Gesetzgebung des Krieges erheblich eingeschränkt wird, insbesondere was den feindlichen Besitz angeht. In fast allen Ländern, die in einen Krieg verwickelt sind, wird der Besitz von feindlichen Untertanen in die Hände eines "Custodian of Enemy Property" (Verwalter des feindlichen Eigentums) gelegt und steht seinen Eigentümern nicht mehr zur Verfügung. Das Ergebnis ist, dass Zivilinternierte im Hoheitsgebiet eines kriegführenden Staates ein wesentliches Recht, nämlich die Verwaltung ihres Besitzes, faktisch nicht ausüben können. Außerdem wird die Tatsache, dass sie feindliche Untertanen sind, die Staatsangehörigen des Gewahrsamsstaates daran hindern, mit ihnen irgendwelche Beziehungen, insbesondere wirtschaftlicher Art, zu unterhalten.

1533 In besetztem Gebiet hingegen werden Internierte in der Regel nicht solchen Maßnahmen unterworfen; ihr Besitz, der nicht als feindliches Eigentum betrachtet werden darf, steht ihnen in der Regel weiterhin zur Verfügung.

1534 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Beschränkung der Handlungsfreiheit der Internierten entweder von ihnen selbst oder von ihren Vertretern als Fall "höherer Gewalt" geltend gemacht werden kann, der sie von bestimmten Pflichten befreit. Dies ist das logische Gegenstück zu den Nachteilen ihrer Internierung; denn es wäre ungerecht, wenn sich ihre bürgerliche Rechtsfähigkeit, die in ihrem Interesse erhalten wurde, wegen der Grenzen, innerhalb deren sie ausgeübt wurde, nachteilig für sie auswirken würde. Artikel 115 der Konvention (Erleichterungen bei der

[1] [(1) S. 376] Siehe die Artikel über die Verwaltung des Besitzes (Artikel 114) und über die Besuche, die sie empfangen oder machen dürfen (Artikel 116);

Vorbereitung und Durchführung von Fällen) bestätigt diese Auslegung und beschreibt ihre Anwendung auf einen konkreten Fall.

Artikel 81 – Unterhalt

Die am Konflikt beteiligten Parteien, die geschützte Personen internieren, sind gehalten, unentgeltlich für ihren Unterhalt aufzukommen und ihnen ebenfalls die ärztliche Pflege angedeihen zu lassen, die ihr Gesundheitszustand erfordert.

Von den Zulagen, Entlöhnungen und Guthaben der Internierten darf zur Begleichung dieser Kosten keinerlei Abzug gemacht werden.

Der Gewahrsamsstaat soll für den Unterhalt der von den Internierten abhängigen Personen aufkommen, wenn diese ohne ausreichende Existenzmittel oder unfähig sind, ihr Leben selbst zu verdienen.

Kommentar von 1958

1535 Die ersten beiden Absätze dieses Textes geben wortwörtlich den Artikelentwurf wieder, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz der Stockholmer Konferenz vorgelegt hatte, die ihn ohne Änderungen annahm.

1536 Der dritte Absatz wurde von der Diplomatischen Konferenz als logische Folge der Pflicht des Gewahrsamsstaates, für den Unterhalt der Internierten zu sorgen, hinzugefügt.

Absatz 1 – Unterhalt der Internierten

1537 Wenn Personen interniert werden, müssen sie unter anormalen Bedingungen leben, die sehr schwerwiegende Auswirkungen haben können, unabhängig von ihren finanziellen und sonstigen Verhältnissen. Der Internierte kann sich nicht mehr frei bewegen und seine Zeit nach Belieben gestalten; er darf nicht seiner normalen Arbeit nachgehen oder seine Geschäftsbeziehungen pflegen, wenn er in der Industrie oder im Handel tätig ist, oder seine Beziehungen zu seinen Kunden, wenn er einen Beruf ausübt. Selbst wenn er über Einkünfte aus Kapitalanlagen verfügt, können diese aufgrund der Gesetzgebung in Kriegszeiten blockiert werden. Er ist dann nicht mehr in der Lage, für seine Bedürfnisse zu bezahlen und insbesondere die von ihm benötigten medizinischen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Nun ist die Internierung keine Strafe, und es wäre daher falsch, ihre unangenehmen Folgen nicht so weit wie möglich zu mildern.

1538 Da die Internierung vom Gewahrsamsstaat angeordnet wird – und nur aus zwingenden Sicherheitsgründen erfolgen sollte (Artikel 42) –, ist es nur gerecht, dass die Kosten für den Unterhalt und die ärztliche Versorgung in der Verantwortung dieser Macht liegen. Unter Unterhalt ist die Versorgung mit allem zu verstehen, was für das Leben und die körperliche Gesundheit der Internierten notwendig ist. Die verschiedenen Leistungen, die zu erbringen sind, werden in gesonderten Artikeln behandelt: Unterkunft (Artikel 85), Hygiene und ärztliche Versorgung (Artikel 91), Lebensmittel (Artikel 89) und Kleidung (Artikel 90). Der besondere Hinweis auf die ärztliche Versorgung in Absatz 1, der einen allgemeinen Grundsatz zum Ausdruck bringt, soll die Unerlässlichkeit dieser Versorgung unterstreichen, deren Fehlen in bestimmten Fällen der Internierung zu unmenschlichen Bedingungen geführt hat.

Absatz 2 – Verbot von Abzügen von Zuwendungen, Gehältern und Krediten

1539 Da die Internierten nicht über die Mittel verfügen, die sie im Rahmen ihrer normalen Tätigkeiten erwirtschaften, nehmen sie manchmal bestimmte Aufgaben aus freien Stücken wahr. Es kann auch vorkommen, dass sie bestimmte, vom Gewahrsamsstaat vorgeschriebene Aufgaben übernehmen müssen: Zwangsarbeiten, die von der Allgemeinheit im Rahmen der Gesetzgebung zur Kriegszeit verrichtet werden, Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung oder der Instandhaltung der Internierungsorte oder der berufliche Beistand der anderen Internierten. In all diesen Fällen haben sie Anspruch auf ein Gehalt, dessen Grundsatz und Festsetzung Gegenstand ausdrücklicher

Bestimmungen in der Konvention sind. Artikel 98 Absatz 2 sieht außerdem vor, dass die Internierten "Zuwendungen von der Macht, der sie angehören, von den Schutzmächten und von den Organisationen, die ihnen oder ihren Familien Beistand leisten können, erhalten können". Da die Internierten ihre volle bürgerliche Rechtsfähigkeit behalten, haben sie weiterhin Anspruch auf die ihnen geschuldeten Gelder. Es wäre denkbar, dass bestimmte Beträge von den Zuwendungen, dem Gehalt oder den Einkünften des Internierten abgezogen werden, um die Kosten für seinen Unterhalt zu decken. Die Autoren der Konvention haben auf Anregung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz anders entschieden. Sie vertraten die Auffassung, dass diese (in jedem Fall unsicheren) Mittel vollständig für die Verbesserung der Lebensbedingungen verwendet werden sollten, die im Vergleich zur früheren Lage des Internierten bereits recht schwer zu ertragen waren.

1540 Artikel 15 der Dritten Genfer Konvention, der sich mit dem Unterhalt von Kriegsgefangenen befasst, enthält nur einen Absatz, dessen Wortlaut dem von Absatz 1 des Artikels 81 ähnelt. Er besagt, dass der Gewahrsamsstaat verpflichtet ist, für den Unterhalt und die ärztliche Versorgung der Gefangenen zu sorgen, aber er bietet nicht die zusätzlichen Garantien, die Zivilisten nach den Absätzen 2 und 3 von Artikel 81 genießen.

1541 Im Fall von Absatz 2 gibt es andere Bestimmungen, insbesondere über das Arbeitsentgelt der Gefangenen, die die Handlungsfreiheit des Gewahrsamsstaates in gewissem Maße einschränken, aber es gibt nichts in der Dritten Konvention, was Absatz 3 entspricht, der sich auf den Unterhalt der Angehörigen bezieht.

1542 Dieser Unterschied ergibt sich aus dem Umstand, dass ein Kriegsgefangener ein Soldat im Dienste eines Staates ist und die Pflicht, seine Familie zu unterhalten, wenn dies notwendig ist, als diesem Staat obliegend angesehen werden kann. Die Gesetzgebung des Staates ist darauf ausgerichtet, diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen. Die Situation eines Zivilisten, der interniert ist, ist nicht dieselbe, und die Lücke muss daher dadurch geschlossen werden, dass die Macht, die die Internierung anordnet und davon profitiert, verpflichtet wird.

Absatz 3 – Unterhalt der Familien

1543 Während die Familienangehörigen von Kriegsgefangenen in der Regel in ihrem Herkunftsland ansässig sind und gegebenenfalls von den staatlichen Behörden dieses Landes unterstützt werden können, gilt dies nicht für die Angehörigen der Internierten. Sie leben in der Regel auf dem Gebiet des Landes, in dem sie interniert sind. Daher sollten die öffentlichen Behörden oder die Besetzungsbehörden dieses Landes für den Unterhalt (und analog, auch wenn der Artikel dies nicht ausdrücklich sagt, für die ärztliche Versorgung) der von den Internierten abhängigen Personen verantwortlich sein. Die Gründe dafür sind die gleichen wie im Fall der Internierten selbst. Die Pflicht wird jedoch nur in Fällen übernommen, in denen sich die Begünstigten in armen Verhältnissen befinden oder nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Artikel 82 – Zusammenlegung von Internierten

Der Gewahrsamsstaat hat die Internierten soweit als möglich nach ihrer Nationalität, ihrer Sprache und ihren Gebräuchen gruppiert unterzubringen. Die dem gleichen Lande angehörenden Internierten dürfen nicht lediglich wegen der Verschiedenheit ihrer Sprache getrennt werden.

Während der ganzen Dauer ihrer Internierung sollen die Mitglieder derselben Familie und namentlich die Eltern und ihre Kinder am gleichen Internierungsort vereinigt werden, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Erfordernisse der Arbeit, Gesundheitsgründe oder die Anwendung der in Kapitel IX dieses Abschnitts vorgesehenen Bestimmungen eine vorübergehende Trennung notwendig machen. Die Internierten können verlangen, dass ihre Kinder, die ohne elterliche Überwachung in Freiheit gelassen werden, mit ihnen interniert werden.

Wo immer möglich, sollen die internierten Mitglieder derselben Familie zusammen in den gleichen Räumen und von den andern Internierten getrennt untergebracht werden; es sollen ihnen ebenfalls die notwendigen Erleichterungen zur Führung eines Familienlebens gewährt werden.

Kommentar von 1958

1544 In Anbetracht der Tatsache, dass die Konflikte jahrelang andauern können, ist die Moral der Internierten von großer Bedeutung. Es ist eine humanitäre Pflicht, die Auswirkungen der Internierung auf Geist und Gemüt der Internierten so weit wie möglich zu lindern.

1545 Die gesammelten Informationen über die Bedingungen der Internierung während des Zweiten Weltkriegs veranlassten die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ab 1947 einberufenen Experten, die Idee zu unterstützen, in den Entwurf der Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten eine Klausel aufzunehmen, die diesen Aspekt des Problems behandelt. Diese Klausel diente als Grundlage für die Unterhändler in Genf 1949, die sie präzisierten und mehrere Punkte hinzufügten.

Absatz 1 – Gruppierung der Internierten

1546 Dieser Absatz entspricht Absatz 3 von Artikel 22 der Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Darin wird, wenn auch in weniger verbindlicher Form, der Grundsatz bekräftigt, dass die Internierten in Gruppen zusammenzufassen sind, wobei die Worte "soweit wie möglich" hinzugefügt werden, die im Übereinkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen nicht vorkommen. In der Tat werden Kriegsgefangene im Allgemeinen als natürliche Folge ihrer gemeinsamen Gefangennahme in Gruppen gleicher Staatsangehörigkeit zusammengefasst, und die Gruppierung kann bis zu einem gewissen Grad automatisch erfolgen. Die Gruppierung von Zivilisten hingegen, die getrennt voneinander in Gewahrsam genommen werden und manchmal aus weit voneinander entfernten Orten stammen, bereitet einige Schwierigkeiten. In bestimmten Fällen ist es besser, die Internierten in der Nähe ihrer Familien zu belassen, als sie in die Ferne zu schicken, um sie mit Personen gleicher Sprache und Staatsangehörigkeit wieder zusammenzuführen. Aus diesem Grund ist Artikel 82 der Vierten Konvention nicht zwingend.

1547 Die moralische Solidarität, die die Bürger eines bestimmten Landes verbindet, hat Vorrang vor den Unterschieden, die zwischen ihnen bestehen können, insbesondere hinsichtlich der Sprache. Aus diesem Grund wird klargestellt, dass trotz der im ersten Satz enthaltenen Regel, wonach die Internierten nach Sprachen zusammenzufassen sind, Menschen aus demselben Land, aber mit unterschiedlichen Sprachen, in Gruppen zusammengefasst werden können. Selbst dies geht nicht so weit, wie einige Delegationen vorschlugen: Sie schlugen vor, dass alle Internierten eines bestimmten Landes zusammengelegt werden müssen.

Absätze 2 und 3 – Familienleben

1548 Die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs haben gezeigt, dass die Internierung weitaus weniger schwer zu ertragen ist, wenn die Internierten in Familien zusammengeführt werden können. In Indien, Rhodesien, Kenia, Uganda, Tanganjika, Eritrea und Frankreich (in Vittel) wurden solche Gruppen erfolgreich organisiert, und die Moral der Internierten war an diesen Orten besser als an anderen Internierungsorten. Die Kinder profitierten von der Anwesenheit ihrer Eltern und konnten der im Lager eingerichteten Schule beiwohnen. In den Absätzen 2 und 3 wird versucht, die Ergebnisse dieser Erfahrungen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Experten in eine dauerhafte Form zu bringen.

1549 Der Text stellt klar, dass sich Ausnahmen von dieser Regel aus der Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung oder der Vollstreckung der strafrechtlichen Bestimmungen von Kapitel IX ergeben können, fügt aber hinzu, dass die Trennung in diesen Fällen nur vorübergehend sein darf.

1550 Aus dem Bericht des Dritten Ausschusses geht hervor, dass der Zusatz "ohne elterliche Sorge" verdeutlichen soll, dass ein Elternteil, der allein interniert ist, nach der Konvention nicht das Recht hat, die Internierung eines Kindes zu verlangen, das von dem anderen Elternteil betreut wird. Hingegen hätten Vater und Mutter das Recht, eine solche Internierung zu verlangen, wenn sie gemeinsam interniert sind. Es war vorgeschlagen worden, dass nur Kinder unter sechzehn Jahren auf Anfrage ihres Vaters oder ihrer Mutter interniert werden sollten, aber da der Text es nicht zwingend vorschreibt, einer solchen elterlichen Anfrage stattzugeben, wurde es nicht für notwendig erachtet, dieses Detail hinzuzufügen. Es ist Sache der Gewahrsamsstaat, jeden Fall unter besonderer Berücksichtigung des Alters des Kindes gerecht zu beurteilen.

1551 Schließlich wird in Absatz 3 ein Vorschlag des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz berücksichtigt, wonach Familienlager "wo immer möglich" eingerichtet werden sollten, nach dem Beispiel eines Internierungslagers in Indien, wo jede Familie einen eigenen Bungalow hatte. Aus den Diskussionen der Experten von 1947 geht eindeutig hervor, dass ein echtes Familienleben für die Internierten angestrebt wurde und nicht die Einrichtung gemischter Lager, in denen sowohl Männer als auch Frauen interniert sind, oder noch weniger die Einrichtung zusammenhängender Lager, in denen sich Männer und Frauen für einige Stunden am Tag treffen und dann in ihre eigenen Lager zurückgeschickt werden.

1552 Diese Bestimmung schafft ein System, das günstiger ist als das für Kriegsgefangene geltende, aber der Unterschied ist gerechtfertigt, da die Gefangenen vor der Gefangennahme gegen den Gewahrsamsstaat zu den Waffen gegriffen haben und darüber hinaus bereits von ihren Familien getrennt waren und ihren gewohnten Beschäftigungen nicht nachgehen konnten. Der Fall der Internierten ist völlig anders. In ihrem Fall gibt es nicht einmal die Vermutung, dass sie aggressiv sind. Sie werden lediglich als Vorsichtsmaßnahme inhaftiert. Es ist daher notwendig, die Härte der Internierung zu mildern, insbesondere, wenn dies möglich ist, durch die Aufrechterhaltung des Familienlebens.

Kapitel II: Internierungsorte

Artikel 83 – Lage der Internierungsorte, Kennzeichnung der Lager

Der Gewahrsamsstaat darf die Internierungsorte nicht in Gebieten anlegen, die Kriegsgefahren besonders ausgesetzt sind.

Der Gewahrsamsstaat soll durch Vermittlung der Schutzmächte den feindlichen Mächten alle nützlichen Angaben über die geographische Lage der Internierungsorte zugehen lassen.

Wenn immer die militärischen Erwägungen es erlauben, sollen die Internierungslager so mit den Buchstaben IC gekennzeichnet sein, dass sie tagsüber aus der Luft deutlich erkannt werden können; die betreffenden Mächte können sich jedoch über ein anderes Mittel der Kennzeichnung einigen. Kein anderer Ort als ein Internierungslager darf auf diese Weise gekennzeichnet sein.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Die Wahl des Standorts

1553 Dieser Absatz kam im Text des entsprechenden Artikels des Stockholmer Entwurfs nicht vor, weil sein Inhalt bereits in einem besonderen Artikel enthalten war, der für alle geschützten Personen galt und wie folgt formuliert war: "Keine geschützte Person darf zu irgendeiner Zeit in ein besonders gefährdetes Gebiet entsandt oder dort festgehalten werden, noch darf ihre Anwesenheit dazu benutzt werden, bestimmte Punkte oder bestimmte Gebiete vor militärischen Operationen zu schützen." Die Diplomatische Konferenz zog es vor, diesen Artikelentwurf zu streichen und ihn in zwei Teile zu unterteilen. Das Verbot, die Anwesenheit geschützter Personen dazu zu benutzen, bestimmte Punkte oder Gebiete vor militärischen Operationen zu schützen, findet sich in Artikel 28, während die Pflicht, Nichtkombattanten nach Möglichkeit aus den den Kriegsgefahren ausgesetzten Gebieten zu entfernen, die Zivilbevölkerung sowohl auf dem Gebiet einer Konfliktpartei (Artikel 38 Abs. 4) als auch auf dem besetzten Gebiet (Artikel 49 Abs. 5) betrifft. Die Internierten wurden hier in Analogie zu den Kriegsgefangenen behandelt. Da die Pflicht zur Unterbringung von Kriegsgefangenen außerhalb von Gefahrengebieten bereits in den Genfer Konventionen von 1929[1] verankert war, war es umso notwendiger, Zivilisten, die als reine Vorsichtsmaßnahme festgehalten wurden, in den Genuss einer ähnlichen Klausel zu bringen.

Absatz 2 – Meldung der Internierungsorte

1554 Der Grundsatz der Benachrichtigung der Internierungsorte wurde auch für Kriegsgefangene akzeptiert (Dritte Konvention, Artikel 23 Absatz 3) und stellt einen wichtigen Fortschritt dar.

1555 Während des Zweiten Weltkriegs versuchte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vergeblich, die Kriegsparteien dazu zu bewegen, Informationen über die geografische Lage der Internierungslager auszutauschen. In einigen Fällen war es jedoch erfolgreich, und zwar in Bezug auf die zivilen Internierungslager.[2]

[1] [(1) S. 382] Konvention vom 27. Juli 1929, Artikel 9 Abs. 4;

[2] [(1) S. 383] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten" während des Zweiten Weltkriegs, Bd. I, S. 306-308;

Absatz 3 – Kennzeichnung von Internierungslagern

1556 Die Kennzeichnung der Lager dient dem Schutz der Internierten vor Bombenangriffen. Wie man sieht, bezieht sich der Text von Absatz 3 auf " Internierungslager", während der vorherige Absatz von "Internierungsorten" spricht. Diese Unterscheidung, so der Berichterstatter des Koordinierungsausschusses[3], ist beabsichtigt, denn es wurde als unangemessen angesehen, die Kennzeichnung beispielsweise von Orten zu verlangen, an denen Internierte lediglich vorübergehend bis zur Überführung an einen Internierungsort festgehalten werden, oder die Kennzeichnung von Krankenhäusern oder Anstalten, nur weil Internierte dort behandelt werden.

1557 Gleich zu Beginn der Feindseligkeiten im Zweiten Weltkrieg appellierte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz an die Kriegführenden, ihre Internierungslager zu markieren, um sie vor Bombenangriffen zu schützen. Da die Mächte befürchteten, dass dies den feindlichen Luftstreitkräften Anhaltspunkte liefern würde, lehnten sie das Rechtsmittel ab.[4] Die Internierten machten es sich jedoch zur Gewohnheit, tagsüber Markierungen in Form von großen Tafeln mit den Buchstaben PG oder PW anzubringen. Diese Methode wurde von der Diplomatischen Konferenz gebilligt. Sie unterliegt jedoch einem wichtigen Vorbehalt, der für Kriegsgefangene und Zivilinternierte in gleicher Weise formuliert wurde: "wenn militärische Erwägungen es erlauben". Das bedeutet, dass im Fall von Internierungslagern für Zivilisten die Tageskennzeichnung mit den Buchstaben IC unterbrochen werden könnte, wenn der Gewahrsamsstaat beispielsweise einen Fallschirmabwurf von Waffen befürchtete, um den Internierten zu einem Aufstand zu verhelfen.

1558 Die Vorschrift, dass kein anderer Ort als ein Internierungslager als solches gekennzeichnet werden darf, ist von größter Bedeutung. Könnte diese Kennzeichnung zu anderen Zwecken verwendet werden, würde sie ihren schützenden Wert vollständig verlieren.

[3] [(2) S. 383] Herr Haksar (Indien), siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 836;

[4] [(3) S. 383] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 254;

Artikel 84 – Gesonderte Internierung

Internierte sollen getrennt von den Kriegsgefangenen und den aus irgendeinem anderen Grund der Freiheit beraubten Personen untergebracht und betreut werden.

Kommentar von 1958

1559 Die Bedeutung dieses Artikels sollte hervorgehoben werden. Er entspricht Artikel 16 des Tokioter Entwurfs, der sich auf die Feststellung beschränkt, dass die Internierungslager für Zivilisten von den Internierungslagern für Kriegsgefangene getrennt sein sollten, in Übereinstimmung mit der grundlegenden Unterscheidung des humanitären Rechts zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten. Wie vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Stockholmer Entwurf vorgeschlagen, ging die Diplomatische Konferenz von 1949 noch weiter und akzeptierte die Idee, dass politische Gefangene von Straftätern gegen das allgemeine Recht getrennt gehalten werden sollten. Es ist zu begrüßen, dass dieser Grundsatz proklamiert wurde.[1]

1560 Das Ergebnis ist, dass weder Gefängnisse noch Einrichtungen des Strafvollzugs als Internierungsorte genutzt werden können.

1561 Diese Bestimmung zeigt einmal mehr, dass das Gewahrsam von Internierten einen ganz anderen Charakter hat als der von Kriegsgefangenen oder gewöhnlichen Straftätern. Die Internierung ist lediglich eine Vorsichtsmaßnahme und darf nicht mit der Strafe des Freiheitsentzugs verwechselt werden.

[1] [(1) S. 384] Dieser Gedanke sollte bei der Entwicklung des humanitären Rechtes im Auge behalten werden. In Anbetracht der Ausführungen im Kommentar zu Artikel 79 kann natürlich keine Bestimmung dieser Konvention direkt oder analog auf die Beziehungen zwischen einer Regierung und ihren Staatsangehörigen, die aus politischen Gründen interniert sind, angewandt werden, solange in dem betreffenden Land kein Kampf stattfindet, der die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 3 über Bürgerkriege ermöglichen würde. Wie Professor Castberg, Mitglied der norwegischen Delegation bei der Diplomatischen Konferenz, unter Hinweis auf ein Rechtsgutachten, welches das norwegische Rote Kreuz dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz übermittelt hatte, hervorhob, besteht jedoch Anlass zu der Hoffnung, dass jede Macht, die durch die Konvention gebunden und verpflichtet ist, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht bestimmte, genau definierte und zutiefst humanitäre Maßnahmen für die Behandlung von Gefangenen feindlicher Staatsangehörigkeit anzuwenden, ihre eigenen Staatsangehörigen, die aus Sicherheitsgründen interniert sind, genauso behandeln will. Dies wäre eine außergerichtliche Konsequenz von Artikel 84 und könnte in Übereinstimmung mit denselben humanitären Grundsätzen, die zu dieser Entwicklung des Völkerrechts geführt haben, eine Entwicklung in einigen Aspekten des Kommunalrechts bewirken;

Artikel 85 – Unterkunft, Hygiene

Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, alle notwendigen und möglichen Massnahmen zu ergreifen, damit die geschützten Personen von Beginn ihrer Internierung an in Gebäuden oder Quartieren untergebracht werden, die jegliche Gewähr in bezug auf Hygiene und Reinlichkeit sowie wirksamen Schutz vor den Unbilden der Witterung und den Folgen des Krieges bieten. Auf keinen Fall sollen ständige Internierungsorte in ungesunden Gegenden oder in Gebieten gelegen sein, deren Klima für die Internierten schädlich sein könnte. In allen Fällen, in denen sie vorübergehend in einer ungesunden Gegend oder in einem Gebiet interniert werden, dessen Klima ihrer Gesundheit schädlich ist, sollen die geschützten Personen so rasch, als es die Umstände erlauben, an einen zuträglicheren Internierungsort verbracht werden.

Die Räume sollen vollkommen vor Feuchtigkeit geschützt und, namentlich zwischen dem Einbruch der Dunkelheit und dem Beginn der Nachtruhe, genügend geheizt und beleuchtet sein. Die Schlafräume sollen ausreichend gross und gut gelüftet sein. Die Internierten sollen über passendes Bettzeug und Decken in genügender Zahl verfügen, wobei dem Klima und dem Alter, dem Geschlecht und dem Gesundheitszustand der Internierten Rechnung zu tragen ist.

Den Internierten sollen tags und nachts sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen, die den Erfordernissen der Hygiene entsprechen und dauernd sauber zu halten sind. Sie sollen genügend Wasser und Seife für ihre tägliche Körperpflege und die Reinigung ihrer Wäsche erhalten; die hierfür nötigen Einrichtungen und Erleichterungen sind ihnen zu gewähren. Ausserdem sollen sie über Duschen und Badeeinrichtungen verfügen. Für ihre Körperpflege und die Reinigungsarbeiten ist ihnen die nötige Zeit einzuräumen.

Wenn immer es nötig wird, ausnahmsweise und vorübergehend internierte Frauen, die nicht einer Familiengruppe angehören, am gleichen Internierungsort wie Männer unterzubringen, müssen sie unbedingt über getrennte Schlafräume und sanitäre Einrichtungen verfügen.

Kommentar von 1958

1562 In diesem langen Artikel werden zugunsten der Zivilinternierten die gleichen Bestimmungen wie in den Artikeln 22, 25 und 29 des Kriegsgefangenenübereinkommens wiederholt.

1563 Es gibt jedoch zwei kleine Unterschiede, die für die Internierung von Zivilisten charakteristisch sind. Erstens wird festgelegt, dass die Unterkunft und die sanitären Bedingungen von Beginn der Internierung an zufriedenstellend sein müssen, während in den Bestimmungen für Kriegsgefangene stillschweigend eingeräumt wird, dass in bestimmten Fällen eine gewisse Zeit erforderlich ist, um die festgelegten Bedingungen zu erfüllen. Der Grund dafür ist, dass die Zahl der Internierten im Allgemeinen sehr viel geringer ist als die Zahl der Kriegsgefangenen.[1] Ihre Zahl ist in jedem Fall im Voraus bekannt, sodass es leicht ist, ihre Unterkunft gleichzeitig mit der Entscheidung über ihre Internierung zu planen.

1564 Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass bei der Bereitstellung von Bettzeug und der Anzahl der Decken das Alter, das Geschlecht und der Gesundheitszustand der Internierten berücksichtigt werden müssen. Diese Bestimmung hat keine

[1] [(1) S. 386] Es ist vorgekommen, dass ganze Armeen zur gleichen Zeit und am gleichen Ort gefangen genommen wurden oder kapituliert haben;

Entsprechung in der Konvention über die Kriegsgefangenen, da alle Gefangenen per definitionem für den Dienst in den Kräften geeignet sind und es daher nicht notwendig ist, dieselben Unterscheidungen zwischen ihnen zu treffen.[2]

1565 Abgesehen von diesen beiden Ausnahmen sind alle für Kriegsgefangene geltenden Bestimmungen in Bezug auf Unterkunft und Hygiene in der Konvention für Zivilisten enthalten. Wie im Fall aller Bestimmungen, die den Status der Internierten betreffen, wird die Überwachung durch Besuche und Tätigkeiten von Vertretern der Schutzmacht oder Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sichergestellt (Artikel 143).

Absatz 1 – Hygiene und Gesundheit

1566 Könnte man unter dem Begriff "Gebäude oder Quartiere, die jede erdenkliche Gewähr für Hygiene und Gesundheit bieten und einen wirksamen Schutz gegen die Unbilden des Klimas und die Auswirkungen des Krieges gewährleisten" auch Lager verstehen, die aus Zelten bestehen? Diese Praxis ist im Fall von Kriegsgefangenen zulässig, wenn die Gewahrsamsmächte das gleiche Verfahren für ihre eigenen Truppen anwenden. Während des Zweiten Weltkriegs erwies sie sich in bestimmten Klimazonen als zufriedenstellend, wenn einige wesentliche Verbesserungen vorgenommen wurden (Zementböden, Ziegelwände, Steinwege und Zufahrtsstraßen).[3] Derselbe Spielraum kann jedoch kaum für Zivilinternierte gewährt werden, und es scheint klar zu sein, dass unter "Gebäuden oder Quartieren" Strukturen mit dauerhaftem Charakter zu verstehen sind.

1567 Der Begriff "ungesunde Gebiete oder Bezirke, deren Klima für die Internierten schädlich ist" bezieht sich auf Gebiete, die für den Aufenthalt von Menschen im Allgemeinen ungeeignet sind. Es ist jedoch möglich, dass ein Ort, der für Personen mit durchschnittlicher Körperkraft akzeptabel ist, für andere Personen gefährlich sein kann. In solchen Fällen werden die in Artikel 92 erwähnten ärztlichen Untersuchungen die Unfähigkeit des Internierten, die physischen Bedingungen seiner Internierung zu ertragen, aufzeigen, und den Internierungsbehörden werden individuelle Maßnahmen empfohlen, die sie so schnell wie möglich umsetzen müssen.

Absatz 2 – Schlafquartiere

1568 Der Wortlaut dieses Absatzes lehnt sich an die Absätze 2 und 3 von Artikel 25 der Dritten Konvention an. Aus diesem Grund wurde die Aussage beibehalten, dass die Räumlichkeiten "insbesondere zwischen der Dämmerung und dem Ende der Nacht beleuchtet sein müssen". Dieser Punkt wurde von den Regierungsexperten für den Fall der Kriegsgefangenen empfohlen, damit diese die einzige Freizeit, die ihnen nach einem Arbeitstag zur Verfügung steht, nutzen können. Es ist jedoch zu beachten, dass die Bestimmung nicht mit den für die gesamte Bevölkerung geltenden Vorschriften über die Verdunkelung kollidieren darf.[4]

Absatz 3 – Sanitäre Anlagen

1569 Unter dem Begriff "sanitäre Einrichtungen" sind in erster Linie die Latrinen zu verstehen, entsprechend der entsprechenden Bestimmung in Artikel 29 Absatz 2 der Dritten Konvention. Diese Toiletten müssen so gebaut sein, dass Anstand und Sauberkeit gewahrt bleiben, und sie müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Sie müssen in regelmäßigen Abständen von den Gesundheitsbehörden inspiziert werden.

1570 Während des Zweiten Weltkriegs war es Kriegsgefangenen manchmal verboten, ihre Quartiere während der Nacht zu verlassen. [5] Die Konvention zum Schutz von Zivilisten in Kriegszeiten sieht ebenso wie die

[2] [(2) S. 386] In Artikel 3 der Genfer Konvention von 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen heißt es jedoch, dass "Frauen mit der ihrem Geschlecht entsprechenden Rücksicht behandelt werden müssen";

[3] [(3) S. 386] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungssachverständigen", S. 135-136;

[4] [(1) S. 387] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungssachverständigen", S. 135-136;

[5] [(2) S. 387] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, S. 263;

Kriegsgefangenenkonvention vor, dass den Internierten Tag und Nacht sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen müssen.

1571 Die Regierungsexperten hatten die Häufigkeit des Badens definitiv festlegen wollen.[6] Diese Idee wurde nicht akzeptiert, aber ein Bad oder eine Dusche pro Woche kann als angemessen angesehen werden.

1572 Was das Waschen der Wäsche betrifft, so setzte sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz während des Zweiten Weltkriegs für die Einrichtung von Gemeinschaftswäschereien in den Lagern der Kriegsgefangenen ein. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die Gefangenen es vorzogen, ihre Wäsche selbst zu waschen. Diese Möglichkeit wurde auch den Zivilinternierten zugestanden.

Absatz 4 – Besondere Bestimmungen für Frauen

1573 Dieser Text entspricht Absatz 4 von Artikel 25 der Konvention über die Kriegsgefangenen. Da im Zweiten Weltkrieg viele Frauen in den Streitkräften dienten, hielt es die Diplomatische Konferenz für notwendig, den bereits in Artikel 3 der Konvention von 1929 niedergelegten Grundsatz weiterzuentwickeln und in Bezug auf weibliche Gefangene zu präzisieren. Das Gleiche gilt für weibliche Zivilinternierte. Dieser Absatz ist ein Fall der besonderen Anwendung des in Artikel 27 Absatz 2 niedergelegten allgemeinen Grundsatzes, der die Achtung der Ehre der Frau betrifft.

[6] [(3) S. 387] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungssachverständigen", S. 144-145;

Artikel 86 – Räumlichkeiten für Gottesdienste

Der Gewahrsamsstaat soll den Internierten jeglicher Konfession die passenden Räume zur Ausübung ihres Gottesdienstes zur Verfügung stellen.

Kommentar von 1958

1574 Im Stockholmer Entwurf war dieser Text in den ausführlichen Artikel über die Religion aufgenommen worden, der weiter unten zu finden ist (Artikel 93).

1575 Die Diplomatische Konferenz hielt es für besser, in der Aufstellung der Regeln für die Unterbringung der Internierten die Pflicht des Gewahrsamsstaates zu erwähnen, geeignete Räumlichkeiten für den Gottesdienst zur Verfügung zu stellen.

1576 Es scheint nicht unbedingt erforderlich zu sein, dass diese Räumlichkeiten ausschließlich für Gottesdienste zur Verfügung stehen. Der parallele Text in der Konvention für Kriegsgefangene (Artikel 34 Absatz 2) spricht von "angemessenen" Räumlichkeiten. In beiden Fällen ist darunter zu verstehen, dass die Räumlichkeiten, in denen die Gottesdienste abgehalten werden, ausreichend geräumig und sauber und so gebaut sein sollten, dass sie den beiwohnenden Personen tatsächlich Schutz bieten.

Artikel 87 – Kantinen

Sofern die Internierten nicht über ähnliche andere Erleichterungen verfügen, sollen an allen Internierungsorten Kantinen eingerichtet werden, damit sie in der Lage sind, sich zu Preisen, die keinesfalls jene des lokalen Handels übersteigen dürfen, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, einschliesslich Seife und Tabak, zu beschaffen, die dazu beitragen, ihr Wohlbefinden und ihren persönlichen Komfort zu steigern.

Die Überschüsse der Kantinen sollen einem besonderen Unterstützungsfonds gutgeschrieben werden, welcher in jedem Internierungsort geschaffen und zum Nutzen der Internierten des betreffenden Internierungsortes verwaltet werden soll. Der in Artikel 102 vorgesehene Interniertenausschuss hat das Recht, die Verwaltung der Kantine und dieses Fonds zu überprüfen.

Bei der Auflösung eines Internierungsortes ist der Überschuss des Unterstützungsfonds auf einen Unterstützungsfonds eines anderen Internierungsortes für Internierte der gleichen Staatsangehörigkeit oder, wenn ein solcher nicht besteht, auf einen zentralen Unterstützungsfonds zu übertragen, der zum Nutzen aller in der Gewalt des Gewahrsamsstaates verbleibenden Internierten verwaltet wird. Im Falle allgemeiner Freilassung sind diese Überschüsse vom Gewahrsamsstaat aufzubewahren, falls keine gegenteiligen Abmachungen zwischen den beteiligten Mächten getroffen worden sind.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Grundsatz

1577 Während die Einrichtung von Kantinen für Kriegsgefangene obligatorisch ist (Dritte Konvention, Artikel 28 Absatz 1), werden Zivilinternierte nur dann mit Kantinen versorgt, wenn andere geeignete Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen. Die Einrichtung von Kantinen käme nämlich nicht in Frage, wenn es den Internierten beispielsweise gestattet wäre, in den örtlichen Geschäften einzukaufen. Für den Fall, dass Kantinen eingerichtet werden, stellt der Text klar, dass die Preise nicht über den Preisen des örtlichen Marktes liegen dürfen. Diese Bestimmung wurde auf der Stockholmer Konferenz eingeführt, um zu verhindern, dass sich bestimmte Missstände in den Lagern für Kriegsgefangene während des Zweiten Weltkriegs trotz der klaren Bestimmungen der Konvention von 1929 wiederholen.[1]

1578 Es sei darauf hingewiesen, dass die Liste der gewöhnlichen Gegenstände, mit denen die Kantinen zu versorgen sind, auch Seife enthält, obwohl Artikel 85 Absatz 3 der Gewahrsamsstaat verpflichtet, den Internierten Seife in ausreichender Menge und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der vorliegende Text zielt vor allem darauf ab, die "Sitten" der Internierten zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu geben, anstelle einer entsprechenden Menge der vom Gewahrsamsstaat gelieferten Seife z. B. eine bestimmte Seife ihrer Wahl zu kaufen.

Absatz 2 – Überschüsse der Kantine, Wohlergehen der Wohlfahrtsfonds

1579 Der Wohlfahrtsfonds soll sich ausschließlich aus den Überschüssen der Kantinen zusammensetzen. In diesem Zusammenhang erläuterten die Berichterstatter[2], dass Absatz 2 so formuliert sei, dass auch andere Gelder als die

[1] [(1) S. 389] Artikel 12 Abs. 2: "... die Gefangenen haben die Möglichkeit, sich zum örtlichen Marktpreis mit Lebensmitteln und gewöhnlichen Gegenständen zu versorgen";

[2] [(2) S. 389] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 827;

Überschüsse der Kantine für allgemeine Wohlergehenszwecke verwendet werden könnten. Der Begriff "Wohlfahrtsfonds" lässt den Verwaltungen der Gewahrsamsstaat einen weiten Interpretationsspielraum bei der Verwendung der verfügbaren Mittel, die unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den bedürftigsten Zivilinternierten zu helfen, in ungleichen Teilen unter den Empfängern aufgeteilt werden können. Die Situation der Internierten kann in der Tat sehr unterschiedlich sein. Die Garantien für eine seriöse und unparteiische Verwaltung, die die Internierten in jedem Fall beanspruchen können, sind durch das "Kontrollrecht" gegeben, das dem Interniertenausschuss gemäß Artikel 102 zusteht.[3] Dieses Kontrollrecht, wie auch dasjenige, das von demselben Gremium über die gesamte Verwaltung der Kantinen ausgeübt wird, überlässt dem Gewahrsamsstaat selbst die Macht, sowohl über die Verwaltung der Kantinen als auch über die Verteilung der Wohlfahrtsfonds zu entscheiden.

Absatz 3 – Verfügung über ein Guthaben des Wohlfahrtsfonds, wenn ein Internierungsort geschlossen wird

1580 Der Stockholmer Entwurf behielt den Restbetrag des Wohlfahrtsfonds im Falle der Schließung eines Internierungsortes für Internierte derselben Staatsangehörigkeit vor. Die Genfer Konferenz war weniger kategorisch und schloss die Verwendung der Mittel für Internierte anderer Staatsangehörigkeit nicht aus.

1581 Die Dritte Genfer Konvention (Artikel 28 Absatz 3) sah vor, dass bei der Schließung eines Kriegsgefangenenlagers das Guthaben des Sonderfonds einer internationalen Wohlfahrtsorganisation zur Verwendung zugunsten von Kriegsgefangenen derselben Staatsangehörigkeit übergeben werden sollte. Dieser Gedanke wurde im Falle der Zivilinternierten nicht befolgt, da diese im Allgemeinen weniger zahlreich sind und eine größere Vielfalt an Staatsangehörigkeiten aufweisen als die Kriegsgefangenen, sodass es in einigen Fällen zweifellos schwierig wäre, eine gerechte Verteilung des Guthabens des Wohlfahrtsfonds allein auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit der Begünstigten vorzunehmen.

1582 Die Bestimmung, die Zuwendungen für eine allgemeine Entlassung der Internierten vorsieht, ist dagegen genau dieselbe wie im Fall der Heimschaffung von Kriegsgefangenen. Der Gewahrsamsstaat behält die Überschüsse aus den Kantinen, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den betroffenen Mächten, die nach dem Verfahren des Artikels 6 der Dritten Konvention und des Artikels 7 der Vierten Konvention getroffen wurde.

[3] [(1) S. 390] In jedem Fall wäre es zulässig, dass der Gewahrsamsstaat den Interniertenausschuss selbst mit der Verwaltung des Fonds betraut;

Artikel 88 – Luftschutzräume und Schutzmaßnahmen

In allen Internierungsorten, die Luftangriffen und andern Kriegsgefahren ausgesetzt sind, sollen geeignete Schutzräume in genügender Zahl errichtet werden, um den notwendigen Schutz zu gewährleisten. Im Falle eines Alarms sollen sich die Internierten so rasch als möglich dorthin begeben können, mit Ausnahme jener, die am Schutze ihrer Unterkunftsräume gegen diese Gefahren teilnehmen. Jede zugunsten der Bevölkerung ergriffene Schutzmassnahme soll auch ihnen zu gute kommen. In den Internierungsorten sind ausreichende Vorsichtsmassregeln gegen Feuersgefahr zu treffen.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Schutzräume

1583 Während des Zweiten Weltkriegs vertrat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Auffassung, dass "der Einsatz von Kriegsgefangenen zur nicht kämpfenden Flak-Abwehr nicht gegen die Sicherheitsgarantien verstößt, wenn er sich auf die Verteidigung der eigenen Quartiere der Gefangenen beschränkt".[1] Diese Meinung wurde von der Diplomatischen Konferenz bestätigt und führte zu diesem Absatz und dem entsprechenden Absatz der Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Artikel 23, Absatz 2).

1584 Es sei darauf hingewiesen, dass Zivilinternierte ebenso wie Kriegsgefangene in den Genuss von Schutzmaßnahmen kommen müssen, die zugunsten der Bevölkerung getroffen werden.

1585 In ländlichen Gebieten, in denen es im Allgemeinen keine ständigen Schutzräume gibt und die Einwohner nur während der Bombardierung aus ihren Häusern fliehen können, kann der Schutz der Internierten und Kriegsgefangenen dem der einheimischen Bevölkerung sogar überlegen erscheinen. Diese Bevorzugung soll eine Entschädigung dafür sein, dass sie sich nicht durch Flucht in Sicherheit bringen können.

1586 Es sei darauf hingewiesen, dass der Anfang dieses Absatzes so formuliert ist, dass er die Staaten, die sich als außerhalb der Reichweite feindlicher Handlungen befindlich betrachten, nicht dazu drängt, Schutzräume gegen Luftangriffe bereitzustellen.[2]

Absatz 2 – Brandschutzvorkehrungen

1587 Diese Bestimmung ergibt sich aus der allgemeinen Pflicht, Internierte unter der Kontrolle des Gewahrsamsstaates zu schützen.

1588 Dies ist besonders wichtig, wenn es sich bei den für die Internierung genutzten Gebäuden um Baracken oder alte Gebäude handelt, insbesondere wenn sie aus Holz bestehen und nicht feuerfest sind.

[1] [(1) S. 391] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, S. 313;

[2] [(2) S. 391] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 837;

Kapitel III: Ernährung und Kleidung

Artikel 89 – Lebensmittel

Die tägliche Lebensmittelration der Internierten soll in Menge, Beschaffenheit und Abwechslung ausreichend sein, um ihnen einen normalen Gesundheitszustand zu gewährleisten und um Mangelerscheinungen zu verhindern. Den Ernährungsgewohnheiten der Internierten soll ebenfalls Rechnung getragen werden.

Ausserdem soll den Internierten die Möglichkeit zur Zubereitung der zusätzlichen Lebensmittel gegeben werden, über die sie unter Umständen verfügen.

Trinkwasser soll ihnen in genügender Menge geliefert werden. Tabakgenuss soll gestattet sein.

Arbeitende Internierte sollen eine der Natur ihrer Arbeit entsprechende Zusatzration erhalten.

Schwangere Frauen und Wöchnerinnen sowie Kinder unter 15 Jahren sollen eine ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechende Zusatzration erhalten.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Normale Ration

1589 Die Regierungsexperten, die 1947 auf Veranlassung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zusammenkamen, befassten sich eingehend mit der Bestimmung der Lebensmittel für Kriegsgefangene und Zivilinternierte.

1590 In der Konvention über Kriegsgefangene von 1929 war festgelegt, dass die Lebensmittelrationen der Kriegsgefangenen quantitativ und qualitativ denen der Truppen gleichwertig sein sollten, aber die Erfahrung hatte gezeigt, dass der Begriff "Truppen" zu vage war, um als Vergleichsbasis zu dienen. Daraufhin wurde vorgeschlagen, dass die Ration für Kriegsgefangene und Internierte derjenigen der Zivilbevölkerung entsprechen sollte. Die Experten erinnerten jedoch daran, dass die offiziellen Lebensmittelrationen der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten fast immer aus Quellen ergänzt werden, die den Menschen, die ihrer Freiheit beraubt sind, nicht zur Verfügung stehen, und hielten es für besser, lediglich die Bestimmung von Lebensmittelrationen zu empfehlen, die ausreichen, um geschützte Personen "bei guter Gesundheit" zu halten. Diese Formulierung und die in der Dritten Konvention (Artikel 26 Abs. 1) erwähnte "gute Gesundheit" bedürfen einer Klarstellung.

1591 Es wäre vielleicht möglich gewesen, sich auf den Brennwert der Lebensmittel zu beziehen. Eine solche Lösung wurde in Erwägung gezogen, aber wegen der Schwierigkeit, einen Wert festzulegen, der in allen Breitengraden geeignet wäre, und auch wegen der Schwierigkeit, die Verteilung der Kalorien ausreichend genau anzugeben, um allen Fällen gerecht zu werden, verworfen. Die Diplomatische Konferenz hat daher den Vorschlag der Stockholmer Konferenz aufgegeben, in die Konvention den Satz aufzunehmen: "Die internationalen Normen, die sich auf die Ernährung beziehen und angenommen werden können, sind auf die Internierten anzuwenden."

1592 Man entschied sich für eine ganz allgemeine Formulierung. Sie lässt dem Gewahrsamsstaat einen gewissen Spielraum unter der Bedingung, dass der Gesundheitszustand der Internierten in regelmäßigen Abständen bei den in Artikel 92 vorgesehenen Inspektionen überprüft wird. Der tatsächliche Bedarf der Internierten bestimmt somit die Höhe der Ration, die sich nach den besonderen Anforderungen jedes einzelnen Internierten und den Lebensbedingungen richtet: Klima, Höhenlage, Umfang der erforderlichen Arbeit usw. Der zweite Satz des Absatzes 1 wurde aufgrund der im Zweiten Weltkrieg gesammelten Erfahrungen eingefügt. Die Besuche in den Lagern der Internierten hatten gezeigt, wie notwendig es war, dass die Lebensmittel den nationalen Vorlieben der Internierten entsprachen. In den Vereinigten Staaten beklagten sich die Japaner darüber, dass ihre Lebensmittel nach amerikanischem Geschmack gekocht wurden und dass sie nur achtzehnmal im Monat Reis bekamen, während die in Japan inhaftierten Amerikaner unter

unzureichenden Lebensmitteln litten, obwohl sie den normalen Lebensmitteln der japanischen Bevölkerung entsprachen. Diese Klausel wurde in Absatz 1 eingefügt, um diese Nachteile so weit wie möglich auszugleichen. Absatz 2 wurde aus demselben Grund eingefügt.

Absatz 2 – Zusätzliche Lebensmittel

1593 Diese Klausel entspricht Artikel 26 Absatz 4 der Konvention über die Kriegsgefangenen. Es wurde als ratsam erachtet, den Internierten das Recht einzuräumen, die in ihrem Besitz befindlichen zusätzlichen Lebensmittel selbst zuzubereiten: Die Argumente, die für eine solche Vorgehensweise sprechen, gelten umso mehr für Zivilisten, die weniger als Soldaten an die Gemeinschaftsverpflegung gewöhnt sind.

1594 Im Fall von Internierten können diese zusätzlichen Lebensmittel mit Geld gekauft werden, das sie durch Arbeit verdient haben oder mit Geschenken von Verwandten oder humanitären Organisationen.

Absatz 3 – Wasser, Tabak

1595 Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 11 Absatz 3 der Konvention über Kriegsgefangene von 1929. Die Pflicht, die sie der Gewahrsamsstaat auferlegt, ist vor allem in Wüstengebieten von großer Bedeutung. Während des Zweiten Weltkriegs hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz mehrfach Quellen gesucht und Leitungen verlegt, um Internierungslager mit Wasser zu versorgen.[1] Trinkwasser muss vom Gewahrsamsstaat "geliefert" werden: Das gilt jedoch nicht für Tabak, der jedoch unter den Artikeln aufgeführt ist, die in den Kantinen vorrätig sein müssen (Artikel 87 Abs. 1). Tabak wird hier erwähnt, obwohl es sich nicht um ein Lebensmittel handelt, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass Tabak für viele Internierte ebenso notwendig ist wie Lebensmittel. Tabak ist kein lebensnotwendiger Artikel, er ist sogar in gewissem Maße ein Gift: Viele Menschen kommen völlig ohne ihn aus, während andere ihn plötzlich entbehren können, ohne körperliche Unannehmlichkeiten zu erleiden, und sogar mit einem Vorteil für ihre Gesundheit. Aber es ist eine Tatsache, dass Tabak aus psychologischer Sicht eine sehr wichtige Rolle im Leben der Menschen in Untersuchungshaft spielt. Er beruhigt die Nerven der Raucher und hilft ihnen, ihre Leiden zu ertragen, während er für die Nichtraucher ein wertvolles Zahlungsmittel darstellt, mit dem sie sich im Austausch andere Vorteile verschaffen können. Tabak ist nicht so schädlich wie Alkohol, und die Konvention erkennt mit seiner Einordnung in die Reihe der für die Internierten unentbehrlichen Dinge wie Wasser die wichtige Rolle an, die dieses harmlose Rauschmittel bei der Beruhigung der Gemüter und Nerven der Männer spielt.

Absatz 4 – Zusatzrationen

1596 Die Arbeit, insbesondere die körperliche Arbeit, um die es hier geht, kann sich negativ auf die Gesundheit der Internierten auswirken, wenn die Verpflegung nicht im Verhältnis zur Härte der Arbeit steht. Die Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Regel über die Aufrechterhaltung eines guten Gesundheitszustandes erfordert, dass die zusätzlich geleisteten Anstrengungen durch zusätzliche Lebensmittel ausgeglichen werden.

Absatz 5 – Frauen und Kinder

1597 Absatz 5 legt fest, dass Kinder sowie werdende und stillende Mütter mit zusätzlichen Lebensmitteln versorgt werden sollen. In ihrem Fall wären Mangelkrankheiten besonders bedauerlich, da sie künftige Generationen beeinträchtigen würden.[2]

[1] [(1) S. 394] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, S. 581-582;

[2] [(1) S. 395] Bei ihren Besuchen in den Lagern der Zivilinternierten während des Zweiten Weltkriegs achteten die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz stets besonders auf die Menge der Milch, die an die Kleinkinder geliefert wurde. In

1598 Die Internationale Union für das Wohlergehen von Kindern unterstützte formell einen von der britischen Delegation auf der Diplomatischen Konferenz eingereichten Änderungsantrag und bestand darauf, dass Kinder vor der Gefahr von Ernährungsmängeln geschützt werden sollten, damit sie ein "normales Wachstum" erreichen können.

1599 Die zu schützenden Kinder wurden als Kinder unter fünfzehn Jahren definiert, wobei die Klausel, die im Stockholmer Entwurf nicht enthalten war, eingeführt wurde, um den Text mit Teil II (Artikel 24) in Bezug auf die Personengruppen, die eine bevorzugte Behandlung erhalten sollten, in Einklang zu bringen. Der Vergleich der Texte führt zu dem Schluss, dass sich der internationale Brauch nunmehr auf eine Altersgrenze von fünfzehn Jahren geeinigt hat, um zu definieren, was mit "Kindern" gemeint ist, wenn keine weitere Beschreibung gegeben wird.

1600 Früher war es üblich, Mädchen oder Jungen unter zwölf Jahren als "Kinder" zu betrachten. E. Gurlt gibt in seiner Textsammlung über die Kranken- und Verwundetenpflege in Kriegszeiten zahlreiche Beispiele für diese Praxis, wobei er die Bestimmungen verschiedener Konventionen über den Austausch von Gefangenen zitiert.[3]

1601 In den vom ILO ausgearbeiteten internationalen Konventionen wurde ursprünglich das Alter von vierzehn Jahren als die Altersgrenze genannt, unter der Kinder bei bestimmten Arbeiten, die als zu schwer für sie angesehen wurden, nicht beschäftigt werden durften: nämlich bei der Industriearbeit[4] und der Arbeit auf See.[5] Die Altersgrenze wurde bei der Überarbeitung der Konventionen kurz vor dem Zweiten Weltkrieg auf fünfzehn Jahre angehoben.

1602 Die Internationale Union für das Wohlergehen von Kindern hatte vorgeschlagen, die Altersgrenze in diesem Artikel auf sechzehn Jahre anzuheben; die Autoren der Konvention hielten es jedoch für besser, die Altersgrenze von fünfzehn Jahren beizubehalten, die allgemein anerkannt war[6] und einen beträchtlichen Fortschritt gegenüber den früheren Gepflogenheiten darstellt.[7]

Niederländisch-Guayana veranlasste der Delegierte des Internationalen Komitees, dass eine Reihe von Kühen von benachbarten Bauernhöfen in ein Lager gebracht wurde (siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Band I, S. 581);

[3] [(2) S. 395] Vertrag zwischen Frankreich und den Niederlanden, 21. Mai 1675; Vertrag zwischen Dänemark und Schweden, 16. August 1777; Vertrag zwischen Brandenburg und Schweden, 28. August 1678; Vertrag zwischen Frankreich und Spanien, 11. April 1691 usw., zitiert von E. GURLT: "Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege", Berlin 1873, S. 14 ff;

[4] [(3) S. 395] Konvention Nr. 5, in Kraft getreten am 13. Juni 1921, revidiert im Jahr 1937;

[5] [(4) S. 395] Konvention Nr. 7, in Kraft getreten am 27. September 1921, revidiert 1936;

[6] [(1) S. 396] Zumindest in den weißen Ländern. In anderen Ländern tritt die Pubertät oft früher ein, aber man hielt es im Interesse dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe für besser, die höhere Altersgrenze beizubehalten;

[7] [(2) S. 396] Eine Altersgrenze von fünfzehn Jahren ist jedoch in den Texten bestimmter alter Verträge zu finden. Vgl. Vertrag zwischen Dänemark und Schweden, 30. April 1719, zitiert von E. Gurlt, a.a.O., S. 19;

Artikel 90 – Bekleidung

Den Internierten sind bei ihrer Festnahme alle Erleichterungen zu gewähren, um sich mit Kleidung, Schuhen und Leibwäsche auszustatten und sich auch späterhin nach Bedürfnis damit einzudecken. Wenn die Internierten keine für das Klima ausreichenden Kleider besitzen und sich solche auch nicht beschaffen können, soll sie der Gewahrsamsstaat unentgeltlich ausstatten.

Die den Internierten vom Gewahrsamsstaat gelieferten Kleider und die darauf angebrachten äusseren Kennzeichen dürfen weder entehrenden Charakter haben noch zur Lächerlichkeit Anlass geben.

Die Arbeiter sollen einen Arbeitsanzug erhalten, einschliesslich geeigneter Schutzkleidung, wenn immer die Art ihrer Arbeit dies erfordert.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Pflichten des Gewahrsamsstaates

1603 Während Kriegsgefangene vom Gewahrsamsstaat mit Kleidung, Unterwäsche und Schuhen versorgt werden müssen (in Übereinstimmung mit einem Grundsatz, der in Artikel 12 der Konvention über die Kriegsgefangenen von 1929 festgelegt und in Artikel 27 des Dritten Abkommens von 1949 bekräftigt wurde)[1], müssen Zivilisten für ihre eigene Kleidung sorgen.

1604 Sie werden in der Regel in dem Land interniert, in dem sie sich niedergelassen haben, sodass es ihnen möglich sein sollte, sich bei ihrer Verhaftung selbst mit ausreichender Kleidung zu versorgen, vorausgesetzt, es wird ihnen gestattet, dies zu tun; und unter demselben Vorbehalt sollten sie in der Lage sein, alles andere zu besorgen, was sie benötigen.

1605 Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass sich diese Annahme in der Praxis nicht immer realisieren lässt.[2] Die Konvention sieht daher vor, dass der Gewahrsamsstaat ihnen unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen unentgeltlich Kleidung zur Verfügung stellt, wenn sie nicht über ausreichende Kleidung verfügen.

Absatz 2 – Kleidung, die keine lächerlichen oder schändlichen äußerlichen Merkmale aufweisen darf

1606 Diese Bestimmungen stehen im Zusammenhang mit Artikel 27 der Konvention, der besagt, dass geschützte Personen unter allen Umständen ein Recht auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre haben. Es muss unbedingt verhindert werden, dass Internierte gezwungen werden, Sträflingsuniformen oder andere Uniformen ähnlicher Art zu tragen, wie es in bestimmten Konzentrationslagern mit hasserfüllter Erinnerung der Fall war. Die Bevollmächtigten haben solche Praktiken 1949 einhellig missbilligt, und obwohl Absatz 1 diese Missbilligung gewissermaßen schon angedeutet hatte, hielten sie es für angebracht, sie an dieser Stelle ausdrücklich zu bekräftigen. Es muss nämlich immer daran erinnert werden, dass die Internierung keine Strafe ist und in keiner Weise die Ehre eines Menschen beschmutzen darf.

[1] [(3) S. 396] Dies ist nur vernünftig, da Kriegsgefangene vor ihrer Gefangennahme als Soldaten von dem Staat, in dessen Dienst sie standen, eingekleidet und ausgestattet wurden;

[2] [(1) S. 397] Im besetzten Frankreich, zum Beispiel im Lager von Compiègne (Frontstalag 122), hatte der Delegierte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz festgestellt, dass 60 % der Internierten keine vollständige Kleidung besaßen, 90 % fehlten Unterwäsche und Socken und 40 % hatten keinen Mantel. Es stimmt, dass sie bei ihrer Verhaftung nicht alle Möglichkeiten hatten, sich mit der notwendigen Kleidung zu versorgen;

Absatz 3 – Arbeitskleidung

1607 Die Internierten sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Nach Artikel 95 des Übereinkommens darf der Gewahrsamsstaat Internierte nur dann als Arbeitnehmer beschäftigen, wenn sie dies wünschen. Wenn sie zu arbeiten wünschen, ist der Gewahrsamsstaat verpflichtet, ihnen die erforderliche Arbeitsausrüstung zur Verfügung zu stellen.

1608 Die Ausrüstung muss insbesondere geeignete Stiefel oder Schuhe und auch Schutzkleidung umfassen, wenn die Arbeit z. B. mit dem Schaufeln in sumpfigem Gelände verbunden ist oder die persönliche Kleidung des Arbeiters beschädigt werden könnte. Diese letzte Klausel bezüglich der Schutzkleidung wurde von der Genfer Konferenz in den Stockholmer Entwurf aufgenommen, da sie als im Einklang mit dem allgemeinen Geist des Artikels stehend angesehen wurde, demzufolge ein Internierter immer über eine angemessene Kleidung verfügen muss.

Kapitel IV: Hygiene und ärztliche Versorgung

Artikel 91 – Ärztliche Versorgung

Jeder Internierungsort soll eine unter der Leitung eines qualifizierten Arztes stehende geeignete Krankenabteilung besitzen, wo die Internierten die erforderliche Pflege und die entsprechende Diät erhalten können. Für die von ansteckenden oder Geisteskrankheiten befallenen Kranken sollen Absonderungsräume bereitgestellt werden.

Wöchnerinnen und Internierte, die von einer schweren Krankheit befallen sind oder deren Zustand eine besondere Behandlung, einen chirurgischen Eingriff oder Spitalpflege nötig macht, müssen in jedem für ihre Behandlung geeigneten Krankenhaus zugelassen werden. Sie sollen dort keine schlechtere Pflege erhalten als die gesamte Bevölkerung.

Die Internierten sollen vorzugsweise durch ärztliches Personal ihrer eigenen Staatsangehörigkeit behandelt werden.

Die Internierten dürfen nicht gehindert werden, sich den ärztlichen Behörden zur Untersuchung zu stellen. Die ärztlichen Behörden des Gewahrsamsstaates haben jedem behandelten Internierten auf Verlangen eine amtliche Bescheinigung auszuhändigen, die die Art seiner Krankheit oder seiner Verletzungen, die Dauer der Behandlung und die erhaltene Pflege angibt. Ein Doppel dieser Bescheinigung ist der in Artikel 140 vorgesehenen Zentralstelle zu übermitteln.

Die Behandlung wie auch die Beschaffung aller für die Aufrechterhaltung eines guten Gesundheitszustandes der Internierten benötigten Behelfe, namentlich künstlicher Zähne und anderer Prothesen sowie von Brillen, soll für die Internierten unentgeltlich erfolgen.

Kommentar von 1958

1609 Es sei daran erinnert, dass der Gewahrsamsstaat nach Artikel 81 verpflichtet ist, unentgeltlich für den Unterhalt der Internierten zu sorgen, und dass ausdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, ihnen ärztliche Versorgung zu gewähren. Schließlich ist die Gesundheit der Internierten der beste Indikator dafür, wie der Gewahrsamsstaat seine internationalen Pflichten gegenüber den Internierten erfüllt hat. Die fünf Absätze von Artikel 91 betreffen die praktische Erfüllung der genannten Pflichten.

Absatz 1 – Krankenstation

1610 Der erste Schritt zur Gewährleistung einer angemessenen ärztlichen Versorgung ist natürlich die Einrichtung von Krankenstationen an den Gewahrsamsorten. Sie dürfen nicht nur zu Schauzwecken eingerichtet werden; der Text des Artikels schreibt vor, dass jede Krankenstation unter der Leitung eines qualifizierten Arztes stehen muss.

1611 In bestimmten Fällen umfasst die medizinische Behandlung die Bestimmung einer Diät, die zur Genesung des Patienten beitragen soll. Wenn die Ernährung in den normalen Wohnräumen der Internierten nicht eingehalten werden kann, müssen sie in die Krankenstation eingewiesen werden.

1612 Wegen der Gefahr der Ausbreitung von Krankheiten, insbesondere in Anbetracht der Bedingungen, unter denen die Internierten leben, ist vorgesehen, dass für ansteckende Fälle Isolierstationen einzurichten sind. Diese Bestimmung findet sich auch im Stockholmer Text, aber die sie begleitenden Worte "falls erforderlich" hätten als Abschwächung der der Gewahrsamsstaat auferlegten Pflicht aufgefasst werden können, und das Internationale Komitee vom Roten

Kreuz schlug daher vor, diese beiden Worte wegzulassen, um jede Unklarheit zu vermeiden.[1] Die Diplomatische Konferenz schloss sich dieser Auffassung an und fügte die Pflicht zur Isolierung von Geisteskranken hinzu. Die Absonderung mag in diesem Fall etwas grausam erscheinen, vor allem wenn man bedenkt, dass die Internierung selbst die Ursache für das psychische Leiden gewesen sein kann (oder einen bereits gestörten psychischen Zustand verschlimmert hat); die Entscheidung der Konferenz findet dennoch Zustimmung, denn die beengten Lebensbedingungen in den Internierungslagern machten eine solche Lösung im Interesse der Internierten insgesamt absolut notwendig.

Absatz 2 – Fälle von Mutterschaft, schwere Krankheiten

1613 Die in Absatz 1 genannte Krankenstation ist nur für die Behandlung von Krankheiten geeignet, die ohne weiteres geheilt werden können. In Fällen, in denen eine chirurgische Operation notwendig wird, darf die Internierung nicht dazu führen, dass sie nicht durchgeführt werden kann. Um ihren internationalen Pflichten nachzukommen, sollte der Gewahrsamsstaat dafür sorgen, dass Internierte, die an schweren Krankheiten leiden, eine Behandlung erhalten, die nicht schlechter ist als die für "die allgemeine Bevölkerung". Diese Regeln werden außerdem unter Berücksichtigung der sozialen Stellung der Internierten angewandt, wenn die Behandlung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen unterschiedlich ist. Es sei daran erinnert, dass die Internierung keine Strafe ist. Sie ist eine Vorsichtsmaßnahme, die im Interesse des Gewahrsamsstaates getroffen wird. Sie darf den Internierten keinen schweren Schaden zufügen, und die Tatsache, dass sie nicht die erforderliche Versorgung erhalten können, würde einen solchen Schaden verursachen.

1614 Der Bezug auf Fälle von Mutterschaft wurde auf Anfrage der Internationalen Union für das Wohlergehen der Kinder in den Text aufgenommen. Solche Fälle können natürlich in speziellen Entbindungsheimen besser und systematischer betreut werden als in Internierungslagern.

1615 Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die in Absatz 2 genannten Einrichtungen im Gegensatz zur Krankenstation außerhalb des Internierungsortes und sogar in beträchtlicher Entfernung von diesem liegen können. Die Schwierigkeiten, die sich bei der Verlegung von Kriegsgefangenen ergeben, bestehen im Fall von Zivilisten nicht; es ist daher vernünftig anzunehmen, dass die betroffenen Internierten, wenn ansteckende Krankheiten oder Geisteskrankheiten, die in der Krankenabteilung behandelt werden, schwerwiegend oder chronisch werden und eine "besondere Behandlung" erfordern, von der Krankenabteilung in eine der in Absatz 2 beschriebenen Anstalten verlegt werden sollten.

Absatz 3 – Staatsangehörigkeit des mit dem Fall betrauten Arztes

1616 Die Bestimmung, dass die Internierten vorzugsweise von Sanitätspersonal ihrer eigenen Staatsangehörigkeit behandelt werden sollen, gilt vor allem für die ärztliche Versorgung, die in der Krankenstation erfolgen kann, da sich unter den Internierten ein oder mehrere Ärzte befinden können, deren Dienste für ihre Landsleute in Anspruch genommen werden können. Trotz der ehrenwerten Traditionen des ärztlichen Berufsstandes ziehen es die Patienten natürlich vor, von einem Landsmann und nicht von einem anderen Arzt behandelt zu werden, und sei es nur, weil er die gleiche Sprache spricht. Die Interessen des Patienten verlangen, dass er sich mit seinem Arzt klar verständigen kann.

1617 Diese Vorzugsbehandlung entkräftet in keiner Weise den Grundsatz der Neutralität des Arztes gegenüber dem Leiden, auf dem das Rote Kreuz und die Erste Genfer Konvention beruhen. Sie entbindet den vom Gewahrsamsstaat zur Verfügung gestellten Arzt in keiner Weise von seiner Pflicht zur diskriminierungsfreien Krankenversorgung und berechtigt ihn nicht, die Versorgung eines internierten Feindes zu vernachlässigen, während er auf die – vielleicht nicht bestimmte – Ankunft eines Arztes seiner Staatsangehörigkeit wartet.

[1] [(1) S. 399] Siehe "Bemerkungen und Vorschläge" des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Genf, 1949, S. 46, 79;

1618 Wenn die Behandlung in einer der in Absatz 2 genannten Einrichtungen erfolgen muss, die möglicherweise in einiger Entfernung vom Internierungsort liegt, ist es immer noch vorzuziehen, dass das Sanitätspersonal dieselbe Staatsangehörigkeit hat wie die Internierten; der Vorzug ist jedoch notwendigerweise weniger bindend.

Absatz 4 – Ärztliche Untersuchung

1619 Obwohl dies in diesem Absatz nicht erwähnt wird, findet in den Internierungsorten eine tägliche medizinische Kontrolle statt. Dies ergibt sich, wie wir weiter unten sehen werden, aus Artikel 125. Die Internierten können sich also krank melden, wenn sie krank sind, damit sie ohne Verzögerung ärztlich versorgt werden können.

1620 Die Bestimmungen des Absatzes 4 sind von besonderer Bedeutung für die Entscheidung von Fragen der Verantwortlichkeiten im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit. Um gegebenenfalls in den Genuss von Zuschüssen zu kommen, die von Versicherungsgesellschaften im Rahmen von Privatverträgen oder von Privatpersonen oder dem Staat in Übereinstimmung mit dem Gesetz gezahlt werden, muss ein ärztliches Attest vorliegen. Liegt ein solches Attest nicht vor, kann dem Betroffenen, der seinen Anspruch nicht nachweisen kann, die Zahlung verweigert werden. Es war daher unerlässlich, die strengen Überwachungsbedingungen zu lockern, um den Internierten die Möglichkeit zu geben, sich von einem Arzt untersuchen zu lassen. Die Konvention tut dies und geht noch weiter, indem er die ärztlichen Behörden des Gewahrsamsstaates verpflichtet, über die ihnen vorgelegten Fälle ein amtliches Zeugnis mit allen erforderlichen Angaben auszustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Pflicht "den ärztlichen Behörden des Gewahrsamsstaates" obliegt. Zur Wahrung der Interessen des Patienten erhält die in Artikel 140 vorgesehene Zentralstelle ein Duplikat des ärztlichen Zeugnisses. Das Duplikat wird in einem neutralen Land aufbewahrt, und der Betroffene kann es nach Beendigung der Feindseligkeiten vorlegen, um Wiedergutmachung zu erlangen, falls er zu Unrecht seiner Rechte oder der Mittel zu deren Nachweis beraubt worden ist.

Absatz 5 – Zahnersatz, Brillen und andere künstliche Vorrichtungen

1621 Während des Zweiten Weltkriegs stellte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei Besuchen von Lagern für Kriegsgefangene fest, dass das Fehlen von Prothesen für die operierten Männer besonders unangenehm war. Selbst wenn vorübergehende Prothesen zur Verfügung gestellt wurden, wurden nicht immer Vorkehrungen getroffen, um die Verwundeten in deren Gebrauch zu schulen. Einige Vorschriften erlaubten die Ausgabe von Zahnersatz nur an Gefangene, die in der Gefangenschaft mindestens fünfzehn Zähne verloren hatten; dies führte zu zahlreichen Fällen von Magenbeschwerden aufgrund unzureichender Kaukraft.[2] Auch eine Brille ist notwendig, denn ohne sie können manche Menschen nicht lesen, und das Lesen ist ein wichtiger Schutz vor Langeweile, die durch Untätigkeit entsteht. Unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen hat die Konferenz der Gewahrsamsstaat verpflichtet, die Internierten mit ständigen künstlichen Hilfsmitteln auszustatten. Die Hilfsorganisationen werden zweifellos versuchen, der Gewahrsamsstaat bei der Erfüllung dieser Pflicht zu unterstützen, indem sie insbesondere Zahnersatz und Brillen zur Verfügung stellen (sie haben während des Zweiten Weltkriegs in dieser Hinsicht ein Beispiel gegeben); es war jedoch im Interesse der Internierten unerlässlich, dass die Verantwortlichkeiten der Gewahrsamsstaat auf diesem Gebiet klar festgelegt werden.

[2] [(1) S. 401] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, S. 266;

Artikel 92 – Medizinische Kontrollen

Mindestens einmal monatlich sollen die Internierten einer ärztlichen Untersuchung unterworfen werden. Der Zweck ist insbesondere, den allgemeinen Gesundheits-, Ernährungs- und Sauberkeitszustand zu überwachen sowie die ansteckenden Krankheiten, namentlich Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten und Malaria, festzustellen. Sie soll namentlich auch die Kontrolle des Gewichts jedes Internierten und mindestens einmal jährlich eine Röntgendurchleuchtung umfassen.

Kommentar von 1958

1622 Die medizinische Kontrolle dient dazu, den Hygienestandard in den Lagern und den Gesundheitszustand der Internierten zu überprüfen. Die Sauberkeit der mit einer großen Anzahl von Menschen besetzten Räume ist für das körperliche Wohlbefinden der Insassen von wesentlicher Bedeutung, und es war wichtig, dass die Überwachung dieser Sauberkeit in die Hände der medizinischen Behörden selbst gelegt wurde.

1623 Die medizinischen Kontrollen hätten durchaus in kürzeren Abständen durchgeführt werden können. Der Internationale Ausschuss hatte zum Beispiel vorgeschlagen, dass mobile medizinische Teams dafür verantwortlich sein sollten. Die Regierungsexperten waren jedoch der Ansicht, dass monatliche Inspektionen ausreichen würden, sofern das Augenmerk auf die Erkennung der wichtigsten ansteckenden Krankheiten – Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten und Malaria[1] – gerichtet sei. Diese Ansicht wurde von der Diplomatischen Konferenz bestätigt.

1624 Das Gewicht eines Menschen ist ein sehr verlässlicher Indikator für seinen Gesundheitszustand[2]; die Kontrolle des Gewichts wurde daher ausdrücklich als Pflicht der kontrollierenden Ärzte erwähnt.

1625 Die radioskopischen Untersuchungen, deren Ergebnisse so hilfreich für die Erstellung oder Bestätigung medizinischer Diagnosen sind, wurden von den Experten und dem Internationalen Komitee lediglich empfohlen. Die Diplomatische Konferenz wollte ihre Bedeutung unterstreichen und legte fest, dass sie mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden sollten.

[1] [(1) S. 402] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungssachverständigen", S. 148-149;

[2] [(2) S. 402] Siehe Kommentar zu Artikel 89;

Kapitel V: Religion, körperliche und geistige Betätigung

Artikel 93 – Religiöse Pflichten

Den Internierten soll in der Ausübung ihres Glaubens, einschliesslich der Teilnahme an Gottesdiensten, volle Freiheit gewährt werden, vorausgesetzt, dass sie die normalen Ordnungsvorschriften der Gewahrsamsbehörden befolgen.

Den internierten Geistlichen ist es gestattet, ihr Amt unter ihren Glaubensgenossen uneingeschränkt auszuüben. Zu diesem Zwecke hat der Gewahrsamsstaat darauf zu achten, dass sie in gerechter Weise auf die verschiedenen Internierungsorte verteilt werden, in denen sich die gleiche Sprache sprechende und dem gleichen Glauben angehörende Internierte befinden. Sind nicht genügend Geistliche vorhanden, so soll er ihnen die notwendigen Erleichterungen, unter anderem die Benützung von Transportmitteln, gewähren, um sich von einem Internierungsort zum andern zu begeben; sie sollen ermächtigt sein, die in Spitälern befindlichen Internierten zu besuchen. Die Geistlichen sollen zur Ausübung ihres Amtes volle Freiheit in der Korrespondenz mit den religiösen Behörden des Gewahrsamsstaates und so weit möglich, mit den internationalen religiösen Organisationen ihres Glaubens geniessen. Diese Korrespondenz soll nicht als Teil des in Artikel 107 erwähnten Kontingentes gelten, jedoch den Bestimmungen des Artikels 112 unterstellt sein.

Wenn Internierte über keinen Beistand von Geistlichen ihres Glaubens verfügen oder deren Zahl nicht genügend ist, können die kirchlichen Ortsbehörden des gleichen Glaubens, im Einverständnis mit dem Gewahrsamsstaat, einen Geistlichen des Bekenntnisses der betreffenden Internierten oder, wenn dies vom konfessionellen Gesichtspunkt aus möglich ist, einen Geistlichen eines ähnlichen Bekenntnisses oder einen befähigten Laien bezeichnen. Letzterer soll die Vorteile geniessen, die mit dem übernommenen Amt verbunden sind. Die so ernannten Personen haben alle vom Gewahrsamsstaat im Interesse der Disziplin und der Sicherheit erlassenen Vorschriften zu befolgen.

Kommentar von 1958

Allgemeine Bemerkungen, geschichtlicher Hintergrund

1626 Schon in den ersten Tagen des Roten Kreuzes hatte Henry Dunant die Frage nach dem "moralischen Wohlergehen der Kriegsgefangenen" aufgeworfen.

1627 Die Moral hat immer eine physische Wirkung, aber im Fall von Menschen, die ihre Freiheit verloren haben, ist sie stärker ausgeprägt, weil ihr Innenleben tendenziell an Bedeutung gewinnt.

1628 Schon vor der Ausarbeitung der Genfer Konvention für Kriegsgefangene hatte Artikel 18 der Haager Vorschriften folgenden Grundsatz aufgestellt: "Die Kriegsgefangenen genießen völlige Freiheit in der Ausübung ihrer Religion, einschließlich des Besuchs der Gottesdienste einer beliebigen Kirche, der sie angehören, unter der einzigen Bedingung, dass sie die von den Militärbehörden erlassenen ordnungs- und polizeilichen Maßnahmen befolgen".

1629 Derselbe Grundsatz wurde in ähnlicher Form in Artikel 16 der Genfer Konvention von 1929 verkündet, der Folgendes hinzufügte: "Geistliche, die sich in Kriegsgefangenschaft befinden, haben unabhängig von ihrer Konfession die Möglichkeit, ihre Glaubensgenossen frei zu betreuen."

1630 Es war logisch, die im Fall der Kriegsgefangenen angewandte Argumentation auf die Zivilinternierten zu übertragen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz tat dies in einem Memorandum, das es am 14. Juli 1943 an alle kriegführenden Mächte richtete. In dem Memorandum[1] wird festgestellt, dass die Gefangenen und Internierten nach langer Untersuchungshaft zunehmend die geistliche Hilfe religiöser Betreuer in Anspruch nehmen, und es wird darauf hingewiesen, dass diese Männer, um ihre Aufgabe erfüllen zu können, in den Genuss der Erleichterungen kommen sollten, die dem Sanitätspersonal der Lager im Allgemeinen gewährt werden (Erlaubnis, das Lager regelmäßig zu verlassen, Erlaubnis, häufiger zu schreiben usw.). Die Anfrage wurde von den meisten Lagern positiv aufgenommen, und als das Internationale Komitee die Aufgabe übernahm, einen Entwurf für eine Konvention zum Schutz der Zivilisten auszuarbeiten, berief es in Genf eine Expertenkommission ein, die sich aus Vertretern der verschiedenen humanitären Organisationen zusammensetzte, die mit dem Komitee zusammengearbeitet hatten, um den Opfern des Krieges seelische oder geistige Hilfe zukommen zu lassen, um von deren Erfahrungen und Ratschlägen zu profitieren. Der Expertenkommission gehörten Vertreter folgender Organisationen an: Christlicher Weltverband junger Frauen, Weltbund christlicher Vereinigungen junger Männer, Caritas Internationalis, Jüdischer Weltkongress, Ökumenischer Rat der Kirchen, Christlicher Weltbund der Studenten, Pax Romana, Katholisches Hilfswerk und Kriegsfürsorge der Nationalen Katholischen Wohlfahrtskonferenz. Sie trug zur Ausarbeitung eines Textentwurfs bei, der, nachdem er mit bestimmten Ergänzungen von der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes angenommen worden war, als Diskussionsgrundlage für die Diplomatische Konferenz diente.

1631 Auf der Diplomatischen Konferenz hatte die Delegation des Heiligen Stuhls die Aufgabe, den Text neu zu formulieren und "in klarer, systematischer und genauer Form" vorzulegen, da einige der in Stockholm angenommenen Klauseln sich mit anderen Bestimmungen der Konvention zu überschneiden schienen oder überflüssig waren.[2] Bei der Einreichung seines Änderungsantrags – der im Fall der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten genau derselbe war – erklärte der Delegierte des Heiligen Stuhls, dass er die Ansichten verschiedener religiöser Organisationen vertrete, die die Konvention studiert hätten. Der Änderungsantrag wurde vom verantwortlichen Ausschuss in einigen Punkten abgeändert, da er auf die Konvention der Kriegsgefangenen angewandt wurde, aber im Fall der Zivilinternierten wurde er fast unverändert angenommen. Auf die sich daraus ergebenden Unterschiede zwischen den beiden Konventionen wird im Kommentar zum dritten Absatz hingewiesen.

Absatz 1 – Grundsatz

1632 Absatz 1 ist eine nahezu wortgetreue Wiedergabe von Artikel 18 der Haager Vorschriften auf den Bezug genommen wurde. Der Ausdruck "ordnungs- und polizeiliche Maßnahmen" wurde jedoch durch die Worte "disziplinarische Routine" ersetzt, die eine etwas weniger strenge Überwachung implizieren. Es geht nicht mehr um besondere polizeiliche Vorschriften in Bezug auf religiöse Bräuche, sondern nur noch um allgemeine Regeln zur Aufrechterhaltung der Disziplin. Die Änderung der Formulierung war von Vertretern religiöser Organisationen empfohlen worden, die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz angehört worden waren.[3]

1633 Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den Gottesdiensten nicht nur um die Nutzung "geeigneter Räumlichkeiten" handelt, für die in Artikel 86 eine offizielle Bestimmung vorgesehen ist, sondern auch um die Nutzung von Gebetsbüchern und verschiedenen anderen Gegenständen. Während des letzten Weltkrieges war das Internationale Komitee vom Roten Kreuz manchmal verpflichtet, die Aufhebung der Zensur oder der polizeilichen Vorschriften anzuwenden, um die Einfuhr zu ermöglichen.[4] Religionsausübungen können sich auch auf körperliche Praktiken, die Art der Zubereitung von Lebensmitteln, Fasten- oder Gebetszeiten oder das Tragen von rituellem Schmuck beziehen; alle diese besonderen Anforderungen sollten, vorbehaltlich der Aufrechterhaltung der üblichen Disziplin, von den

[1] [(1) S. 404] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, S. 275;

[2] [(1) S. 405] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 331;

[3] [(2) S. 405] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungssachverständigen", S. 149;

[4] [(3) S. 405] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, S. 276;

Verwaltern der Gewahrsamseinrichtungen erleichtert werden. Schließlich ist zu erwähnen, dass Artikel 130 Absatz 1 die Gewahrsamsmächte verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Internierten ehrenvoll bestattet werden, wenn möglich nach den Riten der Religion, der sie angehörten.

Absatz 2 – Geistliche

1634 Die freie Ausübung des Amtes durch internierte Geistliche zugunsten ihrer Glaubensgenossen ist in einer Reihe von Bestimmungen festgelegt, die der Internationale Ausschuss als Ergebnis seiner Erfahrungen während des Zweiten Weltkriegs empfohlen hat. Das Komitee hatte festgestellt, dass es in bestimmten Lagern für Kriegsgefangene einen Überschuss an Priestern oder Geistlichen gab, während in anderen zu wenig vorhanden waren; infolgedessen wurden Vorstöße unternommen, um eine bessere Verteilung der Geistlichen zu erreichen. Diese Vorstöße wurden in der Regel positiv aufgenommen. Der Gedanke einer gerechten Verteilung wurde in der Konvention angenommen, aber es war auch notwendig, dass die Geistlichen von bestimmten Beschränkungen, die sich aus ihrer Internierung ergaben, befreit wurden, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Gemeinde frei zu betreuen. Zu diesem Zweck werden ihnen Erleichterungen gewährt, damit sie sich von einem Internierungsort zum anderen bewegen können (oder sich außerhalb der Internierungsorte begeben können, um Krankenhäuser zu besuchen, in denen Kranke behandelt werden). Sie haben auch die Möglichkeit, mit den kirchlichen Behörden zu korrespondieren, entweder im Land des Gewahrsams oder, wenn dies möglich ist, auch außerhalb dieses Landes. Da diese Korrespondenz mit ihrem Dienst zusammenhängt und Interessen betrifft, die nichts mit ihrer persönlichen Stellung zu tun haben, war es angemessen, sie nicht den möglichen Beschränkungen nach Artikel 107 zu unterwerfen (2 Briefe und 4 Karten pro Monat auf den offiziellen Formularen). Da jedoch eine internationale religiöse Autorität die Regeln der Konvention nicht kennen könnte[5], musste die Korrespondenz mit dieser Autorität der Zensur nach Artikel 112 unterliegen.

1635 In diesen Bestimmungen besteht eine bestimmte Analogie zwischen den Geistlichen und den Vertretern der Kriegsgefangenen. Da die Vorschriften für die Internierten keine Bestimmungen für solche Vertreter vorsehen, sondern nur für die Wahl der Interniertenausschüsse (Artikel 102), ist es umso notwendiger, die den Geistlichen gewährten Erleichterungen für die Ausübung ihres Amtes so auszulegen, dass sie erst recht einige der Erleichterungen einschließen, die für den Fall der Vertreter der Kriegsgefangenen ausdrücklich vorgesehen sind. Bibliotheken, Lesesäle oder der Vertrieb einer Zeitung können zum Beispiel für Geistliche sehr nützlich sein. Es war nicht notwendig, sie von der Arbeit zu befreien, da im Fall der Internierten keine Arbeitspflicht besteht (Artikel 95); andererseits kann die Ausübung ihres Dienstes, die oft eine große Anstrengung erfordert, als tatsächliche Arbeit angesehen werden, die einen Anspruch auf Entgelt begründet. Diese Entlohnung könnte in Analogie zu den Bestimmungen des Artikels 62 der Konvention über die Kriegsgefangenen aus dem vom Gewahrsamsstaat verwalteten Wohlfahrtsfonds gewährt werden, der gemäß dem bereits behandelten Artikel 87 Absatz 2 aus den Überschüssen der Kantinen gebildet wird.

Absatz 3 – Ersatzmächte

1636 Es musste eine Bestimmung für den Fall getroffen werden, dass es keine oder zu wenige Geistliche gab. Die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 1947 einberufene Kommission von Religionsexperten hatte dafür plädiert, die Dienste von Geistlichen in Anspruch zu nehmen, die im Einvernehmen mit dem Gewahrsamsstaat von den örtlichen Religionsbehörden ernannt werden. Sie waren der Ansicht, dass die Religion eine geistige Angelegenheit ist, die keine Grenzen kennt, und dass man sich auf die Weisheit der religiösen Autoritäten verlassen kann, um Konflikte zu vermeiden, die sich aus der unterschiedlichen Staatsangehörigkeit der Gemeinde und ihres Geistlichen ergeben. Der Gedanke fand die Zustimmung der Diplomatischen Konferenz und wurde im Fall der Zivilinternierten ohne Einwände akzeptiert, aber der für die Konvention über die Kriegsgefangenen verantwortliche Ausschuss vertrat die Auffassung, dass bei einer Beteiligung der Ausschüsse an der Ernennung der Geistlichen die Gefahr bestünde,

[5] [(1) S. 406] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 838;

dass unter dem Deckmantel der Religion politische Propaganda verbreitet würde. Um eine solche Gefahr zu vermeiden, wurde beschlossen, dass ihre Ernennung zwar weiterhin der Zustimmung des Gewahrsamsstaates unterliegt, aber nur "mit dem Übereinkommen der Gemeinschaft der betroffenen Gefangenen" erfolgen soll. Diese Bestimmung hat keine Entsprechung in der Vierten Konvention. In diesem Punkt besteht ein wichtiger Unterschied zwischen der Lage der Kriegsgefangenen und der Lage der Zivilisten, da die Internierung in der Regel in dem Land stattfindet, in dem der Internierte ansässig ist und daher ein Eingreifen der örtlichen religiösen Behörden derselben Konfession in religiöse Angelegenheiten normal ist. Anders verhält es sich bei Kriegsgefangenen, weshalb in diesem Fall ein Vorbehalt eingefügt wurde.

1637 Das bedeutet nicht, dass nicht alle notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden, um zu verhindern, dass die örtlichen religiösen Autoritäten eine Auswahl von Geistlichen treffen, die das Gewissen derer, denen sie dienen, erschüttert. Die religiösen Autoritäten, denen die Wahl obliegt, müssen "desselben Glaubens" sein wie die Internierten, und der ernannte Geistliche muss "des Glaubens der Internierten" sein. Nur für den Fall, dass eine solche Ernennung nicht möglich ist, und wenn ein solches Vorgehen aus konfessioneller Sicht durchführbar ist, kann ein Geistlicher ähnlicher Religion oder ein qualifizierter Laie gewählt werden.

1638 Nach dem eigentlichen Wortlaut des Artikels "können" die örtlichen Religionsbehörden die betreffende Ersatzmacht ernennen. Sie sind nicht verpflichtet, dies zu tun. Inhaftierte, denen kein Geistlicher zur Verfügung steht, haben lediglich die Möglichkeit, die örtlichen Behörden um die Ernennung eines solchen zu bitten, und die Behörden haben die Möglichkeit, der Anfrage stattzugeben oder sogar die Initiative in dieser Angelegenheit zu ergreifen. Es stellt sich die Frage, was passiert, wenn die örtlichen Behörden nichts unternehmen oder sich weigern, einen Pfarrer zu ernennen. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Fall die Schutzmacht (oder, falls es keine gibt, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz) tätig werden könnte, denn die Schutzmacht darf die Anwendung der Konvention nicht nur überwachen, sondern muss auch bei ihrer Anwendung helfen.

1639 Es stellt sich eine weitere Frage. Hätten die Vorkehrungen, die darauf abzielen, den Internierten das Recht auf Religionsausübung zu garantieren, noch weiter gehen können? Die Stockholmer Konvention enthielt eine zusätzliche Bestimmung, die besagte, dass "in den offiziellen Berichten, die den Regierungen über die Lage der Internierten übermittelt werden, der religiöse Beistand, der ihnen zugute kommt, ausdrücklich erwähnt werden muss". Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz war jedoch der Ansicht[6], dass diese Klausel die Schutzmächte oder humanitären Organisationen bei der Abfassung ihrer Berichte erheblich behindern würde. Das Komitee wies darauf hin, dass es sich stets bemüht habe, in seinen Berichten über die Besuche in den Lagern den geistlichen Angelegenheiten der Kriegsgefangenen die größtmögliche Aufmerksamkeit zu schenken, dass es aber die vorgeschlagene Bestimmung lieber weglassen würde, da es gelegentlich aus besonderen Gründen verpflichtet sei, einen Bericht ganz einem Thema zu widmen. Diese Auffassung wurde von der Delegation des Heiligen Stuhls bei der Diplomatischen Konferenz und auf Vorschlag dieser Delegation auch von der Konferenz selbst geteilt.

[6] [(1) S. 408] Siehe "Bemerkungen und Vorschläge", S. 47-48;

Artikel 94 – Erholung, Studium, Sport und Spiel

Der Gewahrsamsstaat soll die geistige, erzieherische, sportliche sowie die der Erholung geltende Betätigung der Internierten fördern, wobei ihnen volle Freiheit zu lassen ist, daran teilzunehmen oder nicht. Er soll alle möglichen Massnahmen ergreifen, um deren Ausübung zu gewährleisten und den Internierten namentlich passende Räume zur Verfügung stellen.

Alle möglichen Erleichterungen sollen den Internierten gewährt werden, um ihnen zu gestatten, ihre Studien fortzuführen oder neue zu beginnen. Der Unterhalt für die Kinder und Jugendlichen soll gewährleistet sein; sie können Schulen entweder innerhalb oder ausserhalb des Internierungsortes besuchen.

Den Internierten soll die Möglichkeit geboten werden, sich körperlichen Übungen, dem Sport und Spielen im Freien zu widmen. Zu diesem Zwecke sind in allen Internierungsorten ausreichende offene Plätze zur Verfügung zu stellen. Kindern und Jugendlichen sollen besondere Spielplätze vorbehalten sein.

Kommentar von 1958

1640 Der in Artikel 94 festgelegte Grundsatz ist eine logische Folge des im vorhergehenden Artikel dargelegten Grundsatzes. Die Internierten haben ein Recht darauf, dass ihre religiösen Bestrebungen geachtet werden und sie ihre Religion ausüben können, und sie können auch geistige Tätigkeiten als Hilfe für ihre Moral empfinden. Ein gesunder Geist hilft den Internierten, ihre körperliche Gesundheit zu erhalten, und ein angemessenes Maß an körperlicher Betätigung wirkt sich nicht minder positiv auf ihr geistiges Gleichgewicht aus. Es war daher richtig, die Bestimmungen zu diesen beiden Themen in ein und demselben Artikel zu verankern.

1641 So hatten es die Autoren der Konvention von 1929 getan. Artikel 17 dieser Konvention lautet: "Die Kriegführenden haben die geistige und sportliche Betätigung der Kriegsgefangenen so weit wie möglich zu fördern."

1642 Diese Formulierung erschien den vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 1947 konsultierten Regierungsexperten jedoch unzureichend. Sie wiesen darauf hin, dass die Gewahrsamsmächte, ohne in eklatanter Weise dagegen zu verstoßen, einfach eine passive Haltung einnehmen könnten und dass es wünschenswert sei, von ihnen größere Anstrengungen zu verlangen, indem man ihnen eindeutigere Pflichten auferlege.

1643 Außerdem hätten die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs gezeigt, dass die Haftbehörden im Allgemeinen bereit seien, die Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen zu begrüßen, insbesondere indem sie ihnen gestatteten, die Inhaftierten mit Büchern und Spielen zu versorgen. Artikel 94 trägt diesem Umstand Rechnung und ist in Verbindung mit Artikel 142 zu lesen, der vorsieht, dass den Hilfsorganisationen, insbesondere dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, "alle Erleichterungen für die Verteilung von Hilfsgütern und -materialien jeglicher Art, die für Zwecke der Schulbildung, der Erholung oder der Religion bestimmt sind", sowie für die Unterstützung der Internierten bei der Gestaltung ihrer "Freizeit" innerhalb der Internierungsorte zu gewähren sind.

Absatz 1 – Die Möglichkeit für die Internierten an Studien, Sport und Spielen Teilzunehmen

1644 Die allgemeine Regel wird von einem wichtigen Vorbehalt begleitet. Die Internierten sollen "frei" sein, an den vom Gewahrsamsstaat geförderten geistigen, schulischen und erholsamen Aktivitäten, Sport und Spiel teilzunehmen oder nicht. Es war von entscheidender Bedeutung, dass diese Tätigkeiten nicht unter bestimmten Einflüssen von ihrem

ursprünglichen Zweck abgelenkt und zu Propagandazwecken genutzt werden. Das beste Mittel zur Vermeidung dieser Gefahr bestand darin, den Internierten die Teilnahme an Tätigkeiten zu untersagen, deren Geist sie beleidigen könnte.[1]

1645 Um ihren Verpflichtungen nach Treu und Glauben nachzukommen, muss der Gewahrsamsstaat "alle praktischen Maßnahmen" ergreifen, einschließlich der Maßnahmen, die sich aus der Anwendung von Artikel 142 über den Beistand von Hilfsorganisationen ergeben. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die kriegführenden Mächte beim besten Willen nicht immer in der Lage waren, Dinge wie zum Beispiel Bücher in der Sprache der festgehaltenen Personen zur Verfügung zu stellen. Die Würde der Internierten gebietet es dem Gewahrsamsstaat, sich jeder Propaganda gegenüber den Internierten zu enthalten, aber es ist nicht weniger sicher, dass der Gewahrsamsstaat über Mittel verfügen muss, um jede gegen ihn selbst gerichtete Aktion zu unterbinden. Um die bestmögliche Lösung dieser schwierigen Frage zu finden, kamen die deutsche Regierung und das britische Rote Kreuz während des letzten Weltkrieges überein, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz mit der Bildung eines "Beratenden Ausschusses für Lesestoff für Gefangene" zu beauftragen. Die von diesem Gremium, das im Februar 1940 seine Arbeit aufnahm und sich aus mehreren konfessionellen oder weltlichen Organisationen zusammensetzte[2], unter dem Vorsitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, empfohlenen Bücher wurden allgemein akzeptiert, und das Internationale Komitee selbst sandte fast anderthalb Millionen Bücher an Kriegsgefangene und Internierungslager, nachdem es sie zuvor sortiert, klassifiziert und sogar repariert hatte.[3]

1646 Der Gewahrsamsstaat muss den Internierten "geeignete Räumlichkeiten" zur Verfügung stellen, insbesondere gut beheizte Bibliotheken, Lese- und Unterrichtsräume sowie Turnhallen und Spielräume in Fällen, in denen die körperlichen Übungen nicht im Freien stattfinden dürfen, wie in Absatz 3 dieses Artikels empfohlen. Die Benutzung von Rundfunkgeräten ist sicherlich durch den diesem Absatz zugrunde liegenden Geist eingeschränkt. Die Tatsache, dass alle Kriegsparteien den Rundfunk zu Propagandazwecken benutzen, macht es sehr unwahrscheinlich, dass die Sendungen nicht von dem einen oder anderen Lager kritisiert werden könnten.

1647 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, so nützlich und wünschenswert der Beistand von Hilfsorganisationen auch sein mag, seine Mitwirkung dem Gewahrsamsstaat nicht von den ihm durch diesen Artikel auferlegten Pflichten entbinden darf. Würden diese Gesellschaften keinerlei Beistand leisten, so wäre der Gewahrsamsstaat dennoch verpflichtet, alle praktischen Mittel einzusetzen, um die geistige Bildung, die Schulbildung, die Erholung, den Sport und die Spiele der Internierten zu fördern.

Absatz 2 – Studien

1648 Absatz 2, der keine Entsprechung im entsprechenden Artikel der Konvention für Kriegsgefangene (Artikel 38) hat, wurde jedoch weitgehend auf der Grundlage von Ergebnissen formuliert, die vor allem in Lagern für Kriegsgefangene während des Zweiten Weltkriegs erzielt wurden. Die "Lageruniversitäten", die 1914-18 entstanden, haben sich bis 1940 sehr stark entwickelt. In Deutschland zählte ein solches Zentrum beispielsweise bis zu 3.000 studentische Gefangene, die sich auf die Fakultäten Theologie, Jura, Literatur, Naturwissenschaften und Medizin verteilten. Es gab auch Laboratorien, und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz durfte ihnen Messgeräte und Forschungsausstattungen schicken. Im Vereinigten Königreich erhielten die Gefangenen monatliche Veröffentlichungen des Reichserziehungsministeriums, während in Amerika eine regelmäßige Korrespondenz zwischen bestimmten Universitäten und den Lagern der Kriegsgefangenen stattfand. Das Internationale Komitee nahm die Manuskripte wissenschaftlicher Arbeiten aus verschiedenen Gewahrsamsorten entgegen und leitete sie in

[1] [(1) S. 410] Die zu diesem Zweck von den britischen und niederländischen Delegierten auf der Diplomatischen Konferenz vorgeschlagene Änderung entspricht dem vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorgelegten Entwurf ("Bemerkungen und Vorschläge", S. 80);

[2] [(2) S. 410] Weltbund der christlichen Vereinigungen junger Männer, Internationales Bildungsbüro, Weltkommission für geistliche Hilfe für Kriegsgefangene, Europäische Studentenhilfe, Internationaler Bibliotheksverband und Schweizerische Katholische Mission für Kriegsgefangene;

[3] [(1) S. 411] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, S. 278 und Bd. III, S. 288 ff;

die Heimatländer der betroffenen Häftlinge weiter, wobei das Urheberrecht für sie geschützt wurde. In den Lagern wurden Untersuchungen durchgeführt, deren Gültigkeit von vielen Universitäten und Fachschulen anerkannt wurde[4].

1649 Wenn diese Erleichterungen den Angehörigen der feindlichen Kräfte gewährt werden können, dürfen sie den Zivilinternierten nicht verweigert werden, die, wie nochmals zu betonen ist, nicht an bewaffneten Feindseligkeiten teilgenommen haben. Bei den Internierten handelt es sich um Männer, die normalerweise mit der Arbeit des Landes, in dem sie festgehalten werden, verbunden sind und die nur vorsorglich von ihren üblichen Tätigkeiten entfernt wurden; ihre Internierung darf in keiner Weise zu einer Strafe werden. Im Übrigen wäre es im Interesse aller, dass diese Menschen während ihrer Internierung ihre Schulbildung verbessern können.

1650 Dieselbe Argumentation lässt sich in noch stärkerem Maße auf den Fall der Kinder von Internierten anwenden, wenn sie die Internierung ihrer Eltern miterleben. Diese Kinder stellen die Zukunft dar, und es ist wichtig, dass diese Zukunft geschützt wird. Diese Bestimmung ist ein weiterer Beweis für das Interesse der Genfer Konventionen am Wohlergehen der Kinder. Sie stellt eine äußerst nützliche Ergänzung zu den Bestimmungen von Artikel 50 dar, der zu den Artikeln (14, 17, 24, 26 usw.) gehört, die Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften zugunsten der Kinder vorsehen und besondere Bestimmungen über ihre Betreuung und Schulbildung enthalten.

Absatz 3 – Körperliche Betätigung

1651 Den Internierten muss Gelegenheit zur körperlichen Betätigung gegeben werden, die jedoch nicht obligatorisch sein darf. Die Kürze der Bestimmung in der Konvention für Kriegsgefangene von 1929 bot ein Schlupfloch für die Verfolgung der Gefangenen, die manchmal gezwungen wurden, mit leerem Magen zweimal um die Übungshöfe zu laufen.[5] Es war ratsam, eine ausdrückliche Bestimmung gegen eine solche Gefahr zu treffen. Der Gewahrsamsstaat ist generell verpflichtet, den Internierten "offene Räume" für Spiele im Freien zur Verfügung zu stellen. Die Klausel gilt ohne Ausnahme für "alle" Internierungsorte.

1652 Der Bezug auf spezielle Spielplätze und folglich getrennte Umkleideräume für Kinder und Jugendliche ist auf die bereits erwähnte Achtung vor der Kindheit zurückzuführen, welche in der Konvention an vielen Stellen zum Ausdruck kommt.

[4] [(1) S. 412] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, S. 279-280;

[5] [(2) S. 412] Siehe Maurice BRETONNI RE: "L'application de la Convention de Genève aux prisonniers français en Allemagne durant la seconde guerre mondiale". Dissertation. Paris, S. 114;

Artikel 95 – Arbeitsbedingungen

Der Gewahrsamsstaat darf Internierte nur auf ihren Wunsch hin als Arbeiter beschäftigen. Auf jeden Fall sind verboten: die Beschäftigung, welche, wenn sie einer nicht internierten geschützten Person auferlegt wird, eine Verletzung von Artikel 40 oder 51 des vorliegenden Abkommens bedeuten würde, sowie die Verwendung zu allen Arbeiten erniedrigender und entehrender Art.

Nach einer Arbeitsperiode von sechs Wochen können die Internierten die Arbeit jederzeit unter Beachtung einer achttägigen Kündigungsfrist aufgeben.

Diese Bestimmungen beschränken nicht das Recht des Gewahrsamsstaates, die internierten Ärzte, Zahnärzte und anderen Mitglieder des Sanitätspersonals zur Ausübung ihres Berufes zum Wohle ihrer Mitinternierten anzuhalten oder Internierte zu Verwaltungs- und Unterhaltsarbeiten für den Internierungsort heranzuziehen und diese Personen mit Küchen- und anderen Haushaltarbeiten zu beauftragen; und schliesslich sie zu Arbeiten heranzuziehen, die dazu bestimmt sind, die Internierten gegen Luftangriffe und anderen aus dem Kriege erwachsende Gefahren zu schützen. Kein Internierter darf jedoch zur Ausübung von Arbeiten genötigt werden, für die ihn ein Arzt der Verwaltung körperlich untauglich erklärt hat.

Der Gewahrsamsstaat trägt die volle Verantwortung für alle Arbeitsbedingungen, für die ärztliche Pflege, für die Bezahlung der Löhne und für die Entschädigung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Die Arbeitsbedingungen wie auch die Entschädigung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sollen der nationalen Gesetzgebung und der bestehenden Praxis entsprechen; sie dürfen auf keinen Fall schlechter sein als jene, die für eine Arbeit der gleichen Art in derselben Gegend Anwendung finden. Die Löhne sollen in gerechter Weise durch Vereinbarung zwischen dem Gewahrsamsstaat, den Internierten und gegebenenfalls den andern Arbeitgebern als dem Gewahrsamsstaat festgesetzt werden, wobei der Verpflichtung des Gewahrsamsstaates Rechnung zu tragen ist, unentgeltlich für den Unterhalt des Internierten zu sorgen und ihm gleichfalls die ärztliche Pflege, die sein Gesundheitszustand erfordert, angedeihen zu lassen. Die dauernd zu Arbeiten, wie sie in Absatz 3 umschrieben sind, herangezogenen Internierten sollen vom Gewahrsamsstaat eine gerechte Entlöhnung erhalten; die Arbeitsbedingungen und die Entschädigungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sollen nicht schlechter sein als jene, die für eine Arbeit der gleichen Art in derselben Gegend Anwendung finden.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Das Prinzip: freiwillige Arbeit

1653 Der erste Absatz enthält eine Regel, die einen wesentlichen Unterschied zwischen den Arbeitsbedingungen der Internierten und denen der Kriegsgefangenen darstellt.

1654 Die Gefangenen, mit Ausnahme der Offiziere, unterliegen der Zwangsarbeit, während der Gewahrsamsstaat den Internierten nur aus freien Stücken Arbeit zuweisen darf.[1] Dieser Regel liegt der Gedanke zugrunde, dass die Arbeit

[1] [(1) S. 414] Da die Internierung keine Strafe ist, darf sie keine Zwangsarbeit nach sich ziehen. Ein Sprecher des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz wies auf der Diplomatischen Konferenz darauf hin, dass die Absicht der Autoren des Stockholmer Entwurfs, als sie die Annahme dieser Regel vorschlugen, darin bestand, dem Gewahrsamsstaat jede Versuchung zu nehmen, die Zahl

der Internierten in deren eigenem Interesse angeordnet wird, um sie so weit wie möglich in guter körperlicher und geistiger Verfassung zu halten und ihnen einige zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen sie die vom Gewahrsamsstaat für ihren Unterhalt getroffenen Vorkehrungen ergänzen können. Die Vorgespräche zur Konvention, insbesondere die der Regierungsexperten von 1947, lassen diese Absicht deutlich erkennen.

1655 Sie beruhte auf den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges, in dem die Delegierten des Internationalen Ausschusses bei ihren Besuchen in Internierungslagern sogar empfohlen hatten, die Internierten aus einem für ihre körperliche und geistige Gesundheit auf die Dauer gefährlichen Leerlauf herauszuholen. Wenn bestimmte Internierte Skrupel hatten, eine Arbeit anzunehmen, weil sie befürchteten, den Kriegsanstrengungen der Gewahrsamsstaat zum Nachteil ihres Heimatlandes zu dienen, verhandelte das Internationale Komitee mehrfach mit den beiden betroffenen Regierungen, um deren Erlaubnis zu erhalten, dass die Internierten im Übereinkommen verschiedene Arbeiten verrichten, die nicht unmittelbar mit militärischen Operationen zusammenhängen. In Deutschland konnten sie zum Beispiel an einem allgemeinen Plan für bezahlte Arbeit teilnehmen, der von der deutschen Regierung ausgearbeitet worden war und hauptsächlich in der Schreinerei und der Herstellung von Spielzeug und anderen Artikeln aus Holz bestand.[2] In Australien, den Vereinigten Staaten und Kanada wurden die Internierten hauptsächlich im Gartenbau und in der Forstwirtschaft eingesetzt, wofür sie einen gewissen Lohn erhielten.

1656 Nachdem sich die Genfer Konferenz auf die allgemeine Regel geeinigt hatte, war sie der Ansicht, dass es bestimmte Vorbehalte geben müsse, um sicherzustellen, dass die Internierten in keinem Fall die allgemeinen Garantien der Konvention, auf die sie als geschützte Personen Anspruch haben, nicht in Anspruch nehmen können. Es wäre falsch gewesen, der Gewahrsamsstaat zu gestatten, ihren Wunsch, etwas zu tun und Geld zu verdienen, auszunutzen, um sie mit ihrer offensichtlichen Einwilligung unter Bedingungen arbeiten zu lassen, die die Konvention für andere geschützte Personen verbietet. Das ist der Sinn des zweiten Satzes in diesem Absatz; es wurde dem ursprünglichen Entwurf hinzugefügt, der lediglich die Regel der Freiwilligkeit der Arbeit vorsah. Die Bestimmung bezieht sich auf die Artikel der Konvention, die die Internierung von Ausländern [Fremden / Aliens] auf dem Gebiet einer Konfliktpartei (Artikel 40) und die Internierung von Personen auf besetztem Gebiet (Artikel 51) betreffen. In beiden Fällen können die Internierten – mit ihrer Einwilligung – nur im gleichen Umfang wie die Einwohner des Gewahrsamsstaates und unter den gleichen Bedingungen zur Arbeit herangezogen werden, und auch nur dann, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Arbeit und der Durchführung militärischer Operationen besteht.

1657 Ein weiterer Vorbehalt, der ebenfalls in den Stockholmer Entwurf aufgenommen wurde, zielt darauf ab, "in jedem Fall" Arbeiten zu verbieten, die einen erniedrigenden oder demütigenden Charakter haben. Dieser Vorbehalt mag auf den ersten Blick unnötig erscheinen, da man immer davon ausgeht, dass die Arbeit der Internierten nur freiwillig sein kann und es schwer vorstellbar ist, dass ein Internierter freiwillig eine Aufgabe übernimmt, die er als erniedrigend oder demütigend empfindet. Während des letzten Krieges gab es jedoch so viele Beispiele für einen Verfall der Sitten, dass es sicherlich gute Gründe gibt, die Internierten unter allen Umständen vor einer Schwächung ihres eigenen Willens zu schützen.

Absatz 2 – Das Recht die Arbeit aufzugeben

1658 Der zweite Absatz unterstreicht die Freiwilligkeit der von den Internierten geleisteten Arbeit. Da es möglich ist, dass sie in gutem Glauben, aber übereilt gehandelt haben oder dass sie ihre eigenen Kräfte überschätzt haben, wurde ihnen das Recht eingeräumt, ihre Entscheidung zu ändern. Um jedoch die Interessen des Arbeitgebers, der in gutem Glauben gehandelt hat, nicht zu verletzen, musste ihm Zeit gegeben werden, um Ersatzmächte für die Arbeitnehmer zu finden, die nicht weiterarbeiten wollten. Der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ausgearbeitete Textentwurf hatte

der Internierten im Interesse seiner eigenen Wirtschaft zu erhöhen. Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 680;

[2] [(2) S. 414] Der Bezug bezieht sich hier nur auf Zivilinternierte im engeren Sinne und nicht auf die Insassen von Konzentrationslagern, die keinerlei Schutz genossen. Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, S. 591;

eine Wartezeit von drei Monaten vorgesehen; diese wurde von der Konferenz auf sechs Wochen verkürzt, ein Kompromiss zwischen dem ursprünglichen Vorschlag und der Wartezeit von drei Wochen, auf die sich bestimmte Delegationen einigen wollten.

Absatz 3 – Vorbehalt: Arbeit im Auftrag der Internierten selbst

1659 Der Grundsatz der Freiwilligkeit der Arbeit scheint durch den dritten Absatz durchbrochen zu werden, der eine Liste bestimmter Aufgaben enthält, zu denen der Gewahrsamsstaat die Internierten notfalls auch gegen ihren Willen zwingen kann. In Wirklichkeit zielen die Bestimmungen dieses Absatzes auf dasselbe Ziel wie die des Absatzes 1 ab, nämlich das Wohlergehen der Internierten insgesamt zu fördern und ihren Schutz vor Bombenangriffen so gut wie möglich zu gewährleisten.

1660 Aus dem Kommentar zu Artikel 91 geht hervor, dass Internierte vorzugsweise von Sanitätspersonal ihrer eigenen Staatsangehörigkeit behandelt werden müssen, und Artikel 88 bezieht sich auf die Beteiligung der Inhaftierten am Schutz ihrer Unterkünfte. In der Tat könnte niemand mit größerem Eifer an dieser Aufgabe arbeiten als die Internierten selbst. Es handelt sich dabei um ein Werk der menschlichen Kameradschaft, das sie im Namen ihrer Kameraden zu verrichten verpflichtet sind. Würden sie sich dieser Aufgabe entziehen, würden sie eine elementare Pflicht verletzen, und es wäre richtig, sie dazu zu drängen.

1661 Eine ähnliche Argumentation führte dazu, dass Verwaltungsarbeiten und häusliche Aufgaben (Küchen-, Reinigungs- und Lagerpflegearbeiten) zu den Pflichten gezählt wurden, zu denen die Internierten gedrängt werden können. Es wurde angenommen, dass diese Reduzierung der täglichen Kontakte zwischen Internierten und Vertretern der Gewahrsamsstaat dazu beitragen würde, die Internierung weniger schwer erträglich zu machen. Es darf nie vergessen werden, dass die Internierten immer noch Zivilisten und nur Verdächtige sind – keine Kriminellen oder Ex-Kriegsverbrecher. In ihrem Fall kann eine weniger strenge Überwachung als bei Kriegsgefangenen geduldet werden; es liegt im Interesse der Internierten, dass ihnen jede mögliche Erleichterung ihrer Lage zugute kommt und um dieses allgemeinen Interesses willen darf der mögliche Widerstand eines Einzelnen nicht geduldet werden.

1662 Es ist nur eine einzige Ausnahme vorgesehen, nämlich die körperliche Untauglichkeit des Hospitanten; diese muss jedoch von einem Arzt festgestellt werden. Im Text des Artikels heißt es "durch einen Amtsarzt". Aus dem Verfahren der Konferenz geht nicht hervor, ob damit ein Arzt aus dem Sanitätspersonal des Gewahrsamsstaates gemeint sein kann. Das wäre sicherlich der Fall, wenn es unter den Internierten keinen Arzt gäbe; wenn es aber einen gäbe, würde er wahrscheinlich zum Sanitätspersonal des Lagers gehören, und in Übereinstimmung mit Artikel 91 wäre er vorzugsweise verantwortlich.

Absatz 4 – Verantwortlichkeiten des Gewahrsamsstaates

1663 Absatz 4 soll die Verantwortung des Gewahrsamsstaates für arbeitende Internierte festlegen.

1664 Die Verantwortlichkeiten des Gewahrsamsstaates sind allgemeiner Art; sie erstrecken sich auf "alle" Arbeitsbedingungen, die ärztliche Versorgung, die Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Zahlung des Arbeitsentgelts, unabhängig von der Art der vom Internierten verrichteten Arbeit.

1665 All dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der Häftling zwar in Übereinstimmung mit den Regeln des Absatzes 1 arbeitet, um für sich selbst etwas zu verdienen, dass er aber auch den Interessen des Gewahrsamsstaates dient, unabhängig davon, ob er für diese Macht oder für einen externen Arbeitgeber arbeitet, denn die Tätigkeiten des Arbeitgebers sind Teil der allgemeinen Kriegswirtschaft. Wenn ein Häftling nur seiner Gesundheit zuliebe bei der Gartenarbeit innerhalb des Lagers arbeiten würde, wäre er als Mitarbeiter der Gewahrsamsstaat anzusehen, umso mehr, wenn er ständig mit der Instandhaltung des Lagers beschäftigt wäre. Es ist daher einfach und völlig legitim, dass der Gewahrsamsstaat in jedem Fall die Verantwortung für die Arbeitsbedingungen der Internierten übernimmt. Die Konvention hat als Kriterium dafür, ob der Gewahrsamsstaat seine Pflichten gewissenhaft erfüllt, festgelegt, dass die Arbeitsbedingungen der Internierten nicht schlechter sein dürfen als die, die in dem betreffenden Gebiet für Arbeiten gleicher Art gelten. Die Diplomatische Konferenz war sich jedoch eines Problems bewusst, nämlich der

Frage der Löhne. Sollte festgelegt werden, dass die Internierten genau so bezahlt werden wie die einheimischen Arbeiter? "Dies", so schrieben die Berichterstatter des Ausschusses III, "könnte zu erstaunlichen Ergebnissen führen, da der Internierte im Gegensatz zum gewöhnlichen Arbeiter im Bezirk eine Person ist, die von allen normalen finanziellen Verantwortlichkeiten befreit ist".[3] Die Autoren der Konvention begnügten sich daher mit der Bestimmung eines "gerechten" Lohns. Unabhängig davon, ob die Arbeit für den Gewahrsamsstaat (einschließlich der Instandhaltungsarbeiten in den Lagern) oder für einen externen Arbeitgeber geleistet wird, ist der Lohn im Übereinkommen mit den Internierten festzulegen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese keine Lebenshaltungskosten zu tragen haben. Wenn sie die ihnen gewährte Entlohnung nicht für angemessen halten, haben sie das Recht, sich gemäß Artikel 101 an die Schutzmacht zu wenden.

[3] [(1) S. 417] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 839;

Artikel 96 – Arbeitsgruppen

Alle Arbeitsgruppen bleiben Teil eines Internierungsortes und von diesem abhängig. Die zuständigen Behörden des Gewahrsamsstaates und der Kommandant eines Internierungsortes sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens in einer Arbeitsgruppe verantwortlich. Der Kommandant führt eine aktuelle Liste der ihm unterstellten Arbeitsgruppen und übermittelt sie den Delegierten der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und anderer humanitärer Organisationen, die die Internierungsorte besuchen können.

Kommentar von 1958

1666 Auch wenn die Arbeit nicht am eigentlichen Internierungsort verrichtet wird, haben die Internierten Anspruch auf Schutz durch die Konvention. Aus diesem Grund war es wünschenswert, die Verantwortlichkeiten der Gewahrsamsstaat zu definieren und eine Bestimmung vorzusehen, die sicherstellt, dass der Schutz auch tatsächlich gewährt wird.

1. Verantwortlichkeiten

1667 Alle Arbeitsgruppen werden dem Kommandanten des Internierungsortes unterstellt.

1668 Wie aus den Erläuterungen zu Artikel 99 hervorgeht, unterliegt die Ernennung eines Kommandanten eines Lagers ganz bestimmten Regeln. Der Gewahrsamsstaat kann den Posten nur einem Offizier oder Beamten übertragen, der aus den "regulären" militärischen Kräften oder der "regulären" zivilen Verwaltung stammt.

1669 Es geht jedoch nicht nur um die Zuständigkeiten dieses Offiziers oder Beamten: Der Text des Artikels bezieht sich auch auf die zuständigen Behörden des Gewahrsamsstaates. Damit sind nicht nur seine Untergebenen, das Aufsichtspersonal vor Ort (dessen Ausbildung nach Artikel 99 Absatz 1 in die Verantwortung des Kommandanten fällt), sondern alle Behörden gemeint, denen der Kommandant des Internierungsortes selbst unterstellt ist. In gleicher Weise bezieht sich der entsprechende Artikel der Konvention über die Kriegsgefangenen (Artikel 56) auf die Militärbehörden und den Kommandanten des Lagers. Diese Bestimmung besagt also, dass der Staat auch dann verantwortlich ist, wenn der Kommandant seine Pflicht nicht erfüllt.

1670 Die Frage der individuellen Verantwortlichkeiten gemäß den Artikeln 146 bis 149 bleibt davon unberührt. Diese Frage wurde von der Diplomatischen Konferenz von 1949 ausdrücklich behandelt, als sie die entsprechende Bestimmung über Kriegsgefangene annahm.[1] Die Verantwortlichkeit des Gewahrsamsstaates entbindet seine Beauftragten in keiner Weise von ihrer Verantwortung für die von ihnen begangenen Vergehen gegen die Internierten.[2]

2. Beaufsichtigung

1671 Die Kontrolle der Erfüllung dieser Verantwortlichkeiten obliegt den Delegierten der Schutzmacht oder ihrer Ersatzmächte im Sinne von Artikel 11. Neben der Überwachung im engeren Sinne haben die Schutzmacht, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und andere anerkannte humanitäre Organisationen im Sinne der Artikel 30, 142 und 143 ein anerkanntes Kontrollrecht.

1672 Um dieses Recht ausüben zu können, müssen diese verschiedenen Behörden und Organisationen wissen, wo sich alle Arbeitsgruppen ohne Ausnahme befinden. Daher ist auch der betroffene Kommandant verpflichtet, eine aktuelle Liste vorzulegen. Mit dieser Bestimmung sollen Schwierigkeiten vermieden werden, wie sie den Delegierten des

[1] [(1) S. 418] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 276-277;

[2] [(2) S. 418] Dies ist ein Fall für die Anwendung der in Artikel 29 niedergelegten Regel;

Internationalen Komitees vom Roten Kreuz beim Besuch bestimmter Arbeitsgruppen (insbesondere von Kriegsgefangenen) während des Zweiten Weltkriegs begegnet sind. Bei verschiedenen Gelegenheiten war es nicht möglich, vom Kommandanten des Lagers eine Liste der Arbeitsgruppen zu erhalten, sodass man sich an eine höhere Militärbehörde wenden musste, was zu langen Verzögerungen führte.

1673 Was der Gewahrsamsstaat und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz betrifft, so ist diese Bestimmung eindeutig. Die ihnen mitgeteilten Listen müssen zumindest die genaue Lage der Arbeitsgruppen und die Zahl der Internierten in jeder Gruppe enthalten. Bei den anderen humanitären Organisationen handelt es sich, wie bereits im Zusammenhang mit Artikel 30 erwähnt, um solche, die vom Gewahrsamsstaat ordnungsgemäß zum Besuch der Lager ermächtigt wurden. Artikel 142 Absatz 2 erlaubt es der Gewahrsamsstaat, die Zahl der Gesellschaften und Organisationen zu begrenzen, die ihre Tätigkeiten in seinem Gebiet ausüben dürfen. Andererseits sind die Kommandanten der Lager verpflichtet, die Liste der Arbeitsgruppen jedem Delegierten mitzuteilen, der dazu befugt ist.

Kapitel VI: Persönliches Eigentum und Geldmittel

Artikel 97 – Wertgegenstände und persönliche Gegenstände[1]

Die Internierten sollen ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände und Effekten behalten können. Geldbeträge, Schecks, Wertpapiere usw. wie auch die Wertgegenstände, die sie besitzen, können ihnen nur gemäss dem feststehenden Verfahren abgenommen werden. Es soll ihnen hierfür eine detaillierte Empfangsbestätigung ausgestellt werden.

Die Geldbeträge sollen dem Konto jedes Internierten, wie es in Artikel 98 vorgesehen ist, gutgeschrieben werden; sie dürfen nicht in eine andere Währung umgewechselt werden, ausser wenn die Gesetzgebung des Gebietes, in dem der Eigentümer interniert ist, dies verlangt oder der Internierte seine Zustimmung gibt.

Gegenstände, die vor allem persönlichen oder gefühlsmässigen Wert besitzen, dürfen ihnen nicht abgenommen werden.

Eine internierte Frau darf nur von einer Frau durchsucht werden.

Bei ihrer Freilassung oder ihrer Heimschaffung sollen die Internierten das Guthaben ihres gemäss Artikel 98 geführten Kontos in Geld sowie alle Gegenstände, Geldbeträge, Schecks, Wertpapiere usw., die ihnen während ihrer Internierung abgenommen wurden, zurückerhalten, mit Ausnahme jener Gegenstände oder Werte, die der Gewahrsamsstaat auf Grund seiner in Kraft stehenden Gesetzgebung zurückbehält. Wenn das Eigentum eines Internierten auf Grund dieser Gesetzgebung zurückbehalten wird, soll der Betreffende eine detaillierte Bescheinigung erhalten.

Die im Besitze der Internierten befindlichen Familienurkunden und Identitätsausweise dürfen ihnen nur gegen Empfangsbestätigung abgenommen werden. Zu keinem Zeitpunkt dürfen die Internierten ohne Identitätsausweis belassen werden. Wenn sie keinen solchen besitzen, sollen sie besondere Ausweise erhalten, die von den Gewahrsamsbehörden auszustellen sind und ihnen bis zum Ende der Internierung die Identitätsausweise ersetzen.

Die Internierten sollen eine gewisse Summe Geld in bar oder in Form von Gutscheinen auf sich tragen dürfen, um Einkäufe besorgen zu können.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Achtung des Besitzes

1674 Zu den Gegenständen des persönlichen Gebrauchs gehören nicht nur Kleidung, Wäsche, Decken und Toilettenartikel, sondern auch Bücher, vielleicht eine tragbare Schreibmaschine, Sanitätsmaterial oder ganz allgemein alles, was im täglichen Leben gebraucht wird. Eine Ausnahme bilden zweifellos Fotoapparate, da der Gewahrsamsstaat ein besonderes Interesse daran hat, alles zu entfernen, was der Spionage dienen oder für eine unliebsame Propaganda verwendet werden könnte. Dieses Recht der Internierten, ihren persönlichen Besitz zu behalten, unterstreicht einmal mehr die Tatsache, dass die Internierung lediglich eine Sicherheitsmaßnahme ist und die persönlichen Rechte und Privilegien so wenig wie möglich beeinträchtigen darf.

[1] [(1) S. 419] Dieser Artikel entspricht dem Artikel 18 der Dritten Konvention;

1675 Dem Gewahrsamsstaat steht es jedoch frei, sich gegen Bestrebungen zu schützen, die von den Internierten zurückgehaltenen Mittel - und vor allem ihre finanziellen Mittel - zum Nachteil ihrer Interessen einzusetzen. Der Gewahrsamsstaat will Fluchten verhindern und muss daher den Inhaftierten jede Möglichkeit nehmen, ihre Bewacher zu bestechen; er muss auch versuchen, jede subversive Propaganda zu verhindern, und aus diesen Gründen erscheint es vernünftig, dass den Internierten Geldbeträge, Schecks, Schuldverschreibungen, bewegliche Besitztümer und Wertgegenstände, die sich zum Zeitpunkt ihrer Internierung in ihrem Besitz befinden, entzogen werden. Es ist jedoch unerlässlich, dass diese Gegenstände in Übereinstimmung mit einem festgelegten Verfahren entzogen werden und dass die Internierten nicht der Gefahr ausgesetzt sind, vom Erstankömmling beraubt zu werden. Die Verantwortlichkeiten der Gewahrsamsstaat müssen im Gegenteil rechtlich festgelegt werden. Zu diesem Zweck sah der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorgeschlagene Text vor, dass den Internierten keine Gegenstände entnommen werden dürfen, es sei denn auf Anordnung eines Offiziers oder eines Zivilisten mit gleichwertigem Status. Diese Formulierung ähnelt derjenigen, die im Zusammenhang mit den Arbeitsgruppen erwähnt wird, und derjenigen, die in Artikel 99 über die Auswahl der Kommandanten der Lager enthalten ist. Es ist zu bedauern, dass diese Schutzklausel nicht in den Text der Konvention aufgenommen wurde und dass die Genfer Konferenz sie durch einen etwas vagen Verweis auf ein "festgelegtes Verfahren" ersetzt hat. Die Berichterstatter des betreffenden Ausschusses erklärten, dass mit dieser Formulierung bezweckt wurde, diesem Text, der Zivilisten betrifft, einen weniger militärischen Charakter zu verleihen als dem Stockholmer Entwurf, der sich sehr eng an den Text über Kriegsgefangene anlehnt.[2] Der fragliche Verweis, so vage er auch sein mag, stammte ursprünglich aus dem Tokioter Entwurf, in dem vorgeschlagen wurde, das Kriegsgefangenenübereinkommen als analog auf zivile Internierte anwendbar zu betrachten, mit der Maßgabe, dass die gewährte Behandlung "in keinem Fall schlechter sein darf als die in dem genannten Übereinkommen vorgeschriebene".

1676 Die am Ende eines Absatzes erwähnte detaillierte Quittung unterscheidet sich von dem in Artikel 98 vorgesehenen Konto. Die Quittung verbleibt im Besitz des Internierten, während das Konto von den Inhaftierungsbehörden aufbewahrt und archiviert wird. Die Quittung dient bei der Abrechnung, d. h. am Ende der Internierung, als Beleg.

Absatz 2 – Schutzmaßnahmen gegen Währungs-Umrechnungen

1677 Die einem Internierten abgenommenen Geldbeträge sind auf sein Konto zu überweisen. Die Bestimmung ist einfach genug, wenn es sich um Beträge in der Währung des Landes handelt, in dem die Internierung stattfindet, aber wenn es sich um ausländische Währung handelt, kann die Umrechnung einer Beschlagnahme gleichkommen, da die Währung eines Landes, das sich im Krieg befindet, entwertet werden kann; daher die Klausel, die die Internierten vor einer solchen Umrechnung schützt. Es muss jedoch eingeräumt werden, dass die betreffende Schutzklausel durch den Vorbehalt, der sich auf die "im Hoheitsgebiet drängende Gesetzgebung" bezieht, illusorisch gemacht werden kann. Die Erfahrung der Vergangenheit hat nämlich gezeigt, dass Devisenkontrollen und andere außergewöhnliche Maßnahmen in Kriegszeiten häufig die Umrechnung in die Währung des betroffenen Landes zwingend vorschreiben, wobei diese Umrechnung zu einem willkürlichen Kurs erfolgt, der häufig weit unter dem tatsächlichen Wert liegt.

Absatz 3 – Gegenstände mit persönlichem Wert

1678 Bei diesem Absatz handelt es sich nicht um eine eigenständige, unabhängige Bestimmung, wie seine Stellung im Artikel vermuten lassen könnte. Er steht im Zusammenhang mit dem ersten Absatz, in den er durchaus hätte aufgenommen werden können.

1679 Der wesentliche Teil der Klausel sind die Worte "vor allem". Die Klausel formuliert eine Ausnahme von dem Recht des Gewahrsamsstaates, den Internierten Wertgegenstände abzunehmen; diese Ausnahme gilt für Gegenstände, die vor allem einen persönlichen oder sentimentalen Wert haben. Das heißt, dass die Bedeutung, die ihrem Besitz beigemessen wird, nicht von ihrem kommerziellen Wert abhängt, sondern von dem, was sie emotional darstellen. Ein

[2] [(1) S. 421] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 839;

Ehering wäre ein solches Beispiel – ein schlichter goldener Ring, der wenig kostet; sein Verkauf würde dem Besitzer keine großen Mittel verschaffen, mit denen er eine Flucht vorbereiten oder sich an subversiver Propaganda beteiligen könnte. Andererseits können Juwelen von großem Handelswert trotz ihres sentimentalen Wertes mitgenommen werden. Es ist Sache der Gewahrsamsstaat, nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen, welches Vorgehen angemessen ist. Sie muss in Übereinstimmung mit Absatz 1 erfolgen (nach einem festgelegten Verfahren und gegen eine Quittung).

1680 Der Absatz entspricht einer ähnlichen Bestimmung der Kriegsgefangenenkonvention von 1949 (Artikel 18 Abs. 3). Er stützt sich auf die allgemeinen Grundsätze des Schutzes der menschlichen Person, wie sie in den Artikeln 27 bis 34 niedergelegt sind. Er ist eine Anwendung dieser Grundsätze und zielt darauf ab, die Achtung vor den inneren Gefühlen der Internierten zu gewährleisten.

Absatz 4 – Die Suche nach Frauen

1681 Ebenso enthält Absatz 4 das, was die Berichterstatter als "eine weitere Schutzmaßnahme zugunsten der weiblichen Internierten" bezeichneten. Hier handelt es sich um einen Fall der Anwendung des in Artikel 27 Absatz 2 formulierten Grundsatzes.

Absatz 5 – Abwicklung der Konten

1682 Dieser Absatz ist teilweise in Verbindung mit Artikel 35 (Recht auf Verlassen des Hoheitsgebiets) zu lesen, denn auch bei der Heimschaffung geschützter Personen nach Beendigung eines Krieges wird das "festgelegte Verfahren" in der Praxis wahrscheinlich zu Verzögerungen führen, während derer die Bestimmungen von Artikel 97 angewendet werden. Der Fall der Heimschaffung kann daher mit gutem Grund als dem Fall der Entlassung ähnlich angesehen werden, und insbesondere das Verfahren zur Abwicklung der Konten wird dasselbe sein.

1683 Der Text des Artikels beschreibt dieses Verfahren im Detail. Er sieht vor, dass Geldbeträge, Schecks, Schuldverschreibungen und Wertgegenstände zurückzugeben sind, mit Ausnahme derjenigen, die der Gewahrsamsstaat aufgrund der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung zurückhält. Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auf Banknoten und Gold in Form von Münzen oder Goldbarren, die nach der Gesetzgebung in Kriegszeiten in der Regel mit einem offiziellen Embargo belegt sind. Der Grund für ein solches Embargo in Bezug auf feindlichen Besitz (und der Besitz der Internierten wird in der Regel feindlicher Besitz sein) ist die Hoffnung des Gewahrsamsstaates, ihn bei Kriegsende für Reparationszwecke aufzugreifen. Diese Wertgegenstände würden dann von der Entschädigung abgezogen, zu der sich die feindliche Macht bereit erklärt hat, und die letztere – und nicht der Gewahrsamsstaat – wäre dann gegenüber dem Eigentümer dafür rechenschaftspflichtig. Die in Artikel 46 der Haager Vorschriften niedergelegte Regel der Achtung des Privateigentums wurde somit befolgt. Damit der betroffene Internierte gegebenenfalls eine Entschädigung von der letztendlich verantwortlichen Macht erhalten kann, muss er im Besitz der detaillierten Quittung sein, die vom Gewahrsamsstaat gemäß der Konvention ausgestellt werden muss.

Absatz 6 – Ausweispapiere

1684 Absatz 6 entspricht Artikel 18 Absatz 2 der Konvention über die Kriegsgefangenen, die seit der Konvention über die Kriegsgefangenen von 1929 aufgrund der während des Zweiten Weltkriegs gesammelten Erfahrungen eingeführt wurde. Er wurde vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorgeschlagen. Wenn der Gewahrsamsstaat den Kriegsgefangenen ihre Heeresbücher (Soldbuch und Dienstbuch) wegnahm und sich dabei auf ihr Recht berief, alle militärischen Dokumente zu beschlagnahmen, wurde ihnen in der Regel das einzige Ausweispapier abgenommen. Da sie ihre Identität nicht nachweisen konnten, bestand die Gefahr, dass sie insbesondere bei einem Fluchtversuch, als Spione behandelt wurden und somit den Status eines Kriegsgefangenen verloren.

1685 Die gleiche Argumentation ist auf Internierte anzuwenden. Es kann im Interesse des Gewahrsamsstaates liegen, bestimmte Ausweisdokumente zu beschlagnahmen (z. B. den Führerschein, um die Flucht zu erschweren), doch sollte er dem Internierten bei der Einziehung dieser Dokumente in jedem Fall die Möglichkeit lassen, seine Identität

nachzuweisen. Den Internierten werden zwei Garantien gewährt:(1) Für jedes Ausweisdokument, das seinem Besitzer abgenommen wird, ist eine Quittung auszustellen;(2) ein offizielles Ausweisdokument kann gegebenenfalls vom Gewahrsamsstaat selbst ausgestellt werden. Dabei kann es sich um ein ordnungsgemäß beglaubigtes Duplikat des Ausweises für die Internierung handeln, der in Artikel 106 vorgesehen ist.

Absatz 7 – Taschengeld

1686 Der letzte Absatz sollte die Anwendung von Artikel 87 Absatz 1 ermöglichen, der den Kauf bestimmter Lebensmittel betrifft. Im Stockholmer Entwurf wurde darauf hingewiesen, dass sich der Bezug auf Lebensmittel, Tabak und Requirierungen für die Toilette bezieht. Die Diplomatische Konferenz strich dies, da sie es für eine Wiederholung hielt; es ist jedoch gut, sich an die Korrespondenz zwischen den beiden Artikeln zu erinnern.[3]

1687 Daraus folgt, dass die fraglichen Geldbeträge relativ gering sein werden. Wenn der Gewahrsamsstaat der Auffassung ist, dass er aus Sicherheitsgründen den Bargeldbesitz der Internierten sehr streng begrenzen muss, sollte er ihnen Einkaufsgutscheine von ausreichendem Wert zur Verfügung stellen, damit sie in den von ihm betriebenen Kantinen einkaufen können.

[3] [(1) S. 424] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 839;

Artikel 98 – Finanzielle Mittel und individuelle Konten

Allen Internierten sollen regelmässig Beträge ausbezahlt werden, damit sie Lebensmittel und Artikel wie Tabakwaren, Toilettenartikel usw. kaufen können. Diese Auszahlungen können in Form von Krediten oder Einkaufsgutscheinen erfolgen.

Überdies können die Internierten Unterstützungen der Macht, der sie angehören, der Schutzmächte, der Organisationen, die ihnen gegebenenfalls Hilfe gewähren, oder ihrer Familien wie auch, entsprechend der Gesetzgebung des Gewahrsamsstaates, die Einkünfte aus ihrem Eigentum entgegennehmen. Die Höhe der vom Heimatstaat ausgerichteten Unterstützungen soll für jede Interniertenkategorie (Schwache, Kranke, schwangere Frauen usw.) die gleiche sein. Für die Festsetzung dieser Beiträge durch den Heimatstaat und die Verteilung durch den Gewahrsamsstaat dürfen nicht die in Artikel 27 des vorliegenden Abkommens verbotenen Benachteiligungen die Grundlage bilden.

Für jeden Internierten hat der Gewahrsamsstaat ein ordentliches Konto zu unterhalten, welchem die in diesem Artikel erwähnten Beträge, die vom Internierten verdienten Löhne sowie die ihm gegebenenfalls zugehenden Geldsendungen gutgeschrieben werden. Auch die ihm abgenommenen Beträge, die auf Grund der in dem Gebiete, indem er sich befindet, in Kraft stehenden Gesetzgebung verfügbar sein können, sollen seinem Konto gutgeschrieben werden. Dem Internierten soll jede Erleichterung gewährt werden, die mit der im betreffenden Gebiet in Kraft stehenden Gesetzgebung vereinbar ist, um seiner Familie und den von ihm wirtschaftlich abhängigen Personen Unterstützungsgelder zuzusenden. Er soll von diesem Konto die für seine persönlichen Ausgaben notwendigen Beträge innerhalb der vom Gewahrsamsstaat festgelegten Grenzen abheben können. Ferner sollen ihm jederzeit angemessene Erleichterungen gewährt werden, um in sein Konto Einsicht zu nehmen oder Auszüge davon zu erhalten. Dieses Konto ist der Schutzmacht auf Ersuchen itzuteilen und folgt dem Internierten im Falle seiner Versetzung.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Zuwendungen des Gewahrsamsstaates

1688 Bei den in diesem Absatz genannten Zuwendungen handelt es sich in der Tat um das im letzten Absatz des vorstehenden Artikels erwähnte Taschengeld. Wenn den Internierten durch die Internierung die Mittel entzogen würden, die sie durch ihre normalen Tätigkeiten erhalten haben, würden sie, die über keine Rücklagen verfügen, bald in so ärmliche Verhältnisse geraten, dass sie gezwungen wären, zu arbeiten, um sich über ihren Unterhalt hinaus, für den der Gewahrsamsstaat verantwortlich ist, auch nur den geringsten zusätzlichen Komfort zu verschaffen, was der in Artikel 95 festgelegten Regel widerspricht. Um dies zu vermeiden, sieht Artikel 98 Absatz 1 vor, dass der Gewahrsamsstaat ihnen regelmäßige Zuwendungen zu zahlen hat, die es den Ärmsten unter ihnen ermöglichen, sich wenigstens das Minimum zu verschaffen, das zur Aufrechterhaltung ihrer Sitten und zur Wahrung ihrer persönlichen Würde für notwendig erachtet wird, auch wenn sie bescheiden sind. Diejenigen, die über private Mittel verfügen, erhalten die Zuwendungen ebenfalls, da man es für besser hielt, die Unterschiede in der finanziellen Lage der verschiedenen Internierten nicht durch eine unterschiedliche Behandlung hervorzuheben.

Absatz 2 – Zuwendungen aus anderen Quellen

1689 Die Internierten können auch Geld aus anderen Quellen erhalten.

1. Zuwendungen aus dem Heimatstaat oder von der Schutzmacht

1690 Internierte sind fast immer aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit interniert worden. Sie verstoßen gegen die Gesetzgebung des Krieges, weil sie Staatsangehörige eines feindlichen Staates sind; es ist daher nur gerecht, dass die Macht, der sie angehören (oder in Ermangelung dessen die Schutzmacht), ihnen hilft, die Folgen zu tragen. Der Gewahrsamsstaat ihrerseits ist aus Gründen der Menschlichkeit verpflichtet, Zuwendungen aus diesen Quellen zu genehmigen. Der Grundsatz, dass diese Form der Hilfeleistung zuzulassen ist, ist im Übrigen in Artikel 39 Absatz 3 dieser Konvention verankert, der auf geschützte Personen im Allgemeinen angewandt wird.

1691 Es wurde jedoch für wünschenswert erachtet, dass die Zuweisung oder Verteilung dieser Überweisungen nicht durch politische Erwägungen beeinflusst wird. Es sei darauf hingewiesen, dass das Verbot der bevorzugten Behandlung bestimmter Internierter oder Gruppen von Internierten sowohl für den Heimatstaat als auch für den Gewahrsamsstaat gilt. Im Fall des Heimatstaates kann das Verbot als normal angesehen werden, da es sich auf eine geschützte Person bezieht, aber im Fall des Heimatstaates greift die Konvention hier in die Beziehungen zwischen einem Staat und seinen eigenen Bürgern ein. Dies ist eine gewagte, aber kluge Bestimmung, die eine Ausnahme von der Regel darstellt, dass der Schutz von Personen nicht auf ihre Beziehungen zu dem Staat angewandt wird, dem sie die Treue schulden.

1692 Jede Diskriminierung, die im Widerspruch zu Artikel 27 steht, ist verboten. Andererseits wird die in diesem Artikel erlaubte Diskriminierung aus humanitären Gründen implizit zugelassen, um besonders hilfsbedürftige Personengruppen (Gebrechliche, Kranke, Schwangere usw.) zu begünstigen.[1] All dies ist ein Beispiel für die Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, wie er im humanitären Recht verstanden wird, d. h. der Regel, die jede Differenzierung aufgrund von Rasse, politischer Ansicht, Religion oder sozialer Schicht verbietet, aber gleichzeitig verlangt, dass der unterschiedliche Grad des Leidens durch einen unterschiedlichen Grad an Beistand gelindert werden muss.

2. Zuwendungen von Familien oder von humanitären Organisationen

1693 Die Internierten haben auch Anspruch auf Beistand durch ihre Familien oder durch "Organisationen, die sie unterstützen können". Dies ist ein weiterer Fall für die Anwendung des in Artikel 39 Absatz 3 festgelegten Grundsatzes. In diesem Fall entfällt der Vorbehalt der Nichtdiskriminierung, da es jeder Familie selbstverständlich erlaubt sein sollte, ihre eigenen Mitglieder zu begünstigen. Schwieriger ist die Frage im Fall der humanitären Organisationen. Ist es zum Beispiel religiösen Gesellschaften erlaubt, Mitglieder ihrer eigenen Religion oder Konfession zu bevorzugen? Ja, zweifellos, vorausgesetzt, dass alle diese Gesellschaften gleich behandelt werden und dass dies keine größeren disziplinarischen Schwierigkeiten verursacht. Es gilt das gleiche Argument wie für Familien. Wenn jedoch humanitäre Organisationen ihre Mittel aus öffentlichen Sammlungen beziehen, die unabhängig von einer religiösen Körperschaft organisiert werden, ist es denkbar, dass die den Behörden auferlegte Regel der Nichtdiskriminierung auch auf sie angewendet wird. Dies ist jedenfalls die Regel, von der sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Übereinstimmung mit seinen eigenen Statuten leiten lässt, und das Gleiche sollte wohl auch für jede andere nichtkonfessionelle soziale Hilfsorganisation gelten.

3. Einkommen aus Besitz

1694 Internierte, die über Privateigentum verfügen, sind berechtigt, die Einkünfte aus ihrem Besitz in Übereinstimmung mit dem Recht des Gewahrsamsstaates zu beziehen. Die Beschlagnahme nach der Gesetzgebung des Krieges hebt die freie Verfügung über den feindlichen Besitz auf; die Einkünfte aus diesem Besitz werden jedoch weiterhin bezogen,

[1] [(1) S. 426] Dies bedeutet nicht unbedingt, dass der Heimatstaat verpflichtet ist, allen Internierten Zuwendungen zu gewähren, unabhängig davon, ob sie diese benötigen oder nicht. Die Situation unterscheidet sich hier von der in Absatz 1 beschriebenen Situation in Bezug auf Zuwendungen;

und es kann aus Gründen der Menschlichkeit vereinbart werden, dass sie dem Eigentümer innerhalb der vom Gewahrsamsstaat genehmigten Grenzen zur Verfügung stehen sollen.

Absatz 3 – Konten

1695 Absatz 3 enthält detaillierte Regeln für die Führung eines Kontos für jeden Internierten. Verantwortlich dafür ist der Gewahrsamsstaat und keine andere Behörde. Die in Artikel 102 genannten Interniertenausschüsse haben diesbezügliche Rechte, und da die Gesetzgebung in Kriegszeiten den Internierten in der Regel bestimmte Erleichterungen vorenthält, die ihnen in normalen Zeiten zustehen würden[2], ist es wünschenswert, dass der Gewahrsamsstaat sozusagen an die Stelle einer Bank tritt, soweit es um die Führung ihrer Konten geht.

1696 Auf der Habenseite des Kontos stehen die in den vorangegangenen Artikeln und in Absatz 2 von Artikel 98 definierten Posten: Arbeitsentgelt für geleistete Arbeit (Artikel 95), bei der Internierung entnommene Geldbeträge, die in einer vom betroffenen Häftling aufbewahrten detaillierten Quittung eingetragen werden (Artikel 97), Zuwendungen und Einkommen. Auf der Sollseite stehen die vom Internierten für seine persönlichen Ausgaben oder den Unterhalt seiner Familie getätigten Abhebungen innerhalb der durch die Gesetzgebung zur Kriegszeit festgelegten Grenzen.

1697 In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass dieses Übereinkommen keine Bestimmung enthält, die Artikel 63 der Kriegsgefangenenkonvention entspricht, der die Möglichkeit der Überführung von Geldern ins Ausland für den Unterhalt von Personen vorsieht, die von den Gefangenen abhängig sind. Der Grund dafür ist, dass ein Zivilist, der inhaftiert ist, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, normalerweise in dem Land ansässig ist, in dem er inhaftiert ist und dass seine Pflichten in Bezug auf den Unterhalt von Angehörigen folglich in diesem Land liegen müssen.

1698 Es ist Sache des Internierten, die ordnungsgemäße Führung seines Kontos – wie bei einer Bank – selbst zu überprüfen, sofern sich seine diesbezüglichen Anfragen in "angemessenen" Grenzen halten: Die zu diesem Zweck gewährten Erleichterungen dürfen nicht als Vorwand für Forderungen dienen, die die Aufgabe des Gewahrsamsstaates übermäßig erschweren könnten. Um jedoch sicherzustellen, dass die Interessen der Internierten nicht beeinträchtigt werden, ist auch die Schutzmacht befugt, das Konto einzusehen, und der Internierte hat stets das Recht, sich nach Maßgabe von Artikel 101 an die Schutzmacht zu wenden.

1699 Schließlich können kriegsbedingte Umstände die Überführung von Internierten erforderlich machen. In diesem Fall kann es für den Gewahrsamsstaat schwierig sein, die Konten zu führen. Dennoch ist die Kontinuität dieser Finanzverwaltung für jeden Internierten so wichtig, dass die Konvention sorgfältig darauf achtet, dass der Internierte im Fall einer Überführung von einem Kontoauszug begleitet wird. Der Gewahrsamsstaat ist somit voll verantwortlich und der Internierte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn sein Konto verloren geht oder nicht korrekt geführt wird.

[2] [(1) S. 427] Mit Ausnahme derjenigen, die ihnen speziell für die Verwaltung ihres Besitzes gewährt werden können. Siehe den Kommentar zu Artikel 114;

Kapitel VII: Verwaltung und Disziplin

Artikel 99 – Verwaltung der Lager, Aushang der Konvention und der Anordnungen

Jeder Internierungsort soll der Befehlsgewalt eines verantwortlichen Offiziers oder Beamten unterstellt werden, der aus den regulären Militärstreitkräften oder der regulären Zivilverwaltung des Gewahrsamsstaates ausgewählt wird. Der den Internierungsort befehligende Offizier oder Beamte soll den Text des vorliegenden Abkommens in der offiziellen oder einer der offiziellen Sprachen seines Landes besitzen und für dessen Anwendung verantwortlich sein. Das Überwachungspersonal soll über die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens sowie über die zu seiner Anwendung erlassenen Vorschriften unterrichtet werden.

Der Text des vorliegenden Abkommens sowie die Texte der gemäss dem vorliegenden Abkommen getroffenen besonderen Abmachungen sollen innerhalb des Internierungsortes in einer Sprache, welche die Internierten verstehen, angeschlagen werden oder aber sich im Besitze des Interniertenausschusses befinden.

Vorschriften, Befehle, Ankündigungen und Bekanntmachungen jeder Art sollen den Internierten mitgeteilt und innerhalb der Internierungsorte in einer Sprache, die sie verstehen, angeschlagen werden.

Alle an einzelne Internierte gerichteten Befehle und Anordnungen sind gleichfalls in einer ihnen verständlichen Sprache zu erteilen.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Kommandant des Internierungsortes

1700 Die Bestimmungen in Absatz 1 beruhen auf den Erfahrungen, die während des Zweiten Weltkriegs gemacht wurden. Am 7. Dezember 1939 richtete das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ein Memorandum an die kriegführenden Mächte, um sie darauf aufmerksam zu machen, dass Zivilinternierte in der Regel den allgemeinen strafrechtlichen Regeln des Landes, in dem sie festgehalten werden, unterworfen werden sollten. Die britische, die deutsche und die amerikanische Regierung akzeptierten diesen Vorschlag im Prinzip. Sie akzeptierten auch den für die Anwendung der disziplinarischen Vorschriften entscheidenden Grundsatz, dass die Internierungslager für Zivilisten nicht unter militärischer Aufsicht stehen sollten.[1] Die deutschen Behörden behielten sich jedoch das Recht vor, im Fall von Lagern in von ihren Truppen besetzten Gebieten eine Ausnahme von dieser Regel zu machen. Es ist jedoch wichtig, darauf hinzuweisen, dass selbst wenn der Kommandant eines Lagers am Internierungsort Angehöriger der Streitkräfte ist, Disziplinarstrafen nicht nach militärischen Regeln angeordnet werden dürfen. Die Grundlage für die Disziplinierung der Internierten ist nicht das militärische Disziplinarrecht, sondern die Vorschriften des Internierungsortes.

1701 Unabhängig davon, ob es sich bei dem Kommandanten um einen Zivilisten oder einen Angehörigen der Kräfte handelt, muss er ein regulärer Beamter sein, d. h. er darf nicht aus den Reihen von Organisationen ausgewählt werden, die eigens eingerichtet wurden, um den Verantwortlichkeiten des Staates in dieser Hinsicht Rechnung zu tragen.

[1] [(1) S. 429] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, Allgemeine Tätigkeiten, S. 600;

Internierte wie Kriegsgefangene sind in der Hand des Staates.[2] Der Staat allein ist für die Anwendung der Konvention verantwortlich. Folglich kann nur ein regulärer (ziviler oder militärischer) Vertreter des Staates dieser Verantwortung gerecht werden und rechtsgültig Verpflichtungen im Namen der Regierung eingehen. Darüber hinaus gewährleisten die Traditionen der regulären Offiziere und zivilen Beamten, dass der Kommandant eines Internierungsortes in der Lage ist, die schwere Aufgabe zu übernehmen, die Anwendung der Konvention ehrenhaft zu gewährleisten, ohne gegen die Gesetze der Menschlichkeit zu verstoßen.

1702 Die erste Pflicht, die ihm auferlegt wird, besteht darin, den genauen Wortlaut des Übereinkommens zu kennen. Er muss daher über ein Exemplar in der Amtssprache der Macht, die er vertritt, verfügen (oder in einer der Amtssprachen, wenn es mehr als eine geben sollte).

1703 Dieser Absatz sieht jedoch auch vor, dass die in den einzelnen Ländern getroffenen administrativen Maßnahmen zur Anwendung der Konvention von dem mit der Kontrolle der Internierten betrauten Personal studiert werden müssen. Der Kommandant und das Aufsichtspersonal müssen also diese Maßnahmen kennen. Der Text besagt ferner, dass der Kommandant des Internierungsortes dafür verantwortlich ist, dem betreffenden Personal die erforderlichen Anweisungen zu erteilen. Der Ausschuss der Diplomatischen Konferenz, der sich mit dieser Frage befasste, wies darauf hin, dass es notwendig ist, dem Lagerpersonal klare Anweisungen zur Auslegung der Konvention in Bezug auf die Verwaltung zu geben, anstatt auf der Kenntnis des Textes selbst zu bestehen.[3] Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Kommandant die unmittelbare Befehlsgewalt über die Internierten ausübt – auch wenn sie mit Arbeitsgruppen unterwegs sind (Artikel 96). Er muss immer im Internierungsort anwesend sein und seine Aufgaben selbst wahrnehmen. Er darf, außer in Fällen von "höherer Gewalt", seine Aufgaben nicht in ihrer Gesamtheit an einen seiner Untergebenen delegieren. Das bedeutet, dass der Gewahrsamsstaat im Prinzip nicht mehrere Internierungsorte einem einzigen Kommandanten unterstellen darf. Es kann jedoch besondere Gründe geben, die vielleicht mit den Interessen der Internierten zusammenhängen, warum der Staat mehrere Internierungsorte in ein und demselben Bezirk einem leitenden Kommandanten unterstellen möchte. Er sollte dann für jeden Internierungsort, der dem Oberkommandanten unterstellt ist, einen Offizier oder Beamten mit den in diesem Artikel geforderten Befugnissen und Qualifikationen benennen.

Absatz 2 – Entsendung der Konvention und der besonderen Übereinkommen

1704 Der Kommandant des Internierungsortes muss die Bestimmungen der Konvention genau kennen, aber das reicht nicht aus. Die Internierten selbst müssen den genauen Umfang ihrer Rechte und Pflichten kennen. Diese Rechte bilden die Grundlage für ihre Beschwerden bei den Gewahrsamsbehörden oder für ihre Rechtsmittel bei der Schutzmacht nach Artikel 101. Ihre Pflichten erfordern eine vernünftige Disziplin, die es der Gewahrsamsstaat überflüssig macht, zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf Strafen oder gar Gewalt zurückzugreifen.

1705 Nach Artikel 144 haben die Hohen Vertragsparteien zwar die Aufgabe, den Text der Konvention so weit wie möglich zu verbreiten, auch in Friedenszeiten; aber es ist natürlich notwendig, die Betroffenen an so detaillierte Bestimmungen wie die in den Vorschriften für Internierte zu erinnern. Dieser Absatz, der sich darauf bezieht, dass die Internierten selbst informiert werden müssen, sieht vor, dass sie Zugang zu der Konvention haben müssen, die in eine Sprache übersetzt ist, "die sie verstehen". In den meisten Fällen handelt es sich dabei um die Sprache des Landes, in dem sie inhaftiert sind, da die Internierten zuvor in diesem Land gearbeitet und gelebt haben; erforderlichenfalls muss jedoch eine Fassung der Konvention in einer Fremdsprache ausgehängt werden. Für Fälle, in denen die Vielzahl der Sprachen den Aushang aller erforderlichen Fassungen erschwert, ist eine Lösung vorgesehen; in solchen Fällen soll der Interniertenausschuss in die Lage versetzt werden, den Betroffenen die erforderlichen Angaben zu machen. In solchen Fällen erhält der Ausschuss für Internierte ein Exemplar der Konvention (und etwaiger besonderer Übereinkommen) zur Verwendung durch die Internierten.

[2] [(2) S. 429] Siehe Dritte Konvention, Artikel 12 Abs. 1;

[3] [(1) S. 430] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 839;

1706 Es obliegt dem Gewahrsamsstaat, die Texte vorzubereiten, die zu versenden sind. Es ist jedoch wünschenswert, dass die Macht, der die Internierten angehören, dem Interniertenausschuss ein Exemplar der Konvention in der Muttersprache der Inhaftierten zukommen lässt, insbesondere wenn es in demselben Land mehr als eine Amtssprache gibt. Dies sollte über die guten Dienste der Schutzmacht oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz geschehen, sobald der Krieg ausgebrochen ist. An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Hohen Vertragsparteien nach Artikel 145 verpflichtet sind, einander die offiziellen Übersetzungen der Konvention zu übermitteln [4] (in Friedenszeiten durch den Schweizerischen Bundesrat und während der Feindseligkeiten durch die Schutzmächte).

Absatz 3 – Entsendung von Vorschriften, die in Anwendung der Konvention erlassen wurden

1707 Die Internierten müssen die Vorschriften kennen, und zwar sowohl die allgemeinen Bestimmungen, die in Anwendung der Konvention erlassen werden, als auch die besonderen Maßnahmen, die sich aus den Umständen ergeben. Auch in diesem Fall ist der Gewahrsamsstaat dafür verantwortlich, die betroffenen Vorschriften so auszuhängen, dass sie bekannt und verstanden werden können.

Absatz 4 – Einzelaufträge

1708 Ebenso ist es unerlässlich, dass die an die einzelnen Internierten gerichteten Befehle für diese verständlich sind. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Disziplin vernünftig akzeptiert werden.

[4] [(1) S. 431] Es wird darauf hingewiesen, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Besitz von Übersetzungen ist, die von Regierungen angefertigt wurden. Im Bedarfsfall könnte es auch die Aufgabe übernehmen, diese zu übermitteln;

Artikel 100 – Allgemeine Disziplin

Die Disziplinarordnung in den Internierungsorten muss mit den Grundsätzen der Menschlichkeit vereinbar sein und darf auf keinen Fall Vorschriften enthalten, die den Internierten ihrer Gesundheit abträgliche körperliche Ermüdung oder Schikanen physischer oder moralischer Art auferlegen. Die Tätowierung oder Anbringung von Identifikationsmerkmalen oder -kennzeichen auf dem Körper ist verboten. Insbesondere sind verboten andauerndes Stehenlassen oder verlängerte Appelle, körperliche Strafübungen, militärischer Drill und militärische Übungen sowie Nahrungseinschränkungen.

Kommentar von 1958

1709 Dieser Artikel, der auf der Diplomatischen Konferenz ohne Diskussion angenommen wurde, gibt den entsprechenden Artikel des Stockholmer Entwurfs wieder. Er beruht auf den Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs und verbietet die unmenschlichen Praktiken, die in bestimmten Lagern stattfanden. Diese Praktiken sind im Übrigen bereits in Artikel 27 verurteilt worden.

Absatz 1 – Achtung vor der menschlichen Person

1710 Der hier in den Internierungsvorschriften festgelegte Grundsatz ist einfach die Anwendung des für alle geschützten Personen geltenden allgemeinen Grundsatzes, dass sie "unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person" haben und "jederzeit menschlich behandelt werden müssen", und zwar in jedem Einzelfall. Die Bedeutung dieser wesentlichen Grundsätze wurde im Kommentar zu Artikel 27 der Konvention hervorgehoben.

1711 Selbst wenn das Verhalten der Internierten zur Verhängung von Strafen führt – ein Thema, das in Artikel 117 und den darauf folgenden Artikeln behandelt wird – ist formell festgelegt, dass "Disziplinarstrafen in keinem Fall unmenschlich sein dürfen". Umso mehr musste festgestellt werden, dass die Vorschriften über die Disziplin in den Internierungsorten nicht so beschaffen sein durften, dass ihre bloße Anwendung ohne Verschulden des Internierten für diesen einer unmenschlichen Bestrafung gleichkommen konnte.

1712 Es muss erneut betont werden, dass die Internierung keine Strafe ist. Die verschiedenen Eingriffe in die Freiheit der Internierten, ihre Rechte auszuüben, sind nur durch Bedingungen gerechtfertigt, die die Sicherheit des Gewahrsamsstaates betreffen, und alles, was die persönliche Würde der Internierten angreift, ohne aus Sicherheitsgründen notwendig zu sein, ist als unmenschlich zu verbieten. Bestimmte Maßnahmen, die die Überwachung wahrscheinlich erleichtern würden, wie z. B. die Tätowierung der Inhaftierten, sind wegen ihrer schwerwiegenden Auswirkungen auf die Würde der Person verboten.

Absatz 2 – Beispiele für verbotene Maßnahmen

1713 Um die Bestimmung zu verdeutlichen, werden in Absatz 2 einige Beispiele für verbotene Maßnahmen genannt. Neben der im vorhergehenden Absatz erwähnten Tätowierung werden Bestimmungen genannt, die in Vorschriften unbedingt zu unterlassen sind. (Die Aufzählung darf nicht als erschöpfend betrachtet werden, wie die Einfügung des Wortes "insbesondere" zeigt). Die körperliche Ertüchtigung ist verboten, wenn sie "strafenden" Charakter hat, d. h. wenn sie so organisiert ist, dass sie die Gesundheit oder die Würde der Betroffenen beeinträchtigt; militärische Manöver sind ebenfalls verboten (sie sind besonders im Fall von Zivilisten unangebracht). Auch die Reduzierung der Lebensmittelrationen stellt offensichtlich eine Bestrafung dar und muss in Vorschriften verboten werden, die den Bestimmungen der Konvention über Straf- und Disziplinarstrafen unterliegen (Artikel 117 und folgende).

Artikel 101 – Beschwerden und Anliegen

Die Internierten haben das Recht, den Behörden, in deren Gewalt sie sich befinden, ihre Anliegen betreffend das Regime, dem sie unterstellt sind, vorzubringen.

Sie haben ferner das unbeschränkte Recht, sich entweder durch Vermittlung des Interniertenausschusses oder, wenn sie es für notwendig erachten, direkt an die Vertreter der Schutzmacht zu wenden, um ihnen die Punkte zur Kenntnis zu bringen, über welche sie Beschwerden hinsichtlich der Internierungsbedingungen vorzubringen haben.

Diese Anliegen und Beschwerden sollen unverändert und mit aller Beschleunigung weitergeleitet werden. Selbst wenn sie sich als unbegründet erweisen, dürfen sie nicht Anlass zu irgendeiner Bestrafung geben.

Die Interniertenausschüsse können den Vertretern der Schutzmacht regelmässige Berichte über die Lage in den Internierungsorten und über die Bedürfnisse der Internierten zustellen.

Kommentar von 1958

1714 Das Beschwerderecht ist eine unverzichtbare Garantie für die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen der Konvention. Es ist eine logische Folge der Bestimmungen der vorangegangenen Artikel, die sicherstellen sollen, dass die Internierten die Möglichkeit haben, den Text der Konvention im Detail zu studieren.

1715 Dieses Recht war in den Haager Vorschriften für Kriegsgefangene nicht enthalten. Während des Ersten Weltkriegs wurde der Brauch eingeführt, dass die Gefangenen unter bestimmten Umständen Beschwerden vorbringen können. Ein am 15. März 1918 zwischen Deutschland und Frankreich geschlossenes Übereinkommen erlaubte es den Gefangenen, ihre Beschwerden und Anliegen über die Wohlergehens-Ausschüsse den Kommandanten der Lager vorzutragen, die ihre Bemerkungen anfügen konnten, bevor sie sie an die Schutzmacht weiterleiteten. Auf der Grundlage dieses Präzedenzfalls fügten die Autoren der Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen in Artikel 42 die Grundsätze ein, die in der Konvention von 1949[1] wiederholt wurden. Sie lauteten

(1) das Recht, sich an den Gewahrsamsstaat zu wenden;

(2) das Recht, sich bei der Schutzmacht zu beschweren;

(3) die Bestimmung, dass solche Beschwerden und Anliegen unverzüglich zu übermitteln sind und unter keinen Umständen zu einer Bestrafung führen dürfen.

1716 Die Vorschriften für Internierte beruhen auf denselben Grundsätzen.

Absatz 1 – Recht auf Petition

1717 "Anliegen" unterscheiden sich von "Beschwerden" dadurch, dass sie keine Behauptungen über eine Verletzung der Konvention darstellen. Es handelt sich um Bemerkungen oder Anfragen, die sich ausschließlich auf die Bedingungen der Internierung beziehen und an die Inhaftierungsbehörden gerichtet sind. Der Plural bedeutet in diesem Fall, dass die Petition zwar in erster Instanz dem Kommandanten des Internierungsortes vorgelegt werden muss – aufgrund seiner persönlichen Verantwortlichkeit für die Durchführung der Konvention gemäß Artikel 99 – dass sie aber auch in die Zuständigkeit seiner Vorgesetzten fallen kann; in diesem Fall ist es seine Pflicht, sie gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels weiterzuleiten.

[1] [(1) S. 434] Siehe Dritte Konvention, Artikel 78;

1718 In der Konvention ist das Verfahren für die Einreichung von Petitionen nicht im Einzelnen festgelegt, doch muss es selbstverständlich mit den normalen Anforderungen der Disziplin und der Verwaltung des Internierungsortes vereinbar sein, und die Petitionen dürfen nicht zu anderen Zwecken als denen der Konvention verwendet werden. Es obliegt dem Kommandanten des Internierungsortes, Vorschriften über die Ausübung dieses Rechts zu erlassen und insbesondere festzulegen, ob und in welcher Form die Anliegen mündlich oder schriftlich eingereicht werden können.

Absatz 2 – Beschwerden

1719 "Beschwerden" haben im Gegensatz zu Petitionen einen streitigen Charakter. Sie können eingereicht werden, weil die Haftbehörden einer Petition nicht entsprochen oder nicht geantwortet haben, sie können aber auch unabhängig von einer vorherigen Petition ein Rechtsmittel gegen eine angebliche Verletzung der Bestimmungen der Konvention darstellen.

1720 Wie bereits erwähnt, sah das während des Ersten Weltkriegs eingeführte Verfahren zur Weiterleitung von Beschwerden das Eingreifen von "Wohlergehens-Ausschüssen" vor. Der vorliegende Text nimmt Bezug auf eine ähnliche Einrichtung – die Interniertenausschüsse. Dieses Vorgehen über einen Vermittler kann gewisse Vorteile mit sich bringen, vor allem, wenn der Ausschuss den Beschwerdeführer mit entsprechenden Bemerkungen unterstützt, aber es kann in bestimmten Fällen auch die freie Äußerung der Beschwerden behindern, und man wollte dem Internierten die Möglichkeit geben, sich auf Wunsch direkt an die Schutzmacht zu wenden. Es muss betont werden, dass Beschwerden, wie auch Petitionen, strikt von den Bedingungen der Internierung betroffen sein müssen, andernfalls würden sie nicht angenommen.

1721 Im Zusammenhang mit diesem Absatz stellt sich eine wichtige Frage, auf die im Text nicht eingegangen wird. Können Internierte ihre Beschwerden an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz richten? In der Praxis hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz während des Zweiten Weltkriegs, insbesondere wenn Kriegsgefangene durch die Ereignisse einer Schutzmacht beraubt wurden, häufig Beschwerden entgegengenommen und weitergeleitet. Das Eingreifen des Komitees war nicht von der gleichen Art wie das der Schutzmacht, die sich normalerweise darauf beschränkte, mit der Heimatmacht diplomatische Kontakte zum Gewahrsamsstaat zu vereinbaren. Nun wurde festgestellt, dass die Öffentlichkeit dieser diplomatischen Schritte und ihr offizieller Charakter für die Gefangenen nicht immer sehr vorteilhaft waren, während das diskrete und weniger eingeschränkte Vorgehen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz häufig wirksam war.[2] Es ist wichtig, dass der Nutzen dieser Erfahrung nicht verloren geht und da Artikel 143 der Konvention über die Überwachung das Internationale Komitee vom Roten Kreuz namentlich erwähnt und besagt, dass die Delegierten des Komitees die gleichen Vorrechte haben wie die Delegierten der Schutzmacht, kann man daraus ableiten, dass die Beschwerden der Internierten auch an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gerichtet werden können. Der Grund, warum das Komitee in Artikel 101 nicht namentlich genannt wird, besteht gerade darin, das Stigma der Anfechtung zu vermeiden, das jedem Eingreifen des Komitees anhaften könnte. Auf diese Weise wird den Empfindlichkeiten der Gewahrsamsstaat Rechnung getragen, was in vielen Fällen ein erfolgreiches Vorgehen erleichtern wird.

Absatz 3 – Weiterleitung – Immunität

1722 Die "unverzügliche" Weiterleitung von Beschwerden und Anliegen und das Ausbleiben von Strafen, auch wenn sie nicht begründet sind, entspricht dem Verfahren, das für Kriegsgefangene in den beiden Weltkriegen eingeführt wurde.

1723 Die Vierte Konvention von 1949 hat einen besonders wichtigen Gedanken eingeführt, indem sie festlegt, dass die Weiterleitung "ohne Änderung" erfolgen soll. Diese Formulierung wurde von den Autoren der Dritten Genfer Konvention abgelehnt, um das Recht der Gewahrsamsstaat auf Zensur zu achten. Die Diskussionen auf der Diplomatischen Konferenz über die Vierte Konvention haben gezeigt, dass der ausdrückliche Wunsch bestand, jede

[2] [(1) S. 435] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, S. 341-342;

Andeutung von Zensur in Bezug auf Zivilisten zu vermeiden. Dennoch wurde gesagt, dass eine gewisse Überwachung durch den Gewahrsamsstaat "aus Sicherheitsgründen" erlaubt sein muss.[3]

1724 Das Verbot, auch unbegründete Beschwerden und Anliegen zu bestrafen, ist aus humanitärer Sicht hinreichend gerechtfertigt. Die Internierten befinden sich oft in so bedrückenden Verhältnissen, dass sie unter dem Einfluss vom Gewahrsamsstaat feindlich gesinnten Gedanken Irrtümer begehen können. Es ist daher nur vernünftig, ihnen gegenüber Nachsicht walten zu lassen, wenn sie sich irren. Darüber hinaus würde ihnen ein Recht vorenthalten, das zum Teil die Achtung der Person garantiert und eine der vier in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte[4] genannten Grundfreiheiten darstellt, wenn sie aufgrund ihres Handelns irgendeine Art von Strafe zu befürchten hätten.

Absatz 4 – Berichte der Interniertenausschüsse

1725 Um den Wahrheitsgehalt der vorgebrachten Beschwerden in voller Kenntnis der Sachlage beurteilen zu können, muss die Schutzmacht so genau und regelmäßig wie möglich über die Bedingungen der Internierung informiert werden. Auf diese Weise kann sie feststellen, ob es sich bei den ihr mitgeteilten Tatsachen um Ausnahmen oder um die Folgen von Missständen handelt, die behoben werden müssen. Einige der 1947 versammelten Regierungsexperten hatten in Erwägung gezogen, die regelmäßige Übermittlung von Berichten an die Schutzmacht, die nach einem Muster abgefasst sind, zur Pflicht zu machen. Diese Ansicht hat sich nicht in dem Sinne durchgesetzt, dass sie verbindlich vorgeschrieben wurde. Der Gedanke der regelmäßigen Berichte wurde beibehalten, aber die Konvention überlässt es den Interniertenausschüssen, wann und wie sie ihre Berichte vorlegen.

1726 Diese Berichte sind für die Schutzmacht bestimmt, aber in vielen Fällen werden die darin enthaltenen Informationen für die Hilfsorganisationen von größerem Interesse sein. Es gehört daher zu den Aufgaben der Schutzmacht, alle Informationen, die von Interesse sind, so schnell wie möglich an die Institutionen weiterzuleiten, die in der Lage sind, den Betroffenen zu helfen. Die Schutzmacht sollte daher diese Informationsquelle so weit wie möglich ausschöpfen; sie wird selbst tätig werden, wenn diplomatische Handlungen erforderlich sind, und sie wird sich an die Hilfsorganisationen wenden, wenn der Beistand für die Festgenommenen in den Bereich ihrer Tätigkeiten fällt.

[3] [(1) S. 436] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 681-682;

[4] [(2) S. 436] "In der Erwägung, dass ... die Erschaffung einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, als höchstes Streben des einfachen Volkes verkündet worden ist ..."(Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Präambel Abs. 2);

Artikel 102 – Interniertenausschüsse I. – Wahl der Mitglieder

An jedem Internierungsort sollen die Internierten alle sechs Monate und in geheimer Wahl die Mitglieder eines Ausschusses frei wählen können, der beauftragt ist, sie bei den Behörden des Gewahrsamsstaates, bei den Schutzmächten, beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und bei jeder andern Organisation, die ihnen hilft, zu vertreten. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind wieder wählbar.

Die gewählten Internierten sollen ihre Funktionen übernehmen, sobald ihre Wahl die Zustimmung der Gewahrsamsbehörden erhalten hat. Die Gründe für eine etwaige Weigerung oder Absetzung sollen den betreffenden Schutzmächten mitgeteilt werden.

Kommentar von 1958

Allgemeine Bemerkungen und historischer Überblick

1727 Bereits im Krieg von 1870 hatte die unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gegründete Internationale Kriegsgefangenenagentur den Kriegsparteien vorgeschlagen, in jedem Lager eine von den Gefangenen selbst ernannte "Vertrauensperson" mit der Verteilung von Hilfsgütern zu betrauen. Im Laufe des Ersten Weltkriegs nahm das “Gebräuchlein“ der Ernennung solcher Vertrauenspersonen konkrete Formen an, und das deutsch-französische Übereinkommen vom 15. März 1918 sah vor, dass in allen Lagern und in Arbeitskommandos, die 100 Gefangene oder mehr umfassten, dem Kommandanten des Lagers "Wohlfahrts-Ausschüsse" zur Abnahme und Verteilung der kollektiven Unterstützungsgüter zur Genehmigung vorgelegt werden konnten.

1728 In der Konvention von 1929 wurden diese Ergebnisse kodifiziert. Artikel 43 sah die Ernennung von Vertretern für die Korrespondenz mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen Hilfsorganisationen vor; ihre Tätigkeiten als Vermittler zwischen den Gefangenen und den Behörden oder humanitären Institutionen sollten sich enorm ausweiten.

1729 Auch in den Internierungslagern für Zivilisten während des Zweiten Weltkriegs spielten die Vertreter der Internierten eine sehr wichtige Rolle. In vielen Fällen übernahmen sie sogar mehr Verantwortlichkeiten als die Vertreter der Häftlinge, deren Status in der Konvention festgelegt war. Ihr Tätigkeitsbereich variierte von Land zu Land, war aber fast immer recht groß. Oft hatten sie die Macht eines Lagerleiters und waren verantwortlich für Ordnung, Disziplin und die Anwendung der Vorschriften. In einigen Ländern ernannten Zivilinternierte mehrere ihrer Kameraden zu einem Lagergericht, das Verletzungen der Vorschriften (Fluchtversuche, Ungehorsam, Glücksspiele, Menschenhandel mit Lebensmitteln) bestrafte.[1]

1730 Dieses System war jedoch nicht ganz zufriedenstellend. Die Ernennung von Lagerleitern führte in einigen Fällen zu solchen Rivalitäten, dass Unruhen ausbrachen, und manchmal missbrauchten die ernannten Personen ihre Autorität. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schlug daher vor, mehrköpfige Räte einzurichten, in denen die verschiedenen Richtungen oder Staatsangehörigkeiten der Internierten vertreten sein sollten. Die Autoren der Konvention unterstützten diesen Vorschlag ebenso wie die 1947 konsultierten Experten.[2]

1731 Das in den Konventionen von 1949 vorgesehene System trägt dieser Erfahrung Rechnung. Die Bestimmungen sind daher im Fall von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten nicht identisch. Während im Fall der Kriegsgefangenen noch von Vertretern der Gefangenen die Rede ist (Drittes Übereinkommen, Artikel 79) und nähere Erläuterungen in den Artikel aufgenommen wurden, sieht das für die Zivilinternierten vorgesehene System nur das gemeinsame

[1] [(1) S. 438] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, S. 601;

[2] [(2) S. 438] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungssachverständigen", S. 197-199;

Handeln eines Interniertenausschusses vor, dessen Mitglieder von ihren Kameraden gewählt werden, von denen aber kein einziger berechtigt ist, als Lagerleiter eine beherrschende Stellung einzunehmen. Dieser Unterschied zwischen den beiden Systemen entspricht dem Unterschied zwischen einem Zivilisten, der im Wesentlichen ein Individuum ist, und einem Kriegsgefangenen, der noch der Militärdisziplin unterliegt.

Absatz 1 – Wahlen

1732 Wahlen sind für jeden Internierungsort vorgesehen. Sie werden auch in den Arbeitskommandos abgehalten, obwohl diese in diesem Absatz nicht ausdrücklich erwähnt werden. Ein entsprechender Vermerk wurde von den Berichterstattern[3] gemacht und wird durch Absatz 3 des Artikels 104 in Bezug auf die Möglichkeit der Korrespondenz der Ausschussmitglieder in den Arbeitskommandos bestätigt.

1733 Die geheime Wahl ist eine Garantie für die Freiheit der Wahlen. Die Tatsache, dass diese Wahlen regelmäßig stattfinden, gibt den Internierten die Möglichkeit, die Arbeit ihrer Delegierten zu überprüfen und sie dementsprechend wiederzuwählen oder nicht.

1734 Befinden sich mehrere hundert Internierte in einem Lager, so kann den Wahlen eine Art Wahlkampf vorausgehen, und es wird eine gewisse Hilfe der Gewahrsamsstaat erforderlich sein, um die materiellen Vorkehrungen zu treffen. In jedem Fall muss eine solche Hilfe der Gewahrsamsstaat stets unparteiisch erfolgen, da jeder Druck, gleich welcher Art, dem Geist der Konvention zuwiderläuft.

1735 Aufgrund ihres repräsentativen Charakters können die Interniertenausschüsse gegenüber dem Gewahrsamsstaat und der Schutzmacht oder gegenüber Hilfsorganisationen wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Namen der Internierten handeln, ohne dass dieses Eingreifen jedoch unerlässlich ist. Wie beispielsweise im Kommentar zu Artikel 101 ausgeführt, kann das Beschwerderecht entweder direkt oder über den Interniertenausschuss ausgeübt werden.

1736 Es ist anzumerken, dass die Konvention die Anzahl der Mitglieder der Interniertenausschüsse nicht erwähnt. Der Geist der Konvention besteht darin, dass die verschiedenen Strömungen unter den Internierten so gerecht wie möglich vertreten sein sollten. Die Tatsache, dass im Text keine Zahlen genannt werden, erlaubt es dem Gewahrsamsstaat jedoch, die Zahl der zu wählenden Vertreter nach eigenem Ermessen festzulegen. Sie könnte auch die Internierten selbst mit dieser Frage befassen. Falls den Internierten die Vorschriften für die Wahlen zu restriktiv erscheinen, können sie jederzeit von dem ihnen durch den vorhergehenden Artikel eingeräumten Beschwerderecht Gebrauch machen und sich an die Schutzmacht (oder das Internationale Komitee vom Roten Kreuz) wenden, um im Übereinkommen eine größere Zahl von Mitgliedern für den Interniertenausschuss festzulegen.

Absatz 2 – Genehmigung des Gewahrsamsstaates

1737 Damit der Interniertenausschuss seine Tätigkeit ausüben kann, ist die Zustimmung der Inhaftierungsbehörden erforderlich. Diese Bedingung, die für alle Systeme der Vertretung der Kriegsgefangenen gilt, ist natürlich für die Aufrechterhaltung der Disziplin unerlässlich. Sie ermächtigt der Gewahrsamsstaat jedoch nicht, Druck auf die Internierten auszuüben, um einen bestimmten Kandidaten zu wählen und noch weniger die Wahlen zu verschieben, wenn die Kandidaten nicht zugelassen wurden. Es liegt auf der Hand, dass die Wahlen so bald wie möglich stattfinden müssen, auch wenn es keine formale Bestimmung in diesem Sinne gibt. Erhebt der Gewahrsamsstaat Einwände gegen das Ergebnis der Wahlen, so muss er die Schutzmacht davon in Kenntnis setzen und seine Gründe darlegen. Dieses Verfahren zielt einerseits darauf ab, willkürliche Handlungen der Gewahrsamsstaat einzuschränken und andererseits Neuwahlen unter besseren Bedingungen zu ermöglichen, wenn die Internierten von der Schutzmacht unparteiisch über die Gründe gegen die Wahl der zuerst Gewählten informiert wurden.

[3] [(3) S. 438] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 840;

1738 Die gleichen Überlegungen gelten für die Möglichkeit des Gewahrsamsstaates, ein oder mehrere Mitglieder des Interniertenausschusses im Laufe des Jahres zu entfernen, wobei der Willküraspekt einer solchen Entscheidung so weit wie möglich eingeschränkt wird.

Artikel 103 – Interniertenausschüsse II. – Zuständigkeiten

Die Interniertenausschüsse sollen zum körperlichen, moralischen und geistigen Wohlergehen der Internierten beitragen.

Namentlich wenn die Internierten beschliessen sollten, unter sich ein gegenseitiges Unterstützungssystem zu organisieren, soll diese Organisation zur Zuständigkeit der Ausschüsse gehören, ungeachtet der besonderen Aufgaben, die ihnen durch andere Bestimmungen des vorliegenden Abkommens auferlegt sind.

Kommentar von 1958

1739 In diesem Artikel werden die verschiedenen Aufgaben der Interniertenausschüsse nicht im Einzelnen beschrieben, sondern es wird vielmehr darauf hingewiesen, in welchem Sinne diese Aufgaben wahrgenommen werden sollten, und es wird ein konkretes Beispiel genannt.

Absatz 1 – Zwecke der Ausschüsse

1740 Der Hauptzweck der Konvention besteht darin, geschützte Personen in guter Moral und körperlicher Gesundheit zu erhalten, und in diesem Sinne ist Artikel 103 verfasst.

1741 Die Formulierung ist bemerkenswert: Die Interniertenausschüsse haben die Aufgabe, das Wohl der Internierten zu "fördern". Ihre Tätigkeiten ergänzen also lediglich die Tätigkeiten der Gewahrsamsstaat, die nach der Konvention für den Unterhalt der Internierten zuständig ist, sowie die Tätigkeiten der für medizinische und religiöse Fragen verantwortlichen Ärzte und Geistlichen.

1742 Die Ausschüsse übernehmen also keine Verantwortung für das physische und moralische Wohlergehen der Internierten. Sie leisten lediglich denjenigen Beistand, die diese Verantwortung in vollem Umfang tragen. Es liegt jedoch auf der Hand, dass die Mitglieder der Interniertenausschüsse, die aus den Internierten selbst rekrutiert werden, besser als der Gewahrsamsstaat in der Lage sind, die Anforderungen ihrer Kameraden und die geeigneten Mittel zur Förderung ihres Wohlergehens zu kennen und dabei ihre Gewohnheiten und ihre Mentalität zu berücksichtigen. Diese Generalklausel könnte daher so verstanden werden, dass sie den Interniertenausschüssen das Recht einräumt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das Wohl der Internierten zu fördern. So wie der Lagerführer im Kriegsgefangenenlager einen großen Spielraum bei der Unterstützung seiner Kameraden hat und mit Hilfsorganisationen korrespondieren, Zeitungen abonnieren, Konzerte und Theateraufführungen veranstalten, Studienkurse initiieren, eine Rechtsberatungsstelle einrichten, rechtliche Dokumente übermitteln und die Einweisung oder Heimschaffung bestimmter Männer vorschlagen kann, so haben die Interniertenausschüsse die allgemeine Aufgabe, für die Anwendung der Konvention im Namen ihrer Mitinternierten zu sorgen. Selbstverständlich muss diese Aufgabe in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Konvention erfüllt werden, ohne willkürliche Vorzugsbehandlung oder Diskriminierung im Widerspruch zu den Bestimmungen der Konvention.[1]

[1] [(1) S. 441] Artikel 2 des Entwurfs der Vorschriften über die kollektive Unterstützung im Anhang der Konvention sieht vor, dass die Verteilung der Unterstützung "in Übereinstimmung mit einem von den Interniertenausschüssen aufgestellten Plan ... stets nach dem Grundsatz der Billigkeit erfolgt";

Absatz 2 – Gegenseitiger Beistand

1743 Die Erfahrung zweier Weltkriege hat gezeigt, dass die Tätigkeiten der Lagerleiter es den Ärmsten der Kriegsgefangenen ermöglicht haben, von ihren eigenen Kameraden unterstützt zu werden. In einigen Fällen organisierte der Lagerleiter Sammlungen und sein Büro wurde zu einem echten Büro für soziales Wohlergehen.

1744 Der zweite Absatz überträgt die Ergebnisse dieser Erfahrung auf den Fall der Internierten und beauftragt insbesondere die Interniertenausschüsse, ein System des gegenseitigen Beistands zu organisieren. In Anbetracht der unterschiedlichen Bedingungen und Mittel der Internierten kann ein solches System sehr nützlich sein, da es unter ihnen sicherlich Familienoberhäupter gibt, die durch den Verlust ihrer normalen Arbeit ihre Angehörigen in ernsten Schwierigkeiten zurückgelassen haben.

1745 Einige der anderen im Text erwähnten Sonderaufgaben wurden bereits erörtert, nämlich die Artikel 87 (Betrieb der Kantinen) und 101 (Weiterleitung von Beschwerden und Anliegen), und es sollte auch auf die in den Artikeln 109 (kollektive Unterstützung), 118 (gerichtliche Verfahren gegen Internierte), 125 (Übergabe verderblicher Waren in Paketen an Internierte, die eine Disziplinarstrafe erhalten haben, an die Krankenstation) und 128 (Beförderung des gemeinschaftlichen Besitzes und des Gepäcks der Internierten) behandelten Aufgaben verwiesen werden.

Artikel 104 – Interniertenausschüsse III. – Vorrechte

Die Mitglieder der Interniertenausschüsse sollen nicht zu einer andern Arbeit gezwungen werden, wenn dies die Erfüllung ihrer Funktionen erschweren könnte.

Die Ausschussmitglieder können unter den Internierten die von ihnen benötigten Hilfskräfte bezeichnen. Alle materiellen Erleichterungen, vor allem eine gewisse für die Erfüllung ihrer Aufgaben (Besuche der Arbeitsgruppen, Inempfangnahme von Versorgungsgütern usw.) notwendige Freizügigkeit, sollen ihnen gewährt werden.

Für ihre postalische und telegrafische Korrespondenz mit den Gewahrsamsbehörden, den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und ihren Delegierten sowie mit den Hilfsorganisationen für Interniertе soll den Ausschussmitgliedern gleicherweise jegliche Erleichterung gewährt werden. Die gleichen Erleichterungen sollen Ausschussmitglieder in Arbeitsgruppen für ihre Korrespondenz mit ihrem Ausschuss am Hauptinterniertenort geniessen. Diese Korrespondenzen sollen weder beschränkt noch als Teil des in Artikel 107 erwähnten Kontingentes betrachtet werden.

Kein Ausschussmitglied darf versetzt werden, ohne dass ihm die vernünftigerweise notwendige Zeit eingeräumt wurde, um seinen Nachfolger mit den laufenden Geschäften vertraut zu machen.

Kommentar von 1958

1746 Die Vorrechte der Mitglieder der Interniertenausschüsse sind die gleichen wie die der Vertreter der Gefangenen (Dritte Konvention, Artikel 81). Wie in der Erläuterung zu Artikel 103 gesagt wurde, ist der Ausschuss korporativ und nicht persönlich, aber es war wichtig, dass die Ausschüsse in der Lage sein sollten, den Internierten die gleichen Dienste zu leisten wie die Vertreter der Kriegsgefangenen.

1747 Zu diesem Zweck erhält jedes Mitglied eines Ausschusses für Gefangene einzeln die gleichen Vorrechte als Vertreter der Gefangenen. Es versteht sich von selbst, dass er diese Befugnisse in allen Fällen als Vertreter des Ausschusses nutzt, denn nach der Konvention ist keine Delegierung von Befugnissen erlaubt, die einem der Mitglieder des Ausschusses größere Befugnisse als seinen Kollegen verleihen könnte.

Absatz 1 – Befreiung von der Arbeit

1748 Der Wunsch, diese Konvention parallel zur Konvention über die Kriegsgefangenen zu gestalten, hat in diesem Absatz zu einem etwas unlogischen Ergebnis geführt, auf das bei den Diskussionen in Genf hingewiesen wurde.[1] Im Fall von Kriegsgefangenen, die nach den Bestimmungen der Konvention zur Arbeit gezwungen werden können, ist es vernünftig, dass die Lagerführer befreit werden; ist aber eine ähnliche Bestimmung im Fall von Zivilisten erforderlich, die unter Artikel 95 fallen, wonach sie nicht zur Arbeit gezwungen werden dürfen?

1749 Die Antwort lautete, dass Artikel 95 auch eine Klausel enthält, die die Internierten von Wartungsarbeiten im Lager befreit, zu denen sie gezwungen werden können, sodass Absatz 1 gerechtfertigt wäre, sich darauf zu beziehen. Unabhängig davon, ob dieses Detail notwendig ist oder nicht, ist es sicherlich nicht nutzlos. Sie unterstreicht die Bedeutung der Aufgaben der Interniertenausschüsse, indem sie festlegt, dass sich die Mitglieder des Ausschusses nur diesen Aufgaben widmen dürfen, ohne dass sie durch andere Arbeiten behindert werden.

[1] [(1) S. 443] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 682;

Absatz 2 – Assistenten

1750 Wie die Vertreter der Häftlinge können auch die Mitglieder der Interniertenausschüsse von Stellvertretern, Beratern oder Assistenten unterstützt werden. Dies gilt insbesondere für Dolmetscher in Internierungsorten, in denen Personen verschiedener Staatsangehörigkeiten inhaftiert sind.

1751 Zur erwähnten "Bewegungsfreiheit" ist anzumerken, dass der Text von einer "bestimmten Freiheit" und nicht von "vollständiger Freiheit" spricht. Artikel 3 des Entwurfs der Regeln für kollektive Unterstützung im Anhang der Konvention kommentiert diese Bestimmung in gewisser Weise, indem er besagt, dass es den Mitgliedern der Interniertenausschüsse erlaubt ist, sich zu Bahnhöfen oder anderen Ankunftsorten in der Nähe ihres Internierungsortes zu begeben, an die die Hilfsgüter geschickt werden.

1752 Im Gegensatz zu der Bestimmung, in dem ähnlichen Artikel, die Kriegsgefangene betrifft, erstreckt sich diese Erlaubnis nicht auf deren Stellvertreter.

1753 Die Erwähnung der Besuche bei den Arbeitsgruppen impliziert, dass der Interniertenausschuss seinen Sitz am Hauptinternierungsort hat und die Gesamtheit der abkommandierten Gruppen vertritt. Der folgende Absatz sieht jedoch die Möglichkeit vor, dass sich ein oder mehrere Mitglieder des Interniertenausschusses ständig bei den Arbeitsgruppen aufhalten.

1754 Eine der "materiellen Erleichterungen", die für diese Besuche oder Reisen zur Verfügung gestellt werden müssen, sind sicherlich Transportmittel, auch wenn der Text dies nicht sagt, so wie Transportmittel für Geistliche, die ihre religiösen Pflichten wahrnehmen, zur Verfügung gestellt werden (Artikel 93).

Absatz 3 – Korrespondenz

1755 Der große Umfang, in dem Hilfssendungen an Internierungsorte gesandt werden können, rechtfertigt – gemessen an dem Umfang, in dem sie während des Zweiten Weltkriegs an Lager für Kriegsgefangene gesandt wurden – die Gewährung von Korrespondenzmöglichkeiten für die Mitglieder der Interniertenausschüsse, die sich insbesondere mit der Entgegennahme und Verteilung dieser Hilfsgüter befassen.

1756 Die erste dieser Erleichterungen besteht darin, dass die Korrespondenz in gleicher Weise wie die normale Korrespondenz der Internierten portofrei ist. Darüber hinaus darf diese Korrespondenz, wie im letzten Satz dieses Absatzes ausdrücklich festgestellt wird, nicht eingeschränkt oder als Teil des jedem Internierten zugewiesenen Mindestkontingents von zwei Briefen und vier Karten pro Monat betrachtet werden. Ein weiteres Zugeständnis ist die Ausnahme von der Regel, dass die Internierten in ihrer Muttersprache schreiben müssen (Artikel 107 Abs. 3); diese Korrespondenz kann in einer anderen, im Einzelfall geeigneten Sprache abgefasst werden, wenn sie an den Gewahrsamsstaat, die Schutzmacht, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder eine andere Hilfsorganisation gerichtet ist.

1757 Es ist nicht gesagt, dass diese Kommunikation frei von Zensur ist. Die Gewährung "aller Erleichterungen" verpflichtet jedoch den Gewahrsamsstaat, wenn er diese Korrespondenz der Zensur unterwirft, dafür zu sorgen, dass es nicht zu Verzögerungen zum Nachteil der Internierten kommt.

1758 Bei Arbeitsgruppen beschränken sich die Möglichkeiten auf die Korrespondenz mit dem Hauptinternierungsort und erstrecken sich nicht über das Land der Internierung hinaus. Das heißt, wenn die Mitglieder eines Interniertenausschusses, die in einem Arbeitskommando arbeiten, beispielsweise mit Hilfsorganisationen korrespondieren wollen, müssen sie ihre Mitteilungen über den Interniertenausschuss am Hauptinternierungsort schicken.

Absatz 4 – Überführungen

1759 Die Funktionen der Interniertenausschüsse und die Entwicklung ihrer verschiedenen Tätigkeiten und ihrer Korrespondenz erfordern eine für das Wohlergehen der Internierten nützliche Kontinuität. Es war daher richtig,

vorzusehen, dass den Mitgliedern dieser Ausschüsse im Falle der Überführung an einen anderen Internierungsort eine angemessene Frist eingeräumt wird, um ihre Nachfolger mit der Situation vertraut zu machen.

1760 In Bezug auf die Vertreter der Kriegsgefangenen in den Lagern sah die Konvention von 1929 (Absatz 3 von Artikel 44) vor, dass im Fall einer Überführung die "erforderliche Zeit" für die Einweisung des neuen Vertreters in seine Aufgaben gewährt werden sollte. Trotz dieser Bestimmung weigerten sich einige Lagerkommandanten während des Zweiten Weltkriegs, mehr als eine Stunde für die Übergabe der Vollmacht zu gewähren. Das Wort "angemessen" wurde in den bisherigen Text eingefügt, um die Verantwortlichen zu veranlassen, den umfangreichen Pflichten eines Häftlingsvertreters Rechnung zu tragen und sich in der Frage der Überführung großzügig zu zeigen. In diesem Sinne ist auch die gleichlautende Bestimmung über die Mitglieder des Interniertenausschusses zu verstehen.

Kapitel VIII: Beziehungen zur Außenwelt

Artikel 105 – Meldung der getroffenen Maßnahmen

Unmittelbar nach der Internierung von geschützten Personen sollen die Gewahrsamsstaaten diesen Personen selbst, der Macht, der sie angehören, und ihrer Schutzmacht die zur Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels vorgesehenen Massnahmen zur Kenntnis bringen; in gleicher Weise sollen sie von jeder Änderung dieser Massnahmen Mitteilung machen.

Kommentar von 1958

1761 In der Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen hieß es lediglich (Artikel 35), dass die Kriegführenden Maßnahmen betreffend die Beziehungen der Gefangenen zur Außenwelt "veröffentlichen". Die Erfahrungen des Ersten Weltkriegs hatten das Internationale Komitee vom Roten Kreuz veranlasst, einen genaueren Wortlaut zu diesem Punkt vorzuschlagen. Das Komitee hatte nämlich zahlreiche Anfragen und Beschwerden von Behörden und Privatpersonen erhalten, die nicht ausreichend über die Maßnahmen zur Übermittlung von Post an Kriegsgefangene informiert waren.

1762 Um weitere Unklarheiten zu vermeiden, hat der Ausschuss einen Text vorgeschlagen, der diesem Artikel sehr ähnlich ist und für Kriegsgefangene und Zivilinternierte nahezu identisch ist.

1763 Der Text, der sich auf Zivilisten bezieht, wurde mit wenig Diskussion angenommen. Er enthält einen Änderungsantrag zum Entwurf des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Dieser vom Jüdischen Weltkongress eingebrachte Änderungsantrag fügt hinzu, dass die Schutzmacht benachrichtigt werden muss, um Personen zu schützen, die keinen Kontakt zu ihrem Herkunftsland haben und staatenlos geworden sind oder eine zweifelhafte Staatsangehörigkeit besitzen.

1764 Die getroffenen Maßnahmen werden den Internierten selbst durch Aushang gemäß Artikel 99 Absatz 3 mitgeteilt. Das Herkunftsland und die Schutzmacht werden nur einmal benachrichtigt, es sei denn, dass später Änderungen der Vorschriften vorgenommen werden; diese müssen unverzüglich und in der gleichen Form mitgeteilt werden.

Artikel 106 – Internierungskarte

Unmittelbar nach seiner Internierung oder spätestens eine Woche nach seiner Ankunft am Internierungsort und ebenso in Fällen von Krankheit oder Überführung an einen andern Internierungsort oder in ein Spital soll jedem Internierten die Gelegenheit eingeräumt werden, direkt an seine Familie und an die in Artikel 140 vorgesehene Zentralstelle eine Internierungskarte zu senden, die möglichst dem diesem Abkommen beigefügten Muster entspricht und die Empfänger von seiner Internierung, seiner Adresse und seinem Gesundheitszustand in Kenntnis setzt. Die Beförderung dieser Karten soll so rasch als möglich erfolgen und darf in keiner Weise verzögert werden.

Kommentar von 1958

1765 Die Internierung ist, wie nochmals zu betonen ist, keine Maßnahme der Bestrafung, sodass die Internierten nicht in Isolationshaft gehalten werden dürfen.

1766 Auch hier waren die Autoren der Konvention der Ansicht, dass die Internierten von den im Fall der Kriegsgefangenen gewonnenen Erfahrungen profitieren sollten. Das durch Artikel 70 der Dritten Konvention für Kriegsgefangene eingeführte System der Gefangennahmekarten wurde für Zivilinternierte angepasst, denen Internierungskarten zur Verfügung stehen, die es ihnen ermöglichen, ihre Familien zu benachrichtigen, sofern diese noch nicht informiert wurden, sowie die gemäß Artikel 140 in einem neutralen Land eingerichtete Zentrale Informationsstelle. Darüber hinaus wird der betroffene Internierte "in die Lage versetzt", die Internierungskarte auszufüllen. Es steht ihm also völlig frei, dies zu tun oder nicht.

1767 Auf Anregung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz haben die Autoren der Konvention der Agentur die Aufgabe übertragen, eine solche Meldung vorzunehmen, sofern sie den betroffenen Personen oder ihren Familien nicht schaden kann. Im Allgemeinen kann nämlich die Lage der Zivilisten in der Internierung aufgrund ihrer politischen Tätigkeiten komplizierter sein als die der in der Schlacht gefangen genommenen Angehörigen der bewaffneten Kräfte, und es können Hindernisse, die im letzteren Fall nicht bestehen, der Aufdeckung der Lage entgegenstehen, in der sich die Zivilinternierten befinden. Daher sollte es der Agentur überlassen bleiben, zu entscheiden, ob die erhaltenen Informationen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Betroffenen, weitergegeben werden.[1]

1768 Die Internierungskarten können in Fällen der Überführung von einem Internierungsort zu einem anderen verwendet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Internierten dann die ihnen nach Artikel 128 Absatz 1 eingeräumten Möglichkeiten nutzen und die Karten noch vor der Abreise an den neuen Internierungsort übermitteln werden.

1769 Der Text sieht außerdem vor, dass die Internierungskarten "in Krankheitsfällen" verwendet werden können. Geringfügige Krankheitsfälle werden im Allgemeinen nicht zur Anwendung dieser Bestimmung führen, da sie in den meisten Fällen keine Überführung der Internierten zur Folge haben. Aus dem Muster des Internierungsausweises im Anhang der Konvention geht hervor, dass sich die Bestimmung auf die Änderung des Wohnsitzes aufgrund von Krankheit bezieht. Es ist also Sache des Arztes, die Schwere des Falles zu beurteilen. Die Verwendung von ordnungsgemäß ausgefüllten und an die Familie und die Zentralstelle adressierten Internierungskarten wird wohl nur im Falle einer Krankheit, die eine Einweisung in ein Krankenhaus außerhalb des Internierungsortes erfordert,

[1] [(1) S. 447] Diese Bestimmung beruht auf den Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs. Viele Zivilinternierte widersprachen der Übermittlung ihrer Namen an ihr Herkunftsland, was bei der Übermittlung von Kriegsgefangenenlisten nicht vorkommt. Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, S. 577;

erforderlich sein. Wichtig ist in der Tat, dass der Internierte in der Lage sein sollte, der Agentur und seiner Familie jede Änderung seiner Adresse mitzuteilen, auch wenn sie nur vorläufig ist.[2]

1770 Hinsichtlich der Aufmachung und des Formats der Karten heißt es in dem Artikel, dass sie nach Möglichkeit dem Muster im Anhang zu dieser Konvention entsprechen sollen. Dieses vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ausgearbeitete Muster enthält nur Felder für die Eintragung von Angaben, die für die Identifizierung wichtig sind und schnell und problemlos geliefert werden können; die Verwendung dieses Formats und diese Anordnung der Rubriken würde es ermöglichen, die Karten in Karteien einheitlicher Größe einzufügen, was die Handhabung und das Lesen erleichtern würde.

1771 Die letzte Bestimmung des Artikels 106 bezieht sich auf die Notwendigkeit, die Internierungskarten so schnell wie möglich weiterzuleiten. Es liegt nahe, dass in Kriegszeiten die Luftpost wegen der Behinderung der Kommunikation auf dem Land- und Seeweg automatisch die einzige Möglichkeit ist, diese Bestimmung zu erfüllen. Was die Zensur anbelangt, gegen die kein förmlicher Einspruch erhoben wird, so kann die Zensur durch die kurzen Angaben, die auf den Internierungskarten immer in der gleichen Reihenfolge aufgeführt sind, auf eine äußerst schnelle Durchsicht der Karten reduziert werden.[3]

[2] [(2) S. 447] Das Muster der Internierungskarte im Anhang der Konvention erläutert unter der Überschrift "WICHTIG" eindeutig die Bedeutung dieser Maßnahme. Siehe unten, S. 648;

[3] [(1) S. 448] Eine der häufig angewandten Methoden der Zensur besteht darin, die Weiterleitung von Post für mehrere Wochen zu verzögern, ohne sie überhaupt zu prüfen, damit die darin enthaltenen Informationen ihren Wert verlieren. Diese Methode wäre natürlich bei der Weiterleitung von Internierungskarten unzulässig;

Artikel 107 – Korrespondenz

Die Internierten sind ermächtigt, Briefe und Karten abzuschicken und zu empfangen. Falls der Gewahrsamsstaat es für notwendig erachtet, die Zahl der von jedem Internierten abgesandten Briefe und Karten zu beschränken, darf diese Anzahl nicht geringer sein als monatlich zwei Briefe und vier Karten, die soweit als möglich den dem vorliegenden Abkommen beigefügten Mustern entsprechen sollen. Wenn die an Interniert gerichtete Korrespondenz beschränkt werden muss, darf eine solche Beschränkung nur vom Heimatstaat, allenfalls auf Verlangen des Gewahrsamsstaates, angeordnet werden. Diese Briefe und Karten sind in angemessener Frist zu befördern und dürfen aus disziplinarischen Gründen weder auf- noch zurückgehalten werden.

Den Internierten, die seit längerer Zeit ohne Nachrichten von ihrer Familie sind oder denen es nicht möglich ist, von ihr solche zu erhalten oder ihr auf normalem Wege zugehen zu lassen, sowie jenen, die durch beträchtliche Entfernungen von den Ihren getrennt sind, soll gestattet werden, gegen Entrichtung der Telegrammgebühren in dem Geld, über das sie verfügen, Telegramme zu senden. Auch in Fällen anerkannter Dringlichkeit steht ihnen diese Vergünstigung zu.

In der Regel soll der Briefwechsel der Internierten in ihrer Muttersprache geführt werden. Die am Konflikt beteiligten Parteien können indessen Korrespondenzen auch in andern Sprachen zulassen.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Briefe und Karten

1772 Die Korrespondenz ist ein wesentliches Mittel zur Aufrechterhaltung der Moral der Internierten. So trägt Artikel 107 den Ergebnissen Rechnung, die während des Zweiten Weltkriegs in der Regel nach Eingreifen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz erzielt wurden. Mehrere Kriegsparteien zeigten sich nämlich bereit, die Korrespondenz der Internierten so weit wie möglich zu erleichtern und behandelten sie in der Praxis fast genauso wie die der Kriegsgefangenen. In diesem Absatz werden die in Artikel 71 der Dritten Konvention[1] enthaltenen Gedanken zugunsten der Internierten angepasst.

1773 Das Recht der Internierten, eine Korrespondenz zu führen, ist absolut. Es kann unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden, darf aber niemals vollständig unterdrückt werden. Der Gewahrsamsstaat behält sich jedoch das Recht vor, die Korrespondenz der Internierten zu zensieren, wie es in Artikel 112 ausdrücklich heißt. Daraus folgt, dass die Zensurformalitäten die Weiterleitung von Briefen möglicherweise auf unbestimmte Zeit verzögern könnten, wenn es zu viele von ihnen gäbe. Es ist daher verständlich, dass die Möglichkeit in Betracht gezogen wird, den Umfang der Korrespondenz zu begrenzen, um den militärischen Erfordernissen Rechnung zu tragen und den Stand der Kommunikation sowie das Interesse der Internierten selbst zu berücksichtigen.

1774 Die von den Internierten gesendete und die von ihnen empfangene Post muss getrennt betrachtet werden. Wie bei den Diskussionen auf der Genfer Konferenz hervorgehoben wurde[2], kommt es nicht darauf an, dass die Internierten theoretisch in der Lage sind, jeden Monat so viele Briefe und Postkarten zu schreiben, sondern dass diese Briefe oder Karten tatsächlich ankommen. Das in der Konvention festgelegte Minimum von zwei Briefen und vier Karten pro

[1] [(1) S. 449] Es sei darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung die wichtige Frage der Befreiung von Portogebühren nicht behandelt. Für Kriegsgefangene gilt gemäß Artikel 16 der Haager Vorschriften Postfreiheit, und dieser Grundsatz wird in Artikel 74 der Konvention über die Kriegsgefangenen von 1949 wieder aufgegriffen. Der entsprechende Artikel der Vierten Konvention. Artikel 110, weicht in diesem Punkt erheblich vom Stockholmer Entwurf ab. Die Frage wird im Kommentar zu Artikel 110 weiter erörtert;

[2] [(2) S. 449] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 334;

Monat scheint den Möglichkeiten einer schnellen Zensur am besten gerecht zu werden. Dies ist das Minimum, das die meisten Kriegsparteien nach Vorschlägen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ab Dezember 1940 akzeptiert hatten. Es wurde bis zum Ende der Feindseligkeiten beibehalten. Die Ergebnisse dieser Erfahrung sind in die Konvention eingeflossen, aber es versteht sich von selbst, dass diese Zahlen nur ein Minimum darstellen und dass sie überschritten werden können, wenn es möglich ist, ohne die normalen Kapazitäten des Postdienstes zu überfordern. Was die Form der von den Internierten versandten Briefe und Karten betrifft, so können die der Konvention beigefügten Muster natürlich geändert werden. In ihrer jetzigen Form sind sie jedoch nach den Erfahrungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz am besten geeignet, um die Zensur zu erleichtern und infolgedessen eine rasche Weiterleitung der Post zu ermöglichen.

1775 Was die von den Internierten empfangene Post betrifft, so kann ebenfalls eine Beschränkung angeordnet werden, sei es aus Mangel an Transportmitteln oder um eine Zensur zu ermöglichen, sofern die Weiterleitung familienbezogener Nachrichten dadurch nicht ernsthaft beeinträchtigt wird. Wenn es jedoch überhaupt Beschränkungen gibt, sollten sie vom Herkunftsland angeordnet werden, nachdem der Gewahrsamsstaat ihre Wünsche mitgeteilt hat. Es würde nämlich falsche Hoffnungen bei den Familien wecken und die Postdienste unnötig belasten, wenn Briefe verschickt werden dürften, die vor der Verteilung zurückgehalten würden. Selbstverständlich darf der Gewahrsamsstaat die Rechte der Korrespondenz von Personen, die außerhalb ihres Hoheitsgebiets ansässig sind, nicht einschränken.

1776 Die Konvention sieht vor, dass die Briefe und Karten, die die Internierten senden und empfangen dürfen, mit "angemessener Schnelligkeit" zugestellt werden müssen. Die Formulierung trägt den verschiedenen betroffenen Faktoren Rechnung, d. h. der Notwendigkeit der Zensur und dem Wunsch, die Korrespondenz so schnell wie möglich zu erledigen. Die Kriegsparteien werden dieser Pflicht am besten gerecht, wenn sie die Luftpost benutzen.[3]

1777 Ein letzter Punkt, der in diesem ersten Absatz hervorgehoben werden soll, ist, dass die Aufbewahrung der Korrespondenz der Internierten aus disziplinarischen Gründen verboten ist. Während des Ersten Weltkriegs haben die Kriegführenden häufig ein vorübergehendes Verbot der Korrespondenz als Disziplinarmaßnahme verhängt. Diese Bestrafung, die von großer moralischer Grausamkeit ist, wurde durch die Konvention von 1929 verboten (Artikel 36), eine Bestimmung, die während des Zweiten Weltkriegs nicht immer eingehalten wurde. Die Konventionen von 1949 sind daher in dieser Hinsicht kategorisch, sowohl was die Kriegsgefangenen als auch die Zivilinternierten betrifft.

1778 Die Disziplinarmaßnahmen, die gegen Internierte angewandt werden können, sind in Artikel 119 aufgeführt, und die Liste enthält in Absatz 1 (2) "die Aufhebung von Vorrechten, die über die in dieser Konvention vorgesehene Behandlung hinaus gewährt werden". Bei der Anwendung dieser Bestimmung könnte der Gewahrsamsstaat versucht sein, als individuelle oder kollektive Disziplinarmaßnahme die Übersendung einer Korrespondenz zu verbieten, die über das in diesem Absatz vorgesehene Mindestmaß hinausgeht. Diese Auslegung darf jedoch aufgrund der kategorischen Aussagen von Artikel 107 nicht akzeptiert werden.

1779 Umso mehr darf Internierten, die sich einer Disziplinarstrafe unterziehen und ihr Urteil verbüßen, nicht jegliches Recht auf Korrespondenz vorenthalten werden. Artikel 125 Absatz 4 garantiert ihnen nämlich ausdrücklich die Anwendung von Artikel 107.

1780 Nach dem Wortlaut des Textes ist die Lage der in einem ordentlichen Gerichtsverfahren verurteilten Internierten anders, da Artikel 76, der auf sie anwendbar ist[4], in seinem letzten Absatz nur das Recht erwähnt, mindestens ein Hilfspaket pro Monat zu erhalten. Dies weicht von der entsprechenden Bestimmung der Dritten Konvention (Artikel 108 Absatz 3) ab, die vorsieht, dass "Kriegsgefangene, die zu einer Strafe verurteilt worden sind, die ihnen die Freiheit entzieht, ... das Recht haben, Korrespondenz zu empfangen und zu versenden und mindestens ein Hilfspaket pro Monat zu erhalten". Die Autoren der Konvention haben den Stockholmer Entwurf in diesem Punkt ohne Diskussion

[3] [(1) S. 450] In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im November 1942 der deutschen Regierung vorschlug, für die Beförderung von Kriegsgefangenenpost eine Luftlinie von Stuttgart nach Lissabon einzurichten: Auf die Einrichtung dieser Linie folgte naturgemäß sofort die Einrichtung einer Luftlinie Lissabon-London. (Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Band 1, S. 350-135);

[4] [(1) S. 451] In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 126;

übernommen, sodass der Unterschied als Versehen angesehen werden kann. Alle Strafvollzugssysteme sehen ein Recht auf Korrespondenz vor. Darüber hinaus ist Artikel 25, der das Recht auf den Austausch familiärer Korrespondenz garantiert, von allgemeiner Bedeutung. Aufgrund des Grundsatzes, dass das auf Internierte angewandte System nicht ungünstiger sein darf als das auf Kriegsgefangene angewandte, ist schließlich im Sinne der Konvention zu folgern, dass Internierte, die ein Urteil verbüßen, trotz dieser Auslassung das Recht auf Korrespondenz behalten.

Absatz 2 – Telegramme

1781 Artikel 38 Absatz 3 des Abkommens von 1929 über die Kriegsgefangenen sah bereits vor, dass "den Gefangenen in Fällen anerkannter Dringlichkeit die Übermittlung eines Telegramms gegen Entrichtung der üblichen Gebühren gestattet werden kann".

1782 Der vorliegende Absatz greift diese Bestimmung auf, fügt jedoch einige Details hinzu. In den beiden Weltkriegen gab es viele Beispiele für lange Trennungen und große Entfernungen zwischen Mitgliedern derselben Familie. In bestimmten Fällen hätten die Regeln für die Korrespondenz von Internierten durchaus illusorisch werden können, wenn diesen Internierten die Benutzung des Telegrafen verboten worden wäre. Wegen der hohen Kosten der telegrafischen Kommunikation konnte jedoch von einer kostenlosen Nutzung nicht die Rede sein, und die Pflicht zur Zahlung der üblichen Telegrafengebühren ist ein Mittel, um einen Missbrauch des Rechts auf telegrafische Kommunikation zu verhindern.

1783 Darüber hinaus hatte die Diplomatische Konferenz von 1949 in Erwägung gezogen, der Konvention einen Anhang mit Mustern für Telegramme unter Verwendung von Codewörtern[5] beizufügen, um den Gebrauch des Telegrafen so weit wie möglich zu fördern, ohne die telegrafischen Systeme zu überlasten oder übermäßige Kosten für die Internierten zu verursachen. Sie begnügte sich jedoch mit der Verabschiedung einer Resolution, in der das Internationale Komitee vom Roten Kreuz aufgefordert wurde, eine Reihe von Mustern für Telegramme zu entwerfen, die später den Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden sollten.[6]

1784 Um zu vermeiden, dass die Internierten unter solchen Umständen aus finanziellen Gründen keine Telegramme senden können, sieht das Übereinkommen vor, dass die Gebühren von ihnen in der ihnen zur Verfügung stehenden Währung zu zahlen sind, wobei die Verantwortung für die Umrechnung – in Übereinstimmung mit den geltenden Postkonventionen – der Gewahrsamsstaat obliegt.

Absatz 3 – Sprachen

1785 Mit diesem Absatz werden die Bestimmungen von Artikel 36 Absatz 3 der Konvention von 1929 an die Bedürfnisse der Internierten angepasst.

1786 Die Verwendung einer anderen Sprache als der Muttersprache kann notwendig sein, um die Zensur zu erleichtern. Um die Notwendigkeit einer solchen Klausel zu verstehen, genügt es, sich an die Schwierigkeiten zu erinnern, die während des Zweiten Weltkriegs im Fernen Osten auftraten, als die Zensurbehörden die europäischen Sprachen, die von den Gefangenen gesprochen wurden, überhaupt nicht kannten.[7] Es kann auch vorkommen, dass die Personen,

[5] [(2) S. 451] Während des Zweiten Weltkriegs wurde auf Anregung des Vatikans zwischen Italien und Nordafrika ein System von telegrafischen Nachrichten in vereinfachten Codewörtern eingerichtet. Siehe in diesem Zusammenhang „Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949“, Band II-A, S. 335;

[6] [(1) S. 452] Zur Diskussion siehe „Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949“, Band II-A, S. 335; zum Text der Resolution siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band III, S. 175;

[7] [(2) S. 452] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, S. 452-455;

mit denen die Internierten eine Korrespondenz führen wollen, die Sprache der Internierten nicht kennen. In beiden Fällen war es notwendig, die Möglichkeit einer Korrespondenz in einer anderen Sprache vorzusehen.

1787 Die Verwendung der Muttersprache der Internierten bleibt jedoch die Regel und liegt im Allgemeinen im besten Interesse der Internierten selbst. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Konfliktparteien den Internierten in keinem Fall eine andere Sprache als ihre Muttersprache für ihre Korrespondenz vorschreiben dürfen.

Artikel 108 – Hilfslieferungen I. – Allgemeine Grundsätze

Die Internierten sind berechtigt, durch die Post oder auf jede andere Weise Einzel und Sammelsendungen zu empfangen, die namentlich Lebensmittel, Medikamente sowie Bücher und Gegenstände enthalten, die zur Befriedigung ihrer religiösen und Studienbedürfnisse und der Freizeitbeschäftigung dienen. Diese Sendungen können den Gewahrsamsstaat in keiner Weise von den Verpflichtungen befreien, die ihm das vorliegende Abkommen überträgt.

Sollten militärische Gründe eine Begrenzung der Anzahl dieser Sendungen erfordern, sind die Schutzmacht, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder jede andere, den Internierten Hilfe bringende Organisation, die mit der Weiterleitung dieser Sendungen beauftragt sind, gebührend davon zu verständigen.

Wenn nötig sollen die Modalitäten der Beförderung von Einzel- oder Sammelsendungen Gegenstand von besonderen Abmachungen zwischen den betreffenden Mächten sein, wodurch jedoch der Empfang solcher Hilfssendungen durch die Internierten auf keinen Fall verzögert werden darf. Lebensmittel- und Kleidersendungen sollen keine Bücher enthalten. Ärztliche Hilfslieferungen sollen in der Regel in Sammelpaketen versandt werden.

Kommentar von 1958

Allgemeine Bemerkungen

1788 Artikel 108 und die vier darauf folgenden Artikel befassen sich mit der Frage der materiellen Hilfe, einer der ältesten Tätigkeiten der Nationalen Rotkreuzgesellschaften. Aufgrund der Blockade und der daraus resultierenden schwierigen Lebensmittellage in vielen Ländern während des letzten Krieges wurde die Frage der Hilfsgüter von größter Bedeutung. Die Hilfe, die die Kriegsgefangenen und Internierten in diesen Ländern erhielten, hat entscheidend zur Erhaltung ihrer Gesundheit beigetragen und einen bleibenden Eindruck hinterlassen. Die Experten, die die Entwürfe der Konventionen prüften, widmeten dieser Frage daher besondere Aufmerksamkeit, und die meisten ihrer Vorschläge wurden von der Diplomatischen Konferenz gebilligt.

1789 Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese fünf Artikel das Thema nicht erschöpfen. Der moralische Beistand für Internierte wird in den Artikeln 93 und 94 (Religion, Erholung, Schulbildung, Sport und Spiel) und in gewissem Umfang in Artikel 142 (Hilfsorganisationen und andere Organisationen) behandelt. Darüber hinaus wird die Übersendung von Geld, die unter die Kategorie der materiellen Hilfe fällt, in Artikel 98 Absatz 2 (finanzielle Mittel und individuelle Konten) besonders behandelt.

1790 Anzumerken ist, dass die Artikel 108 bis einschließlich 112 sich in erster Linie mit der Frage der Hilfe aus der Sicht der Empfänger, d. h. der Internierten, befassen. Die Rolle der Geber und der zur Verteilung der Hilfe befugten Organisationen ist in Artikel 142 (Hilfsorganisationen) festgelegt.

Absatz 1 – Einzelsendungen, Sammeltransporte

1791 In der Konvention für Kriegsgefangene von 1929 (Artikel 37) werden nur einzelne Postsendungen erwähnt. Die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs führten zu einer Ausweitung dieser Idee.

1792 Die Konventionen von 1949 sprechen im Fall von Kriegsgefangenen (Dritte Konvention, Artikel 72) und Internierten (der vorliegende Artikel) von Einzelsendungen oder "Sammeltransporten", die mit der Post "oder auf andere Weise" empfangen werden. Während des Zweiten Weltkriegs wurde festgestellt, dass die Versendung von Einzelsendungen trotz ihrer unbestreitbaren Vorteile nicht ohne Nachteile war. So war es beispielsweise schlecht für die Moral

derjenigen, die solche Pakete nicht erhielten; sie waren wegen der Vielfalt des Inhalts schwer zu kontrollieren und wegen der Überführungen von Internierten schwer zu verteilen. Die Möglichkeit, Einzelsendungen zu verschicken, wurde jedoch beibehalten, da die Aufrechterhaltung solcher direkten Beziehungen zu den Familienangehörigen eine wichtige Auswirkung auf die Moral des Empfängers hat.

1793 Sammeltransporte können in mehrere anonyme Pakete von geringer Größe aufgeteilt werden. Sie können auch in Gewichten und Größen erfolgen, die weit über das hinausgehen, was im internationalen Postverkehr befördert werden kann. In diesen Fällen werden die Lieferungen mit denselben Beförderungsmitteln und unter denselben Bedingungen wie Sperrgut befördert.

1794 Die Konvention von 1929 beschränkte den Inhalt von Paketen auf Lebensmittel, Kleidung (Artikel 37) und Bücher (Artikel 39). Die Erfahrung hatte gezeigt, dass diese Bestimmungen erweitert werden mussten, insbesondere um die Versendung von Arzneimitteln zu ermöglichen. Daher wurden Arzneimittel in die frühere Liste aufgenommen, und durch die möglichst allgemeine Formulierung (Gegenstände mit Andachts-, Schulbildungs- oder Erholungscharakter) deckt das Übereinkommen selbstverständlich auch Musikinstrumente, wissenschaftliche Ausrüstungen und Sportausrüstungen ab, die in Artikel 72 der Dritten Konvention ausdrücklich genannt werden.

1795 Da das Recht auf Hilfeleistung auf diese Weise festgeschrieben wurde, musste vermieden werden, dass dieses Recht so ausgelegt werden könnte, dass es dem Herkunftsland die Pflicht auferlegt, die Hilfe zu leisten, und der Gewahrsamsstaat in gleichem Maße von seinen Verantwortlichkeiten für den Unterhalt und die Versorgung der Internierten entbindet. In der Konvention ist genau festgelegt, dass dies nicht der Fall ist, und in diesem Zusammenhang sollte auf Artikel 81 und die nachfolgenden Artikel verwiesen werden, in denen die Pflichten des Gewahrsamsstaates gegenüber den Internierten im Einzelnen aufgeführt sind.

Absatz 2 – Mögliche Einschränkungen, Mitteilungen

1796 Der Gewahrsamsstaat darf die Menge der Lieferungen nur aus Gründen der militärischen Notwendigkeit begrenzen. Darunter sind Fälle zu verstehen, in denen Operationen durch die Blockierung von Kommunikationsmitteln durch große Sendungen von Hilfsgütern behindert werden können. In diesem Fall müssen die Schutzmacht und die Hilfsorganisationen benachrichtigt werden; die Gesellschaften müssen nämlich in der Lage sein, die Häufigkeit der Sendungen selbst zu regeln und so zu vermeiden, dass verderbliche Güter aufgehalten werden. Im Fall der Schutzmacht soll die Meldung es ihr ermöglichen, zu erörtern, ob die restriktiven Maßnahmen gerechtfertigt sind; im Verlauf der militärischen Operationen dürfen die Maßnahmen in jedem Fall nur vorübergehend sein und können nur durch außergewöhnliche Belastungen des Verkehrs oder der Kommunikation gerechtfertigt werden. Diese Worte, die in Artikel 72 Absatz 3 der Dritten Konvention enthalten sind, werden auch auf Lieferungen für Internierte angewandt, obwohl die Vorschriften für Internierte in dieser Hinsicht anders sind als die für Kriegsgefangene. Was die Kriegsgefangenen anbelangt, so können die Beschränkungen der Entsendung nur auf Vorschlag der Schutzmacht oder der Hilfsorganisationen vorgenommen werden. Die Gründe, die diese Stellen zur Einschränkung der Sendungen veranlassen, werden jedoch auf denselben Bedürfnissen beruhen. Letztlich werden auch die Interessen der Empfänger selbst gewahrt, denn es wäre bedauerlich, wenn Hilfsgüter durch schlechte Transportbedingungen verloren gingen.

Absatz 3 – Besondere Bestimmungen

1797 Der dritte Absatz ist im Gegensatz zum vorhergehenden Absatz identisch mit der entsprechenden Bestimmung in der Dritten Konvention (Artikel 72 Absatz 4). Der Gewahrsamsstaat prüft in der Regel alle Einzelsendungen oder kollektiven Unterstützungen, bevor sie den Internierten zugestellt werden. Diese Kontrolle dauert umso länger, je mehr sich die Pakete in Gewicht, Größe, Zusammensetzung und Verpackung voneinander unterscheiden. So kamen

die Geber selbst im letzten Weltkrieg auf die Idee, Normalsendungen zu versenden.[1] Diese Erfahrung führte zu der Überzeugung, dass es besser wäre, die Bedingungen für die Versendung von Hilfsgütern durch Übereinkommen zwischen den betroffenen Mächten zu regeln, vor allem, um die Kontrolle zu beschleunigen. Diese Übereinkommen werden in dem Text erwähnt, der seinerseits zwei Vorschriften für die Sendungen enthält. Pakete mit Kleidung und Lebensmitteln dürfen keine Bücher enthalten, damit sie nicht durch die Zensur verzögert werden, und Sanitätsmaterialien werden in der Regel nur in Sammelpaketen versandt.[2] Es wäre in der Tat gefährlich, die Internierten selbst entscheiden zu lassen, welche Medikamente sie verwenden wollen. Sie sollten vorzugsweise nur auf ärztlichen Rat hin eingenommen werden.

[1] [(1) S. 455] Darüber hinaus nahmen sie häufig die Dienste des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Anspruch, das aufgrund seiner besonderen Stellung eine moralische Garantie bot und selbst eine gewisse Kontrolle über die Pakete ausübte, um das gesamte System nicht zu gefährden;

[2] [(2) S. 455] Der Zusatz "in der Regel" wurde eingefügt, um nicht ausnahmsweise die Aufnahme eines Arzneimittels in ein Familienpaket zu verbieten, das aufgrund des Gesundheitszustands des Empfängers erforderlich ist und nicht in die kollektive Unterstützung einbezogen werden kann;

Artikel 109 – Hilfslieferungen II. – Kollektive Unterstützung

Bei Fehlen besonderer Abmachungen zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über das beim Empfang und bei der Verteilung von Kollektivhilfssendungen zu befolgende Vorgehen soll das dem vorliegenden Abkommen beigefügte Reglement betreffend kollektive Sendungen angewendet werden.

Die oben erwähnten besonderen Abmachungen dürfen auf keinen Fall das Recht der Interniertenausschüsse beschränken, die für die Internierten bestimmten kollektiven Hilfssendungen in Empfang zu nehmen, sie zu verteilen und darüber im Interesse der Empfänger zu verfügen.

Ebensowenig dürfen diese Abmachungen das Recht der Vertreter der Schutzmacht, des Internationalen Komitees von Roten Kreuz und jeder andern mit der Weiterleitung dieser kollektiven Sendungen beauftragten Hilfsorganisation für Internierte beschränken, ihre Verteilung an die Empfänger zu überwachen.

Kommentar von 1958

1798 Artikel 109 beruht auf den Erfahrungen der Hilfsorganisationen und insbesondere des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz während des Zweiten Weltkriegs, die dazu geführt haben, dass der Versand von Sammeltransporten dem Versand von Einzelsendungen allgemein vorgezogen wurde. Die Gründe hierfür wurden bereits in den Erläuterungen zu Absatz 1 von Artikel 108 genannt.

Absatz 1 – Vorschriften im Anhang zu dieser Konvention

1799 Die Vorschriften für die Entgegennahme und Verteilung von Hilfsgütern hängen natürlich von den Umständen ab, die zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort herrschen und die sich nur schwer in allen Einzelheiten vorhersagen lassen. Dies führte zu der Idee, besondere Übereinkommen zwischen den Konfliktparteien zu schließen. Der Vorschlag des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der in den Stockholmer Entwurf übernommen wurde, wurde jedoch von der Diplomatischen Konferenz ohne Änderungen gebilligt, sodass Anhang II der Konvention den Entwurf von Vorschriften über die kollektive Unterstützung der zivilen Internierten enthält. Die Parteien behalten sich selbstverständlich das Recht vor, diese Verordnungsentwürfe an die jeweiligen Umstände anzupassen; es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorschriften im Anhang anzuwenden sind, wenn sie sich nicht einigen können. Es liegt im Interesse der Parteien, diese Vorschriften einzuhalten, denn die vorgesehenen Maßnahmen beruhen auf langjährigen Erfahrungen und haben sich als zufriedenstellend erwiesen.

1800 Es sei darauf hingewiesen, dass die Vorschriften im Anhang über die Frage der Entgegennahme und Verteilung von Hilfsgütern hinausgehen. Wie in der Kommentierung des Textes [1] zu sehen sein wird, verkünden bestimmte Bestimmungen, insbesondere die über den Kauf von Waren auf dem Gebiet des Gewahrsamsstaates (Artikel 7) oder die direkte Verteilung der kollektiven Unterstützung durch Vertreter der Schutzmacht oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (Artikel 8), zusätzliche Regeln von großer Bedeutung.

1801 Es gibt jedoch eine Frage, die in den Vorschriften nicht geregelt ist und zu der ein paar Worte gesagt werden sollten: die Frage der Empfangsbestätigung. Die Konvention von 1929, die nur Einzelsendungen vorsah, sah vor, dass die Pakete den Empfängern gegen eine Quittung ausgehändigt werden sollten. Für den Fall der kollektiven Unterstützung ist nichts dergleichen vorgesehen. In Anbetracht des Wertes und des Umfangs dieser Lieferungen tragen diejenigen,

[1] [(1) S. 457] Siehe unten, S. 644;

die sie weiterleiten, jedoch eine Verantwortung gegenüber den Spendern, von der sie sich durch die Vorlage einer ordnungsgemäßen Quittung befreien sollten. Im Fall der Kriegsgefangenen ist die Frage der Quittung durch den letzten Absatz von Artikel 125 geregelt[2]; eine ähnliche Klausel ist im entsprechenden Artikel der Vierten Konvention (Artikel 142 betreffend Hilfsorganisationen) nicht enthalten. Es scheint jedoch, dass diese Lücke durch Bezugnahme auf Artikel 3 der Vorschriften im Anhang über die "ausführlichen Berichte", die "für die Spender" auszustellen sind, geschlossen werden könnte. Es sollte auch nicht vergessen werden, dass die Spender und noch mehr die Mächte, deren Bürger sie sind, alle erforderlichen Garantien erhalten können, ganz abgesehen von den Quittungen, entweder durch die Schutzmächte oder durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, dessen besondere Stellung in der Konvention ausdrücklich anerkannt wird.[3]

Absatz 2 – Die Rolle der Interniertenausschüsse

1802 Da es den Konfliktparteien freisteht, die Frage der kollektiven Unterstützung durch besondere Vereinbarungen zu regeln, die mehr oder weniger Ausnahmen von den Vorschriften im Anhang vorsehen, mussten Vorkehrungen getroffen werden, um zu vermeiden, dass die besonderen Vereinbarungen dem Sinn dieser Vorschriften zuwiderlaufen, deren Grundsätze von der Diplomatischen Konferenz angenommen worden waren. Aus diesem Grund erinnert dieser Absatz an das unveräußerliche Recht der Interniertenausschüsse, kollektive Unterstützungen entgegenzunehmen und zu verteilen.

1803 Dieses Recht bedeutet in keiner Weise, dass die Mitglieder der Interniertenausschüsse persönlich ein Eigentumsrecht an den Hilfsgütern erwerben. Die Hilfsgüter bleiben Gemeineigentum und gehen, sofern sie teilbar sind, nach der Verteilung in den Besitz der Internierten selbst über. Die Interniertenausschüsse sind nur für die Aufnahme und Verteilung verantwortlich, wobei sie sich ausschließlich vom allgemeinen Interesse der Internierten leiten lassen müssen.

Absatz 3 – Rolle der Aufsichts- und Entlastungsorgane

1804 Die besonderen Übereinkommen, die zwischen den Konfliktparteien geschlossen werden können, dürfen die Rolle, die in der Konvention der Schutzmacht und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (oder einer anderen Organisation für die kollektive Unterstützung von Internierten) bei der Aufnahme und Verteilung von Hilfsgütern zugewiesen wird, in keiner Weise außer Kraft setzen.

1805 So sehr sich die Interniertenausschüsse auch um eine gerechte Verteilung der Hilfsgüter bemühen, so ist doch zu befürchten, dass unter dem Einfluss des persönlichen Charakters ihrer Mitglieder oder sogar unter dem Druck der Gewahrsamsstaat einige Internierte entgegen den Absichten der Geber diskriminiert werden. Daher wurde es für notwendig erachtet, die Kontrolle der Verteilung durch die Schutzmacht oder eine unparteiische Stelle, die bescheinigen kann, dass die Hilfe in Übereinstimmung mit den Vorschriften gerecht und im Sinne der Spender verteilt wird, im Bedarfsfall zu bekräftigen.

1806 Im Kommentar zu Artikel 142 wird erläutert, was mit "jeder anderen Organisation, die den Internierten Beistand leistet" gemeint ist. Hier kann jedoch festgestellt werden, dass es sich nur um eine humanitäre Einrichtung handeln kann, die jede Gewähr für Unparteilichkeit und Zuständigkeit bietet, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die somit vom Gewahrsamsstaat ordnungsgemäß ermächtigt ist, die Verteilung der Pakete zu kontrollieren.

[2] [(2) S. 457] "Sobald den Kriegsgefangenen Hilfsgüter oder Material für die oben genannten Zwecke ausgehändigt werden, oder sehr bald danach, sind der Gesellschaft oder der Organisation, die die Lieferungen vornimmt, vom Vertreter der Gefangenen unterzeichnete Quittungen für jede Sendung zuzustellen. Gleichzeitig sind die Quittungen für diese Sendungen von den für die Bewachung der Gefangenen verantwortlichen Verwaltungsbehörden auszustellen.";

[3] [(3) S. 457] Siehe insbesondere Artikel 142 Abs. 3;

Artikel 110 – Hilfslieferungen III. – Befreiung von Post- und Transportkosten

Alle für die Internierten bestimmten Hilfssendungen sind von sämtlichen Einfuhr-, Zoll- und andern Gebühren befreit.

Alle Sendungen, einschliesslich der Hilfspostpakete und Geldsendungen aus andern Ländern, die an die Internierten gerichtet oder von ihnen auf dem Postweg entweder direkt oder durch Vermittlung der in Artikel 136 vorgesehenen Auskunftsbüros oder der in Artikel 140 vorgesehenen zentralen Auskunftsstelle abgeschickt werden, sollen sowohl im Ursprungs- und Bestimmungs- als auch im Durchgangsland von allen Postgebühren befreit sein. Zu diesem Zwecke sollen insbesondere die im Weltpostvertrag von 1947 und in den Vereinbarungen des Weltpostvereins zugunsten der in Lagern oder Zivilgefängnissen zurückgehaltenen Zivilpersonen feindlicher Staatsangehörigkeit vorgesehenen Befreiungen auf die anderen geschützten Personen ausgedehnt werden, die nach den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens interniert wurden. Die Länder, die an diesen Vereinbarungen nicht teilnehmen, sind gehalten, die vorgesehenen Gebührenbefreiungen unter den gleichen Bedingungen zu gewähren.

Die Transportkosten der für die Internierten bestimmten Hilfssendungen, die wegen ihres Gewichtes oder aus irgendeinem andern Grunde nicht auf dem Postweg befördert werden können, fallen in allen im Herrschaftsbereich des Gewahrsamsstaates liegenden Gebieten zu dessen Lasten. Die andern am Abkommen beteiligten Mächte haben für die Transportkosten auf ihren Gebieten aufzukommen.

Die aus dem Transport dieser Sendungen erwachsenden Kosten, die nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze nicht gedeckt sind, fallen zu Lasten des Absenders.

Die Hohen Vertragsparteien sollen sich bemühen, die Gebühren für die von den Internierten aufgegebenen oder ihnen zugestellten Telegramme im Rahmen des Möglichen zu ermässigen.

Kommentar von 1958

1807 Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen Artikel 74 der Genfer Konvention von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Im Gegensatz zu diesem Artikel wird jedoch die Korrespondenz nicht ausdrücklich erwähnt, weshalb er unter der Rubrik Hilfslieferungen eingeordnet wurde.

Absatz 1 – Einfuhrabgaben, Zölle und sonstige Abgaben

1808 Dieser Absatz greift die Bestimmungen von Artikel 16 der Haager Vorschriften und Artikel 38 der Konvention von 1929 auf, die beide Kriegsgefangene betreffen. Er bezieht sich auf die Zollgebühren, die implizit in der Formulierung "alle Einfuhr- und anderen Abgaben" enthalten sind, die in beiden Verträgen vorkommt. Die Regeln sind eindeutig: Die Befreiung ist vollständig und gilt für alle Abgaben jeglicher Art, die auf Waren erhoben werden, die aus dem Ausland in ein Land eingeführt werden.

Absatz 2 – Befreiung von Kosten für Portogebühren

1809 Der Stockholmer Entwurf (Artikel 96), der mit dem Text über die Kriegsgefangenen identisch ist, lautet wie folgt: "Korrespondenz, Hilfslieferungen und Geldsendungen, die an Kriegsgefangene gerichtet sind oder von ihnen durch

das Postamt .... versandt werden, sind sowohl in den Herkunfts- und Bestimmungsländern als auch in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit".

1810 Der von der Diplomatischen Konferenz angenommene Text weicht in zwei Punkten davon ab. Erstens ist der Bezug auf die Korrespondenz verschwunden, und zweitens wurden die Worte "aus anderen Ländern" zwischen "adressiert" und "an Internierte oder von ihnen versandt" eingefügt.

1811 Daraus ist zu schließen, dass der Grundsatz der Befreiung von Portogebühren für Postsendungen in der Konvention nirgends erwähnt wird, da er in Artikel 107, der sich speziell mit Korrespondenz befasst, nicht erwähnt wird und Artikel 110 nur Sendungen von Hilfsgütern betrifft und festlegt, dass die Befreiung für solche Sendungen nur dann gewährt wird, wenn sie aus anderen Ländern als dem Land der Internierung stammen?

1812 Es wäre vielleicht ein wenig voreilig, dies zu tun. Die zur besseren Lesbarkeit der Konvention eingefügten Anmerkungen sind nämlich für die Unterzeichner nicht bindend. Es trifft zu, dass in diesem Fall eine Delegation die Auffassung vertrat, die Korrespondenz der Internierten sei ganz anderer Art als die der Kriegsgefangenen, da sie im allgemeinen an Personen im Lande der Internierung gerichtet sei und die Internierten in der Lage sein müssten, die üblichen Portogebühren zu zahlen[1]; es trifft aber auch zu, dass die Konferenz bei der Erörterung dieser Bestimmung Artikel 52 des Weltpostvertrags von 1947[2] im Auge hatte, der sich hauptsächlich auf die Korrespondenz bezieht. Darüber hinaus heißt es im Bericht des Ausschusses III ohne weitere Erläuterung, dass der Ausschuss der Ansicht war, dass Internierten das Recht auf kostenlose Postbeförderung für ihre eigene Korrespondenz innerhalb des Gebiets, in dem sie festgehalten werden, eingeräumt werden sollte.[3] Der Text der Konvention bleibt jedoch in Bezug auf die Korrespondenz der Internierten etwas undeutlich. Die sich daraus ergebende Schwierigkeit wurde auf Vorschlag des Weltpostvereins beseitigt, der bei der Revision des Weltpostvertrags 1952 eine Klausel durchsetzen konnte, wonach die Korrespondenz von Internierten unabhängig von ihrem Bestimmungsort portofrei ist, während die an Internierte gerichtete Korrespondenz nur dann von den Portogebühren befreit ist, wenn sie aus anderen Ländern als dem Land der Internierung stammt. Kurz gesagt, der restriktive Wortlaut dieser Bestimmung, wie er für Hilfslieferungen angewendet wird, wurde auf die Korrespondenz ausgedehnt.[4] Die Internierten können also kostenlos an Personen im Land der Internierung schreiben, aber diejenigen, die an sie in diesem Land schreiben, müssen die üblichen Portogebühren zahlen. Man kann sich fragen, ob es nicht besser gewesen wäre, wenn die Korrespondenz der Internierten, ob eingehend oder ausgehend, vollständig von den Portogebühren befreit gewesen wäre. In Anbetracht der Tatsache, dass die Internierung niemals als Strafe angesehen werden darf und dass es menschlich wäre, ihre Härten so weit wie möglich zu mildern, wäre eine großzügige Entscheidung in diesem Sinne vorzuziehen gewesen.

1813 Das Gleiche gilt für Hilfspakete, die per Post von Orten im Land der Internierung selbst verschickt werden.

1814 Von dieser Bestimmung befreit sind Hilfsgüter, die mit der Post aus anderen Ländern als dem Land der Internierung versandt werden oder die der Internierte an einen beliebigen Bestimmungsort sendet. Diese Regel wird auf alle Sendungen angewandt, deren Gewicht die im internationalen Postverkehr zugelassenen Grenzen nicht überschreitet.[5]

1815 Es sei darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Befreiung auch für die Vertragsstaaten der Konvention gilt, die bestimmten Regelungen für Pakete im Rahmen des Weltpostvereins nicht zugestimmt haben.

---

[1] [(1) S. 460] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 682-683;

[2] [(2) S. 460] In einem von mehreren Delegationen unterstützten Änderungsantrag wurde sogar vorgeschlagen, diesen Artikel ausdrücklich in den Text des Konvents aufzunehmen. Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 682;

[3] [(3) S. 460] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 841;

[4] [(1) S. 461] Der Wortlaut des Artikels 37 Abs. 2 des Postvertrags in der 1952 revidierten und ab 1. Juli 1953 geltenden Fassung ist in den Erläuterungen zu Artikel 141 dieses Übereinkommens vollständig wiedergegeben;

[5] [(2) S. 461] Artikel 37 der Postkonvention (Protokoll des Weltpostvereins, Brüssel 1952) bestimmt unter anderem: "... (5) Pakete sind bis zu einem Gewicht von 5 kg portofrei zugelassen. Die Gewichtsgrenze erhöht sich auf 10 kg im Fall von Paketen, deren Inhalt nicht aufgeteilt werden darf, und von Paketen, die zur Verteilung an ein Lager oder an die dortigen Vertreter der Häftlinge gerichtet sind ...". Darüber hinaus gilt diese Befreiung laut dem Protokoll der Brüsseler Versammlungen auch für Pakete, die per Nachnahme verschickt werden (Dokumente des Brüsseler Kongresses, Band II, 4;)

1816 Was den Bezug auf den Weltpostvertrag anbelangt, so beschränkt sich der vorliegende Absatz darauf, dass im Postvertrag vorgesehene Recht auf Befreiung von Zivilisten feindlicher Staatsangehörigkeit, die in Internierungslagern oder Gefängnissen festgehalten werden, auf alle geschützten Personen auszudehnen, die einer Internierung unterworfen sind. Die Diplomatische Konferenz wollte eine zu enge Übereinstimmung zwischen dem neuen Text und den Bestimmungen des geltenden Weltpostvertrags vermeiden, um nicht durch die Tatsache, dass die Unterzeichner der beiden Verträge nicht dieselben sind, unüberwindbare Schwierigkeiten zu schaffen. Darüber hinaus gilt der Weltpostvertrag nur für den internationalen Postverkehr, und die Autoren von Artikel 110 waren, wie bereits erwähnt, bestrebt, auch den Postverkehr im Land der Internierung zu erfassen.[6] Um jede Unklarheit über die Anwendung des Weltpostvertrags zu beseitigen, wird außerdem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Länder, die nicht dem Postvertrag, sondern der Vierten Genfer Konvention von 1949 beigetreten sind, dennoch verpflichtet sind, Internierten die vorgesehenen Befreiungen zu gewähren, und zwar unter denselben Bedingungen.

Absatz 3 – Hilfssendungen, die nicht über die Post verschickt werden

1817 Sendungen, die nicht durch die Post befördert werden – d. h. in der Regel kollektive Unterstützungen – werden in allen Gebieten, die der Gewahrsamsstaat unterstehen, frachtfrei befördert. Damit ist nicht nur das Stadtgebiet der Gewahrsamsstaat gemeint, sondern auch seine Kolonien, Mandatsgebiete und Angehörige aller Art sowie die von ihm besetzten Gebiete. Die Befreiung wird in gleicher Weise auf dem Gebiet anderer Mächte oder auf den von ihnen kontrollierten Gebieten gewährt, die auf der Transportroute liegen.[7]

1818 Es ist zu beachten, dass das Wort "Gebiete" verwendet wird. Dieser Absatz bezieht sich daher nicht auf die Beförderung auf dem Seeweg, auf die die Befreiung somit nicht angewendet wird. Die Küstenschifffahrt sollte jedoch als von diesem Absatz erfasst angesehen werden.

1819 Unabhängig von der Art der Beförderung im Hoheitsgebiet der Parteien der Konvention – Eisenbahn, Lastkraftwagen oder Flugzeug – muss die Befreiung von den Transportkosten auf Kosten des Staates gewährt werden, d. h. wenn diese Beförderungsmittel im Besitz von Privatunternehmen sind, muss der Staat im Einvernehmen mit den Unternehmen die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Hilfslieferungen von allen Transportkosten zu befreien.

Absatz 4 – Sonstige Kosten

1820 Die Kosten für die Beförderung auf dem Seeweg und die Kosten für die Beförderung im Hoheitsgebiet einer Macht, die nicht Vertragspartei der Konvention ist, sowie die von einer solchen Macht erhobenen Einfuhr- und sonstigen Abgaben werden von den vorstehenden Bestimmungen nicht erfasst. Diese verschiedenen Kosten könnten durch besondere Vereinbarungen zwischen den betroffenen Mächten geregelt werden, aber wenn dies nicht geschieht, gehen sie zu Lasten des Absenders. Die Autoren der Konvention hielten es angesichts der Streitigkeiten, die in der Vergangenheit aufgetreten sind oder in der Zukunft auftreten könnten, für besser, dies ausdrücklich festzustellen, auch wenn es offensichtlich erscheint.

Absatz 5 – Gebühren für Telegramme

1821 In der Erläuterung zu Absatz 2 von Artikel 107 wurde festgestellt, dass die Internierten in bestimmten Fällen Telegramme senden durften, "deren Kosten sie selbst zu tragen haben". Die Diplomatische Konferenz war sich nicht einig über die Zweckmäßigkeit, diese Form der Korrespondenz zuzulassen; während einige sie als ein außergewöhnliches Privileg betrachten wollten, das nur in bestimmten Fällen gerechtfertigt und stets durch die Kosten für Telegramme begrenzt sei, waren andere geneigt, ihre Verwendung durch ermäßigte Tarife oder sogar Befreiung

[6] [(3) S. 461] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 841;

[7] [(1) S. 462] Die Pflicht der Transitländer, die Durchfuhr von Hilfslieferungen zu genehmigen, beruht auf Artikel 111, wie in den Erläuterungen zu diesem Artikel dargelegt wird;

zu fördern. Diese Meinung setzte sich durch, aber die Bestimmung wurde nicht zwingend vorgeschrieben, sondern drückte lediglich einen Wunsch aus, dessen Erfüllung oder Nichtbefolgung den Regierungen überlassen wurde. In diesem Sinne wurde die vorliegende Bestimmung formuliert, die in Artikel 141 über die Korrespondenz zwischen den nationalen Auskunftsbüros und der Zentralen Auskunftsstelle wiedergegeben ist. Eine ähnliche Empfehlung geht aus der Resolution 9 im Anhang zu dieser Konvention hervor, in der das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gebeten wird, eine Reihe von Mustern für die Weiterleitung von Familienkorrespondenz und anderen Nachrichten an die Regierungen auszuarbeiten, die eine kostengünstige Weiterleitung in Form von verschlüsselten Kurznachrichten ermöglichen würden. Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz (Toronto 1952) bezog sich auf diese Resolution und die Bestimmungen der Konvention, und die Internationale Telekommunikationskonferenz, die kurz darauf in Buenos Aires stattfand, nahm eine Empfehlung an, dass eine künftige Konferenz den Gedanken einer vollständigen Befreiung prüfen sollte.[8]

[8] [(1) S. 463] In der Tat bezieht sich die Empfehlung Nr. 3 der Konferenz von Buenos Aires (1952) mit dem Titel "Anwendung eines besonderen Telegrafentarifs für Kriegsgefangene und in Kriegszeiten interniert Zivilisten" nicht nur auf die Genfer Konventionen, sondern auch auf Artikel 35 des Internationalen Fernmeldeabkommens von Buenos Aires (1952), der wie folgt lautet "Die Bestimmungen über die Gebühren für den Fernmeldeverkehr und die verschiedenen Fälle, in denen unentgeltlicher Dienst gewährt wird, sind in den Vorschriften im Anhang zu dieser Konvention festgelegt." Empfehlung Nr. 3 "Empfiehlt der nächsten Internationalen Telegraphen- und Telefonkonferenz:

(1) wohlwollend zu prüfen, ob und inwieweit die in den oben genannten Genfer Konventionen vorgesehenen Privilegien der Telegrafenfrankierung und Reduzierung der Telegrafengebühren gewährt werden können;

(2) alle erforderlichen Änderungen der Internationalen Telegraphenordnung vorzunehmen." Da die Konferenzen in der Regel alle fünf Jahre stattfinden, wird die nächste Konferenz wahrscheinlich 1957 oder 1958 abgehalten;

Artikel 111 – Besondere Transportmittel

Sollten militärische Operationen die betreffenden Mächte verhindern, die ihnen zufallenden Verpflichtungen für den Transport der in den Artikeln 106, 107, 108 und 113 vorgesehenen Sendungen zu erfüllen, können die betreffenden Schutzmächte, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder jede andere von den am Konflikt beteiligten Parteien anerkannte Organisation es übernehmen, den Transport dieser Sendungen mit passenden Mitteln (Eisenbahnen, Lastwagen, Schiffen oder Flugzeugen usw.) zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke sollen sich die Hohen Vertragsparteien bemühen, ihnen diese Transportmittel zu verschaffen und sie zum Verkehr zuzulassen, insbesondere durch Ausstellung der notwendigen Geleitbriefe.

Diese Transportmittel können ebenfalls verwendet werden zur Beförderung von:

a) Briefschaften, Listen und Berichten, die zwischen der im Artikel 140 vorgesehenen zentralen Auskunftsstelle und den in Artikel 136 vorgesehenen nationalen Büros ausgetauscht werden;

b) Briefschaften und die Internierten betreffenden Berichten, die von den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und jeder andern den Internierten Hilfe bringenden Organisation entweder mit ihren eigenen Delegierten oder mit den am Konflikt beteiligten Parteien ausgetauscht werden.

Diese Bestimmungen beschränken keinesfalls das Recht jeder am Konflikt beteiligten Partei, wenn sie es vorzieht, andere Transporte zu organisieren und Geleitbriefe zu vereinbarten Bedingungen abzugeben.

Die aus der Verwendung dieser Transportmittel erwachsenden Kosten sollen proportional der Wichtigkeit der Sendungen von den am Konflikt beteiligten Parteien, deren Angehörigen diese Dienste zugutekommen, getragen werden.

Kommentar von 1958

Allgemeine Bemerkungen und historischer Überblick

1822 Dieser Artikel stützt sich hauptsächlich auf die aktive Rolle, die bestimmte nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes und insbesondere das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei den Hilfstransporten während des Zweiten Weltkriegs gespielt haben.

1823 Die Bemühungen der kriegführenden Parteien, während des Konflikts ihre Gegner zu isolieren, ihre Kommunikation lahmzulegen und ihre Transportmittel zu zerstören, haben die Anwendung der in den humanitären Konventionen enthaltenen Garantien für die Lieferungen von Hilfsgütern ernsthaft beeinträchtigt. Unter diesen Bedingungen schienen die zwischen den Staaten ausgehandelten Übereinkommen nur partielle Ergebnisse zu bringen. Die besondere Stellung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz erlaubte es ihm dagegen, Lösungsvorschläge von allgemeinem Interesse zu unterbreiten und konkrete Maßnahmen zugunsten aller Kriegsopfer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, zu ergreifen. Nachdem es dem Internationalen Komitee gelungen war, die notwendigen Übereinkommen mit den Kriegsparteien zu schließen, richtete es unter dem Schutz des Emblems des Roten Kreuzes eine internationale Flotte für den Transport von medizinischer Ausstattung und Hilfsgütern für die Zivilbevölkerung ein und setzte sie ein. Ebenso hat sie mehrere Tausend Eisenbahnwaggons zusammengestellt und betrieben und den Straßentransport in Lastwagen organisiert, was besonders in der letzten Phase des Krieges nützlich war, als die

allgemeine Desorganisation des Transportwesens es der Internierungsmacht unmöglich machte, für den Unterhalt der Internierten zu sorgen.

1824 Der vorliegende Artikel stützt sich auf die Lehren, die aus diesen Erfahrungen gezogen wurden.

1825 Die angewandten Methoden und festgelegten Verfahren sowie die Bedingungen, denen diese Art der Beförderung unterworfen war, hätten vielleicht in der Konvention oder in Vorschriften im Anhang kodifiziert oder erweitert werden können. Bei den vorbereitenden Arbeiten und während der Diplomatischen Konferenz hielt man es jedoch für besser, lediglich die wesentlichen Grundsätze für besondere Transportmittel festzulegen. Es wurde zu Recht davon ausgegangen, dass Methoden ausgearbeitet werden sollten, die den praktischen Problemen und dem Einzelfall gerecht werden, gegebenenfalls auf der Grundlage der in der Vergangenheit gefundenen Lösungen.[1]

Absatz 1 – Grundsatz

1826 Die vorgesehenen Transporte auf Kosten der "betroffenen Mächte", d. h. sowohl die kriegführenden als auch die neutralen Mächte, deren Territorium im Transit benutzt wird und die sich mit der Beförderung von Internierungskarten (Artikel 106), Korrespondenz der Internierten (Artikel 107), Hilfslieferungen (Artikel 108) und rechtlichen Dokumenten wie Vollmachten und Testamenten (Artikel 113) befassen, sind für die Aufrechterhaltung der humanitären Garantien – dem Ziel der Konvention – von so großer Bedeutung, dass es notwendig war, einen Ersatz für die gewöhnlichen Transportmittel vorzusehen, wenn diese infolge "militärischer Operationen" ernsthaft gestört werden.

1827 Dieser letzte Begriff muss in einem sehr weiten Sinne verstanden werden. Er bezieht sich nicht nur auf die Bewegung von Armeen, sondern auch auf die Folgen dieser Bewegung und ganz allgemein auf die Umstände des aktiven Krieges. Es sei darauf hingewiesen, dass die betroffenen Mächte in diesem Fall nicht von ihrer Pflicht entbunden sind, für die Durchführung dieser Transporte zu sorgen, dass sie aber, wenn sie dieser Pflicht nicht in zufriedenstellender Weise nachkommen können, verpflichtet sind, etwaige Maßnahmen der Schutzmacht oder von Einrichtungen wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu unterstützen, um Abhilfe zu schaffen.

1828 Das Problem der Schutzmaßnahmen, insbesondere der Navigatoren, die während des letzten Krieges eine wichtige Rolle bei der Durchführung der Seetransporttätigkeiten des Roten Kreuzes spielten, wurde nicht durch die Aufnahme obligatorischer Bestimmungen gelöst, wie es das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gewünscht hätte, sondern in einer Weise, die seine Bedeutung unterstreicht.[2]

1829 Selbstverständlich muss den betroffenen Mächten jede Garantie gegeben werden, dass dieser Sondertransport nicht für Kriegsschmuggel oder zur Unterstützung der Spionage in irgendeiner Weise verwendet wird. Das System wurde unter die Verantwortung der Schutzmächte und von Einrichtungen wie dem Internationalen Komitee vom Roten

[1] [(1) S. 465] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. III, S. 124-200. Die durch das Internationale Komitee an Kriegsgefangene und Zivilinternierte während des Zweiten Weltkriegs weitergeleiteten und verteilten Hilfsgüter lassen sich wie folgt zusammenfassen:

(1) Regelmäßige Lieferungen in großem Umfang an rund zwei Millionen alliierte Kriegsgefangene und Zivilinternierte in Europa zwischen 1939 und 1945, die mehr als 400 Millionen Kilogramm im Wert von rund 3 Milliarden Schweizer Franken umfassten. Darüber hinaus wurden kleinere Mengen an alliierte Gefangene und Zivilinternierte im Fernen Osten geliefert.

(2) Gelegentliche Lieferungen in allen Fällen von dringendem Charakter an etwa 1 Million italienische und deutsche Kriegsgefangene und Zivilinternierte von insgesamt 2 ½ bis 3 Millionen.

(3) Sendungen an rund 300.000 deportierte und inhaftierte Zivilisten aller Art.

(4) 40 Schiffe, von denen 3 dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz gehörten, transportierten etwa 470.000 Tonnen verschiedener Hilfsgüter, d. h. mehr als 32 Millionen Pakete im Wert von 3 Milliarden Sw. Franken.

(5) 474 Kraftfahrzeuge legten 2.831.840 km zurück und beförderten 8.602.570 kg an Gütern;

[2] [(1) S. 466] In dem der Stockholmer Konferenz vorgelegten Entwurf heißt es zu den Transportmitteln: "Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, die für solche Transporte erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu gewähren";

Kreuz gestellt, das aufgrund seiner Traditionen und seiner langjährigen Erfahrung dieses Vertrauens für würdig befunden wurde. Einige Delegationen wollten bei den Beratungen der Genfer Konferenz sogar, dass das Internationale Komitee neben der Schutzmacht[3] als einzige Organisation genannt wird. In jedem Fall heißt es, dass alle anderen Gremien von den Konfliktparteien "ordnungsgemäß genehmigt" werden müssen.[4]

1830 Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Konvention diese Organisationen zwar ermächtigt, die Initiative zur Durchführung von Sondertransporten zu ergreifen, aber durch die Verwendung der Formulierung "kann sich verpflichten, dafür zu sorgen" betont, dass diese Maßnahme nicht unbedingt erfolgreich sein muss. Weder darf in jedem Fall ein Erfolg verlangt werden, noch dürfen diejenigen, die sich "verpflichten", den Transport zu gewährleisten, für ein Scheitern verantwortlich gemacht werden, es sei denn, sie begehen schwere Fehler.

1831 Schließlich ist festzustellen, dass die Konvention die sehr wichtige Frage des Schutzes von Sondertransporten vor den Auswirkungen des Krieges nicht behandelt. Zu den Aufgaben der zugelassenen Organisationen gehört daher die Aushandlung besonderer Übereinkommen nach dem Vorbild der Vereinbarungen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz während des Zweiten Weltkriegs mit den Kriegsparteien getroffen hat. Diese Übereinkommen regeln die zu befolgenden Wege, die zu verwendenden Embleme und die verschiedenen Bedingungen, die zu beachten sind, um den erforderlichen Schutz zu genießen.

Absatz 2 – Beförderung von Postsendungen

1832 Wenn die militärischen Operationen zu einer Unterbrechung der Beförderung von Post, Hilfsgütern und rechtlichen Dokumenten, die die Internierten betreffen, geführt haben, wird das Gleiche auf die verschiedenen Dokumente angewandt, die an die Auskunftsbüros oder die Zentralstelle gerichtet sind, sowie auf die Berichte, die von Vertretern der Schutzmacht oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz kommen. Wenn ein Sondertransport organisiert wird, sollten diese Dokumente natürlich auch davon profitieren. Ihre Übermittlung ist ebenso wichtig wie die Weiterleitung von Hilfsgütern und Post und gehört zu den humanitären Garantien, die den Internierten gegeben werden. Die Natur dieser Dokumente befreit sie von jedem Verdacht seitens der kriegführenden Mächte. Da jedoch in dieser schwierigen Angelegenheit die Liste der Kategorien von Sendungen, die für den Sondertransport in Frage kommen, streng begrenzt ist, war es richtig, die Aussage des vorhergehenden Artikels in dieser Weise zu ergänzen.

Absatz 3 – Die Möglichkeit, dass die Konfliktparteien einen Sondertransport organisieren

1833 Auch wenn das Sondertransportsystem noch so gewissenhaft verwaltet wird, stellt es dennoch eine Verletzung der Kriegsführungsfähigkeit der Konfliktparteien dar, da es die teilweise Aufhebung von Blockademaßnahmen oder anderen im Interesse der nationalen Verteidigung getroffenen Maßnahmen zur Folge hat. Es darf daher nicht verwundern, dass die Konfliktparteien die Durchführung der Sondertransportklauseln sehr streng überwachen wollten. Deshalb lässt ihnen dieser Absatz die Möglichkeit, selbst Sondertransporte zu organisieren, wenn z. B. das von der Schutzmacht oder den Hilfsorganisationen organisierte Transportsystem zu Missbräuchen geführt hat und in jedem Fall die Bedingungen für die Ausstellung von Sicherheitsbegleitscheinen festzulegen. Diese Vorbehalte bekräftigen nur die Verantwortlichkeiten der betroffenen Mächte für die Weiterleitung der in den beiden vorangehenden Absätzen erwähnten Post und Hilfsgüter.

[3] [(2) S. 466] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 730

[4] [(3) S. 466] Es kann hier nur um "jede andere Organisation, die den Internierten Beistand leistet" gehen, um die Formulierung zu verwenden, die sich im Allgemeinen in der Konvention findet, insbesondere in Artikel 109 über kollektive Hilfslieferungen;

Absatz 4 – Aufteilung der Kosten

1834 In diesem Absatz geht es um die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Sondertransporten, nicht aber um die Ausgaben für die Einrichtung des Sondertransportsystems.

1835 Zu diesem letzteren Punkt sagt die Konvention nichts, was nicht in Absatz 1 dieses Artikels enthalten ist, nämlich dass die Vertragsmächte alle Anstrengungen unternehmen werden, um die Transportmittel zu beschaffen. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Kosten durch Übereinkommen zwischen der Stelle, die die Initiative in dieser Angelegenheit ergreift, und der betroffenen Macht gedeckt werden.

1836 Was die laufenden Kosten betrifft, so sind die Regeln einfach. Sie werden zwischen den Mächten aufgeteilt, deren Staatsangehörige in den Genuss des Sondertransports kommen, und zwar "anteilig" zum Umfang der Sendungen. Die Kosten werden von der Organisation, die das Transportsystem einrichtet, aufgeteilt.

1837 Die Vierte Konvention erwähnt im Gegensatz zur Dritten (Artikel 75 Absatz 4) nicht die Möglichkeit von Sondervereinbarungen, die eine Befreiung von dieser Regel der anteiligen Zahlung vorsehen, wenn eine kriegführende Partei mangels finanzieller Mittel die Benutzung von Sondertransporten ablehnt, während die gegnerische Partei bereit ist, die Kosten vollständig zu übernehmen. Es spricht jedoch nichts dagegen, die gleichen Überlegungen analog auf Internierte anzuwenden, und es gibt keinen Grund, warum ein diesbezügliches besonderes Übereinkommen zwischen der mit dem Sondertransport beauftragten Stelle und den betroffenen Mächten nicht als rechtmäßig und im Sinne der Konvention angesehen werden sollte.

Artikel 112 – Zensur und Untersuchung

Die Zensur der an die Internierten gerichteten und von ihnen abgeschickten Briefschaften soll so rasch als möglich vorgenommen werden.

Die Durchsicht der für die Internierten bestimmten Sendungen darf nicht unter Bedingungen erfolgen, welche die darin enthaltenen Lebensmittel dem Verderb aussetzen, und muss in Gegenwart des Empfängers oder eines von ihm beauftragten Kameraden vorgenommen werden. Die Abgabe der Einzel- oder Sammelsendungen an die Internierten darf nicht unter dem Vorwand von Zensurschwierigkeiten verzögert werden.

Ein aus militärischen oder politischen Gründen von einer am Konflikt beteiligten Partei erlassenes Korrespondenzverbot darf nur vorübergehender Natur sein und soll so kurz als möglich befristet sein.

Kommentar von 1958

1838 Dieser Artikel fügt der Bestimmung von Artikel 40 der Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen nur wenig hinzu. Da die Zensur und die Untersuchung von Telegrammen, Briefen und Paketen nicht vermieden werden dürfen, bestand die beste Hilfe für die Internierten darin, die daraus resultierenden Verzögerungen so kurz wie möglich zu halten. Die Maßnahmen, die Artikel 107 im Hinblick auf eine mögliche Beschränkung des Umfangs der Korrespondenz zulässt, zielen auch darauf ab, jeden Vorwand für eine Verzögerung der Zustellung von Post- oder Hilfssendungen aus Gründen der Zensur zu entfernen. Die Post und die Hilfssendungen, die gegebenenfalls auf bestimmte Grenzen beschränkt sind, müssen "so schnell wie möglich" untersucht werden.

Absatz 1 – Zensur der Korrespondenz

1839 Die Verwendung von Sprachen in der Korrespondenz, die im Land der Internierung wenig bekannt sind, kann zu Verzögerungen bei der Weiterleitung der Post führen. Die Konferenz der Regierungsexperten, die 1947 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einberufen wurde, nahm daher die folgende Anfrage einer Delegation bezüglich der Kriegsgefangenen zur Kenntnis: "Sollten die kriegführenden Parteien nicht in der Lage sein, eine ausreichende Anzahl eigener Staatsangehöriger zur Verfügung zu stellen, um eine rasche Zensur der Briefe zu gewährleisten, so sollen sie sich bemühen, entweder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz oder von neutralen Ländern zusätzliche qualifizierte Zensoren zu erhalten, die es ermöglichen, dass die Korrespondenz die Kriegsgefangenen mit der geringstmöglichen Verzögerung erreicht".[1] Diese Idee wurde von der Diplomatischen Konferenz sowohl in Bezug auf die Internierten als auch auf die Kriegsgefangenen abgelehnt. In der Diskussion wurde jedoch akzeptiert, dass die Schutzmacht gebeten wird, zusätzliche Zensoren zu ernennen, falls dies notwendig sein sollte.[2]

Absatz 2 – Untersuchung der Sendungen

1840 Pakete, die vom Gewahrsamsstaat nicht in Anwesenheit des Internierten untersucht werden können, werden in Anwesenheit eines von ihm ordnungsgemäß delegierten Mithaftierten untersucht. Mit dieser Maßnahme soll jegliche Unterschlagung verhindert werden. In der Regel ist der vom Adressaten ordnungsgemäß delegierte Mitgefangene das Mitglied des Internierten-Ausschusses, das mit der Entgegennahme und Verteilung der Hilfsgüter in

[1] [(1) S. 469] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungssachverständigen", Genf, 1947, S. 194;

[2] [(1) S. 470] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 288

Übereinstimmung mit Artikel 109 betraut ist. Ein Bezug auf die Zuständigkeit des Interniertenausschusses wurde in der Konvention jedoch vermieden, weil man dem Betroffenen die Möglichkeit lassen wollte, jemanden zu seinem Delegierten zu ernennen, der nicht Mitglied des Interniertenausschusses ist, um Fälle abzudecken, in denen er kein volles Vertrauen in eines der Mitglieder des Ausschusses hat.[3] Dies ist eine Spitzfindigkeit, die das Bestreben der Autoren der Konvention verdeutlicht, die individuellen Gefühle so weit wie möglich zu achten.

Absatz 3 – Aussetzung des Schriftverkehrs

1841 Diese Regel, die bereits in der Konvention von 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen enthalten war, wurde während des Zweiten Weltkriegs nur selten in Anspruch genommen.[4] Sie wurde beibehalten, um Fälle militärischer oder politischer Notwendigkeit abzudecken, darf aber nur ausnahmsweise und vorübergehend angewendet werden. Eine solche Aussetzung ist bei Internierten eher mit einer allgemeinen Maßnahme gleichzusetzen, die aufgrund besonders schwerwiegender Umstände die gesamte Bevölkerung betrifft, wie etwa die kurzzeitige Aussetzung der Korrespondenz in Großbritannien im Jahr 1944 vor der Landung in Frankreich.

[3] [(2) S. 470] Es gab Fälle, in denen sich in den Lagern politische Gruppierungen bildeten, die das Gesetz festlegten und Internierte oder Kriegsgefangene mit abweichender Meinung auf verschiedene Weise verfolgten;

[4] [(3) S. 470] Siehe M. BRETONNI RE, a.a.O., S. 244;

Artikel 113 – Vollstreckung und Weiterleitung von rechtlichen Dokumenten

Die Gewahrsamsstaaten sollen jede angemessene Erleichterung gewähren für die Weiterleitung – sei es durch Vermittlung der Schutzmacht oder der in Artikel 140 vorgesehenen Zentralstelle oder durch andere erforderliche Mittel – von Testamenten, Vollmachten oder allen andern für die Internierten bestimmten oder von ihnen ausgehenden Dokumenten.

In allen Fällen sollen die Gewahrsamsmächte den Internierten die Erstellung und die Beglaubigung dieser Dokumente in der vorgeschriebenen gesetzlichen Form erleichtern; sie sollen ihnen namentlich die Befragung eines Rechtsanwalts gestatten.

Kommentar von 1958

1842 Die Einschränkungen der Handlungsfreiheit der Internierten durch das System der Internierung, dem sie unterworfen sind, dürfen den Grundsatz der "vollen bürgerlichen Rechtsfähigkeit" gemäß Artikel 80 nicht beeinträchtigen. Damit sie diese Fähigkeit trotz der Beschränkungen der Internierung ausüben können, ist es wichtig, ihnen jede Möglichkeit zu geben, Testamente, Vollmachten und andere Dokumente, die für ihre familiären Beziehungen oder für die Regelung ihrer Angelegenheiten wichtig sind, zu verfassen und zu übermitteln.

1843 Eine ähnliche Bestimmung wurde in die Konvention von 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen (Artikel 41) aufgenommen, und während des Zweiten Weltkriegs wurden in vielen Lagern unter der Leitung des Lagerleiters regelrechte Abteilungen für Rechtsfragen eingerichtet.

Absatz 1 – Weiterleitung von Dokumenten

1844 In Analogie zum System für Kriegsgefangene sah der Stockholmer Entwurf die Weiterleitung rechtlicher Dokumente nur durch die Schutzmacht oder die in Teil III Abschnitt V der Konvention vorgesehene Zentralstelle vor. Wie die Berichterstatter bemerkten[1], werden die Testamente von Internierten im Allgemeinen im Land des Gewahrsams selbst vollstreckt. Daher ist es nicht unbedingt erforderlich, dass die Schutzmacht oder die Zentralstelle in gleicher Weise wie bei Kriegsgefangenen eingreift, und ein solches Vorgehen könnte in der Tat zu rechtlichen oder praktischen Schwierigkeiten führen. Aus diesem Grund haben die Autoren der Konvention festgelegt, dass Dokumente "wie sonst erforderlich" übermittelt werden können und nicht zwingend über die Schutzmacht oder die Zentralstelle geschickt werden müssen. Es war jedoch wichtig, dass diese Erleichterungen für die Weiterleitung von Dokumenten nicht als Vorwand für die Erteilung von Informationen zu subversiven Zwecken dienen sollten; daher die Formulierung "alle angemessenen Erleichterungen", die es ermöglicht, verdächtige Korrespondenz auszuschließen. Es ist anzunehmen, dass insbesondere Testamente von einem vom Gewahrsamsstaat zugelassenen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten erstellt werden könnten, d. h. von einem im Lager oder in der Nähe stationierten Rechtsanwalt, der von den Betroffenen konsultiert wird, wie dies in Absatz 2 vorgesehen ist. Sie würden dann in einem versiegelten Umschlag unter der Verantwortung des Bevollmächtigten an einen Rechtsanwalt im Land der Internierung übermittelt. Für die Weiterleitung der Dokumente in andere Länder, insbesondere in das Herkunftsland der Internierten, sollten die Dienste der Schutzmacht oder der Zentralstelle[2] in Anspruch genommen werden.

[1] [(1) S. 471] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 841;

[2] [(1) S. 472] Das angeführte Beispiel bezieht sich auf Rechtsanwälte, wobei es natürlich darauf ankommt, den Empfänger in die Lage zu versetzen, in Übereinstimmung mit dem Recht zu handeln, das für die Handlung zum Zeitpunkt ihrer Vornahme gilt;

Absatz 2 – Authentifizierung

1845 Die Voraussetzungen für die Ausstellung rechtlicher Dokumente, die für Internierte bestimmt sind oder von ihnen versandt werden sollen, richten sich nach den nationalen Rechtsvorschriften. Ein auf der Diplomatischen Konferenz von 1949 unterbreiteter Vorschlag, dieses Verfahren den Grundsätzen des internationalen Privatrechts d.h. der Regel "locus regit actum", zu unterwerfen, wurde von den Mitgliedern der Konferenz nicht gebilligt.[3] Das Ergebnis ist, dass die Dokumente, die die Angelegenheiten der Internierten betreffen, zu sehr komplizierten Formalitäten führen können, insbesondere, wie auch die Berichterstatter bemerkten[4], im Fall von Dokumenten, die in anderen Ländern als dem, in dem sie erstellt wurden, wirksam werden müssen. Darüber hinaus werden in Kriegszeiten häufig besondere Gesetzgebungen erlassen, die den Internierten im Allgemeinen nicht bekannt sind. Aus diesem Grund räumt die Konvention ihnen ausdrücklich das Recht ein, einen Rechtbeistand zu konsultieren.

1846 Diese Bestimmung kann hinreichend weit ausgelegt werden: Der Rechtbeistand kann ein anderer Internierter oder ein Rechtsanwalt sein, der Staatsangehöriger des Gewahrsamsstaates ist. Gehört der zu konsultierende Häftling einer Arbeitsgruppe an, während sich die Person, die er konsultieren möchte, am Hauptinternierungsort befindet, wird ihm gestattet, sich dorthin zu begeben. Er kann auch einen Rechtbeistand konsultieren, der außerhalb des Lagers ansässig ist, sofern der Gewahrsamsstaat dies für angemessen hält. Dasselbe gilt für die briefliche Konsultation eines außerhalb des Landes der Internierung ansässigen Rechtbeistandes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 107 und 112 über die Korrespondenz der Internierten und die Zensur ihrer Post. Diese Konsultation könnte auch durch die Schutzmacht erfolgen, der in diesem Bereich sicherlich eine wichtige Rolle zukommt.

[3] [(2) S. 472] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 288;

[4] [(3) S. 472] Siehe ebd., S. 841-842;

Artikel 114 – Verwaltung des Besitzes

Der Gewahrsamsstaat soll den Internierten alle Erleichterungen für die Verwaltung ihres Eigentums gewähren, die mit den Internierungsbedingungen und der in Kraft befindlichen Gesetzgebung zu vereinbaren sind. Er kann ihnen zu diesem Zwecke gestatten, in dringenden Fällen und wenn es die Umstände erlauben, den Internierungsort zu verlassen.

Kommentar von 1958

1847 Die Internierung ist keine Strafe, das muss betont werden. Es wäre daher ungerecht, wenn sie durch die mit ihr verbundenen Freiheitsbeschränkungen katastrophale Folgen für den Internierten selbst und seine Familienangehörigen mit sich brächte. In dieser Hinsicht ist die Erlaubnis für Internierte, ihren Besitz zu verwalten, von großer Bedeutung.

1848 Dieser Artikel darf jedoch nicht so ausgelegt werden, dass er dem Internierten eine privilegierte Stellung einräumt, indem er ihn von den Kriegsvorschriften über den feindlichen Besitz ausnimmt. Es liegt auf der Hand, dass eine von ihm delegierte Person keine größere Macht haben kann als er selbst, und aus diesem Grund wird im Text ausdrücklich auf die Anwendung der geltenden Gesetze verwiesen.

1849 Abgesehen von diesem Vorbehalt ist die gewählte Lösung recht liberal, denn sie geht so weit, dass die Internierten unter bestimmten Umständen den Internierungsort verlassen dürfen. Diese Möglichkeit findet in der Konvention über die Kriegsgefangenen keine Entsprechung. Sie unterstreicht den Unterschied zwischen Zivilinternierten und Gefangenen, da Erstere bis zu einem bestimmten Grad die Möglichkeit haben, persönlich an der Verwaltung ihres Besitzes teilzunehmen, während die Gefangenen weniger häufig und in weniger direkter Weise rechtliche Schritte einleiten können.

1850 Es bleibt jedoch die Regel, dass der Internierte nur handeln kann, wenn er seine Macht delegiert, denn, wie eine Delegation der Genfer Konferenz erklärte, "es wäre nicht vernünftig zu erwarten, dass ein Internierter in der Lage sein sollte, ein ganzes Geschäft von seinem Internierungsort aus zu führen".[1] Auch in diesem Fall wird die Schutzmacht oft auf ihre Dienste angewiesen sein.

[1] [(1) S. 473] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 684;

Artikel 115 – Erleichterungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Fällen

In allen Fällen, in denen ein Internierter Partei in einem Verfahren vor irgendeinem Gericht ist, soll der Gewahrsamsstaat auf Ersuchen des Betreffenden das Gericht von seiner Internierung in Kenntnis setzen und innerhalb der gesetzlichen Grenzen darüber wachen, dass alle notwendigen Massnahmen ergriffen werden, damit er seiner Internierung wegen keinerlei Nachteile in bezug auf die Vorbereitung und die Durchführung seines Verfahrens oder die Vollziehung eines vom Gericht gefällten Urteils erleidet.

Kommentar von 1958

1851 Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hatte vorgeschlagen, den strittigen Punkt in Artikel 115 durch zwei Bestimmungen zu regeln, von denen die eine ein Moratorium für den Internierten und seine Familienangehörigen vorsieht, während die andere auf Anfrage des Internierten und für die Dauer seiner Internierung die Fälle aussetzt, in denen er betroffen ist.

1852 Die Autoren der Konvention waren der Meinung, dass diese beiden Maßnahmen zu weit gingen und dass insbesondere die erste Maßnahme den Internierten eine bevorzugte Behandlung einräumte.[1]

1853 Ein Moratorium könne die Verweigerung der Rechte legitimer Gläubiger bedeuten (z. B. Unterhaltszahlungen an Familienangehörige) und berücksichtige nicht ausreichend die Erleichterungen, die den Internierten gewährt werden könnten, um sie vor Gericht zu vertreten. Darüber hinaus wollte man das Recht der Besetzungsmacht auf Requirierung wahren.

1854 Es galt zu vermeiden, die Interessen der Internierten durch gerichtliche Maßnahmen zu verletzen, die als Ergebnis eines Versäumnisurteils ergriffen wurden, wenn dieses Versäumnis durch die Internierung verursacht wurde. Um dieses Ziel zu erreichen, hielt man es für ausreichend, den Internierten jede Erleichterung bei der Vorbereitung und Durchführung der Fälle, an denen sie beteiligt sind, zu gewähren. Es ist sicher, dass diese Bestimmung eine Verbesserung gegenüber derjenigen darstellt, die die Aussetzung von Prozessen vorsah.

[1] [(1) S. 474] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 684;

Artikel 116 – Besuche

Jeder Internierte ist ermächtigt, in regelmässigen Abständen und so oft als möglich Besuche, vor allem seiner nächsten Angehörigen, zu empfangen.

In dringlichen Fällen, besonders im Falle des Todes oder schwerer Krankheit eines Verwandten, soll dem Internierten so weit möglich gestattet werden, sich zu seiner Familie zu begeben.

Kommentar von 1958

1855 Während des letzten Weltkriegs unterschieden sich die Vorschriften über Besuche von Familienangehörigen bei Internierten nicht nur von Land zu Land, sondern auch von Lager zu Lager innerhalb eines Landes, da dies von der Entscheidung der Lagerkommandanten abhing.

1856 Dieser Artikel, der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorgeschlagen wurde, berücksichtigt dessen weitreichende Erfahrungen und die zahlreichen und oft erfolgreichen Vorstöße, die das Komitee unternommen hat, um den Internierten so weit wie möglich die Unterstützung für ihre Sitten zu gestatten, die sich aus Gesprächen mit Eltern und Freunden ergibt.

1857 Es sei darauf hingewiesen, dass Besuche von Delegierten der Schutzmacht oder von Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie Besuche von Geistlichen oder Vertretern von Hilfsorganisationen nicht Gegenstand dieses Textes sind; diese werden entweder in Artikel 30 oder in Artikel 143 behandelt.

1858 In seiner jetzigen Form entspricht Artikel 116 dem Text von Stockholm. Er wurde von der Diplomatischen Konferenz ohne Diskussion angenommen.

Absatz 1 – Besuche bei Internierten

1859 Die Häufigkeit der Besuche wurde nicht angegeben, da es wichtig war, den Inhaftierungsbehörden einen Ermessensspielraum bei der Einschätzung ihrer Sicherheitsbedürfnisse zu lassen. Die Erfahrungen des letzten Krieges haben gezeigt, dass monatliche oder zweimonatliche Besuche, die in Internierungsorten, die weit von städtischen Zentren entfernt sind, ein bis drei Tage dauern können, von Vorteil sind. Nicht nur Familienangehörige dürfen die Internierten besuchen. In Kenia zum Beispiel wurde Internierten ohne Familie auf Anfrage der Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz der Besuch von Freunden gestattet, mit denen sie in keiner Weise verwandt waren. Die Ergebnisse dieser Erfahrung sind in der Formulierung dieses Absatzes enthalten.

1860 Es ist zu beachten, dass die Lage ganz unterschiedlich ist, je nachdem, ob die Internierten in der Nähe ihres üblichen Wohnsitzes oder nicht in ihrem eigenen – besetzten – Land oder im feindlichen Land festgehalten werden. In jedem Fall hindert die besondere Formulierung des Artikels ("jeder Internierte ...") der Gewahrsamsstaat nicht daran, an jedem Internierungsort und für alle Internierten Besuche zu festen Terminen zu vereinbaren.

Absatz 2 – Besuche von Internierten außerhalb ihres Internierungsortes

1861 Ebenso wie der Internierte in dringenden Fällen und wenn es die Umstände erlauben, seinen Internierungsort verlassen darf, um seinen Besitz zu verwalten, kann er auch die Erlaubnis erhalten, seinen Internierungsort aus familiären Gründen zu verlassen. Diese Bestimmung hat keine Parallele in der Konvention für Kriegsgefangene. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Erleichterung nur "im Rahmen des Möglichen" gewährt wird; sie wird daher in der Praxis auf Internierte beschränkt sein, deren Familien in dem Land der Internierung selbst ansässig sind. Für diejenigen, die durch Grenzen von ihren Familien getrennt sind – ganz zu schweigen von den Einsatzgebieten – würden solche Versammlungen natürlich zu unlösbaren Problemen führen.

Kapitel IX: Straf- und Disziplinarmaßnahmen

Artikel 117 – Allgemeine Bestimmungen. Geltende Gesetzgebung

Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Kapitels gilt für Internierte, die während der Internierung eine strafbare Handlung begehen, die in dem Gebiet, in dem sie sich befinden, in Kraft stehende Gesetzgebung weiter.

Erklären Gesetze, Vorschriften oder allgemeine Befehle von Internierten begangene Handlungen als strafbar, wenn die gleichen Handlungen nicht strafbar sind, sofern sie durch nicht interniert Personen begangen werden, dürfen diese Handlungen lediglich eine disziplinarische Bestrafung nach sich ziehen.

Ein Internierter darf nicht mehr als einmal wegen derselben Handlung oder auf Grund desselben Anklagepunktes bestraft werden.

Kommentar von 1958

1862 Die Artikel 117 bis 126 sollten zusammen mit den Artikeln 64 bis 78 gelesen werden, die sich mit der Strafgesetzgebung befassen, die für alle geschützten Personen auf besetztem Gebiet gilt.

1863 Wenn sie in besetztem Gebiet interniert sind, verlieren Internierte dadurch natürlich nicht den Schutz, den sie genießen. Für Internierte, die im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei festgehalten werden, gilt Artikel 126, der die Artikel 71 bis 76 für auf sie anwendbar erklärt. Diese beiden Teile der Konvention ergänzen sich also und dürfen nicht getrennt voneinander betrachtet werden.

Absatz 1 – Beibehaltung der geltenden Gesetzgebung

1864 Der Gedanke, die Strafgesetze des Landes der Internierung aufrechtzuerhalten, entspricht im Fall der besetzten Länder dem in Artikel 43 der Haager Vorschriften niedergelegten Grundsatz, dass die im Lande geltenden Gesetze geachtet werden müssen, es sei denn, der Besetzer ist absolut verhindert. Derselbe Grundsatz ist in Artikel 64 der vorliegenden Konvention verankert. Die menschlichste Entscheidung, was die Internierten oder die Einwohner eines besetzten Gebietes betrifft, würde sicherlich darin bestehen, sie als denselben Gesetzen und denselben Gerichten unterworfen zu betrachten wie vor den Ereignissen. Artikel 115, der sich mit den Erleichterungen befasst, die den Internierten im Falle eines Rechtsstreits gewährt werden, bezieht sich nämlich auf alle Gerichtsverfahren "vor jedem Gericht" und postuliert somit implizit, dass die geltenden Vorschriften und Verfahren sowohl in strafrechtlichen als auch in zivilen Fällen beibehalten werden müssen.

1865 Es ist jedoch verständlich, dass bei neuen Situationen, die von den geltenden Gesetzen nicht abgedeckt werden, Vorsicht geboten ist, und die Konvention zielt darauf ab, solche Fälle zu regeln.

Absatz 2 – Disziplinarstrafen

1866 Diese Bestimmung gibt wörtlich den Wortlaut von Absatz 2 des Artikels 87 der Dritten Konvention wieder. Sie wurde ausgearbeitet, um die Wirkung von Ausnahmegesetzen, die unter dem Druck der Umstände erlassen wurden, zu begrenzen. Insbesondere in Bezug auf die Beziehungen zwischen Kriegsgefangenen und den Frauen des Gewahrsamslandes hatten bestimmte Staaten sehr schwere Maßnahmen ergriffen, die in einigen Fällen so weit gingen, dass sie die Todesstrafe als Mittel zur Durchsetzung des absoluten Verbots des Geschlechtsverkehrs ausriefen.

1867 Obwohl dem Gewahrsamsstaat das Recht zugestanden wird, sich vor den Folgen besonderer und neuartiger Situationen zu schützen, besteht der berechtigte Wunsch, die Strenge der Repressionen zu begrenzen. In diesen Fällen kann der Gewahrsamsstaat nur Disziplinarstrafen verhängen. Bei diesen Strafen handelt es sich nicht um solche, die nach dem allgemeinen Recht zulässig sind, sondern um solche, die bei Verstößen gegen die Vorschriften der Internierung verhängt werden. Eine einschränkende Aufzählung findet sich in Artikel 119.

Absatz 3 – "Non bis in idem"

1868 Diese Klausel gibt lediglich Absatz 3 von Artikel 52 der Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen wieder.

1869 Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Bemerkung einer Delegation der Genfer Konferenz, dass im Strafrecht bestimmte Urteile im Interesse des Angeklagten überdacht werden können, wenn neue Beweise auftauchen, während härtere Strafen aufgrund solcher Ergebnisse nicht verhängt werden dürfen.[1]

[1] [(1) S. 477] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 684-685;

Artikel 118 – Strafen

Bei der Strafzumessung sollen die Gerichte oder Behörden soweit als möglich die Tatsache in Berücksichtigung ziehen, dass der Angeklagte kein Angehöriger des Gewahrsamsstaates ist. Es steht ihnen frei, das Strafmass, das für die dem Internierten vorgeworfene strafbare Handlung vorgesehen ist, zu verringern; sie sind daher nicht an die vorgeschriebene Mindeststrafe gebunden.

Jedes Einsperren in Räume ohne Tageslicht und ganz allgemein alle Arten von Grausamkeiten sind verboten.

Internierte, die eine disziplinarische oder gerichtliche Strafe verbüsst haben, sollen nicht anders als die übrigen Internierten behandelt werden.

Die Dauer der von einem Internierten erlittenen Untersuchungshaft ist auf jede Freiheitsstrafe anzurechnen, zu der er allenfalls disziplinarisch oder gerichtlich verurteilt wird.

Die Interniertenausschüsse sollen von allen gerichtlichen Verfahren, die gegen Internierte, die sie vertreten, eingeleitet werden und von deren Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Mildernde Umstände

1870 Dieser Absatz ist der einzige Teil des Artikels, der während der Vorbereitungsarbeiten zu Diskussionen geführt hat. Er wurde vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz auf der gleichen Grundlage wie der entsprechende Text, der auf Kriegsgefangene angewandt wird (Drittes Übereinkommen, Artikel 87 Absatz 2), ausgearbeitet und stieß auf den Widerstand derjenigen, die der Ansicht waren, dass sich die Situation der Zivilinternierten in dieser Hinsicht von derjenigen der Kriegsgefangenen stark unterscheidet. Sie wiesen darauf hin, dass die Internierten im Allgemeinen auf dem Gebiet des Gewahrsamsstaates lebten und arbeiteten und ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie aus diesem Gebiet bestritten. Dies verpflichte sie zu einer bestimmten Pflicht zur Loyalität gegenüber dieser Macht, auch wenn sie nicht Staatsangehörige im eigentlichen Sinne seien. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die den Gerichten oder Behörden eingeräumte Freiheit, die Dauer des Urteils zu variieren, im Widerspruch zu mehreren nationalen Rechtsordnungen stehe, die geändert werden müssten, wenn dieser Grundsatz beibehalten werden sollte.[1] Trotz dieser Einwände nahm die Genfer Konferenz die gleichen Regeln für Internierte wie für Kriegsgefangene an, wie es das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vorgeschlagen hatte.

1871 Diese großzügige Entscheidung beruhte auf dem bereits mehrfach genannten Grundsatz, dass Internierte nicht schlechter behandelt werden dürfen als Kriegsgefangene. Außerdem kann die Tatsache, Internierter zu sein, trotz gewisser gültiger Einwände die Schuld eines Straftäters durchaus mindern. Im Allgemeinen stimmen die Strafgesetzbücher darin überein, dass der Richter das Urteil nach dem Grad der Schuld des Täters und unter Berücksichtigung seiner Motive, Vorgeschichte und persönlichen Situation festlegt.[2] Die Anwendung dieses Rechtsgedankens führte natürlich zur Akzeptanz der Vorstellung, dass zugunsten der Internierten mildernde Umstände geltend gemacht werden können, wie unter anderem der Wunsch, den Interessen ihres Herkunftslandes zu dienen (ein ehrenwertes Motiv), die strafmildernd berücksichtigt werden können.[3] Während die Äußerung positiver Meinungen

[1] [(2) S. 478] Siehe "Bemerkungen und Vorschläge", S. 82;

[2] [(1) S. 479] Siehe insbesondere das Schweizerische Strafgesetzbuch (Artikel 63 und 64);

[3] [(2) S. 479] In diesem Sinne werden in besetztem Gebiet diejenigen, die bestimmte Vergehen begehen, interniert und nicht inhaftiert. Siehe den Kommentar zu Artikel 68 dieser Konvention;

über feindliche Interessen von einem Staat im Fall seiner eigenen Staatsangehörigen verboten werden kann, kann er bei Personen, die nicht seine Staatsangehörigen sind, nicht so streng sein. Ein ausländischer Zivilist, der interniert ist, darf auf keinen Fall in der gleichen Weise verfolgt und bestraft werden wie ein Staatsangehöriger des Landes, in dem er interniert ist. Die Internierung ist ein Mittel, mit dem der Staat, der die Internierung vornimmt, seine eigene Sicherheit gewährleisten kann, und sie ist für die Internierten an sich schon schädlich genug, ohne dass versucht wird, sie zusätzlich zu belasten.

1872 Die Autoren der Konvention sind in ihrem Bemühen, Zuwendungen für die Situation der Internierten zu gewähren, sehr weit gegangen. Wenn im Strafrecht ein Gesetz dem Richter die Freiheit lässt, die Strafe zu mildern, so ist er dennoch verpflichtet, sich an eine gesetzliche Mindeststrafe für jede Art von Vergehen zu halten; die Konvention hingegen sieht vor, dass es den Richtern und Behörden nicht nur freisteht, die Strafe für ein Vergehen zu mildern, sondern sogar weniger als das Mindesturteil für die jeweilige Kategorie von Vergehen zu verhängen.[4]

Absatz 2 – Verbot der grausamen Behandlung

1873 Diese Bestimmung gibt fast vollständig den dritten Absatz von Artikel 46 der Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen wieder. Die Artikel 76, 124 und 125 dieser Konvention verbieten auch die Inhaftierung von Internierten in Räumen ohne Tageslicht. Das Licht muss so beschaffen sein, dass der Gefangene die ihn umgebenden Dinge deutlich sehen und ohne Schwierigkeiten lesen und schreiben kann.

1874 Das Verbot jeglicher Form von Grausamkeit ist eine sehr allgemeine Bestimmung, die wir bereits in Artikel 32 kennengelernt haben und die sich in Artikel 119 wiederfindet, der sich speziell mit Disziplinarstrafen befasst.

Absatz 3 – Rückkehr zu normalen Bedingungen der Internierung

1875 Nach der Bestrafung, sei es durch Gerichtsbeschluss oder als Disziplinarmaßnahme, müssen die Internierten vollständig in die Verhältnisse zurückkehren, in denen sie vor ihrer Bestrafung gelebt haben. Diese Haltung ist für den Gewahrsamsstaat aufgrund des bereits für Kriegsgefangene akzeptierten Systems gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Konvention von 1929, der hier im Wortlaut wiedergegeben ist, zwingend.

1876 Der Fall von Internierten, die nach einem Fluchtversuch erneut inhaftiert werden, muss jedoch ausgenommen werden, und Absatz 2 von Artikel 120 besagt ausdrücklich, dass in solchen Fällen Artikel 118 nicht anwendbar ist.

Absatz 4 – Die Anrechnung der Gewahrsamnahme auf die Verhandlung von Urteilen zu Freiheitsstrafen

1877 Auch dies ist eine Bestimmung im Interesse des Angeklagten. Die Strafgesetze überlassen diese Frage im Allgemeinen dem Richter. Die Konvention geht noch weiter, indem sie darauf besteht, dass in allen Fällen die Untersuchungshaft auf eine disziplinarrechtliche oder gerichtliche Strafe, die einen Freiheitsentzug beinhaltet, angerechnet wird. Dies ist eine Bestätigung des in Artikel 69 genannten Grundsatzes.

Absatz 5 – Unterrichtung der Interniertenausschüsse

1878 Diese Bestimmung ermöglicht es den Interniertenausschüssen, ihre Rolle als Vertreter der Internierten in einem besonders wichtigen Bereich wahrzunehmen, da es um Strafen geht. Darüber hinaus kann ein Tätigwerden des Interniertenausschusses erforderlich sein, um gegebenenfalls die Einhaltung von Artikel 101 zu gewährleisten, der die Weiterleitung von Beschwerden und Anfragen der Internierten an die Schutzmacht vorsieht. In Artikel 125, der sich mit den wesentlichen Garantien in Fällen von Disziplinarstrafen befasst und in Artikel 76, der auf gerichtliche

[4] [(3) S. 479] Mehrere Gesetzgebungen sind bereits geändert worden, um dieser Bestimmung Rechnung zu tragen. Dies war insbesondere in der Schweiz und in Jugoslawien der Fall;

Strafen Anwendung findet, wurde nämlich kein Bezug auf Artikel 101 hergestellt, sodass in dieser Hinsicht möglicherweise Zweifel aufgekommen sind.[5] Darüber hinaus haben die Interniertenausschüsse gemäß Artikel 102 die Aufgabe, die Internierten gegenüber den Behörden des Gewahrsamsstaates selbst zu vertreten. Wenn sie über gerichtliche Verfahren gegen Internierte informiert werden, können sie auch ohne eine Anfrage an die Schutzmacht dafür sorgen, dass diese Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden und dass den Angeklagten Rechtsgarantien zugesichert werden.

[5] [(1) S. 481] Bei Kriegsgefangenen besteht dieser Zweifel nicht, da Artikel 108 ihnen ausdrücklich das Recht vorbehält, während der Haft Beschwerden oder Anfragen zu stellen;

Artikel 119 – Disziplinarstrafen

Den Internierten können folgende Disziplinarstrafen auferlegt werden:

1. *Busse bis zu 50 Prozent des in Artikel 95 vorgesehenen Lohnes, für die Dauer von höchstens 30 Tagen;*
2. *Entzug von Vorteilen, welche über die im vorliegenden Abkommen vorgesehene Behandlung hinausgehend gewährt wurden;*
3. *befohlener Arbeitsdienst von höchstens zwei Stunden täglich, der für den Unterhalt des Internierungsortes geleistet wird;*
4. *Arrest.*

Keinesfalls dürfen Disziplinarstrafen unmenschlich, brutal oder für die Gesundheit der Internierten gefährlich sein; Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand des Internierten sind zu berücksichtigen.

Die Dauer einer einzigen Strafe darf niemals das Höchstmass von 30 aufeinanderfolgenden Tagen übersteigen, auch dann nicht, wenn ein Internierter im Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Fall sich wegen verschiedener Disziplinarvergehen zu verantworten hätte, gleichgültig, ob diese Handlungen miteinander in Zusammenhang stehen oder nicht.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Einschränkende Liste

1879 Disziplinarstrafen zielen darauf ab, geringfügige Verletzungen wie Verstöße gegen Disziplinar- oder Internierungsvorschriften zu ahnden. Da sie nicht dazu bestimmt sind, gewöhnliche Vergehen gegen das Gesetz zu ahnden, dürfen sie nicht so schwerwiegend sein wie gerichtliche Strafen. Während des Zweiten Weltkriegs wurde ein empirisches System eingeführt, um die Einhaltung der Disziplin in den Lagern für Zivilinternierte zu gewährleisten. Zunächst tendierten die Kriegführenden dazu, die Internierten denselben Regeln zu unterwerfen wie die Kriegsgefangenen, indem sie auf sie die "in den Streitkräften der Gewahrsamsstaat geltenden Gesetze, Vorschriften und Befehle" anwandten (Konvention von 1929, Artikel 45, Absatz 1). Die Unterwerfung der Zivilisten unter die militärische Disziplin erwies sich jedoch bald als Fehler, und als das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in einem Memorandum vom 7. Dezember 1939 auf die Anomalie der Situation hinwies, einigten sich die Kriegsparteien generell darauf, Zivilisten nicht einem militärischen Disziplinarsystem zu unterwerfen. Es wäre jedoch zu weit gegangen, sie in den Internierungslagern für bloße Verstöße gegen die Disziplin den Strafen des allgemeinen Rechts zu unterwerfen. Die Internierungsbehörden übertrugen daher häufig den Lagerleitern die Aufgabe, für die Anwendung der Vorschriften zu sorgen. In einigen Ländern ernannten die Zivilinternierten mehrere ihrer Kameraden zu einem "Lagergericht". Dieses Gericht verhängte Urteile wegen Verletzungen der Vorschriften (Fluchtversuche, Ungehorsamkeit, Nichtbefolgung von Anweisungen in Bezug auf Glücksspiele, Handel mit Lebensmitteln, die von Hilfsorganisationen verteilt wurden). Die Strafen waren abhängig von der Verletzung der Vorschriften und reichten von 3 bis 28 Tagen Zellenhaft bis hin zum Verbot der Entgegennahme von Paketen, der Aussetzung von Spaziergängen für eine bestimmte Zeit, dem Verbot der Korrespondenz oder des Zeitungslesens usw. Die Überwachung wurde je nach Land und Umständen von der Armee, der Polizei oder von Männern durchgeführt, die von den Internierten selbst ausgewählt wurden. Dieses empirische System führte zu Missbräuchen, und die 1947 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einberufenen Regierungsexperten empfahlen, in die Konvention eine klare und restriktive Liste von Disziplinarstrafen aufzunehmen. Das ist der Ursprung dieses Absatzes.

1880 Die Autoren der Konvention haben sogar die im Stockholmer Entwurf vorgesehenen Strafen reduziert, obwohl dies nicht unbedingt zum Vorteil der Internierten ist. Geldstrafen zum Beispiel, die nach dem Entwurf 50 Prozent einer Monatszuweisung oder des Lohns nicht überschreiten durften, dürfen jetzt nur noch auf den Lohn erhoben werden. Das bedeutet, dass Internierte, die nicht arbeiten, nicht auf diese Weise bestraft werden dürfen und stattdessen andere, oft unangenehmere Strafen auferlegt werden.

1881 Das in der Konvention vorgesehene System der Internierung ist ein Minimum, aber nichts hindert den Gewahrsamsstaat daran, die Lebensbedingungen in den Internierungsorten zu verbessern, soweit dies mit seiner eigenen Sicherheit vereinbar ist. Unabhängig davon, ob die entsprechenden Vergünstigungen auf amtlichen Vorschriften oder auf Gebräuchen beruhen, die unter der persönlichen Verantwortung des Kommandanten des Lagers festgelegt wurden, steht fest, dass diese Privilegien als Disziplinarstrafe entzogen werden können, ohne gegen die Bestimmungen der Konvention zu verstoßen.

1882 Die Dauer der Ermüdungsübungen wurde begrenzt und es wurde festgelegt, dass sie nur aus nützlichen Arbeiten zur Instandhaltung der Lager bestehen dürfen. Auf diese Weise wurde jede Möglichkeit des Missbrauchs beseitigt, die darin besteht, Disziplinarstrafen als Vorwand zu benutzen, um im Interesse des Gewahrsamsstaates von den Internierten unentgeltliche Mehrarbeit zu erhalten.

1883 Unter Freiheitsentzug ist der Verlust der Freiheit aus disziplinarischen Gründen zu verstehen, im Gegensatz zum Freiheitsentzug als gesetzliche Strafe. Die Schwere des Freiheitsentzugs, der in Analogie zur Konvention für Kriegsgefangene die schwerste Disziplinarstrafe darstellt, die gegen Internierte verhängt werden kann[1], wird durch Artikel 125 eingeschränkt, der unter anderem das Recht auf Bewegung und den Aufenthalt im Freien für mindestens zwei Stunden täglich sowie die Erlaubnis zum Lesen und Schreiben vorsieht.

1884 Lassen diese verschiedenen restriktiven Maßnahmen dem Kommandanten eines Lagers genügend Macht zur Abschreckung, um die Disziplin im Lager zu gewährleisten?[2] Diese Frage ist nicht unberechtigt, denn wenn sich die in der Konvention vorgesehenen Disziplinarstrafen als unwirksam erweisen, könnten sich die Haftbehörden veranlasst sehen, andere Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung einzusetzen und somit außerhalb der Grenzen der Konvention zu handeln. Für sich genommen sind diese Disziplinarstrafen nicht schwerwiegend, aber es spricht nichts dagegen, mehrere davon zusammen zu verhängen. Dem Kommandanten steht somit eine Reihe von Disziplinarstrafen zur Verfügung, die gemäß Absatz 3 bis zu 30 Tagen Freiheitsentzug reichen können, während derer die Internierten gleichzeitig Geldstrafen, den Wegfall von über die Bestimmungen der Konvention hinaus gewährten Privilegien und einen nicht mehr als zwei Stunden täglich dauernden Arbeitsdienst auferlegt bekommen können.

Absatz 2 – Verbot der Grausamkeit

1885 Es ist schwer vorstellbar, wie die im vorigen Absatz aufgeführten leichten Strafen unmenschlich, brutal oder gefährlich für die Gesundheit der Internierten sein könnten. Dieser Absatz enthält jedoch zusätzliche Garantien; er bekräftigt die in den Artikeln 27 und 32 enthaltenen humanitären Gedanken und unterstreicht damit die Notwendigkeit, diese wesentlichen Grundsätze niemals aus den Augen zu verlieren. Die restriktive Aufzählung der Disziplinarstrafen beruht auf dem Wunsch, die Leiden der Internierten so weit wie möglich zu begrenzen; da aber die verantwortlichen Behörden auf lange Sicht immer für die Einhaltung der Disziplin sorgen müssen, ist es vor allem wichtig, dass sie sich darauf verlassen können, dass sie unter allen Umständen in dem humanitären Geist handeln, der die Konvention beseelt.

[1] [(1) S. 483] In Analogie zum Übereinkommen von 1929, Artikel 54;

[2] [(2) S. 483] Siehe "Bemerkungen und Vorschläge", S. 58;

Absatz 3 – Begrenzung der Dauer der Disziplinarstrafen

1886 Die in diesem Absatz genannte Höchstdauer entspricht der allgemein anerkannten Praxis in Disziplinarangelegenheiten und war bereits in der Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Artikel 54 Absatz 2) enthalten, ebenso wie der Bezug auf mehrere Verletzungen der Disziplin, unabhängig davon, ob sie zusammenhängen oder nicht. Dieses Höchstmaß darf nicht überschritten werden, wenn mehrere Vergehen begangen wurden, "wenn der Fall behandelt wird". Sollte der Häftling nach diesem Urteil und vor oder während der Verbüßung des Urteils eine weitere Verletzung der Vorschriften begangen haben, würde gegen ihn eine weitere Strafe unter den in Artikel 123 Absatz 4 festgelegten Bedingungen verhängt werden.

Artikel 120 – Fluchten

Die Internierten, die nach einer Flucht oder bei einem Fluchtversuch wieder ergriffen werden, dürfen wegen dieser Handlung, selbst im Wiederholungsfalle, lediglich disziplinarisch bestraft werden.

In Abweichung von Artikel 118 Absatz 3 können Internierte, die wegen Flucht oder Fluchtversuches bestraft wurden, einer besonderen Aufsicht unterstellt werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass diese Überwachung ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigt, an einem Internierungsort durchgeführt wird und keinen Entzug irgendeiner der ihnen durch das vorliegende Abkommen gewährten Vergünstigungen zur Folge hat.

Internierte, die an einer Flucht oder an einem Fluchtversuch mitgewirkt haben, dürfen deswegen nur disziplinarisch bestraft werden.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Fluchtversuch

1887 Der Grundsatz, dass Flucht oder Fluchtversuch auch im Falle eines zweiten oder weiteren Vergehens nur mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden dürfen, ist in den Haager Vorschriften von 1907 (Artikel 8 Absätze 2 und 3) festgelegt.

1888 Da ein Kriegsgefangener als moralisch gebunden angesehen werden kann, sich wieder der Armee anzuschließen, der er angehörte, sobald er die Möglichkeit dazu hat, wäre es ungerecht, Flucht oder Fluchtversuch als Verbrechen zu behandeln. Es handelt sich jedoch um eine Verletzung der Vorschriften für Kriegsgefangene, die als solche eine Disziplinarstrafe nach sich zieht.

1889 Dasselbe gilt für den Zivilisten, der interniert ist. Zweifellos unterliegt er in den meisten Fällen nicht den militärischen Pflichten, die ihn ausdrücklich verpflichten, wieder in die Armee seines Herkunftslandes einzutreten, aber zwischen seinem Land und ihm besteht ein Band der moralischen Solidarität, welches die patriotische Geste der Flucht vor der Macht der Gewahrsamsstaat durchaus verständlich macht. Darüber hinaus kann der Wunsch, den Härten der Internierung zu entkommen, als legitim angesehen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass hier von Internierten die Rede ist, "die wieder ergriffen werden"; ein Fluchtversuch setzt also voraus, dass die Flucht tatsächlich begonnen hat, und die bloße Vorbereitung der Flucht darf nicht mit der Flucht selbst gleichgesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um eine Reihe von Handlungen schwerwiegender Art, wie z. B. die Unterschlagung von Werkzeugen, Karten und Bestimmungen, den Bau eines Tunnels usw. Der Gewahrsamsstaat muss bei der Anwendung der Disziplinarstrafe diese Umstände und natürlich auch wiederholte Vergehen berücksichtigen.

Absatz 2 – Besondere Überwachung

1890 Artikel 48 Absatz 2 der Konvention von 1929 entsprach im Wesentlichen diesem Artikel. Während des Zweiten Weltkriegs war jedoch die Disziplin in einigen Lagern für Kriegsgefangene so hart, dass die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen beeinträchtigt wurde. Deshalb wollte die Diplomatische Konferenz im Namen der Zivilinternierten und der Kriegsgefangenen die geltenden Bestimmungen um die besondere Erwähnung der Gesundheit der Gefangenen und die Pflicht ergänzen, sie ihre Strafe in den Kriegsgefangenenlagern oder Internierungsorten selbst und nicht in den Gefängnissen verbüßen zu lassen.

1891 Es ist daher notwendig, auf den Grundsatz zu bestehen, dass jede Verstärkung der Überwachung in erster Linie in einer Verstärkung des Wachpersonals und nicht in einer Einschränkung der Rechte des Internierten bestehen muss.

1892 Was die am Ende des Absatzes genannten Garantien anbelangt, so wird der Möglichkeit der Schutzmächte, die Internierten zu besuchen, sowie der Anwendung der Artikel 101 (Beschwerden und Anliegen), 107 (Korrespondenz) und 143 (Überwachung durch die Schutzmacht) besondere Bedeutung beigemessen.

1893 Kann der Gewahrsamsstaat das besondere Überwachungssystem nach eigenem Gutdünken anwenden? Ein solches System der politischen Überwachung wurde während des Zweiten Weltkriegs auf bestimmte Personen aufgrund ihres Ranges oder ihrer Funktion im Herkunftsland angewendet. Es besteht kein Zweifel, dass der vorliegende Absatz ähnliche Methoden verbietet und die Fälle, in denen eine besondere Überwachung durchgesetzt werden kann, auf diejenigen Internierten beschränkt, die im Ergebnis einer Flucht oder eines Fluchtversuchs bestraft wurden. Der Absatz bezieht sich in der Tat auf das besondere System, das für den Internierten "nach" der Verbüßung seines Urteils gilt. Dies wird durch die Worte "Ungeachtet des Artikels 118 Absatz 3" unterstrichen. Im Text wird keine Begrenzung der Dauer dieser Ausnahme erwähnt. Die Sonderregelung, die keine Strafe, sondern eine Maßnahme der Überwachung ist, kann also bis zum Ende der Internierung verlängert werden.

Absatz 3 – Mittäter

1894 Die Bestrafung von Mittätern bei einer Verletzung von Vorschriften wird im allgemeinen Recht durch die Strafgesetzgebung geregelt. Der besondere Fall der Flucht oder des Fluchtversuchs erfordert eine andere Regelung. Da die Verletzung der Vorschriften selbst nur durch eine Disziplinarstrafe geahndet werden kann, ist es logisch, dass der oder die Mittäter selbst nur mit einer Disziplinarstrafe belegt werden.

Artikel 121 – Verbundene Vergehen

Flucht oder Fluchtversuch soll, selbst im Wiederholungsfall, nicht als erschwerender Umstand betrachtet werden, wenn der Internierte wegen eines während seiner Flucht begangenen Vergehens vor Gericht gestellt wird.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Frage, ob eine von einem Internierten begangene strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, Nachsicht üben, besonders in bezug auf die Handlungen, die mit einer Flucht oder einem Fluchtversuch im Zusammenhang stehen.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Flucht oder Fluchtversuch ist kein erschwerender Umstand

1895 Auf der Flucht kann ein Internierter dazu verleitet werden, bestimmte Vergehen zu begehen, z. B. einen tatsächlichen oder geplanten Einbruch, einen Diebstahl von Kleidung oder Geld oder sogar eine Tötung oder Verwundung in Selbstverteidigung. Wie sollten diese Vergehen geahndet werden?

1896 Da es sich um Verstöße gegen das allgemeine Recht handelt, könnte man meinen, dass nach den in Artikel 117 verkündeten allgemeinen Grundsätzen gerichtliche Strafen erforderlich sind, aber angesichts der Tatsache, dass sie im Zusammenhang mit der Flucht stehen und nur wegen dieser begangen wurden, könnte man meinen, dass der Richter zu entscheiden hat, ob sie als Verstöße gegen das Gesetz oder als Verletzungen der Disziplin zu ahnden sind.

1897 Oben war es wichtig festzulegen, dass die Flucht keinen erschwerenden Umstand darstellt, da jede Möglichkeit, sie als solchen zu betrachten, dem Ziel zuwidergelaufen wäre, das Fehlen des Vorsatzes, eine Straftat zu begehen, und das ehrenhafte Motiv, das zur Flucht geführt hat, in vollem Umfang zu Gunsten der Angeklagten zu nutzen. Wenn ein oder mehrere vorsätzliche Morde während eines Fluchtversuchs begangen wurden, kann natürlich nicht behauptet werden, dass kein Vorsatz vorlage, und das allgemeine Recht würde gemäß Artikel 117 angewendet.

Absatz 2 – Mildernde Umstände

1898 Bereits in Artikel 52 der Konvention von 1929 hieß es, dass die zuständigen Behörden bei der Prüfung, ob ein von einem Kriegsgefangenen begangenes Vergehen durch disziplinarische oder gerichtliche Maßnahmen zu ahnden ist, "größte Nachsicht" walten lassen sollten. Der Geist dieses Artikels ließ keinen Zweifel an den Absichten der Autoren der Konvention aufkommen, aber die praktische Erfahrung zeigte, dass er einer Ergänzung bedurfte. Aus diesem Grund heißt es in Artikel 93 der Dritten Konvention: "Vergehen, die von Kriegsgefangenen in der alleinigen Absicht begangen werden, ihnen die Flucht zu erleichtern, und die keine Gewalttätigkeit gegen Leib oder Leben nach sich ziehen, wie Vergehen gegen öffentliches Eigentum, Diebstahl ohne Absicht der Selbstbereicherung, Anfertigung oder Verwendung falscher Papiere, Tragen von Zivilistenkleidung, werden nur disziplinarisch bestraft". Ein ähnlicher Text, der sich auf Internierte bezog, war in den Stockholmer Entwurf aufgenommen worden, wurde aber von der Diplomatischen Konferenz abgelehnt. Die Diskussionen zeigten, dass man dem Gewahrsamsstaat das Recht vorbehalten wollte, Vergehen gegen den öffentlichen Besitz mit gerichtlichen Strafen zu ahnden, wenn es sich um schwere Sabotage handelte. Zweifellos wäre es ein Leichtes gewesen, "geringfügige Vergehen gegen den öffentlichen Besitz" zu präzisieren, wie es das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vorgeschlagen hatte; die Konferenz zog es jedoch vor, die allgemeine Formulierung des Textes von 1929 beizubehalten. Eine Delegation wies darauf hin, dass

der Versuch, die Internierten zu sehr zu schützen, ihnen schaden könnte, da der Gewahrsamsstaat versuchen würde, sich selbst durch eine strengere Überwachung zu schützen und so die Bedingungen der Internierung zu verschärfen.[1]

1899 Unabhängig von der Wahrheit der Sache wirft die im Fall der Kriegsgefangenen gewählte Lösung ein Licht auf die Bedeutung dieses Absatzes. Es ist zu bedenken, dass zusammenhängende Vergehen, wenn sie nicht schwerwiegend sind, nur als Verletzungen der Disziplin geahndet werden können. Im Zweifelsfall sollten die Behörden dem Angeklagten den Vorzug geben.

[1] [(1) S. 487] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 687;

Artikel 122 – Ermittlungen, Untersuchungshaft bis zur Anhörung

Handlungen, die einen Verstoss gegen die Disziplin darstellen, sind unverzüglich zu untersuchen. Dies gilt besonders für die Flucht oder den Fluchtversuch. Wiederergriffene Internierte sollen so rasch als möglich den zuständigen Behörden übergeben werden.

Für alle Internierten soll die Untersuchungshaft in Disziplinarfällen auf das absolute Mindestmass beschränkt werden und vierzehn Tage nicht überschreiten; in allen Fällen soll ihre Dauer auf eine allenfalls verhängte Freiheitsstrafe angerechnet werden.

Die Bestimmungen der Artikel 124 und 125 sollen auf Internierte angewendet werden, die sich wegen eines Disziplinarvergehens in Untersuchungshaft befinden.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Sofortige Untersuchung

1900 Flucht oder Fluchtversuch stellen, wenn die damit zusammenhängenden Vergehen außer Acht gelassen werden, nur ein Disziplinarvergehen dar. Zwar muss der Verhängung einer Strafe stets eine Untersuchung zur Feststellung des Sachverhalts vorausgehen, doch hat sie in diesem Fall nicht den komplizierten Charakter einer gerichtlichen Untersuchung. Der Grundsatz der unverzüglichen Untersuchung war bereits in der Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Artikel 47 Absatz 1) verankert.

1901 Was die Übergabe des wieder ergriffenen Internierten an die "zuständigen" Behörden betrifft, so ist dieser Text mit Absatz 2 von Artikel 92 der Dritten Konvention zu vergleichen, der vorsieht, dass ein geflohener Kriegsgefangener den zuständigen Militärbehörden zu übergeben ist. In beiden Fällen sind die zuständigen Behörden diejenigen, die vor der Flucht unmittelbar für die betroffene Person verantwortlich waren, d. h. entweder der Kommandant des Lagers (oder der Kommandant der Arbeitsgruppen) oder der Kommandant des Internierungsortes. Kurz gesagt, die zuständige Behörde ist diejenige, die berechtigt ist, eine Disziplinarstrafe gegen den Internierten zu verhängen. Im Fall von Internierten sind die Bedingungen, unter denen Disziplinarstrafen verhängt werden können, in Absatz 1 von Artikel 123 festgelegt.

Absatz 2 – Untersuchungshaft bis zur Anhörung

1902 Dieser Text entspricht dem Absatz 2 von Artikel 95 der Dritten Konvention. Diese Höchstdauer von vierzehn Tagen Untersuchungshaft bis zur Anhörung wegen disziplinarrechtlicher Vergehen wurde festgelegt, um die Missbräuche zu verhindern, denen einige Kriegsgefangene zum Opfer gefallen waren. Ein wegen eines Disziplinarvergehens angeklagter Häftling muss also unabhängig von den Umständen nach vierzehn Tagen Untersuchungshaft entlassen werden, wenn das Urteil noch nicht ergangen ist. Diese Zeitspanne entspricht der Hälfte des geltenden Höchstmaßes der Freiheitsstrafe. Die Entlassung greift dem endgültigen Urteil natürlich nicht vor, aber selbst wenn der Häftling zu der Höchststrafe verurteilt wird, werden die Tage, die er in der Untersuchungshaft verbracht hat, abgezogen, sodass die verbleibende Haftzeit auf keinen Fall die Zeit überschreitet, die er bereits in der Haft verbracht hat.

Absatz 3 – Räumlichkeiten, in denen die Internierten bis zur Anhörung untergebracht sind

1903 Die Artikel 124 und 125 regeln die zu nutzenden Räumlichkeiten und die erforderlichen Garantien für die inhaftierten Personen.

1904 Diese Bestimmung ist nicht identisch mit derjenigen über Kriegsgefangene (Dritte Konvention, Artikel 95 Absatz 3). Sie soll verhindern, dass sich die während des Zweiten Weltkriegs begangenen Missbräuche wiederholen, wie z. B. die Inhaftierung in besonderen Lagern, zu denen Lagerführer und Schutzmächte nicht zugelassen waren, der Entzug von Privilegien und wesentlichen Garantien usw.[1]

1905 Diese Lösung ist im Übrigen logisch und steht im Einklang mit dem traditionellen Verfahren in Strafsachen. Der Freiheitsentzug während der Verhandlung findet nämlich statt, bevor die Schuld des Angeklagten feststeht. Das Gewahrsam darf daher für einen lediglich Angeklagten nicht härter sein als für einen Schuldigen.

[1] [(1) S. 489] Siehe M. BRETONNI RE, a.a.O., S. 313-314: Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungssachverständigen, S. 208-209;

Artikel 123 – Zuständige Behörden, Verfahren

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gerichte und höheren Behörden können Disziplinarstrafen nur vom Kommandanten des Internierungsortes oder von einem verantwortlichen Offizier oder Beamten, dem er seine Disziplinarstrafgewalt übertragen hat, verhängt werden.

Bevor eine Disziplinarstrafe verhängt wird, soll der angeklagte Internierte genau über die Tatsachen ins Bild gesetzt werden, die ihm vorgeworfen werden. Es soll ihm gestattet werden, sein Verhalten zu rechtfertigen, sich zu verteidigen, Zeugen einvernehmen zu lassen und, falls notwendig, die Hilfe eines befähigten Dolmetschers zu beanspruchen. Die Entscheidung soll in Gegenwart des Angeklagten und eines Mitgliedes des Interniertenausschusses ausgesprochen werden.

Zwischen der Disziplinarentscheidung und ihrem Vollzug darf nicht mehr als ein Monat verstreichen.

Wird über einen Internierten eine weitere Disziplinarstrafe verhängt, so soll zwischen dem Vollzug jeder der Strafen ein Zeitraum von mindestens drei Tagen liegen, sobald die Dauer der einen zehn Tage oder mehr beträgt.

Der Kommandant des Interniertenortes hat ein Disziplinarstrafregister zu führen, das von den Vertretern der Schutzmacht eingesehen werden kann.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Zuständigkeit des Kommandanten des Internierungsortes

1906 Nach Artikel 99 muss jeder Internierungsort einem verantwortlichen Offizier unterstellt werden, der aus den regulären militärischen Kräften oder der regulären zivilen Verwaltung des Gewahrsamsstaates ausgewählt wird. Dieser Offizier muss im Besitz eines Exemplars der Konvention sein und ist für deren Anwendung verantwortlich. Er hat daher alle zu diesem Zweck erforderlichen Vorschriften zu erlassen, wobei ihm in erster Linie disziplinarische Befugnisse zustehen.

1907 In sehr großen Internierungsorten würde die Notwendigkeit, dem Kommandanten jeden Fall einer Disziplinarstrafe vorzulegen, jedoch zu Verzögerungen und Komplikationen führen. Die Regierungsexperten hatten dies bereits zur Kenntnis genommen[1] und auf ihre Anregung hin wurde in den Stockholmer Entwurf eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Disziplinarmacht delegiert werden kann. Diese Delegierung von Befugnissen, die in dem zur Diskussion stehenden Absatz genehmigt wird, entbindet den Kommandanten jedoch nicht von seiner eigenen Verantwortung und seiner Pflicht zur Überwachung. Da er nach Artikel 99 für die Anwendung der Konvention verantwortlich ist, trägt er die Verantwortung für jeden Missbrauch, dessen sich seine Untergebenen bei der Ausübung der von ihm delegierten disziplinarischen Macht schuldig machen könnten.

1908 Der Beamte oder Offizier, dem diese Macht übertragen wird, muss in der Lage sein, sie unter den gleichen Bedingungen wie der Kommandant der Kräfte oder der regulären zivilen Verwaltung auszuüben und muss im Besitz eines Textes der Konvention sein.

1909 Der Vorbehalt bezüglich der Zuständigkeit von Gerichten und höheren Behörden am Anfang dieses Absatzes soll daran erinnern, dass die Zuständigkeit des verantwortlichen Kommandanten, so umfassend sie auch sein mag, weder

[1] [(1) S. 490] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungssachverständigen", S. 220-221;

allgemein noch ohne Rechtsmittel ist. Sie erstreckt sich nämlich nur auf Fälle, die nicht den Gerichten vorgelegt werden. Die Fälle, die den Gerichten vorgelegt werden, werden nicht alle eine gerichtliche Bestrafung erfordern. Bestimmte Fälle, die mit der in den Artikeln 118 und 121 vorgesehenen Nachsicht untersucht werden, können lediglich eine Disziplinarstrafe nach sich ziehen. In solchen Fällen ist es Sache des Gerichts, über die Strafe zu entscheiden. Darüber hinaus können die Entscheidungen des Kommandanten eines Lagers aufgehoben oder geändert werden, wenn die höhere Behörde, bei der Beschwerden oder Anliegen gemäß Artikel 101 eingehen, der Auffassung ist, dass die in der Konvention festgelegten Grenzen überschritten wurden.

Absatz 2 – Verteidigung des Inhaftierten

1910 Dieser Text ist eine Anpassung der Bestimmungen für Kriegsgefangene (Dritte Konvention, Artikel 96, Absatz 4) zugunsten der Internierten. Diese Bestimmungen, die in der Konvention von 1929 nicht enthalten waren, sollen willkürlichen Entscheidungen Einhalt gebieten, die sich aus dem Fehlen gemeinsamer Regeln für Disziplinarverfahren in den verschiedenen Ländern ergeben. Unter dieser willkürlichen Behandlung hatten die Kriegsgefangenen während des Zweiten Weltkriegs allzu oft zu leiden.[2] Die Autoren der Konvention hielten es daher für notwendig, die Verfahrensgarantien für Zivilinternierte in Bezug auf Disziplinarstrafen zu präzisieren.

1911 Die erste Garantie besteht darin, dass der Angeklagte "genaue Informationen" über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe erhalten muss. Aus den verwendeten Worten geht klar hervor, dass vage und allgemeine Informationen nicht ausreichen. Darüber hinaus impliziert die Pflicht zur "unverzüglichen" Untersuchung in Übereinstimmung mit Artikel 122 eine Vernehmung des Angeklagten, der somit genau weiß, welches Vergehen ihm zur Last gelegt wird.

1912 Die zweite Garantie ist das Recht des Angeklagten, sich zu verteidigen. Dieses Recht umfasst die Anhörung von Zeugen der Verteidigung und die Inanspruchnahme eines "qualifizierten" Dolmetschers. Dies bedeutet, dass ein professioneller Dolmetscher ernannt werden sollte, der jede Gewähr für Unparteilichkeit bietet. Wenn ein nicht professioneller Dolmetscher eingesetzt werden muss, muss dieser vom Angeklagten genehmigt werden.

1913 Die dritte Garantie beruht auf der Bekanntgabe der Entscheidung in Anwesenheit des Angeklagten und eines Mitglieds des Interniertenausschusses. Auf diese Weise kann der Häftling direkt oder über den Interniertenausschuss das ihm in Artikel 101 zuerkannte Beschwerderecht ausüben. Ihm stehen auch alle anderen in den Vorschriften zur Internierung vorgesehenen Rechtsmittel zur Verfügung, doch hat die Einlegung einer Beschwerde keine Macht, die Vollstreckung des Urteils auszusetzen (es sei denn, die Vorschriften sehen etwas anderes vor).

Absatz 3 – Zeitraum zwischen Strafzumessung und Strafvollstreckung

1914 Diese Bestimmung unterstreicht, dass ein disziplinarrechtliches Vergehen schnell geahndet werden muss. Nach Ablauf eines Monats wird die Strafe unwirksam, und der Internierte darf dann nicht mehr wegen desselben Vergehens bestraft werden. Eine während der Überführung verhängte Freiheitsstrafe darf erst bei der Ankunft oder wenn die normalen Voraussetzungen für die Verbüßung eines solchen Urteils gegeben sind, vollstreckt werden. Dies ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen der Artikel 118, 124 und 125.

Absatz 4 – Zeitraum zwischen zwei Bestrafungen

1915 Es handelt sich um eine Wiedergabe von Absatz 4 des Artikels 54 des Übereinkommens von 1929, und die darin enthaltene Garantie ergänzt die Garantie von Artikel 119 Absatz 3, der jede Untersuchungshaft von mehr als dreißig aufeinanderfolgenden Tagen verbietet. Der Bezug bezieht sich auf die Möglichkeit einer Strafe, die zwischen der Ankündigung und der Vollstreckung einer Strafe oder während oder unmittelbar nach der Vollstreckung der Strafe eintritt.

[2] [(1) S. 491] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungssachverständigen", S. 215-216;

1916 In allen Fällen, in denen die Strafe zehn Tage überschreitet, muss eine Frist von drei Tagen verstreichen, bevor der Häftling wieder inhaftiert werden kann. Diese Frist ist aus humanitären Gründen vorgeschrieben.

Absatz 5 – Aufzeichnung der Disziplinarstrafen

1917 Diese Bestimmung wurde nicht in die Konvention von 1929 aufgenommen. Sie ermöglicht es den höheren Behörden, die Art und Weise zu kontrollieren, in der der Kommandant seine disziplinarische Macht ausübt, und ist daher absolut notwendig. Der Artikel besagt auch, dass eine Kontrolle durch die Schutzmacht erfolgen kann.

1918 Die Führung des Registers richtet sich nach den nationalen Vorschriften. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass das Register die genauen Namen der Verurteilten, die Art und Dauer der Strafe, das Datum und den Ort der Vollstreckung, die Gründe für die Strafe, den Namen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, und die Unterschrift des Kommandanten enthalten sollte, da es seine persönliche Pflicht ist, das Register zu führen. Darüber hinaus sollte das Register einen Verweis auf die Ermittlungsakte enthalten, um eine gründliche Prüfung etwaiger Beschwerden zu erleichtern.

Artikel 124 – Voraussetzungen für die Verhängung von Disziplinarstrafen

Auf keinen Fall dürfen Internierte in Strafanstalten (Kerker, Zuchthäuser, Gefängnisse) übergeführt werden, um dort Disziplinarstrafen zu verbüssen.

Alle Räume, in welchen Disziplinarstrafen zu verbüssen sind, sollen den sanitären Anforderungen genügen und namentlich mit einer genügenden Lagerstatt ausgestattet sein; den bestraften Internierten soll ermöglicht werden, sich sauber zu halten.

Internierte Frauen, die eine Disziplinarstrafe verbüssen, sollen in von den Männerabteilungen getrennten Räumen festgehalten und unter die unmittelbare Überwachung von Frauen gestellt werden.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Besondere Räumlichkeiten

1919 Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Untersuchungshaft, da die anderen in Artikel 119 aufgeführten Disziplinarstrafen in keiner Weise die Nutzung besonderer Räumlichkeiten voraussetzen.

1920 Es ist unbestritten – und die Konferenz der Regierungsexperten hat dies anerkannt[1] – dass Einrichtungen des Strafvollzugs sehr oft bessere materielle Bedingungen bieten als eine Untersuchungshaft in einem Internierungslager. Die Autoren der Konvention vertraten jedoch die Auffassung, dass das Gewahrsam in solchen Einrichtungen und die damit verbundene Vermischung mit gewöhnlichen Straftätern die Würde der betroffenen Person verletze und im Falle von Verletzungen der Disziplin nicht angemessen sei.[2]

1921 Derartige Strafen müssen an einem Internierungsort vollzogen werden. Es spricht jedoch nichts dagegen, einen Verurteilten zur Vollstreckung seines Urteils von einem Internierungsort an einen anderen zu überführen, wenn der Gewahrsamsstaat der Auffassung ist, dass die Räumlichkeiten dort besser geeignet sind, sofern die in der Konvention vorgesehenen Garantien eingehalten werden.

Absatz 2 – Sanitäre Anforderungen

1922 Die Pflicht, Urteile in einem Internierungsort zu vollziehen, wird fast immer Probleme aufwerfen, die recht schwierig zu lösen sind. Die übliche Methode wird zweifellos darin bestehen, eine Baracke oder einen Teil einer Baracke für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen und dort eine Reihe von Zellen einzurichten. Während des Zweiten Weltkriegs kam es allzu oft vor, dass Zellen, die für ein oder zwei Gefangene vorgesehen waren, von vier oder fünf Gefangenen gleichzeitig besetzt wurden.[3]

1923 Der erste Nachteil einer solchen Überbelegung ist die Gefahr für die Gesundheit. Es liegt auf der Hand, dass in solchen Fällen die Bestimmungen des Artikels 85, auf die hier dennoch ausdrücklich Bezug genommen wird, nur schwer einzuhalten sind. Der Gewahrsamsstaat hat daher dafür Sorge zu tragen, dass die Gefangenen in die Lage versetzt werden, sich sauber zu halten, zumal unzureichende Räumlichkeiten dazu führen können, dass die Gefangenen die Sauberkeit vernachlässigen. Darüber hinaus ist an die in Artikel 118 Absatz 2 genannten Bestimmungen über das

[1] [(1) S. 493] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungssachverständigen", S. 218-219;

[2] [(2) S. 493] Die Konvention von 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen enthält in Absatz 1 von Artikel 56 die gleiche Schlussfolgerung;

[3] [(1) S. 494] Siehe M. BRETONNI RE, a.a.O. pp. 380-381;

Bedürfnis der Gefangenen nach Tageslicht zu erinnern. Diese Klausel gilt erst recht im Fall des Freiheitsentzugs wegen disziplinarischer Vergehen.

Absatz 3 – Frauen

1924 Diese Bestimmung ist mit Absatz 2 von Artikel 27 zu vergleichen, in dem es heißt: "Die Frauen sind vor Angriffen auf ihre Ehre besonders zu schützen".

1925 Ungeachtet der zusätzlichen Schwierigkeiten, die sie bei der Bereitstellung von Räumlichkeiten für Disziplinarstrafen mit sich bringen kann, muss diese Bestimmung genauestens beachtet werden, da sie darauf abzielt, die Achtung vor der Ehre und der Bescheidenheit der weiblichen Gefangenen zu gewährleisten. Im Übrigen spricht nichts dagegen, dass der Gewahrsamsstaat für Frauen eine weniger strenge Form des Gewahrsams als für Männer und weniger unangenehme Räumlichkeiten vorsieht.

Artikel 125 – Wesentliche Garantien

Disziplinarisch bestrafte Internierte sollen sich täglich während mindestens zwei Stunden in der frischen Luft bewegen und aufhalten können.

Sie sollen die Erlaubnis haben, sich auf Verlangen bei der täglichen Arztvisite zu melden; sie sollen die Pflege erhalten, die ihr Gesundheitszustand erfordert, und gegebenenfalls in die Krankenabteilung des Internierungsortes oder in ein Spital verbracht werden.

Sie sollen die Erlaubnis haben, zu lesen und zu schreiben, Briefe abzusenden und zu erhalten. Pakete und Geldsendungen dagegen können ihnen bis nach Verbüssung der Strafe vorenthalten werden; in der Zwischenzeit sollen sie dem Interniertenausschuss anvertraut werden, der die in den Paketen befindlichen verderblichen Lebensmittel der Krankenabteilung übergibt.

Kein disziplinarisch bestrafter Internierter darf der Vorteile der Bestimmungen der Artikel 107 und 143 beraubt werden.

Kommentar von 1958

1926 Dieser Artikel hat den Vorteil, dass er einheitliche Vorschriften für die Verhängung von Disziplinarstrafen festlegt. Angesichts der Unterschiede, die zwischen den Rechtsvorschriften der einzelnen Länder bestehen können, ist diese Kodifizierung der wesentlichen Garantien von großer Bedeutung.

1927 Außerdem ist das Thema nicht neu. In der Konvention von 1929 wurde es praktisch in identischer Form behandelt: Artikel 56, Absatz 4 für den ersten Absatz, Artikel 58 für den zweiten Absatz und Artikel 57 für den dritten Absatz.

Absatz 1 – Bewegung an der frischen Luft

1928 Diese Klausel, die mit Absatz 3 von Artikel 94 vergleichbar ist, ist für die Fitness und Gesundheit der Internierten von wesentlicher Bedeutung. Unter "Bewegung" ist zumindest die Möglichkeit zu verstehen, sich zu bewegen, was bedeutet, dass den Häftlingen ein ausreichend großer Raum zur Verfügung gestellt werden muss. Außerdem sollte klargestellt werden, dass die Bewegung an der frischen Luft eine Möglichkeit ist, die dem Häftling angeboten wird; ob er davon Gebrauch macht oder nicht, hängt von seinen Wünschen ab. Es wäre in der Tat nicht richtig, wenn bestimmte Kommandanten von Internierungsorten unter dem Vorwand, diese Regel anzuwenden, die Strafe durch Zwangsübungen verschärfen würden, indem er die Internierten zwei Stunden am Stück in die pralle Sonne oder in den Schnee stellen, wie es während des Zweiten Weltkriegs manchmal geschehen ist.

Absatz 2 – Medizinische Kontrollen

1929 Artikel 91 Absatz 4 sieht vor, dass die Internierten "nicht daran gehindert werden dürfen, sich den Gesundheitsbehörden zur Untersuchung vorzustellen". Er erwähnt jedoch nicht die Häufigkeit der medizinischen Kontrollen. Es war nur logisch, dass der Gewahrsamsstaat an jedem Internierungsort eine tägliche medizinische Kontrolle vorsehen sollte, und dieser Absatz macht diesen wichtigen Punkt ganz deutlich.

1930 Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Internierten unbedingt jeden Tag vom Arzt untersucht werden müssen. Die Wachen sind nicht berechtigt, den Internierten zu verbieten, sich täglich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen; wenn sich die Anfrage, sich krankschreiben zu lassen, als unbegründet erweist und die Aufrechterhaltung der Disziplin stört, kann das Vergehen vom Kommandanten des Internierungsortes auf der Grundlage des ärztlichen Berichts als Disziplinarstrafe gewertet werden.

Absatz 3 – Beschlagnahme von Paketen und Geldüberweisungen

1931 Die Erlaubnis, Briefe zu schreiben, zu empfangen und zu lesen, mildert die Härte des Gewahrsams erheblich. Abgesehen von den ungemütlichen Räumlichkeiten könnte daher der Hauptteil der Strafe in der vorübergehenden Vorenthaltung von Geld- und Paketzustellungen bestehen. Im Vorentwurf der Konvention von 1929 wurden die Einschränkung von Lebensmitteln und der Entzug von Alkohol und Tabak als Mittel zur Verschärfung der Strafen genannt. Dieser Gedanke wurde nicht aufgegriffen, aber es scheint, dass der Gewahrsamsstaat in Fällen, in denen es notwendig ist, auf diese Art von Beschränkungen zurückgreifen kann, sofern sie der Gesundheit des Internierten nicht schaden, um der Disziplinarhaft die Strenge zu verleihen, die geeignet ist, die Achtung vor der Disziplin zu fördern.

1932 Das Eingreifen des Interniertenausschusses, der die in den Paketen enthaltenen verderblichen Waren an die Krankenstation weitergeben kann, wurde in Artikel 57 der Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen nicht erwähnt. Diese Bestimmung zielt darauf ab, die Überwachung der Verteilung der Hilfspakete durch den Interniertenausschuss zu verstärken.

Absatz 4 – Vorbehalt in Bezug auf Korrespondenz und Besuche

1933 Dieser Text ähnelt dem letzten Satz des Absatzes 1 von Artikel 98 der Dritten Konvention, der auf die Artikel 76 und 126 dieser Konvention verweist. Diese beiden Artikel entsprechen nun den Artikeln 101 (Beschwerden und Anliegen) und 143 (Überwachung durch die Schutzmacht) der Vierten Genfer Konvention. Man kann sich daher fragen, ob hier nicht irrtümlich Artikel 107 für Artikel 101 genannt wurde. Das Schlussprotokoll der Diplomatischen Konferenz gibt darüber keine Auskunft, sondern stellt lediglich fest, dass zu Artikel 115 keine Änderungen oder Bemerkungen eingereicht wurden (II-A, Seite 687), und zitiert die Stellungnahme des Berichterstatters, der lediglich sagt: "Der Text bleibt so, wie er in Stockholm entworfen wurde" (II-A, Seite 843). Im Stockholmer Text geht es nun tatsächlich um den Artikel über die Korrespondenz (Artikel 96 des Entwurfs) und nicht um den Artikel, der den Inhalt von Artikel 101 wiedergibt, d. h. Beschwerden und Anliegen (Artikel 90 des Stockholmer Entwurfs). Die Verwirrung, wenn es sie denn gibt, ist also auf den Stockholmer Text zurückzuführen. Wie dem auch sei, das Recht, Beschwerden und Anliegen vorzubringen, scheint zu wichtig zu sein, insbesondere im Fall von Disziplinarstrafen gegen Männer, als dass die Autoren der Genfer Konvention beabsichtigt hätten, den Internierten dieses Recht vorzuenthalten, während sie den Kriegsgefangenen dieses Recht zugestanden hätten. Hätten sie dies gewollt, so hätte es darüber eine Diskussion gegeben, so wie es bei Artikel 121 der Fall war, der für Internierte nicht die gleichen Einzelheiten enthält wie der entsprechende Artikel für Kriegsgefangene (Dritte Konvention, Artikel 93 Absatz 1). Darüber hinaus wird das Recht, Briefe zu senden oder zu empfangen, in Absatz 3 dieses Artikels ausdrücklich erwähnt, sodass der Bezug auf Artikel 107 keine Bedeutung hat. Wenn man schließlich den Grundsatz anwendet, dass das System der Internierung mindestens so günstig sein muss wie das System für Kriegsgefangene, muss man zu den wesentlichen Garantien auch das Recht zählen, Beschwerden und Anliegen in Übereinstimmung mit Artikel 101 vorzubringen.

1934 Daraus lässt sich ableiten, dass im letzten Absatz fälschlicherweise auf Artikel 107 statt auf Artikel 101 verwiesen wird.

Artikel 126 – Auf gerichtliche Verfahren anwendbare Bestimmungen

Die Artikel 71 – 76 sollen einschliesslich in analoger Weise auf Verfahren Anwendung finden, welche gegen Internierte durchgeführt werden, die sich auf dem Staatsgebiete des Gewahrsamsstaates befinden.

Kommentar von 1958

1935 Die Artikel 71 (Strafverfahren, allgemeine Bemerkungen), 72 (Recht auf Verteidigung), 73 (Recht auf Berufung), 74 (Beistand durch die Schutzmacht), 75 (Todesurteil) und 76 (Behandlung von Häftlingen) beziehen sich auf das Recht, das auf geschützte Personen anwendbar ist, wenn gegen sie in besetztem Gebiet ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird. In der Erläuterung zu Artikel 117 wurde festgestellt, dass diese Artikel das Kapitel IX über die Rechtsstellung der Internierten in Bezug auf Straf- und Disziplinarmaßnahmen ergänzen, wenn die Internierung in besetztem Gebiet stattgefunden hat. Da die Vorschriften über die Internierung jedoch auch auf Personen angewandt werden, die in besetztem Gebiet und im Staatsangehörigkeitsgebiet der Gewahrsamsstaat interniert sind, war es im Interesse der Gleichbehandlung der beiden Kategorien von Internierten erforderlich, die in diesen Artikeln enthaltenen Regeln auch auf Internierte anzuwenden, die im Staatsgebiet der Gewahrsamsstaat inhaftiert sind. Dies ist der Grund für diese Bestimmung.

Kapitel X: Überführungen von Internierten

Artikel 127 – Bedingungen

Die Überführung von Internierten soll immer mit Menschlichkeit durchgeführt werden. Im allgemeinen soll sie mit der Eisenbahn oder andern Transportmitteln und mindestens unter den gleichen Bedingungen erfolgen wie die Verlegung der Truppen der Gewahrsamsstaat. Müssen Überführungen ausnahmsweise zu Fuss durchgeführt werden, können sie erst stattfinden, wenn der Gesundheitszustand der Internierten es erlaubt; auf keinen Fall dürfen sie ihnen übermässige Anstrengungen auferlegen.

Der Gewahrsamsstaat soll die Internierten während der Überführung mit Trinkwasser und Nahrung in genügender Menge, Güte und Abwechslung zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes sowie mit Bekleidung, angemessenem Obdach und der notwendigen ärztlichen Pflege versehen. Er soll alle nützlichen Vorsichtsmassnahmen treffen, um die Sicherheit der Internierten während der Überführung zu gewährleisten, und vor der Abreise eine vollständige Liste der übergeführten Internierten aufstellen.

Kranke, verwundete oder gebrechliche Internierte sowie Wöchnerinnen sollen nicht übergeführt werden, wenn die Reise ihre Genesung beeinträchtigen könnte, es sei denn, ihre Sicherheit verlange es gebieterisch.

Nähert sich die Front einem Internierungsort, dürfen die dort befindlichen Internierten nur dann weggebracht werden, wenn dies unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen geschehen kann oder wenn die Internierten durch den Verbleib an Ort und Stelle grösseren Gefahren ausgesetzt sind als bei einer Überführung.

Bei der Entscheidung über eine Überführung von Internierten soll der Gewahrsamsstaat die Interessen derselben berücksichtigen und namentlich ein Anwachsen der Schwierigkeiten für ihre Heimschaffung oder ihre Rückkehr in ihren Wohnort vermeiden.

Kommentar von 1958

1936 Die Artikel 127 und 128 enthalten eine Reihe von Bestimmungen über die Überführung von Internierten. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Internierten als geschützte Personen in den Genuss der allgemeinen Bestimmungen des Artikels 45 über die Überführung geschützter Personen an eine andere Macht kommen. Wenn ein kriegführender Staat Zivilinternierte an eine andere Macht überführen wollte, wäre er folglich verpflichtet, Artikel 45 sowie die Artikel 127 und 128 zu beachten.

Absatz 1 – Transportmittel

1937 Absatz 1 bezieht sich in erster Linie auf die Überführung von Internierten von einem Ort zu einem anderen innerhalb desselben Gebiets. Die Autoren der Konvention wollten eine Rückkehr zu den "Todesmärschen" vermeiden, für die es während des Zweiten Weltkriegs, vor allem in seiner letzten Phase, bei der überstürzten Evakuierung bestimmter Konzentrations- oder Kriegsgefangenenlager[1], viel zu viele Beispiele gab. Dies ist der Grund für die Verpflichtung,

[1] [(1) S. 499] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 268-270;

Überführungen unter menschlichen Bedingungen durchzuführen. Die Bedingungen, unter denen die Kräfte des Gewahrsamsstaates überführt werden, wurden als Kriterium herangezogen. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass Überführungen zu Fuß nur in Ausnahmefällen und bei guter Gesundheit der Internierten zulässig sind. Es ist nicht die körperliche Fitness der Mehrheit der Internierten, die darüber entscheidet, ob die Überführung zu Fuß erfolgt oder nicht. Die Fitness jedes Einzelnen muss berücksichtigt werden, und diejenigen, die nicht zu Fuß gehen dürfen, müssen in irgendeiner Form transportiert werden.

1938 Überführungen innerhalb des Hoheitsgebiets des Gewahrsamsstaates sind jedoch nicht die einzigen Überführungen, die unter diesen Artikel fallen, wie in den Erläuterungen zum zweiten Absatz zu sehen ist.

Absatz 2 – Bestimmungen für die Reise – Sicherheit

1939 Die in diesem Absatz aufgeführten Pflichten ähneln denjenigen, die der Gewahrsamsstaat nach den allgemeinen Bestimmungen der Konvention obliegen, und sind implizit im ersten Absatz enthalten.

1940 Wenn die Überführung einzeln oder in einer Gruppe stattfindet, aber nicht durch eine kritische militärische Situation notwendig geworden ist, sondern das Ergebnis einer Verwaltungsentscheidung ist, die der Gewahrsamsstaat unter normalen Umständen getroffen hat, dürfen die Pflichten des Gewahrsamsstaates in Bezug auf den Unterhalt und die Versorgung der Internierten selbstverständlich nicht beeinträchtigt werden; eine schwierigere Frage stellt sich im Fall einer Überführung, die unter schwerwiegenden und unvorhergesehenen Umständen angeordnet wurde und die plötzlich alle Gefangenen an einem bestimmten Internierungsort betreffen kann. In einem solchen Fall sind die Bestimmungen dieses Absatzes als das Minimum anzusehen, das mit der humanen Behandlung vereinbar ist, die geschützten Personen "jederzeit" (Artikel 27) zuteilwerden muss.

1941 Eine Delegation der Diplomatischen Konferenz schlug vor, im zweiten Satz dieses Absatzes nach "treffen alle geeigneten Vorkehrungen, um ihre Sicherheit bei der Überführung zu gewährleisten" die Worte "insbesondere im Falle der Beförderung auf dem See- oder Luftweg" hinzuzufügen. Der Ausschuss, der sich auf der Konferenz mit dieser Frage befasste, lehnte diese Anregung mit der Begründung ab, dass die Erwähnung bestimmter Transportmittel die Tragweite des allgemeinen Grundsatzes schmälern könnte.[2]

1942 Die Pflicht, vor Beginn einer Überführung ein vollständiges Verzeichnis der überführten Gefangenen zu erstellen, wurde jedoch insbesondere mit Blick auf den Seetransport formuliert. Während des Zweiten Weltkriegs wurden nämlich mehrere Konvois mit Kriegsgefangenen von den Kräften der Armee, der sie angehörten, oder ihrer Verbündeten versenkt. Auf der Diplomatischen Konferenz wurden Vorschläge des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz für die Einrichtung eines besonderen Schutzes für Konvois von Kriegsgefangenen[3] mit der Begründung abgelehnt, dass diese Konvois auf diese Weise eine bessere Behandlung erfahren hätten als die Truppentransporte der Gewahrsamsstaat.[4] Man hielt es jedoch für notwendig, vorzuschreiben, dass im Falle von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten gleichermaßen eine Liste der überführten Personen zu erstellen ist, damit, was auch immer geschieht, ihre Spur nicht verloren geht. Diese Vorsichtsmaßnahme ist natürlich unabhängig vom verwendeten Transportmittel von gleicher Bedeutung. Dieser Absatz legt die volle Verantwortung auf der Gewahrsamsstaat, indem er darauf besteht, dass sie keine in ihrer Macht stehende Vorsichtsmaßnahme vernachlässigen darf. Dies gilt insbesondere für Vorkehrungen gegen Angriffe aus der Luft.

Absatz 3 – Die Kranken

1943 Artikel 25 der Konvention von 1929 sah für kranke oder verwundete Kriegsgefangene vor, dass sie nicht überführt werden sollten, wenn ihre Genesung durch die Reise beeinträchtigt werden könnte, "es sei denn, der Verlauf der

[2] [(1) S. 500] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 268-270, 843;

[3] [(2) S. 500] Siehe "Bemerkungen und Vorschläge", S. 49-50;

[4] [(3) S. 500] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 268-270;

militärischen Operationen erfordert dies". Dieser Gedanke, der allzu oft dahingehend ausgelegt wurde, dass er dem Gewahrsamsstaat die Überführung kranker Personen gestattet, wenn sich abzeichnet, dass sie durch militärische Operationen seiner Macht entkommen könnten[5], wurde in den Konventionen von 1949 durch eine Bestimmung ersetzt, die auf der Gewährleistung der Sicherheit der betroffenen kranken Personen beruht. Dieser Gedanke wird in dem folgenden Absatz noch deutlicher.

Absatz 4 – Sicherheit

1944 Dieser Text basiert auf den tragischen Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs und gilt nicht nur für Verwundete und Kranke, sondern für alle Internierten, ob sie gesund sind oder nicht. Der Kommandant des Internierungsortes ist dafür verantwortlich, festzustellen, ob die Evakuierung eines Internierten ein größeres Risiko darstellt als sein Verbleib an Ort und Stelle. Um das Risiko so weit wie möglich zu verringern, wendet er die in Artikel 83 Absatz 3 aufgeführten Bestimmungen über die Kennzeichnung an. In Übereinstimmung mit Absatz 2 desselben Artikels haben die Gewahrsamsmächte den feindlichen Mächten durch die Schutzmächte alle notwendigen Auskünfte über die geographische Lage der Internierungsorte zu erteilen; der Kommandant des Internierungsortes hat ferner zu versuchen, so bald wie möglich mit den vorgeschobenen Elementen des Feindes in Verbindung zu treten, um jede Überführung in die Nähe der Kampflinien zu vermeiden. Wie schmerzlich es auch für den Stolz der betroffenen Macht sein mag, die in einem Internierungsort festgehaltenen Personen einem siegreichen Feind zu überlassen, so gebieten es doch die humanitären Grundsätze, diese Lösung zu wählen, anstatt die Internierten während der Überführung einer extremen Gefahr auszusetzen.

Absatz 5 – Vorbehalt der Heimschaffung

1945 Dieser Absatz wurde durch eine Änderung des Stockholmer Entwurfs eingeführt. In den Erläuterungen, die die Änderung begleiteten, bezeichnete die vorschlagende Delegation diesen Absatz als "einen Appell an den guten Glauben und an das Gewissen aller zivilisierten Nationen".[6] Daraus ist abzuleiten, dass im Falle eines Konflikts zwischen der Pflicht, die Aussichten auf eine Heimschaffung zu berücksichtigen, und der Pflicht, den Internierten eine Behandlung im Einklang mit der Konvention zu gewährleisten, die allgemeinen Bestimmungen der Konvention Vorrang vor den Empfehlungen dieses Absatzes hätten, da sich der Gewahrsamsstaat nicht hinter der Notwendigkeit, die Möglichkeit einer Heimschaffung zu einem ungewissen Zeitpunkt zu berücksichtigen, als Vorwand dafür verstecken darf, die Internierten an Orten zu halten, an denen es unmöglich ist, ihre Rechte vollständig zu achten.

[5] [(4) S. 500] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungssachverständigen", S. 166-170;

[6] [(1) S. 501] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, S. 289;

Artikel 128 – Verfahren

Im Falle der Überführung sollen die Internierten offiziell von ihrer Abreise und ihrer neuen Postadresse in Kenntnis gesetzt werden. Diese Anzeige soll ihnen so frühzeitig gemacht werden, dass sie ihr Gepäck vorbereiten und ihre Familien benachrichtigen können.

Sie sind berechtigt, ihre persönlichen Effekten, ihre Briefschaften und die erhaltenen Pakete mitzunehmen; das Gewicht dieses Gepäcks kann, falls die Umstände der Überführung es erfordern, beschränkt werden, doch keinesfalls auf weniger als 25 kg für jeden Internierten.

Die Briefschaften und Pakete, die an ihren ehemaligen Internierungsort adressiert sind, sollen ihnen ohne Verzug nachgeschickt werden.

Der Kommandant des Internierungsortes hat gemeinsam mit dem Interniertenausschuss die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Überführung des Gemeinschaftseigentums der Internierten und des Gepäcks, das die Internierten infolge einer auf Grund von Absatz 2 dieses Artikels verordneten Beschränkung nicht mit sich nehmen dürfen, durchzuführen.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Bekanntmachung

1946 Es wäre unmenschlich, Internierte ohne Vorankündigung zu überführen, sodass sie keine Zeit hätten, ihr Gepäck zu holen oder ihre gewohnten Korrespondenten über ihren Wohnortwechsel zu informieren. Die Konvention von 1929 enthielt daher eine Bestimmung (Artikel 26), wonach Kriegsgefangene, die überführt werden sollten, offiziell und im Voraus über ihren neuen Bestimmungsort informiert werden sollten. Eine ähnliche Klausel wurde für Internierte angenommen, wobei neue Einzelheiten bezüglich der Frist für die vorherige Meldung hinzugefügt wurden. Der Berichterstatter zu diesem Absatz erläuterte jedoch, dass der zweite Satz dieses Absatzes so auszulegen ist, dass es "eine Meldung an ..." bedeutet und nicht, dass die Vorankündigung ausreichen muss, damit die Familie diese Meldung vor Beginn der Überführung erhält.[1]

1947 Da die Angabe des Ortes des Gewahrsams aus Gründen der militärischen Sicherheit Einwände der Gewahrsamsstaat hervorrufen könnte, verzichteten die Autoren der Konvention auf diesen Gedanken und nannten lediglich "die Postanschrift" der Gefangenen, was für die Übermittlung der Korrespondenz die gleiche Wirkung hat wie die frühere Formulierung, ohne deren Nachteile.

Absätze 2 und 3 – Begleitendes Gepäck, Post und Pakete, die ohne Verzögerung weiterzuleiten sind

1948 Diese beiden Absätze ergänzen sich. Es ist durchaus verständlich, dass es unmöglich sein kann, das gesamte Gepäck der Internierten auf einmal mitzuschicken. Das Wesentliche ist, dass alle Vorkehrungen für die Beförderung des Gepäcks getroffen werden, und dies ist Gegenstand von Absatz 4. Zumindest haben die Internierten den Vorteil einer wichtigen Garantie, da es heißt, dass sie in jedem Fall Anspruch auf die Mitnahme von 25 kg Gepäck haben. Das bedeutet, dass ihnen niemals die für das tägliche Leben unerlässlichen Toilettenartikel, Kleidungsstücke, Decken oder Gebrauchsgegenstände vorenthalten werden.

[1] [(1) S. 502] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 844;

Absatz 4 – Weiterleitung des Gepäcks

1949 Für den gemeinschaftlichen Besitz der Internierten ist der Interniertenausschuss verantwortlich. Dieser besteht aus Lebensmitteln, Medikamenten, Decken, handwerklicher Ausstattung, Büchern und Sportartikeln, die in die kollektive Unterstützung nach Artikel 109 einbezogen werden können. Dazu gehört auch das Guthaben des Wohlfahrtsfonds, das aus den Überschüssen der Kantine gemäß Artikel 87 gebildet wird. Es obliegt dem Ausschuss für Internierte, der das Recht hat, die Verwaltung dieses Fonds zu überwachen, alle notwendigen Vorkehrungen zur Überführung des Guthabens zu treffen. In gleicher Weise verfährt er mit der Weiterleitung des gemeinschaftlichen Besitzes und des eventuell verbleibenden Gepäcks der Internierten.

Kapitel XI: Todesfälle

Artikel 129 – Testamente, Sterbeurkunden

Die Internierten sollen ihre Testamente den verantwortlichen Behörden zur sichern Aufbewahrung übergeben können. Im Falle des Ablebens von Internierten sollen diese Testamente ohne Verzug den durch die Internierten bezeichneten Personen übermittelt werden.

Der Tod jedes Internierten soll durch einen Arzt festgestellt werden, und es ist ein Totenschein auszufertigen, der die Todesursachen und die Umstände, unter welchen der Tod eintrat, angibt.

Gemäss den auf dem Staatsgebiet, in dem der betreffende Internierungsort liegt, geltenden Vorschriften soll eine ordnungsgemäss registrierte offizielle Todesurkunde ausgefertigt und eine beglaubigte Abschrift davon ohne Verzug der Schutzmacht sowie der in Artikel 140 vorgesehenen Zentralstelle übermittelt werden.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Testamente

1950 Aus Artikel 113 geht hervor, dass der Gewahrsamsstaat in jedem Fall die Vollstreckung und die rechtsgültige Beurkundung von Testamenten erleichtern wird. Diese Dokumente werden den verantwortlichen Behörden übergeben, d. h. dem Kommandanten des Internierungsortes oder unter der Verantwortung des Kommandanten, einem öffentlichen Notar, der für ihre sichere Verwahrung sorgt.

1951 Dieses System unterscheidet sich in zwei Punkten von der in Stockholm vorgeschlagenen Regelung. Es überlässt den Betroffenen die Entscheidung über die Form ihres Testaments (gegebenenfalls nach Rücksprache mit einem Rechtbeistand wie in Artikel 113 vorgesehen)[1] und stellt klar, dass das Testament den vom Erblasser ernannten Personen unmittelbar nach seinem Tod zuzuleiten ist. Die Übermittlung des Testaments stellt somit eine amtliche Meldung des Todes dar und soll zusammen mit den Bestimmungen des Absatzes 3 dieses Artikels verhindern, dass der Besitz des Verstorbenen unbeansprucht bleibt.

Absatz 2 – Sterbeurkunde

1952 Für die Ausstellung des Totenscheins sind die Gesundheitsbehörden zuständig, und der vorliegende Absatz enthält eine Garantie dafür, dass die Internierten auch im Todesfall unter der Verantwortung des Gewahrsamsstaates ordnungsgemäß betreut werden. Da sie, wie bereits erwähnt [2], vorzugsweise von Sanitätspersonal ihrer Staatsangehörigkeit behandelt werden, können der Totenschein und der Bericht über die Todesursachen und die Todesumstände durchaus von einem Arzt aus den Reihen ihrer Landsleute erstellt werden. Er wäre jedoch gut beraten,

[1] [(1) S. 504] Wenn das Testament im Land der Internierung vollstreckt werden soll, kann es ratsam sein, es in ordnungsgemäßer juristischer Form nach denselben Vorschriften zu verfassen, die für die allgemeine Bevölkerung gelten. Soll es in einem anderen Land als dem Land der Internierung vollstreckt werden, kann es vorzuziehen sein, es in holographischer Form oder in Form einer notariell beglaubigten Urkunde mit anderen Klauseln als denen des Landes der Internierung zu verfassen, obwohl die Regel "locus regit actum" weithin gilt. Die Berichterstatter des Ausschusses der Diplomatischen Konferenz, der von dieser Frage betroffen war, bestanden auf einer genauen Formulierung. (Siehe „Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949“, Bd. II-A, S. 844.) Darüber hinaus ist anzumerken, dass diese Bestimmung im zweiten Fall mit Artikel 120 der Dritten Konvention korrespondiert, der besagt, dass die Testamente der Kriegsgefangenen so zu errichten sind, dass sie den Anforderungen an die Gültigkeit nach der Gesetzgebung ihres Herkunftslandes entsprechen;

[2] [(2) S. 504] Siehe oben, Artikel 91 Abs. 3;

seine Angaben von den medizinischen Behörden des Gewahrsamsstaates gegenzeichnen zu lassen. Im Sinne von Artikel 91 Absatz 4, der diese Behörden verpflichtet, auf Anfrage eine amtliche Bescheinigung über die Art der Erkrankung oder Verletzung eines Häftlings zu übermitteln, wäre eine solche Anfrage zu begrüßen, und diese Gegenzeichnung könnte nützlich sein, wenn der Bericht über die Todesursachen und -bedingungen eines Tages von den Erben des Verstorbenen zur Begründung eines Antrags auf Entschädigung oder zu anderen Zwecken herangezogen werden soll.

Absatz 3 – Amtliche Feststellung des Todes

1953 Es ist unnötig, auf die rechtliche Bedeutung einer amtlichen Sterbeurkunde einzugehen. Ohne ein solches Dokument kann die Familie des Verstorbenen, ganz abgesehen von der moralischen Qual der Ungewissheit, in große materielle Not geraten, insbesondere was die Verfügung über seinen Besitz betrifft. Wenn der Ehegatte wieder heiraten möchte, ist die Sterbeurkunde unerlässlich. Für die Gültigkeit einer solchen Urkunde ist es notwendig und ausreichend, dass sie nach dem Recht des Staates ausgestellt ist, in dem der Tod eingetreten ist. Die Weiterleitung der Sterbeurkunde muss aus denselben Gründen wie die in Absatz 1 genannte Übermittlung von Testamenten ohne Verzögerung erfolgen.

1954 Der Beistand der Gewahrsamsstaat ist notwendig, um zu gewährleisten, dass das Dokument nicht verloren geht, und die Übersendung einer Kopie an die Zentralstelle sowie eine weitere Garantie, dass die Bescheinigung aufbewahrt wird, ermöglichen es, die Akte des Verstorbenen für die Zwecke der Zentralstelle auf den neuesten Stand zu bringen.[3]

[3] [(1) S. 505] Siehe Kommentar zu Artikel 140;

Artikel 130 – Bestattung, Einäscherung[1]

Die Gewahrsamsbehörden sollen dafür sorgen, dass die in der Gefangenschaft verstorbenen Internierten mit allen Ehren, wenn möglich gemäss den Riten der Religion, der sie angehörten, bestattet und dass ihre Gräber geachtet, angemessen unterhalten und so gekennzeichnet werden, dass sie jederzeit wieder gefunden werden können.

Die verstorbenen Internierten sollen einzeln begraben werden, sofern nicht die Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrab infolge höherer Gewalt unumgänglich ist. Die Leichen dürfen nur aus zwingenden hygienischen Gründen oder auf Grund der Religion des Verstorbenen oder auf seinen eigenen Wunsch hin eingeäschert werden. Im Falle einer Einäscherung soll dies unter Angabe der Gründe auf der Todesurkunde des Verstorbenen vermerkt werden. Die Asche soll von den Gewahrsamsbehörden sorgfältig aufbewahrt und den nahen Verwandten auf ihr Verlangen hin so rasch als möglich übergeben werden.

Sobald die Umstände es gestatten, spätestens aber bei der Beendigung der Feindseligkeiten, soll der Gewahrsamsstaat durch Vermittlung der in Artikel 136 vorgesehenen Auskunftsbüros den Mächten, denen die verstorbenen Internierten angehörten, Listen der früher verstorbenen Internierten übermitteln. Diese Listen sollen alle Einzelheiten enthalten, die zur Identifizierung der verstorbenen Internierten und zur genauen Lokalisierung ihrer Gräber notwendig sind.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Achtung vor Gräbern

1955 Die Achtung vor den Toten ist eine der ältesten Ideen der Zivilisation. Bei der Kodifizierung des humanitären Rechts hat die Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen diesen Grundsatz in Artikel 76 Absatz 3 verkündet. Der vorliegende Text fügt dem Text von 1929 jedoch zwei Begriffe hinzu: die Empfehlung, dass die Toten gemäß den Riten der Religion, der sie angehörten, bestattet werden sollten, und die Pflicht, Gräber so zu kennzeichnen, dass sie jederzeit wiedergefunden werden können.

1956 Der erste Gedanke ist nur Gegenstand einer Empfehlung, da es vorkommen kann, dass die Einhaltung bestimmter Riten besonders schwierig ist[2], oder dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erschwert werden könnte, wenn bestimmte Riten durchgeführt werden, die feindselige Reaktionen in der Bevölkerung hervorrufen könnten. Die Toleranz ist jedoch der eigentliche Geist der Genfer Konventionen, und es ist zu hoffen, dass sich dieser Geist mit der Unterstützung der Regierungen[3] immer mehr in der Bevölkerung ausbreitet, sodass diese Empfehlung in einem für die Familienehre sehr wichtigen Punkt immer eingehalten werden kann.

1957 Die Notwendigkeit, die Bestattungsorte deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, entspricht dem berechtigten Wunsch der Angehörigen des Verstorbenen, sein Grab zu besuchen oder seine sterblichen Überreste zu entfernen, sobald die Umstände es erlauben. In der Konvention ist nicht festgelegt, wie die Gräber zu kennzeichnen sind. Die Praxis, individuelle Markierungen auf dem Grab anzubringen, die den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum des Verstorbenen detailliert und dauerhaft angeben, ist jedoch insbesondere den Kriegsparteien zu empfehlen, die ihren

[1] [(2) S. 505] Dieser Artikel kann mit Artikel 17 der Ersten Konvention verglichen werden. Siehe "Kommentar I", S. 175-183;

[2] [(1) S. 506] Im Fall von Tieropfern oder der Verwendung von seltenen Substanzen;

[3] [(2) S. 506] Es sei daran erinnert, dass sich die Hohen Vertragsparteien in Artikel 1, der allen Konventionen gemeinsam ist, verpflichten, die Konventionen unter allen Umständen zu achten und für ihre Einhaltung zu sorgen;

Pflichten nachkommen wollen. Das Gleiche gilt für die Asche im Falle der Einäscherung, wie im folgenden Absatz erwähnt.

Absatz 2 – Kollektivgräber, Kremation

1958 So wünschenswert eine ordnungsgemäße Kennzeichnung von Einzelgräbern auch sein mag, die von der Konvention als allgemeine Praxis befürwortet wird, so sieht der Artikel doch Ausnahmen vor. Diese wären aus Gründen "höherer Gewalt" gültig, beispielsweise während einer Epidemie, wenn durch den Tod einer übermäßig großen Zahl von Personen eine Ansteckungsgefahr besteht, die keine Zeit für die Aushebung von Einzelgräbern lässt, oder wenn kriegerische Operationen der Gewahrsamsstaat zum Rückzug verpflichten und sie vor dem Rückzug aus Zeitmangel im Interesse der öffentlichen Gesundheit Kollektivbestattungen vornimmt.

1959 Auch die allgemeinen Regeln für die Bestattung sind im Fall der Einäscherung nicht anwendbar. Aus den Vorarbeiten zur Konvention geht jedoch hervor, dass die Einäscherung als Ausnahmemaßnahme angesehen wird, da sich die Experten im Allgemeinen gegen diese Praxis ausgesprochen haben.[4] Aus diesem Grund ist die Feuerbestattung nur dann mit der Achtung der Konvention vereinbar, wenn bestimmte sehr strenge Bedingungen eingehalten werden. Sie muss auf Gründen der öffentlichen Gesundheit, dem ausdrücklichen Willen des Verstorbenen oder den Gebräuchen seiner Religion beruhen. Die Gründe müssen in der Sterbeurkunde ausdrücklich angegeben werden. Ebenso wie der vorige Absatz die Pflege und Kennzeichnung der Gräber vorsieht, muss der Gewahrsamsstaat die Asche aufbewahren und kennzeichnen, die zur Überführung an die Familie des Verstorbenen aufbewahrt werden muss. Die Asche wird in der Regel in Urnen beigesetzt, die mit allen Angaben versehen sind, die normalerweise auf einem Grab angebracht werden müssen. Diese Urnen werden an einem geeigneten Ort beigesetzt und vor jeglichen sakrilegischen Handlungen geschützt.

Absatz 3 – Austausch von Informationen

1960 Mit diesem Artikel soll den beiden vorangegangenen Absätzen Wirkung verliehen werden. Die Konvention von 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen sah die Übermittlung von Informationen erst nach Beendigung der Feindseligkeiten vor, während der vorliegende Text besagt, dass die Informationen zu übermitteln sind, sobald die Umstände es erlauben. Dies billigt die Praxis während des Zweiten Weltkriegs, als die Informationen im Allgemeinen während der Feindseligkeiten übermittelt wurden, manchmal sogar telegrafisch, wenn die Langsamkeit der Post und die Entfernung der Internierungsorte eine solche Maßnahme rechtfertigten.[5]

1961 Die Dienste der in Artikel 136 vorgesehenen Auskunftsbüros sind besonders nützlich, um die Familien über die Besonderheiten der Gräber zu informieren. Es versteht sich von selbst, dass die Meldung eines Todesfalls auf diplomatischem Wege nur sehr kurze Angaben über das Grab enthalten wird. Es ist Sache der Macht, deren Staatsangehörigkeit die Familienangehörigen besitzen, diese mit Hilfe der Agentur zu informieren, damit die Bestimmungen des Übereinkommens über die Kennzeichnung und Pflege der Gräber eingehalten werden können.

[4] [(1) S. 507] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungssachverständigen", S. 19;

[5] [(1) S. 508] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, S. 301;

Artikel 131 – Unter besonderen Umständen getötete oder verletzte Häftlinge

Nach jedem Todesfall oder jeder schweren Verletzung eines Internierten, die durch eine Wache, einen andern Internierten oder irgendeine andere Person verursacht wurden oder verursacht sein könnten, sowie nach jedem Todesfall, dessen Ursache unbekannt ist, soll vom Gewahrsamsstaat unverzüglich eine offizielle Untersuchung eingeleitet werden.

Der Schutzmacht soll darüber sofort Anzeige gemacht werden. Die Aussagen aller Zeugen sollen aufgenommen werden. Ein diese Aussagen enthaltender Bericht soll abgefasst und der genannten Macht übermittelt werden.

Erweist die Untersuchung die Schuld einer oder mehrerer Personen, soll der Gewahrsamsstaat alle Massnahmen zur gerichtlichen Verfolgung der verantwortlichen Person oder Personen ergreifen.

Kommentar von 1958

1962 Während des Zweiten Weltkriegs gab es Fälle, in denen Kriegsgefangene bei Unruhen getötet wurden, was dazu geführt hatte, dass die Wachen die Fassung verloren. Im Ergebnis schlossen einige Regierungen sogar Übereinkommen, um die Wächter und Wächterinnen durch die Androhung von Strafverfolgung zu mehr Vorsicht zu bewegen.

1963 Die 1947 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz konsultierten Experten beschlossen, die Annahme einer Sonderklausel in den Entwürfen der Konventionen zu empfehlen, um die Internierten vor dieser Gefahr zu schützen.[1] Ihre Sorge um das Wohlergehen der Internierten erstreckte sich sogar auf Fälle von Schlägereien zwischen den Häftlingen selbst oder auf Todesfälle oder schwere Verletzungen, deren Ursprung verdächtig ist. Die Diplomatische Konferenz hatte keine Schwierigkeiten, die auf Anregung der Experten[2] in den Stockholmer Entwurf eingefügten Bestimmungen anzunehmen.

Absatz 1 – Amtliche Untersuchung

1964 Dieser Text verpflichtet den Gewahrsamsstaat zur Einleitung einer amtlichen Untersuchung im Fall des Todes oder der schweren Verletzung aus unbekannter Ursache.

1965 Was ist unter einer "schweren Verletzung" zu verstehen? Bei der Erörterung des entsprechenden Textes für Kriegsgefangene schlug eine Delegation vor, klarzustellen, dass es sich um eine Verwundung handelt, deren Ergebnis eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus oder einer Krankenstation erfordert.[3] Diese Definition wurde als zu starr angesehen und daher nicht in die Konvention aufgenommen, könnte aber in den meisten Fällen sinnvollerweise übernommen werden.

1966 Wie bereits erwähnt, schützt dieser Text die Internierten nicht nur vor dem Missbrauch der Macht durch Bedienstete des Gewahrsamsstaates (Wachen oder Wächter), sondern auch vor Gewalt durch andere Personen, insbesondere durch ihre Mitgefangenen. Es eröffnet dem Gewahrsamsstaat somit die Möglichkeit, Unruhen zu unterdrücken, die an den

[1] [(2) S. 508] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungssachverständigen", S. 249;

[2] [(1) S. 509] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 377;

[3] [(2) S. 509] Siehe ebd., Bd. II-A, S. 298;

Internierungsorten als Ergebnis politischer oder anderer Spaltungen entstehen könnten. Die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Schutz von Leib und Leben der Internierten werden somit gleichzeitig gewährleistet.

1967 Eine offizielle Untersuchung wird auch im Fall eines Todes aus unbekannter Ursache eingeleitet. Dies kann sich sowohl auf eine ungeklärte Krankheit als auch auf einen gewaltsamen Tod beziehen.

1968 Worin sollte die Untersuchung bestehen? Da es darum geht, die Verantwortlichen zu ermitteln, um die Straftat zu ahnden, muss das Opfer sehr gründlich untersucht werden, erforderlichenfalls durch einen gerichtsmedizinischen Experten, und alle Zeugen müssen angehört werden.

Absatz 2 – Kommunikation mit der Schutzmacht

1969 Sobald die Untersuchung eingeleitet wird und noch bevor die Ergebnisse bekannt sind, muss der Gewahrsamsstaat die Schutzmacht benachrichtigen, um ihr die Möglichkeit zu geben, die Untersuchung zu verfolgen und gegebenenfalls um die Erlaubnis zu bitten, bei der Kreuzvernehmung der Zeugen anwesend zu sein. Die Mitinhaftierten werden in der entsprechenden Bestimmung der Dritten Konvention nicht eigens erwähnt, aber der Ausdruck "Beweise aller Zeugen" umfasst natürlich auch die anderen Internierten.

1970 Der Artikel verpflichtet den Gewahrsamsstaat nicht, die Akten des Falles an die Schutzmacht zu übermitteln, obwohl diese einen Bericht über die Ergebnisse der Ermittlungen erhalten soll und es heißt, dass dieser Bericht die Beweise etwaiger Zeugen enthalten muss.

Absatz 3 – Strafverfolgung

1971 Führen die Ermittlungen dazu, dass eine oder mehrere Personen, unabhängig davon, wer sie sind, für die Tat verantwortlich gemacht werden, müssen sie vor einem Gericht strafrechtlich verfolgt werden. Handelt es sich um Staatsangehörige des Gewahrsamsstaates, so kann diese Macht sie nicht von der Strafverfolgung vor ihren eigenen zivilen oder militärischen Gerichten befreien. Im Falle von Internierten erfolgt die Strafverfolgung in Übereinstimmung mit den in dem Gebiet, in dem sie sich aufhalten, geltenden Gesetzen (Artikel 117 Absatz 1).

1972 Obwohl es nicht ausdrücklich festgelegt ist, kann man davon ausgehen, dass der Gewahrsamsstaat die Schutzmacht über die gegen die Schuldigen verhängten Strafen informieren muss.

Kapitel XII – Freilassung, Heimschaffung und Unterbringung in neutralen Ländern

Artikel 132 – Während Feindseligkeiten oder Besetzung

Jede internierte Person soll vom Gewahrsamsstaat freigelassen werden, sobald die Gründe, welche ihre Internierung verursacht haben, nicht mehr bestehen.

Ausserdem sollen sich die am Konflikt beteiligten Parteien bemühen, während der Dauer der Feindseligkeiten Vereinbarungen über die Freilassung, die Heimschaffung, die Rückkehr an den Wohnort oder die Hospitalisierung gewisser Kategorien von Internierten in neutralen Ländern, insbesondere von Kindern, schwangeren Frauen und Müttern mit Säuglingen und kleinen Kindern, Verwundeten und Kranken oder seit langer Zeit festgehaltenen Internierten zu treffen.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Allgemeine Regeln für die Entlassung

1973 Diese sehr allgemein gehaltene Regel bildet das Gegenstück zu dem in Artikel 42 genannten Grundsatz, wonach eine Internierung nur dann angeordnet werden darf, wenn die Sicherheit des Gewahrsamsstaates dies unbedingt erfordert.

1974 In Artikel 15 des Tokioter Entwurfs wurde versucht, die Fälle einzugrenzen, in denen der Staat zur Internierung berechtigt wäre (wenn die feindlichen Zivilisten mobilisierungsfähig sind, wenn die Sicherheit des Gewahrsamsstaates betroffen ist, wenn die Lage der feindlichen Zivilisten dies erforderlich macht). Diese Liste von Kategorien wurde von den Autoren der Konvention nicht übernommen, die es vorzogen, sich an den völlig allgemeinen Wortlaut von Artikel 42 zu halten. Sie helfen jedoch bei der Auslegung dieses Absatzes. Wird beispielsweise ein Internierter aufgrund seines militärischen Alters inhaftiert, so verliert dieser Grund seine Gültigkeit, sobald er die Altersgrenze für den Militärdienst in seinem Herkunftsland überschritten hat.

1975 Die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs sollten hier zitiert werden.[1] Im Allgemeinen neigten die Staaten dazu, Staatsangehörige feindlicher Mächte in ihrem Hoheitsgebiet automatisch zu internieren. Viele dieser Internierungen waren für den Gewahrsamsstaat auf Dauer mit hohen Kosten verbunden und brachten dem Einzelnen unnötiges Leid, da die öffentliche Sicherheit durch die Internierten – von einigen Ausnahmen abgesehen – nicht bedroht war. Alte Menschen, Frauen und Kinder zum Beispiel konnten in den meisten Fällen entlassen werden, wenn ihr Unterhalt auf die eine oder andere Weise sichergestellt werden konnte. So wurden mit oder ohne Hilfe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz viele Internierte während der Feindseligkeiten im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Kriegsparteien heimgeschafft. Ein solcher Austausch von Staatsangehörigen fand im September 1943 in Lissabon zwischen deutschen und italienischen Zivilinternierten, im September und Oktober 1943 in Goa zwischen japanischen und alliierten Zivilisten, im Mai 1944 in Barcelona zwischen deutschen Zivilinternierten und britischen und amerikanischen Zivilisten, im Juli und August 1944 in Lissabon zwischen deutschen Zivilinternierten aus Südafrika und britischen Zivilisten und im September 1944 in Göteborg zwischen deutschen Zivilinternierten und britischen Zivilisten statt. Bei all diesen Aktionen, die Teil eines umfassenderen Austauschs von Sanitätspersonal oder verwundeten oder kranken Kriegsgefangenen waren, hatte das Internationale Komitee die Aufgabe, die Schiffe oder Züge zu überwachen, die die Heimschaffung durchführten.

[1] [(1) S. 511] In Frankreich zum Beispiel internierte die Besetzungsmacht während des Zweiten Weltkriegs Amerikaner nur bis zum Alter von 60 Jahren, während Briten bis zum Alter von 65 und 70 Jahren interniert wurden. Diese Entscheidungen beruhten auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit mit der Behandlung von Deutschen in Großbritannien und den Vereinigten Staaten;

1976 Die sehr allgemein gehaltene Formulierung in der Konvention lässt dem Gewahrsamsstaat natürlich einen rechtlichen Ermessensspielraum, um über die Zweckmäßigkeit eines Austauschs oder einer Heimschaffung zu entscheiden. Die erwähnte Erfahrung beweist jedoch, dass die Regel eine breite Anwendung finden kann. Die tatsächlichen Interessen der Gewahrsamsmächte decken sich in der Tat häufig mit der Achtung humanitärer Grundsätze und ermöglichen somit die Entlassung von Internierten aus dem Gewahrsam im Übereinkommen mit ihrem Herkunftsland. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass Ausländer [Fremde / Aliens], die im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei interniert sind, gemäß Artikel 43 "mindestens zweimal jährlich" in den Genuss einer erneuten Prüfung ihres Falles kommen, um festzustellen, ob sie weiterhin interniert bleiben sollen oder nicht. Das Gleiche gilt für die in besetztem Gebiet Internierten (Artikel 78), auch wenn der halbjährliche Rhythmus nicht ausdrücklich festgelegt ist. In Fällen, in denen Ausländer, die im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei interniert sind, mit der Kommunikation ihrer Namen an die Schutzmacht einverstanden sind (Artikel 43 Absatz 2), und im Fall aller Internierten in besetzten Gebieten kann die Schutzmacht unter Mitwirkung und unter der Kontrolle der Partei, die das Übereinkommen anzuwenden hat (Artikel 9 Absatz 1), beim Gewahrsamsstaat darauf drängen, dass im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Fälle möglichst günstige Entscheidungen für die Internierten getroffen werden.

1977 Wird die Internierung beendet, befinden sich die Internierten wieder in der Situation nach Artikel 36, der sich, wie erinnerlich, ausdrücklich auf den Abschluss besonderer Übereinkommen zwischen den Konfliktparteien über den Austausch und die Heimschaffung ihrer Staatsangehörigen in Feindeshand bezieht.

1978 Es sei darauf hingewiesen, dass Austausch und Heimschaffung zwar die häufigsten Gründe für die Beendigung der Internierung sind, aber nicht die einzigen. Die Konvention sieht auch eine Krankenhausbehandlung in einem neutralen Staat vor, die offenbar zu Lasten des Herkunftslandes geht, wobei es dem Aufnahmestaat überlassen bleibt, ob er die Internierten lediglich entlässt und sie damit in die Situation vor der Internierung zurückversetzt. Ausländer, die im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei interniert sind, behalten im Übrigen das ihnen durch Artikel 42 eingeräumte Recht, über die Vertreter der Schutzmacht freiwillig eine Internierung anzuwenden, wenn ihre Lage dies erforderlich machen sollte.

Absatz 2 – Besondere Vereinbarungen

1979 Absatz 2 befasst sich mit den besonderen Übereinkommen, die die kriegführenden Parteien während der Feindseligkeiten schließen können, um der im vorigen Absatz genannten Regel Wirkung zu verleihen. Er bedeutet nicht, dass die Mächte zum Abschluss solcher Übereinkommen verpflichtet sind, sondern stellt lediglich eine dringende Empfehlung dar, die auf Erfahrungen beruht. Als Beispiele werden die wichtigsten Fälle angeführt, in denen humanitäre Gründe für den Abschluss solcher Übereinkommen vorliegen. In Übereinstimmung mit dem Stockholmer Entwurf kommen die Übereinkommen Kranken und Verwundeten sowie Internierten zugute, die seit langem interniert sind.[2] Der Text erwähnt auch Kinder im Geiste einer Reihe von Artikeln, die Bestimmungen zu ihren Gunsten enthalten (Artikel 25, 38, 50, 82, 89, 94 usw.), weil Kinder für die Zukunft der Menschheit stehen. Darüber hinaus haben die Autoren der Konvention aus denselben Gründen auch Schwangere und Mütter von Säuglingen und Kleinkindern erwähnt.

1980 Auch hier ist die Rolle hervorzuheben, die die Schutzmacht bei der Anregung und Förderung solcher Übereinkommen spielen kann. Die Schutzmacht ist gut in der Lage, den beklagenswerten Ernst bestimmter Situationen zu verstehen, insbesondere wenn sie gleichzeitig im Namen beider Parteien handelt. Das Argument der Gegenseitigkeit kann herangezogen werden, um den Abschluss spezieller Übereinkommen z. B. über den Austausch von Internierten, zu fördern und manchmal sogar fast zu erzwingen. Natürlich kann auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hier eine Rolle spielen. Es hat dies, wie gesagt, bereits getan und würde nicht zögern, es bei Bedarf erneut zu tun.

[2] [(1) S. 513] Das im französischen Text des Übereinkommens verwendete Wort "captivité" scheint versehentlich verwendet worden zu sein, da die Bestimmung sehr eng an die entsprechende Klausel des Übereinkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Artikel 109, Drittes Übereinkommen) angelehnt ist;

1981 Freiwillige Heimschaffung" – Der Stockholmer Entwurf enthielt einen dritten Absatz, in dem es hieß: "Während der Dauer der Feindseligkeiten oder der Besetzung darf kein Internierter in ein Land verbracht werden, in dem er wegen seiner politischen Ansichten oder seines religiösen Bekenntnisses Verfolgung zu befürchten hat." Unter der Überschrift "Heimschaffung" verbot dieser Text die Heimschaffung einer Person, die behauptet, staatenlos oder ein Flüchtling zu sein, aber von ihrem Herkunftsland als Staatsangehöriger anerkannt wird.

1982 Die Diplomatische Konferenz strich den Absatz, weil sie der Ansicht war, dass diese Frage bereits durch Artikel 45 Absatz 4, der für die Überführung geschützter Personen gilt, die im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei interniert sind, und Artikel 49 Absatz 1, der für die Überführung von Internierten in besetzten Gebieten gilt, geregelt ist. In Wirklichkeit ist die Heimschaffung ein besonderer Fall der Überführung. Während es bei den Überführungen nach Artikel 45 und 49 nur um die Wünsche des Internierten selbst und der Gewahrsamsstaat geht, werden bei der Heimschaffung auch die Wünsche des Herkunftslandes des Internierten berücksichtigt, und wenn diese Wünsche den Wünschen des Internierten zuwiderlaufen, bestünde die Gefahr, dass die Person dem Staat geopfert wird, wenn es keine ausdrücklichen Garantien gibt. Natürlich ist es nach dem Geist der Konvention unwahrscheinlich, dass ein solcher Fall eintreten würde, zumal die Konferenz die Klausel als wiederholend betrachtete[3], aber wenn man sich daran erinnert, dass während des Koreakrieges äußerst ernste Auslegungsschwierigkeiten in Bezug auf die freiwillige Heimschaffung von Kriegsgefangenen aufgetreten sind[4], ist es bedauerlich, dass der Grundsatz der freiwilligen Überführung hier nicht in Bezug auf die Heimschaffung von Internierten wiederholt wurde, wie dies vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz[5] vorgeschlagen worden war.

[3] [(1) S. 514] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 688, 735-736;

[4] [(2) S. 514] Obwohl die Genfer Konventionen während des Korea-Konflikts nicht systematisch angewandt wurden, spielte die Auslegung der Artikel 7 und 118 der Dritten Konvention eine wichtige Rolle bei den Diskussionen über das Korea-Problem im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Der Waffenstillstand vom Juli 1953, der die Feindseligkeiten beendete, dürfte den Grundsatz der freiwilligen Heimschaffung von Kriegsgefangenen unterstützt haben, insbesondere durch die Einführung von erklärenden Konferenzen;

[5] [(3) S. 514] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I, S. 672 und "Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungssachverständigen", S. 233 und 244-245;

Artikel 133 – Nach Beendigung der Feindseligkeiten

Die Internierung soll nach Beendigung der Feindseligkeiten so rasch als möglich aufhören.

Die auf dem Gebiete einer am Konflikt beteiligten Partei befindlichen Internierten, gegen die eine Strafverfolgung wegen Rechtsverletzungen anhängig ist, die nicht ausschliesslich disziplinarischer Massregelung unterliegen, können jedoch bis zum Abschluss des Verfahrens und gegebenenfalls bis zur Verbüssung der Strafe zurückgehalten werden. Das gleiche gilt für Internierte, die vorher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Nach Beendigung der Feindseligkeiten oder der Besetzung eines Gebietes sollen durch Übereinkunft zwischen dem Gewahrsamsstaat und den interessierten Mächten Kommissionen eingesetzt werden, um verstreute Internierte zu suchen.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Sofortige Entlassung

1983 Vorbehaltlich des soeben zur freiwilligen Heimschaffung Gesagten ist es für Zivilinternierte wie für Kriegsgefangene in der Regel wichtig, dass die Internierung so bald wie möglich nach Beendigung der Feindseligkeiten beendet wird.

1984 Der Ausdruck "Beendigung der Feindseligkeiten" ist eher als faktischer Zustand zu verstehen und nicht als rechtliche Situation, die durch Gesetze oder Verordnungen zur Festlegung des Zeitpunkts der Beendigung der Feindseligkeiten geregelt wird. In der ähnlichen Bestimmung für Kriegsgefangene ist von der "Beendigung der aktiven Feindseligkeiten" die Rede, und der Wortlaut des Absatzes ist in diesem Sinne zu verstehen.

1985 Dies bedeutet jedoch trotz des damit zum Ausdruck gebrachten dringenden Wunsches nicht, dass die Internierung immer kurz nach dem Ende der aktiven Feindseligkeiten beendet werden kann. Die Berichterstatter des Ausschusses der Diplomatischen Konferenz, der sich mit dieser Frage befasste, erklärten sogar, dass dies nicht einmal bedeute, dass niemand nach Beendigung der Feindseligkeiten interniert werden könne.[1] Die kriegsbedingte Desorganisation kann durchaus eine gewisse Verzögerung bis zur Rückkehr zur Normalität mit sich bringen. Was man vermeiden wollte und was dieser Artikel vermeiden wird, wenn er nach Treu und Glauben angewandt wird, ist die unbestimmte Verlängerung von Situationen, wie sie viele Kriegsgefangene in einigen Ländern erlitten haben, indem sie unter verschiedenen Bestimmungen im Dienst der Gewahrsamsstaat festgehalten wurden; dagegen hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ständig gekämpft.

1986 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass dieser Absatz in besonderer Anwendung auf die Internierung lediglich einen in Artikel 46 allgemein formulierten Grundsatz wiederholt, wonach restriktive Maßnahmen gegenüber geschützten Personen so bald wie möglich nach Beendigung der Feindseligkeiten aufzuheben sind.[2] Dies ergibt sich auch logisch aus Absatz 1 von Artikel 132. Da Feindseligkeiten der Hauptgrund für die Internierung sind, sollte die Internierung mit der Beendigung der Feindseligkeiten enden.

[1] [(1) S. 515] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 844;

[2] [(2) S. 515] Diese Bemerkung wurde während der Diskussionen auf der Diplomatischen Konferenz gemacht. Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 688-689;

Absatz 2 – Vorbehalt

1987 Der Fall der Verstöße gegen das allgemeine Recht erfordert jedoch einen Vorbehalt, da es nicht gerecht wäre, wenn die sofortige Entlassung nach Beendigung der Feindseligkeiten die Strafverfolgung behindern oder die Vollstreckung der vor oder während der Internierung verhängten gerichtlichen Strafen verhindern würde.

1988 Nach dem Zweiten Weltkrieg entließen einige Mächte nur diejenigen Kriegsgefangenen, deren Urteil eine bestimmte Anzahl von Jahren nicht überschritt. Andere Länder entließen Kriegsgefangene, die zu langen Urteilen verurteilt worden waren, und nahmen sogar eine Heimschaffung vor, wobei sie die Akten des Falles an den Heimatstaat weiterleiteten, damit dieser sie nach eigenem Ermessen verwerten konnte. Bei der Ausarbeitung der Konvention gab es Überlegungen angesichts der in Kriegszeiten üblichen Härte und der manchmal ungerechten Einstufung bestimmter Vergehen als Verstöße gegen das allgemeine Recht eine allgemeine Überprüfung der Urteile vorzuschreiben. Da es jedoch nicht möglich schien, ein Übereinkommen über eine zufriedenstellende Formulierung zu erzielen, wurde die vorliegende Klausel ausgearbeitet, die der Gewahrsamsstaat in dieser Frage einen weiten Ermessensspielraum lässt.

Absatz 3 – Suche nach verstreuten Internierten

1989 Die in Absatz 1 genannte Regel kann unwirksam bleiben, wenn die durch die Operationen in der Endphase des Krieges verursachte Desorganisation es unmöglich macht, ein vollständiges Verzeichnis der Internierten zu erstellen oder ihren Aufenthaltsort zu ermitteln. Die Idee, Ausschüsse zu bilden, die die notwendigen Nachforschungen anstellen, wurde vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorgeschlagen und ohne Widerspruch angenommen. Es liegt auf der Hand, dass diese Ausschüsse im Einvernehmen zwischen der Gewahrsamsstaat und den anderen betroffenen Mächten eingerichtet werden müssen, da weder auf den Beistand der ersteren noch auf die moralische Autorität der letzteren verzichtet werden kann.

Artikel 134 – Heimschaffung und Rückkehr an den letzten Wohnsitz[1]

Die Hohen Vertragsparteien sollen sich bemühen, bei Beendigung der Feindseligkeiten oder der Besetzung die Rückkehr aller Internierten an ihren letzten Wohnsitz zu gewährleisten oder ihre Heimschaffung zu erleichtern.

Kommentar von 1958

1990 Dieser Artikel stützt sich auf die folgenden Bestimmungen des Stockholmer Entwurfs:

1991 Rückkehr an den Wohnsitz, Auswanderung: Die Hohen Vertragsparteien bemühen sich, nach Beendigung der Feindseligkeiten oder der Besetzung allen Personen, die infolge des Krieges oder der Besetzung nicht in der Lage sind, an dem Ort, an dem sie sich befinden, unter normalen Bedingungen zu leben, die Rückkehr an ihren Wohnsitz oder die Ansiedlung an einem neuen Wohnsitz zu erleichtern.

1992 Die Hohen Vertragsparteien sorgen insbesondere dafür, dass diese Personen auf Wunsch in andere Länder reisen können und dass sie zu diesem Zweck mit Pässen oder gleichwertigen Dokumenten ausgestattet werden.

1993 Die Diplomatische Konferenz war der Ansicht, dass dieser Entwurf den Unterzeichnerstaaten in Bezug auf ihre Staatsangehörigen oder sogar auf Ausländer [Fremde / Aliens] im Allgemeinen Pflichten auferlegt, die über die Pflichten hinausgehen, die durch eine Konvention auferlegt werden können.[2]

1994 Dies ist bedauerlich, da Artikel 134 in dem engen Rahmen, der ihm jetzt gegeben wird, nur die sehr weitreichenden Probleme berührt, die sich aus der Existenz einer großen Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen ergeben. Wäre der Stockholmer Entwurf angenommen worden, so hätten bestimmte Ungleichheiten, die bei der Anwendung der Vorschriften für Flüchtlinge sehr oft das humanitäre Empfinden erschüttert haben, vielleicht vermieden werden können. Die im Entwurf enthaltene empirische Definition der zu unterstützenden Personen hätte nämlich keine Diskriminierung zwischen Menschen erlaubt, die sich aufgrund von Ereignissen in gleicher Notlage befinden.

1995 In jedem Fall empfiehlt der Artikel in seiner jetzigen Fassung, dass die "Hohen Vertragsparteien" (d. h. alle davon betroffenen Parteien) bei der Durchführung von zwei Maßnahmen helfen sollen, die zu einer Normalisierung der Lage führen können, nämlich der Rückkehr der Internierten an ihren letzten Wohnort oder ihrer Heimschaffung. Diese beiden Maßnahmen, die einzigen, die erwähnt werden, reichen jedoch bei weitem nicht aus, um allen humanitären Anforderungen gerecht zu werden, insbesondere wenn man sich an die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Unruhen erinnert, die vor nicht allzu langer Zeit die Welt erschütterten.[3]

[1] [(1) S. 516] In diesem Zusammenhang ist es interessant, den Bericht über die Beratungen im Ausschuss III der Diplomatischen Konferenz zu lesen (47. Sitzung, „Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949“, Bd. II-A, S. 791). Siehe zum selben Thema auch Anhang 227, "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. III, S. 115;

[2] [(2) S. 516] Siehe ebd. Bd. II-A, S. 844;

[3] [(1) S. 517] In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nach dem Zweiten Weltkrieg bei vielen Gelegenheiten Beistand bei der Heimschaffung von Internierten leistete, insbesondere durch die Organisation von Konvois, Lebensmittelversorgung und medizinischer Ausrüstung. Siehe hierzu den "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. I S. 629 ff;

Artikel 135 – Kosten

Der Gewahrsamsstaat soll die Kosten für die Rückkehr der freigelassenen Internierten an die Orte, wo sie im Augenblick ihrer Internierung wohnten, oder, falls er sie im Verlaufe einer Reise oder auf hoher See festgehalten hat, für die Fortsetzung ihrer Reise oder für ihre Rückkehr an den Ausgangsort die Kosten übernehmen.

Wenn der Gewahrsamsstaat einem freigelassenen Internierten, der bereits vorher auf seinem Gebiet seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, die Bewilligung verweigert, dort zu wohnen, so hat er die Kosten für seine Heimschaffung zu übernehmen. Wenn hingegen der Internierte es vorzieht, in sein Land zurückzukehren, und zwar auf eigene Verantwortung oder um einer Weisung der Regierung, welcher er Gehorsam schuldet, Folge zu leisten, so ist der Gewahrsamsstaat nicht verpflichtet, diese Kosten ausserhalb seines Gebietes zu übernehmen. Er ist auch nicht verpflichtet, die Kosten für die Heimschaffung eines Internierten, der auf eigenen Wunsch interniert wurde, zu zahlen.

Werden Internierte gemäss Artikel 45 überführt, so sollen sich die Macht, die sie übergibt, und jene, die sie übernimmt, über den Anteil der Kosten einigen, welche jede von ihnen zu tragen hat.

Diese Bestimmungen sollen besondere Abmachungen nicht beeinträchtigen, die zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien in bezug auf den Austausch und die Heimschaffung ihrer in feindlicher Gewalt befindlichen Staatsangehörigen getroffen werden.

Kommentar von 1958

1996 Die Diplomatische Konferenz wünschte, dass die den Hohen Vertragsparteien empfohlenen Maßnahmen innerhalb der durch den vorstehenden Artikel gesetzten Grenzen so wirksam wie möglich sein sollten. Zu diesem Zweck hat sie detaillierte Vorschriften über die Aufteilung der Kosten festgelegt.[1]

Absatz 1 – Kosten zu Lasten des Gewahrsamsstaates

1997 Ein Teil dieser Kosten ist in jedem Fall vom Gewahrsamsstaat zu tragen. Der Grundsatz des ersten Absatzes, so erläuterten die Berichterstatter, besteht darin, dass der Gewahrsamsstaat die Kosten für die Rückführung des Internierten an seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Internierung trägt, es sei denn, er wurde auf hoher See in Gewahrsam genommen; in diesem Fall trägt der Gewahrsamsstaat die Kosten für die Beendigung der Reise oder die Rückführung an den Ausgangsort. Da die Internierung im Interesse des Gewahrsamsstaates beschlossen wurde, ist es nur gerecht, dass diese Macht die finanziellen Folgen der Rückkehr oder Heimschaffung trägt. Ob dies in Anbetracht der neuen Bedingungen, die sich aus den Ereignissen ergeben können, immer im Interesse des Internierten ist, ist eine andere Frage, die im nächsten Absatz behandelt wird.

[1] [(1) S. 518] Die Einzelheiten waren nicht im Stockholmer Entwurf enthalten, sondern wurden von der Diplomatischen Konferenz in die Konvention aufgenommen. Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 744;

Absatz 2 – Befreiung des Gewahrsamsstaates von der Verantwortlichkeit für die Kosten in Fällen der freiwilligen Heimschaffung

1998 Wie die Berichterstatter erläutern[2], unterscheidet der zweite Absatz zwischen einer Heimschaffung auf Wunsch des Gewahrsamsstaates und einer freiwilligen Rückführung auf Wunsch des Internierten oder seiner Regierung. Im ersten Fall sind die Kosten nur vom Gewahrsamsstaat zu tragen. Im zweiten Fall werden sie nur insoweit übernommen, als sie sich auf die Reise bis zu den Grenzen des Hoheitsgebiets des Gewahrsamsstaates beziehen; der Rest wird von der Person selbst oder von ihrer Regierung getragen, insbesondere dann, wenn der Befehl zur Rückkehr in das Herkunftsland von dieser Regierung erteilt wird.[3] Schließlich kann eine gemäß Artikel 42 auf eigene Anfrage interniert Person vom Gewahrsamsstaat in Übereinstimmung mit Absatz 1 dieses Artikels, der keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Kategorien von Internierten macht, nur die Übernahme der Kosten für ihre Rückkehr an ihren früheren Wohnsitz verlangen. Der Gewahrsamsstaat entzieht sich jedoch offensichtlich der Verantwortung für alle Kosten einer eventuellen Heimschaffung und ist nicht einmal verpflichtet, für den in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zurückgelegten Teil der Reise aufzukommen.

1999 Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Absatz implizit das Recht des Internierten anerkennt, zwischen der Rückkehr an seinen Wohnsitz und der Heimschaffung zu wählen. Er impliziert auch, dass der Gewahrsamsstaat das Recht hat, dem Internierten die Erlaubnis zu verweigern, sich in ihrem Hoheitsgebiet aufzuhalten. Was geschieht dann, wenn sich der Interniert, dem die Erlaubnis verweigert wurde, selbst gegen seine Heimschaffung wehrt? Es würde dem Geist der Konvention widersprechen, wenn er zwangsweise heimgeschafft werden könnte, wenn er in seinem Herkunftsland wegen seiner politischen Ansichten oder seiner religiösen Überzeugungen Verfolgung befürchtet. In einem solchen Fall würde er zu einem Flüchtling, der verpflichtet wäre, einen neuen Wohnsitz in einem anderen Land als dem zu suchen, in dem er lebt. Bis zum Ergebnis seiner Bemühungen, einen solchen neuen Wohnsitz zu finden, ist der Gewahrsamsstaat durch sein humanitäre Pflicht gebunden, seine Anwesenheit im Land vorübergehend zu dulden.

2000 Es ist zu hoffen, dass das Recht eines Staates, einem entlassenen Internierten die Erlaubnis zu verweigern, sich in seinem Hoheitsgebiet aufzuhalten, auch wenn der Betroffene zuvor seinen ordentlichen Wohnsitz dort hatte, nur aus sehr schwerwiegenden Gründen in Anspruch genommen wird. Eine solche Verweigerung kann nämlich sehr weitreichende Auswirkungen auf das Familienleben und die materiellen Interessen des Betroffenen haben, und seine Anwesenheit muss die Sicherheit des Staates ernsthaft beeinträchtigen oder beeinträchtigt haben, damit eine solche schwerwiegende Entscheidung gerechtfertigt ist. Insbesondere darf diese Klausel nicht so verstanden werden, dass sie einer Regierung das Recht gibt, nach Beendigung der Feindseligkeiten automatisch alle feindlichen Ausländer [Fremde / Aliens] auszuweisen, unabhängig davon, ob sie interniert worden sind oder nicht, und ihren Besitz zu beschlagnahmen.

Absatz 3 – Die Aufteilung der Kosten in Fällen der Überführung

2001 Die detaillierten Bestimmungen des Artikels 45 über die mögliche Überführung von Internierten sind mit Kosten verbunden, die logischerweise von den betroffenen Mächten im Verhältnis zu den Vorteilen, die jede von ihnen aus der Vereinbarung zieht, getragen werden müssen. In Anbetracht der Vielfalt der Umstände, die sich ergeben können, war es nicht möglich, eine andere Lösung als ein Übereinkommen zwischen den betroffenen Mächten für jeden einzelnen Fall vorzusehen. In jedem Fall dürfen die Internierten keinen Teil der Kosten selbst tragen.

[2] [(2) S. 518] Ebd., Bd. II-A, S. 844;

[3] [(1) S. 519] Es ist jedoch zu beachten, dass die Tatsache, dass die Anordnung erteilt wird, nicht bedeutet, dass sie befolgt werden muss. Wenn der Betroffene in seinem Herkunftsland eine Verfolgung wegen seiner politischen Ansichten oder seines religiösen Bekenntnisses befürchtet, muss es ihm freistehen, sich der Anordnung zu widersetzen. Siehe hierzu die Ausführungen zur freiwilligen Heimschaffung in den Erläuterungen zu Artikel 132;

Absatz 4 – Besondere Vereinbarungen

2002 Diese Klausel behält den Konfliktparteien das Recht vor, besondere Übereinkommen über die Kosten des Austausches und der Heimschaffung ihrer Staatsangehörigen in Feindeshand zu treffen. Er ist im gleichen Sinne wie Absatz 2 des Artikels 132 abgefasst, um den Abschluss solcher Übereinkommen so weit wie möglich zu fördern und die Leiden der Internierten zu lindern.

2003 Diese besonderen Übereinkommen dürfen sich nicht nur auf die Modalitäten des Austauschs oder der Heimschaffung beziehen. Es würde dem Geist der Konvention widersprechen, Artikel 135 als Vorwand für den Abschluss von Übereinkommen über die dringende Heimschaffung bestimmter Internierter zu benutzen. Diese Bestimmung ist wie alle Bestimmungen über die Heimschaffung im Sinne der humanitären Verpflichtung auszulegen, die es verbietet, Personen, die im Hoheitsgebiet eines Staates wegen ihrer politischen oder religiösen Überzeugungen von Verfolgung bedroht sind, in einen anderen Staat zu überstellen.

Abschnitt V: Auskunftsbüros und zentrale Auskunftsstelle

Einführung

2004 Die Einrichtung der nationalen Auskunftsbüros und der Zentralstelle stützt sich auf die Konventionen über Kriegsgefangene. In seinen ersten Entwürfen für eine Konvention für Zivilisten hatte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von Anfang an vorgesehen, dass diese Büros und die Agentur auch für Zivilinternierte tätig werden sollten. Als es im Tokioter Entwurf von 1934 und in dem der Konferenz der Regierungsexperten 1947 vorgelegten Text die Annahme einer Generalklausel vorschlug, die die analoge Anwendung des Kriegsgefangenenübereinkommens auf Zivilinternierte vorsah, war das Internationale Komitee der Auffassung, dass es diese Ausweitung automatisch sichergestellt hatte. Die Konferenz der Regierungsexperten vertrat jedoch die Auffassung, dass die Lage der Zivilinternierten ein besonderes Statut erfordere, und es wurde beschlossen, in dieses Statut Artikel aufzunehmen, die die Bestimmungen des Kriegsgefangenenübereinkommens von 1929 über die nationalen Büros und die Agentur auf Zivilisten übertragen würden.[1]

2005 Später wies der Internationale Ausschuss darauf hin, dass die Weiterleitung von Informationen auf diesem Wege nicht nur auf Zivilinternierte beschränkt sein sollte, sondern dass ihre Vorteile auf alle durch die Konvention geschützten Personen ausgedehnt werden sollten. Er übernahm die genannten Artikel aus dem Abschnitt über den Status der Internierten und fügte sie in einen besonderen Abschnitt ein, den letzten in Teil III, der dem Status und der Behandlung der geschützten Personen gewidmet ist. Diese Sichtweise wurde von der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und schließlich von der Diplomatischen Konferenz gebilligt.

2006 Die sechs Artikel dieses Abschnitts stützen sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Dritten Übereinkommens (Artikel 122 bis 124) mit den Änderungen, die in Anbetracht der unterschiedlichen Stellung von Zivilisten erforderlich sind.[2]

[1] [(1) S. 521] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungssachverständigen", S. 295 und 328;

[2] [(1) S. 522] Ein ausführlicher Bericht über die Entstehung und Entwicklung der nationalen Auskunftsbüros und der Agentur sowie über ihre Tätigkeiten für die Kriegsgefangenen wird im Kommentar zur Dritten Konvention enthalten sein;

Artikel 136 – Nationale Behörden

Bei Ausbruch eines Konflikts und in allen Fällen einer Besetzung soll jede der am Konflikt beteiligten Parteien ein offizielles Auskunftsbüro einrichten, das beauftragt ist, Auskünfte über die geschützten Personen, die sich in ihrer Gewalt befinden, zu empfangen und weiterzugeben.

Jede der am Konflikt beteiligten Parteien soll dem genannten Büro in der kürzestmöglichen Frist Mitteilungen über die Massnahmen übermitteln, die sie gegen jede seit mehr als zwei Wochen festgenommene, einem Zwangsaufenthalt unterworfene oder internierte geschützte Person ergriffen hat. Ausserdem soll sie ihre verschiedenen zuständigen Dienststellen beauftragen, dem genannten Büro umgehend Mitteilung über die im Stande dieser Personen eingetretenen Änderungen, wie Überführungen, Freilassungen, Heimschaffungen, Entweichungen, Hospitalisierungen, Geburten und Todesfälle, zu machen.

Kommentar von 1958

Allgemeine Bemerkungen

2007 Gemäß Artikel 14 der Haager Vorschriften von 1907 wurden Auskunftsbüros für Kriegsgefangene eingerichtet. 1929 wurde die Idee weiterentwickelt, als das Thema in der Konvention über Kriegsgefangene erneut aufgegriffen wurde. Die Aufgabe dieser Auskunftsbüros, wie sie nun genannt werden, besteht darin, alle Informationen über die im Lande inhaftierten Gefangenen zusammenzutragen und die sie betreffenden Anfragen zu beantworten.

2008 Zu Beginn des Zweiten Weltkriegs und nachdem das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Kriegführenden davon überzeugt hatte, auf Zivilinternierte die Regeln für Kriegsgefangene anzuwenden, nahmen diese Büros oder in einigen Ländern zu diesem Zweck eingerichtete Büros zusätzlich Informationen über Zivilisten, die von den Behörden ihres Landes interniert worden waren, entgegen und übermittelten sie an die Zentralstelle in Genf. Diese Praxis, die unter humanitären Gesichtspunkten unschätzbare Dienste geleistet hat, wird nun in der Konvention schriftlich fixiert.

2009 In der Dritten Konvention sind alle Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit der Kriegsgefangenen in einem einzigen Artikel, Artikel 122, enthalten, der sehr lang ist und nicht weniger als neun Absätze umfasst. Der Ausschuss III der Diplomatischen Konferenz hat bei der endgültigen Ausgestaltung der Bestimmungen über Zivilisten eine andere Methode gewählt. Vor allem aus Gründen der Klarheit beschloss er, den zur Diskussion stehenden Entwurf, der dem Text über die Kriegsgefangenen ähnelte, in vier separate Artikel aufzuteilen, die zu den Artikeln 136 bis 139 wurden.

Absatz 1 – Errichtung der Büros

2010 In diesem Absatz wird eine allgemeine Regel aufgestellt. Er legt weder die Art, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Büros im Einzelnen fest, da all diese Fragen der freien Entscheidung jeder Partei überlassen bleiben, noch gibt er an, welche Behörde für die Einrichtung und Leitung des Büros verantwortlich sein wird. 1946 äußerten die Nationalen Rotkreuzgesellschaften den Wunsch, dass ihnen diese Aufgabe zugewiesen wird. Die Konferenz zog es vor, die Angelegenheit unbestimmt zu lassen und den Regierungen in dieser Hinsicht völlige Freiheit zu gewähren. Im Übrigen spricht nichts dagegen, dass das Büro mit dem im Rahmen der Dritten Konvention für Kriegsgefangene einzurichtenden Büro identisch ist oder eine Abteilung desselben darstellt.

2011 Während des Zweiten Weltkriegs waren die Auskunftsbüros, die die Aufgabe hatten, Informationen über Zivilinternierte an die Zentralstelle zu übermitteln, von unterschiedlicher Art und Herkunft. In einigen Fällen waren sie mit den für Kriegsgefangene verantwortlichen Büros identisch; in anderen Fällen wurden sie von der Nationalen Rotkreuzgesellschaft eingerichtet; in den meisten Fällen unterstanden sie jedoch direkt den Regierungsbehörden wie

dem Innen- oder dem Sicherheitsministerium. Die letztgenannte Lösung wird wahrscheinlich in der Regel bevorzugt, da diese Behörden in der Regel nicht nur für die Zivilinternierten, sondern auch für alle im Staatsgebiet ansässigen feindlichen Ausländer verantwortlich sind.

2012 Der Artikel beginnt mit den Worten "Bei Ausbruch eines Konflikts und in allen Fällen einer Besetzung ...". Diese Worte sind eng auszulegen. Die Konfliktparteien dürfen beispielsweise die Einrichtung des Büros nicht verzögern, bis sie Anfragen über feindliche Zivilisten erhalten, die sich möglicherweise in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, und sie dürfen auch nicht warten, bis Kriegsgefangene gemacht werden, bevor sie das von ihnen betroffene Büro einrichten. Sie sind verpflichtet, von Anfang an und aus eigenem Antrieb tätig zu werden. Es wäre sogar wünschenswert, dass sie bereits in Friedenszeiten Regeln für die Einrichtung dieser Büros aufstellen und deren Arbeitsweise festlegen, damit sie für alle Eventualitäten gerüstet sind.

2013 Wird ein Gebiet besetzt, sei es gegen bewaffneten Widerstand oder nicht, so ist die Einrichtung eines Auskunftsbüros unmittelbar und bis zu einem gewissen Grad automatisch durchzuführen. In den meisten Fällen wird dieses zweifellos im besetzten Gebiet selbst eingerichtet werden. Wenn ein Büro auch auf dem Staatsgebiet der Besetzungsmacht eröffnet wird, könnte das Büro in besetztem Gebiet sogar eine mehr oder weniger große Autonomie erhalten, die sich aus der geographischen Beschränkung seiner Tätigkeiten, aus der besonderen Stellung der geschützten Personen in besetztem Gebiet, die sich in vielerlei Hinsicht von der Stellung der Personen im Staatsgebiet unterscheidet, sowie aus der Tatsache ergibt, dass es wahrscheinlich, zumindest in der ersten Phase der Besetzung, den Militärbehörden unterstellt sein wird.

2014 Es können also nicht nur Informationen über Zivilinternierte übermittelt werden, wie es während des Zweiten Weltkriegs der Fall war, sondern auch über alle "geschützten Personen", wie sie in Artikel 4 der Konvention definiert sind. Es ist gleich zu Beginn zu betonen, dass es nicht darum geht, willkürlich Informationen über geschützte Personen zu übermitteln. Im Folgenden wird erläutert, welche Art von Informationen an das nationale Büro und von diesem übermittelt werden und auf welche geschützten Personen sie sich beziehen.

2015 Zu diesem Absatz ist auch anzumerken, dass die entsprechende Bestimmung in der Dritten Konvention (Artikel 122 Absatz 1) drei Klauseln enthält, die hier nicht wiederholt wurden. Die erste besagt, dass neutrale oder nicht kriegführende Mächte ein offizielles Auskunftsbüro einrichten, wenn durch diese Konvention geschützte Personen in ihrem Gebiet aufgenommen worden sind. Die Konferenz der Regierungsexperten hatte vorgeschlagen, eine ähnliche Klausel in Artikel 136 einzufügen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vertrat jedoch die Auffassung, dass es in Anbetracht der besonderen Umstände ihres Aufenthalts in neutralen oder nicht kriegführenden Ländern und der Einwände, die sie möglicherweise gegen die Kommunikation von sie betreffenden Informationen an bestimmte Behörden erheben könnten, besser sei, die Klausel aus der Vierten Konvention zu streichen. In einer großen Zahl von Fällen könnten die Betroffenen den Postdienst in Anspruch nehmen und hätten alle Möglichkeiten, sich selbst an Organisationen zu wenden, die sie auf Wunsch mit ihrer Familie in Verbindung bringen könnten. Dieser Standpunkt, der von der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes unterstützt wurde, wurde von der Diplomatischen Konferenz geteilt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Klausel keine rationale Grundlage gehabt hätte, da die Vierte Konvention neutralen Mächten keine Pflichten auferlegt.

2016 Die beiden anderen Klauseln sind neu in der Dritten Konvention; die eine besagt, dass die betroffene Macht dafür sorgt, dass das Büro mit der notwendigen Unterkunft, Ausstattung und dem notwendigen Personal ausgestattet wird, um seine effiziente Arbeit zu gewährleisten. Diese Bestimmung weist zwar auf die Bedeutung hin, die dem Artikel beizumessen ist, scheint jedoch nicht unerlässlich zu sein, da die dem Gewahrsamsstaat auferlegte Pflicht, diese Büros einzurichten, an sich natürlich auch die Pflicht beinhaltet, sein normales Funktionieren zu gewährleisten. Die andere Klausel sieht vor, dass es dem Gewahrsamsstaat freisteht, Kriegsgefangene in seinem Büro zu beschäftigen. Die Mächte könnten in der Tat Schwierigkeiten haben, qualifiziertes Personal, insbesondere mit Sprachkenntnissen, zu rekrutieren, und eine ähnliche Bestimmung, die sie auffordert, bei Bedarf auf die Fähigkeiten von Zivilisten zurückzugreifen, hätte ihre Aufgabe von Anfang an erleichtern können. Man war jedoch der Meinung, dass einer der Hauptgründe für die Internierung von Zivilisten gerade darin besteht, dass man ihnen misstraut und dass es notwendig war, diesem Umstand hier Rechnung zu tragen. Nichtsdestotrotz spricht nichts dagegen, dass diese Mächte auf der Grundlage der Bestimmung der Dritten Konvention auf qualifizierte und vertrauenswürdige Zivilisten zurückgreifen,

natürlich unter Beachtung der Bestimmungen der Vierten Konvention über Arbeit und Arbeitsentgelt[1] und unter der Voraussetzung, dass die Notwendigkeit eines bestimmten Ermessensspielraums nicht dagegen spricht.

Absatz 2 – Zentralisierung, den Zweck und die Art der erteilten Informationen

1. Zentralisierung

2017 Damit das Auskunftsbüro seine Aufgabe erfüllen kann, müssen alle Informationen im gesamten Hoheitsgebiet des Gewahrsamsstaates zentralisiert werden. Die Konvention weist zwar darauf hin, dass das Büro innerhalb kürzester Zeit informiert werden muss, überlässt aber der Gewahrsamsstaat die Wahl der Methode, nach der die Informationen von den Dienststellen, Abteilungen oder anderen Behörden, die für die geschützten Personen verantwortlich sind, übermittelt werden.

2. Zweck der Information

2018 Im ersten Satz werden die geschützten Personen definiert, über die das nationale Büro informiert werden muss. Es handelt sich um Personen, die länger als zwei Wochen in Gewahrsam genommen wurden, denen ein Zwangsaufenthalt zugewiesen wurde oder die interniert sind.

2019 Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz war von Anfang an der Ansicht, dass die allgemeinen Vorschriften für die Internierung auch auf Zivilisten angewandt werden sollten, die entweder wegen Vergehen gegen die Besetzungsmacht oder aus Sicherheitsgründen verhaftet wurden und dass ihre Namen und die Tatsache ihrer Verhaftung der Heimatmacht mitgeteilt werden sollten. Dieser Standpunkt wurde von den nachfolgenden Expertenkonferenzen geteilt und von der Diplomatischen Konferenz, die noch weiter ging, bestätigt. In Anbetracht der Tatsache, dass während des Zweiten Weltkriegs zahlreiche Personen spurlos verschwunden sind, vertrat die Diplomatische Konferenz die Auffassung, dass das nationale Auskunftsbüro jede Art von Gewahrsam, sei es aus politischen Gründen oder wegen Vergehen gegen die allgemeinen Gesetze, unabhängig von der verantwortlichen Behörde, registrieren sollte, um eine ständige Übersicht über jede Person zu erhalten. Die Führung eines solchen Registers wäre jedoch nicht erforderlich, wenn das Gewahrsam zwei Wochen nicht überschreitet.[2]

2020 Die Erwähnung von Personen, denen ein Zwangsaufenthalt zugewiesen wurde oder die interniert sind, bestätigt die ausführlichere Bestimmung von Artikel 43, wonach der Gewahrsamsstaat der Schutzmacht die Namen dieser Personen mitteilt, sofern die geschützten Personen nicht widersprechen.[3]

2021 Die Liste der geschützten Personen, über die Informationen zu übermitteln sind, endet hier. Es ist jedoch denkbar, dass je nach den Umständen eine Meldung an das Auskunftsbüro erfolgt, sei es auf eigene Initiative oder über die Behörden, die andere Personengruppen betreffen. Dies würde insbesondere für Personen gelten, die gemäß Artikel 45[4] an eine anderen Gewahrsamsstaat überführt wurden, die gemäß Artikel 49 evakuiert wurden oder die aufgrund von militärischen Ereignissen oder einer Katastrophe zum Verlassen ihres Wohnorts verpflichtet wurden. Das Kriterium, nach dem in jedem Fall entschieden wird, ob Informationen über eine geschützte Person übermittelt werden sollen oder nicht, wird immer ein humanitäres sein, das insbesondere auf der Notwendigkeit beruht, die

[1] [(1) S. 525] Siehe Artikel 95, 96 und 98;

[2] [(1) S. 526] Siehe "Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungssachverständigen", S. 294-295 und "Schlussbericht", Bd. II-A, S. 845;

[3] [(2) S. 526] Die Artikel 43, 136 und 137 ergänzen sich hinsichtlich der Art der zu erteilenden Informationen und der Art der Weiterleitung;

[4] [(3) S. 526] Siehe oben S. 265. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Personen zur Kategorie der Personen gehören, deren Namen mitgeteilt werden müssen, da sie entweder bereits interniert oder einem Zwangsaufenthalt zugewiesen sind oder die Überführung selbst eine Unterwerfung unter einen Zwangsaufenthalt darstellt;

betroffene Person nie aus den Augen zu verlieren, damit der Kontakt zwischen ihr und ihrer Familie aufrechterhalten werden kann.

3. Art der Information

2022 Im zweiten Teil des Absatzes werden die verschiedenen Änderungen aufgeführt, die in der Situation einer inhaftierten, internierten oder zum Zwangsaufenthalt zugewiesenen Person eintreten können und die dem Auskunftsbüro von den betroffenen Abteilungen oder Organisationen mitgeteilt werden müssen. Im Gegensatz zu den Informationen über die Identität, die nur von der geschützten Person selbst erteilt werden können und die in Artikel 138 behandelt werden, sind die hier genannten Informationen der Gewahrsamsstaat bekannt, sodass sie sich nicht darauf berufen kann, wenn sie ihrer Pflicht zur Übermittlung nicht nachkommt.

2023 Der Gewahrsamsstaat ist außerdem verpflichtet, sein Büro über alle Einwände zu unterrichten, die eine geschützte Person gegen die Kommunikation von sie betreffenden Informationen in ihrem Herkunftsland hat.

2024 Darüber hinaus sorgt der Gewahrsamsstaat dafür, dass die Kommunikation mit seinem Büro unverzüglich erfolgt, sobald eines der aufgeführten Ereignisse eintritt. Das Büro muss nämlich in die Lage versetzt werden, die zwingenden Bestimmungen von Artikel 137 zu erfüllen, der besagt, dass es die Informationen unverzüglich und auf dem schnellsten Wege weiterleitet.

2025 Die Aufzählung der verschiedenen Ereignisse oder Situationen, über die Auskunft erteilt werden muss, bedarf einiger Erläuterungen. Unter "Überführung" ist ein Wechsel des Wohnorts oder des Lagers zu verstehen, in dem sich die geschützte Person aufhält, da die Liste auf Personen angewandt wird, die länger als zwei Wochen in Gewahrsam gehalten werden und einem Zwangsaufenthalt oder einer Internierung unterworfen sind.

2026 Die Erwähnung der "Einweisungen ins Krankenhaus" ist im Zusammenhang mit Artikel 138 Absatz 2 zu sehen, der die regelmäßige und möglichst wöchentliche Weiterleitung von Informationen über den Gesundheitszustand von schwer erkrankten oder schwer verwundeten Internierten fordert. Diese Bestimmung rechtfertigt auch die Weiterleitung von Informationen über den Gesundheitszustand von Mutter und Kind im Fall einer "Entbindung".

2027 Die wichtige Frage der "Todesfälle" wurde oben im Zusammenhang mit den Artikeln 129 und 130 behandelt. Es sei daran erinnert, dass nicht nur die Neuigkeiten über den Tod, sondern auch "Sterbeurkunden" übermittelt werden müssen. Absatz 3 des Artikels 129 sieht vor, dass die Schutzmacht und die in Artikel 140 genannte Zentralstelle eine ordnungsgemäß registrierte und beglaubigte Sterbeurkunde erhalten müssen. Die betroffenen Abteilungen müssen daher zwei ordnungsgemäß beglaubigte Abschriften der Sterbeurkunde an das nationale Büro übermitteln.

2028 Diese Aufzählung der Informationen, die dem nationalen Büro zu übermitteln sind, ist nicht erschöpfend. In der Konvention werden zwei weitere Aufgaben der Büros genannt, die die Zusammenarbeit mit speziellen Abteilungen erfordern und die hier ausgelassen wurden:

(a) "Kinder" – Absatz 4 von Artikel 50 sieht vor, dass eine besondere Abteilung des Präsidiums eingerichtet wird, die dafür verantwortlich ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder, deren Identität zweifelhaft ist, zu identifizieren und die Personalien ihrer Eltern oder anderer naher Verwandter zu erfassen.[5]

(b) "Liste der Gräber" – Absatz 3 des Artikels 130 sieht vor, dass das Auskunftsbüro, sobald es die Umstände erlauben, spätestens jedoch bei Beendigung der Feindseligkeiten, die Listen der Gräber der verstorbenen Internierten übermitteln soll.[6] Es obliegt den Verwaltungsbehörden der Lager oder den besonderen Abteilungen – bei denen es sich um die gemäß Artikel 17 der Ersten Konvention von 1949[7] und Artikel 120 der Dritten Konvention eingerichtete amtliche Gräberregistrierungsstelle handeln kann – ihrem Auskunftsbüro die Informationen zu übermitteln, zu denen sie gemäß diesem Artikel verpflichtet sind.

[5] [(1) S. 527] Siehe oben, S. 289;

[6] [(1) S. 528] Siehe oben, S. 506;

[7] [(2) S. 528] Siehe "Kommentar" I, S. 175-183;

Artikel 137 – Weiterleitung von Informationen

Das nationale Auskunftsbüro soll unverzüglich auf raschestem Wege und durch Vermittlung der Schutzmächte einerseits und der in Artikel 140 vorgesehenen Zentralstelle anderseits der Macht, welcher die oben erwähnten Personen angehören, oder der Macht, auf deren Gebiet sie ihren Wohnsitz hatten, Auskünfte über die geschützten Personen zugehen lassen. Die Büros sollen ebenfalls alle Anfragen beantworten, die in bezug auf geschützte Personen an sie gerichtet werden.

Die Auskunftsbüros sollen die eine geschützte Person betreffenden Auskünfte weiterleiten, ausser wenn ihre Weiterleitung der betreffenden Person oder ihrer Familie nachteilig sein könnte. Der Zentralstelle dürfen selbst in einem solchen Falle die Auskünfte nicht verweigert werden; sie wird, von den Umständen verständigt, die in Artikel 140 bezeichneten notwendigen Vorsichtsmassregeln treffen.

Alle schriftlichen Mitteilungen eines Büros sind durch Unterschrift oder Siegel zu beglaubigen.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Weiterleitung, Beantwortung von Anfragen

2029 In diesem Absatz werden die Absätze 3 und 7 von Artikel 122 der Dritten Konvention über nationale Auskunftsbüros für Kriegsgefangene mit geringfügigen Änderungen wiederholt.

Erster Satz – Weiterleitung von Informationen

2030 Nachdem die verschiedenen Informationen über geschützte Personen gesammelt und von den betroffenen Abteilungen an das nationale Büro weitergeleitet worden sind, leitet das Büro – und dies ist der wesentliche Teil seiner Aufgabe und der Grund für seine Existenz – diese Informationen über die Schutzmacht und die Zentralstelle an die betroffene Macht weiter. In dieser Hinsicht unterscheiden sich die Büros für Zivilisten in ihrer Funktion nicht von den Büros für Kriegsgefangene.

2031 Die einzige Änderung, die die Diplomatische Konferenz an der entsprechenden Bestimmung der Konvention über Kriegsgefangene von 1929 (Artikel 77) vornahm, war die Hinzufügung der Worte "auf schnellstem Wege", die für die Übermittlung der betroffenen Informationen an das Herkunftsland verwendet werden müssen. Dieser Zusatz wurde sowohl in der Dritten als auch in der Vierten Konvention aufgenommen. Die nationalen Behörden sind also nicht nur verpflichtet, die ihnen von den verschiedenen Abteilungen und Dienststellen übermittelten Informationen unverzüglich weiterzuleiten, sondern auch dies auf dem schnellsten Wege zu tun.

2032 Während des Zweiten Weltkriegs wurden Informationen über Kriegsgefangene und Zivilinternierte in der Regel auf dem Postweg an die Zentralstelle übermittelt, was manchmal zu langen Verzögerungen führte. Um hier Abhilfe zu schaffen, richtete die Zentralstelle in bestimmten Fällen ein System der telegrafischen oder funktechnischen Weiterleitung ein. Mit dem Gedanken, dieses System zu verallgemeinern und zu verbessern, hat die Diplomatische Konferenz den genannten Änderungsantrag eingebracht. Jedes Land muss daher versuchen, die effizientesten Methoden zu nutzen, die die Wissenschaft zur Verfügung stellt (Radio[1], Mikrofilme, Radiotelephotographie usw.). Der Einsatz dieser Mittel könnte bis zu einem gewissen Grad dadurch erleichtert werden, dass den Auskunftsbüros zusätzlich zu der Befreiung von Kosten, die sie gemäß Artikel 141 genießen, eine vollständige oder teilweise

[1] [(1) S. 529] Es ist zu betonen, dass die per Funk übermittelten Informationen nicht nur ausreichend vollständig sein müssen, um eine bestimmte Identifizierung zu ermöglichen, sondern später auch schriftlich bestätigt werden sollten;

Befreiung von Kosten für ihre Telegramme gewährt wird. In der Praxis sollten diese schnellen Methoden natürlich hauptsächlich für die Weiterleitung von Informationen an die Agentur verwendet werden. Die Übermittlung von Informationen an die Schutzmacht erfolgt in der Regel direkt über das diplomatische Personal, das sie in dem betroffenen Land zur Erfüllung ihres Schutzauftrags unterhält. Es obliegt diesem Personal, die erhaltenen Informationen rasch an seine eigenen Behörden weiterzuleiten.

2033 Die Verantwortlichkeiten der Büros erstrecken sich nämlich nur auf die Weiterleitung von Informationen an die Schutzmacht und die Zentralstelle. Um dieser Bestimmung in vollem Umfang gerecht zu werden, müssen die Behörden der Schutzmacht und der Zentralstelle bei der Weiterleitung der Informationen an die betroffene Macht nicht nur den Anspruch der Dringlichkeit bewahren, sondern auch "die schnellstmöglichen Mittel" einsetzen.

2034 Das System der Übermittlung von Informationen sowohl an die Schutzmacht als auch an die Zentralstelle geht auf das Kriegsgefangenenabkommen von 1929 zurück. Es verringert die Gefahr von Irrtümern oder Verlusten und ermöglicht es vor allem, alle zwischen den verschiedenen Seiten ausgetauschten Informationen an einem einzigen Ort zusammenzufassen, sodass die Zentralstelle einen Überblick über die Lage der geschützten Personen in den Händen aller Kriegsparteien erhält. Dieses System hat sich während des Zweiten Weltkriegs bewährt und wurde in seinen Bestimmungen unverändert in die Dritte Konvention von 1949 übernommen. Mit einem wichtigen Vorbehalt, auf den im zweiten Absatz Bezug genommen wird, wurde dies auch im Vierten Übereinkommen getan.

2035 Während es in Artikel 122 der Dritten Konvention heißt, dass Informationen über Kriegsgefangene "an die betroffenen Mächte" weitergeleitet werden, enthält der Absatz, um den es hier geht, genauere Angaben: Informationen über geschützte Personen werden an die Macht übermittelt, "deren Staatsangehörigkeit die genannten Personen besitzen" oder "in deren Hoheitsgebiet sie ansässig waren". Diese zusätzlichen Angaben, die aus humanitären Gründen vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorgeschlagen wurden, sollen Fälle abdecken, in denen geschützte Personen vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten in einem fremden Land wohnten, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, einem Land, in dem sich ihre Familie weiterhin aufhielt. Da die Übermittlung der Angaben vor allem der Information der Familien dient, war diese Ausnahme von der Regel notwendig. Es obliegt nämlich der Schutzmacht und der Agentur, die Informationen je nach den Umständen entweder an das Herkunftsland oder an das Land des Wohnsitzes oder an beide weiterzuleiten.

2036 Die Weitergabe von Informationen über geschützte Personen in besetztem Gebiet wirft manchmal Probleme auf, insbesondere wenn die zivile Verwaltung des Gebiets in den Händen der Besetzungsmacht liegt. Auch hier müssen die Schutzmacht und die Agentur die Maßnahmen ergreifen, die die Umstände erfordern, indem sie sich entweder darauf beschränken, nur die Familie zu informieren oder die Informationen an eine bestimmte Behörde oder humanitäre Gesellschaft, sei es das Rote Kreuz oder eine andere, weiterleiten.

Zweiter Satz – Beantwortung von Anfragen

2037 Unabhängig von den Informationen über die Identität, die Situation und die Gesundheit der geschützten Personen, zu deren Erhebung das nationale Büro gemäß den Artikeln 136 und 138 verpflichtet ist, muss es auch andere an das Büro gerichtete Anfragen über geschützte Personen beantworten.

2038 Diese Aufgabe ist wichtig, da die gesammelten Informationen, so vollständig sie auch sein mögen, häufig noch präzisiert werden müssen. So wird das Präsidium sehr oft Nachforschungen anstellen oder von den betroffenen Abteilungen oder manchmal sogar von Einzelpersonen anstellen lassen müssen, auch wenn solche Nachforschungen in der Konvention nicht ausdrücklich erwähnt sind.[2]

2039 Die Diplomatische Konferenz machte keine Angaben zu den Antragstellern. In der Regel werden Anfragen, die bei den nationalen Büros eingehen, entweder von einer offiziellen Stelle, hauptsächlich der Zentralstelle oder von einer inoffiziellen humanitären oder sonstigen Stelle gestellt. Gerade diese Ungenauigkeit zeigt jedoch, dass man es normalen Personen freistellen will, sich bei den nationalen Büros um Informationen über die Personen zu bemühen,

[2] [(1) S. 531] Sie werden in den entsprechenden Bestimmungen der Dritten Konvention erwähnt;

an denen sie interessiert sind, was in der Regel auch auf Personen angewandt werden könnte, die in besetzten Gebieten ansässig sind und sich an die dort eingerichteten Büros wenden.

2040 Die Ämter sind verpflichtet, alle Anfragen zu beantworten. Gemäß den Bestimmungen des folgenden Absatzes dürfen sie jedoch keine Informationen über eine geschützte Person weiterleiten, wenn deren Weiterleitung der betroffenen Person oder ihren Angehörigen schaden könnte. Nur die Zentralstelle, die auf diesen Vorbehalt hingewiesen wurde, kann die Informationen erhalten. Alles, was nicht offiziell kommuniziert werden darf, darf aus noch schwerwiegenderen Gründen nicht an einzelne Anfragende weitergegeben werden. Die Auskunftsbüros übermitteln daher auf Anfrage nur die Informationen, zu deren Übermittlung sie von der geschützten Person ermächtigt wurden. Für Anfragen der Zentralstelle gelten diese Regeln nicht, da die Zentralstelle befugt ist, alle Informationen, auch vertrauliche für ihre eigenen Akten entgegenzunehmen, wobei sie gegenüber der Öffentlichkeit die gleiche Diskretion walten lassen muss.

Absatz 2 – Nichtweiterleitung von Informationen

2041 Dieser Absatz enthält eine Bestimmung, die in der Dritten Konvention nicht enthalten ist. Er soll Zivilisten in Feindeshand und insbesondere ihre Familien in ihrem Herkunftsland vor den Behörden dieses Landes schützen, wenn diese einen Grund für eine besondere Feindseligkeit gegen sie haben sollten. Diese außergewöhnliche Bestimmung beruht auf den verworrenen Situationen, die während des Ersten Weltkriegs entstanden sind. Zivilisten, die vor Verfolgung geflohen sind, haben in der Regel ein Interesse daran, den Behörden ihres ehemaligen Landes unbekannt zu bleiben. Sie müssen daher selbst über die Zweckmäßigkeit einer Meldung an die Behörden entscheiden, selbst wenn es sich um die Weitergabe von Informationen an Familienangehörige handelt. Das Verdienst dieser humanitären Lösung kommt der Diplomatischen Konferenz zu[3], wobei der Mut und die Objektivität der Delegierten der Regierungen hervorzuheben sind, die als erste die Notwendigkeit erkannt haben, Zivilisten vor der Willkür der Regierungen zu schützen.

2042 Es ist daher Sache der geschützten Personen selbst, entweder von sich aus oder auf Anfrage zu erklären, dass sie es für sich oder ihre Familien für gefährlich halten, der gegnerischen Partei Informationen über sie zu übermitteln. Dieser Wunsch muss unbedingt geachtet werden, da diese Personen sonst aus Misstrauen schweigen oder falsche Angaben machen würden. Sie müssen jedoch darauf hingewiesen werden, dass die sie betreffenden Informationen, auch wenn sie vom nationalen Büro geheim gehalten werden, dennoch der Zentralen Informationsstelle mitgeteilt werden, die sie vertraulich behandeln wird.

2043 An dieser Stelle ist der grundlegende Unterschied hervorzuheben, der in dieser Hinsicht zwischen den Schutzmächten und dem Zentralauskunftsbüro, wie es bisher in Genf für die Gefangenen und Internierten tätig war, besteht.

2044 Schutzmächte üben als staatliche Einrichtungen ihre Tätigkeiten im Rahmen einer Art Vertrag zwischen den betroffenen Staaten aus. Diese vertragliche Pflicht sieht insbesondere vor, dass sie die Aufgabe übernehmen, die verschiedensten Arten von Dokumenten von einem Staat zum anderen zu übermitteln. Sie achten nicht auf diese Dokumente und überlegen nicht, ob es zweckmäßig ist, sie weiterzuleiten oder nicht; sie leiten sie einfach weiter. Die Zentralstelle als rein humanitäres Organ, das ausschließlich vom Schicksal der Kriegsopfer betroffen ist, erhält dagegen kein Dokument, das sie nicht zunächst prüft, um einen neuen Weg zur Erreichung ihrer Ziele zu finden. Völlig unabhängig von den Staaten steht es ihr frei, wenn sie es für zweckmäßig hält, die ihr bekannten Tatsachen den Staaten nicht mitzuteilen, wenn diese Informationen die Personen, denen sie zu helfen hat, in Gefahr bringen könnten. Diese Politik wurde in den letzten Kriegen stets strikt befolgt, und dies hat der Agentur das absolute Vertrauen der Kriegsopfer und der Regierungen selbst eingebracht. Dieses Vertrauen kommt in dieser Bestimmung und insbesondere in Absatz 2 von Artikel 140 zum Ausdruck, auf den sie ausdrücklich verweist. Alle Informationen, die geschützte Personen betreffen, auch solche, die vertraulich bleiben sollen und die auf keinen Fall Dritten oder externen Behörden zur Kenntnis gelangen dürfen, werden der Agentur dennoch mit einem Hinweis auf ihren vertraulichen Charakter mitgeteilt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Agentur auch ohne einen solchen Hinweis

[3] [(1) S. 532] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Bd. II-A, S. 845;

von der Weitergabe der Informationen absehen kann, wenn sie besondere Gründe dafür hat oder wenn sie besondere Informationen erhalten hat, die ein solches Vorgehen ratsam erscheinen lassen.

2045 Während die Agentur in bestimmten Fällen davon absieht, die bei ihr eingegangenen Informationen an die Behörden oder offiziellen Stellen weiterzuleiten, wird sie andererseits – und dies ist der Grund, warum ihr die Informationen immer mitgeteilt werden müssen – die wirklich betroffenen Personen, d. h. Familien ohne Neuigkeiten von geschützten Personen, in irgendeiner Weise davon in Kenntnis setzen, wenn sie der Auffassung ist, dass sie so handeln kann, ohne dass jemandem ein Nachteil entsteht.

Absatz 3 – Authentifizierung

2046 Es ist von größter Wichtigkeit, dass die übermittelten Informationen nicht nur detailliert und vollständig sind, sondern dass sie vor allem von unzweifelhafter Authentizität sind. Die Betroffenen – Familien, Behörden und die Agentur – müssen volles Vertrauen in die Echtheit einer Nachricht haben, in der Tod, Krankheit oder Heimschaffung mitgeteilt werden. Natürlich werden immer Fehler möglich sein, aber es wurde versucht, diese nach Möglichkeit zu verringern, indem jedes nationale Büro verpflichtet wurde, alle von ihm ausgestellten schriftlichen Kommunikationen durch ein Siegel oder die Unterschrift der verantwortlichen Person zu beglaubigen. Was die ungeschriebenen Mitteilungen betrifft, so kann davon ausgegangen werden, dass die Art der Kanäle, über die sie im Allgemeinen übermittelt werden, eine ausreichende Gewähr für ihre Echtheit bietet. Es wäre jedoch immer möglich, für die Funk- oder telefonische Kommunikation einen Code festzulegen, wenn außergewöhnliche Umstände eine solche Maßnahme rechtfertigen.

Artikel 138 – Erforderliche Angaben

Die vom nationalen Auskunftsbüro erhaltenen und weitergegebenen Mitteilungen sollen so gehalten sein, dass sie die genaue Identifikation der geschützten Person und die umgehende Benachrichtigung ihrer Familie erlauben. Für jede Person sollen sie mindestens den Familiennamen, die Vornamen, den Geburtsort und das vollständige Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, den letzten Wohnsitz, die besonderen Merkmale, den Vornamen des Vaters, den Mädchennamen der Mutter, Zeitpunkt und Art der in bezug auf die Person getroffene Massnahme, wie auch den Ort, wo diese durchgeführt wurden, die Adresse, unter welcher ihre Briefschaften zugestellt werden können, sowie den Namen und die Adresse der Person, welche benachrichtigt werden soll, enthalten.

Gleicherweise sollen regelmässig und, wenn möglich, wöchentlich Auskünfte über den Gesundheitszustand der schwerkranken oder schwer verletzten Internierten weitergeleitet werden.

Kommentar von 1958

2047 Dieser Artikel vervollständigt die Liste der Angaben zu geschützten Personen, die die nationalen Ämter entgegennehmen und weiterleiten müssen. Der erste Teil der Liste, der sich mit Änderungen in der Situation dieser Personen befasst, war im letzten Absatz von Artikel 136 enthalten. Artikel 138 nennt die Angaben zur Identität der geschützten Personen, ihren Wohnort, ihre Angehörigen und ihren Gesundheitszustand.

2048 Die Bestimmungen dieses Artikels, die sich wie die vorhergehenden Artikel unmittelbar an ähnlichen Bestimmungen für Kriegsgefangene orientieren, entsprechen den Absätzen 4 und 6 des Artikels 122 der Dritten Konvention von 1949,

Absatz 1 – Angaben zur Identität

Erster Satz – Allgemeine Definition

2049 Der erste Teil des Absatzes fasst die Zwecke zusammen, zu denen die nationalen Büros eingerichtet werden sollen, und legt fest, welche Informationen sie erhalten und übermitteln werden. Die nationalen Ämter erhalten und übermitteln Informationen, die eine genaue Identifizierung der geschützten Person und eine rasche Meldung an ihre Familie ermöglichen. Diese Informationen werden zwar an die Macht übermittelt, deren Staatsangehörigkeit die geschützte Person besitzt oder in deren Hoheitsgebiet sie ansässig war, doch sind diese Mächte nicht die eigentlichen Adressaten. Sie können sich zwar beiläufig Notizen zu ihrer eigenen Information machen, müssen diese Angaben aber an diejenigen weiterleiten, für die sie gesammelt wurden, d. h. an die Familie der geschützten Person.

2050 Die übermittelten Informationen müssen so beschaffen sein, dass sie "eine genaue Identifizierung der geschützten Person" ermöglichen. Dieses Detail ist wichtig. In der Tat wurden während der jüngsten Konflikte zu viele Familien durch Neuigkeiten beunruhigt, die nicht für sie bestimmt waren und die wegen unzureichender Adressierung, Namensähnlichkeit usw. schlecht gelenkt wurden. Die Konvention listet daher detailliert und genau die Identitätsangaben auf, die gesammelt werden müssen. Diese Liste ist im nächsten Teil enthalten.

Zweiter Satz – Liste der Angaben

2051 Die Liste lässt sich in zwei Teile gliedern: Zum einen handelt es sich um Informationen, die nur durch Befragung der geschützten Person, die in Gewahrsam genommen, einem Zwangsaufenthalt zugewiesen oder interniert wurde, erlangt werden können, und zum anderen um Informationen, über die die betroffenen Abteilungen von sich aus verfügen werden.

2052 Der erste Teil besteht aus den eigentlichen Angaben zur Identität und den Angaben, die es ermöglichen, die zu benachrichtigende Familie zu ermitteln. Diese Angaben sind: Familienname und Vornamen, vollständiger Geburtsort und Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, letzter Wohnsitz, Unterscheidungsmerkmale, Vorname des Vaters und Mädchenname der Mutter sowie Name und Anschrift der zu benachrichtigenden Person.

2053 "Letzter Wohnsitz" bezieht sich auf die letzte den zu unterrichtenden Personen bekannte Anschrift.

2054 In einigen Fällen wird diese Liste um den Hinweis ergänzt, dass der Verhörte der Weiterleitung von ihn betreffenden Informationen an den Heimatstaat oder die Macht, in deren Hoheitsgebiet er ansässig war, widersprochen hat.

2055 Außerdem sollte die Befragung geschützter Personen zur Erlangung der angefragten Informationen natürlich so früh wie möglich erfolgen. Sie muss unverzüglich erfolgen, sobald sich eine geschützte Person in einer der drei Situationen befindet, die eine Kommunikation mit dem Präsidium obligatorisch machen: länger als zwei Wochen in Gewahrsam, zugewiesener Zwangsaufenthalt oder Internierung. Im Fall von Internierten findet die Befragung vorzugsweise zu dem Zeitpunkt statt, zu dem ihnen die in Artikel 106 genannte Internierungskarte zum Ausfüllen ausgehändigt wird. Dieser Ausweis, dessen Muster der Konvention beigefügt ist (Anhang III)[1], enthält die Angaben zur Identität, die mit den hier angefragten identisch sind, mit Ausnahme der Angabe "Beruf", die in dieser Liste nicht enthalten ist. Die beiden Vorgänge, d. h. die Abfrage und die Ausstellung des Ausweises, können daher zusammen durchgeführt werden.

2056 Der Gewahrsamsstaat ist zwar verpflichtet, zu versuchen, durch Verhöre der geschützten Person Informationen zu erlangen, doch ist diese nicht verpflichtet, solche Informationen zu liefern. Wenn die Person sich weigert, geschieht dies meist aus Angst, dass ihre Familie Repressalien ausgesetzt sein könnte. Es genügt dann, ihm die in der Konvention vorgesehenen schützenden Maßnahmen zu erläutern und ihm die absolute Diskretion des nationalen Amtes und der Zentralstelle zuzusichern, um ihn zu beruhigen. Diese Befürchtungen können jedoch manchmal durchaus berechtigt sein, insbesondere im Fall einer Person, deren Familie auf dem Gebiet des Gewahrsamsstaates oder auf dem von diesem besetzten Gebiet ansässig ist, obwohl die Konvention jegliche Maßnahmen von Repressalien gegen geschützte Personen (in diesem Fall Familienangehörige, die geschützt sind) verbietet. Den betroffenen Abteilungen bleibt dann nichts anderes übrig, als zu versuchen, die Informationen aus anderer Quelle zu erhalten oder den Versuch abzubrechen.

2057 Der zweite Teil besteht aus Informationen, die ohne Befragung der geschützten Person eingeholt werden können: Datum und Art der gegen die betroffene Person ergriffenen Maßnahmen, der Ort, an dem sie ergriffen wurden, und die Anschrift, an die die Korrespondenz gerichtet werden kann. Diese Liste bestätigt und vervollständigt die Angaben im letzten Absatz von Artikel 136, in dem die Angaben aufgeführt sind, die die betroffenen Abteilungen dem nationalen Büro über die Änderung des Zustands der geschützten Personen übermitteln müssen.

Absatz 2 – Informationen über den Gesundheitszustand

2058 Die in diesem Absatz aufgeführten Informationen sind den betroffenen Abteilungen ebenfalls automatisch bekannt, ohne dass die geschützte Person befragt werden muss. Wie die anderen verlangten Angaben bestätigen und vervollständigen sie die Angaben, die im letzten Absatz von Artikel 136 über die Änderung der Situation der geschützten Personen gemacht werden.

2059 Absatz 7 von Artikel 77 der Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen sah vor, dass alle zusätzlichen Angaben über die Kriegsgefangenen in wöchentlichen Listen an die interessierten Mächte übermittelt werden sollten. Während des letzten Krieges wurde dies im Allgemeinen nicht getan, und die Zentralstelle hatte die Angewohnheit, sich selbst an das nationale Büro zu wenden, wenn sie Informationen benötigte, vor allem wenn ein Gefangener oder Internierter als krank gemeldet wurde.

[1] [(1) S. 535] Siehe unten S. 648;

2060 Auf der Konferenz der Regierungsexperten wurde daher die Bedeutung der regelmäßigen Weiterleitung von Informationen über den Gesundheitszustand der Kranken oder Verwundeten hervorgehoben. Die Diplomatische Konferenz verankerte diesen Gedanken in den Konventionen über Kriegsgefangene und Zivilisten.

2061 Informationen über den Gesundheitszustand von Internierten, die "schwer krank" oder "schwer verwundet" sind, werden daher obligatorisch übermittelt. Auch wenn es nicht ganz einfach ist, genau zu bestimmen, was mit diesen beiden Begriffen gemeint ist, wird man zugeben, dass sie zumindest auf alle Verwundeten und Kranken angewendet werden, solange ihr Leben in Gefahr ist.

2062 In der Praxis werden die Informationen über jeden Zivilisten bei seiner Aufnahme ins Krankenhaus übermittelt. Gemäß Artikel 136 letzter Absatz, muss jede Aufnahme einer geschützten Person in ein Krankenhaus kommuniziert werden. Es ist undenkbar, dass in den weiteren Kommunikationen nur die Personen erwähnt werden, deren Gesundheitszustand ernst ist und dass die Fortschritte derjenigen, die zwar im Krankenhaus liegen, aber nicht schwer verwundet oder krank sind, verschwiegen werden. In einem solchen Fall würden die Familien oder, falls diese nicht vorhanden sind, die Zentralstelle schnell nach Neuigkeiten fragen.

2063 Generell ist anzumerken, dass es nützlich wäre, wenn die Zivilisten über die Bestimmungen der hier behandelten Konvention unterrichtet würden. Insbesondere sollten die Zivilisten wissen, dass die Bestimmungen über die Identifizierung von Personen, gegen die eine feindliche Macht besondere Maßnahmen ergreift, nicht dazu bestimmt sind, diese Maßnahmen zu unterstützen, sondern lediglich zu verhindern, dass Personen spurlos verschwinden und alle Verbindungen zwischen ihnen und ihren Familien unterbrochen werden. Dieser Zweck kann nur in dem Maße erreicht werden, in dem diese Personen selbst spontan mit den durch die Konvention geschaffenen Einrichtungen – den nationalen Büros und der Zentralstelle – zusammenarbeiten.

Artikel 139 – Übermittlung von persönlichen Wertgegenständen

Das nationale Auskunftsbüro ist ferner beauftragt, alle von den in Artikel 136 erwähnten geschützten Personen, besonders bei ihrer Heimschaffung, Freilassung, Entweichung oder ihrem Tod, zurückgelassenen persönlichen Wertgegenstände zu sammeln und sie den in Frage kommenden Personen direkt oder, wenn nötig, durch Vermittlung der Zentralstelle zu übermitteln. Diese Gegenstände sollen vom Büro in versiegelten Paketen versandt werden und von einer Erklärung, welche die Identität der Person, der die Gegenstände gehörten, genau festgestellt, sowie von einem vollständigen Verzeichnis des Paketinhalts begleitet sein. Der Empfang und Versand aller Wertgegenstände dieser Art sollen detailliert im Register eingetragen werden.

Kommentar von 1958

2064 Dieser Artikel ist, abgesehen von einigen unwesentlichen Änderungen, eine Kopie von Absatz 9 des Artikels 122 der Dritten Konvention. Die Diplomatische Konferenz hat auf Anraten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz die Auffassung vertreten, dass unter den Aufgaben, die von den nationalen Büros für die Kriegsgefangenen übernommen werden und deren Ausdehnung auf Zivilisten notwendig erscheint, die Weiterleitung von persönlichen Wertgegenständen erwähnt werden sollte, wie es im letzten Weltkrieg der Fall war.

Erster Satz – Einziehung und Weiterleitung

A. Sammlung

2065 Die Verantwortung für das Einsammeln der persönlichen Gegenstände obliegt dem nationalen Auskunftsbüro. Die verschiedenen betroffenen Stellen, d. h. die Verwaltungen von Lagern oder anderen Gewahrsamsorten, die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen an den Orten des zugewiesenen Zwangsaufenthalts usw., müssen diese Gegenstände suchen, einsammeln und an das Büro weiterleiten, das jedoch voll verantwortlich bleibt.

B. Persönliche Wertgegenstände

2066 Unter dem Begriff "persönliche Wertgegenstände" sind alle Gegenstände zu verstehen, die der nicht mehr lebenden Person gehörten – unabhängig davon, ob sie heimgeschafft wurde oder verstorben ist – und die einen wirtschaftlichen oder ideellen Wert haben. Es muss immer bedacht werden, dass ein Gegenstand, der absolut keinen Wert hat, für die Angehörigen des Verstorbenen oft einen sehr hohen ideellen Wert haben kann. In der Praxis werden daher fast alle vor Ort gefundenen Gegenstände eingesammelt und weitergeleitet.

2067 Die entsprechende Bestimmung der Dritten Konvention (Artikel 122 Absatz 9) fügt dem Ausdruck "persönliche Wertgegenstände" die Worte "einschließlich von Beträgen in anderen Währungen als derjenigen des Gewahrsamsstaates und von Dokumenten, die für die nächsten Angehörigen von Bedeutung sind" hinzu. Diese Formulierung wurde in der Vierten Konvention vor allem deshalb nicht beibehalten, weil man der Auffassung war, dass der Begriff "Wertgegenstände" Geldbeträge umfasst und dass der Wert von Papieren nur von den nächsten Angehörigen beurteilt werden kann, sodass sie an diese Personen weitergeleitet werden sollten, insbesondere wenn sie von rechtlicher Bedeutung zu sein scheinen. Es obliegt dem Gewahrsamsstaat zu entscheiden, welche ausländischen Währungen gegebenenfalls übermittelt werden können.

2068 Zu den Dokumenten, die sorgfältig aufbewahrt werden sollten, gehören auch Testamente, die besonders wichtig sind.

C. Eigentümer der Wertgegenstände

2069 Bei den durch diese Maßnahme geschützten Personen handelt es sich um Personen, die repatriiert oder entlassen wurden, geflüchtet sind oder gestorben sind, wenn sie in Übereinstimmung mit Artikel 136 Absatz 9, auf den Bezug genommen wird, in Gewahrsam genommen, zum Aufenthalt gedrängt oder interniert worden sind. Was die in Gewahrsam genommenen Personen betrifft, so ist die in diesem Absatz vorgesehene Mindestfrist von zwei Wochen hier nicht anzuwenden. Selbstverständlich muss auch der Besitz von Personen eingezogen werden, die während einer kurzen Haftdauer geflüchtet oder gestorben sind.

2070 Der Aufzählung der Ereignisse, die zur Abholung und Weiterleitung der persönlichen Wertgegenstände einer geschützten Person führen können (Heimschaffung, Entlassung, Flucht oder Tod), sind die Worte "insbesondere" vorangestellt, die in Absatz 9 des Artikels 122 der Dritten Konvention nicht vorkommen. Die hier angeführte Liste ist also nicht restriktiv. Auch wenn es zunächst schwer vorstellbar ist, welche anderen Ereignisse im Leben geschützter Personen im Sinne von Artikel 136 auftreten könnten, die ähnliche Maßnahmen rechtfertigen würden, kann es dennoch sinnvoll sein, eine Bestimmung für besondere Fälle vorzusehen, die in das Ermessen der nationalen Behörden gestellt werden.

D. Weiterleitung

2071 Persönliche Wertgegenstände werden in der Regel durch das nationale Büro direkt an die betroffenen Personen weitergeleitet. In vielen Fällen wird es jedoch nicht möglich sein, Wertgegenstände auf diese Weise weiterzuleiten, entweder weil der Konflikt noch andauert und die Postbeziehungen noch nicht wiederhergestellt sind oder weil die Adresse der betroffenen Person dem Büro unbekannt ist. Die Zentralstelle veranlasst dann die Weiterleitung. Die Gründe, die zur Wahl der Zentralstelle anstelle der Schutzmacht geführt haben, liegen darin, dass die Zentralstelle speziell für diese Art von humanitären Aufgaben konzipiert ist, die sie während des Zweiten Weltkriegs mit Erfolg wahrgenommen hat und dass sie in diesem speziellen Bereich über eine beträchtliche Erfahrung verfügt, da sie bis Ende Juni 1947 nicht weniger als 90.500 Fälle der Weiterleitung von Besitz an Angehörige der Streitkräfte und Zivilisten bearbeitet hat.[1]

Zweiter und dritter Satz – Die Beförderung von Gegenständen und anderen Dingen

A. Der Versand von Artikeln

2072 Der zweite Satz gibt den entsprechenden Wortlaut aus Absatz 9 des Artikels 122 der Dritten Konvention unverändert wieder.

2073 Die Bestimmung in dieser Konvention war eine neue Bestimmung. Sie entsprach einem echten Bedürfnis. Während des letzten Krieges erhielt die Zentralstelle allzu oft persönliche Gegenstände in unzureichenden Paketen, offen, zerrissen und ohne Angabe des Eigentümers der Gegenstände. Daher wurden die erforderlichen detaillierten Bestimmungen nicht nur in Artikel 122 der Dritten Konvention, sondern auch hier eingefügt. Künftig werden Pakete mit persönlichen Gegenständen nicht nur gut verpackt, sondern auch mit dem Siegel der nationalen Behörde versiegelt und mit einem Verzeichnis des Inhalts und den vollständigen Angaben zur Identität der Personen, denen die Gegenstände gehörten, versehen.

2074 Darüber hinaus fügte der Ausschuss III der Diplomatischen Konferenz in dem Bestreben, die größtmögliche Sicherheit für offensichtlich sehr wertvolle Pakete zu gewährleisten, dem Artikel 139 einen dritten und letzten Satz hinzu, der in Absatz 9 des Artikels 122 des Dritten Übereinkommens nicht vorkommt und der besagt, dass über den Empfang und den Versand aller Wertgegenstände genaue Aufzeichnungen geführt werden müssen. Diese Pflicht ist

[1] [(1) S. 539] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. II, S. 76-81;

nicht nur für das nationale Büro selbst bindend, sondern auch für die Zentralstelle in Bezug auf die Sendungen, die das Büro über seine Vermittler versendet.

B. Andere Auswirkungen

2075 An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die entsprechende Bestimmung des Dritten Übereinkommens auf einen Fall angewendet wird, der in dem hier behandelten Artikel nicht vorgesehen ist. In Artikel 122 Absatz 9 letzter Satz heißt es nämlich: "Andere persönliche Gegenstände dieser Kriegsgefangenen werden im Rahmen der zwischen den betroffenen Konfliktparteien getroffenen Vereinbarungen übermittelt". Diese Bestimmung unterstreicht die Tatsache, dass sich die Pflichten des Büros im Wesentlichen auf Gegenstände und Dokumente von geringem Umfang beziehen, die daher in Paketen verschickt werden können, die von den Portogebühren befreit sind, die den nationalen Büros gewährt werden.[2] Andere persönliche Gegenstände wie Kleidung, Bücher, Musikinstrumente, Kunstwerke usw., können in manchen Fällen recht hohe Transportkosten verursachen. Daher wurde vorgesehen, dass sie "gemäß den zwischen den betroffenen Konfliktparteien getroffenen Vereinbarungen" versandt werden, in denen die Beförderungsmodalitäten und die Verantwortlichkeiten für die Übernahme der Kosten festgelegt werden.

2076 Diese Bestimmung der Dritten Konvention zeigt den Weg auf, den die betroffenen Mächte einschlagen müssen, wenn ähnliche Probleme in Bezug auf persönliche Gegenstände von Zivilisten auftreten sollten.

[2] [(1) S. 540] Siehe unten, Artikel 141;

Artikel 140 – Zentralstelle

Für geschützte Personen, insbesondere für Internierte, soll eine zentrale Auskunftsstelle in einem neutralen Land geschaffen werden. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz soll den in Frage kommenden Mächten, sofern es ihm notwendig erscheint, die Organisation dieser Zentralstelle vorschlagen, die dieselbe wie die in Artikel 123 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehene Zentralstelle sein kann.

Diese Zentralstelle ist beauftragt, alle Auskünfte der in Artikel 136 vorgesehenen Art, die sie auf offiziellem oder privatem Wege beschaffen kann, zu sammeln. Sie soll sie so rasch wie möglich an das Herkunftsoder Niederlassungsland der betreffenden Person weiterleiten, ausgenommen in Fällen, wo diese Weiterleitung den Personen, die diese Auskünfte betreffen, oder ihrer Familie schaden könnte. Von seiten der am Konflikt beteiligten Parteien soll diese Zentralstelle alle angemessenen Erleichterungen zur Durchführung dieser Weiterleitungen erhalten.

Die Hohen Vertragsparteien und im besonderen jene, deren Angehörigen die Dienste der Zentralstelle zugutekommen, werden aufgefordert, ihr die finanzielle Hilfe angedeihen zu lassen, deren sie bedarf.

Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht als eine Beschränkung der humanitären Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der in Artikel 142 erwähnten Hilfsgesellschaften ausgelegt werden.

Kommentar von 1958

Allgemeine Bemerkungen und historischer Überblick

2077 Es ist unmöglich, im Rahmen dieser Ausarbeitung die Art und Funktionsweise des Zentralauskunftsbüros im Detail zu untersuchen: Das Thema ist zu umfangreich.[1] Die Gründung der Agentur geht auf das Jahr 1870 zurück. Während des deutsch-französischen Krieges ergriff das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Initiative und eröffnete in Basel ein offizielles Büro für verwundete und kranke Soldaten, dem bald darauf ein Büro für die Sammlung und Weiterleitung aller möglichen Informationen über Kriegsgefangene hinzugefügt wurde. Das Gleiche geschah 1877 in Triest und 1912 in Belgrad. Doch erst 1914 wurde das Internationale Komitee mit der Einrichtung einer internationalen Kriegsgefangenenstelle mit dem komplexen Problem der Sammlung und Weiterleitung von Informationen über verwundete, kranke oder verstorbene Gefangene und Zivilisten konfrontiert. Ein Jahr nach ihrer Gründung beschäftigte die Agentur bereits 1200 Personen und hatte durch ihr unerwartet schnelles Wachstum erhebliche Bedeutung erlangt. Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen schlug das Internationale Komitee der Diplomatischen Konferenz von 1929 vor, das Bestehen und die Tätigkeit der Agentur in der Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen zu billigen. Artikel 79 dieser Konvention lieferte die Rechtsgrundlage, die es dem Internationalen Komitee 1939 ermöglichte, in Genf die Zentralstelle für Kriegsgefangene zu eröffnen, deren immenses Ausmaß an Tätigkeiten noch heute in aller Munde ist; einige Zahlen sollen ihre Arbeit veranschaulichen: in Räumlichkeiten mit einer Gesamtfläche von 11.000 m2 arbeiteten 2585 Personen, von denen 1676 ihre Dienste unentgeltlich zur Verfügung stellten; während am Ende des Ersten Weltkriegs die Karteien der Internationalen Agentur 7 Millionen Karten enthielten, umfassten die der Zentralstelle Ende Juni 1947 36 Millionen, von denen zwischen 6 und 7 Millionen Zivilisten betrafen.

[1] [(1) S. 541] Für weitere Informationen siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. II: Die Zentralstelle für Kriegsgefangene, Genf, 1948;

2078 Die Diplomatische Konferenz von 1949 war daher darauf bedacht, nicht in die Struktur und die Rechtsgrundlage der Agentur einzugreifen, die sie in der Dritten Konvention und in identischem Wortlaut in der Vierten Konvention bestätigte, wobei sie in beiden Fällen lediglich eine Anfrage an die Hohen Vertragsparteien hinzufügte, der Zentralagentur die gegebenenfalls erforderliche finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Absatz 1 – Einrichtung, Organisation

2079 Einige Delegierte der Diplomatischen Konferenz von 1949, die betonten, dass die Einrichtung der Agentur in mehreren Artikeln der Dritten und Vierten Konvention zwingend vorgeschrieben sei, fragten sich, ob der Text von 1929 nicht geändert werden sollte, um die Einrichtung der Agentur durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz obligatorisch, wenn auch nicht automatisch, zu machen. Sie waren jedoch die ersten, die die Richtigkeit des Standpunkts des Internationalen Komitees anerkannten, das darauf hinwies, dass der Wortlaut von 1929 zu bevorzugen sei und unverändert bleiben sollte. Die Flexibilität des Wortlauts ermöglichte es dem Internationalen Komitee, jeder Situation gerecht zu werden, indem es beispielsweise auf die Einrichtung einer Agentur verzichtete, wenn die kurze Dauer eines Konflikts dies nicht rechtfertigte oder die Agentur oder einige ihrer Abteilungen in ein Land überführte, das für die Kriegsparteien leichter zugänglich war, wie es während des Balkankriegs 1912 geschah.[2]

2080 Darüber hinaus ist eine Bestimmung für Fälle vorzusehen, in denen das Internationale Komitee die Agentur nicht selbst errichten möchte, beispielsweise wenn es der Auffassung ist, dass andere Einrichtungen oder eine nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes unter den gegebenen Umständen besser geeignet wären, die Aufgabe zu erfüllen. Darüber hinaus kann das Internationale Komitee durch Ereignisse dazu gedrängt werden, seine Tätigkeiten einzustellen; in diesem Fall ist es wichtig, dass die Möglichkeit bestehen bleibt, dass andere die Gesamtheit oder einen Teil dieser Tätigkeiten und insbesondere die Errichtung der Agentur übernehmen.

2081 Der Internationale Ausschuss ist also nicht verpflichtet, die Zentralstelle selbst zu organisieren. Es soll den betroffenen Mächten lediglich die Einrichtung der Agentur "vorschlagen", "wenn es dies für notwendig hält". Bedeutet diese Formulierung aus der Konvention von 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen, dass die Mächte den Vorschlag ablehnen können? Ja, aber dann müssten die Mächte irgendwie der Einrichtung eines Zentralauskunftsbüros in einem neutralen Land zustimmen, denn die Einrichtung ist obligatorisch.

2082 Auch ein anderer Punkt liegt im Ermessen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz: die Frage, ob die Agentur für Zivilisten von der Agentur für Verwundete, Kranke und Kriegsgefangene, die gemäß Artikel 123 der Dritten Konvention eingerichtet werden soll, getrennt werden soll. Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Regeln können in der Tat dazu führen, dass zwei getrennte Agenturen, zum Beispiel in verschiedenen Ländern, vorzuziehen sind. Solche Umstände werden natürlich die Ausnahme sein, da die Vorteile der Zusammenlegung der beiden Stellen zu einer einzigen Einrichtung zahlreich und offensichtlich sind: Sie würden die gleichen Arbeitsmethoden, die gleiche Art von Fachpersonal, die gleichen Geräte usw. verwenden.

2083 Aus diesem Absatz ergibt sich nur eine Pflicht, nämlich dass das Zentralauskunftsbüro in einem neutralen Land eingerichtet werden muss. Die Agentur muss in der Tat neutral sein, wenn sie arbeiten soll. Als Vermittler zwischen zwei oder mehreren kriegführenden Parteien darf sie ihre humanitäre Aufgabe, die deren absolutes Vertrauen erfordert, nur erfüllen, wenn sie in ihrer Arbeitsweise und in der Haltung ihres Personals völlige Unparteilichkeit walten lässt. Darüber hinaus muss die Agentur in nahezu ständigem Kontakt mit den kriegführenden Parteien stehen, und ein solcher Kontakt kann nur aufrechterhalten werden, wenn sie ihren Sitz in einem neutralen Land hat.

2084 Es ist jedoch denkbar, dass ein Konflikt ausbricht, bei dem es keine neutralen Länder mehr gibt oder zumindest nur noch neutrale Länder übrig bleiben, die für die Errichtung der Agentur auf ihrem Gebiet ungeeignet sind oder sich ihr widersetzen. Es wäre dann Sache der kriegführenden Parteien selbst, ein unmittelbares Übereinkommen zu treffen, um die Errichtung einer Agentur einer Einrichtung ihrer Wahl zu übertragen, z. B. einer Gesellschaft des Roten

[2] [(1) S. 542] Die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz verabschiedete eine Resolution (Nr. XVII), in der die Regierungen aufgefordert wurden, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Fällen, in denen Überführungen dieser Art erforderlich waren, jede Erleichterung zu gewähren;

Kreuzes in einem der kriegführenden Länder, oder sich auf einen bestimmten Umfang des Postverkehrs für den obligatorischen Austausch von Informationen über ihre Staatsangehörigen zu einigen.

Absatz 2 – Aufgaben der Agentur

1. Erhebung und Beschaffenheit der Informationen

2085 Die erste Aufgabe der Agentur besteht darin, alle möglichen Informationen über die geschützten Personen zu sammeln. Sie wird diese Informationen in erster Linie von den nationalen Auskunftsbüros gemäß Artikel 137 einholen; dies sind die "offiziellen Kanäle". Sie kann jedoch auch auf andere Methoden der Informationsbeschaffung zurückgreifen, d. h. auf "private Kanäle". Die Agentur darf nämlich nicht daran gehindert werden, sich zu bemühen, so viele Informationen wie möglich über die von ihren Angehörigen gesuchten Personen zu erhalten und sich an alle Personen zu wenden, die Beistand leisten könnten, seien es Behörden, Institutionen oder Privatpersonen.

2086 Diese Konzentration von Informationen und die Tatsache, dass die Agentur Informationen aus allen kriegführenden Ländern zusammenführt, verleiht ihrer Arbeit einen beträchtlichen Wert, insbesondere wenn die vom Krieg betroffenen Länder unorganisiert sind und ihre Archive verstreut sind. Sie ist auch von enormer Bedeutung, wenn geschützte Personen eine unsichere Staatsangehörigkeit haben oder wenn Angaben über sie an eine große Anzahl von Ländern kommuniziert werden müssen.

2087 Diese Informationen betreffen in der Regel die verschiedenen Schritte, die in Bezug auf geschützte Personen unternommen werden, die länger als zwei Wochen in Gewahrsam gehalten werden, denen ein Zwangsaufenthalt zugewiesen wird oder die interniert sind; all dies sind Maßnahmen, zu deren Mitteilung an die Agentur die nationalen Ämter gemäß Artikel 136 verpflichtet sind. Es kann jedoch sein, dass diese Informationen nicht ausreichen oder dass die Agentur Informationen über andere Kategorien von geschützten Personen wünscht. Wenn das nationale Büro diese Informationen nicht liefern darf, wird die Agentur sie mit den ihr am besten erscheinenden Mitteln einholen.

2088 Eine weitere, nicht minder wichtige Aufgabe besteht darin, den verschiedenen nationalen Büros Informationen, Dokumente und Artikel zu übermitteln, die die Mächte selbst gemäß verschiedenen Artikeln der Konvention an die Agentur zu übermitteln verpflichtet sind und diese zu verwahren und zu archivieren. Diese Artikel lauten wie folgt:

2089 Artikel 24 Absatz 2, der vorsieht, dass die Zentralstelle beim Austausch von Korrespondenz zwischen Familienangehörigen behilflich ist, wenn die Korrespondenz auf dem normalen Postweg schwierig oder unmöglich ist;

2090 Artikel 91 Absatz 4, der vorsieht, dass Abschriften von ärztlichen Bescheinigungen, die Zivilinternierten auf ihre Anfrage hin ausgestellt werden, an die Zentralstelle weitergeleitet werden;

2091 Artikel 113, der die Weiterleitung von Testamenten, Vollmachten, Vollmachtsbriefen oder anderen für Internierte bestimmten oder von ihnen versandten Dokumenten durch die Schutzmacht oder die Zentralstelle vorsieht;

2092 Artikel 129, der vorsieht, dass der Zentralstelle ordnungsgemäß beglaubigte Kopien der amtlichen Sterbeurkunden übermittelt werden;

2093 Artikel 139, der die Abholung und Weiterleitung von persönlichen Wertgegenständen geschützter Personen, die heimgeschafft wurden oder verstorben sind, vorsieht.

2094 Eine Tätigkeit der Agentur, die jetzt auch in Artikel 106 der Konvention behandelt wird, betrifft die Entgegennahme und Archivierung der Internierungskarten und die Weiterleitung der darin enthaltenen Informationen. Diese Aufgabe kann sehr umfangreich werden. Sie wird der Aufgabe ähneln, die die Agentur in Bezug auf die in Artikel 70 der Dritten Konvention von 1949 erwähnten Karten für Kriegsgefangene übernimmt.

2095 Schon der Titel "Zentralauskunftsbüro" weist auf den Umfang der Aufgaben hin, die mit der Beantwortung der in Konfliktzeiten von allen Seiten an sie gerichteten Anfragen und der durch diese Anfragen notwendig gewordenen Ermittlungen verbunden sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeit der Zentralstelle erheblich erleichtert würde, wenn alle Auskünfte und Anfragen an die Zentralstelle auf Karten einheitlichen Typs und

in denselben Abmessungen wie die Internierungskarten (10 cm x 15 cm) übermittelt würden[3], die z. B. von den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes erstellt und den Anfragenden zur Verfügung gestellt werden könnten.

2096 Abgesehen von ihren Aufgaben im Rahmen der Konvention kann die Zentralstelle in Übereinstimmung mit den Umständen und Anforderungen eine Reihe weiterer Tätigkeiten übernehmen. Als Beispiel seien hier die zahlreichen Tätigkeiten der Agentur während des Zweiten Weltkriegs genannt:

2097 Die Agentur erhielt und übermittelte eine große Anzahl von Fotos von Zivilisten, ob interniert oder nicht, sowie von Beerdigungen und Gräbern. Ermutigt durch das große Interesse an diesen Fotos und ihren sentimentalen Wert, unternimmt sie alles, um ihre Zahl zu erhöhen. Sie richtete eine besondere Abteilung ein, die sich insbesondere mit Zivilisten befasste, die nicht durch die damaligen Konventionen geschützt waren: Staatenlose, Flüchtlinge, Deportierte und Verfolgte. Die Agentur nahm besondere Aufgaben wahr und erzielte in einigen Fällen ermutigende Erfolge. Sie befasste sich aktiv mit der Auswanderung von Flüchtlingen oder Staatenlosen in verschiedene Asylländer. Sie richtete eine Abteilung ein, deren Aufgabe es war, die verschiedenen Mitglieder einer durch die Kriegsereignisse getrennten Familie ausfindig zu machen und sie wieder zusammenzuführen usw.[4]

2. Weiterleitung von Informationen

2098 Informationen, die Zivilisten betreffen, werden von der Agentur in der Regel genauso behandelt wie Informationen, die Kriegsgefangene betreffen. Sie werden an das "Herkunftsland" der Zivilisten weitergeleitet. Wenn die Zivilisten und ihre Familien jedoch nicht mehr in diesem Land ansässig sind, werden die Informationen an das "Wohnsitzland" weitergeleitet.

2099 Im Entwurf des Artikels, welcher der Diplomatischen Konferenz vorgelegt wurde, war vom Land "des Wohnsitzes" die Rede. Die Konferenz gab dem Wort "Wohnsitz" den Vorzug, da es allgemeiner ist und weniger rechtliche Schwierigkeiten aufwerfen kann, da das Wort "Wohnsitz" eine genaue rechtliche Bedeutung hat, die von Land zu Land unterschiedlich ist.

2100 Die Behörden oder Einrichtungen in diesen Ländern, die die Informationen erhalten sollen, werden bewusst nicht genannt. Es steht daher jedem Staat frei, den Empfänger der von der Agentur übermittelten Informationen zu bestimmen. In manchen Fällen wird der Empfänger das nationale Auskunftsbüro sein, das die natürliche Anlaufstelle für die Agentur ist. Die Agentur ist jedoch nicht einmal verpflichtet, ihre Informationen nur an eine offizielle Stelle weiterzuleiten; wenn sie es für zweckmäßig hält, kann sie die Informationen auch direkt an die betroffenen Personen übermitteln. Sie kann sie sogar nur an diese Personen weitergeben oder sie überhaupt nicht weiterleiten, wenn sie ihr gefährlich erscheint. Absatz 2 von Artikel 137 sieht nämlich vor, dass das nationale Büro verpflichtet ist, die Agentur zu warnen, wenn die Weiterleitung von Informationen für die betroffene Person oder ihre Angehörigen nachteilig sein könnte; die Agentur trifft dann die "erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen". Diese Vorsichtsmaßnahmen werden hier genannt: Die Agentur wird keine Informationen an das Herkunfts- oder Ansässigkeitsland weiterleiten, "wenn diese Weiterleitung für die betroffenen Personen oder ihre Angehörigen nachteilig sein könnte". Wie die Agentur in solchen Fällen mit den Informationen umgeht, hängt von den Umständen ab; in der Regel wird sie sich mit der betroffenen Person in Verbindung setzen und die beste Vorgehensweise besprechen.

[3] [(1) S. 545] In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Karte für die Gefangennahme von Kriegsgefangenen, wie sie in dem Muster im Anhang der Dritten Konvention (Anhang IV) vorgeschlagen wird, 10,5 x 15 cm misst. Dieser geringfügige Unterschied in der Breite ist zweifellos das Ergebnis eines Irrtums, denn es gibt keinen Grund, diese beiden Karten unterschiedlich groß zu gestalten, ganz im Gegenteil. Es wäre daher ratsam, dass die Mächte bei der Erstellung von Karten zur Gefangennahme und Internierung für beide Arten von Karten eine dieser beiden Größen beibehalten. Eine Breite von 10 cm. scheint vorzuziehen zu sein; andererseits ist es wichtig, dass sie nicht länger als 15 cm. lang sein, da sie sonst nicht in die derzeitigen Karteien der Agentur passen würden. Sollten diese Maße nicht ausreichen, wäre es jederzeit möglich, eine Faltkarte in doppelter Größe (20 x 15 cm) zu erstellen, die auch von den Postbehörden akzeptiert wird;

[4] [(2) S. 545] Siehe hierzu den "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Band II: Die Zentralstelle für Kriegsgefangene, Genf, 1948;

3. Einrichtungen zur Weiterleitung

2101 Einer der wesentlichen Faktoren für die Effizienz der Zentralstelle ist die Schnelligkeit, mit der sie Informationen, insbesondere an die nationalen Auskunftsbüros, übermitteln kann. In dieser Hinsicht ist der Absatz eindeutig: Die Agentur muss die Informationen, die sie erhält, "so schnell wie möglich" an die betroffenen Mächte weiterleiten.

2102 Die Langsamkeit der postalischen Kommunikation oder die großen Entfernungen, die damit verbunden sind, haben die Agentur oft dazu verpflichtet, den Telegrafen zu benutzen, aber dies war finanziell sehr belastend und die Ausgaben, die die Agentur von den betroffenen Staaten einfordern musste, wurden oft nur sehr widerwillig erstattet. Künftig wird die Verwendung von Telegrammen durch Artikel 141 erleichtert, der vorsieht, dass die Agentur so weit wie möglich von den Telegrafengebühren teilweise oder vollständig befreit wird.

2103 Die Klausel, die für die Zentralstelle die größte Bedeutung haben dürfte, ist jedoch die letzte Bestimmung dieses Absatzes: "Sie erhält von den Konfliktparteien alle angemessenen Erleichterungen für die Durchführung solcher Weiterleitungen".

2104 Da Befreiungen von Kosten und finanzielle Hilfen für die Zentralstelle in Artikel 141 ausdrücklich vorgesehen sind, kann man daraus schließen, dass die hier genannten Erleichterungen eher materieller als finanzieller Art sind. Die Aussage impliziert, dass die Zentralstelle eine bestimmte Priorität für ihre Kommunikation, sowohl im Post- als auch im Telegraphenverkehr, anfragen kann, eine Priorität, die natürlich den Anforderungen der Kriegsanstrengungen Rechnung tragen muss. In der Konvention werden nur die Konfliktparteien erwähnt, aber auch die Nichtkriegsparteien, die diesen Anforderungen nicht unterliegen, sollten in noch stärkerem Maße verpflichtet sein, solche Prioritäten zu gewähren.

2105 Diese Bestimmung ist von noch größerem Wert in Bezug auf ein Kommunikationsmittel, das die Agentur bei Kriegsende für die verschiedensten Zwecke entwickeln musste, nämlich den Rundfunk. Diese Methode ist geeignet, bei der Aufnahme und Weiterleitung von Informationen eine nützliche Rolle zu spielen, da sie einerseits der Notwendigkeit Rechnung trägt, die Namen der betroffenen Personen nicht zu verfälschen, und andererseits dem legitimen Wunsch der Kriegführenden Rechnung trägt, dass die erteilten Informationen nicht zu militärischen oder propagandistischen Zwecken ausgenutzt werden dürfen.

2106 Auf Anfrage des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, das von den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes unterstützt wurde, beschloss die Internationale Konferenz für den Hochfrequenz-Rundfunk, die 1947 in Mexiko stattfand, dem Internationalen Komitee über die Schweizerische Eidgenossenschaft eine bestimmte Anzahl von Sendezeiten und Frequenzen zuzuteilen, die im Bedarfsfall ganz oder teilweise der Agentur zugewiesen werden können. Dies ist eine erste Anwendung der oben untersuchten Bestimmung.

2107 Die Bestimmung geht noch weiter: Sie verpflichtet die Parteien der Konvention, die Sendungen der Zentralstelle für humanitäre Zwecke zu achten, d. h. sie nicht nur nicht zu stören, sondern ihre Sendedienste den Vertretern oder Abteilungen der Zentralstelle im Ausland zur Verfügung zu stellen, um ihnen eine rasche Kontaktaufnahme mit Genf oder jedem anderen Ort zu ermöglichen, an dem sich die Zentralstelle befinden könnte.

2108 Eine weitere "Erleichterung", die zur Erleichterung der Arbeit der Zentralstelle gewährt werden könnte, ergibt sich aus Artikel 111 der Konvention, in dem es um die Transportmittel geht, die von den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz oder jeder anderen befugten Stelle zur Verfügung gestellt werden könnten, um die Weiterleitung der in den Artikeln 106, 107, 108 und 113 genannten Sendungen sicherzustellen, wenn die betroffenen Mächte daran gehindert sind. Diese Transportmittel könnten im Bedarfsfall auch von der Zentralstelle für die Übermittlung der Korrespondenz, der Listen und der Berichte benutzt werden, die sie mit den nationalen Büros austauscht.

2109 Zu dem letzten Satz des Absatzes ist eine Anmerkung erforderlich. Die entsprechende Bestimmung des Dritten Übereinkommens (letzter Satz, Absatz 2, Artikel 123) ist bis auf das Wort "angemessen" identisch; "Einrichtungen" wird ohne das Adjektiv verwendet, das vom Ausschuss III der Diplomatischen Konferenz aus Gründen der Genauigkeit eingeführt wurde. Es muss zugegeben werden, dass es dem Sinn nicht sehr viel hinzufügt und sogar den Anschein erwecken kann, dass es den Anwendungsbereich der Bestimmung in gewissem Maße einschränkt. Die

Erleichterungen, die die Konfliktparteien der Agentur gewähren können, werden sicherlich immer "möglich" und in keinem Fall "unangemessen" sein.

Absatz 3 – Finanzielle Unterstützung

2110 Bei den Vorarbeiten zur Revision des Übereinkommens wurden die Regierungen auf die Frage der Ausgaben für die Tätigkeit der Zentralstelle aufmerksam gemacht, die im Übereinkommen von 1929 nicht geregelt war.

2111 Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat bei der Organisation der Agentur stets auf die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zurückgegriffen, um die für die Arbeit der Agentur erforderlichen Mittel zu beschaffen. Es kann jedoch vorkommen, und das war auch im letzten Weltkrieg der Fall, dass sich die Tätigkeiten der Agentur plötzlich in einem unerwarteten Ausmaß ausweiten, sodass sich die dem Komitee zur Verfügung stehenden Mittel, die immer begrenzt sind und für viele andere Aufgaben benötigt werden, als unzureichend erweisen können. Die Agentur muss in der Lage sein, ununterbrochen zu arbeiten. Es war daher nur natürlich, dass sich die betroffenen Mächte darum bemühten, dass sie die erforderlichen Mittel erhalten.

2112 Zu diesem Zweck sah die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz in der Dritten Konvention eine Bestimmung vor, wonach die Kosten unter den Kriegsparteien "anteilig" zu den von der Organisation für ihre Staatsangehörigen erbrachten Leistungen aufgeteilt werden sollten. Das Beharren auf einer anteiligen Zahlung ließ jedoch, abgesehen von den Schwierigkeiten bei der Buchführung, die sich daraus ergeben könnten, zwei Tatsachen unberücksichtigt: Zum einen kommt jede Maßnahme, die die Agentur für einen Gefangenen oder Internierten ergreift, nicht nur dem Staat zugute, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, sondern auch indirekt und bis zu einem bestimmten Grad der Gewahrsamsstaat; zum anderen haben Kriegsgefangene oder Zivilisten, die interniert sind, möglicherweise keine Regierung mehr, die für diese Kosten aufkommt, und dennoch benötigen sie die Dienste der Agentur mindestens ebenso sehr, wenn nicht sogar mehr als die anderen.

2113 Vor diesem Hintergrund gab die Diplomatische Konferenz schließlich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf und nahm Absatz 3 von Artikel 123 der Dritten Konvention unverändert an. Der Wortlaut dieses Absatzes wurde, obwohl er weniger zwingend ist als der des Stockholmer Entwurfs, als geeignet angesehen, die Tatsache hervorzuheben, dass die Tätigkeit des Büros in Anbetracht seiner Bedeutung auf keinen Fall durch einen Mangel an finanziellen Mitteln behindert werden darf und die Aufmerksamkeit nicht nur der kriegführenden Mächte, sondern aller Parteien der Konvention auf diese Angelegenheit zu lenken, da sie alle implizit die Nützlichkeit und Universalität des Zentralauskunftsbüros anerkennen.

Absatz 4 – Andere humanitäre Aktivitäten

2114 In der Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen war die Organisation der Zentralstelle die einzige spezifische Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die ausdrücklich erwähnt wurde (mit Ausnahme des Rechtes, seine humanitäre Arbeit zu verrichten, das in Artikel 88 in allgemeiner Form erwähnt wird). Es war daher notwendig, wie im letzten Absatz des Artikels über die Zentralstelle deutlich zu machen, dass die Erwähnung dieser Tätigkeiten nicht die Maßnahmen des Internationalen Komitees zugunsten der Gefangenen in anderen Bereichen ausschließen sollte.

2115 Die Konventionen von 1949 sehen ausdrücklich andere spezifische Tätigkeiten des Internationalen Ausschusses vor, abgesehen von denen, die in die Zuständigkeit der Agentur fallen (Hilfsmaßnahmen, Lagerbesuche usw.). Der letzte Absatz des Textes von 1929 wurde jedoch wiederholt, und dafür gibt es keine Erklärung, es sei denn, man gibt der Klausel von nun an einen ganz allgemeinen Sinn. Es scheint sich um einen Vorbehalt zu handeln, der jeder der Klauseln der Konventionen, die dem Ausschuss eine Aufgabe übertragen, hinzugefügt werden kann und der bedeutet, dass keine von ihnen die vielfältigen Tätigkeiten einschränken darf, die der Ausschuss, teilweise mit Beistand der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes durchführen kann, um den Anforderungen der durch die Konventionen von 1949 geschützten Personen gerecht zu werden.

2116 Absatz 3 des Artikels von 1929 wird jedoch mit einem kleinen Zusatz wiedergegeben – d. h. "und der in Artikel 125 " (Drittes Übereinkommen) oder "... in Artikel 142 " (Viertes Übereinkommen) beschriebenen Hilfsorganisationen.

2117 Auf den ersten Blick ist der Zusammenhang zwischen diesen Sätzen und dem, was davor steht, nicht ganz klar. Die Situation, auf die sie abzielen, unterscheidet sich nämlich stark von der am Anfang des Absatzes vorgesehenen Situation, und es wäre von Vorteil gewesen, die Bestimmung in einem anderen Artikel, z. B. in dem über die Hilfsorganisationen, ausdrücklicher zu verankern. Vielleicht ist der Zusatz aber auch einfach damit zu erklären, dass man einer bloßen Eventualität nicht zu viel Bedeutung beimessen wollte.

2118 Es kann in der Tat vorkommen und ist auch in der Vergangenheit vorgekommen, dass eine von den betroffenen Mächten zugelassene Hilfsorganisation für Kriegsgefangene und Zivilinternierte mit Erfolg Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterleitung und Sammlung von Informationen über Gefangene und Internierte entwickelt hat, obwohl solche Tätigkeiten nicht ausdrücklich unter den im Artikel über die Hilfsorganisationen als zu ihren Aufgaben gehörend aufgeführten Aufgaben genannt sind. In einem solchen Fall wäre es bedauerlich, wenn derartige Tätigkeiten, die für eine große Zahl von Kriegsopfern von Nutzen sein könnten, von einem Kriegsteilnehmer unter dem Vorwand abgelehnt würden, dass die Zentralstelle ein Monopol auf diesem Gebiet hat. Bei humanitären Tätigkeiten ist ein solcher Vorwand unzulässig, und die Ergänzung des Absatzes soll dies deutlich machen.

2119 Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine kriegführende Macht, die die Tätigkeiten einer Hilfsgesellschaft in diesem Bereich billigt und sich bereit erklärt, ihr Informationen über die geschützten Personen, seien es Angehörige der Streitkräfte oder Zivilisten, die sich in Gewahrsam befinden, zu übermitteln, dennoch verpflichtet wäre, der Zentralstelle in regelmäßigen Abständen gemäß den Bestimmungen der Konventionen Informationen über diese Personen zu übermitteln. Zwischen dem grundlegenden, universellen und obligatorischen Charakter der Tätigkeiten der Zentralstelle und dem wahrscheinlich eingeschränkteren und fakultativen Charakter der Tätigkeiten, die von einer Hilfsorganisation zu denselben Zwecken entwickelt werden könnten, ist eine scharfe Trennung vorzunehmen. Es darf nichts unternommen werden, um die Anforderungen der Konventionen abzuschwächen: Die Zentralisierung aller Informationen über geschützte Personen, seien es Angehörige der Streitkräfte oder Zivilisten, in einer einzigen, in jeder Hinsicht neutralen Abteilung ist die einzige Möglichkeit, den größtmöglichen Nutzen aus diesen Informationen für die betroffenen Personen selbst zu ziehen, eine Tatsache, die durch die Erfahrungen zweier Weltkriege bewiesen und durch die diplomatischen Konferenzen von 1929 und 1949 gut verstanden wurde.

Artikel 141 – Befreiung von Kosten

Die nationalen Auskunftsbüros und die zentrale Auskunftsstelle sollen für alle Postsendungen Portofreiheit geniessen; auch sollen ihnen die in Artikel 110 vorgesehenen Befreiungen sowie im Rahmen des Möglichen Gebührenfreiheit oder zumindest bedeutende Gebührenermässigungen für telegrafische Mitteilungen zugutekommen.

Kommentar von 1958

2120 Bereits 1899 wurde die Notwendigkeit erkannt, Kriegsgefangenen und nationalen Auskunftsbüros Portofreiheit für ein- und ausgehende Korrespondenz zu gewähren. In Artikel 16 der Haager Vorschriften von 1899 und 1907 war dieser Grundsatz verankert, der in Artikel 80 der Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen wieder aufgenommen wurde. Die später abgeschlossenen Postkonventionen, insbesondere die von 1906, bestätigten diesen Grundsatz und verliehen ihm volle Wirksamkeit.

2121 Zu Beginn des Zweiten Weltkriegs ersuchte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die kriegführenden Staaten, die Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf von den Portogebühren zu befreien, und diese Anfrage wurde ohne Schwierigkeiten angenommen. Die Behandlung der Agentur wie ein nationales Auskunftsbüro hinsichtlich der Portogebühren wurde von allen Expertenkonferenzen, die zur Revision der Konventionen einberufen worden waren, als äußerst zweckmäßig erachtet, und die Diplomatische Konferenz von 1949 nahm sie ohne Zögern an, und zwar umso bereitwilliger, als sie im vorangegangenen Artikel (Artikel 140 Absätze 2 und 3) anerkannt hatte, dass die Agentur von den Konfliktparteien alle angemessenen Erleichterungen bei der Weiterleitung von Informationen und, wenn möglich, eine gewisse finanzielle Unterstützung erhalten sollte. Die Befreiung von Portogebühren und anderen Kosten, die der Agentur und den Büros gewährt wird, unterstreicht nicht nur den streng humanitären Charakter ihrer Tätigkeiten, sondern verringert auch ihre Ausgaben in erheblichem Maße, was für die Agentur besonders wichtig ist, da ihre Finanzierung hauptsächlich vom guten Willen der Konfliktparteien abhängt.

2122 Es werden drei Arten von Befreiungen gewährt: Befreiung von Portogebühren, Befreiung von Transportkosten und Zöllen sowie Befreiung von Telegrafengebühren.

1. Befreiung von Portogebühren

2123 Mit der Gewährung der Portofreiheit für "alle Sendungen" legt die Bestimmung lediglich einen Grundsatz fest; es ist Sache der Staaten, über ihre Postbehörden Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Grundsatz zu bestätigen und ihn durch die Konventionen, die die Postämter unter der Ägide des Weltpostvereins untereinander abschließen, rechtlich zu verankern. Für die Postbehörden ergibt sich die Befreiung nämlich nicht aus den Genfer Konventionen, sondern aus den Postkonventionen. In diesen Konventionen sind daher Art und Umfang der Befreiung der Auskunftsbüros und der Zentralagentur zu suchen.

2124 1952 wurde in Brüssel der neue Weltpostvertrag ausgearbeitet, der die Bestimmungen der Genfer Konventionen von 1949 umsetzte. Er trägt das Datum des 11. Juli 1952 und trat am 1. Juli 1953 in Kraft. Artikel 37 befasst sich mit den hier behandelten Fragen; es folgt der Wortlaut:

"'Weltpostkonvention'

Artikel 37

Portofreie Sendungen für Kriegsgefangene und Zivilisten

1. Korrespondenz, Wertbriefe und Postfächer, Postpakete und postalische Geldsendungen, die an Kriegsgefangene gerichtet sind oder von Kriegsgefangenen verschickt werden, sind entweder unmittelbar oder über die Auskunftsbüros und das Zentralamt für Kriegsgefangeneninformation, die in den Artikeln 122 und 123 der Genfer Konvention vom 12. August 1949 über die Behandlung der

Kriegsgefangenen vorgesehen sind, von allen Portogebühren befreit. Kriegsteilnehmer, die in einem neutralen Land aufgegriffen und interniert werden, gelten als Kriegsgefangene im eigentlichen Sinne, soweit die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen betroffen ist.

2. Die Bestimmungen von § 1 gelten auch für Korrespondenz, Wertbriefe und -Postfächer, Postpakete und postalische Geldsendungen, die aus anderen Ländern stammen und an Zivilinternierte im Sinne der Genfer Konvention vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten gerichtet sind oder von diesen versandt werden, und zwar entweder unmittelbar oder über die Auskunftsbüros und die Zentralauskunftsstelle nach Artikel 136 bzw. 140 dieses Abkommens.

3. Die nationalen Auskunftsbüros und die oben genannten Zentralauskunftsstellen genießen ebenfalls Befreiung von den Portokosten für Korrespondenz, Wertbriefe und -sendungen, Postpakete und postalische Geldsendungen, die die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Personen betreffen und die sie entweder unmittelbar oder als Vermittler unter den in diesen Absätzen festgelegten Bedingungen versenden oder empfangen.

4. Sendungen, für die die Befreiung von den Portogebühren nach §§ 1 bis 3 gilt, und die sie betreffenden Vordrucke müssen die Angabe "Service des prisonniers de guerre" (Kriegsgefangenen-Dienst) oder "Service des internés" (Dienst für Zivilisten) tragen. Diese Angaben können durch eine Übersetzung in eine andere Sprache ergänzt werden.

5. Pakete werden bis zu einem Gewicht von 5 kg portofrei angenommen. Die Gewichtsgrenze erhöht sich auf 10 kg im Fall von Paketen, deren Inhalt nicht aufgeteilt werden darf, und von Paketen, die an ein Lager oder an die dortigen Vertreter der Häftlinge ("homme de confiance") zur Verteilung an die Häftlinge gerichtet sind."

2125 Dieser Artikel gibt Anlass zu einigen Bemerkungen.

2126 Wenn Absatz 3 wörtlich genommen wird, haben nur Korrespondenzen, die internierte Zivilisten [1] (sowie Kriegsgefangene) betreffen und von den Büros oder der Agentur versandt werden oder bei ihnen eingehen, den Vorteil der Befreiung von der Postgebühr. Korrespondenz, die andere geschützte Personen betrifft, insbesondere solche, denen ein Zwangsaufenthalt zugewiesen wurde, hat daher grundsätzlich keinen Anspruch auf diese Befreiung.

2127 Es scheint jedoch, dass diese Bestimmung, die den allgemeinen Anwendungsbereich von Artikel 141 der Vierten Konvention erheblich einschränkt, dennoch in einem liberaleren Sinne ausgelegt werden kann. Artikel 37 des Postvertrags konzentriert sich nämlich in den Absätzen 1 und 2 auf die Befreiung, die den durch die Konventionen geschützten Personen gewährt werden sollte.

2128 Nach Artikel 110 der Vierten Konvention haben nur internierte Zivilisten, vorbehaltlich bestimmter Vorbehalte[2], das Recht auf Portofreiheit, nicht aber die anderen Kategorien geschützter Personen. Als es in Absatz 3 um die den nationalen Büros und der Agentur gewährte Befreiung ging, haben die Verfasser des Postvertrags, die sich zweifellos kurzfassen wollten, lediglich auf die vorhergehenden Absätze verwiesen, um anzugeben, für welche Personen die Korrespondenz der Büros und der Agentur von den Portogebühren befreit werden kann, und haben dabei vielleicht nicht bemerkt, dass sie damit die erfasste Korrespondenz auf die in Absatz 2 erwähnten internierten Zivilisten beschränkten, während die Büros und die Agentur nach den Genfer Konventionen für die gesamte Post eine solche Befreiung genießen sollten. Es scheint gerechtfertigt, daraus zu schließen, dass die Autoren der Brüsseler Konvention diese Einschränkung nicht absichtlich vorgenommen haben. Aus den vorbereitenden Dokumenten und den zahlreichen Kontakten, die sie im Vorfeld mit den verschiedenen betroffenen Parteien aufgenommen haben, geht zweifelsohne hervor, dass ihr Hauptanliegen in dieser Angelegenheit darin bestand, den Bestimmungen der Genfer Konventionen größtmögliche Wirkung zu verleihen, und dass sie keinesfalls die Absicht hatten – und im Übrigen

[1] [(1) S. 553] Aus Informationen, die dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zur Verfügung gestellt wurden, geht hervor, dass der Begriff "interniert Zivilisten" im Weltpostvertrag sowohl die eigentlichen Internierten als auch die in zivilen Lagern oder Gefängnissen inhaftierten Personen umfasst;

[2] [(2) S. 553] Siehe den Kommentar zu Artikel 110;

auch nicht zuständig waren – die Tragweite eines allgemeinen Grundsatzes einzuschränken, der von der Diplomatischen Konferenz von 1949 gebilligt wurde. Die nationalen Auskunftsbüros werden jedoch gut beraten sein, sich diese Auslegung des Weltpostvertrags bei ihrer Einrichtung von den betroffenen Postbehörden bestätigen zu lassen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird sich seinerseits dafür einsetzen, dass dieser Grundsatz bestätigt wird und sich dafür einsetzen, dass bei der nächsten Revision des Postvertrags diese Anomalie beseitigt wird und somit Artikel 37 mit dem humanitären Recht der Konventionen in Einklang gebracht wird.

2129 Im Zusammenhang mit diesem Artikel ist auch darauf hinzuweisen, dass die in Absatz 3 aufgeführte Liste der Fälle, in denen die Portofreiheit gewährt wird, erschöpfend ist. Die Portofreiheit gilt nur für Korrespondenz, d. h. Karten, Briefe oder ähnliche Gegenstände, Briefe und Kartons mit einem angegebenen Wert, Postpakete von 5 kg. – 10 kg, wenn der Inhalt unteilbar ist – und Postanweisungen, die an die nationalen Behörden oder die Agentur gerichtet sind oder von diesen versandt werden.

2. Befreiung von Transport- und Zollgebühren

2130 Um den Artikel nicht unnötig lang zu machen, hat sich die Diplomatische Konferenz, nachdem sie den Grundsatz der Portofreiheit festgelegt hatte, darauf beschränkt, auf Artikel 110 zu verweisen, in dem alle anderen Befreiungen aufgeführt sind, die den Zivilinternierten für die Korrespondenz und die Pakete, die von ihnen oder an sie geschickt werden, gewährt werden und von denen auch die nationalen Büros und die Agentur profitieren sollen.

2131 Artikel 110, in dessen Kommentar alle Einzelheiten zu finden sind, sieht neben der Befreiung von Portogebühren in einem bestimmten Umfang auch die Befreiung von Telegrafengebühren vor, auf die weiter unten eingegangen wird:

(a) Befreiung von Einfuhr-, Zoll- und anderen Abgaben (erster Absatz)

(b) Befreiung von den Beförderungskosten (Absätze 3 und 4).

2132 Die letztgenannte Befreiung bezieht sich auf die Kosten für den Transport von Sendungen, die wegen ihres Gewichts oder aus anderen Gründen nicht mit der Post befördert werden dürfen. Diese Kosten sind vom Gewahrsamsstaat in allen seiner Kontrolle unterstehenden Gebieten und von den anderen Parteien der Konvention in ihren jeweiligen Gebieten zu tragen. Die mit der Beförderung zusammenhängenden Kosten, die nicht unter diese Absätze fallen, werden den Absendern in Rechnung gestellt.

3. Befreiung von Telegrafengebühren

2133 Alle Bestimmungen, die die nationalen Ämter und die Agentur betreffen, bestehen, wie wir gesehen haben, auf der Schnelligkeit, mit der die Informationen gesammelt und übermittelt werden müssen. So war die Verwendung von Telegrammen, die im Ersten Weltkrieg eine Ausnahme war, im Zweiten Weltkrieg gängige Praxis. Bis zum 30. Juni 1947 hatte die Zentralstelle für Kriegsgefangene 347.982 Telegramme erhalten und 219.169 versandt, von denen einige mehrere tausend Wörter enthielten.

2134 Während die Versendung von Telegrammen für die nationalen Büros, die in der Regel direkt vom Staat abhängig sind, kaum finanzielle Probleme aufwirft, ist sie für die Zentralstelle sehr kostspielig, die diese Form der Kommunikation erst dann nutzen konnte, wenn ihr die Erstattung durch den betroffenen Staat zugesichert wurde. Daher wurde auf allen Konferenzen, die zur Vorbereitung der Revision der Konventionen stattfanden, der Wunsch geäußert, dass sowohl die nationalen Büros als auch die Zentralstelle in beiden Richtungen unentgeltliche telegrafische Dienste in Anspruch nehmen können.

2135 Die Diplomatische Konferenz kam der Anfrage nach, konnte die Bestimmung aber nicht verbindlich machen, da es viele Länder gibt, in denen die Organisation und der Betrieb des telegrafischen Systems in den Händen privater Unternehmen liegen. Sie empfahl jedoch dringend, so weit wie möglich Befreiung von Telegrafengebühren oder zumindest eine erhebliche Reduzierung dieser Gebühren zu gewähren.

2136 In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Internationale Fernmeldekonferenz (Buenos Aires 1952) eine Resolution (Nr. 3) verabschiedet hat, die der nächsten Telegraphen- und Telefonkonferenz, die wahrscheinlich 1957 oder 1958 stattfinden wird, empfiehlt:"

(1) wohlwollend zu prüfen, ob und inwieweit die in den oben genannten Genfer Konventionen vorgesehenen Privilegien der Telegrafenfrankierung und Reduzierung der Telegrafen-Gebühren gewährt werden können;

(2) alle erforderlichen Änderungen der Internationalen Telegrafenordnung vorzunehmen."

2137 Es wird deutlich, dass die Empfehlung die Idee einer vollständigen Befreiung nicht ablehnt. Es bleibt zu hoffen, dass sie in die Tat umgesetzt wird.

TEIL IV – VOLLZUG DES ABKOMMENS

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 142 – Hilfsorganisationen und andere Organisationen

Unter Vorbehalt der Massnahmen, die die Gewahrsamsstaaten für unerlässlich erachten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten oder jedem andern vernünftigen Erfordernis zu begegnen, sollen sie den religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder andern, den geschützten Personen Hilfe bringenden Körperschaften die beste Aufnahme gewähren. Sie sollen ihnen wie auch ihren gebührend akkreditierten Delegierten alle notwendigen Erleichterungen gewähren, damit sie die geschützten Personen besuchen, Hilfssendungen und für Erziehungs-, Erholungs- oder Religionszwecke dienende Gegenstände irgendwelcher Herkunft an sie verteilen oder ihnen bei der Gestaltung der Freizeit innerhalb der Internierungsorte helfen können. Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiete des Gewahrsamsstaates oder in einem andern Land gegründet werden oder aber internationalen Charakter haben.

Der Gewahrsamsstaat kann die Anzahl der Gesellschaften und Organisationen, deren Delegierte ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auf seinem Gebiet und unter seiner Aufsicht auszuüben, begrenzen; durch eine solche Begrenzung darf jedoch die wirksame und ausreichende Hilfeleistung an alle geschützten Personen nicht behindert werden.

Die besondere Stellung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf diesem Gebiete soll jederzeit anerkannt und respektiert werden.

Kommentar von 1958

Allgemeine Bemerkungen und historischer Überblick

2138 Als im deutsch-französischen Krieg von 1870 eine große Zahl französischer Gefangener in Deutschland interniert wurde, wurden Ausschüsse gegründet, darunter einer in Basel und einer in Brüssel, um ihnen zu helfen. In dem Bestreben, die Tätigkeiten dieser Ausschüsse auf eine völkerrechtliche Grundlage zu stellen, versuchten bestimmte liberal gesinnte Personen, eine entsprechende Klausel in die Brüsseler Erklärung von 1874 aufnehmen zu lassen. Der Vorschlag wurde abgelehnt. Er wurde jedoch auf den Haager Konferenzen von 1899 und 1907 mit gleichem Wortlaut und diesmal mit Erfolg wiederholt. Als Artikel 15 der Haager Vorschriften und Artikel 79 des Übereinkommens von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen diente er während der beiden Weltkriege als Rechtsgrundlage für die Hilfstätigkeiten der humanitären Gesellschaften, insbesondere der nationalen Rotkreuzgesellschaften und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

2139 Bei der Vorbereitung der Revision der Konventionen haben die Gesellschaften, die unter diese Bestimmung fallen, den Wunsch geäußert, dass ihr Wortlaut aktualisiert wird, ohne ihren Geist zu verändern, d. h. jenes Grundprinzip, das heute wie damals seinen ganzen Wert behält und eine der großen Errungenschaften des humanitären Rechts darstellt: die unmittelbare freiwillige Beistandsleistung des Einzelnen an die Opfer von Konflikten. Natürlich musste dieser Beistand erst organisiert und bestimmten Bedingungen unterworfen werden, bevor er in den Konventionen verankert wurde. Dennoch ist dieser in den Übereinkommen von 1949 erhalten geblieben, und das macht diesen Artikel für die Hilfsorganisationen und insbesondere für die gesamte Bewegung des Roten Kreuzes so wertvoll.

2140 Dieser Artikel 142 wiederholt fast wortwörtlich den entsprechenden Artikel 125 der Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen, mit Ausnahme des letzten Absatzes, aus Gründen, die später erörtert werden. Darüber hinaus ist er in der allgemeinen Regelung der Konvention an einer anderen Stelle besetzt.

2141 Während im Dritten Übereinkommen der Teil mit den allgemeinen Bestimmungen unmittelbar auf Artikel 125 folgt (der somit den Schlussartikel des Kapitels über die Auskunftsbüros bildet), beginnt der entsprechende Teil im Vierten Übereinkommen mit Artikel 142. Der Grund, der die Diplomatische Konferenz dazu veranlasst hat, in dieser Konvention nicht den Platz zu ändern, den diese Bestimmung im Verhältnis zu den anderen Artikeln besetzt, der sich seit den Haager Vorschriften nicht geändert hat, sondern die Überschrift, unter der sie aufgenommen wurde, ist nicht ganz klar. Zweifellos war man der Auffassung, dass Abschnitt V, der sich mit den Auskunftsbüros befasst und deshalb nur auf bestimmte Gruppen geschützter Personen anwendbar ist, keine Bestimmung enthalten sollte, die allen geschützten Personen einen Vorteil verschafft. Andererseits hätte eine Verschiebung der Bestimmung und ihre Einfügung z. B. in Teil III Abschnitt I, der ihr natürlicher Platz gewesen wäre, die traditionelle Anordnung der Artikel durcheinandergebracht. Wie dem auch sei, dadurch, dass Teil IV einfach einen Artikel früher beginnt, wurde dieser Artikel in die allgemeinen Bestimmungen aufgenommen, wodurch das angestrebte Ziel erreicht und die frühere Reihenfolge der Artikel beibehalten wurde. Dies hat zwar den Vorteil, dass eine Einschränkung des Personenkreises, der von den Hilfsorganisationen unterstützt wird, vermieden wird, doch scheint es nicht ganz zufriedenstellend zu sein, und es kann kritisiert werden, dass Artikel 142 unter der Überschrift "Durchführung der Konvention" erscheint, jedoch keine Vollstreckungsklausel im eigentlichen Sinne enthält.

2142 In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Artikel 142 nicht in den der Diplomatischen Konferenz vorgelegten Entwurf der Konvention aufgenommen wurde. Man war nämlich zunächst der Meinung, dass es keinen Grund gebe, die Bestimmungen über die Hilfsorganisationen, die Artikel 125 der Dritten Konvention bilden, in der Vierten Konvention zu wiederholen, da fast identische Klauseln bereits in die "Gemeinsamen Bestimmungen für die Gebiete der Konfliktparteien und die besetzten Gebiete" unter Artikel 30 aufgenommen worden waren. Auf ausdrückliche Anfrage der Delegation des Heiligen Stuhls beschloss die Diplomatische Konferenz dennoch, Artikel 125 der Dritten Konvention[1] in der Zivilisten-Konvention unverändert zu übernehmen.

2143 Für diesen Zusatz gibt es einen Grund. Während sich Artikel 142 und Artikel 30 in gewisser Hinsicht überschneiden und wiederholen, ergänzen sie sich insofern, als Artikel 142 Hilfsorganisationen definiert und ihre Tätigkeiten beschreibt, was in Artikel 30 nicht der Fall ist. Die beiden Artikel sollten jedoch zusammen gelesen werden, und wie in Bezug auf Artikel 30 gesagt wurde, "ist der Kommentar zu dem einen Teil des Kommentars zu dem anderen".

Absatz 1 – Beschreibung und Aufgaben der Hilfsorganisationen

1. Beschreibung der Hilfsorganisationen

2144 Aus Artikel 78 der Konvention von 1929 ging nicht eindeutig hervor, auf welche Gesellschaften er angewendet werden sollte. Es dürfte schwierig gewesen sein, ihn auf internationale Hilfsorganisationen anzuwenden, da er zunächst von den Tätigkeiten rein nationaler Hilfsausschüsse und Ausschüsse auf neutralem Gebiet inspiriert worden war.

2145 Wie könnten die Tätigkeiten der verschiedenen Hilfsorganisationen, insbesondere des Roten Kreuzes, für die Kriegsopfer abgedeckt werden? Die Internationale Rotkreuz-Konferenz von 1912 hatte eine Lösung vorgeschlagen: Die Tätigkeit einer nationalen Gesellschaft für Gefangene sollte darin bestehen, Hilfsgüter zu sammeln und sie an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zur Verteilung an Gefangene weiterzuleiten, die demselben Land angehören wie die Gesellschaft. Nach dieser Idee sollte der Artikel über die Hilfsorganisationen in erster Linie auf das Internationale Komitee angewandt werden; obwohl diese Auslegung nie in Frage gestellt wurde, wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Klausel bei der Überarbeitung der Konventionen präzisiert werden sollte.

[1] [(1) S. 558] Siehe „Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf 1949", Band II-A, S. 689–690;

2146 Im Jahr 1912 wurde, noch im Zusammenhang mit dem Artikel über die Hilfsorganisationen, die Möglichkeit erörtert, dass eine nationale Gesellschaft sich für feindliche Ausländer [Fremde / Aliens] auf dem Gebiet ihres Landes einsetzt. Dieser Gedanke, der durch die Erfahrungen der beiden Weltkriege nicht allgemein unterstützt wurde, wurde in einer Resolution der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes von 1948 wieder aufgegriffen.[2] Es war daher notwendig, bei der Revision der Konventionen eine entsprechende Bestimmung vorzusehen.

2147 Der neue Artikel 142 trägt diesen unterschiedlichen Anforderungen Rechnung, insbesondere durch den letzten Satz des ersten Absatzes: Hilfsorganisationen können entweder "im Hoheitsgebiet des Gewahrsamsstaates oder in jedem anderen Land gegründet werden oder sie können internationalen Charakter haben".

2148 Die Formulierung "in jedem anderen Land" schließt auch Hilfsorganisationen in besetzten Ländern ein – ein wichtiger Punkt. Diese Gesellschaften, deren allgemeine Tätigkeiten gemäß Artikel 63 fortgesetzt werden müssen, sind daher künftig berechtigt, geschützten Personen, insbesondere inhaftierten oder internierten Zivilisten, die Staatsangehörige dieser Länder sind, Hilfe zu leisten. Ihre ordnungsgemäß akkreditierten Delegationen können somit unter den Vorbehalten des folgenden Absatzes ihre Landsleute im besetzten Gebiet selbst und im Staatsgebiet der Besetzungsmacht besuchen.

2149 Bei den Gesellschaften mit "internationalem Charakter" handelt es sich im Wesentlichen um internationale Verbände, die sich aus mehreren nationalen Gesellschaften zusammensetzen, die die gleichen Ziele verfolgen. Während des Zweiten Weltkriegs gab es viele Fälle, in denen sich Hilfsorganisationen verschiedener Art im Bemühen um größere Effizienz zusammenschlossen und internationale Organisationen gründeten, um ihre Tätigkeiten zu koordinieren und ihre Sendungen zu sammeln und weiterzuleiten. Auf solche Verbände sowie auf im Wesentlichen internationale Gesellschaften wird hier Bezug genommen.

2150 Die immer wichtigere Rolle, die öffentliche Einrichtungen im nationalen Leben spielen, führte dazu, dass während des letzten Weltkriegs öffentliche oder halböffentliche Einrichtungen zur Unterstützung von Kriegsopfern entstanden, die jedoch keineswegs als Hilfsorganisationen bezeichnet werden können.

2151 Es war daher notwendig, den Geltungsbereich des Ausdrucks zu erweitern, ihn aber nicht aufzugeben, da er sich auf eine lange Tradition stützt. Aus diesem Grund wurde der erste Satz des Absatzes um die Formulierung "oder andere Organisationen, die den geschützten Personen Beistand leisten" ergänzt. Die Formulierung sollte auf Organisationen anwendbar sein, deren Hauptzweck langfristig nicht in der Unterstützung von Zivilisten besteht, die aber während eines Konflikts eine solche Unterstützung zu ihren Aufgaben zählen könnten: Der humanitäre Charakter der Organisation kann also vorübergehend sein. Andererseits können sporadische Tätigkeiten einer Organisation nicht dazu führen, dass sie den Status und die Privilegien einer Hilfsorganisation erhält.

2152 Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes fragten sich eine Zeit lang, ob sie nicht Anspruch auf eine besondere Erwähnung unter den in der Dritten und Vierten Konvention aufgeführten Hilfsorganisationen hätten. In dem Bewusstsein, dass auch andere Institutionen einen oft sehr beachtlichen Beitrag zur Hilfe für die Opfer von Konflikten geleistet hatten, und in dem Bestreben, jede Konkurrenz bei der Auflistung und Benennung von Gesellschaften zu vermeiden, gab das Rote Kreuz selbst den Gedanken auf, in den Konventionen von 1949 auf diese Weise erwähnt zu werden.

2153 Der Begriff "Hilfe" schließt geistlichen Beistand ein. Während des Zweiten Weltkriegs konnten religiöse Einrichtungen auf der Grundlage des Artikels über die Hilfsorganisationen Tätigkeiten zugunsten der Kriegsopfer ausüben. Sie wünschten jedoch, dass dieser Punkt in den neuen Konventionen ausdrücklich erwähnt wird, und die Diplomatische Konferenz kam dem nach, indem sie im ersten Teil von Absatz 1 ausdrücklich auf sie Bezug nahm.

2154 Auch wenn die religiösen Einrichtungen vor den "Hilfsorganisationen oder sonstigen Organisationen" genannt werden, bedeutet dies nicht, dass die vorgesehenen Erleichterungen notwendigerweise und immer in erster Linie den

[2] [(1) S. 559] Die Resolution lautet: „Die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz empfiehlt, dass die nationalen Gesellschaften zur Unterstützung feindlicher Kriegsgefangener und ziviler Internierter beitragen, die auf der Grundlage vollkommener Unparteilichkeit gewährt werden sollte."

religiösen Organisationen gewährt werden müssen. Die Reihenfolge in der Aufzählung ist lediglich der Einfachheit halber und gleichzeitig dem Gedanken geschuldet, dass geistliche Angelegenheiten immer Vorrang haben sollten.

2. Aufgaben der Hilfsorganisationen

2155 In der Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen wurde der allgemeine Ausdruck "ihre menschliche Aufgabe" verwendet. Allerdings hieß es dort, dass den Vertretern der Gesellschaften "die Verteilung von Hilfsgütern erlaubt sein" sollte. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Formulierung unzureichend war, und der erste Satz von Absatz 1 des neuen Artikels enthält weitere Einzelheiten, die jedoch nicht als Beschränkung der Tätigkeiten der Hilfsorganisationen zu verstehen sind.

2156 Die neue Konvention legt insbesondere drei Hauptaufgaben der Gesellschaften fest, die im Hoheitsgebiet des Gewahrsamsstaates oder in den von dieser Macht besetzten Gebieten tätig werden dürfen:

A. Verteilung der Hilfsgüter

2157 Diese Formulierung ist in einem weiten Sinne zu verstehen. Im Allgemeinen besteht die Verteilung in der Aufteilung der Hilfsgüter auf die verschiedenen Internierungsorte und nicht auf die einzelnen Personen, auch wenn es unter bestimmten Umständen zu einer individuellen Verteilung kommen kann. Die Formulierung bedeutet nicht, dass die Verteilung zwangsläufig von den Delegierten der Hilfsorganisationen persönlich vorgenommen werden muss. Andererseits darf sich ihre Rolle nicht immer auf die bloße Versendung von Hilfsgütern beschränken; der Geist des gesamten Artikels impliziert ihre persönliche Beteiligung an der humanitären Arbeit, mit der sie befasst sind, eine Beteiligung, die beispielsweise darin bestehen kann, dass sie sich über die Anforderungen informieren, bei der Verteilung von Hilfsgütern in einem Lager anwesend sind, die Verteilung anschließend kontrollieren, indem sie sich mit dem Lagerleiter oder dem verantwortlichen Vertreter in Verbindung setzen und den Transport von Hilfsgütern sicherstellen, indem er die erforderlichen Vereinbarungen mit den betroffenen Behörden treffen.

2158 In diesem Absatz wird auch die Art der Erleichterung genannt, die an geschützte Personen gegeben werden kann. Es handelt sich um dieselbe, die in Artikel 108 genannt wird. Der Wortlaut von Artikel 142 entspricht in diesem Zusammenhang im Wesentlichen dem von Artikel 108, der bereits erörtert wurde. Ein zusätzliches Detail, das in Artikel 142 vorkommt, kann jedoch erwähnt werden: Die Erleichterung kann aus jeder Quelle stammen, sodass der Gewahrsamsstaat nicht berechtigt wäre, sie aus Gründen ihrer Herkunft zu verweigern. Dies entspricht dem Grundsatz der Bewegung des Roten Kreuzes, dass der Beistand für die Opfer nicht nur unterschiedslos geleistet, sondern auch unabhängig von dessen Herkunft angenommen werden sollte, sofern er uneigennützig ist.

B. Religiöse Tätigkeiten

2159 Im Entwurf der Konvention wurden die Hilfstätigkeiten religiöser Einrichtungen eher durch die ausführlichen Bestimmungen über die Religion der Zivilinternierten abgedeckt; es gab insbesondere Bestimmungen über Besuche von Vertretern solcher Einrichtungen bei den Internierten, die umso mehr gerechtfertigt sind, als ihr Zweck darin besteht, seelischen Trost zu spenden, wofür ein direkter, persönlicher Kontakt erforderlich ist.

2160 Die von der Diplomatischen Konferenz angenommene Regelung behandelt die Tätigkeiten dieser Organisationen in einem einzigen Artikel, der ihr Recht auf Besuche bei geschützten Personen wiederholt, ein Recht, das nun allen Einrichtungen zusteht, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, d. h. insbesondere den religiösen Organisationen und den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes im Land einem Gewahrsamsstaat oder in besetzten Ländern.

2161 Die Besuche der Vertreter der Hilfsorganisationen bei den geschützten Personen sind natürlich ein wesentlicher Bestandteil ihrer humanitären Tätigkeiten und dienen dazu, den geschützten Personen die von ihnen benötigten materiellen oder geistigen Hilfen zukommen zu lassen und sie bei der Gestaltung ihrer Freizeit zu unterstützen, worauf später eingegangen wird. Würden diese Besuche, wenn auch unbewusst, andere Aspekte des Lebens geschützter

Personen berühren, so würden sie in gewissem Maße zu einer Kontrolle der Anwendung der Konvention. Diese Aufgabe wurde nun von der Diplomatischen Konferenz bewusst den Vertretern der Schutzmacht oder ihren Ersatzmächten übertragen. Die Konferenz hat bewusst die Erwähnung der Hilfsorganisationen gestrichen, die im Entwurf der Dritten Konvention auch in dem Artikel über die Überwachung enthalten war. [3] Würden die kriegführenden Staaten solche Tätigkeiten der Hilfsorganisationen noch dulden und würden sie sie deshalb nicht aus Misstrauen in ihren anderen, viel wichtigeren Aufgaben behindern? Es erscheint daher zweckmäßig, dass die Hilfsorganisationen, wenn sie wollen, dass ihr Recht, geschützte Personen zu besuchen, sinnvoll und wirksam bleibt, es mit größter Umsicht und Vorsicht ausüben.

C. Beistand für geschützte Personen bei der Gestaltung ihrer Freizeit

2162 Dieser Beistand kann insbesondere durch den Versand und die Verteilung von Büchern, Musikinstrumenten und allen Gegenständen, die der Erholung, der Schulbildung oder künstlerischen Zwecken dienen, geleistet werden.

2163 Aus dem Wortlaut von Artikel 142 geht hervor, dass die Vertreter der Hilfsorganisationen aufgerufen sind, sich noch direkter an dieser Angelegenheit zu beteiligen und die geschützten Personen bei der Organisation auch ihrer Erholungstätigkeiten zu unterstützen. In dieser Hinsicht kann der vorliegende Artikel mit Artikel 94 verglichen werden, der der Gewahrsamsstaat verpflichtet, Tätigkeiten dieser Art zu fördern, wobei die individuelle Freiheit jedes Zivilisten, der interniert ist, daran teilzunehmen oder nicht geachtet wird.[4]

2164 Der Vorbehalt sollte verhindern, dass der Gewahrsamsstaat unter den Internierten Propaganda für Tätigkeiten zur Erholung macht; die nunmehr den Hilfsorganisationen selbst erteilte Erlaubnis, solche Tätigkeiten einzuleiten oder zu organisieren, wird in den Augen der betroffenen Zivilisten die von ihnen vertretenen Garantien der Unparteilichkeit nur noch verstärken.

3. Haltung und Pflichten der Gewahrsamsmächte

2165 Der Absatz beginnt mit einem Vorbehalt für die Rechte der Gewahrsamsmächte. Ein ähnlicher Vorbehalt ist bereits in Artikel 30 enthalten, der besagt, dass die Erleichterungen für Hilfsorganisationen "innerhalb der durch militärische oder sicherheitspolitische Erwägungen gesetzten Grenzen" zu gewähren sind.

2166 Auch wenn die Konvention der Gewahrsamsstaat zu einer korrekten Behandlung der Hilfsorganisationen verpflichtet und damit privaten Gesellschaften, auch ausländischen, das wichtigste humanitäre Recht einräumt, sich in sein Hoheitsgebiet – d. h. in das Hoheitsgebiet eines kriegführenden Staates – begeben, wäre es unzumutbar, dies zu erwarten, wenn den betroffenen Mächten keine festen Garantien gegeben würden. Schon der alte Artikel über die Hilfsorganisationen setzte ihren Tätigkeiten bestimmte Grenzen: die zwingende militärische Notwendigkeit, die Notwendigkeit, dass ihre Delegationen eine Genehmigung der Militärbehörden einholen und die vorgeschriebenen Routine- und Polizeivorschriften einhalten müssen.

2167 Die neue Konvention formuliert all diese Beschränkungen in einer allgemeineren und den modernen Anforderungen angemesseneren Form, und zwar im einleitenden Satz von Absatz 1: "Vorbehaltlich der Maßnahmen, die die Gewahrsamsstaaten zur Gewährleistung ihrer Sicherheit oder zur Erfüllung sonstiger vernünftiger Erfordernisse für notwendig halten".

2168 Andererseits entfällt in Artikel 142 die in dem früheren Artikel enthaltene Bedingung, dass die Hilfsorganisationen nach dem Recht ihres Landes ordnungsgemäß gegründet sein müssen. Abgesehen von der Tatsache, dass internationale Organisationen manchmal Schwierigkeiten haben, diese Bedingung zu erfüllen, ist sie letztlich für den Gewahrsamsstaat nicht von Interesse und darf nicht als Vorwand für eine Ablehnung dienen. Der Gewahrsamsstaat kann daher die Ablehnung der Tätigkeiten einer Hilfsorganisation nur auf den oben genannten Vorbehalt stützen und

[3] (3) [(1) S. 562] Siehe „Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949", Band II-B, S. 322–323;

[4] (4) [(2) S. 562] Siehe oben S. 409;

unter der Voraussetzung, dass der Vorbehalt in gutem Glauben geltend gemacht wird. In dieser Hinsicht ist es unter den heutigen Bedingungen wahrscheinlich, dass ein kriegführender Staat, der geschützte Personen festhält, das Recht, in seinem Hoheitsgebiet in ihrem Namen humanitäre Arbeit zu leisten, nur Organisationen zugesteht, deren Traditionen, Verfassung und Qualität der Arbeit ein Höchstmaß an Vertrauen erwecken, vor allem im Fall von Gesellschaften in anderen Ländern oder insbesondere nicht verbündeten Ländern.

2169 Zusätzlich zu der den Gesellschaften selbst erteilten Erlaubnis sieht die Konvention, wie schon die Konvention von 1929, vor, dass die Delegierten ihre Aufgaben im Gebiet des Gewahrsamsstaates oder in einem von ihm besetzten Land nur dann wahrnehmen dürfen, wenn sie bei dieser Macht ordnungsgemäß akkreditiert sind. Dies bedeutet, dass die Genehmigung zweimal erteilt werden muss, einmal für die Hilfsorganisationen und das zweite Mal für ihre Delegierten.

2170 Nach der Genehmigung muss der Gewahrsamsstaat den Hilfsorganisationen und ihren Delegationen jede Erleichterung bei der Erfüllung ihres Auftrags gewähren.

2171 Obwohl es unmöglich ist, im Voraus zu sagen, welche Erleichterungen dies sein werden, könnten hier zwei genannt werden: die Ausstellung von "Laissez-passer" und Erleichterungen für die Weiterleitung von Hilfsgütern zur Verteilung an die Bedürftigen an ihren Bestimmungsort. Der Gewahrsamsstaat muss diese Hilfsgüter gemäß Artikel 110 natürlich frei befördern; es spricht jedoch nichts dagegen, dass sie den Delegierten der Hilfsorganisationen auch Transportmittel zur Verfügung stellt, damit diese ihre Hilfsprogramme unter den bestmöglichen Bedingungen durchführen können.

2172 Diese Erleichterungen werden selbstverständlich unter dem am Anfang von Absatz 1 aufgeführten Vorbehalt gewährt. Auch wenn das Verhältnis zwischen den beiden Sätzen in dieser Hinsicht nicht ganz klar ist, so ergibt es sich doch aus dem allgemeinen Geist der Bestimmung.

Absatz 2 – Begrenzung der Zahl der Delegierten

2173 Schon bei den ersten Versuchen, die Klauseln zu formulieren, die zu dem jetzt zur Diskussion stehenden Artikel werden sollten, stellte man fest, dass die Mächte nicht verpflichtet werden konnten, den Gedanken zu akzeptieren, dass alle Organisationen, die den Kriegsopfern zu Hilfe kommen wollten, nach der Konvention ein Recht darauf hätten, sich in ihrem Hoheitsgebiet frei zu bewegen. Daher wurde von Anfang an die Bestimmung getroffen, dass die Mächte ermächtigt werden, die Zahl der Gesellschaften, deren Delegierte zugelassen werden, zu begrenzen. Eine Regierung kann in der Tat das Gefühl haben, dass sie einer bestimmten in- oder ausländischen Gesellschaft oder mehreren solchen Gesellschaften kein Vertrauen schenken darf oder dass sie es vorzieht, die Angebote einiger von ihnen abzulehnen, sei es, weil die eingegangenen Angebote zu zahlreich sind, sei es, weil sie einer einzigen Gesellschaft die Aufgabe übertragen möchte, die für die Menschen in ihren Händen bestimmten Sendungen an einem zentralen Ort zu sammeln und zu verteilen.

2174 Diese Möglichkeit wird jedoch sofort durch eine formale Bedingung eingeschränkt: "unter der Bedingung, dass eine solche Beschränkung die Gewährung eines wirksamen und angemessenen Schutzes für alle geschützten Personen nicht behindert". Der Begriff der "wirksamen und angemessenen Hilfe" kann natürlich unterschiedlich ausgelegt werden. Aus diesem Grund sollte die Entscheidung, dass eine Begrenzung der Zahl der Hilfsorganisationen unerwünschte Auswirkungen auf die Wirksamkeit der von den Betroffenen benötigten Hilfe hat, nicht der Gewahrsamsstaat überlassen werden. Auf den ersten Blick scheint dies in die Zuständigkeit der Schutzmächte zu fallen, deren Aufgabe es ist, die Anwendung der Konvention zu überwachen, sowie in die Zuständigkeit der Institution, die sich seit jeher für die Belange der Kriegsopfer einsetzt: das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

2175 Oft wäre es natürlich ratsam, dass die betroffenen Gesellschaften ihre Tätigkeiten koordinieren und die praktische Arbeit vor Ort einem von ihnen oder einer eigens eingerichteten Stelle übertragen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine solche Bündelung der Kräfte immer zu einer besseren Koordinierung und größeren Wirksamkeit der Hilfsaktionen führt.

Absatz 3 – Besondere Stellung des IKRK

2176 Die Konvention erwähnt ausdrücklich die verschiedenen spezifischen Aufgaben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, insbesondere die Einrichtung der Agentur (Artikel 140) und den Besuch geschützter Personen, wo immer sie sich befinden (Artikel 143). Es war daher naheliegend, in dem Artikel über die Hilfsorganisationen das Internationale Komitee besonders zu erwähnen, da seine Tätigkeiten in diesem Bereich während des Zweiten Weltkriegs, noch mehr als im Ersten, enorme Ausmaße annahmen, wie der Bericht, der sie beschreibt, zeigen wird.[5]

2177 In diesem Sinne hat die Delegation, die der Konferenz der Regierungsexperten 1947 für den Text über die Hilfsorganisationen die jetzt in diesem Artikel enthaltene Formulierung vorschlug, vorgeschlagen, dass in Absatz 3 die besondere Stellung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in diesem Bereich anerkannt und jederzeit geachtet werden muss. Während der Diplomatischen Konferenz fragten sich zwei Delegationen, ob diese Bestimmung notwendig sei. Die Streichung dieser Bestimmung bei gleichzeitiger ausdrücklicher Erwähnung der anderen Tätigkeiten des Internationalen Komitees hätte jedoch möglicherweise dahingehend interpretiert werden können, dass seine Hilfstätigkeiten als weniger wichtig angesehen werden.

2178 Dies war nicht die Absicht der Delegationen, die den Zweifel geäußert hatten; die Mehrheit der anderen Delegationen wollte mit diesem Absatz im Gegenteil ihre Überzeugung unterstreichen, dass Beschränkungen der Tätigkeiten von Hilfsorganisationen grundsätzlich nicht auf das Internationale Komitee vom Roten Kreuz angewandt werden können oder dass das Komitee zumindest die letzte Stelle ist, auf die sie angewandt werden sollten. Es wurde daher schließlich einstimmig beschlossen, diesen Absatz beizubehalten.[6]

2179 Die besondere Stellung des Internationalen Komitees, das zugleich Hilfsorganisation und Informationsstelle ist, wird auch durch Absatz 3 des Artikels 30 bestätigt. Sie ergibt sich nicht nur aus seiner Neutralität und traditionellen Unparteilichkeit, die die Grundlage für seine einzigartige Stellung als neutraler Vermittler für alle Kategorien geschützter Personen bilden, sondern auch aus den Hilfstätigkeiten zugunsten geschützter Personen, die es über einen sehr langen Zeitraum hinweg durchgeführt hat.

2180 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der entsprechende Artikel 125 des Dritten Übereinkommens noch einen weiteren Absatz enthält, der hier nicht wiederholt wurde und der besagt, dass die Quittungen für jede Sendung von Hilfsgütern an die Gesellschaft oder Organisation zu übermitteln sind, die die Lieferung vornimmt.

2181 Auch wenn das Fehlen dieses Absatzes in Artikel 142 in gewisser Weise bedauerlich erscheinen mag, darf es in keinem Fall die Weigerung rechtfertigen, für die an geschützte Personen gerichteten Sendungen Quittungen auszustellen oder ausstellen zu lassen. Die Ausstellung von Quittungen ist nämlich nur ein praktisches Detail im Zusammenhang mit Hilfstätigkeiten, die nicht nur erlaubt sind, sondern für die auch detaillierte Bestimmungen vorgesehen sind, insbesondere für Zivilinternierte. In diesem Zusammenhang sei auf den Entwurf der Vorschriften über die kollektive Unterstützung der Zivilinternierten verwiesen[7], der in Artikel 5 den Ausschüssen der Internierten das Ausfüllen von Formularen oder Fragebögen gestattet, die für die Spender bestimmt sind und sich auf die kollektive Unterstützung beziehen. Nun sieht Artikel 104 der Konvention ausdrücklich vor, dass die Interniertenausschüsse alle materiellen Erleichterungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten, insbesondere was die Entgegennahme von Hilfsgütern betrifft. Es scheint daher klar zu sein, dass der Ausstellung von Quittungen und ihrer Übermittlung an die spendenden Gesellschaften keine Schwierigkeiten entgegenstehen. Das Kontrollrecht, das den mit der Überwachung der Anwendung des Übereinkommens betrauten Stellen eingeräumt wird, bietet den Gebern im Allgemeinen eine ausreichende Gewähr für die sichere Ablieferung ihrer Sendungen, und selbst diese Gewähr ist unnötig, wenn die Verteilung der Hilfsgüter unter Beteiligung von Delegierten der Gebergesellschaften erfolgt.

---

[5] [(1) S. 565] Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Bd. III;

[6] [(2) S. 565] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-A, S. 300-302, 341-342;

[7] [(1) S. 566] Siehe unten, S. 642;

Artikel 143 – Beaufsichtigung

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte sind ermächtigt, sich an alle Orte zu begeben, wo sich geschützte Personen befinden, namentlich an alle Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorte.

Sie sollen zu allen von geschützten Personen benützten Räumlichkeiten Zutritt haben und sich mit ihnen ohne Zeugen, wenn nötig durch Vermittlung eines Dolmetschers, unterhalten können.

Diese Besuche dürfen nur aus zwingenden militärischen Gründen und bloss ausnahmsweise und vorübergehend untersagt werden. Ihre Häufigkeit und Dauer dürfen nicht begrenzt werden.

Den Vertretern und Delegierten der Schutzmächte ist betreffend die Wahl der Orte, die sie zu besuchen wünschen, jede Freiheit zu lassen. Der Gewahrsams- oder Besetzungsstaat, die Schutzmacht und gegebenenfalls der Heimatstaat der zu besuchenden Personen können übereinkommen, Landsleute von Internierten zur Teilnahme an diesen Besuchen zuzulassen.

Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sollen die gleichen Vorrechte geniessen. Die Bezeichnung dieser Delegierten bedarf der Genehmigung der Macht, in deren Gewalt sich die Gebiete befinden, wo sie ihre Tätigkeit auszuüben haben.

Kommentar von 1958

Allgemeine Bemerkungen und historischer Überblick

2182 Die Diplomatische Konferenz von 1929 war die erste, die erkannte, dass die Zusammenarbeit der Schutzmächte dazu beitrug, die Anwendung der Bestimmungen der Konventionen zu gewährleisten. Artikel 26 der Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen verkörpert diesen Grundsatz zusammen mit Klauseln, die seine praktische Anwendung sicherstellen sollten: Die Zusammenarbeit zwischen den Schutzmächten sollte durch ihre Vertreter und anerkannten Delegationen sichergestellt werden, die Zugang zu allen durch die Gefangenen besetzten Räumlichkeiten haben und mit ihnen ohne Zeugen sprechen konnten.

2183 Diese Bestimmungen haben sich während des Zweiten Weltkriegs als so nützlich erwiesen und entsprachen einem so offensichtlichen Bedürfnis, dass sie von der Diplomatischen Konferenz von 1949 ohne inhaltliche Diskussion angenommen, verstärkt und erweitert wurden. Ihre Aufnahme in die vier Konventionen, die von der Konferenz einstimmig angenommen wurde, machte jedoch eine Änderung ihrer Form erforderlich. Der Grundsatz selbst ("Dieses Übereinkommen wird unter Mitwirkung und Kontrolle der Schutzmächte angewandt") wurde wegen seines allgemeinen Charakters in die Bestimmungen aufgenommen, die allen vier Konventionen gemeinsam sind. Sie ist in Artikel 8/8/8/9 enthalten.[1] Die Durchführungsklauseln – d. h. die Angabe der besten Methoden zur Durchführung der Überwachung – konnten dagegen nicht in allen vier Konventionen enthalten sein. Da es sich bei diesen Methoden hauptsächlich um Besuche bei Kriegsgefangenen und geschützten Personen sowie um die Inspektion ihrer Gewahrsams- und Internierungsorte handelt, konnten sie nur in die Konventionen aufgenommen werden, die die Bedingungen des Gewahrsams und der Internierung regeln, d. h. in die Dritte und Vierte Konvention. Sie wurden daher ganz selbstverständlich in die Kapitel über die Durchführung der Konventionen aufgenommen und sind Gegenstand von Artikel 143 der Vierten Konvention und Artikel 126 der Dritten Konvention.

[1] [(1) S. 567] Siehe den Kommentar zu Artikel 9;

2184 Ihre Trennung von der Grundsatzerklärung ist jedoch rein formal, und die kausalen Zusammenhänge zwischen ihnen bleiben bestehen. Artikel 143 sollte daher in Verbindung mit Artikel 9 gelesen werden, dessen logische Fortsetzung er ist.

2185 Es ist jedoch zu betonen, dass Besuche bei geschützten Personen nicht die einzige Methode sind, um die Anwendung des in Artikel 9 genannten Grundsatzes in der Praxis zu überwachen. Natürlich sind die Inspektion von Gewahrsams- und Internierungsorten und die Befragung geschützter Personen die besten Mittel, die den Schutzmächten für eine wirklich wirksame Überwachung zur Verfügung stehen, aber es wäre unlogisch, die Pflicht, die diesen Mächten auferlegt ist, bei der Anwendung der Konvention mitzuwirken und sie einer Kontrolle zu unterziehen, wie dies überall, wo sie anwendbar ist, geschehen muss, auf diese Tätigkeiten zu beschränken. So wird die Schutzmacht bei der Erfüllung jeder ihrer Aufgaben im Rahmen der Konvention, soweit sie selbst Partei der Konvention ist, zusätzlich verpflichtet sein, eine gewisse Überwachung auszuüben, die nicht auf dem Mandat beruht, das sie von der Ursprungsmacht erhalten hat, sondern auf einem höheren Mandat, das den Schutzmächten im allgemeinen von der Gesamtheit der Vertragsstaaten der Konvention erteilt wurde. Darüber hinaus sehen einige Bestimmungen der Konvention ausdrücklich eine Überwachung durch die Schutzmacht vor; der Leser wird auf den Kommentar zu diesen Bestimmungen verwiesen.[2]

2186 Im Fall von Zivilinternierten und -häftlingen wird die Konvention jedoch vor allem an Internierungsorten und Gewahrsamsorten Anwendung finden. Daher wird die Schutzmacht ihre allgemeine Aufgabe im wesentlichen durch Besuche an diesen Orten am wirksamsten erfüllen können. Aus diesem Grund hat Artikel 143 den Titel "Überwachung" erhalten, obwohl, wie zu betonen ist, der eigentliche Grundsatz der Überwachung der Anwendung der Konvention durch die Schutzmacht in Artikel 9 zu suchen ist.[3]

2187 Artikel 143 enthält auch eine neue, für die Verwirklichung dieses Grundsatzes wichtige Bestimmung, die er erweitert und verstärkt. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nimmt nunmehr an dem Überwachungssystem teil, und die Anwesenheit und die Tätigkeiten seiner Delegierten neben denen der Schutzmacht werden hiermit gebilligt.

2188 Es ist zu betonen, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz keine wirkliche Überwachung im rechtlichen Sinne ausübt und auch nie ausgeübt hat. Die humanitären Zwecke, für die es existiert, haben es dazu veranlasst, sich dafür einzusetzen, dass die Opfer des Krieges menschlich und ohne unnötige Härte behandelt werden. Zunächst auf rein empirischer Basis handelnd, ermahnte es später mit Erfolg die Ausarbeitung rechtlicher Regeln, die für die Staaten in diesem Bereich bindend sind. Diese Regeln, die in den Genfer Konventionen enthalten sind, stellen allgemeine Standards für menschliches Verhalten dar. Noch mehr als die strikte Anwendung rechtlicher Regeln interessiert den Ausschuss jedoch die Art und Weise, wie der Einzelne in der Praxis behandelt wird. Deshalb gehen seine Tätigkeiten zugunsten der Kriegsopfer in mancher Hinsicht weit über die eigentliche Überwachung der Anwendung der Konventionen, die für sie gelten, hinaus. Diese Tätigkeiten, die man als "faktische Überwachung" bezeichnen kann, werden auf eigene Initiative des Ausschusses und im Namen der unveräußerlichen Rechte des menschlichen Individuums durchgeführt.

2189 Die Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen von 1929, die den Schutzmächten Aufgaben zuwies, billigte auch das bis dahin traditionelle Initiativrecht des Internationalen Ausschusses. So konnte der Ausschuss ab 1939 die faktische Überwachung, die er während des Ersten Weltkriegs so erfolgreich durchgeführt hatte, erneuern und ausweiten. Sie löste die Überwachung durch die Schutzmächte nicht ab, sondern ergänzte sie lediglich und führte dazu, dass die Bedingungen für Kriegsgefangene und Zivilinternierte während des Zweiten Weltkriegs in vielerlei Hinsicht verbessert wurden. Es steht fast außer Zweifel, dass die Konvention von 1929 nicht so angewandt worden wäre und dass es zu zahlreichen Verstößen gegen sie gekommen wäre, wenn die Schutzmächte die Lager nicht von

[2] [(1) S. 568] Insbesondere Artikel 23 (Überwachung der medizinischen Ausrüstung, Lebensmittel und Kleidung für die Zivilbevölkerung), Artikel 55 (Überwachung der Lebensmittel- und medizinischen Versorgung der Bevölkerung in den besetzten Ländern), Artikel 61 und 109 (Überwachung der Verteilung von Hilfssendungen in den besetzten Ländern und an Zivilinternierte) sowie Artikel 71 (Strafverfahren);

[3] [(2) S. 568] Es sei daran erinnert, dass die Titel am Rand, die in diesem Kommentar als Titel für die Artikel verwendet werden, keine rechtliche Wirkung haben. Sie wurden nicht von der Konferenz angenommen, sondern nachträglich vom Sekretariat ausgearbeitet;

Anfang an gewissenhaft besucht hätten und wenn das Internationale Komitee nicht noch einmal Delegierte in fast alle Kriegsparteien entsandt hätte.

2190 Diese faktische Überwachung wurde von der Diplomatischen Konferenz nicht in vollem Umfang rechtlich gebilligt, und es wurde keine Anfrage für eine solche Billigung gestellt. Das Internationale Komitee, ein privates Gremium mit streng humanitären Zielen, wird zweifellos nicht immer geeignet oder gar ausgestattet sein, um in jedem Fall eine vollständige Überwachung der Anwendung der Konventionen auszuüben. Eine solche Überwachung würde über seine Zuständigkeit und die ihm von den Konventionen selbst zugewiesenen Aufgaben hinausgehen. Der Ausschuss könnte seinen Ruf der Unabhängigkeit und Neutralität gefährden, indem er Aufgaben wahrnimmt, die in Wirklichkeit eher politischer Natur sind und somit in den Bereich der Schutzmacht fallen. Andererseits wird die faktische Überwachung in Artikel 9/9/9/10, der allen vier Konventionen gemeinsam ist und das Initiativrecht des Internationalen Ausschusses betrifft, impliziert, ein Artikel, der Artikel 88 der Konvention über die Kriegsgefangenen von 1929 wiedergibt. Schließlich wird es im letzten Absatz von Artikel 143 fast ausdrücklich anerkannt: "Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz genießen ebenfalls die oben genannten Vorrechte". In dieser Form, die zugleich flexibler und weniger offiziell ist, bleibt die Überwachung der Initiative des Komitees überlassen und kann je nach den Umständen und den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Bedingungen frei ausgeübt werden.

2191 Wie bereits erwähnt, ist in Artikel 143 die wichtigste Methode zur Überwachung gemäß Artikel 9 festgelegt: Besuche in Lagern und an allen Orten, an denen geschützte Personen festgehalten werden. Diese Besuche bedürfen einiger allgemeiner Bemerkungen.

2192 Die Inspektion der Orte, an denen Kriegsgefangene festgehalten werden, gleichzeitig mit der Verteilung von Hilfsgütern, ist eine der Tätigkeiten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seit Beginn seines Bestehens unternommen hat. Bereits 1864, während des preußisch-dänischen Krieges, besuchten die ersten Delegierten des Komitees zum ersten Mal die Lager. In der Folgezeit wurden diese Besuche zu einer der wichtigsten Aufgaben, die der Ausschuss während jedes Konflikts wahrnahm und die er bis zum Ersten Weltkrieg oft allein durchführte. Diese Tätigkeiten wurden durch die Haager Vorschriften von 1899 rechtlich gebilligt, die es den Hilfsorganisationen gestatteten, die Internierungsorte der Gefangenen zu besuchen. Während des Ersten Weltkriegs wurden die Vertreter der Schutzmächte, die von den Herkunftsstaaten der Gefangenen ein entsprechendes Mandat erhalten hatten, ebenfalls ermächtigt, die Lager zu inspizieren; diese Ermächtigung wurde durch Artikel 86 der Konvention von 1929 bestätigt. Artikel 88 derselben Konvention bestätigte das Recht des Internationalen Komitees, seine humanitäre Arbeit zum Schutz der Kriegsgefangenen ungehindert fortzusetzen. Auch die Lager der Zivilinternierten[4], auf die das Übereinkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen analog anwendbar war, wurden in den meisten Fällen sowohl von den Schutzmächten als auch vom Internationalen Komitee besucht.

2193 Diese Besuche, die parallel und oft mit sehr ähnlichen Methoden durchgeführt wurden, überschnitten sich nicht, sondern ergänzten sich. Bei der Verwertung der Ergebnisse traten jedoch sehr oft erhebliche Unterschiede auf. Die Schutzmächte handelten auf der Grundlage eines von den Heimatstaaten erteilten Mandats, und die Berichte, die ihre Delegierten nach ihren Besuchen in einem Lager erstellten, wurden nur an diese Mächte übermittelt. Es oblag den Heimatstaaten, nach der Lektüre der Berichte die Schutzmächte zu bitten, den Feind aufzufordern, die festgestellten Missstände abzustellen. Die Überwachung durch die Schutzmächte erfolgte nur im Auftrag der Mächte, die sie zu ihren Beauftragten ernannt hatten. Die Stellung des Internationalen Ausschusses war anders. Seine Lagerbesuche wurden auf alle Insassen angewandt, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, allein aufgrund der Tatsache, dass es sich um Gefangene oder Internierte handelte. Das Komitee führte diese Inspektionen nicht im Namen einer bestimmten Macht durch, sondern im Namen der Menschlichkeit und mit dem Ziel, die von den Delegierten gemeldeten Missstände so weit wie möglich abzustellen. So wurden die Berichte der Delegierten nach jedem ihrer Besuche unverzüglich an die für das besuchte Gewahrsamsobjekt verantwortliche Macht weitergeleitet, wobei auf die festgestellten Mängel hingewiesen und Abhilfemaßnahmen ermahnt wurden. Im Übrigen war das Internationale Komitee die einzige Institution, die in der Lage war, Kriegsgefangenen- und Internierungslager in fast allen

[4] [(1) S. 570] D.h. Personen, die sich bei Ausbruch der Feindseligkeiten zufällig im Feindesland befanden und allein aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit interniert wurden;

kriegführenden Ländern in gleicher Weise[5] und zur gleichen Zeit zu besuchen, während häufig eine Schutzmacht die Gefangenen und Internierten nur einer Staatsangehörigkeit und in einem Land besuchte. Auf diese Weise erhielt der Ausschuss sehr vollständige und genaue Informationen, die es ihm ermöglichten, die Situation der in den verschiedenen Lagern Inhaftierten zu vergleichen und Beweise für die Forderung nach gegenseitiger Behandlung vorzulegen.

2194 Nach den Artikeln 9 und 143 der Vierten Konvention wird die besondere Stellung des Internationalen Ausschusses künftig teilweise von den Schutzmächten mitgetragen, da sie künftig die Überwachung nicht nur im Namen des Landes, für das sie tätig sind, sondern im Namen aller Vertragsstaaten der Konvention durchführen werden. Sie können also künftig jede Kritik, die sie für angebracht halten, direkt an die Gewahrsamsmächte richten; sie werden von sich aus intervenieren und damit eine aktive statt einer passiven Rolle einnehmen.

2195 Die Rolle, die der Internationale Ausschuss spielt, bleibt unverändert und wird durch diese Bestimmungen lediglich bestätigt. Der Ausschuss behält jedoch gegenüber den Schutzmächten den Vorteil, dass er sich gewissermaßen automatisch in alle Lager und Gewahrsamsorte begeben kann, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Insassen und in den nationalen oder besetzten Gebieten aller Kriegführenden.

2196 Abschließend ist zu sagen, dass Artikel 143 eine der Bestimmungen der Konvention – und eine der wichtigsten – ist, deren Anwendung in besetztem Gebiet an die Dauer der Besetzung gebunden ist, wie in Absatz 3 von Artikel 6 vorgesehen. Im Allgemeinen und in Übereinstimmung mit Absatz 4 von Artikel 6 bleibt Artikel 143 nach dem Ende eines Konflikts so lange in Kraft, wie es noch geschützte Personen gibt, die nicht entlassen oder heimgeschafft worden sind. Die Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz werden sie daher weiterhin besuchen und die Anwendung der sie betreffenden Bestimmungen der Konventionen überwachen. Ihre Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten können daher unter bestimmten Umständen noch lange nach Beendigung eines Konflikts fortbestehen.

Absatz 1 – Besuche

2197 Der Artikel beginnt mit einer allgemeinen Regel: Alle Orte, an denen sich geschützte Personen aufhalten, sind ohne Ausnahme für Kontrollen zugänglich.

2198 Die Regeln wiederholen exakt den ersten Absatz des entsprechenden Artikels 126 der Dritten Konvention. Beide Artikel stützen sich auf den zweiten Absatz von Artikel 86 der Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen, von dem sie sich nur in einem Punkt unterscheiden, nämlich in der Tatsache, dass einige Beispiele für die zu inspizierenden Orte genannt werden.

2199 Bei den Inspektoren handelt es sich um Vertreter oder Delegationen der Schutzmächte und gemäß dem letzten Absatz, auch des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Die Tatsache, dass im gesamten Artikel von Schutzmächten die Rede ist und erst am Ende erwähnt wird, dass die Delegierten des Internationalen Komitees die gleichen Vorrechte genießen, gibt den Vertretern der Schutzmacht keinen Vorrang. Alle sind gleichberechtigt.

2200 Die Unterscheidung zwischen Vertretern und Delegationen der Schutzmächte wird in Artikel 9 erläutert. Bei den Vertretern handelt es sich um Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Personals dieser Mächte, die bei Beginn der Feindseligkeiten in dem Lande Dienst tun oder später dorthin entsandt werden. Sie bedürfen zur Erfüllung der ihnen von ihrer Regierung in Erfüllung ihres Schutzauftrages übertragenen Aufgaben keiner anderen Genehmigung als derjenigen, die ihnen bei der Aufnahme ihrer diplomatischen oder konsularischen Tätigkeit in dem Lande erteilt wird. Bei den Delegierten handelt es sich um Personen, die von der Schutzmacht zuweilen im Lande selbst, außerhalb des diplomatischen Korps und unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder auch Staatsangehörigen eines anderen neutralen Landes angeworben werden. Diese Delegierten bedürfen, wie in Artikel 9 erwähnt, der

[5] [(1) S. 571] Während des Zweiten Weltkriegs besuchten die Delegationen des Internationalen Komitees mehr als 11.000 Lager für Kriegsgefangene und Zivilisten, die zur Internierung bestimmt waren;

Zustimmung der Macht, bei der sie ihre Aufgaben wahrnehmen sollen, ebenso wie die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

2201 Die Personen, die Internierungsorte und andere Orte kontrollieren sollen, müssen sorgfältig ausgewählt werden. Die Aufgabe ist nicht leicht; sie erfordert ein breites Allgemeinwissen, Erfahrung, Fingerspitzengefühl und ein hohes Maß an Diskretion. Zu den wesentlichen Kenntnissen gehört natürlich die Kenntnis der Konvention, deren Anwendung überwacht werden soll, sowie der Gesetze, Verordnungen usw., die vom Gewahrsamsstaat erlassen wurden und auf die geschützten Personen anwendbar sind. Im Allgemeinen wird die Wahl leicht auf einen Arzt fallen, da dieser über besondere Kenntnisse verfügt und in sehr vielen Fällen als einziger in der Lage ist, Mängel zu erkennen, die für einen Laien nicht offensichtlich sind. Zumindest wird ein Arzt einer Delegation angehören, wenn diese aus mehreren Inspektoren besteht, oder er wird seine Inspektionsbesuche abwechselnd mit einem anderen Vertreter durchführen. Darüber hinaus müssen diese Inspektoren die Sprache des Aufnahmelandes und vor allem die Sprache der geschützten Personen, die sie besuchen werden, gut beherrschen. Der nächste Absatz sieht zwar die Möglichkeit vor, einen Dolmetscher hinzuzuziehen, doch sollte dieser Schritt nur in Ausnahmefällen unternommen werden, da geschützte Personen ihre Bedürfnisse nur dann klar und frei äußern können, wenn sie direkt in ihrer eigenen Sprache und ohne Zeugen äußern, was sie sagen wollen.

2202 Es ist nicht zu erwarten, dass die Lagerinspektoren ständig eine vollständige Liste der zahlreichen Pflichten im Kopf haben, die dem Gewahrsamsstaat in Bezug auf geschützte Personen obliegen. Daher wird eine Methode empfohlen, auf die mehrere Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz während des Zweiten Weltkriegs zurückgegriffen haben, nämlich die Ausarbeitung eines Handbuchs für ihre Delegierten. Dieses Dokument listet die verschiedenen Aufgaben eines Delegierten auf, informiert ihn über seine Rechte und Pflichten und enthält in einem Kapitel, das den Lagerbesuchen gewidmet ist, eine vollständige und rationelle Auflistung der verschiedenen Punkte, die geprüft werden müssen, und der Fragen, auf die eine Antwort gegeben werden muss.[6] Ein Musterbericht über einen Lagerbesuch war beigefügt. Diese Handbücher waren von großem Nutzen und ermöglichten es den Delegierten, in kürzester Zeit gründliche und vollständige Inspektionen durchzuführen.

2203 Die Worte "müssen die Erlaubnis haben" bedeuten, dass die Inspektoren um die Erlaubnis bitten müssen, den von ihnen gewählten Gewahrsams- oder Internierungsort zu besuchen, und dass ihrer Anfrage stattgegeben werden muss. Nur eine zwingende militärische Notwendigkeit würde es erlauben, eine solche Erlaubnis aufzuschieben (aber niemals zu verweigern), wie im Zusammenhang mit Absatz 3 zu sehen sein wird.

2204 Die Gewahrsamsmächte sind daher verpflichtet, die Besichtigung der Internierungsorte oder des Gewahrsams im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 so weit wie möglich zu erleichtern. Gegebenenfalls sorgen sie für die Beförderung der Delegierten, erteilen ihnen die erforderlichen Visa und Ausweise, stellen Führer, eine Eskorte, Dolmetscher usw. zur Verfügung.

2205 Es gibt keine Einschränkung hinsichtlich der Orte, die für eine Kontrolle zugänglich sind. Die Beauftragten der Schutzmächte und des Internationalen Komitees müssen in der Lage sein, alle geschützten Personen im Gebiet des Gewahrsamsstaates oder in den besetzten Gebieten zu erreichen, gleichgültig, ob es sich um Gruppen oder um einzelne Personen handelt.

2206 Wie bereits erwähnt, unterscheidet sich diese Bestimmung vom Text aus dem Jahr 1929 dadurch, dass drei Arten von Orten genannt werden, die der Kontrolle unterliegen: Internierungsorte, Gewahrsam und Arbeitsstätten. Diese Aufzählung fügt der am Anfang des Absatzes formulierten Regel natürlich nichts Neues hinzu und ist hier nicht unbedingt erforderlich. Sie ist jedoch nützlich, da sie ausdrücklich die drei Arten von Orten nennt, an denen die Konvention ihre weitestgehende Anwendung findet und an denen demzufolge eine umfassendere Überwachung stattfinden muss. Darüber hinaus soll verhindert werden, dass der Gewahrsamsstaat den Besuch nur auf die wichtigsten Lager beschränkt. In dieser Hinsicht sind die Internierungsorte – d. h. die Lager für Zivilisten, die Gegenstand von 63 Artikeln des Abschnitts IV von Teil III sind – von besonderer Bedeutung.

[6] [(1) S. 573] Eine Liste dieser Beschreibung findet sich im "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs", Band I, S. 233-238;

2207 Zu den Gewahrsamsorten gehören Orte, an denen Zivilinternierte bestraft werden, und Orte, an denen geschützte Personen, die nicht interniert wurden, festgehalten werden. Für diese Kategorie sind es vor allem die Artikel 37 im Fall von Ausländern [Fremden / Aliens] im Gebiet einer Konfliktpartei und die Artikel 64 bis 77 im Fall von geschützten Personen in besetzten Gebieten, deren Anwendung überwacht werden muss.

2208 Arbeitsstellen sind in den meisten Fällen Arbeitsgruppen aus zivilen Internierungslagern, deren Betrieb und Kontrolle in Artikel 96 geregelt sind. Es kann sich jedoch auch um die Arbeitsorte von nicht internierten Personen handeln, die im Fall von Ausländern [Fremden / Aliens] in einem Gebiet einer Konfliktpartei durch Artikel 40 und im Fall von Personen in besetzten Gebieten durch die Artikel 51 und 52 geregelt sind, deren Anwendung überwacht werden muss.

2209 Die drei genannten Orte sind natürlich nur Beispiele, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Überwachung der Anwendung der Konvention genannt werden; dies wird durch das vorangestellte Wort "insbesondere" bestätigt. Sie stellen keine abschließende Aufzählung dar. In Artikel 126, der entsprechenden Bestimmung der Dritten Konvention, wird übrigens ein viertes Beispiel für Orte genannt, die besonders überwacht werden: die Orte der Abreise, der Durchreise und der Ankunft von Häftlingen, die überführt werden. Diese Klausel wurde auf Anfrage des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in die Dritte Konvention aufgenommen, das darauf hingewiesen hatte, dass die Überführung von Gefangenen häufig unter unbefriedigenden Bedingungen stattfand; man hielt es jedoch nicht für notwendig, sie hier in Bezug auf die Überführung von Zivilinternierten zu wiederholen, zweifellos aus Gründen der Vereinfachung. Diese Unterlassung bedeutet natürlich nicht, dass die Überführungen von Internierten nicht oder weniger streng überwacht werden sollten.

Absatz 2 – Zugang zu den Räumlichkeiten, Befragungen ohne Zeugen

2210 Wie der vorhergehende Absatz geht auch dieser Absatz auf Artikel 86 der Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen zurück, der in der Dritten Konvention von 1949 übernommen wurde. Er enthält keine Änderungen.

2211 An allen Orten, an denen sich geschützte Personen aufhalten, werden alle von ihnen ständig oder vorübergehend genutzten Räumlichkeiten aufgesucht: Schlafsäle, Kantinen, sanitäre Einrichtungen, Krankenhäuser usw. Das Gleiche gilt für Räumlichkeiten, die nicht direkt von den geschützten Personen genutzt werden, aber für ihre Bedürfnisse bestimmt sind, wie z. B. Lagerhallen und andere Lagerplätze. Die Delegierten haben nämlich das Recht, die Lebensmittelversorgung der internierten und festgehaltenen Zivilisten und insbesondere die Verteilung der Hilfsgüter zu überprüfen, die ihnen gemäß Absatz 3 des Artikels 109 zugestellt werden.

2212 Im Falle besetzter Länder hat diese Ermächtigung einen sehr allgemeinen Charakter, und die Überwachung erstreckt sich gemäß Artikel 55 letzter Absatz auf die Lieferung von Nahrungsmitteln und Kleidung für die gesamte Bevölkerung dieser Länder. In den Erläuterungen zu diesem Artikel wird die Bedeutung dieser Überwachung und die Tragweite, die sie annehmen kann, hervorgehoben. Es ist nicht notwendig, die Kommentare hier zu wiederholen.

2213 Die Vernehmung von Kriegsgefangenen ohne Zeugen wurde zum ersten Mal in der Konvention von 1929 (Artikel 86) zugelassen, allerdings nur in Form einer Empfehlung und "als allgemeine Regel". Diese Einschränkung wurde 1949 aufgehoben. Die Bedeutung solcher Gespräche für die Erlangung von Kenntnissen über die tatsächlichen Verhältnisse braucht nicht betont zu werden. Es ist auffällig, dass während des Ersten Weltkriegs gerade in den Ländern, in denen die Anwendung der Konvention am meisten zu wünschen übrigließ, die meisten Hindernisse für die Befragung von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten ohne Zeugen errichtet wurden. In den ersten überarbeiteten Entwürfen wurde diese Bestimmung daher als absolutes Recht der Vertreter der Schutzmächte und der interstaatlichen Ausschüsse festgeschrieben und von der Diplomatischen Konferenz sowohl im Fall der Dritten als auch der Vierten Konvention ohne jede Diskussion angenommen. Von nun an sind die für geschützte Personen verantwortlichen Behörden verpflichtet, den Delegationen oder Vertretern der Inspektoren zu gestatten, jeden Häftling oder jede inhaftierte Person ohne Zeugen und für die erforderliche Zeit zu befragen. Die Bestimmung richtet sich insbesondere an die Kommandanten der Lager, die Gefängnisdirektoren und bestimmte Militärbehörden in den besetzten Ländern, die sich in der Vergangenheit häufig aus eigenem Antrieb gegen solche Befragungen ausgesprochen haben.

2214 Wie bereits erwähnt, ist es wünschenswert, dass die Delegationen die Sprache der geschützten Personen, die sie besuchen, beherrschen; die Inanspruchnahme von Dolmetschern, die in diesem Fall zwar zulässig ist, muss daher so weit wie möglich vermieden werden. Wenn dies nicht vermieden werden darf, muss der Gewahrsamsstaat den Delegierten auf Anfrage die erforderlichen Dolmetscher zur Verfügung stellen. Diese Dienstleistung gehört nämlich zu den Erleichterungen, die der Gewahrsamsstaat den Delegierten nach Artikel 9 Absatz 2 zu gewähren verpflichtet ist. Es wäre jedoch vorzuziehen, wenn die Dolmetscher selbst dem Personal der Schutzmacht oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz angehören würden, um jeden Verdacht auf tendenziöses Dolmetschen zu vermeiden. Es ist auch möglich, sie aus dem Kreis der geschützten Personen selbst auszuwählen.

Absatz 3

Erster Satz – Gründe für die militärische Notwendigkeit

2215 Dieser Vorbehalt, der im entsprechenden Text von 1929 nicht enthalten war, wurde vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz selbst in die Entwürfe der Dritten und Vierten Konvention aufgenommen. Das Komitee war nämlich der Ansicht, dass es unmöglich war, die Zahl und die Tätigkeiten der Delegierten der Schutzmächte und des Internationalen Komitees zu erhöhen und den Umfang ihrer Arbeit und ihrer Befugnisse zu erweitern, ohne den Gewahrsamsmächten im Gegenzug die Erlaubnis zu geben, diese Tätigkeiten vorübergehend einzuschränken, wenn die militärische Notwendigkeit dies erforderte. Andernfalls wären diese Mächte in eine Lage geraten, in der sie, da sie manchmal gezwungen wären, solche Lagerbesuche vor allem in der Nähe der Kampflinien und in besetzten Gebieten zu verbieten oder zu verschieben, vor der Alternative stünden, die Konventionen zu verletzen oder ihren eigenen Interessen zu schaden. Hier wie anderswo müssen die humanitären Grundsätze, wenn sie anwendbar sein sollen, den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Diese Klausel wurde von der Diplomatischen Konferenz 1949 ohne Diskussion angenommen. Sie verstärkte sie sogar – allerdings erst nach langen Kontroversen – indem sie der Regel, die den allgemeinen Grundsatz der Überwachung in den vier Konventionen festlegt (Artikel 8/8/8/9), eine Bestimmung hinzufügte, die es den Delegierten der Schutzmächte verbietet, ihren Bezug zu überschreiten, und sie anweist, die zwingenden Sicherheitsbedürfnisse der Schutzmacht zu berücksichtigen. [7] Darüber hinaus wurde in die Artikel der Ersten und Zweiten Konvention (die keine Besuche in den Lagern vorsehen) eine Klausel aufgenommen, die mit der hier diskutierten identisch ist.

2216 Um das Verbot von Besuchen zu rechtfertigen, müssen militärische Notwendigkeiten zwingend sein. Ob dies der Fall ist oder nicht, entscheidet allein der Gewahrsamsstaat, und das Überwachungsrecht der Schutzmächte wird durch diese Ausübung der Souveränität eingeschränkt. Eine solche Entscheidung darf jedoch nicht leichtfertig getroffen werden, da die Bestimmung darauf besteht, dass die Notwendigkeit offensichtlich zwingend sein muss, da das darauf gestützte Besuchsverbot eine außergewöhnliche Maßnahme darstellen muss.

2217 Darüber hinaus wird das Verbot vorübergehend sein. Die Schutzmächte und das Internationale Komitee haben das Recht, dem Gewahrsamsstaat auf den vorübergehenden Charakter des Verbots hinzuweisen und ihn nach einer bestimmten Zeitspanne aufzufordern, alle Beschränkungen aufzuheben. Darüber hinaus kann die Schutzmacht "a posteriori" überwachen, indem sie im Nachhinein prüft, ob das Besuchsverbot vom Gewahrsamsstaat dazu benutzt wurde, die Konvention zu verletzen, oder ob im Gegenteil das vorübergehende Verbot den geschützten Personen keinen Schaden zugefügt hat. In jedem Fall liegt es nicht im Interesse des Gewahrsamsstaates, diesen Vorbehalt zu missbrauchen, da er sehr schnell in den Verdacht geraten würde, die Konvention bewusst verletzen zu wollen, indem er das Fehlen qualifizierter Zeugen ausnutzt.

[7] [(1) S. 577] Siehe Kommentar zu Artikel 9;

Zweiter Satz – Keine Beschränkung der Besuche

2218 Sobald eine grundsätzliche Genehmigung vorliegt, dürfen Besuche an Orten, an denen sich geschützte Personen aufhalten, nicht behindert werden. Die Häufigkeit der Besuche liegt im Ermessen des Besuchers. Im Allgemeinen zeigt die Erfahrung, dass bei Internierungslagern zwei oder drei Besuche pro Jahr das Minimum sind; sie müssen häufiger stattfinden, wenn die Bedingungen nicht zufriedenstellend waren, sodass eine genauere Kontrolle erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Dauer der Besuche, die von den jeweils herrschenden Umständen abhängt.

2219 Die entsprechende Bestimmung von 1929 und die ersten überarbeiteten Entwürfe sahen zusätzlich vor, dass die zivilen oder militärischen Behörden der Internierungsorte über Besuche informiert werden mussten. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und mit ihm die Diplomatische Konferenz akzeptierten diese Klausel nicht. Das Komitee hatte festgestellt, dass die Bedingungen in den Lagern manchmal geändert wurden, wenn Besuche angekündigt wurden.

Absatz 4

Erster Satz – Auswahl der zu besuchenden Orte

2220 Dieser Satz steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem letzten Satz des vorhergehenden Absatzes und unterstreicht wie diesen den Ermessensspielraum, der den inspizierenden Vertretern und Delegationen bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Besuche eingeräumt wird. Die Auswahl der zu besuchenden Orte liegt ganz im Ermessen der Schutzmächte und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Sie hängt von vielen Umständen ab: Bewertung der an den betroffenen Orten herrschenden Bedingungen, eingegangene Beschwerden, besondere Anfragen aus dem Herkunftsland, Datum der letzten Inspektion, geografische Bedingungen usw. Besuche können auch auf Anfrage einer oder mehrerer geschützter Personen durchgeführt werden.

Zweiter Satz – Besuche von Landsleuten

2221 Bereits in Artikel 86 der Konvention von 1929 war vorgesehen, dass Personen, die dieselbe Staatsangehörigkeit wie die Kriegsgefangenen hatten, an den Besuchen in den Lagern teilnehmen konnten. Während des Zweiten Weltkriegs wurde von dieser Möglichkeit vor allem aus Sicherheitsgründen nur selten Gebrauch gemacht. In Anbetracht ihres offensichtlich humanitären Charakters wurde diese Bestimmung jedoch in der Dritten Konvention von 1949 (Artikel 126) wiederholt und hier wieder aufgenommen.

2222 Nach Artikel 116 dürfen Zivilinternierte Besucher empfangen, insbesondere nahe Verwandte. Dies gilt vor allem für Familienangehörige des Internierten, die mit ihm in dem Land, in dem er interniert ist oder in besetzten Ländern ansässig waren. Artikel 142 gestattet auch Vertretern religiöser Organisationen und Hilfsorganisationen, geschützte Personen zu besuchen.

2223 Würde man also davon ausgehen, dass Artikel 143 nur auf die Angehörigen von Zivilinternierten und die Vertreter von Hilfsorganisationen angewendet wird, so würde es sich um eine Überschneidung mit den beiden oben genannten Artikeln handeln. In der Tat gibt es zwar eine gewisse Überschneidung, doch deckt die Bestimmung einen größeren Bereich ab. Der hier verwendete Begriff "Landsmann" schließt sowohl die Angehörigen als auch die Delegierten der nationalen Hilfsorganisationen ein; er wendet sich an alle Personen der Staatsangehörigkeit des Internierten, die ein besonderes, von den betroffenen Mächten anerkanntes Interesse daran haben, ihn zu besuchen, oder an deren Zusammenkunft er selbst ein besonderes Interesse haben könnte.

2224 Darüber hinaus können die Schutzmächte selbst oder das Internationale Komitee vom Roten Kreuz es für zweckmäßig halten, ihre Delegationen durch einen Landsmann der besuchten Personen begleiten zu lassen, sei es aus humanitären Gründen, um den Inhaftierten einen "Hauch von Heimat" zu bringen, sei es, um bestimmte Ängste zu beschwichtigen oder um eine gewisse Überwachung durchzuführen.

2225 Darüber hinaus ermöglicht die Bestimmung den Gewahrsamsmächten, die möglicherweise zögern, der freien und alleinigen Einreise bestimmter Angehöriger oder Delegierter bestimmter Gesellschaften in das Lager gemäß Artikel 116 und 142 zuzustimmen, ihren Pflichten aus der Konvention dennoch nachzukommen, indem sie verlangen, dass die Besuche im Rahmen der Inspektionen durch die Schutzmächte oder den Internationalen Ausschuss durchgeführt werden; dies würde die notwendigen Garantien bieten. Die hier vorgesehenen Besuche müssen Gegenstand eines vorherigen Übereinkommens zwischen den Betroffenen, d. h. den Schutzmächten oder dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einerseits und dem Gewahrsamsstaat oder der Besetzungsmacht andererseits sein. Darüber hinaus muss häufig das Übereinkommen des Herkunftslandes der Internierten, eines Landes, dessen Staatsangehörigkeit die Besucher haben werden, angefragt werden. Diese Macht kann nämlich legitimerweise wünschen, dass sich ihre Bürger nicht ohne ihre Zustimmung in feindliches Gebiet begeben.

Absatz 5 – Tätigkeiten der Delegierten des IKRK

2226 In den Allgemeinen Bemerkungen[8] wurde auf die Tragweite und Bedeutung dieser Bestimmung hingewiesen, die auch in der Dritten Konvention enthalten ist und eine der wichtigsten traditionellen Tätigkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, nämlich Besuche in Lagern für Kriegsgefangene und Zivilinternierte, ausdrücklich billigt. Die Delegierten des Internationalen Komitees konnten diese Tätigkeiten bisher nur auf der Grundlage besonderer Übereinkommen durchführen, die im Voraus mit den betroffenen Mächten geschlossen wurden. Nun aber werden sie bis zu einem gewissen Grad automatisch durchgeführt und dürfen nicht mehr als eine der "Dienstleistungen" angesehen werden, die das Internationale Komitee den Konfliktparteien angeboten hat – und die es gemäß Artikel 3 weiterhin anbieten darf – und die diese völlig frei ablehnen konnten.

2227 Die Vertreter und Delegierten der Schutzmächte und die Delegierten des Internationalen Ausschusses sind nunmehr völlig gleichgestellt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten, wenn man ihre unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche berücksichtigt. Dies gilt nicht nur für Besuche in den Lagern selbst, sondern auch für Besuche an allen Orten, an denen sich geschützte Personen aufhalten, sowie für Gespräche mit diesen Personen ohne Zeugen.

2228 Diese Aufgabe, mit der der Ausschuss im Rahmen der Konvention betraut ist, darf natürlich nicht als Rechtfertigung für eine Einschränkung der anderen Tätigkeiten dienen, die er im Namen der geschützten Personen entfalten will. Artikel 10 ist in diesem Punkt eindeutig. Der Ausschuss bleibt frei, jede humanitäre Initiative zu ergreifen, die er in Bezug auf Besuche in Lagern oder außerhalb von Lagern für notwendig hält, während die Schutzmächte, auch wenn sie die Anwendung der Konvention überwachen, immer durch die Bestimmungen der Konvention selbst und generell durch den Vertrag, den sie mit der auftraggebenden Macht geschlossen haben, eingeschränkt sind.

2229 Die Zustimmung, die für die Ernennung der Delegierten des Internationalen Komitees erteilt werden muss und die das Komitee in jedem Fall immer verlangt hat, stellt sie in die gleiche Lage wie die Delegierten der Schutzmächte. Es ist normal, dass die Konfliktpartei, die sie in ihrem eigenen oder in dem von ihr besetzten Gebiet aufnehmen wird, in diesem Zusammenhang bestimmte Garantien erhält, die sie auch von den Delegierten der Hilfsorganisationen, die nach Artikel 142 in ihr Gebiet einreisen dürfen, anfordert.

2230 Diese Genehmigung wird nur einmal für jeden Delegierten eingeholt. Sie muss also nicht für jede einzelne Reise neu eingeholt werden.

[8] [(1) S. 579] Siehe oben, S. 567;

Artikel 144 – Verbreitung des Übereinkommens

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.

Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Kommentar von 1958

2231 Mit der Unterzeichnung des ersten Artikels der Konvention haben sich die Mächte verpflichtet, diesen Artikel unter allen Umständen zu achten und seine Einhaltung zu gewährleisten. Damit die rechtlichen Bestimmungen richtig angewendet werden können, ist eine gründliche Kenntnis der Bestimmungen erforderlich. Deshalb war es wichtig, dass die Vertragsparteien sich verpflichten, den Text der Konvention in ihren Ländern so weit wie möglich zu verbreiten. Dies ist das Ziel dieses Artikels, der in allen vier Konventionen fast gleichlautend formuliert ist.

2232 Die den Staaten durch Artikel 144 auferlegte Pflicht ist allgemeiner und absoluter Natur. Sie muss sowohl in Friedenszeiten als auch in Kriegszeiten erfüllt werden. Dies wird durch die Erwähnung von Maßnahmen verdeutlicht, auf die die Konvention besonderen Wert legt: die militärische und zivile Ausbildung.

2233 In erster Linie muss die Konvention denjenigen bekannt sein, die sie anwenden müssen, die möglicherweise vor Gericht Rechenschaft über ihre Unzulänglichkeiten ablegen müssen und die in einigen Fällen zu Begünstigten werden können. Das Studium der Konventionen muss daher in die Lehrpläne der militärischen Ausbildung aufgenommen werden, wobei der Unterricht dem Rang der Adressaten angepasst werden muss. In Artikel 144 werden ausdrücklich Personengruppen genannt, für die eine Unterweisung besonders notwendig ist: Alle zivilen, militärischen, polizeilichen oder sonstigen Behörden, die in Kriegszeiten Verantwortung für geschützte Personen übernehmen, müssen über eine gründliche Kenntnis der Konventionen verfügen.

2234 Im Falle einer Mobilisierung müssen die wesentlichen Punkte noch einmal durchgegangen werden, damit sie den Betroffenen noch frisch im Gedächtnis sind.[1]

2235 Die Konvention muss auch in der Bevölkerung weit verbreitet werden, damit ihre Grundsätze all denen bekannt werden, die von ihr profitieren können. Man kann sogar noch weiter gehen und sagen, dass die Menschen von Kindheit an in den Grundsätzen der Menschlichkeit und der Zivilisation erzogen werden müssen, damit diese Grundsätze tief in ihrem Gewissen verwurzelt werden.

2236 Daher wurde die Bestimmung getroffen, dass das Studium der Konvention in die Lehrpläne für den zivilen Unterricht aufgenommen wird.

2237 Dieser Anforderung sind jedoch die Worte "wenn möglich" vorangestellt. Es ist nicht so, dass die Diplomatische Konferenz von 1949 die Unterrichtung von Zivilisten für weniger zwingend hielt als die Unterrichtung von Militärs. Der einzige Grund für diesen Zusatz ist, dass in bestimmten Ländern mit föderaler Struktur die öffentliche Schulbildung in die Verantwortung der Provinzen und nicht der Zentralbehörden fällt. Einige Delegationen, die auf

[1] [(1) S. 581] 1951 gab das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eine Zusammenfassung der Genfer Konventionen von 1949 in Form einer Broschüre in französischer, englischer und spanischer Sprache heraus, die für das Militärpersonal und die Öffentlichkeit bestimmt war;

verfassungsrechtliche Feinheiten peinlich genau achten, die man für unbegründet halten könnte, waren daher der Ansicht, dass sie mit den Freiheiten der Provinzen behutsam umgehen müssen.[2]

2238 Schließlich sollte die gesamte Bevölkerung die Konvention wirklich kennen und sich selbst von den Intentionen leiten lassen, die sie inspirieren. Keine Anstrengung sollte unterlassen werden, um dieses äußerst wichtige Ziel zu erreichen. Die Regierungen, denen es leicht fällt, die erforderlichen praktischen Anstrengungen zu unternehmen, werden zweifellos bestrebt sein, diese Pflicht zu erfüllen.

2239 Eine weite Verbreitung der Genfer Konventionen bedeutet nicht nur, dass sie in Kriegszeiten leichter angewendet werden können, sondern auch, dass die Grundsätze der Menschlichkeit verbreitet werden und so zur Entwicklung eines friedlichen Geistes unter den Völkern beitragen.

2240 In diesem Zusammenhang kommt dem Roten Kreuz in seiner Gesamtheit und jeder seiner nationalen und internationalen Gliederungen eine wichtige Rolle zu, wenn es darum geht, den Behörden dabei zu helfen, die Grundsätze, für die es sich seit 1863 einsetzt und deren heiligen Charakter es den Regierungen der ganzen Welt nahegebracht hat, immer weiter unter den Völkern zu verbreiten. Dem Roten Kreuz kommt bei dieser Verbreitung eine wichtige Rolle zu.

2241 Die Bestimmungen des zweiten Absatzes greifen u. a. Artikel 99 auf, der besagt, dass der für einen Internierungsort zuständige Beamte im Besitz eines Exemplars der Konvention sein muss und dass der Text der Konvention im Internierungsort ausgehängt werden muss. Jeder Ort, gleich welcher Größe, sollte einen Text der Konvention erhalten, was von großer Bedeutung sein kann, wenn das Gebiet besetzt ist.

[2] [(2) S. 581] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, S. 70 und 112;

Artikel 145 – Übersetzungen. Regeln für die Anwendung

Die Hohen Vertragsparteien sollen sich gegenseitig durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrates und während der Feindseligkeiten durch Vermittlung der Schutzmächte die amtlichen Übersetzungen des vorliegenden Abkommens sowie die Gesetze und Verordnungen zustellen, die sie zur Gewährleistung seiner Anwendung unter Umständen erlassen.

Kommentar von 1958

2242 Die "offiziellen Übersetzungen" der Konvention sind diejenigen, die von den Exekutivbehörden eines Landes nach ihrem eigenen Recht erstellt werden. Länder mit mehr als einer Staatssprache können daher mehrere Übersetzungen übermitteln. Die Fassungen in französischer, englischer, spanischer und russischer Sprache sind jedoch nicht zu berücksichtigen, da die beiden erstgenannten die authentischen Texte der Konvention sind, während die beiden letztgenannten vom Schweizerischen Bundesrat gemäß Artikel 150 offiziell erstellt wurden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Kommentars liegen neben den von den Regierungen angefertigten Übersetzungen auch amtliche Fassungen in Arabisch, Dänisch, Deutsch, Finnisch, Hebräisch, Indonesisch, Italienisch, Japanisch, Niederländisch, Norwegisch, Persisch, Polnisch, Schwedisch, Serbokroatisch, Thailändisch und Tschechisch vor.

2243 Die Formulierung "Gesetze und Vorschriften", die ebenfalls mitgeteilt werden müssen, ist so weit wie möglich auszulegen. Darunter sind alle rechtlichen Dokumente zu verstehen, die von der Exekutive und der Legislative erlassen werden und in irgendeiner Weise mit der Anwendung der Konvention zusammenhängen. Die Staaten werden also verpflichtet sein, einander die in Anwendung der Artikel der Konvention erlassenen Gesetze mitzuteilen; sie werden aber auch verpflichtet sein, die von ihnen erlassenen Gesetze und Vorschriften mitzuteilen, die nach der Konvention nicht obligatorisch sind. Mehrere Bestimmungen der Konvention erfordern in verschiedenen Fällen Anpassungen oder Ergänzungen der nationalen Gesetze. Strafgesetzgebung, Vorschriften für die Internierung, die Einrichtung von Sicherheitszonen, der Schutz von zivilen Krankenhäusern, die Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes und die Kennzeichnung von Kleinkindern erfordern gesetzgeberische Maßnahmen, auf die sich die Anwendung des Übereinkommens stützen kann. Es ist wichtig, dass die Parteien der Konvention darüber informiert werden, und das schnellste Verfahren zu diesem Zweck ist die Einschaltung des Schweizerischen Bundesrates, der Verwahrer der Genfer Konventionen, als Vermittler.

Artikel 146 bis 148

1. Historischer Überblick

2244 Die Genfer Konventionen sind Teil der sogenannten Kriegsregeln und -gebräuche, deren Verletzung gemeinhin als "Kriegsverbrechen" bezeichnet wird.

2245 Die Bestrafung von Verstößen gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges ist nicht völlig neu. Im XVIII. und XIX. Jahrhundert gibt es zwar einige Beispiele für Urteile, mit denen solche Verstöße geahndet wurden, aber sie waren selten und bildeten keinen Präzedenzfall. Die Kodifizierung der Kriegsregeln, die 1864 in Genf begann und 1899 und 1907 in Den Haag fortgesetzt wurde, führte nicht zur Ausarbeitung internationaler Vorschriften für die Bestrafung von Kriegsverbrechen.

2246 Das Vierte Haager Übereinkommen von 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges sah zwar in Artikel 3 vor, dass eine kriegführende Partei, die gegen die Bestimmungen der diesem Übereinkommen beigefügten Gebräuche verstößt, im gegebenen Fall zur Entschädigung verpflichtet ist und für alle Handlungen verantwortlich ist, die von Personen begangen werden, die zu ihren Streitkräften gehören. Die Verantwortlichkeiten des kriegführenden Staates waren jedoch rein finanzieller Art. Es stand den einzelnen Staaten völlig frei, Handlungen, die von ihren eigenen Truppen gegen den Feind oder von feindlichen Truppen unter Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges begangen wurden, zu bestrafen oder nicht. Mit anderen Worten: Die Bestrafung hing allein davon ab, ob eine nationale Gesetzgebung zur Ahndung der begangenen Handlungen existierte oder nicht.

2247 Am Ende des Ersten Weltkriegs schien das System jedoch kaum zufriedenstellend zu sein, und der Versailler Vertrag enthielt Bestimmungen zur Bestrafung von Staatsangehörigen der besiegten Länder, die gegen die alliierten Truppen Handlungen begangen hatten, die den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges zuwiderliefen. Das Ergebnis dieser Bestimmung im Versailler Vertrag und die daraus resultierenden Leipziger Urteile sind hinlänglich bekannt.

2248 Das Problem der Bestrafung von Kriegsverbrechern stellte sich vor allem während des Zweiten Weltkriegs und in den Jahren danach. Die sehr zahlreichen Verstöße gegen die Kriegsregeln, die während des Krieges begangen wurden, machten die Frage zu einer dringenden Angelegenheit, die die öffentliche Meinung und die Behörden in den verschiedenen Ländern beschäftigte.

2249 Das Fehlen einer internationalen Regelung und die geringe Zahl der betroffenen nationalen Gesetze veranlasste die meisten Staaten, eine besondere Gesetzgebung zur Bestrafung der vom Feind begangenen Kriegsverbrechen gegen ihre Bevölkerung und ihre Truppen zu erlassen. Obwohl die öffentliche Meinung in den meisten Fällen die Bestrafung der auf der Grundlage dieser Gesetze Verurteilten für normal und gerecht hielt, blieb ein bestimmtes Gefühl der Unsicherheit über die Rechtmäßigkeit der ergangenen Urteile bestehen. Darüber hinaus beruhen die verschiedenen Strafrechtssysteme nicht auf denselben Grundsätzen. In den angelsächsischen Ländern scheint es im Allgemeinen so zu sein, dass das Vorhandensein einer schriftlichen oder nur gewohnheitsrechtlichen Regel des Völkerrechts, auch wenn sie keine Strafen vorsieht, die Gerichte des Landes in die Lage versetzt, diejenigen zu verurteilen, die gegen diese Regel verstoßen haben, während in anderen Ländern, insbesondere auf dem Kontinent, das Strafrecht, wenn es anwendbar sein soll, nicht nur formale Regeln, sondern auch Bestimmungen über die Art und Schwere der Strafe enthalten muss. In diesen Ländern hat der Spruch "nulla poena sine lege" weiterhin volle Gültigkeit.

2250 Unabhängig davon, wie man zu den nach dem Zweiten Weltkrieg verhängten Strafen steht, wäre es befriedigender gewesen, sich auf bereits bestehende Regeln stützen zu können, ohne zu besonderen Maßnahmen verpflichtet zu sein.

2. Die Konvention von 1949 und die vorbereitenden Arbeiten

2251 Die Ereignisse des Zweiten Weltkriegs veranlassten das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu dem Schluss, dass jede internationale Konvention, die sich mit den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges befasst, notwendigerweise ein Kapitel enthalten muss, das die Bestrafung von Verstößen gegen die Konvention betrifft. Die zahlreichen Anfragen zum Eingreifen für Angeklagte von Kriegsverbrechen, die, wie oben erwähnt, nach einer

besonderen Gesetzgebung abgeurteilt wurden, da vor Beginn der Feindseligkeiten keine Gesetze zur Bestrafung von Kriegsverbrechen in der üblichen Weise ausgearbeitet worden waren, bestätigten diese Auffassung.

2252 Darüber hinaus konnte sich der Internationale Ausschuss nicht taub stellen gegenüber den Argumenten derjenigen, die behaupteten, dass die vollständige und getreue Anwendung der Konventionen nur auf der Verhängung wirksamer Strafen gegen diejenigen, die sie verletzten, beruhen könne.

2253 Das Internationale Komitee lenkte daher die Aufmerksamkeit der Expertenkonferenzen, die 1946 und 1947 in Genf stattfanden, auf dieses wichtige Problem, obwohl es natürlich keine Maßnahmen zur Bestrafung vorschlagen wollte. Die Konferenzen empfahlen dem Komitee, seine Studien noch gründlicher zu betreiben.

2254 Im Jahr 1948 legte das Internationale Komitee der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes den folgenden Artikelentwurf vor (Artikel 40 der ersten Konvention):

> "Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Personen, denen Verletzungen dieser Konvention zur Last gelegt werden, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit zu suchen. Sie überweisen sie ferner in Übereinstimmung mit ihrer Gesetzgebung oder mit den Konventionen zur Verfolgung von Handlungen, die als Kriegsverbrechen gelten, zur Verhandlung an ihre eigenen Gerichte oder überstellen sie zur Aburteilung an eine andere Vertragspartei."

2255 Dieser Artikel sah daher vor, das bestimmte Verstöße gegen die Konvention als Kriegsverbrechen gelten und legte die Art und Weise fest, wie die Schuldigen zu bestrafen sind. Die gewählte Formel beruht auf dem Grundsatz "aut dedere aut punire", der häufig als Grundlage für die Auslieferung verwendet wird. Bei der Vorlage dieses Textes an die Konferenz betonte der Internationale Ausschuss, dass seine Untersuchungen zum Problem der Bestrafung noch unvollständig seien; er beabsichtige, sie fortzusetzen, insbesondere wegen der Entwicklung der Bestrafung von Kriegsverbrechen durch eine beträchtliche Anzahl von Ländern und die Vereinten Nationen selbst.

2256 Die XVII. Konferenz forderte den Internationalen Ausschuss auf, seine Arbeit in diesem Bereich fortzusetzen und die Ergebnisse einer späteren Konferenz vorzulegen.

2257 Als Ergebnis dieser Einladung lud das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Dezember 1948 vier internationale Experten nach Genf ein, mit denen die Frage eingehend untersucht wurde. Das Ergebnis war ein Entwurf für vier neue Artikel, die in jede der vier Genfer Konventionen aufgenommen werden sollten und die die Strafen für Personen betrafen, die Verletzungen dieser Konventionen begangen hatten.[1]

[1] [(1) S. 586] Nachstehend folgt der Wortlaut der betroffenen Artikel:
I. Gesetzgeberische Maßnahmen.
Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, dieses Übereinkommen in ihr innerstaatliches Recht aufzunehmen, die Strafverfolgung jeder gegen seine Bestimmungen verstoßenden Handlung sicherzustellen und Bestimmungen zu erlassen, um Verletzungen gegen das Übereinkommen mit strafrechtlichen Strafen oder geeigneten Disziplinarmaßnahmen zu ahnden.
Innerhalb von zwei Jahren nach der Ratifikation dieses Übereinkommens verpflichten sich die Hohen Vertragsparteien, dem Schweizerischen Bundesrat zur Weiterleitung an alle Unterzeichnerstaaten oder beitretenden Staaten die in Anwendung dieses Artikels erlassenen Gesetze und sonstigen Maßnahmen in Kommunikation zu geben.
II. Schwere Verletzungen.
Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Artikels werden schwere Verletzungen gegen dieses Übereinkommen als Verbrechen gegen das Völkerrecht von den Gerichten einer der Hohen Vertragsparteien oder von einer internationalen Gerichtsbarkeit, deren Zuständigkeit von ihnen anerkannt wurde, geahndet.
Zu den schweren Verletzungen zählen insbesondere solche, die den Tod, großes menschliches Leid oder schwere Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, solche, die eine schwere Verletzung der persönlichen Freiheit oder eine Beeinträchtigung der Würde des Menschen darstellen oder eine umfangreiche Zerstörung von Eigentum mit sich bringen, sowie Verletzungen, die aufgrund ihrer Art oder ihrer Dauer eine vorsätzliche Missachtung dieser Konvention darstellen.
Jede Hohe Vertragspartei erlässt in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Artikel geeignete Bestimmungen für die Auslieferung jeder Person, die einer schweren Verletzung dieses Übereinkommens beschuldigt wird und die die Hohe Vertragspartei nicht vor ihre eigenen Gerichte stellt.
III. Befehle von Vorgesetzten.
Die Tatsache, dass der Angeklagte auf Befehl eines Vorgesetzten oder in Ausführung eines Gesetzes oder einer Verordnung gehandelt hat, stellt keine gültige Verteidigung dar, wenn die Strafverfolgung nachweisen kann, dass der Angeklagte unter den

2258 Auf den Seiten 18 bis 23 der Bemerkungen und Vorschläge, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz der Diplomatischen Konferenz zur Prüfung vorgelegt hat, findet sich eine kurze Darstellung der Gründe, die das Komitee veranlasst haben, diesen Entwurf vorzulegen. Die konsultierten Experten haben die Notwendigkeit betont, Verstöße gegen die Genfer Konventionen zu ahnden. Aus diesem Grund muss jede Partei innerhalb von zwei Jahren die erforderlichen Gesetzgebungen erlassen; die Erfüllung dieser Pflicht wird automatisch durch die Kommunikation der getroffenen Maßnahmen an den Depositarstaat überprüft.

2259 Die universelle Zuständigkeit für schwere Verletzungen gibt Anlass zu der Hoffnung, dass sie nicht ungestraft bleiben, und die Pflicht zur Auslieferung gewährleistet die Universalität der Bestrafung. Darüber hinaus wird der Einfluss einer Anordnung eines Vorgesetzten oder einer amtlichen Weisung auf die Verantwortlichkeiten des Urhebers der begangenen Tat ausdrücklich vorgesehen und festgestellt. Schließlich waren sich die Experten einig, dass die Angeklagten trotz der gefühlten Verwerflichkeit solcher Handlungen in den vollen Genuss der gerichtlichen und verfahrensrechtlichen Garantien kommen müssen. Der Internationale Ausschuss hatte die Gelegenheit, ihnen seine Erfahrungen in diesem Bereich zu erläutern.

2260 Auf der Diplomatischen Konferenz von 1949 wurde das Problem der Strafen, die bei Verstößen gegen die Konventionen verhängt werden sollten, dem gemeinsamen Ausschuss zur Prüfung vorgelegt, der die Aufgabe hatte, alle den vier Konventionen gemeinsamen Bestimmungen zu prüfen. Die Textentwürfe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz wurden den Regierungen erst sehr kurz vor der Eröffnung der Konferenz zugestellt, sodass sich mehrere Delegationen dagegen aussprachen, sie als Diskussionsgrundlage zu verwenden. Die niederländische Delegation nahm die Vorschläge jedoch an und legte sie der Konferenz offiziell vor. Die Prüfung der Vorschläge wurde für einige Wochen vertagt.

2261 In den Erläuterungen zu den einzelnen neuen Artikeln wird auf die Diskussionen eingegangen, die zu ihrer Annahme geführt haben. Besonders erwähnenswert ist die umfangreiche Vorarbeit, die außerhalb der Konferenz geleistet wurde, und wir möchten Herrn M. W. Mouton, einem Mitglied der niederländischen Delegation, der die Hauptarbeit geleistet hat, unsere Anerkennung aussprechen. Schließlich legten zehn Delegationen einen gemeinsamen Text vor, der, abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen von der Konferenz angenommen wurde.[2]

---

gegebenen Umständen Gründe zu der Annahme hatte, dass er eine Verletzung dieser Konvention begangen hat. In einem solchen Fall kann die Strafe dennoch gemildert oder erlassen werden, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

Die volle Verantwortung liegt bei der Person, die den Befehl erteilt hat, auch wenn sie dabei in ihrer offiziellen Eigenschaft als Staatsdiener gehandelt hat.

IV. Schutzmaßnahmen.

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, keine Person, die einer Verletzung dieser Konvention beschuldigt wird, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, einem außerordentlichen Gerichtshof zu unterwerfen. Sie vereinbaren ferner, keine Strafen oder repressiven Maßnahmen anzuwenden, die strenger sind als die, die gegen ihre eigenen Staatsangehörigen verhängt werden, oder die gegen die allgemeinen Grundsätze des Rechts und der Menschlichkeit verstoßen. Sie gewähren jedem Angeklagten alle nach dem allgemeinen Recht anerkannten Rechte auf Verteidigung und Rechtsmittel.

Die Garantien für eine ordnungsgemäße Verhandlung und eine ordnungsgemäße Verteidigung dürfen in keinem Fall weniger günstig sein als die in Artikel 95 und den folgenden Artikeln der Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen vorgesehenen Garantien.

Ähnliche Garantien sind anzuwenden, wenn der Angeklagte vor einem internationalen Gericht angeklagt wird.

[2] [(1) S. 587] Der folgende Text ist der Wortlaut dieser Änderung im Schlussprotokoll der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949, Band II, S. 42:

Artikel A. – „Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, soweit diese Konvention nicht auf andere Weise durchgeführt werden darf, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Verfassungen Gesetzgebung zu erlassen, die wirksame Strafen für Personen vorsieht, die eine der im folgenden Artikel definierten schweren Verstöße begehen oder befehlen.

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, Personen zu suchen, die einer der oben genannten schweren Verletzungen verdächtigt werden oder die eine solche schwere Verletzung angeordnet haben, und alle Personen, die solche schweren Verletzungen begehen oder anordnen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte zu stellen oder, wenn sie es vorzieht und sofern eine andere betroffene Hohe Vertragspartei einen prima facie-Fall dargelegt hat, sie zur Verhandlung an diese Vertragspartei zu überstellen. Jede Hohe Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Ahndung aller Handlungen, die gegen die Bestimmungen dieser Konvention verstoßen, mit Ausnahme der oben genannten schweren Verletzungen.

3. Ausblick auf die Zukunft

2262 Auf der Brüsseler Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechts im Jahr 1947 wurde das Problem der Bestrafung von Kriegsverbrechen erörtert.

2263 Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Völkerrechtskommission mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für einen Kodex der Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit beauftragt. Dieses Gesetzbuch, dessen Ausarbeitung von der Völkerrechtskommission auf ihrer Tagung 1951 abgeschlossen wurde, sieht die Bestrafung einer Reihe von Vergehen vor, zu denen (Artikel 2 II) Verstöße gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges gehören.

2264 Es ist bezeichnend, dass die Völkerrechtskommission bei ihrer Arbeit von dem Gedanken ausging, dass solche Vergehen die Beziehungen zwischen den Völkern in gewisser Weise erschweren und die Spannungen, die zum Kriegszustand geführt haben, noch verschärfen können, wodurch die Wiederherstellung des Friedens erschwert wird.

2265 Die Kommission erstellte jedoch keine Liste der Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges, die als Kriegsverbrechen anzusehen sind. Sie vertrat nämlich die Auffassung, dass die Kriegsregeln und -gebräuche nicht präzise genug sind, um eine solche Liste zu erstellen, und zog eine allgemeine Formel vor, die an die Entwicklung des Völkerrechts angepasst werden kann.

2266 Das Ergebnis der Arbeit der Völkerrechtskommission ist, dass daher neben den in den Genfer Konventionen enthaltenen Vorschriften auch strafrechtliche Vorschriften zur Ahndung von Verletzungen dieser Konventionen auf internationaler Ebene gedrängt werden können; die Durchsetzung wird daher auf zweierlei Weise gewährleistet.

2267 Auf ihrer Tagung im Jahr 1950 setzte die Versammlung der Vereinten Nationen auch einen Ad-hoc-Ausschuss ein, der einen Entwurf für eine internationale Strafgerichtsbarkeit ausarbeiten sollte. Dieser Ausschuss, der im Sommer 1951 im Rahmen der Ausarbeitung des Entwurfs eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof zusammentrat, erörterte die Art der Vergehen, die in die Zuständigkeit eines solchen Gerichtshofs fallen würden. Es wurde eine sehr allgemeine Formulierung gewählt, doch wurde die Auffassung vertreten, dass unter den in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallenden Vergehen auch Verletzungen der Kriegsregeln und -gebräuche ihren Platz haben sollten.

2268 Dieser Entwurf wurde der Versammlung 1952 erneut vorgelegt, die beschloss, einen weiteren Ausschuss einzusetzen, der die Frage erneut untersuchen und den Entwurf überarbeiten sollte. Der Ausschuss trat 1953 zusammen und legte die Ergebnisse seiner Arbeit der Versammlung 1954 vor, die die Prüfung der Frage auf die darauf folgende Sitzung vertagte, auf der sie den Bericht des neuen Ad-hoc-Ausschusses zur Definition der Aggression untersuchen wird.

Artikel B. – „Schwere Verstöße im Sinne des vorstehenden Artikels sind alle folgenden Handlungen, wenn sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen werden: Abkommen über Verwundete und Kranke. Die vorsätzliche Tötung, Folter oder Misshandlung, einschließlich biologischer Experimente, die vorsätzliche Zufügung großer Leiden oder schwerer Verletzungen an Leib oder Gesundheit und die weitgehende Zerstörung von Eigentum, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist und rechtswidrig und mutwillig vorgenommen wird

Seerechtsübereinkommen.

Die vorsätzliche Tötung, Folter oder Misshandlung, einschließlich biologischer Experimente, die vorsätzliche Zufügung großer Leiden oder schwerer Verletzungen an Körper oder Gesundheit und die weitgehende Zerstörung von Besitz, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist und rechtswidrig und mutwillig vorgenommen wird.

Kriegsgefangenenkonvention. Die vorsätzliche Tötung, Folter oder Misshandlung, einschließlich biologischer Experimente, die vorsätzliche Zufügung großer Leiden oder schwerer Verletzungen an Körper oder Gesundheit, die Zwangsrekrutierung eines Kriegsgefangenen in die Kräfte der feindlichen Macht oder die vorsätzliche Vorenthaltung der in dieser Konvention vorgesehenen Rechte auf ein faires und ordentliches Gerichtsverfahren.

Zivilabkommen.

Die vorsätzliche Tötung, Folter oder Misshandlung, einschließlich biologischer Experimente, die vorsätzliche Zufügung großer Leiden oder schwerer Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit, die unrechtmäßige Deportation oder Überführung oder unrechtmäßige Inhaftierung, die Zwangsrekrutierung einer geschützten Person in die Kräfte einer feindlichen Macht oder die vorsätzliche Vorenthaltung der in dieser Konvention vorgeschriebenen Rechte auf ein faires und ordentliches Verhandlung, die Geiselnahme und die weitgehende Zerstörung von Eigentum, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist und rechtswidrig und mutwillig vorgenommen wird.

2269 Aufgrund des weitverbreiteten Widerstands scheint es sehr unwahrscheinlich, dass die Vereinten Nationen in naher Zukunft einen internationalen Strafgerichtshof einrichten werden.

Artikel 146 – Strafrechtliche Bestimmungen I. Allgemeine Bemerkungen[1]

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen.

Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung der Person verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehles zur Begehung der einen oder andern dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind und hat sie ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte zu ziehen. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäss den ihrer eigenen Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen zur Aburteilung einer andern an der Verfolgung interessierten Vertragspartei übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ausreichende Beschuldigungen nachgewiesen hat.

Jede Vertragspartei soll die notwendigen Massnahmen ergreifen, um auch diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu unterbinden, die nicht zu den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen zählen.

Unter allen Umständen müssen die Angeklagten nicht geringere Sicherheiten in bezug auf Gerichtsverfahren und freie Verteidigung geniessen als die in Artikel 105 ff. des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen.

Kommentar von 1958

2270 Dieser Artikel ist der Eckpfeiler des Systems, das zur Verfolgung von Verletzungen der Konvention eingesetzt wird. Dieses System beruht auf drei wesentlichen Pflichten, die jeder Partei auferlegt sind: eine besondere Gesetzgebung zu erlassen; nach Personen zu fahnden, die mutmaßlich Verletzungen der Konvention begangen haben; diese Personen vor ihre eigenen Gerichte zu stellen oder, falls sie es vorzieht, sie einer anderen betroffenen Hohen Vertragspartei zur Verhandlung zu überstellen.

2271 Die Bestimmung verweist auch auf die Liste der schweren Verletzungen in Artikel 147 und endet mit der Angabe der Garantien für eine ordnungsgemäße Verhandlung und Verteidigung, die den Angeklagten zugutekommen sollen.

Absatz 1 – Besondere Gesetzgebung

2272 Es ist wünschenswert, dass die Staaten, die die Konvention ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind, ohne Verzögerung die notwendigen Schritte unternehmen, um ihren Pflichten nach Artikel 146[2] nachzukommen. Diese

[1] [(1) S. 589] Artikel, der in allen vier Genfer Konventionen enthalten ist. Siehe Erste Konvention, Artikel 49; Zweite Konvention, Artikel 50; Dritte Konvention, Artikel 129.

[2] [(1) S. 590] Eine Reihe von Staaten, die diese Konvention ratifiziert haben, sind dieser Pflicht bereits nachgekommen. Die Schweiz ist ein Beispiel dafür, wo das Militärstrafgesetzbuch durch die Hinzufügung einer neuen allgemeinen Bestimmung (Artikel 109) teilweise revidiert wurde, nach der ein Verstoß gegen die Bestimmungen der internationalen Konventionen über die Kriegsführung oder den Schutz der Kriegsopfer wegen Verletzung seiner militärischen Pflichten bestraft wird, sofern nicht strengere Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs anwendbar sind. In ähnlicher Weise hat Jugoslawien sein Strafgesetzbuch geändert und an die neuen Genfer Konventionen angepasst. Mit einem Strafgesetz vom 27. Februar 1951 wurden alle in den Genfer Konventionen definierten schweren Verletzungen in das neue Strafgesetzbuch aufgenommen. Artikel 125 deckt Kriegsverbrechen ab, die gegen die Zivilbevölkerung begangen wurden; die Liste der strafbaren Vergehen ist sogar wesentlich länger als die des Artikels 147 der Vierten Konvention. Die Niederlande haben am 19. Mai 1954 eine Reihe von Gesetzen erlassen, mit denen die Bestimmungen der vier Genfer Konventionen zur Ahndung von Verletzungen der Konventionen in das nationale Strafrecht übernommen wurden. Artikel 8

Aufgabe der Anpassung des Strafrechts für die Ahndung von Verletzungen der Konvention ist sicherlich komplex und wird oft lange und gründliche Studien erfordern.

2273 Aus diesem Grund hat der Internationale Ausschuss bei der Verabschiedung der vier Genfer Konventionen von 1949 den Wunsch geäußert, ein Mustergesetz zu erarbeiten, auf das sich die nationale Gesetzgebung der verschiedenen Länder stützen könnte und das auch den Vorteil hätte, eine bestimmte Einheitlichkeit der Gesetzgebung zu schaffen.[3]

2274 Im Allgemeinen finden die Genfer Konventionen Anwendung, wenn eine der in den Artikeln 2 und 3 aufgeführten Situationen eintritt, d. h. im Falle eines Krieges, einer Besetzung oder eines Bürgerkrieges. Artikel 146 gehört jedoch zu den Bestimmungen, die in Friedenszeiten im Vorgriff auf diese Situationen in Kraft gesetzt werden müssen. Die auf der Grundlage dieses Absatzes zu erlassenden Gesetze sollten unseres Erachtens die Art und Dauer der Strafe für jedes Vergehen festlegen, nach dem Grundsatz, dass die Strafe dem Verbrechen entsprechen muss. Sie sollte nicht dem Ermessen des Richters überlassen werden.[4]

2275 Absatz 1 bezieht sich auf Artikel 147, in dem die als schwerwiegend angesehenen Verletzungen aufgeführt sind. Die Liste wird in den Erläuterungen zu Artikel 147 erörtert.

2276 Nach Artikel 146 gelten die vorgesehenen Strafbestimmungen für Personen, die eine schwere Verletzung der Konvention begangen oder deren Begehung angeordnet haben, wodurch die gemeinsame Verantwortung des Urhebers einer Handlung und desjenigen, der sie anordnet, festgelegt wird. Sie können beide als Mittäter strafrechtlich verfolgt werden. Die Verantwortlichkeiten derjenigen, die nicht eingreifen, um eine Verletzung der Konventionen zu verhindern oder zu beenden, werden jedoch nicht erwähnt. In mehreren Fällen dieser Art haben die alliierten Gerichte Schuldsprüche verhängt. Da sich die Konvention zu diesem Punkt nicht äußert, muss er im Rahmen des Kommunalrechts entweder durch den Erlass besonderer Bestimmungen oder durch die Anwendung von Generalklauseln in den Strafgesetzbüchern geregelt werden.

2277 Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hatte in den Vorschlägen, die es der Diplomatischen Konferenz auf der Grundlage des Gutachtens der von ihm konsultierten Experten unterbreitet hatte, einen besonderen Artikel vorgeschlagen, der sich mit der Auswirkung von Handlungen, die auf Anweisung eines Vorgesetzten vorgenommen wurden, auf die Schuld einer Person befasst, die eine Straftat begangen hat. Die Diplomatische Konferenz hat diesen Artikel nicht gebilligt, sodass es der nationalen Gesetzgebung überlassen blieb, diese Frage zu regeln. Viele Militärstrafgesetze enthalten diesbezügliche Klauseln, einige jedoch nicht. In jedem Fall ist zu hoffen, dass eine Person, die eine Straftat auf Befehl oder in Anwendung allgemeiner Anweisungen begeht, gleich behandelt wird, unabhängig davon, ob sie ein feindlicher Ausländer [Fremder / Alien] oder ein Staatsangehöriger des betroffenen Landes ist. Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, die sich bei der Ausarbeitung ihres Entwurfs für ein Gesetz über Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit mit diesem Problem befasst hat, kam nach langen Diskussionen zu folgendem Grundsatz: "Die Tatsache, dass eine Person, die eines in diesem Gesetzbuch

---

des Gesetzes bestraft Verstöße gegen die Kriegsregeln und -gebräuche mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren; bei Vorliegen erschwerender Umstände kann ein Urteil von bis zu 15 Jahren oder in bestimmten Fällen sogar die Todesstrafe oder eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren verhängt werden. Die meisten anderen Länder, die die Genfer Konventionen ratifiziert haben, sollten ebenfalls ihre Strafgesetzgebung anpassen, da es in den meisten Fällen unmöglich sein wird, sich mit der bereits bestehenden Gesetzgebung zufrieden zu geben;

[3] [(1) S. 591] Der Sechste Internationale Strafrechtskongress, der im Herbst 1953 in Rom stattfand, hatte die strafrechtliche Ahndung von Verletzungen der internationalen humanitären Konventionen zum Thema. Dem Kongress wurden Berichte aus verschiedenen Ländern vorgelegt und ein allgemeiner Bericht wurde von Claude Pilloud, dem stellvertretenden Direktor und Leiter der juristischen Abteilung des Internationalen Komitees, präsentiert. Der Kongress legte den Grundstein für ein mögliches Mustergesetz zur Ahndung von Verletzungen der Genfer Konventionen (siehe "Revue internationale de Droit pénal", 1953, Nr. 1, 2 und 3). Seitdem haben das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und andere Gremien die Arbeit an einem Mustergesetz fortgesetzt. Wie die Diskussionen auf dem Sechsten Internationalen Strafrechtskongress gezeigt haben, muss vor allem bei der Definition der Verletzungen Einheitlichkeit angestrebt werden; die Festsetzung des Urteils und das anzuwendende Verfahren werden als Angelegenheit des Kommunalrechts der einzelnen Länder betrachtet;

[4] [(2) S. 591] Das angelsächsische System, dem der Internationale Strafgerichtshof in Nürnberg folgte und das nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs die Grundlage für mehrere nationale Gesetzgebungen bildete, scheint eher unbefriedigend zu sein. Das System wird durch eine Aussage im "Manuel Oppenheim-Lauterpacht" veranschaulicht, wonach Kriegsverbrechen unabhängig von ihrer Schwere mit der Todesstrafe geahndet werden können (6. Auflage, Band II, Seite 456);

definierten Vergehens angeklagt ist, auf Befehl ihrer Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, entbindet sie nicht von ihrer Verantwortung nach dem Völkerrecht, sofern ihr tatsächlich eine moralische Entscheidung möglich war". (Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dritte Tagung.) Später änderte die Kommission auf der Grundlage von Stellungnahmen der Regierungen diese Formulierung dahingehend, dass der Angeklagte nur dann nach dem Völkerrecht verantwortlich ist, wenn es ihm unter den gegebenen Umständen möglich war, entgegen den Anordnungen seines Vorgesetzten zu handeln.

2278 Die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission kommen den Vorschlägen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sehr nahe, das empfohlen hatte, bei der Beurteilung der Verantwortlichkeiten zu fragen, ob der Angeklagte vernünftigerweise hätte wissen können oder nicht, dass er an einer Verletzung der Konvention beteiligt war. Die Völkerrechtskommission zog den Begriff der möglichen Wahl vor, der viel weiter gefasst ist, da er nicht nur die Fälle erfasst, in denen der Angeklagte eine Straftat begangen hat, sondern auch die Fälle, in denen er unter moralischem oder physischem Zwang gehandelt hat.

Absatz 2 – Fahndung nach und Strafverfolgung von Personen die schwere Verletzungen begangen haben

2279 Die Pflicht jedes Staates, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, impliziert, dass sich diese Gesetzgebung auf jede Person erstrecken muss, die eine schwere Verletzung begangen hat, unabhängig davon, ob es sich um einen Staatsangehörigen des betreffenden Staates oder einen Feind handelt. Die Gesetze einiger Länder, die bereits die Bestrafung von Verletzungen der Genfer Konventionen vorsehen, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, sollten in diesem Punkt geändert werden.

2280 Die Pflicht der Hohen Vertragsparteien, nach Personen zu fahnden, die beschuldigt werden, schwere Verletzungen begangen zu haben, erlegt ihnen eine aktive Pflicht auf. Sobald eine Vertragspartei feststellt, dass sich in ihrem Hoheitsgebiet eine Person aufhält, die eine solche Verletzung begangen hat, hat sie dafür zu sorgen, dass die betroffene Person so schnell wie möglich festgenommen und strafrechtlich verfolgt wird. Die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen sollten daher spontan und nicht erst auf Anfrage eines anderen Staates hin ergriffen werden. Das gerichtliche Verfahren sollte unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Angeklagten einheitlich durchgeführt werden. Staatsangehörige, Freunde, Feinde, alle sollten denselben Regeln unterliegen und von denselben Gerichten verurteilt werden. Die Einrichtung von Sondergerichten für Kriegsverbrecher feindlicher Staatsangehörigkeit kommt daher nicht in Frage.

2281 Die Auslieferung wird durch das Kommunalrecht des Landes eingeschränkt, in dem der Angeklagte festgehalten wird. Es wird bewusst ein Zusatz hinzugefügt: "in Übereinstimmung mit den Bestimmungen seiner Gesetzgebung". Außerdem ist die Auslieferung an eine besondere Bedingung geknüpft. Die Vertragspartei, die um die Auslieferung eines Angeklagten bittet, muss einen "prima facie"-Fall gegen ihn vorbringen. Eine ähnliche Klausel findet sich in den meisten nationalen Gesetzen und internationalen Verträgen über die Auslieferung. Die genaue Auslegung des Begriffs "'prima facie'-Fall" hängt in der Regel vom nationalen Recht ab, doch lässt sich als allgemeiner Grundsatz festhalten, dass damit ein Fall gemeint ist, der in dem Land, an das die Auslieferung angefragt wird, eine Strafverfolgung vor Gericht nach sich ziehen würde.

2282 Die meisten nationalen Gesetze und internationalen Verträge zu diesem Thema lehnen die Auslieferung von Angeklagten ab, die Staatsangehörige des Staates sind, der sie festhält. In solchen Fällen besagt Artikel 146 ganz klar, dass der Staat, der den Angeklagten festhält, ihn vor seine eigenen Gerichte stellen muss.

2283 Darüber hinaus schließt dieser Absatz nicht aus, dass der Angeklagte einem internationalen Strafgerichtshof überstellt wird, dessen Zuständigkeit von den Vertragsparteien anerkannt worden ist. In diesem Punkt wollte die Diplomatische

Konferenz insbesondere den künftigen Standpunkt vorbehalten und keine Hindernisse für den Fortschritt des Völkerrechts aufwerfen[5].

Absatz 3 – Unterdrückung anderer Verstöße

2284 Artikel 147 definiert die schweren Verletzungen dieser Konvention. Nach diesem Absatz müssen die Vertragsparteien jedoch auch alle anderen Handlungen unterlassen, die den Bestimmungen dieser Konvention zuwiderlaufen. Die Formulierung ist nicht sehr präzise. Der im französischen Text verwendete Ausdruck "faire cesser" kann auf unterschiedliche Weise interpretiert werden. Nach Ansicht des Internationalen Ausschusses umfasst er alles, was ein Staat tun kann, um zu verhindern, dass Handlungen, die der Konvention zuwiderlaufen, begangen oder wiederholt werden. Der Sonderausschuss des Gemeinsamen Ausschusses hatte zunächst die Formulierung "prendre les mesures nécessaires pour la suppression de" vorgeschlagen. Bei den Beratungen im Gemeinsamen Ausschuss wurde das Wort "suppression" im englischen Text beibehalten, während im französischen Text das Wort "redressement" verwendet wurde. Schließlich nahm die Diplomatische Konferenz in ihrer Plenarsitzung die Formulierung "faire cesser" an, behielt aber das Wort "suppression" im englischen Text bei.[6] Es besteht jedoch kein Zweifel daran, dass in erster Linie die Unterdrückung anderer Verletzungen als der aufgelisteten schweren Verletzungen gemeint ist und erst in zweiter Linie administrative Maßnahmen, um die Achtung der Bestimmungen der Konvention zu gewährleisten.

2285 Andere schwerwiegende Verletzungen gleichen Charakters, wie sie in Artikel 147 aufgeführt sind, sind leicht vorstellbar. Dies wurde bei der Verabschiedung des jugoslawischen Strafgesetzbuches (Artikel 125) sehr wohl begriffen, da die folgenden Verbrechen in die Liste aufgenommen wurden: erzwungener Wechsel der Staatsangehörigkeit, Zwangskonvertierung zu einer anderen Religion, Zwangsprostitution, Anwendung von Einschüchterung und Terror, Kollektivstrafen, rechtswidrige Gewahrsamnahme in einem Konzentrationslager, Zwangsrekrutierung für den Nachrichtendienst oder die Verwaltung der Besetzungsmacht, Aushungerung der Bevölkerung, Erhebung rechtswidriger oder überhöhter Steuern oder Requirierungen, Abwertung der Währung oder rechtswidrige Ausgabe von Geld.

2286 Dies zeigt, dass alle Verletzungen der Konvention durch nationale Gesetzgebung geahndet werden sollten. Die Vertragsparteien, die Maßnahmen zur Unterdrückung der verschiedenen schweren Verletzungen der Konvention ergriffen und für jeden Fall eine angemessene Strafe festgesetzt haben, sollten zumindest eine Generalklausel in ihre Gesetzgebung aufnehmen, die die Bestrafung der anderen Verletzungen vorsieht. Darüber hinaus sollen die Behörden der Vertragsparteien nach Maßgabe dieses Absatzes allen ihnen unterstellten Personen konventionskonforme Weisungen erteilen und Verletzungen der Konvention gerichtlich oder disziplinarisch ahnden.

Absatz 4 – Verfahrensgarantien

2287 Die in der Konvention aufgeführten Verfahrensgarantien greifen die im Kriegsgefangenenübereinkommen von 1929 (Artikel 60-67) enthaltenen Garantien auf und entwickeln sie weiter.

2288 Das Eingreifen der Schutzmacht und ihr Recht, bei den Anhörungen anwesend zu sein und dafür zu sorgen, dass die Angeklagten angemessen verteidigt werden, wurden in dieser Konvention erwähnt. Aufgrund dieser Bestimmungen konnte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in den Nachkriegsjahren in Ermangelung von Schutzmächten in die Fälle zahlreicher wegen Kriegsverbrechen angeklagter Gefangener eingreifen. Manchmal wurde es sogar aufgefordert, ihnen in Gerichtsverfahren beizustehen. Einige Länder wie z. B. Frankreich, haben dem Komitee bestimmte Erleichterungen für die Durchführung dieser Tätigkeiten gewährt. Die gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass den Angeklagten von Kriegsverbrechen in jedem Fall bestimmte Verfahrensgarantien und das Recht auf

[5] [(1) S. 593] Siehe "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band II-B, S. 114-115. Die Niederlande hielten es für notwendig, ein spezielles Gesetz über die Auslieferung bei Kriegsverbrechen zu erlassen (Gesetz Nr. 215 vom 19. Mai 1954), in dem ausdrücklich die Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Auslieferung angefragt und bewilligt werden kann;

[6] [(1) S. 594] Dieses Wort entspricht ungefähr dem französischen Wort "répression" (aber nicht dem französischen "suppression"). Der englische und der französische Text stimmen also nicht ganz überein;

freie Verteidigung zustehen müssen. Diese Garantien sind insbesondere dann erforderlich, wenn der Angeklagte von einem feindlichen Gericht verurteilt wird. Aus diesem Grund hatte das Internationale Komitee in dem Entwurf, den es der Diplomatischen Konferenz vorgelegt hatte, einen besonderen Artikel vorgeschlagen, der sich mit dieser Frage befasst. Der Vorschlag stieß zunächst auf einige Einwände; viele der Delegierten waren der Meinung, dass die Regelung dieser Frage der Gesetzgebung der einzelnen Länder überlassen werden sollte. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei den meisten Angeklagten, die vom Feind verurteilt werden, um Kriegsgefangene handelt und dass Artikel 85 der Dritten Genfer Konvention ihnen daher in Anbetracht ihres Status als Kriegsgefangene automatisch angemessene Garantien gewähren würde. Die französische Delegation war sich jedoch darüber im Klaren, dass es wichtig ist, auf alle Angeklagten unabhängig von ihrem persönlichen Status die gleiche Regelung anzuwenden, und schlug bei den Beratungen im gemeinsamen Ausschuss vor, den vorliegenden Absatz anzunehmen. Die Konferenz schloss sich dem Vorschlag des gemeinsamen Ausschusses an.

2289 Eine ausführliche Analyse der Verfahrensgarantien der Dritten Genfer Konvention wäre hier fehl am Platz[7], aber nach dieser Konvention haben Kriegsgefangene, die sich einer Verhandlung unterziehen, die folgenden Rechte: Artikel 87 besagt, dass Kriegsgefangene zu keiner Strafe verurteilt werden dürfen, mit Ausnahme derjenigen, die für Angehörige der bewaffneten Kräfte des Gewahrsamsstaates vorgesehen sind, die die gleichen Handlungen begangen haben. Nach Artikel 99 hat der Angeklagte die Möglichkeit, seine Verteidigung darzulegen und den Beistand eines qualifizierten Anwalts oder Verteidigers in Anspruch zu nehmen. Wird gegen einen Kriegsgefangenen die Todesstrafe verhängt, so darf das Urteil nach Artikel 101 nicht vor Ablauf von mindestens sechs Monaten vollstreckt werden. Die Dauer der Untersuchungshaft ist in Artikel 103 geregelt. Artikel 105 regelt die Rechte der Verteidigung und Artikel 106 besagt, dass der Angeklagte die gleichen Rechtsmittel oder Anliegen hat wie die Angehörigen der Streitkräfte der Gewahrsamsstaat. Schließlich, und das ist besonders wichtig, muss den Angeklagten, die sich in den Händen des Feindes befinden, der Beistand der Schutzmacht gewährt werden.

2290 Mit dem Verweis auf die für Kriegsgefangene aufgestellten Regeln hat die Diplomatische Konferenz eine weise Entscheidung getroffen. Anstatt ein neues Gesetz zu schaffen, zog sie es vor, auf ein bereits bestehendes und bewährtes Gesetz zurückzugreifen, das einen echten Schutz für die Angeklagten darstellt.

2291 Im Zusammenhang mit diesem Absatz stellt sich die Frage, ob ein Angeklagter, der Kriegsverbrechen begangen hat, während der Feindseligkeiten vor Gericht gestellt werden kann und soll. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat mehrfach, insbesondere vor der Versammlung der Regierungsexperten in Genf im Jahre 1947, darauf hingewiesen, wie schwierig es für einen Angeklagten, der vor ein Militärgericht gestellt werden soll, ist, seine Verteidigung während der Feindseligkeiten vorzubereiten. Wie könnte er Beweise erbringen, die seine Verantwortlichkeiten mindern oder gar widerlegen könnten? Fälle, die so eindeutig sind, dass ein Urteil vor dem Ende der Feindseligkeiten gefällt werden kann, werden zweifellos eine Ausnahme bleiben.

2292 Es scheint daher eine gute Regel zu sein, dass die Verhandlung gegen einen Angeklagten, der wegen Kriegsverbrechen angeklagt ist, nicht zu einem Zeitpunkt stattfinden sollte, zu dem es ihm unmöglich ist, Beweise vorzulegen, die seine Verantwortung mindern oder widerlegen könnten.

[7] [(1) S. 595] Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz beabsichtigt, auch zu dieser Konvention einen Kommentar zu veröffentlichen (zum Zeitpunkt der Übersetzung ist diese Kommentierung bereits auf Deutsch übersetzt);

Artikel 147 – Strafrechtliche Bestimmungen II. Schwere Verletzungen

Als schwere Verletzungen, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten jene, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das vorliegende Abkommen geschützt sind: vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschliesslich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Gesundheit, ungesetzliche Deportation oder Versetzung, ungesetzliche Gefangenhaltung, Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht oder Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren, das Nehmen von Geiseln sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in grossem Ausmass auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden.

Kommentar von 1958

2293 Die Idee, schwere Verletzungen in der Konvention selbst zu definieren, ist das Verdienst der 1948 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einberufenen Experten. Um schwere Verletzungen universell bekämpfen zu können, musste festgelegt werden, was diese Verletzungen ausmacht. Es gibt jedoch Verstöße gegen bestimmte detaillierte Bestimmungen der Genfer Konvention, die geringfügige Vergehen oder bloße Disziplinarverstöße darstellen würden, die als solche nicht in gleichem Maße geahndet werden können.

2294 Es wurde auch für ratsam erachtet, als Warnung für mögliche Straftäter eine klare Liste von Straftaten zu erstellen, deren Verantwortlichen in allen Ländern gesucht werden. Dieser Gedanke war in den Entwurf des Artikels 40 eingeflossen, in dem der Begriff "schwere Verletzungen" recht allgemein definiert war. Ein gemeinsamer Änderungsantrag, der der Diplomatischen Konferenz von mehreren Delegationen vorgelegt wurde, führte dazu, dass in jede Konvention eine Liste von Straftaten aufgenommen wurde, die genauer definiert waren. Dieser Text wurde schließlich von der Konferenz mit geringfügigen Änderungen angenommen.[1]

2295 Geschützte Personen" sind in Artikel 4 und "geschützter Besitz" in verschiedenen Bestimmungen der Konvention definiert, darunter die Artikel 18, 21, 22, 33, 53, 57 usw.

Vorsätzliche Tötung

2296 Die "vorsätzliche Tötung" scheint Fälle zu umfassen, in denen der Tod durch eine Unterlassung eintritt. Natürlich muss die Unterlassung vorsätzlich gewesen sein und es muss die Absicht bestanden haben, dadurch den Tod herbeizuführen. Es scheint daher, dass Personen, die Anweisungen gaben, die Lebensmittelrationen der Zivilinternierten so weit zu reduzieren, dass Mangelkrankheiten unter den Häftlingen auftraten, die zum Tod führten, dafür verantwortlich gemacht werden könnten. Ebenso würde jede Tötung als Repressalie sicherlich unter die Definition der vorsätzlichen Tötung fallen, da die Konvention Repressalien gegen geschützte Personen verbietet. Das Gleiche gilt für die Hinrichtung von Geiseln.

[1] [(1) S. 597] Schon der Begriff "schwere Verletzungen" gab Anlass zu einer recht langen Diskussion. Der Delegierte der UdSSR hätte es vorgezogen, den Begriff "schwere Verbrechen" oder "Kriegsverbrechen" zu verwenden. Schließlich sprach sich die Konferenz für den Ausdruck "schwere Verletzungen" aus, obwohl solche Verletzungen in der Strafgesetzgebung fast aller Länder als "Verbrechen" bezeichnet werden; die Wortwahl ist dadurch gerechtfertigt, dass "Verbrechen" in den verschiedenen Gesetzgebungen eine unterschiedliche Bedeutung hat;

2297 Fälle, in denen geschützte Personen durch Handlungen des Krieges getötet werden – z. B. durch die Bombardierung eines zivilen Krankenhauses – sind hingegen schwieriger als vorsätzliche Tötung einzustufen: Die Frage bleibt offen.

Folter

2298 Das Wort "Folter" wird unterschiedlich aufgefasst. Es wird manchmal sogar im Sinne von rein moralischem Leiden verwendet, aber angesichts der anderen Ausdrücke, die folgen (d. h. unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Experimente und Leiden usw.), scheint es, dass es hier sozusagen seine juristische Bedeutung erhalten muss – d. h. die Zufügung von Leiden an einer Person, um von dieser oder einer anderen Person Geständnisse oder Informationen zu erhalten. So gesehen ist Folter ein Begriff, der im Allgemeinen in den nationalen Strafgesetzbüchern nicht als solcher behandelt wird. Sie ist mehr als ein bloßer Angriff auf die körperliche oder moralische Integrität einer Person. Wichtig ist nicht so sehr der Schmerz selbst, sondern der Zweck, der hinter der Zufügung von Schmerzen steht. Dies ist also ein Punkt, der in den meisten nationalen Gesetzgebungen zusätzliche Klauseln erfordern wird; glücklicherweise ist die gerichtliche Folter aus allen zivilisierten Strafrechtssystemen verschwunden.

Unmenschliche Behandlung

2299 Dieser Begriff ist recht schwer zu definieren. Im Allgemeinen sieht die Konvention in Artikel 27 vor, dass geschützte Personen stets menschlich behandelt werden müssen. Die von diesem Artikel erfasste Art der Behandlung wäre also eine, die nicht mehr menschlich ist. Damit kann nicht nur eine Behandlung gemeint sein, die einen Angriff auf die körperliche Unversehrtheit oder die Gesundheit darstellt; das Ziel der Konvention ist es sicherlich, Zivilisten in Feindeshand einen Schutz zu gewähren, der ihre menschliche Würde bewahrt und verhindert, dass sie auf das Niveau von Tieren herabgesetzt werden. Daraus ergibt sich, dass die Konvention mit "unmenschlicher Behandlung" nicht nur die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit meint. So könnten bestimmte Maßnahmen, die die Zivilinternierten völlig von der Außenwelt und insbesondere von ihren Familien abschneiden oder ihre menschliche Würde schwer verletzen, durchaus als unmenschliche Behandlung angesehen werden.

Biologische Experimente

2300 Biologische Experimente sind sicherlich Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit und werden als solche in den meisten Strafgesetzbüchern behandelt. Die Erinnerung an die kriminellen Praktiken, denen bestimmte Häftlinge zum Opfer gefallen sind, hat dazu geführt, dass diese Handlungen in die Liste der schweren Verletzungen aufgenommen wurden. Verboten sind nur biologische Experimente, und das Verbot verwehrt dem Arzt nicht die Möglichkeit, neue Behandlungsmethoden anzuwenden, die medizinisch gerechtfertigt sind und nur auf dem Anliegen beruhen, den Gesundheitszustand des Patienten zu verbessern. Es muss möglich sein, neue, von der Wissenschaft angebotene Medikamente zu verwenden, vorausgesetzt, sie werden nur zu therapeutischen Zwecken verabreicht.

2301 Diese Auslegung steht in vollem Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der anderen drei Genfer Konventionen, insbesondere mit der Dritten Konvention (Artikel 13), die die ausdrücklichste ist und in der es heißt, dass kein Kriegsgefangener medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen jeglicher Art unterworfen werden darf, die nicht durch die ärztliche, zahnärztliche oder stationäre Behandlung des betroffenen Gefangenen gerechtfertigt sind und in dessen Interesse durchgeführt werden.

Vorsätzlich großes Leid verursachen

2302 Dies bezieht sich auf Leiden, die zugefügt werden, ohne dass der Zweck verfolgt wird, zu dem gefoltert oder biologische Experimente durchgeführt werden. Es würde also als Strafe, aus Rache oder aus einem anderen Motiv heraus, vielleicht aus reinem Sadismus, zugefügt werden. Da das Leiden in diesem Fall dem folgenden Satz zufolge keine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu beinhalten scheint, stellt sich die Frage, ob es sich nicht um ein spezielles Vergehen handelt, das in der nationalen Gesetzgebung nicht geregelt ist. Da in den Konventionen nicht

festgelegt ist, dass nur körperliche Leiden gemeint sind, kann man mit Fug und Recht davon ausgehen, dass auch moralische Leiden darunter fallen.

Schwere Verletzung des Körpers oder der Gesundheit

2303 Dieses Konzept findet sich normalerweise in den Strafgesetzbüchern, die als Kriterium für die Schwere der Straftat in der Regel die Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Opfers zugrunde legen.

Rechtswidrige Abschiebung oder Überführung

2304 Dies bezieht sich auf Verletzungen der Bestimmungen der Artikel 45 und 49. Die unglücklichen Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs haben es notwendig gemacht, die Deportation in dieser Konvention vollständig zu verbieten. Ebenso sind Überführungen verboten, außer in Fällen, in denen die Sicherheit der geschützten Personen sie unbedingt erforderlich machen kann. Zweifellos gibt es in den nationalen Strafgesetzbüchern Bestimmungen, die es ermöglichen würden, diese Verletzungen analog zu ahnden: Zwang oder Entzug der persönlichen Freiheit sind recht häufige Beispiele, aber in diesem besonderen Fall wird der Zwang von den Behörden ausgeübt und es ist daher nicht einfach, ihn analog zu den Verstößen gegen das allgemeine Recht zu behandeln. Diese Verletzungen sollten daher Gegenstand besonderer Bestimmungen sein.

Rechtswidrige Untersuchungshaft

2305 Die meisten nationalen Rechtssysteme stellen unrechtmäßigen Freiheitsentzug unter Strafe, und diese Verletzung könnte daher als Verstoß gegen das allgemeine Recht behandelt werden. Die Straftat wäre jedoch wahrscheinlich sehr schwer zu beweisen. Die kriegführenden Mächte können nämlich jeden feindlichen Bürger oder Ausländer [Fremden / Alien] in ihrem Hoheitsgebiet internieren, wenn sie dies für ihre Sicherheit für absolut notwendig halten. In gleicher Weise können Besetzungsmächte einige Einwohner der besetzten Gebiete internieren. Die Rechtswidrigkeit der Untersuchungshaft wäre angesichts der weitreichenden Macht, die den Staaten in diesem Bereich eingeräumt wird, nur sehr schwer zu beweisen. Es liegt jedoch auf der Hand, dass eine Internierung ohne besonderen Grund, insbesondere in besetztem Gebiet, unter diese Verletzung fallen könnte.

Zwang einer geschützten Person zum Dienst in den Kräften einer feindlichen Macht

2306 Dies ist ein Vergehen "sui generis". Ein französisches Dekret vom 8. August 1944 behandelt dieses Vergehen wie die illegale Rekrutierung zu den Streitkräften, die unter Artikel 92 des französischen Strafgesetzbuches fällt. Dieses Verfahren scheint jedoch kaum zufriedenstellend zu sein. Es scheint, dass auch Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die Zwang unter Strafe stellen, herangezogen werden könnten; aber auch hier gibt die Tatsache, dass der Zwang von den Behörden ausgeübt wird, dem Fall ein anderes Gesicht.

2307 Es sei daran erinnert, dass die Vierte Haager Konvention von 1907 in Artikel 23 einem Kriegführenden verbietet, Staatsangehörige der feindlichen Partei zu zwingen, an den gegen ihr eigenes Land gerichteten Kriegshandlungen teilzunehmen, auch wenn sie vor Kriegsbeginn im Dienst des Kriegführenden standen.

Vorsätzliche Vorenthaltung der in dieser Konvention vorgeschriebenen Rechte einer geschützten Person auf ein faires und ordnungsgemäßes Verfahren

2308 Die nationalen Gesetzgebungen enthalten kaum Bestimmungen zu diesem Thema, obwohl sie natürlich vorsehen, dass eine Person nach den bestehenden Regeln verurteilt werden muss. Die Strafgesetzbücher sehen allenfalls die Bestrafung von Richtern vor, die sich für eine Geldleistung oder eine andere Form der Bestechung von ihren Pflichten abbringen lassen. Aufgrund der in allen Ländern ausgeübten Überwachung der Justizverwaltung ist es jedoch schwer

vorstellbar, dass einer geschützten Person das Recht auf eine faire und ordnungsgemäße Verhandlung vorenthalten wird.

2309 Eine Analogie zum Kommunalrecht ist daher kaum möglich, da die Konvention selbst in vielen Artikeln die Bedingungen festlegt, unter denen geschützte Personen vor Gericht gestellt werden können. Mit anderen Worten, die hier erwähnte Verletzung kann in eine Reihe verschiedener Verstöße aufgeteilt werden, z. B.: Vorführung einer geschützten Person vor einem Ausnahmegericht, ohne Benachrichtigung der Schutzmacht, ohne Verteidiger usw. Wenn eine solche Verletzung nicht speziell erwähnt wurde, könnte sie auf der Grundlage einer Generalklausel geahndet werden, die alle nicht namentlich aufgeführten Verletzungen der Konvention abdeckt.

Geiselnahme

2310 Geiseln können als Personen betrachtet werden, die rechtswidrig ihrer Freiheit beraubt werden, ein Verbrechen, das in den meisten Strafgesetzbüchern anerkannt und bestraft wird. Es gibt jedoch ein zusätzliches Merkmal, nämlich die Drohung, entweder das Gewahrsam der Geisel zu verlängern oder sie zu töten. Die Geiselnahme sollte daher als ein besonderes Vergehen behandelt werden. Das schwerste Verbrechen wäre sicherlich die Hinrichtung von Geiseln, die, wie wir gesehen haben, eine vorsätzliche Tötung darstellt. Die Geiselnahme ist jedoch aufgrund ihres willkürlichen Charakters, insbesondere wenn sie von einer Todesdrohung begleitet wird, an sich schon ein sehr schweres Verbrechen; sie verursacht bei der Geisel und ihrer Familie tödliche Qualen, die durch nichts zu rechtfertigen sind.

Die weitreichende Zerstörung und Aneignung von Besitz, die nicht durch eine militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist und rechtswidrig und mutwillig durchgeführt wird

2311 Diese beiden Sätze umfassen eine Reihe sehr unterschiedlicher Vergehen:

(a) Zerstörung" – Die Vierte Konvention verbietet die Zerstörung ziviler Krankenhäuser und ihres Besitzes oder die Beschädigung von Rettungsdiensten oder Sanitätsluftfahrzeugen. Darüber hinaus darf die Besetzungsmacht in besetztem Gebiet (Artikel 53) keinen unbeweglichen oder persönlichen Besitz zerstören, es sei denn, diese Zerstörung ist durch militärische Operationen unbedingt erforderlich. Die Zerstörung von Besitz auf feindlichem Gebiet fällt hingegen nicht unter diese Bestimmung. Mit anderen Worten: Wenn eine Luftwaffe Fabriken in einem feindlichen Land bombardiert, fällt diese Zerstörung weder unter Artikel 53 noch unter Artikel 147. Besetzt hingegen die feindliche Macht das Gebiet, in dem sich die Fabriken befinden, so darf sie diese nicht zerstören, es sei denn, militärische Operationen machen dies unbedingt erforderlich.

(b) Aneignung" – Um sich den Besitz anzueignen, muss das feindliche Land ihn in seiner Macht haben, indem es das Gebiet, in dem er sich befindet, besetzt hält. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass die Requirierung von zivilen Krankenhäusern und deren Material sowie die Requirierung von Lebensmitteln in besetztem Gebiet einer Reihe von restriktiven Bedingungen unterliegt.

2312 Um eine schwerwiegende Verletzung darzustellen, müssen diese Zerstörungen und Aneignungen umfassend sein: ein einzelner Vorfall würde nicht ausreichen.[2]

2313 Die meisten nationalen Strafgesetzbücher stellen die rechtswidrige Zerstörung und Aneignung von Besitz unter Strafe. Ebenso wird in den meisten Militärstrafgesetzen die Plünderung unter Strafe gestellt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die hier erwähnten Zerstörungen und Aneignungen von den Erfordernissen des Krieges abhängen. Selbst wenn in den nationalen Gesetzbüchern definiert ist, was unter diesen Notwendigkeiten zu verstehen ist, scheint es daher schwierig zu sein, diesen Gedanken ohne Anpassung auf eine Armee oder gar einen Staat anzuwenden. Es

[2] [(1) S. 601] Eine strenge Auslegung dieser Bestimmung könnte zu dem Schluss führen, dass die Bombardierung eines einzelnen zivilen Krankenhauses keine schwerwiegende Verletzung darstellt, doch wäre diese Schlussfolgerung unzulässig, wenn es sich um eine vorsätzliche Handlung handelt;

scheint daher, dass die in dieser Konvention erwähnte Aneignung und Zerstörung als ein besonderes Vergehen behandelt werden muss.

Schlussfolgerungen

2314

1. Die Ratifikation der Vierten Genfer Konvention von 1949 wird in der großen Mehrheit der Staaten den Erlass zusätzlicher Strafgesetze erforderlich machen, die für alle Straftäter unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und dem Ort, an dem die Straftat begangen wurde, gelten.
2. Es ist wünschenswert, dass diese Gesetzgebung in Form eines besonderen Gesetzes erfolgt, in dem die Verletzungen definiert und angemessene Strafen für jede Verletzung vorgesehen werden.
3. Wenn es nicht möglich ist, eine solche spezielle Gesetzgebung zu erlassen, muss auf ein einfacheres System zurückgegriffen werden, das mindestens Folgendes umfasst:
   (a) Sonderklauseln, die folgende Vergehen mit einer bestimmten Strafe bedrohen: Folter; unmenschliche Behandlung; Zufügung großer Leiden; Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind; Zwang einer geschützten Person in den Kräften einer feindlichen Macht zu dienen; vorsätzliche Vorenthaltung der Rechte einer geschützten Person auf ein faires und ordentliches Verfahren; rechtswidrige Deportation oder Überführung.
   (b) Eine Generalklausel, die vorsieht, dass andere Verletzungen der Konvention mit einem durchschnittlichen Urteil z. B. einer Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren geahndet werden, sofern es sich nicht um Vergehen oder Verbrechen handelt, die nach dem allgemeinen oder militärischen Strafgesetzbuch mit schwereren Strafen bedroht sind. Diese Generalklausel sollte auch vorsehen, dass geringfügige Vergehen durch disziplinarische Maßnahmen geahndet werden können.

Artikel 148 – Strafrechtliche Bestimmungen III. Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer andern Vertragspartei auf Grund der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verletzungen zufallen.

Kommentar von 1958

2315 Diese Bestimmung bezieht sich natürlich nicht auf die Pflicht zur Strafverfolgung und Bestrafung derjenigen, die Verletzungen der Konvention begehen, die Artikel 146 absolut setzt. Sollten jedoch Zweifel in diesem Punkt bestehen, so würde dieser Artikel sie vollständig ausräumen.

2316 Artikel 148 ist völlig neu. Nach den Ausführungen der italienischen Delegation, die diesen Artikel eingebracht hat, ist diese Änderung eine logische Folge des vorhergehenden Artikels. Der Staat bleibt für Verletzungen der Konvention verantwortlich und kann sich nicht aus Gründen der Bestrafung derjenigen, die die Verletzung begangen haben, aus der Verantwortung stehlen. So bleibt er beispielsweise zur Zahlung von Entschädigungen verpflichtet.

2317 Um den Sinn dieser Bestimmung besser zu verstehen, sollte sie mit Artikel 3 der Vierten Haager Konvention von 1907 verglichen werden, der lautet:

> "Eine kriegführende Partei, die gegen die Bestimmungen der genannten Vorschriften verstößt, ist, wenn der Fall es erfordert, zur Entschädigung verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von Personen begangen werden, die zu ihren Streitkräften gehören."

2318 Unseres Erachtens soll Artikel 148 verhindern, dass der Besiegte in einem Übereinkommen über einen zugewiesenen Zwangsaufenthalt oder in einem Friedensvertrag gezwungen wird, auf jegliche Entschädigung für Verletzungen zu verzichten, die von Personen begangen wurden, die in den Diensten des Siegers stehen. Was die materielle Entschädigung für Verletzungen der Konvention anbelangt, so ist es zumindest nach heutiger Rechtslage undenkbar, dass der Geschädigte eine direkte Schadensersatzklage gegen den Staat erheben kann, in dessen Dienst die Person, die die Verletzung begangen hat, stand. Nur ein Staat kann solche Ansprüche gegenüber einem anderen Staat geltend machen, und sie sind im Allgemeinen Teil der sogenannten "Kriegsreparationen". Es wäre ungerecht, wenn Einzelpersonen bestraft würden, während der Staat, in dessen Namen oder auf dessen Anweisung sie gehandelt haben, von allen Verantwortlichkeiten entlassen wird.

Artikel 149 – Ermittlungsverfahren

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäss einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden über jede behauptete Verletzung des Abkommens.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so sollen sich die Parteien über die Wahl eines Schiedsrichters einigen, der über das zu befolgende Verfahren zu entscheiden hat.

Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden.

Kommentar von 1958

2319 Eine Bestimmung dieser Art gab es auch in der Genfer Konvention von 1929 zur Verbesserung des Zustandes der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (Artikel 30). Das vorgesehene Untersuchungsverfahren wies zahlreiche Lücken auf, und der Internationale Ausschuss hatte 1937 eine Expertenkommission einberufen, die den Text überarbeiten und weiterentwickeln sollte. Auf der Grundlage seiner Beratungen legte das Internationale Komitee der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz den folgenden Text für die erste Konvention vor:

ARTIKEL 41 – VERFAHREN DER UNTERSUCHUNG

Unabhängig von dem in Artikel 9 vorgesehenen Verfahren kann jede Hohe Vertragspartei, die eine Verletzung der vorliegenden Konvention behauptet, die Einleitung einer amtlichen Untersuchung verlangen.

Diese Untersuchung wird so bald wie möglich von einer Kommission durchgeführt, die für jeden einzelnen Fall eingesetzt wird und aus drei neutralen Mitgliedern besteht, die aus einer von den Hohen Vertragsparteien in Friedenszeiten aufgestellten Liste qualifizierter Personen ausgewählt werden, wobei jede Partei vier solcher Personen benennt.

Der klagende und der angeklagte Staat ernennen je ein Mitglied der Kommission. Das dritte Mitglied wird von den beiden anderen benannt und, falls sie nicht übereinstimmen, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder, falls es sich um einen Angehörigen eines kriegführenden Staates handelt, vom Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

Sobald die Untersuchung abgeschlossen ist, erstattet die Kommission den betroffenen Parteien Bericht über die Realität und die Art der behaupteten Tatsachen und kann geeignete Empfehlungen abgeben.

Die Hohen Vertragsparteien gewähren der Untersuchungskommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alle Erleichterungen. Ihre Mitglieder genießen diplomatische Vorrechte und Immunitäten."

2320 Die Diplomatische Konferenz übertrug die Prüfung dieses Artikels dem Gemeinsamen Ausschuss, der den Text von 1929 mit einigen Änderungen annahm und beschloss, ihn in alle vier Konventionen aufzunehmen. Die von den Experten auf ihrer Konferenz im Jahr 1937 vorgeschlagenen Änderungen wurden von der Diplomatischen Konferenz kaum berücksichtigt.

2321 Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Artikel nur Verstöße von einem bestimmten Schweregrad behandelt, die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien hervorrufen. Bei allen anderen Verstößen ist die Schutzmacht in der Tat befugt, Nachforschungen anzustellen und das Ergebnis dieser Nachforschungen dem Herkunftsland der geschützten Personen zu übermitteln. Ebenso muss der Gewahrsamsstaat selbst eine offizielle Untersuchung gemäß Artikel 131 durchführen, wenn Internierte von einem Wachposten, einem anderen Internierten oder einer anderen Person verwundet oder getötet werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden der Schutzmacht mitgeteilt. Der Anwendungsbereich von Artikel 149 ist daher recht begrenzt, da aufgrund des in den Artikeln 9, 11 und 143

vorgesehenen Überwachungssystems die meisten Fälle mutmaßlicher Verstöße von den in der Konvention selbst vorgesehenen Überwachungsorganen behandelt werden.

ABSATZ 1 – EINLEITUNG DER UNTERSUCHUNG

2322 Eine Untersuchung ist obligatorisch, wenn eine Konfliktpartei dies anfragt. Die betroffenen Parteien müssen jedoch über das Verfahren für die Untersuchung entscheiden. Es ist daher wahrscheinlich, dass die betroffene Konfliktpartei, wenn sie die Einleitung einer Untersuchung beantragt, auch die Methoden vorschlägt, nach denen sie durchgeführt werden soll.

2323 In diesem Kommentar wurde mehrfach auf die Schwierigkeit hingewiesen, in Kriegszeiten ein Übereinkommen zwischen kriegführenden Staaten zu erzielen. Diese Schwierigkeit ist umso größer, wenn es um eine Verletzung geht, die von einem der kriegführenden Staaten begangen worden sein soll, und um die Einleitung einer Untersuchung in seinem Hoheitsgebiet. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass dieser Artikel, der auf die erste Konvention von 1929 zurückgeht, nach Kenntnis des Internationalen Ausschusses nie angewandt worden ist.[1]

ABSATZ 2 – ERMITTLUNGSVERFAHREN

2324 Dies gilt für Fälle, in denen sich die betroffenen Parteien nicht über das zu befolgende Verfahren einigen können. Sie müssen sich dann auf die Wahl eines Schiedsrichters einigen, der über ein Verfahren entscheidet. Auch hier ist ein Übereinkommen zwischen den Parteien erforderlich. Sollte sich ein solches Übereinkommen als unmöglich erweisen, enthält das Übereinkommen keine verbindliche Bestimmung. Man könnte sich höchstens auf die Resolution Nr. 1 der Diplomatischen Konferenz berufen, in der empfohlen wird, dass sich die betroffenen Hohen Vertragsparteien im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Konventionen, die nicht auf andere Weise beigelegt werden können, bemühen, untereinander zu vereinbaren, diese Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen.

2325 In der Praxis wäre natürlich die Schutzmacht die Stelle, die am besten geeignet scheint, die Untersuchung durchzuführen. Erforderlichenfalls könnten auch die diplomatischen Vertreter anderer neutraler Staaten, die bereits vor Ort sind und schnell handeln können, eine Untersuchung durchführen.

ABSATZ 3 – MAßNAHMEN, DIE AUFGRUND DER FESTGESTELLTEN TATSACHEN ZU ERGREIFEN SIND

2326 Wie bereits erwähnt, kann dies nur bei schwerwiegenden Verletzungen angewandt werden, die wichtige Probleme aufwerfen, die nicht auf normalem Wege durch die Schutzmacht oder durch die vom Gewahrsamsstaat selbst durchgeführte offizielle Untersuchung nach Artikel 131 geklärt werden konnten.

2327 Nach diesem Absatz muss die mit der Untersuchung beauftragte Stelle in der Lage sein, den Sachverhalt festzustellen und sich daher grundsätzlich an den Ort des Geschehens zu begeben und die gemeldeten Tatsachen zu überprüfen. Die Konfliktparteien verpflichten sich in diesem Absatz, im Falle einer dauerhaften oder anhaltenden Verletzung der Konvention die Verletzung abzustellen und die Verantwortlichen zu bestrafen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass diese Pflicht bereits in den Artikeln 146 und 147 enthalten ist.

2328 Es wäre auch möglich, zwei getrennte Stellen einzurichten, von denen eine über Tatsachenfragen entscheidet und die andere auf der Grundlage dieser Tatsachen feststellt, ob eine Verletzung der Konvention vorliegt oder nicht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Feststellung des Sachverhalts unter bestimmten Umständen als

[1] [(1) S. 605] Ein Versuch, Artikel 30 der Konvention von 1929 anzuwenden, wurde während des italo-byssinischen Konflikts (1935-1936) unternommen;

äußerst schwierig erweisen kann, da dieses Ermittlungsverfahren "a priori" bedeutet, dass die Parteien sich nicht einig sind, ob eine Verletzung begangen wurde oder nicht.

Abschnitt II: Schlussbestimmungen

2329 Die förmlichen oder diplomatischen Bestimmungen, die üblicherweise am Ende einer internationalen Konvention stehen, um das Verfahren für ihr Inkrafttreten zu regeln, werden unter diesem Titel zusammengefasst.[1]

2330 Sie sind in allen vier Genfer Konventionen von 1949 ähnlich.

[1] [(1) S. 604] Für allgemeine Bemerkungen zu den Schlussbestimmungen multilateraler Konventionen siehe Michael BRANDON, 'Final Clauses in Multilateral Conventions', in The International Law Quarterly, Oktober 1951 und die in diesem Artikel zitierten Werke. Siehe auch "Handbook of Final Clauses", Sekretariat der Vereinten Nationen, 1951;

Artikel 150 – Sprachen

Das vorliegende Abkommen ist in französischer und englischer Sprache abgefasst. Beide Texte sind gleicherweise authentisch.

Der Schweizerische Bundesrat wird offizielle Übersetzungen des Abkommens in russischer und spanischer Sprache herstellen lassen.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Authentische Texte

2331 Während der Diplomatischen Konferenz von 1949 und bereits während der Vorbereitungsarbeiten wurden zwei Fassungen derselben Konvention gleichzeitig ausgearbeitet, wobei Französisch und Englisch gleichberechtigt als Arbeitssprachen anerkannt wurden. Die Konventionen von 1929 waren dagegen nur in französischer Sprache verfasst worden, da Französisch damals noch die vorherrschende Diplomatensprache war.

2332 Absatz 1 legt fest, dass beide Texte gleichermaßen verbindlich sind, d. h., dass jeder Text das gleiche Gewicht hat und ebenso gültig ist wie der andere. Die Bevollmächtigten haben 1949 die englische Fassung ebenso unterzeichnet wie die französische. In gleicher Weise gelten Ratifikationen und Beitritte für beide Fassungen. Die Staaten, die Vertragsparteien der Konvention sind, sind somit an die eine wie an die andere gebunden.

2333 Die so gewählte Lösung entspricht der jüngsten internationalen Praxis. Dies hat zur Folge, dass die Auslegung des Übereinkommens erleichtert wird, da die beiden Texte miteinander verglichen werden können und der eine den anderen erhellt, dass aber ein schwieriges Problem zu lösen ist, wenn die beiden Texte voneinander abweichen.

2334 Es ist im Allgemeinen schwierig, ein und denselben Gedanken in verschiedenen Sprachen exakt wiederzugeben. Außerdem konnte die Diplomatische Konferenz aufgrund der Kräfte der Umstände nicht sicherstellen, dass die beiden Fassungen genau übereinstimmen. Um diese Schwierigkeit zu überwinden, hatte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in seinen Vorschlagsentwürfen vorgeschlagen, bei Zweifeln über die Auslegung einer Bestimmung die französische Fassung als die richtige zu betrachten. Dieser Vorschlag wurde jedoch von der Diplomatischen Konferenz nicht angenommen.

2335 In den Fällen, in denen es Abweichungen gibt, müssen die für die Anwendung der Konvention Verantwortlichen herausfinden, was im Kommunalrecht als Wille des Gesetzgebers bekannt ist; im vorliegenden Fall wird es der gemeinsame Wille der auf der Konferenz vertretenen Parteien sein. Es wird also die Methode der Rechtsauslegung mit Hilfe des Schlussprotokolls der Konferenz und der vorbereiteten Texte angewandt werden müssen.[1]

Absatz 2 – Offizielle Übersetzungen

2336 Nachdem die Diplomatische Konferenz die beiden authentischen Texte selbst verfasst hatte, beauftragte sie den Schweizerischen Bundesrat[2] mit der Erstellung der offiziellen Übersetzungen ins Russische und Spanische. Auch dies ist eine Neuerung in Bezug auf die Genfer Konventionen und hat den besonderen Vorteil, dass in den zahlreichen spanischsprachigen Ländern eine Vielzahl unterschiedlicher Fassungen vermieden wird.

[1] [(1) S. 608] Dieses Verfahren wird in der Regel in Ländern angewandt, die wie die Schweiz ihre nationalen Gesetze in mehreren Sprachen verkünden, wobei jede Fassung gleichermaßen verbindlich ist;

[2] [(2) S. 608] Es gibt auch Übersetzungen ins Deutsche und Italienische, die vom Schweizerischen Bundesrat angefertigt wurden, nicht auf Anfrage der Diplomatischen Konferenz, sondern aufgrund einer Pflicht nach Schweizer Recht;

2337 Die russische und die spanische Fassung sind insofern amtlich, als das Gremium, das sie erstellt hat, in der Konvention selbst genannt wurde, aber im Gegensatz zur französischen und englischen Fassung sind sie nicht verbindlich, und die französische und die englische Fassung würden im Falle von Abweichungen als richtig angesehen.

Artikel 151 – Unterschrift[1]

Das vorliegende Abkommen, welches das Datum des heutigen Tages trägt, kann bis zum 12. Februar 1950 im Namen der Mächte unterzeichnet werden, die an der am 21. April 1949 in Genf eröffneten Konferenz vertreten waren.

Kommentar von 1958

2338 Das Verfahren, das angewandt wird, um die Genfer Konventionen zu einem Teil des positiven Völkerrechts zu machen, ist das übliche und besteht aus zwei Phasen: dem Abschluss des Vertrages und seinem Inkrafttreten.[2] Die erste Phase ist abgeschlossen, wenn die Vertreter der Parteien einen endgültigen Text ausgearbeitet haben[3] und wenn dieser Text[4] im Namen von mindestens zwei Staaten unterzeichnet wurde. Die Unterzeichnung ist Gegenstand von Artikel 151. Das Verfahren zur Inkraftsetzung der Konvention wird in den folgenden Artikeln behandelt.

2339 In Artikel 151 wird zunächst festgelegt, dass die Konvention das Datum des Tages der Unterzeichnung, d. h. den 12. August 1949, tragen soll. Es sei darauf hingewiesen, dass die drei anderen Genfer Konventionen, die von der Diplomatischen Konferenz von 1949 ausgearbeitet wurden, dasselbe Datum tragen.

2340 Der Artikel räumt den Staaten die Möglichkeit ein, die Konvention bis zum 12. Februar 1950, d. h. innerhalb von sechs Monaten, in ihrem Namen unterzeichnen zu lassen.[5] Diese Möglichkeit wird im Übrigen nicht nur auf die auf der Konferenz vertretenen Mächte ausgedehnt, sondern auch auf diejenigen, die, obwohl sie in Genf nicht anwesend waren, den Konventionen von 1864, 1906 oder 1929 angehörten.[6] Die wenigen Staaten, die nicht unter diese Bestimmung fallen, können der Konvention durch Beitritt zur Konvention beitreten.

2341 Wie in der Erörterung des nächsten Artikels zu sehen sein wird, sind die Staaten erst dann an die Konvention gebunden, wenn sie sie ratifiziert haben, aber der eigentliche Akt der Unterzeichnung markiert das Übereinkommen ihrer Bevollmächtigten zu einem Text, der danach nicht mehr geändert werden darf. Die Bedeutung der Handlungen darf daher nicht vernachlässigt werden. Im Übrigen nimmt der Schweizerische Bundesrat seine Verantwortlichkeiten als Depositar der Genfer Konvention ab dem Datum der Unterzeichnung wahr.

2342 Ein weiterer Punkt, der erwähnt werden sollte, ist, das bestimmte Delegationen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Vorbehalte gemacht haben.[7] Diese Vorbehalte bleiben jedoch nur dann in Kraft, wenn sie bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bestätigt werden.

[1] [(1) S. 609] Gemeinsamer Artikel für alle vier Konventionen. Vgl. Erste Konvention, Artikel 56; Zweite Konvention, Artikel 55; Dritte Konvention, Artikel 136

[2] [(2) S. 609] Bestimmte Autoren sind jedoch der Ansicht, dass ein Vertrag erst dann wirklich "abgeschlossen" ist, wenn er in Kraft tritt;

[3] [(3) S. 609] An dieser Stelle sei auf die einleitenden Worte der Konvention verwiesen: "Die Unterzeichner ... sind wie folgt übereingekommen". Siehe oben, S. 11;

[4] [(4) S. 609] Wenn Unterschriften "ad referendum" gegeben werden, unterliegen sie der Bestätigung;

[5] [(5) S. 609] Achtzehn Staaten unterzeichneten die Konvention am 12. August. 1949. Siebenundzwanzig taten dies am 8. Dezember desselben Jahres anlässlich einer vom Schweizerischen Bundesrat zu diesem Zweck organisierten Zeremonie, und sechzehn taten dies später innerhalb der festgesetzten Frist. Die Gesamtzahl der Unterzeichnerstaaten beträgt somit einundsechzig;

[6] [(6) S. 609] Fünf Staaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, zwei von ihnen waren als Beobachter auf der Konferenz vertreten;

[7] [(1) S. 610] Der Wortlaut dieser Vorbehalte findet sich in der "Abschlussbericht der Diplomatischen Konferenz von Genf von 1949", Band I, S. 342-357;

Artikel 152 – Ratifikation[1]

Das vorliegende Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bern hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden. Von diesem soll eine beglaubigte Abschrift durch den Schweizerischen Bundesrat allen Mächten zugestellt werden, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Ratifikation und Hinterlegung

2343 Die Ratifikation ist die förmliche Handlung, mit der eine Macht den Text der Konvention, die zuvor von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet wurde, endgültig annimmt. Dieser Akt, der von der nach dem Kommunalrecht des jeweiligen Landes zuständigen Stelle vorgenommen wird, kann der Konvention allein verbindliche Kraft verleihen und sie für den betroffenen Staat verbindlich machen.

2344 Die Ratifikation wird durch die Hinterlegung einer Kommunikation, der sogenannten Ratifikationsurkunde, beim Schweizerischen Bundesrat wirksam, die den Willen des betroffenen Staates gegenüber den anderen Staaten zum Ausdruck bringt.[2]

2345 Die Aussage, dass die Konvention "so bald wie möglich ratifiziert werden soll", ist eine dringende Empfehlung an jedes Land, das Verfahren zu beschleunigen.

2346 In Übereinstimmung mit der üblichen Praxis wurde nicht der direkte Austausch der Ratifikationen zwischen den Unterzeichnerstaaten bestimmt, sondern ihre Hinterlegung bei einer Regierung, die für die Entgegennahme der Ratifikationen und die Benachrichtigung über ihren Eingang verantwortlich ist. Diese Aufgabe wurde dem Schweizerischen Bundesrat, dem traditionellen Verwahrer der Genfer Konventionen, anvertraut.

Absatz 2 – Aufzeichnung und Meldung

2347 Absatz 2 sieht vor, dass der Schweizerische Bundesrat ein Protokoll über die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde erstellt und den Unterzeichner- und Beitrittsmächten eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls übermittelt.

2348 Sowohl in der Niederschrift als auch in den Kopien werden die Vorbehalte, die die Ratifikation begleiten können, zur Information der anderen Staaten aufgeführt.

2349 Soweit es möglich ist, in einer derart umstrittenen Angelegenheit Regeln zu befolgen, kann das Fehlen eines Einspruchs gegen einen Vorbehalt seitens eines Staates, dem er auf diese Weise mitgeteilt wird, als Zustimmung gewertet werden.

2350 Die Wirkung eines Einspruchs eines Vertragsstaates oder Unterzeichners der Konvention gegen einen Vorbehalt einer anderen Partei ist derzeit Gegenstand von Diskussionen. Die Befürworter des traditionellen Systems behaupten, dass ein solcher Einspruch die Macht, die den Vorbehalt macht, daran hindert, an der Konvention teilzunehmen. Die Befürworter des panamerikanischen Systems hingegen behaupten, dass der Einspruch nur verhindert, dass die

[1] [(2) S. 610] Gemeinsamer Artikel für alle vier Konventionen. Vgl. Erste Konvention, Artikel 57; Zweite Konvention, Artikel 56; Dritte Konvention, Artikel 137.

[2] [(3) S. 610] Völkerrechtlich gültig ist nur die Hinterlegung der Ratifikation, nicht aber die Ermächtigung zur Ratifikation, die nach dem Recht der meisten Staaten der Regierung vom Parlament erteilt werden muss;

Konvention zwischen der Partei, die den Vorbehalt macht, und dem Staat, der den Vorbehalt macht, in Kraft tritt. Der Internationale Gerichtshof hat in einem Gutachten im Zusammenhang mit der Völkermordkonvention eine Kompromisslösung empfohlen, bei der als Kriterium die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit des Vorbehalts mit dem Ziel der Konvention herangezogen wird.

2351 In jedem Fall liegt es auf der Hand, dass ein ausdrücklich oder stillschweigend angenommener Vorbehalt nur die Beziehungen des Staates, der ihn geltend macht, zu anderen Vertragsmächten betrifft, nicht aber die Beziehungen dieser Mächte untereinander.

2352 Wie oben erwähnt, ist ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gemachter Vorbehalt nur dann gültig, wenn er zum Zeitpunkt der Ratifikation bestätigt wird.

Artikel 153 – Inkrafttreten

Das vorliegende Abkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung von mindestens zwei Ratifikationsurkunden in Kraft.

Späterhin tritt es für jede Hohe Vertragspartei sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Die ersten beiden Ratifikationen

2353 Nach dieser Klausel soll die Konvention sechs Monate nach Hinterlegung von zwei Ratifikationsurkunden in Kraft treten.[1]

2354 Die Konvention tritt zu diesem Zeitpunkt natürlich nur zwischen den ersten beiden Staaten in Kraft, die die Konvention ratifizieren und erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Hinterlegung der zweiten Ratifikation.

2355 Dieses Datum markiert jedoch ein wichtiges Ereignis: Es ist der Tag, an dem die Konvention zu einem festen Bestandteil des Völkerrechts wird. Von diesem Tag an wird die Konvention als solche existieren, während sie ohne die beiden Ratifikationen nie mehr als ein historisches Dokument sein wird. Erst dann kann ein Nichtunterzeichnerstaat der Konvention durch Beitritt zur Konvention beitreten.[2]

2356 Wenn die Konvention in einem Land in Kraft tritt, bedeutet das nicht, dass alle ihre Bestimmungen sofort angewendet werden müssen. Die meisten, wie in den Artikeln 2 und 3 der Konvention angegeben, müssen nur in Fällen bewaffneter Konflikte umgesetzt werden. Bestimmte Artikel sind jedoch auch in Friedenszeiten sofort anwendbar: die Artikel 53 und 54 beispielsweise, die sich auf den Missbrauch des Emblems des Roten Kreuzes beziehen.

2357 Die Zahl der Ratifikationen, die erforderlich sind, damit die Konvention in Kraft treten kann, wurde auf ein Minimum reduziert, damit die Beitritte zu dieser universellen humanitären Konvention so schnell wie möglich erfolgen können.

2358 Die sechs Monate, die im Falle jedes Staates[3] bis zum Wirksamwerden seiner Ratifikation verstreichen müssen, sollten ihm Zeit geben, die vorbereitenden Maßnahmen, insbesondere Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, zu ergreifen, die im Hinblick auf die von ihm übernommenen neuen Pflichten erforderlich sind.

2359 Die Vierte Konvention trat am 21. Oktober 1950 in Kraft, nachdem die Schweiz sie am 31. März 1950 und Jugoslawien am 21. April desselben Jahres ratifiziert hatten.

Absatz 2 – Andere Ratifikationen

2360 Die Konvention tritt für jeden Staat, der sie später ratifiziert, sechs Monate nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an ist der betreffende Staat in seinen Beziehungen zu allen Mächten, die das Übereinkommen mindestens sechs Monate zuvor ratifiziert haben, durch das Übereinkommen gebunden. Danach ist er in seinen Beziehungen zu den anderen Mächten sechs Monate nach der Ratifizierung des Übereinkommens durch jede von ihnen gebunden.

[1] [(1) S. 612] Im Text heißt es "'nicht weniger als zwei Ratifikationsurkunden", um dem unwahrscheinlichen Fall zu begegnen, dass mehrere Staaten am selben Tag ratifiziert haben;

[2] [(2) S. 612] Siehe Kommentar zu Artikel 155;

[3] [(3) S. 612] In der Praxis wird die Wartezeit im einzigen Fall des ersten Staates, der die Konvention ratifiziert, länger sein, da sie sich nach dem Datum der zweiten Ratifikation richtet;

Artikel 154 – Verhältnis zu den Haager Konventionen

In den Beziehungen zwischen Mächten, die durch das Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges gebunden sind, handle es sich um das vom 29. Juli 1899 oder das vom 18. Oktober 1907, und die am vorliegenden Abkommen teilnehmen, ergänzt dieses die Abschnitte II und III des den erwähnten Haager Abkommen beigefügten Reglements.

Kommentar von 1958

1. Allgemeine Beobachtungen und historischer Überblick

2361 Als auf der Genfer Diplomatischen Konferenz von 1929 der Wunsch nach einer Verbesserung des Schutzes von Zivilisten im Rahmen des Völkerrechts geäußert wurde, hätte man meinen können, dass ein solcher Schutz durch eine Weiterentwicklung der Vierten Haager Konvention von 1907 gewährleistet werden könnte.

2362 Die tragischen Ereignisse, denen während des Zweiten Weltkriegs so viele Zivilisten zum Opfer fielen, zeigten jedoch, dass ein derart lebenswichtiges Problem nur durch besondere Vorschriften gelöst werden konnte, und man erkannte, dass ein völlig neues und eigenständiges diplomatisches Instrument ausgearbeitet werden musste. Diejenigen, die an den vorbereitenden Arbeiten beteiligt waren, hatten ein solches Instrument im Sinn.

2363 Nach der Ausarbeitung des Textes war es notwendig, das Verhältnis zwischen der neuen Konvention und den Haager Vorschriften festzulegen, die allgemeine Bestimmungen enthalten, die die Grundlage für den Schutz von Zivilisten in Kriegszeiten, insbesondere in besetzten Gebieten, bilden. Artikel 154 beruht daher auf der Notwendigkeit, das Verhältnis zwischen der Konvention und den Haager Vorschriften festzulegen. Es wurden verschiedene Entwürfe vorgelegt. Einige waren der Meinung, dass die neue Konvention die Haager Vorschriften von 1907 in Bezug auf die in der Konvention behandelten Themen "ersetzen" könnte. Schließlich entschied sich die Diplomatische Konferenz 1949 für einen Vorschlag, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf der Konferenz der Regierungsexperten im Jahr 1947 gemacht hatte.

2364 Die von der Diplomatischen Konferenz angenommene Formulierung ähnelt der, die das Verhältnis zwischen der Dritten Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen und den Haager Vorschriften von 1907 festlegt. Die Dritte Genfer Konvention wiederholt jedoch alle Bestimmungen der Haager Vorschriften, die Kriegsgefangene betreffen, während in der Vierten Konvention einige Bestimmungen der Haager Vorschriften, die Zivilisten betreffen, weggelassen oder geändert wurden. Die Erklärung dafür ist einfach: Die Haager Vorschriften kodifizieren die Gesetze und Gebräuche des Krieges und sollen vor allem den Streitkräften als Richtschnur dienen, während die Vierte Konvention in erster Linie auf den Schutz von Zivilisten abzielt.

2365 Im Allgemeinen kann jedoch mit Recht behauptet werden, dass die Konvention in ihrer Gesamtheit die Behandlung von Zivilisten in Kriegszeiten regelt, sodass die neuen Bestimmungen in dieser Hinsicht, abgesehen von den wenigen Ausnahmen, auf die später eingegangen wird, die Vorschriften von 1907 vollständig ersetzt haben. Wenn ein Staat Vertragspartei der Vierten Genfer Konvention von 1949 ist, erübrigt sich daher fast die Frage, ob er auch durch die Vierte Haager Konvention von 1907 oder die Zweite von 1899 gebunden ist. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Haager Vorschriften den internationalen Gebräuchen einen schriftlichen Ausdruck verliehen haben, und kein Staat könnte sich heute darauf berufen, dass die Vorschriften für ihn nicht bindend sind, weil er ihnen nicht beigetreten ist. Der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg stellte dies fest, als er erklärte, dass 1939 die Vorschriften im Anhang der Konvention (Vierte Haager Konvention von 1907) von allen zivilisierten Staaten akzeptiert und von ihnen als kodifizierter Ausdruck der Gesetze und Gebräuche des Krieges angesehen wurden, auf die Artikel 6 Buchstabe b) des Kapitels Bezug nimmt.

2366 Es ist daher nicht notwendig, sich in bestimmten Fällen zu fragen, ob sowohl die Haager Vorschriften als auch die Vierte Genfer Konvention anwendbar sind. Wenn die Genfer Konvention anwendbar ist, sind die Haager Vorschriften

"a fortiori" auch auf alle Angelegenheiten anwendbar, die Zivilisten in Kriegszeiten betreffen und nicht im Übereinkommen von 1949 enthalten sind.

2367 Eine eingehende Untersuchung der Bestimmungen der Haager Vorschriften (Abschnitte II und III), die die Situation von Zivilpersonen betreffen, ist erforderlich, um festzustellen, welche Punkte in der Vierten Konvention ausgelassen wurden.

2. Untersuchung der Bestimmungen der Haager Vorschriften

2368 "Artikel 23 – Zusätzlich zu den Verboten, die in speziellen Konventionen vorgesehen sind, ist es insbesondere verboten:

> (g) den Besitz des Gegners zu zerstören oder aufzugreifen, es sei denn, die Zerstörung oder der Aufgriff ist durch die Notwendigkeiten des Krieges zwingend geboten."

2369 Ohne sich zu diesem Thema zu äußern, darf vielleicht darauf hingewiesen werden, dass der Vorwand der "Kriegsnotwendigkeit" zur Rechtfertigung von Zerstörungen und Beschlagnahmungen in unangemessener Weise genutzt wurde.

2370 Die Vierte Konvention hat dieses Verbot in Artikel 53 nur in Bezug auf Zerstörungen in besetztem Gebiet wiederholt. Darüber hinaus bezieht sich das Verbot nur auf Zerstörungen, die von der Besetzungsmacht vorgenommen werden. Zerstörungen durch andere Kriegsparteien, insbesondere durch Bombardierungen, werden nicht erwähnt.

2371 Die Bestimmung der Haager Landkriegsordnung, soweit sie noch für anwendbar gehalten wird, bleibt daher für alle Beschlagnahmen von feindlichem Besitz und für Zerstörungen, die nicht von der Besetzungsmacht in besetztem Gebiet vorgenommen werden, gültig.

2372 "Artikel 23 – ... es ist insbesondere verboten ...

> (h) die Rechte und Handlungen der Staatsangehörigen der feindlichen Partei gerichtlich für aufgehoben, ausgesetzt oder unzulässig zu erklären."

2373 Die Genfer Konvention enthält keine ausdrückliche Bestimmung dieser Art, da sie sich als allgemeine Regel nicht mit dem Schutz von Besitz befasst. Sie behält daher ihre volle Gültigkeit, auch wenn sie von den Kriegsparteien nicht immer beachtet wurde.

2374 "Artikel 23 Absatz 2 – Einem Kriegführenden ist es ebenfalls untersagt, die Staatsangehörigen der feindlichen Partei zu zwingen, an den gegen ihr eigenes Land gerichteten Kriegshandlungen teilzunehmen, auch wenn sie vor Kriegsbeginn im Dienst des Kriegführenden standen."

2375 Dieses Verbot ist von allgemeiner Tragweite und wird sowohl auf die Einwohner des besetzten Gebiets als auch auf feindliche Staatsangehörige im Gebiet des betroffenen Staates angewendet.

2376 Die Vierte Konvention bestätigt in Artikel 51 Absatz 1 dieses Verbot in Bezug auf das besetzte Gebiet, erweitert es und präzisiert es. Es verbietet nicht nur den Zwang, sondern auch jeden Druck oder jede Propaganda, die darauf abzielt, die freiwillige Einberufung zu erreichen. Es ist nicht auf kriegerische Operationen gegen das Land der geschützten Personen beschränkt, sondern verbietet jeglichen Militärdienst.

2377 Die Situation feindlicher Ausländer [Fremder / Aliens] im Hoheitsgebiet eines Kriegführenden ist in Artikel 40 Absatz 2 geregelt, der dasselbe Verbot enthält wie die Haager Vorschriften.

2378 "Artikel 27 – Bei Belagerungen und Bombardierungen sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gebäude, die der Religion, der Kunst, der Wissenschaft oder wohltätigen Zwecken gewidmet sind, historische Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelstellen für Kranke und Verwundete so weit wie möglich zu schonen, sofern sie nicht gleichzeitig für militärische Zwecke benutzt werden."

2379 Es ist die Pflicht der Belagerten, den Standort solcher Gebäude oder Orte durch markante und sichtbare Zeichen zu kennzeichnen, die dem Feind vorher mitgeteilt werden müssen."

2380 Der Schutz von zivilen Krankenhäusern wird künftig durch die Artikel 18 und 20 der Konvention gewährleistet; unter bestimmten Bedingungen können sie mit dem Emblem des Roten Kreuzes gekennzeichnet werden.

2381 Für alle anderen Gebäude und Einrichtungen gilt jedoch weiterhin die Bestimmung der Haager Vorschriften.

2382 "Artikel 28 – Die Plünderung einer Stadt oder eines Ortes, auch wenn sie durch einen Überfall erfolgt, ist verboten".

2383 In Artikel 33 der Vierten Genfer Konvention von 1949 wird dieses Verbot in absolut allgemeiner Form wiederholt.

2384 "Artikel 29 – Eine Person kann nur dann als Spion angesehen werden, wenn sie sich heimlich oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Informationen im Operationsgebiet eines Kriegführenden in der Absicht verschafft oder zu verschaffen versucht, sie der feindlichen Partei zu übermitteln. "

2385 So gelten nicht getarnte Soldaten, die in das Operationsgebiet der feindlichen Armee eingedrungen sind, um Informationen zu erlangen, nicht als Spione. Ebenfalls nicht als Spione gelten Soldaten und Zivilisten, die ihren Auftrag offen ausführen und mit der Überbringung von Depeschen betraut sind, die entweder für die eigene oder für die gegnerische Armee bestimmt sind. Zu dieser Kategorie gehören auch Personen, die in Ballons geschickt werden, um Depeschen zu überbringen und im Allgemeinen die Kommunikation zwischen den verschiedenen Teilen einer Armee oder eines Gebiets aufrechtzuerhalten."

2386 Die in diesem Artikel enthaltene Definition des Spions bleibt uneingeschränkt gültig, da die Genfer Konvention keine ähnliche Bestimmung enthält. Ein Spion ist jedoch auch eine geschützte Person, sofern er der Definition in Artikel 4 der Vierten Konvention entspricht. Gemäß Artikel 5 der Konvention können dem Spion jedoch bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Kommunikation, vorübergehend entzogen werden.

2387 "Artikel 30 – Ein auf frischer Tat ertappter Spion darf nicht ohne vorherige Verhandlung bestraft werden."

2388 Die Konvention enthält diesbezüglich mehrere Bestimmungen, die diesen Grundsatz erweitern und präzisieren. So verbietet Artikel 3 "die Verkündung von Urteilen und die Vollstreckung von Todesurteilen ohne vorheriges Urteil eines ordentlichen Gerichts, das alle Rechtsgarantien bietet, die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannt werden".

2389 Obwohl Artikel 3 nur auf bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter angewendet wird, enthält er Regeln von absolut allgemeiner Geltung. Das genannte Verbot wird im Übrigen durch Artikel 5 und die Artikel 64-76 bestätigt.

2390 Es sei auch darauf hingewiesen, dass Absatz 2 des Artikels 68 die Besetzungsmacht ermächtigt, unter bestimmten Bedingungen die Todesstrafe gegen geschützte Personen zu verhängen, die sich der Spionage schuldig gemacht haben.

2391 "Artikel 31 – Ein Spion, der nach seiner Rückkehr in die Armee, der er angehört, vom Feind gefangen genommen wird, wird wie ein Kriegsgefangener behandelt und trägt keine Verantwortung für seine früheren Handlungen als Spion."

2392 Diese Regeln behalten ihre Gültigkeit.

2393 "Artikel 42 – Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich unter der Befehlsgewalt der feindlichen Armee befindet.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, in denen eine solche Befugnis eingerichtet wurde und ausgeübt werden kann."

2394 Wie oben erwähnt, ist die Genfer Konvention ein vollständiges Dokument, das seine eigenen Regeln für die Anwendung enthält. Diese Regeln sind vor allem auf das Individuum bezogen. Sobald sich der Einzelne in der Macht des Feindes befindet, wird er gerade dadurch zu einer geschützten Person im Sinne von Artikel 4. Artikel 42 der Haager Vorschriften hat daher keinen unmittelbaren Einfluss auf die Anwendung der Vierten Konvention auf Zivilpersonen, die durch ihre Bestimmungen geschützt sind.

2395 "Artikel 43 – Nachdem die rechtmäßige Macht in die Hände des Besetzers übergegangen ist, hat dieser alle Maßnahmen zu ergreifen, die in seiner Macht stehen, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen und so weit wie möglich zu gewährleisten, wobei die im Lande geltenden Gesetze respektiert werden müssen, es sei denn, dass dies absolut unmöglich ist."

2396 Dieser Artikel verpflichtet die Besetzungsmacht zu allgemeinen Pflichten, die nicht nur die Einwohner des besetzten Gebiets, sondern beispielsweise auch den Staat, die politischen Institutionen usw. schützen sollen.

2397 Die Genfer Konvention befasst sich nicht mit der Einhaltung der geltenden Gesetze, es sei denn, sie stehen in direktem Zusammenhang mit Zivilisten. Aus diesem Grund enthält sie besondere Bestimmungen zur Strafgesetzgebung (Artikel 64 ff.) und zur Arbeitsgesetzgebung (Artikel 51).

2398 Hinsichtlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit behandelt die Vierte Konvention nur die Aspekte, die unmittelbar mit dem Schutz der Zivilisten zusammenhängen, insbesondere die Sicherstellung der Lebensmittel- und ärztlichen Versorgung der Bevölkerung (Artikel 55), die Wahrung der Hygiene und der öffentlichen Gesundheit (Artikel 56) und die Gewährung von geistigem Beistand (Artikel 58).

2399 Daraus lässt sich schließen, dass das Übereinkommen dieser Bestimmung der Haager Vorschriften die für den Schutz von Zivilpersonen wesentlichen Teile entnommen hat. Im Übrigen bleibt Artikel 43 der Vorschriften gültig.

2400 "Artikel 44 – Einem Kriegführenden ist es verboten, die Einwohner des von ihm besetzten Gebietes zu drängen, Auskünfte über die Armee des anderen Kriegführenden oder über dessen Mittel der Verteidigung zu erteilen."

2401 Artikel 31 der Genfer Konvention enthält ein allgemeines Verbot der Ausübung von physischem oder moralischem Zwang, insbesondere zur Erlangung von Informationen von geschützten Personen oder von Dritten. Artikel 44 der Vorschriften hat daher keinen Sinn mehr.

2402 "Artikel 45 – Es ist verboten, die Einwohner des besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht die Treue zu schwören."

2403 Es gibt keine genau vergleichbare Bestimmung in der Vierten Konvention, aber ihr Inhalt ist sicherlich in Artikel 27 enthalten, der vorsieht, dass geschützte Personen Anspruch auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre haben. Darüber hinaus wird in Artikel 68 betont, dass geschützte Personen, die nicht Staatsangehörige der Besetzungsmacht sind, an diese nicht durch eine Treuepflicht gebunden sind.

2404 Daher kann davon ausgegangen werden, dass das Übereinkommen diesen Punkt zwar allgemein regelt, das spezifische Verbot in den Haager Vorschriften jedoch weiterhin Gültigkeit hat.

2405 "Artikel 46 – Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben von Personen und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und Praktiken sind zu achten.

Privateigentum darf nicht beschlagnahmt werden."

2406 Alles in diesem Artikel, was den Schutz des Einzelnen betrifft, wurde in der Konvention, insbesondere in Artikel 27, wiederholt, weiterentwickelt und präzisiert.

2407 Die Achtung des Privateigentums ist hingegen nicht Gegenstand der Genfer Konvention.

2408 "Artikel 47 – Die Plünderung ist formell verboten."

2409 Wie zu Artikel 28 der Vorschriften ausgeführt, enthält Artikel 33 der Konvention ein allgemeines Verbot der Plünderung. Artikel 47 der Vorschriften ist daher in Bezug auf Zivilpersonen gegenstandslos.

2410 "Artikel 48 – Erhebt der Besetzer in dem besetzten Gebiet die zugunsten des Staates auferlegten Steuern, Gebühren und Abgaben, so hat er dies, soweit möglich, in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln der Veranlagung und des Anfalls zu tun und ist infolgedessen verpflichtet, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in demselben Umfang zu tragen, in dem die rechtmäßige Regierung hierzu verpflichtet war."

2411 "Artikel 49 – Erhebt der Besetzer in dem besetzten Gebiet außer den im obigen Artikel genannten Steuern noch andere Geldbeiträge, so dürfen diese nur für den Bedarf der Armee oder der Verwaltung des betreffenden Gebietes bestimmt sein."

2412 Diese Artikel stehen nicht in direktem Zusammenhang mit dem Schutz der Zivilpersonen. Sie sind daher nicht in der Konvention enthalten und behalten ihre Gültigkeit.

2413 "Artikel 50 – Der Bevölkerung dürfen keine allgemeinen Strafen, weder Geldstrafen noch andere Strafen wegen Handlungen Einzelner auferlegt werden, für die sie nicht als gesamtschuldnerisch verantwortlich angesehen werden dürfen."

2414 Diese Bestimmung hat zu verschiedenen Auslegungen Anlass gegeben. So haben viele Autoren behauptet, sie verbiete nicht die Hinrichtung von Geiseln.

2415 In der Konvention wurde das Verbot der Kollektivstrafen in Artikel 33 definiert und erweitert. Artikel 34 verbietet die Geiselnahme.

2416 Artikel 50 der Vorschriften ist damit stark veraltet.

2417 "Artikel 51 – Die Beiträge werden nur auf schriftlichen Befehl und unter der Verantwortung eines Oberbefehlshabers erhoben."

2418 Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt so weit wie möglich in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln für die Veranlagung und die Inzidenz der Steuern.

2419 Für jeden Beitrag wird den Beitragszahlern eine Quittung ausgestellt."

Der Leser wird auf die Erläuterungen zu den Artikeln 48 und 49 verwiesen.

2420 "Artikel 52 – Von den Gemeinden und Einwohnern dürfen keine Requirierungen und Dienstleistungen verlangt werden, es sei denn für den Bedarf des Heeres der Besetzung. Sie müssen im Verhältnis zu den Mitteln des Landes stehen und so beschaffen sein, dass sie die Einwohner nicht zur Teilnahme an militärischen Operationen gegen ihr eigenes Land verpflichten."

2421 Solche Requirierungen und Dienstleistungen dürfen nur auf Anweisung des Kommandanten des besetzten Ortes verlangt werden.

2422 Sachleistungen werden, soweit möglich, in bar bezahlt; andernfalls wird eine Quittung ausgestellt und der geschuldete Betrag so bald wie möglich überwiesen."

2423 Dabei ist zwischen Requirierungen von Dienstleistungen und Requirierungen von Sachleistungen zu unterscheiden:

(a) Requirierungen von Dienstleistungen:

Artikel 51 der Konvention entwickelt und präzisiert den Artikel der Haager Vorschriften. Er stellt in der Tat eine neue Reihe von sehr detaillierten Vorschriften dar. In zwei Punkten behalten die Haager Vorschriften jedoch ihre Gültigkeit: Die Requirierung von Diensten muss im Verhältnis zu den Mitteln des Landes stehen und darf nur auf Befehl des Kommandanten des besetzten Ortes verlangt werden. In der Konvention werden diese beiden Punkte nicht erwähnt.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass für Richter und Beamte gemäß Artikel 54 besondere Bestimmungen gelten.

(b) Requirierungen in Form von Sachleistungen:

In diesem Bereich behalten die Haager Vorschriften ihre volle Gültigkeit.

In der Konvention werden nur einige besondere Fälle genannt, für die besondere Regeln festgelegt werden. Dazu gehören Lebensmittel und Sanitätsmaterial (Artikel 55) sowie zivile Krankenhäuser und deren Material und Vorräte (Artikel 57). Diese Requirierungen unterliegen, wie in den Haager Vorschriften vorgesehen, weiterhin der Zuständigkeit des Kommandanten des besetzten Ortes.

2424 Artikel 53 bis 55".

2425 Diese Artikel, die sich nicht direkt mit dem Schutz von Zivilpersonen befassen, haben keine Entsprechung in der Konvention und behalten daher ihre volle Gültigkeit.

2426 "Artikel 56 – Der Besitz der Gemeinden, der Einrichtungen der Religion, der Wohltätigkeit und der Schulbildung, der Künste und der Wissenschaften wird, auch wenn er Staatseigentum ist, als Privateigentum behandelt."

2427 Jede Beschlagnahme, Zerstörung oder mutwillige Beschädigung solcher Einrichtungen, historischer Denkmäler, Werke der Kunst und Wissenschaft ist verboten und sollte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sein."

2428 Dieser Artikel behält seine Gültigkeit. Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 63 der Konvention den Hilfsorganisationen weitergehende Garantien bietet. Darüber hinaus wird der Schutz von Krankenhäusern in den Artikeln 18, 19, 20, 56 und 57 der Konvention ausführlich behandelt. In diesem speziellen Punkt hat die Genfer Konvention ein völlig neues System geschaffen.

3. Schlussfolgerungen

2429 Eine Untersuchung der Bestimmungen der Haager Konvention, die sich auf den Schutz von Zivilpersonen beziehen, zeigt, dass das Vierte Übereinkommen die meisten von ihnen wiederholt. Dennoch bleiben die Haager Vorschriften anwendbar.

2430 Wenn die Staaten ihren Kräften oder Verwaltungen Anweisungen für die Behandlung von Zivilpersonen, insbesondere in besetztem Gebiet, erteilen, müssen sie daher diese Situation berücksichtigen. Als Grundlage für solche Anweisungen könnten sie die Vierte Konvention heranziehen, ergänzt um die Punkte, in denen die Haager Vorschriften weiterhin Gültigkeit haben und beachtet werden müssen.

2431 Um die Abfassung solcher Anweisungen zu erleichtern, werden die betroffenen Punkte wie folgt zusammengefasst:

In Achtung vor allen kriegführenden Ländern:

(1) Verbot der Beschlagnahme feindlichen Besitzes und der Zerstörung feindlichen Besitzes auf andere Weise als durch die Besetzungsmacht in besetztem Gebiet (Artikel 23 (g));

(2) Verbot, die Rechte und Handlungen der Staatsangehörigen der feindlichen Partei vor Gericht für aufgehoben, ausgesetzt oder unzulässig zu erklären (Artikel 23 Buchstabe h));

(3) Definition des Begriffs "Spion" (Artikel 29 und 31);

Besetzte Gebiete

(4) Die allgemeine Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Achtung der geltenden Gesetze (Artikel 43);

(5) Verbot von Zwang zum Treueeid (Artikel 45);

(6) Achtung des Privateigentums (Artikel 46);

(7) Steuern und Abgaben (Artikel 48, 49 und 51);

(8) Requirierungen von Dienstleistungen: Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Ressourcen des Landes stehen und dürfen nur auf Anweisung des Kommandanten des besetzten Ortes durchgeführt werden (Artikel 52);

(9) Die Requirierung von Lebensmitteln, medizinischem Material und Vorräten darf nur auf Anweisung des Kommandanten des besetzten Ortes verlangt werden (Artikel 52).

2432 Natürlich wurden nur die Fragen erwähnt, die Zivilpersonen direkt betreffen. Bestimmungen anderen Charakters, wie die Artikel 22, 23 (teilweise), 24 bis 27, 32 bis 34, 36 bis 41, 42 und 53 bis 56 der Haager Vorschriften, die sich mit ganz anderen Themen befassen, behalten selbstverständlich ihre volle Gültigkeit.

Artikel 155 – Beitritt[1]

Vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an steht das vorliegende Abkommen auch jeder Macht zum Beitritt offen, in deren Namen es nicht unterzeichnet worden ist.

Kommentar von 1958

2433 Der Beitritt ist die Methode, mit der jede Macht, die die Konvention nicht unterzeichnet hat, ihr beitreten kann.

2434 Es wird keine Einschränkung oder Bedingung gestellt, außer dass die Konvention bereits in Kraft getreten sein muss. Die Aufforderung richtet sich an alle Staaten, unabhängig davon, ob sie einer der früheren Konventionen beigetreten sind oder nicht. Die Genfer Konventionen, die ihre Stärke aus ihrer Universalität beziehen, sind Verträge, die allen offenstehen.[2]

2435 Der Beitritt hat genau dieselben Auswirkungen wie die Ratifikation, der er in jeder Hinsicht gleichwertig ist.

2436 Ein Beitritt kann jedoch erst nach dem Inkrafttreten der Konvention erfolgen, d. h. sechs Monate nach Hinterlegung der ersten beiden Ratifikationsurkunden. Die Konvention ist somit seit dem 21. Oktober 1950 für den Beitritt offen.

[1] [(1) S. 621] Gemeinsamer Artikel für alle vier Konventionen. Vgl. Erste Konvention, Artikel 60; Zweite Konvention, Artikel 59; Dritte Konvention, Artikel 139.

[2] [(2) S. 621] Die Genfer Konvention von 1906 besaß diese Eigenschaft noch nicht in demselben Maße. (Siehe Artikel 32 dieser Konvention.);

Artikel 156 – Meldung der Beitritte

Der Beitritt soll dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich mitgeteilt werden und wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem ihm die Mitteilung zugegangen ist, wirksam.

Der Schweizerische Bundesrat soll die Beitritte allen Mächten zur Kenntnis bringen, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Kommentar von 1958

2437 Im Gegensatz zur früheren Praxis funktioniert der Beitritt heute nach denselben Grundsätzen wie die Ratifikation. So werden die Beitritte zur Vierten Konvention sechs Monate nach ihrem Eingang beim Schweizerischen Bundesrat wirksam, der auch in diesem Fall als Verwahrer benannt ist und die Aufgabe hat, die Beitritte den anderen Mächten mitzuteilen.

2438 Artikel 156 sieht nicht vor, dass der Bundesrat wie bei den Ratifikationen (Artikel 152) ein Protokoll über die Hinterlegung eines jeden Beitritts anfertigt und den anderen Mächten eine Kopie dieses Protokolls übermittelt. In der Praxis gibt es jedoch keinen Grund, warum die Formalitäten für Beitritte nicht dieselben sein sollten wie für Ratifikationen.

2439 Werden beim Beitritt Vorbehalte gemacht, so werden diese genauso behandelt wie Vorbehalte bei der Ratifikation.[1]

[1] [(2) S. 622] Siehe Kommentar zu Artikel 152;

Artikel 157 – Unmittelbare Wirkung[1]

Die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Situationen verleihen den vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten oder der Besetzung hinterlegten Ratifikationsurkunden und abgegebenen Beitrittserklärungen von den am Konflikt beteiligten Parteien sofortige Wirkung. Der Schweizerische Bundesrat soll Ratifikationen oder Beitritte der am Konflikt beteiligten Parteien auf dem schnellsten Wege bekanntgeben.

Kommentar von 1958

2440 Sollte ein Krieg ausbrechen oder eine ähnliche Situation eintreten, darf das Inkrafttreten der Konvention natürlich nicht von der sechsmonatigen Wartezeit abhängig gemacht werden, die auf die Ratifikation oder den Beitritt unter normalen Friedensbedingungen folgt.

2441 Die Ratifikation oder der Beitritt wird daher sofort wirksam, soweit das Land oder die Länder von solchen Ereignissen betroffen sind. Die Konvention tritt in Kraft mit dem Ausbruch der Feindseligkeiten oder dem Beginn der Besetzung, wenn die Ratifikation bereits hinterlegt worden ist, oder mit dem Tag der Hinterlegung der Ratifikation, wenn sie später hinterlegt wird.

2442 Die Konventionen von 1929 enthielten eine ähnliche Bestimmung, bezogen sich aber nur auf den "Kriegszustand". Im Text von 1949 wird auf die Artikel 2 und 3 verwiesen, da ein wesentliches Ziel dieser beiden neuen Artikel darin besteht, die Situation zu definieren, in der das Übereinkommen anzuwenden ist, d. h. Fälle von erklärtem Krieg oder anderen bewaffneten Konflikten, auch wenn der Kriegszustand von einer der Parteien nicht anerkannt wird (Artikel 2 Absatz 1)[2], die vollständige oder teilweise Besetzung eines Gebiets, auch wenn sie auf keinen bewaffneten Widerstand stößt (Artikel 2 Absatz 2), und schließlich bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter (Artikel 3).

2443 Artikel 157 besagt auch, dass der Bundesrat den Unterzeichnerstaaten Ratifikationen oder Beitritte "auf dem schnellsten Weg" mitteilt. Schwerwiegende Ereignisse erfordern dringende Maßnahmen. Das übliche Verfahren nach Artikel 152 Absatz 2 ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich. Geeignete Mittel, wie z. B. ein Telegramm, werden verwendet.

[1] [(3) S. 623] Gemeinsamer Artikel für alle vier Konventionen. Vgl. Erste Konvention, Artikel 62; Zweite Konvention, Artikel 61; Dritte Konvention, Artikel 141.

[2] [(1) S. 623] Die Ratifikation oder der Beitritt einer Macht wird natürlich auch dann sofort wirksam, wenn der Gegner in dem Konflikt eine Macht ist, die nicht Vertragspartei der Konvention ist, selbst wenn diese Macht sich weigert, die Bestimmungen der Konvention anzuwenden. Der dritte Absatz von Artikel 2, der den Grundsatz der Gegenseitigkeit aufstellt, betrifft nur die Anwendung der Konvention, nicht aber ihr Inkrafttreten und kann die unmittelbare Wirkung der Ratifikation in keiner Weise verhindern. Die Tatsache, dass ein Konflikt ausgebrochen ist oder eine ähnliche Situation eingetreten ist, ist hier der einzige entscheidende Faktor; die Haltung des Gegners gegenüber der Konvention hat keinen Einfluss auf die Frage;

Artikel 158 – Kündigung[1]

Jeder Hohen Vertragspartei steht es frei, das vorliegende Abkommen zu kündigen.

Die Kündigung ist dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich anzuzeigen, der sie den Regierungen aller Hohen Vertragsparteien bekanntgibt.

Die Kündigung wird ein Jahr nach ihrer Anzeige an den Schweizerischen Bundesrat wirksam. Die angezeigte Kündigung bleibt jedoch, wenn die kündigende Macht in einen Konflikt verwickelt ist, solange unwirksam, als der Friede nicht geschlossen wurde und auf alle Fälle solange, als die Aktionen nicht abgeschlossen sind, die mit der Freilassung, Heimschaffung und Wiederansiedlung der durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen in Zusammenhang stehen.

Die Kündigung gilt nur in bezug auf die kündigende Macht. Sie hat keinerlei Wirkung auf die Verpflichtungen, welche die am Konflikt beteiligten Parteien gemäss den Grundsätzen des Völkerrechts zu erfüllen gehalten sind, wie sie sich aus den unter zivilisierten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Recht auf Kündigung

2444 Diese Klausel gibt jeder Vertragspartei das Recht, einseitig aus der Gemeinschaft der Vertragsstaaten der Konvention auszutreten. Gäbe es keine solche Bestimmung, wäre ein Austritt nur mit Zustimmung der anderen Parteien möglich.

2445 Man könnte sagen, dass es sich um eine Formsache handelt, denn seit dem Bestehen der ersten Genfer Konvention hat kein Staat je eine solche gekündigt. Es ist sicher unvorstellbar, dass irgendeine Macht solch elementare Regeln der Menschlichkeit und der Zivilisation verwerfen will.

2446 Selbst wenn ein Staat die Genfer Konvention aufkündigen würde, wäre er im Übrigen an die Grundsätze dieser Konvention gebunden, die heute Ausdruck des geltenden Völkerrechts in diesem Bereich sind.[2]

Absatz 2 – Meldung

2447 Kündigungen müssen ebenso wie Beitritte dem Schweizerischen Bundesrat als Depositar der Genfer Konventionen schriftlich notifiziert werden. Der Bundesrat leitet sie an die anderen Hohen Vertragsparteien weiter.

Absatz 3 – Bekanntmachung

2448 Eine Kündigung wird nicht sofort wirksam; unter normalen Friedensbedingungen wird sie erst nach einem Jahr wirksam.

[1] [(2) S. 623] Gemeinsamer Artikel für alle vier Konventionen. Vgl. Erste Konvention, Artikel 63; Zweite Konvention, Artikel 62; Dritte Konvention, Artikel 142.

[2] [(1) S. 624] Siehe den Kommentar zu Artikel 154;

2449 Ist die kündigende Macht in einen Konflikt verwickelt[3], wird die Wartezeit verlängert und die Kündigung wird erst wirksam, wenn der Frieden geschlossen ist[4], oder gegebenenfalls sogar erst, wenn die Entlassung und Heimschaffung geschützter Personen abgeschlossen ist.[5] Diese Klausel ist das Gegenstück zum vorangegangenen Artikel; auch sie ist durch das Wohl der Kriegsopfer bestimmt.

2450 Nach dem eigentlichen Wortlaut der Konvention betrifft die Verlängerung der Wartezeit nur Kündigungen, die "zu einem Zeitpunkt notifiziert werden, zu dem die kündigende Macht in einen Konflikt verwickelt ist", und nicht solche, die vor Beginn des Konflikts notifiziert werden, für die eine Wartezeit von einem Jahr gilt. Der Geist des Artikels verlangt jedoch ebenso wie der des vorangegangenen Artikels, dass er in einem weiteren Sinne angewendet wird und dass die Wirkung einer Kündigung, die weniger als ein Jahr vor Ausbruch eines Konflikts notifiziert wird, ebenfalls bis zum Ende des Konflikts ausgesetzt wird.

Absatz 4 – Wirkung der Kündigung

2451 Der Absatz beginnt mit der Feststellung, dass die Kündigung nur in Bezug auf die Macht, die sie ausspricht, wirksam sein soll. Das versteht sich von selbst.

2452 Der nächste Satz, welcher in den früheren Konventionen nicht vorhanden war, sondern auf einen Vorschlag der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz zurückgeht, ist nicht weniger logisch. Er legt fest, dass die Kündigung nicht die Pflichten beeinträchtigt, zu deren Erfüllung die Konfliktparteien nach den Grundsätzen des Völkerrechts verpflichtet bleiben, wie sie sich aus den Gepflogenheiten der zivilisierten Völker, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Geboten des öffentlichen Gewissens ergeben.

2453 Eine solche Klausel ist zwar vage und offensichtlich absichtlich vage, aber dennoch nützlich, da sie den Wert und die Dauerhaftigkeit der erhabenen Grundsätze, die der Konvention zugrunde liegen, bekräftigt. Diese Grundsätze bestehen unabhängig von der Konvention und sind nicht auf sie beschränkt. Die Klausel zeigt deutlich, dass eine Macht, die die Konvention gekündigt hat, dennoch an die in ihr enthaltenen Grundsätze gebunden bleibt, soweit sie Ausdruck der unumstößlichen und universellen Regeln des Völkergewohnheitsrechts sind.

2454 Die Bestimmung erhält ihre ganze Bedeutung durch die Tatsache, dass die Konvention keine Präambel enthält.[6]

2455 Die Verwandtschaft zum achten Absatz der Präambel der Vierten Haager Konvention von 1907 – der sogenannten Martens-Klausel – ist offensichtlich.

[3] [(1) S. 625] Der Begriff "Konflikt" ist natürlich im weitesten Sinne zu verstehen; er umfasst die verschiedenen in den Artikeln 2 und 3 beschriebenen Situationen;

[4] [(2) S. 625] Die Formulierung macht deutlich, dass der formale Abschluss des Friedensvertrags gemeint ist und nicht nur die Beendigung der militärischen Operationen. In Fällen von Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben, bedeutet dies die tatsächliche Wiederherstellung des Friedenszustandes;

[5] [(3) S. 625] Diese Bestimmung kann mit Artikel 6 verglichen werden;

[6] [(4) S. 625] Siehe oben, S. 14;

Artikel 159 – Registrierung bei den Vereinten Nationen

Der Schweizerische Bundesrat wird das vorliegende Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen eintragen lassen. Er wird das Sekretariat der Vereinten Nationen ebenfalls von allen Ratifikationen, Beitritten und Kündigungen, die er in bezug auf das vorliegende Abkommen erhält, in Kenntnis setzen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer entsprechenden Vollmachten das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Gegeben in Genf am 12. August 1949 in französischer und englischer Sprache. Das Original ist im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu hinterlegen. Der Schweizerische Bundesrat soll jedem der unterzeichnenden und beitretenden Staaten eine beglaubigte Abschrift dieses Abkommens übermitteln.

(Es folgen die Unterschriften)

Kommentar von 1958

2456 Die Genfer Konvention von 1949 soll beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert werden, so wie zuvor die Konvention von 1929 in den Archiven des Völkerbundes hinterlegt werden sollte. Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen sind nämlich verpflichtet, die von ihnen abgeschlossenen internationalen Verträge registrieren zu lassen; andernfalls könnten sie sich vor einem Organ der Vereinten Nationen nicht darauf berufen[1] und es besteht immer die Möglichkeit, dass ein Streit über die Anwendung oder Auslegung der Konvention vor den Internationalen Gerichtshof gebracht wird, wie es eine Resolution der Diplomatischen Konferenz von 1949 sogar empfiehlt.[2] Die Registrierung bei den Vereinten Nationen trägt auch dazu bei, die Verträge bekannter zu machen.

2457 Die Pflicht zur Eintragung der Konvention ist jedoch keine Voraussetzung für ihre Gültigkeit, die sich allein aus dem in den Artikeln 152 bis 156 vorgesehenen Verfahren ergibt.

2458 Es ist natürlich der Schweizerische Bundesrat, der die Registrierung der Konvention beim Sekretariat der Vereinten Nationen veranlassen muss, ebenso wie er das Sekretariat über alle Ratifikationen, Beitritte und Kündigungen, die er erhält, informieren muss.

[1] [(2) S. 626] Siehe Artikel 18 des Völkerbundsvertrags und Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen;

[2] [(3) S. 626] Siehe Resolution 1 unten Seite ;

ANHANG I: ENTWURF EINER VEREINBARUNG ÜBER SANITÄTS- UND SICHERHEITSZONEN UND -ORTE

Kommentar von 1958

2459 In den Bezügen zu Artikel 14 der Konvention, in dem die Mächte aufgefordert werden, Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orte einzurichten, wurde mehrfach auf den Entwurf des Übereinkommens verwiesen, den die Diplomatische Konferenz von 1949 als Anhang zum Text der Konvention beschlossen hatte.

2460 Wie bereits erwähnt, wurde der Entwurf des Übereinkommens den Staaten nur als Modell vorgelegt, aber die Tatsache, dass er auf der Diplomatischen Konferenz, die ihn schließlich annahm, sorgfältig ausgearbeitet wurde, verleiht ihm einen sehr realen Wert. Es könnte daher als Arbeitsgrundlage dienen, wenn eine Krankenhauszone eingerichtet werden soll.

2461 In Anbetracht seiner Bedeutung wird der Entwurf des Übereinkommens im Folgenden kurz kommentiert.

Artikel 1 – Begünstigte

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen sind ausschliesslich den in Artikel 23 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde und in Artikel 14 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten erwähnten Personen sowie dem Personal vorbehalten, das mit der Organisation und der Verwaltung dieser Zonen und Orte und mit der Pflege der dort beflindlichen Personen beauftragt ist.

Personen, die innerhalb dieser Zonen ihren ständigen Wohnsitz haben, sind jedoch berechtigt, dort zu bleiben.

Kommentar von 1958

2462 In Artikel 1 werden die Personengruppen festgelegt, die in den Krankenhauszonen ansässig sein können.[1]

2463 Absatz 1 bezieht sich auf denselben Grund wie Artikel 14 der Konvention, auf den er verweist. Bezüglich der erfassten Personengruppen sollte daher auf den Kommentar zu diesem Artikel verwiesen werden.

2464 Der Wortlaut der Konvention definiert bestimmte Personengruppen, insbesondere ältere Menschen, nicht sehr klar. Sollte der Begriff "alte Menschen", wie von der Expertenkonferenz 1947 vorgeschlagen, für Personen über 60 Jahre verwendet werden? Die Frage ist umstritten, aber das vorgeschlagene Alter kann als nützliche Arbeitsgrundlage dienen.

2465 Welcher Anteil der Gesamtbevölkerung wäre berechtigt, in einer Krankenhaus- und Sicherheitszone Schutz zu suchen? Da diese Frage nicht systematisch untersucht wurde, können einige Zahlen aus dem "Annuaire statistique" der Schweiz hilfreich sein: Dem Annuaire zufolge würden die verschiedenen Personenkategorien, auf die in Artikel 14 der Vierten Konvention Bezug genommen wird, die folgenden Prozentsätze ausmachen, soweit die Schweiz betroffen ist:

Kinder unter 15 Jahren: 20,7 %

Mütter von Kindern unter 7 Jahren etwa: 6 %

Werdende Mütter: 0.3 %

Ältere Menschen (über 65 Jahre): 10 %

GESAMT: 37 %

2466 Zählt man die Gebrechlichen, Verwundeten und Kranken hinzu, so überschreitet der Anteil mit Sicherheit 40 % der Gesamtbevölkerung. Es kann nicht angehen, dass in einer Zone, die nur einen kleinen Teil des Territoriums ausmacht, ein so großer Teil der Bevölkerung untergebracht wird. Es besteht jedoch kein Grund zu übermäßiger Besorgnis. Die Menschen, die in ländlichen Gebieten weit entfernt von der wahrscheinlichen Zone der militärischen Operationen leben, werden kaum daran denken, ihre Häuser zu verlassen. Dennoch sollte man sich die Zahlen vor Augen halten, falls man beispielsweise die Evakuierung einer Stadt und die Versorgung der Evakuierten und des notwendigen Verwaltungspersonals organisieren will.

2467 Anzumerken ist vielleicht noch, dass der Ausdruck "mit der Organisation und Verwaltung dieser Zonen betrautes Personal" nach Ansicht des Ausschusses in einem recht weiten Sinne zu verstehen ist und beispielsweise die Polizei,

[1] [(1) S. 628] Gemäß Artikel 13 des Übereinkommensentwurfs wird es sowohl auf Krankenhausstandorte als auch auf Krankenhauszonen angewendet. Alles, was in Bezug auf die "Zonen" gesagt wird, sollte daher so verstanden werden, dass es auch auf die "Orte" angewendet wird;

die für die Verhinderung des illegalen Eindringens in die Zone verantwortliche Abteilung, die Feuerwehr und den zivilen Verteidigungsdienst sowie die Mitglieder der in Artikel 8 des Übereinkommensentwurfs vorgesehenen Sonderkommissionen einschließt.

2468 Absatz 2 betrifft die ansässige Bevölkerung, die zwar in der Konvention selbst nicht erwähnt wird, aber dennoch berücksichtigt werden muss – insbesondere, wenn es sich um Krankenhauszonen von gewisser Größe handelt. Die in der Zone ansässige Bevölkerung hat bestimmte Pflichten, auf die im Zusammenhang mit dem folgenden Artikel eingegangen wird.

2469 Der Entwurf von Monaco[2] erlaubte den vorübergehenden Aufenthalt von beurlaubten Angehörigen der Streitkräfte, die ursprünglich aus dem betreffenden Gebiet stammten, in einer Krankenhauszone. Dies scheint durch den bestehenden Text erlaubt zu sein, und die gleiche Möglichkeit könnte auch auf Arbeiter ausgedehnt werden, die ihren Urlaub von den Kriegsfabriken nehmen.

[2] [(1) S. 629] Siehe Kommentar zur Ersten Genfer Konvention, S. 208;

Artikel 2 – Verbotene Arbeiten

Personen, die sich, in welcher Eigenschaft es auch sei, in einer Sanitäts- und Sicherheitszone befinden, dürfen weder innerhalb noch ausserhalb derselben eine Tätigkeit ausüben, die mit den militärischen Operationen oder mit der Herstellung von Kriegsmaterial in direkter Beziehung steht.

Kommentar von 1958

2470 Die Bedeutung des Begriffs "Arbeit in unmittelbarem Zusammenhang mit militärischen Operationen" ist in den Artikeln 40 und 51 der Konvention definiert. Es kann auch auf Artikel 50 der Dritten Konvention von 1949 Bezug genommen werden, der die Beschäftigung von Kriegsgefangenen für die folgenden Kategorien von Arbeiten erlaubt:

(a) Landwirtschaft;

(b) Industriezweige, die mit der Erzeugung oder Gewinnung von Rohstoffen verbunden sind, und verarbeitende Industriezweige, mit Ausnahme der metallurgischen, maschinellen und chemischen Industrie; öffentliche Bauarbeiten und Bauvorhaben, die keinen militärischen Charakter oder Zweck haben;

(c) Transport und Umschlag von Waren, die nicht militärischer Natur oder Zweckbestimmung sind;

(d) Gewerbliche Unternehmen und Kunsthandwerk;

(e) Hausdienst;

(f) Öffentliche Versorgungsleistungen, die keinen militärischen Charakter oder Zweck haben.

2471 Der Begriff "Herstellung von Kriegsmaterial" ist nicht unklar. Es versteht sich von selbst, dass die Herstellung von Waffen ausgeschlossen ist, ebenso wie die Herstellung von Gegenständen, Stoffen oder Geräten, die ausschließlich zur Verwendung durch die Streitkräfte bestimmt sind. Es gibt jedoch eine Reihe von zweifelhaften Fällen, wie z. B. die Herstellung von Lastkraftwagen, da diese Fahrzeuge sowohl für rein zivile Zwecke als auch für die Streitkräfte verwendet werden können.

2472 Wie man sieht, ist die in Artikel 2 vorgesehene Lösung nicht so vollständig, wie man es sich hätte wünschen können. Dies ist einer der Punkte, mit denen sich die Staaten bei Inkrafttreten des Übereinkommens eingehender befassen könnten.

2473 In Anbetracht der Schwierigkeit des Problems wäre es jedoch ratsam, alle Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die lokale Bevölkerung in einer Krankenhaus- und Sicherheitszone immer so klein wie möglich ist. Artikel 4 (b) des vorliegenden Übereinkommensentwurfs unterstreicht diesen Punkt.

Artikel 3 – Verbot des Zugangs

Die Macht, die eine Sanitäts- und Sicherheitszone schafft, soll alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um allen Personen, die nicht berechtigt sind, sich dorthin zu begeben oder sich dort aufzuhalten, den Zutritt zu verwehren.

Kommentar von 1958

2474 Diese Pflicht, die sich ganz natürlich aus Artikel 1 ergibt, bedarf keiner besonderen Erläuterung.

2475 In der Praxis wird zweifellos eine relativ große Zahl von Polizeikräften erforderlich sein, da die Gefahr besteht, dass Unbefugte unter bestimmten Umständen versuchen könnten, in großer Zahl in die Zonen zu drängen.

Artikel 4 – Bedingungen

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen sollen folgenden Bedingungen entsprechen:

a) sie dürfen nur einen geringen Teil des von der Macht, die sie geschaffen hat, kontrollierten Gebietes ausmachen;

b) sie dürfen im Verhältnis zu ihrem Aufnahmevermögen nur schwach bevölkert sein;

c) sie müssen von jedem militärischen Objekt und von jeder wichtigen Industrieanlage oder Verwaltungseinrichtung entfernt und frei sein;

d) sie sollen sich nicht in Gebieten befinden, die aller Wahrscheinlichkeit nach von Bedeutung für die Kriegsführung sein können.

Kommentar von 1958

2476 Dieser Artikel legt die folgenden vier Bedingungen fest, die Krankenhauszonen erfüllen müssen:

2477 (a) Größe – Krankenhauszonen dürfen nur einen kleinen Teil des Staatsgebiets einnehmen. Es wäre natürlich unzulässig, wenn ein Staat eine Krankenhauszone einrichten würde, die sich über die Hälfte des Landes erstreckt. Schon der Gedanke an Zufluchtszonen impliziert ein relativ begrenztes Gebiet, und die gegnerische Partei würde sehr große Zonen, die militärische Operationen ernsthaft behindern könnten, wohl kaum anerkennen.

2478 (b) Bevölkerung – Die Anforderung, dass Krankenhauszonen im Verhältnis zu den Möglichkeiten der Unterbringung dünn besiedelt sein sollten, macht die Notwendigkeit deutlich, solche Zonen im Voraus systematisch zu organisieren. Andernfalls könnte es schwierig werden, ein Gebiet zu finden, das die hier festgelegten Bedingungen erfüllt. Badeorte oder Kurorte mit zahlreichen Hotels und Kliniken wären zweifellos geeignet.

2479 Im Falle eines plötzlichen Zustroms von zu schützenden Personen sollten die Möglichkeiten von Artikel 15 der Vierten Genfer Konvention von 1949 berücksichtigt werden, der die Einrichtung von "neutralisierten Zonen" erlaubt, in denen verwundete und kranke Kombattanten oder Nichtkombattanten und gesunde Zivilisten gleichermaßen untergebracht werden können.

2480 Wie bereits gesagt, sollte die ständige Bevölkerung einer Krankenhauszone so gering wie möglich sein, denn wenn es notwendig wäre, auf Überführungen und Räumungen zurückzugreifen, könnten ernsthafte Schwierigkeiten entstehen.

2481 (c) Entfernung von militärischen Zielen – die wesentliche Bedingung – der Kern der gesamten Regelung – besteht darin, dass es weder innerhalb der Zonen noch in ihrer Nähe ein militärisches Ziel geben darf.

2482 Der Begriff "militärisches Ziel" findet sich auch in Absatz 5 von Artikel 18 der Konvention, der empfiehlt, dass Krankenhäuser so weit wie möglich von solchen Zielen entfernt sein sollten. Für eine Erörterung des Begriffs, der im weitesten Sinne zu verstehen ist, kann auf den Kommentar zu Artikel 18 verwiesen werden. Da es darum geht, denjenigen, die den Schutz der Zonen genießen, ein größtmögliches Maß an Sicherheit zu bieten, ist es notwendig, aus der Zone und ihrer Umgebung alles zu entfernen, was der Feind als militärisches Ziel betrachten könnte, um Einwände zu vermeiden, wenn sich die Frage nach der Anerkennung der Zone stellt.

2483 Aus diesem Grund schließt der Text auch "große Industrie- und Verwaltungseinrichtungen" aus, obwohl dies keineswegs bedeutet, dass sie als militärische Ziele anzusehen sind. Auch die der Zone dienenden Kommunikationslinien, die nach dem Übereinkommen nicht zu militärischen Zwecken genutzt werden, dürfen nicht als mögliche Angriffsobjekte gelten.

2484 Der Entwurf des Übereinkommens sagt nicht, wie weit die Zonen von solchen Zielen und Einrichtungen entfernt sein müssen. Auch hier wird das Kriterium die Sicherheit der Zone sein. Die Staaten haben keine Schwierigkeiten, ein

ähnliches Problem in Friedenszeiten zu lösen, wenn sie die Grenzen der Gefahrenzone um einen Artillerieschießplatz festlegen.

2485 (d) Wahl des Gebiets – Die Zonen dürfen nicht in Gebieten liegen, die nach aller Wahrscheinlichkeit für die Führung des Krieges wichtig werden können. Diese Bedingung stellt die Staaten vor ein besonders schwieriges Problem. In der Regel kennen sie die strategischen Pläne des Gegners nicht, der sie so lange wie möglich geheim halten wird. Die für die Entscheidung über die Lage der Zonen verantwortlichen Behörden werden höchstens die Pläne für ihre eigenen Streitkräfte mit Sicherheit kennen. Es wird für sie schwierig sein, die gegenwärtige Bedingung zu erfüllen, wenn sie beabsichtigen, alle möglichen Bewegungen des Feindes zu berücksichtigen.

2486 In den meisten Ländern gibt es jedoch bestimmte Gebiete, die aufgrund ihrer geografischen Lage und der Erfahrungen aus der Vergangenheit diesen Anforderungen mehr oder weniger gerecht werden.

2487 In jedem Fall waren die Autoren der Bestimmung klug genug, die Worte "nach bestem Wissen und Gewissen" einzufügen.

2488 Wenn eine Zone entgegen den Erwartungen des Staates, der sie eingerichtet hat, im Ergebnis der Ereignisse eine tatsächliche militärische Bedeutung erlangt, wäre die gegnerische Partei zwar berechtigt, zu erklären, dass sie sie nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht mehr anerkennt.

Artikel 5 – Pflichten

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen sind folgenden Verpflichtungen unterworfen:

a) dort befindliche Verbindungswege und Transportmittel sollen nicht, auch nicht im Durchgangsverkehr, für die Beförderung von Militärpersonen und -material benützt werden:

b) sie sollen unter keinen Umständen militärisch verteidigt werden.

Kommentar von 1958

2489 Neben den soeben erörterten Bedingungen müssen die Krankenhauszonen zwei Pflichten erfüllen, die wir nacheinander untersuchen werden.

(a) Ausschluss von Militärtransporten

2490 Der Entwurf von Monaco erlaubte es Militärkonvois auf der Durchreise ausdrücklich, vorübergehend die Kommunikations- und Transportlinien zu nutzen, die eine Krankenhauszone durchqueren. Bestimmte Experte hatten sich jedoch gegen diese Bestimmung ausgesprochen und darauf hingewiesen, dass das Anhalten eines Konvois in einer Zone zu Missbräuchen und Streitigkeiten über die Dauer des Anhaltens und den damit verfolgten strategischen Zweck führen könnte, ganz abgesehen von der Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Zone. In Anbetracht dieser wichtigen Argumente sah sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gezwungen, bei der Ausarbeitung des Übereinkommensentwurfs eine solche Nutzung der Zone völlig auszuschließen.

2491 Dieselben Experten hatten auch Einwände gegen die Durchfahrt von Konvois von Zivilisten im Transit vorgebracht, aber spätere Konferenzen haben dieses Problem nicht erneut untersucht, und der Text von Artikel 5 in seiner jetzigen Fassung scheint eine solche Durchfahrt nicht auszuschließen. Angesichts der Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben können, ist diese Praxis jedoch nicht zu empfehlen.

2492 Eine Zone kann einen Flugplatz besitzen, sofern er nur zonalen Bedürfnissen dient.

2493 Die in diesem Artikel festgelegte Pflicht wird sich zweifellos auf die Lage der eventuell eingerichteten Zonen auswirken. Bevorzugt werden Gebiete, in denen es keine Haupteisenbahnlinien oder Straßen gibt, da die Gefahr besteht, dass das Kommunikationssystem lahmgelegt und das normale Leben im Lande beeinträchtigt wird.

(b) Fehlen einer militärischen Verteidigung

2494 Da die Zonen von den Konfliktparteien geachtet und geschützt werden müssen, dürfen sie natürlich nicht mit militärischen Mitteln verteidigt werden. Sollten feindliche Kräfte bis zu den Grenzen einer Zone vordringen, wird kein Widerstand geleistet, und der Feind hat das Recht, die Kontrolle über die Zone zu übernehmen, aber nicht ihre Organisation zu verändern. Ebenso dürfen in der Zone keine Flugabwehrgeschütze aufgestellt werden.

2495 Andererseits impliziert die Verwendung des Begriffs "militärische Mittel", dass die Zonen gegen andere Gefahren verteidigt werden können. Sie verfügen zum Beispiel über polizeiliche Kräfte, die in der Lage sind, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten; diese polizeilichen Kräfte können verhindern, dass Einzelpersonen oder Gruppen unrechtmäßig in die Zone eindringen. Auch die Existenz einer zivilen Verteidigung und der Bau von Luftschutzräumen in der Zone sind legitim.

2496 Weder im Entwurf des Übereinkommens noch in der Konvention wird der Überflug von Zonen durch Flugzeuge erwähnt. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung muss davon ausgegangen werden, dass sowohl befreundete als auch feindliche Flugzeuge diese Zonen überfliegen dürfen.

Artikel 6 – Kennzeichnung

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen sollen durch rote Schrägbänder auf weissem Grund, die an den Umgrenzungen und auf den Gebäuden anzubringen sind, gekennzeichnet sein.

Die ausschliesslich den Verwundeten und Kranken vorbehaltenen Zonen können mit roten Kreuzen (roten Halbmonden, roten Löwen mit roten Sonnen) auf weissem Grund gekennzeichnet werden.

Nachts können sie ausserdem durch angemessene Beleuchtung gekennzeichnet werden.

Kommentar von 1958

2497 In den Dokumenten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für die Konferenz der Regierungsexperten im Jahr 1947 vorbereitete, fragte es nach der Kennzeichnung der Sicherheitszonen und der Ortschaften mit einem noch zu beschließenden Emblem. In dem Entwurf des Übereinkommens, den es der XVII. Konferenz des Roten Kreuzes 1948 vorlegte, verzichtete das Komitee auf die Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes und schlug stattdessen neue Markierungen vor: schräge rote Streifen auf weißem Grund. Es wurde jedoch vorgesehen, dass die für die Verwundeten und Kranken vorgesehenen Zonen das Emblem des Roten Kreuzes verwenden können. Die Diplomatische Konferenz befürwortet den Vorschlag, obwohl eine Delegation auf die Nachteile der Schaffung eines neuen Zeichens hinweist.

2498 In Wirklichkeit werden die roten Streifen auf weißem Grund in den Sicherheitszonen angewandt; für die Krankenhauszonen, die nur Verwundete und Kranke beherbergen, wurde kein neues Emblem geschaffen. Wie bereits erwähnt, sind alle Teile einer Krankenhauszone berechtigt, dass in der Konvention festgelegte Zeichen zu verwenden, sofern die Regierung ihre Zustimmung erteilt; die Verwendung des Zeichens ist also in der Konvention geregelt und kann nur durch ein besonderes Übereinkommen geändert werden. Das Vorhandensein einer ansässigen Bevölkerung macht ein förmliches Übereinkommen zwischen den betroffenen Parteien erforderlich.

2499 Sicherheitszonen und Ortschaften haben dagegen eine eigene Kennzeichnung: schräge rote Streifen auf weißem Grund. Die Anzahl der Streifen ist nicht angegeben. In der Praxis wäre es ratsam, Einzelheiten der Gestaltung festzulegen und ihre Verwendung zu regeln, obwohl auch Sicherheitszonen durch Meldung sowie durch ihre besondere Kennzeichnung geschützt sind.[1]

2500 Der erste Absatz schreibt die Kennzeichnung von Gebieten und Orten vor, während die Beleuchtung bei Nacht fakultativ bleibt. Das Fehlen oder die Unzulänglichkeit der Kennzeichnung bei Nacht würde die Zone oder den Ort zweifellos Gefahren aussetzen; andererseits kann die Beleuchtung bestimmter Teile eines Gebiets den feindlichen Flugzeugen bekanntlich Orientierungspunkte liefern, die ihnen beim Angriff auf militärische Ziele behilflich sind.

[1] [(1) S. 634] Das Zeichen aus zwei schrägen roten Streifen auf weißem Grund wird von der „Association internationale des Lieux de Genève“ als Emblem verwendet;

Artikel 7 – Meldung und Anerkennung

Schon zu Friedenszeiten oder bei Ausbruch der Feindseligkeiten soll jede Macht allen Hohen Vertragsparteien die Liste der Sanitäts- und Sicherheitszonen zustellen, die auf dem ihrer Aufsicht unterstellten Gebiet errichtet sind. Sie soll sie über jede im Verlaufe des Konflikts neu errichtete Zone benachrichtigen.

Sobald die Gegenpartei die oben erwähnte Anzeige erhalten hat, gilt die Zone als ordnungsgemäss errichtet.

Wenn jedoch die Gegenpartei eine durch die vorliegende Vereinbarung gestellte Bedingung als offensichtlich nicht erfüllt betrachtet, kann sie die Anerkennung der Zone unter sofortiger Mitteilung ihrer Weigerung an die Partei, von der die Zone abhängt, verweigern oder ihre Anerkennung von der Einrichtung der in Artikel 8 vorgesehenen Kontrolle abhängig machen.

Kommentar von 1958

2501 Diese Bestimmung gehört nicht in den Entwurf des Übereinkommens, da ihr erster Absatz sich auf eine Situation bezieht, die vor dem Abschluss des Übereinkommens besteht.[1] Eine Bestimmung dieser Art hätte in die Konvention selbst aufgenommen werden müssen.

2502 Er bietet den Staaten jedoch eine äußerst wertvolle Handlungsgrundlage. Außerdem könnten die betroffenen Mächte den Entwurf des Übereinkommens durchaus in Kraft setzen, bevor die Zonen eingerichtet sind.

[1] [(1) S. 635] Artikel 14 Absatz 2 der Konvention lautet: "Bei Ausbruch und während des Verlaufs der Feindseligkeiten können die betroffenen Parteien Übereinkommen schließen ...";

Artikel 8 – Kontrolle

Jede Macht, die eine oder mehrere von der Gegenpartei errichtete Sanitäts- und Sicherheitszonen anerkannt hat, ist berechtigt, eine Prüfung durch eine oder mehrere Spezialkommissionen darüber zu verlangen, ob die Zonen die in dieser Vereinbarung festgesetzten Bedingungen und Verpflichtungen erfüllen.

Zu diesem Zwecke haben die Mitglieder der Spezialkommissionen jederzeit freien Zutritt zu den verschiedenen Zonen und können dort sogar ständig wohnen. Für die Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit ist ihnen jede Erleichterung zu gewähren.

Kommentar von 1958

2503 Es ist nur vernünftig, dass ein Kriegsteilnehmer, der eine vom Feind eingerichtete Zone anerkennt, die Einrichtung eines Kontrollorgans verlangen kann, um beispielsweise zu überprüfen, ob die Pflichten aus den Artikeln 4 und 5 des Übereinkommens ordnungsgemäß erfüllt werden.

2504 Die der Diplomatischen Konferenz vorgelegten Entwürfe sahen vor, dass diese Aufgabe der Schutzmacht übertragen werden sollte, die für den Staat handelt, der die Zone anerkannt hat. Auf diese Weise wäre es möglich gewesen, auf eine Organisation zurückzugreifen, die bereit gewesen wäre, die Arbeit an Ort und Stelle auszuführen. Die Konferenz war jedoch nicht bereit, dieser Lösung zuzustimmen, da sie der Ansicht war, dass die Schutzmächte bereits mit Aufgaben aller Art überlastet waren.

2505 Der Entwurf des Übereinkommens überträgt dementsprechend die Überwachung an Sonderkommissionen. Es gibt jedoch keine Hinweise auf ihre Zusammensetzung oder darauf, wer ihre Mitglieder ernannt hat. Diese Punkte müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Übereinkommens geklärt werden. Die Mitglieder der Kommission werden zweifellos Neutrale sein, die im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den kriegführenden Parteien ausgewählt werden und entweder die Schutzmächte oder andere neutrale Staaten vertreten.

2506 Das Übereinkommen enthält keine Angaben über die Qualifikationen und Eigenschaften, die die Mitglieder der Kommissionen besitzen müssen. Da ihre Hauptaufgabe darin bestehen wird, die Durchführung von Maßnahmen militärischer Art zu überwachen, wird es in der Regel wünschenswert sein, den Beistand von Offizieren, wie den Militärattachés der Schutzmacht oder anderer neutraler Mächte, zu erhalten. Auch die Teilnahme von Ärzten wäre wünschenswert.

Artikel 9 – Sanktionen

Sollten die Spezialkommissionen irgendwelche Tatsachen feststellen, die sie als den Bestimmungen dieser Vereinbarung widersprechend betrachten, so sollen sie hiervon sofort die Macht, von der die Zone abhängt, benachrichtigen, und ihr eine Frist von höchstens fünf Tagen setzen, um Abhilfe zu schaffen; sie sollen auch die Macht, welche die Zone anerkannt hat, hiervon in Kenntnis setzen.

Wenn bei Ablauf dieser Frist die Macht, von der die Zone abhängt, der an sie gerichteten Mahnung keine Folge geleistet hat, kann die Gegenpartei erklären, dass sie hinsichtlich dieser Zone nicht mehr durch diese Vereinbarung gebunden ist.

Kommentar von 1958

Absatz 1 – Warnung

2507 Wie in der Erläuterung zu Artikel 8 dargelegt, haben die Kommissionen die Aufgabe, sich zu vergewissern, dass die Zonen die Bedingungen und Pflichten, die sich aus dem Übereinkommen ergeben, ordnungsgemäß erfüllen. Stellen die Kommissionen Tatsachen fest, die den Bestimmungen des Abkommens zuwiderlaufen, so haben sie dies unverzüglich der für die Zone zuständigen Macht mitzuteilen und auch die Macht, die die Zone anerkannt hat, davon in Kenntnis zu setzen.

2508 Aus dem Wortlaut des Artikels geht eindeutig hervor, dass die Kommissionen die Fälle feststellen sollen, in denen die Regeln für die Einrichtung von Zonen nicht eingehalten werden, und nicht die Fälle, in denen die gegnerische Partei dagegen verstößt. Der Entwurf des Übereinkommens könnte in dieser Hinsicht erweitert werden; er könnte beispielsweise einen Verweis auf Artikel 149 der Konvention enthalten, in dem das Verfahren für die Untersuchung von Fällen angeblicher Verstöße festgelegt ist.

2509 Die Nichtnutzung eines Gebiets für den im Übereinkommen vorgesehenen Zweck würde an sich zweifellos ein Eingreifen der Kommission rechtfertigen.

Absatz 2 – Entzug der Anerkennung

2510 Der von der Diplomatischen Konferenz angenommene Text ist nahezu identisch mit dem Text, der der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes vorgelegt wurde.

2511 Der Wortlaut von Absatz 2 impliziert, dass die Kommission nach Ablauf der Frist von fünf Tagen unverzüglich an die gegnerische Partei herantritt, die erst dann erklären kann, dass sie in Bezug auf das strittige Gebiet nicht mehr an das Übereinkommen gebunden ist.

2512 Eine solche Erklärung hätte zur Folge, dass die privilegierte Stellung der Zone beendet würde, aber sie würde den Personen und dem Besitz dort nicht den Schutz entziehen, da sie weiterhin durch die Genfer Konvention geschützt wären. Die lokale Bevölkerung würde weiterhin von der allgemeinen Immunität profitieren, die das Völkerrecht ihr zusichert, sowie von den Bestimmungen der Vierten Genfer Konvention.

2513 Artikel 7 der Vierten Konvention legt fest, dass keine besondere Vereinbarung die Lage der geschützten Personen beeinträchtigen oder die ihnen durch die Konvention verliehenen Rechte einschränken darf. Artikel 9 des Übereinkommensentwurfs darf daher nicht so ausgelegt werden, dass den Personen und dem Besitz in einer Zone der Schutz entzogen wird, der ihnen unabhängig von dem Übereinkommen durch die Konventionen selbst gewährt wird. Schließlich ist daran zu erinnern, dass der Wegfall des Schutzes, auf den die medizinischen Einrichtungen Anspruch haben, den in Artikel 19 der Konvention festgelegten Bedingungen unterliegt.

Artikel 10 – Ernennung der Mitglieder der Kommissionen

Die Macht, die eine oder mehrere Sanitäts- und Sicherheitszonen geschaffen hat, sowie die Gegenparteien, welchen deren Bestehen mitgeteilt wurde, sollen die Personen bezeichnen, die den in den Artikeln 8 und 9 erwähnten Spezialkommissionen angehören können, oder sie durch die Schutzmächte oder andere neutrale Mächte bezeichnen lassen.

Kommentar von 1958

2514 Wie oben dargelegt, wird weder in der Konvention noch im Übereinkommensentwurf das Verfahren für die Einsetzung der Sonderkommissionen und die Ernennung ihrer Mitglieder festgelegt. Artikel 10 des Übereinkommensentwurfs enthält lediglich allgemeine Anweisungen, die von den Kriegsparteien in der vorliegenden Form nicht angewendet werden dürfen. In den abgeschlossenen Übereinkommen sollte daher das genaue Verfahren in Bezug auf diese beiden Fragen festgelegt werden.[1]

[1] Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die in den früheren Entwürfen vorgesehenen Lösungen gegeben. Der Monaco-Entwurf schlug eine Kommission vor, deren Mitglieder von einer bestimmten Behörde (dem Ständigen Internationalen Gerichtshof oder einem speziell eingerichteten internationalen Gremium) ernannt werden und "von der betroffenen Regierung genehmigt werden müssen". Der Entwurf, der der XVI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes 1938 vorgelegt wurde, sah zwei verschiedene Sonderkommissionen vor, nämlich:

(1) Eine Kommission, die sich aus Staatsangehörigen neutraler Länder zusammensetzte, die von den Schutzmächten benannt wurden und mit denen die betroffenen Mächte einverstanden waren, und die ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zonen tatsächlich in Betrieb genommen wurden, ihre Aufgaben wahrnehmen sollte:

(2) Eine internationale Untersuchungskommission, die sich aus Neutralen zusammensetzt und in Friedenszeiten eingesetzt wird, um auf Anfrage eines Kriegführenden oder einer Kontrollkommission einzugreifen. Der Entwurf von 1938 schlug lediglich eine einzige Kontrollkommission für jedes Land vor, die sich aus drei neutralen Mitgliedern zusammensetzen sollte, die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ernannt und von dem betroffenen Staat genehmigt wurden. Der Entwurf des Übereinkommens, der der XVII. Internationalen Rotkreuz-Konferenz 1948 vorgelegt wurde, übertrug die Kontrolle der Zonen den Schutzmächten; die Kontrolle sollte auf Anfrage der schützenden Partei durchgeführt werden;

Artikel 11 – Achtung der Zonen

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden, sondern sollen jederzeit von den am Konflikt beteiligten Parteien geschützt und geschont werden.

Kommentar von 1958

2515 Als natürliche Folge ihrer Neutralität dürfen Krankenhauszonen niemals angegriffen werden. Es gibt auch eine positive Pflicht: Sie müssen von den Kriegführenden jederzeit geschützt und geachtet werden.

2516 Die Autoren haben bewusst die Formulierung "geschützt und geachtet" verwendet, die die Genfer Konvention konsequent auf die von ihr geschützten Personen, Gebäude und Gegenstände anwendet.

2517 Diese traditionelle Formulierung schafft positive Pflichten, die weiter reichen als ein bloßes Verbot von Angriffen. Der Schutz muss sich insbesondere auf die Versorgungseinrichtungen der Zonen und möglicherweise auch auf die zu ihnen führenden Kommunikationen erstrecken. Im Falle einer Besetzung ist der Feind darüber hinaus für das Wohlergehen der in der Zone ansässigen Personen verantwortlich. Diese Verantwortung liegt auch bei der Macht, die die Zone einrichtet.[1]

[1] [(2) S. 638] Der der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes vorgelegte Entwurf enthielt in Artikel 11 einen zweiten Absatz, demzufolge feindliche Kräfte, die eine Zone erreicht hatten, diese durchqueren konnten, ohne dort anzuhalten. Dieser Absatz ist nun gestrichen worden;

Artikel 12 – Besetzung

Wird ein Gebiet besetzt, so müssen die dort befindlichen Sanitäts- und Sicherheitszonen weiterhin geschont und als solche benützt werden.

Die Besetzungsmacht kann sie indessen anderweitig verwenden, sofern sie das Los der dort befindlichen Personen sichergestellt hat.

Kommentar von 1958

2518 Die erste Erwähnung einer Pflicht findet sich in den Vorschlägen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz der Expertenkonferenz 1947 vorlegte: Der Gedanke wurde in den verschiedenen Entwürfen und in der endgültigen Fassung von 1949 beibehalten.

2519 Nach diesem Artikel kann die Besetzungsmacht jedoch den Zweck, für den die Zonen bestimmt sind, ändern. Der Bezug bezieht sich auf die Personen, die in die Zonen aufgenommen und dort untergebracht werden. Der Besetzungsmacht steht es frei, ihre eigenen Verwundeten in einer Krankenhauszone oder andere Personen in einer Sicherheitszone unterzubringen, sofern sie den erforderlichen Kategorien angehören. Sie muss jedoch zunächst geeignete Vorkehrungen für diejenigen treffen, die sich zum Zeitpunkt der Besetzung dort befanden. Außerdem ist er nicht berechtigt, die örtliche Bevölkerung zu vertreiben.

2520 Der Entwurf sagt nicht, wann die Zonen als solche aufhören sollen zu existieren. Die vorherrschende Meinung scheint gewesen zu sein, dass dies eine Frage ist, über die der Errichtungsstaat zu entscheiden hat.[1] Da die dem errichtenden Staat auferlegten Pflichten gleichzeitig Schutzmaßnahmen für den Feind sind, wäre es ratsam, im Übereinkommen die Bedingungen für die Auflösung dieser Zonen festzulegen oder zumindest die Nutzung der Zone auf einen bestimmten Zeitraum zu begrenzen, der gegebenenfalls verlängert werden könnte.

[1] [(1) S. 639] Siehe René CLEMENS: "Le Projet de Monaco", S. 222;

Artikel 13 – Krankenhausorte

Diese Vereinbarung ist auch auf jene Orte anzuwenden, welche die Mächte zum gleichen Zweck wie die Sanitäts- und Sicherheitszonen verwenden.

Kommentar von 1958

2521 Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Übereinkommensentwurfs sowohl auf die von den kriegführenden Parteien errichteten Orte als auch auf die Zonen angewendet werden. Es besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden.[1] Die obigen Ausführungen gelten daher für beide.

[1] [(2) S. 639] Eine Definition der beiden Begriffe findet sich in "Kommentar I", S. 206;

ANHANG II: REGLEMENTSENTWURF BETREFFEND KOLLEKTIVE HILFE AN ZIVILINTERNIERTE

2522 Dieser Entwurf, der nach Artikel 109 Absatz 1 der Konvention in Ermangelung besonderer Vereinbarungen zwischen den Parteien angewandt wird, behandelt die Bedingungen für den Empfang und die Verteilung von Lieferungen kollektiver Unterstützung.

2523 Sie beruht auf den Traditionen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, das sie vorgelegt hat, und auf den Erfahrungen, die das Komitee während des Zweiten Weltkriegs gesammelt hat.

2524 Während des Krieges 1914 – 1918 hatte die vom Internationalen Komitee eingerichtete Internationale Agentur einige Hilfsgüter an Kriegsgefangene verteilt[1] und ihre Hilfstätigkeiten wurden während des Zweiten Weltkriegs wieder aufgenommen und erheblich ausgeweitet.

2525 Die Entwicklung des totalen Krieges hatte diese Art von Maßnahmen einer unparteiischen humanitären Einrichtung in der Tat unabdingbar gemacht. Zwischen 1939 und 1947 führte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz umfangreiche Tätigkeiten zugunsten einer noch nie da gewesenen Zahl von Kriegsgefangenen und Internierten aller Kategorien sowie der Zivilbevölkerung zahlreicher Länder durch. Diese Tätigkeiten erreichten in den Jahren 1943 – 1944 mit 2.000 Waggons pro Monat ihren Höhepunkt; das Internationale Komitee war zum größten Zentrum für die Verteilung von Hilfsgütern auf dem europäischen Kontinent geworden.

2526 Nachstehend sind die acht Artikel des Entwurfs der Vorschriften mit einem kurzen Kommentar aufgeführt.

[1] [(1) S. 640] So wie die Basler Agentur, ein Vorläufer der Zentralstelle für Kriegsgefangene, bereits 1870. Siehe oben, S. 541;

Artikel 1 – Die Rolle der Interniertenausschüsse

Die Interniertenausschüsse sind ermächtigt, Kollektivsendungen, für welche sie verantwortlich sind, an alle administrativ ihrem Internierungsort zugeteilten Internierten, einschliesslich der in Spitälern oder Gefängnissen oder andern Strafanstalten befindlichen, zu verteilen.

Kommentar von 1958

2527 Da die Interniertenausschüsse die allgemeine Aufgabe haben, das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen der Internierten zu fördern (Artikel 103 Absatz 1), war es folgerichtig, ihnen das Recht zuzugestehen, Hilfsgüter zu verteilen, ein Recht, das darüber hinaus implizit in Artikel 104 über die Vorrechte der Interniertenausschüsse enthalten ist, in dessen zweitem Absatz ausdrücklich von der "Entgegennahme von Hilfsgütern" die Rede ist. Die den Interniertenausschüssen auf diese Weise eingeräumten Rechte dürfen jedoch nicht den Interessen der Internierten zuwiderlaufen, die durch vorübergehende Abwesenheit vom Hauptinternierungsort vergessen werden könnten. Aus diesem Grund wird in dem Artikel ausdrücklich auf diejenigen Bezug genommen, die sich in einem Krankenhaus oder in einer abgestellten Arbeitsgruppe befinden könnten.

Artikel 2 – Ein besonderer Fall: Medizinische Vorräte

Die Verteilung der Kollektivhilfssendungen soll gemäss den Weisungen der Spender und einem von den Interniertenausschüssen aufgestellten Plan erfolgen. Die Verteilung von medizinischen Hilfssendungen hingegen soll vorzugsweise im Einvernehmen mit den Chefärzten vorgenommen werden; letztere können in Spitälern und Lazaretten von den genannten Weisungen in dem Mass abgehen, in dem es die Bedürfnisse der Kranken erfordern. Innerhalb des so bezeichneten Rahmens soll die Verteilung stets auf gerechte Weise erfolgen.

Kommentar von 1958

2528 Bei der Verteilung der kollektiven Unterstützung wird sowohl auf die Absichten der Geber als auch auf die von den Interniertenausschüssen erstellten Pläne geachtet. Ein Vorbehalt wird in Bezug auf die Verteilung von Medikamenten gemacht, wobei der Vorzug der Verteilung im Übereinkommen mit den verantwortlichen Medizinern gegeben wird. Die Spender können sich in der Tat über den Wert bestimmter Medikamente irren, und die von den Interniertenausschüssen geschaffene Organisation kann nur profitieren, wenn sie den ärztlichen Rat gewissenhaft achtet. Die Ärzte müssen daher die Möglichkeit haben, die Medikamente bestmöglich zu verteilen, d. h. sie für die wirklich Bedürftigen zu verwenden. Sie dürfen jedoch nicht ständig bestimmte Patienten bevorzugen, weshalb auf die Notwendigkeit einer gerechten Verteilung hingewiesen wird.

Artikel 3 – Entgegennahme von Lieferungen

Um die Qualität wie auch die Menge der erhaltenen Waren prüfen und darüber detaillierte Berichte zuhanden der Spender abfassen zu können, sollen die Mitglieder der Interniertenausschüsse ermächtigt sein, sich an die Bahnhöfe und anderen Ankunftsorte von Kollektivhilfssendungen zu begeben, die in der Nähe ihres Internierungsortes liegen.

Kommentar von 1958

2529 Dieser Artikel bezieht sich auf Artikel 104 der Konvention, der vorsieht, dass die Interniertenausschüsse die gesandten Güter in Empfang nehmen können und dass ihnen "alle materiellen Erleichterungen" gewährt werden. In der Station kann der Delegierte des Interniertenausschusses beim Eintreffen der Hilfsgüter die Menge und die Qualität der Güter überprüfen; er übermittelt den Gebern seinen Bericht. Im Falle eines Verlustes oder einer Verschlechterung müssen die Spender in der Lage sein, die erforderliche Entschädigung im Rahmen ihrer Versicherungsverträge zu fordern.

Artikel 4 – Überwachung der Verteilung in "Nebenanlagen" von Internierungsorten

Den Interniertenausschüssen sind die nötigen Erleichterungen zu gewähren, damit sie überprüfen können, ob die Verteilung der Kollektivhilfssendungen in allen Unterabteilungen und Zweigstellen ihres Internierungsortes gemäss ihren Weisungen erfolgt.

Kommentar von 1958

2530 Die den Mitgliedern der Interniertenausschüsse gewährten Reiseerleichterungen müssen es ihnen ermöglichen, vom Internierungsort abgetrennte Arbeitsgruppen und erforderlichenfalls Krankenhäuser zu erreichen, um den Empfehlungen des Artikels 1 dieser Vorschriften über die Zuteilung von Hilfsleistungen an vorübergehend vom Internierungsort getrennte Internierte nachzukommen. Diese Einrichtungen stehen in Übereinstimmung mit Artikel 104 (Absatz 2) der Konvention.

Artikel 5 – Formulare oder Fragebögen zu Hilfsgütern

Die Interniertenausschüsse sind ermächtigt, Formulare oder Fragebögen, die für die Spender bestimmt sind und auf die Kollektivhilfssendungen (ihre Verteilung, die Bedürfnisse und Mengen usw.) Bezug haben, auszufüllen und durch Mitglieder der Interniertenausschüsse in den Arbeitsgruppen oder durch die Chefärzte der Lazarette und Spitäler ausfüllen zu lassen. Diese Formulare und Fragebogen sollen den Spendern ohne Verzug gebührend ausgefüllt übermittelt werden.

Kommentar von 1958

2531 Die Vordrucke oder Fragebögen für die Spender dürfen, wenn sie ohne Verzögerung – d. h. ohne Zensur – weitergeleitet werden sollen, nur die kollektive Unterstützung betreffen. Es obliegt dem Interniertenausschuss, im Übereinkommen mit dem Kommandanten des Internierungsortes Musterformulare auszuarbeiten, die unter der Verantwortung des Kommandanten als den Bestimmungen dieser Vorschriften entsprechend angesehen werden können und als solche keiner Verzögerung bedürfen.

Artikel 6 – Lagerhäuser

Um eine geordnete Verteilung von Kollektivhilfssendungen an die Internierten ihres Internierungsortes zu gewährleisten und gegebenenfalls die durch die Ankunft neuer Interniertenkontingente hervorgerufenen Bedürfnisse zu befriedigen, sind die Interniertenausschüsse ermächtigt, ausreichende Lager von Kollektivhilfssendungen anzulegen und zu unterhalten. Zu diesem Zwecke sollen sie über geeignete Lagerhäuser verfügen. Jedes Lagerhaus ist mit zwei Schlössern zu versehen, wobei sich die Schlüssel des einen im Besitze des Interniertenausschusses und jene des anderen im Besitze des Kommandanten des Internierungsortes befindet.

Kommentar von 1958

2532 Dieser Artikel soll die Durchführung der von den Interniertenausschüssen erstellten und in Artikel 2 genannten Verteilungspläne erleichtern. Da die Versorgung des Internierungsortes mit Lebensmitteln in der Regel vom Gewahrsamsstaat geregelt wird, ist es vernünftig, dass der Internierungsausschuss beim Eintreffen großer Sendungen von Hilfsgütern Vorräte für den Fall eines künftigen Mangels anlegt. In den Lagern dürfen jedoch nur die zur kollektiven Unterstützung erhaltenen Waren gelagert werden, und der Gewahrsamsstaat muss jede Gewähr dafür geboten werden, dass diese Räumlichkeiten nicht für illegale Zwecke wie die Lagerung von Waffen oder Fluchtausrüstungen verwendet werden. Wichtig ist auch, dass die in den Lagern untergebrachten Güter nicht zweckentfremdet werden und der Gewahrsamsstaat sie nicht selbst für ihren eigenen Bedarf verwenden darf. Aus diesem Grund wurde das System der doppelten Verriegelung konzipiert. So darf das Lager nur geöffnet werden, wenn sowohl ein Vertreter des Gewahrsamsstaates als auch ein Vertreter des Ausschusses der Internierten anwesend sind. Jeder dieser Delegierten kann also den Zustand der Bestimmungen unter dem Gesichtspunkt, der ihn betrifft, überprüfen.

Artikel 7 – Käufe im Land der Internierung

Die Hohen Vertragsparteien und insbesondere die Gewahrsamsstaaten sollen im Rahmen des Möglichen und unter Vorbehalt der Bestimmungen betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln alle Ankäufe erlauben, die auf ihrem Gebiete mit der Absicht getätigt werden, an die Internierten Kollektivhilfssendungen zu verteilen. Gleichfalls sollen sie die Überweisung von Guthaben und andere finanzielle, technische oder administrative Massnahmen erleichtern, die im Hinblick auf solche Ankäufe ergriffen werden.

Kommentar von 1958

2533 Wenn die Vorräte des Landes der Internierung für die Bevölkerung ausreichen und die kriegsbedingten Vorschriften den privaten Handel nicht lähmen, kann es in vielen Fällen sicherlich von Vorteil sein, wenn die Geber ihre Einkäufe von Hilfsgütern vor Ort tätigen, und sei es nur, um Transportkosten zu sparen. Zuvor müssten jedoch viele finanzielle, technische und administrative Schwierigkeiten überwunden werden. Insbesondere die Devisenvorschriften würden wahrscheinlich bestimmte Befreiungen von der Macht, deren Staatsangehörigkeit die Geber besitzen und vom Gewahrsamsstaat erforderlich machen, die jedoch im Hinblick auf den angestrebten humanitären Zweck gewährt werden sollten.

Artikel 8 – Andere Methoden der Zuteilung kollektiver Hilfslieferungen

Die vorstehenden Bestimmungen bilden kein Hindernis für das Recht der Internierten, vor ihrer Ankunft an einem Internierungsort oder im Verlaufe der Verlegung kollektive Hilfe zu erhalten, noch beeinträchtigen sie für die Vertreter der Schutzmacht, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder jeder andern, den Internierten Hilfe bringenden und mit der Beförderung dieser Hilfssendungen beauftragten humanitären Organisation die Möglichkeit, deren Verteilung unter die Empfänger mit allen andern von ihnen als gegeben erachteten Mitteln sicherzustellen.

Kommentar von 1958

2534 Der Entwurf der Vorschriften zielt darauf ab, das Verfahren zur Gewährung von Abhilfe so effizient und gerecht wie möglich zu gestalten. Ein traditionelles Merkmal von Hilfsaktionen ist jedoch, dass sie nicht behindert werden dürfen, es sei denn, es bestehen unüberwindbare Hindernisse aufgrund der aktuellen Umstände und dann auch nur so lange, wie diese Umstände andauern. Es wäre nicht richtig, wenn Vorschriften jeglicher Art zusätzliche Schwierigkeiten einführen und die Anwendung des in Artikel 108 der Konvention vorgesehenen Rechts auf Rechtsschutz behindern würden. Aus diesem Grund behält sich der Artikel das Recht vor, eine Verteilung der Abgaben außerhalb des durch diese Vorschriften vorgegebenen Rahmens vorzunehmen. Insbesondere dürfen die Interniertenausschüsse, die diese Aufgabe normalerweise wahrnehmen, dies nicht tun, wenn sich die Internierten in der Überführung befinden oder bevor sie an einem ordnungsgemäß verwalteten Internierungsort untergebracht sind. Die Schutzmacht, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und jede andere humanitäre Einrichtung, die den Internierten zu Hilfe kommt, bleibt daher in besonderen Fällen berechtigt, über die Verteilung der Hilfsgüter zu entscheiden.

ANHANG III

I. – Internierungskarte

MUSTER FÜR INTERNIERUNGSKARTEN, BRIEFE UND KORRESPONDENZKARTEN

2535 Das Muster der Internierungskarte wird gemäß Artikel 106 der Konvention zur Verfügung gestellt und entspricht den Karten für die Gefangennahme von Kriegsgefangenen.

2536 Sie ist daher unverzüglich zu übermitteln, da ihr Hauptzweck darin besteht, die Familie über die Adresse und den Gesundheitszustand des Internierten zu informieren. Die Prüfung von Artikel 106 macht deutlich, dass das Muster der Internierungskarte nur als Anregung gegeben wird; es beruht auf den Erfahrungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Verwendung von Karten für Kriegsgefangene.

2537 Auf dem Muster der Internierungskarte sind folgende ANMERKUNGEN zu finden:

1) dass diese Karte nicht mit der Sonderkarte identisch ist, die jeder Internierte an seine Verwandten schicken darf,

2) dass die Karte für die Mitteilung jeder Änderung der Anschrift des Internierten zu verwenden ist. Diese Punkte machen eine unverzügliche Übermittlung des Dokuments erforderlich.

Internierungskarte

Anhang III

1. Vorderseite

Zivilinterniertenpost **Postkarte**	Portofrei
Wichtig Diese Karte muss von jedem Internierten sofort nach seiner Internierung und jedesmal nach einer Adressänderung infolge Versetzung an einen andern Internierungsort oder in ein Spital ausgefüllt werden. Diese Karte steht in keinem Zusammenhang mit jener besonderen Karte, die der Internierte seinen Angehörigen zu schreiben berechtigt ist.	Zentralauskunftsstelle für geschützte Personen Internationales Komitee vom Roten Kreuz

2. Rückseiten

Deutlich und in Blockbuchstaben schreiben! 1. Staatsangehörigkeit .....
2. Name: 3. Vornamen (ausschreiben): 4. Vorname des Vaters: ..... 5. Geburtsdatum: ..... 6. Geburtsort: ..... 7. Beruf: ..... 8. Adresse vor der Internierung: ..... 9. Adresse der Angehörigen: .....
*10. Interniert am: ..... (oder) Kommend von (Spital usw.) ..... *11. Gesundheitszustand: .....
12. Gegenwärtige Adresse: ..... 13. Datum: ..... 14. Unterschrift: .....
* Nichtzutreffendes streichen – Keine weiteren Bemerkungen hinzufügen – Siehe Erklärungen auf der Rückseite.

(Ausmass der Internierungskarte: 10 × 15 cm)

II. – Brief

III. – Karte für die Korrespondenz

Brief

Portofrei

Zivilinterniertenpost

A

Strasse und Hausnummer

Bestimmungsort (in Blockschrift)

Provinz oder Departement

Land (in Blockschrift)

Absender:

Name und Vornamen

Geburtsdatum und -ort

Internierungsadresse

(Ausmasse des Briefes: 29 × 15 cm)

MUSTER FÜR INTERNIERUNGSKARTEN, BRIEFE UND KORRESPONDENZKARTEN

2538 Der Musterbrief und die Korrespondenzkarte beruhen ebenfalls auf den Erfahrungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

2539 Sie sind in Übereinstimmung mit Artikel 107 erforderlich, wonach sie "mit angemessener Beschleunigung" zu übermitteln sind. Sie unterscheiden sich also von den Internierungskarten, und ihre Weiterleitung kann weniger schnell erfolgen, insbesondere um eine Zensur zu ermöglichen; die Verzögerung der Weiterleitung darf jedoch nicht unangemessen sein.

2540 Der Musterbrief und die Korrespondenzkarte bedürfen keines Kommentars, außer dass ihre Abmessungen so gewählt wurden, dass sie dem normalen Format für Briefe und Postkarten entsprechen. Der Brief ist dazu bestimmt, in zwei Hälften gefaltet zu werden, wobei die Internierten ihre Nachricht auf der Rückseite schreiben und die Antworten auf die aufgedruckten Fragen auf der Vorderseite ausfüllen.

Korrespondenzkarte

1. Vorderseite

Zivilinterniertenpost

Portofrei

Postkarte

An

Strasse und Hausnummer

Bestimmungsort (in Blockschrift)

Provinz oder Departement

Land (in Blockschrift)

Absender:
Name und Vornamen
Geburtsdatum und -ort
Internierungsadresse

Rückseite

Datum

Nur auf die vorgezeichneten Linien und gut lesbar schreiben.

(Ausmasse der Korrespondenzkarte: 10 × 15 cm)

GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

Siehe Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (SR 0.518.12).

RESOLUTIONEN DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ VON GENF, 1949

2541 Neben der Ausarbeitung der vier Genfer Konventionen verabschiedete die Diplomatische Konferenz von 1949 elf Resolutionen. Sie sind im Folgenden aufgeführt, wobei gegebenenfalls auf die entsprechenden Passagen im Kommentar verwiesen wird.

Resolution 1

2542 Die Konferenz empfiehlt, dass sich die betroffenen Hohen Vertragsparteien im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konventionen, die nicht auf andere Weise beigelegt werden dürfen, bemühen, untereinander zu vereinbaren, diese Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen.

Resolution 2

2543 in der Erwägung, dass im Falle des Ausbruchs eines künftigen internationalen Konflikts Umstände eintreten können, in denen es keine Schutzmacht gibt, mit deren Mitwirkung und unter deren Kontrolle die Konventionen zum Schutz der Kriegsopfer angewendet werden können und

2544 in der Erwägung, dass Artikel 10 der Genfer Konvention zur Verbesserung des Zustandes der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949, Artikel 10 der Genfer Konvention zur Verbesserung des Zustandes der verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Angehörigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949, Artikel 10 der Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 und Artikel 11 der Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 sehen vor, dass die Hohen Vertragsparteien jederzeit vereinbaren können, die Aufgaben, die den Schutzmächten aufgrund der genannten Konventionen obliegen, einer Stelle zu übertragen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet,

2545 empfiehlt die Konferenz, so bald wie möglich zu prüfen, ob es ratsam ist, ein internationales Gremium einzurichten, dessen Aufgabe es ist, in Ermangelung einer Schutzmacht die Aufgaben der Schutzmächte bei der Anwendung der Konventionen zum Schutz der Kriegsopfer zu erfüllen.

Resolution 3

2546 Vereinbarungen können während Feindseligkeiten nur schwer geschlossen werden;

2547 in der Erwägung, dass Artikel 28 der Genfer Konvention zur Verbesserung des Zustandes der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949 vorsieht, dass die Konfliktparteien während der Feindseligkeiten Vorkehrungen treffen, um das zurückgehaltene Personal nach Möglichkeit zu entlasten, und das Verfahren für diese Entlastung regeln;

2548 in der Erwägung, dass Artikel 31 derselben Konvention vorsieht, dass die Konfliktparteien ab dem Ausbruch der Feindseligkeiten durch eine Sondervereinbarung den Prozentsatz des beizubehaltenden Personals im Verhältnis zur Zahl der Gefangenen und die Verteilung dieses Personals auf die Lager festlegen können,

2549 bittet die Konferenz das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, ein Musterübereinkommen über die beiden Fragen auszuarbeiten, auf die in den beiden oben genannten Artikeln Bezug genommen wird und es den Hohen Vertragsparteien zur Genehmigung vorzulegen.

Resolution 4

2550 In der Erwägung, dass Artikel 33 des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 über die Verwundeten- und Krankenfürsorge in den Armeen im Felde, der die vom Sanitätspersonal mitzuführenden Ausweisdokumente betrifft, während des letzten Krieges nur teilweise beachtet worden ist und dadurch viele Angehörige dieses Personals in ernste Schwierigkeiten gebracht hat,

2551 empfiehlt die Konferenz den Staaten und den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, in Friedenszeiten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit das Sanitätspersonal ordnungsgemäß mit den in Artikel 40 der neuen Konvention vorgeschriebenen Abzeichen und Ausweisen versehen wird.

Resolution 5

2552 Das Emblem des Roten Kreuzes ist häufig missbräuchlich verwendet worden,

2553 die Konferenz empfiehlt den Staaten, strenge Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das genannte Hoheitszeichen sowie die anderen in Artikel 38 der Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken in den bewaffneten Kräften im Felde vom 12. August 1949 genannten Hoheitszeichen nur innerhalb der von den Genfer Konventionen vorgeschriebenen Grenzen verwendet werden, um ihre Autorität zu wahren und ihre hohe Bedeutung zu schützen.

Resolution 6

2554 Die vorliegende Konferenz konnte die Frage der technischen Untersuchung der Mittel zur Kommunikation zwischen Lazarettschiffen einerseits und Kriegsschiffen und Militärflugzeugen andererseits nicht zur Sprache bringen, da diese Untersuchung über ihre Aufgabenstellung hinausging;

2555 in der Erwägung, dass diese Frage von größter Bedeutung für die Sicherheit und den effizienten Betrieb von Lazarettschiffen ist,

2556 empfiehlt die Konferenz, dass die Hohen Vertragsparteien in naher Zukunft einen Expertenausschuss damit beauftragen, die technischen Verbesserungen der modernen Kommunikationsmittel zwischen Lazarettschiffen einerseits und Kriegsschiffen und Militärflugzeugen andererseits zu untersuchen und auch die Möglichkeit zu prüfen, einen internationalen Code auszuarbeiten, der genaue Vorschriften für die Verwendung dieser Mittel festlegt, damit die Lazarettschiffe den größtmöglichen Schutz genießen und mit größtmöglicher Effizienz arbeiten können.

Resolution 7

2557 In dem Wunsch, den Lazarettschiffen den größtmöglichen Schutz zu gewähren, bringt die Konferenz die Hoffnung zum Ausdruck, dass alle Hohen Vertragsparteien der Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Angehörigen der bewaffneten Kräfte zur See vom 12. August 1949 dafür sorgen werden, dass diese Schiffe, wann immer dies praktisch möglich ist, häufig und regelmäßig Angaben über ihre Position, ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit übermitteln werden.

Resolution 8

2558 Die Konferenz möchte vor allen Nationen bekräftigen:

2559 dass sie sich bei ihrer Arbeit ausschließlich von humanitären Zielen leiten lässt und ernsthaft hofft, dass die Regierungen in Zukunft niemals die Genfer Konventionen zum Schutz von Kriegsopfern anwenden müssen;

2560 dass es ihr größter Wunsch ist, dass die großen und kleinen Mächte durch Zusammenarbeit und Verständigung zwischen den Staatsangehörigen stets eine freundschaftliche Beilegung ihrer Streitigkeiten erreichen mögen, damit auf Erden für immer Frieden herrsche.

Resolution 9

2561 In der Erwägung, dass Artikel 71 der Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 vorsieht, dass Kriegsgefangene, die längere Zeit ohne Nachrichten waren oder die nicht in der Lage sind, Nachrichten von ihren nächsten Angehörigen zu erhalten oder ihnen auf dem gewöhnlichen Postweg Nachrichten zu übermitteln, sowie diejenigen, die sich in großer Entfernung von ihrer Wohnung befinden, die Übermittlung von Telegrammen erlaubt ist, wobei die Gebühren mit dem Konto der Kriegsgefangenen beim Gewahrsamsstaat verrechnet oder in der ihnen zur Verfügung stehenden Währung gezahlt werden und dass die Kriegsgefangenen in dringenden Fällen ebenfalls in den Genuss dieser Erleichterungen kommen; und

2562 in der Erwägung, dass es zur Verringerung der oft unerschwinglichen Kosten solcher Telegramme oder Kabel notwendig erscheint, eine Methode zur Zusammenfassung von Nachrichten einzuführen, mit der eine Reihe von kurzen Musternachrichten über die persönliche Gesundheit, die Gesundheit der Verwandten zu Hause, die Schulbildung, die Finanzen usw. erstellt und nummeriert werden könnten, die von den Kriegsgefangenen unter den vorgenannten Umständen verwendet werden können,

2563 Die Konferenz bittet daher das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, eine Reihe von Musternachrichten auszuarbeiten, die diesen Anforderungen entsprechen und sie den Hohen Vertragsparteien zur Genehmigung vorzulegen.

Resolution 10

2564 Die Konferenz ist der Auffassung, dass die Bedingungen, unter denen eine Konfliktpartei von Mächten, die nicht an diesem Konflikt beteiligt sind, als kriegführend anerkannt werden kann, durch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts auf diesem Gebiet geregelt sind und durch die Genfer Konventionen in keiner Weise geändert werden.

Resolution 11

2565 Nach den Genfer Konventionen ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz verpflichtet, jederzeit und unter allen Umständen bereit zu sein, die humanitären Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch diese Konventionen übertragen werden,

2566 Die Konferenz erkennt die Notwendigkeit an, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz regelmäßig finanziell zu unterstützen.

ÜBERSICHT DER ÖFFENTLICHMACHUNGEN ZU DEN GENFER KONVENTIONEN IM NETZWERK „GAIA-ZIVILSCHUTZ“

Bestellmöglichkeit für die Bücher: ***https://gaia-akademie.org***

1. Buch: „**Völkerrechtvorschriften – Band 1**“
   kostenfreie PDF-Ausgabe: https://www.docdroid.com/NGbuaJn

In diesem Buch sind alle grundlegenden Völkerrechtvorschriften wie die Genfer Konventionen, die UN-Charta, die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die UN-Kinderrechtkonvention, die Genfer Flüchtlingskonventionen, der NATO-Vertrag, diverse UN-Resolutionen und vieles mehr enthalten.

Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis 50,00 € / Sozialpreis 35,00 €

2. Buch: „**Einführung in die Grundlagen des Genfer Rechtes und des Zivilschutzes – Völkerrechtvorschriften – Band 2**“
   kostenfreie PDF-Ausgabe: https://www.docdroid.com/Q4EeSx6

In diesem Buch werden erstmals die Grundlagen des Genfer Rechtes und des Zivilschutzes ausführlich auf Deutsch in etwa 130 Fragen erklärt.

Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis 15,00 € / Sozialpreis 10,00 €

3. Buch: „**Kommentar zur I. Genfer Konvention – Völkerrechtvorschriften – Band 3**“
   kostenfreie PDF-Ausgabe: https://www.docdroid.com/F7YNvJv

In diesem Buch wurde der Kommentar zur „I. Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Feld“ des IKRK aus dem Jahr 1952 von der „GAIA AKADEMIE“ ins Deutsche übersetzt wurden.

Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis 50,00 € / Sozialpreis 35,00 €

4. Buch: „**Kommentar zur II. Genfer Konvention – Völkerrechtvorschriften – Band 4**“

kostenfreie PDF-Ausgabe: https://www.docdroid.com/XDH2xYg

In diesem Buch wurde der Kommentar zur „II. Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See“ des IKRK aus dem Jahr 1960 von der „GAIA AKADEMIE“ ins Deutsche übersetzt wurden.

Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis 50,00 € / Sozialpreis 35,00 €

5. Buch: „**Kommentar zur III. Genfer Konvention – Völkerrechtvorschriften – Band 5**“

kostenfreie PDF-Ausgabe: https://www.docdroid.com/FzFOIUB

In diesem Buch wurde der Kommentar zur „III. Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen“ des IKRK aus dem Jahr 1960 von der „GAIA AKADEMIE“ ins Deutsche übersetzt wurden.

Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis 60,00 € / Sozialpreis 45,00 €

6. Buch: „**Kommentar zur IV. Genfer Konvention – Völkerrechtvorschriften – Band 6**“

kostenfreie PDF-Ausgabe: https://www.docdroid.net/HCStp8Y

In diesem Buch wurde der „Kommentar zur IV. Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten“ des IKRK aus dem Jahr 1958 von der „GAIA AKADEMIE“ ins Deutsche übersetzt wurden.

Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis 65,00 € / Sozialpreis 45,00 €

7. Buch: „**Kommentierung der Zusatzprotokolle I – III zu den Genfer Konventionen von 1949“ – Völkerrechtvorschriften – Band 7**“

kostenfreie PDF-Ausgabe: https://docdro.id/xlAwN8L

In diesem Buch wurde der Kommentar des Roten Kreuzes zu den Zusatzprotokollen I, II und III zu den Genfer Konvention aus dem Jahr 1984 und 2007 des IKRK von der „GAIA-AKADEMIE“ ins Deutsche übersetzt.

Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis 90,00 € / Sozialpreis 65,00

8. Buch: „**Das Genfer Recht – Die Genfer Konventionen nebst Zusatzprotokollen und Anlagen“ – Völkerrechtvorschriften – Band 8**“

kostenfreie PDF-Ausgabe: https://www.docdroid.com/3lOd1n3

In diesem Buch sind die Vertragstexte der vier Genfer Konventionen, ihren 3 Zusatzprotokollen, sowie ausgewählten UN-Resolutionen zum Genfer Recht und das Völkerstrafgesetzbuch enthalten.

Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis 15,00 €

9. Buch: „**Die Genfer Zusatzprotokolle – Kommentare und Analysen von 1993 – Herausgeber: Horst SCHÖTTLER und Bernd HOFFMANN“ – Völkerrechtvorschriften – Band 9**“

kostenfreie PDF-Ausgabe: https://www.docdroid.com/tHOWVtU

Dieses Buch ist ein digitalisiertes Buch aus dem Jahre 1993, welches bis zur Digitalisierung nicht mehr im Handel oder im Internet erhältlich war.

Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis 20,00 € / Sozialpreis 15,00 €

10. Buch: „**Das Genfer Recht – Ergänzungen und Kommentare**“

kostenfreie PDF-Ausgabe: https://www.docdroid.net/S8lx0c6

In diesem kostenlosen E-Book sind Ergänzungen und Kommentare zum Genfer Recht enthalten, die erstmals von der „GAIA-Zivilschutzakademie“ ins Deutsche übersetzt wurden, das Völkerstrafgesetzbuch und weiteren Dokumenten. Aktuell nur als kostenfreie PDF erhältlich.